

Freiburger Diözesan=Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge
Neunundzwanzigster Band
Der ganzen Reihe 56. Band

Freiburg im Breisgau 1928
Herber & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung

Inhaltsangabe.

	Seite
Wessenbergstudien. Von Hermann Baier.	1
Das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827. Von Anton Wetterer I.	49
Die Vorgänge und Festlichkeiten in Freiburg bei der Weihe und Einführung des ersten Erzbischofs. Von Peter P. Albert	115
Die Anfänge des Priesterseminars und des Theologischen Kon- vikts der Erzdiözese Freiburg i. Br. Von Wilhelm Reinhard.	186
Die Vorgänge bei der Wahl des Erzbischofs von Freiburg im Jahre 1836. Von Hubert Bastgen.	224
Fürstbischof Karl Theodor v. Dalberg und die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz. Von Edgar Fleig.	250
Heinrich Ignaz Freiherr v. Wessenberg. Von Konrad Gröber. II.	294
Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“. Von E. Göller. II.	436
Literarische Anzeigen	615
Mitgliederstand	635
Bereine und gelehrte Institute	637



Freiburger Diözesan=Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge
Neunundzwanzigster Band
Der ganzen Reihe 56. Band

Freiburg im Breisgau 1928
Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung

Beiträge
zur
Gründungsgeschichte
der
Oberrheinischen Kirchenprovinz

veröffentlicht zum
Jahrhundertjubiläum
der Erzdiözese Freiburg i. Br.

Zweiter Teil

Freiburg im Breisgau 1928
Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsangabe.

	Seite
Wessenbergstudien. Von Hermann Baier.	1
Das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827. Von Anton Wetterer I.	49
Die Vorgänge und Festlichkeiten in Freiburg bei der Weihe und Einführung des ersten Erzbischofs. Von Peter P. Albert	115
Die Anfänge des Priesterseminars und des Theologischen Kon- vikts der Erzdiözese Freiburg i. Br. Von Wilhelm Reinhard.	186
Die Vorgänge bei der Wahl des Erzbischofs von Freiburg im Jahre 1836. Von Hubert Bastgen.	224
Fürstbischof Karl Theodor v. Dalberg und die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz. Von Edgar Fleig.	250
Heinrich Ignaz Freiherr v. Wessenberg. Von Konrad Gröber. II.	294
Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“. Von E. Göller. II.	436
Literarische Anzeigen	615
Mitgliederstand	635
Vereine und gelehrte Institute	637



Mitarbeiter des neunundzwanzigsten Bandes.

Baier, Dr. Hermann, Archivrat in Karlsruhe.

Wetterer, Dr. Anton, Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Bruchsal.

Albert, Dr. Peter, P., Professor, Archivrat in Freiburg i. Br.

Reinhard, Dr. Wilhelm, Konditsdirektor in Freiburg i. Br.

Bastgen, Dr. Hubert, Professor in Berlin.

Fleig, Dr. Edgar, Professor in Freiburg i. Br.

Gröber, Dr. Konrad, Mgr., Domkapitular in Freiburg i. Br.

Göller, Dr. Emil, Prälat, o. ö. Professor in Freiburg i. Br.



Wessenbergstudien.

Von Hermann Baier.

Kein Archivbeamter ist in der Lage, einem Benutzer das zur Beurteilung Wessenbergs sachdienliche Aktenmaterial des Karlsruher Generallandesarchivs auch nur annähernd vollständig zusammenzustellen, da es in allen möglichen Abteilungen zerstreut liegt und wertvolle Mitteilungen sich manchmal an Orten finden, wo man Nachrichten über Wessenberg am allerwenigsten erwarten würde. Einen Teil dessen, was ich in den letzten Jahren bei dienstlichen Arbeiten gefunden habe, möchte ich im Folgenden in Kürze vorlegen.

1. Aus dem Kampf um Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge.

Ein Erlaß Wessenbergs vom 17. März 1803 schränkte die Prozessionen und Kreuzgänge ganz wesentlich ein, und auch die noch erlaubten sollten da, wo nur ein einziger Geistlicher vorhanden war, nicht über eine, an den andern Orten nicht über zwei Stunden vom Pfarrorte wegführen¹. Wessenberg hatte am 10. Februar um das badische Plazet nachgesucht und als Zweck der Verordnung die Entfernung alles dessen aus diesen Andachtsübungen bezeichnet, „was der reinen Andacht hinderlich ist und zu förmlicher Zerstreung und sittlicher Unordnung Anlaß gibt“. Ausnahmsweise, z. B. in Schwäbisch-Österreich, wurden über die allgemein erlaubten Bittgänge hinaus noch zwei weitere gestattet, „um die rohen Gefinnungen des Volkes in einigen Gegenden nicht in Aufruhr zu bringen“. Brachte

¹ Karlsruhe. Repol. IV 2. Kirchenordnung 1803—1806. Druck des Wesentlichen aus dem Hirtenbrief bei Rösch, Das religiöse Leben in Hohenzollern unter dem Einflusse des Wessenbergianismus S. 84 f.

Wessenberg durch diese Verfügung das Volk gegen sich auf, so erweckte er durch die Forderung einer viertelstündigen Homilie während des Frühgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen² die Gegnerschaft eines Teiles der Geistlichen. Der Pfarrer zu Allensbach weigerte sich beharrlich, während der Frühmesse zu predigen, und der Pfarrvikar in Meersburg tat, angeblich unter dem Beifall seiner Pfarrkinder, desgleichen. Da seine Haltung sehr bezeichnend ist für den Widerstand auch gegen vernünftige Anordnungen in kirchlichen Angelegenheiten, so sei der Kernpunkt seiner hiergegen beim Meersburger badischen Hofratskollegium eingereichten Beschwerdeschrift wörtlich wiedergegeben:

„Nicht weniger äußerte sich allgemeine Unzufriedenheit über die weitere bischöfliche Verfügung wegen Abhaltung einer Predigt unter der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen. Schon anfänglich, wo diese neue Anstalt bekannt geworden, mußte man herorts nur gar zu oft hören: „Man will uns halt alle gute Gelegenheit zum Beten, Beichten und Kommunizieren unvermerkt wegnehmen. Nichts als predigen und noch etwas singen wie zu Reßwil³. Das geht nicht an, und wir lassen die alte Bräuch in der Kirch, wie's unsere Voreltern gehabt haben, nit abbringen und keine neue aufkommen. Geben die zu Konstanz nit nach, so wenden wir uns an unsern Landsherrn, dann wird es sich weisen.“

Man versteht die Aufregung nicht. Es hinderte den Pfarrer doch niemand daran, seinen Pfarrkindern Gelegenheit zur Beicht zu geben. Wenn ihn aber die Vorbereitung auf die Viertelstunde Predigt am Beicht hören störte, war es höchste Zeit, daß er sich um einen leichteren Posten umsah.

Anders ist es beim Widerstand des Volkes gegen die Einschränkung der Prozessionen. Jahrhunderte alte Bräuche kann man nicht von heute auf morgen abschaffen, und wenn sich Mißbräuche einschleichen, so muß man einen bestimmten Anlaß zum Einschreiten benützen. Mit allgemein gehaltenen Aus-

² Die Verordnungen vom 5. Januar, 12. Februar und 31. März 1803 sind ebenda S. 41 kurz erwähnt.

³ Da Reßwil eine reformierte Pfarrei im Thurgau ist, soll der Ausdruck „wie zu Reßwil“ also wohl bedeuten: wie bei den Reformierten.

drücken wie „Anlaß zu sinnlicher Zerstreuung und sittlicher Anordnung“ geben sich die Leute nicht zufrieden.

Die Gemeinden Kaiserstuhl, Hohentengen und Herdern pflegten alljährlich am 2. Juli in Prozession zu dem drei Stunden entfernten Marienbild auf dem Achenberg bei Zurzach zu gehen. Der Bittgang verdankte, wie der Obervogt schreibt, die Entstehung einem Gelübde bei „schädlichen und namhaften Landplagen“. „Im vorigen Saeculo wollte man selben abstellen und unterließe ihne wirklich einmal; da sei in nämlicher Nacht nur in hiesiger Pfarrei ein entsetzlicher Hagel gefallen, der alles niedergeschlagen und verdorben habe, worauf das Volk nicht nachließe zu bitten, bis man ihme die Fortführung dieses Bittgangs wieder erlaubte“⁴. Das Meersburger Hofratskollegium hatte der bischöflichen Anordnung am 28. Februar seinen „ungeteilten Beifall“ gezollt. Als das Gesuch des Obervogts von Rötteln einlief, wurden die Herren nachdenklich und meinten, das Volk sei noch nicht hinlänglich belehrt, und es könnte unangenehme Eindrücke erwecken, wenn man der vieljährigen Anhänglichkeit an vertrauensvolle Bittgänge mit einemmal Einhalt tun wollte. Wessenberg ließ sich aber nicht bestimmen, die Prozession zu gestatten, und verlangte, sie müsse zu einer innerhalb des Pfarrbezirks gelegenen Kapelle gehen, oder es sollte statt ihrer eine Betstunde in der Pfarrkirche abgehalten werden.

Als auch die Meersburger baten, ihre 7 besonderen Prozessionen, 1 nach Birnau, 2 nach Hagnau, 3 nach Baitenhäusen und 1 nach Seefeld, weiterhin halten zu dürfen, wandte sich das Hofratskollegium erneut an die geistliche Regierung. Es sei ja richtig, daß die bischöfliche Anordnung den reinen Begriffen von Religion und Gottesverehrung ganz angemessen sei, aber offenbar sei das Volk noch nicht richtig belehrt und daher unzufrieden. „Die Kommunen, wo von den ältesten Zeiten her verlobte Bittgänge eingeführt waren, eifern mit bitterm Vorwürfen gegen die Abstellung ihrer gepflogenen Andacht. Der minder aufgeklärte Teil des Publikums, wenn man ihm Ge-

⁴ Demnach war die Wallfahrt schon einmal vom Bischof von Konstanz verboten gewesen, denn dieser war Landesherr in den drei Orten.

wohnheiten dieser Art ohne alle Vorbereitung, ohne Erwägung seiner Gründe mit Gewalt entreißen will, Gewohnheiten, die wenigst in diesseitigen Gegenden nach der allgemeinen Stimmung als wesentliche Andachtsübungen betrachtet werden, verfällt auf Erzeße; die Seelsorger, wenn sie nicht nachgiebig sind oder sein können, beladen sich mit Abneigung, oft auch gar mit Verachtung ihrer Pfarrgenossen, und so geht das Vertrauen der Gemeinden rücksichtlich ihres Seelsorgers ohnwieiderbringlich verloren.“ Man dachte also in Meersburg ganz anders als der Obervogt v. Hundbiß in Reichenau, der sich geradezu beleidigt fühlte, weil er angeblich den Markelsingern erlaubt hatte, in Prozession nach dem zwei Stunden entfernten Frauenberg bei Bodman zu gehen⁵. Im Gegensatz dazu gab der Meersburger Hofrat der geistlichen Regierung den Rat, sofort die Anordnung wegen Aufhebung der Bittgänge „auf was immer für eine schicklich und zweckmäßige Art zu redressieren“ oder wenigstens der Geistlichkeit zu erkennen zu geben, dort, wo der größte Teil der Gemeinde oder die Gemeindevorsteher in deren Namen die Abhaltung der üblichen Bittgänge wünschten, sich mit erforderlichem Anstand nachgiebig zu zeigen. Um dem Wunsche mehr Nachdruck zu verleihen, wurde dem Ordinariat bedeutet, es würde der Regierung sehr schwer fallen, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und des notwendigen Vertrauens der Pfarrgenossen zu ihrem Seelsorger im Notfalle mit politischen Verfügungen einschreiten zu müssen.

Mit religiösen Erwägungen hatte diese Haltung nicht das mindeste zu tun. Eben erst war das ganz katholische Land an einen evangelischen Landesherrn gekommen, und die vom Konstanzer Generalvikariat angeordnete Schließung der Wallfahrtskapelle in Baitenhausen war von der Bevölkerung als Folge des neuen Regiments gedeutet worden, obwohl Baden auf die Maßnahme nicht den geringsten Einfluß gehabt hatte. Im Gegenteil. Der Geheime Rat Reinhard, der die Lande am See für Baden in Besitz zu nehmen hatte, vermittelte für ein gänzlich verarmtes Frauenkloster in Pfullendorf ein Gnaden-

⁵ Wessenberg war hinterbracht worden, die Markelsingern hätten geäußert, sie hätten von der staatlichen Behörde die Erlaubnis erhalten und fragten nach der bischöflichen Verordnung nichts.

geschenk des neuen Landesherrn und warnte dringend, die entbehrlichen Gebäude in Meersburg Nichtkatholiken zum Kauf anzubieten, damit nicht bei den Untertanen Mißtrauen erregt würde.

Wessenberg war von dem Widerstand der Meersburger Regierung peinlich überrascht. „Reklamationen und Widersetzlichkeit des rohen und übelgesinnten Teils des Volkes“ hatte er vorausgesehen. Er bestritt, daß die Maßnahme unvorbereitet getroffen worden sei. „Die Geistlichkeit ist schon längst von den Mißbräuchen zu vieler und weiten Bittgänge, und besonders derjenigen, welche bisher mit Reitereien verbunden waren, verständigt und von der Notwendigkeit der Abhilfe überzeugt. Der bessere Teil derselben hat uns oftmals und angelegentlich um eine neue, bestimmte, mit Einverständnis der Landesherrschaften zu erteilende Einschränkung nachgesucht. Diese würdige Seelsorger sind mit Recht überzeugt, daß sie, wenn ihr Eifer durch harmonisches Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Oberbehörden unterstützt wird, trotz des Widerstrebens schändlicher und roher Vorurteile solche mit dem Geist unserer heiligen Religion unvereinbarliche, sie entehrende Mißbräuche in Vergessenheit zu bringen imstande sein werde.“ Daher sein „äußerstes Befremden“, daß das Hofratskollegium anraten konnte, die Anordnung wieder aufzuheben, und das geziemende Ersuchen, „das bischöfliche Ordinariat in Zukunft mit dergleichen Zumutungen, welche nicht nur das bischöfliche Ansehen untergraben, sondern auch den abgestellten Mißbräuchen neues Leben und ewige Dauer verschaffen würden, zu verschonen“. Auf besondere örtliche Umstände werde er alle Rücksicht nehmen, müsse aber im übrigen bitten, ihn in der Durchführung der getroffenen Anordnung zu unterstützen⁶.

Noch ehe die Meersburger Regierung diese Antwort in den Händen hatte, waren bei ihr die Ittendorfer erschienen und hatten gebeten, ihre neun hergebrachten Bittgänge (3 nach Baitenhausen, 3 nach Markdorf, 1 nach Meersburg und 2 nach Bermatingen) wieder abhalten zu dürfen. Der Pfarrer hatte entsprechend der Weisung des Ordinariats alle mit Aus-

⁶ 18. Juni 1803.

nahme derer nach Bermatingen abgestellt. Die Bauern aber waren sehr betroffen, daß man ihnen alle Bittgänge, besonders die zur Erlangung des Feldsegens und zur Abwendung des Schauers und Wetterschlags mit einemmal verbieten wolle. „Nach ihrer einfachen Meinung“, heißt es in dem von Oberrogg Schlemmer ausgenommenen Protokoll, „seien die Bauren beglaubiget, daß Beten und Wassertrinken überall frei seie, und daß die hochwürdige Curia, solange sie ihnen den Feldsegen nicht wie der liebe Gott gewähren und Wetterschaden nicht abwenden könnten, dennoch ihre Hoffnung, Vertrauen und Bitte zu Gott belassen müssen.“ Die Regierung begleitete die Bitte, wenigstens den Bittgang nach Markdorf an der Hagelfeier abhalten zu dürfen, befürwortend ein und bemerkte dazu, Markdorf sei ja nur eine kleine Stunde vom Pfarrort entfernt. Wessenberg entgegnete, es handle sich hier nicht um die Entfernung, sondern um die große Zahl der Bittgänge. Er habe übrigens bereits die Einleitung getroffen, daß die Bittgänge auf eine dem Geiste der Verordnung angemessene Weise beschränkt, dabei aber auf den Andachtseifer der Gemeinde und auf das besondere Vertrauen auf den einen oder andern dieser Bittgänge Rücksicht genommen werde. Auch den Bittgang der Gemeinden des Amtes Rötteln auf den Achenberg genehmigte er nun unter der Voraussetzung, daß keine Weibsbilder dabei seien. Da aber deren Ausschluß gewaltiges Aufsehen in der Pfarrei und bei den Auswärtigen ein Gespött veranlaßt hätte, wandte sich der Pfarrer mit Unterstützung des Amtmanns abermals an das Ordinariat, und nun durften auch Weibspersonen mitgehen, was in der ganzen Pfarrei große Freude auslöste, obwohl nochmals ernstlich gute Ordnung und Sittlichkeit verlangt wurde, was auch das Amt nachdrücklich anempfahl.

Der Meersburger Hofrat aber blieb dabei, die Anordnung sei ohne die gehörige Vorbereitung erfolgt. Man brauche sich nur in der Nachbarschaft umzusehen, ob unter solchen Voraussetzungen dort mit einemale derartige Anordnungen durchführbar seien. Ungereimtheiten und unschickliche Übertriebenheiten werde man niemals gestatten; aber es könne der Klugheit des Ordinariats nicht entgehen, „daß es ein äußerst schweres

Problem sei, ob wirklich geraten, nützlich und zweckmäßig sein möge, religiöse Volksbegriffe, wenn solche gleich nach Überzeugung eines kleinen, mehr aufgeklärten Teils als ungereimt erscheinen, auf einen Schlag und sozusagen mit Gewalt weg-schaffen zu wollen“.

Am 1. Februar 1804 schärfte Wessenberg erneut seine Verordnung vom Vorjahre ein. Im Laufe des März war sie von den Geistlichen von der Kanzel zu verlesen und die heilsame Absicht derselben in einer passenden Predigt darzustellen. Auch die weltlichen Behörden wurden wieder um Unterstützung angegangen, da sonst „der Seelsorger nicht leicht imstande sei, den öfters ungestümen Eigensinn blinder Eiferer für althergebrachte Mißbräuche und der Feinde einer ungewöhnten Ordnung, dergleichen es beinahe in allen Gemeinden zu geben pflegt, durch bloße Pastoralermahnungen in die Schranken des Gehorsams zurückzuweisen“. Der Hofrat zu Meersburg bezog sich jedoch lediglich auf seine 1803 geäußerten Anschauungen und gab die landesherrliche Genehmigung zum Ordinariatszirkular unter der Voraussetzung, daß das Volk über die Abschaffung der Prozessionen und Bittgänge hinlänglich belehrt sei.

Die Gemeinde Lienheim pflegte am Dienstag nach Ostern in Prozession nach Zurzach zu ziehen. 1805 ging der Pfarrer, der bisher im besten Einvernehmen mit seiner Gemeinde gelebt hatte, nicht mehr mit, da dieser Bittgang vom Ordinariat abgestellt war. Die gesamte Gemeinde ging also allein. Ein Zurzacher Chorherr kam ihr eine Strecke entgegen, empfing sie und geleitete sie zur Kirche. In der Predigt wurden, wie man sich erzählte, die Gemeinde Lienheim und die anderen erschienenen Gemeinden für ihren Eifer und ihre Beharrlichkeit gelobt. 1806 bat die Gemeinde beim Hofratskollegium um Verwendung beim Ordinariat, da Hohentengen, das eine Stunde weiter habe, die Prozession abhalten dürfe, während sie für Lienheim verboten sei. Das Amt trat warm für das Gesuch ein. Man erzähle sich bereits, wenn das Verbot bestehen bleibe, werde die ganze Gemeinde trupp- und paarweise nach Zurzach gehen. Dann seien sicher mehr Unordnungen zu erwarten, als wenn die Gemeinde unter Führung des Pfarrers

die Wallfahrt unternehme⁷. Die Meersburger Regierung wollte sich jedoch zunächst nicht gerne in die Sache einmischen und gab den Rat, die Gemeinde möge sich nochmals nach Konstanz wenden. Das geschah; dem Ansuchen wurde jedoch nicht entsprochen, da die Gemeinde schon bei mehreren Anlässen ihren Eigensinn bewährt habe. Der Dorfmeier redete zum Guten, allein auf Betreiben des Wirtes Scheuble und einiger anderer Männer wurde beschlossen, nun erst recht nach Zurzach zu gehen. „Am Osterdienstag früh wurde die Kirche von dem Mesner geöffnet, da mit Einsprengung der Tür gedroht ward, zusammengeläutet, Kreuz und Fahne herausgenommen und so prozessionsweise der Bittgang nach Zurzach ohne Mitbewohnung eines Geistlichen vollbracht. Nach der Rückkunft von Zurzach haben sich die meisten Bürger bei dem Geschwornen Martin Scheuble, welcher Wein auszapft, eingefunden und bis in die Nacht gegen 11 Uhr gezechet, ein Beweis, daß der Geschworne Martin Scheuble gegen seine Pflicht die vorzügliche Triebfeder dieses Ungehorsams war“. Um der übeln Folgen und des Beispiels wegen war nunmehr das Hofratskollegium nicht mehr gewillt, solche Widersetzlichkeiten und unanständigen Schritte zu dulden. Scheuble wurde 24 Stunden bei Wasser und Brot eingesperrt, und die Gemeinde erhielt eine Verwarnung.

Man würde, wie schon einmal betont, irren, wenn man annehmen wollte, es habe in den Kreisen der Meersburger Regierung eine grundsätzliche Gegnerschaft gegen Wessenbergs Bestrebungen bestanden. Man wünschte nur keine Beunruhigung. Daher schrieb auch der Klosterkommissar Maler am 30. August 1806 bezüglich der Wallfahrt in St. Märgen: „Gerne möchte der Mann, dem es um wahre Aufklärung und

⁷ Der Amtmann Muschgau in Rötteln war übrigens einer der wenigen katholischen Beamten, die der Aufklärung abhold waren. Er sprach von Aufklärung, „die leider bei dem gemeinen Volke oft so übel angebracht ist und schlimme Folgen hat“. An anderer Stelle sagte er, der gemeine Mann, „welcher allerdings nur durch das Sinnliche zum Geistigen aufgeweckt werden muß“, werde durch derlei Verordnungen in seiner Andacht erschaffen und nach und nach ganz unvermerkt selbst gegen das Wesentliche erkalten. Bei solchen Anlässen überwerfe sich leicht der Pfarrer mit seiner Gemeinde.

Beförderung der Sittlichkeit und des häuslichen Fleißes zu tun ist, die Abstellung der Wallfahrten zu den wunderthätigen Bildern zu St. Märgen und den dortigen Kapellen veranlassen; man würde aber dadurch gegen die öffentliche religiöse Meinung in der dortigen Gegend so sehr anstoßen und der Nahrung der Wirthe und anderer Gewerbsleute, die hauptsächlich davon leben, einen solchen Abbruch, zum eigenen empfindlichen Nachtheil des herrschaftlichen aerarii, zufügen, daß es räthlicher zu sein scheint, dem immer mehr sich verbreitenden Zeitgeist die allmähliche Wegräumung dieser Ausgeburt des finstern Mönchtums zu überlassen.“⁸

1807 ging die badische Regierung von sich aus gegen die Bruderschaften in Hertzen, Minseln usw. vor, darunter gegen die von Dekan Joseph Vitus Burg in Hertzen erst 1802 neu organisierte⁹. Die badische Regierung betrachtete sich auch in kirchenpolitischer Beziehung als Rechtsnachfolgerin Oesterreichs.

Auf dieselben Widerstände wie im ehemals bischöflich Konstanzischen Amt Rötteln stieß Wessenberg in der benachbarten Herrschaft Schwarzenberg. Die Pfarrgemeinde Rheinhelm wandte sich 1803 wiederholt an das Ordinariat, um wieder die Erlaubnis zu dem verbotenen Bittgang nach Degernau zu erhalten. Es fruchtete nichts. Der Pfarrer hatte die undankbare Aufgabe, seine Gemeinde zu belehren, wenn sie einen Bittgang halten wolle, um den göttlichen Segen zu erlangen, so solle er an einen näheren und nicht über eine Stunde entfernten Ort veranstaltet werden. Hartnäckiger Eigensinn sei kein Zeichen wahrer Frömmigkeit. Die Gelübde einzelner Gemeinden seien den allgemeinen bischöflichen Verordnungen untergeordnet. Sie leiste ihrem Gelübde volles Genüge, wenn sie die vom Bischof erlaubten Bittgänge andächtig abhalte. Durch Abhaltung des Bittganges nach Degernau würde sie nicht nur kein verdienstliches Werk ausüben, sondern wahrhaft sündigen und sich dadurch Gottes Mißfallen zuziehen usw. Die Gemeinde beruhigte sich aber dabei nicht, sodaß dem Pfarrer verboten wurde, den Bittgang zu verkündigen und sich an ihm zu beteiligen.

⁸ Repof. V 1. Fin.-Min. 1891 Nr. 58 Fas. 324. Einige Botivgeschenke padte er ein und schidte sie nach Karlsruhe.

⁹ Repof. IV 2. Kirchenordnung 1807.

Am 23. April 1804 gab Wessenberg nähere Anweisungen für Pfarreien im Dekanat Neunkirch. In Degernau waren die Prozessionen nach Erzingen und Stühlingen in Bittgänge innerhalb der Pfarrei zu verwandeln. Stühlingen war zu weit entfernt. In Erzingen kamen am Markustag ohnehin viele Gemeinden zusammen. In Oberlauchringen waren die Bittgänge nach Zurzach, Tiengen und Degernau dahin abzuändern, daß sie künftig innerhalb der Gemarkung abgehalten wurden. In Baltersweil hatte der Bittgang nach Rheinau am Ostersdienstag zu unterbleiben. Statt dessen war ein Bittgang um den Esch zu halten. In Rheinheim waren die Bittgänge nach Zurzach und Degernau in Bittgänge um den Esch zu verwandeln. Degernau war zu entfernt. In Zurzach strömten am Ostersdienstag zu viele Gemeinden zusammen. In Lienheim waren die Bittgänge nach Zurzach und Rheinheim und der Bittgang an Christi Himmelfahrt in Bittgänge um den Esch zu verwandeln; desgleichen der Bittgang von Grießen nach Degernau. Schwerzen und Erzingen durften an Kreuzauffindung nicht mehr nach Degernau, weil dort zu viele Kreuze zusammenkamen und die Kirche die Menge des Volkes nicht fassen konnte. Die Bittgänge waren im eigenen Ort abzuhalten. Ebenso hatten in Obereggingen statt der Prozessionen nach Erzingen, Bettmaringen und Degernau solche im eigenen Ort stattzufinden. Der Dekan gab Abschrift des Erlasses an die Schwarzenbergische Regierung, worauf diese verfügte, es habe alles im nämlichen Zustande zu verbleiben wie bisher. „Zur Abänderung müssen die Gemüther vorbereitet sein, und alte Mißbräuche, besonders wenn ihr Objekt nicht innerlich böß ist, können nicht plötzlich abgestellt werden, ohne entweder große Unzufriedenheit zu erwecken oder des Zweckes zu verfehlen“. Dem Ersuchen Wessenbergs an die Schwarzenbergische Regierung, gegen die Gemeinde Schwerzen einzuschreiten, die sich nicht vom verbotenen Bittgang nach Erzingen abbringen lassen wollte, wurde daher sicherlich nicht entsprochen. Vielmehr erhielt der Pfarrer auf Ansuchen der Gemeinde, die bei der herrschenden Trockenheit eine Prozession nach Tiengen oder Grießen veranstalten wollte, von der Regierung Weisung, dem Antrag Folge zu leisten. Die Regierung wünsche sowieso gewisse Abänderungen der Pro-

zeffionsverordnung für das Schwarzenbergische, die den Zeitumständen, den örtlichen Verhältnissen und dem frommen Willen des gutgesinnten Volkes angemessen seien. Ebenso wurde der Gemeinde Oberlauchringen die übliche Prozession nach Degernau gestattet. In Tiengen selbst dagegen wurden die Prozessionen im Einvernehmen mit dem Stadtrat und dem Pfarrverweser eingeschränkt. Die Prozessionen zur hl. Kreuzkapelle an allen Freitagen vom Mai bis September wurden abgestellt, dafür aber eine Bestunde vor ausgelegter Heiligtrosspartikel abgehalten. Die Bruderschaftsprozessionen um die Kirche am ersten Sonntag jedes Monats verblieben. An Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Mariä Geburt und Mariä Empfängnis sollte die Prozession nur noch auf dem Kirchhof gehalten werden, dagegen sollte sie sich an Mariä Himmelfahrt (Patrozinium) und am Rosenkranzsonntag nach wie vor in die Stadt hinab bewegen. Statt des sonntäglichen Umgangs um die Kirche herum vor der Predigt sollte nur noch das Weihwasser in der Kirche unter Absingung des Asperges ausgeteilt werden. Die beiden abendlichen Prozessionen am 15. und 16. Mai zur Johann Nepomukkappelle auf dem Feld wurden in eine Nachmittagsandacht am Sonntag in der Oktav des Heiligen abgeändert. Die Prozession um den Bann im Frühjahr blieb, doch in kleinerem Umkreise. Von Prozessionen nach auswärts verblieb nur die nach Rheinheim, da sie vor nicht allzu langer Zeit gelegentlich einer Feuersbrunst angelobt worden war. Abgestellt wurden die Prozessionen nach Zurzach, Aichen und Degernau. Erhalten blieben die Fronleichnamsprozession und die Prozession am Donnerstag der Oktav, abgeschafft wurde diejenige am Sonntag in der Fronleichnamsoktav. Erhalten blieben ferner die allgemein üblichen Prozessionen am Markustag und an den drei Bittagen; um nicht allzuviel Aufsehen zu erregen, auch die Prozessionen um die Stadt herum an Fabian und Sebastian, Agatha und am 1. August (jog. Schweizerfeiertag). Fabian und Sebastian war besonderer gebotener Feiertag der Gemeinde. An St. Agatha, einem ehemals gelobten, aber durch die allgemeine Dispensation aufgehobenen Feiertag, mußte auf Drängen der Bevölkerung der Vor- und Nachmittagsgottesdienst wie an wirklichen Feier-

tagen gehalten werden. Der Schweizerfeiertag, über dessen Entstehung man sich nicht recht klar war, lag der Bevölkerung besonders am Herzen. Um die Leute ja nicht zu beunruhigen und um nicht den Eindruck zu erwecken, als ob die Verminderung der Prozessionen aus Mangel an Religion erfolge, wurde für die Zukunft eine stärkere Beteiligung der Beamten- und Dienerschaft in Aussicht gestellt, insgeheim aber für später ein weiterer Abbau in Aussicht genommen.

Statt des erlaubten Bittgangs nach Degernau zog die Pfarrei Schwerzen am Markustag 1805 trotz Abmahnung des Pfarrers nach Erzingen. Das Gesuch Weissenbergs um Bestrafung der Widerseßlichkeit wurde, wie schon gesagt, schwerlich erfüllt. 1806 holte die Gemeinde eine Stunde früher als gewöhnlich Kreuz und Fahne aus der Kirche und zog nach Erzingen, indes der Pfarrer zur üblichen Stunde mit der Pfarrei Horheim nach Degernau ging. Am Nachmittag aber gab die Gemeinde, um den Pfarrer zu ärgern, das Zeichen zum Rosenkranz und hielt ihn auch ab. Nun beschwerte sich auch der Pfarrer, und das Ordinariat folgte mit einer Anzeige bei der Regierung nach. Für 1807 verbot daher die Regierung unter Strafandrohung die Prozession nach Erzingen und ordnete in Übereinstimmung mit dem Ordinariat an, statt des Bittganges nach Degernau an Kreuzauffindung habe eine Prozession um den Esch an Christi Himmelfahrt stattzufinden. Gleichzeitig führte aber die Regierung beim Dekanat Beschwerde, seit einigen Jahren werde in den Kirchen, in denen ein oder mehrere Bittgänge einträfen, keine Predigt mehr gehalten, und erklärte es für unverständlich, daß den Pfarrgemeinden Grieszen, Oberlauchringen und Rheinheim die gewohnte Prozession nach Degernau verwehrt werde, wodurch die Achtung und das Vertrauen zur geistlichen Oberbehörde nicht wenig geschwächt werde. „Dieses letztere scheint mit Grunde von weit nachteiligeren Folgen zu sein als der Nutzen im Aufklärungswege ermessen werden kann, den die Unterbleibung eines solchen außerordentlichen Bittganges nach Degernau dermal gewähren soll, bis die besagten Pfarrangehörigen für die gute Aufnahme neuer, alte Observanzen abschaffender Verordnungen empfänglicher durch einen christlichen Religionsunterricht gemacht wor-

den sind, und keine größeren Mißbräuche in Ansehung kirchlicher Sachen mehr vorwalten als die Abhaltung einer einzigen jährlichen Prozession, welche doch an und für sich selbst nichts anderes zur Absicht hat, als den Segen Gottes auf die Früchte der Erde und die Wohlfahrt des Landes zu erbitten.“ Schon am 2. Mai konnte der Dekan melden, Wessenberg habe die Prozession widerruflich genehmigt unter der Voraussetzung, daß die vorgeschriebene Ordnung genau beobachtet werde und am Tage des Bittganges nicht zu viele andere Pfarreien nach Degernau kämen¹⁰.

„Durch gründliche Berichte“ hatte Wessenberg in Erfahrung gebracht, die Verehrung der hl. Walburgis zu Sandweier werde seit einiger Zeit zu schändlichem Aberglauben und mancherlei Ansgug mißbraucht, indem eine Menge Menschen aus Nah und Fern dorthin wallfahrtete, „um sich mit einem vorgeblichen sog. Walburgisöl an den leidenden Teilen des Körpers salben zu lassen, auf welche Salbung sie mit Hintansehung der natürlichen Heilmittel, die uns der Schöpfer gegeben hat, ein vermessenes Vertrauen setzen“. Besonders an Sonn- und Festtagen im Mai war der Zudrang groß. Wessenberg verbot also unterm 5. Juli 1808 unter schwerer Strafe, sog. Walburgisöl in Sandweier aufzubewahren, zu verkaufen oder auszuspenden. Zuwiderhandlungen sollten zu ernstlicher Bestrafung bei der weltlichen Obrigkeit angezeigt werden. Alles, was auf eine Wallfahrt Bezug hatte, war aus der Pfarrkirche zu beseitigen. Dem Pfarrer zu Sandweier und überhaupt jedem Geistlichen wurde jeder Gebrauch des Walburgisöls, z. B. das Einsalben damit, unter Strafe der Suspension verboten. Alle Prozessionen aus anderen Gemeinden nach Sandweier wurden aufs strengste untersagt. Wo solche bisher üblich

¹⁰ Akten über die Prozessionen im Schwarzenbergischen unter Breisgau Gen. 894 und Kleitgau O.G. 142 V 1, 39. Die Gemeinde Zimmern Bezirksamt Engen bestimmte, nachdem es am 11. Juli 1817 alles verbagelt hatte, durch Gemeindebeschluß vom 6. Januar 1818, künftig sei, damit die Gemeinde vor Hochgewitter bewahrt bleibe, der Montag vor Pfingsten als Feiertag zu halten. Als 1822 verschiedene Bürger wegen Übertretung gestraft wurden, hob das Amt den Beschluß auf und tabelte den Ortsvorstand. Einlieferung des Bezirksamt Engen 1919 Nr. 18 Faj. 2956.

gewesen waren, mußten sie in Bittgänge in andere Orte oder in sonstige zweckmäßigere Andachtsübungen umgewandelt werden. Die Verfügung war in Sandweier und Umgebung an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen von der Kanzel zu verkünden und damit eine Belehrung der Gläubigen über die echte, reine Heiligenverehrung zu verbinden, „die wesentlich in Betrachtung und Nachahmung ihrer Tugenden besteht“¹¹.

2. Zur Einführung des Konstanzer Diözesangesangbuches.

Im Jahre 1812 gelangte das allgemeine Gesangbuch für das Bistum Konstanz zur Einführung. Für 24 Kreuzer bei 940 enggedruckten Oktavseiten war es gewiß preiswert. Der nachmalige Domkapitular Dekan Martin in Neuenburg kennzeichnet es am 8. März 1813 wie folgt: „Dieses Gesangbuch ersetzt zugleich die Stelle eines rein christkatholischen Gebetbuches; es steuert altem Aberglauben, verdrängt die Lippenandacht, hindert die Zerstreuung und den Mutwillen, fesselt die Aufmerksamkeit und geistige Beschäftigung der Jugend im öffentlichen Gottesdienste, betreibt auch in der Schule notwendig das gemüthliche Lesen und bildet praktisch die bisher vernachlässigten Sprach- und Gesangsanlagen der Kinder, ist überhaupt das wesentlichste, ja einzige Mittel zu einem allgemeinen, rührenden, belehrenden und bessernden Gottesdienste.“ Freilich fehlte es zunächst an Melodien und, wenn diese vorhanden waren, an Organisten. Im ganzen Dekanat Waldshut konnte ein einziger Lehrer, und auch dieser nur zur Not, die Orgel spielen. Im ganzen Dekanat gab es nur 3 Orgeln, in Waldshut, Hohentengen und Niederalpfen. „Es gibt weder einen Trieb noch eine Nötigung zum Gesang. Kein Lehrer im Dekanat ist dessen kundig, und ob künftige denselben erlernen werden, — steht dahin. Vonseiten der Pfarrerherren aber ist in dieser Gegend sich äußerst wenig für, aber beinahe alles gegen diese Anstalt zu versprechen; denn, nicht nur daß kaum der eine oder andere Musik versteht, hindert diese Ausführung, sondern so lange ein großer Teil derselben eine Oppositionspartei gegen

¹¹ Einlieferung des Bezirksamts Baden-Baden 1899 Nr. 12 Fasz. 197. Weitere Nachrichten fehlen.

liturgische bischöfliche Reformen bildet, solange man ihnen gestattet, erklärte Antagonisten derselben zu sein, solange das bischöfliche Andachtsbuch von solchen aus den Kirchen verwiesen ist, solange läßt sich vorderhand nichts erwarten; jede Mühe würde von solcherlei Leuten nicht bloß mit Andank, sondern noch mit Hohn aufgenommen werden. Diese Gegend, was schon die Kleidung verrät, hat eine besondere Vorliebe zum Alten, eine entschiedene Abneigung gegen das Neue. Zudem müßte man vorerst fragen, durch welche Mittel die Andachtsbücher, so wohlfeil sie immer sind, in dieser greulich armen Waldgegend in Schulen emporzubringen wären. Indes hält Unterzeichneter dafür, diese Melodien bedürfen keiner politischen, sondern bloß einer ästhetischen Zensur.“ Im Dekanat St. Blasien war unter 22 Schullehrern ebenfalls nur einer, der in St. Blasien, der Musik verstand. Ähnlich war es im Dekanat Laufenburg. Im Dekanat Schönau wurde nur in Schönau und Todtnau Gesangsunterricht erteilt. Auch der Dekan in Säckingen berichtete, unter den 7 Lehrern in der Pfarrei Rickenbach sei nicht einer, der zu einem ordentlichen Kirchengesang gebraucht werden könnte. Im Dekanat Zell i. B. waren nur 2 Lehrer imstande, Noten zu schreiben und richtig zu untersetzen. Es waren ohne Zweifel die Lehrer in Zell und Hoppach, von denen der Dekan berichtete, sie seien fähig, die Schüler im Singen zu unterrichten. Unter diesen Umständen darf man neugierig sein, welche Geschäfte der Herdersche Verlag mit den Melodien zum Konstanzer Gesangbuch gemacht haben mag¹².

3. Zur Einführung der neuen Gottesdienstordnung.

Mit der Einführung der neuen Gottesdienstordnung war die badische Regierung einverstanden. Im Einvernehmen mit dem Ordinariat wünschte sie aber, „daß diese Einführung nur durch allmähliches Fortschreiten und vorderhand nur da, wo sie eintreten kann, ohne daß Mißdeutung oder etwaige Abgeneigtheit der Religionsverwandten zu bemerken wäre, somit an Orten, wo die Stimmung anders sein sollte, nur nach vorausgegangener solcher Vorbereitung der Gemüter geschehe, wo-

¹² Repof. IV 2. Kirchenordnung 1813.

durch dieselben für die einzutretenden Verbesserungen empfänglich werden. Es wird daher zur Beförderung dieser beiden höchsten Absichten allen Beamten anmit die doppelte Pflicht auferlegt, einmal die diese wohlthätige Vorbereitungen bezielenden Maßregeln, welche besonders in passendem Unterricht und allmählichem Anbeginn mit den keiner Schwierigkeit unterworfenen Punkten der Gottesdienstordnung bestehen werden, mit allen in ihrem Wirkungskreise liegenden Hilfsmitteln zu unterstützen, und dann in dem Falle, daß sie entweder Lauheit oder aber Übereilung in dieser Sache bei einzelnen Geistlichen oder weltlichen Gemeindevorstehern und daherrührende nachteilige Einwirkungen wahrnehmen sollten, darüber mit den landesfürstlichen Schulvisitaturen und bischöflichen Dekanaten zur Erledigung Einvernehmen pflegen, über Schwierigkeiten aber, die dadurch, wie man jedoch nicht erwartet, nicht einverständlich beseitigt werden können, berichtliche Anzeige anher zu erstatten“¹³.

4. Das Wiederaufleben der abgeschafften Feiertage.

Am 15. Dezember 1803 gab Wessenberg die erforderlichen Weisungen an die Geistlichkeit, um das Wiederaufleben der durch die Bulle des Papstes Clemens XIV. vom 16. Mai 1772 abgeschafften Feiertage unmöglich zu machen¹⁴. In den einzelnen Gemeinden war ganz allmählich der eine oder andere abgeschaffte Feiertag wieder eingeführt worden. In Reichenau z. B. wurden nicht nur alle Aposteltage, alle heiligen Benediktiner und Klosterfrauen gefeiert, „sondern jeder lächerlichste Anlaß wird als Feiertag angesehen, wo dann solenner Gottesdienst gehalten und der Nachmittag dem Müßiggange und dem Sechen gewidmet wird“. Es herrschte nunmehr in den einzelnen

¹³ Weisung der Regierung des Oberrheins an das Justizamt Engen vom 30. September 1809. Einlieferung des Bezirksamts Engen 1902 Nr. 6 Faß. 22. Einlieferung des Bezirksamts Konstanz 1906 Nr. 20 Faß. 66.

¹⁴ Zirkulare vom 23. und 24. Oktober 1803 waren vorausgegangen. Eine dahingehende bischöflich konstanziſche Verordnung vom 9. Januar 1782 war nur teilweise beachtet worden. Einlieferung des Bezirksamts Konstanz 1906 Nr. 20 Faß. 66.

Pfarreien die größte Ungleichheit, und Wessenbergs Verfügung ging ohne Zweifel auf Klagen zurück, die ihm von Geistlichen vorgebracht wurden, die sich an die bischöfliche Verfügung vom 9. Januar 1782 hielten. Um das Fest des hl. Evangelisten Johannes begehen zu können, verkündigte der Pfarrer von Allensbach für diesen Tag das Dankfest, während es sonst am Stephanstag oder am letzten Sonntag im Jahre gehalten wurde. Er wußte sich jedoch klug herauszureden. Der Lehrer hatte mit den Chorsängern deutsche Lieder eingeübt und war nun am Abend des Christtages zum Pfarrer gekommen mit der Bitte, er möge die Messe mit deutschem Gesang das erste Mal nicht an einem gebotenen Sonn- oder Feiertag halten, „weil sie wegen der großen Anzahl des Volks leicht erschrecken könnten und dann dieser neuen Sache wegen verspottet würden“. Im Amt Reichenau wenigstens wurde die neuerliche Verfügung Wessenbergs beachtet, weil der Oberamtmann v. Hundbifz strenge darauf drang.

Wessenberg glaubte vielleicht nicht mit Unrecht, die Tatsache, daß die abgeschafften Feiertage in den Kalendern noch immer in rotem Druck aufgeführt wurden, trage nicht wenig dazu bei, daß der gemeine Mann immer wieder Veranlassung habe, diese Tage mit den gebotenen Sonn- und Feiertagen in Vergleich zu setzen und feierlich zu begehen. Er setzte es bei der Konstanzer Stadthauptmannschaft unschwer durch, daß die Konstanzer Buchdrucker 1804 Weisung erhielten, in den für die Reichs- und österreichischen Lande bestimmten Kalendern die abgestellten Feiertage in schwarzer Farbe gleich den übrigen Werktagen wiederzugeben. Der 26. Juni war in den Kalendern durchgängig als Hagelfeier bezeichnet, und das Volk beging diesen Tag allgemein mit Bittgängen. Wessenberg wünschte daher, daß statt der Hagelfeier die Namen der Märtyrer Johannes und Paulus im Kalender erschienen. Ich vermochte jedoch nicht festzustellen, ob eine entsprechende Weisung an die Buchdrucker erging¹⁵.

¹⁵ Akten Konstanz Stadt Satz. 902.

5. Die Haustaufen.

Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Neugeborenen ordnete Baden im Einvernehmen mit dem Generalvikariat am 28. November 1811 an, von Anfang Oktober bis Ende März seien jeweils sämtliche Kinder zu Hause zu taufen. Die Notwendigkeit, den Pfarrern für ihre dadurch entstehende Mehrarbeit eine Entschädigung zu gewähren, veranlaßte Erhebungen, aus denen wir wenigstens die Denkungsart der Geistlichkeit im Wiesenkreis kennen lernen. So gut wie alle Pfarrer und Dekane waren Gegner der Neuerung, da sie in Hinsicht auf Leben und Gesundheit der Kinder nicht notwendig, in religiöser Hinsicht aber sehr bedenklich sei. Alle Dekanate bestritten die Gefährlichkeit der Kirchentaufen für die Gesundheit der Täuflinge. In religiöser Beziehung könne die Taufhandlung gar nicht feierlich genug vorgenommen werden, die Haustaufe aber drücke sie zu einer gewöhnlichen häuslichen Handlung herab. Für die Schwarzwaldpfarreien gab es noch besondere Gründe, die Haustaufen abzulehnen. In ausgedehnten Parreien des Hochschwarzwaldes hätte die allgemeine Einführung der Haustaufen in den Wintermonaten für den Pfarrer eine sehr starke körperliche Inanspruchnahme bedeutet, der nur widerstandsfähige Naturen gewachsen waren. Wollte man eine besondere Vergütung verlangen, so hätte das den allernüchternsten Eindruck hervorgebracht, und die Bevölkerung hätte von der Heiligkeit einer mit Geld erkauften Religionshandlung sehr niedrige Begriffe bekommen. Im ganzen Schwarzwald bestand überdies eine entschiedene Abneigung gegen Haustaufen, und vor jedem Versuch, die Haustaufe mit Strafmitteln erzwingen zu wollen, konnte man nur ernstlich warnen. „Endlich muß man, um das Unschickliche der Haustaufe lebhaft zu fühlen, das Innere der Wälderwohnungen und die Lebensweise des Hauensteiners genau kennen. In einer kleinen, niedrigen, rauchigen Stube wohnen und schlafen gewöhnlich mehrere Familien, und in den Wintermonaten kömmt sogar noch ein Teil des Hausviehes dazu. Überall begegnen den Eintretenden Gegenstände des Efels, überall beleidigen das Auge Unreinlichkeit und Schmutz, besonders zur Zeit, wo die Bewohnerin in den Wochen liegt.

Wahrlich, eine solche mit Qualm und Gestank, mit Unrat und Schmutz bis zum Ekel angefüllte Stube der Wöchnerin ist sehr schlecht dazu geeignet, eine so wichtige und feierliche Religionshandlung wie die Taufe mit Würde zu begehen.“ Die Kreisdirektion war mit diesen Gründen durchaus einverstanden und meinte, wenn in den allerkältesten Wintertagen die Taufe in der Kirche nicht rätlich sein sollte, so könne man sie ja in einem geheizten Zimmer im Pfarrhaus vornehmen. Alles in allem genommen, glaubte auch die Kreisdirektion vor der pflichtmäßigen Einführung der Haustaufe in den Wintermonaten entschieden warnen zu müssen¹⁶.

6. Wessenberg und das badische Staatskirchentum.

Über Wessenbergs Auseinandersetzungen mit der römischen Kurie vergißt man zu leicht, daß er ganz und gar nicht gewillt war, dem Staat schrankenlose Rechte auf kirchlichem Gebiete einzuräumen. Otto Mejer rechnete ihn im Hinblick auf seine Toleranzforderungen auf dem Wiener Kongreß „zu derjenigen Klasse liberaler Katholiken, die gegen den Protestantismus ultramontan sind“¹⁷. In der Tat hätte er gerne die Gelegenheit wahrgenommen, der katholischen Kirche die Möglichkeit der Betätigung in rein protestantischen Staaten zu verschaffen. Als 1817 die Weimarer Regierung mit dem Gedanken umging, die katholische Pfarrei von Jena nach Weimar zu übersetzen, riet Wessenberg dem Generalvikariat in Aschaffen-

¹⁶ Aus ähnlichen Gründen warnte auch der evangelische Dekan in Emmendingen, der versehentlich zur Äußerung aufgefordert worden war, vor der Haustaufe. Er berührte dabei einen sicher nicht nur in evangelischen Gegenden herrschenden Mißbrauch, wenn Kinder aus Filialen zur Taufe in die Mutterkirche gebracht wurden. Nach der Taufe ging man nämlich ins Wirtshaus und legte das Kind an den warmen Ofen, wo es beinahe verschmachtete, indes die Väter und Gevattern mit der Hebamme bis in die Nacht hinein zechten. „Letztere sollte wenigstens gehalten sein, das Kind der Mutter sobald möglich nachzutragen.“ Repol. IV 2. Kirchenordnung 1812—1863. Im Amt Engen war die Einführung der Haustaufe unter Überwindung bald größerer, bald kleinerer Schwierigkeiten möglich. Einlieferung des Bezirksamts Engen 1902 Nr. 6 Fasz. 22.

¹⁷ Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, 478.

burg dringend, dem Ersuchen Folge zu geben, da „sich hier eine erwünschte Gelegenheit darbiete, die bischöflichen Rechte in einem zudem bloß protestantischen Lande geltend zu machen. Eine katholische Pfarranstalt in einer Residenz wie Weimar kann für die katholische Religion nur vorteilhafte Folgen haben“¹⁸. 1808 wurde Wessenberg mitgeteilt, der Oberhofrichter v. Drajs wolle ihn nicht als Bischof wegen seiner staatsgefährlichen katholischen Tendenzen¹⁹. Ich zweifle nicht daran, daß diese oder eine ähnliche Äußerung gefallen ist. Am 25. Mai 1808 schrieb Drajs aus seiner Amtsstelle Bruchsal, im Breisgau wundere man sich zuweilen, daß rüchftlich der Regentenrechte im Geistlichen „der Schatten des Kaisers Joseph beunruhigt wird und dem zugreifenden Vicariat so manches gelingen kann“^{19a}. Auf denselben Ton ist ein Brief des Vizepräsidenten der Freiburger Regierung v. Wechmar vom 27. März 1808 gestimmt. Er bat dringend, den evangelischen Regierungsrat Baur von Eyseneck bei der Freiburger Regierung zu belassen, „wo so oft der Fall eintritt, die landesherrlichen Rechte gegen die Anmaßungen des Bischofs und der Kirche zu handhaben und zu schützen“²⁰. Auch der Präsidialbericht der Freiburger Regierung vom 27. November 1808 läßt erkennen, daß Wessenberg dem Staatskirchentum nicht tatenlos gegenüberstand. „Gegen das bischöfliche Ordinariat“, heißt es in demselben, „welches sich hier und da Eingriffe in die landesherrlichen Rechte erlaubt, wurden letztere standhaft verteidigt und übrigens versucht, ein gutes Vernehmen mit demselben zu erhalten.“²¹ Der Präsidialbericht der Karlsruher Regierung betonte, mit

¹⁸ Wessenbergbibliothek Konstanz 73 Nr. 2 und 24.

¹⁹ Ebb. 62 Nr. 1.

^{19a} Repof. IV 1. Kanzleisache. Die Konstituierung der oberrheinischen Provinzregierung. Satz. I 1806—1808.

²⁰ Repof. IV 1. Kanzleisache. Die Konstituierung der mittelhheinischen Provinzregierung in Karlsruhe betr. 1807/1810.

²¹ Repof. IV 2. Kanzleisache. Präsidialbericht der Regierung des Oberrheins. Die Regierungsräte Engelberger und Galura schienen dem Ordinariat gegenüber zu nachgiebig zu sein. Durch Galura erhielt das Ordinariat Kenntnis von allem, was bei der Regierung vorging. Vgl. auch Repof. IV 1. Kanzleisache. Die Konstituierung der oberrheinischen Provinzregierung. Satz. I.

den Vikariaten in Konstanz und Bruchsal sei man bisher ganz gut ausgekommen, namentlich mit dem ersteren. „Letzteres hat freilich weniger guten Willen, aber zum Glück auch weniger Kraft.“²² Wessenberg war mit der badischen Regierung nicht recht zufrieden. Er muß Kolborn gegenüber geklagt haben; denn nur so ist es zu verstehen, daß dieser am 15. Juli 1808 erwidert: „Das Andringen der Souveräne empfinden wir auch hier täglich mehr und unleidentlicher. Ufingen hat jüngst verboten, vor dem 8. Tag nach der Geburt in der Kirche zu taufen. Hierdurch wird dieses Sakrament für alle Fälle aus den Kirchen verbannt, weil jeder Pfarrer auf frühere Tauf bringen muß. Wir schreiben uns mit Vorstellungen die Finger krumm; dies ist aber auch ihre einzige Wirkung.“²³ Offenbar auf das Drängen von Stoeffer und Drais hatte sich Baden 1806 das österreichische System zu eigen gemacht, das die bischöfliche Gewalt weit strenger im Zaume hielt als andere²⁴. Eine Frucht dieser Politik und der inzwischen erreichten vollen Souveränität war das Kirchenkonstitutionseдикт vom 14. Mai 1807, das die landesherrliche Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten wesentlich

²² Repof. IV 2. Kanzleisache. Präsidialbericht der Regierung des Mittelrheins für 1808.

²³ Wessenbergbibliothek Konstanz 83 Nr. 42.

²⁴ Repof. II 1. Kanzleisache. 1806/1807. Im Sommer 1808 stellte Wessenberg bei der Freiburger Regierung den Antrag, die Klöster visitieren zu dürfen. Das Justizministerium versagte jedoch die Genehmigung. Schon 1805 hatte ihm Fürstenberg die Visitation nur insoweit erlaubt, als die klösterliche Disziplin in Frage kam. Einlieferung des Bezirksamts Engen 1919 Nr. 18 Faß. 73. Im Frühjahr 1807 wurde das Frauenkloster Berau aufgehoben, doch wurde den Klosterfrauen gestattet, im Klostergebäude zusammen leben zu dürfen. Wessenberg sollte nun anordnen, daß die strenge Disziplin und die der Gesundheit nachteiligen Andachtsübungen zu einer dem Geist und Körper angemessenen Gottesverehrung gemildert würden. Da sie einmütig baten, es möge keine Erleichterung gewährt werden, beließ sie Wessenberg, dem die gute reguläre und häusliche Einrichtung der Klostergemeinde bekannt war, bei der bisherigen Verfassung. Nur verlangte er, daß das deutsche Brevier, dessen sie sich schon bisher privat bedient hatten, auch in der Kirche verwendet würde. Die Klosterkommission war damit wenig zufrieden und meinte, durch zweckmäßige Vorstellungen des Klosterpfarrers könne das erwünschte Resultat am schnellsten erreicht werden. Repof. V 1. Einlieferung des Finanzministeriums 1891 Nr. 58 Faß. 28.

schärfer betonte, als es im Kirchenorganisationsedikt von 1803 geschehen war.

Am 4. Juli 1807 teilte Wessenberg dem Meersburger Hofratskollegium seine Absicht mit, über einzelne Bestandteile des Kirchenkonstitutionsedikts mit der Karlsruher Regierung sich ins Benehmen zu setzen. Er glaubte, es müsse unvermeidlich die größte Verwirrung und Unordnung herbeiführen, „wenn die untergeordneten Beamten sich vorderhand mit der Ausföhrung und Anwendung des Konstitutionsedikts befassen würden, welches nur in allgemeinen Grundsätzen besteht, durch deren verschiedene Ansichten verschiedene Korollarien veranlaßt werden könnten“. Er erhielt jedoch lediglich zur Antwort, man zweifle nicht, die höchsten Verfügungen würden stetsfort genau beobachtet und in genauen Vollzug gesetzt werden. Trotz der Energie, mit der man in Karlsruhe die protestierenden Ordinariate in die Schranken wies²⁵, empfand man bei einem Teil der Ämter ein gewisses Mißbehagen. So meinte das Oberamt Konstanz: „Bei dieser diesfälligen Entzweigung zwischen Landesfürsten und Bischof läßt sich wenig Gedeihliches, wohl aber unangenehme Collisionen erwarten. Insbesondere aber frägt es sich, ob die zwischen S. K. H. und dem Herrn Fürstprimas den 2. November 1803 errichtete Convention durch dieses neue Constitutionsedikt aufgehoben sei oder noch als Norm in den darin vertragenen Gegenständen zu gelten habe“²⁶. Die Meersburger Regierung schwieg auch dazu. Mit Recht. Es stand einer untergeordneten Behörde nicht zu, sich in die Auseinandersetzungen zwischen Landesherrn und Kirchenregierung einzumischen.

Wessenberg war von dem Tage ab, wo das Hochstift Konstanz dem Markgrafen gehuldigt hatte, bemüht, die bischöflichen Gerechtsame gegenüber der weltlichen Gewalt zu wahren.

Am 2. Dezember 1802 machte das Konstanzer Ordinariat der vorläufigen badischen Regierungskommission Mitteilung, es habe die unterstellte Geistlichkeit vom Regierungsantritt des

²⁵ Vgl. Andreas, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818 Band 1, 171 ff.

²⁶ 14. August 1807. Repol. IV 2. Kirchenordnung 1807.

Markgrafen bzw. der Prinzen Friedrich und Ludwig von Baden in Kenntnis gesetzt, trage aber Bedenken, in dieser Benachrichtigung das Patronatsrecht zu erwähnen, da die Regensburger Reichsdeputation über diesen Gegenstand noch keine allgemeine und bestimmte Norm aufgestellt habe, so daß bezüglich der bisher vom Bischof ausgeübten Kollaturrechte eine Vereinbarung erforderlich erscheine. Diese Haltung lag für das Ordinariat, das von Dalberg noch keinerlei Weisung hatte, um so näher, als auch dieser selbst seine bisherigen Untertanen nur insoweit aus dem Untertanenverband entlassen hatte, als dies in der Folge von Kaiser und Reich nach Maßgabe der Staats- und Kirchenverfassung förmlich und ausdrücklich geschehen würde. Des neuen Landesherrn im Kirchengebet gedenken zu lassen, trug das Ordinariat kein Bedenken, auch glaubte es den Äbten von Salem und Petershausen, dem Konstanzener Dompropst und den bisherigen Reichsstädten Pfullendorf, Überlingen und Biberach den Rat geben zu dürfen, sie sollten hinsichtlich des Patronatsrechts den badischen Forderungen auf möglichst zweckmäßige Weise entsprechen. Im Geheimen Rat in Karlsruhe hoffte man, Dalberg werde seinem Ordinariat „keine nachteiligen Weisungen“ erteilen. Sollte aber nicht bald eine befriedigende Erklärung einlaufen, so sei das Ordinariat zu belehren, anderwärts — so im Speyerischen — habe die Anerkennung der Kirchenlehenherrlichkeit des Landesherrn keinen Anstand gefunden. In Deutschland sei die römische *collatio libera* nie herkömmlich gewesen, sondern alle Pfründen als Kirchenlehen der Ortsherrschaft anhängig gewesen. Daher seien auch bei allen Verkäufen oder Überweisungen von Ländern oder Ortschaften, sie mochten geistlichen oder weltlichen Fürsten gehört haben, immer auch unter den Zugehörden geistliche Lehen oder Lehenschaften oder der Kirchensatz mitgenannt worden. Es sei ein altes deutsch-staatsrechtliches Axiom, daß unter den Zugehörden übergehender Lande die Kirchensätze stillschweigend mitverstanden seien. Wenn also auch in Hochstiftern die Vikariate gewöhnlich zugleich die weltliche Präsentation und die geistliche Institution besorgt hätten, so sei doch bei jeder Änderung der Hand an die Weltlichkeit der Präsentationsakt an die neue weltliche Behörde übergegangen.

Diese Gedankengänge machten auf Wessenberg keinen Eindruck. Als im März 1803 die Pfarrei Markdorf zur Erledigung kam, erhoben sowohl Baden wie das Ordinariat auf das Patronatsrecht Anspruch²⁷. Baden berief sich darauf, das Patronatsrecht sei zunächst in Laienhänden gewesen und habe seine Laiennatur auch nicht dadurch verloren, daß es 1389 durch Ursula von Markdorf an das Stift daselbst vergabt worden und 1605 an den Bischof übergegangen sei. Wessenberg bestritt das. Er nahm zwar keine Investitur vor, schickte aber an Baden die übersandte Präsentationsurkunde zurück und sprach dem Geistlichen, der sich bei der Landesherrschaft um die Pfarrei beworben hatte, seinen Tadel aus. Er wußte natürlich genau, daß auch dieser Einzelfall seine Erledigung finden werde durch den Abschluß der inzwischen eingeleiteten Verhandlungen zwischen Baden und dem Fürsten Primas²⁸.

Die Frage war nicht so klar, wie Brauer, der die Weisung an die Regierungskommission entworfen hatte, glauben mochte. Wohl war das Hochstift Konstanz an Baden übergegangen, aber gleichzeitig hatte der Reichsdeputationshauptschluß bestimmt, Bischöfe und Diözesen hätten in ihrem geistlichen Stand und Wesen zu verbleiben, bis eine andere Diözeseinrichtung durch Reichsgesetz geschaffen sein werde. Da es aber damit noch gute Weile haben konnte, erwies es sich als notwendig, die eigentlich bischöflichen von den landesherrlichen Gerechtigkeiten zu trennen. Die Verhandlungen zwischen dem Ordinariat und der Regierung des badischen Fürstentums am Bodensee kamen erst am 25. Juni 1804 zu Ende²⁹. Der Bischof verzichtete auf alle Patronate in den neubadischen Landen, in Württemberg, Nassau-Oranien, Fürstenberg, Schwarzenberg und Hohenzollern und auf sämtliche reformierten und evangelischen Patronate. Von den letzteren ausgeschlossen waren natürlich die Patronate in der Schweiz, da die Schweiz dem Kurfürsten von Baden nach dem Wortlaut des § 29 des Reichsdeputationshauptschlusses das Kollaturrecht bestreiten konnte.

²⁷ Haus- und Staatsarchiv III. Staatsachen. Staatserwerb. Generalia Fasc. 13 und Spez. Konstanz Fasc. 2.

²⁸ Altes Markdorf Kirchendienste 1803—1807.

²⁹ Original in der Abt. Neuere Urkunden. Kirchenlehenherrlichkeit.

Übrigens machte auch der Bischof keine dahingehenden Ansprüche. Einem katholischen Bischof konnte es schließlich gleichgültig sein, ob die Eidgenossen oder der Kurfürst sich diese Rechte im Verhandlungswege sicherten. Der Rest der katholischen Pfarreien — auf Einzelbestimmungen sei hier nicht eingegangen — verblieb dem Bischof. Diese Vereinbarung sollte keine grundsätzliche Anerkennung des einen oder andern Standpunktes bedeuten. Die grundsätzlichen Anschauungen beließ jeder Teil dem andern. Es war weiter nichts als ein Versuch, scheidlich und friedlich neben einander zu leben³⁰.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Baden die Anschauung, das Patronatsrecht sei ein Zubehör der Ortsherrschaft, nicht nur den Ordinariaten gegenüber vertrat. In Artikel 34 des Rhein. Bundesvertrags trat jeder der Vertragsschließenden alle und jede Landeshoheit und die Lehenherrlichkeitsrechte in den Staaten der anderen Vertragsschließenden ab. Baden war nun der Meinung, damit höre auch jedes Kirchenlehenherrlichkeitsrecht auswärtiger Souveräne in Baden auf. Kein Staat, meinte Brauer, könne dulden, daß ein fremder Souverän in seinem Bereich Staatsbeamte oder Schultheißen ernenne. Wenn bezüglich der geistlichen Lehenrechte noch nicht überall dieselbe Anschauung durchgedrungen sei, so rühre das nur her „von der durch die Politik des römischen Hofes, die immer auf Schwächung der Regentengewalt hinarbeitete, gang und gäbe gemachten Idee, als ob diese Ernennung zur Dienstbesetzung ein Privatrecht sei, das sich jeder durch Stiftung eines Pfründgehalts erwerben könne. Inzwischen diese Idee, so sehr sie der Alerus bei jeder Gelegenheit förderte, konnte doch in

³⁰ Im Osterreichischen hatte jeder Bewerber ein Gesuch an den Kaiser und ein anderes an den Bischof einzureichen. Der Referent in der geistlichen Regierung hatte in der Sitzung des Ordinariats über sämtliche Bewerber die erforderlichen Informationen zu geben. Auf Grund dieser Informationen, der Zeugnisse usw. wurden die Bewerber klassifiziert und eine Tabelle über sämtliche an die Landesstelle eingesandt. Da die Tabelle genaue Angaben über die Eignung der einzelnen Bewerber enthielt, war das Ordinariat, das sich zu trauete, die unterstellte Geislichkeit selbst am besten zu kennen, der Meinung, auch Baden sollte diese Übung einführen (4. April 1803). Ich glaube nicht, daß Baden sich darauf einließ. Repof. IV 2. Kirchengogtei 1803—1804.

Deutschland die ursprüngliche und richtige Ansicht, wornach der Pfarrsatz ein natürlicher und wichtiger Anhang der Ortsherrlichkeit ist, niemals ganz verdrängen, so häufig sie auch Gelegenheit ward, hier und da den Ortsherrschaften unberechtigte Privatkompetenten neben einzuschieben“. Allein weder Hessen noch Württemberg wollten sich diese Anschauung zu eigen machen, wohl weniger aus grundsätzlichen Erwägungen als darum, weil es ihren Interessen nicht entsprach. So war man auf den Weg des Austausch verwiesen. Besonders schwierig gestaltete sich die Frage der Filialen in fremden Staaten. Hier glaubte Brauer zwei wichtige Grundsätze aufstellen zu können: 1. Kein Souverän ist schuldig, gegen seinen Willen einen solchen Filialitätsverband, der immer zugleich eine gewisse Unterwürfigkeit unter fremde Hoheit mit sich bringt, fortbestehen zu lassen; 2. man kann verlangen, daß die Trennung mit möglichster Unverletzbarkeit der wohl erworbenen Privatrechte einzelner Gemeinden und Untertanen vollzogen werde. Alle derartigen Verhandlungen gestalteten sich sehr schwierig, da teilweise Befordungsfragen hereinspielten, teilweise eine Trennung ohne die Schaffung neuer kostspieliger Pfarreinrichtungen nicht möglich war³¹.

Im Altbadischen wurden die geistlichen Erbschaften gemeinschaftlich durch Vertreter der geistlichen und der weltlichen Obrigkeit berichtigt. Die Meersburger Regierungskommission äußerte daher den Wunsch (3. Januar 1803), im Vertragswege

³¹ So bezüglich der zur Pfarrei Weiler bei Billingen gehörigen württembergischen Filialorte Sulgau, Schönbronn und Locherhof. Wo sonst hätte man damals die katholischen Familien in Zwißelberg und im Pfaffenwald einpfarren sollen, wenn man sie von Rippoldsau trennte? Vgl. Repof. II 1 Kirchenhoheit 1806—1827; 1811. Kirchspielsache 1810—1840, 1811—1812, 1812—1813; Repof. III 8. Kirchspielsache 1813—1820. Über Billingen vgl. auch Eisele in dieser Zf. N. S. 24, S. 23 ff. Dem Wunsch, die Verbindung badischer katholischer Pfarreien mit ausländischen Dekanaten aufzuheben, kam Wessenberg nach, als Württemberg den auswärtigen Pfarrern allen Einfluß auf württembergische Pfarrer und Pfarrgemeinden unter sagte. Die Schaffung neuer Landkapitel fand er jedoch vor der Klärung der Bistumsfrage bedenklich. Repof. IV 2. Kirchenhoheit. Die Trennung diesseitiger katholischer Pfarreien von auswärtigen Kapiteln 1809. Repof. III 1. Kirchenhoheit 1808—1809.

zu einer entsprechenden Regelung auch für das obere Fürstentum zu gelangen. Das Ordinariat stellte bestmögliches Entgegenkommen in Aussicht, ersuchte aber, es bis zum Abschluß der Verhandlungen bei der bisherigen Übung zu belassen. Das tat nun freilich die badische Regierungskommission nicht. Sie wies vielmehr die Ämter an, schon jetzt bei der Versiegelung mitzuwirken. Das führte in kürzester Frist zu zwei Zwischenfällen. Der eine verlief sehr harmlos. In Ohningen konnte das Amt die Erbschaftsverhandlung des resignierten Pfarrers Weinhart allein vornehmen, da der zuständige Dekan seine Pflicht nicht tat, und Wessenberg mußte sich mit einer Rechtsverwahrung begnügen. Bei dem andern Fall kam es zu dem zu erwartenden Zusammenstoß. Am 19. Februar 1803 starb im Kanonikatshaus des Domherrn von Koll dessen Haushälterin, ein Freisräulein von Rüpplin. Der Syndikus von Chrismar begab sich alsbald in das Haus, um im Namen des Markgrafen die Versiegelung vorzunehmen, fand aber dort schon den Generalvikar von Wessenberg mit einem Kanzleibeamten, die bereits das bischöfliche Siegel angelegt hatten. Ein gewaltsames Abreißen des bischöflichen Siegels hätte nur unliebsames Aufsehen gemacht. v. Chrismar begnügte sich daher mit der Erklärung, er halte das Vorgehen des Generalvikars in einem Hause, in dem bisher das Domkapitel ganz allein die Gerichtsbarkeit ausgeübt habe, für vollkommen unstatthaft, zumal es sich noch um eine weltliche Person handle, über die dem Bischof niemals die Gerichtsbarkeit zugestanden habe. Auf diese Rechtsverwahrung entgegnete Wessenberg, das Domkapitel habe die Jurisdiktion nur im Namen des Bischofs ausgeübt. Die Auseinandersetzung verschärfte sich, da Chrismar es sich verbat, daß bei der Testamentseröffnung³² eine andere Behörde zugegen sei und, da Wessenberg sich trotzdem nicht entfernte, die Verwandten der Verstorbenen aufforderte, mit ihm auf die Domkapitelskanzlei zu gehen, wo die Öffnung ungestört vor sich gehen könne. Auch die Schlüssel wußte Chrismar in die Hand zu bekommen, und die Meers-

³² Das Testament war auf der Domkapitelskanzlei hinterlegt gewesen und so in die Hand Chrismars gekommen.

burger Regierungskommission billigte sein Verfahren, wagte es aber doch nicht, ihm den Rat zu geben, von sich aus das bischöfliche Siegel abzunehmen, wenn die Öffnung der versiegelten Schubladen und Kasten sich als nötig erweisen sollte. Nun mischte sich die Stadt ein. Sie vertrat die Auffassung, sie habe den Vertrag über die geistliche Immunität mit der Geistlichkeit, nicht aber mit dem Markgrafen von Baden geschlossen, und ließ am 22. Februar die markgräflichen Kanzleisignete abnehmen, während die bischöflichen unverletzt blieben, und Chrismar eröffnen, sie werde unter allen Umständen die Wiederanbringung zu verhindern wissen. Am ihrer Erklärung mehr Nachdruck zu verleihen, stellte sie einige Tage lang eine Wache vor den Kollschen Domherrnhof. Eine badische Verwahrung blieb ohne allen Erfolg.

Es war also höchste Zeit, daß die Verhandlungen begannen. Ganz so entgegenkommend, wie man nach wiederholten Versicherungen Wessenbergs hätte annehmen sollen, verhielt sich hierbei das Ordinariat nicht. Die gemeinschaftliche Behandlung in allen den Fällen, wo bisher dem Ordinariat die ausschließliche oder gemeinschaftliche Behandlung zugestanden hatte, wurde grundsätzlich zugegeben; aber das Ordinariat wünschte diese gemeinschaftliche Behandlung auch in den Fällen, wo geistliche Personen in weltlichen Häusern und weltliche Personen in geistlichen Häusern starben. Für die Schweiz wurden überhaupt keine Zugeständnisse gemacht, da hier der Bischof seine Gerechtsame als Bischof, nicht als Landesherr gehabt habe und die Eidgenossenschaft ja doch jedes Recht Badens bestreiten würde³³. An sich hätte das Ordinariat für den geistlichen Kommissar die Präzedenz verlangen müssen, doch war es hier zu Zugeständnissen bereit. Wo gemeinsame Behandlung üblich war, hatte bisher der bischöfliche Vertreter die Leitung gehabt. Auch hier war das Ordinariat erbötig, sich mit einer anderweitigen Regelung zufrieden zu geben, wenn nur die tatsächliche Gleichberechtigung der beiderseitigen Vertreter gesichert war. Am besten konnten Schwierigkeiten vermieden werden,

³³ Nach § 29 des Reichsdeputationshauptschlusses, den das Ordinariat aber noch nicht kannte, war sie dazu vollkommen berechtigt.

wenn zwei gleichlautende Inventare angefertigt wurden, von denen das vom weltlichen Vertreter unterschriebene dem geistlichen Vertreter, und das vom geistlichen Vertreter ausgefertigte dem weltlichen Vertreter ausgehändigt wurde. Im übrigen war auf tunlichste Kostenersparnis zu dringen. Fromme Vermächtnisse sollten vom Abzugsrecht befreit sein. Bei Gantfällen wünschte das Ordinariat die Reihenfolge der zu befriedigenden Forderungen festsetzen zu dürfen. Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Testaments oder über die successio ab intestato beanspruchte das Ordinariat ebenfalls die Zuständigkeit, da der Erblasser der bischöflichen Jurisdiktion unterstanden hatte. Dagegen sollten die Gantfälle weltlicher Personen, die in geistlichen Häusern gestorben waren, den weltlichen Behörden zur Behandlung überlassen werden. In der Stadt Konstanz beanspruchte das Ordinariat das ausschließliche Recht der Behandlung geistlicher Erbschaften, da sich voraussehen lasse, die Stadt werde niemand die Rechte einräumen, die sie dem Bischof zugestanden hatte.

Entsprechend den in Baden geltenden Grundsätzen gestand die Meersburger Regierungskommission die gemeinschaftliche Behandlung grundsätzlich zu, verlangte aber ausschließliche Behandlung durch landesherrliche Beamte, wenn weltliche Personen in geistlichen Häusern starben. Geistlicher Rat Dr. Sturm, Stiftsherr bei St. Stephan in Konstanz, der zu den mündlichen Verhandlungen am 1. März entsandt worden war, wünschte wenigstens das Recht der Mitbesiegelung für den geistlichen Kommissar zu retten, während er die weitere Behandlung den landesherrlichen Beamten ausschließlich überlassen wollte. Die Regierungskommission war bereit, das zuzugestehen, wenn es, was sie nicht wußte, in Altbaden ebenso gehalten wurde. In Konstanz sollte nach dem Willen der Regierungskommission, die im übrigen natürlich abwarten mußte, wie man sich in Karlsruhe zu den Forderungen des Ordinariats stellen werde, der Versuch gemacht werden, die gemeinschaftliche Behandlung durchzuführen.

Nachdem man sich grundsätzlich über das gegenseitige Zugeständnis gemeinschaftlichen Vorgehens geeinigt hatte, gab das Ordinariat den Dekanaten entsprechende Weisungen, um un-

nötige Streitigkeiten hinten zu halten³⁴, bestand aber hartnäckig auf seinem ausschließlichen Recht in Konstanz. Mit gutem Grunde. Gestand es Baden ein Mitwirkungsrecht zu, so konnte der Stadtmagistrat mit Fug und Recht den Vertrag als gebrochen und aufgelöst betrachten. Die Folge wäre gewesen, daß der Bischof sein ausschließliches Recht verloren, Baden aber nichts gewonnen hätte.

Der Geheime Rat blieb dabei, die Behandlung der Erbschaften weltlicher in geistlichen Häusern verstorbener Personen müsse ausschließlich durch den Vertreter des Landesherrn erfolgen. Mit gemeinschaftlicher Behandlung der Gantfälle war man zufrieden; im Altbadischen wurden sogar die Gantprozesse vom Vikariat allein erledigt, und der Staat war dabei bisher gut gefahren. Zur gemeinsamen Behandlung der Streitigkeiten über die Auslegung von Testamenten zeigte der Geheime Rat keine Lust; er hielt es für besser, das Vikariat entschied, wenn der Erbe ein Geistlicher, dagegen die Landesherrschaft, wenn der Erbe eine weltliche Person oder ein *pium corpus* sei. In der Erwiderung auf diese Vorschläge blieb Wessenberg bezüglich der Todfälle weltlicher Personen in geistlichen Häusern auch jetzt hartnäckig, da er die geistliche Lokalimmunität gesichert wissen wollte. In der Frage der Behandlung der Ganten hatte sich die Meersburger Regierungskommission nicht an die Weisungen des Geheimen Rats gehalten, vielmehr von sich aus, da die landesherrlichen Beamten in Gantfachen größere Erfahrung besäßen, den Vorschlag gemacht, die weltliche Behörde solle jeweils die Akten mit dem Urteilsentwurf an den bischöflichen Kommissar schicken. Damit erklärte sich Wessenberg zufrieden, falls die Urteilseröffnung nicht stattfinde, ehe der geistliche und der weltliche Kommissar über das ganze Geschäft einig seien. Auch zu der vorgeschlagenen Erledigung der strittigen Fälle erklärte er seine Zustimmung mit der einen Ausnahme, daß auch bei Erbschaften von Kirchenfabriken und geistlichen Benefizien der geistliche Vertreter zuständig sein sollte, „indem diese geistlichen Personen nach den kanonischen Satzungen selbst

³⁴ Inzwischen war es auch in Markdorf zu einem Zwist gekommen. Wessenberg gab, ohne den grundsätzlichen Standpunkt aufzugeben, soweit nach, als er voraussichtlich doch Zugeständnisse machen mußte.

besonders zum geistlichen Gerichtshof qualifiziert sind“. Andere *pia corpora* wie Spitäler, Leprosorien, Schul- und Armenanstalten dagegen sollten der weltlichen Behörde vorbehalten bleiben. Am 6. April bat Geheimrat Reinhard, das Ordinariat möge von dem Recht der Mitbesiegelung beim Tod weltlicher Personen in geistlichen Häusern absehen, da kaum Aussicht vorhanden sei, daß man sich in Karlsruhe darauf einlasse. Bezüglich der geistlichen Benefizien gab er nach, bei Kirchenfabriken könne höchstens gemeinschaftliche Behandlung in Frage kommen. Wessenberg blieb fest; da es aber unmöglich war, an dieser Frage das ganze Abkommen scheitern zu lassen, erklärte er, wenn die Regierung unter keinen Umständen von ihrem Standpunkte abzubringen sei, so müsse wenigstens die Lokalimmunität durch eine entsprechende Bestimmung vertraglich gesichert werden. Hinsichtlich der Kirchenfabriken begnügte er sich mit der gemeinschaftlichen Behandlung. In der Schlusserklärung vom 2. Mai betonte die Regierungskommission, bei Todesfällen weltlicher Personen in geistlichen Häusern sei sie nicht in der Lage, ein Zugeständnis zu machen; die Lokalimmunität solle insoweit gewahrt werden, als es auch im Altbadischen üblich sei. Wessenberg reichte also am 16. Mai einen Vertragsentwurf ein, der in Meersburg nicht beanstandet, aber in Karlsruhe abgelehnt wurde, da auch Salem und Petershausen in den Vertrag einbezogen waren, während es doch Sache des Ordinariats sei, sich mit den Markgrafen von Baden auseinanderzusetzen. Auch wünschte man im Geheimen Rat, daß die österreichischen Orte ausdrücklich von der Vertragsregelung ausgeschlossen würden, und während Wessenberg die Lokalimmunität schützen wollte, „soweit solche hergebracht“ war, wünschte der Geheime Rat die Fassung: „soweit solche in den altbadischen Landen hergebracht“ war. Wessenberg und Dalberg waren mit der neuen Fassung einverstanden. Dalberg unterzeichnete den Vertrag am 9. Oktober, Karl Friedrich von Baden am 2. November 1803.

Wessenberg hätte gerne gewußt, wie es mit der Lokalimmunität im Altbadischen stand; offenbar hat er aber nie eine Antwort auf seine Anfrage erhalten, weil sicherlich in ganz Baden kein Mensch wußte, was es für eine Bewandnis damit hatte.

Der Vertrag galt also für alle zum Bistum gehörigen Entschädigungslande im schwäbischen Kreis mit ausdrücklicher Ausnahme der unter österreichischer Landeshoheit gelegenen Besitzungen und der Reichsstifter Salem und Petershausen. Die ehemalige Reichsstadt Biberach dagegen, die sich bisher in jedem einzelnen Falle mit dem Bischof gestritten hatte, wußte fürder, wie sie es zu halten hatte. Da die österreichischen Orte ausdrücklich ausgeschlossen waren, glaubte Wessenberg, auch in Konstanz das ausschließliche Recht der geistlichen Erbschaftsverhandlungen zu haben. Der ehemalige bischöflich konstanzische Hofkanzler Baur von Heppenstein aber riet in Karlsruhe, man solle zunächst auf der Forderung gemeinschaftlicher Behandlung beharren. Zustatten kam Baden, daß es zunächst die Testamente in seiner Gewalt hatte. Aber man mußte doch wohl selbst einsehen, daß das bisherige Verfahren, das zu sehr peinlichen Verzögerungen in den Erbschaftsverhandlungen geführt hatte, dem Ansehen Badens abträglich sein werde, auch wenn man sich noch so oft in der Lage befand, die Testamentseröffnung vornehmen zu können. Überdies zeigte sich Wessenberg völlig unachgiebig. Am 12. November 1803 zerstörte eine Abordnung des Ordinariats das badische Siegel, das in der Wohnung des am Tage zuvor verstorbenen Stiftspropsts von St. Johann angelegt worden war. Man begreift, daß man in Meersburg verschnipst war. Man konnte nun zwar darauf hinweisen, daß das Domkapitel und seine Nebensifter die österreichische Landeshoheit niemals anerkannt, sondern sich als Teile des Hochstifts Konstanz betrachtet hatten, daß demnach das Domkapitel und die beiden Nebensifter nicht unter die Ausnahmebestimmungen für die österreichischen Orte fielen; dem stand aber die Erwägung entgegen, daß die Stadt nur dem Domkapitel und seinen Nebensiftern vertraglich Rechte eingeräumt hatte. Die Meersburger Regierung stellte also, da sie überdies Verwicklungen mit Osterreich befürchtete, den Antrag, man solle in aller Form dem Ordinariat die ausschließliche Behandlung geistlicher Erbschaften in Konstanz überlassen. Nur fürsorglich legte sie in den höflichsten Ausdrücken Verwahrung gegen das Vorgehen des Ordinariats ein. Der Geheime Rat verzichtete denn auch am 30. November 1804 auf jegliche Mitwirkung. Trotzdem nahm

der nunmehr in badischen Diensten stehende ehemalige Domkapitelsyndikus im Februar 1805 beim Tode des Domherrn Freiherrn von Ulm die Testamentseröffnung vor. Man bezeichnete das als einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit, da das Testament beim Domkapitel hinterlegt gewesen war. Eine weitere Mitwirkung beanspruchte man nicht.

Auch nach dem Übergange der Stadt Konstanz an Baden suchte Wessenberg zunächst die ausschließlichen Rechte des Ordinariats zu wahren, gab aber doch soweit nach, daß er Baden die Mitbesiegelung gestattete, und schlug, um Weiterungen zu vermeiden, Verhandlungen vor. Dazu kam es nun nicht mehr, denn die badische Kirchenpolitik hatte inzwischen andere Bahnen eingeschlagen.

Das dritte Organisationsedikt vom 11. Februar 1803 hatte die geistlichen Gerichte „bei demjenigen, was sie wirklich als geistliche Oberbehörden vorhin geübt haben und zu üben das unbestrittene Recht hatten, auch ferner ungestört gelassen“ (§ XXII). Der Rheinische Bundesvertrag aber hatte Baden die volle Souveränität gegeben, und von diesem seinem Souveränitätsrecht machte Baden auch in seinem ersten Konstitutionsedikte für die kirchliche Staatsverfassung vom 14. Mai 1807 im Sinne des Staatskirchentums ausgiebig Gebrauch. In Ergänzung und Erläuterung dieses Ediktes wurde am 15. Juni 1807 verfügt (Reg.-Bl. 1807 Nr. 21), die Verlassenschaft der Geistlichen dürfe nur von der weltlichen Behörde beschrieben und verteilt werden; doch durfte zum Zwecke der Absonderung des Amtes halber vom Geistlichen empfangenen Kircheneigentums ein Vertreter der kirchlichen Obrigkeit der Sieglung und Entsieglung der Verlassenschaft anwohnen und sein Amtssiegel beidrucken.

Über die Anwendung dieses Grundsatzes kam es zu Auseinandersetzungen aus Anlaß des Todes des Stifftsherrn Merhart von Bernegg bei St. Stephan in Konstanz. Das Ordinariat hatte im Auftrage Dalbergs Verwahrung eingelegt gegen die Verletzung der hergebrachten bischöflichen Gerechtfame durch das Kirchenkonstitutionsedikt, und das Polizeidepartement hatte sich bereit erklärt, in Verhandlungen einzutreten. Wessenberg war nun der Auffassung, diese Verhandlungen würden Gelegen-

heit bieten, auch die Frage der geistlichen Erbschaften aufzugreifen. Bis dahin glaubte er in seinen hergebrachten Rechten nicht gestört werden zu dürfen und schickte den Fiskal Reiningger und den Kanzleiverwalter zur Vornahme der Besiegelung in das Sterbehaus. Der Obervogt von Chrismar, der bereits anwesend war, erklärte ihm, entsprechend dem neuen Edikte habe er zwar nichts gegen eine Mitbesiegelung einzuwenden, soweit etwa geistliche Akten oder anderes Kirchengut vorhanden seien, darüber hinaus müsse er aber jede Mitwirkung von der Hand weisen. Reiningger entgegnete, der zwischen dem Bischof und dem Landesherrn geschlossene Vertrag sei durch das Konstitutionsedikt nicht aufgehoben, und solange das nicht geschehen sei, halte man sich bischöflicherseits an den Vertrag. Chrismar erwiderte, nach der Schlußsanktion des Edikts müsse er den Vertrag für aufgehoben erachten. Unter gegenseitigen Rechtswahrungen legte man beiderseits die Sperre an. Die Meersburger Regierung billigte Chrismars Benehmen und ließ auch ihrerseits dem Ordinariat mitteilen, man werde und könne ihr keinerlei weitere Mitwirkung gestatten. Wessenberg erwiderte am 10. September 1807, es werde auch dem Ministerium selbst einleuchten, daß es von einem erst vor wenigen Jahren feierlich geschlossenen Vertrag nicht einseitig abweichen dürfe. Nun hatte sich Chrismar überdies in eine Sache eingemischt, die ihn nichts anging. Eine bischöfliche Abordnung war am Sterbetage nach Emmishofen hinausgefahren, um auch auf dem dortigen Merhartischen Gute Bernegg die Sperre anzulegen. Chrismar hätte es gerne ebenfalls getan, getraute sich aber nicht, da er nicht wußte, wie sich die Thurgauer Kantonsregierung verhalten werde. Statt zu schweigen und abzuwarten, ob die Kantonsregierung etwas gegen die Versiegelung durch das Ordinariat unternehmen werde — nebenbei gesagt war das Ordinariat zu seiner Maßnahme berechtigt —, drückte er dem Ordinariat gegenüber sein Befremden aus. Dafür rächte sich Wessenberg dadurch, daß er ihn darauf hinwies, das Kirchenkonstitutionsedikt könne sich keinesfalls auf eidgenössisches Gebiet erstrecken. Das Polizeidepartement wies den Obervogt am 13. Oktober 1807 an, soweit die Erbschaft im Badischen liege, habe er die Verhandlungen darüber allein vorzunehmen, doch solle er die

geistliche Behörde zur Entseigelung einladen, damit sie das, was etwa an geistlichem Gut vorhanden sei, übernehmen könne. Soweit die Erbschaft außerhalb Badens lag, hatte er jede Einmischung zu unterlassen³⁵. Nun hatte Merhart ausdrücklich den Fürstbischof als Testamentsvollstrecker bezeichnet. Auch dieser Einwand Wessenbergs blieb unberücksichtigt, da das Testament vor 1803 verfaßt und inzwischen die Landesherrlichkeit und die Zivilgerichtsbarkeit an Baden übergegangen war.

Alle Versuche, mehr zu erreichen, als das Kirchenkonstitutionseдикт gewährt hatte, blieben erfolglos. Auch Diäten wurden den Dekanen für das Erscheinen bei der Versiegelung seitens des Staates nicht mehr bewilligt. Etwaige Entschädigungen wurden vielmehr der Kirchenbehörde zugeschoben³⁶.

³⁵ Mit dieser Erledigung war das ganze Polizeidepartement einverstanden, nur der katholische Graf Benzel-Sternau fügte die Bemerkung an, „daß die Nichtparitionsleistung einer diesseitiger Staatsgewalt, folglich auch diesseitigen Staatsgesetzen unterworfenen bischöflichen Kurie, wie sie in diesem Falle vorliegt, ernstlicher Ahndung und ebenso ernstlicher Verwarnung für die Zukunft bedarf. Die seit dem Jahr 1803 (!) erhaltene volle Souveränität löst den an die alte Reichsverfassung gebundenen Vertrag und die jenseits supponierte Bereitwilligkeit, zu einer Vereinigung die Hand zu bieten, darf und kann nach des Botanten fester Überzeugung nie die Grundsätze und Normen des kirchlichen Staatsgrundgesetzes vom 14. Mai v. J. betreffen, welche nie ein Gegenstand der Negotiation sein können, weil sonst ein Grundgesetz kein Grundgesetz, sondern ein Projekt wäre, und welche auch nie ein Gegenstand der Negotiation sein dürfen, weil den sämtlichen Staatsbeamten auch Remonstrationsversuch dagegen in dessen Ende ausdrücklich unterlagt ist, zum Beweis, wie ernstlich es der Souverän damit meinen und wie reiflich erwogen und fest beschlossen das Gesetz sei.“ Die übrigen Mitglieder des Departements haben sich aber offenbar von der Notwendigkeit einer Verwarnung Wessenbergs nicht überzeugen können. Aus Äußerungen wie der oben wiedergegebenen erhellt am besten die Unehrlichkeit, mit der ausgerechnet Benzel 1809/10 über Verfolgung des Katholizismus in Baden klagte. Vgl. W. A n d r e a s, Geschichte der badi-schen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818 I, S. 271 ff.

³⁶ Für die Darstellung bezüglich der geistlichen Verlassenschaften wurden benützt die Akten des Karlsruher Generallandesarchives Konstanz-Stadt, Fasc. 289—291, 296, 298. Repos. IV 2. Kirchenvogtei 1803—1804, 1803 bis 1806, 1803—1807, 1811. Einlieferung des Bezirksamts Engen 1902, Nr. 6, Fasc. 22.

Ähnliche Verhandlungen hatte Wessenberg am 2. Dezember 1803 mit einem Vertreter der Schwarzenbergischen Regierung zu führen. Er glaubte nicht, daß auswärtige Geistliche, die in den Schwarzenbergischen Landen Gefälle bezogen, imstande waren, zehn vom Hundert des Ertrags als Kriegsschuldentilgungssteuer abzuführen, und bestand darauf, „daß in allen Schuldsachen der Geistlichen bis zur notwendig werdenden gerichtlichen Schätzung und öffentlichen Versteigerung die private Behandlung dem bischöflichen Commissario ungestört werde belassen werden und ohne requisition an die weltliche Behörde von dieser kein Mit einfluß werde genommen werden“. Beim Tode weltlicher Personen in geistlichen Häusern verlangte Schwarzenberg das ausschließliche Recht der Obsequation und der weiteren Erbschaftsbehandlung. Wessenberg erwiderte, schuldbare Nachlässigkeiten der Dekane könnten der geistlichen Immunität keinen Eintrag tun, und machte den Antrag, die Obsequation sollte gemeinschaftlich vorgenommen werden. Nach der Apertur sei man geneigt, der weltlichen Behörde das hinterlassene Vermögen an einen dritten Ort zur ausschließlichen Verhandlung aushändigen zu lassen. Die Schwarzenbergische Regierung war geneigt, im großen und ganzen Wessenbergs Forderungen zu entsprechen, doch sollte die gemeinschaftliche Behandlung der Verlassenschaft weltlicher Personen in geistlichen Häusern auf die Bediensteten der Geistlichen eingeschränkt werden. Ob der Fürst seine Zustimmung gab, ist jedoch ungewiß³⁷.

Das Fastenpatent für 1804 erhielt unbeanstandet die landesherrliche Genehmigung. Auch an dem für 1805 fand der Meersburger Hofrat nichts Wesentliches zu erinnern, bezeichnete jedoch eine Stelle, an der zugleich zum Gehorsam gegen landesherrliche Gesetze und obrigkeitliche Verfügungen ermahnt werden sollte. Wessenberg bedauerte, dem Ersuchen nicht entsprechen zu können, da die bezeichnete Stelle ein wörtlicher Auszug aus einer Rede des Papstes Leo d. Gr. war und nicht durch ein derartiges Einschiesel entstellt werden durfte. „In dem Entwurf sind andere aus den Briefen der Apostel her-

³⁷ Akten Klettgau. D. G. 142. V 1.30.

genommene allgemeine und nachdrucksame Ermahnungen zum Gehorsam und insbesondere auch eine Aufforderung zum Gebet für die christliche Fürsten eingerückt, wodurch wir den von Einem Hochlöblichen Hofratskollegium geäußerten Wunsch bereits in zureichender Maß erfüllt zu haben glauben.“ Da auch andere landesfürstliche Regierungen ohne weitere Erinnerung die Genehmigung zur Verkündigung gegeben hatten, fragte Wessenberg gar nicht einmal erst in Meersburg an, sondern schickte den Entwurf in die Druckerei und übersandte der Meersburger Regierung gleich ein gedrucktes Exemplar, wobei sich diese beruhigte. In Zukunft verzichtete sie überhaupt auf Beanstandungen³⁸.

Im übrigen hat es Wessenberg mit der Einholung des Plazets nicht eben genau genommen. Die Regierung schärfte daher immer wieder ein, es dürften ohne ihre Genehmigung keine kirchlichen Erlasse veröffentlicht oder verkündigt werden³⁹.

1807 gab das Konstanzer Ordinariat den Wunsch verschiedener Dekanate an die Freiburger Regierung weiter, aus den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster möchten für den Zweck der Weiterbildung der Geistlichkeit vornehmlich aus Bibelwerken, Kirchenvätern, Kirchengeschichten und Konzilien-sammlungen bestehende Kapitelsbibliotheken errichtet werden. Die Freiburger Regierung unterstützte das Verlangen, doch bemerkte der vorläufige Präsident derselben, Freiherr von Draï, durch die Erfüllung dieses Verlangens würde die Freiburger Universitätsbibliothek zu sehr geschädigt, da sie dadurch außerstand gesetzt würde, durch Austausch der Dubletten nicht vorhandene Werke zu erwerben. Das Polizeidepartement meinte, gründe man in einem einzigen Kapitel eine solche Bibliothek, so sei das wohl für das betreffende Dekanat, nicht aber für die ganze Kirche von Bedeutung, wolle man aber sämtliche Dekanate mit Bibliotheken versehen, so würden die Klosterbibliotheken bei weitem nicht zureichen. „Außer diesem enthielten

³⁸ Repof. IV 2. Kirchenordnung 1804—1807.

³⁹ Repof. IV 2. Kirchendienste 1811. Einlieferung des Bezirksamts Waldshut 1914 Nr. 63, Fasc. 40. 1813 verbot Baden die Einführung des gedruckten bischöflichen Katechismus im Bistum Konstanz. Ebd.

diese mehr ältere, meist theoretische, dagegen weniger neuere und fürs praktische Leben des Predigers erforderliche Schriften, und endlich sei bei der Wandelbarkeit der Prediger auf ihren Stellen zu besorgen, daß solche Bibliotheken, wenn sie auch wirklich aufgestellt würden, bald in Abnahme kommen und nach und nach in Trümmer gehen würden.“ Als das Ordinariat sein Gesuch wiederholte, befürwortete die Freiburger Regierung die Errichtung wenigstens einiger Bibliotheken, um der Geistlichkeit die Entschuldigung zu nehmen, sie habe keine Gelegenheit, sich weiterzubilden. Das Polizeidepartement blieb bei seiner Ablehnung. Was die Freiburger Universitätsbibliothek abgeben könnte, wäre gerade das schlechteste, so daß der erhoffte Nutzen ja doch nicht eintreten könnte. Dagegen empfahl das Departement die Nachahmung des längst bei den evangelisch-lutherischen Spezialaten bestehenden Brauches, daß sich sämtliche Geistlichen zu gemeinsamen Lesegesellschaften vereinigten, die die neuesten theologischen Journale, gelehrte Zeitungen und sonst nützliche Werke der praktischen Theologie aus gemeinschaftlichen Beiträgen anschafften, sie nach einem bestimmten Turnus umlaufen ließen und zum Schluß unter den Gesellschaftsteilhabern ver steigerten. Friedrich Brauer glaubte in einem Zusatz die Einführung dieses Gebrauches bei der katholischen Geistlichkeit um so mehr empfehlen zu sollen, als dadurch „dem neueren Zustand der Wissenschaften in ihrer Form angepaßte praktische, nicht aber durch die nur dem tieferen theoretischen Studio vorträglichen älteren Bücher, wie man sie in den Klosterbibliotheken finde, eine nützliche Leseeinrichtung für die Pfarrgeistlichkeit gegründet werden könne“. Wessenberg ging mit Freuden auf die Anregung ein und erhielt natürlich sofort die Erlaubnis zur Bildung von Lesegesellschaften, nicht ohne daß die Freiburger Regierung den Wunsch damit verband, „daß den Geistlichen, die sich als Diener der Kirche und des Staates zu betrachten haben, nicht bloß theologische Zeitschriften, sondern auch solche Bücher empfohlen werden, die auf Erziehung, Landeskultur, Naturkunde, Gesundheitslehre, mathematische, besonders mechanische und geographische Kenntnisse und überhaupt auf das bürgerliche Wohl einer Gemeinde Bezug haben. Wir halten dafür, daß diese Sache sowohl des Nutzens wegen als auch daß

sie nicht ausarte, eine beständige und genaue Aufmerksamkeit des Hochwürdigen Ordinariats verdiene und erfordere, daß ein jeder Dekan das Verzeichnis der anzuschaffenden Werke und Journale jährlich anher zur Begnehmigung vorderjamt vorlegen solle“. So war aus einer Bildungsangelegenheit glücklich eine Polizeimaßnahme geworden. Die Freiburger Regierung glaubte hierbei zugleich eine schickliche Gelegenheit gefunden zu haben, die freie Wahl der Dekane durch die Kapitelsglieder aufzuheben. Sie glaubte die Erfahrung gemacht zu haben, „daß die guten Einrichtungen vorzüglich in jenen Landkapiteln Fortgang gewinnen, denen tätige Dekane vorstehen“. Um dies zu erreichen, regte sie beim Ordinariat an, ob es nicht rätlich wäre, die Dekane nicht wählen zu lassen, sondern sie gemeinschaftlich durch die Landesstelle und das Ordinariat zu ernennen, und sie nicht lebenslänglich zu belassen, da mit zunehmendem Alter zumeist auch die Tätigkeit nachlasse. Auf die Polizeikontrolle der Zeitschriften und Bücherbeschaffungen ließ sich Wessenberg ein, da sie damals allgemein üblich war. Mit den vorgeschlagenen Änderungen bei den Dekanatswahlen vermochte sich Wessenberg nicht zu befreunden. Wohl wünschte er eine Beschränkung der Wahlfreiheit, aber nur insoweit, daß den Kapiteln lediglich noch das Recht verbleiben sollte, unter zwei oder drei vom Ordinariat für besonders würdig und fähig erachteten und in Vorschlag gebrachten Subjekten eines auszuwählen. Von der Beschränkung der Amtsverwaltung der Dekane auf Zeit wollte er überhaupt nichts wissen. Es gab Mittel und Wege genug, einen unfähig gewordenen Dekan zum Rücktritt zu bewegen und ihm einen fähigen Gehilfen zur Seite zu stellen. Im übrigen hielt er es für das beste, die ganze Sache bis auf das künftige Konkordat zu verschieben; und hierin war das Polizeidepartement mit ihm einer Meinung.

In einem Runderlaß an die Geistlichkeit betonte Wessenberg, herrschende Triebfeder der Lesegesellschaften wie der Konferenzen dürfe nicht die Begierde sein, zu glänzen oder zu scheinen, sondern aufrichtige Liebe zu berufsmäßiger Vervollkommnung der Kenntnisse und Gesinnungen. In den Vordergrund stellte er die praktische Theologie und das Schulwesen,

erst hinter diesen kamen Naturkunde usw. und die Schriften zur Selbsterbauung⁴⁰.

Die Decke der St. Stephanskirche in Konstanz befand sich nicht in bestem Zustande, aber da die Kirchenfabrik unvermögend war und sonst niemand die Kosten tragen wollte, unterblieb eine gründliche Ausbesserung. Bei einigem Geschick in der Behandlung dieser Frage hoffte die Meersburger Regierung, das Konstanzener Pfarrorganisationsgeschäft wesentlich vereinfachen zu können. Das Generalvikariat erhielt also im Juni 1807 die Mitteilung, es bestehe Lebensgefahr für die Kirchenbesucher, da die Decke herabzustürzen drohe. Damit war das Ersuchen verbunden, den Pfarrgottesdienst in das Münster oder in die Minoritenkirche zu verlegen. Wessenberg, der stets eine gewisse Vorliebe für die alte Pfarrkirche äußerte, erwiderte am 30. Juni, er wolle gewiß nicht die Schuld tragen, daß ein Unglück geschehe; ehe er aber eine bestimmte Äußerung tun könne, müsse er bitten, ihm das genaue Ergebnis des vorgenommenen Augenscheins mitzuteilen. Als er dieses erhalten, entgegnete er am 11. August: „So wenig ich mir den Vorwurf zuziehen möchte, durch Verzögerung einer nötigen Sicherheitsmaßregel das hiesige Publikum der mindesten reellen Gefahr auszusetzen, so sehr muß ich wünschen, daß der jetzige Zustand der St. Stephanskirche genauer untersucht werden möchte, bevor eine wirkliche Schließung dieser Pfarrkirche vorgenommen wird, welche gleichfalls mancherlei Bedenken nach sich zöge.“ Wessenberg hatte nämlich erfahren, der ihm mitgeteilte Augenschein sei schon vor etwa zwei Jahren erhoben und die gerügten Mißstände seien inzwischen beseitigt worden. Das Oberamt war verblüfft und entschuldigte sich, ihm und sicher auch der Meersburger Regierung sei nichts davon bekannt gewesen, daß inzwischen Abhilfe geschaffen worden sei. Dem Meersburger Hofratskollegium blieb nun nichts anderes übrig, als eine neue Untersuchung anzuordnen. Der Landbaumeister Thierry aber hatte keine Lust, ein Gutachten zu liefern, das seiner Überzeugung widersprach, und drückte sich nach den Worten des Obervogts ungefähr so aus: „Es ist Gefahr vorhanden und es ist keine vorhanden.“ Überdies erklärte er, da die

⁴⁰ Repos. IV 1. Kunstsammlungen 1807/08.

Reparatur Stück für Stück vorgenommen werden könne, brauche die Kirche während der Arbeit gar nicht geschlossen zu werden. Um das Gesicht zu wahren, regte der Obervogt eine Bekanntmachung etwa des Inhalts an: Der bedenkliche Zustand der Kirche St. Stephan scheine die Schließung dieser Kirche anzuraten; da sich aber dagegen auf einer andern Seite Anstände erheben, so wolle zwar die Fortsetzung des Gottesdienstes in derselben gestattet, zugleich aber das Publikum von diesem Zustand unterrichtet und vor Unglück gewarnt werden. Mit einer öffentlichen Bekanntmachung wußte man sich in Meersburg nicht zu bestreunden. Man glaubte, mit einer entsprechenden schriftlichen oder mündlichen Belehrung des Stadtmagistrats ebensoviel zu erreichen. Das Obervogteiamt teilte daraufhin dem Generalvikariat mit, nach dem Befund der Bauinspektion könne vollkommen Bestimmtes über Gefahr oder Nichtgefahr nicht gesagt werden. Die Bühne, so wie sie sei, könne noch einige Jahre dauern, aber ebenfogut alle Tage, auch ohne besonderes äußeres Ereignis, stückweise herabfallen. Es lasse sich nicht begreifen, weshalb die Domkirche nicht als Pfarrkirche benützt werden solle. Bei der fortgesetzten Weigerung der bischöflichen Regierung bleibe dem Oberamt nichts anderes übrig, als eine angemessene Warnung an das Publikum zu erlassen. Wessenberg entgegnete, der ihm mitgeteilte Befund der Bauinspektion sei nicht erschöpfend, da er über Gefahr oder Nichtgefahr nichts Bestimmtes sage. Seines Erachtens sei unschwer Abhilfe zu schaffen. Man brauche nur die hölzerne Decke herabzunehmen, dann sei jede Besorgnis behoben. Es falle damit auch der Grund weg, eine Warnung an das Publikum zu erlassen, und der Gottesdienst könne unbedenklich weitergehalten werden. Auf diesen Vorschlag ging das Oberamt ein, ohne überhaupt vorher eine Mitteilung nach Meersburg ergehen zu lassen. Der Lächerlichkeit verfiel ja doch immer das Oberamt, nicht die vorgefetzte Regierung⁴¹. Die Absicht, die

⁴¹ Durch den Tod des Chorherrn Merhart von Bernegg floß der Kirche noch 1807 ein Legat von 1000 fl. zu, das ausdrücklich für die Wiederherstellung der Bühne bei St. Stephan bestimmt war. Die Arbeiten wurden jedoch erst 1811 vorgenommen. *Alten Konstanz Stadt Fasz.* 533.

Kirche zu schließen, war damit endgültig durchkreuzt, und St. Stephan blieb auch fernerhin Pfarrkirche.

Dienstliche Auseinandersetzungen mit dem Konstanzer Oberamt hatte Wessenberg, wie gezeigt, wiederholt gehabt. Am 2. Januar 1808 führten sie nun auch zu einem schweren persönlichen Zusammenstoß. Den genauen Hergang vermögen wir nicht mehr zu ermitteln, da sich die Szene unter vier Augen abspielte und die Darstellungen der beiden Beteiligten auseinandergingen. Der Kern ist jedoch folgender: Die Stadt Konstanz sollte Einquartierung erhalten, und der Oberamtmann v. Chrismar verfügte sich am angeführten Tage zum Generalvikar, um ihm anzuzeigen, auch ihm werde Militär ins Haus gelegt werden. Wessenberg bat, mit Rücksicht auf seine Stellung davon abzusehen. Offenbar geschah das in einer für Chrismar verletzenden Form. Darüber geriet der „etwas feurige Mann“ so in Erregung, daß er nach eigenem Geständnis nicht mehr wußte, was er tat, und Wessenberg die Beleidigung ins Gesicht schleuderte, ganz Konstanz betrachte ihn als exekriert. Wessenberg beschwerte sich sofort in Karlsruhe mit der Wirkung, daß Chrismar unter Bedrohung mit Dienstenlassung eingeschärft wurde, er habe sich aller direkt oder indirekt beleidigenden Reden gegen den Generalvikar zu enthalten. Die Freiburger Regierung, die den Fall näher untersuchen sollte, nahm sich des Oberamtmanns an, da er nur aus Diensteißer und Übereilung gehandelt habe. Im Polizeidepartement ließ man das aber nicht gelten. Es war zwar nicht eben taktvoll, daß Wessenberg auf die frühere Abhängigkeit v. Chrismars vom Domkapitel hingewiesen hatte — er war Domkapitelsyndikus gewesen ⁴² —, aber es ging nicht an, daß der Stellvertreter des Fürsten Primas von einem Staatsbeamten in dieser Weise behandelt wurde, und der Oberamtmann erhielt die Auflage, dem Generalvikar unter vier Augen eine genugtuende Erklärung abzugeben. Chrismar hatte schon von sich aus eine solche angeboten, die aber von Wessenberg „in seiner christlichen und geistlichen Demut verschmäht“

⁴² Es muß übrigens betont werden, daß ein Teil der Beamtenchaft der ehemaligen geistlichen Territorien sich nach dem Übertritt in badiſche Dienste gegenüber den früheren Herren nicht eben taktvoll benahm.

wurde. In Gesellschaft nahm Wessenberg keinerlei Kenntnis von ihm. Am 6. Mai meldete sich Chrismar, um sich zu entschuldigen. Während ihm sonst Wessenberg freundschaftlich ins Vorzimmer entgegenkam, erwartete er ihn diesmal auf seinem Sitze und hörte und beantwortete die Erklärung „mit hauteur“. „Von diesem Hochmut im Innersten betroffen, mußte ich, um nicht zu einer zweiten Szene hingerissen zu werden, die Unterredung kurz abbrechen und mich, nachdem Er sich geäußert hatte, daß er mit meiner Erklärung zufrieden sei, ohne anderes entfernen.“ Diese Szene wirkte unverkennbar auch auf die dienstlichen Beziehungen in der nächsten Zeit ein⁴³.

Das trat sofort in Erscheinung bei der beabsichtigten Aufhebung des Frauenklosters Zofingen in Konstanz. Da das Kloster sich dem Unterricht der weiblichen Jugend widmete, ist es keine Frage, daß es nach den von der Regierung aufgestellten Grundsätzen nicht zu den mit der Aufhebung bedrohten Mediatklöstern gehörte. Lediglich aus fiskalischen Gründen, da die Aufhebung der übrigen Klöster im oberen Fürstentum keinerlei Nutzen versprach, wollte die Freiburger Regierung auch das etwas begütertere Zofingen mit aufheben lassen. Eben im Begriffe, nach Karlsruhe zu verreisen, um seine Auseinandersetzung mit Chrismar dort persönlich vorzubringen, erfuhr Wessenberg von der Sache und ließ Einspruch erheben. Das Oberamt berief sich auf seine gemessenen Aufträge, gestattete aber den Klosterfrauen, vorläufig im Klostergebäude weiter zu wohnen. Auf mündliche Vorstellung erhielt Wessenberg in Karlsruhe von sämtlichen Mitgliedern des Polizeidepartements die bestimmteste Versicherung, daß ihnen von der Aufhebung Zofingens nichts bekannt sei, daß das Ministerium vielmehr dabei verbleibe, kein Nonnenkloster aufheben zu lassen, das sich dem Unterricht widme und daß übrigens, wie es ja auch den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses entsprach, ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Ordinariat nichts vorgenommen werden solle. Wessenberg machte nach seiner Rückkehr von Karlsruhe dem Oberamt hiervon in so bestimmten Ausdrücken Mitteilung, daß

⁴³ Wessenberg reiste wegen dieser Angelegenheit persönlich nach Karlsruhe. Akten Konstanz Stadt Fasz. 1578.

Chrismar es vorzog, in der Zofinger Sache keine weiteren Schritte zu tun. Auch bei Aufhebung des Klosters St. Katharina verweigerte das Ordinariat jegliche Mitwirkung, da auch über dieses Kloster keinerlei Verhandlungen gepflogen worden waren. Der geistliche Regierungsrat Hermann von Vicari erhielt lediglich Auftrag, sich ein Verzeichnis der in St. Katharina vorhandenen Paramente auszubitten und sich nach den gestifteten Messen zu erkundigen. Dem Verlangen wurde jedoch nicht entsprochen. Dagegen setzte Wessenberg es durch, daß die Franziskaner in Konstanz zunächst noch im Kloster beisammen wohnen durften, und daß auch ihre Kirche noch kurze Zeit offen blieb⁴⁴.

Als 1809 der Kupferschmied Gubelmann das Sammlungsgebäude in Konstanz zu erwerben beabsichtigte, erhob Wessenberg nachdrücklich Widerspruch gegen dessen Veräußerung zum Nutzen des badischen Fiskus, da dieses ehemalige Klostergebäude durch eine päpstliche Bulle dem Bischof von Konstanz zur Disposition für geistliche Zwecke überlassen worden sei. Über das Eigentumsrecht war sich auch die Seekreisregierung nicht klar, machte aber, nachdem das Ordinariat in einer längeren geschichtlichen Darlegung den Bischof als rechtmäßigen Eigentümer desselben nachgewiesen hatte, trotzdem Anspruch auf dasselbe, da durch den Reichsdeputationshauptschluß die Domänen wie die Regalien mit allen Einkommensquellen des Bischofs an Baden übergegangen seien, war aber zu einer mündlichen Erörterung bereit, falls das Ordinariat sich nicht dabei beruhigen zu können glaubte. Das Ordinariat vermochte das in der Tat nicht und gab zunächst mündlich, später auch schriftlich die Erklärung ab, das Gebäude sei dem Bischof vom päpstlichen Stuhl einzig zu geistlichen Zwecken des bischöflichen Amtes, und zwar dergestalt verliehen worden, daß es dem Bischof auch vor der Säkularisation des Hochstifts nicht zugestanden wäre, das Gebäude zu andern Zwecken zu verwenden. Die Seekreisregierung ließ das nicht gelten, da im Reichsdeputationshauptschluß nirgends ein Unterschied gemacht sei zwischen Gütern, die der Bischof als Landesherr, und solchen, die er als Bischof besessen habe. Da das

⁴⁴ Einlieferung des Bezirksamts Konstanz 1900 Nr. 6 S. 56.

Ministerium des Innern am 3. Juli 1811 dieser Anschauung beitrug, wurde das Gebäude als Staatseigentum veräußert. Das Ordinariat war daher gezwungen, auch die auf den Fonds bezüglichen Akten herauszugeben, erhob aber ausdrücklich Anspruch auf Miteinsicht und Mitverwaltung des Fonds, ein Zeichen, daß es denselben nach wie vor als kirchliches Eigentum betrachtete ⁴⁵.

Einen peinlichen Eindruck hinterlassen Wessenbergs Verhandlungen mit der badischen Regierung über die Besoldung des Vikariatspersonals. Daß die Kassenverwaltung des Siegelamts nicht den Anforderungen entsprach, die man von einer geordneten Rechnungsführung verlangen durfte, ist unbestreitbar. Wenn man aber weiß, in welchem verworrenem Zustand sich die Rechnungen der badischen staatlichen Kassen befanden, kann man sich dem Eindruck nicht entziehen, daß der hochfahrende Ton, den das Finanzministerium Wessenberg gegenüber anschlug, weiter nichts bedeutete als den gewollten Ausdruck der seit dem Tode des Großherzogs Karl veränderten Stimmung gegen Wessenberg. Niemals hat dieser in der ganzen Angelegenheit den geringsten Sondervorteil für sich erstrebt. Er hat im Gegenteil von dem Tage ab, wo die Tagelöhner für die Besoldung des Vikariatspersonals nicht mehr zureichten, die ihm zukommende Besoldung als Generalvikar in Höhe von 516 fl. nicht mehr bezogen, um seine untergebenen Beamten nicht darben lassen zu müssen. Wenn man Wessenberg den Vorwurf machte, der Großherzog habe ihm 1819 für seine Tätigkeit als Bistumsverweser ein jährliches Gehalt von 2000 fl. ausgeworfen, und er beziehe trotzdem noch 2300 fl. Pension als Konstanzer Domherr und 516 fl. als Generalvikar, so darf darauf erwidert werden, daß ihm Pension und Vikariatsgehalt auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses zustanden, und daß es insolgedessen Pflicht der Regierung

⁴⁵ Einlieferung des Verwaltungshofs 1891 Nr. 76 Satz. 100. Auch Wessenbergs Bitte, den Fiskal Reininger weiterhin im Ulmschen Domherrenhof wohnen zu lassen, wurde 1809 im Hinblick auf den geringen Mietzins abgelehnt. Akten Konstanz Stadt Satz. 565. Ähnlicher Fall in Satz. 612.

gewesen wäre, Wessenberg darauf hinzuweisen, man bewillige ihm ein Gehalt als Bistumsverweser nur, um die Pension und das Vikariatsgehalt zu sperren. Das aber ist nicht geschehen.

1808 war der rechtsrheinische Teil des Bistums Straßburg dem Konstanzer Generalvikariat angegliedert worden, um den Einnahmen der Siegelamtskasse etwas aufzuhelfen. Trotzdem war es, als zwei Drittel der Diözese aus dem alten Diözesanverbande gelöst wurden, nicht mehr möglich, die Besoldung des Vikariatspersonals, die früher ausschließlich aus Taggebühren bestritten worden war, aus den verbleibenden Einnahmen aufzubringen. Nach dem Reichsdeputationshauptschluß war die badische Regierung ohne Frage verpflichtet, für den Abmangel aufzukommen. Wessenberg beantragte also Zahlung eines Vorschusses von 6000 fl. 4000 fl. wurden ihm bewilligt, aber Wessenberg mußte sich eine Nachprüfung seiner Geschäftsführung durch einen staatlichen Beamten gefallen lassen, und dabei wurde festgestellt, daß die Gehälter der 1819 noch am Leben befindlichen Vikariatsbeamten von 2270 fl. 10 Kr. im Jahre 1808 auf 4561 fl. 29 Kr. im Jahre 1815 erhöht worden waren. Auch Dalberg hatte hiergegen Bedenken gehabt und 1815 die weitere Bewilligung von Zulagen und Besoldungen von seiner Genehmigung abhängig gemacht. Trotzdem erhöhte Wessenberg die Bezüge seines Offizials Hermann von Vicari, dem als Stifftsherr von St. Johann in Konstanz eine Pension von 750 fl. zukam, von 315 fl. 50 Kr. im Jahre 1815 (1808 nur 110 fl.) auf 616 fl. 20 Kr. im Jahre 1819. Mit Rücksicht auf die Art der Besoldungsbewilligungen und auf Mängel in der Rechnungsführung verfügte das Finanzministerium am 13. August 1819 die Einstellung der Vorschußzahlungen. Auch die katholische Kirchensektion bemängelte allerlei an der Art der Geschäftsführung, hielt aber gleichwohl die Sperrung der Vorschüsse im Hinblick auf die durch den Reichsdeputationshauptschluß geschaffene Rechtslage für unzulässig. Mit Rücksicht auf die „steigende jammervolle Lage“ des Vikariatspersonals wurde die Sperre wieder aufgehoben. Wessenberg war über den Eingriff in die Selbständigkeit seiner

Verwaltung erbittert, war aber nicht in der Lage, gegen diese Eingriffe etwas Wirksames zu unternehmen, da sein Personal ohne staatliche Zuschüsse nicht mehr unterhalten werden konnte. Als er um einen weiteren Vorschuß nachsuchte, äußerte das Finanzministerium Bedenken, ob dem Staat eine Leistungspflicht obliege, solange die Unzulänglichkeit der kirchlichen Mittel nicht erwiesen sei. Trotzdem genehmigte der Großherzog am 23. März 1820 einen weiteren Vorschuß von 2000 fl. Am 25. September 1820 mußte sich Wessenberg abermals aufs Bitten verlegen. Ungeachtet seines Privat Schreibens an den Finanzminister, in dem er um Anweisung einer fortlaufenden zureichenden Summe aus der Staatskasse bat, erfolgte am 11. Mai 1821 abermals nur eine einmalige Bewilligung von 4500 fl., deren Verwendung vom Seekreisdirektorium zu überwachen war. Auch die katholische Kirchensektion wurde getadelt, weil sie geduldet hatte, daß die Interkalargefälle aus dem Straßburger Bistumsanteil für arbeitsunfähig gewordene Geistliche verwendet wurden, statt den Bedürfnissen der Siegelamtskasse zu dienen; doch wurde schließlich von einem Rückersatz abgesehen. Eine Entschädigung für die Abtrennung der schweizerischen und württembergischen Bistumsteile lehnte Baden ab, obwohl Dalberg eine solche für den schweizerischen Anteil geleistet hatte, da die Regierung von der Voraussetzung ausging, das sei eine freiwillige Leistung gewesen. Die von Wessenberg bis 29. Dezember 1814 bewilligten Bezüge mußte man wohl oder übel anerkennen, da Wessenberg von Dalberg dazu bevollmächtigt war. Was seitdem bewilligt worden war — es handelt sich in der Hauptsache um Hermann von Vicari —, wurde nicht anerkannt. Am 5. Dezember 1822 genehmigte der Großherzog vom 1. Oktober ab bis zur wirklichen Konstituierung des Erzbistums aus dem für den Unterhalt des Erzbischofs vorgesehenen Betrag von 25 000 fl. einen jährlichen Zuschuß zur Siegelamtskasse in Höhe von 3000 fl. Nach Auffassung des Finanzministeriums war auch das noch zuviel, weil 1814 bis 1820 nach Abzug der früher aus Württemberg und der Schweiz eingehenden Gefälle, für die, wie gesagt, eine Ersatzpflicht gezeugnet wurde, nur ein durchschnittlicher Fehlbetrag von

2117 fl. 32 Kr. bestanden habe. Alle Gesuche um Erhöhung des Zuschusses waren erfolglos. Am 11. September 1823 sprach das Staatsministerium dem Vikariat sein Mißfallen über die fortwährenden Remonstrationen aus. Das Mißfallen fruchtete zwar nichts, aber erneute Gesuche um Erhöhung des Zuschusses ebensowenig ⁴⁶.

⁴⁶ Repof. V 1. Einlieferung des Finanzministeriums 1901 Nr. 3 Fasz. 370. Umfangreiche Korrespondenzen in den Fasz. 82, 83 und 85 des Wessenbergnachlasses in der Konstanzer Wessenbergbibliothek.

Das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827.

Von Anton Wetterer.

I. Teil.

Einleitung.

An dem Wiederaufbau der alten Diözese Speier, der nach den entsetzlichen Verwüstungen im 17. Jahrhundert nach Beginn des 18. Jahrhunderts einsetzte, nahm auch die bischöfliche Behörde teil. Der Generalvikar wurde nach dem Herkommen aus den adeligen Domherren entnommen, die infolge der Zerstörungen regelmäßig an mehreren Kirchen präbendiert waren. Aus diesem Umstand ergab sich für den Generalvikar die Unmöglichkeit, die Obliegenheiten dieses Amtes zu erfüllen. Daher bestellte der Ordinarius Vikariatsräte und zu ihrem Vorsitzenden einen Präses oder Direktor, den Weihbischof. Dieses Vikariat waltete in kollegialen Formen seines Amtes im Gegensatz zu dem früheren System des Generalvikars. Es hatte seinen Sitz bei der zerstörten Kathedrale in Speier. Kardinal und Fürstbischof Damian Hugo von Schönborn (1719 bis 1743) schuf bekanntlich mit dem herrlichen Schloß in Bruchsal die dauernde bischöfliche Residenz in dieser Stadt. Hier bestellte er aus naheliegenden Gründen einen „Geistlichen Rat“, der zunächst einen Teil der Vikariatsgeschäfte besorgte und später an die Stelle des Vikariats trat, das in Speier einging. Fürstbischof Franz Christof von Hutten (1743—1770) errichtete wieder ein Vikariat in Speier, neben dem der „Geistliche Rat“ in Bruchsal fortbestand. Fürstbischof August von Stirum (1770—1797) löste ihn 1772 auf, an dessen Stelle er das geistliche Referendariat und die Oberverwaltungskommission schuf, letztere mit der Aufgabe der Verwaltung der Stiftungen und des Kirchenvermögens. Bald darauf, als die Wirkungen der

„Aufklärungen“ an der bischöflichen Autorität rüttelten, verlegte er das Vikariat in Speier 1780 nach Bruchsal.

Die Mitglieder des Vikariats waren in Speier sämtlich am Dom oder an den drei Nebenstiften präbendiert. Ihre Verwendung im Dienste der Kirchenregierung entsprach dem Sinn des kanonischen Rechts. Für die Arbeit beim Vikariat erhielt seit Beginn des 18. Jahrhunderts jeder Rat jährlich 100 fl. aus der Kamerkasse, der Zentralkasse des Hochstifts, das die Beamten der Vikariatskanzlei wie die übrigen Beamten des Landes ausschließlich befordete. Das Vikariat führte eine „Sigillkasse“, in die die damals zahlreichen Taxen und Gebühren flossen. Diese Kasse bestritt die Bedürfnisse der Kanzlei und lieferte den Rest an die Kamerkasse ab. Die Verlegung des Vikariats von Speier nach Bruchsal beschränkte die Verwendung der Speierer Stiftsherren für die Arbeit desselben, immerhin blieb dem Ordinarius das Recht, von jeder Stiftskirche einen Präbendaten als Kanonikus a latere vom Chordienst frei für die Zwecke der Kirchenregierung zu verlangen. Stirum ernannte jetzt auch Pfarrer zu Mitgliedern, was er jedoch nur konnte, wenn er für die notwendige Stellvertretung des Pfarrers sorgte.

Speier zählte nicht zu den großen, aber zu den gut dotierten Diözesen Deutschlands, und das Hochstift gelangte unter ausgezeichneten Fürstbischöfen zu hoher materieller und kultureller Blüte. Seine Einkünfte beliefen sich auf 380 000 fl., womit die Hofhaltung und die Besoldung der Beamten bestritten wurde. Weitere 20 000 fl. flossen in die Privatkasse des Fürstbischofs¹. Dem Glück des Landes und seiner Bewohner bereitete die französische Revolution mit ihren Folgen ein rasches Ende. Seit 1792 war der linksrheinische Teil Kriegsschauplatz, seine reichen Gefälle versiegten. Einen Abschluß der Kriegsära bildete der Friede von Lüneville², der den Franzosen den Besitz des ganzen linken Rheinufers bestätigte. Dieser einschneidenden politischen Veränderung folgte auch die kirchliche. In einem Schreiben vom 15. August 1801 bat und

¹ Römische Prälaten am deutschen Rhein, Bad. Neujahrsblätter N. 8. Nr. 1 (1898) S. 30.

² 9. Februar 1801.

beschwor Pius VII. die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands „durch die Liebe unseres Herrn Jesu Christi, jene Teile eurer Diözesen, welche jetzt der französischen Herrschaft unterstehen, freiwillig zu entlassen, um sie der Sorge anderer Bischöfe anzuvertrauen“. Am 10. September 1801 schloß der Papst mit Napoleon einen Vertrag, dessen Bestimmungen in der Bulle „Qui Christi Domini“ vom 29. November 1801 ihren feierlichen Ausdruck fanden. Er hob die bisherige kirchliche Einrichtung in Frankreich auf, trennte die linksrheinischen Teile von den alten Diözesen am Rhein und gab dem bis an den Rhein erweiterten Frankreich eine neue kirchliche Ordnung. Damit verlor die alte Diözese Speier ihre gute Hälfte samt der ehrwürdigen Kathedrale, dem Kaiserdom, der aufhörte, Bischofskirche zu sein. Das mehr als tausendjährige kirchliche Band der beiden Rheinufer war für immer gelöst. Diese aus politischer Notwendigkeit hervorgegangene Maßnahme sollte jedoch kein Hindernis sein für den rechtmäßigen Fortbestand der alten Diözese in ihrem rechtsrheinischen Rest³, der, da der Ordinarius bei seiner Prokathedrale in Bruchsal residierte, tatsächlich zu einem „Bistum Bruchsal“ wurde, wo auch das Vikariat seinen Sitz hatte.

Der Friede von Luneville sanktionierte nicht nur den politischen und kirchlichen Verlust der linken Rheinseite, sondern er führte auch zur Säkularisation der Güter der Stifte (Hoch-, Dom- und Kollegiatstifte) und Klöster, da er bestimmte, daß die durch Verluste auf der linken Rheinseite geschädigten Erbfürsten vom Reich Ersatz erhalten sollten. Am 2. Oktober 1801 ernannte der Reichstag eine außerordentliche Deputation (Kommission) von acht Reichsständen, um diese Bestimmung zu beraten und den Entwurf ihrer Durchführung vorzulegen. Sie trat am 24. August 1802 in Regensburg zusammen, und schon am 8. September entschied die Majorität, daß sie den von

³ Die genannte Bulle vom 29. November 1801 bestimmte: . . . „firmis tamen remanentibus juribus, privilegiis ac jurisdictionibus ipsorum archiepiscoporum, episcoporum, capitulorum et ordinariorum in ea parte territoriorum, quae dominationi gallicanae non subjacet“. Vgl. Kaas, Das Trierer Apostolische Vikariat in Ehrenbreitstein 1816/24 in Zeitschrift d. Sav.-Stiftung für Rechtsgeschichte. 38. Bd., Kan. Abt. VII (1917) S. 144 Anm.

Frankreich entworfenen Verteilungsplan mit dem Prinzip zur Anwendung bringe, daß nicht nur Ersatz zu leisten sei, sondern daß die Aufteilung der säkularisierten Güter des sogen. Gleichgewichts wegen erfolgen soll. Der Entwurf (Hauptschluß) dieser Reichsdeputation fand am 24. März 1803 die Zustimmung des Reichstages und am 28. April 1803 die des Kaisers. Damit wurde er zu einem Reichsgrundgesetz, das seine Bedeutung neben die Bestimmungen des Westfälischen Friedens stellte. Dieser „Reichsdeputationshauptschluß“ (RDHS) teilte das rechtsrheinische Hochstift Speier mit den Zubehörden des Domstifts und des Ritterstifts in Bruchsal an Baden und erhob das Gebiet zum „Fürstentum Bruchsal“, das in der Aufrufordnung im Reichstag die 19. Stelle erhielt und dem zum Kurfürsten erhobenen Markgrafen von Baden eine Virilstimme eintrug. Sein Einkommen wurde auf 150 000 fl. angegeben. Der badische Landeskommissär Herzog, der nach Bruchsal kam, um die Einverleibung vorzubereiten und durchzuführen, schrieb am 12. Oktober 1802 nach Karlsruhe, daß dieses Ländchen trotz der Verluste „immer noch die Perle der neuen Besitzungen sein dürfte. Es ist wahrhaft sehr schön und fruchtbar, im allgemeinen blüht Wohlstand hervor, überall das Aussehen eines wohl administrierten Staates.“ „Das Volk scheint hier wirklich gut zu sein. Durch alle Stände herrscht eine gewisse äußere Wohlständigkeit, das Militär ist wohlgezogen und lebt in gutem Einvernehmen mit den Zivilständen. Auch an der mittleren und niederen Volksklasse bemerkt man mehr äußeres sittliches Betragen als an vielen andern Orten. Das Volk liebt seine Religion und hängt mit Interesse an seinen Pfarrherren, welche sowohl hier als auf dem Lande zum größten Teil brave und rechtschaffene Männer sein sollen.“⁴ Am 29. und 30. November 1802 wurden die Beamten des Hochstifts auf ihren neuen Landesherrn verpflichtet, und am 1. Dezember 1802 begann die badische Verwaltung in Bruchsal.

Den wertvollen Gewinn machte Baden nicht ohne wichtige Verpflichtungen, die vom RDHS festgelegt wurden und zu deren Durchführung Karl Friedrich mit Wilberich, dem das Reichsgesetz den Rang eines Reichsfürsten auf lebenslang zu-

⁴ Vgl. Zeitschr. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. Bd. 24 S. 519 ff.

sicherte, einen Vertrag abzuschließen hatte. Dies geschah am 22. März 1803. Der entthronte Fürstbischof erhielt eine Jahrespension, die zur Führung einer fürstlichen Hofhaltung genügen sollte, den lebenslänglichen Gebrauch des Schloßchens Waghäusel und zum Winteraufenthalt den südlichen Teil im Schloß zu Bruchsal. Zum Schluß äußerte Wilberich den Wunsch, der Markgraf möchte „die Erhaltung des Religionszustandes und dessen Beschützung gegen alle unbefugten Eingriffe und Beschwernisse landesherrlich versichern“, worauf man ihm erwiderte, der Markgraf sei diesem Wunsch „den vorliegenden Reichsdeputationsbeschlüssen und seinen bekannten gerechten und billigen Gesinnungen gemäß durch die öffentlich erlassenen Religionsedikte bereits zuvorgekommen“. Wilberich lebte in der Folge dauernd in Waghäusel, von wo er die ihm verbliebene kleine Diözese leitete, zu der 1808 der an Baden gefallene Anteil an der alten Diözese Würzburg kam, wofür er vom Papst zum apostolischen Vikar ernannt wurde. Nur vorübergehend kam er nach Bruchsal, namentlich jeweils in der Karwoche zur Weihe der heiligen Ole in der Hofkirche. Hier starb er am Karfreitag, den 21. April 1810. Seine Grabesruhe fand er in der Gruft der St. Peterskirche ⁵.

Der KDStC verpflichtete Karl Friedrich ferner, den säkularisierten Stiftsherren nach dem Ertrag ihrer an Baden gefallenen Güter und Werte eine Jahrespension zu gewähren, die ebenfalls vertraglich festgelegt wurde. Die Gesamtsumme dieser jährlichen Sustentationen betrug für das

Ritterstift in Bruchsal	29 500 fl.
rechtsrheinische Domstift	62 500 „
„ Stift St. German	4 300 „
„ „ Allerheiligen	2 600 „
„ „ St. Guido	300 „
	<hr/>
	99 200 fl.

Endlich fiel die Johanniterkommende in Bruchsal an Baden, deren Güter damals zu rund 95 000 fl. abgeschätzt wur-

⁵ Vgl. Wetterer, Wilberich Graf von Walberdorff, der letzte Fürstbischof von Speier (Bruchsal 1914).

den⁶. Mit dem Tode der Pensionäre hörten diese Leistungen auf.

Verpflichtungen zugunsten der von der Säkularisation schwer betroffenen katholischen Kirche sprach das Reichsgrundgesetz aus in den Sätzen: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und unge störte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schul fonds, nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens unge stört verbleiben“⁷. Nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens stand nicht nur der Vermögensbesitz unter dem Schutz des Reiches, sondern auch der der kirchlichen Rechte. Sie sollten unangetastet bestehen bleiben. Baden akzeptierte diese Verpflichtungen, Karl Friedrich versicherte feierlich, sie „schreiben wir daher allen unsern Dienern und Untertanen zur unabweichlichen Norm vor“. Nach der Besitznahme der geistlichen Territorien handelte die badische Regierung jedoch nach dem System des absoluten Staatskirchentums, das dem Landesherrn Rechte einräumte, die weder im Westfälischen Frieden, noch im RDS begründet sind und die die proklamierten Verpflichtungen zugunsten der katholischen Kirche vielfach ins Gegenteil verkehrten. Als wichtiger Interpret der Rechte galt von jeher das Herkommen. In Baden regierte man nach dem Grundsatz, für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche seien „die deutschen Reichsgrundgesetze, Konkordate und Verträge, auch das Herkommen, soweit es in diesem Stand der Dinge noch Boden findet“, maßgebend. Den Bischöfen sollte „keine Gewaltanmaßung und keine Form ihrer Ausübung nachgesehen werden, deren sie entweder nicht in ruhigem Besitz sind oder die nicht mehr auf die veränderte Gestalt der Dinge schickliche Anwendung findet“⁸.

Bezüglich der Stiftungen bestimmte der RDS, daß sie „wie jedes Privateigentum zu konservieren seien, doch so, daß sie

⁶ Wetterer, Die Säkularisation des Ritterstifts Odenheim in Bruchsal (Weimarer Hofbuchdruckerei 1918) S. 60.

⁷ RDS § 63.

⁸ Vgl. Drais, Geschichte von Baden unt. Karl Friedrich (Karlsruhe 1813) 2, 358 f.

der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben“⁹. Solcher Stiftungen gab es in Bruchsal eine ganze Reihe, die fast alle von den Fürstbischöfen herrührten, wie die des Priesterseminars, des Landhospitals, des armen Kirchenparamentenfonds, der „armer Schulmeisterfundation“, des Barmherzigen Brüderspitals und des Schwesternfonds u. a. Sie wurden seit 1772 von der Oberverwaltungscommission, vorher vom Geistlichen Rat verwaltet, einer Abzweigung des Vikariats, also von einer ausschließlich geistlichen Behörde, der auch die Vertretung der Kirchenheiligen oblag. Baden begnügte sich nicht mit der Aufsicht und Leitung, sondern übertrug die ganze Verwaltung einer ausschließlich staatlichen Behörde und hob die fürstbischöfliche Verwaltungskommission auf 1. Juni 1803 k. S. auf. Reklamationen des Bischofs fanden keine Berücksichtigung.

In der rechtsrheinischen Diözese Speier gab es 20 Pfarreien freier Kollatur und eine (Hockenheim) mit einem Drittel, 20 mit geistlichem und die übrigen mit weltlichem Patronat. Baden begnügte sich nicht mit dem Patronat, das ihm schon zustand, und dem der säkularisierten Stifte, sondern verlangte auf Grund des Landespatronats auch das Besetzungsrecht auf die Pfründen freier Kollatur. Wilderich erklärte sich in seiner Friedensliebe bereit, sich in diesem und den andern Punkten zu vereinbaren. Die Antwort lautete „in ziemlich derbem Tone“ ablehnend. Darauf schrieb das Vikariat in seinem Auftrag nach Karlsruhe, das dortige Schreiben „habe dahier die Hoffnung und sehnlichsten Wünsche einer gütlichen Annäherung nicht nur vollends entfernt, sondern gänzlich niedergeschlagen. Wenn der mächtigere Teil nichts nachgeben will und der schwächere nicht alles nachgeben kann, so müsse die endliche Verfügung höherer Entscheidung vorbehalten bleiben und das Vikariat müsse nur wünschen, daß sie durch das künftige Konkordat recht bald in Wirklichkeit gebracht werde.“¹⁰

Für die Verwaltung der Stiftungen und des Kirchenvermögens und die Wahrnehmung der *jura circa sacra* im Sinne des absoluten Staatskirchentums setzte Baden eine reine Staats-

⁹ § 65.

¹⁰ Vikariatsprotokoll (VP.) 15. April 1807.

behörde ein: Die katholische Kirchenkommission mit dem Sitz in Bruchsal, die auf 1. Juni 1803 in Tätigkeit trat. Die kirchlichen Sachen bearbeitete der zum kurbadischen Kirchenrat ernannte Dr. Friedrich Rothensee, vorher der vertraute Sekretär der Fürstbischöfe Stirum und Wilderich, die der Schule der bekannte Schulrat und Rationalist Philipp Brunner, Pfarrer in Tiefenbach, nachher in Landshausen, und die der Verwaltung der Kammerrat Michael Philipp Pfeiffer, ebenfalls Priester. Dieser Behörde durften nur Katholiken angehören, ihre Stellung konnte jedoch unter den gegebenen Verhältnissen nur gegensätzlich zu Bischof und Vikariat sein, wenn sie auch im allgemeinen die Formen zu wahren suchte. Es war für den Oberhirten einer der empfindlichsten Schmerzen, daß zwei Priester seiner Diözese sich dazu verstanden, in den Dienst des rücksichtslosen Staatskirchentums zu treten. Er wünschte, daß es lieber lauter Protestanten wären. Die Entwicklung der Dinge hatte ihn zur tatsächlichen Ohnmacht verurteilt, und nun trat der Priester, der an Kenntnissen, Erfahrungen und Arbeitskraft hervorragte, zu seinen kirchenpolitischen Gegnern. Daneben blieb dieser als Bischöflicher Geistlicher Rat Mitglied des Vikariats, wenn er auch dessen Sitzungen nur noch selten besuchte.

Obgleich die Männer der katholischen Kirchenkommission es an Eifer für ihren Staatsdienst nicht fehlen ließen, fand man in Karlsruhe an ihrer Tätigkeit kein rechtes Wohlgefallen. Schon ein Jahr nach ihrer Errichtung erklärte Karl Friedrich am 7. September 1805 seinen Entschluß, sie aufzuheben. Als Gründe wurden geltend gemacht, sie sei „viel kostspieliger, weitläufiger als die frühere Behandlungsart“ und weiche merklich „von dem in andern Ländern mit Erfolg erprobten Konzentrationssystem der Geschäftsbehandlung“ ab. Nach Eingang verschiedener Gutachten erfolgte am 18. April 1806 Beschluß, daß die definitive Entschließung bis zur „Berichtigung der allgemeinen Landesorganisation“ ausgesetzt bleibe¹¹, die infolge von neuem Landzuwachs notwendig wurde. Baden wurde Großherzogtum, ein Staat mit voller Souveränität nach Auflösung des alten Reiches. Die neue Kirchenkonstitution vom 14. Mai 1807 vollendete das absolute Staatskirchentum und

¹¹ Kathol. DStR.-Affen, Bistum.

entzog der bischöflichen Behörde eine Reihe von Zuständigkeiten, die ihr bisher noch verblieben waren, namentlich die Ehesachen. Auch bestimmte sie, daß „alle katholischen geistlichen Gerichtshöfe außerhalb des Großherzogtums nur bis zum Abgang ihrer dormaligen Bischöfe eine geistliche Gewalt im badischen Staat ausüben können“. Gemäß dieser Kirchenkonstitution wurde die Kirchenkommission in Bruchsal aufgehoben und ihre Geschäfte den Regierungen der drei Provinzen zugewiesen. Während die neue Konstitution am 1. August 1807 in Kraft trat, wurde die Auflösung der Kirchenkommission auf den 23. Oktober festgesetzt. Mit dieser Eröffnung wurde ihr am 15. Juni anheimgegeben, zu berichten, was sie „sonst noch vorbereitungsweise zum Übergang aus der alten Ordnung der Dinge in die neue notwendig erachtet“, und genau hatte sie darauf zu achten, „daß nicht etwa von den geistlichen Behörden Instruktionen zugelassen werden und zur Befolgung kommen, welche dieser Konstitution entgegen sind“. Hierüber sorgfältig zu wachen, gab die Kirchenkommission den Ämtern Weisung, und „sämtliche Pfarrämter zur strengsten Nachahmung anzuhalten“.

Von der angeregten Berichterstattung machten die Mitglieder der Kommission ausgiebigen Gebrauch. Alle beklagten mehr oder weniger ihre Auflösung und die dadurch befundete Zurücksetzung der Katholiken gegenüber den Lutheranern und Reformierten. Rückhaltlos äußerte Rothensee: „Ich kann nicht umhin, den tiefsten Schmerz auszudrücken, den ich empfinde, daß die Organisationsgrundsätze Sr. Hoheit nicht gestatten, auch dem katholischen Religionsteil eine abgeordnete Verwaltung seines Kirchengutes zu gestatten, ein Vorzug, über den Evangelici beider Konfessionen sich Glück wünschen“. Aus Karlsruhe kam die Erwiderung, „die bloßen Staatsrechte an der Kirche seien ohnehin solche, wegen derer der Staat niemand Rechenschaft zu geben habe, wem er sie anvertraue“. Am 22. Oktober 1807 schloß die Kirchenkommission, deren Personal 18 Köpfe zählte, ihre Tätigkeit, deren Bedeutung hauptsächlich in der Durchführung des Staatskirchentums in den säkularisierten geistlichen Territorien lag. Niemand hat es ihr gedankt. Fast alle ihre Mitglieder wurden weiter im Staatsdienst verwendet. Rothensee wurde „Referendar in katholischen Kirchensachen mit Erlaub-

nis der Amtsverfehung von Haus aus zu dem geheimen Rat als Zeichen der besonderen Zutrauens und Zufriedenheit“. Je weniger er von Karlsruhe mit der Zeit in Anspruch genommen wurde, um so mehr nahm er wieder an der Arbeit des Vikariats teil.

Das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827.

Das Deutsche Reich sicherte im RDS der katholischen Kirche nicht nur ihren Vermögensbestand und ihre verfassungsmäßigen Rechte, sondern auch ihre Organisation. § 62 bestimmte:

„Die erz- und bischöflichen Diözesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustand, bis eine andere Diözeseinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird.“

Die politischen Veränderungen machten eine neue kirchliche Ordnung notwendig; bis diese eintreten konnte, blieb die bisherige in Kraft. Dies galt namentlich von den Rumpfdiözesen am Rhein. Diese Bestimmung stand ganz in Übereinstimmung mit jener des Papstes. Die provisorische Fortdauer bezog sich selbstverständlich nicht bloß auf den Umfang der Diözesen, sondern auch auf die notwendigen Einrichtungen ihres Bestandes, wozu in erster Reihe die bischöfliche Behörde, das Vikariat gehörte. Bei Bruchsal traf dies um so mehr zu, als hier der Ordinarius in der ihm vom Reich gesicherten Stellung residierte im Gegensatz zu andern Sprengelräten, wie Straßburg und Worms. An diese Bestimmungen waren die neuen Landesherren gebunden.

Der Wichtigkeit und Notwendigkeit des Fortbestandes des Vikariats entsprach jene seiner Sustentation in der bisherigen Weise. Aus der Darstellung in der Einleitung ist klar ersichtlich, daß der gesamte Aufwand für das Vikariat, die Besoldungen und die Befriedigung der Kanzleibedürfnisse auf dem Hochstift (Kameralkasse), dem Domstift und den Nebenstiften in Speier ruhte. Mit dem bedeutenden Vermögen dieser Stifte kam auch die darauf ruhende Verpflichtung zur Sustentation des Vikariats an Baden. So bestimmte das Reich, das die Säkularisation und die Überweisung der Güter verfügte. Die badische

Regierung nahm jedoch eine Stellung ein, daß das Vikariat vielfach einen Kampf um sein Dasein führen mußte.

Zum Vikariat in Bruchsal zählten in der Zeit des Übergangs an Baden folgende Männer:

Generalvikar und Dombekan Willibald Frhr. von *H o h e n - f e l d*. In Ehrenbreitstein 1743 geboren, Generalvikar seit 1775, betätigte sich als solcher nicht, seit 1791 Dombekan, auch in Wimpfen präbendiert, lebte nach der Säkularisation in Frankfurt a. M., wo er am 2. Mai 1822 starb. Von Baden bezog er eine Pension von 8200 fl., wovon er ein Fünftel = 1640 fl. an die „transrhnanische Sustentationskasse“ abgeben mußte.

Weihbischof Philipp Anton *S c h m i d t*, geboren 31. Mai 1734 in Arnstein (Unterfranken), Bruder des als Geschichtsschreiber berühmten Michael Ignaz Schmidt, Jesuit, seit 1763 in Heidelberg und dort seit 1769 Professor des kanonischen Rechts an der Universität, trat 1775 in die Dienste des Fürstbischofs in Bruchsal mit einem Gehalt von 800 fl. und freiem Tisch, erhielt 1777 ein Kanonikat bei Allerheiligen in Speier, 1780 Direktor des Vikariats, ein treuer und gewandter Mitarbeiter Stirums, der ihn 1789 zum Weihbischof konsekrierte. Seine Pension für das Kanonikat seit 1803 betrug 500 fl., die Bezüge als Weihbischof aus der Kameralkasse blieben bei der Säkularisation. Jahrelang krank, starb er am 13. September 1805 in Bruchsal.

Ludwig *R i s t e r*, Pfarrer in Niederingelheim (Mainz), 1783 Pfarrer in Wiesental und Geistlicher Rat, 1797 Pfarrer bei St. Peter in Bruchsal, 1802 Offizial, vertrat den erkrankten Direktor Schmidt beim Vikariat, das er nach dessen Tod dirigierte, starb am 3. September 1811 68 Jahre alt. Er bezog 250 fl. für die Haltung eines Vikars, 600 fl. aus der badischen Syndikatskasse und der unierten Kasse und das Einkommen des St. Annabenefiziums (400 fl.).

Friedrich *R o t h e n s e e*, geboren am 27. April 1759 zu Nienstadt bei Hannover, ordiniert 1782, ab 1. Mai 1785 Hofkaplan bei Stirum, studierte 1785/86 in Würzburg auf Kosten des Fürstbischofs weltliche und geistliche Rechte in Würzburg, 1786 Geistlicher Rat, erhielt 1792 ein Kanonikat bei St. Guido, das er 1795 mit einem bei St. German vertauschte, seit diesem

Jahr auch Direktor der Oberverwaltungscommission, bezog seit 1803 für das Kanonikat eine Pension von 800 fl., trat auf 1. Juni 1803 in den Dienst der Kirchencommission in Bruchsal, später wieder beim Vikariat tätig.

Johann Nep. J ü l l i c h , geboren 1761 in Bruchsal, 1784 ordiniert, Professor am Gymnasium, 1789 der Moral am Priesterseminar und Regens, 1797 Bibliothekar und Geistlicher Rat, wurde 1805 Dekan am Stift in Baden mit 1200 fl. Einkommen, 1809 pensioniert mit 1100 fl., kam wieder nach Bruchsal und arbeitete beim Vikariat.

Ludwig Anton M o l i t o r , geboren am 27. Mai 1756 in Edesheim, 1779 ordiniert, Vikar in Venningen (Pfalz), 1782 Pfarrverwejer und 1783 Pfarrer in Bauerbach, 1786 in Hainfeld, 1796 Pfarrer in Neibsheim und Geistlicher Rat beim Vikariat, 1802 Fiskal, starb 13. Februar 1814 in Neibsheim. Er bezog als Geistlicher Rat 100 und als Fiskal 200 fl.

Johann Bernhard H e i n z m a n n , geboren am 16. Mai 1759 in Neuhausen a. d. Gildern, ordiniert 1783, 1784 Professor am Gymnasium und 1791 des kanonischen Rechts am Seminar, 1794 Subregens, 1797 Pfarrer in Neuthard, 1800 in Forst, 1801 Geistlicher Rat, starb in Forst am 22. August 1814. Er bezog als Geistlicher Rat 100 fl.

Sekretär und Assessor Brentano, Registrator und Assessor Sella, Kanzlist Keppler und Kanzleidiener blieben bei der Säkularisation im Genuß der Besoldungen, die sie bis dahin bezogen hatten.

Der Wegfall des linksrheinischen Diözesananteils brachte für das Vikariat in Bruchsal eine Verminderung der Arbeit, die jedoch durch die aus den schwierigen Verhältnissen sich ergebenden Sorgen wenigstens zum Teil ausgeglichen wurde. Ein ungefährer Maßstab läßt sich aus der Anordnung gewinnen, daß die Sitzungen des Vikariats, die bisher drei Wochentage ausfüllten, im März 1802 auf zwei Tage, Mittwoch und Samstag, beschränkt wurden. Die angelegten Prüfungstage blieben.

Der Übergang des Hochstifts an Baden hatte sofort den Austritt des Hofrats Dahmen, bisher Assessor beim Vikariat, zur Folge. Kurz vorher, am 1. Februar 1802, hatte der Tod des Offizials von Wagner eine empfindliche Lücke in das

Vikariat gebracht. Am 22. Januar 1804 verlor es durch Tod den Sekretär Brentano, der jahrelang keinen Nachfolger erhielt. Dazu kam der Wegzug Tüllichs und der Tod Schmidts im Jahre 1805. Die beiden Räte Molitor und Heinzmann waren von ihren Pfarreien in Anspruch genommen und konnten sich nur in beschränktem Maße beteiligen. So ruhte die Arbeit namentlich auf Offizial Rißter und Registrator Heller.

Welche Stellung die badische Regierung zur Sustentation des Vikariats einnahm, bekundete sie mit einem Schreiben, dessen Verfügung mit dem 1. August 1803 in Kraft trat:

„Von jetzt an obliegt der Aufwand des Vikariats für Holz, Licht, Schreibmaterialien und dergl., wie auch die Besoldung für Verrechnung der Fiskalats Einkünfte und die Besoldung der Vikariatskanzlisten und Pedellen, aller Aufwand endlich für außerordentliche Aushilfe, für altershalber oder sonst untauglich gewordene Vikariatsdiener der Fiskalatskasse, wogegen Serenissimus auf alle Beiträge der Fiskalatskasse zur Kammerkasse verzichtet.

Die auf den Hochstiftsrevenueu ruhenden übrigen Lasten der geistlichen Besoldungen und die Zuschüsse der milden Stiftungen dazu wollen Höchst dieselben in dem Stand, wie sie angetreten worden, fortgehen lassen, solange die Personen, welche dieselben beziehen, am Leben sind, wogegen Höchst dieselben aber keiner Wiederbesetzung einer erledigt werdenden Stelle ferner etwas zuschießen würden, indem es die Sache des Alerus sei, durch Betreibung des Konfordates und der damit zu gewärtigenden neuen Diözesaneinrichtung eine zweckmäßige Dotation der Bistümer und eine in ihrem Umfang durch geistliche Jurisdiktionseinkünfte ihren Ausgaben gewachsenen Diözesaneinteilung zu betreiben.“¹²

Diese Äußerung der Regierung beanspruchte nach zwei Seiten grundsätzliche Bedeutung: Die Pensionen der ehemaligen Stifftsherren und fürstbischöflichen Beamten, die beim Vikariate tätig sind, werden nur für ihre Lebenszeit bewilligt, und die bisherigen Leistungen des Arars für die Vikariatskanzlei und deren Personal werden sofort eingestellt. Der persönliche und sachliche Aufwand des säkularisierten Arars für das Vikariat wurde abgelehnt und sollte künftig aus den „geistlichen Jurisdiktionseinkünften“ bestritten werden. Ob auf diese Weise die bisherigen Diözesen aufrecht erhalten werden konnten, darüber gaben sich die Urheber dieser Verfügung keine Rechenschaft. Und sie drängten derart auf deren Ausführung, daß Kanzlist Keppler

¹² W. v. 7. September 1803.

und Vedell Deutsch ihre schon empfangenen Betreffnisse für den Monat August wieder zurückzahlen mußten, ebenso auch Rothensee als Sigillifer.

Das Vikariat, bestürzt über diese Verfügung, formulierte den Beschluß:

„Da diese Sache sehr weitausgehend ist und in das Ordinariatsinteresse tief eingreift, so ist das Exhibitum dem Herrn Promotor fisci zum geeigneten Antrag zuzustellen.“¹³

Molitor entsprach diesem Auftrag in der Sitzung vom 21. September 1803 mit dem Resultat:

„Durch den Beschluß Serenissimi betreffend die Kanzleibedürfnisse werde Rechten Celsissimi oder vielmehr der Religion selbst zu nahe getreten.“

Demgemäß beschloß das Vikariat, eine Vorstellung auszuarbeiten und sie durch eine Deputation dem Landesherrn überreichen zu lassen. Das Schriftstück wurde von Rister, Tüllich und Heller unterzeichnet¹⁴. In der Audienz erhielt die Deputation den Bescheid: Die Sache soll nochmals geprüft und das Resultat schriftlich mitgeteilt werden¹⁵.

Das geheime Ratskollegium lieferte darauf dem Markgrafen einen schriftlichen Vortrag, den dieser mit dem Bemerken verbescheidete:

Er setze seine Resolution aus, bis er vom Bischof „dero Finalentschließung wegen künftiger Einrichtung Ihrer Diözesanregierung nach dem Maß der Jurisdictionseinkünfte der Diözese werde vernommen haben, somit imstande sein werde, über die Entladung der weltlichen Hochstiftsstaffen von den desfalls noch geschehenden und nach der Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt ihren Rechtstitel verlierenden Zuschüssen der Staatsstaffen des Fürstentums Bruchsal ins klare zu sehen.“¹⁶

Der Beschluß, den das geheime Ratskollegium in der Folge an das Vikariat schickte, lautete:

„Den katholischen Landen müsse zwar ihre geistliche Regierung mit den dazu gehörigen Rechten allerdings verbleiben, dagegen müßten keineswegs jenen Diözesen, die größte Bestandteile, wie Speier und Straßburg, verloren hätten, ihre besonderen geistlichen Regierungen verbleiben und die auf der ganzen alten Diözese radizierte Last der

¹³ VP. 7. September 1803.

¹⁴ VP. 21. September 1803.

¹⁵ VP. 26. Oktober 1803.

¹⁶ GLA. Alten, Zugang 1893 Nr. 11 Bistum.

Unterhaltung der geistlichen Regierung nur von den übrig gebliebenen Teilen allein übernommen werden. Ebenso sei es eine Gerechtigkeitsforderung, daß die jetzt angestellten geistlichen Diener gleich den weltlichen lebenslang in ihrem Gehalt gesichert sein müßten und daher die jetzt etwa bei vermindertem Diözesanaufwand nicht mehr nötigen geistlichen Regierungsdienere von den Landesherren übernommen werden müßten. Daß er hingegen die bleibenden notwendigen geistlichen Regierungsdienere übernehmen müsse, davon sei im Reichsdeputationshauptschluß nichts enthalten, sondern da der Bischof nach wie vor geistlicher Regent bleibe und als Bischof sein Deputat empfangen, und daraus die in seinem persönlichen Dienst bleibenden Diener bezahlen müsse, so könne man mit Recht verlangen, daß der Bischof, soweit seine Jurisdiktionskasse nicht zureiche, durch Zuschuß aus seinem Deputat die erhaltenen müße, die die geistlichen Regierungsgeschäfte besorgen. Es sei nicht abzusehen, warum Serenissimus für einen Fortbestand der Diözesanverfassung noch mehr tun sollten, wenn der Fürstbischof, in dessen Amtspflichten diese Sorge eigentlich liege, dafür inzwischen gar nicht beizutreten will. Bei einem etwaigen Sterbfall des Fürsten werden die betreffenden Diener auf die Staatskasse übernommen. Die Räte Rister, Jülich und Heller sollten sich deswegen an den geistlichen Regenten wenden.“¹⁷

Bisher zeigte die Regierung Wilberich der Schuld, daß das Konkordat, von dem man viel sprach, noch nicht zustande kam. Jetzt machte man ihm den Vorwurf, daß er für das Vikariat, das seine Regierungsgeschäfte besorge, aus seinem Deputat nichts herausgebe. Daß diese Vorwürfe über den engen Kreis der Eingeweihten hinaus bekannt wurden, bedurfte keines besonderen Bemühens. Bei vielen genügte die Kunde, daß Wilberich dem gepriesenen Markgrafen nicht willfährig sei, um ihn anzuklagen. Diese Gerüchte gingen auf Kosten des Vertrauens, dessen Erhaltung dem Oberhirten nicht gleichgültig sein konnte. Auf diese Weise sollte er für die verlangten Zugeständnisse an das Staatskirchentum zugänglich gemacht werden.

Es entsprach dem vorsichtigen, gütigen, zum Frieden geneigten Charakter Wilberichs, daß er dieses Schreiben, das das Vikariat ihm sofort vorlegte, erst nach fast zwei Monaten beantwortete¹⁸. Sein Schreiben lautete:

„Celsissimus ist weit entfernt, die baldige Abschließung eines zweckmäßigen Konkordates zu verschieben, sondern wünscht, dessen

¹⁷ W. P. 26. Oktober 1803.

¹⁸ Dat. Waghäusel 19. Dezember 1803.

Abschließung um so sehnlicher, als die in Hinsicht der Jurisdiktions-grenzen bestehende Ungewißheit und daraus erfolgenden mißliebigen Differenzen jeden Tag das heißeste Verlangen rege machen, daß diesen ein baldiges Ziel gesetzt werde, folgsam zu Ihrer des Herrn Kurfürsten Gnaden und Liebden das verehrungsvolle Zutrauen hegten, daß Höchstdieselben in gerechtester Würdigung der hier vorliegenden Bemerkungen sich gnädigst bewogen finden werden, diese Sache wenigstens bis zur Abschließung des Konkordates, wo erst eine neue Einrichtung nach dem Sinn desselben Platz greifen kann, in dem alten Zustand zu belassen, sohin das Vikariatskanzleipersonal seines Unterhaltes wegen zu beruhigen, indem Celssimus kein Bedenken tragen, freimütig zu erklären, daß Sie desselben Gehalt weder ganz noch zum Teil auf Ihr Deputat zu übernehmen gedenken.“¹⁹

Das Vikariat leitete diese Entschließung an den geheimen Rat in Karlsruhe, der jedoch bei seiner Stellung verharrte. Die Diözese sei klein, der Bischof könne die Räte „aus dem ohnehin mit Pfründgehalt versehenen und hinlänglich befürndten Klerus gemächlich nehmen“ und die Zuschüsse aus dem Deputat zu den Jurisdiktionsgefällen würden gering sein. Da „der Herr Fürstbischof in Bestellung der Verwalter der geistlichen Gerichtsbarkeit freie Hand anspreche“, so sei „der Staatsregent nicht schuldig, die Kosten einer Verwaltung zu übernehmen, zu deren Bestellung, Ausdehnung, Einschränkung und Leitung er nichts beizuwirken habe“²⁰, zumal im Konstanzener und Straßburger Teil die geistliche Jurisdiktion ohne landesherrliches Zutun besorgt werde“²¹.

Trotz dieser Abweisung machte Wilderich einen neuen Versuch, vielleicht ermuntert durch einen Akt Karl Friedrichs, der am 26. März 1804 die katholische Pfarrei in Karlsruhe errichtete²². Er schickte Rißter mit einem „Aufsatz“ nach Karlsruhe, um mit dem einen oder andern Mitglied des geheimen Ratskollegiums zu sprechen²³. Dabei ließ er zum Ausdruck bringen, daß er die Entscheidung der bestehenden Differenzen von der Zeit und dem Konkordat erwarte, daß jedoch, bis dies eintrete, ein „Interimsauskunftsmittel“, wie er es schon in seinem

¹⁹ VP. 7. Januar 1804.

²⁰ GLA. Akten, Kirchenhoheit, Zugang 1893 Nr. 11.

²¹ VP. 15. Februar 1804.

²² Freib. Diözel.-Archiv, 13. Bd. (1880) S. 16.

²³ VP. 24. März 1804.

Schreiben vom 19. Dezember 1803 betont habe, notwendig sei, und dies könnte in der sog. badischen Religionstasse gefunden werden²⁴.

Zu dieser Anregung nahm die Regierung am 16. Mai 1804 Stellung. Sie erklärte, daß, wenn der Bischof in dieser Richtung Vorschläge machte, die „bei längerem Verzug des, wie es scheint, von seinem Abschluß noch weit entfernten Konkordates“ sich als unschädliche Mittel erwiesen, „so wird man kurfürstlicherseits gerne hiebei die Hände bieten“. In der genannten Religionstasse könnte man allerdings eine schickliche Gelegenheit finden. Es werde nun darauf ankommen, daß der Bischof festsetzen werde, „was nach jetzig geringem Umfang der Diözese ohne Rücksicht auf das dermal vorhandene Personal, dem auch, wenn ein minderes nötig bleibt, das Seinige von Serenissimo Electore ohnehin für dessen Dienstzeit gesichert ist, an Personen zum Rat, zur Expedition, zur Aktenbewahrung und zur Absendung nötig seien, welche wenigstens nach dem Beispiel der Straßburger Diözese ins Enge zusammen werden ziehen lassen“. Ferner müsse festgesetzt werden, welche Stellen „mit andern Beneficien oder Stellen etwa gegen Schöpfung einer mäßigen Zulage verbunden werden können und welche allenfalls eine eigene Person zur Dienstbeforgung fordern“. Endlich müsse man bestimmen, „was dazu für Besoldungen oder Zulagsgehälte von des Herrn Fürstbischofs Gnaden notwendig erachtet werden“. — „Wenn Celsissimus dieses Serenissimo vorlegen und dabei nachweisen, was dazu aus Mitteln der Fiskalatskasse bestritten werden kann, und sodann sich erklären, was dazu aus Mitteln der Religionstasse für Zuschüsse nötig und tunlich sind, so werden Sie im Werk selbst zu spüren haben, daß man hier an unnötigen Diffikultäten keinen Gefallen trage und zu jedem tunlichen Ausweg gern die Hände biete. So lange aber die Forderung aus vermeintlichen Rechtstiteln abgeleitet und noch über eine beschränkende Masse der Diener und Gehälte sich gar nicht geäußert, mithin die Sache in der Lage gehalten wird, daß der kurfürstliche Fiskus nur Zahler für alles sein muß, was jeweils bischöfliches Belieben zur Diözesanregierung wünschens-

²⁴ GLM. Akten, Kirchenhoheit, Zugang 1893 Nr. 11.

wert finden mag, so lang kann hierorts eine nachgiebige Erklärung nimmermehr gehofft werden“²⁵.

Diese Äußerung befundete nicht weniger als die früheren das Übelwollen der Regierung. Die klaren Bestimmungen des RVS zugunsten der bisherigen Diözesen hielt sie nur für „vermeintliche Rechtstitel“, deren Betonung sie mit Unwillen empfand. Sie verlangte vom Bischof den Nachweis des für das Vikariat notwendigen Personals, obgleich ihr die starke Reduzierung desselben bekannt sein mußte. Als der Sekretär starb, erhielt er keinen Nachfolger, obgleich das Vikariat erklärte, daß der Sekretär höchst notwendig sei²⁶. Einstweilen versah Heinrich Bauer, der im Jahre 1797 als zweiter Registrator eingestellt worden war, den Dienst, was aber auf die Dauer nicht möglich war²⁷. Für die Arbeit blieben tatsächlich noch Rißter und Heller mit den zwei Kanzlisten und dem Pedellen, und daß die Arbeit nicht gering war, lassen die Protokolle erkennen, die alljährlich einen ansehnlichen Folioband ergaben. Unter diesen Umständen und wohl auch infolge verschiedener Vorgänge kam Wilderich zu dem Entschluß, das Schreiben aus Karlsruhe unbeantwortet zu lassen. Er verzichtete auf die ihm zufallenden Sigillgelder, so daß die Sigillkasse, die nun auch keine Ablieferungen an die Kammerkasse leistete, die verweiger-ten Zahlungen dieser Kasse decken konnte. Ihre Einnahmen betragen für 1804 1373 fl. 35 Kr., die Auslagen 1203 fl. 51 Kr., so daß sich mit dem Kassenrest von 1803 zusammen ein verfügbarer Betrag von 620 fl. ergab. Hievon verteilte Wilderich auf Neujahr 1805 200 fl.²⁸: an Heller wegen Versehung des Sekretärdienstes 50, an Bauer, der wegen des geringen Personals Sitz und Stimme beim Vikariat erhielt²⁹, 100, an den Aktuarinzipient Buchberger 30 und an Offizial Rißter wegen Auslagen auf seinen Fahrten nach Waghäusel 20 fl.

Als nach einigen Monaten Tüßlich nach Baden zog, erklärte Wilderich: er „müsse es sehr empfinden, daß sein Vikariat von brauchbaren Mitgliedern immer mehr entblößt wird und

²⁵ GLA. Akten, Zugang 1893 Nr. 11.

²⁶ VP. 15. Februar 1804.

²⁷ Bauer erhielt 100 fl. aus der badischen Religionskasse.

²⁸ VP. 30. Januar 1805.

²⁹ VP. 16. Februar 1805.

man ihm doch zumuten wolle, das Personal zu besolden. Diese Sache muß wieder in Betrieb gesetzt werden“. Zugleich verfügte er, daß Hospfarrverweser Haimb und Seminarregens Edel als Akzessisten den Sitzungen beiwohnen sollten, um sich praktische Kenntnis für den Geschäftsgang zu erwerben³⁰. Auf Neujahr 1806 ernannte er sie zu Assessoren³¹. Im Sommer 1805 starb Pedell Deutsch. Der Bischof gab dem Vikariat Weisung, wegen Wiederbesetzung der Stelle an die Kirchenkommission zu schreiben; besolden werde er den Pedellen nicht³². Da keine Antwort kam, ernannte Wilderich seinen Reitknecht Kaspar Doll zu diesem Dienst, der ab 1. September 1805 sein Salar aus der Sigillkasse erhielt, „ohne die Forderung an die Hofkammer zu erlassen“³³.

Schon nach wenigen Monaten trat Bauer aus, der von der Regierung zum Verwalter der Mildten Stiftungen in Bruchsal ernannt wurde. In der Sitzung vom 10. Juni 1807 dankte er „für die Ehre, bisher Mitglied des Vikariats gewesen zu sein und für das Zutrauen“. Das Vikariat bedauerte, „daß ihm durch diese Anstellung abermals ein tätiges Mitglied entzogen werde, und erklärte dem Bischof, „daß Ersatz dringend notwendig sei“. Dieser resolvierte: „An der Besetzung sollte es nicht fehlen, wenn nur der Staat, welcher den Katholiken ein geistliches Vikasterium zu schaffen schuldig ist, die Besoldung nicht verweigerte. Es muß dieserwegen die Korrespondenz wieder angeknüpft und triftige Vorstellung gemacht werden³⁴. Damit indessen die Geschäfte nicht leiden und unser Offizial erleichtert werde, wird sein Neffe, der gewesene Kurpfälzische Oberschultheiß Rister, den Vikariatsitzungen beiwohnen, ohne daß dieserwegen Cell. einige Verbindlichkeit, ihn zu besolden, übernehmen“. Trotz dieser Reservation wies Wilderich ihm ab 23. Juli 1807 die 100 fl. zu, die Bauer aus der Religionskasse bezogen hatte. Als Assessor trat Joseph Rister am 1. Juli in das Vikariat ein³⁵.

³⁰ VP. 8. Juni 1805.

³¹ VP. 8. Januar 1806.

³² VP. 10. Juli 1805.

³³ VP. 25. September 1805.

³⁴ VP. 10. Juni 1807.

³⁵ VP. 1. Juli 1807. Von da an wurden jene, die nicht tätige Mitglieder des Vikariats waren, im Verzeichnis auf den Protokollen nicht mehr mitgeführt: von Hohenfeld, Lett, Rothensee, Deubl, Jüllich.

Wichtige Folgen für die Unterhaltung des Vikariats hatte die badische Kirchenkonstitution, die auf 1. August 1807 in Kraft trat. Sie bestimmte u. a.: „Eheversprechen, Schwängerungs-, Eides- und Zehntsachen u. dergl. gehen das kirchliche Gericht nichts mehr an“. Diese Änderung bewirkte einen bedeutenden Ausfall an Gebühren und Taxen für die Sigillkasse, die die Regierung im Jahre 1803 zur Hauptträgerin des Aufwandes für die Kanzlei und ihres Personals gemacht hatte. Damit trat die Notwendigkeit einer Neuregelung ein. Am Schlusse seines Protestationschreibens wegen der Eingriffe der Kirchenkonstitution in die bischöflichen Gerechtsamen vom 16. September 1807 wiederholte daher das Vikariat den Antrag auf Unterhaltung des Vikariatspersonals, worauf die Regierung schon am 26. September Antwort gab. Sie erklärte:

Sie erkenne wohl die Gefährdung des Vikariatspersonals wegen Schmälerung der Taxen, so daß also das Vikariat und sein Personal darunter unschuldig leiden muß. Sie will billige Vorschläge zur Erleichterung machen, daß Celsissimo zur Besetzung des Vikariats eine nicht unverhältnismäßige Zahl von gelegenen Pfarreien zu überlassen sei, auf welche Celsissimus zwei Subjekte zu präsentieren hätte. Bezüglich des Vikariatspersonals sei entweder von Celsissimo zu bestimmen, aus wieviel Gliedern es zu bestehen habe bei den jetzt beschränkten Verhältnissen und wieviel Zuschuß nötig sei oder man überlasse Celmo den badischen Keeligionfond ganz, aus welchem er seine Kanzlei und aus der Sigillkasse und Benefizien zu bestellen hätte²⁶.

Nach dem Willen der Regierung sollten also die Ratsstellen des Vikariats mit Pfarrern besetzt und der Aufwand für die Kanzlei und deren Personal entweder aus der Sigillkasse und durch einen Zuschuß oder aus der badischen Religionskasse gedeckt werden. Sie befundete von neuem, daß sie die Rechtstitel des RNSC ignorierte. Dabei beugte sie den Stiftungszweck von Pfarrpfründen und des badischen Religionsfondes.

Die Wichtigkeit der Sache und die Schwierigkeit der Lage lassen es begreiflich finden, daß das Vikariat Zeit brauchte, um zu einem Entschluß zu kommen. In der Sitzung vom 2. Dezember 1807 kam die Angelegenheit zur Behandlung, deren Resultat in folgendem Vorschlag an den Bischof niedergelegt wurde:

²⁶ VV. 2. Dezember 1807.

Das Vikariat müsse aus einem Direktor, drei Räten, einem Sekretär, einem Registrator, Kanzlisten und einem Pedellen bestehen. Es sei bereit, auf den Vorschlag der Regierung bezüglich der Heranziehung von Pfarrpründen unter Vorbehalt des bischöflichen Kollationsrechtes bei den Vikariatspfarreien einzugehen. Als solche schlage es vor: die beiden Pfarreien ad B. M. V. und St. Peter in Bruchsal, ferner Abstadt, Neibsheim und Helmsheim. Für die Besoldung des Vikariats reichten die Sigillkasse und der Religionsfond nicht aus, denn der bisherige Aufwand habe betragen 2067 fl. in Geld, 2 Fuder Wein, 23 Malter Korn und 13 Malter Spelz. Dabei sei die Besoldung des Sekretärs bisher vorenthalten worden, die 350 fl. in Geld, 2 Fuder Wein und je 13 Malter Korn und Spelz betrage. Infolge der neuen Kirchenkonstitution würden nach 10jährigem Durchschnitt an Akzidentien Einbußen erleiden: der Sekretär 400 fl., der Registrator 200 fl., der Kanzlist 200 fl. und der Pedell 75 fl. Diese sollten nach der Erklärung der Regierung vergütet werden. Die Zinsen der Religionskasse betragen nicht über 1300 fl., das Ergebnis der Sigillkasse künftig höchstens 300 fl., woraus ersichtlich sei, daß die Religionskasse und die Sigillkasse für das Vikariat nicht ausreichten. Deswegen mache es, das Vikariat, den Vorschlag zum Angebot: Celsissimus überlasse die Sigillkasse, die jedoch auch künftig für Holz, Licht und Schreibmaterialien aufzukommen hätte, und die disponiblen Zinsen der Religionskasse, wogegen die Staatsbehörde die Zahlung der Gehalte übernehme. Wilderich war mit dem Vorschlag einverstanden, setzte jedoch hinzu: „aber nur provisorisch“³⁷.

Mit diesem Inhalt ging das Schreiben des Vikariats am 23. Dezember 1807 an die Regierung ab, dessen Schluß lautete: „Wir glauben die Bedürfnisse des Vikariats nur nach Notdurft bemessen zu haben und leben der getrosten Zuversicht, daß Euer Erzellenzien dero gütige Äußerung hiernach zu realisieren geruhen werden. Übrigens empfehlen wir uns verehrungsvoll zum geneigten Wohlwollen.“³⁸

Am 2. Januar 1808 legte das Polizeidepartement den Vorschlag des Vikariats zustimmend und nur mit dem Bemerkten dem Großherzog vor, daß Helmsheim nicht Vikariatspfarrei werden soll, weil der Ort gemischt sei und Heibelsheim als Filial habe. Auch Karl Friedrich war mit dem Vorschlag provisorisch einverstanden, nur wünschte er noch Anzeige, „was der sog. Religionsfond sei“, und daß man mit dem Finanzdepartement

³⁷ VP. 2. Dezember 1807.

³⁸ Rath. DStA. Akten, Kirchendienste 1807 ff.

Kommunikation pflege. Das Polizeidepartement trug darauf vor:

„Der badische Religionsfond bestehe in 30 000 fl. Kapital, welches die Markgräfin Maria Viktoria dem Fürstbischof von Speier übergeben habe, um daraus statt des nicht zustande gekommenen Religionsfondus einen Rat bei dem Vikariat zu unterhalten, der die Klagen der katholischen badischen Untertanen bei Religionsbedrückungen betreibe, und um davon alle Kosten zu bezahlen. Da der Zweck nun wegfalle, so sei derselbe bisher lediglich von dem Bischof zur Besoldung der Räte, denen die Bearbeitung der badischen Kirchenangelegenheiten übertragen gewesen, verwendet worden. Es könne aber jetzt darüber ohne höchste Mitgenehmigung vom Bischof nicht mehr disponiert werden. Die Kommunikation mit dem Finanzdepartement habe man deswegen nicht für notwendig erachtet, weil die Sache durch das Plenum gegangen, dem der dort dirigierende Rat beizuge und einverstanden war.“

Die Antwort aus Karlsruhe teilte das Polizeidepartement am 2. April 1808 dem Vikariat mit. Der Großherzog habe seine Anträge bezüglich seiner künftigen Existenz und der Besoldung seines Personals „provisorisch und bis zum Konkordat dergestalt genehmigt“:

- a) die vier einträglichen Pfarreien ad B. M. B. und St. Peter in Bruchsal, ferner Reibshheim und Abstadt sollen bei jeweiliger Erledigung mit Gliedern des Vikariats derart besetzt werden, daß der Fürstbischof jeweils zwei Subjekte Serenissimo vorschlage;
- b) vom 23. April an werden sämtliche Tageeinkünfte des Vikariats ohne Unterschied, auch des Religionsfonds und auch der Gehalt des Personals einschließlich Buchenberg, mit 300 fl. auf die landesherrliche Kasse übernommen;
- c) die Sigillgelder sollen am Schluß jeden Quartals abgeliefert werden.

Der Schluß der Verfügung enthielt die Bemerkung:

„Da so die Wünsche des Vikariats in Erfüllung gehen, hoffe die Ministerialstelle, man werde diese wohlwollende Gesinnung besser erkennen als bisher.“³⁹

Darauf antwortete das Vikariat:

„Er. Königlichen Hoheit unserm allerseits gdgften Herrn erstatten wir für die wegen dem Unterhalt des Vikariats getroffenen gdgften Fürsorge den devotesten Dank, erkennen dabei in der von

³⁹ Bp. 9. April 1808.

Euer Excellenzen diesfalls beschenehen Verwendung abermal jene billige Gefinnungen, welche wir jederzeit an Hochdenselben verehrt haben. . . . Wenn wir übrigens in einigen gewiß sehr wenigen Fällen Hochders Wünschen nicht vollkommen entsprechen konnten, so belieben Euer Excellenzen die Ursache nicht im Mangel des guten Willens, sondern in der unter Menschen gewöhnlichen verschiedenen Ansicht der Dinge und Verhältnisse, in welchem wir gegen die oberste Kirchengewalt stehen, zu suchen.“⁴⁰

Diese Vereinbarung wurde auf den 23. April 1808 vollzogen. Die bisherige Sigillkaffe wurde abgeschlossen und eine neue begonnen, deren Verrechner (Sigillifer) Rothensee mit 50 fl. jährlicher Besoldung blieb⁴¹. Gleichzeitig besetzte Wilberich die vakante Sekretärstelle, die er Heller übertrug, an dessen Stelle Assessor Josef Rister Registrator wurde⁴². Am 18. Mai wurden beide verpflichtet. Auch von seinem Vorschlagsrecht bezüglich der vakanten Vikariatspfarrei ad B. M. B. in Bruchsal machte er unter Vorbehalt seiner Gerechtfame Gebrauch, für die er Lorenz Schüzler, Pfarrer bei St. Paul, und den Hofpfarradministrator Anton Haimb benannte⁴³. Die Staatsbehörde wählte Schüzler, verlangte jedoch von Wilberich seine gleichzeitige Ernennung zum geistlichen Rat. Der Bischof sicherte Schüzler „als einem würdigen Mann seine künftige Anstellung im Vikariat zu, wenn er sich den nötigen Geschäftsgang durch Besuchung der Sitzungen zu eigen gemacht habe, wozu Cels. sogleich die Erlaubnis gibt“⁴⁴. Damit war man in Karlsruhe nicht zufrieden, Schüzler sollte sofort Geistlicher Rat werden. Als daher kurz darauf die Pfarrei Abstadt vakant wurde und das Vikariat den Bischof in Ausübung seines Ernennungsrechtes um Entschliezung bat, erklärte er, er werde „nicht weiter nachgeben“ und vor Erledigung der Differenzen wegen der Stadtpfarrei „keinen Vorschlag machen und lieber die ohnehin nur provisorisch beliebte Übereinkunft aufgeben, als sich neuen Chikanen aussetzen“. Diese Erklärung ließ er nach Karlsruhe gehen, von wo sofort die Antwort kam: Weil Celsissimus Anstand nehmen, Schüzler zum geistlichen Rat zu ernennen, so er-

⁴⁰ Kath. DStR. Akten, Kirchendienste 1807 ff.

⁴¹ Bp. 21. April 1808.

⁴² Bp. 27. April 1808.

⁴³ Bp. 27. April 1808.

⁴⁴ Bp. 4. Juli 1808.

warte die Regierung „umso gewisser und unverzüglicher die Erfüllung des Vertrages, als sie sich sonst nicht mehr an denselben gebunden erachte“⁴⁵.

Daß der Bischof verpflichtet war, den Pfarrer, der eine Vikariatspfarre antrat, sofort zum Vollmitglied des Vikariats, zum geistlichen Rat zu ernennen, davon besagte die Übereinkunft nichts. Vielmehr entsprach es dem natürlichen Gang der Dinge und Herkommen, daß er sich zuerst in den Dienst einlebte. Wilderich hatte Recht und Billigkeit auf seiner Seite, und seine Klage über Schikanen war durchaus begründet. Das Übereinkommen schien gefährdet, und das Vikariat befürchtete Nachteile, deswegen „sah es sich durch seine Pflichten aufgefordert, Celissimo untertänigst zu remonstrieren“. Es gab zwar zu, daß die Regierung bei der Zusicherung des Bischofs „sich billig hätte beruhigen können und sollen, doch sei das Interesse Celmi und selbst des Episkopats bei Vergebung dieser Pfarreien, welche bei den jetzigen Verhältnissen auf keine andere Art zu hoffen sei, und des Vikariats seines Fortbestandes halber zu wichtig, als daß dieserwegen die in jeder Rücksicht so wesentliche Übereinkunft aufgehoben werden sollte, und müßte sich vicariatus, wenn es dahin kommen sollte, außer aller Verantwortung setzen“. Man könne auch nicht sagen, daß auf diese Weise die Regierung geistliche Räte ernenne, denn es bleibe ja Celmo die ausschließliche Auswahl der zwei zu geistlichen Räten tauglichen Subjekte. Das Vikariat schlug daher folgende Antwort nach Karlsruhe vor: „Celm. haben gleich Anfangs erklärt, daß Schüzler beim Vikariat angestellt werden soll. Wenn Sie Anstand nehmen, ihn zum geistlichen Rat zu ernennen, so liege die Ursache darin, weil beim Vikariat die Ordnung obwalte, daß die neu Eintretenden als Akzessisten oder Assessoren eine Zeit lang angestellt würden. Celm. haben Schüzler zum Assessor ernannt, womit die Regierung hoffentlich zufrieden sein werde.“⁴⁶ Wilderich ernannte darauf Schüzler zum Assessor⁴⁷, dem die Regierung nun die Präsentation auf die Stadtpfarrei erteilte⁴⁸. Damit war der Streitfall beigelegt. Im Zusammenhang mit demselben

⁴⁵ B.P. 17. August 1808.

⁴⁶ B.P. 17. August 1808.

⁴⁷ B.P. 24. August 1808.

⁴⁸ B.P. 3. Oktober 1808.

ernannte Wilberich die Assessoren Edel und Haimb zu geistlichen Räten, die am 17. August 1808 verpflichtet wurden⁴⁹.

In Ausführung der Übereinkunft bezüglich der Befoldung gab das Finanzdepartement der Generalkasse am 27. Juni 1808 Weisung zur quartalweisen Auszahlung der bisherigen Bezüge an Offizial Rister 600 fl., die geistlichen Räte Rothensee 250 fl., Molitor 200 fl. und Heinzmann 100 fl. Dem neu ernannten Registrator Rister wollte es nur 100 fl. zuerkennen und von dem Ersatz für die ausgefallenen Akzidentien überhaupt nichts wissen⁵⁰. Eine Vorstellung des Vikariats⁵¹ überzeugte jedoch das Polizeidepartement, daß „freilich der ganze Gehalt des Personals einschließlich Buchenberg zugesichert sei“⁵². An Zulage für die verlorenen Akzidentien für den Sekretär wollte man nur 300 statt 400 fl. bewilligen. Diese Verkürzung konnte das Vikariat „mit den gepflogenen Verhandlungen nicht vereinbaren“. Außerdem erinnerte es daran, daß der Bischof bereit sei, die seiner Privatkasse zugeflossenen Sigillgelder, die er seit 1804 zur Unterhaltung des ihm überwiesenen Personals verwendet habe, „an die landesherrliche Kasse zur Erleichterung des aerarii zu überlassen“. Sie betragen in den Jahren 1793/1802 durchschnittlich jährlich 320 fl., 1804/07 333 fl. Auch durch den Anfall des Würzburger Diözesananteils werde die Sigillkasse erhöhte Einnahmen haben⁵³. Nunmehr stimmten das Justiz-⁵⁴ und das Finanzministerium⁵⁵ der Forderung des Vikariates zu.

Die neuen Räte Edel und Haimb und Assessor Schüßler erhielten keine Befoldung. Edel wurde jedoch kurz darauf Pfarrer in Abstadt⁵⁶ mit der von Karlsruhe ausgesprochenen Bestimmung, daß er für seine Tätigkeit beim Vikariat keine besondere Entschädigung erhalte, und Haimb wurde sein Nachfolger im Seminar. Wesentliche Dienste leisteten diese drei dem

⁴⁹ VP. 17. August 1808.

⁵⁰ Kath. DStR. Alten, Kirchendienste 1807 ff.

⁵¹ Am 12. Juli 1808.

⁵² 14. Juli.

⁵³ 20. Juli und 20. August. Die bischöflichen Gebühren waren Indult-, Commenden- und Sterbfallgelder.

⁵⁴ 1. September.

⁵⁵ 26. September.

⁵⁶ VP. 7. Januar 1809.

Vikariat nicht, Edel und Schützler wurden von ihren Pfarreien in Anspruch genommen, ebenso Haimb, dem das Predigen Mühe machte, da er die deutsche Sprache nicht vollkommen beherrschte.

Am 19. März 1809 starb Registrator Rister. Kanzlist Keppler, seit 1764 im Dienst, wünschte die Stelle. Wegen seines Alters und weil der Registrator den Sekretär vertreten können mußte, übertrug Wilderich den Dienst dem Oberamtsaktuar Franz Hepp. Keppler wollte er eine Zulage von 100 fl. aus der Sigillkasse bewilligen, was die Staatsbehörde jedoch nicht zuließ⁵⁷. Das Finanzministerium hegte Zweifel, „ob auf diese und etwa noch nachkommende Anzeige hin ohne weitere landesherrliche Bestätigung die Besoldung abgegeben werden könne“. Das Ministerium der Justiz und des Innern verlangte von Rothensee ein Gutachten, „ob und welche Anstände es haben könne zu verlangen, daß wegen der Ernennung des Registrators und etwa ähnlicher künftiger Anstellungen durch den Fürstbischof das landesherrliche Placitum eingeholt werde und wie es bei den französischen Bischöfen sei“⁵⁸.

Der Bericht Rothensees besagte, daß die französischen Bischöfe für die Generalvikare und die geistlichen Räte die Genehmigung der Regierung einholen müßten, von der Bestellung des Kanzleipersonals nehme letztere jedoch keine Notiz. Die bischöflichen Räte würden künftig aus dem Klerus genommen, der durch den Tafeltitel besondere Verpflichtungen übernommen habe. Es wäre möglich, daß ein solcher Titular durch bischöfliche Dienste mehr oder weniger gehindert werde, die Verbindlichkeiten seines Titels zu erfüllen. Ein solcher Rat nehme wesentlichen Teil an der Diözesanregierung, am kirchlichen Wohl, daher werde der Staat an der Auswahl solcher Subjekte immer ein nicht geringes Interesse haben. Er sei berechtigt zu wissen, was das für Männer seien, in deren Hände die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten gelegt werde, daher könne er Grund haben, einem solchen Subjekt die Exklusive zu geben. Dem Landesherrn gebühre also das Placitum, umso mehr, wenn der Staat die Besoldung leiste. Bisher seien der Sekretär und der Registrator Assessoren mit Stimme gewesen. Ob diese für die

⁵⁷ B. P. 22. März 1809.

⁵⁸ Kath. OStR. Akten, Kirchendienste 1807 ff.

Zukunft Geistliche oder Laien seien, obwalte bei ihnen daselbe Verhältnis wie bei den geistlichen Räten. Im allgemeinen bestehe kein besonderes Interesse für den Staat bei der Anstellung des Kanzleipersonals, um darauf die Notwendigkeit des Placitum zu gründen. Jedoch könnten besondere Umstände eintreten, die dem Bischof nicht bekannt seien und die eine Exklusive begründen würden. Der Landesherr sei also befugt zu verlangen, daß der Bischof sich versichere, ob das auserlesene Subjekt die Exklusive nicht gegen sich habe, dies verstände sich umso mehr, wenn es sich um einen Ausländer handelte⁵⁹.

Gemäß diesem Gutachten vertrat das Ministerium die Meinung, daß die Personen, die der Bischof anstelle, angehalten werden können, das landesherrliche Placitum einzuholen, bevor sie eine Befoldung ansprechen können. Im vorliegenden Fall jedoch wünschte es, daß, da es mit Hepp schon so weit gekommen sei, und um den Fürstbischof zu schonen, davon Umgang genommen werde. Für künftige Fälle könne das Vikariat zur Darnachachtung aufmerksam gemacht werden⁶⁰.

Die Befoldung des neuen Registrators wurde auf 300 fl., 1 Fuder Wein, 13 Malter Korn und 13 Malter Spelz herabgesetzt. Das Vikariat glaubte, es liege ein Versehen vor, da die Befoldung bei den Verhandlungen ausgemacht worden sei, wonach der Registrator 600 fl. in Geld erhalte⁶¹.

Das Justizministerium erwiderte, daß kein Versehen vorliege. Nirgends werde dem Nachfolger ohne Unterschied das volle Einkommen seines Vorgängers ohne Rücksicht auf Dienstjahre zuteil werden. Durch Fleiß und Geschicklichkeit könne er sich zu höherem Dienste aufschwingen. Hepp sei auch nicht Assessor und könne keinen Ersatz für den Ausfall von Akzidentien verlangen. Das Vikariat versuchte eine Vermittlung durch Rothensee. Es machte geltend, daß die s. Z. gegebenen Zusicherungen sich nicht auf die Bediensteten, sondern auf die Stellen bezogen haben. Namentlich wünschte es die Genehmigung der 200 fl. für ausgefallene Akzidentien; das Ministerium blieb jedoch bei seiner Verfügung.

⁵⁹ Dat. 22. September 1809. Kath. OStA., Kirchendienst 1807 ff.

⁶⁰ Kath. OStA. Akten, Kirchendienste 1807 ff.

⁶¹ Nämlich 400 fl. eigentl. Befoldung u. 200 fl. für ausgefallene Akzidentien.

In den Verhandlungen der badischen Staatsbehörde mit Fürstbischof Wilderich und dem Vikariat seit 1803 kam immer wieder die Erwartung eines baldigen Konkordates zum Ausdruck⁶². Die neuen Fürsten Süddeutschlands von Napoleons Gnaden betrachteten das französische Konkordat mit seinen großen Zugeständnissen an die Staatsgewalt als nachahmungswertes Vorbild. Und Napoleon war in diesem Punkt mit ihnen einig in der Annahme, daß die neue kirchliche Ordnung auch seinen politischen Tendenzen sich als dienstbar erweise. Die völlige Divergenz im alten Reich nach der Säkularisation ergab die absolute Unmöglichkeit, den großen Plan der kirchlichen Neuordnung sofort auszuführen, und wenn man in Karlsruhe den Alerus, d. h. die Bischöfe für die Verzögerung verantwortlich machen wollte, so legte man dort die Mißkennung der völligen Ohnmacht dieser entthronten Fürsten an den Tag. Zu Verhandlungen kam es erst, als der Nuntius della Genga, der nochmalige Papst Leo XII., im Sommer 1806 mit dieser Mission nach Deutschland kam. Er gab seine Sendung auch dem Fürstbischof Wilderich in Bruchsal bekannt mit dem Wunsche, daß für den glücklichen Erfolg dieses wichtigen Geschäftes öffentliche Gebete angeordnet würden. Demgemäß befaß das Vikariat am 12. Juli 1806, daß auf die Dauer von sechs Wochen bei allen Messen die Oratio pro ecclesia eingelegt, nach der Pfarrmesse sieben Vaterunser gebetet und an Sonn- und Feiertagen statt der Vesper Beistunden coram exposito Sacramento gehalten würden⁶³. Der Nuntius entfaltete seine Tätigkeit zunächst in Regensburg, dem Sitz des Reichstages, und zwar im Sinne eines Reichskonkordates, wie es der RNS in Aussicht gestellt hatte. Dadurch mochte er auch, wenigstens indirekt, eine Modifikation der josephinischen Gesetzgebung erhoffen. Gegen Ende des Jahres 1806 zerfiel jedoch das Reich auch formell. Am 6. Dezember 1806 verordnete das Bruchsaler Vikariat die daraus sich ergebenden Veränderungen in der Liturgie, in der

⁶² Hierzu vgl. Ludwig, Zur Geschichte der Konkordatsbestrebungen in der Zeit Napoleons I. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XII. S. 173 ff.

⁶³ VP. 12. Juli 1806. Verordnungsbuch im Pfarrarchiv B. M. B. Bruchsal.

an Stelle des kaiserlichen Namens überall der des Großherzogs gesetzt wurde⁶⁴. Jetzt blieben dem Nuntius nur noch Erörterungen mit den Einzelstaaten, zunächst mit Bayern; Württemberg und Baden sollten folgen. Auf Befehl Karl Friedrichs hatte Brauer schon am 14. Februar 1806 den Entwurf eines badischen Sonderkonfordsates geliefert, obwohl der Zeitpunkt für ein solches damals noch nicht gekommen war. Am 3. August 1807 kündigte della Genga in Karlsruhe seine baldige Ankunft zu Verhandlungen an. Zugleich bat er um vorläufige Suspension der eben in Kraft getretenen Kirchenkonstitution. Dieses Ansinnen wurde entschieden abgelehnt, zum Abschluß eines Konfordsates war man sehr bereit. Da die Verhandlungen mit Bayern scheiterten, begab sich der Nuntius am 25. September 1807 nach Stuttgart, wo man sich verhältnismäßig schnell verständigte⁶⁵.

In dieser Zeit änderte Napoleon seine Haltung insofern, als er, der bisher den Abschluß von Sonderkonfordsaten begünstigt hatte, jetzt ein gemeinsames Konfordat für den ganzen Rheinbund wollte, und zwar im Anschluß an das französische. Die Verhandlungen sollten in Paris unter seinen Augen geführt werden, deswegen berief er Dalberg dorthin und verbot er den süddeutschen Fürsten die Fortsetzung ihrer separaten Negotiationen. Auch die überraschende Abreise des Nuntius aus Stuttgart war eine Folge dieses neuen Planes.

In Karlsruhe erkannte man, daß der Brauersche Entwurf nicht mehr genügte. Brauer, Minister des Polizeidepartement, beauftragte die beiden katholischen Hofräte Graf von Benzels-Sternau und Josef Dehl zur Bearbeitung und Behandlung dieser Stoffe. Der erstere wünschte möglichst engen Anschluß an das französische Vorbild, ja sogar die Unterordnung des künftigen badischen Landesbischofs unter einen französischen Erzbischof⁶⁶, während Dehl die sog. deutschen concordata aus der Zeit des Basler Konzils und die Emser Puntation als die beste Grundlage betrachtete⁶⁷. Benzels-Sternau,

⁶⁴ VP. 6. Dezember 1806.

⁶⁵ Ludwig a. a. O.

⁶⁶ Gutachten vom 23. November 1807.

⁶⁷ Gutachten vom 18. November 1807.

der wohl eine breitere Unterlage für seinen überraschenden Plan wünschen mochte, veranlaßte den Beizug einiger katholischer Theologen. Die Wahl fiel auf Gärtler und Rothensee in Bruchsal, Brunner in Karlsruhe und Häberlin in Freiburg. Ihnen wurden die Ausführungen der beiden Hofräte zur Begutachtung vorgelegt. Alle vier lehnten die Anwendung des französischen Konkordates ab, besonders deswegen, weil die französische katholische Kirche wissenschaftlich und sittlich viel tiefer stehe als die deutsche. Die geistlichen Gutachten datierten bei Gärtler vom 25. Januar 1808, bei Rothensee, der einen vollständigen Entwurf zum Konkordat lieferte, vom 31. Dezember 1807, bei Brunner vom 15. Januar und bei Häberlin vom 20. Januar 1808⁶⁸.

Diese Bemühungen waren abermals vergeblich. Der Rheinbund erhielt ebenso wenig ein gemeinsames Konkordat wie eine lebendige politische Verfassung. Dalberg schied unverrichteter Dinge von Paris, wenn er es auch nicht ablehnte, Sitz und Stimme auf dem französischen Konzil zu nehmen. Der folgende Konflikt Napoleons mit dem Papst und die Gefangennahme des letzteren machten für längere Zeit Konkordatsverhandlungen unmöglich.

Nach dem Tode des Fürstbischofs Wilderich arbeitete das Vikariat in seiner bisherigen Zusammensetzung, autorisiert vom Metropolit Dalberg, unter dem Direktorium des Offizials Rister weiter. Die Regierung beharrte auf ihrer Auffassung, unbeachtet des nun heimgefallenen bischöflichen Deputats. Rister fiel die Repräsentation der kirchlichen Oberbehörde in Bruchsal zu, auch bei der Beisetzung Wilderichs, dem er im Schloß in der Abendstunde, da man ihn zu Grabe trug, die „Trauerstandrede“ hielt. Es scheint, daß die mit Aufregung verbundenen Vorgänge die bisherige Gesundheit des bejahrten Mannes erschütterten. Für die Monate Mai und Juni 1810 nahm er Urlaub, um sich zu erholen. Dann kam er wieder regelmäßig zur Sitzung, am 10. Juli 1811 jedoch zum letzten Mal. Mit allen Sakramenten versehen starb Rister am 3. September 1811 68 Jahre alt. Rothensee, ihm im Dienstalter am nächsten, beerdigte ihn auf dem allgemeinen Friedhof

⁶⁸ Ludwig a. a. O.

zu Bruchsal. In seinem Testament äußerte Rister, er habe zu allen Amtsbrüdern das Vertrauen, da er für alle gearbeitet, daß alle Diözesanpriester drei heilige Messen für ihn lesen würden. Das Vikariat gab diesen Wunsch den Geistlichen bekannt und „zweifelte nicht, daß sie ihm diesen Liebesdienst erweisen“⁶⁹.

Risters Tod brachte eine Lücke in das Vikariat. Zur Wiederbesetzung der „Vikariatspfarre“ St. Peter machte es gemäß dem Abkommen von 1808 dem Metropolit Dalberg Vorschläge. Rothensee nannte Haimb und Pfarrer Streit in Muggensturm. Die Mehrheit im Vikariat stimmte jedoch diesem Vorschlag nicht zu. Molitor in Neibsheim, dem als Fiskal wichtige Referate oblagen, fiel die Frequentierung der Sitzungen schwer. Er zeigte sich nicht abgeneigt, St. Peter mit einer Zulage von 400 fl. anzunehmen. So wurde beschlossen, ihn unter dieser Voraussetzung an erster und Haimb an zweiter Stelle vorzuschlagen. Die Zulage sollte dem St. Anna-Benefizium, das auch Rister inne hatte, entnommen werden⁷⁰.

Dalberg leitete die Vorlage nach Karlsruhe, von wo das Kirchendepartement nach Bruchsal schrieb, man überlasse „dem Vikariat für diesen Fall noch die Präsentation auf St. Peter gemäß höchster Resolution vom April 1808“ und gebe anheim, „ob es vorher die Sache dem Erzbischof vorlegen will“⁷¹. Unterdessen änderte Molitor seine Meinung, er wollte St. Peter nicht, auch nicht mit einer Zulage von 400 fl. Nun mußte das Vikariat sich nach einem andern Kandidaten umsehen, und es faßte Pfarrer Breitenbach in Grünsfeld ins Auge. Von dieser Absicht machte Sekretär Heller diesem Mitteilung, worauf er sich äußerte: Seine Pfarrei Grünsfeld trage etwa 1800 fl., allerdings müsse er zwei Kapläne halten; die Trennung würde ihm wohl schwer fallen, aber das Vertrauen des Vikariats ehre ihn, und er hoffe auf dessen Unterstützung, wenn der Großherzog ihn präsentiere. Am 11. Dezember 1811 kam die Sache beim Vikariat zur Entscheidung. Die Mehrheit stimmte zunächst für Haimb, „den Celsissimus p. m. bekanntlich schon zwei-

⁶⁹ VP. 4. September 1810.

⁷⁰ VP. 11. September 1811.

⁷¹ VP. 11. Dezember 1811.

mal in Vorschlag gebracht hatte“. Daneben benannte man einstimmig Pfarrer Breitenbach, und zwar mit der Begründung, ein Mitglied zu gewinnen, das „von dem fränkischen Diözesantheil doch einige Lokalkenntnisse besitze, da keiner von uns mit dem dortigen Personal und Lokale bekannt zu werden Gelegenheit gehabt hat“. Da aber Breitenbach durch diesen Wechsel sich nicht verbessern, sondern eher „deteriorieren“ würde, so wäre es billig, „ihm wenigstens die bisher gewöhnliche Ratsbesoldung von 100 fl. beizulegen“. Molitor war mit dem Vorschlag Haimbs nicht einverstanden. Er anerkannte dessen Rechtchaffenheit und klerikalischen Lebenswandel, aber er habe an der Arbeit des Vikariats, bei dem er seit mehreren Jahren angestellt sei, keinen Anteil genommen. Wenn Rothensee und Tüllich abwesend wären oder zu früh sterben würden, so wäre in Bruchsal niemand, der sich den Vikariatsgeschäften unterziehen wollte als Sekretär Heller, dem man nicht mehr zumuten dürfe. Auch das Vikariat müsse zugeben, daß Haimb der deutschen Sprache nicht mächtig sei, deswegen stimme er für Breitenbach und Dekan Schmitt in Gerichtsstetten. Diesem Votum Molitors schloß sich Heller an⁷².

Das Vikariat ließ seinen Vorschlag nach Karlsruhe abgehen⁷³, ohne ihn Dalberg zu unterbreiten. Als dieser davon erfuhr, rügte er die Unterlassung, doch sollte es bei dem Vorschlag bleiben. Am 17. April 1812 kam Nachricht aus Karlsruhe, der Großherzog approbiere die Ernennung Breitenbachs zum Pfarrer von St. Peter in Bruchsal und den bei dessen Eintritt in das Vikariat zu bewilligenden Gehalt ad 100 fl. Als Breitenbach die Präsentationsurkunde erhielt, erwachten in ihm Bedenken: Er sei 58 Jahre alt und würde sich nur schwer in die neuen Verhältnisse finden; er leide an den Augen, sodaß er fürchten müsse, das Augenlicht zu verlieren, und seine Pfarrgemeinde bringe in ihn ohne Unterlaß, sie doch nicht zu verlassen. Das Vikariat antwortete ihm, wenn er diese Umstände damals, als Heller ihm schrieb, mitgeteilt hätte, so wäre es nicht in Verlegenheit versetzt worden. Man wolle ihm jedoch die

⁷² Erzsb. Ordinariatsarchiv in Freiburg, Akten, Pfarrei St. Peter, Bruchsal 1811 ff. B. V. 11. Dezember 1811.

⁷³ B. V. 11. Dezember 1811.

Stelle nicht aufzwingen, die Sache beruhe also auf sich. Auch die Kirchensektion anerkannte die Gründe Breitenbachs und überließ dem Vikariat, einen neuen Vorschlag zu machen⁷⁴.

Nunmehr suchte Rothensee geeignete Kandidaten. Er schrieb an Pfarrer Streit in Muggensturm, geistlichen Rat Strasser in Meersburg, Domvikar Jäger und Professor Klein in Heidelberg; sie lehnten alle ab. Am 12. August 1812 schrieb Pfarrverweser Anton Haaf⁷⁵ in Borberg an Rothensee: Es sei im Klerus dortiger Gegend bekannt, daß er an mehrere Pfarrer „vorzüglich im ehemaligen Würzburgischen Anteil, des nunmehrigen Bistums Bruchsal“ geschrieben und den Antrag gemacht habe, sich um die erledigte Pfarrei St. Peter in Bruchsal und die damit verbundene Vikariatsstelle zu bewerben. Gewiß würden mehrere würdige Männer diese Stelle von selbst gesucht und angenommen haben, wenn ihr Einkommen nicht so gering wäre. Die meisten älteren Pfarrer dort besäßen „weit bessere Pfründen“, diese wollten sie nicht gegen eine geringere Stelle vertauschen. Um die Ehre des Würzburgischen Klerus zu retten, wäre er, obgleich erst 43 Jahre alt, bereit, um dieselbe anzuhalten, wenn sie noch frei sei. Ein Studiengenosse Haafs war Klein in Heidelberg, der über ihn berichtete: Schon vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand stand Haaf im Rufe eines frommen und fleißigen Studenten; seine Talente sind mehr als mittelmäßig, im Predigen besitze er viele Fertigkeit und treffliche Naturgaben, wodurch er die Leute überall gewann. Der Ortsvorstand in Oberlauda rühmte seine Pünktlichkeit und seinen Eifer, er hat den deutschen Gottesdienst eingeführt und 1803 die Pockenimpfung, seit welcher Zeit die Gemeinde von dem Ubel verschont blieb, die neue Kirche vollendet und viele Beiträge gesammelt, eine Schulstiftung von 125 fl. gemacht zur Befreiung armer Kinder vom Schulgeld.

Als zweiten Kandidaten sah das Vikariat Pfarrer Joseph Schmitt in Waldmühlbach ins Auge. Stadtpfarrer Krebs in

⁷⁴ Erl. v. 30. Mai 1812. Ord.-Archiv, Pfarrei St. Peter 1811 ff.

⁷⁵ Haaf war in Redargerach geboren 11. September 1769, ord. 1793, bis 1809 12 Jahre Vikar in Lauda, dann Pfarrverweser in Borberg, 1813 Pfarrer bei St. Peter in Bruchsal, 1815 in Ladenburg, 1817 in Lauda, wo er 29. Oktober 1831 starb.

Buchen stellte ihm das Zeugnis aus, daß er einer der vorzüglichsten und geschicktesten Männer des ehemaligen Würzburger Klerus war, ein gründlicher Philosoph, wohlversierter heller Theolog und ein besonders guter Pädagog und Schulfreund; im kanonischen Recht nicht allzu stark insolge der fatalen, alles disturbierenden Zeitverhältnisse, ein ausgezeichnete Prediger, der seine Predigten in extenso ängstlich niederschrieb. Schmitt kam nach Bruchsal zur Beschau, wo er „viel abschreckendes“ fand. Die Kirche schien ihm zu groß für seine nicht starke Brust. Dennoch war er bereit, die Stelle anzunehmen unter der Voraussetzung einer Zulage von 300 fl., denn das Einkommen von St. Peter betrug nur 857 fl., und auf der Pfürnde ruhte noch ein Provisorium von 310 fl.⁷⁶

Den Vorschlag mit den Namen Haaf und Schmitt schickte das Vikariat an Dalberg⁷⁷, der ihn am 30. September genehmigt zurückgab. In der nun folgenden Vorlage nach Karlsruhe führte das Vikariat zur Erklärung der Verzögerung aus⁷⁸: „Die Verhältnisse der St. Peterspfarre dahier sind in allem Betracht mehr abschreckend als einladend; man habe daher von mehreren Pfarrern, die man dazu berufen wollte, ablehnende Antwort erhalten.“ Schmitt verlange 300 fl. Zulage. Wenn Haaf den Vorzug erhalte, so müsse es ausdrücklich die geringe Ratsbesoldung von 100 fl. beantragen. Sechs Wochen später⁷⁹ kam von Karlsruhe die Mitteilung, daß Haaf präsentiert sei und bei seinem Eintritt in das Vikariat 100 fl. aus Staatsmitteln erhalten werde. Nun suchte das Vikariat bei Dalberg nach, daß Haaf „der Titel eines geistlichen Rats beigelegt“ werde, aber auch dem „Stadtpfarrer Schützler, der bisher nur Assessor gewesen und schon längst Rat wäre, wenn der Fürstbischof nicht gestorben wäre“. Dieser dürfe dem neuen St. Peterspfarrer nicht nachgesetzt werden. Dalberg entsprach dem Gesuch⁸⁰. Die beiden wurden zu „wirklichen bischöflich

⁷⁶ Ord.-Archiv, Pfarrei St. Peter 1811 ff.

⁷⁷ W. 31. August 1812.

⁷⁸ Am 7. Oktober 1812. Rath. OStR. Akten, Kirchendienste 1807 ff.

⁷⁹ Am 20. November 1812. Erz. Ord.-Archiv, Akten St. Peter in Bruchsal, Verwaltung ic. 1811 ff.

⁸⁰ Am 13. Dezember 1812.

Speierischen geistlichen Räten“ ernannt, und am 13. März 1813 als solche verpflichtet⁸¹.

Risters Tod brachte auch die von ihm bekleideten Ämter als Offizial und als Vikariatsdirektor in Erledigung. Seine Besoldung für beide betrug 600 fl. Das Offizialat, das er seit 1802 führte, hatte unterdessen, namentlich durch die Kirchenkonstitution von 1807, den größten Teil seiner Aufgabe verloren, sodaß eine weitere Scheidung des Dienstes von dem des Vikariats nicht nötig schien⁸². Dagegen konnte letzteres als Kollegium eines Direktors nicht entbehren. Dies hat es in seinem Schreiben vom 23. Dezember 1807 zum Ausdruck gebracht, was es in dem Bericht an Dalberg jetzt wiederholte:

„Soll die Diözesanregierung als Kollegium fortbestehen, so muß nach unserer Ansicht demselben wieder ein Direktor gegeben werden, und wir unterstellen es Höchstdero erleuchtetem Ermessen, ob es nicht auch in jeder anderen Rücksicht rätlich sei, einen Vorsteher des Vikariats ohne Vershub zu ernennen.“ Es wäre auf eine billige und angemessene Belohnung dessen Bedacht zu nehmen, der die Direktion übernehmen soll. „Inzwischen gehen die Geschäfte, wie bisher, ihren Gang fort unter einstweiliger Leitung je des älteren Rates und werden ferner so fortgehen, wenn Höchstdiejenigen es bei der dormaligen Konjunktur nicht zweckmäßig finden, etwas in der Sache zu verfügen.“⁸³

Dalberg antwortete bezüglich des Direktoriums: Der „älteste Rat soll diese Stelle einstweilen verwalten und nach dem Grundsatz, der Arbeiter ist des Lohnes wert, die von dem verstorbenen Direktor bezogenen 600 fl. an sich ziehen“⁸⁴. Demgemäß schrieb das Vikariat nach Karlsruhe, von wo jedoch der Bescheid kam: „Der vorsitzende Rat habe die Stelle des Direktors bis zu einer folgenden definitiven Anordnung provisorisch zu versehen und ohne die bisherige Besoldung des Direktors ansprechen zu können.“⁸⁵ Das Vikariat erwiderte: Wenn auch das Diözesanregierungs-kollegium nur provisorisch

⁸¹ VP. 13. März 1813.

⁸² Von der Wiederbestellung ist wenigstens in den Protokollen nirgends die Rede.

⁸³ Ord.-Archiv, Pfarrei St. Peter, Verwaltung u., dat. 11. September 1811.

⁸⁴ Dat. 19. Oktober 1811.

⁸⁵ Dat. 15. November 1811.

sei, so müsse doch jemand da sein, der den Gang der Geschäfte stets leite, um Störungen zu verhüten. Soll dies dem ex senio vorsitzenden Rat obliegen, so müssen wir gestehen, daß die Amtsobliegenheiten eines Direktors, wie solche z. B. die Hofratsordnung vorzeichnet, in ihrem Umfang, ihrem Einfluß und ihren Wirkungen für einen Mann, dem es um das Wohl des Dienstes ernst ist, nach u. E. zu bedeutend und wichtig sind, als daß demselben nicht eine angemessene Belohnung gebühren sollte. Das Vikariat habe das Vertrauen zu der gerechten Gesinnung der hochgeehrten Herren, daß sie seine Wünsche beim Großherzog unterstützen werden⁸⁶.

Gleichzeitig schrieb das Vikariat an Dalberg: Drei seiner Mitglieder „haben wegen dieses in dermaligen Konjunkturen nichts weniger als angenehmen Dienstes gar keine Belohnung und wir sehen wirklich nicht ein, wie es ohne Unbilligkeit dem vorsitzenden Rat zugemutet werden möge, sich ohne alle Belohnung den nicht unbedeutenden Obliegenheiten eines Direktors zu unterziehen“. Der Metropolit urteilte⁸⁷: Daß man dem Direktor die 600 fl. nicht geben wolle, „müsse man lediglich bedauern“. Ob die Vikariatskasse nicht noch einen Überschuß habe? Die Antwort mußte unter Hinweis auf die Ubereinkunft von 1808 es verneinen, die Verfügung stehe der Staatsbehörde zu. Infolge ihrer Stellungnahme wurde Rothensee, der dienstälteste Rat, tatsächlich Direktor, aber nur provisorisch, ohne Gehalt und amtlichen Titel.

Auf die Vorstellungen des Vikariats wegen Besoldung des Direktoriums und der Räte Jüllich, Haimb und Schützler kam von Karlsruhe keine Antwort, auch nicht, als es im Frühjahr 1812 anläßlich der Zuweisung des Wormser Diözesananteils sie wiederholte⁸⁸. Als jedoch im Spätjahr der Bescheid kam, daß der neue Rat Haaf den Gehalt von 100 fl. erhalte, die übrigen Anträge aber mit keinem Wort erwähnt wurden, schrieb das Vikariat an das Kirchendepartement, es könne „nicht umhin, seine Betroffenheit über eine solche Rücksichtslosigkeit zu erkennen zu geben, die uns allerdings tief kränken muß. Wir

⁸⁶ Dat. 11. Dezember 1811. Rath. VStR. Akten a. a. O.

⁸⁷ Dat. 29. Dezember 1811. Ord.-Archiv, Akten a. a. O.

⁸⁸ Dat. 7. April 1812. VV. 10. April 1812.

können dieses gänzliche Schweigen für nichts anderes ansehen, als für entschiedene Verweigerung der Teilnahme“. Die Verwaltung des Wormser Anteils könne es ohne entsprechende Belohnung nicht übernehmen. Es sehe sich notgedrungen, seine Beschwerden einer höheren Behörde vorzutragen⁸⁹.

Diese entschiedene Sprache verfehlte ihre Wirkung nicht. Das Kirchendepartement beauftragte Kaspar Dühmig, den ehemaligen fürstbischöflichen Beamten, zum Referat. Dieser trat mit Rothensee in Verbindung, um die Sache zu klären. Darauf erstattete das Vikariat eingehenden Bericht:

Die Zuweisung des Würzburger Anteils habe das Vikariat f. Z. als Surrogat für den Verlust des linken Rheinufers betrachtet und deswegen nicht den leisesten Wunsch nach einer Remuneration gehegt. Die Übernahme sei zwar mit unsäglichen Schwierigkeiten verbunden gewesen und sei es teilweise noch, denn dem Vikariat fehle alle Lokal- und Personalkennntnis, und aus Mangel an Akten müsse man sich durch hundertfältige Fragen und Forschen in jedem einzelnen Fall die notdürftige Information verschaffen. Die Übertragung des Wormser Anteils sei durch den Erzbischof erfolgt, der es für selbstverständlich gehalten habe, daß die gebührende Belohnung schon zum voraus festgesetzt worden wäre und daß der Rat, der das Direktorium übernehme, die Besoldung des verstorbenen Direktors erhalte. Und als er von der gegenteiligen Lage erfuhr, wollte er aus der Sportelkasse die gerechte Belohnung anweisen, ohne zu wissen, daß das Vikariat aus dieser nichts mehr erhielt. So sei das Vikariat beim Kirchendepartement vorstellig geworden, aber ohne alle Antwort geblieben. „Wir müssen bekennen, daß eine solche gänzliche Rücksichtslosigkeit uns tief kränke.“ Mit Rücksicht auf die Besoldung des verstorbenen Direktors sei der Beschluß des Generaldirektoriums vom 11. November 1811 „zurückstoßend“. „Belohnung ist das mächtigste Ressort, das die Maschine im Gange hält; Interesse ist das stärkste Mobile für den Menschen; Lohn für die Arbeit ist der heiligste Grundsatz des natürlichen Rechts. Der uneigen-nützigste Eifer muß ohne ihn erkalten.“

⁸⁹ Dat. 28. November 1812. Kathol. OStA. Akten a. a. O.

Den Ausführungen mehr allgemeinen Inhaltes ließ das Vikariat nochmals seine Einzelwünsche folgen. Für das Vikariat als Kollegium sei ein Direktor notwendig. Daß der ältere Rat das Direktorium führen solle, mag für ein Interim angemessen sein, doch sollte das Provisorium nur einige Zeit dauern. Wenn man aber aus der Vergangenheit und aus der Gegenwart auf die Zukunft schließen dürfe, so müsse man fürchten, „diese provisorische Verwaltung möchte nur zu lange dauern“. Auch bei einem Provisorium sei es billig und gerecht, „eine provisorische Remuneration zu erwarten“. Das Vikariatskollegium bestehe außer dem Sekretär und Assessor Heller aus sieben Räten, wobei Edel in Abstadt nicht mitzähle, der schon zwei Jahre nicht mehr frequentiere. Von diesen Räten seien fünf Pfarrer, die durch ihren Seelsorgerdienst genugsam beschäftigt seien. Für sie sei der Vikariatsdienst Nebendienst. Von diesen Pfarrern wohnten zwei auf dem Lande, der eine hat 200 fl., der andere 100 fl. Besoldung. Wenn sie immer, auch bei schlechter Witterung, kommen wollten, müßten sie ihre geringe Besoldung auf Voitüren und Zehrung verwenden. Die Verminderung ihrer Frequenz aus diesem Grunde wäre des Dienstes wegen zu bedauern, da beide brauchbare und fleißige Männer seien. Trotz der Anzulänglichkeit dieser Besoldung formulierte das Vikariat keinen Antrag auf Erhöhung. Dagegen verlangte es für Tüllich die 100 fl., die er früher aus der badischen Religionskasse bezog, „weil es übersehen wurde“, ihn auf die Liste zu setzen, als diese Kasse dem Finanzministerium überlassen wurde. Auch Haimb empfangen als geistlicher Rat nichts, obwohl sein Pfarreinkommen sehr gering sei. Diese beiden Räte freuten sich, daß der neue Rat die geringe Besoldung erhalte, doch hegten sie auch den gerechten Wunsch, „nicht ganz ohne Besoldung arbeiten zu müssen“. Auch der Sigillifer (Rothensee), der für seine mühsame und verantwortungsvolle Verrechnung nur 50 fl. beziehe, verliere seit Jahren jährlich 27 fl., weil die Pfarrer unter dem Schutze des Kirchendepartements die Kommenden nicht mehr bezahlten. Die Zuweisung des Wormser Anteils begründe auch hier eine Erhöhung der Besoldung.

Zum Schlusse gab das Vikariat zu, daß infolge der Säkularisation ein großer Teil der Vikariatsgeschäfte weggefallen

sei. Dagegen sei auch alles entzogen worden, was den Privatfleiß des Rates ermuntern konnte. Früher sah sich ein Rat mehrmal im Jahr durch Relationsgebühren für seinen Fleiß belohnt, und der Fürstbischof wies von Zeit zu Zeit ansehnliche Gratifikationen auf die Sportelkasse den Räten an. Jetzt sei alles anders, alle Ausichten seien abgeschnitten. Das Honorar von 100 fl. für einen Rat sei gering. Zur Zeit des Kardinals Schönborn sei der Wert doppelt so groß gewesen. Damals wurden die geistlichen Räte aus gutbegründeten Chorherren und Pfarrern gewählt, nicht selten erhielten sie noch einfache Benefizien. Im Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe des Ministeriums bat das Vikariat, seine Wünsche dem Großherzog vorzutragen. Da durch den Tod Risters dem Arar 600 fl. heimgefallen seien, so glaubt es keine Fehlbitte zu tun⁹⁰.

Als diese Vorstellung schon abgegangen war, brachte Molitor seine Wünsche vor. Er verlangte entweder eine Aufbesserung von 200 auf 350 fl. oder Erlaubnis, die Sitzungen nicht mehr zu frequentieren und nur schriftliche Arbeiten zu liefern, oder zu gestatten, daß er Gehalt und Arbeit abtrete. Das Kollegium beschloß, es den Räten zu überlassen, sich unmittelbar an das Kirchendepartement zu wenden⁹¹.

Dühmig referierte nun bei dem Kirchendepartement. Er glaubte, daß man bei der Verfügung bezüglich des Direktoriums „nicht einen so lange andauernden provisorischen Zustand unterstellt habe“, und er schlug vor, Rothensee, solange das Provisorium dauere, jährlich etwa 100 fl. zu bewilligen. Tülich habe man, als er 1809 in den Ruhestand trat, 1100 fl. jährliche Pension reguliert „mit der Verbindlichkeit, sich nach Gutfinden der Regierung zu Schul- und anderen landesherrlichen Geschäften gebrauchen zu lassen“. Er arbeite beim Vikariat und sei nach Rothensee einer der besten Räte, deswegen solle man ihm die Ratsbesoldung mit 100 fl. zukommen lassen. Auch Haimb, der nur ein geringes Pfarreinkommen habe, erhalte für seine Mitarbeit beim Vikariat nichts, die Ratsbesoldung dürfte ihm daher wohl zu gönnen sein. Dagegen habe Edel in Ab-

⁹⁰ Rath. OStA. Akten, Kirchendienst 1807 ff. Das Schreiben ist vom 2. Dezember datiert.

⁹¹ W. 9. Dezember 1812.

stadt im Jahre 1808 die Pfarrei mit der Bedingung bekommen, daß er als geistlicher Rat keine besondere Belohnung erhalte. Da er seit Jahren nicht mehr frequentiere, wäre es begründet, daß er an ein frequentierendes, nicht bezahltes Mitglied jährlich 100 fl. abgäbe ⁹².

Das Kirchendepartement billigte diese Anträge; den bezüglich des Direktoriums erweiterte es dahin, daß Rothensee, so lange das Provisorium dauere, der Gehalt des Direktors zukomme ⁹³. Die Entscheidung lag nun beim Generaldirektorium, das noch verschiedene Recherchen veranlaßte. Dadurch wurde u. a. festgestellt, daß die Sigillkasse in den Jahren 1808/10 nach Abzug der Lasten für die Kanzlei noch durchschnittlich jährlich 1702 fl. 42 kr. ablieferte. Dagegen belief sich der staatliche Aufwand für das Vikariatspersonal auf jährlich 2636 fl. 30 kr. Da die jährlichen verfügbaren Zinsen aus dem badiſchen Religionsfond etwa 300 fl. betrugten ⁹⁴, so beschränkte sich der jährliche Staatsaufwand für das Bruchſaler Vikariat auf rund 600 fl. In den folgenden Jahren verminderte sich die Einnahme der Sigillkasse infolge des von der Staatsbehörde genehmigten Wegfalls der Kommenden- und Indultgebühren. In den Jahren 1814/16 lieferte die Kasse nach Abzug der Lasten noch durchschnittlich 1167 fl. 18 kr. ab ⁹⁵.

Im Generaldirektorium blieben die Vorschläge trotz ihrer offenbaren Billigkeit liegen. Es traten große politische Ereignisse ein, die neue Hoffnungen weckten. Dühmig erwähnt in seinem Vortrag, daß die Annahme einer kurzen Dauer des Provisoriums bestand. Darauf deutet auch der Umstand hin, daß die geistlichen Ministerialräte Häberlin ⁹⁶ und Schäfer ⁹⁷ den Auftrag zu neuen Gutachten zu einem Konfordat erhielten.

⁹² Kath. OStN. Akten a. a. D.

⁹³ 17. April 1813. Kath. OStN. Akten a. a. D.

⁹⁴ Schreiben d. Finanzminist. an d. Kirchendep. vom 11. Juli 1813. Kath. OStN. Akten a. a. D.

⁹⁵ Schreiben der Kirchensektion a. d. Minist. d. J. vom 9. August 1819.

⁹⁶ Gutachten vom 16. Oktober 1813.

⁹⁷ Entwurf vom 3. September 1814. Vgl. Ludwig a. a. D. S. 307 ff. Dieser Entwurf besagte (§§ 3 u. 4): Die badiſche Landeskirche teilt sich in zwei Diözesen ab, die sich nach dem Lauf der Rinzig voneinander scheiden. Diese werden von einem Erzbischof und einem Bischof verwaltet.

Unterdeffen traten wieder Veränderungen im Personalbestand des Vikariats ein. Der 73jährige Kanzlist Keppler bedurfte der Hilfe, die ihm das Vikariat in dem jungen Schreiber Einsmann geben wollte. Das Kirchendepartement stellte jedoch den 63jährigen Amtschreiber als Expeditor an, der ab 23. Januar 1813 eine Zulage von 100 fl. erhielt. Wenn er wegen seines Alters verhindert war, durfte ein Dekopist bestellt werden mit der Tagesgebühr von 48 fr. ⁹⁸.

Schon im Jahr 1813 kam Fiskal Molitor nur noch selten zu den Sitzungen, da sich die Schwächen des Alters einstellten. Das Vikariat suchte den tätigen Mann seinem Dienste zu erhalten. In großem Priesterangel ⁹⁹ leistete der Kapuzinerpater Bertin Henko seelsorgerliche Aushilfe in Reibsheim, der, als der greise geistliche Rat Lett im nahen Büchig erkrankte, auch diesen Ort mitversehen mußte trotz seiner 62 Lebensjahre und kranker Füße. Am 29. Januar 1814 starb Lett 78 Jahre alt. Am 5. Januar kam Molitor zum letzten mal nach Bruchsal und am 23. Februar starb auch er. Das Vikariat bemühte sich um eine baldige Wiederbesetzung dieser Vikariatspfarrei. Am 18. März lagen die Stimmen seiner Mitglieder für die beiden Priester vor, die es für die Stelle für geeignet hielt: die Pfarrer Behr in Riechen und Hofacker ¹⁰⁰ in Rotenberg. Es brachte sie bei Dalberg in Vorschlag mit dem Bemerken, daß es große Ursache habe zu wünschen, daß diese Pfarrei je eher je lieber mit einem Manne besetzt werde, „der bei unserm Collegio mitarbeiten könne“. Wenn die Genehmigung einkomme, werde es das Erforderliche an das Ministerium in Karlsruhe erlassen ¹⁰¹. Dalberg war damals sonst in Anspruch

Der Erzbischof wird seinen Sitz in Freiburg und der Bischof in Bruchsal haben. An ersterem Ort wird die Münsterkirche und an dem letzteren Ort die Kirche des vormaligen Stifts Odenheim zur Kathedralekirche erhoben.

⁹⁸ VP. 12. Februar und 31. März 1813.

⁹⁹ VP. 3. Februar 1914. Gleichzeitig herrschte Epidemie. Vinando mußten versehen werden die Pfarreien Ringolsheim, Kronau, Kirrlach, Büchenau, Rohrbach.

¹⁰⁰ Von Hofacker, der von Bruchsal stammte, sagte das Vikariat, es kenne ihn von seinen Studienjahren her als einen sehr moralischen und brauchbaren Mann. VP. 11. Mai 1814.

¹⁰¹ VP. 18. März 1814.

genommen, der erhoffte baldige Bescheid aus Aschaffenburg blieb aus. Am 20. April ersuchte das Vikariat daher die Kirchensektion um baldige Besetzung der Pfarrei Neibshheim, da P. Bertin, betagt und mit körperlichen Gebrechen behaftet, der doppelten Amtsführung nicht vorstehen könne ¹⁰².

Damals weilten die deutschen Fürsten in Paris, wo sie eben den siegreichen Einzug gefeiert hatten, unter ihnen auch Großherzog Karl. In Karlsruhe waltete eine Regierungskommission ihres Amtes. Ihren Beschluß teilte die Kirchensektion am 11. Mai 1814 dem Vikariat mit: Pfarrer Behr in Riechen habe die Pfarrei Neibshheim erhalten und sei auch provisorisch zum Geistlichen Rat ernannt und erhalte unverzüglich Sitz und Stimme beim Vikariat. Zur Bewilligung der 100 fl. werde dem Großherzog erst nach seiner Rückkehr Vortrag erstattet. Dieser Mitteilung fügte die Kirchensektion noch bei: die Regierungskommission habe den vorgeschlagenen Pfarrer Behr als den tauglichsten gewählt, das Vikariat erhalte damit durchaus kein Recht des Vorschlages. Die 1808 eingeräumte Vorschlagsbefugnis für die vier bekannten Pfarreien sei nur eine persönliche Vergünstigung für den verstorbenen Fürstbischof gewesen ¹⁰³.

Darauf schrieb das Vikariat an die Regierungskommission zu Händen des Ministers:

„Wir sind weit entfernt, uns etwas, das uns nicht zukommt, anzumaßen, daß wir, wenn es von uns allein abhinge, den gemachten Vorschlag zurückzunehmen oder als nicht geschehen zu betrachten, vielmehr bereit und geneigt wären. Wir sind jedoch von einer höheren Kirchenbehörde abhängig, aus deren Auftrag wir die Diözesen verwalten und in deren Namen wir den gedachten Vorschlag machten. Es ist unsere Pflicht, ihr von den Sachverhältnissen Bericht zu erstatten. Als wir diesen Vorschlag machten, waren wir von unserer Berechtigung vollkommen überzeugt, daß wir nicht die leiseste Ahnung des Gegenteils hatten. Diese Überzeugung ist noch jetzt ebenso lebhaft wie zuvor, und wir sollten fast zweifeln, ob der hohen Regierungskommission der Inhalt der Verhandlungen ganz vorgetragen worden sei. . . . Es liegt in der Natur der Sache, es fällt in die Begriffe, daß die Fortdauer der Diözesanregierung nicht an die Person des Bischofs gebunden sei. Es gehört zu den un-

¹⁰² Wp. 20. April 1814.

¹⁰³ Wp. 25. Mai 1814.

wandelbaren Grundsätzen der katholischen Kirche, daß die bischöfliche Jurisdiktion mit der Person dessen, der sie trägt, nicht ausstirbt. Die notwendige Fortdauer der Diözesanregierung mußte und sollte provisorisch bis zum Konfordat gesichert werden, diese Sicherung mußte in ihrer Wirksamkeit von längerer Dauer sein als das hinfällige Leben des Herrn Fürstbischofs Wilberich p. m., wenn der Zweck erreicht werden sollte, den man erreichen wollte. . . . Pfarrer Behr ist einstweilen nur provisorisch zur geistlichen Ratsstelle ernannt, soll aber unverzüglich Sitz und Stimme in unserem Collegio erhalten. Wir erlauben uns dagegen zu bemerken, daß wir beide Pfarrer für tauglich halten und die größere Tauglichkeit des einen vor dem andern erst aus der Erfahrung kennen lernen müssen. Was die unverzügliche Admision betrifft, bedauern wir, daß wir hierin aus eigener Macht nicht vorschreiten dürfen. Wir werden aber nicht säumen, unserem Committenten, dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof die Sache und ihre Dringlichkeit vorzutragen.“

Gleichzeitig berichtete das Vikariat an Dalberg:

„Es ist nur zu sehr möglich, daß der provisorische äußerst pregäre Zustand der Dinge noch länger fort dauert, ebenso möglich ist es auch, daß durch Ableben mehrerer aus unserer Mitte die notwendige Fortdauer der Diözesanregierung höchlich gefährdet werde. Wir unterbreiten die Sache höchstdero erleuchteten Einsichten und erlauben uns, entweder höchstdero unmittelbares Einschreiten oder höchstdero Vorschriften für unser ferneres Benehmen uns aufs dringlichste zu erbitten, sowie auch die Charakterisierung des zur Pfarrei Reibshheim präsentierten Pfarrers Behr, um ihn zu Sitz und Stimme in unserm Collegio admittieren zu können.“¹⁰⁴

Darauf erteilte Dalberg Behr Sitz und Stimme beim Vikariat; die Verleihung des Charakters eines geistlichen Rates sollte noch bis zur definitiven Genehmigung des Großherzogs ausgesetzt bleiben. Ende Juni bezog Behr seine Pfarrei; er erschien vor dem Vikariat, vor dem er den Pfarreid ablegte und das ihm den Zutritt zu seinen Sitzungen erteilte¹⁰⁵. Zwei Monate später kam aus Karlsruhe die Nachricht, daß die Übertragung der Pfarrei Reibshheim mit der geistlichen Ratsstelle an Behr vom Großherzog definitiv genehmigt und die 100 fl. Besoldung aus der Generallistenkasse bewilligt seien¹⁰⁶. Das Vikariat teilte dies in einem von Rothensee abgefaßten Schreiben Dalberg mit, worauf Weihbischof Kolborn sich in der

¹⁰⁴ Bp. 25. Mai 1814.

¹⁰⁵ Bp. 30. Juni 1814.

¹⁰⁶ Bp. 7. September 1814.

Sache nach Karlsruhe wandte¹⁰⁷. Endlich kam aus Wschaffenburg das Dekret, womit der Erzbischof Behr zum Geistlichen Rat ernannte. Es wurde ihm in der Sitzung vom 3. November 1814 eingehändigt und das feierliche Handgelöbniß abgenommen¹⁰⁸.

In dem Schreiben aus Karlsruhe, das die definitive Genehmigung Behrs enthielt, wurde die neuerliche Auffassung der Regierung bezüglich des Abkommens von 1808 bestätigt. Das Vikariat beschloß, die Angelegenheit Dalberg zu unterbreiten, und Rothensee übernahm es, das Schreiben zu entwerfen¹⁰⁹. Es wurde zu einem ausführlichen „Promemoria“, das 23 Kanzleiseiten umfaßte und das Datum vom 14. September 1814 trug¹¹⁰:

Einleitend wies Rothensee auf die Lage des Vikariats unter der Wirkung der Kirchenkonstitution von 1807 hin. Bezüglich der Beschränkung der bischöflichen Gewalt habe es sich „ganz kurz und verwahrungsweise“ geäußert, umso ausführlicher über die Befolgung des Vikariatspersonalen. Das Polizeidepartement habe sich damals erboten, „wegen jener Pfarreien, wo es für die Besetzung der geistlichen Gerichte wichtig sein kann, daß der Bischof der Diözese die Ernennung habe, uns zu billigen Temperamenten bei dem demnächstigen Abschluß eines Konkordates bereit zu finden.“ Aber auch interimistisch mußte die geistliche Regierung gesichert sein. So kam man damals zu dem Abkommen. Es wurde nicht zu Gunsten des Fürstbischofs geschlossen, sondern um das Vikariat zu erhalten. Die Staatsbehörde nehme Anstoß an der Bezeichnung „Diözesanregierung“. In ihren Schriftstücken von 1804/07 finden sich die Ausdrücke: geistliche Gerichtsstelle, bischöfliche Diözesanregierung, Kirchenregierung, Bischofshof, Kirchenregiment, bischöfliche Amtsverwaltung etc.; alle diese Namen, die promiscue gebraucht wurden, bezeichnen dasselbe. Damals sollte das Vikariat bei dem kleinen Umfang der Diözese aus einem Direktor, drei Räten, einem Sekretär, einem Registrator, Kanzlisten und dem Pedellen bestehen. Unterdessen sind die Anteile von Würzburg und Worms dazugekommen, aber noch immer gab es kein Konkordat, keinen Bischof. Drei Räte sind gestorben, zwei neue kamen hinzu, die jedoch große Pfarreien haben und zudem landesherrliche Dekane sind. Noch immer fehlt der Direktor trotz der ausgedehnten Arbeit. „Es ist

¹⁰⁷ Wp. 12. Oktober 1814.

¹⁰⁸ Wp. 3. November 1814.

¹⁰⁹ Wp. 7. September 1814.

¹¹⁰ GZl. Aften, Zugang 1893 Nr. 11.

unverkennbar, daß seine Existenz ebenso kummer- als mühevoll ist. Man sollte ein Kollegium von solch trauriger Existenz konsolidieren, statt seinen Kummer und seine Besorgnisse zu vermehren.“ Die Versicherung, daß, wenn auch das Vorschlagsrecht expiriert sei, das Ordinariat, so lang es in Bruchsal bestehe, in der Ersetzung der abgehenden Mitglieder nicht in Verlegenheit geraten soll, stehe im Widerspruch mit der Behauptung, daß das Vorschlagsrecht expiriert sei und daß der Vorschlag nur für Neibsheim ohne Konsequenz angenommen werde. Die Tauglichkeit der neuen Mitglieder muß doch durch die Kirchenbehörde beurteilt werden. „Die Mitglieder des Diözesanregierungscollegii haben sich bisher bei allem Drang, bei allem Kummer, bei Entziehung aller Aufmunterung und aller Konso- lation angestrengt, den Pflichten ihres hohen Berufes zu entsprechen, aber wer kann ihnen zumuten, auf solche Art bei vermindertem Personal, bei zunehmenden Jahren noch ferner ihre Gesundheit zu sacrificieren?“

Die Wirkung dieses Promemorias bei Dalberg läßt sich aus den benützten Akten nicht ersehen, es scheint, daß der Erz- bischof nicht glaubte, damit in Karlsruhe vorstellig werden zu können, und daß er dies dem Vikariat überließ. Denn dies tat letzteres am 3. November 1814 mit dem kurzen Begleit- schreiben: „Wir verlangen nichts mehr, als daß Ew. Erzellen- zien, welches Sie der kirchlichen Oberbehörde eines so großen Teils der großherzoglichen Untertanen nicht verweigern könne, die Sache durch einen rechtlichen Rat, zu welcher Konfession er auch immer gehören mag, prüfen zu lassen.“ Es handelt sich um das, was festgesetzt worden ist.

Brunner, der Referent in der Kirchensektion, proponierte zum Beschluß: Da in der Sektion drei Räte mitvotiert haben und das weitläufige Promemoria nichts Neues enthalte, geht das Schriftstück ad acta. Dieser Vorschlag wurde zum Be- schluß erhoben und auch vom Plenum des Ministeriums gut- geheißsen ¹¹¹.

Kurz darauf kam Weihbischof Kolborn im Auftrage Dal- bergs nach Karlsruhe, um die neue Stadtkirche ad S. Step- hanum am Fest des hl. Stephanus 1814 zu konsekrieren. Bei dieser Gelegenheit besprach man mit ihm in hohen Kreisen die Angelegenheit des Bruchsaler Vikariats. Man suchte Kolborn mit freundlichen Versprechungen zu beruhigen, die er Dalberg

¹¹¹ GLA. Akten, Zugang 1893 Nr. 11.

übermittelte. Auch dieser vertraute und er schrieb nach Bruchsal, man solle in diesen Dingen nicht mehr direkt mit Karlsruhe verhandeln¹¹².

Das Jahr 1814 brachte dem Vikariat einen zweiten Verlust. Geistlicher Rat Heinzmann in Forst starb infolge eines Blutsturzes am 22. August 1814 erst 55 Jahre alt. In der Sitzung vom 22. Juni 1814 war er zum letztenmal. Da Forst nicht zu den Vikariatspfarreien gehörte, erhielt Heinzmann keinen Nachfolger beim Vikariat¹¹³.

Anton Haaf gefiel es nicht bei St. Peter. Nach nur zweijähriger Wirksamkeit erhielt er die Pfarrei Ladenburg, wohin er im März 1815 abzog. Beim Vikariat war er Referent für die Pastoral Konferenzen, Leseeinstitute und gottesdienstliche Anordnungen. Er erklärte sich bereit, diese Tätigkeit in Ladenburg beizubehalten. Das Vikariat wollte zwar gerne jeweils Aufträge erteilen, das Respiariat aber mußte wegen der Entfernung und wegen der Menge der Akten, deren Einsicht nötig fiel, neu übertragen werden. Behr übernahm es¹¹⁴.

Als das Vikariat von der Präsentation Haafs auf Ladenburg erfuhr, glaubte es „wegen der nicht einladenden Verhältnisse“, daß „die Pfarrei St. Peter schwerlich einen Liebhaber findet, der für das Vikariat geeignet wäre“. Daher gedachte es an die Staatsbehörde zu schreiben, daß es in diesem Fall auf einen Vorschlag verzichten wolle, aber hoffe und wünsche, „bei einer anderen ansehnlicheren Pfarrei“ den Vorschlag machen zu können. Nachdem Dalberg hierzu seine Zustimmung ausgesprochen hatte, stellte das Vikariat diesen Antrag¹¹⁵. Die Kirchensektion faßte jedoch den Plan, die Pfarrei St. Peter dem Pfarrer Holdermann bei St. Paul zur Mitversehung zu übertragen und ihm zu diesem Zweck einen Vikar beizugeben, also tatsächlich die beiden Pfarreien zu vereinigen. Behr beim Vikariat befürwortete diesen Plan entschieden, während die übrigen Mitglieder ihn ablehnten. Zuletzt wandte sich die Kirchensektion an Dalberg, der sich jedoch auf Grund eines

¹¹² Dat. 27. Februar 1815.

¹¹³ W. P. 22. Juni 1814.

¹¹⁴ W. P. 22. März 1815.

¹¹⁵ W. P. 11. März 1815.

ausführlichen Gutachtens des Vikariats ebenfalls gegen die Maßnahme aussprach. Nunmehr erklärte die Staatsbehörde, diese Frage „einstweilen noch auf sich beruhen zu lassen bis zur endlichen Berichtigung des Landesbistums“. Zwei Jahre später verlieh sie die Pfarrei St. Peter dem bisherigen Vikar Georg Schmitt in Karlsruhe, der jedoch nicht Mitglied des Vikariats wurde ¹¹⁶.

Kurz nach dem Wegzug Haafs verlor das Vikariat durch Tod ein Mitglied, das freilich seit Jahren nicht mehr mitarbeiten konnte. Am 25. April 1815 starb geistlicher Rat Edel in Abstadt 69 Jahre alt. Damit war wieder eine Vikariatspfarre erledigt. Das Vorschlagsrecht des Vikariats, das die Staatsbehörde bestritt, wurde in „veredelter Form“ ausgeübt. Das Vikariat berichtete an Dalberg: Es enthalte sich gemäß seiner Weisung eines unmittelbaren Vorschlages an das Ministerium und benenne ihm die geeigneten Männer. Der schon für Reibshaus vorgeschlagene Pfarrer Hofacker sei würdig und brauchbar, wünsche jedoch nicht mehr in Vorschlag zu kommen. Daher präsentiere es Pfarrer Klein in Zunsweier, vorher Seminar- direktor in Heidelberg, Dekan Brechtel in Kronau, und wünsche, daß die direkte Einwirkung des Erzbischofs bald Erfolg haben möge. Denn seit drei Jahren habe das Vikariat derart Verluste an Mitgliedern gehabt, daß es ihm bei dem übrigen Personalstand unmöglich sei, die Geschäfte wie bisher weiter zu führen. Auch könne man ihm nicht zumuten, bei der Entbehrung alles dessen, was den Mut belebt, sich so anzustrengen, daß der Ersatz so vieler Räte unnötig sein könnte, was auch bei gutem Willen nicht wohl möglich wäre ¹¹⁷.

Dalberg vermittelte nun den Vorschlag an den Großherzog, der ihm zurückschreiben ließ, daß er dem Ministerium befohlen habe, seine Empfehlung bezüglich der Pfarrei Abstadt zu berücksichtigen ¹¹⁸. Im September erhielt Brechtel die Ernennung. Auf die Mitteilung des Staatsministers hierüber erwiderte Dalberg, er ersehe aus dem Schreiben, daß Seine Kgl. Hoheit „die Vikariatspfarre Abstadt dem von mir als

¹¹⁶ Erz. Ord.-Archiv, Pfarrei St. Peter 1811/15 u. 1815/16.

¹¹⁷ Wp. 3. Mai 1815.

¹¹⁸ Wp. 15. Juli 1815.

Metropolen vorgeschlagenen Pfarrer Brechtel verliehen hat, womit die erledigte Ratsstelle beim Vikariat in Bruchsal in in jeder Hinsicht befriedigenden Weise wieder besetzt worden ist“¹¹⁹. Daß Abstadt hier eine Vikariatspfarrei genannt wurde, fand den Widerspruch der Kirchensektion. In einer Plenar-sitzung des Ministeriums d. J. wurde die von Brunner ent-worfene Antwort beschlossen: Vermutlich sei die Benennung auf den Vortrag des Vikariats in Bruchsal zurückzuführen. „Diesem Ausdruck kann das diesseitige Ministerium nur in dem beschlossenen Sinne beipflichten. Ein fremdes Vorschlagsrecht auf irgend eine der dem landesherrlichen Patronat unterliegen-den Pfarreien kann und wird nicht anerkannt. Es kann daher der Pfarrer Brechtel zu Abstadt aus der Unterstellung, daß er auf eine Vikariatspfarrei befördert wurde, schon als Mitglied des Bruchsaler Vikariats keineswegs angesehen werden, da diese Eigenschaft nicht auf der besagten oder einer andern be-stimmten Pfarrei beruht, sondern lediglich von der Ernennung Ew. Eminenz unter Staatsgenehmigung abhängt, welche auch in dieser Beziehung von dem Ministerium d. J. erteilt werden wird, sobald es Ew. Eminenz gefällig ist, diese Ernennung förm-lich anher bekannt zu geben.“¹²⁰ Dalberg tat dies¹²¹, das Ministerium sprach die Genehmigung aus¹²² und nun erklärte der Minister d. J. von Berckheim seine volle Amtsberuhigung. Am 26. Dezember 1815 wurde Brechtel durch geistlichen Rat Schüzler der Gemeinde Abstadt als Pfarrer vorgestellt. Am folgenden Tag forderte das Vikariat ihn auf, sich als geistlicher Rat zur Verpflichtung zu stellen und seinen Sitzungen beizu-wohnen¹²³. Brechtel entgegnete, er habe die Pfarrei ohne alle mit ihr nicht wesentlich verbundenen Lasten erhalten und nach einer Resolution der Kirchensektion für Dienstleistungen als geistlicher Rat Besoldung nicht anzusprechen, daher könne man ihm auch nicht zumuten, die Dienstleistungen als geistlicher Rat zu übernehmen¹²⁴. Darauf drückte ihm das Vikariat sein Be-

¹¹⁹ Dat. Regensburg 8. Oktober 1815.

¹²⁰ Am 13. Oktober 1815. GLA. Akten, Zugang 1893 Nr. 11.

¹²¹ Am 27. November 1815.

¹²² Am 12. Dezember 1815.

¹²³ Wp. 27. Dezember 1815.

¹²⁴ Wp. 3. Januar 1816.

fremden aus, daß er das Ratsdekret angenommen habe, ohne die gewöhnliche Ratsbesoldung zu bedingen. Der Erzbischof habe ihn nur deswegen für Abstadt vorgeschlagen, damit das Vikariat ein Mitglied gewinne. An die Kirchensektion schrieb das Vikariat, Brechtel sei von Dalberg mit Genehmigung der Staatsbehörde zum geistlichen Rat ernannt worden, sie möge ihn durch Erwirkung einer Besoldung instand setzen, seine Bestimmung zu erfüllen und die Auslagen zu bestreiten, ohne die er den Sitzungen nicht beiwohnen könne¹²⁵.

In Karlsruhe zeigte man sich diesem Ansinnen nicht zugänglich. Die Kirchensektion wies auf den Wortlaut der Präsentationsurkunde hin, womit sie die Parität Brechtels mit seinem Vorgänger Edel begründen wollte, daß er also ohne Besoldung beim Vikariat zur Mitarbeit verpflichtet wäre. Diese Ausdrücke waren aber, wie das Vikariat erklärte, „nichts mehr und nichts weniger als der in allen Präsentationsurkunden gebrauchte Kanzleistil“, diese Argumentation sollte man daher „fast mehr für Hohn halten“. Edel habe man s. Z. die Bedingung auferlegt, „daß er als Mitglied des bischöflichen Vikariats zu Bruchsal keine besondere Besoldung mehr zu beziehen habe“. Dies sei bei Brechtel nicht geschehen¹²⁶.

Über diese Lage schrieb nun Rothensee an Weibbischof Kolborn, um Dalberg zu unterrichten, dessen Absicht es gewiß nicht war, Brechtel zum geistlichen Rat zu ernennen, ohne daß er Mitglied des Vikariats sei. Zwingen könne man diese nicht, denn mit einem unwilligen Rat wäre dem Vikariat nicht gedient. „Durch den vorliegenden Hergang ist die dem Herrn Weibbischof in Karlsruhe gegebene Zusicherung nicht gar beruhigend erfüllt worden.“ Durch die Zuweisung des Wormser Anteils sei die Arbeit vermehrt worden, die Zahl der Räte aber habe beträchtlich abgenommen. Schwächliche Gesundheit und hohes Alter der noch vorhandenen Räte, der noch immer weit entfernte Kirchenfriede, die Gesinnungen des Ministeriums, „wie sie sich deutlich genug manifestieren“, schwächen die Beruhigung über Fortexistenz und Subsistenz des Vikariats gewiß im höchsten Grad. Teuer sei diese Beruhigung s. Z. erkauf

¹²⁵ Wp. 3. Januar 1816.

¹²⁶ Wp. 28. Februar 1816.

worden. „Ein Kapital von mehr als 30 000 fl., das Celsissimus stiftungsgemäß, ohne irgend jemand Rechenschaft schuldig zu sein, zum besten der Religion und Kirche in der Markgrafschaft zu verwenden hatte, ist samt dem nicht unbedeutenden Ertrag der Sigillkasse dem fürstlichen Arar überlassen worden.“ Durch den Tod von drei Räten erspare das Arar 900 fl.¹²⁷, nur zwei der jetzigen fünf Räte beziehen den kärglichen Sold von 100 fl. und „gleichwohl werden 100 fl. vorenthalten, womit der berufene Rat seine Reise- und Zehrungskosten nicht einmal hinlänglich bestreiten kann“¹²⁸.

Kolborn unterrichtete Dalberg über diese Lage, und dieser beauftragte den Konstanzer Generalvikar Wessenberg, der eben bei ihm in Frankfurt weilte, „die Ausgleichung der entstandenen Diskussionen und Anstände zu versuchen“. Wessenberg war aber vor der Hand nicht imstand, „einen bestimmten Antrag zu stellen“, deswegen schrieb er an die Kirchensektion um die gewünschte Auskunft, ob Brechtel die Pfarrei Abstadt mit der Bedingung erhalten habe, die Dienste eines geistlichen Rates unentgeltlich zu besorgen, und was hinsichtlich des Gehalts der Mitglieder des Vikariats vertrags- oder observanzmäßig bestimmt sei. Die Kirchensektion mit dem Referenten Brunner bejahte die erste Frage; „auch bei seinem Vorgänger sei es so gehalten worden“. Zur zweiten Frage erklärte sie, ein Vertrag existiere nicht, der verstorbene Großherzog habe Bestimmungen getroffen, die sie in ihrem Sinne anführte. In neuerer Zeit erhalte auch Pfarrer Behr 100 fl.¹²⁹ Bei dieser Auffassung der Kirchensektion konnte weder Wessenberg noch Dalberg etwas erreichen. Brechtel blieb dem Vikariat fern. Besondere Beachtung verdient, daß in diesem Konflikt, der das damalige badische Staatskirchentum beleuchtet, der Referent bei der Kirchensektion der Priester Brunner war.

Der wiederholte Hinweis des Vikariats auf das hohe Alter seiner Räte war sehr begründet. Am Dreikönigsfest 1817 konnte Saimb sein goldenes Priesterjubiläum feiern¹³⁰. Seine

¹²⁷ Rister 600, Molitor 200, Heinzmann 100, Saaf 100 fl. Davon 100 fl. für Behr.

¹²⁸ Wp. 28. Februar 1816. ¹²⁹ Kath. OStA. Akten, Kirchendienste

¹³⁰ Wp. 31. Dezember 1816.

Mitarbeit beim Vikariat, von jeher beschränkt, hörte nach und nach ganz auf. Am 4. Juni 1821 starb er 78 Jahre alt. Er gehörte nicht zu den besoldeten Räten, einen Nachfolger beim Vikariat erhielt er nicht. Zwar versuchte Rothensee, Behr in Reibtsheim zu veranlassen, die Stelle Haimbs zu übernehmen, um ihm eine intensivere Mitarbeit beim Vikariat zu ermöglichen¹³¹. Behr lehnte ab, doch lag sein Gesuch um Entschädigung für den Aufwand, den der Besuch der Vikariats-sitzungen verursachte, in derselben Richtung. Er konnte darauf hinweisen, daß er nach dem staatlichen Reglement 6 fl. Diäten und 4 fl. Voiture zu beanspruchen habe. Er wünschte jedoch nur für die Sitzungstage die Verköstigung im Seminar oder im Jahre 150 fl. Die Kirchensektion lehnte sein Gesuch ab, diese Ausgaben seien eine Belastung seiner Pfarrei und als er es wiederholte, teilte sie ihm die Akten mit, um sich von ihrer erfolglosen Verwendung zu überzeugen¹³².

In einem gewissen Gegensatz zu der Bestellung der Räte vollzog sich die Ergänzung des Kanzleipersonals ohne ernste Schwierigkeiten. Als Kanzlist Keppler hochbetagt starb¹³³, wurde das Vikariat bei der Kirchensektion vorstellig, daß, da Expeditor Brestle bei allem Fleiß die vielfachen Arbeiten nicht allein besorgen könne, die recht baldige Wiederbesetzung der Stelle notwendig sei, wobei es Landamtsteilungskommissär Einsmann wieder, wie 1812, in Vorschlag brachte. Mit einer Tagesgebühr von 48 Kr. hatte er bisher schon ausgeholfen. Die Kirchensektion entsprach dem Gesuch. Mit Wirkung vom 23. April 1819 wurde Einsmann Kanzlist mit derselben Besoldung wie Keppler: 407 fl. Geld, 10 Malter Korn und 1 Fuder Wein, dazu etwa 50 fl. Akzidentien. Im selben Jahre starb Expeditor Brestle¹³⁴. Das Vikariat wünschte die Anstellung eines zweiten Kanzlisten, da man um eine unständige Tagesgebühr einen ordentlichen brauchbaren Gehilfen nicht leicht erhalten könne. Die Kirchensektion konnte sich hiezu nicht verstehen, dagegen wies sie dem Vikariat an Stelle Brestles am 17. Dezem-

¹³¹ VP. 9. Mai 1821.

¹³² Rath. OStR. Akten, Kirchendienste 1807 ff.

¹³³ Am 2. Januar 1819.

¹³⁴ Am 17. September 1819.

ber 1819 den 26jährigen Becker als Kanzlisten mit einem Gehalt von 600 fl. zu. Dieser war 1812 in die badische Artillerie eingetreten, hatte die Feldzüge mitgemacht und sich die Auszeichnungsmedaille erworben, wofür er einen Ehrensold von 48 fl. bezog¹³⁵.

Der äußerst prekäre Zustand des Vikariats hinderte die Staatsbehörde nicht, ihm eine neue nicht leichte Arbeit zuzuweisen, nämlich die Verwaltung des ehemaligen Mainzer, jetzt Regensburger Diözesananteils. Am 6. Oktober 1821 schrieb daher das Vikariat an die Kirchensektion, es sei nun schon das dritte Mal, „daß uns ohne alle Rücksicht auf Billigkeit neue Arbeiten und neue Verantwortlichkeit aufgebürdet werde, nachdem inzwischen drei arbeitende Räte abgegangen und die für den Ausgang berechneten und von beiden Seiten festgesetzten Ergänzungsmittel abgeschnitten sind“. Die Rechte der alten zerrissenen Diözesen trügen wahrlich keine Schuld, daß solange kein Bischof da sei, daß es an dem supplierenden Metropolitan und sogar an einem Provisorium, wie es in Württemberg bei weit geringerer Zahl der Katholiken vorhanden sei¹³⁶. Bei dem dormaligen Umfang der Geschäfte verglichen mit dem Vikariatspersonal könne es einer abermaligen Geschäftsvermehrung und Verantwortlichkeit sich um so weniger so kurz hin unterziehen, „da dortseits immer nur von Geschäftsvermehrung, nie aber von einer diesfalligen Honorierung die Rede, vielmehr alles angewendet worden sei, die nach einer früheren Übereinkunft bezweckte Konservierung des Vikariats in der erforderlichen Anzahl der Räte zu vereiteln“¹³⁷.

Da diese wiederholten Klagen eine Beachtung nicht fanden, wandte sich das Vikariat am 22. Februar 1822 an das Staatsministerium: Es habe geglaubt, von der Übertragung einer neuen Geschäftslast verschont zu bleiben, zumal die Kirchensektion es auf seine Vorstellungen keiner Antwort würdige. Bei der Abmachung 1807/08 habe man für das Vikariat einen Direktor und drei frequentierende Räte nebst dem Kanzleipersonal für nötig erachtet. Der Zahl nach sei zwar dieses Per-

¹³⁵ Wp. 17. Januar 1821. 1824 heiratete er die älteste Tochter des Geh. Rats Haimb.

¹³⁶ Wp. 6 Oktober 1821.

¹³⁷ Wp. 7 November 1821.

jonal vorhanden, aber Behr wohne in Neibsheim und Schützler in Bruchsal habe die starke Stadtpfarrei zu besorgen. Die Räte seien um vieles älter geworden, der Geschäftskreis aber sehr vermehrt worden. Dem so geringen Ratspersonal könne nicht zugemutet werden, einen neuen Bezirk zu übernehmen. Es bitte, wegen der bischöflichen Verwaltung des Regensburger Anteils anderweitig Vorsorge zu treffen¹³⁸.

Auch auf dieses Schreiben kam keine Antwort. Unterdessen hatte Bischof Keller die Delegation für den Regensburger Anteil ausgesprochen¹³⁹. Im Zusammenhang mit den Anständen, die das Vikariat bei den Staatsbehörden geltend machte, unterließ es, dem Bischof den Empfang seines Schreibens zu bestätigen. Dies tat es erst auf Erinnerung hin am 20. März mit der Begründung, daß es auf seine Vorstellungen von den Staatsbehörden keine Antwort erhalte¹⁴⁰. Nunmehr kamen aus dem Regensburger Bezirk Gesuche an das Vikariat, die es veranlaßten, der Kirchensektion sein Befremden über die Zumutung dieser Verwaltung auszudrücken und darüber, daß es einer Antwort auf seine Schreiben nicht gewürdigt werde. Dem fügte es bei: „Aus Rücksicht auf das geistliche Wohl des verwaisten Volkes wolle es jedoch in Exdispensen und Approbationsfällen das Geeignete notdürftig verfügen, könne sich aber im übrigen um so weniger um etwas annehmen, da es nicht weiß, was das Staatsministerium auf seinen Vortrag für Einleitung getroffen habe“¹⁴¹.

Der Hinweis auf das Schreiben an das Staatsministerium brach bei der Kirchensektion das Eis. Sie erwiderte derart¹⁴², daß Rothensee erklärte, er werde wegen Führung des Direktoriums direkt Bericht erstatten, und Jüllich gab mit Bedauern zu erkennen, daß er wegen Körperschwäche und Kränklichkeit außer stand sei, nebst den Vikariatsgeschäften noch das Direktorium zu übernehmen. Im übrigen teilte das Vikariat dem Staatsministerium mit, daß es, nachdem es gehörig autorisiert sei, kein weiteres Bedenken trage, die Verwaltung des Regens-

¹³⁸ Wp. 13. Februar 1821.

¹³⁹ Am 6. Februar 1822. Wp. 13. Februar 1822.

¹⁴⁰ Wp. 20. März 1822. ¹⁴¹ Wp. 13. März 1822.

¹⁴² Am 18. Mai 1822.

burger Anteils zu führen. Der Kirchensektion schrieb es zurück, es habe gegen die Anweisung des Geistlichen Rats Brechtel, seine Sitzungen zu frequentieren, nichts einzuwenden¹⁴³. Als nun an diesen die Aufforderung erging, den Vikariatsitzungen „regelmäßig beizuwohnen“, erklärte er, er sei bald 60 Jahre alt, zähle 32 Dienstjahre, sei seit 17 Jahren Dekan, oft krank und seit einem Jahre nervenschwach, deswegen bitte er um Rücksicht und einen andern zu beauftragen. Die Staatsbehörde anerkannte das Gewicht dieser Umstände, ebenso das Vikariat¹⁴⁴.

In ihrer Verlegenheit glaubte die Kirchensektion den Pfarrer und landesherrlichen Dekan Schmitt bei St. Peter als geeigneten Mann vorschlagen zu können. Das Vikariat machte das Bedenken geltend, daß Schmitt „an den Vikariatsitzungen wegen der ihm abgehenden geistlichen Ermächtigung, die ihm Vicariatus nicht beilegen könne, als votierendes Mitglied nicht teilnehmen könne“¹⁴⁵. Referent Brunner bei der Sektion war der Meinung, „die erforderliche Ermächtigung ruhe in gremio des Ordinariates“, und sah einer „baldigen beifälligen Rückäußerung entgegen“. Das Vikariat blieb bei seiner Auffassung, gegen die Person Schmitts hatte es nichts, ohne kirchliche Ermächtigung könne er nur beratendes Mitglied werden¹⁴⁶. Damit war Brunner nicht einverstanden, er wollte Schmitt wie jedes andere Mitglied des Vikariates betrachten, und seine Meinung, so erklärte er, entspreche der deutschen Kirchenpraxis und dem deutschen Kirchenrecht. Die Kirchensektion gab Schmitt die Weisung, den Sitzungen des Vikariates beizuwohnen, und beantragte beim Großherzog seine Ernennung zum geistlichen Rat¹⁴⁷. Diesem Antrag wurde jedoch, wie es scheint, nicht stattgegeben, Schmitt erschien nach den Protokollen nie in den Sitzungen. Von schwankender Gesundheit starb er am 23. März 1825, erst 48 Jahre alt.

Da die Bemühungen um angemessene Hilfe wegen der Mehrbelastung durch den Regensburger Anteil ohne Erfolg blieben, richtete das Vikariat am 19. Januar 1825 folgenden

¹⁴³ Wp. 29. Mai 1822.

¹⁴⁴ Kath. OStR. Alten a. a. D.

¹⁴⁵ Wp. 3. Juli 1822.

¹⁴⁶ Wp. 17. Juli 1822.

¹⁴⁷ Kath. OStR. Alten a. a. D.

Nottschrei an die Kirchensektion: Es müsse jedem vernünftigen und erfahrenen Geschäftsmann einleuchten, daß die drei Räte, „aus welchen dermal das bischöfliche Generalvikariat diesseitiger Diözese besteht“, die sich mit jedem Tag häufenden Geschäfte nach dem ganzen Umfang segensvoll und heilsam nicht führen könne. Zwei dieser Räte, Rothensee und Tüllich, seien alt und schwächlich und einer von ihnen müsse das Direktorium mitbesorgen; dem dritten Rat, Behr, der 2½ Stund vom Sitz des Vikariats entfernt wohne, seien die Geschäfte eines weitsichtigen landesherrlichen Dekanats nebst dem bischöflichen Dekanat des Kapitels Bruchsal übertragen. Dabei obliege ihm ohne Hilfspriester die Seelsorge in einer großen Gemeinde. Der Geschäftsgang müsse noch mehr leiden, wo nicht ganz ins Stocken geraten, wenn, was leicht möglich sei, der eine oder andere dieser Räte aufs Krankenbett geworfen würde. Man habe schon bei der Übernahme des Regensburger Anteils die Verhältnisse auseinandergesetzt, ohne daß sie bis jetzt gewürdigt worden seien, „weswegen man dem Zeitpunkt der Auflösung diesseitigen Vikariats mit Vergnügen täglich entgegen sehe“. Das Vikariat leiste, was es kann. Wird der Zweck nicht vollkommen erreicht, so mögen es andere vor Gott und dem Gewissen verantworten, das Ordinariat fühle sich in seinem Gewissen beruhigt¹⁴⁸.

Diese Sitzung war die letzte, der geistlicher Rat Behr bewohnte. Er starb am 6. Februar 1825, 58 Jahre alt. Sein Tod erhöhte die Not, die das Vikariat am 9. Februar der Kirchensektion von neuem schilderte: Es sei jetzt außer dem weltlichen Sekretär und Assessor Heller auf die zwei Senioren zusammengeschnitten, beide seien in langjährigen Diensten alt geworden, beide seien schwächlich und kränkeln viel, einer von ihnen könne nicht mehr schreiben, was den Dienst sehr erschwere. Wenn bisher der Dienst nur mit Anstrengung versehen werden konnte, so müssen jetzt, wo der fleißigste und jüngste Arbeiter nicht mehr sei, ohne allen Verzug wenigstens zwei tüchtige und brauchbare Räte beigebracht werden, wenn der Geschäftsgang nicht in gänzlichen Stillstand geraten soll. Die vor Jahren gegebene Tröstung, daß die definitive Ordnung der Landeskirche nahe sei, könne bei solchem Stand der Dinge nicht anschlagen.

¹⁴⁸ Wp. 19. Januar 1825.

Es seien seitdem der Jahre zu viel ohne Erfolg vorüber gegangen. Selbst die beschleunigten Wahlstimmen für den Landesbischof haben keinen sichtbaren Erfolg gehabt, obgleich seitdem wieder drei Jahre verflossen seien. Was die Zeitverhältnisse befürchten ließen, sei eingetroffen. Der letzte Bischof habe es für eine seiner vorzüglichsten Pflichten gehalten, Vorsorge einzuleiten, daß bei Ermanglung des Kathedralkapitels die Diözesanbehörde nicht aussterbe, bevor ein Bischof ins Land komme, und der Landesfürst habe die Gerechtigkeit des fürstbischöflichen Annehmens anerkannt. Es kam die Übereinkunft zustande, die ganz geeignet gewesen sei, den Stand der Dinge, wie er nun vorhanden sei, abzuwehren. Nach dieser Übereinkunft, „durch Fürstenwort geheiligt“, gehören zwei Pfarreien in Bruchsal und jene zu Reibshaus zu den Hilfsmitteln, die aber durch die Erklärung, daß die Übereinkunft eine bloß persönliche Bewilligung gewesen sei, wirkungslos wurden. Bei Abstadt sei zwar die Übereinkunft beachtet, aber die Absicht nicht erreicht worden. „Wir erklären hiermit, daß wir zwar, so lange die Gesundheit es äußerst erlaubt, das Dringendste, ohne welches die Seelsorge nicht fortgeführt werden könnte, besorgen werden, alles andere aber liegen lassen müssen, und beziehen uns auf unsern Erlaß vom 19. v. Mts.“¹⁴⁹

Diese Schreiben machten doch Eindruck in Karlsruhe. Sofort¹⁵⁰ fragte die Kirchensektion beim Vikariat an, wem die Vikariatsstelle provisorisch zu übertragen sei. Sie war dafür, den frankten Stiftspfarrer Schützler, der schon am 23. September 1824 um seine Pensionierung nachgesucht hatte, zur Ruhe zu setzen und diese Pfarrei für die Stelle frei zu machen. Auch sagte sie Brechtel in Abstadt die 100 fl. zu, die Behr bisher bezogen hatte, wenn er die Sitzungen frequentieren würde¹⁵¹. Die Verknüpfung der Abhilfe mit der genannten Pensionierung ließ keinen raschen Erfolg erwarten. Als daher Jülich zur Sitzung am 2. März 1825 verschiedene Akten abgeben und melden ließ, er sei nicht wohl, der Arzt habe ihm den Ausgang verboten, gab das Vikariat hievon Nachricht nach Karlsruhe

¹⁴⁹ Wp. 9. Februar 1825.

¹⁵⁰ Am 12. Februar 1829.

¹⁵¹ Rath. OStA. Akten a. a. O.

mit dem Beisatz, daß auch Rothensee, wie dort wohl bekannt sei, keine gute Gesundheit habe. Er leide an starkem Katarrh und hätte auch nicht ausgehen sollen, und nun hätte er drei Stunden anhaltend reden müssen. Die Kirchensektion werde einsehen, „daß die Sache in dem jetzigen Zustand der Verwaltung der großen Diözese diesseitigen Bistums nicht länger belassen werden könne, sondern schleunige Vorsorge getroffen werden müsse“¹⁵². Wieder vergingen fast zwei Monate. Der Tod Schmitts bei St. Peter, der unterdessen eintrat, führte die Kirchensektion zu dem Plan, die Pfarreien in Bruchsal zu zwei zu vereinigen und sie mit Mitgliedern des Vikariats zu besetzen. Der Zustand der Pfarreien habe schon oft Anlaß zu Klagen gegeben und verlange rasche Abhilfe. Das Vikariat sollte möglichst bald Vorschläge machen. Dieses erklärte, bevor es Vorschläge mache, müsse die Versicherung gegeben werden, daß die zu ernennenden Räte eine angemessene Besoldung erhalten. Zur Aufbesserung der Stadtpfarrei sei „die Prädikatur ganz geeignet“, für welche die gesetzliche Rechtsvertretung einzutreten habe, was bisher noch nicht geschehen sei¹⁵³.

Die Kirchensektion meinte, für die drei neuen Räte könne nicht mehr als je 100 fl. zugesagt werden. Die Aufbesserung für die Stadt- und die St. Peterspfarre sei in der Weise ausgemittelt, daß jene mit der Hofpfarrei und letztere mit St. Paul vereinigt werde, was höheren Orts schon genehmigt sei. Der Gottesdienst und die Schulen sollen jedoch bleiben. Auf das Vikariat komme es an, ob diese Union jetzt oder nach Errichtung des Landesbistums, „die nicht mehr weit entfernt sein dürfte“, zustande komme. Was das Vikariat für das Bessere halte, wolle man sich gefallen lassen¹⁵⁴. Dieses erwiderte, daß es 100 fl. für einen Rat nicht für eine hinreichende Besoldung ansehen könne, am wenigsten für einen Rat, der von einer auswärtigen Pfarrei die Sitzungen zu frequentieren habe. Jener von Neibsheim sollte, „so lang das Vikariat noch bestehe“, wenigstens 200 fl. oder für jeden Tag der Sitzung 3½—4 fl. erhalten. Zur Aufbesserung des Einkommens von St. Peter

¹⁵² Bp. 2. März 1825.

¹⁵³ Bp. 6. April 1825.

¹⁵⁴ Schreiben vom 13. April 1825.

sei es mit einer provisorischen Vereinigung mit St. Paul einverstanden, dem künftigen Bischof soll die definitive Entscheidung über Vereinigung oder Nichtvereinigung vorbehalten sein. Ebenso stimmte das Vikariat einer provisorischen Vereinigung der Hospfarrrei mit der Stadtpfarrrei grundsätzlich zu.

Gleichzeitig teilte das Vikariat der Kirchensektion eine Liste mit 10 Namen mit, die es für die Stellen für geeignet hielt. Pfarrer Herr in Kuppenheim stand nicht darauf, obgleich er sich für die Stiftspfarrrei „zum allgemeinen Besten“ angeboten hatte, „wenn er für den Vikariatsdienst als tauglich erfunden werde“. Auch Margeth in Mosbach lehnte das Vikariat ab¹⁵⁵. Die Vorgeschlagenen unterlagen nun der Prüfung in Karlsruhe. Um über ihre Geneigntheit, eine ev. Ernennung anzunehmen, sich zu orientieren, richtete das Vikariat an alle ein ähnlich lautendes Schreiben. Vorzüglich wünschte es Dekan Johann Adam Martin¹⁵⁶ in Sinsheim für die Stiftspfarrrei zu gewinnen, deren Einkommen es auf 1200 fl. schätzte, wozu noch die 100 fl. Ratsbesoldung und 350 fl. für den Vikar kamen. Martin wollte jedoch verschont bleiben, wie auch Seminar-Regens Markus Fibel Jäck¹⁵⁷ in Meersburg und Dekan Johann Bapt. Beyhofer¹⁵⁸ in Heidelberg. Die Kirchensektion akzeptierte die Erklärungen des Vikariates und war mit seinen Wünschen einverstanden, namentlich auch damit, daß der neue Rat in Neibsheim wenigstens 200 fl. erhalten solle¹⁵⁹.

Nach Eingang der Äußerungen der Vorgeschlagenen bezeichnete das Vikariat der Kirchensektion die Namen für jede der drei Pfarreien: für die Stiftspfarrrei Reck in Oberhausen, Holtermann in Rastatt und Gerber in Rot; für Neibsheim Mersy in Erfsingen und Reck; für St. Peter Mersy, Lohr in Bruchsal und Schwarz in Altheim¹⁶⁰. Am 30. Juli erstattete die Sektion Vorlage an das Staatsministerium, wobei sie bemerkte: Für diese drei Pfarreien habe das Vikariat das Vor-

¹⁵⁵ VP. 18. Mai 1825.

¹⁵⁶ Derselbe wurde 1827 Domkapitular in Freiburg und 1846 Dombefan, 1850 gestorben.

¹⁵⁷ Wurde 1830 Domkapitular in Mainz, 1845 gestorben.

¹⁵⁸ Wurde 1842 Pfarrer in Walldorf, 1854 gestorben.

¹⁵⁹ Schreiben vom 11. Juni 1825.

¹⁶⁰ VP. 6. Juli 1825.

schlagsrecht, für sie seien „vorzüglich helldenkende und bewährte wissenschaftlich gebildete Männer nötig“. Im Einverständnis mit dem Vikariat schlage es vor: für die Stiftspfarrrei Reck, für St. Peter Mersy und für Reibsheim Gerber in Steinbach bei Bühl. Diese haben alle Prädikate, besonders Reck, der die Mainzer und Würzburger Diözesanverhältnisse kenne. Gerber in Rot und Holdermann in Rastatt stellten zu große Anforderungen, ersterer verlangte eine Zulage von 400 fl., weil seine Pfarrrei einen entsprechenden Ertrag aufwies¹⁶¹. Am 4. August erhielt dieser Vorschlag die Zustimmung des Staatsministeriums. In den landesherrlichen Urkunden¹⁶² wurden die Erwählten zugleich zu Mitgliedern des Vikariats mit Sitz und Stimme ernannt, wofür Reck und Mersy je 100 fl. und Gerber 200 fl. zu beziehen hätten. Reck wurde „auch die provisorische Verwaltung der Hospfarrrei durch einen ihm beizugebenden Kaplan übertragen, dessen Anstellung, sowie auch die Anordnung des Gottesdienstes dem bischöflichen Vikariat überlassen bleibe, „welches hiezu die Staatsgenehmigung verlangen wird“. Ebenso wurde Mersy die provisorische Verwaltung von St. Paul aufgetragen.

Als die Maßnahme der Vereinigung der Pfarreien St. Peter und St. Paul in Bruchsal bekannt wurde, ging eine Empörung durch die Bevölkerung von St. Paul. Am 17. Aug. 1825 richtete „der Stadtrat und Ausschuß zu Bruchsal“ eine fünf Seiten Folio umfassende Vorstellung an die Kirchensektion¹⁶³, der am 23. August eine solche „der Pfarrgemeinde zu St. Paul in Bruchsal“ unmittelbar an den Großherzog folgte¹⁶⁴. Da kein Bescheid kam, fühlten sich fünf „Bürger der Pfarrgemeinde zu St. Paul in Bruchsal“ berufen, am 1. November 1825 abermal beim Großherzog vorstellig zu werden¹⁶⁵. Am 17. Dezember 1825 teilte die Kirchensektion dem Ministerium des Innern kurz mit,

¹⁶¹ Rath. DStA. Akten a. a. D.

¹⁶² Von der Kirchensektion ausgefertigt am 17. August 1825.

¹⁶³ Unterzeichnet von Köhner, Moritz, Schäfer, Berberich, Kreuzburg, Moch, Mohr, Hanagarth, Weigenant; vom Ausschuß Georg Lorenz, Binkert, H. ?, J. G. Ihle, J. Glas.

¹⁶⁴ Unterzeichnet von Oberbürgermeister Köhner, Fabrikamtsrechner Schmidt, Ratsbürgermeister Schäfer, Michael Binkert, Kreuzburg Ratsverwandter und St. Paulus-Heiligen- und Kaplaneifondsverwalter.

¹⁶⁵ Unterzeichnet von Bernhard Bopp, Franz Eberhard, Seb. Zang, Joseph Adam Heinrich und Joseph Kadel. Rath. DStA. Akten a. a. D.

„daß z. Z. von Aufhebung der Pfarrei St. Paul ganz keine Rede sei“, womit die Klage erledigt war ¹⁶⁶.

Wieder vergingen Monate, bis die neuen Räte ihre Stellen bezogen. Am 26. Oktober kam Gerber zum erstenmal in die Vikariatsitzung. Rothensee sprach über die Obliegenheiten eines Vikariatsrats und über die Pflicht der Verschwiegenheit, worauf die handtreuliche Verpflichtung folgte. Dasselbe geschah, als Red am 12. November zum erstenmal erschien. Der Aufzug Merzys verzögerte sich. Als er im November die neue Stelle besichtigte, erklärte ihm eine Deputation der Pfarrei St. Paul, die Gemeinde habe sich an das Oberhofgericht gewendet, um ihr Recht zu vindizieren. Ihr Pfarrer müsse in ihrem Pfarrhaus Wohnung nehmen. Auch die ungünstige Witterung bildete ein Hindernis, zumal da Merzys einen Viehstand mitbrachte. Am 1. Februar 1826 nahm er zum erstenmal an der Sitzung teil. Red wurde beauftragt, ihn der Gemeinde vorzustellen ¹⁶⁶.

Die Wiederbesetzung der durch Resignation vakant gewordenen Stifts-pfarrei brachte für den bejahrten geistlichen Rat Schüzler die Sorge um eine andere Wohnung. Der Tod nahm sie ihm ab. Er starb am 13. August 1825 69 Jahre alt ¹⁶⁷.

Nach Übernahme des Dienstes beim Vikariat durch die neuen Räte schrieb die Kirchensektion an die badische Kassen-Kommission, ihnen ihre Besoldung nach der Zusage auszahlen zu lassen. Die Kommission erwiderte, daß dies nur auf Anweisung des Staatsministeriums oder des geheimen

¹⁶⁶ Rath. DStR. Akten a. a. D.

¹⁶⁷ In den letzten sieben Jahren war sein Leben ein jammervolles. Krank geworden nicht ohne Einfluß der verwahrlosten feuchten Stiftskirche blieb er nach Aussterben der Stiftsvikare und Kapuziner ohne alle Hilfe. Nach dem Tode des letzten Prädikators 1818 reklamierte er dieses Benefizium für einen Hilfsgeistlichen, aber seine erschütternden Bitten und Klagen fanden bei der Staatsbehörde gar kein Gehör. Erst im Jahre 1831 anerkannte das Staatsministerium die seelsorgerliche Qualität des Benefiziums, von welchem jedoch die eigentliche und ursprüngliche Dotation erst im Falle des vom Staat anerkannten Bedürfnisses herausgegeben werden sollte. Bis heute weigerte sich das Arar, dies zu tun, trotz des evidenten Bedürfnisses eines Hilfsgeistlichen. Sein Argument ist jetzt die Verjährung. Der in Frage kommende Jahresertrag wurde 1803 zu 2223 fl. angeschlagen, wozu noch 10 Klaster Buchen- und 10 Klaster Eichenholz kamen. Man kann es Schüzler nachfühlen, in welcher Em-

Kabinetts geschehen dürfe. Nach verschiedenen Vorstellungen wies das Staatsministerium endlich am 14. Dezember 1826 den drei Räten je 100 fl. auf Rechnung der Dotation des Erzbischofs an, deren Auszahlung das Finanzministerium am 3. Februar 1827 anordnete. Gerber war damit nicht zufrieden, ihm hatte man ja 200 fl. versprochen. Staatsministerium und Finanzministerium lehnten sein Gesuch ab. Als das Vikariat am 24. November 1827 seine Verwaltung schloß, hörte diese Ratsbesoldung auf. Gerber bat am 24. April 1828 abermal um den versprochenen Gehalt, da er noch nicht auf seine Rechnung gekommen sei. Darauf bewilligte ihm das Ministerium des Innern den Betrag von 200 fl. aus der unierten Kasse in Bruchsal¹⁶⁸.

Durch die Geschichte des Bruchsaler Vikariats seit der Säkularisation zieht die fast beständige Klage wegen der ungenügenden Sustentation und wegen der unzureichenden Kräfte, die zu der zu leistenden Arbeit in keinem Verhältnis standen. Um diese zu bemessen, dürfte die Zahl der Geschäftsnummern, die seit 1812 im Vikariatsprotokoll geführt wurden, eine geeignete Handhabe bieten. Diese weisen folgende Zahlen auf:

1812 — 1953	1820 — 3545
1813 — 2572	1821 — 3155
1814 — 2613	1822 — 3404
1815 — 2563	1823 — 3305
1816 — 2625	1824 — 3455
1817 — 2574	1825 — 3569
1818 — 2790	1826 — 3461
1819 — 3061	1827 — 3191

Bei der Auflösung wies das Bruchsaler Vikariat folgenden Bestand auf:

Friedrich Rothensee behielt als Pensionär seinen Wohnsitz in Bruchsal. Die ihm für kleinere Bezüge zuerkannte Pension betrug 100 fl. Obwohl er nach 41jähriger Arbeit beim Vikariat die Ruhe wohl verdiente, blieb sein reger Geist noch wissenschaft-

pörung er in seiner Not die beharrliche Infammerierung der Prädikatur „Carlsruher Finanzraubfuch“ und „seelsorgerlichen Pfründraub“ nannte mit dem Schlußwort: „camera est bestia insatiabilis“. Pfarr-Registrierat ad B. M. B. Bruchsal.

¹⁶⁸ Rath. DStA. Affen a a 5

lich tätig. Er lieferte Aufsätze in theologischen Zeitschriften. Seine Hauptwerke waren: „Die alte Abendmahlslehre, durch Zeugnisse beleuchtet“¹⁶⁹, die durch Henhöfer veranlaßt wurde und sich gegen ihn richtete, und „Der Primat des Papstes in allen Jahrhunderten.“¹⁷⁰ Am 13. Oktober 1832 konnte Rothensee sein goldenes Priesterjubiläum feiern, wozu ihm das Erzb. Ordinariat ein Glückwunschsreiben schickte, worin seine vielen Verdienste gebührende Würdigung fanden¹⁷¹:

„Edler, hochwürdiger Jubelpriester! Durch viele Jahre in harter und schwerer Zeit rühmlicher Vorsteher der bischöflich Speierischen Diözese! Sie gingen ein halbes Jahrhundert voran in Berufstreue Ihren Brüdern, Sie standen und leuchteten in jener Klarheit, Regsamkeit, die dem Dienste Gottes und seiner heiligen Kirche alle Kräfte widmete, die mit Begeisterung ihr Ziel verfolgt, die gegen Hindernisse getrost ankämpft und nun voll Zuversicht für schönes Wirken göttlichen Segen erwartet. Ihre ächten Ansichten und Bestrebungen, Ihre Gelehrsamkeit, Ihr Freimut, Ihre Innigkeit für die Kirche dessen, der unser Haupt ist, und dem Ehre, Preis und Anbetung sei in Ewigkeit, haben Ihnen schon längst unsere hohe Achtung und Verehrung für immer zugewendet. Dieser offenen Erklärung fügen wir nichts bei, als den Wunsch, daß der Gott, der über alle waltet, und in aller Zeit an denen, die auf ihn trauen, alles wohl macht, Sie tausendfältig segnen wolle wie für das, was Sie in seinem Dienste schon getan haben, so zu dem und durch das, was Sie unter seinem Beistand noch zu tun gedenken. Mögen unsere Wünsche Sie heiter und gesund antreffen! Sie arbeiten viel und ruhen wenig. Mögen Sie dabei noch lange leben, Ihren schönen Wirkungskreisen zum Segen und wie vielen andern, so auch uns, als den Zeugen Ihres Wirkens, zur Freude!“

Schlicht antwortete Rothensee: Das Schreiben habe ihn „ebenso überrascht als ergriffen. Der für ihn so schmeichelhafte Inhalt weckte den demütigenden Gedanken, daß ich in meinem öffentlichen Wirken seit 1785 kein anderes Verdienst finden kann, als den anhaltenden ernstesten Willen, das Wohl der Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern. Warmer Dank ist stumm, ich wüßte den Gefühlen meines dankbaren Herzens keine Worte zu geben. Möge der Himmel meine Wünsche erhören und die in der Adresse unterzeichneten Männer nicht bloß das

¹⁶⁹ Zweibrücken 1827, bei Ritter, 8 484 S.

¹⁷⁰ Herausgegeben von Käß und Weiß (Mainz 1838) in 4 Bänden.

¹⁷¹ Erz. Ord.-Archiv.

Priesterjubiläum in gleicher Geistes- und Körperkraft erleben lassen. Diese meine Wünsche kommen aus warmem und aufrichtigem Herzen, wie die ungeheuchelte Versicherung meiner unwandelbaren Anhänglichkeit an mein Ordinariat.“

Am 26. März 1835 schloß Rothensee sein arbeitsreiches Leben und wurde gemäß seinem letzten Willen still in aller Frühe begraben¹⁷². Seine bedeutende Bibliothek, die sieben Verschlüge füllte, vermachte er dem Domkapitel in Freiburg mit dem Bemerkten: „Ich habe vorzüglich das Alumnat im Auge. Ich möchte gern ein Schärfelein beitragen zur beförderung der wissenschaftlichen Kultur dieses jungen nachwuchses unseres Klerus und unterstelle, das hohe Domkapitel werde diese wissenschaftlich Kultur mit allen Mitteln zu befördern bedacht sein.“ Gegen 30 Werke wurden für den Gebrauch des Ordinariats ausgeschieden, der übrige Teil vom Domkapitel dem Seminar überwiesen. Fuhrmann Schädel in Bruchsal, der die Bibliothek nach Freiburg brachte, verlangte und erhielt 36 fl. Einer der jüngsten Kollegen Rothensees, Ludwig Merz in Bruchsal, veröffentlichte im Badischen Kirchenblatt¹⁷³ einen Nekrolog, worin er ein Bild des von ihm verehrten Mannes, über seinen Lebensgang, seine Tätigkeit und seinen Charakter zu entwerfen suchte. Er lobte besonders Rothensees „unerschütterliche Festigkeit in Verteidigung der Rechte seiner Kirche“, die er „bei Gelegenheit des Übergangs des Pfarrers Henhöfer zu Mühlhausen an der Würm mit einem Teil seiner Gemeinde zur evang. Kirche“ zeigte, „wo die Wege nicht immer die geraden waren, welche die Übergangenen einschlugen“. Merz, ein lauter Reformator seiner Zeit, urteilte über Rothensee: Er „war in Hinsicht seines theologischen Systems streng katholisch, aber nichts weniger als finster oder illiberal, sondern, wie man sagen kann, freisinnig, ehrte aber die Schranken, welche der Menschenvernunft durch die göttliche Offenbarung gesteckt waren. Er achtete die Ansicht eines jeden, wenn sie mit Gründen unterstützt war, und huldigte bereitwillig der Wahrheit, wo er sie fand. Obgleich in Beobachtung des strengen Papalsystems ergraut, dachte und sprach er doch mit Freimütigkeit über die mancherlei Gebrechen und Mängel, die

¹⁷² Früh 5 Uhr, also bei Nacht.

¹⁷³ Nr. 26 vom 14. Juni 1835.

sich im Verlauf der Zeit in das Äußere des Katholizismus eingeschlichen hatten und welche er während seiner langjährigen Teilnahme an der Leitung der Diözese wahrzunehmen Gelegenheit hatte. Seine aus Erfahrung geschöpfte Kenntnis aller Verhältnisse des Kirchenregimentes in seinen mannigfachen Verzweigungen ließ ihn das Mißliche und Gewagte jeder etwas vor-eiligen Reform des äußeren Kirchentums nicht verkennen. Obgleich aber das Alter schon an und für sich zu Bedächtlichkeit hinneigt, so riet und mahnte und wies er doch immer an zur Verbesserung des Kultus, daß derselbe für das Volk verständlicher und erbaulicher gemacht werden möge. Wie sprach er bei solchen Veranlassungen öfters im Kollegium, die wir ohne Bischof sind, und der Einsetzung eines solchen täglich entgegensehen, können nichts anderes tun, als die Hindernisse der uns notwendig scheinenden Verbesserungen allmählich aus dem Wege räumen und Klerus und Volk für solche möglichst vorbereiten“. Bezüglich der Verbesserung des Kultus und der Notwendigkeit so mancher Reformen in dem Äußern der Kirche“ war Rothensee, wie Mersy sagt, „mit dem edlen von Wessenberg so ziemlich gleichgesinnt, wiewohl er in Ausföhrung derselben viel weniger rasch vorzuschreiten für notwendig erachtete“. Bei der Errichtung der erzb. Kurie hätte er „wohl sollen verwendet werden, allein sein hohes Alter mag ihn bestimmt haben, jeden Antrag abzulehnen.“

Rothensees Leben schließt einen ansehnlichen Teil der Geschichte des Bruchsaler Vikariats in sich. Die Linie, der es folgte, war eine ungerade. Die Jahre seiner Jugendkraft verzehrten sich im unmittelbaren Vertrauensdienste bei den beiden Bischöfen August und Wilberich. Dann stellte er sich dem badi-schen Staatskirchentum zur Verfügung, um jedoch bald wieder zum Vikariat zurückzukehren, an dessen Spitze er viele Jahre den Kampf gegen die Auswüchse des Staatskirchentums führte. Manches konnte er so sühnen. Beeinflußt von dem Eryesuiten Lorenz Doller, der einige Jahre in Bruchsal lebte, schloß sich Rothensee der neu erwachenden kirchentreuen Orientierung an.

Johann Nepomuk Tüllich verlebte, ebenfalls mit einer Pension von 100 fl., seinen Lebensabend in Bruchsal, wo er am 12. Oktober 1832, 74 Jahre alt, starb.

Franz Anton Gerber, Pfarrer in Reibshheim, wurde 1838 Pfarrer in Doffenheim, wo er am 17. Juli 1840, 72 Jahre alt, starb.

Franz Anton Keß, Stadtpfarrer an der Stiftskirche in Bruchsal, starb daselbst am 6. Juni 1833, 64 Jahre alt.

Franz Ludwig Merz, Stadtpfarrer bei St. Peter in Bruchsal, wurde 1830 Stadtpfarrer in Offenburg, wo er am 12. Aug. 1843, 58 Jahre alt, starb.

Heinrich Heller, Sekretär. Anlässlich der Bestellung der drei neuen Räte 1825 berichtete die Kirchensektion an den Großherzog: der weltliche Assessor Heller, der das Sekretariat vornehmlich verwaltet, ein geschickter, geschäftskundiger und sehr fleißiger Mann, welcher schon 30 Jahre mit Auszeichnung dient, würde mit seinem bisherigen Charakter als Assessor nunmehr den neuen und jüngeren Räten im Range nachstehen müssen. Zur Abwendung dieses einen braven Mann kränkenden Mißverhältnisses hat die Sektion, Heller den Charakter und Rang eines Regierungsrates beizulegen. Nach wenigen Tagen kam aus dem geheimen Kabinett die Nachricht, daß diesem Gesuch stattgegeben sei, wofür das Vikariat dankte. Bei der Auflösung des Bruchsaler Vikariats etwa 52 Jahre alt, wurde er dem neuen Ordinariat in Freiburg zugewiesen, wohin er als einziger aus Bruchsal seine Erfahrung und die Tradition mitbrachte. Zum Kanzleibirektor und Domkapitelsyndikus befördert, diente er der Kirche bis Ende 1850. In den Ruhestand versetzt, starb er hochbetagt am 15. November 1862. Seine Tochter war mit dem berühmten Architekten Heinrich Hübsch verheiratet, der 1850 konvertierte.

Franz Christoph Hepp, Registrator, erhielt eine Pension von 743 fl. Da er bei der Auflösung des Vikariats schon 55 Jahre alt war, blieb er in Bruchsal im Ruhestand, wo er am 31. Dezember 1837, 64 Jahre alt, starb.

Johann Nepomuk Becker, seit 1824 Kanzleisekretär, wurde mit 800 fl. pensioniert. Da er aber noch „sehr brauchbar“ war, namentlich im Rechnungswesen, wurde er Stiftungsverwalter in Ettlingen und 1830 in Bruchsal, wo er am 30. Oktober 1853, 60 Jahre alt, starb.

Kanzlist Einsmann, obwohl erst 52 Jahre alt, wurde mit 582 fl. zur Ruhe gesetzt, weil er an Rheuma und Zittern litt.

Simon Knapp, Pedell, erhielt 336 fl. 32 kr. Pension, die später auf 289 fl. 26 kr. herabgesetzt wurde. Er starb in Bruchsal am 25. Juni 1844, 64 Jahre alt.

*

*

*

Fast 50 Jahre bestand das bischöfliche Vikariat in Bruchsal. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wurde es zeitig genug von Speier nach Bruchsal verlegt, um nicht infolge der großen Katastrophe, wie in den andern Diözesen am Rhein, notgedrungen diese Wanderung machen zu müssen. So bildete es eine tragfeste Brücke aus der mehr als 1000jährigen alten kirchlichen Ordnung zu einer neuen. Die drangvolle Zeit gab seinem Bilde, das zuerst noch ruhigere Konturen aufweist, das ausgesprochene Gepräge einer außerordentlichen notstandsmäßigen Einrichtung. Es erfüllte die Aufgabe, die an Baden gefallenen Reste von vier alten Diözesen dem neuen Erzbistum Freiburg zuzuführen, das nun eines 100jährigen festgefügtten Bestandes sich freuen kann.

Die Vorgänge und Festlichkeiten in Freiburg bei der Weihe und Einführung des ersten Erzbischofs.

Von Peter V. Albert.

Quellen. 1. Ungedruckte: a) Aus dem General-Landesarchiv in Karlsruhe: Akten des Ministeriums des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Großherzogl. Haus- und Staatsarchiv. III. Staatsachen, Religions- und Kirchensachen), Fasc. 67, 84 und 86: Die Wahl, Designation und Präkonisation des jeweiligen Landesbischofs, Erzbischofs zu Freiburg usw. betr. 1823—1834; Akten des großh. bad. Hofgerichts des Oberrheinkreises (Generalia. Landesherrlichkeit (Kirchensachen): Erwählung der Päpste und des jeweiligen Erzbischofs von Freiburg und die darauf bezughabenden Feierlichkeiten usw. betr. 1823—1900. — b) Aus der Registratur des erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg: Generalia. Bischöfl. Kommissariat. Die Errichtung des Erzbistums und Stellung des Erzbischofs zur Staatsgewalt usw. betr. 1809—1838. — c) Aus dem städtischen Archiv in Freiburg: Gemeinde-Rat Freiburg. Kirchensachen: Besetzung des erzbischöflichen Stuhles betr. 1827 ff.

Die Registraturen der Dompfarrei, des Landeskommissärs (ehemal. Kreisdirektors) und des Bezirks- (ehemal. Stadt-) Amtes in Freiburg besitzen keine einschlägigen Akten mehr.

2. Gedruckte: Freiburger Zeitung 1827. — Großherzogl. Badisches privilegiertes Freiburger Wochen- und Unterhaltungs-Blatt. 26. Jahrg. 1827. — Freiburger Adress-Kalender für das Jahr 1827. — Badische Biographien, herausg. von Fr. von Weech. 1. und 2. Teil. Heidelb. 1875 f. v. Boll, Burg, Engesser usw. — Freiburger Katholisches Kirchenblatt. 21. Jahrg. Freiburg 1878 Nr. 42 S. 329 ff. — Heinr. Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden. Freiburg i. Br. 1891 (S. 36—40). — Hermann Baier, Zum Charakterbilde Joseph Vitus Burgs (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. N. F. 40 (Karlsruhe 1927) S. 591—630).

Zur Vermeidung von Weiterungen erkläre ich, daß meine nachstehende Abhandlung im Manuskript längst druckfertig vorlag, als die auf das gleiche und zum Teil noch auf weiteres archivalisches Material des Freiburger Stadtarchivs sich berufenden Aufsätze von Fr. Hefele in verschiedenen hiesigen und auswärtigen Tagesblättern und zuletzt in Buchform erschienen sind. Meine Ausführungen konnten deshalb in keiner Weise weder Bezug auf dieselben noch Stellung zu ihnen nehmen.

1. Allgemeine Sachlage.

Die Akten über die Errichtung des Erzbistums Freiburg als Metropole der Oberrheinischen Kirchenprovinz und die Einführung des ersten Erzbischofs würden eine, besonders vom Standpunkt des Heimathistorikers aus fühlbare Lücke aufweisen, wenn in ihrem Rahmen nicht auch in Kürze der in Freiburg dadurch verursachten Vorgänge Erwähnung geschähe und der Feierlichkeiten gedacht würde, die aus diesem Anlaß in und von der Stadt veranstaltet wurden. Die deshalb zwischen den zuständigen staatlichen und kirchlichen Instanzen notwendig gefallenen und in langem Geschäftsgang erledigten Verhandlungen und Vereinbarungen als bekannt vorausgesetzt, seien hier nur die Vorkommnisse geschildert, die, nachdem der Vollzug der Beschlüsse spruchreif war, in Auswirkung jener Transaktionen im Jahre 1827 innerhalb der Mauern Freiburgs amtlicher- und privaterseits öffentlich in Erscheinung getreten sind.

Zum richtigen Verständnis und zur Würdigung der Dinge muß man sich das Bild des damaligen Freiburg in seinen Hauptzügen vergegenwärtigen, nicht so sehr nach seinem äußeren Aussehen als vielmehr nach seiner inneren Beschaffenheit, im vorliegenden Falle vor allem nach seiner religiösen und politischen Einstellung und Gesinnung. Freiburg trug damals noch viel mehr als heute das Gepräge einer schönen Landstadt zur Schau, trotz seiner 14 371 Einwohner (mit Herdern und Wiehre), die sich in Jahresfrist um 253 vermehrt hatten¹. Die Bürgerchaft war in 12 Zünfte abgeteilt und von einem 12köpfigen Stadtrat geleitet, mit einem Oberbürgermeister an der Spitze. Dies war jetzt, nachdem Fibel Andre am 21. Juni 1827 mit Tod abgegangen war, der bisherige Landamts-Affessor Raimund

¹ Nach Ausweis der Adress-Kalender für 1827 (S. 74) und für 1828 (S. 72). Die evangelische Gemeinde zählte nach einer Statistik aus dem Jahre 1826 einschließlich der Garnison (mit 627 Personen) 1261 Köpfe, „im großen und ganzen der gebildeten Stände, darunter viele der höheren Gerichts- und Verwaltungsbeamten, sowie verhältnismäßig viele Offiziere“. A. Hasenclever, Hundert Jahre Protestantismus (Freiburg i. Br. 1907) S. 40 f., 54, 274. Nach dem „Freiburger Wochen- und Unterhaltungs-Blatt“ vom 2. Januar 1830 (29. Jahrg. Nr. 1 S. 4) betrug damals die Seelenzahl der Stadt 12 699 ohne Militär.

Bannwarth, am 6. Juli gewählt und am 16. Sept. vom Großherzog bestätigt. Als Hauptstadt des Dreisamkreises und Sitz eines Hofgerichts mit den entsprechenden Ämtern hatte Freiburg einen verhältnismäßig großen Beamtenkörper, als Garnison ein Linien-Infanterie-Regiment (Markgraf Leopold Nr. 4), neben dem ein „bürgerliches Ehrenkorps“, das Bürgermilitärkorps, mit militärischer Organisation unter einem Major als Kommandeur, bestand. Das Professorenkollegium der Universität zählte im Sommersemester 38, die Studentenschaft 595 Köpfe, wozu die Theologen die größte Zahl stellten. Die „Erzbischöfliche Behörde“ umfaßte nach ihrer planmäßigen Einrichtung 6 am 20. Oktober 1827 eingesetzte Domkapitulare und 6 Domkapläne, die Kanzlei und das Priesterseminar. An erster Stelle der Domkapitulare stand als Domdekan Joseph Vitus Burg, der spätere Bischof von Mainz (1830—1833), an zweiter als Generalvikar Hermann von Vicari, nachmals dritter Erzbischof (1843—1868), an dritter Leonhard Hug, der Senior der theologischen Fakultät, der damals als einer der vielseitigsten Gelehrten galt.

Die ersten Dompräbendare waren (Joh. Martin) Nadler (Großpönitentiar), (Joh. Michael) Meißburger (Domkustos und Verwalter des Münsterfonds), (Johann Bapt.) Ambs (Bibliothekar und Sconomus des erzbischöfl. Seminars), (Christian Ignaz) Schneider, (Leopold) Lumpp (Domkapellmeister und -kantor, Lehrer des Choralgesangs im Priesterseminar) und (Johann Nep.) Müller. Als Hofkaplan (und Sekretär) hatte sich Dr. Boll Herrn Aloys Silberer gewählt.

Neben der Münsterpfarre gab es (seit 1784) eine zweite katholische, die St. Martinspfarre, mit dem wegen seiner freisinnigen Richtung schon als Stadtpfarrer von Karlsruhe vielen Angriffen ausgesetzten Geistlichen Rat, Dekan und Alumnats-Direktor Dr. Johann Nep. Biechele als Pfarrefektor (seit 1815) und 4 Kooperatoren, sowie (seit 1807) eine evangelisch-protestantische Pfarrei, die (seit 1819) der Dekan und Stadtpfarrer Jakob Friedrich Eisenlohr, der Vater Friedrich Eisenlohrs (1805—1855), des begabtesten Architekten Badens in neuerer Zeit, inne hatte, der eben mit einer Schrift über „Die Einigkeit im Geiste unter den Christen aller Bekenntnisse“ her-

vorgetreten war. In gewissem Sinne der Gründer der Freiburger evangelischen Gemeinde, verkehrte er brüderlich mit den Brüdern der Schwesterkirche und stand zeitlebens mit dieser in freundlichem Einvernehmen².

Die Lage der katholischen Kirche in dem seit 1803 aus vielerlei Gebietsteilen bunt zusammengesetzten Großherzogtum Baden, das kirchlich sechs verschiedenen Bistümern (Konstanz, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz und Würzburg) unterstand, war insolge des in dem mehr als die Hälfte der Katholiken Badens umfassenden Bistum Konstanz herrschenden Rationalismus ganz besonders mißlich und prekär, abgesehen davon, daß mit der Aufhebung des Deutschen Reiches (1806) auch die bisherige Verfassung der deutschen Kirche vollständig aufgelöst war. Die im ersten badischen Konstitutionsedekret vom 14. Mai 1807 in Aussicht genommene Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Großherzogtums durch ein Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle zog sich ungebührlich, zwei Jahrzehnte, in die Länge, wodurch die religiösen Dinge immer mehr ins Arge gerieten. Nichts ist bezeichnender für die Klagen der kirchentreuen Katholiken, Priester wie Laien, über den Druck der trostlosen Zustände, die sich in Entziehung der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und Zurücksetzung der katholisch gesinnten Beamten und Bürger wie minderwertiger Menschen äußerten, als die Worte aus dem Munde des die Fahne der Aufklärung, der staatskirchlichen Gesinnung und gegebenen Falls beliebter Unbotmäßigkeit gegenüber Weisungen des Apostolischen Stuhles im Bistum Konstanz vorantragenden Domherrn, Generalvikars und Bistumsverweisers Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenberg selbst. In einer Denkschrift vom 27. November 1814 hatte er geschrieben: „Seit zwölf Jahren befindet sich die deutsche Kirche, welche bis dahin des größten Glanzes genoß, in einem Zustande von Verlassenheit, die in der Geschichte ohne Beispiel ist. Ihr Vermögen ist ihr entrißen; ihrer uralten Verfassung fehlt es am gesetzlichen Schutz, ihre wesentlichen Anstalten sind ohne gesichertes Einkommen; selbst jene milden Stiftungen, deren Erhaltung der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 durch

² S a f e n c l e v e r a. a. D. S. 256.

§ 65 angeordnet hatte, sind größtenteils ihrem Zwecke und ihrer stiftungsgemäßen Verwaltung entzogen worden. Die Bistümer stehen größtenteils verwaist; die Domkapitel sterben aus; ihre, den Kirchengesetzen entsprechende Wirksamkeit ist gehemmt. Der Nachteil dieser Zerrüttung und Auflösung der kirchlichen Verhältnisse für das wahre Wohl der deutschen Staaten läßt sich kaum berechnen . . .“

Ein besonders anschauliches Spiegelbild dieser Verhältnisse bot die Stadt Freiburg mit ihrer ganzen religiösen wie gemeinbürgerlichen Einstellung und Führung.

Die öffentliche Meinung der gesamten, im Geiste der Aufklärung und des Josephinismus erzogenen Bevölkerung machte, d. h. beeinflusste maßgebend die in gemäßigt liberalem Sinne geleitete „Freiburger Zeitung“, das einzige Blatt der Stadt. Ihr Redakteur war der seit 1823 zuruhegesetzte Kreisrat Franz Xaver Schneßler, Ritter des russischen St. Wladimirordens, ein feiner, auch literarisch interessierter Mann (von 61 Jahren), ein vertrauter Freund von Kottke und seinem Kreis, von Alexander Eder, Hebel, Itner, Jacobi, Pfeffel und andern damaligen Größen in Politik, Wissenschaft und Schöner Literatur.

Nicht ohne Einfluß auf die gebildeten Kreise der Stadt waren auch die neu gegründeten Gesellschaften: für Beförderung der Naturwissenschaften (1821) und für Beförderung der Geschichtskunde (1826) und nicht zuletzt die Mitglieder der seit 1784 bestehenden, durch Regierungs-Edikt vom 16. Februar 1813 nominell zwar aufgehobenen, insgeheim aber unermüdlich fortwirkenden Freimaurerloge „Zur edlen Aussicht“, in der neben vielen harmlosen auch eine Reihe gefährlicher Schwarmgeister sich befand, die gegen den Erzbischof, die „ultramontane Curia“ und gegen etwa scholastisch sich richtende Mitglieder der theologischen Fakultät mit allen Mitteln anzukämpfen sich berufen fühlten³.

Inwieweit die von der allgemeinen Zeitströmung angebahnte, vom Josephinismus und Wessenbergianismus genährte und gehegte, großgezogene und legalisierte, auch hier in den Schulen, in der Trivialschule wie am Gymnasium und an der

³ Vgl. Dr. Hugo Fide, Geschichte der Freimaurerloge „Zur edlen Aussicht“ in Freiburg (1874) S. 29 ff.

Universität, gelehrte Aufklärung und freisinnige Auffassung alles Religiösen durch den Unterricht und täglichen Verkehr in die breite Masse des Volkes, dessen obere Schichten sie durchweg beherrschte, eingedrungen war, kann hier nicht Gegenstand der Erörterung sein. Der Hauptsitz der aus dem Zeitgeist emporgeschossenen Bestrebungen gegen die Lehre und Verfassung der Kirche war zweifellos die Universität, auf deren theologische Lehrstühle schon unter Joseph II., noch mehr aber unter der badiſchen Regierung mit Bedacht meist mit der katholischen Kirche zerfallene, sog. aufgeklärte Professoren berufen zu werden pflegten. So war z. B. beispielsweise der Professor der Pastoraltheologie (seit 1783) und Stadtpfarrer (1805—1809) in Freiburg, Dr. Karl Schwarzel, im Jahre 1784 Stuhlmeister der neu gegründeten Freimaurerloge gewesen⁴. Sicher war das Hauptmerkmal des religiösen Lebens und Empfindens in den damals tonangebenden Kreisen der Stadt Freiburg eine bedenkliche, um nicht zu sagen verwerfliche Gleichgültigkeit und Lauheit. Die Art und Weise der überall und bei jeder Gelegenheit gepredigten und geübten „Toleranz und Dulbung“ besagt deutlich, wie es mit der Religion in Theorie und Praxis bestellt war. Es galt als gebildet, ebenso standhaft wie in politischen Dingen auch in Gewissensfragen und -pflichten für Unabhängigkeit und Freiheit zu kämpfen, zu leben und zu sterben. Davon machte auch die überwiegend dem Wessenbergianismus ergebene Geistlichkeit keine Ausnahme. Selbst die beiden Hirtenbriefe, die der erste Erzbischof zum Antritt seines Amtes am 1. November 1827 in sicher unverfänglich irenischem Sinne an die Geistlichkeit und die Gläubigen erließ, atmeten für die Toleranzschwärmer den Geist der Josephinischen Toleranzära und Wessenbergischen Einstellung⁵. Dabei war Erzbischof Bernhard gar nicht der

⁴ Fide a. a. D. S. 9. Maas a. a. D. S. 67. Diese Zeitschrift 10 (1876) S. 286 ff. — Allgem. Deutsche Biographie 33 (Leipzig 1891) S. 256 ff.

⁵ „Auch soll Euch nie“, heißt es gleich im Eingang des Hirtenbriefs, „die Anhänglichkeit an Eure Kirche verleiten, anderen kirchlichen Gesellschaften unehrerbietig zu begegnen. Auch sie bekennen unsern Erlöser und Herrn Jesum Christum. Nie soll es Euch anwandeln, andere in ihrem

Verfasser, sondern der Domkapitular Dr. Hug⁶. Aber des allgemeinen Lobes war damals nur derjenige Geistliche sicher, dessen Reden und Tun „durch eine vollkommene Vereinigung einer durchgängig ebenso strengen Orthodogie als unverkennbaren Freisinnigkeit“ sich auszeichnete.

Die Zahl der wahrhaft frommen Priester und gebildeten Laien war im Vergleich zur Gegenseite sehr gering und ohne Bedeutung. Aufrichtige, echt katholische Gläubigkeit fand sich wohl latent in allen Schichten der Bevölkerung, hat aber die Öffentlichkeit ebenso wenig beeinflusst, wie sie von ihr beeinflusst wurde. Machte sich aus ihrem Lager einmal eine Stimme für eifrigere und tiefere Glaubensbetätigung geltend, so ward sie als rückständig und rückschrittlich, als fortschritts- und freiheitsfeindlich verschrieen. So sehr wie in Glaubenssachen trat in nichts mehr das echte, öde Biedermaiertum zutage, das alle Religion in altväterisch behaglicher Gelassenheit, den augenblicklichen Zustand als völlig vorschriftsmäßig und befriedigend hinnahm, eine Änderung oder Besserung nicht einmal erwartete und wünschte. Um keinen Preis wollte man sich den Frohsinn durch den Wechsel der Dinge und Zeiten vertilgen lassen, wie damals ein fremder Besucher Freiburgs sich geäußert hat. „Alles so froh, so wohlhabend, so beruhigt!“⁷

Weitestgehende Duldsamkeit und Milde in religiösen Dingen war die allgemeine Losung in damaliger Zeit. So hatte es schon 1809 ein mehrere Tage zu Besuch in Freiburg weilender, u. a. der besondern Freundschaft und Führung Schneglers, des Redakteurs der „Freiburger Zeitung“ sich erfreuender evangelischer Geistlicher gefunden, der wohl auch das „treue Festhalten am alten Glauben der Väter“, aber über alles

Bekanntnisse zu beunruhigen oder streitsüchtig in ihrer Überzeugung stören zu wollen.“ Vgl. auch Hasenclever a. a. O. S. 67.

⁶ Maas a. a. O. S. 41. „Sie atmen mehr den Geist eines docierenden Professors“, sagt Maas, „als den eines im Bewußtsein seines apostolischen Amtes redenden Bischofs. Trotzdem und obgleich sie mit der dem Verfasser eigenen Klugheit und Mäßigung verfaßt waren, fand doch die Katholische Kirchensection, der sie zur Placierung mitgeteilt wurden, einiges daran zu bemängeln. . .“

⁷ Vgl. mein „Freiburg im Urteil der Jahrhunderte“ (1824) S. 69, 85.

die „Toleranz und Duldung“ der Freiburger „gegen Andersdenkende“ rühmt. „Die von Joseph II. — durch Edikt vom 15. Oktober 1781 — eingeführte Duldung“, sagt er⁸, „sah an wenig Orten eine so sichere Freistätte als in Freiburg. Die Universität war noch vor wenig Jahren die einzige katholische, welche einen Protestanten zu ihrem Rektor wählte, wie hier den allgemein verehrten Herrn Professor Jacobi. . . . In ihrem schönsten Glanze der christlichen Duldung aber zeigten sich Bürger und Vorgesetzte Freiburgs bei der letzten Staatsveränderung — von 1805 —, welche den Breisgau und dessen Hauptstadt dem badisch-zähringischen Fürstenstamme zuwies. Die protestantischen Glaubensgenossen wurden nicht nur mit Liebe und Herzlichkeit von ihnen aufgenommen, sondern sie zeigten auch die größte Bereitwilligkeit bei Errichtung einer evangelischen Pfarrkirche, und jetzt wird solche von vielen angesehenen katholischen Einwohnern häufig besucht.“

Durch Kotteds und seiner Gesinnungsgenossen im Überschwang geübte politische Tätigkeit war Freiburg zu einem fast gefährlichen politischen Ruf in ganz Deutschland gekommen, durch den alles andere, auch das „Wirken für edlere Zwecke der Menschheit, der Wissenschaft, des Staates und der Kirche“ verdunkelt und in Schatten gestellt ward. Im täglichen Leben war sonst, wie Heinrich Schreiber, selbst ein Sohn der Stadt, 1825 von seinen Landsleuten schreibt⁹, „ein gewisser froher, heiterer Sinn, der oft in eine Lebsucht ausartet, Hang zur Geselligkeit und zu lauten Vergnügen, zum Wohlleben, Offenheit und Freimütigkeit in jedem Falle nicht zu verkennen. . . . Der Hang zum geselligen Vergnügen bevölkert die Gasthöfe und Schenken um die Stadt mit frohen Menschen. Die natürliche Aufrichtigkeit belebt das Gespräch über die Ereignisse des Tags, über die Verhältnisse und Geschichten der Staaten . . .“, allenthalben also die Politik über alles!

Mit unter diesem Gesichtswinkel wurden auch die seit bald einem Jahrzehnt zwischen Staat und Kirche gepflogenen, die Stadt sehr nahe angehenden, weil ihre kirchliche Höherstellung

⁸ Freiburg im Urteil der Jahrhunderte S. 68.

⁹ In seinem Buche: „Freiburg im Breisgau mit seinen Umgebungen“ S. 147 f.

bezweckenden Unterhandlungen und Abmachungen wegen Errichtung des Erzbistums hier verfolgt, gebucht und gefeiert¹⁰.

Durch die Bulle *Provida solersque* vom 16. August 1821 war die Oberrheinische Kirchenprovinz neu geschaffen und eingerichtet worden. Sie umfaßte mit Freiburg als Metropole die Gebietsteile der Staaten Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Nassau und der freien Stadt Frankfurt und bestand aus den Bistümern: Freiburg für den Umfang des Großherzogtums Baden und der (damaligen) beiden Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen; Rottenburg am Neckar für das Königreich Württemberg; Mainz für das Großherzogtum Hessen; Fulda für das (damalige) Kurfürstentum Hessen-Kassel; Limburg an der Lahn für das (damalige) Herzogtum Nassau und der Stadt Frankfurt am Main. Der Metropolitanstiz der neuen Kirchenprovinz wurde von Mainz nach Freiburg verlegt und die dortige Münsterpfarrkirche zur Dom- und Metropolitankirche erhoben. Es hatte langer Verhandlungen bedurft, bis die Wahl Freiburgs als Stiz der Metropole durchgesetzt war. Die Stadt Mainz hatte sich wacker gewehrt, um sich das Jahrhunderte alte Privileg zu wahren, bis sie schließlich von der hessischen Regierung im Stiche gelassen worden war. Von badischen Städten hatten Bruchsal und Rastatt, beide im Besitze stattlicher Schlösser, sich stark am Wettbewerb beteiligt¹¹.

¹⁰ Eine ausführliche Schilderung der Feierlichkeiten war wiederholt („Freiburger Zeitung“ Nr. 268 S. 1277) noch am 27. Oktober in sichere Aussicht gestellt worden (vgl. Unterhaltungs-Blatt Nr. 87 S. 384), ist aber nicht erschienen.

¹¹ An maßgebender Stelle in Karlsruhe war vom ersten Tag her am 24. März 1818 in Frankfurt a. M. begonnenen Verhandlungen an, auch bevor am 9. Januar 1821 die Entscheidung für Baden fiel, Freiburg als Stiz des Erzbischofs in sichere Aussicht genommen. Die Quertreibereien des (geistlichen) Ministerialrats Brunner von der Katholischen Kirchensektion in Karlsruhe in der Frage stellten durchaus keine, auch nur entfernt „einflußreiche Gegenpartei“ für Freiburg dar, wie man schon wahrzunehmen versucht hat, sondern waren nur ein von keiner andern Seite des großherzoglichen Komitees in katholischen kirchlichen Angelegenheiten geteiltes oder unterstütztes privates Ränkepiel Brunners, das lediglich von dessen Kollegen, dem (geistlichen) Ministerialrat Häberlin in Karlsruhe und den Stadträten Weiß und Wolfinger und ihrem Kreis in Freiburg ernst ge-

Der für Freiburg in Betracht kommende Teil der Erfections-Bulle besagte: Nach Unterdrückung und Auflösung des Bistums Konstanz errichten und bestimmen wir für alle Zeit Freiburg, die Hauptstadt im Breisgau, welche sich durch eine Hochschule und zahlreiche andere Stiftungen auszeichnet und von mehr als 9000 Bürgern bewohnt wird, zur bischöflichen Residenzstadt und das sehr berühmte Gotteshaus unter dem Titel: „Aufnahme der seligsten Jungfrau Maria“ zur erzbischöflichen Kirche. Die Metropolitankirche zu Freiburg hat als Diözesan-Sprengel das Gebiet des Großherzogtums Baden nebst den Pfarreien der Fürstentümer Hechingen und Sigmaringen. Der erzbischöflichen Kirche ist an Gütern und Einkünften jährlich die Summe von 75 364 fl. angewiesen. Davon kommen dem Erzbischof jährlich 13 400 fl. zu. Mit Einschluß der von den bischöflichen Suffragankirchen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen beträgt das jährliche Einkommen des Erzbischofs 14 700 fl.

Das Domkapitel besteht aus einem Domdekan, sechs Domkapitularen und sechs Präbendaren. Der Domdekan erhält jährlich 4000 fl., der erste Domkapitular jährlich 2300 fl., die übrigen fünf Domherren je 1800 fl., die sechs Dompräbendare je 900 fl.

Das Seminar der Erzdiözese erhält 25 000 fl., der Kirchenfonds der Domkirche („Münsterfabrik“) 5264 fl., die erzbischöfliche Kanzlei 3000 fl., die geistlichen Versorgungshäuser 8000 fl.

Dem Erzbischof ist das in Freiburg am Münsterplatz gelegene, vormals breisgauisch-landständische Haus [„zum Ritter“] mit seinen Zubehörungen und einem Garten vor dem Stadttore (beim alten Friedhof), ferner dem Domdekan, den sechs Kapitularen und sechs Präbendaren sind ebenfalls besondere (im

nommen und ausgebaut worden ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist es zu betrachten und zu beurteilen, wie Freiburg sich um den Bischofsitz bewarb und welche schwierige und zum Teil erbitterte Verhandlungen es ihm dabei durch wiederholte Eingaben und Audienzen beim Landesherren gekostet hat, bis am 9. Januar 1821 zu Frankfurt — ohne jede Widerrede! — auch die formelle Entscheidung zu seinen Gunsten fiel. Freiburg würde den Sitz des Erzbischofs erhalten haben, auch wenn es sich weiter nicht besonders darum beworben und bemüht hätte.

jog. Fundations-Instrument näher bezeichnete) Wohnungen angewiesen¹².

Nachdem das Abkommen mit dem päpstlichen Stuhl, in-
folgedessen der von Großherzog Ludwig am 7. Juni 1824 als
Erzbischof vorgeschlagene Dekan und Stadtpfarrer Dr. Bern-
hard Boll am 21. Mai 1827 vom Papst in dieser Würde an-
erkannt worden, von der großherzoglichen Regierung veröffentlicht
worden war, hatte der Erwählte Ende Juni in Karlsruhe vor-
gesprochen, hauptsächlich, um zusammen mit den Hauptunter-
nehmern der Regierung, Geistl. Rat Burg und Ministerial-
direktor Engesser, die Überleitung in die neuen Verhältnisse an-

¹² Vgl. auch die „Freiburger Zeitung“ vom 7. und 8. Nov. 1827 (Nr. 284 S. 1347 und Nr. 285 S. 1351). Schon am 1. Febr. 1821 hatte die Zeitung (Nr. 23 S. 117) die Mitteilung gemacht: „Karlsruhe den 27. Jän. Privatnachrichten zufolge, die von guter Hand kommen, hielt die in Frankfurt a. M. zur Berichtigung der katholischen Kirchenangelegenheiten versammelte Kommission am 24. d. ihre letzte Sitzung, nachdem für die fünf neu zu errichtenden Bistümer, nämlich für Württemberg zu Rottenburg a. N.; für Baden zu Freiburg; für das Großh. Hessen zu Mainz; für Curhessen zu Fulda; und für Nassau zu Limburg a. d. Lahn, — die Dotationsurkunden etc. sämtlich eingetroffen und am 19. durch Stimmeneinhelligkeit der bischöfl. Sitz zu Freiburg zugleich für den Sitz des Erzbistums erklärt worden war, unter welchem sich die genannten Bistümer zu der Oberrheinischen Kirchenprovinz bilden werden. An das Badische Landesbistum haben sich die souverainen Lande der Herren Fürsten von Hohenzollern zu Hechingen und Sigmaringen angeschlossen. (Dieses Bistum wird demnach 770 000 Seelen umfassen.) Unverzüglich soll nunmehr das Resultat aller bisherigen Verhandlungen Sr. päpstlichen Heiligkeit durch die Höfe von Württemberg und Baden im Namen aller vereinigten Regierungen vorgelegt werden. Der fromme, bei so vielen Gelegenheiten betätigte Eifer des heil. Vaters, überall gerne mitzuwirken, wo es um die Beförderung der Religion und um das Wohl der kathol. Kirche zu tun ist, und das landesväterliche Bestreben der deutschen Bundes-Fürsten und Staaten, ihren katholischen Untertanen den rechtlichen Zustand ihrer Kirchenverfassung und eine unbeschränkte Gewissensfreiheit für immer zu sichern, lassen keinen Zweifel übrig, diese große Angelegenheit, welche die Teilnahme aller guten Menschen in Anspruch nimmt, recht bald dem gewünschten Ziele nahe zu sehen. Deutschland wird dann die patriotischen Bemühungen jener edlen Männer segnen, die, mit der Beschränktheit und dem bösen Willen stets kämpfend, nie aufgehört haben, durch Mäßigung, Gründlichkeit und Festigkeit in ihren Ratschlägen sich um das Vaterland verdient zu machen.“

zubahnen, — ein um so unerquicklicheres Geschäft, als Boll jetzt Einsicht in alles verlangte, was in Frankfurt verhandelt worden war.

Am 24. Juni äußerte er: „Ich werde noch vor meiner Konsekration alles verlangen, worüber man in Frankfurt über-
eingekommen ist; wenn dort Grundsätze sollten festgesetzt worden sein, welche mir mißfallen, so resigniere ich auf der Stelle das Erzbistum und verlange eine Pension.“ Es bedurfte der ganzen Gewandtheit Engessers und Burgs, Boll einerseits bei gutem Willen zu erhalten, anderseits dem Einflusse des Pfarrers Herr von Kuppenheim zu entziehen, wofür man sogar zum Großherzog seine Zuflucht nahm¹³.

Am 30. Juni vormittags war der Erzbischof wieder in Freiburg eingetroffen¹⁴. Seine Konsekration und Inthronisation erfolgte erst nahezu vier Monate später, nachdem die „Freib. Zeitung“ (vom 8. Juni, Nr. 137 S. 669) dd. „Karlsruhe, 5. Juni“ gemeldet hatte: „Nach den eingegangenen erfreulichen Nachrichten aus Rom vom 22. Mai hat der heilige Vater in einem den Tag zuvor gehaltenen geheimen Konsistorium, nebst sechs anderen Erzbischöfen, dem von Sr. königl. Hoh. dem Großherzog designierten Herrn Dr. Bernard Boll, bisherigen geistl. Rat und Münsterpfarrer in Freiburg, die Bestätigung und Präkonisierung als Metropolitan-Erzbischof des neu errichteten erzbischöflichen Sitzes daselbst, und dem von Sr. Durchl. dem Herzog von Nassau designirten Herrn Dr. Brand, bisherigen geistl. Rat und Dekan in Weiskirchen, die Bestätigung und Präkonisierung als Bischof des neu errichteten bischöflichen Sitzes in Limburg erteilt. Nachdem Se. päpstl. Heiligkeit in Übereinkunft mit den vereinigten Höfen zu der schon unterm 16. August 1821 zur Regulirung der neuen Kirchenprovinz erlassenen Bulle Provide [!] solersque, unterm 11. April d. Js. eine ergänzende Bulle nachgetragen hat, so dürfte der Vollziehung dieser Angelegenheit in dem Großherzogtum Baden, welche Se. königl. Hoheit seit dem Antritte der Regierung zum vorzüglichen Gegenstand Ihrer landesväterlichen Sorgen gemacht haben, in Bälde entgegen-
gesehen werden können.“

¹³ Vgl. Baier a. a. O. 599 f.

¹⁴ „Freiburger Zeitung“ (vom 2. Juli 1827, Nr. 157 S. 771.

2. Die Festmaßnahmen.

In der Öffentlichkeit verlautetete zunächst nicht das geringste¹⁵ von den im Schoße der Regierung und des Ordinariats sowie bei der Stadt Freiburg sich vorbereitenden Veranstaltungen, die allein von der Regierung ausgingen und geleitet wurden. Von ihr war der seit (dem 14. März) 1809 mit der bischöflichen kommissarischen Verwaltung des von Straßburg abgetrennten Bistumsanteils im Großherzogtum Baden beauftragte Geißl. Rat Dekan Burg in Kappel a. Rh. betraut worden¹⁶. Burg erwies sich als ein gewandter Geschäftsmann, der in allen die Errichtung des Erzbistums Freiburg und der Oberrheinischen Kirchenprovinz betreffenden Angelegenheiten seine Hand hatte und allenthalben, vor allem von seiten der Regierung, da er ganz im Geiste der sog. Kirchenpragmatik¹⁷ wirkte, für seine Dienste Anerkennung

¹⁵ Ganz bescheiden, fast versteckt und für die Masse der Leser unverständlich war im „Wochen- und Unterhaltungsblatt“ (Nr. 54 S. 233) vom 7. Juli folgendes, „Friburgi 26. cal. Junij. 1827. Wllm.“ (= Hofgerichtsrat Thomas Severin Wollmann?) gezeichnete lateinische Gedicht erschienen, das sicher kein Aufsehen erregt hat:

In Electionem Reverendissimi Domini Archi-Episcopi Bernardi
Boll.

Desine mirari: Te solem sole sereno
Visere Brisgoviae nunc sidera cuncta suescunt.
Nobilior Te cura trahit pectusque animumque
Spiritus intus agit melior, quo fama superstes
Aequales longe ante alios, Te e millibus unum
Eximat excelsumque ferat super aethera nomen.
Felix, o nimium felix, cui tantus ab annis
Surgit honos meritisque datur praevertere laudum
Jam fractos aetate senes. Te Praesule gaudet
Abnoba, Musarum sedes; Teque ipse tumescit
Trisa viro viridesque sonant Tua nomina ripae:
Perge, agedum, famamque tuis extendere factis
Ingenii sit sparta tui: sic itur ad astra.

¹⁶ Vgl. Bad. Biographien I, 143, dazu Herm. Baier a. a. O. S. 591—630, der ihn mit Fr. von Weech wie Hennenhofer (daf. I, 361) einen „geschmeidigen Hofmann, intelligenten Diplomaten, einflußreichen und gewandten Geschäftsmann“ nennt. Erzbischof Boll bezeichnet Burg in seinem Dankschreiben an den Papst für seine Ernennung als einen „kirchlich unzuverlässigen Mann“; Maas a. a. O. S. 42.

¹⁷ Unter (Frankfurter) Kirchenpragmatik versteht man die Zusammenfassung der staatskirchlichen Ansprüche, die auf die Loslösung einer

sand. Nach Dalbergs Tod (am 10. Februar 1817) hatte er dessen Generalvikar, Koadjutor und Kapitolvikar Freiherrn von Wessenberg nach Rom begleitet und im Auftrage des Großherzogs an den im Jahre 1818 zu Frankfurt a. M. eröffneten Konferenzen in einer Weise teilgenommen, daß vorzüglich seinen Bemühungen die endliche Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhl zu danken war. Die Entwürfe zu den im Jahre 1827 publizierten päpstlichen Bullen rührten von ihm her. Er hatte die Verhandlungen mit Bernhard Boll geführt und auf Befehl des Papstes den kanonischen Informationsprozeß über die persönlichen Eigenschaften des vom Großherzog designierten Erzbischofs zum Vollzug gebracht, schließlich auf besonderen Wunsch des Großherzogs Ende Juli eine Reise nach Köln unternommen, um den dortigen Erzbischof, Ferdinand August Grafen von Spiegel zum Desenberg und Canstein, einzuladen, „die Konsekration des Herrn Erzbischofs Boll zu Freiburg vorzunehmen“, zugleich auch „über die im Jahre 1825 zu Köln vorgegangene Konsekration des Herrn Grafen von Spiegel und die bisher dort getroffene Einrichtung des Erzbistums genaue Erkundigung einzuziehen, um allenfalls ein Muster zu erhalten, wie in Freiburg die Konsekration des Herrn Erzbischofs Boll und die Einrichtung des Erzbistums zu veranstalten sein dürfte“. Erzbischof Spiegel zeigte sich sehr willfährig, wie Burg am 4. August von Frankfurt aus nach Karlsruhe berichtete, und „in drei Konferenzen wurden alle dahin Bezug habende Gegenstände weitläufig besprochen“ und in der vierten die ihm erteilten Aufklärungen vom Erzbischof „teils mit gedruckten, teils mit schriftlichen Dokumenten belegt“. Burg fand, „weit entfernt, alles das, was in Köln teils bei der Konsekration, teils bei der Einrichtung des

deutschen Nationalkirche vom römischen Primat, auf die Bevormundung der Kirche durch die Staatsgewalt, auf die Unterbindung des freien Verkehrs der Bischöfe mit Rom, auf die Leistung des Bischofseides, dem Landesfürsten und den bestehenden Landesgesetzen „Treue und Gehorsam“ zu halten, abzielten. Der Landesherr sollte berechtigt sein, die katholischen Geistlichen anzustellen, und der Bischof nur das Recht haben, den staatlich ernannten Pfarrern die „kirchliche Institution“ zu erteilen. Die Erziehung und Vorbildung der Geistlichen sollte durch staatliche Vorschriften geregelt werden. Auf diese Bedingungen der „Kirchenpragmatik“ sollten die neuen Bischöfe „verpflichtet“ werden. Vgl. auch M a a s a. a. O. S. 23 ff.

Erzbistums veranstaltet wurde, ganz gutzuheißen und als nachahmungswürdig zu empfehlen, doch alles dieses in analoger Hinsicht von großem Wert, um sich bei den Anstalten und Einrichtungen, welche in Freiburg zu treffen sind, auf einen Vorgang beziehen zu können. Freiburg und Köln“, führte er aus, „bilden nun die zwei Erzbistümer am Rhein von Konstanz an bis in die Niederlande, ihre Verhältnisse zu den protestantischen Höfen, denen sie angehören, und zu dem römischen Hofe, der dieselben durch ähnliche Einrichtungsbullen herstellte, sind beinahe die nemlichen und bieten die nemlichen richtigen Interessen für den Staat und Kirche dar.“ In einem eingehenden Bericht an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, dd. Frankfurt den 4. August, setzte Burg deshalb alles, was auf seinen doppelten Auftrag Bezug hatte, auf Grund der während seines fünftägigen Aufenthalts zu Köln eingezogenen genauen Erkundigungen auseinander und fügte zugleich bei, was nach seiner Überzeugung für Freiburg als anwendbar oder als nicht anwendbar sich ergab.

Die darauf von ihm aufgestellte „Bezeichnung jener Anordnungen, welche von Seite der Großherzoglich-badischen Regierung von nun an zur Besetzung des erzbischöflichen Sitzes zu Freiburg zu treffen sein dürften“, besagte¹⁸

„1. Die päpstlichen Bullen vom 16. August 1821 (Provida solersque) und 11. April 1827 (Ad dominici gregis custodiam) werden in der zu Frankfurt beschlossenen Form durch das gewöhnliche Regierungsblatt von Seite des Staats kundgemacht.

„2. Der Bischof von Evara wird von Sr. Erzellenz dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ersucht, folgendes an die bischöflichen Generalvikariate zu Konstanz und Bruchsal zu erlassen:

a) Die Kundmachung beider Bullen von Seite der Kirche,

¹⁸ Der die Einrichtung und Besetzung der erzbischöflichen Behörden und Anstalten einschließlich des Domkapitels betreffende Teil des Burgschen Berichts bleibt als unsere Aufgabe unmittelbar nicht berührend hier wie sonst außer Betracht.

- b) in Gemäßheit dieser Bullen das Decretum suppressionis des Bistums Konstanz,
- c) das Decretum erectionis sedis metropolitanae et archiepiscopalis Friburgensis,
- d) ein Schreiben an das bischöfliche Generalvikariat in Konstanz und ein gleiches an das bischöfliche Generalvikariat in Bruchsal mit den obigen betreffenden Erlassen.

„In diesem Schreiben spricht er das Decretum cessionis potestatis ecclesiasticae aus, mit der Erklärung, daß sie diese Gewalt noch bis auf den Tag zu verwalten hätten, bis der vom apostolischen Stuhl bestätigte Erzbischof Dr. Boll die Konsekration werde erhalten haben und dessen Inthronisation feierlich werde vorgenommen worden sein. Bischof von Evara schickt diese Erlasse an Se. Erz. den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

„3. Diese Erlasse werden, mit dem landesherrlichen Placet versehen, den bischöflichen Vikariaten mit dem Auftrage zugeschickt, die Diözesangeistlichkeit und die katholischen Untertanen davon in Kenntnis zu setzen. Die bischöflichen Vikariate haben das Sendschreiben, womit sie diese Erlasse begleiten wollen, zuerst zum Placet vorzulegen.

„4. In dem Regierungsblatt wird der Tag angezeigt, an welchem der Erzbischof konsekriert und inthronisiert wird, mit dem Bemerkten, daß an diesem Tage die Kirchengewalt der beiden bischöflichen Generalvikariate zeffiere und an das Erzbistum in Freiburg übergehe. Unter einem wird die neue Einteilung des Erzbistums in Dekanate und bischöfliche Kommissariate publiziert.

„5. Der neue Erzbischof macht den bischöflichen Generalvikariaten zu Konstanz und Bruchsal unter abschriftlicher Mittheilung der Konfirmationsbulle die Anzeige von dem Tage, an dem er gesinnt ist, die ihm kanonisch übertragene Kirchengewalt zu übernehmen.

„6. In dem Regierungsblatt werden die Personen des Domkapitels bezeichnet und der von dem Erzbischof ausgesprochenen Nomination die landesfürstliche Konfirmation erteilt. Gleichzeitig werden die neuen Dekane und Kommissarien namhaft gemacht, welche den oben bezeichneten Dekanaten künftighin vorstehen sollen.

„7. Die Regierung beauftragt den Erzbischof, die Domkapitularen einige Zeit vor seiner Konsekration einzuberufen, um die Institution derselben nach der ihm erteilten Vollmacht im Namen des Papstes vorzunehmen.

„8. Der Erzbischof läßt durch einen Bevollmächtigten Besitz von der Kathedrale nehmen. Die Feierlichkeit dieser Besitznahme geht ganz in der Stille vor. Gleichzeitig nimmt derselbe auch Besitz von dem erzbischöflichen Hause und weist die Domkapitularen an, auch Besitz von ihren Wohnungen zu nehmen.

„9. Den Tag darauf nimmt der Erzbischof die feierliche Institution des Domkapitels im Namen des Papstes in Beisein eines landesherrlichen Kommissarius vor.

„10. Die Handlung der Konsekration und Inthronisation wird einige Tage zuvor durch ein Programm angekündigt, worüber ich mir vorbehalte, einen Entwurf hierüber nachzutragen.

„11. Nach erfolgter Konsekration wird durch den dabei anwesenden landesherrlichen Kommissarius das Fundationsinstrument übergeben, gleichzeitig aber durch das Regierungsblatt die zu Frankfurt gemeinschaftlich verabredete landesherrliche Verordnung publiziert. Der Eid der Treue, den der Erzbischof dem Landesherrn zu schwören hat, wird von demselben vor der Konsekration in die Hände des landesherrlichen Kommissarius abgelegt.

„12. An dem Tage der Konsekration erläßt der Erzbischof den ersten Hirtenbrief an die Geistlichkeit und an das Volk. In einem andern Schreiben werden die päpstlichen Bullen ad clerum et populum in Umlauf gesetzt, in einem dritten Schreiben wird der Geistlichkeit die Organisation des erzbischöflichen Generalvikariats und der Landesdekanate und Kommissariate kundgemacht.

„Somit wäre die Besetzung des erzbischöflichen Sitzes zu Freiburg zur Ausführung gebracht.“

Hiezu bemerkte Burg noch, daß „Deputierte von Seite der Diözesangeistlichkeit nicht notwendig“ seien, da „die Auswahl dieser Deputierten nur Eifersucht erregen“, und „die Bestreitung der Reisekosten schwer auszumitteln sein dürfte“. Dagegen

„finde er es schicklich, daß jene Seminaristen, welche die Priesterweihe zu empfangen haben, einige Zeit vor der Konsekration in das Seminar einberufen werden und der Konsekration des Erzbischofs antwohnen. Den Tag nach der Konsekration oder wenigstens in der nemlichen Woche könnte der Erzbischof denselben die Priesterweihe erteilen.“

Außer diesen Anordnungen in betreff der Einführung des Erzbischofs stellte Burg auch solche für die Organisation des Domkapitels mit Generalvikariat und Offizialat auf, die sich bis auf die Chor Kleidung der Kapitulare erstreckten, für die Dotation und Verwaltung der Erzdiözese, der erzbischöflichen Kanzlei und Registratur sowie des erzbischöflichen Seminars, für die Einteilung und Beschaffenheit der Dekanate und was sonst alles mit der Einrichtung des Erzbistums zusammenhing. „Um Einheit und eine systematische Ordnung in den Vollzugsmaßregeln zu erhalten“, wurde auch in allem fast buchstäblich nach den von Burg vorgeesehenen amtlichen Anordnungen verfahren, wobei mit der Verkündigung der Erektionsbullen als den Grundlagen der neuen Kirchenordnung begonnen werden sollte. Inzwischen kam Burg am 30. und 31. August und 1. September selbst nach Freiburg, um über den Stand der dortigen Vorbereitungen Kenntnis zu erhalten und dasjenige in Vorschlag bringen zu können, was — nach seiner Meinung — veranstaltet werden“ mußte, „um die Feierlichkeit auf eine der Ehre der Regierung und der Erwartung des Publikums entsprechende Weise vor sich gehen zu lassen“. Das Ergebnis dieser Bemühungen war dann das über den Verlauf der Festlichkeit im Druck veröffentlichte Programm, von Burg selbst nach dem Vorgange ähnlicher Fälle in Köln (1825), in Augsburg (1824), in Würzburg (1818) usw. ausgearbeitet, worüber er sich am 13. September in einem Bericht an den Staatsminister des Innern, Frhr. von Berckheim, des nähern verbreitet hatte. Darin hatte er u. a. auch in Aussicht genommen: 1. daß im großherzoglichen Palais zur Ableistung des erzbischöflichen Huldigungseides an den Großherzog „in dem dortigen Saale ein Thron mit einem Thronhimmel aufzuschlagen wäre“. 2. Wollten Se. Königliche Hoheit die Gnade haben, mit Höchstföhrer persönlichen Gegenwart die Weihe des Erzbischofs in der Universitätskirche zu beehren, so habe er,

Burg, das sog. Apostelchörchen ausersehen, das einen Eingang durch den Garten habe, „übrigens eine der Würde der höchsten Person angemessenen Einrichtung erhalten müßte“. 3. Sollte der Großherzog auch „die Prozession in ihrem feierlichen Zuge von der Universitätskirche in die Metropolitankirche“ mitansehen wollen, so würde dies „am füglichsten auf dem Balkon des Museums geschehen können“. Für die zu Fuß gehenden alten Bischöfe wäre es ein allzu beschwerlicher Umweg, wenn man der Prozession die Richtung durch die Salzgasse neben dem Großherzoglichen Palais vorüber geben wollte. 4. In der Domkirche könnte für den Großherzog „in dem Chor linker Hand, dem Musikchor gegenüber, eine bequeme Tribüne zubereitet werden“. 5. Um die Feierlichkeit selbst „auf eine dem erhabenen Stifter würdige Weise zu erhöhen“, seien u. a. in den Kirchen für die Erzbischöfe Baldachine, vor dem Portal der Domkirche ein Balkon zur Erteilung des Segens, an einigen Orten der Straßen Triumphbögen zu errichten. Alle diese zum Teil unausweichlichen Vorbereitungen müßten durch sachverständige Aufseher geordnet und geleitet werden.“ Zu diesem Zwecke seien Kommissarien aufzustellen und im Benehmen mit ihm zu den entsprechenden Maßnahmen zu ermächtigen. Dazu besonders geeignet fände er den Kreisrat (Joseph) Kern und den Kreisbaumeister (Christoph) Arnold. „Nebst der Geschicklichkeit zu diesem Geschäfte besitzen beide das erforderliche Vertrauen und Ansehen, welche dabei in Anspruch genommen werden müßten, gehörig mitwirken zu können.“ Die Vorkehrung der Kirchenmusik, des Ritus und der Zeremonien wolle er selbst treffen. Für den zweiten Tag war die feierliche Grundsteinlegung zu dem Denkmal geplant, das die Stadt Freiburg dem Großherzog „zum dankbaren Andenken wegen Begründung des Erzbistums errichten zu dürfen bittet“, in Form eines Brunnendenkmals mit dem Standbilde Ludwigs auf dem Kasernenplatz, an der Stelle also, wo jetzt das Siegesdenkmal steht. Dasselbe kam jedoch nicht zustande; der dafür vom Bürgerausschuß bewilligte Fonds in Höhe von 15 000 fl. wurde am 15. August 1828 mit Genehmigung des Großherzogs für den Bau einer eigenen Kirche für die Protestanten Freiburgs zur Verfügung gestellt und verwendet¹⁹.

¹⁹ Vgl. Maas a. a. O. S. 67. Sagenleber a. a. O. S. 65 ff.

Auch nachdem der Informationsprozeß wegen Bernhard Boll abgeschlossen war, galt es noch allerlei Außerlichkeiten zu regeln. Zu diesem Zweck hatte Boll, der schon in Aufregung sich befand und alle möglichen Bedenken hegte, daß alle Vorbereitungen auf den Konsekrationstag beendet sein könnten, den Geistlichen Rat Burg schon am 10. September zu einer Besprechung zu sich gerufen. Dabei kam die Sprache auch auf die vom Großherzog den Domkapitularen „als bleibende Stiftung“ verliehene „Stiftsdecoration“ in Form eines Kapitelskreuzes und andere Ausstattungsstücke, auf die Beschaffung von Paramenten u. dergl. mehr. Boll wünschte das Band der Kreuze so breit „als das Band des Kommandeurkreuzes des Zähringer-Löwen-Ordens“ und von einer Länge, „daß das Kreuz auf die Brust fällt“. Dann erinnerte er sich wieder, daß noch das Doppelkreuz fehle, das dem Erzbischof bei Prozessionen und insbesondere bei der Einführung in die Metropolitankirche vorgetragen zu werden pflegt. „Wir würden bei den Sachverständigen zu Schande stehen“, schrieb Burg noch am 18. September an seinen Freund, Rittmeister Joh. Heinrich David Hennenhofer, den Vertrauten des Großherzogs Ludwig, „wenn wir diesen Mangel nicht ersetzen würden“. Man hätte ihn notwendig nach Konstanz schicken sollen, „um zu sehen, ob wirklich die Pontificalien in dem Zustande sind, daß wir damit in Freiburg bei der großen Feierlichkeit auch paradiere können“. Wie er höre, sei wenig mehr da „und dieses ganz gemein. Daß das Doppelkreuz fehlt, ist gewiß“. Er habe sich jetzt „das dortige einfache Kreuz für einen Bischof hierher schicken lassen, um es mit nach Karlsruhe zu nehmen und den Antrag zu machen, nach der nämlichen Form noch ein Doppelkreuz machen zu lassen“. Die Paramente hatte er von sich aus von Konstanz nach Freiburg schicken lassen. „Das noch vorhandene Pectoral ist vorzüglich schön und kostbar; ein ihm gleichkommendes wird nicht in der Provinz sein.“ Die beiden Bischofsstäbe und die Infuln aber seien nicht nur gemein, sondern schlecht. Das gewöhnliche einfache bischöfliche und das erzbischöfliche Doppelkreuz seien nicht mehr vorhanden. Eigentlich müßte er einen Bericht nach Karlsruhe machen; er schweige aber lieber, um nicht eine neue Verzögerung herbeizuführen. Schließlich kam es dahin, daß Boll sich selbst

dazu bequemen mußte, die Bischofsstäbe und die erforderlichen Paramente in Freiburg reparieren zu lassen. Nachdem die Katholische Kirchensektion Hindernisse über Hindernisse in den Weg gelegt hatte, machte man ausgerechnet Burg und Hennenhofer, die sich die erdenklichste Mühe damit gegeben, für die Verzögerungen verantwortlich²⁰.

„Das erzbischöfliche Kreuz, welches bei dem Festzuge von der Univerſitäts- zur Metropolitankirche dem Erzbischof vorangetragen wurde, rührte von dem Erzbischof Dalberg von Mainz her. Es wurde von Abt Januarius von Rheinau erkaufte und von diesem der Metropolitankirche in Freiburg geschenkt.“²¹

Der Mangel an Paramenten verursachte noch wenige Tage vor der Konsekration neue Aufregung. Am 18. Oktober „vormittags 10 Uhr“ schrieb nämlich der Großherzogliche Oberhofmarschall Christian Freiherr von Gayling aus Freiburg „in großer Eile“ an Hennenhofer, soeben gehe Stadtpfarrer Boll von ihm weg „in der größten Verlegenheit, weil die Karlsruher Kirchenornate nicht angekommen sind, und sie ohne diese nicht Kleidungen genug haben, um alle Geistliche zu der kirchlichen Feier damit zu versehen. Er bittet also sehr, daß die von Karlsruhe noch verpackt und mit Extrapost hierher geschickt werden möchten.“ Da seinem Antrag an Geh. Rat Engesser ungeachtet die erforderlichen Ornate nicht ausgewählt und verpackt worden seien, so müsse er ihn bitten, dies dem Großherzog untertänigst zu melden und seinen Befehl deshalb einzuholen. Ein gewisser Hübschmann solle mit Zuziehung des (Karlsruher) Stadtpfarrers (Philipp) Kirch die Auswahl treffen und das Packen vornehmen; „es ist äußerst nötig, daß die bischöflichen Ornate hierher kommen, weil es sonst ärmlich aussehen und zu manchen unangenehmen Äußerungen Anlaß geben könnte“. Es sei hier — in Freiburg — „alles noch in größter Konfusion“, und er, Gayling, werde „beinahe verrissen“, denn überall solle er den Ausschlag geben, „was etwas embarrassing ist“. Indessen tue er, was er könne, und insbesondere, was er wisse, „das der höchsten Willensmeinung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs entgegenkommt“²².

²⁰ Baier a. a. O. S. 601 ff.

²¹ Maas a. a. O. S. 40.

²² Ministerial-Akten des Großherzogl. Hauses Faß. 84.

Am 13. Oktober wurde Ministerialdirektor Geheimer Rat Johann Ev. Engesser als schon früher — am 23. Juli 1825 — ernannter landesherrlicher Kommissär „zur Vollziehung der päpstlichen Bullen“ beauftragt, der Vollzug des Festprogramms in die Hände des Oberbürgermeisters Bannwarth und, „wo nötig“, des Kreisbaumeisters Arnold gelegt.

Engesser selbst hatte dd. Karlsruhe den 15. Oktober das Programm an Oberbürgermeister Bannwarth gesandt, „mit dem Erfuchen, den Druck desselben sowie die Bestellung der § 18 im Programm verordneten Einlaß-Karten von wenigstens 2—3000 Stück ohne Aufschub besorgen und die gedruckten Exemplare des Programms und der Einlaß-Karten zu seiner — Engessers — Verfügung in Händen behalten zu wollen“, bis er in den nächsten Tagen in Freiburg anlange. Gleichzeitig ersuchte er den Oberbürgermeister, für den Erzbischof von Köln und die beiden Assistenten bei der Weihe „anständige Wohnungen auszumitteln“, überhaupt alle nötigen Vorbereitungen zu treffen und „insbesondere die zur Teilnahme eingeladenen Behörden und Personen von dem Inhalte des Programms zu deren Maßnahme unverzüglich in Kenntnis zu setzen“²³, auch ihn selbst „darüber, daß solches geschehen, zu benachrichtigen“.

Am gleichen Tage war nomine praesidii von dem dirigierenden Staats- und Kabinettsminister ein „vertrauliches Schreiben“ an Erzbischof Dr. Boll abgegangen, worin ihm seine Konsekration auf nächsten Sonntag mitgeteilt wurde. Der Tag sei zwar etwas kurz anberaumt und „manche der notwendigen Anordnungen werde nicht mehr zeitig genug im ganzen Großherzogtum zur Ausführung kommen können“. Inzwischen werde sich alles Fehlende auch ohne Gefährdung nachtragen lassen. Er — Engesser — wolle, wofür zu mündlicher Besprechung die Zeit zu kurz sei, nur einen Punkt noch schriftlich zur Sprache bringen: die Eidesformel. Nachdem er dem Erzbischof die Lage der großherzoglichen Regierung den andern mitbeteiligten Höfen gegenüber auseinandergesetzt, sucht er ihm die „beengenden

²³ Bei der Kürze der Zeit gelangten die Einladungen, zumal an entferntere Orte, nicht alle mehr rechtzeitig in die Hände der Destinatäre. So erhielt der Fürst von Hohenzollern in Sigmaringen das Einladungsschreiben erst am 2. November.

Rücksichten den übrigen Staaten gegenüber“ begreiflich zu machen, die dazu zwingen, in der Formel „der Gesetze des Staates“ Erwähnung zu tun sowie „der Verfassungen der Staaten“ und die Formel als genießbar darzustellen, die ihm jetzt vorgelegt werde und „welche wir jetzt lebhaft wünschen müssen“. Er bittet um schnellste Entschliezung.

Der Erzbischof erwiderte am 18. Oktober, indem er dem Minister für seine Bemühungen in seinem „und aller echten Katholiken Namen den innigsten unsterblichen Herzensdank mit Worten“ ausdrückte, dessen Gefühle er nie zu schildern vermöge. Wegen der Eidesformel, bzw. wegen des Zusatzes: „sowie der Gesetze des Staates“, glaube er, „dieselbe wohl unter der Sr. Königl. Hoheit mündlich zuvor dahier erklärten Voraussetzung unterzeichnen zu dürfen: „daß ich die Gesetze des Staates mir nie von dem höchsten Willen meines Regenten als legitimen Gesetzgebers getrennt vorstelle und von Höchstdemselben zusehentlich hoffe, daß mir nicht werde befohlen werden, was meinem Gewissen entgegen wäre“²⁴.

Nachdem am 17. Oktober ein Erlaß des großherzoglichen Komitees in katholischen kirchlichen Angelegenheiten ergangen war, worin die vom 15. Oktober datierten Dekrete des (Rottenburger) Bischofs von Evara, Johann Bapt. von Keller, für die Aufhebung der Generalvikariate Konstanz und Bruchsal und das Publikationsdekret für die wirkliche Errichtung des Erzbistums mitgeteilt wurden, erhielt der Stadtrat von Freiburg vom großherzoglichen Stadttamt am 19. Oktober den Auftrag, das Regierungsblatt²⁵ mit der „Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Erzbistums zu Freiburg“ dd. Karlsruhe den 16ten Oktober 1827 „nach höchstem Auftrag sogleich und jedenfalls noch vor nächstkünftigem Sonntag als dem Tag der Einweihung zu publizieren“²⁶, was am 20. durch die Zünfte

²⁴ Nach M a a s (a. a. O. S. 37 Anm. 5) hatte Boll schon einmal am 8. Febr. 1827 die gleichlautende Erklärung an Minister von Berstett abgegeben.

²⁵ Nr. XXIII S. 211—238.

²⁶ Die Verkündigung der Begründung des erzbischöflichen Domkapitels mit den bekannten Persönlichkeiten erfolgte im Reg.-Blatt Nr. XXIV S. 240 (dd. Karlsruhe den 20. Okt.).

bekannt gemacht wurde. Bei diesem Anlaß übermachte der Erzbischof dem Oberbürgermeister eine Gabe von 200 fl., wovon 100 für das Heiligeistpital und je 50 für das Armenspital und das Waisenhaus bestimmt waren.

„Zur besondern Auszeichnung des erzbischöflichen Domkapitels“, hieß es im Regierungsblatte, „haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog demselben ein Kapitelskreuz gnädigt verliehen, welches auf der Brust an einem weißen, schwarzgestreiften und mit silberner Liffiare versehenen Band getragen wird. Dieses grün emallierte, abgerundete, mit weißen Streifen und in den Ecken mit goldenen Flammen versehene Kreuz zeigt auf der einen Seite den gekrönten Namensbuchstaben des Regenten mit der Umschrift: Pietate fundatoris 1827, auf der andern Seite das Bild der Himmelfahrt Mariä, der Schutzheiligen der Metropolitankirche, mit der Umschrift: Quae sursum sunt, quaerite!“

Nach den Beschlüssen des Komitees für katholische kirchliche Angelegenheiten wurde dann am 16. Oktober im Einvernehmen mit dem Großherzog die Konsekrations- und Inthronisationsfeier auf Sonntag den 21., nicht, wie anfänglich beabsichtigt, auf den 25. Oktober, festgesetzt. Noch am gleichen Tage ließ das großherzogliche Stadtamt durch den Polizeiamtmann (Karl) Picot verkündigen, daß der Tag, an welchem die allgemeine Beleuchtung der Stadt erfolgen solle, besonders bekannt gegeben werde. „Die Fenster ebener Erde“, hieß es dabei, „bedürfen keiner Beleuchtung, aber die Inschriften und Zeichnungen, welche Private anzubringen wünschen, müssen vor ihrer Aufstellung beim Stadtamt angezeigt werden.“

Die wenigen Tage, welche bis zum Anbruch der Festfeier noch zur Verfügung standen, lösten allenthalben in der Stadt eine fieberhafte Tätigkeit aus. Geistlich und weltlich, hoch und niedrig war aufs eifrigste bemüht, allem einen festlichen Anstrich zu geben und allen Teilnehmern den Aufenthalt so feierlich und gastlich wie möglich zu gestalten.

3. Die letzten Vorbereitungen.

Am 17. Oktober erreute die „Freiburger Zeitung“ an der Spitze ihrer Mittwoch-Nummer²⁷, dd. 16. Oktober, ihre Leser mit der Mitteilung: „In wenigen Tagen wird die Stadt Freiburg ein Fest feiern, das seit ihrer Gründung in ihren Annalen noch keine Stelle fand und welchem man schon längst mit der freudigsten Sehnsucht entgegen sah. Denn allem Anschein nach dürfte die Einweihung unseres hochwürdigsten Erzbischofs schon am nächsten Sonntage stattfinden. Deshalb werden die seit einiger Zeit begonnenen Vorbereitungsanstalten zur würdigen Begehung und Verherrlichung dieser Feier, die Se. Königl. Hoheit unser gnädigster Großherzog mit Höchstihrer Gegenwart beehren werden, mit verdoppelter Tätigkeit betrieben.“ Der die Einweihung vornehmende Erzbischof von Köln, war hinzugefügt, werde jeden Augenblick erwartet.

Am 18. Oktober machte das Stadtamt, auf seine Ankündigung vom 16. Bezug nehmend, bekannt, daß die *a l l g e m e i n e* *B e l e u c h t u n g* am Samstag den 20. statt habe. „Der Anfang derselben“, hieß es, „wird durch ein Zeichen mit der großen Glocke auf dem Münsterturm gegeben, ist übrigens gegen 7½ Uhr. Während derselben darf der freie Verkehr auf den Straßen durch nichts gestört werden, besonders aber müssen alle vor den Häusern stehende Wagen entfernt werden. Die Schließung der Haustüren und Fensterläden ebener Erde wird während der Beleuchtung vorzüglich empfohlen.“

Am Freitag den 19. Oktober erschien dd. Karlsruhe den 17. Oktober, die Nachricht: „Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die in Freiburg stattfindende feierliche Konsekration des dortigen Metropolitan-Erzbischofs, Herrn Dr. Bernhard Boll, auf nächsten Sonntag den 21. d. festzusetzen geruht“. Gleichzeitig ward die Ankunft Sr. Erzellenz des Erzbischofs von Köln, Herrn Grafen von Spiegel, mit zwei Kaplänen, Schwarz und Elser, und dem Hausmeister Lohmann in Karlsruhe, sowie des bischöflichen Offizials von Vicari aus Konstanz in Freiburg gemeldet. Der Erzbischof von Köln war am Donnerstag dem 18. Oktober gegen Abend unter dem Geläute aller Glocken in die Stadt ein-

²⁷ Nr. 263 S. 1257.

gezogen und hatte im Gäßchen Haus an der Kaiserstraße (jetzt Nr. 58/62) Wohnung genommen. In seiner Begleitung befanden sich drei Geistliche, der Generalsekretär Dr. München, der Kapitular Schmidt und der erzbischöfliche Ceremoniarus, eine zahlreiche Dienerschaft, mehrere Kutschen sowie ein Furage mit Meßgewändern. Am demselben Tage war auch „Se. Erzellenz der Oberhofmarschall Freiherr von Gayling mit dem Gefolge des Großherzogs Königl. Hoheit dahier eingetroffen. Am Samstag (dem 20. Oktober) berichtete das Blatt²⁸ aus Karlsruhe den 17. Oktober, „nach den ergangenen höchsten Bestimmungen werde das erzbischöfliche Domkapitel in Freiburg noch vor dem 21. d., als dem Tag der feierlichen Weihe und Einführung des von Sr. päbstl. Heiligkeit bestätigten Herrn Erzbischofs Bernhard Boll, die Einsetzung erhalten. Es besteht aus einem Dombekan und sechs Domkapitularen. Zum Dombekan ist ernannt: Herr Dr. Burg, bisheriger großh. Ministerialrat und bischöfl. Kommissarius in dem diesseitigen Anteil des ehemaligen Bistums Straßburg. Zu Domkapitularen sind ernannt: Herr Dr. von Vicari, bisheriger bischöfl. Offizial in Konstanz; Herr Dr. Hug, Professor der Theologie an der Universität in Freiburg; Herr von Hauser, ehemaliger Probst zu Waldkirch; Herr Martin, Dekan zu Sinsheim²⁹, und Herr Glad, Dekan zu Säckingen; die sechste Domkapitular-Stelle ist zur Zeit noch unbesetzt.“

Im Anschluß hieran war weiter gemeldet:

„Freiburg den 19. Oktober. Gestern Abend um ½7 Uhr haben Se. Erzellenz der Herr Erzbischof von Köln unter dem Geläute aller Glocken Ihren Einzug in hiesige Stadt, mitten durch die dicht gedrängte Volksmenge, gehalten.“³⁰

„Auch Se. Erzellenz der großh. bad. Herr Staatsminister und Minister des Innern Freiherr von Berckheim ist gestern hier angekommen.“

„Heute Abend werden Ihre Hoheiten die Herren Markgrafen Wilhelm und Max hier erwartet.“

²⁸ „Freiburger Zeitung“ Nr. 266 S. 1269.

²⁹ Richtig: Sinsheim an der Elsenz.

³⁰ Er war von seinem Regierungsbegleiter Geh. Rat. Engesser im Hause des Kaufmanns Gäß (Kaiserstr. Nr. 58/62) untergebracht worden.

In der nächsten, auf Sonntag den 21. Oktober ausgegebenen Nummer ³¹ der „Freiburger Zeitung“ erschien, dem großh. Regierungsblatt Nr. XXIII entnommen, „die Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Erzbistums zu Freiburg“:

„Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau etc. etc.

„Wir geben gnädigst zu vernehmen:

„Da die päpstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten: „Provida solersque“, und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten: „Ad dominici gregis custodiam“ beginnt, insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bistümer mit ihren Domkapiteln sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen werden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgendeine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unsern Hoheitsrechten Schaden oder ihnen Eintrag tun könnte oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe den 16. Oktober 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit:
v. Kettner.“

Der selben Nummer des Blattes zufolge waren am Freitag dem 19. Oktober spät abends die beiden jüngeren Halbbrüder des Großherzogs, die Markgrafen Wilhelm und Max angekommen, während der älteste der drei Brüder,

³¹ Nr. 267 S. 1273.

Markgraf Leopold, der Inhaber des hier garnisonierenden 4. Linien-Infanterie-Regiments, schon am 11. Oktober eingetroffen war, am gleichen Tage wie der Fürst von Fürstenberg³². Für den 19. Oktober war auch die Ankunft der zur Assistenz dem Erzbischof von Köln bestimmten Bischöfe Keller von Rottenburg und Brandt von Fulda gemeldet worden, was bei dem letzteren indes nicht zutraf.

Großherzog Ludwig wollte am Samstag gegen Abend in aller Stille ankommen. Schon am 5. Oktober hatte er dem Stadtdirektor Friedrich Theodor Schaaff, dem Oberst, Stadtkommandanten und Regimentskommandeur Wilh. Freih. von Egdorf sowie dem Kreisdirektor Staatsrat Johann Freih. von Türheim in Freiburg und Kreisdirektor von Sensburg in Offenburg mitteilen lassen, daß er sich bei seinem Eintreffen und Aufenthalt in Offenburg jede Art von Empfangs- oder sonstigen ihm zugeordneten Feierlichkeiten, „überzeugt von den guten Gesinnungen der Bewohner Freiburgs“, im voraus verbitte und erwarte, „daß hiernach pflichtmäßig geachtet werde“.

Von der Frühe des Samstags an „strömten Fremde zu allen Toren in die Stadt, um Zeugen der hohen Feierlichkeit am Sonntag zu sein“.

Das im Auftrag der Regierung von dem Geistl. Rat Burg ausgearbeitete und im Druck ausgegebene Programm zu der am 21. Oktober 1827 stattfindenden feierlichen Weihe und Einführung des Hochwürdigsten Herrn Dr. Bernard Woll als Metropolitan-Erzbischofs in die neu errichtete Metropolitan-Kirche zu Freiburg lautete:

„§ 1. Am 20. Oktober abends von 4 bis 5 Uhr wird durch das Geläute mit allen Glocken in der Metropolitan-Kirche und allen übrigen katholischen Kirchen der Stadt in drei Absätzen die Feierlichkeit des folgenden Tages angekündigt.

„§ 2. Das nämliche Geläute wird am folgenden Tage in der Metropolitan- und in der Universitätskirche von 7 bis 8 Uhr morgens wiederholt.

„§ 3. Vor 8 Uhr versammelt sich das hohe Domkapitel und die übrige Geistlichkeit des Domstiftes in der Metropolitan-

³² „Freiburger Zeitung“ Nr. 257 S. 1229.

Kirche. Die Geistlichkeit der St. Martinspfarrei erscheint in gewöhnlicher Prozession unter Voraustragung der Fahne und Voraustretung der Schuljugend um eben diese Zeit in der Metropolitan-Kirche. Der Stadtrat und die Zünfte finden sich zu gleicher Zeit in dieser Kirche ein.

„§ 4. Um 8 Uhr wird in der Metropolitan-Kirche ein feierliches Hochamt zur Anrufung des heiligen Geistes gehalten.

„§ 5. Nach diesem zieht die Prozession unter dem Geläute aller Glocken aus der Metropolitan-Kirche in folgender Ordnung in die Universitätskirche: 1. die Fahnen; 2. die Schuljugend; 3. der Musikchor; 4. die Geistlichkeit von der Pfarrei St. Martin; 5. die Geistlichkeit des Domstifts; 6. die Domkapitularen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Herren Erzbischofe und die Herren Assistenten zu begleiten haben; 7. der Stadtrat und die Zünfte.

„§ 6. Während dem Zuge dieser Prozession werden passende Lieder gesungen.

„§ 7. Nach 8 Uhr, während dem Hochamte in der Metropolitan-Kirche, wird der Herr Erzbischof in dem Großherzoglichen Palais Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog den vorgeschriebenen Huldigungs-Eid ablegen.

„§ 8. Gleichzeitig werden der weihende Herr Erzbischof und die Herren Assistenten von den Abgeordneten des Domkapitels in ihren Wohnungen abgeholt und in den erzbischöflichen Hof begleitet. Von da begeben sich diese mit dem zu weihenden Herrn Erzbischof vor 9 Uhr in die Universitätskirche.

„§ 9. Mittlerweile werden sich daselbst die Deputationen der in Freiburg befindlichen Großherzoglichen Behörden, welche zu dieser Feierlichkeit eingeladen sind, einfänden.

„§ 10. Der Dekan der theologischen Fakultät empfängt die Herren Erzbischofe und die Herren Assistenten bei dem Eingange in die Universitätskirche.

„§ 11. Während dem die Herren Erzbischofe und die Herren Assistenten in die Kirche eingehen und ihre Plätze einnehmen, trägt der Musikchor die vorgeschriebenen Gesänge vor.

„§ 12. Nun folgt die Weihe des neuen Herrn Erzbischofs nach der Vorschrift, wie sie in dem römischen Pontifikal enthalten

ist. Nach beendigter Weihe wird der Herr Erzbischof mit dem Pallium bekleidet.

„§ 13. Unter dem Geläute aller Glocken in der Metropolitan-Kirche und der Universitätskirche geht sodann die Prozession in die Metropolitan-Kirche in der oben beschriebenen Ordnung zurück. An das hohe Domkapitel schließen sich an: die Diakonen und Kreuzträger; die zwei Herren Assistenten; der weihende Herr Erzbischof mit Insel und Stab, in Begleitung seiner Kapläne; der geweihte Herr Erzbischof mit Insel und Stab, in Begleitung seiner Kapläne.

„Darauf folgen die Deputationen der Großherzoglichen Behörden, der Universität, dann der Magistrat und die Zünfte der Stadt Freiburg.

„Während dieser Prozession werden wieder passende Lieder gesungen.

„§ 14. Der Domdekan empfängt die Herren Erzbischöfe und die Herren Assistenten an dem Portal der Metropolitan-Kirche durch Darreichung des Weihwassers und die Inzensation.

„§ 15. Mit dem Eintritt der Geistlichkeit in die Metropolitan-Kirche ertönt der Musikchor. Die Geistlichkeit, die Herren Assistenten, die Herren Erzbischöfe begeben sich zuerst zu dem Altar, wo das heiligste Abendmahl aufbewahrt ist, und verrichten da ihre Anbetung. Von da begeben sie sich in den Chor und lassen sich auf zubereiteten Sitzen, gefehrt gegen das Volk, nieder.

„§ 16. Die Musik schweigt, und ein dazu beauftragter Geistlicher verkündet auf der Kanzel die beiden päpstlichen Bullen an die Geistlichkeit und das Volk, die Einsetzung des neuen Erzbischofs betreffend, in deutscher Übersetzung, samt den gewöhnlichen Indulgenzen, und begleitet diese Verkündung mit einer kurzen Anrede.

„§ 17. Darauf geht die Inthronisation nach der Vorschrift des römischen Pontifikals vor. Während dem Lobgesang „Herr Gott, dich loben wir“ ertönt das Geläute aller Glocken, und das Domkapitel und die übrige Geistlichkeit bezeugt dem geweihten Herrn Erzbischof die Ehrerbietigkeit und Unterwürfigkeit durch einen Handfuß. Darauf folgen die vorgeschriebenen Gebete und Gesänge, und die Handlung schließt sich mit dem

Segen, den der geweihte Herr Erzbischof auf eine feierliche Weise auf dem Hochaltare über das versammelte Volk und die ganze neue Erzdiozese ausspricht³³.

„§ 18. Die Herren Erzbischöfe und Herren Assistenten werden nach abgelegtem kirchlichen Ornate von dem hohen Domkapitel der Geistlichkeit bis zum erzbischöflichen Hofe zurückbegleitet.

„Zur Vermeidung aller Unordnung werden Einlaßkarten sowohl in die Metropolitan-Kirche als in die Universitäts-Kirche ausgeteilt werden.“

Zur Belehrung der Teilnehmer über den Verlauf der ganzen Feierlichkeit sowie über die Einzelheiten der bei der kirchlichen Handlung vorgeschriebenen Gebräuche und ihrer Bedeutung gelangten mehrere Schriften zur Ausgabe, und zwar am Sonntag „nach geendigtem Gottesdienst“ bei Buchdrucker Franz Xaver Wangler, dem Verleger und Drucker der „Freiburger Zeitung“: Freiburgs Feier der erzbischöflichen Weihung, Beschreibung der hiebei stattgefundenen Kirchenfeierlichkeiten, mit einigen historischen Vorbemerkungen³⁴; außerdem in der Herderschen Kunst- und Buchhandlung: 1. Unterricht von der hohen Würde und Gewalt des Bischofs und den Pflichten der Gläubigen gegen dieselben. Nebst einer Erklärung der bei seiner Einweihung stattfindenden Ceremonien; 2. Päpstliche Bulle der Ernennung des hochwürdigsten Dr. Bernhard Boll zum Metropolitan-Erzbischof von Freiburg³⁵; in beiden Wagnerschen Buchhandlungen: Die Weihe des Erzbischofs. Beschreibung der bei dieser Feierlich-

³³ Die Erklärung der Ceremonien sind in der Herderschen Buchhandlung apart zu haben.

³⁴ Broschirt 6 Kr. Trotz aller Bemühungen ist es mir nicht gelungen, ein Exemplar des Schriftchens ausfindig zu machen.

³⁵ Herausgegeben bei der Gelegenheit der Konsekration des hochwürdigsten Herrn Dr. Bernard Boll, Metropolitan-Erzbischof von Freiburg. Kl.-8^o 16 S. Broschirt 12 Kr. Für die Teilnehmer an der Feier, wodurch sie in ihrer „edlen Absicht, dieser hl. Feier mit christlichen Gesinnungen anzuwohnen, unterstützt werden sollen“. Abgedruckt aus dem Großbad. Staats- und Regierungsblatte.

keit stattgefundenen Zeremonien und übrigen Anstalten, mit einigen eingestreuten Anmerkungen und zwei Zugaben³⁶.

Für das Zeremoniell der kirchlichen Feier waren die „Vorrichtungen“ bis ins kleinste genau von dem Conc(ionator) aulicus et cerem(oniarum) mag(ister) M. Hauber handschriftlich (in einem Quartheft von 23 eng beschriebenen Seiten) nach dem römischen Pontifikale angeordnet.

Daß auch das Bildnis des neuen Oberhirten bei der Gelegenheit käuflich zu haben war, bildete ebenso, wie es heute der Fall sein würde, schon damals ein unbedingtes Zubehör der Fest-

³⁶ Ein Büchlein von 22 S. in Kl.-8°. Es handelt I. in der „Einleitung“: „von den Schicksalen der deutschen katholischen Kirchen in der neueren Zeit“ (S. 3-7); II. von den Vorbereitungen zu der feierlichen Religionshandlung der Bischofsweihe und dem Verlauf derselben in der Jesuitenkirche und im Münster (mit summarischer Wiedergabe der kurzen Predigt im Münster) (S. 8-17); S. 18-22: (das bekannte) Programm; das S. 8 als „Beilage A“ versprochene päpstliche Breve vom 22. Mai 1827 ist nicht darin enthalten. Der Preis für das broschirierte Exemplar war 8 Kr. Vgl. „Freiburger Zeitung“ Nr. 267 S. 1276.

Neben den Buchhändlern wollte auch der Althändler die Gelegenheit der seltenen Feier für Geschäftszwecke nicht ungenützt vorübergehen lassen. So empfahl sich der den alten Freiburgern noch wohlbekannte „Bernhard Dettelbach, Kunsthändler aus Gailingen“ unterm 19. Oktober sich und sein Geschäft mit folgender „Anzeige“: „Unterzeichneter hat die Ehre, einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum mit hoher Erlaubnis mehrere sehenswerte Antiquitäten und Kunstgegenstände vorzuzeigen, nemlich: alte Ritterkleider von Eisen, ein Drahthemd nebst Schwertern, Fellebarben und Waffen, Elgemälde von niederländischen und altdeutschen Meistern, ein Hausaltar von einem großen altdeutschen Meister, ein Manuscript auf Pergament mit Gold und Silber aufgetragen nebst Zeichnungen, gegen 950 Jahre alt, eine alte Bibel mit illuminierten Holzschnitten von Anton Coburg (Koberger!) von Nürnberg, Kupferstiche und Zeichnungen, wie auch Kunstgegenstände von Elfenbein und geschnitzte Holzarbeiten, nebst noch vielen andern Kunstfachen. Diese Gegenstände sind am 20. Oktober zum erstenmal von morgens 8 bis abends 6 Uhr in der Behausung der Witwe Fehndrich in der Pfaffengasse Nr. 227 [jetzt Herrenstr. Nr. 46] zu sehen. Auch können solche an Kaufsliebhaber gegen billige Preise abgegeben werden.“ („Freiburger Zeitung“ Nr. 267 S. 1276.) Bernhard Dettelbachs Sohn und Enkel, Ludwig Dettelbach von Gailingen, Vater und Sohn, haben sich später dauernd in Freiburg niedergelassen und hier in der heutigen Merianstr. Nr. 13 das erste Antiquitätengeschäft begründet und viele Jahrzehnte lang schwunghaft betrieben.

lichkeit. So bot der Kupferstecher Heinrich Pinhas „das Bild des Hochwürdigsten Herr Erzbischofs von Freiburg Dr. Bernard Boll“ „in Kupfer gestochen“ an, „das Exemplar zu 36 Kr.“³⁷.

Den Hauptpunkt der Vorgänge am Vortag der Konsekration bildeten die gemäß des Auftrags des Großh. Komitees in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten vom 16. Oktober von dem landesherrlichen Kommissär Engesser mit dem Erzbischof erledigten letzten Amtshandlungen. Engesser berichtete darüber an das Komitee unterm 1. November wörtlich:

„Am 20. Oktober übergab ich dem Herrn Erzbischof Dr. Bernard Boll, nachdem derselbe die Bulle ‚Provida solersque‘ und die Supplementar-Bulle bereits von dem Minister des Innern, Katholische-Kirchen-Sektion, empfangen hatte, dessen Konfirmations-Bulle sowie dessen weitere Bullen und Breven — mit dem landesherrlichen Placet versehen — und nahm über diese Übergabe das angeschlossene Actum (durch den „aktuierenden Sekretair, Ministerial-Praktikanten F. H. Schmidt“) auf.

„Unmittelbar nach obigem Akt übergab ich demselben die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog genehmigten Ernennungs-Urkunden der Domherren sowie die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog dem Domkapitel verliehenen Dekorationen und nahm darüber das anliegende Actum auf.

„Es erfolgte hierauf durch den von dem Herrn Erzbischof delegierten Dombekan Dr. Burg die Besitzergreifung der zur Metropolitan-Kirche erhobenen Münster-Pfarr-Kirche und unmittelbar darauf durch den Herrn Erzbischof Dr. Bernard Boll selbst die Installation des Domkapitels. Beide Akte, denen ich als landesherrlicher Kommissär beiwohnte, geschahen in der Stille mit Vermeidung aller Feierlichkeit.

„Nach dieser Besitzergreifung der Metropolitan-Kirche³⁸ und der Installation des Domkapitels versammelte sich dieses auf

³⁷ „Freiburger Zeitung“ Nr. 288 S. 1366.

³⁸ Die zu diesem Zweck einige Veränderungen erfahren hatte. Nachdem nämlich schon 1815 für den oberen Chor ein Gestühl hergestellt worden war, beantragte der neu ernannte Erzbischof Dr. Boll in seiner Eigenschaft

meine Einladung in dem Erzbischöflichen Palais, worauf ich in dessen und des Herrn Erzbischofs Gegenwart: a) die Dotations-Urkunde vom 23. Dezember 1820, b) die Einweihungs-Defrete vom 17. Oktober 1827, c) das Fundations-Instrument vom 16. Oktober 1827 und d) die landesherrliche Verordnung vom 16. Oktober 1827 laut verlesen ließ, hierauf dem Herrn Erzbischof zustellte und das angegebene Actum aufnahm; wobei ich bemerke, daß die beglaubigten Abschriften dieser Urkunden wegen Mangel an Zeit in Freiburg nicht genommen werden konnten, folglich hier (in Karlsruhe), von den Duplikaten, genommen werden mußten.

„Ich entließ hierauf das Domkapitel und teilte dem Herrn Erzbischof vorläufig den Huldigungs-Eid mit, welchen derselbe Sr. Königl. Hoheit, dem regierenden Großherzog, vor der Konsekration abzulegen hat, und nahm das angebogene Actum darüber auf. Nachdem dieser dem Regenten abzulegende Huldigungseid dem Eide gegenüber, welchen der Erzbischof dem Papst abzulegen hat, zu Bedenken und Bemerkungen führen durfte, denen ich zu begegnen wünschte, so fand ich mich veranlaßt, den Herrn Erzbischof darauf aufmerksam zu machen, und demselben vorzustellen, ob es nicht rätlich sein dürfte, dem Eide, welchen der Erzbischof dem Papste abzulegen hat, jene Klausel anzuschließen, die, mit Genehmigung des Heiligen Vaters, die Bischöfe in Preußen den dem Papste zu leistenden Eiden angeschlossen haben. Der Herr Erzbischof teilte meine Ansicht, und so wurde dem von demselben dem Papste geleisteten Eide die angebogene Klausel (s. S. 153) beigelegt und nach dem anliegenden Zeugnis des Herrn Erzbischofs von Köln, Grafen von Spiegel, auch bei der Eidesablegung damit verbunden“.

Das „Verzeichnis der Dokumente, welche auf die in dem Konfistorium vom 21. März 1827 erfolgte Präkonisation des

als Münsterpfarrer und Dekan in einer Sitzung der sog. Verschönerungskommission am 1. Oktober 1827, daß der obere Chor nicht nur für die bevorstehenden Feierlichkeiten (bei seiner Einsetzung), sondern auch für die Zukunft, so oft ein feierliches erzbischöfliches Pontifikalamt abgehalten werde, weil zu enge, alsbald umzuändern sei. Daraufhin wurde der Hochaltar abgebrochen und um acht Schuh zurückgesetzt, aber so, daß er noch von allen Seiten umgangen werden kann. Gleichzeitig wurde auch der untere Chor mit einem Gestühl versehen.

Herrn Dr. Boll als Erzbischof von Freiburg erfolgten“, umfaßte nicht weniger als 35 Nummern.

Am Vorabend des Festtages, am Samstag abend um 5 Uhr, langte der G r o ß h e r z o g in Begleitung des Kabinettsministers, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freih. von Verstett, und des Generalmajors von Frenstedt, in der Stadt an und stieg im Palais in der Salzstraße ab. „Se. Königl. Hoheit hatten sich“, heißt es in einem gleichzeitigen Bericht³⁹, „alle Feierlichkeiten beim Empfange ausdrücklich verboten.“ Aber die Straßen waren gedrängt voll Menschen, und die von jeher durch unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an ihren Fürsten sich auszeichnende Bürgerchaft von Freiburg äußerte ihren Jubel, den hochverehrten, vielgeliebten Regenten in ihrer Mitte zu haben, überall vom Tore bis zum Königl. Palais mit einem freudigen Lebehoch. Abends wurde die ganze Stadt reich beleuchtet und bildete nur eine Lichtmasse; vorzüglich zeichneten sich durch Schönheit, Geschmack und Glanz aus: der mit einem grünen Dom überbaute Bertholdsbrunnen, die Kaserne, das Erzbischöfliche Palais, das Rathhaus, das Kreisdirektorial-Gebäude, die Privathäuser des Ministers von Andlaw, des Staatsrates von Baden, des Buchhändlers Herder, des Domdechanten Dr. Burg, des Stadtrates Merian. Bei manchen öffentlichen und Privatgebäuden waren sinnreiche, die tiefste Verehrung und innigste Liebe ausdrückende Inschriften angebracht; so beim Rathause: *Hic ames dici pater atque princeps*, und an dem Universitätsgebäude: *Dignum laude virum vetat musa mori*. Am Erzbischöflichen Palais umstrahlten einen Altar die einfach-erhabenen Worte: *Deo — Principi — Patriae sacrum*. Auf dem Kreisdirektorial-Gebäude, dem Großh. Palaste gegenüber, las man die goldenen Worte: *Dem Volke Heil, Wo eines Ludwigs Thron Sich stützt auf Künste, Wissenschaft, Religion. Die acht Säulen, welche den über dem Bertholdbrunnen gewölbten grünen Dom stützten, waren durch vier Tafeln verbunden, auf*

³⁹ Das „Wochen- und Unterhaltungs-Blatt“ Nr. 85/86 S. 374 ff.; vgl. dazu die „Freib. Zeit.“ Nr. 268 S. 1277 (vom 22. Okt.), an dessen Kopf das Chronogramm: *BerthoLDVs, LVDoVICVs ZaerIngenses: et BernarDVs BoLL. S—p. die Jahreszahl 1827* ergab.

welchen folgende sinnreiche, auf geschichtliche Wahrheit gegründete Sprüche prangten:

Berthold.

Er beginnt mit hohem Walten
Seine Schöpfung zu gestalten:
Kräftig hebt und jugendlich
Bertholds Freie Tochter sich.

Konrad.

In die Stadt aus weiten Fernen
Ziehen Kunst und Handel ein:
Und der Dom umkränzt mit Sternen
Konrads Denkmal wird es sein.

Karl Friederich.

Was der Zeiten Lauf geschieden,
Eint er wieder: neuer Frieden
Kehrt der Tochter, neues Glück
An des Vaters Brust zurück.

Ludwig.

Nach den Stürmen weckt die Sonne
Neues Leben mild und hell:
Ludwig ist der Seinen Wonne
Und der Seinen Segensquell⁴⁰.

Se. Königl. Hoheit selbst, in Begleitung der Herren Markgrafen, geruhten in offenem Wagen durch alle Straßen der beleuchteten Stadt zu fahren, schienen diesen Ausdruck der allgemeinsten Liebe und Verehrung der Freiburger Bürgerschaft wohlgefällig aufzunehmen und wurden überall mit lautem Jubel empfangen. Es war wirklich ein herrlicher, ergreifender Moment: die ganze Stadt schwamm in einem Meere von Licht; in den Straßen wogte eine ungezählte Volksmenge; in Mitte ragte der allgeliebte Fürst und Vater hoch empor und lächelte gütig auf seine Kinder herab; die Lüfte ertönten von einem tausendstimmigen Lebehoch.“⁴¹ „Ungeachtet alle Straßen von Einheimischen und Fremden wimmelten, wurde doch die musterhafte Ordnung nicht gestört“⁴².

⁴⁰ Wochenblatt 1827 Nr. 87 S. 384.

⁴¹ Wochenblatt 1827 S. 374 Nr. 85/86.

⁴² „Freiburger Zeitung“ 1827 Nr. 268 S. 1277.

4. Der Hauptfesttag am 21. Oktober.

„Heute hatte nun“, fährt die „Freiburger Zeitung“ in ihrem Festberichte fort⁴³, „die schon gestern durch das Glockengeläute in der Metropolitankirche und in allen andern katholischen Kirche angekündigte Weihe unseres hochwürdigsten Erzbischofs mit den vom römischen Ritual vergeschriebenen Feierlichkeiten in der Universitätskirche stattgefunden. Die Menge der anwesenden Fremden und vorzüglich des von allen Seiten herbeigeströmten Landvolkes, um den feierlichen Zug in die Universitäts- und von da zurück in die Metropolitankirche zu sehen, ist unglaublich; alle Straßen waren damit überfüllt und der Durchgang fast unmöglich. So wie das heutige Fest einzig in der Geschichte der Stadt ist, so war auch in Freiburg seit Jahrhunderten nie eine solche Masse von Menschen versammelt.“⁴⁴

Ausführlich verbreitet sich das Unterhaltungsblatt⁴⁵ über den Verlauf des Festes. „Am 21. Oktober“ schreibt es, „war nun die wirkliche Feierlichkeit der Konsekration und Einsegnung des Erzbischofs, nachdem schon zwei Tage vorher die beiden päpstlichen Bullen: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam sowie die durch die höchste Resolution vom 16. Oktober erteilte Genehmigung durch Einrückung in das großherzogliche Regierungsblatt und durch Ablefung in den Kirchen öffentlich bekannt gemacht worden. Für die Feierlichkeiten selbst erschien ein besonderes Programm, welches man pünktlich zum Vollzuge brachte. Schon in der Früh um 8 Uhr war in der Metropolitankirche in Gegenwart des Domkapitels und der gesamten Geistlichkeit, des Stadtrates und der ganzen Bürgerschaft ein feierliches Hoch =

⁴³ Freiburger Wochen- und Unterhaltungs-Blatt 26 (1827) Nr. 85 und 86 S. 374 und 384; „Freiburger Zeitung“ 1827 Nr. 268 S. 1277. Beide Blätter trugen am Kopf der Nummer Chronogramme, jenes: LVDwIg Grossherzog Von BaDen grVenDet elnen erzbIsChoefLICHen Sltz In FreIbVrg, dieses: BerthoLDVs, LVDOVICVs ZaerInghenses: et BernarDVs BoLL, wobei die Majustelbuchstaben bei jenen: 2 L = 100, 4 V = 20, 3 D = 1500, 7 I = 7, 2 C = 200, bei diesen: 4 L = 200, 3 D = 1500, 5 V = 25, 2 I = 2, C = 100 zusammen jedesmal die Zahl 1827 ergaben.

⁴⁴ „Freiburger Zeitung“ Nr. 268 S. 1277.

⁴⁵ Nr. 85/86 S. 374 ff.

amt zur Anrufung des heiligen Geistes gehalten, und nach Beendigung desselben verfügte man sich in feierlicher Prozession unter Geläute aller Glocken in die Universitätskirche, in welcher sich bereits der landesfürstliche Kommissar, Geheimrat Engesser, die großherzoglichen Behörden, die Stadtkommandantschaft, die Professoren, der hohe Adel und eine Menge mit Einlaßkarten versehene Fremde versammelt hatten. Noch während dem Hochamte zur Anrufung des heiligen Geistes legte der neue Erzbischof in dem großherzoglichen Palais den feierlichen Euldigungseid unmittelbar Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog ab“.

Der Wortlaut des Euldigungseides des Erzbischofs in die Hände des Großherzogs hatte dem Euldigenden anfänglich Sorgen gemacht und zwischen ihm und dem Minister zu dem bekannten Briefwechsel mit befriedigendem Ergebnis geführt. Er wurde in Gegenwart der Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian, des Fürsten von Fürstenberg, des Staats- und Kabinettsministers Freih. von Berstett sowie der hier anwesenden Hofchargen: des Oberhofmarschalls Geh. Rats Freih. von Gayling und Oberzeremonienmeisters Freih. von Inde, des Generaladjutanten Generalmajors von Freystedt, des landesherrlichen Kommissärs Geh. Rats Engesser und des „dirigierenden Ministers des Innern“ Freih. von Berckheim abgeleistet und lautete folgendermaßen: „Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Ludwig Wilhelm August von Baden und Allerhöchstihren Nachfolgern sowie den Gesezen des Staates Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich, kein Einverständnis zu unterhalten, an keiner Beratschlagung teilzunehmen und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr, wenn ich von irgendeinem Anschlag zum Nachteil des Staates, sei es in meiner Diözese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solche Sr. Königl. Hoheit zu eröffnen“. Aber die Eidesleistung wurde ein Protokoll aufgenommen und vom Erzbischof und dem Minister von Berckheim unterzeichnet.

Die Klausel, die der Erzbischof bei dem Konsekrationsakt im Anschluß an die übliche Eidesformel sprach und

die (am 22. Oktober) durch den Erzbischof von Köln dem Kommissär Engesser schriftlich mitgeteilt wurde, hieß: „Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum, nihil in illis contineri, quo iuramento meo fidelitatis ergo Serenissimum Badarum Magnum Ducem eiusque ad thronum successores debitae adversari posset. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia“.

Der vom Erzbischof bei seiner Konsekration den Höfen von Württemberg, beiden Hessen und Nassau gegenüber abgelegte Eid lautete: „Ich schwöre und verspreche (Sr. Majestät dem Könige Wilhelm zu Württemberg resp. usw.) bei den heiligen Evangelien Gottes, daß ich das mir anvertraute Amt eines Metropolitan=Erzbischofs zur Beförderung des Seelenheils der Katholiken in der Provinz verwalten und nichts unternehmen werde, was auf irgend eine Art zum Nachteil der Rechte der Staaten oder der Bischöfe gereichen könnte“.

Nach der Suldigung „verfügte sich auch Se. Königl. Hoheit, die Prinzen des Hauses und die Herren Bischöfe mit ihren Assistenten und Begleitungen in die Universitätskirche, wo sogleich der feierliche Akt der erzbischöflichen Konsekration nach den Vorschriften des römischen Rituals erfolgte. Se. Erzellenz der konsekrierende Erzbischof Graf von Spiegel handelte sein Amt mit Hoheit, ruhiger Würde und Salbung; der neu konsekrierte Erzbischof empfing Inful und Stab und Pallium mit tiefer Rührung, welche das ganze Publikum mit dem würdigen Greise in lautloser Stille teilte.

„Dann verfügte sich die ganze Versammlung mit Forttragung des erzbischöflichen Kreuzes und unter dem Geläute aller Glocken in die Metropolitankirche. Diese feierliche Prozession, welche der Herr Erzbischof von Köln mit seiner Geistlichkeit, der neue Erzbischof Dr. Boll mit dem Domkapitel, der Herr Bischof von Evara, die ganze dahiesige Geistlichkeit, eine große Menge von Dekanen und Pfarrern aus allen Teilen des Landes, die Deputationen, sämtliche großherzoglichen Behörden, die hohe Schule, der Stadtrat und die Bürgerschaft in stiller Andacht begleiteten, war ebenso durch Größe und Pracht imponierend als durch den heiligen religiösen Zweck ergreifend; und eine aus der Nähe und größte-

rer Entfernung herbeigeströmte unzählbare Volksmenge erfüllte alle Straßen und Häuser. Auch Se. Königl. Hoheit der Großherzog mit seiner hohen Begleitung geruheten aus dem Lokale des Museums diese feierliche Prozession mitanzusehen. Bei Ankunft derselben in der Metropolitankirche erfolgte nun die nochmalige öffentliche Vorlesung der päpstlichen Bullen, (nach 12 Uhr) die Inthronisation des neuen Erzbischofs, ein feierliches Te Deum und endlich der erzbischöfliche Segen über das versammelte Volk und die ganze neue Erzdiözese.

„So endigte sich diese hochwichtige Feierlichkeit, bei welcher — obwohl dieselbe fünf volle Stunden andauerte, dennoch — Se. Königl. Hoheit der Großherzog mit Ihrer hohen Begleitung unausgesetzt anwesend blieben.“

Die Feier hatte sich ganz im Rahmen des von Burg aufgestellten Programms vollzogen und in der Universitäts- oder Jesuitenkirche begonnen, die, seit Aufhebung des Jesuitenordens (1773) geschlossen, dann als Magazin verwendet, seit einem halben Jahr wieder für den Gottesdienst hergerichtet worden war. „In diese Kirche zog nun“, lautete der ergänzende Bericht des Freiburger Katholischen Kirchenblattes (21, 330 f.), „um 9 Uhr die Prozession in folgender Ordnung: die Fahnen, die Schuljugend, das Musikchor, die Geistlichkeit von St. Martin und des Domes, die Domkapitulare, der Stadtrat, die Zünfte. Während des Zuges wurden Lieder gesungen, die eigens für diese Feier verfaßt worden waren. Die Bischöfe und Dr. Boll gingen nicht mit der Prozession, sondern begaben sich etwas später nacheinander zur Jesuitenkirche und wurden am Eingang vom Dekan der theologischen Fakultät empfangen. Da die Kirche nicht geräumig genug war, durften nur die mit einer Karte versehenen Geladenen der Feier beiwohnen. Es erschienen Deputationen der verschiedenen Behörden. Sobald dann der Großherzog mit dem Markgrafen in die Kirche gekommen und zu den ihnen bereiteten Plätzen geleitet waren, begann die heilige Handlung. Erzbischof Graf von Spiegel setzte sich auf einen Sessel am Altar nieder, neben ihm saßen der Bischof von Rottenburg und der großherzogliche Kommissar Engesser. Der Neuwählte kniete an den Stufen des Altares

nieder. Einer der Assistenten erhob sich und sprach: „Hochwürdigster Vater, die heilige katholische Kirche will, daß du diesen gegenwärtigen Priester zur Würde des Bischofs erhebest“. Hierauf antwortete der Erzbischof: „Habt ihr einen apostolischen Auftrag hierüber?“ Die Antwort lautete: „Ja, wir haben einen.“ — „Nun lese man ihn vor“ — sagte Graf von Spiegel. Jetzt las ein Notar das päpstliche Breve (vom 21. Mai 1827) *Diem quem votis* laut vor. Hierauf schwur der zu Weihende den Eid der Treue gegenüber dem Oberhaupt der Kirche. Nachdem dann das Glaubensbekenntnis noch abgelegt war, begann der Erzbischof (von Köln) die heilige Messe; während derselben wurde die Weihe des Bischofs gemäß dem Pontifikale vorgenommen. Nach der Epistel hielt der Erzbischof eine Anrede, in welcher er von der Wichtigkeit des bischöflichen Amtes sprach. Zum Zeichen, daß der neugeweihte Bischof auch Metropolit sei, wurde ihm am Schlusse der feierlichen Handlung das Pallium angelegt, das von Rom gesendet worden war, nachdem es dort auf dem Grabe des Apostelfürsten Petrus gelegen hatte. Zum ersten Male gab dann Erzbischof Bernhard den Versammelten den bischöflichen Segen.

„Hierauf folgte wieder die feierliche Prozeßion zum Münster, bei welcher sich an die Domherren anreiheten: der assistierende Bischof von Rottenburg und der großherzogliche Kommissär Dr. Engesser, der Erzbischof von Köln in Begleitung seiner Kapläne, der neue Erzbischof von Freiburg, die Deputationen der Behörden und der Universität. Der Domdekan Dr. Burg empfing die Bischöfe unter dem Portal des Domes, es ertönte ein Musikchor, und der erste Oberhirt der neuen Diözese betrat seine majestätische Kathedrale. Erzbischof Bernhard war eine würdevolle Erscheinung; er ragte fast um einen Kopf über alle empor. Die Priester begaben sich zuerst zum Altare, wo das heilige Sakrament aufbewahrt war, und beteten es an. Dann zog man in den Chor. Ein Priester bestieg die Kanzel und verlas in deutscher Sprache die beiden päpstlichen Bullen (*Provida sollersque* vom 16. August 1821 und *Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827) an die Geistlichkeit und das Volk über die Aufhebung des Bistums Konstanz und die Ein-

setzung des neuen Erzbischofs. Mit dieser Verkündigung wurde eine kurze Anrede verbunden. — War nun auch die Bischofsweihe vollendet, so fehlte doch noch ein wichtiger Akt, nämlich die Inthronisation des Erzbischofs. Diese wurde jetzt vorgenommen. Erzbischof Boll bestieg den bischöflichen Thron und unter dem Gesang des Te deum und dem Geläute aller Glocken nahen sich das Domkapitel und die ganze Geistlichkeit dem neuen Oberhirten und bezeugten ihm durch einen Handfuß Ehrerbietung und Gehorsam. Nach einigen Gebeten und nachdem der Erzbischof über die ganze Erzdiözese den Segen gesprochen, wurden die Bischöfe in das erzbischöfliche Palais geleitet, und die Feier war geschlossen.“

Nach Beendigung der kirchlichen Feierlichkeiten „geruhten Se. Königl. Hoheit der Großherzog dem neuen Herrn Erzbischof und dem Domkapitel eine Privataudienz zu erteilen. Sodann war große Tafel im Großherzoglichen Palais, welcher die Prinzen des Großherzoglichen Hauses und Se. Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg beiwohnten und zu der außer der Suite Sr. Königl. Hoheit die beiden Herren Erzbischöfe und das Domkapitel sowie die Vorstände der bürgerlichen und Militärbehörden eingeladen waren.

„Abends beglückten Se. Königl. Hoheit das Theater mit Höchstherr Gegenwart. Der geliebte Landesvater wurde bei seinem Eintritt in die für Höchstdenselben bereitete Loge von dem ganzen überfüllten Hause mit einem dreimaligen lang andauernden Lebehoch empfangen. Se. Königl. Hoheit verweilte bis ans Ende und äußerte Ihre Zufriedenheit sowohl über den (seit 1823 bestehenden) neuen Schauspielsaal (im ehemaligen Augustinerkloster) als über die Darstellung der Oper“⁴⁶ („Tancredi“ von Gioachino Rossini, 1813).

Der ganze Festtag und alle Teile der Festlichkeit hatten einen ungestörten, glänzenden Verlauf genommen. Selbst der gestrenge großh. Kommissär Engesser sagte in seinem am 1. November an das Komitee in Katholisch-Kirchlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht, daß er „bei der ganzen Feierlichkeit“, der er von Anfang bis zum Ende beiwohnte, „als

⁴⁶ „Freiburger Zeitung“ Nr. 269 S. 1281.

landesherrlicher Commissair nichts wahrgenommen, worüber er eine Bemerkung oder aufmerksam zu machen hätte“.

An den Papst in Rom hatte der Erzbischof von Köln noch am Tage der großen Feierlichkeit ein Schreiben gerichtet, worin er ihm über den Verlauf der Einweihung, der er sich „mit wahren Vergnügen“ unterzogen habe, über seine Tätigkeit als Konsekrator „unter Beobachtung der in dem römischen Pontifical vorgeschriebenen Formen und Regeln“ Rechenschaft gab. Von Erzbischof Boll sagt er darin, er sei „ein Mann voll Frömmigkeit, auch sicher eine Zierde und Vorschub der Kirche“. „Eine große Anzahl von Gläubigen, fromme, aufrichtige Menschen, waren zugegen, die Gott und der Kirche aus dem Innersten des Gemütes zugetan sind; aber vor allem erhob den Glanz des Festes Sr. Königl. Hoheit, Ludwig, der durchlauchtigste Großherzog von Baden, Höchstwelcher in eigener Person mit den Seinigen und mit seinen höchsten und ausgezeichneten Dienern der heiligen Handlung anzuwohnen geruhten. Er glaube, Sr. Heiligkeit nicht gebührend und weiters offenbaren zu brauchen, wie sehr Großherzog Ludwig mit unermüdeter Sorgfalt jederzeit und überhaupt bedacht gewesen, daß die kirchlichen Angelegenheiten seiner katholischen Untertanen begründet und ordnungsmäßig festgestellt wurden.“ Sr. Heiligkeit kenne „längst schon die außerordentlichen und preiswürdigen Verdienste dieses Fürsten um das Wohl der Kirche“, und zumal im vorliegenden Falle. „Mit Edelmut, ja mit königlicher Milde hat derselbe gesorgt und keinen Aufwand gescheut, um der Feierlichkeit der Einweihung Würde, Ruhe und Glanz zu geben. Aber nicht nur hierin zeigte sich die königliche Hochherzigkeit, sondern in jener gebietenden Würde und bewunderungswürdigen Standhaftigkeit, womit die größten Hindernisse beseitigt worden, damit nicht länger die Errichtung des Erzbistums Freiburg hintangehalten, und all das Erforderliche in der Art vollzogen wurde, daß die erzbischöfliche Kirche in Freiburg, nun fest begründet, im Glanze emporblühe, und das Heil der Katholiken sicher gewahrt bleibe.“

„Dieses erhabenen Fürsten verehrungswürdige Gerechtigkeit für die Katholiken, sein Wohlwollen für die neu errichtete Kirche in Freiburg begleite“ er „mit dem herzlichsten Glück-

wunsch und mit innerer Seelenlust berichte“ er dieses Er. Heiligkeit, „damit das väterliche Herz erfreut werde und der Hoffnung einer gedeihlicheren Zukunft entgegensehen möchte.“

Der 21. Oktober war, wie Erzbischof Boll bald darauf dem Papst berichtete, „ein Triumph unserer Religion, ein bisher nicht gesehenes, die . . . Katholiken tief bewegendes Schauspiel“ gewesen, das auch außerhalb der Mauern Freiburgs, überall im ganzen Land, wo treue Katholiken wohnten, freudigen Widerhall fand. Dafür sei nur eine Stimme hier wiedergegeben, wie in Mannheim, der größten Stadt des Landes, die Freiburger Feier aufgenommen und erwidert wurde. Die „Mannheimer Zeitung“ vom 23. Oktober schreibt unterm 22.: „Gestern vormittag, zur nemlichen Stunde, wo zu Freiburg ein würdiger, durch lange Amtsführung erprobter Seelsorger den lange verwaifeten bischöflichen Stuhl in der Würde eines Erzbischofs bestieg, war die hiesige katholische Gemeinde zur Feier dieses ersehnten Ereignisses in der großen Pfarrkirche versammelt, wo nach einer die regen Bestrebungen unseres gnädigsten Landesvaters preisenden Eingangsrede die beiden päpstlichen Bullen verlesen wurden, welche das Aufhören des bisherigen provisorischen Zustandes des badisch-katholischen Kirchenwesens verkünden. Lobgesänge und Gebete für die Erhaltung unseres edlen Regenten, dem die Beförderung der sittlichen und religiösen Wohlfahrt seines treu ergebenen Volkes eine so heilige Herzenssache ist, stiegen zum Throne des Ewigen empor. Das gestrige Fest und die bedeutfam gleichzeitig erfolgte Zurückkunft der verwitweten Frau Großherzogin in unserer Mitte riefen die zahlreichen Wohlthaten, welche Karl Friedrichs durchlauchtigster Stamm über unsere Stadt und Provinz verbreitete, seit sie so glücklich sind, von dessen mildem und gerechtem Szepter beherrscht zu werden, von neuem in aller Gedächtnis zurück. Darum wurzelt er auch tief in unsern Herzen und wird, wie er, stark durch die Anhänglichkeit seines Volkes, die Stürme einer vergangenen schweren Zeit überstand, über jeden künftigen obsiegen. Dies ist der heißeste Wunsch und das feste Hoffen der zu neuem, innigstem Danke verpflichteten Katholiken des badischen Unterlandes.“⁴⁷

⁴⁷ „Freiburger Zeitung“ Nr. 272 S. 1297 (vom 26. Okt.).

In den Kirchen des frühern Bistums Konstanz wurde während der Feierlichkeiten zu Freiburg von den Kanzeln verlesen, daß Freiherr von Wessenberg sein Amt als Bistumsverweser niederlege, da der Papst „den uralten und sehr ansehnlichen Sitz von Konstanz“ mit seinem Domkapitel für aufgehoben erklärt habe. Am gleichen 21. Oktober erließ Wessenberg noch einen Abschiedshirtenbrief an die Diözese Konstanz; damit war seine amtliche Tätigkeit erloschen. Die „Freiburger Zeitung“ berichtete darüber: „Der bisherige Bistumsverweser Freih. von Wessenberg hat unterm 21. Oktober — in der ‚Beilage zur Allgemeinen Zeitung‘ Nr. 304 und 305 — eine Kundmachung, die Auflösung des Bistums Konstanz und die Errichtung eines erzbischöflichen Sitzes zu Freiburg betreffend, an die Geistlichen und Seelsorger des Bistums erlassen, deren Schluß folgendermaßen lautet: Nehmen Sie jetzt Ihren erzbischöflichen Oberhirten mit aller Freude im Herrn (Philipp. IV. 4) auf und halten Sie Ihn stets in Ehren! (Philipp. II. 29; Hebr. XIII. 17.) Erleichtern und erheitern Sie Ihm die Verwaltung seines beschwerden- und mühevollen Amtes. Die Gnade von oben geleite Ihn und segne seine Schritte zur Förderung des Reiches Gottes! Vereinigen Sie sich, um dies zu erleben, mit Ihren Gemeinden im inbrünstigen Gebete zum Vater des Lichtes! An Ihnen finde Ihr Oberhirte für alles Gute treue Gehülfen! — Stets werde ich fortfahren, Sie in meinem Herzen zu tragen, stets Ihrer gedenken in meinem Gebete. Bewahren auch Sie mich im Herzen und im Gebete. O! möchte doch beständig nur Christus in uns wohnen! (Ephes. III. 17; II. Kor. XIII. 5.) Möchten wir ganz Ihm leben! (Röm. XII. 5; XIV. 9; II. Kor. V. 14, 15; Ephes. V. 2.) Möchten wir, stets in Seiner Liebe wandelnd, nur Einen Körper bilden mit Ihm! Joh. XVII. 11, 12; Ephes. IV. 15, 16; Galat. II. 20; Philipp. I. 21.) Angeschwächt möge bei allen äußern Wechseln diese heilige Verbindung unter uns fortbestehen. Wir in Christo, und Christus in uns! (Joh. XV. 4, 5.)“⁴⁸

⁴⁸ Nr. 281 (vom 4. Nov.) S. 1335.

5. Der dritte Festtag am 22. Oktober.

„Des andern Tages, am 22. Oktober, hielten Se. Königl. Hoheit — morgens um 10 Uhr — in Begleitung eines glänzenden Gefolges Musterung über das dahier garnisonierende IV. Linien-Infanterie-Regiment Markgraf Leopold und geruhten nicht nur die Linien zu durchreiten, sondern auch das ganze Regiment wiederholt bei sich vorüber defilieren zu lassen. Das in einer langen Reihe aufgestellte Regiment, seinen hochgefeierten Chef an der Spitze, bot wirklich einen herrlichen Anblick und bekundete aufs neue durch seine militärische Haltung und die Sicherheit aller seiner Bewegungen den alten Ruhm der badischen Soldaten, auf dem Felde wie in der Garnison.“⁴⁹

„Nach geendigter Revue“, fügte die „Freiburger Zeitung“⁵⁰ ihrer Meldung hinzu, „wurde die Mannschafft des Regiments auf Kosten der Stadt bewirtet.“ Aus dem daraufhin am 23. Oktober vonseiten des Obersten und Regimentskommandeurs an den Stadtmagistrat⁵¹ erlassenen Dankschreiben geht hervor, daß die Mannschafft vom Feldwebel abwärts mit Wein, Käse und Brot bedacht worden war. „An Wein wurden 728 Maß oder 8½ Saum und zwar jeder Kompagnie 59 bis 60 Maß, der Kapelle aber 20 Maß ausgemessen. An Käse erhielt man von den beiden Lieferanten die bestimmte Quantität und Qualität ebenfalls richtig, wovon jede Kompagnie 28 Pfund, die Kapelle 9¼ Pfund empfing. Zur Abfassung des Brots, welches sehr gut ausgebacken war, wurden die Kompagnien angewiesen, ihre Gebühr gegen Abgabe einer die Stärke enthaltenden Quittung unmittelbar bei dem Lieferanten — Junft- und Bäckermeister Paul Wezel an der Kaiserstraße — in Empfang zu nehmen.“ Der Betrag für das Brot machte 68 fl. 36 fl.

Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß am 20. Oktober jeder am Bürgernutzen berechnigte Bürger Freiburgs ein Geschenk von 1 fl. 2 Kr. erhielt, was für die Be-
 arbarungs-kasse zusammen den Betrag von 1996 fl. ausmachte.

⁴⁹ Unterhaltungs-Blatt S. 375.

⁵⁰ Nr. 270 S. 1285.

⁵¹ Stadtarchiv.

„Auch die hohe Schule wollte die Anwesenheit Sr. Königl. Hoheit auf eine würdige Weise dadurch feiern⁵², daß sie um 11½ Uhr einen besondern akademischen Festakt veranstaltete, um an ausgezeichnete Staatsbeamte, in gerechter Anerkennung ihrer hohen Verdienste, die Doktorwürde zu verleihen. Zu diesem Endzwecke versammelte sich die hohe Schule in ihrem Konfistoriumsfaale und, nachdem der dormalige Prorektor, Professor Welfer, in einer schönen Rede sehr gewichtige, aus der Veranlassung dieses Festes entnommenen Worte gesprochen hatte, so wurde nun auf die herkömmliche Weise von den vier Promotoren die akademische Doktorwürde verliehen:

in der Theologie: an Se. Erzcell. den Erzbischof von Köln, Herrn Grafen von Spiegel; an den Großherzogl. Geheimrat und Ministerial-Direktor Engesser; an den bisherigen Offizial in Konstanz, nunmehrigen Kapitular von Vicari;

⁵² Bereits am 11. Oktober hatte eine Senatsitzung stattgefunden zur Besprechung der Frage, welchen Anteil die Universität an der auf den 21. anberaumten feierlichen Konsekration des neu ernannten Erzbischofs, und zwar sowohl wegen der Anwesenheit des Großherzogs als auch in Bezug auf die Weihe selbst zu nehmen habe. Außer verschiedenen vorläufigen Verabredungen ward eine aus den Professoren Schreiber, Eder und Zell bestehende Kommission ernannt, welche die im Universitätsgebäude nötigen Vorkehrungen treffen sollte. Am 13. Oktober wurden die von dieser Kommission gemachten Vorschläge bezüglich der Einrichtung der Kirche und übrigen Lokale, der Illumination usw. mit einigen Änderungen gutgeheißen und beschlossen. Dem Großherzog sollten bei seinem Eintritt in die Universität „3 prachtvoll eingebundene Gedichte, deren eines Hofrat Deuber, die beiden andern Prof. Zell verfaßt, und dem Erzbischof an einem noch näher zu bestimmenden Tage ein Glückwünschungsdiplom überreicht werden. Weiters soll bei diesem Anlasse jede Fakultät eine Promotion honoris causa öffentlich und feierlich vornehmen, welche Feierlichkeit Se. Magnifizenz mit einer Rede eröffnen werden und wozu alsdann der höchste Hof und andere Personen von höchstem Rang einzuladen sind“. Am 16., 18. und 19. Oktober tagte abermals die Kommission zur Durchführung der Beschlüsse, am 20. wurden das Festprogramm der Stadt und die Einladungskarten verteilt. Am 29. März 1828 wurde der Bericht der Wirtschaftsdeputation vom 8. ds. Mts. über die verschiedenen Kosten bei den Feierlichkeiten zur Kenntnis gebracht und beschlossen, an das Ministerium des Innern die Rechnungen mit dem Antrag zur Dekretur der Kosten einzusenden.

Gütige Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Schaub (aus den Senatsprotokollen der Universität).

in der Jurisprudenz: an den Präsidenten des Großherzogl. Justizministeriums Freih. von Zyllnhard („wegen seiner Verdienste um die Rechtspflege und Gesetzgebung in unserem Vaterlande und wegen seiner ausgezeichneten Wissenschaft im Fache der Jurisprudenz“);

in der medizinischen Fakultät: an den praktizierenden Arzt und Mitglied der Großherzogl. Sanitäts-Kommission, Brigadearzt Nusbaumer in Karlsruhe („in Anerkennung der Verdienste, die er sich durch mehr als zwanzigjährige Tätigkeit um unsere vaterländische Krieger erwarb, sowie in Anerkennung seiner medizinischen und chirurgischen Kenntnisse, in welcher Beziehung der Promotor namentlich eine neue, von Herrn Dr. Nusbaumer erfundene Maschine zur Heilung von Beinbrüchen anführte);

in der philosophischen Fakultät: an den Großherzogl. badischen Major Freih. von Zech („Major in dem Generalstabe und Flügeladjutant Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, einen sowohl durch seine allgemein wissenschaftliche Bildung als besonders durch seine Kenntnisse in den militärischen Wissenschaften ausgezeichneten Offizier und Verfasser einiger sehr geschätzten Schriften“).

Die neben dem Namen ihres Stifters auch den des regierenden Großherzogs tragende Universität hatte mit der Stadt und Bürgerschaft in Verschönerung der Festlichkeiten gewetteifert, besonders auch in Festgedichten, Oden in lateinischer und deutscher Sprache, „die bei dieser feierlichen Gelegenheit teils auf die höchstfreuliche Anwesenheit Sr. Königl. Hoheit, teils auf das Weibefest selbst verfaßt waren“. Billig nahmen den ersten Platz zwei Oden in römischer Sprache und ein deutsches Gedicht ein, welche die Hochschule Sr. Königl. Hoheit in dem akademischen Konsistoriumsjaale zu überreichen die Ehre hatte. Der Verfasser der ersten Ode war Hofrat Franz Anselm Deuber, Professor der Weltgeschichte, der ein geradezu klassisches Latein schrieb, und der zugleich eine wörtliche Übersetzung derselben lieferte; der Verfasser der zweiten Ode und des deutschen Gedichtes war der Professor der Philologie Karl Zell. Diese damals teils in Sonderdrucken, teils im „Wochen- und Unterhaltungs-Blatt“ veröffentlichten poetischen

Leistungen verdienen der Vergessenheit entrissen zu werden. Sie laufen:

I.

Regiae celsitudinis Magni Badarum Ducis
L u d o v i c i

Rectoris academiae magnificentissimi
A l b e r t o - L u d o v i c i a n a
exoptatissimum pie concelebrat Friburgi adventum
M D C C C X X V I I .

At quot insignes trabeae! quis ordo
Flaminum, Mysta praeunte? Fulgor
Quantus armorum? Trisamam excitavit
Attonitam vis

Aeris igniti sociusque clangor
Tinnuli. Cur densum humeris id agmen?
Fallor? an P r i n c e p s properare tendit,
Cuius et auctor

Adsit ut festi moderator? Aulae
Regiae dant se comites ministri;
Sub triumphales vehitur columnas;
Plaudit et omnis

Civitas. Mitra pariter decori
Praesules, unus duplici tiara,
Consecrant nunc A r c h i e p i s c o p u m : stat
Curia patrum

Nobilis velamine purpurato.
Advenum clerum propriorem et ultra
Sueviae fines Cathedrale Templum
Suspicit; arae

Thus odoratum redolent, diei
Concolor sacrae nitet apparatus;
Nocte millenos radiosque spargit
Flammeus ignis;

Sive Brisgoji, secus aut Oseni
Incolae pagi; veteres novi ceu
Subditi; ritum veterem novumve
Confiteamur;

Interest nil: una eadem Badensis
Terra; sunt leges similes; gubernat
Nos domus Zaringa, sit ista nunquam
Interitura!

Vota, quae civis bonus atque purae
Integer mantis simul ac Badensí
Pro solo nutrit solioque, faustus
Approbet aether;

Quidquid in fatis ab inauspicato
Anxius casu metuit, protervi
Auferant venti modiusque porte:
In mare Rhenus!

Alma sed mater Tibi quid rependat
M a g n e D u x ! In Pierio recessu
Debiti Musis et Apollini sunt
Donec honores;

Barbita vates recinent eburno
Gesta Z a r i n g a e memoranda stirpis,
P r i n c i p u m condent et in aeviternis
Nomina fastis.

Auf die
Ankunft Sr. Königl. Hoheit
zur
erzbischöflichen Konsekrationsfeier.

1. Wie viele festlichen Kleider? Welch feierlicher Zug von Geislichen, unter dem Vortritt des Oberpriesters? Welcher Waffenglanz? Die Dreisam wird aufgeregt und in Staunen gesetzt

2. durch den Kanonendonner und Glodentklang. Weswegen solch dichtes Volksgedränge? Ist es Täuschung oder eilt der Fürst hieher, um die Leitung des Festes

3. zu übernehmen, dessen Urheber Er ist. In seinem Gefolge befindet sich der Hofstaat. Er hält den Einzug zur Seite von Triumphsäulen; die ganze

4. Stadt jauchzet Beifall. Kirchenvorstände, zwei mit Infuln, der eine mit der Doppelkara geschmückt, konsekrieren nun den Erzbischof. Die Kurie der Väter

5. steht im Purpurgewande. Die Kathedralkirche staunet über die Menge des Klerus, der aus der Nähe und jenseits der schwäbischen Grenze kömmt. Die Altäre

6. duften von Weihrauch; angemessener Prunk erhebt die Tagesfeier; tausend Strahlen erglänzen durch die beleuchtete Nacht.

7. Ob Einwohner vom Breisgau oder Oosgau, alte oder neue Untertanen, Bekenner des alten oder neuen kirchlichen Ritus;

8. dies macht keinen Unterschied. Es gibt nur ein Baden, nach gleichen Gesetzen beherrscht vom Hause Zähringen; möge daselbe nie untergehen!

9. Die Wünsche des guten, biedern Bürgers, beiderseits für Badens Land und Thron, möge der Himmel gewähren,

10. Eitle Besorgnisse für widriges Geschick der Wind zerstreuen und der Rhein ins Meer versenken!

11. Aber o Großherzog! wie soll dir die Hochschule sich dankbar erzeigen? Solange man in Pierischen Hallen der Musen und den Apollon verehrt, werden Sänger dir

12. mit dem Barbiton von Elfenbein die merkwürdigen Taten des Zähringer Stammes preisen und Seine Fürstennamen in ewigen Jahrbüchern aufbewahren.

II.

Civium salve Ludovice lumen!

Civium dilecte parens! die almo,

Quem tuus vidit populus per arva

Brisiacorum.

Drisamae Nymphae liquidis in undis,

Alta cum silvis iuga Te salutant;

Lenius ridere Zaringiorum

Propria tellus

Tota iam gestit, venerans nepotem et

Inclitam gaudens aluisse gentem,

Lucidam belli meritis domique

Intemeratis.

Atque Conradi pietas quod olim

Grande molita est opus, omnis aetas

Usque quod spectans stupeat nepotum,
Iam tibi pandit

Arduas portas aditi, et superbit
Turris extollens caput inter astra,
Fulgidum propter decus atque honores
Quos Tibi debet.

Si piaē servant animaeque sensus,
Musa nec fallit reverenda vatem,
Sedibus iam iam properant beatis,
Nec Tibi desunt

Quos habes clari generis satores;
Teque stipatum placidi tuorum
Coetibus spectant, tacitumque diva
Pectora mulcet

Gaudium. Spectant stabilique terram
Otio, qua larga Ceres quotannis
Spiceis sertis tibi, Bacche suavis,
Tempora cingit.

„Ad Tuos serus, L u d o v i c e princeps,
Serus excelsos proavos redibis,
Et Tuam multos patriam Badenam
Prosperes annos!“

Omnis hoc orat bene fida veris
Civitas votis; prece Numen orat
Alma Musarum domus hoc, Tuo quae
Nomine gaudet.

Zur Feier der hohen Anwesenheit
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Ludwig von Baden.

Drei Genien sind es, die uns im Vereine
Der Menschheit höhern Tempel aufgebaut:
R e l i g i o n , die himmlische, die reine,
Die stets mit ernstem Blick nach oben schaut;
Die H e r r s c h a f t in der Hoheit Strahlenscheine
Dem Szepter edler Fürsten anvertraut;
Des W i s s e n s Kraft, mit klarem, freien Lichte
Durchdringend die Natur und die Geschichte.

Heil diesem hocharhab'nen, mächt'gen Bunde
 Der Recht, Gesetz und weise Ordnung bringt,
 Und sie bestehen läßt auf festem Grunde;
 Der unsers Geistes kühnen Flug beschwingt;
 Der mit des Glaubens und der Hoffnung Kunde
 Beseligend des Menschen Herz durchdringt.
 Beglückt das Volk, bei dem in vollem Glanze
 Vereint sich zeigt das dreifach schöne Ganze!

Heil L u d w i g Dir! deß Ruhm sich ewig mehre,
 Erhab'ner Herrscher über Badens Land!
 Es schmücke unsre Tempel und Altäre
 Mit neuer Würde Deine Segenshand;
 Doch auch dem Geisteslicht, der Weisheit Lehre
 Bleibt Deine Huld, Dein Schutz stets zugewandt.
 Darum eilt unsre Stimme, zu vereinen
 Sich mit dem vollen Jubelruf der Deinen.

Diesen offiziellen akademischen Weihegedichten sei noch ein viertes von einem ungenannten Verfasser angereiht⁵³, das der

⁵³ Von demselben Verfasser „Wllm.“ (Wollmann?), der schon am 5. Juli den neuen Erzbischof poetisch begrüßt hatte, stammen auch noch folgende zwei bemerkenswerte lateinische Gedichte.

I. In adventum Ludovici Magni Ducis Badensis.

Altitudinis regiae, Friburgi Brisgoviae
 Ave salutaris Urania Brisgoviae
 Dicat Ave, bis dicat Ave, cui publica cordi
 Laetitia est, pupuli vox sonet omnis Ave.
 En! pia consociat Brisgovia vota Badensis,
 Appulit Uranie, vox sonet omnis Ave.
 Appulit o tandem Zaehringia gloria praesens,
 Bertoldi germen, vox sonet omnis Ave.
 Salve magnanimum Martis genus, inclite bello
 Marchio, progenies digna parente Tuo.
 Magne novator aedes cathedrae, fortissime Ductor
 Sacrorum, monitis consiliisque Tuis.
 O princeps L u d o v i c e, bonis bone patribus orte,
 Sed possis patribus qui pater esse tuis;
 Antiqua pietate, novo et virtutis honore:
 Quae duo sic in te sidera iuncta nitent,
 Gnossias ut coelo non purius ardeat astrum,
 Non Venus aut fratrum teda gemella duum.
 Adspice, sed nimii fulgoris luce remissa,

kirchlichen Feierlichkeit besonders gewidmet und als „aus dem Lateinischen übersetzt“ bezeichnet ist.

Auf die erzbischöfliche Konsekrationsfeier.

1. Längst schon woget im Meere dein Schiff, o Petrus! nicht ohne sicheren Steuermann; von Winden bestürmt, aber von Gott beschützt, daß es

2. nicht an den Felsen scheitere. Papst Leo bewahrt uns deine Schlüssel. Boll, der Auserwählte, steht dem höchsten Priester nahe zur Seite.

3. Glücklich! wer zur ausgezeichneten Wissenschaft die Tugend gesellte, daß er unter dem Gewühle der Dinge zu solchen Ehren emporstieg.

Nostra Tibi sacrat quod rude Musa chaos;
 Eminus ausa tuum pudibunda accedere solem,
 Hauriat ut radii particulam inde tui;
 Et velut a Phoebi clarescit lampade Phoebe,
 Sic iubar a coelo mutuet illa tuo.
 Hoc sit perque diem dum tu, sol clare, coruscas,
 Nostra sine ut noctu fax aliquanta micet.
 Est Tibi, sitque precor, multos, Dux Magne, per annos
 Nomen et antiquae stemma celebre domus.
 Sic tua posteritas mirabitur aemula gesta,
 Dum referent vultus, marmor et aera tuos.
 Id memor a prisco descendens sanguine Baden,
 Tu caput et princeps, nos tua membra sumus.

Friburgi die 17. Calend. oct. 1827.

II. Ad consecrationem reverendissimi domini
 archiepiscopi Drs. Boll.

Grator et faveo Tibi hunc honorem,
 Quem nunc principis manus largi
 Electo Tibi donat atque Mystae.
 O felix honor, o beata cura!
 Privatis simul esse publicisque
 Templis praesidium: bonos tueri,
 Pravos opprimere. Euge mi praesul,
 Surge atque exorere; esto sol, et istas
 Quae passim obtenebrant, fuga tenebras.
 Sis tutor miseris, probis asilum;
 At terror scopulusque sis scelestis.
 Sic deus Tibi plura usque donet,
 Sic gradus modo hic esto et ampliorem
 Nanciscaris honore ab hoc honorem.

Unterhaltungsblatt Nr. 85/86 S. 378.

4. O Hauptstadt im Breisgau! Unter deinen Christengemeinden war er ein treuer Hirt, zur Frömmigkeit ermahnend, an Sitten musterhaft.

5. Jetzt sind deine Wünsche erfüllt! Du besitzest den Erzbischof: weit über die alemannische Grenze, von der Sulda bis zur Lahne hält er den Kirchenstab.

6. Albertina! Er, der ruhmvoll in deinem Hause durch Beispiel die Weisheit lehrte, gefällig durch liebevolle Rede, herrlich durch Geisteskraft,

7. ist jetzt ein Vorstand der Kirche; sie erhebt den Verdienstwürdigen auf den mit Purpur bedeckten Thron.

8. Der Fürst (wohlan! ganz Baden schätzt sich glücklich wegen dem Vater des Vaterlandes und beut sich die Hände und windet Blumenkränze ins Zähringer Diadem),

9. beschenkt ihn — ein Beweis Seiner Toleranz — mit Titeln und Gütern, ihn, den Er seit mehreren Jahren Seiner Hulb wert fand.

10. Wie durch Alter ehrwürdig ist sein Antlitz! Wie glänzt er im Schmucke der Doppeltiare. Aber den Klerus ragt er empor,

11. der so würdige Männer zählt. Unser weltberühmte Hug, mit dem Purpur bekleidet, nimmt Sitz im Chore;

12. zu dieser Stufe erhöht, verläßt er doch die Lehrkanzel nicht, zur Zier der heiligen Fakultät an der Hochschule.

13. O mögen alle, mit neuer Morgengabe ausgestattet, die alte Akademie und die neu gestiftete Kurie den Ruhm und das Heil des Vaterlandes befördern helfen!⁵⁴

Einen eingehenden Bericht über die Beteiligung der Universität an den Einsetzungsfeierlichkeiten brachte am 25. Oktober die „Freiburger Zeitung“ (Nr. 271 S. 1293 f.).

„Die hiesige Hochschule“, heißt es da, „welche in Er. Königl. Hoheit, unserm jetzt regierenden Großherzog, ihren Wiederhersteller und zweiten Gründer verehrt, ermangelte nicht, seine hohe Anwesenheit durch die ehrerbietigsten Huldbigungen der Dankbarkeit und Ehrfurcht zu feiern.

⁵⁴ Unterhaltungsblatt Nr. 85/86 S. 378 f.

„Am Abend nach der hohen Ankunft Sr. Königl. Hoheit waren bei der allgemeinen Beleuchtung der hiesigen Stadt auch die beiden Universitätsgebäude sowie das Portal der Universitätskirche beleuchtet. Das ältere Universitätsgebäude zeigte auf einem transparenten Gemälde das Innere eines Tempels, in welchem eine Muse vor der Büste unseres Regenten einen Lorbeerkranz niederlegt; zwischen den Säulen des Tempels erschienen in der Entfernung die Burg Zähringen und der Turm des Freiburger Münsters. Als Inschrift waren die Worte des römischen Sängers angebracht: *Dignum laude virum Musa vetat mori*. An den beiden Eingängen des neuen Universitätsgebäudes sollten die wenigen, aber inhaltschweren Worte die Bedeutung des Festes aussprechen: *Optimo Principi, Universitatis Restauratori* und: *Patri Patriae, Rectori magnificentissimo*.

„Als am darauf folgenden Sonntag dem 21. Se. Königl. Hoheit unmittelbar vor dem Beginn der hohen kirchlichen Feier in dem Universitätsgebäude abstiegen, um von da sich in die damit in Verbindung stehende Kirche zu begeben, empfing das ganze Lehrpersonale, von dem Prorektor, Dr. und Prof. Welcker geführt, Allerhöchstdieselben bei dem Eingange und begleitete Se. Königl. Hoheit in den Saal des akademischen Konsistoriums. Die Treppen und Gänge des Gebäudes waren festlich geschmückt und in dem Saale selbst war über dem lebendgroßen Bildnisse Karl Friedrichs, einem Geschenke dieses unsterblichen Fürsten, die Inschrift angebracht: *Wir danken Dir für vieles, am herzlichsten für Deinen Sohn*. Bei dem Eintritt in den Saal wurden Sr. Königl. Hoheit zwei lateinische Oden von Hofrat Deuber⁵⁵ und Professor Zell⁵⁶ verfaßt, nebst einem deutschen Gedichte überreicht, in welchem die Universität diesen festlichen Tag feierte. Se. Königl. Hoheit geruhten sich hier die einzelnen Professoren vorstellen zu lassen und sich in sehr gnädigen Ausdrücken über diese Lehranstalt zu äußern. Sie verweilten hier bis zu dem Anfange der hohen kirchlichen Weihe.

„Montags den 22. fand eine eigene akademische Feier in dem Universitätsgebäude statt. Ob es gleich sehr schwer war,

⁵⁵ Siehe oben S. 163 ff.

⁵⁶ Siehe oben S. 165 ff.

an einem der beiden Tage, wo so viele Festlichkeiten sich zusammen drängten, eine Stunde zu finden, in welcher die Zeit der höchsten und hohen Gäste nicht schon im voraus in Anspruch genommen war, so erfreute sich dennoch diese Feier eines glänzenden und zahlreichen Besuches. Unter den Anwesenden befand sich auch Sr. Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg, dieser durch seine ausgezeichneten Gaben des Geistes und Eigenschaften des Herzens so aufrichtig und allgemein geliebte junge Fürst, den die hiesige Hochschule einst unter ihre akademischen Bürger zu zählen das Glück hatte. Der Prorektor der Universität drückte in einer kurzen Rede die Gefühle des Dankes, der Treue und Verehrung gegen den erhabenen Regenten aus und sprach zugleich über die Verbindung und das gegenseitige Verhältnis von Staat, Kirche und Wissenschaft. Darauf fanden Ehrenpromotionen in den vier Fakultäten statt. . . .

„An der hohen kirchlichen Feier, welche durch die Anwesenheit Sr. Königl. Hoheit verherrlicht wurde, nahm die hohe Schule, wie die übrigen hiesigen Behörden, durch ihre Anwesenheit bei dem hohen Feste teil, zugleich aber auch noch durch ein eigenes Gratulationsdiplom, welches von ihr Sr. Hochwürden Gnaden, dem neu geweihten Herrn Erzbischofe, in welchem die hiesige Universität einen ihrer ehemaligen Lehrer verehrt, überreicht wurde.

„Bei allen diesen Gelegenheiten zeigte sich die hohe Schule von denselben Gefühlen der innigsten Verehrung und Liebe für unsern Regenten beseelt, welche alle Badener mit einem gemeinsamen Bande umschlingt, mit einem Bande, welches an Würde und Dauer mit jenem verglichen werden kann, durch welches die hohe Gerechtigkeit und landesväterliche Liebe unseres geliebten Großherzogs alle seine Untertanen, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Bekenntnisse und der übrigen individuellen Unterschiede, zu einem schönen Ganzen vereinigt.“

„Zu Mittag“, heißt es in dem Zeitungsbericht weiter, „gab die Stadt Freiburg zur Ehre Sr. Königl. Hoheit in ihrem zu diesem Endzwecke sehr schön decorirten Saale auf dem Kaufhaus ein großes Mittagsmahl zu 140 Gedecken“⁵⁷,

⁵⁷ Einen besondern Schmuck der Festtafel bildete ein von dem Zuckerbäcker Lang gefertigter Tafelaufsatz, das Münster vorstellend, woran

welchem die Prinzen des Großherzogl. Hauses, des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht, die Herren Minister von Berstett und von Berckheim, der dahiesige hohe Adel, das Domkapitel und Abgeordnete aller Behörden beiwohnten⁵⁸.

„Gegen Ende des Gastmahls erschienen auch die Herren Erzbischöfe, welche an der großherzoglichen Tafel gespeist hatten, und bald darauf wurde die Ankunft des Großherzogs verkündet. Beim Eintritt in den Saal kredenzte der Oberbürgermeister Höchstdemselben einen silbernen Pokal mit 100jährigem Marktgräser, worauf der gnädige Fürst folgenden Toast brachte: „Auf das Wohl meiner braven treuen Freiburger und zur Erinnerung an das Fest des gestrigen Tages!“

„Nachdem der Großherzog getrunken, befahl Er, daß der Pokal im Kreise herumgehen sollte. Im Augenblick, wo der

Lang mehr als sechs Monate gearbeitet hatte. Die Arbeit fand so sehr den Beifall des Großherzogs, „daß der Magistrat gleich damals beschloß“, wie der Oberbürgermeister an den Stadtamtman (am 27. November) schrieb, „dieses Kunstwerk Sr. Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht zu widmen“. Meister Lang selbst überreichte am 11. November in Karlsruhe sein Werk dem Großherzog, der diese „zarte Aufmerksamkeit der Stadt Freiburg sehr huldvoll“ aufnahm und „den Überbringer der schönen Arbeit mit einem Geschenk“ bedachte, gleichzeitig auch ein Schreiben an den Stadtmagistrat richtete, daß er „in wohlwollender Anerkennung der ausgezeichneten Absicht“ die ihm „dargebrachten neuen Beweise von Aufmerksamkeit mit Vergnügen aufgenommen“ habe. „Überzeugt von der Redlichkeit und Treue Ihrer und Ihrer Mitbürger Gesinnungen“, bemerkte der Fürst, wolle er „gerne die übersandten Gegenstände als Erinnerungszeichen“ an seinen neulichen Aufenthalt bei ihnen bewahren, der ihm „in so vielfacher Beziehung angenehme Empfindungen bereitet“ habe. Mit dem Ausdruck seines Dankes verband er „die erneute Versicherung seiner besondern, der Stadt Freiburg gewidmeten Wohlwogenheit“.

Zußerbäder Lang hatte sich überdies verbindlich gemacht, wie die Stadt dem Stadtamt mitteilte, „binnen sechs Monaten das Münster nochmals, aber weit genauer und mit der ganzen innern Einrichtung zu fertigen, welches mittelst einer Vorrichtung in zwei Teile zerlegt werden kann. Dieses vervollkommnete Münster“ wolle „er dann ohne alle Ausbesserung dem ersten — welches er nur ein Probestück nenne — unterschieben“.

Der mit Lang abgeschlossene Afford belief sich mit Inbegriff zweier anderer dazu gehöriger Aufträge und der Reisekosten, da Lang die Expedition selbst übernommen hatte, auf 132 Gulden, die der Stadtkasse vom Stadtamt ersetzt wurden.

⁵⁸ Unterhaltungs-Blatt Nr. 85/86 S. 375.

Oberbürgermeister den Toast aussprach: ‚Auf die Gesundheit des gnädigsten Landesfürsten!‘ ertönte der Saal von enthusiastischen, anhaltenden Vivatrufen der Gäste und der vor dem Kaufhause versammelten Volksmenge, in welches der Donner der Kanonen einstimmte.

„Mit sichtbarem Wohlgefallen nahmen Se. Königl. Hoheit den Toast auf, welchen der Senior des Stadtrates⁵⁹ im Orange seines Herzens improvisierte und welcher der Anlaß zum Ausbruch der lautesten Freude ward. Der Großherzog nahm ein Champagnerglas, ging rasch auf den muntern Greis zu, stieß mit ihm an und trank wiederholt auf die Gesundheit seiner treuen Freiburger. Dieser rührende Zug steigerte die Freude der entzückten Gäste zur höchsten Begeisterung. Se. Königl. Hoheit verweilten lang und unterhielten Sich, indem Sie Reihe für Reihe durchgingen, auf das herablassendste mit sämtlichen Anwesenden. Unter lautem Jubel verließen Höchstdieselben den Saal, und gegen 7 Uhr endete sich das Freudenmahl.

„Später vergnügte sich der Großherzog auf dem von dem Museum zur Feier Höchstseiner Anwesenheit veranstalteten glänzenden Ball, auf welchem auch alle übrigen hohen Gäste zugegen waren. Se. Königl. Hoheit unterhielten Sich auch hier auf das huldvollste mit den Damen und Herren und verließen unter lautem Jubelruf die Gesellschaft, welche, einen auserwählten Verein aller Stände bildend, durch den Liebreiz unserer jungen Mitbürgerinnen verschönt und durch die Huld des gnädigsten Fürsten belebt, einen höchst erfreulichen Anblick gewährte.“⁶⁰

Nicht vergessen werden darf auch das abends 6 Uhr von Kunstfeuerwerker Hornung auf dem „ganz mit Fackeln beleuchteten“ Karlsplatz abgebrannte große Feuerwerk. „Den Anfang machte eine Fronte von 100 Steigraketen von schwerem Kaliber, und zum Beschluß ward das ganze Münster ganz nach der Architektur und mit dem schönsten griechischen Brillantfeuerwerk vorgestellt.“ Das Ganze soll einen „imposanten Anblick“ dargeboten haben⁶¹.

⁵⁹ Nach dem „Adress-Kalender“: Weinhändler Michael Kuenzer (Kaiserstr. Nr. 59, neben dem Museum).

⁶⁰ „Freiburger Zeitung“ Nr. 270 S. 1285.

⁶¹ „Freiburger Zeitung“ Nr. 263 S. 1260 und Nr. 267 S. 1276.

6. Die nächsten Tage und Dinge nach der Einsetzungsfeier.

Am Dienstag dem 23. Oktober „früh um 5 Uhr reiste der hochberehrte Landesfürst im höchsten Wohlsein von hier ab“, meldete die „Freiburger Zeitung“ am Tag darauf, „sehr vergnügt mit dem hiesigen Aufenthalte und von den feurigsten Segenswünschen der Freiburger begleitet, in deren Herzen wie in den Annalen der Stadt das Andenken an diese so schnell entschwundenen glücklichen Tage ewig leben wird. — Auch die Herren Markgrafen und Minister haben unsere Stadt wieder verlassen“⁶².

Diese mehr lakonisch gehaltene Meldung der Zeitung selbst von der Abreise des Großherzogs hatte das Unterhaltungs-Blatt⁶³ folgendermaßen weiter ausgeführt, indem es versicherte, daß Sr. Königl. Hoheit bei der „Zurückreise in die Residenz“ „in der Stadt Freiburg nur getreue Untertanen und dankbare Bürger zurückgelassen, welche das Glück zu schätzen wußten, ihren vielgeliebten Landesvater durch beinahe drei Tage in ihrer Mitte verehren gekonnt zu haben. Zuverlässig sind die letzten Tage die schönsten, welche die Stadt Freiburg seit ihrer Begründung zu Teil geworden. Die Anwesenheit Sr. Königl. Hoheit und der Prinzen des großherzoglichen Hauses und das huldvolle Benehmen des gütigen Fürsten — die Erhebung der Stadt zum erzbischöflichen Sitze — die Ehrfurcht gebietende Gegenwart von drei Bischöfen — die Überfüllung der Stadt mit einer unglaublichen Menge Fremder mußte notwendig bei der hiesigen Bürgerschaft einen allgemeinen Jubel erwecken, und man hörte überall nur laute freudige Äußerungen des Dankes, der Verehrung und Liebe für die geheiligte Person unseres Fürsten und Landesvaters. Möge der Stamm der Zähringer noch lange fortblühen, und unter seinem Schatten das glückliche badische Volk zu immer wachsendem Wohlstande emporsteigen: niemand kann dieses inniger wünschen als die dankbare Stadt Freiburg, welche, seit sie wieder ihrem alten Regentenstamme anzugehören das Glück hat, mit so vielen Wohlthaten beschenkt worden und nun durch die Errichtung des erzbischöflichen Stuhles in Freiburg einer noch schöneren Zukunft entgegensteht.“

⁶² „Freiburger Zeitung“ Nr. 270 S. 1286. ⁶³ Nr. 85/86 S. 375.

Erzbischof Spiegel verweilte noch einen Tag länger zu Freiburg und trat am 25. Oktober in Begleitung Engessers die Rückreise über Baden-Baden nach Karlsruhe an, um von dort nach den üblichen Abschiedsbesuchen nach Köln zurückzukehren.

Es handelte sich nun noch darum, wie man sich seitens des Badischen Hofes für die Bereitwilligkeit, womit sich Graf Spiegel dem Begehren des Großherzogs zur Verfügung gestellt hatte, erkenntlich zeigen konnte. „Außer der Bezahlung des Postgeldes von Karlsruhe bis Freiburg, jedoch nur für seinen Wagen und einigen Defrayierungen“, hatte Engesser berichtet, „nahm der Herr Erzbischof von Köln durchaus keine Vergütung an, weder für seine beträchtlichen Reiseauslagen von Köln hierher (nach Karlsruhe) und wieder zurück, noch für die Reise und den Aufenthalt seiner Geistlichen und Dienerschaft, die längere Zeit verweilten und auf seine Kosten mehrere Abstecher im Land und im Oberrhein machten. Man versicherte (ihm), daß die baren Auslagen desselben über 3000 fl. betragen hätten. Um solche zu vergüten und um dem fremden Erzbischof seinem Rang und Reichtum gemäß eine angemessene Anerkennung zu gewähren, bestimmte Se. Königl. Hoheit der Großherzog, ihm eine Tabatière von reellem oder Verkaufswert von 6—700 Louisdors“. Da in Karlsruhe von diesem Wert keine vorhanden war, lieferten die Brüder Chardon in Stuttgart eine solche zu 3630 Gulden, die dann von dem Hofjuwelier Bachmayer mit einem von dem Hofbankier von Haber bezogenen Brillanten-Cadre versehen wurde. Da die 6 Brillanten-Pendeloques 825 Louisdors kosteten, kam die ganze Tabakdose auf 5297 fl. 30 Kr. zu stehen. „Nebstdem bestimmten Se. Königl. Hoheit der Großherzog der Dienerschaft des Erzbischofs ein Douceur von 150 Dukaten in Gold“, was alles zusammen den Betrag von 5413 fl. 16 Kr. ausmachte. Die den Erzbischof begleitenden Geistlichen erhielten: der Sekretär und der Kapitular jeder einen Ring, die mit 264 (Amethyst) und 396 fl. (Topase mit Brillanten) in der Rechnung der Gebr. Chardon erscheinen. Der dem dritten Geistlichen gegebene Ring wurde von Uhrmacher Dürr in Karlsruhe um 275 fl. gekauft. Der Sekretär empfing außerdem (unterm 28. Oktober) das Ritterkreuz des

Zähringer Löwenordens, was in der „Freiburger Zeitung“ vom 7. Dezember (Nr. 314 S. 1487) bekannt gemacht wurde.

Weitere Verehrungen erfolgten: an den kaiserlich königlich österreichischen Geschäftsträger von Genotte in Rom im Werte von 2420 und an den römischen Prälaten Francesco Cappacini im Werte von 2640 fl. Dem Kardinal-Staatssekretär Julius Maria della Somaglia wurde eine mit Brillanten besetzte Tabatière im Werte von 3300 fl. übermacht.

Doch nicht allein für diese Geschenke kam der Großherzog auf, sondern für die gesamten Kosten der Konsekration, einschließlich der von der Stadt Freiburg gebabten Auslagen. Die Bestreitung „geschah aus großherzoglicher Staatskasse für Rechnung der im Budget als Aufwand für das Landesbistum vorkommenden Position“; man hatte sich nach Übereinkommen mit dem päpstlichen Stuhl das Beispiel des Königs von Preußen für Köln zur Einrichtung des Erzbistums zum Muster genommen. Die Zahlungen wurden „unter der Rubrik Cultus“ vom Finanzministerium verrechnet, zerfielen in drei Punkte: 1. „die Kosten der geheimen Unterhandlung in Rom und die Bezahlung der Tagen für die Ernennung des Erzbischofs; 2. die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog in Rom und an den konsekrierenden Erzbischof von Köln erteilten Präsente (2 goldene Brillantboxen); 3. die verschiedenen, durch die Konsekration des diesseitigen Landesbischofs erwachsenen Ausgaben (1919 fl. 46 Kr. + 58 fl. 18 Kr. für den Aufenthalt des Kölner Erzbischofs in Baden-B. = 1978 fl. 4 Kr.)“ und betragen insgesamt 11 297 fl. 16 Kr.⁶⁴

Von den einzelnen Posten interessieren die Aufwendungen: für die Kapitelskreuze in Höhe von 924 fl. (für 1 Stück samt Etui 132 fl.) an Goldarbeiter Willet in Karlsruhe, dazu für die von dem Karlsruher Posamentier Heinrich Lang gelieferten Ordensbänder zu den Kreuzen im Betrage von 22 fl. 24 Kr.; für die Extrapost des Erzbischofs von Köln und Geh. Rats Engesser

⁶⁴ Nach einem Artikel der „Freiburger Tagespost“ (vom 3. Mai) 1927 Nr. 101 „beliefen sich die Kosten für die Konsekration und Inthronisation des Erzbischofs Boll auf 1795 fl. und 44 Kr. Die Regierung wollte diese Auslagen auf ihre Rechnung nehmen. . . . Der Landtag vermochte sich in

von Karlsruhe nach Freiburg im Betrage von 209 fl. 30 Kr.; für das im Museum zu Freiburg gegebene Gastmahl als Regierungsanteil mit 108 fl.; für die Reise des Bischofs Dr. Johann Bapt. von Keller von Rottenburg nach Freiburg mit 276 fl. 48 Kr.; für die von dem landesherrlichen Kommissär Geh. Rat Engesser im Auftrag des Großherzogs in die süddeutsche Kirchenprovinz gemachte Reise mit 330 fl. 34 Kr.; für die Reise Engessers und seines Sekretärs Schmidt nach Freiburg mit 286 fl.; für 1 kleineres und 5 große Siegel in Silber und 3 in Stahl zum Gebrauch des Erzbischofs, die auf Befehl des Großherzogs „im Auftrag des Herrn Rittmeisters von Hennenhofer“ der großherzogliche Münzwardein Hofmedailleur C. W. Doell in Karlsruhe verfertigte, das kleinere, in Stahl für 44 fl., die großen a) „auf eine Silberplatte mit dem Wappen des Erzbischofs und einem Bischof und Ritter als Schildhalter, über dem Wappen die gen Himmel fahrende Maria und der Umschrift: Sigillum maj(us) Bernardi metropolitani archiepiscopi Friburgensis“, b) ebenso „mit dem bloßen Kreuz in goldenem Felde im Schilde und den nämlichen Schildhaltern wie bei a) und der Umschrift: Sig(illum) metro(politani) et archiepiscop(alis) capituli Friburgensis und der Jahreszahl 1827, c) ebenso „wie b) mit der Umschrift: Sigillum vicariatus generalis archiep(iscopalis) Friburgensis 1827“, d) ebenso „mit der Umschrift: Sigillum officialatus archiep(iscopalis) Friburgensis 1827“, e) ebenso „mit der Umschrift: Sigillum judici(i) metropolitani Friburgensis 1827“: diese 5 größeren für 636 fl. 30 Kr. Für die 3 Siegel in Stahl mit den Umschriften: a) Sig. seminarii archiepiscop. Friburg., b) Sig. decani capit(uli) metropolit. Friburg. und c) Sig. vicar. general. archiepiscop. Friburg., jedes zu 44,

seiner Eigenart jedoch nicht zu der Höhe dieses Standpunktes zu erheben. . . . Darum lehnte er . . . die Forderung der Regierung ab und verwies sie an das Erzbistum zurück. . . . Damals wurde von den kritisierenden Landboten die Prachtentfaltung bei dem Feste beanstandet. Der einzige „ultramontane“ Abgeordnete in der II. Kammer [Geistl. Rat Pfarrefektor Herr von Ruppenheim] bemerkte ihnen: „Es ist wahrlich im ganzen sehr gering, wenn man bedenkt, was im Jahre 1802 ff. an das Land gekommen ist.“ Daraufhin wurden die 1795 fl. 44 Kr. bewilligt.

zusammen zu 132, alles in allem zu 822 fl. 30 Kr. Das Kontor des Staats- und Regierungsblattes in Karlsruhe liquidierte 316 fl. 8 Kr., ein Karlsruher Buchbinder für 54 Kapseln 81 fl., der Kunst- und Buchhändler Herder in Freiburg für Impressen 316 fl. 8 Kr., die Freiburger Schreiner und andere, an den Festveranstaltungen mitbeteiligten Geschäftsleute 602 fl. 12 Kr., die Lieferanten „für die festliche Einrichtung des Kaufhauses und das Gastmahl“ (darunter für das Gastmahl selbst 810 fl. 12 Kr., für Weine 960 fl., für Steingut 288 fl. 31 Kr., für „Draperie und Tapeten“ 236 fl. 31 Kr.) zusammen 3326 fl. 19 Kr., die übrigen Handwerker (Seiler, Hafner, Seisensieder, Zimmer- und Fuhrleute, Schlosser und Schmiede, Nagelschmiede usw.) insgesamt 2525 fl. 21 Kr. (für den beim Bertoldsbrunnen errichteten Tempel, die Illumination der Barrière [mit 730 Hänge- und 200 Stehlampen], des Monuments [mit 1400 Hängelampen] und des Rathshofs [mit 2700 Lampen zum Hängen], die Transparenten [mit 200 Stehlampen] — alles nach den Anordnungen und Vorschlägen des Kreisbaumeisters Christoph Arnold —). Außerdem hatte die Stadt an „Verpflegungskosten der hohen Geistlichkeit und deren Begleitung“ im Gasthaus zum Zähringerhof (damals an der Kaiserstraße in dem heutigen Haus Nr. 79) und im Museum den ausgelegten Betrag von 255 fl. 15 Kr. in Anrechnung gebracht, während die Kosten für die Ausschmückung und das Festmahl auf ihr eigenes Konto gingen.

„Zum Gedächtnis der Errichtung des Erzbistums ließen Se. Königl. Hoheit der Großherzog“, heißt es ferner in den Ministerialakten, „eine Medaille durch Münzwardein Rachel (in Karlsruhe) fertigen, in Gold, in Silber und in Bronze.“ Von der ersten Sorte waren es 27 (zu 7 fl. 40 Kr.), von der zweiten 62 (zu 4 fl. 50 Kr) und von der dritten 173 Stück (zu 4½ Kr.). Von der goldenen war je eine an die Erzbischöfe Boll und Spiegel, den Minister von Berstett, Bischof Brand in Limburg, Monf. Cappacini und den badischen Bundestagsgesandten Freih. von Bittersdorf zur Verteilung gekommen.

Während die Festteilnehmer in der Abreise, die Festgeber in der Abrechnung begriffen waren, begann sich auf die Schultern des greisen, bereits im 72. Lebensjahre stehenden ersten Oberhirten der Oberrheinischen Kirchenprovinz die ganze Last der Regierungsgeschäfte zu legen, mit der gewaltigen Aufgabe, die noch rohen Verhältnisse des Domkapitels, des Generalvikariats, Offizialats und Metropolitangerichts, der erzbischöflichen Kanzlei und des Seminars, der beiden Stadtpfarreien und anderes mehr von Grund aus einzurichten und in Gang zu bringen. Keine geringe Sorge war es z. B. auch für den „aufrichtig frommen, dem Heiligen Stuhle treu ergebenen“ Erzbischof⁶⁵ die Ernennung des als entschiedener Wessenbergianer bekannten und deshalb bei der Regierung beliebten Stadtpfarrers Dr. Viechele von St. Martin, als solcher nach der Dotation und Fundation des Erzbistums *Canonicus natus*, zum Domkapitular zu verhindern und ihn anderweitig entsprechend unterzubringen. Die neu ernannten Domherren waren, mit Ausnahme der in Freiburg ansässigen Hug und Hauser, zunächst nochmals auf ihre bisherigen Amtsstellen zurückgekehrt, um Geschäftsauflösung und Umzug zu bewerkstelligen, so daß erst am 23. November die erste Sitzung des Metropolitankapitels abgehalten werden konnte. Unter den abwesenden Domkapitularen befand sich auch seine Hauptstütze, der ehemals bischöfliche konstanzische Offizial Hermann von Vicari, „ein dem katholischen Glauben und dem Heiligen Stuhl treu ergebener Mann“, den er am 25. Oktober zu seinem Generalvikar ernannt und dadurch die Besorgnis, daß die Leitung der Diözese im Geiste der Kirchenpragmatik geführt werde, beseitigt hatte⁶⁶. Das bischöflich speyerische Generalvikariat zu Bruchsal (unter dem Direktor Geh. Rat Rothensee) hatte er am 27. Oktober gebeten, noch bis 25. November in Tätigkeit zu bleiben, während die des konstanzischen unter dem Febronianer Ignaz Heinrich von Wessenberg mit dem 21. zu bestehen aufgehört hatte. So allein gelassen, fühlte sich der Erzbischof recht bekümmert und verzagt, soweit der Drang des Dienstes überhaupt Gefühle dieser Art, die er schon wiederholt, wie am 17. August an Rittmeister

⁶⁵ M a a s a. a. D. S. 37.

⁶⁶ M a a s a. a. D. S. 39.

von Hennenhofer angeschlagen hatte⁶⁷, in ihm aufkommen ließ. Ein Widerhall von Gedrücktheit, neben dem Mut zur Arbeit, spricht auch aus dem Brief, den er am 29. Oktober — „morgens 4 Uhr“! — an Geh. Rat Engesser in Karlsruhe richtete, einmal um ihm für „anhaltende, mühsame Verwendung zum Besten der kirchlichen Verfassung und besonders für die angestrengte Mühewaltung“ zu danken, der er sich als landesherrlicher Kommissär unterzogen habe; dann aber auch um seine Verwendung wegen Bestätigung des so notwendigen Kanzleipersonals und Ordnung anderer Angelegenheiten nachzuzuchen. Schließlich drang er angelegentlichst in ihn, zu bewirken, daß er auf die ihm zugesicherten 5000 fl. in Bälde eine Anweisung erhalte; er habe bereits 1500 fl. aufgenommen, von dem Staatsrat Herrn von Calm Chaise und Pferd für 130 Louisdors gekauft, weshalb er bei Serenissimus „um eine gnädigste Zulage bitte“. Doch, näherhin zu schildern, wie Bernhard Boll in seine Rolle sich hineingefunden hat, und den „tränenreichen und tränenwerten Weg des ersten Erzbischofs von Freiburg“⁶⁸ gegangen ist, gehört nicht zu unserer Aufgabe.

Es sei lediglich noch an die beiden (von Hug verfaßten) Hirtenbriefe erinnert, die der Erzbischof an die Geistlichkeit (in lateinischer Sprache) und an die Gläubigen seines Sprengels „beim Antritte seines apostolischen Amtes“ am 1. November erließ und deren letztern auch die „Freiburger Zeitung“⁶⁹ am 29. Januar 1828 zur Kenntnis ihrer Leser brachte. Er enthielt die denkwürdige Einleitung: „Bereits im eilften Jahre ist das durch sein Altertum ehrwürdige und durch den Umfang seiner kirchlichen Gemarkung weit ausge dehnte, an Größe vielleicht einzige Bistum von Konstanz ohne Oberhirten⁷⁰. Wir schwankten zwischen Furcht und Hoffnung, welche Schicksale ihm weiter bevorstehen. Dieselben Sorgen teilten mit uns die durch die neuen Abgrenzungen der Staaten vom vorigen kirchlichen Verbande abgeschiedenen Bestandteile der Bistümer Straßburg, Speyer, Worms, Mainz

⁶⁷ M a a s a. a. D. S. 38.

⁶⁸ M a a s a. a. D. S. 46.

⁶⁹ Nr. 29 S. 125—128.

⁷⁰ Seit Dalbergs Tod am 10. Februar 1817.

und Würzburg.“ — In dieser Ungewißheit usw. sei Großherzog Ludwig „den stillen Wünschen der Mehrzahl seiner treuen Untertanen mit väterlicher Milde“ in der bekannten Weise entgegengekommen. Der ersehnte Tag der endgültigen Regelung sei angebrochen, „ein Tag in den Jahrbüchern der christlichen Religionsgeschichte ewig denkwürdig“ usw. usw. — „Das uralte Bistum von Konstanz lebt wieder auf, verschönert durch die zurückgelassenen Bestandteile der Diözesen von Straßburg und Speyer am diesseitigen Rheinufer und durch einige Zugaben vom Kirchensprengel Würzburgs; zur kirchlichen Aufsicht sind ihm angewiesen alle Angehörige der vormaligen Bistumsanteile in den großherzoglich badischen Staaten und in den Ländern des durchlauchtigsten Fürstenhauses von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. Es hat nicht bloß sein kirchliches Oberhaupt, sondern noch mehr: der weitberühmte Tempel der Zähringer zu Freiburg wurde geschmückt mit einem erzbischöflichen Stuhle durch den ruhmvollen Abkömmling der Zähringer, dem wir als Herrscher mit Treue und Liebe untertan sind“, usw. usw. in wahrhaft lesens- und beherzigenswerten Worten.

Überblickt man schließlich alle die Vorgänge und Feierlichkeiten, die sich aus Anlaß der Weihe und Einsetzung des ersten Erzbischofs von Freiburg in der Stadt Freiburg ergaben, in ihrem einzelnen Verlauf wie in ihrer Gesamtheit, so muß man bekennen, daß es in der That nicht zu viel gesagt war, was die „Freiburger Zeitung“ in ihrem Festbericht am 21. Oktober darüber geäußert hat, daß das „Fest einzig in der Geschichte der Stadt“ ist, „ein Triumph der katholischen Religion“, wie es der Erzbischof selbst bald darauf in seinem Bericht an den Papst genannt hat, „ein bisher nicht gesehenes, die Katholiken tief bewegendes Schauspiel“, von nachhaltigem Eindruck und tiefgehendem Einfluß auf alle Teilnehmer katholischen und nicht-katholischen Bekenntnisses; auf erstere vor allem aber von wohlthätigster Wirkung für die ganze nächste, nicht geringe Anforderungen von Glaubensmut und Beharrlichkeit an sie alle, zumal aber an die Diözesangeistlichkeit stellende Folgezeit. Es waren Tage der Erhebung und des Glanzes für die Stadt und das ganze Land, Tage der Erbauung, der Sammlung und Begeisterung, vorab für die badischen Katholiken geistlichen und

weltlichen Standes, aber auch Tage schwerer Enttäuschung und eindringlicher Mahnung zur Einkehr und Umkehr für jene übertrieben staatskirchlich gerichteten Geistlichen, zumal für gewisse geistliche Räte im „Departement für die katholischen kirchlichen Angelegenheiten“ des Ministeriums, die, weit über Weissenberg hinausgehend, das Kirchenwesen Badens in ihrem Sinne zu ordnen bedacht und bemüht waren.

Sie hielten aber ihre Augen den Zeichen der Zeit verschlossen. Durch sie und ihre über das ganze Land verbreiteten zahllosen Gesinnungsgenossen vornehmlich in den gebildeten Kreisen der Bevölkerung wurde die zwischen Staat und Kirche bestehende Spannung planmäßig genährt und geschürt und schon in den ersten Jahren nach der Errichtung des Erzbistums schrittweise zur Entladung gebracht; zunächst auf dem Gebiete des Schulwesens. Die Kräfte der jetzt als Liberalismus bezeichneten Aufklärung waren unermülich am Werke, „die Schule von der Kirche zu emanzipieren“, wie ein Antrag in der Ständerversammlung verlangte. Zu diesem Zwecke wurden die Mittelschulen „simultanisiert“, der katholische Charakter der Universität Freiburg grundsätzlich untergraben, indem nicht allein, wie schon eingangs bemerkt, fast durchaus nur mehr „aufgeklärte“ Professoren, auch für die theologische Fakultät, berufen, sondern auch protestantische Lehrkräfte immer mehr bevorzugt wurden, so daß bis heute das Verhältnis der Konfessionen völlig ins Gegenteil verkehrt ist. Die Zurücksetzung bekennnistreuer Katholiken, besonders im Zugang zu den höheren Staatsämtern, ward immer allgemeiner und unerträglicher und wirkte, einerseits lähmend, anderseits vergiftend, allerseits aber verheerend bis in die untersten Schichten des Volkes, bis hierin erst die neueste Zeit einigermaßen Wandel geschaffen und das febrimianisch-weissenbergische Staatskirchentum mit seinen glaubenverderbenden Folgen bis auf geringe Reste beseitigt hat.

Wie die Bedeutung und Wirkung des 21. Oktober 1827 für das gesamte katholische Volk Badens segensreich im allgemeinen, so war es ganz besonders für die Stadt Freiburg, der er den Sitz des Erzbischofs und Metropolitens der Oberrheinischen Kirchenprovinz gebracht und damit eine gewaltige Mehrung seines Ansehens und Einflusses in geistlicher Hinsicht

und nicht zuletzt den Anfang eines bis heute dauernd steigenden wirtschaftlichen Aufschwungs, einer neuen Blüte auf allen Gebieten des Lebens. Auch hier ging es ohne hartnäckige und langwierige Kämpfe nicht ab, da Freiburg mit seiner Universität und starken Beamtschaft ein Hauptstütz des Liberalismus war, mit dem geharnischten Herrn von Rotted an der Spitze, dessen Person und Sache bei hoch und niedrig der größten Beliebtheit sich erfreute. Nach seinen Anschauungen und Grundsätzen wurde die ganze Verwaltung der Stadt auch Jahrzehnte nach seinem Tode noch gehandhabt, so daß in der Zeit des Kulturkampfes der Oberbürgermeister sogar mit dem Kirchenbann belegt worden ist. In seinem vollen Umfang wurde der Segen und Vorzug des Sitzes eines Kirchenfürsten nur allmählich erkannt und gewürdigt. Es hat dazu beiläufig eines Jahrhunderts bedurft, eines Jahrhunderts voller Arbeit und Kämpfe in den beteiligten Kreisen der Stadt Freiburg nicht minder wie in denen von ganz Baden, bis das neue Erzbistum sich so durchgesetzt hatte, daß es heute, wie der apostolische Nuntius Pacelli bei der Jahrhundertfeier am Abend des 15. Mai 1927 beim Festakt in der städtischen Festhalle gesagt hat, an Aufstieg und Erfolg den Vergleich mit den älteren Schwesterndiözesen nicht zu scheuen braucht.

Die Anfänge des Priesterseminars und des Theologischen Konvikts der Erzdiözese Freiburg i. Br.

Von Wilhelm Reinhard.

1. Das Priesterseminar in Freiburg.

Die Circumscriptionsbulle „*Provida sollersque*“ vom 16. August 1821 enthält die Bestimmung: „*Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro cleri educatione, ac institutione Seminarium puerorum Ecclesiasticorum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopalibus quam episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respectivae Dioecesis necessitas et utilitas postulat, . . . congrue erigendum mandamus.*“¹

Getreu dem Geß des Tridentinischen Konzils, das sich inzwischen durch die Erfahrung von über zwei Jahrhunderten als überaus segensreich für die Kirche erwiesen hatte, sah die päpstliche Urkunde das Seminar als unerläßliche Mitgift für die neuen Diözesen vor und sie bereitete damit in den beteiligten Ländern keine Überraschung. War auch seiner Zeit die Bestimmung des Trienter Konzils in Deutschland auf nicht geringe Schwierigkeiten gestoßen und hat es auch ziemlich lange gedauert, bis sie in allen deutschen Bistümern durchgeführt war², so waren doch mit Beginn des 19. Jahrhunderts diese Hemmnisse längst überwunden. Das Seminar war auch in

¹ F. Heiner, Die kirchlichen Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen der Erzdiözese Freiburg. 2. Aufl. (Freiburg i. Br. 1898) S. 29.

² Vgl. M. Buchberger, Kirchl. Handlexikon, 2. Band (Freiburg i. Br. 1912) Sp. 2046.

deutschen Landen eine wesentliche Institution der Diözese geworden. Auf dem Boden des jungen Großherzogtums Baden lagen zwei solcher Seminarien, das des Bistums Konstanz in Meersburg, das Epererische in Bruchsal und außerdem ein landesherrlich gestiftetes in Heidelberg³. Die Generalseminarien, welche Josef II. in den österreichischen Gebietsteilen, unter anderen auch in Freiburg i. Br., errichtete und welche Theologiestudierende verschiedener Diözesen und religiöser Orden in sich vereinigten, hatten durchweg nur eine kurze Lebensdauer⁴. An ihrer Stelle traten die Studienhäuser der Orden und die Diözesanseminarien wieder in ihre ungeschmälerten Rechte.

So war die Lage auf diesem Gebiete des deutschen kirchlichen Lebens, als die Vertreter der „oberrheinischen“ Regierungen am 24. März 1818 in Frankfurt a. M. zur gemeinsamen Regelung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse ihrer Länder zusammentraten. Es ist darum zu verstehen, wenn sie schon in der Deklaration, welche sie im Februar 1819 dem Heiligen Stuhl als Grundlage ihrerseits für weitere Verhandlungen überreichten, in Ziffer VIII sich von vornherein bereit erklärten, „den Seminarien Dotationen anzuweisen und zwar in Fonds und unbeweglichen Gütern . . . diese Dotationen sollen von dem Staatsgute (Domänen) ausgeschieden, auf die Kirche

³ Das Priesterseminar in Meersburg wurde unter Bischof Johann Franz Schenk von Staufferberg (1704—1740) errichtet. Der Bau des Hauses begann 1732 und wurde 1734 vollendet. — Das Seminar in Bruchsal errichtete Bischof Damian Hugo, Graf von Schönborn im Jahre 1723 (s. S. Lauer, Geschichte der kathol. Kirche im Großherzogtum Baden. Freiburg i. Br. 1908. S. 106, Anm. 1). Es bestand bis 1805. — Das Heidelberger Seminar ist eine Stiftung des Kurfürsten Karl Philipp vom 27. Februar 1733 (Stiftungsbrief im Bad. Generallandes-Archiv. Fasc. Heid. Seminar) und war offenbar nur für Theologiestudierende aus der Kurpfalz bestimmt. Es wurde den Vätern der Gesellschaft Jesu übergeben und erst nach Aufhebung des Ordens kam seine Leitung an Weltgeistliche. Es überdauerte die Heidelberger kathol. theolog. Fakultät, die 1807 aufgehoben wurde. Seine Existenz läßt sich noch 1812 nachweisen (Registatur des Erzab. Ordin. Freiburg, Fasc. Klerus, Seminar in Bruchsal und Studium der Theologie in Heidelberg). Bald darauf muß es eingegangen sein.

⁴ Das Freiburger Generalseminar bestand nur in den Jahren 1783 bis 1790.

überschrieben, der Geistlichkeit übergeben und von ihr unter Aufsicht des Bischofs verwaltet werden“⁵.

Im März 1821 hat denn auch die badische Regierung als Ausführung obiger Erklärung dem päpstlichen Stuhle die Dotationsurkunde übergeben, welche das Datum vom 23. Dezember 1820 trägt. Sie enthält für das Seminar einen Jahresbeitrag von 25 000 fl. Doch ist beachtenswert, daß diese Leistung niemals in den Staatsvoranschlag aufgenommen, daß ihr auch nicht eine Vermögensrücklage in aus dem Staatsvermögen ausgeschiedenen säkularisierten Gütern gewährt wurde, wie es doch in der Deklaration heißt, sondern sie wurde aus katholischen Stiftungen mit teilweise sogar anderem Stiftungszweck bestritten. Erst durch Staatsministerialentschließung vom 2. August 1832 erfolgte endgültige Regelung und wurde obiger Beitrag an das Seminar folgenden Stiftungen auferlegt: Maria Viktoria Verlassenschaft in Offenburg, Alumnatsfonds in Bruchsal, Bruchsaler Seminarfonds, Heidelberger Seminarfonds, Breisgauer-Ortenauer Religionsfonds, Konstanzener Religionsfonds, Iberger Pastoreifonds in Offenburg. Dazu fügte die Regierungsentschließung vom 16. März 1837 noch den Meersburger Seminarfonds. Dies war die ganze von der Regierung gewährte Vermögensausstattung des zu errichtenden Seminars⁶.

⁵ S. „Denkschrift über die Entwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen dem badischen Staat und den beiden christlichen Kirchen“, dem Bad. Landtag von der badischen Regierung am 26. Januar 1926 überreicht, S. 5.

⁶ S. Denkschrift S. 22. Die unmittelbare Verwaltung dieser Kasse wurde dem Erzbischöfl. Ordinariat vorbehaltenlich der Oberaufsicht der Staatsbehörde übertragen. Aus der Dotationssumme war „ein Baufonds für Hauptreparaturen oder Neubau in der Art zu freieren, daß jährlich 1000 fl. zu Kapital angelegt und auch die Zinsen des Baufonds admassiert und nutzbringend gemacht wurden“. In der Rechnung war für diesen Baufonds eine besondere Rubrik zu eröffnen. U. a. vgl. Instruktion des Erzbischöfl. Ordinariats an den Rechner vom 28. Dez. 1832 (Generalandesarchiv, Minist. d. Innern, Kathol. Kirchensektion, Zugang 893, Nr. 11, Konv. 18). Die Zuteilung des Meersburger Seminarfonds konnte erst so spät erfolgen, weil diesem Meersburger Seelsorgsbenefizien einverleibt waren und vorher eine Auscheidung derselben erfolgen mußte. S. Bad. Generalandesarchiv, Sasz. Pfarrei Meersburg und Priesterseminar.

Als Gebäude war in der Dotationsurkunde das ehemalige Augustinerkloster vorgesehen⁷. Doch hat es der badische Staat am 10. Juli 1822 für 18 000 fl. an die Stadt Freiburg verkauft, weil es für die Zwecke des Seminars „nicht als geeignet befunden wurde“, wie es in der Fundationsurkunde vom 16. Oktober 1827 heißt. Statt dessen wurde auf dem Platz des ehemaligen Kapuzinerklosters in der heutigen Burgstraße ein neues Gebäude mit einer Kirche errichtet⁸. Es sollte zugleich die Amtsräume der Kirchenbehörde beherbergen, und deshalb leistete die Staatskasse zum Bau einen Beitrag von 12 000 fl. Die übrigen Kosten wurden aus dem Kaufpreis für das Augustinerkloster und aus kirchlichen Fonds bestritten⁹. Für die Zwecke, für welche das Gebäude errichtet wurde, und gemessen an den allgemeinen damaligen Anstaltsverhältnissen, war es nach Lage und Räumlichkeiten entsprechend und ausreichend.

Mit dem Bau wurde noch im Spätfommer 1822 begonnen¹⁰. Am 5. Juli 1823, vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr, wurde in Anwesenheit der Zivil- und Militärbehörden der Stadt, den Vertretern der Universität und des Stadtrates der Grundstein gelegt¹¹. Die Feier wurde eröffnet durch eine Ansprache des landesherrlichen Kommissärs, des Staatsrates Freiherrn von Baden, es folgte die Weihe des Grundsteines nach kirchlichem Ritus durch Münsterpfarrer Dr. Boll, der als bischöflicher Kommissär fungierte und als solcher hernach ebenfalls eine Ansprache hielt. Die Reden liegen noch im Manuskript vor¹². Beide Redner feierten die landesväterlichen Gesinnungen des Großherzogs Ludwig August und schlossen mit einer Huldigung an ihn. Das Ober-

⁷ Das spätere Stadttheater mit Museumsgebäulichkeiten und heutige Augustinermuseum.

⁸ S. „Freiburger Kathol. Kirchenblatt“, 1889, S. 157. Vgl. Bad. Generallandesarchiv, Min. d. I., Kath. Kirchensektion, Bistum, Zugang 893, Nr. 11, Konv. 2. — Die Vergebung der Arbeiten erfolgte laut dem dort vorliegenden Protokoll am 9. Sept. 1822 im Refektorium des ehemaligen Kapuzinerklosters.

⁹ S. Denkschrift S. 22.

¹⁰ Protokoll der Konferenz der Seminarkommission vom 26. Jan. 1924, § 2 (Akten des Erzbischöfl. Theolog. Konviktes).

¹¹ Freiburger Kathol. Kirchenblatt, Jahrg. 1889, S. 157 und 163.

¹² Erzbischöfl. Ordinariatsarchiv. Seminarfonds, Gebäude, Faß. 3.

haupt der Kirche, Papst Pius VII., wurde zwar in der Ansprache des Münsterpfarrers kurz und verehrungsvoll erwähnt, ein Wort des Dankes aber dafür, daß der päpstliche Stuhl so bereitwillig auf die Intentionen der Regierung eingegangen war und für die neue Pflanzstätte des Priestertums die rechtliche Grundlage geschaffen hatte, wurde nicht gesprochen. Die ganze Feierlichkeit trug stark den Charakter eines einseitig staatlichen Aktes¹³.

Das Gebäude wurde im Jahre 1826 vollendet¹⁴, aber zunächst noch nicht bezogen¹⁵. Noch war ja die Diözese nicht formell errichtet und noch harrte das erst umschriebene Gebiet seines Oberhirten. Die Kirche des künftigen Seminars wurde deshalb bis zu dessen Eröffnung der protestantischen Gemeinde Freiburgs zum Gottesdienst überlassen¹⁶. Nachdem jedoch am 21. Oktober

¹³ In den Grundstein wurden folgende Gegenstände eingesetzt: „Zwei Bouteillen mit rothem und weißem Weine vom Jahre 1822 aus der Freiburger Gemarkung, von allen unter der Regierung S. Königl. Hoheit des Großherzogs Ludwig geschlagenen Münzen ein Exemplar, eine Zinnplatte mit einer passenden Inschrift, eine Pergamentrolle mit Aufzählung der geschichtlichen Verhältnisse und mit Verzeichnung der Vorsteher derjenigen Herrschaftlichen und Lokalbehörden, unter deren Amtsführung und Mitwirkung der Bau des Seminariums beschlossen und zur Ausführung gebracht worden“. Programm der Grundsteinlegung im Archiv des Erzbischöfl. Ordinariates, Kirchenbaulichkeiten in Freiburg, 1821 bis 1832.

¹⁴ Einige Schwierigkeiten bereitete die Erbauung der neuen Seminar-Kirche (jetzige Konviktskirche), indem dazu die Erwerbung eines Grundstücks (ehemaliger Garten des Kapuzinerklosters) des Grafen v. Andlaw notwendig wurde und der damalige Besitzer sich nur schwer entschließen konnte, es zu veräußern. Schließlich war er auf persönliches Eingreifen des Ministers des Innern bereit, stellte aber die Bedingung, daß der zur Kirche nicht notwendige Teil des Platzes für „je und alle Zeit frei bleibe“. (S. den Briefwechsel über obige Angelegenheit in den Akten des Erzbischöfl. Theolog. Konviktes.) Daher kommt der freie Platz vor der heutigen Konviktskirche. Heute ist das Andlaw'sche Haus (ehemals Grafen v. Pfirt gehörig) Eigentum des Seminarfonds.

¹⁵ Ursprünglich sollte das Seminar nach Bestimmung des Großherzogs am 1. Nov. 1824 eröffnet werden. Doch erhob auch Wessenberg gegen eine Überführung des Priesterseminars von Meersburg nach Freiburg vor Besetzung des erzbischöflichen Stuhles Bedenken. S. Protokoll der Seminar-Kommission vom 26. Jan. 1824 und Schreiben des Generalvikariates Konstanz vom 29. Dez. 1823 in den Akten des Erzbischöfl. Theolog. Konviktes.

¹⁶ Freiburger Kathol. Kirchenblatt, 1889, S. 164. Dort wird auch eine Predigt des protestantischen Dekans Eisenlohr über das Thema „Die

1827 der erste Erzbischof von Freiburg, Bernhard Boll, konsekriert und inthronisiert war und das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg seine Tätigkeit begonnen hatte, öffnete auch das neue Seminar seine Pforten. Im Herbst 1827 hatten die ersten Alumnen, 49 an der Zahl, teils in Konstanz, teils in Freiburg die Aufnahmeprüfung abgelegt¹⁷ und am 26. Januar 1828 zogen sie ein. Am 28. Januar wurde die Hausordnung verkündet und am 3. Februar fand die feierliche Eröffnung durch einen Gottesdienst statt. Erzbischof Boll wohnte mit dem gesamten Domkapitel bei, ein Domherr hielt das Hochamt und der neuernannte Regens Josef Dürr die Predigt¹⁸. Das Seminar in Meersburg wurde geschlossen, nachdem Bruchsal und Heidelberg schon früher ihre Tätigkeit eingestellt hatten. (Vgl. S. 6, Anm. 3.)

Das Freiburger Seminar sollte nach den im Laufe der Jahre immer deutlicher zu Tage tretenden Absichten der badischen Regierung in seinen Aufgaben nur die Fortsetzung des konstanzi-schen Priesterseminars in Meersburg sein. Obgleich es diesem gegenüber den Vorzug hatte, am Sitz der Universität sich zu befinden, an der die meisten Studierenden der Diözese ihre theologischen Studien machten, so sollte es doch nicht auch den Zwecken eines Konvikts dienen, sondern nur der praktischen und religiösen Ausbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, die ihre akademischen Studien vollendet haben und sich unmittelbar auf den Empfang der heiligen Weihen vorbereiten, also nur dem letzten Jahre der priesterlichen Berufsausbildung. Zwar hatte die Seminarkommission, welche die Staatsregierung unter Zustimmung des konstanzer Generalvikariates im Dezember 1823 schon mit Ausarbeitung eines Entwurfes über die bauliche und organisatorische Ausgestaltung des Seminars beauftragt hatte¹⁹,

Einigkeit im Geiste unter den Christen aller Bekenntnisse“ genannt, welche am 16. Sonntag Trinit. in der Seminarirche gehalten wurde und bei Fr. Wagner 1827 erschienen ist.

¹⁷ 34 in Konstanz und 15 in Freiburg. S. Bad. Generallandesarchiv, Kathol. Kirchensektion, Generalakten, Zugang 893, Nr. 11. Konv. 14.

¹⁸ Freiburger Kathol. Kirchenblatt a. a. D.

¹⁹ Es gehörten der Kommission an: Geistl. Ministerialrat Dr. Burg, Geistl. Rat und Professor Wanker, Münsterpfarrer Dr. Boll und Dekan und St. Martinspfarrer Dr. Biechle. Sie waren von der Regierung ernannt worden. Wessenberg hat im Schreiben vom 29. Dez.

eine Doppelanstalt, bestehend aus Klerikern und Konvikturen, aber unter einer Leitung vorgeschlagen²⁰ und auch das Fundationsinstrument vom 16. Oktober 1827 trägt dieser Idee Rechnung, indem es nur zunächst die Aufnahme der Kandidaten vorsieht, „welche ihre Studien an der Universität schon vollendet haben und auf die höheren Weihen aspirieren“, und solche, die noch an der Hochschule studieren, nach Maßgabe „der Räume des Hauses und der für das Seminar von uns bestimmten Ausstattung“ auch zuläßt²¹. Tatsächlich aber war und blieb die Anstalt, wie später noch näherhin zu erörtern sein wird, nur ein Seminar für das letzte, sogenannte praktische Jahr.

Die Circumscriptionsbulle verlangt, wie oben bereits angeführt, ein „seminarium ab Episcopo libere regendum et administrandum“, und die Errektionsbulle „Ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 betont wiederum, die Kleriker müssen „nach der Vorschrift der Beschlüsse des heiligen Tridentinischen Konzils unterrichtet und erzogen werden“²². Das Tridentinum unterstellt aber das Seminar ganz dem Bischof und kennt hier keine andere Instanz, wie es der Natur der Sache entspricht²³.

Die „vereinigten Staaten“ waren jedoch nicht gesonnen, dieses Prinzip anzuerkennen und von ihren Auffassungen über die staatlichen Hoheitsrechte zu lassen. In der Eröffnung „der landesherrlichen, noch unbekanntenen Verordnungen“, welche der Großherzogliche Kommissär Ministerialdirektor Engesser dem Erzbischof Boll und dem Domkapitel am Vorabend der Konsekration machte²⁴ und erst recht in dem Gesetz über „das Landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Katholische Kirche“

1823 beanstandet, daß der Kommission nicht auch bischöflich ernannte Mitglieder angehören, wie er das „mit allem Recht“ fordern könne. Doch hätten die vier Mitglieder auch sein Vertrauen und darum ernenne er sie auch zu seinen Kommissären. Wanker nahm an den Sitzungen nie teil, da er schon 19. Januar 1824 starb. (Akten des Erzbischöfl. Theolog. Konviktes.)

²⁰ Protokoll vom 26. Januar 1824 a. a. D.

²¹ Denkschrift S. 22.

²² Heiner, Erlasse S. 35.

²³ Sess. XXIII. cap. 18.

²⁴ H. Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden (Freiburg i. Br. 1891) S. 40. — Vgl. Denkschrift S. 5.

vom 30. Jan. 1830, der sogenannten Kirchenpragmatik²⁵, lehren die staatskirchlichen Grundsätze der „Frankfurter Grundzüge“, welche man in den Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle hatte preisgeben müssen, wieder. Darnach ist der Erzbischof auch in der Leitung des Seminars und der Erziehung der unmittelbaren Weibekandidaten nicht frei. Die Kirchenpragmatik bestimmt in § 27: „In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und Bischöflichen Behörden g e m e i n s c h a f t l i c h vorzunehmenden Prüfung gut bestanden haben und zur Erlangung des Landesherrlichen Titels, der ihnen unter obiger Voraussetzung erteilt wird, würdig befunden worden sind.“²⁶ Auch die Vorsteher der Erzbischöflichen Anstalt konnte der Erzbischof nicht nach eigenem Ermessen ernennen. Das „Erste Konstitutionsedikt, die k. k. l. Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betr.“ vom 14. Mai 1807, wonach „die Ernennung jener ständigen Kirchen- und Schulbeamten, welche eine eigens dazu gewidmete Pfründe oder sonst vom Staate gesichertes Dienstgehalt haben, . . . dem jeweiligen Staatsregenten in der verfassungsmäßigen Form gebührt“²⁷, blieb bestehen und fand auch auf die Vorsteher des Seminars Anwendung. Ihre Ernennung bedarf der „Landesherrlichen Bestätigung“, die ihrerseits wieder vom Gutachten „derjenigen Stelle“ abhängt, „welche die Landesherrlichen Rechte in Kirchenfachen“ ausübt²⁸. Diese Stelle war damals in Baden die Katholische Kirchensektion, eine Abteilung des Ministeriums des Innern, der auch katholische, allerdings stark in staatskirchlichen Anschauungen befangene Geistliche angehörten.

Die vierzehn Jahre, welche das Priesterseminar in Freiburg verbrachte, sind unter anderem charakterisiert durch häufigen Wechsel seiner Vorsteher. Der erste Regens Josef D ü r r z o g

²⁵ Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungsblatt III. vom 2. Februar 1830 S. 13 ff.

²⁶ Beim Bad. Generallandesarchiv (Kathol. Kirchensektion, Generalakten, Zugang 893, Nr. 11, Konv. 14) liegen noch die Prüfungsberichte aus den Jahren 1827—1853.

²⁷ Ausgabe im Verlag von Gottlieb Braun (Karlsruhe 1807) S. 17.

²⁸ Frankfurter Grundzüge § 37. S. Freiburger Kathol. Kirchenblatt, 1880, S. 194.

sich nach sechs Jahren auf die Pfarrei Gautenbach zurück. Ihm folgten in kurzen Abständen Moïse Vogel, Valentin Merkt und Josef Kössing, welcher letzterer mit der Anstalt nach St. Peter übersiedelte. Auch unter den Subregenten und Repetitoren gab es viele Veränderungen. Matthäus Michl, Konrad Kriebaum, Dr. Karl Rombach, Dr. Matthäus Klenkler, Franz Xaver Dieringer, Theodor Lender waren in diesen Stellungen während der genannten Jahre im Seminar tätig. Die Behandlung, welche die katholische Kirchensektion dem gelehrten und priesterlich so hochstehenden Repetitor Dieringer angedeihen ließ, war denn auch nicht geeignet, zur Annahme solcher Stellungen und zur Beharrung darin zu ermuntern. Als Dieringer, der Hohenzoller war, sich in einem vom Erzbischöflichen Ordinariat unterstützten Gesuch um das badische Staatsbürgerrecht bewarb, erhielt er abschlägigen Bescheid, weil „der öffentliche Ruf ihn als einen in Vorträgen und Druckschriften eifernden Verfechter der krassesten scholastisch-theologischen Ideen, als Genossen der Obskuranten-Partei, als rüstigen Kämpfer exorbitanter ultramontaner Tendenzen bezeichnet. . . . „Schon der bloße Zweifel“, fährt das Schriftstück vom 8. März 1839 Nr. 4499 fort, „ob Dieringer zu solchen Überspannten gehöre, erlaubt uns nicht, ihn höheren Orts zur Erlangung des diesseitigen Indigenats zu empfehlen und ihn von der Rückkehr in sein Vaterland abzuhalten, wozu er sich bereits unterm 8. November v. J. entschlossen erklärt hat“ (gez. Beek)²⁹.

Solche äußere Hemmungen der erzieherischen Arbeit mußten um so schmerzlicher empfunden werden, als nicht wenige der Alumnen mit einer Geistesrichtung und mit Lebensgewohnheiten in das Seminar kamen, welche der in so kurzer Zeit zu übernehmenden Würde nicht entsprachen. Gewiß darf man an die

²⁹ A. a. O. S. 178. — Dieringer ging, um in Baden „nicht weiter zu stören“. Er wurde 1840 Professor im Seminar zu Speyer, 1844 ordentlicher Professor der Dogmatik an der Universität Bonn und 1853 dazu Domkapitular in Köln. 1871 resignierte er auf Professur und Kanonikat und zog sich in seine Heimat auf die Pfarrei Beringendorf zurück, wo er 1876 starb „lebenslang ein Mann wie des Wissens, so auch der tätigen Nächstenliebe“.

damalige Zeit nicht einfach den Maßstab unseres heutigen religiösen und kirchlichen Denkens und Lebens anlegen. Manche Erscheinungen unter den Freiburger Seminaristen sind auf die allgemein herrschenden Anschauungen und Übungen in der damaligen katholischen Kirche Deutschlands, insbesondere der ober-rheinischen Lande, zurückzuführen und wurden von vielen, auch sehr kirchlich gesinnten Priestern nicht als Mißstände empfunden³⁰. Eine allgemeine Reform des theologischen Denkens und religiösen Lebens mußte auch sie ohne weiteres mit beseitigen. Aber die Theologiestudierenden der jungen Erzdiözese brachten vielfach einen Geist mit in das Seminar, der auch von einem priesterlichen Erzieher der damaligen Zeit schmerzlich empfunden und verurteilt werden mußte, der ihn auch der Arbeit überdrüssig werden lassen konnte, wenn er den Übelständen machtlos gegenüber stand.

Schon in Meersburg hatte man zu Anfang des Jahrhunderts wenig günstige Erfahrungen gemacht mit der seelischen Verfassung der eintretenden Alumnen. In einem Gutachten an seinen Bischof, Freiherrn v. Dalberg, vom 7. Oktober 1814, schreibt der Bischöfliche Geistliche Rat und Fiskal Dr. Reiniger: „Das Seminarium ist ein asketisches Haus. Gottesfurcht muß alle Einwohner beseelen. Selbstbildung zum wahren christlichen Wandel muß das Endziel aller Alumnen sein. . . . Die Philothee des hl. Franz Sales versteht der irdische Mensch nicht: und was sind unsere meisten Alumnen anders als irdische Menschen, die mehrere Jahre auf der Universität den vollen Becher des Lastergiftes ausgetrunken haben, und dann ins Seminarium kommen, um sich zu befehren? — nichts weniger, sondern indem sie beim Haupttore hineingehen, schon darauf sinnen, wie sie bei der Gartentüre wieder hinauskommen mögen. . . . Die Herren wollen ja Kirchendiener werden; warum sind sie dann so ungerne in der Kirche? Sie wollen einst recht viel von Gott reden, warum wollen sie denn nicht die schöne Kunst lernen, mit Gott durch das Gebet zu reden?“³¹

Ähnliche Erfahrungen mußten Erzbischof und Vorsteher auch im neuen Seminar in Freiburg machen. Schon der erste

³⁰ J. B.: Die Unterlassung des Breviergebetes.

³¹ Bad. Generallandesarchiv. Konstanzer Seminar Faß. I, Bd. 35.

Regens hat bitter geklagt über die Geistesrichtung, welche die Alumnen mitbrachten³². Die aufklärerischen Strömungen, welche in einem Teil des Klerus draußen in der Diözese umgingen und in Vereinigungen ihre Träger hatten, konnte naturgemäß an den Theologiestudierenden nicht spurlos vorübergehen. Dazu kam die verheerende Wirksamkeit einiger Professoren der theologischen Fakultät in Freiburg i. Br., wie Reichlin-Melbegg und Schreiber und des Juristen Amann, bei dem die Theologen das Kirchenrecht hörten³³. Das ungebundene Studentenleben ohne jegliche priesterlich-erzieherische Beeinflussung konnte für die nachfolgende Seminarzeit keine günstigen Vorbedingungen schaffen³⁴. Wie ein Schlaglicht wirkt das Verhalten der Seminaristen beim Zölibatssturm der dreißiger Jahre. Ein Pfarrer Häußler hatte eine Petition an die badische Ständekammer um Aufhebung des Zölibates gerichtet und erhielt dazu von den Alumnen des Priesterseminars eine Zustimmungsadresse. Der Erzbischof ließ ihnen am 20. Juli 1831 eröffnen: „Es habe ihn sehr geschmerzt, als er aus den Untersuchungsakten erkennen mußte, daß der größte Teil der Seminaristen sich unberufen in die Zölibatsfrage einmischte, und er daraus die herrschende Gesinnung . . . auch der übrigen ersah“. Die Alumnen suchten sich dadurch zu rechtfertigen, daß sie „die Zölibatsgesetze mit so vielen verehrungswürdigen Männern . . . vernunftwidrig und unbiblisch anerkannt“ hätten. Im Auftrage des Erzbischofs eröffnete ihnen darauf der Generalvikar, der Erzbischof wolle lieber keine Geistlichen, als einen Klerus, der solches . . . von der Kirche behaupte“. Die Alumnen leisteten daraufhin Abbitte und gelobten, „in ihrem Leben diese Gesetze nach dem Sinne der katholischen Kirche mannhaft zu halten“. Wenn auch an der augenblicklichen Ehrlichkeit des Versprechens

³² Freiburger Kathol. Kirchenblatt 1889, S. 165.

³³ Einzelheiten hierüber s. bei M a s S. 46—58. Reichlin-Melbegg und Schreiber traten später aus der katholischen Kirche aus. Schreiber sprach sich auf dem moraltheologischen Lehrstuhl scharf gegen den Zölibat als unnatürlich und unchristlich aus.

³⁴ „Dom Masfenballe der vorausgegangenen Nacht saßen sie (die Studenten der Theologie) . . . in dem Domino . . . (im Hörsaale der Universität) auf den hinteren Bänken.“ So bezeugt Reichlin-Melbegg (bei M a s S. 55, Anm. 1).

zu zweifeln keine Veranlassung vorliegt, so kann man doch ernste Bedenken darüber haben, ob sich in der kurzen Zeit der seminarristischen Ausbildung die aufgenommenen theoretischen und praktischen Schwierigkeiten überwinden ließen. Die Beschwerden und Mahnungen Papst Gregors XVI. in dem Breve vom 4. Oktober 1833 an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz geben solchen Bedenken genügende tatsächliche Grundlagen³⁵.

2. Die Verlegung des Seminars nach St. Peter.

Die maßgebenden kirchlichen Instanzen konnten sich nicht mit Klagen und Maßregelung einzelner Ausschreitungen begnügen, sie mußten daran denken, die Übelstände in der Wurzel zu heilen, und sie dachten auch in der Tat von Anfang an daran. Die Gesetzgebung der Kirche mußte ihnen für ihre Reformbestrebungen Führer sein. Das Konzil von Trient will nicht, daß die künftigen Geistlichen nur im letzten Jahr ihrer Berufsbildung unter der Leitung des Bischofs stehen, sondern es spricht von einer priesterlichen Erziehung vom 12. Lebensjahre an³⁶. Auf die Deklaration der oberrheinischen Regierungen antwortete der Staatssekretär Consalvi am 10. August 1819 in der „Espozizione dei sentimenti di Sua Santità unter anderem: „Der Zustand des Verfalls, in welchem der Klerus Deutschlands sich befindet, wird . . . besonders dem Umstande zugeschrieben, daß in den Seminarien nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden, nachdem sie ihren Studienkurs auf der Universität vollendet und in den Genuß einer zu großen Freiheit die schädlichsten Grundsätze eingefogen haben. Man muß die Natur des Menschen nicht kennen, wenn man sich bereden will, daß in den Zeiten so großer Verderbnis reife Jünglinge in wenigen Monaten in jenen starken Tugenden sich bilden, welche dem geistlichen Stande eigen sind, ohne von der ersten Jugend an dieselben geübt zu haben, oder daß sie zu den richtigen Grundsätzen zurückkehren, nachdem sie vorher Maximen eingefogen haben, welche mit jenen nicht übereinstimmen, nach denen sich das Bestreben

³⁵ U. a. D. S. 54 ff. — Der Verfasser der Adresse, Balthasar Henn, ist später als Pfarrer von Andelshofen zum Protestantismus übergetreten. (Bauer a. a. D. S. 143, Anm.)

³⁶ Sess. XXIII. cap. 18.

eines Geistlichen richten soll³⁷. Der Heilige Stuhl forderte denn auch wie oben gezeigt folgerichtig ein Seminar im Sinne des Konzils von Trient. Das schließt nicht aus, daß der Bischof für die wissenschaftliche Ausbildung seiner Kandidaten sich eines staatlichen Gymnasiums und einer theologischen Fakultät an einer Universität bedient, wenn ihm diese Möglichkeit geboten ist und ihm die notwendigen Garantien gegeben sind, daß der Unterricht erteilt wird, den die Kirche für ihre werdenden Kleriker verlangen muß. Gymnasial- bzw. Universitätsunterricht und Seminarerziehung widersprechen sich an sich keineswegs, sondern vermögen sehr wohl zu einer Einheit zusammenwachsen, weshalb die Kirche gegen die Sache als solche nie Einspruch erhoben hat.

Ein Konvikt für die Theologiestudierenden der Freiburger Universität war selbst für Wessenberg Wunsch und Ziel gewesen. In dem schon genannten Schreiben an die badische Regierung vom 29. Dezember 1823 äußert er sich: „Schon seit einer Reihe von Jahren gehört die Vereinigung der theologischen Schüler an der Universität zu Freiburg in ein Seminar zu unseren angelegentlichsten Wünschen, und wir haben diesem Wunsch mehreremale schriftlich und auch öffentlich bey der ersten Landtagsversammlung ausgesprochen.“³⁸ Die Erzbischöfe von Freiburg waren von den ersten Anfängen der Diözese an bemüht, dieses Ziel in einer den kirchlichen Vorschriften und dem Wesen der Sache entsprechenden Weise zu erreichen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die badische Regierung in dem Bistumsfundationsinstrument vom 16. Oktober 1827 die Möglichkeit vorgesehen hat, daß in das Seminar „auch solche, welche ihre Studien noch an der Universität fortsetzen, aufgenommen, verpflegt und zum geistlichen Stande sorgfältig gebildet werden sollen“. Aber es folgt sofort die Einschränkung: „Von den letzteren können nur sovielen aufgenommen werden, als es der Raum des Hauses und die für das Seminar von uns bestimmte Ausstattung zuläßt.“ An diese Regierungsaussäßerung knüpfte die Freiburger Kurie an. Raum war das Erzbischöfliche

³⁷ Freiburger Kathol. Kirchenblatt, 1889, S. 194 ff.

³⁸ Akten des Erzbischöflichen Theolog. Konviktes.

Ordinariat konstituiert, so erging — bereits am 4. Dezember 1827 — ein Schriftstück an die badische Regierung, daß schon mit Eröffnung des Seminars in „Gemäßheit des Großherzoglichen Fundationsinstrumentes die übrigen 31 Plätze mit Konviktores aus den theologischen Stipendiaten der Universität besetzt werden und daß diese Konviktores womöglich aus den beiden letzten Kursen der Theologie genommen werden“³⁹. Hier schon tritt der Plan des Erzbischöflichen Ordinariates hervor, Seminar und Konvikt in einem Hause und unter einer Leitung zu vereinigen, wie die Seminarkommission es schon vorgesehen hatte. Für diese Idee hat die Kirchenbehörde dann über ein Jahrzehnt unter zwei Erzbischöfen sich immer wieder eingesetzt und gekämpft, — um schließlich zu unterliegen. Denn noch entschiedener war die Staatsregierung dem Plane entgegen.

In den wiederholt schon angeführten Aufsätzen im „Freiburger Katholischen Kirchenblatt“ der Jahrgänge 1889 und 1890 eines dort nicht genannten Verfassers⁴⁰ ist dieser Kampf und anschließend die Geschichte des „Großherzoglichen Collegium Theologicum“ ausführlich und mit großer Sachkenntnis dargestellt. Sie boten dieser Darstellung eine wertvolle Grundlage und Vorarbeit, wobei jedoch für deren Zweck manches übergangen werden mußte. Soweit diese Arbeit jenen Aufsätzen in der Wiedergabe des Tatsächlichen folgte, wurde das Altmaterial, wo nicht das Gegenteil ausdrücklich bemerkt ist, durchweg nachgeprüft. Weiteres konnte benützt und jene Darstellung in mehreren Punkten ergänzt werden.

Die Staatsregierung ließ sich Zeit, den Antrag des Erzbischöflichen Ordinariates zu prüfen⁴¹. Am 4. April 1835, also nach reichlich sieben Jahren, kam die Antwort. Sie muß im Prinzip zusagend gewesen sein, wie aus dem freudigen Dank des Ordinariates zu ersehen ist⁴². Doch muß in dem Regierungs-

³⁹ Freiburger Kathol. Kirchenblatt, 1889, S. 212.

⁴⁰ Verfasser ist der verstorbene Konviktsdirektor und Professor Dr. A. Schill.

⁴¹ Es war am 12. Dezember 1827 nur eine kurze Antwort ergangen, die spätere Inangriffnahme der Konviktsfrage in Aussicht stellte. A. a. O.

⁴² Erlaß vom 28. Aug. 1835, Nr. 4853. Vgl. vorher angeglichenes Protokoll über den Ordinariatsbeschuß. (Regist. des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg. Theolog. Konvikt. Errichtung und Leitung. Vol. I.)

erlaß oder sonst irgendwie bereits die Absicht ausgesprochen sein, das Konvikt vom Seminar zu trennen, ja letzteres nach Meersburg oder Bruchsal zu verlegen. Denn die Kirchenbehörde wendet sich mit Entschiedenheit gegen letztere Absicht. Die Verhandlungen wurden im Februar 1837 wieder aufgenommen. Ende dieses Jahres tauchte erstmals der Plan auf, das Seminar in die ehemalige Benediktinerabtei St. Peter zu verlegen und das Gebäude in Freiburg für ein akademisches Konvikt zu verwenden. Der Vater des Gedankens war Regierungsdirektor Freiherr v. Reck, welcher als Kurator der Universität von der Regierung beauftragt war, die Vorbereitungen für das Konvikt mit den Kommissaren des Erzbischofs, Domkapitulare Hug und R. Martin, sowie Professor Vogel als Vertreter der theologischen Fakultät zu führen⁴³. Er sprach den genannten Vorschlag in einem persönlichen Schreiben an das Ministerium des Innern vom 4. November aus und fand dort sofort Zustimmung wie der Ministerialerlaß vom 10. April 1838 beweist⁴⁴. Anders dachte Erzbischof Ignatius. Auf vertrauliche Anfrage erwiderte er: „Aufrichtig bekenne ich Ihnen, daß ich nur mit schmerzlichem Widerwillen in den Plan mit St. Peter eingehe und dieses schmerzliche Gefühl nur dadurch mildere, weil ich hoffe, daß diese Trennung das einzige Mittel sey, nächsten Herbst die Theologen ins Konvikt zu Freiburg und die Alumnen ins Seminarium zu St. Peter einziehen zu sehen.“⁴⁵ Letzterer Wunsch sollte sich noch lange nicht erfüllen. Darum machte der Oberhirte zwei Jahre später, als sogar die Verlegung des Seminars landesherrlich offiziell dekretiert war, nochmals einen letzten Versuch, Seminar und Konvikt in Freiburg zu vereinigen; aber auch er mißlang⁴⁶.

Die Großherzogliche Regierung und ihr Vertreter hatten im Laufe der Verhandlungen für die Trennung meist die bauliche Anzulänglichkeit des Seminargebäudes für beide Anstalten und der ihr obliegenden Pflicht der Fürsorge für die Studierenden

⁴³ A. a. O. Protokolle der Verhandlung dieser Kommission.

⁴⁴ Nr. 6140 a. a. O.

⁴⁵ Freiburger Kathol. Kirchenblatt, 1889, S. 234. Konnte nur hier festgestellt werden.

⁴⁶ S. S. 24.

ins Feld geführt⁴⁷. Die Kirchenbehörde verschloß sich diesen Bedenken nicht, wie aus ihren Erlassen zu ersehen ist, und über- sah auch nicht die pädagogisch verschieden gelagerten Verhältnisse von Konvikto- ren und Seminaristen. Aber als weit größeres Übel mußte ihr erscheinen, was sie zu befürchten allen Grund hatte, nämlich daß das von der Staatsbehörde erstrebte ge- sonderte Konvikt ein Mittel werden sollte, die an der Universität studierenden Theologen dem Einfluß des Bischofs zu entziehen und den Händen des Staatskirchentums sowie seinen aufkläre- rischen Erziehungsgrundsätzen auszuliefern. Die Tatsachen haben den Beweis erbracht, daß Erzbischof und Ordinariat richtig gesehen haben. Ihre Befürchtungen wurden noch über- troffen.

Doch bleiben wir zunächst beim Seminar. Unter dem 9. Januar 1840, Nr. 58, erging an das Ministerium des Innern ein „Beschuß im Großherzoglichen Staatsministerium“, wonach E. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht hat, daß das zu Freiburg bestehende katholische Priester- seminar in die ehemalige Benediktinerabtei St. Peter verlegt und das Seminariumsgebäude zu Freiburg zu einem Collegium Theologicum verwendet werde⁴⁸. Die allgemeinen Bedingun- gen für die Überlassung der ehemaligen Klostergebäulichkeiten sind in einem Beschuß des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 18. November 1841 festgesetzt⁴⁹. Darnach werden „die ärarischen Gebäude zu St. Peter mit den dazu gehörigen Grund- stücken dem Erzbischöflichen Priesterseminariumsfonds unentgelt- lich in der Weise übergeben, daß der Seminarfonds die künftige bauliche Unterhaltungslast dieser Gebäude (auch der Kirche) übernimmt, daß er für die Pastoration des Kirchspiels St. Peter sorgt und ferner die wohnungsberechtigten Klosterpensionäre, soweit sie in dem Gebäude nicht wie bisher belassen werden können, für den Genuß freier Wohnung entschädigt“. Welche Gebäude und Grundstücke näherhin überlassen werden sollen, ist

⁴⁷ S. die Verhandlungsakten des Jahres 1837. Registr. d. Erzbischöfl. Ordinariats a. a. O.

⁴⁸ Bad. Generallandesarchiv, Fasz. Landamt Freiburg (Akten des Finanzministeriums), St. Peter.

⁴⁹ Bad. Generallandesarchiv a. a. O.

durch Kommissarien der Finanz- und Kirchenbehörde genau festzusetzen. Dafür bezieht der Seminarfonds „die Zinsen aus dem für die laufende Unterhaltung auszumittelnden Kapital und tritt in den Besitz der Pfarrdotation von St. Peter“⁵⁰. Die Kosten der Einrichtung der Abteigebäude als Priesterseminar und der erstmalige Aufwand für die Einrichtung des Collegium Theologicum zu Freiburg sind aus den Ersparnissen des Erzbischöflichen Seminar- und Alumnatsfondes zu bestreiten.

Die zu übergebenden Grundstücke und Räumlichkeiten wurden sodann auf Grund eines Berichtes von Ministerialrat Kirchgeßner vom 29. März 1842 durch das Finanzministerium bestimmt⁵¹. Die Zustimmung des Staatsministeriums erfolgte am 14. April 1842, und am 20. Mai konnte das Erzbischöfliche Generalvikariat dem Großherzoglichen Landamt Freiburg berichten, daß die Übergabe am 4. und 9. Mai erfolgt sei. Eine Eigentumsübertragung hat damals nicht stattgefunden; der Beschluß des Staatsministeriums vom 18. November spricht nur „von Besitz und Genuß“ der ehemaligen Abteigebäude. Aber später, am 12. Februar 1872, wurde zwischen Staatsregierung und Kirchenbehörde eine Vereinbarung getroffen, in welcher der badische Staat das Eigentumsrecht an die Gebäude St. Peter gegen das ehemalige Seminargebäude in Meersburg abtrat⁵². Im Laufe des Sommers wurden die notwendigen baulichen Veränderungen vorgenommen und am 15. November 1842, am Tage des hl. Leopold, „dem Namensfest S. Königl. Hoheit unseres durchlauchtigsten Großherzogs“ eröffnete Erzbischof Hermann v. Vikari feierlich das Priesterseminar zu St. Peter⁵³.

Für die Anstalt kamen nun Tage der Ruhe und des Friedens. Die Staatsgesetze vom Jahre 1860, welche das Prinzip

⁵⁰ A. a. O. Erlaß des Ministeriums des Innern an das Landesamt Freiburg vom 2. Mai 1842.

⁵¹ Bad. Generallandesarchiv a. a. O. — Hierbei wurden auch für die Unterbringung des Discoloriums 10 Zimmer im Seminargebäude vorgesehen.

⁵² In einem Schreiben des Ministeriums des Innern an das Erzbischöfliche Kapitelvikariat vom 28. Juli 1877 ist diese Abereinkunft ausdrücklich bestätigt. S. Registratur des Erzbischöflichen Ordinariates. Die Bemerkung der „Denkschrift“ der badischen Regierung auf S. 23 ist damit zu ergänzen.

⁵³ Bad. Generallandesarchiv, Faß. Landamt Freiburg (Akten des Finanzministeriums), St. Peter.

der Selbständigkeit der Kirche auf ihren Gebieten proklamierten und mit dem extremen Staatskirchentum brachen, brachten auch dem Seminar mehr Freiheit. Die Aufnahme wurde ausschließliche Sache des Bischofs und die Ernennung der Vorsteher bedurfte nur noch der Anzeige, allerdings mit dem Recht der Staatsregierung weniger genehme Persönlichkeiten abzulehnen⁵⁴. Die Einführung des Staatsexamens durch die Verordnung vom 6. September 1867 und noch mehr das Kulturkampfgesetz vom 19. Februar 1874 haben zwar diese Freiheiten teilweise wieder zerstört⁵⁵. Wenn das Seminar auch nicht geschlossen wurde wie die Konvikte, so ging doch naturgemäß die Zahl seiner Alumnen in den siebziger Jahren stark zurück. Als aber diese odiosen Bestimmungen in den Jahren 1880 und 1888 wieder gefallen waren, wuchs die Zahl der Seminaristen rasch und stark. Im Frühjahr 1918 wurde dann die letzte Hemmung beseitigt. Die Ernennung der Vorsteher bedurfte nicht mehr der Anzeige bei der Staatsregierung, der Erzbischof hatte endlich ein von ihm „frei geleitetes und verwaltetes“ Priesterseminar, wie die Circumscriptionsbulle es gefordert hatte. Es war eine der letzten gesetzgeberischen Maßnahmen der Großherzoglichen Regierung.

Das Gebäude war im Laufe der Jahrzehnte besser instand gesetzt worden, und insbesondere schuf die große, mit schweren Opfern unternommene bauliche Restauration durch Erzbischof Carl Fritz, zu der auch der neue badische Staat namhafte Beihilfe leistete, im Jahre 1925 aus der altehrwürdigen Abtei unter voller Wahrung ihrer Barockkunst nunmehr dem Seminar ein Heim, das für seine erhabene Aufgabe als geradezu ideal bezeichnet werden kann. Was ursprünglich als ein Übel angesehen werden mußte, war zum Heile. Das Priesterseminar nahm eine sichtlich gesegnete Entwicklung und wurde zum Quell reichen religiösen Lebens für die Erzdiözese bis auf den heutigen Tag.

⁵⁴ Wohl auch bei Abschluß des Provisoriums über das Theol. Konvikt im Jahre 1857 mitbestimmt (s. S. 42).

⁵⁵ Diese Gesetze s. bei Ph. Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich (Regensburg 1898) S. 388, 340 f.

3. Das Großherzogliche Collegium Theologicum.

Viel schwieriger gestalteten sich die Geschicke der Schwesteranstalt, die sich in dem vom Seminar ihr überlassenen Gebäude zu Freiburg auftat, des Collegium Theologicum, wie sie zunächst hieß, oder des Theologischen Konviktes. Nahezu ein halbes Jahrhundert war sie ein Zankapfel zwischen Staat und Kirche. Zweimal mußte sie ihre Tore schließen, stand das Haus in der Burgstraße jahrelang verlassen oder diente es anderen, fremden Zwecken. Eine ungestörte innere Entwicklung schien nicht kommen zu wollen, bis endlich die letzten Jahrzehnte auch ihr Freiheit und Frieden gaben.

Am 25. Januar 1840 übersandte die badische Regierung an Erzbischof Ignatius Demeter den Entwurf eines „Statuts für das Collegium Theologicum zu Freiburg“ mit dem Ersuchen, „sich gutächlich darüber zu äußern“⁵⁶. Als Zweck der Anstalt ist neben der Gewährung von „Wohnung nebst Heizung und Licht und Kost“ die Vorbereitung „auf die für den geistlichen Stand gehörigen Wissenschaften unter steter Beobachtung eines anständigen und sittlichen Betragens“ (§ 1) angegeben. Der wissenschaftliche Zweck steht somit im Vordergrund und er soll seitens des Kollegiums durch Repetitionen über die gehörten Vorlesungen erreicht werden (§ 2). Die Stipendiaten sind zum Eintritt verpflichtet, den übrigen steht er frei (§ 4). „Eine Hausordnung unter Vermeidung eines klösterlichen Zwanges soll für ein anständiges, dem Berufe der Studierenden entsprechendes Zusammenleben derselben sorgen.“⁵⁷ Sie wird vom Mini-

⁵⁶ Registratur des Erzbischöfl. Ordinariates (Gen. Klerus, Anstalten.) Theolog. Konvikt. Vol. I.

⁵⁷ Wie die „aufgeklärte“ öffentliche Meinung gegenüber dem Gedanken an ein Konvikt eingestellt war, davon gibt eine Probe ein Artikel der „Freiburger Zeitung“ vom 17. Februar 1839, Nr. 48. Zunächst wird von der Absicht der Regierung, in Freiburg ein Konvikt für Studierende der Theologie zu errichten gesprochen. Das Projekt wird dann u. a. durch folgende Sätze in Schutz genommen: „Wohl gibt es manche, welche bei dem Worte ‚Konvikt‘ an nichts anderes denken, als an mönchische Erziehung, die man dem angehenden Klerus geben wolle, an klösterlichen Zwang, an Wiedererweckung mittelalterlicher Institutionen, an Rückschritte und Opposition gegen die errungene geistige Emanzipation der Völker; allein wer sieht nicht, daß es sich bei der in Rede stehenden Anstalt einzig um Förderung echter Wissenschaft und einen dem geistlichen Stande unentbehrlichen

sterium des Innern erlassen (§ 6). Der Direktor wird von der Staatsregierung bestellt, ebenso wenigstens zwei Repetenten (§ 7). Die Aufsicht über die Anstalt in pädagogischer und ökonomischer Hinsicht wird von einer besonderen Kommission ausgeübt. Ihr gehören an drei ordentliche Professoren der Universität, von denen wenigstens zwei Mitglieder der theologischen Fakultät sind, ein ökonomischer Referent und ein Rechtsgelehrter. Die Ernennung geschieht durch das Ministerium des Innern (§ 8). Nächste höhere Instanz ist der akademische Senat und der Kurator der Hochschule (§ 9). In § 11 werden dem Kollegium 800 fl. jährlicher Einnahmen aus drei Stiftungen zugewiesen. Was außerdem und den Beiträgen der Alumnen zur Deckung des Aufwandes weiter erforderlich ist, wird aus der erzbischöflichen Alumnats- und Seminariumskasse bestritten, und soweit diese nicht hinreicht, durch einen jeweils durch das Staatsbudget zu bewilligenden Staatsbeitrag (§ 12). Das der wesentliche Inhalt des 21. Paragraphen enthaltenden Statuts. Vom Erzbischof und seinen „Rechten“ ist nur bei der Deckung des Aufwandes die Rede.

Was der Oberhirte und sein Ordinariat vorausgesehen und gefürchtet hatten, das trat in dem vorgelegten Regierungsstatut ganz eindeutig und unverhüllt in die Erscheinung, das geplante theologische Konvikt sollte eine reine Staatsanstalt werden. Der Erzbischof war sich über die verhängnisvolle Tragweite der ganzen Angelegenheit völlig im klaren. Zunächst ließ er das Statut bei einzelnen Mitgliedern seines Domkapitels zirkulieren und erbat deren schriftliches Gutachten, das bei der Mehrheit völlig ablehnend ausfiel⁵⁸. Auf Grund dessen unternahm Erzbischof Ignatius den schon erwähnten⁵⁹ letzten Versuch, das Seminar in Freiburg zu erhalten und das Konvikt mit ihm zu

religiös-sittlichen Sinn und Wandel handelt, um Dinge also, die man sehr wohl mit Unrecht Mönchtum, Rückschritt usw. nennen würde. Was den etwa zu befürchtenden Zwang und die Unterdrückung freier und frischer Entwicklung des Geistes betrifft, so darf von unserer aufgeklärten Regierung mit Gewißheit eine solche Organisation des zu errichtenden Instituts erwartet werden, die alle diesfälligen Befürchtungen als grundlos erscheinen läßt.“

⁵⁸ Mit Ausnahme desjenigen von Domkapitular Buchegger liegen Ersuchen des Erzbischofs und die einzelnen Gutachten in Originalhandschrift noch in den Akten des Erzbischöfl. Ordinariates a. a. D. ⁵⁹ S. S. 19.

vereinigen, wurde aber von der Regierung nach zehnmonatlicher Wartefrist abschlägig beschieden. Am 13. Januar 1841 ersuchte er sein Domkapitel abermals um Äußerung, und zwar diesmal eingehender, wie er selbst ein ausführliches Gutachten seinerseits mitgab. Es gipfelt in § 10 in den ergreifenden Worten, welche die ganze Gewissensnot des Oberhirten widerspiegeln: „Ja, ich getraue mir zu behaupten, daß ohne kirchenobrigkeitliche Mitwirkung das Konvikt viel schädlicher ist, als der wirkliche Zustand der Theologen. . . . Ich bin lebhaft überzeugt, daß ein solches Konvikt ohne unsere Mitaufsicht mir als eine Giftquelle erscheint, aus der nur Tod getrunken wird. Ich müßte mein Gewissen beschweren, wenn ich eine solche nur auf Legalität beruhende Universitätsanstalt genehmigte. Ich protestiere feierlich gegen das Konvikt, wo wir nur stumme Zeugen aller jener Anordnungen sein müssen, worin unsere künftigen Arbeiter im Weinberge des Herrn miterzogen werden.“⁶⁰ Der Erzbischof ist also bereit, Zugeständnisse zu machen, er spricht nur von Mitaufsicht und schlägt deshalb auch im weiteren Inhalt seines Schriftstückes (§ 11) eine aus Vertretern der theologischen Fakultät, zwei Mitgliedern der Kirchenbehörde und dem Direktor des Instituts gebildete Kommission vor. Weigerte sich die Regierung, die bischöfliche Mitaufsicht zuzugestehen, dann hält er es für das beste, auf das Konvikt zu verzichten und das Seminar in Freiburg zu behalten.

Weihbischof und Domdekan v. Bifari, die Domkapitulare Adolf Martin und Kieser verharren bei ihrem ersten Votum und stimmen dem ablehnenden Protest des Erzbischofs zu. Ihnen gegenüber sind die Kapitulare Hug, Konrad Martin und Buchegger nach wie vor der Meinung, man solle das Statut vorerst annehmen und später auf dem Wege einzelner Ausführungsbestimmungen Rechte zu erhalten suchen, was man von der Regierung erhoffen dürfe⁶¹. Domkapitular Prof. Dr. Hirscher hatte sich im ersten Gutachten auch ablehnend verhalten und blieb auch jetzt prinzipiell bei der Haltung stehen, daß das

⁶⁰ Registratur des Erzbischöfl. Ordinariates a. a. O.

⁶¹ Die späteren Tatsachen erwiesen diese Hoffnung als eine große Täuschung. — Diesmal liegt auch Bucheggers Gutachten vor (a. a. O.).

Statut so nicht angenommen werden könne. Aber er schlägt nicht Ablehnung, sondern weitere Verhandlungen vor, die man durch möglichste Mäßigung der Forderungen aussichtsreich machen solle. Er stellt in seinem sehr ausführlichen Gutachten die Mindestforderungen zusammen. Das Ordinariat trat in Sitzung vom 19. Februar 1841 Hirschers Vorschlag bei und beauftragte ihn, die Antwort an die Regierung zu konzipieren. Das lange Aktenstück befaßt sich im wesentlichen mit der dem Bischof zu gewährenden Mitaufsicht, ist aber dabei außerordentlich zurückhaltend und gemäßigt⁶².

Die Regierung war denn auch über die Äußerung der Kirchenbehörde nicht unzufrieden und hielt sie für eine geeignete Grundlage zu weiteren Verhandlungen. Am 12. März beauftragte sie den Ministerialdirektor v. Stengel, „sich mit dem Herrn Erzbischof über die vom Erzbischöflichen Ordinariat gewünschten Modifikationen des Statutenentwurfes mündlich zu benehmen und im Falle es von S. Erzellenz gewünscht wird, eine Konferenz von Bevollmächtigten der betreffenden Behörden zu veranlassen“. Die Konferenz fand am 18. März in Freiburg statt unter Anteilnahme des Erzbischofs, von Domkapitular Hirscher und Ministerialrat v. Stengel. Das Protokoll liegt noch vor⁶³. Das Ergebnis der Sitzung war für die Kirche ein überaus ungünstiges. Aus der Mitwirkung des Erzbischofs bei der Ernennung des Direktors, wie sie verlangt worden war, wurde „eine Anhörung des Landesbischofs und billige Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche“⁶⁴. Die Mitaufsicht des Erzbischofs verflüchtigt sich zu einer „seiner kirchlichen Stellung an-

⁶² Betont wurde, daß der Direktor ein Geistlicher sein müsse, was der Regierungsentwurf nicht vorsieht. — In der Frage der Repetitionen ging Hirscher über das Statut hinaus, verlangt 3 Repetenten und Repetitionen in allen Hauptfächern der Theologie. Beachtenswert ist auch, daß Hirscher die Loslösung von der Universität fordert. Schon in seinem Gutachten schreibt er: „Ich muß vor allem gestehen, daß ich ganz und gar nicht einsehen kann, was das Coll. Theolog. als Bildungsanstalt für angehende Kleriker die Universität angehen soll.“

⁶³ Registratur des Erzbischöfl. Ordinariates a. a. O.

⁶⁴ Daß der Direktor ein Geistlicher sein soll, wird zugestanden. Die „Berücksichtigung der Wünsche“ zeigte sich bei der Ernennung des Direktor Miller.

gemessenen Einwirkung“. Diese ist in fünf Punkten spezialisiert und besteht im „Besuchen der Anstalt, einzelne Zöglinge oder auch sämtliche zu sich rufen zu dürfen“, zu Semestralprüfungen und sonstigen öffentlichen Akten „einen bischöflichen Kommissär zu senden, Einsicht zu nehmen in die Berichte des Direktoriums“, von „allen Disziplinärordnungen in Kenntnis gesetzt zu werden“, und zuletzt „nicht zwar irgend direkt für das Haus Verfügungen zu erlassen, wohl aber auf solche bei dem Ministerium des Innern anzutragen!“ Alles mehr oder weniger Akte der Höflichkeit aber keine Rechte. Die Hausordnung bleibt Sache des Ministeriums „nach Anhörung des Landesbischofs“. Der einzige Punkt, wo das Ordinariat durchdrang, ist die Emanzipation des Konviktes von der Universität, an welche nur solche Angelegenheiten gelangen sollen, welche die Hochschule als solche berühren. Der Aufsichtskommission sollen drei ordentliche Professoren der theologischen Fakultät angehören, welche die Regierung ernennt und der ebenfalls von ihr ernannte Direktor. Dagegen darf der Erzbischöfliche Seminarfonds die Anstalt allein unterhalten, „der durch das Staatsbudget zu bewilligende Staatsbeitrag“ ist aus dem Entwurf verschwunden.

In dieser Gestalt wurde dann das Statut im Erlaß vom 20. März 1841, Nr. 1522, der lt. Handschrift abermals von Hirscher konzipiert ist, vom Erzbischöflichen Ordinariat schließlich angenommen⁶⁵. Die Regierung hatte ihren Willen durchgesetzt, das von ihr erstrebte Staatskonvikt war fertig.

⁶⁵ Auffallend ist die Formulierung des Beschlusses: „Das Erzb. Ordinariat drückt Hochpreislichen Minist. d. Innern seinen ehrerbietigen Dank für das Wohlwollen aus, womit Hochdasselbe die in Betreff des Statuts für das zu errichtende Collegium Theologicum von ihm unterm 19. Februar l. J. Nr. 965 untertänig dargelegten Bitten ansehen und darüber mündliches Benehmen anordnen wollte. Zugleich anerkennt dasselbe dankbar die sichtbare Bereitwilligkeit, womit der Herr Ministerialkommissarius den genannten Wünschen und Bitten entgegengekommen ist. Das Erzb. Ordinariat tritt hiermit dem . . . Statut . . . um so freudiger bei, als dasselbe an den für Staat und Kirche gleich wohlthätigen Früchten nicht zweifeln kann, welche das Collegium auf dieser Grundlage errichtet bringen wird.“ Eine solche Sprache dürfte nach der völligen Niederlage des kirchlichen Standpunktes auch durch die Zwangslage des Ordinariates nicht genügend erklärt und begründet sein. — S. Registratur a. a. D.

Am 1. Juli 1841 unter Nr. 1138 wurde das „Statut des Collegium Theologicum in Freiburg“ vom Staatsministerium genehmigt und unterm 6. Juli d. J. vom Ministerium des Innern (gez. Frhr. v. Rüd) im Großherzoglich Badischen Staats- und Regierungsblatt vom 21. Juli 1841⁶⁶ veröffentlicht. Da Staatszuschüsse nicht verlangt werden sollten, war eine Zustimmung der Kammer nicht erforderlich. Dennoch erlebte das neue Institut von dorthier einen Angriff, indem in der Sitzung vom 20. August 1842 der Abgeordnete Welker die Zweckmäßigkeit der Anstalt bezweifelte und die Mitwirkung der Stände als notwendig bezeichnete, weil verschiedene Stiftungen mit anderem Stifterwillen dem Konvikt zugewiesen worden seien und „vielleicht“ noch Zuschüsse aus Staatsmitteln verlangt würden. Der Vertreter der Regierung widersprach beiden Beanstandungsgründen und fand Zustimmung bei der Mehrheit der Kammer. Es wurde zugestanden, daß das Statut kein Gesetz sei im Sinne der Verfassung, sondern sich im Geschäftskreis der vollziehenden Gewalt bewege. Das Konvikt hatte die letzte in Frage kommende Instanz passiert, man konnte an seine Verwirklichung denken⁶⁷.

Neben den Verhandlungen über das Statut laufen die über die vorzunehmenden baulichen Veränderungen im bisherigen Seminargebäude und über die zu beschaffenden Einrichtungsgegenstände einher. Ein Überschlag der Bauinspektion vom 13. April 1839 sieht einen vollständigen Umbau des Seminariumsgebäudes in der Weise vor, „daß für jeden Alumnus ein eigenes Zimmer herzustellen sei“, ein gewiß in den Aufgaben der Anstalt nur zu berechtigter Gedanke, der aber heute noch der Verwirklichung harret. Es wurden damals nur die notwendigen „kleinen Reparaturen“ vorgenommen, das Inventar des Seminars, welches dem Kollegium überlassen und für St. Peter neuangeschafft wurde, instandgesetzt und ergänzt⁶⁸.

⁶⁶ S. 171—173.

⁶⁷ S. Bericht der „Freiburger Zeitung“ vom 23. August 1842 Nr. 235 über „Landständische Verhandlungen“ am 20. August d. J., 42. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

⁶⁸ Der Antrag der Bauinspektion liegt nicht mehr vor, wohl aber ein Ordinariatserlaß vom 6. März 1842 Nr. 2462, welcher darauf antwortet

Im Sommer 1842 wurde die Aufsichtskommission konstituiert. Aus der theologischen Fakultät gehörten ihr an die Professoren Werk („als Vorstand“), Staudenmaier und Vogel, die Staatsbehörde vertrat der Regierungsdirektor und Kurator der Universität, Freiherr v. Reck⁶⁹. Unterm 22. August wurde das Großherzogliche Collegium Theologicum im Inseratenteil der „Karlsruher Zeitung“ (Beilage zu Nr. 237 vom 30. August) und in der „Freiburger Zeitung“ (Nr. 235 vom 23. August) von der Aufsichtskommission bekannt gegeben und die Eröffnung mit Beginn des nächsten Semesters angekündigt.

Noch hatte die Anstalt kein Haupt. Am 27. September benachrichtigte das Ministerium das Erzbischöfliche Ordinariat, „daß wir beabsichtigen, nach Antrag der Kathol. Kirchensektion . . . den Pfarrer Fidel Haij von Waltershofen höchsten Ortes in Vorschlag zu bringen und nur noch der Mitteilung der dortsseitigen Ansicht hierüber entgegenzusehen“. Die Kirchenbehörde erwiderte sofort, daß sie die Anstellung des Pfarrers Haij „nur beifällig aufnehme. Seine Verständigkeit, sein offener wohlwollender Charakter, wie auch seine theologische Bildung lassen erhoffen, er werde die ihm zuge dachte Aufgabe mit Befriedigung leisten. Daraufhin wurde Haij am 21. Oktober 1842 vom Großherzog zum Direktor ernannt, zunächst nur provisorisch und zwar auf ein Jahr“, weshalb er auch im Besitz seiner Pfarrei verblieb und diese einem Pfarrverweiser anvertraut wurde⁷⁰. Zur selben Zeit wurden die Theologiestudierenden der Universität Freiburg, „welche in das neu errichtete Collegium Theologicum wollen aufgenommen werden“, durch Inserate in der Freiburger und Karlsruher Zeitung aufgefordert, „sich am

und ablehnt, da die Einrichtung der Einzelzimmer auf 12 568 fl. 6 Kreuzer veranschlagt ist (Reg. a. a. D.). — Überlassung des Seminarinventars betr. f. Mitteilung des Kurators der Universität an die Aufsichtskommission vom 25. Juli 1842 (Registatur des Erz. Ordinariats, Akten der Aufsichtskommission).

⁶⁹ Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. August 1842 Nr. 8203 a a. D.

⁷⁰ Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Sept. 1842 Nr. 10 129 und des Ordinariats vom 30. Sept. 1842 Nr. 5684, sowie Ministerialerlaß vom 27. Okt. 1842 Nr. 20 473 (Registatur Theol. Konvikt. Vol. I).

4. und 5. November bei der wohlwöbllichen Direktion zu melden⁷¹.

Die feierliche Eröffnung der Anstalt fand am 13. November 1842 statt. Zunächst war ein Gottesdienst in der Konviktskirche, in dem der neue Direktor die Predigt und ein Domherr das Amt hielt. Hierauf versammelten sich die Teilnehmer im Hörsaal des Hauses, wo Freiherr v. Red als Direktor der Regierung des Oberrheinkreises „in den wohlwollendsten Ausdrücken eine ebenso überzeugende als eindringliche Anrede an die Zöglinge richtete“ (Freiburger Zeitung Nr. 318 vom 14. Nov.) und die Anstalt eröffnete. Der Erzbischof Hermann v. Vikari, welcher vier Monate zuvor Ignatius Demeter auf dem Stuhl des hl. Konrad nachgefolgt war, war nicht anwesend und auch mehrere der Domherren fehlten⁷².

Die Ernennung der übrigen Vorsteher zog sich in die Länge. Die Aufsichtskommission war durch Erlaß vom 2. Nov. vom Ministerium ermächtigt worden, „zwei jüngere, ihr hierfür vorzugsweise geeignete scheinende Geistliche provisorisch einzuberufen“. Die zuerst berufenen lehnten ab und erst am Ende des Semesters bzw. in den Frühjahrsferien konnten geistlicher Lehrer Alban Stolz in Bruchsal und Vikar Wenzeslaus L u m p p in Urloffen als Repetenten angestellt werden⁷³.

Eine schwierige Aufgabe bildete für die Staatsregierung die Haus- und Disziplinarordnung der Anstalt. Die bewährten Lebensregeln kirchlicher Priesterseminarien und Konvikte konnten nicht als Vorlage in Frage kommen, und so mußte die Katholische Kirchensektion (seit 5. Januar 1845 der Großherzoglich Katholische Oberkirchenrat) ein neues Erziehungsinstrument schaffen. Es dauerte denn auch über vier Jahre nach Er-

⁷¹ Registratur. Akten der Aufsichtskommission.

⁷² Bericht in der „Freiburger Zeitung“ am 14. Nov. 1842 Nr. 318 (Akten der Aufsichtskommission) und die Verteidigung der Feier in derselben Zeitung am 19. Mai 1843 Nr. 149 gegen einen Angriff der Münchener histor. pol. Blätter, weil der Erzbischof bei Eröffnung des Konviktes fehlte, dagegen zur selben Zeit bei einem landwirtschaftlichen Feste Preise verteilte. Der Verteidiger unterschreibt „Ein Ultramontan“, das „Freiburger Kathol. Kirchenblatt“ nennt Alban Stolz als Verfasser (1889, S. 379).

⁷³ Ministerialerlaß Nr. 11 357. — „Freiburger Kathol. Kirchenblatt“ 1889, S. 379 f.

öffnung, bis das Kollegium endlich eine Hausordnung erhielt. Am 4. Dezember 1846 wurde sie im Ministerium des Innern beschlossen und am 14. Januar des folgenden Jahres ging sie der Aufsichtskommission zu, der Kirchenbehörde am 15. Januar, und zwar nur als Abschrift der Nachricht an die Aufsichtskommission „zur Kenntnisnahme“⁷⁴. Zwei Entwürfe hatten als Grundlage vorgelegen, einer von der Theologischen Fakultät vom 29. Mai 1842 und einer von der Aufsichtskommission vom 9. Januar 1843, denen ihrerseits wieder „Die Bestimmungen für die Zöglinge des Wilhelmsstiftes in Tübingen, erlassen vom Königl. Kathol. Oberkirchenrat in Stuttgart“ als Muster gebient hatten. Die endgültig beschlossene und erlassene Hausordnung reichte jedoch, was pädagogische Weisheit und Verständnis für die Ziele der Anstalt angeht, lange nicht an die Tübinger Vorlage heran⁷⁵.

Das erzbischöfliche Ordinariat hatte im April 1846 einen Entwurf von der Regierung „zur gefälligen Äußerung“ erhalten. Es hatte damals eine ganze Reihe ernster Bedenken gegen die vorgesehenen „großen Freiheiten“ geltend gemacht und zur Begründung geschrieben: „Der geistliche Stand fordert vorzugsweise Selbst- und Weltverleugnung, die sich aber nicht urplötzlich macht, sondern nur die Frucht schon im jugendlichen Alter begonnener und später fortgesetzter Übung ist. Frühzeitig muß, wer nicht als Geistlicher sich selbst unglücklich fühlen und auch andere unglücklich machen soll, nicht nur zum Bewußtsein der großen Opfer und Entbehrungen, welche er mit dem geistlichen Stande auf sich nehmen muß, sondern ebenso zum Bewußtsein seiner sittlichen Kraft oder Schwäche für deren Übernahme und Entsagung gelangen, was aber nicht möglich ist, wenn nicht schon in den Vorbereitungsjahren für den geistlichen Stand sein Eigenwille auf vernünftige Weise eingeschränkt wird und durch diese Beschränkung seine sittliche Kraft sich erproben kann und muß. Findet er bei diesen Übungen, daß er weder Kraft noch Lust zu diesen Entbehrungen hat, so kann er noch in Zeiten einem an-

⁷⁴ Erlaß des „Großb. Kathol. Kirchenrathes“ vom 15. Jan. 1847 Nr. 1036 (Registr. des Erzb. Ordinariats, Theol. Konvikt, Vol. II).

⁷⁵ U. a. O. Vol. I und Akten der Aufsichtskommission.

deren Beruf sich zuwenden.“⁷⁶ Diese aus dem inneren Wesen des Erziehungszieles geschöpften und sachlichen Gründe fanden aber kein geneigtes Ohr bei den staatlichen Behörden. Man blieb bei dem Entwurf und erhob ihn im oben angeführten Dekret zur Hausordnung.

Sie wurde in Freiburg nirgends beifällig aufgenommen, höchstens vielleicht bei der Mehrheit der Konvikto- ren. Prof. Schleyer, welcher seit Beginn 1847 neben Werk und Hirscher der Aufsichtskommission angehörte, schrieb auf das Zirkular: „Theater, Komitate, Kommerse, Besuch des Fecht- oder Saubodens erlaubt!! nein, das ist doch zu arg. Nach diesen Statuten ist das Kollegium im Grunde nicht viel mehr als eine Pensionsanstalt und die Stelle der Aufsichtskommission kann füglich der Universitätsamtman n übernehmen.“⁷⁷ Tatsächlich war den Alumnen der Besuch des Theaters einmal in der Woche gestattet, dagegen der der hl. Messe mit Morgenandacht nur Sonntags und zweimal in der Woche geboten. Sonst wird eine Morgenandacht nicht verlangt, von einer Abendandacht ist überhaupt nicht die Rede. Über die Zeit des Aufstehens am Morgen und den Beginn der Nachtruhe sagt die Hausordnung nichts. Der Besuch von Vorlesungen und Repetitionen, von Musik- und Gesangsunterricht ist obligat. Die übrige Zeit sollen die Alumnen in der Regel in den Museen zubringen und ihren Privatstudien widmen. Doch sind sie hierbei an keine bestimmten Stunden gebunden, können tagsüber ausgehen und zurückkommen, studieren oder sich erholen, wann und wie sie wollen. Dabei kennt die Hausordnung keinerlei Wirtshausverbot. Daneben nimmt sich die Vorschrift an die Repetenten, „sich so viel tunlich, selbst in den Museen aufzuhalten und die Handhabung der Ordnung zu überwachen“, fast lächerlich aus. Daß eine derartige Hausordnung zuletzt (§ 47—53) ein langes Register von Strafmitteln (sogar bis zu Karzer von 8 Tagen) enthält, kann nicht auffallen⁷⁸.

⁷⁶ Ordinariatsersaß vom 10. Juli 1846 Nr. 4364 (Registr. a. a. O. Vol. II). — Konzipient ist der Schrift nach der frühere Direktor Haiß, der seine Erfahrungen gesammelt haben dürfte.

⁷⁷ „Freiburger Kathol. Kirchenblatt“ 1890, Sp. 7. Konnte im Original nicht festgestellt werden.

⁷⁸ Die Hausordnung liegt als Manuskript in Vol. II a. a. O.

In der Aufsichtskommission stand Schleyer mit seinem Verdikt nicht allein. Hirschler verlangte sofort eine Sitzung „behuft Gegenvorstellung“. Die Anstalt selbst war damals ohne Direktor, indem Haiß am 10. Mai 1845 durch Wahl des Domkapitels in dieses Kollegium berufen worden war. Alban Stolz leitete das Konvikt als „tatsächlicher Direktor“. Von seiner Hand liegt aus den Jahren 1845 und 1846 ein Journal in der Registratur des Erzbischöflichen Ordinariates, in dem alle wichtigen Vorgänge aus dem inneren Leben des Hauses niedergeschrieben sind⁷⁹. Man gewinnt daraus vom Geiste des Alumnes kein günstiges Bild.

Die Kirchenbehörde meldete dem Ministerium bereits im Erlaß vom 29. Januar 1847 „gerechtes Befremden“ und tiefen Schmerz, weil wir unsere Abänderungsvorschläge nicht im mindesten berücksichtigt fanden. Sie legt gegen diese Hausordnung, durch welche das Konvikt aus einer Erziehungsanstalt für künftige Geistliche zu einer bloßen Ernährungsanstalt herabsinke, feierliche Verwahrung ein und will nötigenfalls zur Berufung an die Höchste Landesstelle schreiten⁸⁰. Jedoch der Katholische Oberkirchenrat weicht nicht zurück. Er konzediert einige unwesentliche Kleinigkeiten, im übrigen bleibt er bei seiner Hausordnung unter Berufung auf das Hauptgesetz der Anstalt, mit welchem sich doch auch das Erzbischöfliche Ordinariat einverstanden erklärt habe, daß den Zöglingen freie Bewegung gelassen werden müsse und das Kollegium keine klösterliche Zwangsanstalt sein dürfe⁸¹. Das Ordinariat erklärte am 23. Juli, „sich vorläufig zu beruhigen und hofft, daß die Zweckmäßigkeit der

⁷⁹ Ein besonderes Heft in der Registratur des Erzb. Ordinariates mit der Aufschrift: „Journal des Direktors Stolz. 1845—46.“ Fälle nächtlicher Rückkehr in das Haus und von Betrunketheit sind nicht selten. — Das „Freiburger Kathol. Kirchenblatt“ (1890, Sp. 21 ff.) kennt einen undatierten „Entwurf von Abänderungen“ samt „Begründung“ von Alban Stolz, der nicht aufgefunden werden konnte. Scharfe Kritik wird darin an der „Freiheit der Alumen, ihre Studienzzeit selbst zu wählen“, geübt. Stolz nennt sie „die Freiheit, beliebig nichts zu tun“.

⁸⁰ Urschrift des Erlasses (Konzipient Haiß) ohne Nummer (Vol. II).

⁸¹ Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1847 Nr. 8716 a. a. O.

Ordnung durch Zeit und Erfahrung erprobt werde. Sollte dies der Fall nicht seyn, so versteht es sich von selbst, daß wir nach § 10, Ziff. 5 des organischen Statuts auf die Sache zurückkommen und die nöthigen Anträge auf Abänderung stellen werden“⁸².

Die Besetzung der Direktorstelle zog sich in die Länge. Das Ministerium hatte die Stelle im Regierungsblatt zur Bewerbung ausgeschrieben, worauf sich mehrere Pfarrherrn meldeten und der Repetent Alban Stolz „sich nur für den Fall zur Verfügung stellte, daß die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf ihn fallen sollte“. Er fand jedoch keine Gnade vor den Augen des Oberkirchenrates⁸³, vielmehr wurde am 13. Oktober 1847 Pfarrer Miller in Sßlingen provisorisch zum Direktor ernannt⁸⁴. Erzbischof Hermann erhob Einspruch, weil die Ernennung entgegen § 7 des Status erfolgt sei, „ohne daß er gehört wurde und seine desfallsigen Wünsche hätte äußern können“. Diese Wünsche gingen aber dahin, daß Miller die fragliche Stelle nicht übergeben werde, weil der Erzbischof sich überzeugt habe, „daß er die gehörige kirchliche Richtung nicht habe und ihm daher die Bildung künftiger Priester nicht anvertraut werden könne“⁸⁵.

⁸² Erlaß Nr. 3378. Konzipient ist Hirscher.

⁸³ Die Gesuche liegen teilweise in den Akten, teilweise sind sie aus behördlichen Äußerungen zu erkennen. Über das von A. Stolz und seine Behandlung steht Ausführliches im „Freiburger Kathol. Kirchenblatt“ (1890 Sp. 184 f.). — Stolz fühlte sich nicht sehr glücklich im Hause. In einer Antwort auf die Beschuldigung vernachlässigter Aufsicht im Konvikt an das Erz. Ordinariat vom 28. Jan. 1846 schreibt er: „Wollte derselbe (der Ankläger) aber mit solchen Beschuldigungen mir meinen Dienst entleiden, so kommt er zu spät, indem ich die Direktionsführung von Anfang schon als eine Last und Verantwortung ansah.“ — Interessant ist, daß Stolz schon im Jahresbericht 1844/45 vom 20. Februar 1846 aus pädagogischen Gründen „für das Wohnen in abgesonderten Zimmern“ eintritt. (Registr. Vol. II.)

⁸⁴ Kathol. Oberkirchenrath Nr. 25 455 a. a. D.

⁸⁵ Erlaß vom 29. Okt. 1847 Nr. 4922. Das Ministerium widersprach am 3. Nov., indem es die beabsichtigte Ernennung mitgeteilt habe, erhielt aber vom Erzbischof am 9. Nov. unter Nr. 5144 die Antwort, daß diese Mitteilung schon vor zwei Jahren geschehen sei, inzwischen wieder andere Bewerber aufgetreten seien, und er sich zudem in Erlaß vom 10. Sept. 1847 die Äußerung ausdrücklich vorbehalten habe. Die Schriftstücke sind eigenhändige des Erzbischofs Hermann a. a. D. Vol. II.

Dennoch blieb es bei der Ernennung und es erfolgte sogar im Sommersemester des folgenden Jahres die definitive Anstellung Millers⁸⁶. Bei dieser Gelegenheit äußerten sich Erzbischof und Ordinariat abermals bedenklich gegen die Hausordnung⁸⁷. Es müssen sich offenkundige Mißstände im Konviktsleben gezeigt haben. Denn die Regierung bequemt sich in der Antwort zu dem Geständnis: „Wenn die Disziplin der Anstalt manches zu wünschen übrig ließ, so ist dies wohl weniger der Persönlichkeit des Pfarrers Miller als vielmehr der Mangelhaftigkeit der Statuten, sowie der Erregtheit der Zeit zuzuschreiben, die auch an dem Konvikt nicht spurlos vorüber ging.“⁸⁸ Man war in Karlsruhe doch nicht mehr so fest von der Vorzüglichkeit der erlassenen Hausordnung überzeugt, sondern war angesichts der Ereignisse des Jahres 1848 doch etwas nachdenklich geworden. Die Konviktooren erwiesen sich dem revolutionären Geiste gegenüber nicht widerstandsfähiger als ihre weltlichen Kommilitonen und offenbarten diese ihre Gesinnung bei manchen Gelegenheiten unzweideutig⁸⁹. Jetzt war die Staatsregierung geneigt, auf eine Änderung der Hausordnung einzugehen und erbat sich Vorschläge von der Aufsichtskommission und der Direktion. Die Anträge von beiden Seiten stimmten darin überein, daß die Zügel straffer angezogen, z. B. der tägliche Besuch der hl. Messe vorgeschrieben, eine bestimmte Zeit des Aufstehens und Schlafengehens, des Studiums und Ausgangs angeordnet werden müsse⁹⁰. Gegen diese Bestrebungen erhoben sich aber jetzt die Alumnen. In einer Eingabe an die Aufsichtskommission vom 7. November 1848 erklärten sich 53 derselben mit Namensunterschrift gegen

⁸⁶ Mitteilung des Kurators der Universität an das Ordinariat vom 7. Juni 1848 Nr. 119/120 a. a. D. Zustimmung des Ordinariats am 29. Sept. 1848 Nr. 4502 und Oberkirchenrath vom 24. Okt. Nr. 5128 (Konzipient Hirscher!).

⁸⁷ Entwurf des Erzbischofs vom 16. Juni und Ordinariatsersaß vom 23. Juni 1848 Nr. 2993 a. a. D.

⁸⁸ Ministerium des Innern vom 22. Sept. 1848 Nr. 15 385/86 a. a. D.

⁸⁹ Bericht der Konviktsdirektion vom 29. Sept. 1848 Nr. 239 an das Ordinariat a. a. D.

⁹⁰ Die Schriftstücke hierüber liegen in den Akten der Aufsichtskommission (Registr. des Erz. Ordinariats).

die geplante Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit, waren jedoch in der Begründung ihrer Wünsche nicht glücklich⁹¹. Der Erfolg war denn auch, daß das Ministerium sämtliche verschärfenden Abänderungsvorschläge genehmigte⁹².

Zu weiteren pädagogischen Experimenten kam es nicht mehr. Die Zeitereignisse bereiteten dem Großherzoglichen Collegium Theologicum ein jähes Ende. „Am 30. April“, so berichtet Direktor Miller unterm 25. September 1849⁹³, „eröffneten wir das jetzt abgelaufene Sommersemester. Die Alumnen stellten sich bald alle wieder ein und wir gedachten, die durch die Osterferien unterbrochene Tätigkeit zum Gedeihen der Anstalt im Vereine mit dem würdigen und fleißigen Repetenten Kübel⁹⁴ mit erneuter Kraft wieder zu beginnen und mit Erfolg fortzusetzen. Bald aber traten die beklagenswerten Ereignisse der jetzt unterdrückten badischen Revolution ein. — Am 13. Mai fand die Versammlung in Offenburg statt. Gleich darauf wurden auch die Alumnen der Volkswehr eingereiht, mußten sodann täglich exerzieren bis zum 4. Juni, wo der größere Teil sich dem bewaffneten Zug ins Unterland, zunächst nach Raftatt, teils freiwillig, teils gezwungen anschloß.“ Schon im Sommer 1848 war ein Teil des Hauses vorübergehend Militärspital der heffischen Okkupationstruppen gewesen⁹⁵. Nun wurde das ganze Gebäude zum Militärspital bestimmt und am 7. Juli den preußischen Truppen als solches überlassen. Die Vorsteher hatten kurz zuvor das Haus verlassen müssen.

An Stelle des Konviktes trat jetzt der sogenannte Konviktsverband, den die Aufsichtskommission zu Beginn des Wintersemesters vorschlug und der die Genehmigung von Ministerium

⁹¹ Das Protestschreiben mit Unterschriften im Original bei den Akten der Aufsichtskommission.

⁹² Ministerialerlaß vom 10. Nov. 1848 Nr. 18 281 a. a. O.

⁹³ Nr. 175 (Registrator. Theol. Konvikt, Vol. II.).

⁹⁴ Repet. L u m p p war schon im Jahre 1845 ausgeschieden. An seine Stelle trat Martin Z u g s c h w e r t, Vikar in B.-Baden. Dessen Nachfolger war Lothar Kübel. Privatdozent Dr. Josef K ö n i g leistete Hilfe, ohne aber seine Wohnung in der Stadt aufzugeben. S t o l z war zu Beginn des W.-S. 1847/48 weggegangen.

⁹⁵ Vgl. Ordinariatsersaß vom 29. Sept. 1848 Nr. 4502.

und Ordinariat fand ⁹⁶. Die Theologen, welche auf Unterstützung aus dem Kollegiumsfond Anspruch machten, wurden als Alumnus angesehen, und erhielten eine „angemessene Vergütung“ für Kost und Wohnung. Denn sämtliche Angehörige des Konviktsverbandes, Vorgesetzte und Untergebene, wohnten getrennt in der Stadt und kamen nur zu Unterricht und Gottesdienst zusammen. Die wissenschaftlichen Übungen wurden im Universitätsgebäude abgehalten. Die Hausordnung blieb, soweit sie anwendbar war, in Kraft.

4. Das Erzbischöfliche Theologische Konvikt.

Der Konviktsverband war naturgemäß ein Notbehelf und brachte viele Mifßhelligkeiten mit sich. Als die preußischen Truppen abgezogen waren, ging daher die Aufsichtskommission ans Werk, das Konviktsgebäude für seine Zwecke zum Wintersemester 1851/52 wieder zu eröffnen.

Allein die Zeitverhältnisse waren andere geworden. Maßgebend auch für das staatspolitische Handeln sind in erster Linie doch nicht formal-juristische Gründe, an denen es bei den bisherigen langen Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche nicht gefehlt hatte und die von beiden Seiten mit Echariffinn vorgebracht worden waren. Stärker als der gewiß eindeutige Sinn aller päpstlichen Bullen und der abgeschlossenen Konventionen hatte sich der von aufklärerisch-josephinischen Anschauungen beherrschte Staatsabsolutismus erwiesen. Denn die Ideen sind es, welche das Tun und Lassen der Menschen, auch ihre gesetzgeberischen Maßnahmen, bestimmen. War nun die Revolution auch äußerlich unterlegen, so hatte sie doch im geistigen Leben große Wandlungen im Gefolge. Gebärdete sich der Vulgär-liberalismus auch jahrzehntelang noch sehr intolerant und beanspruchte er nur Freiheit für den kirchenseindlichen Gedanken, so mußte sich doch allmählich die Überzeugung durchsetzen, daß auch die religiösen Mächte von der Bevormundung frei werden und ihr eigenes Leben ungehemmt entfalten können müssen. Langsam

⁹⁶ Bericht vom 19. Okt. 1849 Nr. 216. Erlaß des Ordinariats vom 26. Okt. 1849 Nr. 6450 und des Kathol. Oberkirchenrathes vom 12. Febr. 1850 Nr. 4065 a. a. O. Vol. II.

aber sicher machte sich insbesondere der katholische Volksteil, Klerus und Laien, von staatskirchlichen Befangenheiten los, lernte er seine Kirche ansehen als das, was sie ist, als eine freie, mit übernatürlicher Autorität ausgestattete und auf ihrem Gebiet selbständige geistige Macht, nicht lediglich eine Abteilung einer bureaukratischen Staatsmaschine. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts ab erwachte in weiten Kreisen der katholischen Bevölkerung ein neuer, am Wohl und Wehe der Kirche stark interessierter Geist und ein entschlossener Wille zur Tat. Jetzt war für die Träger der kirchlichen Gewalten die Zeit des Handelns gekommen.

In einer Denkschrift vom März 1851 an ihre Regierungen reklamierten die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz mit Entschiedenheit ihre unveräußerlichen Rechte, darunter in erster Linie das der Erziehung des Klerus⁹⁷. Dann aber mußte das Staatskonvikt fallen. Am 6. Juni richtete das Erzbischöfliche Ordinariat in dieser Sache einen Erlaß an das Ministerium des Innern⁹⁸. Er enthält die entscheidenden Sätze: „Großherzogliches Ministerium des Innern wolle unter Aufhebung der bisherigen landesherrlichen Bestimmungen über die ganze Einrichtung und Leitung des Collegii theologicum diese Pflanzschule des katholischen Landesklerus in die Hände der Kirchenbehörde, des Erzbischofs und seines Ordinariates legen, damit diese derselben jene Einrichtung geben, wie sie der bestimmte Wortlaut der Bestimmungen des Konzils von Trient verlangt.“ Es ist beigelegt, daß S. Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Hermann auf dieser Forderung unbedingt bestehen zu müssen erklärt haben. Der Minister des Innern Freiherr von Marschall erwiderte am 25. Oktober desselben Jahres⁹⁹. Er lehnte die Erfüllung der kirchlichen Forderung rundweg ab und versagte sich dabei nicht die Genugtuung, in seiner Absage zu bemerken, daß seiner Zeit Erzbischof und Ordinariat „dem Grundsatz, daß das zu errichtende theologische Bildungsinstitut unter unmittelbarer Staatsaufsicht stehen soll, beigetreten seien“.

⁹⁷ S. M a s, S. 226.

⁹⁸ Die Urschrift befindet sich in den Akten des Erzbischöfl. Ordinariats (a. a. O. Vol. II), trägt aber keine Nummer.

⁹⁹ Ministerialerlaß Nr. 14 424 a. a. O.

Von Seiten der Kurie schwieg man vorerst. Da ordnete das Ministerium am 5. März 1852 die „Wiedereröffnung des theologischen Kollegiums durch Wiederherstellung des früheren Zusammenlebens der Alumnen“ auf Ostern desselben Jahres an, erklärte aber zugleich der Kirchenbehörde gegenüber sich bereit, „auf eine angemessene Änderung des Statuts vom 6. Juli 1841, namentlich zum Zweck der Förderung der landesbischöflichen Einwirkung auf die Anstalt, einzugehen“¹⁰⁰. Aber Erzbischof Hermann war nicht gesonnen, weiterhin über seine Rechte mit der Staatsregierung zu markten. Er richtete ein eigenhändiges Schreiben an seinen Generalvikar v. Buchegger, das die Forderung vom 6. Juni ganz und voll aufrecht hielt¹⁰¹. In dem Schriftstück steht der wuchtige Satz: „Wird die Erziehung des Klerus nicht ganz so, wie in der Denkschrift ausgedrückt ist, dem Erzbischof ganz frey überlassen, wäre er genötigt, den ins Konvikt Berufenen zu erklären, daß jene, welche wirklich eintreten, keine Weihungen zum Priesterstand zu erhoffen hätten. Die Kirche will nur gut erzogene Kleriker, wodurch das Staatswohl auch gefördert wird; diese Erziehung weiß nur der Bischof zu geben, der dafür verantwortlich ist, also ihm alles an guter Erziehung gelegen seyn muß. Freiburg, den 21. Merz 1852. Hermann, Erzbischof.“ Das Erzbischöfliche Schreiben ging wörtlich in den Ordinariatsverlaß vom 26. März über¹⁰².

Doch die Regierung gab die Sache noch nicht verloren. Am 22. April richtete der Minister einen Erlaß¹⁰³ an den Erz-

¹⁰⁰ Ministerium des Innern Nr. 3287 a. a. D.

¹⁰¹ In den Akten (a. a. D.) liegt noch ein Entwurf zu einer Antwort des Ordinariats von der Hand Hirschers (20. März Nr. 2875). Dieser Entwurf hält zwar auch die Forderung der oberrheinischen Bischöfe, daß die Leitung der Konvikte an die Kirche übergehen müsse, aufrecht, will aber der Staatsregierung eine ziemlich weitgehende Einsicht und Aufsicht zugestehen. Deshalb steht wohl am Rande von der Hand des Erzbischofs „Cessat“. Daß Hirscher immer noch auf dem alten Standpunkt „einer angemessenen bischöflichen Einwirkung“ stand, wie die Aufsätze im „Freib. Kathol. Kirchenblatt“ (1890, Sp. 256 f.) meinen, scheint aus dem Schriftstück nicht hervorzugehen. Hirscher hat am 24. März eine dem bischöflichen Erlaß zustimmende Erklärung zu den Akten gegeben. Alle diese Akten a. a. D.

¹⁰² Erlaß Nr. 3252.

¹⁰³ Ministerium des Innern. Nr. 5777.

bischof, worin er die Notwendigkeit des Konviktes und den Vertragscharakter des Statuts, von dem die Kirche nicht einseitig zurücktreten dürfe, betonte. Wiederum berief er sich darauf, daß das Staatskonvikt bei Gründung „mit freudigem Danke angenommen worden sei, und abermals erklärte er seine Bereitwilligkeit zu Änderungen, auch zum „Wechsel in dem bei dem Konvikt beschäftigten Personal“. Doch enthält das Schriftstück auch die Drohung, es „würden der Staatsbehörde immerhin noch verschiedene Mittel zu Gebote stehen, die Studierenden der Theologie im Interesse eines geordneten Lebens und Studiums dennoch zum Eintritt in das Konvikt zu vermögen“. In einem Monitum an das Ordinariat vom 3. Mai droht das Ministerium weiterhin, den Konviktsverband aufzuheben, wenn der Erzbischof nicht nachgebe¹⁰⁴.

Aber die Zeit des Nachgebens war vorüber. Unterm 6. Mai erging die persönliche ausführliche Schlußerklärung des Erzbischofs Hermann an das Großherzogliche Ministerium des Innern „die Wiedereröffnung des theologischen Konviktes dahier betr.“¹⁰⁵. Sie ist eine für alle Zeiten denkwürdige und ruhmreiche Äußerung apostolischer Kraft und hält mit Unererschrockenheit an den erhobenen Forderungen unverrückbar fest. Auch der Hinweis des Ministers auf den Priestermangel schreckt den Erzbischof nicht. Er schließt: „Ich will keinen Konflikt zwischen Staats- und Kirchengewalt; ich will nur Ausübung meiner Pflichten, die ich auf mich genommen; entsteht dadurch, daß ich diese Pflichten ausübe, ein Kampf, nun so sehe ich mutbig und getrost ihm entgegen, fest überzeugt, daß Gott diesem Kampf einen guten Ausgang geben, und daß dadurch ein wahrer Friede erzielt wird, ein Frieden, der nur dann möglich ist, wenn Staat und Kirche in ihren Sphären sich bewegen.“

Damit war das Staatskonvikt vernichtet. Die Regierung machte keinen Versuch mehr, es zu retten. Unterm 25. Mai 1852 Nr. 7399 sah sich das Ministerium „veranlaßt, die Aufsichtskommission, den Direktor und die Lehrer der Anstalt der

¹⁰⁴ Erlaß Nr. 6336.

¹⁰⁵ Der Entwurf des Aktenstückes liegt von Erzbischof Hermann eigenhändig geschrieben vor a. a. O.

ihnen nach § 7 und 8 des Statuts vom 6. Juli 1841 obliegenden Funktionen mit Ausnahme jener, welche die Vermögensverwaltung betreffen, einstweilen zu entbinden und die bisherigen Alumnen zur Zeit in das Verhältnis der übrigen Theologiestudierenden zurücktreten zu lassen“¹⁰⁶. Direktor Miller wurde Stadtpfarrer in Elzach¹⁰⁷, Repetent Kübel erhielt von der Kirchenbehörde die Aufsicht über die in der Stadt zerstreuten Theologen, welche auch fernerhin für ihren Unterhalt monatliche Unterstützungen erhielten¹⁰⁸.

Am 7. April 1854, während des zwischen Staat und Kirche ausgebrochenen offenen Kampfes, berief der Erzbischof die Theologen des zweiten und dritten Jahrganges auf den 24. des Monats ein und machte den Versuch, das Konvikt als kirchliche Anstalt zu eröffnen¹⁰⁹. Da ließ die Regierung die Türe des Gebäudes versiegeln und stellte eine Gendarmeriewache davor. Erst am 28. Mai 1857 wurde die Wachmannschaft vom Stadtamt Freiburg zurückgezogen und der Befehl erteilt, „den bisher noch bestandenen Verschuß abzunehmen“¹¹⁰. So endete die Geschichte des Großherzoglichen Theologischen Konviktes mit einem Nachspiel, das der Heiterkeit nicht entbehrt¹¹¹.

¹⁰⁶ A. a. O. Vol. II.

¹⁰⁷ „Freiburger Kathol. Kirchenblatt“ Sp. 276. Miller wurde 1862 Pfarrer in Krozingen, wo er am 29. Okt. 1871 starb, nachdem er 1868 Geistl. Rat und Dekan des Kapitels Breisach geworden war.

¹⁰⁸ Ordinariatsersaß vom 4. Juni 1852 Nr. 5855.

¹⁰⁹ Ordinariatsersaß Nr. 2752. Er erging an die Dekanate, welche die Theologiestudierenden ihres Gebietes benachrichtigen sollten. Einberufen wurden zunächst III. und II. Kurs mit dem Bedauern, „wegen Mangels an Raum für jetzt nicht die Studierenden aller theologischen Kurse“ aufnehmen zu können.

¹¹⁰ Bericht Nr. 12 448 an das Erb. Ordinariat. über Beginn der Bewachung s. „Freib. Kathol. Kirchenblatt“ Sp. 276. In den Akten konnte ein Schriftstück hierüber nicht gefunden werden.

¹¹¹ Die Zahl der Alumnen war nie groß gewesen. Nach dem Bericht von A. Stolz vom 20. Febr. 1846 zählte die Anstalt im Studienjahr 1844/45 in zwei Kursen im W.-S. 23 und im S.-S. 24 Alumnen (a. a. O. Vol. II). Nach einer Berechnung des „Freib. Kathol. Kirchenblattes“ (1890 Sp. 184) gingen in den Jahren 1844—1851 (jeweils Ordinariatsjahr) aus dem Großh. Kollegium 128 Priester hervor, also durchschnittlich 18 im Jahre.

Eine der ersten kostbaren Früchte des sogenannten „badi-schen Kirchenstreites“ war ein provisorisches Übereinkommen über die Wiedererrichtung des theologischen Konviktes, durch Staatsministerialentschließung vom 15. Mai 1857 Nr. 565 genehmigt¹¹². Darnach steht jetzt die pädagogische und ökonomische Leitung der Anstalt beim Erzbischof. Er bestimmt die Hausordnung, er ernennt Direktor und Repetenten, „allerdings unter Vorbehalt des Ausschlusses minder genehmer Persönlichkeiten“ (§ 6) seitens der Staatsregierung. Das Ziel dreißigjähriger Bitten und Bemühungen, Leiden und Kämpfe war endlich erreicht. Am 25. Oktober 1857 wurde das Theologische Konvikt als Erzbischöfliche Anstalt eröffnet. Die Hausordnung trägt die Unterschrift „Hermann, Erzbischof“ und das Datum 5. Oktober d. J. Der frühere Repetent Lothar Kübel, zuletzt Ordinariatsassessor, der spätere Weihbischof und Bistumsverweser, wurde sein erster Direktor.

Die endgültige Regelung der rechtlichen Grundlage der Anstalt sollte beim Abschluß der Konvention mit dem Apostolischen Stuhle, mit dem damals über Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Baden verhandelt wurde, erfolgen. Da aber die Konvention nicht zum Vollzug kam, sondern durch die liberale Kammermehrheit abgelehnt wurde, so wurde die katholische Kirche durch einseitige Staatsgesetze auf einen neuen Rechtsboden gestellt. Das Gesetz vom 3. Oktober 1860 enthält in § 11 die allgemeine Bestimmung: „Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für die, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.“ Unter diesem Paragraphen hatte auch das Erzbischöfliche theologische Konvikt Platz und es lebte darunter in Frieden, bis das Kulturkampfgesetz vom 19. Februar 1874 dieses Recht der Kirche einschränkte auf „Anstalten

¹¹² Erlaß des Ministeriums des Innern darüber vom 19. Mai 1857 Nr. 7160 direkt an den Erzbischof. Die Verhandlungen über das neue Statut hatten am 14. März begonnen. Erst der zweite Entwurf fand die Zustimmung des Erzbischofs. — Staatsrat Brunner hatte mit dem Apostolischen Stuhl für eine neue päpstliche Note einen Artikel VIII vereinbart, in dem es heißt: *Huius seminarii ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Episcopi auctoritati pleno liberoque iure subiectae erunt.*“ *N. a. D. Vol. II.*

zur theologisch-praktischen Ausbildung“, also auf das Seminar. Über die Konvikte wurde dann bestimmt, sie dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufnehmen und das theologische Konvikt muß mit dem Sommersemester 1874 geschlossen werden. Erst das Gesetz vom 5. Juli 1888 gab der Kirche das Recht zurück, Konvikte für Gymnasiasten und Universitätsstudenten, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten¹¹³, und am 4. Mai 1889 konnte dann das Erzbischöfliche Theologische Konvikt von Erzbischof Johannes Christian Roos auf Grund eines teilweise neuen, von ihm erlassenen Statuts wieder eröffnet werden, nachdem vom Jahre 1883 an das theologische Privatpensionat mit Professor König als Vorstand und Dr. Schill als Direktor einen Übergang gebildet hatte. Die Forderung der Regierung, „minder genehme Persönlichkeiten“ von der Leitung fernzuhalten, blieb wie beim Seminar bis zum Frühjahr 1918 bestehen, und zweimal hat die Staatsbehörde von diesem ihr konzedierten Rechte Gebrauch gemacht. Erst im Geschützdonner des Weltkrieges, als bereits die innere Umwälzung drohend am Horizonte stand, erlangte die Erzdiözese Freiburg die volle freie Erziehung ihres priesterlichen Nachwuchses.

Die Geschichte des Theologischen Konviktes zu Freiburg ist eine bewegte, wie vielleicht die keiner anderen geistlichen Bildungsanstalt in den Ländern deutscher Zunge während des 19. Jahrhunderts. Die Geschichte der Anstalt sind im kleinen die der ganzen Erzdiözese. Alles Leid und alle Kämpfe ihrer Erzbischöfe mußte sie mittragen und mitausfechten, ein schlagender Beweis, welche entscheidende Bedeutung diesem Institut nach dem Urteil von Kirche und Staat für die Heranbildung des Klerus zukommt.

Eine Folge der wechselvollen Geschichte ist der Zustand des Gebäudes, welches das theologische Konvikt beherbergt. Ursprünglich nur für den seminaristische Jahrgang der Theologen bestimmt, mußte es drei und neuerdings sogar vier Jahreskurse in seine Mauern aufnehmen, ohne daß die bau-

¹¹³ Diese Gesetze bei P. h. Schneider, Die Partikulären Kirchenrechtsquellen usw. S. 338 und 340.

liche Veränderung und Erweiterung, welche schon vor Eröffnung des Kollegiums im Jahre 1839 von der zuständigen Baubehörde empfohlen und von Alban Stolz bereits als pädagogisch notwendig bezeichnet wurde, bis zum heutigen Tag vollzogen werden konnte. Das dem Seminarfonds zugewiesene Vermögen erwies sich für die Doppelaufgabe, Seminar und Konvikt instand zu setzen und zu unterhalten, als ungenügend. Die verschiedenen gewaltsamen Eingriffe in die Entwicklung der Anstalt und die wiederholte Verwendung des Hauses für ganz fremdartige Zwecke waren größeren baulichen Unternehmungen nicht günstig. Nur kleinere, teilweise zudem nicht glückliche Veränderungen waren möglich. Die bairische Regierung aber hat der Anstalt, für die sie nach den päpstlichen Bullen pflichtig war und die sie selbst wiederholt als notwendig bezeichnete, aus Mitteln des Staates bis heute noch keine Zuwendungen gewährt.

Die Zentenarfeier der Erzdiözese ist zugleich die Zentenarfeier des ehrwürdigen, von so reichen Erinnerungen umwobenen Gebäudes am Fuße des Schloßberges. Wenn jetzt die Hände sich rüsten, es größer und zweckentsprechender in sein zweites Jahrhundert hineinzustellen, möge es dann stets ein Geschlecht beherbergen und auf Gottes Ackerfeld hinausenden, das die Kämpfe der Vergangenheit nicht vergißt, nicht um zu grollen, sondern um aus der Geschichte zu lernen und die so teuer erkauften kirchlichen Erziehungsgüter erwirbt, um sie zu besitzen.

Die Vorgänge bei der Wahl des Erzbischofs von Freiburg im Jahre 1836.

(Nach vatikanischen Aktenstücken.)¹

Von Hubert B a s t g e n.

I. Die Kandidatur des Bischofs Pfaff von Fulda.

Raum hatte der Wiener Nuntius *Ostini* vom Tode des Erzbischofs *Boll* († 6. März 1836) gehört, als er² „in Erwägung, daß es wegen der religiösen Lage der rheinischen Provinzen und auch wegen der Nachbarschaft der Schweiz von größter Bedeutung sei, in dem Erzbischof des genannten Stuhles den Mann zu finden, der die Interessen zu wahren versteht“, den Briefwechsel hervorholte, den sein Vorgänger, der Nuntius *Spinola*, über die kirchlichen Angelegenheiten des Erzbistums mit dem Kardinalstaatssekretär *Lambruschini* und dessen Vorgänger *Bernetti* geführt hatte. Darin fand er dann eine Depesche *Bernettis* vom 28. Januar 1834, in der die Absicht gebilligt worden war, dem Erzbischof *Boll* einen Koadjutor zu geben. In ihr waren die ausgezeichneten Eigenschaften des Bischofs *Pfaff* von Fulda hervorgehoben und zugleich die Zufriedenheit des Hl. Stuhles betont worden, wenn dieser dem Erzbischof als Koadjutor oder Weihbischof beigegeben würde.

¹ *Segretaria di Stato. N. 247 Nunziature. Vienna.* Ich bemerke ausdrücklich, daß ich mich in der folgenden Darstellung lediglich auf das Material beschränke, das ich im Vat. Archiv vorgefunden habe. Man vgl. auch *B r ü c k*, Die oberrhein. Kirchenprovinz (Mainz 1868) S. 160; ders., Geschichte der kath. Kirche im 19. Jahrh. (Mainz 1889) S. 213; *M a a s*, Geschichte der kath. Kirche im Großherzogtum Baden (Freiburg 1891) S. 41 ff.

² Bericht N. 494/183 vom 18. März 1836 an den Kardinalstaatssekretär *Lambruschini*. Prot. N. (d. h. Protokollnummer der Staatssekretarie) 43 044.

Der Nuntius besprach sich hierauf mit dem in Wien beglaubigten badischen Gesandten, dem Baron v. Tettensborn, „einem gut denkenden Katholiken“, wie er beifügt. Und dieser bestätigte ihm „den bedauernswerten Zustand der katholischen Religion im Großherzogtum Baden, den schlechten Geist, der im Klerus herrscht, den Mangel an Persönlichkeiten, die als Bischof in Betracht kommen“. Bei dieser „günstigen Gelegenheit“ brachte Ostini dem Gesandten den Gedanken bei, den Bischof Pfaff als Erzbischof von Freiburg zu erhalten. Er sagte ihm dabei, er habe aus allen vorliegenden Berichten die Überzeugung gewonnen, daß gerade er der Mann sei, die „so ungeordnete Diözese“ zu leiten.

Baron v. Tettensborn nahm auch gern den Vorschlag an und versprach, sofort den badischen Außenminister, Baron v. Blittersdorf, davon in Kenntnis zu setzen: Rom könne auf dessen aufrichtige Gesinnungen rechnen, er sei katholisch, seit zwei oder drei Monaten aus Frankfurt zurückgekehrt (wo er Gesandter seines Hofes war), um das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten seines Hofes zu übernehmen. Blittersdorf hatte ihm übrigens schon bei der Ansage von dem Tode des Erzbischofs zu verstehen gegeben, daß es vom größten Interesse sei, an die Spitze der Erzdiözese einen Mann zu setzen, der bei der gänzlichen Unordnung, in der sie sich befände, auch zu ihrer Leitung geeignet sei. Ostini unterließ jedoch nicht, v. Tettensborn in Erwägung zu geben, daß nach den letzten³ Bestimmungen des Heiligen Stuhles das Wahlrecht für den erzbischöflichen Sitz dem Kapitel in Freiburg zustehe, daß es darum angebracht sei, das Kapitel selbst auf jene Persönlichkeit hinzuweisen (far gustare). Das müsse allerdings mit größter Feinheit geschehen, um nicht die dem Kapitel zustehenden Rechte anzutasten und auch, um nicht die Eigenliebe seiner Mitglieder zu verletzen.

Nicht zufrieden mit dem Gespräch mit dem Baron, nahm Ostini auch mit dem Fürsten Metternich Rücksprache, wie ihm aufgetragen worden war. Dieser erkannte die ganze Wichtigkeit der Sache und versprach, daß er sofort dem badischen Außenminister hierüber schreiben werde, und zwar in demselben

³ Bulle: Ad Dominici vom 11. April 1827 § 1. (Raccolta di concordati, ed. Angelo Mercati. Roma 1919 p. 701).

Sinne, wie es zwischen dem Nuntius und dem Gesandten von Baden vereinbart war ⁴.

Der Kardinalstaatssekretär antwortete dem Nuntius am 2. April, der Gedanke, den er in seinem Bericht ausgedrückt habe, sei „sehr richtig und sehr weise“, man müsse „mit der nöthigen Zartheit dafür Sorge tragen, daß die vom Freiburger Kapitel zu treffende Wahl auf den Bischof von Fulda falle, einen würdigen Prälaten und vortrefflich geeignet für die ernstesten Bedürfnisse jener Diözese“. Lambruschini lobte auch die Schritte, die er in der Hinsicht mit Metternich angebahnt hatte. „Das Interesse, das er daran nimmt, ist sehr zum Dank verpflichtend. Möge Gott ihn unterstützen und den guten Willen des badischen Ministers und den Eifer Seiner Durchlaucht bei dem Außenminister des Großherzogtums mit glücklichem Erfolg krönen.“

Baron v. Blittersdorf hatte unterdessen dem Baron v. Tettenborn über die Wahlangelegenheit geschrieben, bevor dessen und Metternichs Brief aus Wien ihn erreicht hatten. Und danach war es der Wunsch der Regierung, daß — in Ermangelung geeigneter Persönlichkeiten und in Anbetracht der schwierigen Lage des Erzbistums — das Kapitel „seine Augen auch auf außenstehende Personen richte“. Dem stand allerdings ein Kapitalsbeschuß entgegen, wonach bei der Wahl von eigenen Mitgliedern nicht abgesehen werden sollte.

Bei einer solchen Lage der Dinge, meinte der Nuntius ⁵, wäre es gut, wenn der Hl. Vater an das Kapitel ein Breve richte, in dem direkt der Vorschlag gemacht werde, den Bischof von Fulda, den Suffragan des Erzbistums, zu wählen. Es schien ihm ferner, man könne vom Hl. Stuhl aus die Regierung von Baden nicht über den einfachen Wunsch hinaus verbindlich machen, ihre Dienstleistung bei dem Kapitel mit Eifer anzu-

⁴ Auf dem Bericht 494 steht von der Hand Lambruschinis: Mgr. Nevi: il soggetto sarebbe buono. Lauda. Utinam. Darunter von Nevi: risposto. Das heißt: Der Kardinalstaatssekretär gibt dem Minutanten, der die Antwort entwirft, an: das Subjekt (Bischof Pfaff) wäre gut; soll den Nuntius loben und den Wunsch ausdrücken, daß die Bemühungen mit Erfolg gekrönt würden. Nevi schrieb darunter: geantwortet. 43 044.

⁵ N. 501/186 vom 25. März 1836. Prot. N. 43 332.

wenden, um ihr nicht etwas anzuraten, was man bei andern protestantischen Regierungen verwarf, selbst wenn es im gegenwärtigen Falle der katholischen Religion von Vorteil wäre⁶.

Der Nuntius war überzeugt, daß Blittersdorf das größte Interesse für die Wahl „einer wirklich katholischen Persönlichkeit von festem Charakter“ hatte, wie es der „schauderhafte“ (spaventevole) Zustand der Diözese erforderte.

Die Antwort des Außenministers an Tettenborn berichtete, daß das Kapitel der Regierung bereits eine Wahlliste eingereicht hatte, die die Namen aller Kanoniker und drei Pfarrer enthielt. Vorzüglich hatte das Kapitel die Augen auf *Vicari* gerichtet, eine Person von „geringer Anlage (*di poca capacità*), schwach, ohne Festigkeit“. Blittersdorf schien der Kanonikus *Demeter* besser, aber der erfreute sich nicht der Gunst des Kapitels. Über den Bischof von Sulda äußerte er sich in den größten Lobsprüchen: es gebe keine trefflichere Persönlichkeit in der ganzen rheinischen Provinz, er sei wirklich der Mann für den erzbischöflichen Sitz, aber er sehe voraus, daß die „Eigenliebe des Kapitels an ihn nicht denken werde“. Schließlich wollte der Minister, daß Metternich und der Nuntius von dem Inhalt seines Briefes unterrichtet würden.

Nachdem der Nuntius den Brief gelesen, machte er Tettenborn vertraulich von seinem nach Rom gerichteten Vorschlag Mitteilung, daß der Papst ein Breve an das Kapitel richten solle. Übrigens hatte er das auch dem Fürstkanzler bereits gesagt, der denselben „sehr gebilligt“ hatte. Tettenborn war gleichfalls damit „sehr einverstanden“ und gab die Versicherung, die Regierung werde das Breve unterstützen⁷.

Ostini und Tettenborn kamen darin überein: der Nuntius sollte sofort wieder nach Rom schreiben, um ein Breve zu erwirken; Kardinal Lambruschini sollte ersucht werden, dasselbe direkt an das Kapitel zu schicken (*per ogni buon riguardo*), eine

⁶ Kanzleivermerk von Lambruschini: Es ist nicht angebracht, ein Breve zu schicken, um nicht den Anschein zu erwecken, die Wahl zu beeinflussen (*non è espediente di mandare un breve per non aver l'aria d'imporre l'elezione*); man hofft aber viel von dem, was der Nuntius hat anregen lassen.

⁷ Wiener Nuntius N. 509/189 vom 2. April 1836. Prot. N. 43 353.

Abfchrift davon aber an den Nuntius, der es durch Tettenborn an Blittersdorf weitergeben follte. Tettenborn follte ebenfalls von allem den Außenminister unterrichten und ihn bitten, auf die eingefchickte Lifte nicht eher zu antworten, bis von Rom aus dem Nuntius Nachricht gegeben worden wäre.

„Euer Eminenz erfehen“, fchrieb Oſtini an Lambruschini, „daß das Kapitel von alledem nichts weiß und daß die Sache in Baden geheim bleibt zwischen dem Großherzog und dem Außenminister, und hier zwischen dem Minister von Baden, Metternich und mir. Sowohl Fürst Metternich als auch Baron Tettenborn, ein zuverlässiger Mann, legen der Sache die größte Bedeutung bei, nicht nur wegen des beklagenswerten Zustandes der Erzdiözese, sondern auch wegen der Nähe der Schweiz.“

Dem Fürsten Metternich antwortete der Außenminister⁸ ähnlich wie Tettenborn über die Wahllifte; er fügte hinzu, die Regierung habe sie an die vier Regierungen von Württemberg, Nassau, Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel geschickt, „um einer Höflichkeit den betreffenden Souveränen gegenüber nachzukommen“. Zugleich bemerkte er, die Regierung wisse, daß das eine oder andere Mitglied des Domkapitels den Bischof von Fulda für die Lifte vorgeschlagen, das Kapitel ihn aber nicht auf dieselbe gesetzt habe. Indem er seine gute Meinung über diesen Bischof bekräftigte, glaubte er: da das Kapitel ihn nicht auf die Lifte gesetzt, da andererseits der Papst dem Kapitel das Wahlrecht bewilligt, da die Regierung sich nur das Recht vorbehalten habe, den von der Lifte zu streichen, der ihr unangenehm sei, so sähe er nicht ein, wie die Regierung den Bischof von Fulda begünstigen könne.

Mit diesem Briefe schickte Metternich den Hofrat Werner, der an der Spitze der deutschen Angelegenheiten im Kabinett stand, zum Nuntius. Man kam überein, daß der Kanzler noch am selben Abend⁹ antworten solle, den Bescheid aus Rom abzuwarten, ehe die Regierung auf die Lifte antworte.

„Wenn der Hl. Vater“, so schrieb der Nuntius nach Rom, „sich entschließt, dem Kapitel ein Breve zu schicken, so brauche ich

⁸ Wiener Nuntius N. 512/191 vom 8. April 1836. Prot. N. 43 547.

⁹ 8. April.

gewiß nicht die Richtlinien dafür anzugeben, da Euer Eminenz in einer so delikaten Sache tausendmal eher als ich es verstehen, dem Kapitel, ohne Verletzung seiner Eigenliebe, irgend eine Erwägung zur Empfehlung des Bischofs von Fulda annehmbar zu machen (sar gustare qualche riflesso); eine solche wäre, ihm vorzuschlagen, irgend einen Suffragan des Erzbistums zu ernennen, wie z. B. den genannten Bischof, ihm zugleich bedeutend, daß das dem Hl. Vater angenehm sei. Entschließt sich der Hl. Vater zu dem Breve, dann scheint es mir notwendig, daß Euer Eminenz auch dem Außenminister, Baron von Blittersdorf, schreiben, nicht nur um ihm einen Fingerzeig zu geben, sondern auch um die Regierung zu bevollmächtigen, ihre guten Dienste bei dem Kapitel einzusetzen, damit die Wahl auf die genannte Person falle, was sonst die Regierung nicht tun kann, ohne in Gegensatz zu den Abmachungen mit dem Hl. Vater zu geraten, und ohne ein schlechtes Beispiel den anderen protestantischen Regierungen zu geben.“ Auch hielt er es für gut, einen Brief an den Bischof Pfaff zu schreiben, damit er die Wahl annehme.

Dem Nuntius lag die Wahlangelegenheit am Herzen: „Die Angelegenheit ist von der größten Wichtigkeit. Als solche erkennt sie die Regierung von Baden und der Fürst Metternich an: da nun einmal unter den Vorgeschlagenen, und besonders unter denen, auf die das Kapitel sein Augenmerk gelenkt zu haben scheint, kein Mann ist, der so entschiedener Katholik ist, der eine solche Fähigkeit und Festigkeit hat, wie sie die Leitung dieser Erzdiözese erfordert, die ein Nest (sentina) der verwerflichsten Lehren, der liederlichsten Gewohnheiten, besonders im Klerus ist. Die Person, die das Kapitel wählen wird, wird nicht so schlecht sein, daß der Hl. Vater sie nicht gutheißen kann, aber sie wird eine solche sein, die das Übel immer mehr anwachsen läßt, wie es unter dem schwachen verstorbenen Erzbischof geschehen ist.

Das ist der Grund, weshalb ich mich verpflichtet fühle, den größten Eifer in die so äußerst ernste Sache zu setzen.

Wenn bei der Ankunft dieser Depesche mir bereits das Breve geschickt sein sollte, so halte ich es doch noch zurück, bis Euer Eminenz mir auf diese Depesche geantwortet haben, um dasselbe in Verbindung mit den beiden eben genannten Briefen zu bringen, wenn Euer Eminenz den Vorschlag zu schreiben

annehmen. Ich bitte zugleich, mir von allem eine Abschrift zu schicken, zu meiner und des Fürsten Metternich Informierung.“

In Rom war man aber mit dem Brevevorschlag noch nicht einverstanden¹⁰. Der Papst hatte als Antwort auf die Ankündigung vom Tode des Erzbischofs Völl bereits an das Kapitel ein Breve gerichtet mit der Aufmunterung, ein „gutes Subjekt“ zu wählen¹¹. Nun ein neues zu schicken, mußte den Anschein einer Nötigung erwecken (*d'imporre l'elezione*), oder, wenn das Kapitel nicht den Bischof von Fulda wählte, so war der Papst kompromittiert. Dagegen wurde dem Nuntius angeraten, wie von sich aus den Fürsten Metternich anzuregen, auf Blittersdorf einzuwirken, das Kapitel dahin willfährig zu machen, entweder *D e m e t e r* oder den Pfarrer *H e r r* zu wählen, „beide rühmlichst in den hier über sie eingegangenen Berichten genannt“. Auf diesen Bescheid wies Lambruschini auch in seiner zweiten¹² Antwort hin, damit der Nuntius die Gründe erkenne, „nach denen Unser Herr es nicht für angebracht hält, das in Rede stehende Breve zu schreiben“.

Diese zweite Antwort war jedoch noch nicht in den Händen des Nuntius, als Blittersdorfs Antwort¹³ auf den Brief Metternichs¹⁴ in Wien eintraf. Der Außenminister, der im Staatsrat mit seiner Meinung „allein“ stand, hatte den Vorschlag, daß der Römische Hof auf das Kapitel einwirken wolle¹⁵, „mit großer Freude“ vernommen, hatte sich beeilt, den Direktor der katholischen Abteilung, Geheimrat Beck, vertraulich anzuregen, den einflußreichsten Mitgliedern des Domkapitels erkenntlich zu machen, „daß sich der Wahl des Weihbischofs Vicari nicht nur Hindernisse entgegenzustellen schienen, sondern man sich

¹⁰ Minute von Revi N. 43 332, 43 353, vom 14. April auf die Dep. N. 501 u. 509: S. S. non crede di diriggere al capitolo il proposto Breve. Mgr. nunzio potrà bensì eccitare il principe di Metternich ad agire presso il ministero di Baden a disporre il capitolo . . . ad eleggere il can. *Demetèr*, o il parroco Herr.

¹¹ Am 30. März; siehe S. 232.

¹² Minute von Revi N. 43 547 vom 21. April auf die Dep. N. 512

¹³ Vom 11. April.

¹⁴ Vom 8. April; f. S. 228 Anm. 9.

¹⁵ Das lag damals noch nicht in der Absicht der Kurie; hier hatte Metternich einfach derselben vorgegriffen.

auch auf Gegenvorstellungen zur Liste gefaßt halten müsse, da die Auslassung aller andern Suffragane der Provinz einen schlechten Eindruck erweckt habe“. Ja, er hatte Beck verpflichtet, dahin einzuwirken, daß einige von diesen Bischöfen, z. B. der von Rottenburg, als der älteste, und der von Fulda, als der würdigste, noch nachträglich auf die Liste gesetzt würden. Die Erlolge wollte nun Blittersdorf abwarten, ehe ein Entschluß gefaßt werde. Baron v. Reizenstein war gegen den Bischof von Fulda, aber sonst niemand. Auch nicht Beck, und nicht der Großherzog. Mit Ausnahme von Hessen-Kassel hatten die anderen Höfe, an die man die Liste geschickt hatte, geantwortet und keine Schwierigkeiten geltend gemacht. Stuttgart hatte sich jedoch ausdrücklich für Vicari ausgesprochen.

Der Nuntius¹⁶ benützte den Brief, um wieder seinen Brevevorschlag in Rom mit erneuertem Nachdruck vorzubringen. Die Freude, die Metternich über die Bereitwilligkeit der badi-schen Regierung empfand, den Weg zu einer guten Aufnahme des Breve beim Kapitel vorzubereiten, und seine zuversichtliche Hoffnung, daß es geschrieben werde, waren neue Empfehlungen für den Vorschlag Ostinis. Er war sicher, daß der Rottenburger, von Keller, den man „gut kenne“, nicht gewählt werde, dafür würden schon die nötigen Maßregeln getroffen. Baron Werner, das „Organ Metternichs für die deutschen Angelegenheiten“, „ein wahrhaft katholischer Mann, der Deutschland in allen Winkeln kennt“, hatte dem Nuntius noch zu bedenken gegeben, daß „das Urteil des Württemberger Hofes zu Gunsten Vicaris ihn immer mehr in dem Gedanken bestärke, daß Vicari in Folge seines schwachen Charakters der beliebte Mann bei denen sei, die wenigstens nicht zu sehen wünschten, daß den so schweren Unordnungen, in denen sich der Katholizismus in den rheinischen Provinzen befindet, ein Damm entgegengesetzt werde“¹⁷.

Alle diese Vorstellungen verfehlten ihren Eindruck nun nicht mehr in Rom, und der Nuntius schien das Spiel gewonnen zu haben. Lambruschini schrieb ihm am 30. April: „Die Heiligkeit unsers Herrn hat in reiflicher Erwägung, in allerhöchster

¹⁶ Bericht N. 518/193 vom 19. April.

¹⁷ Auf der Rückseite der Depeche des Nuntius steht der Vermert Lambruschinis in dem Sinne der Antwort vom 30. April.

Hochschätzung der Meinung Metternichs, trotz meiner von mir bereits gemachten Bemerkungen beschlossen, daß ich im Namen Seiner Heiligkeit den gewünschten Brief zur Anregung an das Kapitel schreibe. Ich habe den Befehl Seiner Heiligkeit sofort ausgeführt und füge den Brief mit offenem Siegel bei, damit Sie ihn nach Einsicht an seine Adresse gelangen lassen.“

Der Brief lautet:

Illustrissimi et Reverendissimi Domini.

Litteris ad Vos datis, Illmi Dni, die 30. superioris mensis Sanctissimus Dominus Noster Gregorius div. prov. PP. XVI. studiosissime ostendit Apostolicam sollicitudinem suam de eligendo per Vos ad istam Metropolitanam Ecclesiam tali Viro, qui omnigenae virtutis commendatione dignissimus, tantoque muneri obeundo prae ceteris idoneus existerit. Jam vero post missas ad Vos litteras eiusmodi innctuit Sanctitati Suae in candidatorum syllogem quam huiusce electionis causa parastis, nullum ex quattuor istius ecclesiasticae provinciae Episcopis fuisse relatum. Quod profecto illorum decori adversari quodammodo visum est: nemo namque non videt quantopere deceret, ut illorum in primis ratio haberetur, tum ob Episcopalem dignitatem qua iamdiu praestant, tum quia non nemo inter eos meritis adeo praefulgeat, ut si in ipsum electio caderet, procul dubio magna inde et ecclesiae utilitas, et Sanctissimo Domino Nostro voluptas esset oritura. Quo sane loco exempli causa iuvat nominatim Fuldensem Episcopum recensere.

Haec porro noluit Vos ignorare Sanctitas Sua, ut magis magisque prospecto Vobis esset ardentissima caritas, qua in Vos praedictamque Ecclesiam afficitur; quin tamen hac significatione detractum quidquam velit plenissimo libertatis Vestrae usui in electione proficienda. Quod reliquum nunc est, de mandata mihi cura libentissime apud Vos perfunctus unicuique Vestrum fausta omnia a Deo optimo maximo adprecor ex animo

DD. VV. Rome, die 30 Aprilis 1830.

Aber der Brief erreichte seinen Zweck nicht mehr. Die Antwort Lambruschinis vom 14. April¹⁸ kam erst am 28. in die Hände des Nuntius. Und als er daraufhin seine früheren Vorstellungen für das Breve erneuerte¹⁹, erhielt er erst die Antwort des Kardinals vom 21. April²⁰. Zugleich kam

¹⁸ Siehe oben S. 230 Anm. 11.

¹⁹ Bericht N. 523/195 vom 29. April. Prot. N. 44 578; vgl. 44 727 Wiener Nuntius 7. Mai 1836.

²⁰ Siehe oben S. 230 Anm. 12. Da die Wahl am 4. Mai stattfand, kam der Brief Lambruschinis vom 30. April zu spät.

Baron Werner mit einer Nachricht aus Karlsruhe an Metternich vom 22., daß die Regierung von Baden, nachdem sie eine verneinende Antwort auf den Vorschlag des Breve erhalten habe, beschlossen habe, der Liste, die das Kapitel eingereicht hätte, freien Lauf zu lassen und nach Freiburg einen Kommissar zu schicken, mit der Anweisung, Demeter zu wählen. Damit war die Kandidatur des Fuldaer Bischofs erledigt.

Bestimmend für die Haltung der Badener Regierung war auch eine Nachricht ihres römischen Geschäftsträgers Mahler, dem aus den Unterredungen mit Kardinal Lambruschini und dem Unterstaatssekretär Capaccini die zunächst ablehnende Haltung der Kurie bezüglich des Breve bekannt war. Falsch war, wenn er berichtete, daß sich der Kardinal für Vicari und gegen Demeter geäußert haben sollte. Als der Nuntius hierüber nach Rom schrieb mit dem Bemerkten, daß diese Nachricht sich nicht vereinbare mit dem, was ihm der Kardinal geschrieben habe, machte dieser an der Stelle, die die Aussage Mahlers enthielt, die Bemerkung: *è tutto falso*. Und in einer Note vom 18. Mai²¹ schrieb er: „ich kannte bis jetzt nicht einmal die Namen. Es erübrigt sich, dem noch etwas zuzufügen; wir wollen nun den Ausgang der Wahl des neuen Erzbischofs abwarten, die nun vom Freiburger Kapitel vollzogen wird“.

Dies hatte am 11. Mai Demeter gewählt, nachdem Vicari auf seine einstimmig erfolgte Wahl insolge des Einspruchs des Wahlkommissars Beck Verzicht geleistet hatte²².

II. Die Prüfung der Wahl Demeters.

Nachdem²³ die Wahllisten in Rom angekommen waren, glaubte Mahler, der badische Geschäftsträger daselbst, aus einer

²¹ Minute N. 14579: Non sussiste quanto l'incaricato di Bade ha riferito alla corte del favore mostrato per Vicari, e della contrarietà al Demeter de' quali s' ignoravano perfino i nomi.

²² Die erste Wahl, also die Vicaris, war am 4. Mai. Vicari hatte zuerst abgelehnt, gab dann aber nach einer dritten Wahl den Aufforderungen des Kapitels nach. Sogleich verwarf der Regierungskommissar Beck die Wahl. Das Kapitel protestierte. Auf Bitten Vicaris schritt es aber doch zur Neuwahl. Eine sechsmal wiederholte Abstimmung ergab keinen Erfolg. Daraufhin setzte man einen neuen Wahltag an, den 11. Mai.

²³ Nuntius Altieri N. 558/213 vom 24. Juni. Altieri war unterdessen zum Kardinalat erhoben worden. Sein Dankschreiben datiert: Wien,

mit dem Unterstaatssekretär Capaccini gehabten Unterredung an seinen Hof berichten zu können, daß die Wahl Demeters für ungültig erklärt worden sei und der Papst kraft seiner apostolischen Vollmachten den Bischof Pfaff von Sulda zum Freiburger Erzbischof ernannt habe^{23a}.

Baron v. Blittersdorf teilte diesen Bericht dem General Tettenborn in Wien mit. Der Außenminister war über den Bericht Mahlers sehr beunruhigt. Tettenborn wurde von ihm beauftragt, sich mit dem Nuntius und Metternich zu besprechen und ihnen zu sagen: Wenn die badiſche Regierung versucht habe, Vicari von der Wahl auszuschließen und die Wahl Demeters zu begünstigen, so sei das eben geschehen, um eine für die Leitung der Erzdiözese gänzlich untaugliche Person auszuschließen und den besten von allen zu bekommen, der auf der Liste gestanden habe; daß nunmehr die Wahl des Bischofs Pfaff, so angenehm sie der Regierung vorher gewesen wäre, ebenso unangenehm und entehrend (*odioso e disonorevole*) sei nach dem, was vorgefallen; daß endlich die Regierung überzeugt sei, daß sich die schlechten Katholiken von der Partei Wessenbergs in ihrem Ärger darüber, nicht Vicari als Erzbischof erhalten zu haben, den sie nach ihrem Gutdünken hätten leiten können, in Rom bemüht hätten, die Wahl von Pfaff durchzusetzen.

Nach den Unterredungen Tettenborns mit dem Nuntius und Metternich schickte der Fürst den Hofrat v. Werner zum Nuntius, um ihn zu bitten, an Kardinalstaatssekretär Lambruschini zu schreiben, damit dieser alle seine Weisheit und Umsicht in diese Angelegenheit setze, die sehr ernst und ärgerlich werden könnte, da übelgesinnte Personen ihre Hand im Spiele hätten.

Der Nuntius hatte dem Fürsten wie auch dem badiſchen Gesandten bemerkt, er wisse nicht, wieweit man auf den Bericht des badiſchen Bevollmächtigten in Rom bauen könne, da er bereits einmal falsch gemeldet habe, der Kardinal Lambruschini

23. Mai 1836. Er reiste am 16. August von Wien ab. Sein Nachfolger Altieri hielt erst am 31. Mai 1837 seinen feierlichen Einzug in Wien, wo er aber schon am 30. Juli 1836 angekommen war.

^{23a} Prof. N. 46 846; Antwort vom 3. Juli: *si rettifica il rapporto di questo incaricato di Baden.*

habe sich über Vicari günstig und über Demeter ungünstig geäußert²⁴. Der Nuntius fügte noch bei: kaum habe er von dem in der Wahl Vorgefallenen gehört, so habe es ihm geschienen, daß die Regierung nicht recht gehandelt habe, indem sie die für die Wahl in Betracht kommenden Personen nur auf zwei²⁵ beschränkt habe, nämlich auf Demeter und Hug; übrigens werde der Hl. Stuhl die Sache genau prüfen und das Urtheil über die Wahl nicht überstürzen.

Wie immer man aber auch in Rom die Wahl beurtheilen mochte, Metternich ließ dem Nuntius durch Werner sagen, er bleibe der Überzeugung, daß „auf jeden Fall Vicari ausgeschlossen bleiben müsse, ein in jeder Hinsicht schwacher und unfähiger Mann, für den sich die Liberalen und sehr schlechten Katholiken so sehr interessierten“. Allerdings war der Fürst der Meinung, daß der Bischof von Fulda nicht mehr in Betracht kommen könne. Der Nuntius ließ den Fürsten in Erwägung ziehen: wenn der Papst klar sei über die Wichtigkeit der Wahl und eine neue anordne, dann könnte die Neuwahl zu „neuen Skandalen“ Veranlassung geben, wenn man den im Domkapitel herrschenden Geist und den Einfluß bedenke, den die Liberalen, die Nichtkatholiken und die schlechten Katholiken auf dasselbe hätten. Da kam Metternich mit dem Vorschlag heraus, falls der Papst die Wahl fehlerhaft fände, könne er sie sanieren, denn wenn Demeter einmal der bessere sei, was wolle man dann unter den gegenwärtigen Umständen anderes tun?

Kardinal Lambruschini²⁶ antwortete dem Nuntius, er habe mit seiner Bemerkung, daß man dem Berichte des badischen Geschäftsträgers nicht vertrauen könne, den Nagel auf den Kopf getroffen. Die Sache verhielt sich so, wie der Kardinal sie darstellte: Mgr. Capaccini hatte die eingeschickten Wahlakten oberflächlich durchgelesen und dabei sofort „verschiedene Unregelmäßigkeiten“ bemerkt, „die die Wichtigkeit der Wahl zur Folge haben konnten, unter anderm auch den Verzicht Vicaris, nachdem er formell gewählt worden war“. Die Akten waren aber sofort zur Prüfung der Konfistorialkongregation übersandt worden.

²⁴ Siehe oben S. 233.

²⁵ Vgl. jedoch S. 242.

²⁶ Rom, 9. Juli. Prot. N. 48 842.

In der Zwischenzeit kam Mahler, um mit Capaccini über die Wahl zu sprechen. Und da Capaccini dem Urteil des Papstes weder vorgreifen konnte noch durfte, andererseits aber der Unterredung mit Mahler nicht ausweichen konnte, so bedeutete der Prälat dem Geschäftsträger, daß die Akten zur Konsistorialkongregation geschickt worden, daß auch vielleicht irgendwelche Unregelmäßigkeiten unterlaufen seien, die eine päpstliche Sanierung notwendig machten. Und hier war es, wo Capaccini die Frage stellte, ob der Geschäftsträger glaube, daß im Falle der Nichtigkeitserklärung der Wahl die badiſche Regierung vielleicht vorziehe, daß der Papst statt der Sanierung von ſeinem Rechte in der Weiſe Gebrauch mache, um eine Wahl des Biſchofs von Fulda zu ermöglichen? Hierauf erwiderte Mahler: Wenn die Wahl für ungültig erklärt werde, ſo müſſe das Kapitel „kraft der mit den proteſtantiſchen Fürſten der Konföderation vereinbarten Bulle“²⁷ zu einer Neuwahl ſchreiten, da ihm dieſes Vorrecht zugeſtanden ſei. Capaccini ſagte einfach: *novissimus error peior priore*: wenn je die Wahl für ungültig erklärt würde, ſo ſei es klug, dem Hl. Vater zur Sanierung zu raten, um nicht die Regierung in eine neue Verlegenheit zu ſetzen. Damit endete die Unterredung.

Unterdeſſen waren die Wahlakten von Belli, dem Sekretär der Konſiſtorialkongregation, geprüft und am 16. Juni an den Staatsſekretär zurückgeſchickt worden mit „einigen Bemerkungen über die Form der erfolgten Wahl, in der ſehr bemerkenswerte Fehler unterlaufen ſind, damit, wenn Sie es in Ihrer hohen Weiſheit für zweckdienlich halten, hierüber den beteiligten Parteien mit Umſicht Mitteilung gemacht werde“.

Der Zweck einer ſolchen Mitteilung, fuhr der Sekretär fort, dürfte ſicherlich nicht der ſein, „von Seiten des Hl. Stuhles irgend eine Neigung zu zeigen, den Wahlakt anzutaſten (irritare) oder nichtig zu erklären, weil das bei den augenblicklichen

²⁷ Ad Dominici gregis custodiam v. 11. April 1827 (Raccolta di concord. ed. Angelo Mercati Roma 1919 p. 701): Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiat, ex speciali gratia Summus Pontifex indulget, ut capitulum ad novam electionem . . . canonica methodo valeat procedere.

Verhältnissen jener Diözese und bei den wenig zufriedenstellenden Eigenschaften der Kapitulare daselbst nicht tunlich ist und der Hl. Vater sich geneigt gezeigt hat, mit seiner apostolischen Vollmacht die unterlaufenen Fehler zu sanieren und die Wahl zu bestätigen, nachdem nun einmal der Prozeß da ist, es sei denn, daß entweder aus den Akten oder in irgend einer andern Weise irgend ein kanonisches Hindernis in der Person des Erwählten sich ergebe, über die man aber bis jetzt glaubwürdige Informationen besitzt. Die Mitteilung soll vielmehr zum Gegenstand haben, die Irregularität des Aktes hervorzuheben, besonders in der Dazwischenkunft der weltlichen Macht, damit nicht ein vom Hl. Stuhle absichtlich gewahrtes Stillschweigen als eine Bestätigung und Zustimmung ausgelegt wird und dieses Beispiel sich nicht in andern ähnlichen Fällen wiederholt, besonders bei den nichtkatholischen Regierungen, die ohnedies geneigt sind, in die Rechte der katholischen Kirche einzugreifen und ihre Freiheit einzuzwängen“.

Das Aktenstück, das die Prüfung des Wahlprozesses enthielt, lag der Note bei. Es lautet in deutscher Übersetzung:

„Nach Prüfung des Aktes der Wahl des neuen Erzbischofs von Freiburg i. Br. mußten verschiedene Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

In erster Linie mußte bemerkt werden, daß zu dem Amte der Scrutatoren drei Personen beauftragt wurden, die nicht dem Kapitel angehörten. Das geht gegen das bekannte Kapitel (c. 42 Lat. IV. v. 1215 X de elect. I 6): *Quia propter De elect. et electi pot.*, wo bestimmt wird, daß *tres de collegio fide digni, qui secreto et singillatim vota cunctorum diligenter exquirant*, genommen werden müssen. Jedoch will man von dieser Ausnahme absehen. Aber, obwohl *a verbis adeo claris concilii generalis*, wie sich unter andern Reiffenstuhl (L. I. t. 6. N. 122) ausdrückt, *consultum non est . . . recedere*, besonders wenn die andern Wähler sich nicht auf zwei oder drei beschränken, was im Kapitel von Freiburg nicht der Fall war, so weiß man doch, daß einige Kanonisten, der Glossen folgend, der Meinung sind, es gehöre nicht zum Wesen der Wahl, daß die Scrutatoren *de gremio* seien, und man könne *praesertim ex antiqua consuetudine vel etiam ex voluntate Capitularium*

drei Außenstehende wählen, dummodo sint clerici. Außerdem bezeugen dieselben Kanonisten, unter ihnen Laymann, Piringh, Schmalzgruber, Pichler, daß ita se habet usus Germaniae.

Was das weitere betrifft, so können die Irregularitäten nicht übergangen werden, die darauf hinzielen, die Wahlfreiheit zu beeinträchtigen und größtenteils dem Sinne und Geiste der kanonischen Verordnungen entgegenstehen und die Gültigkeit des Aktes zum mindesten sehr zweifelhaft machen können. Solche Irregularitäten können aber in folgenden Punkten festgestellt werden:

1. Bei dem Akte des Scrutinium im Kapitelsaal selbst war der Kommissar oder Delegierte S. Kgl. Hoheit des Herzogs (!) von Baden zugegen. Die Tatsache läßt keinen Zweifel zu, denn auf S. 6 des ersten Teiles des Prozesses wird berichtet, daß in conclave ipsum RR. DD. canonici inducebant quoque den genannten Kommissar. Ebenso wird das ausdrücklich auf S. 6 des zweiten Teiles des Prozesses bemerkt. Und im folgenden wird nirgends angedeutet, daß er in dem Augenblick aus dem Saale gegangen wäre, in dem die Abstimmung stattfinden mußte. Ferner: aus S. 17 geht hervor, daß, als das Kapitel über die Weigerung des einstimmig gewählten Mgr. Vicari beraten wollte, und damit diese Beratung *omni ex parte esset libera: placuit Dom. Delegato in paululum remotiorem conclavis partem se conferre*. Er war also im Saal gegenwärtig und blieb dort während der ohne Erfolg angestellten Scrutinien. Schließlich liest man am Ende von S. 9 des zweiten Teiles des Prozesses, daß der Kanonikus Demeter, gerade als er die Zustimmung zu der auf ihn gefallenen Wahl äußern wollte, in aller Form betonte, daß er niemals *neque verbis neque scriptis* die Würde, um die es sich handle, erstrebt habe und, um sie zu erreichen, sich niemals die Freundschaft zu Nutzen gemacht habe, die ihn ab *annis iam multis cum praesente Dom. Delegato Serenissimi Principis* verband. Und wenn auch das Wort *praesente* einen doppelten Sinn haben könnte, so wird dieser doch bestimmt, wenn man das hinzunimmt, was S. 11 gesagt wird: daß nach der Rede des Herrn Demeter *Dom. Delegatus surrexit edisserens se ex verbis Domini Neoelecti intellexisse, quod suspicio mota*

sit, ac si amicitia, quae Neoelectum inter et seipsum intercesserit, fuerit adhibita, ut D. Ignatius Demeter in Archiepiscopum Friburgensem eligatur. Kann man danach zweifeln, daß der Kommissar des Herzogs von Baden im Saale bei dem Scrutinium zugegen war, und dies um so weniger, als das Kapitel noch nicht einmal die Veröffentlichung der Akten beschlossen hatte, als der Kommissar in der eben besagten Weise redete?

Nun wurde die besagte Gegenwart des Kommissars des weltlichen Fürsten bei dem Akte der Abstimmung immer im Sinne der heiligen Canones als eine Verletzung der Wahlfreiheit angesehen oder machte sie wenigstens sehr der Nichtigkeit verdächtig. Im Cap. 43 De elect. et electi pot. wird bestimmt, daß quisquis electioni de se factae per saecularis potestatis abusum consentire praesumpserit contra canonicam libertatem, et electionis commodo careat, et ineligibilis fiat, nec absque dispensatione ad aliquam valeat eligi dignitatem. Qui vero electionem huiusmodi, quam ipso iure irritam esse censemus, praesumpserint celebrare, ab officiis et beneficiis penitus suspendantur per triennium, eligendi tunc potestatem privati. Es ist wahr, daß, während es im Texte heißt: die per abusum potestatis laicae vollzogene Wahl sei irrita ipso iure, man nicht besonders angibt, worin ein solcher Mißbrauch besteht und wann er eigentlich die Wahl ungültig macht. Aber daß schon allein die physische Gegenwart des Kommissars des weltlichen Fürsten beim Akte der Abstimmung als ein Mißbrauch der weltlichen Macht angesehen werden muß und darum die Wahl sehr verdächtig macht, ist außer Frage. Man könnte hier die Glosse anführen v. Abusum, wo folgendes besagt wird: ut si laicus princeps vel potestas intersit electionis, et talis non est usus, sed abusus, uti cap. Cum terra^{27a} et cap. Quod sicut^{27a}, et contra ecclesiae libertatem, ut ibi dicitur, et hoc intellige cum clerici sponte sua laicos admittunt, secus si per vim eligerent. Aber ohne zu einer privaten Autorität Zuflucht zu nehmen, ist es dienlich, sich an den Beschluß einer Kongregation

^{27a} De elect. I 6. (14. 28).

zu halten, die auf Befehl Innozenz X. am 5. April 1646 abgehalten worden ist, in der nach dem Bericht Fagnanis ^{27b} im Cap. Quisquis de elect. N. 40 beschlossen wurde: Capitulum Provinciae Bethicae Ordinis Eremitarum s. Augustini celebratum in civitate Granatensi cum assistentia et interventu Auditoris Regiae Camerae in aula Capitulari, fuisse nullum ob laicae potestatis abusum.

Zu alledem kann man die gemeinsame Ansicht der bewährten Kanonisten hinzufügen. Es seien einige aus Deutschland angeführt, woraus sich klar ergibt, daß dort dieser Grundsatz aufgenommen ist. Schmalzgrueber [Ius eccl. univ.] tit. 6 § 7 Dub. 4 et sqq. drückt sich so aus: In specie per abusum potestatis laicae celebrata censetur electio . . . quando Princeps vel alia potestas saecularis . . . simpliciter tantum eidem intersit protectionis causa. Pichler [Summ. Iur.] tit. 6 § 17, die aufzählend, die eligunt per abusum potestatis saecularis contra libertatem ecclesiae, sagt, das seien jene, qui scienter et sponte, nempe sine vi et gravi metu petunt vel admittunt laicos ad coeligendum, vel immiscentes se cum auctoritate vel interessentes electioni tolerant. Ähnlich drückt sich Zallinger [Inst. iur. eccl. I.] § 284 aus.

Es darf nicht verschwiegen werden, daß sich in Deutschland die Meinung so festgewurzelt hat, daß die Gegenwart des Kommissars des weltlichen Fürsten im Kapitelsaal im Augenblick der Abstimmung die Freiheit der Wahl verletzt und sie der Nichtigkeit verdächtig macht, daß in allen Prozessen, auch in denen von Preußen, Hannover und anderen Ländern, wo seit langem eine solche Praxis beobachtet werden kann, sich ausdrücklich die Bemerkung findet, daß der kgl. Kommissar aus dem Kapitelsaal ging, sobald man mit der Abstimmung begann.

Und in unserem Falle wolle man wohl bedenken, daß es sich nicht um eine einfache materielle Gegenwart handelt, die sich niemals verwirklichen könnte im Hinblick auf die Eigenschaft der Person, sondern um eine autoritative, mit Ausübung einer Art von Vollmacht begleiteten Gegenwart. Deshalb versteht man auf S. 13 des ersten Teiles des Prozesses, daß der Kom-

^{27b} Comm. in I. libr. Decret. Lib. I De elect.

miffar, nicht befriedigt über die erste, einstimmig auf Vicari gefallene Wahl, dazu kam, feierlich gegen die Veröffentlichung der Akten Einsprache zu erheben.

Sagt man alle diese Umstände zusammen, so ist es klar ersichtlich, daß die Gegenwart des genannten Kommissars im Kapitelsaal im Augenblick der Abstimmung ein wirklicher Mißbrauch der weltlichen Gewalt war, und, wenn sie die Wahl auch nicht ipso iure ungültig macht, so dann doch verdächtig in der Weise, daß sie annulliert werden muß per sententiam nach dem Sinne und Geiste der Canones, die bei der Wahl nichts mehr rügen, als die Antastung ihrer Freiheit.

2. Eine andere, sehr schwer ins Gewicht fallende Ausnahme im vorliegenden Falle ergibt sich aus dem, was von S. 13 bis S. 17 des ersten Theiles berichtet wird. Da liest man in der That, daß auf Wunsch des Kommissars die Verkündigung der Wahl des Mgr. Vicari aufgehoben werden sollte, bis sie vor den Herzog von Baden gebracht worden und dessen Zustimmung bekannt sei; daß wirklich die Veröffentlichung aufgeschoben wurde, obwohl der Neuerwählte erklärt hatte, *se omni fiducia et ex intimo corde Serenissimi Principis clementiae committere an libertatem electionis canonicae velit agnoscere et benevolentissime comprobare*; daß Mgr. Vicari erst nach einer Ansprache des Kommissars, die Veröffentlichung der Wahl und ihre Wirkung zu verhindern, Verzicht leistete. Wer sieht in alledem nicht eine Verletzung der Wahlfreiheit? Das kanonische Recht gestattet, die Zustimmung des Fürsten einzuholen nach vollzogener Wahl, aber nicht vorher. Wer sieht nicht, daß der Verzicht des Mgr. von Vicari allen Anschein eines erzwungenen Verzichtes hat und, sich selbst so verdächtig machend, auch noch die nachher auf die Person des Kanonikus Demeter gefallene Wahl verdächtig? Wer sieht nicht, daß die Domherrn mit der Zustimmung zu dem Aufschub der Veröffentlichung des Wahlaktes die Strafe auf sich gezogen haben, die sie des Wahlrechtes beraubt, eine Strafe, die gegen die aufgestellt ist, die die Wahl vornehmen per abusum potestatis laicae; wer sieht nicht, daß insolgedessen das Skrutinium, in dem Demeter gewählt wurde, nichtig ist, weil von Personen vollzogen, die des aktiven Stimmrechtes verlustig waren?

3. Endlich ergibt sich eine dritte Irregularität daraus, daß der Herzog von Baden die Zahl der Wählbaren nur auf drei allein beschränkt hat, wozu die zweite Seite des Wahlinstrumentes den Beweis liefert. Durch einen solchen Umstand wird nach der Denkungsart [per sentimento] der Kanoniker die Wahlfreiheit verletzt und ihre Gültigkeit verdächtig. Es genügt, hierfür Barboja anzuführen, der in seinem Werke [Collect. univ. in] Ius. Pont. L. I. decr. tit. 6 in cap. 43 N. 2 sich so ausdrückt: *Electio quorumcumque Praelatorum debet omni ex parte esse praedita summa libertate, et totaliter aliena ab omni et quacumque specie coactionis; unde ex defectu libertatis ipso iure nulla erit electio si coarctetur ad tres vel quatuor sine urgentissima causa et auctoritate Sedis Apostolicae.*"

Natürlich²⁸ erkannte man auch in der Staatssekretarie die bei der Wahl „unterlaufenen Mängel an“, unter denen „sehr bemerkenswert die Intervention ist, die von der weltlichen Macht ausgeübt wurde, indem der Kommissar oder Delegierte Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Baden mit seiner materiellen Gegenwart im Kapitelsaal dem Scrutinium beiwohnte“. Lambruschini schrieb dem Sekretär der Konsistorialkongregation, Msgr. Silvestro Belli, daß die Dazwischenkunft die Freiheit der Wähler beeinträchtigen konnte und den Akt insofgedessen hinsichtlich seiner Gültigkeit zweifelhaft mache. Es war klar, daß das vom Hl. Stuhl aus nicht unbemerkt übergangen werden konnte. So wollte der Hl. Vater, zugleich aus ernstern Gründen zur Sanierung der unterlaufenen Irregularitäten geneigt, doch andererseits, daß man der badischen Regierung den Mißbrauch zu verstehen gebe, wie auch auf die ernstern Folgen aufmerksam mache, die sich daraus zum Schaden der Wahl selbst ergaben; er wollte es hauptsächlich auch, weil das als Norm für die Zukunft dienen sollte.

In diesem Sinne war denn auch der Wiener Nuntius angewiesen worden²⁹. Er erhielt das Dekret der Konsistorialkongregation zur Inangriffnahme des kanonischen Prozesses über die

²⁸ Note vom 5. August. Prot. N. 49 276.

²⁹ Note vom 18. Juni N. 47 072.

Qualitäten Demeters zugeschickt mit dem Gutachten dieser Kongregation. In der Note Lambruschinis waren zugleich die Gründe enthalten, warum der Hl. Stuhl trotz der zweifelhaften³⁰ Gültigkeit der Wahl sich zur Sanierung bewogen fühlte, aber auch bei der badischen Regierung Einspruch erheben müsse, um „die nicht unwahrscheinliche Gefahr zu vermeiden, daß in andern ähnlichen Fällen solches Beispiel sich wiederholt“. Da der Nuntius aber die Verhältnisse der Erzdiözese Freiburg sehr wohl kenne und die Wirkung der weltlichen Dazwischenkunft eine gute gewesen sei, so möge er die Angelegenheit „sehr behutsam anfaßen“; es sei nicht dienlich, den Einspruch im Namen des Hl. Vaters zu tun, der „gerade in Anbetracht der angedeuteten Umstände sich geneigt findet, mit der Fülle seiner Macht die bei der Wahl untergelaufenen Fehler zu sanieren“: er solle vielmehr von der Intervention der weltlichen Macht in einem Gespräch mit dem Fürsten Metternich Gebrauch machen, dessen „große Geschicklichkeit und Erfahrung gewiß das Mittel finden wird, in geschickter Weise der badischen Regierung den Mißbrauch . . . zur Kenntnis zu bringen, damit es in Zukunft als Norm diene“.

Metternich³¹ fand die Erwägungen „sehr berechtigt“. Es war ihm nicht schwer, der badischen Regierung nicht nur „die Irregularität ihres Vorgehens“ erkenntlich zu machen, sondern überdies auch „das übergroße Zartgefühl und die Rücksichten, die der Hl. Vater gegen die Regierung selbst in Anwendung gebracht hat . . .“, so daß in dem Prozeß kein kanonisches Sünderniß für den Erwählten entsteht“.

In seinem Berichte hierüber fügt der Nuntius eine Depesche des Fürsten bei, die dieser an den Wiener Gesandten in Karlsruhe gerichtet hatte.

Metternich hatte mit ihrer Abfassung den Staatskanzleirat Baron von Werner beauftragt. Auf den dritten beanstandeten Punkt der Irregularitäten, auf die Beschränkung der Wählbaren auf drei, glaubte er aber deshalb nicht bestehen zu wollen, weil dieser Umstand der Kurie nur durch eine besondere

³⁰ dubbioso heißt es; im Entwurf stand zuerst: anticanonico e diffettoso.

³¹ Bericht des Nuntius N. 562/215 v. 8. Juli. Prot. N. 49 276.

Mitteilung des Nuntius, auf dem Wege durch das Wiener Kabinett, bekannt worden war ³².

Die Depesche lautet (in Übersetzung):

Metternich an den Grafen Buol in Karlsruhe vom 2. Juli 1836.

Unser Wunsch, daß der römische Hof, ohne die Irregularitäten zu berücksichtigen, die bei der letzten Wahl in Freiburg in Folge des sonderbaren Benehmens des Herrn von Vicari stattgefunden haben, die Wahl als gültig anerkenne, hat sich vollkommen erfüllt, denn er hat eben den Apostolischen Nuntius am Wiener Hofe beauftragt, dem Bischof von Rottenburg, Herrn von Keller, das Kommissorium zuzustellen, das den Informationsprozeß betrifft, der über die Person des Erzbischofs Demeter angestrengt wird.

Der Heilige Vater hat diesen Entschluß einzig gefaßt aus Rücksicht auf den Hof von Baden, dann auch, weil er den Erfolg der Wahl als dem Interesse der Religion und der Kirche nicht entgegenstehend ansieht; denn es ist kein Zweifel, daß nach dem Inhalt des Wahllaktes selbst S. H. sich hätte autorisiert halten können, diese Wahl, wenn nicht ipso iure für ungültig zu erklären, so doch per sententiam wenigstens zu annullieren, und zwar aus folgenden Beweggründen:

1. Vom Skrutinium an, das im Kapitelsaal stattfand, ist der großherzogliche Kommissar zugegen gewesen, wie aus dem Protokoll hervorgeht. Nun ist die Gegenwart eines Vertreters der weltlichen Macht beim Akte des Skrutinium immer von den heiligen Kanones als die Freiheit der Wahl beeinträchtigend betrachtet worden, indem sie der Möglichkeit Raum gibt, sie der Ungültigkeit auszusetzen. Gerade auf Grund dessen erwähnen die von Preußen, Hannover und andern deutschen Staaten nach Rom geschickten Wahlprotokolle immer ausdrücklich den Umstand, „daß der Regierungskommissar sich aus der Versammlung des Kapitels entfernt hat im Augenblick, wo das Skrutinium begann“. In dem Fall, um den es sich handelt, ist aber der großherzogliche Kommissar geblieben, und zwar nicht nur materiell, sondern auch autoritativ und eine Art von Jurisdiktion ausübend, denn der Wahllakt beweist, daß dieser Kommissar, unzufrieden darüber, daß die Wahl einstimmig auf Herrn von Vicari gefallen war,

³² Der Informationsprozeß wurde vom Nuntius dem Bischof von Rottenburg zugesandt. Dieser antwortete, er wolle eine so ehrenvolle Aufgabe des H. Vaters ausführen, dem er darum sehr erkenntlich sei. Wiener Nuntius N. 575/220 v. 26. Juli. Prot. N. 48 842 mit folgenden Bemerkungen: 1^o agosto, al sig. incaricato di Baden. Si riscontra la sua Nota del 30. luglio. Soddissfazione del S. P. per la dichiarazione in essa contenuta; 6^o ag. [an den Nunzjus] Si partecipa il contenuto di una Nota dell' incaricato di Baden, e la soddissfazione provata del S. P. par cui ne ringrazia il principe di Metternich. Prot. N. 49 276 [an Belli]: Si trasmette una Nota dell' incaricato di Baden . . . , perchè si conservi in quell' archivio; d. h. im Archiv der Konfistorial-Kongregation.

während der Sitzung formell gegen die Bekanntgebung der Wahl protestierte. Die Kirche, um genau zu sprechen, kann die Ausübung eines solchen Einflusses nur als einen Mißbrauch der Laiengewalt ansehen, der sie ohne Zweifel berechtigt, die Wahl selbst zu annullieren.

2. Der Umstand, daß der großherzogliche Kommissar die Bekanntgebung der Wahl Vicaris verschoben hat, ist nach Ansicht des Heiligen Stuhles eine andere Irregularität, die ihre Ungültigkeit begründen kann. Herr von Vicari verzichtete auf seine für ihn bestimmte Würde nur, weil und nachdem der Kommissar sich der Veröffentlichung der Wahl widersetzt hatte. Das macht die Verzichtsleistung erzwungen! Noch mehr! Indem die Kanoniker der Aufhebung ihrer Wahlfreiheit zustimmten, können sie als solche angesehen werden, die die Strafe des Verlustes der Wahlfreiheit auf sich gezogen haben, eine Strafe, die nach den heiligen Kanones die auf sich nehmen, qui consentiunt in electionem factam per abusum potestatis laicae. In diesem Falle müßte die später auf Herrn Demeter gefallene und von nicht berechtigten Personen vollzogene Wahl natürlich als nichtig und nicht stattgefunden betrachtet werden.

Wenn der Heilige Vater sich enthalten hat, direkt dem großherzoglichen Hof gegenüber Irregularitäten hervorzuheben, die, wenn einmal formell von seiner Seite angezeigt, auch von Rechtsfolgerungen hätten begleitet sein können, so hindert sein gnädiges Verhalten hierin uns nicht, zu fürchten, daß — ohne irgendeine Bürgschaft gegen die Wiederkehr derselben Irregularitäten oder gegen die Gefahr, in dieser Wahl eine Handhabe gegen die Rechte der Kirche zu erblicken — das Gewissen seiner Heiligkeit beunruhigt bleibt; denn was bei dieser Gelegenheit vorgekommen ist, wenn auch, wie der römische Hof es weiß, in der besten Absicht und zum Zweck, der Religion und der kirchlichen Zucht zu dienen, das könnte zu anderen Zeiten leicht mit der entgegengesetzten Absicht in die Praxis umgesetzt werden.

Wir glauben also, daß es ebenso recht wie billig wäre, wenn Seine Kgl. Hoheit der Großherzog, in Anerkennung der zuvorkommenden Art, mit der der Papst sich bereit erklärt hat, in seiner Machtfülle die Fehler auszugleichen, die bei der Wahl unterlaufen sind, und Herrn Demeter zu bestätigen, sofern der Informationsprozeß kein kanonisches, seine Person betreffendes Hindernis zeitigt, daß Seine Kgl. Hoheit, sage ich, dem Heiligen Stuhl durch eine, sei es in Rom, sei es beim Nuntius in Wien abzugebende Erklärung verbürgt, daß die bei der Wahl des genannten Kapitels unterlaufenen Irregularitäten in Zukunft nicht mehr vorkommen, und daß man sich noch viel weniger gestattet, sie als Präzedenzfall anzuführen zur Schwächung der Rechte des Heiligen Stuhles.

Haben Sie die Güte, Herr Graf, indem Sie beiliegenden, für den Herrn Bischof von Rottenburg bestimmten Brief dem Herrn Baron von Wittersdorf übergeben, diesem Minister zum Ausdruck bringen, daß das Vorhergehende unsere innere Überzeugung ist, und ihm zu gleicher Zeit zu versichern, daß wir hoffen, daß es wohlwollend aufgenommen wird von seiten der badischen Regierung, die in der gegenwärtigen Angelegenheit bis

jetzt Beweise von Gesinnungen gegeben hat, denen wir nur zustimmen können.

Empfangen Sie usw.

Die Schritte Metternichs hatten vollen Erfolg. Der römische Geschäftsträger erhielt vom Außenminister folgende Note:

Depesche an den Geschäftsträger Badens in Rom am 16. Juli 1836.

Sie erhalten im Anhang die Abschrift einer Depesche, die der Fürst Metternich am 2. d. M. an den Grafen von Buol betreffs der Wahl des Herrn Demeter gerichtet hat. Infolge der Mitteilung, die uns darüber der österreichische Gesandte gemacht hat, haben wir ohne Verzug den päpstlichen Auftrag an den Bischof von Rottenburg gelangen lassen, durch den ihm die Aufgabe zufällt, den Informationsprozeß über die Person des Herrn Demeter einzuleiten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog ist sehr befriedigt über die wohlwollende Art, mit der bei dieser Gelegenheit der römische Hof gehandelt hat und ist besonders dafür erkenntlich, daß dieser Hof seinen Absichten hat Gerechtigkeit widerfahren lassen, die unter Ausschluß jeder untergeordneten Erwägung wirklich nichts anderes im Auge hatten, als das Wohl des Staates und der Kirche. Infolge dieser Absichten unseres hohen Herrn muß ich Sie beauftragen, zuerst dem Herrn Kardinalstaatssekretär unsern vollen Dank abzustatten für die Beschleunigung, mit der S. E. die Expedition des Kommissoriums der Information vollzogen hat, sodann werden Sie erklären zu N. 1 des Anhangs, daß die Eigenart des großherzoglichen Kommissars bei dem Akt des Skrutiniums nicht in den Absichten des Hofes gelegen war, und daß diese niemals einem Präjudiz wird dienen können, daß im Gegenteil der Großherzog bei jeder anderen Gelegenheit anordnen wird, daß der Kommissar davon absteht, bei den Skrutinien anwesend zu sein; — zu N. 2 des Anhangs werden Sie bemerken, wenn die Tatsache, die diesen Punkt betrifft, als irregulär angesehen wird, so ist sie durch das eigentümliche Benehmen des Herrn von Vicari veranlaßt worden, gegen den Seine Kgl. Hoheit in wohlwollender Weise und mit jeder Rücksicht hat handeln wollen; daß übrigens auch hieraus gar kein Präjudiz erwachsen werde und daß der großherzogliche Hof dafür Sorge tragen wird, daß Ähnliches in Zukunft nicht mehr vorkommt.

Ich hoffe, daß diese offenen Erklärungen der großherzoglichen Regierung vollständig den Heiligen Vater beruhigen werden, und daß ihn nun nichts mehr daran hindern wird, Herrn Demeter die kanonische Institution zu bewilligen.

Diesen Anweisungen entsprechend überreichte Mahler dem Kardinal Lambruschini diese Note ein:

Rom 30 Juillet 1836.

Le soussigné Chargé d'Affaires de S. A. R. le Grand Duc de Baden a reçu ordre de faire connaître à V. E. toute la satis-

faction qu'a éprouvée le Gouvernement Granducal en apprenant que S. S. daignera accorder à Mr. Demeter la confirmation comme Archevêque de Fribourg non obstant l'irrégularité, qui a eu lieu à son élection et il est chargé de lui exprimer la vive reconnaissance de son Gouvernement pour l'empressement qu'Elle a montré en ordonnant le procès d'information. Il doit en même temps porter à la connaissance de V. E. que S. A. R. a été fort sensible d'entendre que S. S. lui a rendu justice en ne lui supposant d'autre but que le bien de l'Etat, et de l'Eglise.

La présence du Commissaire Granducal dans la salle de Chapitre pendant le scrutin n'était pas dans l'intention du Gouvernement de S. A. R., qui prendra soin que à l'avenir elle n'aura plus lieu.

Si la suspension du vote par le Commissaire est également considérée par le Gouvernement de S. S. comme une irrégularité, qui pourrait motiver l'annulation du choix, il conviendra au moins, qu'elle fut provoquée par l'étrange conduit de Mr. de Vicari, auquel, d'ailleurs la bienveillance du Grand-Duc n'a voulu qu'épargner une exclusion éclatante.

Le soussigné ose espérer qu'il ôtera au coeur paternel de S. S. tout sujet d'inquiétude, en transmettant à V. E. la déclaration franche, et loyale de son Gouvernement qu'il n'entend point établir, sur ce qui s'est passé, un antécédant préjudiciable aux intérêts de l'Eglise Catholique.

Lambruschini antwortete mit großer Befriedigung:

Rom, 1. August 1836.

Der unterzeichnete Kardinalstaatssekretär hat es sich zur Pflicht gemacht, ohne Verzug Ihre Note vom 30. Juli den Augen des Hl. Vaters zu unterbreiten. E. S. hat mit der lebhaftesten Befriedigung seines Innern die in ihr niedergelegten edlen Gefühle von der offenen und loyalen Erklärung aufgenommen, die Sie im Namen S. Kgl. S. des Großherzogs von Baden über den Wahllakt des neuen Erzbischofs von Freiburg abgegeben haben: mit der Versicherung, daß derselbe, insofern er unter diesen Umständen gegen den Geist und Sinn der kanonischen Regeln stattgefunden hat und ein Gegenstand der Bitterkeit für das väterliche Herz des Hl. Vaters bildete, sich nicht mehr wiederholen noch auch ein Präjudiz für das Interesse der katholischen Kirche in Zukunft bilden wird.

E. S. hat zugleich in der genannten formellen Erklärung einen tröstlichen Beweis von der Rechlichkeit und Gerechtigkeit S. Kgl. S. des Großherzogs von Baden erkannt, von der er nicht zweifeln kann, daß die Katholiken immer mehr vorteilhafte Wirkungen erfahren werden. Indem der unterzeichnete Kardinal in Erfüllung der von E. S. erhaltenen Befehle sich beeilt, dies zu Ihrer Kenntnis zu bringen etc.

Lambruschini schickte die Note Mahlers, „dieses kostbare Dokument zur Bürgschaft der von den hl. Canones bei den Wahlen der Bischöfe gewollten kirchlichen Freiheit“ auf Be-

fehl des Papstes an den Sekretär der Konfistorialkongregation, „damit es behutsam im Archiv derselben aufbewahrt werde“³³.

An Metternich erging ein besonderer Dank: „Seine Heiligkeit ist sehr befriedigt über den Anteil, den der Fürst Metternich genommen hat, den Euer Erzellenz im Namen Seiner Heiligkeit und in meinem den vorzüglichsten Dank abstatten werden“. So schrieb Lambruschini an den Nuntius am 6. August³⁴. Damit waren diese Angelegenheiten zum glücklichen Abschluß gelangt³⁵.

Von Interesse aber wird es noch sein, einen Brief mitzuteilen, den der Schweizer Nuntius aus Schwyz am 17. August³⁶ nach Rom schickte. Der Brief war an den Bischof von Chur gerichtet von „einem Freunde“. Der Schweizer Nuntius bemerkt dabei: „Das Benehmen des Kommissars der badiſchen Regierung gibt ein sehr verhängnisvolles Beispiel, dem diese (d. h. die Schweizer-)Regierungen bei den Bischofswahlen zu folgen nicht ermangeln werden, besonders in der des Bischofs von Basel. Ich halte es für meine Pflicht, diese Bemerkung Euer Eminenz zu unterbreiten, die nur den Wahlmodus, nicht die Eigenschaft des Neuerwählten berücksichtigt.“ Hierüber wurde der Nuntius beruhigt³⁷.

Jener Brief hat folgenden Wortlaut:

Am 23. Mai kam der Bischof Keller von Rottenburg in Freiburg an, um den Informationsprozeß bezüglich der Ernennung des Kanonikus Demeter zum Erzbischof zusammenzustellen. Unglücklicherweise ist es bekannt,

³³ Note vom 5. August. Belli antwortete am 8.: es werde seine strenge Pflicht sein, die Note im Archiv gelosamente aufzubewahren; vgl. oben Anm. 32.

³⁴ N. 48 842.

³⁵ Am 29. Januar 1837 wurde Demeter konsekriert und inthronisiert; er starb am 11. März 1842. Sein Nachfolger wurde nun Vicari. Aber dessen Wahl vgl. meinen entsprechenden Aufsatz im folgenden Bande.

³⁶ N. 63. Prot. N. 49 775.

³⁷ Lambruschini bemerkte auf der Depesche: „Mgr. Santucci soll den Nuntius informieren über das, was die Großherzogliche Regierung von Baden über diese Sache geschrieben hat, damit er weiß, daß diese Befürchtungen haltlos sind.“ Die Mitteilung liegt bei im Entwurf N. 49 775 v. 17. August. Es wird in ihr nur von *varii difetti* gesprochen, unter denen als der hauptsächlichste die Intervention der weltlichen Macht erwähnt wird.

daß der Bischof Keller ein Hofbischof ist, und daß seine Moralität seit langem schon verdächtig ist; er wird auf jede Weise dafür sorgen, den vom Hofe ernannten Demeter zu rechtfertigen, und mit Klugheit und Verschmitztheit (scaltezza) vorgehen.

Wenn man sich in Rom rühmen wollte, auf ganz sichere Weise zu wissen, wie sich die Dinge bei der Wahl ereignet haben und welche Intrigen der Regierungskommissar angewandt hat, dann würde es genügen, Herrn von Vicari zu befragen, der alles enthüllen und nichts verschweigen dürfte. Besser und offenerziger würde er das in einem Privatbriefe tun, als wenn er sich in einem öffentlichen Aktenstück ausdrücken müßte, da er niemanden, wer es auch sei, verletzen will; er will in Frieden leben und zieht es vor, selbst in Frieden zu leben, als andern Unannehmlichkeiten zu bereiten. Aber er wird nicht lügen, da er sehr gewissenhaft und fromm ist. In seiner Demut ist er zufrieden, nicht Erzbischof geworden zu sein. Nur schmerzt es ihn, daß diese Wahl durch die Intrigen des Regierungskommissars Gegenstand allgemeinen Gelächters ist. Auch der gelehrte Kanonikus und Professor Hug könnte ersucht werden, sich freimütig in einem Privatbriefe auszusprechen, wie auch der vortreffliche Kanonikus Glad. Auf diese Weise käme die Wahrheit ins Klare, und wenn auch, wie ich nicht zweifle, Se. Heiligkeit sich würdigt, diesmal die Wahl zu bestätigen, so wäre es doch sehr angebracht, die verdiente Mißbilligung gegen den Regierungskommissar auszusprechen, indem man ein derartiges Verhalten einfach verbietet, damit in Zukunft eine solch unangebrachte und schmählische Dazwischenkunft sich nicht wiederhole, wodurch die Wahlen nicht frei und im Gegensatz zu dem geleisteten Eide stehen. Das wäre wenigstens eine Genugthuung, die der katholischen Öffentlichkeit gebührt, und auf diese Weise würde man auch erreichen, der Lächerlichkeit ein Ende zu machen, die darüber die Protestanten und Angläubigen an den Tag legen.

Fürstbischof Karl Theodor v. Dalberg und die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz.

Von Edgar Fleig.

Der Verlauf der kirchenpolitischen Entwicklung in Deutschland in den ersten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bietet ein Bild namenloser Verworrenheit. Der Historiker steht erschüttert vor dem traurigen Ergebnis der geistigen und politischen Umwälzungen, mit denen das 18. Jahrhundert seinen Abschluß fand. Das Wort Graf Stolbergs, das er im Anblick der Zeitlage am Ende des 18. Jahrhunderts niederschrieb: „Finsternis bedeckt die Erde, Dunkel die Völker“, gilt ganz besonders von den kirchlichen Verhältnissen Deutschlands. Die Säkularisationen lockerten die Kirchenverfassung aller deutschen Länder oder lösten sie völlig auf, beraubten die deutsche Kirche zum Teil ihrer materiellen Grundlage, brachten ehemals geistliche Fürstentümer unter weltliche, katholische oder protestantische Fürsten. Die Trostlosigkeit der kirchlichen Verhältnisse wurde noch gesteigert durch den geistigen Zustand, in welchem die Ideen der Aufklärung so viele Diözesen durch die Schuld ihrer Oberhirten versetzt hatten.

Ist die organische Angliederung bis dahin fremden Staatsgebietes immer eine schwierige Aufgabe, so war die Einverleibung der säkularisierten Länder doppelt schwer, besonders aber nachteilig für eine rasche Befriedung der deutschen Kirche. Auch hierin bildeten die Lehren der Aufklärung ein Hindernis. Das im Zeitalter des Absolutismus erstarrte Landesfürstentum erstrebte naturgemäß eine territoriale Gestaltung der Kirche, in die man die säkularisierten Teile einzubauen sich angelegen sein ließ. Die protestantischen Fürsten hatten dieses Territorialkirchentum schon seit der Reformation durchgeführt, die säkularisierten Gebiete sollten jetzt ohne weiteres hinzukommen. Allein

auch in katholischen Territorien lebten diese territorialistisch-josephinisch-febronianischen Ideen, die dem katholischen Landesherren die kirchliche Souveränität zusprachen.

Baden bietet für diese in den Zeitverhältnissen ruhenden Schwierigkeiten, die dem so dringend nötigen Wiederaufbau der Kirche im Wege standen, ein besonders charakteristisches Beispiel. Kein anderer deutscher Staat ist ein so bezeichnendes Muster für die ungeschichtlich-künstliche, nach Willkür und Gunst gehandhabte Staatenmacherei der französischen Revolutionsregierungen und Napoleons. Die Markgrafschaft setzte sich nach den 1801, 1803, 1805 und durch die Rheinbundakte (1806) vollzogenen Gebietserweiterungen¹ aus den verschiedenartigsten Teilen zusammen: Vorderösterreichische Gebiete, Teile der Pfalz, die rechtsrheinischen Teile der Bistümer Konstanz, Straßburg und Speier, weitverstreute Gebiete von Klöstern, Grafen, Fürsten und Reichsstädten². Die Bevölkerung dieses bunt zusammengewürfelten Staates konnte keinen einheitlichen politischen Sinn haben³. Die starke Bindung, wie sie durch Jahrhunderte hindurch gemeinsam erlebte und getragene Schicksale schaffen, fehlte diesem Staatengebilde vollkommen⁴. Der weitaus größte Teil des Gebietszuwachses stammt aus geistlichem Besitz und war katholisch, der altbadische Teil meist protestantisch. Es galt, diese Einzelglieder zu einer politischen Einheit zusammenzufassen. Die Voraussetzung für eine günstige Entwicklung des neuen Gebildes war vor allem auch die innere Angleichung der wesensfremden geistlichen Gebiete mit ihren katholischen Bewohnern.

In jeder Hinsicht muß die Eingliederung des Fürstbistums Konstanz in die Markgrafschaft Baden als ein für deren weitere Entwicklung bedeutsames Ereignis gewertet werden. Geographisch, kulturell, wirtschaftlich, besonders aber kirchen-

¹ Maas, Geschichte der kath. Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1891, S. 5. — Ludwig, Th., Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht 12, 1902, S. 167 f.

² Rißling, J., Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche, Bd. 1 (Freiburg) 431. — Mejer, Otto, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage Bd. 1 281 f.

³ Rißling, a. a. O. 431.

⁴ Treitschke, v., Sch., Deutsche Geschichte Bd. 26 (1906) 355 f.

politisch brachte kaum eines der säkularisierten Gebiete so viele neue, das politische Leben des jungen Staates so nachhaltig und entscheidend bestimmende Elemente als das Fürstbistum Konstanz. Es dürfte daher eine Schilderung der Säkularisation dieses Fürstbistums einigem Interesse begegnen. Dabei richtet sich der Blick auch auf die Persönlichkeit des letzten Fürstbischofs von Konstanz, Karl Theodor Freiherr von Dalberg⁵. Weder die äußere noch die innere Mitwirkung dieses Mannes bei den für das Bistum sowohl wie für Baden so wichtigen Verhandlungen steht voll im Lichte der wünschenswerten, quellenmäßig erzielbaren Klarheit. Immerhin kann da und dort im Laufe der Säkularisationsverhandlungen die Grundlinie der Dalberg'schen Politik erkannt werden.

Der letzte Fürstbischof von Konstanz war bereits im Jahre 1788 vom Domkapitel zum Koadjutor gewählt worden. Anfang 1800 starb der Fürstbischof v. Rodt, und Dalberg übernahm die Regierung des großen Fürstbistums, wohl erkennend, welchen entscheidungsvollen Jahren daselbe und mit ihm die gesamte deutsche Kirche entgegengingen. Dalberg war vom Antritt seines Amtes an hinsichtlich der kirchlichen Verwaltung auf den von ihm zum Generalsvikar ernannten Domkapitular Freiherrn Ignaz Heinrich von Wessenberg angewiesen. Wessenbergs Einfluß auf den Bischof war ohne Zweifel gerade auch in den kirchlichen Fragen und Entscheidungen sehr groß, zumal der Fürstbischof eine schwache, stärkerem Willen, wie ihn Wessenberg besaß, leicht sich beugende Natur war.

Dalberg muß, will man ihn verstehen und gerecht beurteilen, mehr wie alle andern zu hervorragenden Stellungen

⁵ Das Hauptwerk über Dalberg ist immer noch *Beaulieu-Marcigny*, Karl v., Karl v. Dalberg und seine Zeit, 2 Bände, Weimar 1879. Wertvolle Darlegungen über die Zeit finden sich auch bei *Longner*, Beiträge zur Geschichte der oberrhein. Kirchenprovinz, Tübingen 1863. — Die kirchenpolitische Tätigkeit Dalbergs zur Zeit Napoleons I. wurde behandelt von *Vastgen*, H., Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland (Görresgesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion f. Rechts- und Sozialwissenschaft Heft 30), Paderborn 1917. — Der vorliegende Aufsatz will keine Gesamtdarstellung und Würdigung des letzten Konstanzener Fürstbischofs bringen, sondern nur einzelne Vorgänge aus der Säkularisationszeit schildern.

berufenen Persönlichkeiten des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts aus der Zeit heraus verstanden und beurteilt werden. Welche Seite der umfassenden Tätigkeit des in eine innerlich und äußerlich bunt bewegte Zeit versetzten Mannes der Historiker auch betrachten mag, immer erkennt er am Denken und Wirken des deutschen Fürstprimas und Kurerkanzlers die Wesenszüge seiner Zeit. Dalberg ist als Reichsfürst der Vertreter des auf das geistige und materielle Wohl seines Landes wohlbedachten aufgeklärten Absolutismus. Als Kirchenfürst steht er auf dem Boden der josefinisch-sebronianischen Staatskirchenideen. Seine überragende Stellung als Kurerkanzler, Primas von Deutschland, Erzbischof von Mainz, Bischof von Worms und Konstanz mochten unter Einwirkung jener ihm längst vertrauten Ideen in dem eiteln und ehrgeizigen Manne die Vorstellung und die Hoffnung geweckt haben, unter dem Protektorate des mächtigen französischen Kaisers eine deutsche Nationalkirche begründen zu können.

Im Menschen und Gelehrten — soweit man von Gelehrsamkeit bei Dalberg überhaupt sprechen darf — erkennt man noch deutlicher die Wesenszüge der Aufklärung. Es bedarf nur der Lektüre der Titel seiner zahlreichen Schriften⁶, um allein schon aus der verwirrenden Mannigfaltigkeit ihres Gegenstandes die Flachheit dieses echten Aufklärungsvertreters zu erkennen. Man huldigte dem Humanitätsideal einer allgemeinen Verbrüderung der Menschheit ohne klar umrissene Weltanschauung und Lebensziele. Die Religion war auch bei Dalberg zu einem moralischen Deismus herabgesunken. Auch Dalberg wollte sie mit den neuen philosophischen und Naturansichten in Einklang bringen. Das führte zu einer aus Gleichgültigkeit geborenen Toleranz, es führte zur Herabwürdigung der Kirche zu einer menschenfreundlichen Erziehungsanstalt unter der Oberaufsicht des absoluten Staates. Das starke Motiv der allgemeinen Menschenliebe soll den Führern dieser Zeit keineswegs abgesprochen werden, aber es ermangelte dieser Liebe der tiefe, feste Ankergrund. Dem Bilde dieser geistigen Welt entspricht das Charakterbild des letzten Fürstbischofs von

⁶ Beaulieu-M., a. a. O. II, 298—348. Beziehungen zu Herder und seinen Ideen ebd. 60 f.

Konstanz. Ohne Zweifel war er ein Mann mit reichen Gaben des Verstandes und des Herzens, die er stets zum Besten seiner Untertanen verwendete und der bei seinem ganzen Tun ausschließlich vom besten Willen erfüllt war. Den reichen Geistes- und Herzensgaben des deutschen Primas stand ein bedenklicher Mangel an Charakterfestigkeit gegenüber. Die bedenklichste Wurzel dieser Schwäche war die Eitelkeit, die ihn nicht nur die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit auf dem wissenschaftlichen und politischen Felde nicht erkennen, sondern auch die Schranken politischen Ehrgefühls übersehen ließ. An dieser Charakter- schwäche ist Dalberg zerbrochen⁷. Am Ende war auch dieser Mann ein echter Sohn einer nicht eben in allem charakterfesten Zeit, und weder die Gaben seines Geistes noch die seines Herzens reichten aus, die Schwächen und Gefahren seiner Zeit und die Schwierigkeiten der hohen Stellung zu überwinden, zu der er emporgetragen worden war durch die Gunst des ihm zu Anfang seiner Laufbahn wohlwollenden Glückes.

Dalbergs Wirken beschränkte sich im wesentlichen auf das politische Gebiet und beginnt mit dem Eintreten für die Erhaltung des Fürstbistums Konstanz, im Februar 1798, als die ersten Möglichkeiten von Säkularisationen und Gebietsveränderungen im Zusammenhange mit dem am 22. August 1796 zwischen Frankreich und Baden abgeschlossenen Sondervertrag, in welchem bereits die rechtsrheinischen Teile des Bistums Konstanz als Entschädigungslande genannt waren⁸ und in Verbindung mit dem 1797 abgeschlossenen Frieden von Campoformio und den Rastatter Verhandlungen auftauchten. Durch die letzteren war insbesondere die Gefahr von Einziehung kirchlicher Fürsten-

⁷ Vgl. die ausführliche Würdigung Dalbergs bei Beau lieu = M., II, 288 f. Kurz und treffend ist das Urteil des Franzosen Goyau, Georges, *L'Allemagne religieuse* I, 103 f.: „ . . . Et son coeur était large, — trop large —, et son intelligence était riche, — trop riche —, eu égard à sa faiblesse de volonté: ses qualités d'esprit et ses attitudes de coeur ne lui pouvaient tenir lieu de vertus solides et viriles, tout aimables et toutes brillantes qu'elles fussent, elles ne l'empêchèrent point d'être médiocre, bien plus elles le rendirent médiocre . . .“

⁸ Schnabel, F., Sigismund v. Reitzenstein, der Begründer des badischen Staates, Hörning, Heidelberg 1927, S. 34 f.

tümer in Süddeutschland unmittelbar geworden. Von französischer Seite war nicht die mindeste Schonung zu erwarten, da ja von dort der moderne Säkularisationsgedanke ausgegangen war⁹. Auch von den protestantischen Fürsten war keine bescheidene Zurückhaltung zu erwarten, da sie ja bereits in der Reformationszeit durch Einziehung von Kirchengut größere Erweiterungen ihrer Territorien errungen hatten¹⁰. Schwache Hoffnung auf Hilfe konnte nur noch der Kaiser bieten, vielleicht auch die Eiferjucht der um die Entschädigungslande sich streitenden Fürsten.

Am 8. Februar 1798 erhielt Dalberg drei Eilnachrichten¹¹. Um 9 Uhr früh traf eine Mitteilung des Fürstbischofs von Konstanz ein, um 10 Uhr eine solche des Domkapitels und um 12 Uhr eine Meldung des Dombachanten von Konstanz. Die Nachrichten sprachen übereinstimmend die Besorgnisse für das Schicksal der geistlichen Fürstentümer aus, das sich durch die Verhandlungen in Rastatt besonders bedrohlich gestalten zu wollen schien¹². Es wird in den Mitteilungen der Wunsch ausgesprochen, die kaiserliche Hilfe gegen die beabsichtigten Änderungen von Besitzstand und Charakter des Hochstifts Konstanz und der übrigen geistlichen Gebiete anzurufen¹³. Dalberg möge die Aufgabe übernehmen. Er genieße allgemeines Vertrauen, daß er mit Erfolg die Sache der bedrohten Gebiete am kaiserlichen Hofe vertreten werde. Die Instruktionen wiesen den Anwalt des Bistums an, mit allen diplomatischen Mitteln eine Veränderung im Hochstift Konstanz zu verhindern zu suchen. Besonders solle darüber gewacht werden, daß die Konstanzere Gerechtsame auch in dem etwa an einen andern Herrn übergehenden Breisgau¹⁴ gewahrt und die Stellung des Hochstifts in seinen schweizerischen Teilen mit sorgfältiger Aufmerksamkeit beobachtet würden. Dalberg möge dahin wirken, daß den kaiserlichen Vertretern in Rastatt entsprechende Weisungen erteilt würden. Der Koadjutor nahm den Auftrag an und beeilte

⁹ Schnabel, a. a. O. 29 f.

¹⁰ Ebd. 30.

¹¹ Beau lieu - M. I 231.

¹² Ebd. 231.

¹³ Ebd. 231.

¹⁴ Ebd. 231 und Schnabel, a. a. O. 46, 49.

sich, nach Wien zu reisen, wo er über ein Jahr lang für die Erhaltung des Bistums Konstanz tätig war.

Das Wirken des Konstanzers Vertreters für die unverehrte Erhaltung des Hochstifts galt sowohl diesem selbst wie nicht minder der Rettung der gesamten geistlichen, mit dem Schicksal von Konstanz eng verbundenen Gebiete in Schwaben. Hier zeigt sich der konservative, mit der bischöflichen Anweisung im Einklang stehende Zug in der Politik Dalbergs. Bei fast leidenschaftlicher Hinneigung zu den Zeitideen hinsichtlich Religion, Philosophie, Literatur ist ihm die Wahrung des Besitzstandes der geistlichen Fürstentümer und die Erhaltung der alten Reichs- und Kirchenordnung Hauptgegenstand und Ziel politischen Wirkens.

Die Tätigkeit des Koadjutors für die Erhaltung des Bistums setzte alle irgendwie in Betracht kommenden Faktoren in Bewegung: Der Kurfürst von Mainz wird gebeten, seine einflußreiche Stimme zu erheben, um Rastatt und Wien für Konstanz günstig zu stimmen, der französische Gesandte in Wien wird für das Hochstift interessiert, so daß besonders die Erhaltung der schweizerischen Teile gesichert scheinen konnte.

Eine Denkschrift Dalbergs vom 15. März 1798¹⁵, an den Rastatter Kongreß gerichtet, behandelt eingehend die politische und kulturelle Bedeutung der geistlichen Fürstentümer in Schwaben und hebt besonders die Wichtigkeit des Weiterbestandes des Konstanzers Hochstifts hervor. Die geistlichen Fürsten leiten ihren Besitzstand aus dem nämlichen Ursprung und der Garantie der Friedensschlüsse ab wie die weltlichen. Der Kaiser wolle die Reichsverfassung erhalten. Die geistlichen Fürstentümer hätten hierauf ebenso Anspruch wie die weltlichen. Kein Reichsstand habe das Recht, auf Kosten des andern seine Existenz zu behaupten. Alle müßten die Kosten des allgemeinen Krieges tragen.

Wie wachsam Dalberg in diesen Monaten noch die Interessen seines Konstanzers Stifts wahrte, beweist eine Denkschrift vom 25. März 1798¹⁶. Bischof und Domkapitel von Basel hatten den Wunsch geäußert, ihren Sitz in Freiburg

¹⁵ Beaulieu = M., a. a. O. 237 f.

¹⁶ Ebd. 338 f.

nehmen zu können, um von da aus die geistliche Verwaltung zu führen. Ein kaiserliches Dekret vom 30. März 1793 hatte den Baslern dieses Recht zugestanden, jedoch sollte die Vereinigung des Basler Domkapitels mit dem Freiburger Domstift nur vorübergehend sein. Dalberg wies in seinem Mémoire darauf hin, daß Freiburg zur Diözese Konstanz gehöre, Bischof und Domkapitel gehörten aber in die eigene Diözese. Es sei darum angemessen, daß die Basler etwa in Rheinfelden Wohnung nehmen, zumal der Kaiser bestimmt nicht gegen die allgemeine Kirchenverfassung ein ständiges Verbleiben des Bischofs und Domkapitels von Basel in Freiburg beabsichtigt habe.

Sehr ernst wäre der Verlust der schweizerischen Teile des Hochstifts gewesen, da diese zwei Drittel der Einkünfte brachten. Ersatz für diesen Verlust konnte nur in der Einverleibung eines schwäbischen Reichsfürstentums gefunden werden. Hiermit aber geriet der Verteidiger der Konstanzer Interessen in Widerspruch mit seiner Denkschrift an den Rastatter Kongreß¹⁷, in der er gefordert hatte, daß jeder seinen Anteil am allgemeinen Schaden zu tragen habe. Dalberg bekämpfte darum auch, solange es nur irgend Zweck hatte, den Antrag der katholischen Schweiz auf Bildung eines eigenen Bistums.

Auch anlässlich des während der Rastatter Verhandlungen auftauchenden Planes, für das als verloren zu betrachtende Trier ein neues Bistum in Schwaben zu gründen, etwa Augsburg, fand der Konstanzer Vertreter Gelegenheit, für das Hochstift einzutreten und die Wiener Staatsmänner zu überzeugen, daß die politische Stellung des Hochstifts Konstanz und seine geographische Lage es in erster Linie geeignet erscheinen lasse, statt Augsburg in Erwägung gezogen zu werden. Die Lage blieb für Konstanz ungewiß bis im April 1799, wo man die Überzeugung gewinnen mußte, daß nichts mehr zu erreichen war. Dalberg wurde zurückberufen, um wenige Monate später das Bodenseebistum als Bischof zu übernehmen, da der 82-jährige Fürstbischof Max Christoph von Rodt am 31. Dezember starb.

Der neue, bereits im 57. Lebensjahre stehende Fürstbischof war genötigt, nunmehr häufiger in Konstanz oder Meersburg

¹⁷ Vgl. Anm. 15.

zu weilen, da die finanzielle und politische Lage des Bistums andauernd höchst bedenklich war. Vor allem beschäftigten Dalberg sehr lebhaft die Absichten des Hauses Baden auf konstanziſchen Beſitz¹⁸. Die Bemühungen um Erhaltung deſſelben waren ohne jeden Erfolg. Vielmehr erwieſen ſich die Beſorgniſſe deſ Erzkanzlers als durchaus begründet. Er war zu genau unterrichtet über die ſeit 1795 zwiſchen Baden und den Franzoſen ſchwebenden Verhandlungen, deren Ziel eine Abrundung und Vergrößerung Badens war¹⁹. Nicht mehr die Erhaltung deſ geiſtlichen Fürſtentums am Bodensee konnte Dalbergs Aufgabe ſein, ſondern nur die Wahrnehmung der Intereſſen deſ Bistums, deſ Biſchofs und deſ Domkapitels in den an Baden abgegebenen, aber unter kirchlicher Regierung von Konſtanz verbliebenen Gebieten.

Der Friedensſchluß von Luneville (9. Februar 1801) leitete erſt die große Säkulariſation ein. Das ganze linke Rheinufer von Baſel bis Holland wurde in Beſtätigung deſ Friedens von Campoformio franzöſiſch, die deutſchen Fürſten ſollten, ſoweit ſie Beſitz auf dem linken Rheinufer hatten, auf dem rechten Stromufer entſchädigt werden. Das konnte in weitaus den meiſten Fällen nur auf Koſten geiſtlichen Beſitzes geſchehen. Papſt Pius VI. hatte ſchweren Herzens durch die Bulle „Qui Chriſti Domini vices“ vom 29. November 1801 den veränderten Verhältniſſen Rechnung getragen. Die Bulle weiſt alle linksrheinischen Teile deutſcher Biſtümer und Erzbistümer an franzöſiſche Biſtümer. Die rechtsrheinischen Teile dieſer abgegebenen Diözeſen ſollten in unverändertem Zuſtande bleiben bis zur allgemeinen neuen kirchlichen Ordnung in Deutſchland²⁰.

Der Beſtand der geiſtlichen Fürſtentümer auf dem rechten Rheinufer war alſo unmittelbar bedroht. Der unwürdige Wettlauf deutſcher Fürſten um Länder und Kronen begann. Die weltlichen Fürſten hofften auf Vergrößerung, die geiſtlichen bangten um ihren Beſitz. Der Konſtanzer Biſchof wurde als-

¹⁸ Beaulieu-M., a. a. O. 241, wo auch das Schreiben Dalbergs an den Kurfürſten von Mainz vom 28. Januar 1800 abgedruckt iſt.

¹⁹ Schnabel, a. a. O. 20 f.

²⁰ Beaulieu-M., a. a. O. 320 und Mejer, a. a. O. I 201 f.

bald von ernstester Sorge um sein Fürstentum erfüllt. Er sah den Verlust des Gesamtgebietes voraus. Gang und Inhalt der französisch-badischen Verhandlungen konnten ihm in keinem Stadium unbekannt bleiben. Darüber konnte ihn auch eine Meldung des österreichischen Gesandten Baron Buol v. Schauenstein an den Kaiserl. Konferenz- und Kabinettsminister Grafen Colloredo-Mannsfeld aus Ulm vom 6. Dezember 1801 nicht hinwegtäuschen²¹. Der Bericht besagt, der badische Staatsminister Edelsheim habe erklärt, Baden beanspruche nur „das eine oder andere konstanziſche Oberamt, nicht aber das gesamte fürstliche Gebiet, wie es der Herr Fürstbischof ahndet . . .“

Die Tatsache, daß Dalbergs eigenes Fürstentum nunmehr in seinem unversehrten Bestande stark beeinträchtigt werden sollte, der Fürst aber die Unantastbarkeit des alten Zustandes gerade für die geistlichen Fürstentümer forderte, setzte den Fürstbischof in Widerspruch mit seiner an den Rastatter Kongreß gerichteten Denkschrift²², worin er, wie dargelegt, die Solidarität der zu Territorialopfern verpflichteten Fürsten verlangte. Dalberg empfand wohl selbst diesen Widerspruch. Er dachte ihn durch eine Schrift zu lösen, die er 1801 anonym herausgab²³. In derselben sucht er, bereits weitgehend vor den gegebenen Tatsachen zurückweichend, zwischen entbehrlichem und nicht entbehrlichem Kirchengut zu unterscheiden, zwischen völliger Vernichtung desselben und der Säkularisation. Damit hatte Dalberg für gewisse Fälle und soweit die Reichs- und Kirchenverfassung nicht verletzt wurde, die Verweltlichung geistlichen Besitzes grundsätzlich anerkannt.

Rasch kam auch für Konstanz die letzte Stunde seiner fürstbischöflichen Geschichte, und durchgreifender sollte die Säkularisation erfolgen, als Fürstbischof und Domkapitel kurz zuvor noch befürchtet und der badische Staatsminister Edelsheim als wahrscheinlich bezeichnet hatten. Am 3. Juni 1802 kam die französisch-russische Konvention zustande, deren Grundlage, soweit

²¹ Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806. Bearbeitet von Erdmannsdörffer u. Ober. Heidelberg 1893 f. Bb. IV Nr. 48. (Angeführt im folgenden unter P. C.)

²² Vgl. Anm. 15.

²³ Beau lieu = M., a. a. O. 249 f., Baſtgen, a. a. O. 17, bes. Anm. 1, wo die Autorschaft Dalbergs als erwiesen bezeichnet wird.

die Vereinbarung badische Interessen berührte, der französisch-badische Sonderfriede, der Friede von Campoformio und der Luneviller Friede waren. Die Konvention setzte endgültig die badischen Entschädigungen fest²⁴: Das Bistum Konstanz, die rechtsrheinischen Teile der Bistümer Speier, Straßburg und Basel, die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, die Reichsstädte Offenburg, Zell, Gengenbach, Überlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen, die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Lichtental, Allerheiligen, Gengenbach, Ettenheimmünster, Petershausen und Salmannsweiler. Man sieht, das gesamte Bistum Konstanz gehörte zu den Entschädigungslanden. Die bedachten Fürsten zögerten nicht mit der Besitzergreifung, zumal Bonaparte zu derselben zwecks rascher Verwirklichung der alten französischen Rheinstaatenpolitik alsbald aufforderte. Am 3. September 1802 meldete Reizenstein aus Paris, daß Frankreich die provisorische militärische Besitznahme der Entschädigungsgebiete wünsche²⁵. Der kluge badische Vertreter empfahl weise Rücksichtnahme auf den Kurfürsten Dalberg, dessen Antwort auf die Ankündigung der provisorischen Besitznahme man erst abwarten solle. Die Vorbereitungen zur Besitzergreifung könnten ja inzwischen getroffen werden²⁶. Indessen hatte die badische Regierung schon vorher eine Kommission in das fürstbischöfliche Gebiet entsandt. Am 3. September berichtet die bischöfliche Regierung aus Meersburg an den Fürstbischof über den von der markgräflichen Kommission der Regierung gemachten Informationsbesuch²⁷. Danach besuchte der Geh. Rat v. Rein-

²⁴ Schnabel, a. a. O. 58. Verfasser behandelt eingehend und übersichtlich die badische Politik, deren wagemutiger und bedenkenloser Führer nicht der Markgraf, nicht sein Minister Edelsheim, sondern der badische Gesandte in Paris, Sigismund v. Reizenstein, war.

²⁵ P. C. IV Nr. 214: „... . Comme l'occupation de l'évêché de Constance demandera un peu plus de mesures de précaution et que toutes les convenances exigent qu'on attende la réponse de l'Electeur Dalberg avant que d'y procéder, on aura assez de temps pour préparer par le rappel des semestriers un détachement suffisant pour cette opération ainsi que pour la prise de possession de Salmannsweiler, Petershausen et Überlingen.“

²⁶ Vgl. vorige Anmerkung.

²⁷ Akten des badischen General-Landesarchivs Faß. 684, Schreiben aus Meersburg, 3. Sept. 1802. (Angeführt künftig unter GRL.)

hard am 2. September 1802 den fürstbischöflichen Vertreter in Meersburg. Nach Vorlage der Vollmacht teilte er die Absicht der badischen Regierung mit, das fürstbischöfliche Gebiet vorläufig zu besetzen. Es wurde ihm erwidert, daß Fürstbischhof Dalberg bereits seine Regierung von diesem Vorhaben unterrichtet und alle Bewohner aufgefordert habe, „sich still und friedlich zu betragen und die allenfalls einquartierenden Truppen mit Bescheidenheit aufzunehmen“. Weiterhin bemerkte der fürstbischöfliche Vertreter, daß der Markgraf seinen Bischof versichert habe, man werde „die Zeit, weder in die geistliche noch weltliche Regierung sich einzumischen“ gedenken und daß die fürstbischöflichen Beamten nichts gegen ihre Amtspflichten zu tun veranlaßt würden, die sie „bis auf den letzten Augenblick mit schuldigster Treue zu beobachten fest entschlossen seien“. Der markgräfliche Beamte nahm diese Erklärung „sehr wohl auf und versicherte, daß man sich in Regierungssachen gar nicht einmischen und sich lediglich an die provisorische Okkupation halten werde“. Der Bericht über diesen Besuch erwähnt dann das inzwischen erfolgte Erscheinen des 2. badischen Kommissars, des Herrn Hofrats Maler. Er war eben aus der Schweiz zurückgekehrt, wo er mit der Regierung der helvetischen Republik über die Besignahme der in der Schweiz gelegenen hochstiftischen und domkapitelischen Besitzungen verhandelt hatte. Maler wiederholte die Eröffnungen, worauf der Besuch sein Ende erreicht hatte.

Nach dem nämlichen Bericht rückten am 3. September in der Frühe 100 Mann badischer Truppen, darunter 12 Husaren, in Meersburg ein, wo sie teils bei der Bürgerschaft, teils in Wirtshäusern untergebracht wurden. Die Relation meldet weiter, daß der bischöfliche Vertreter alsbald einen Gegenbesuch bei der badischen Regierungskommission gemacht habe. Bei dieser Gelegenheit ist auf Anfrage mitgeteilt worden, daß in allen hochstiftischen Orten eine Kundgebung über die vorläufige Besignahme werde angeschlagen werden, in der auch zum Ausdruck komme, „daß diese Besignahme der endlichen Entschließung kaiserlicher Majestät und des Reiches nicht vorgreifen und denen Rechten des okkupirten Standes nachteilig sein solle“. Es wurde vereinbart, daß die fürstbischöfliche

Regierung dieser Kundgebung keine Schwierigkeiten bereiten, bei derselben aber auch nicht mitwirken solle. Die marktgräfliche Kommission gab die weiteren Absichten bekannt: Zunächst solle, „sofern es die Witterung erlaube“, ein Besuch beim Bischof von Konstanz gemacht, dann die Bekanntgabe der erwähnten Kundgebung erfolgen, worauf auf gleiche Art die Besitznahme von Petershausen und Reichenau, dann die Rückkehr nach Meersburg beabsichtigt sei.

Es war das gute Recht und die Pflicht des Hochstifts, angesichts der so rasch veränderten Sachlage und der unmittelbar bevorstehenden, wenn auch nur als vorläufig bezeichneten und der endgültigen Entschliebung von Kaiser und Reich nicht vorgreifenden Besitznahme ihres Gebietes sich an die Reichstagsdeputation zu wenden. Dies geschah durch ein Promemoria, welches der Vertreter des Hochstifts, Freiherr v. Reinach am 7. September in Regensburg überreichte²⁸. Die badische Regierung gab hierauf ihrem Regensburger Vertreter unter dem 20. September zu dessen Orientierung über den Umfang ihrer Ansprüche bekannt, daß ihr Interesse „sich auf die Jurisdiktionen und das nutzbare Eigentum erstrecke“. Erstere müßten unterschiedslos „mit allen Hoheitsannexis“ auf den neuen Landesherrn übergehen²⁹. Man wußte also in Karlsruhe schon sehr wohl, daß der vorläufigen Besitznahme der Entschädigungsländer die endgültige folgen werde. Andernfalls hätte in der Instruktion an den badischen Reichstagsbevollmächtigten nicht von der Abtretung der „Jurisdiktionen mit allen Hoheitsannexis“ gesprochen werden können. Die nur vorläufige Besitznahme erfolgte lediglich aus formalen Gründen: Die Reichsdeputation hatte ihre Beratungen über die Entschädigungsfrage noch nicht abgeschlossen.

Die Verteilung der Besatzungstruppe auf das Entschädigungsgebiet erfolgte erst nach dem 18. September 1802. An diesem Tage teilte der badische Staatsminister Edelsheim dem badischen Gesandten in Wien, Freiherrn v. Gemmingen

²⁸ V. C. IV Nr. 390.

²⁹ Ebb.

mit, daß der Einmarsch nach freundschaftlicher Benachrichtigung der Bischöfe von Speier und Konstanz erfolgen solle³⁰.

Fürstbischof Dalberg hatte sich, wie alle Bischöfe und auch das Volk, rasch in die unvermeidliche Lage gefunden³¹. Ohne zwecklose Einsprache zu erheben, gab er, als die bevorstehende Besitznahme ihm gemeldet wurde, seiner Regierung in Meersburg und dem Domkapitel die erforderlichen Anweisungen, die er gleichzeitig auch der markgräflichen Regierung mitteilte. Am 20. September setzte der Geheime Rat in Karlsruhe seinen Vertreter in Regensburg, Geh. Rat Meier, in Kenntnis von der dem Fürstbischof erteilten Antwort auf dessen Weisungen³². Darin versichert der Markgraf, er werde es unter eine seiner vornehmsten Angelegenheiten rechnen, dafür Sorge zu tragen, daß die katholische Kirchenregierung durch die Umwandlungen in der deutschen Staatsverfassung keinen Schaden leide.

Auch Dalberg hatte keine andere Wahl, als sich in das Unvermeidliche zu schicken. Ihm, dem Primas von Deutschland, dem Kurfürsten von Mainz, Reichserzkanzler und Erzbischof von Regensburg, konnte der Verzicht auf Konstanz um so weniger schwer fallen, als das Ziel seiner Politik nicht mehr die Erhaltung des gesamten geistlichen Besitzes in Deutschland, sondern der Ausbau seiner Primatialstellung war. Wie wenig tatkräftig nach 1802 er sich der von der Säkularisation bedrohten Gebiete annahm, beweist sein Verhalten gegenüber einem päpstlichen, gegen die drohende Säkularisation Einsprache erhebenden Schreiben. Im Juli 1802 hatte Dalberg dem Papste den Antritt der Mainzer Regierung in einem ehrfurchtsvollen Schreiben gemeldet. Der Papst antwortete unter dem 2. Oktober 1802³³ und gab in ernstern Worten seiner Sorge Ausdruck ob der den deutschen kirchlichen Interessen durch die längst von ihm befürchtete Entschädigungspolitik zugunsten der Fürsten drohenden Gefahr. Das Oberhaupt der Kirche legt Protest ein gegen dieses das Leben der Kirche so tief schädigende

³⁰ P. C. IV Nr. 359: „Nous nous mettrons donc en mouvement mardi prochain avec l'agrément des évêques de Spire et de Constance qu'on a prévenus amicalement . . .“

³¹ Schnabel, a. a. O. 59.

³² P. C. IV Nr. 391.

³³ Beau lieu = M., a. a. O. 320 f., Mejer, a. a. O. 203 f.

Vorhaben. Pius VII. fordert den neuen Erzkanzler auf, die großen Besorgnisse des Papstes bei den zuständigen Stellen bekannt zu geben und seinerseits die einflußreiche Stellung als Kurfürst und Erzkanzler für die Abwendung des drohenden Schadens einzusetzen. Der sachlich dem Reichstag geltende, an Dalberg adressierte Einspruch des Papstes wurde vom Erzkanzler zunächst offenbar gar nicht ausgesprochen³⁴. Ein geistlicher Fürst, der einen Monat vor diesem päpstlichen Schreiben bereits seine Zustimmung zur Aufhebung des weltlichen Besitzes seines Bistums Konstanz erteilt hatte, konnte nicht mehr wirksam einen päpstlichen Protest dem Reichstag unterbreiten. Dalberg hatte grundsätzlich und tatsächlich die Säkularisation anerkannt. Die Ziele seiner Politik lagen in anderer Richtung³⁵.

Die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz vollzog sich im weitem mit auffallender Eile. Nachdem zwischen dem 3. und dem 20. September 1802 der Bischof seine Antwort auf die angekündigte Besignahme an die badische Regierung gerichtet hatte, wurden unter dem 22. September 1802³⁶ von Meersburg aus durch die markgräfliche Kommission an das Domkapitel die Maßnahmen und Verfügungen der Karlsruher Regierung über die vorläufige Besignahme des Hochstifts Konstanz mitgeteilt. Am selben Tage noch gab die hochfürstliche Regierung die Anordnungen des Kurfürsten an die Einwohnerchaft bekannt³⁷. Der Fürstbischof machte darin seinen hochstiftischen Untertanen zur Pflicht, „sich ordentlich, bescheiden und friedlich zu benehmen“. Sie sollten sich „aller unnützen, sie ohnehin nicht berührenden Gespräche sorgsamst enthalten“ und überhaupt bei Vermeidung empfindlicher Strafe sich so verhalten, daß keine Anlässe zu Beschwerden gegeben werden. Strenge Manneszucht der badischen Truppen sei zugesichert, weder Militär noch die Kommissare würden sich in die „Zivilverwaltung und Regierungsgeschäfte“ einmischen, die hoch-

³⁴ Beaulieu = M., a. a. O. 322, Mejer ebd. 203.

³⁵ Beaulieu = M., a. a. O. 322, Mejer, a. a. O. 205.

³⁶ GLA. Fasz. 684 (Schreiben aus Meersburg, 22. Sept. 1802).

³⁷ Ebd. (Schreiben aus Meersburg vom gleichen Tage).

stiftlich kurfürstliche Regierung werde ihren ungestörten Fortgang nehmen.

Indes hatte sich die badische Kommission in der begründeten Voraussetzung, daß der vorläufigen Besitznahme des Bistums bald die endgültige folgen werde, sorgfältig über den Umfang des hochstiftlichen und domkapitularen Besitzungen Grundlagen zu verschaffen bemüht. Unter dem 8. Oktober 1802³⁸ teilte das Domkapitel mit einem Begleitschreiben die von der Kommission eingeforderte Zusammenstellung der sämtlichen Besitzungen des Domkapitels mit. Letzteres hatte sich, den Anweisungen des Fürstbischofs folgend, ebenfalls ohne Schwierigkeiten und ohne Einsprache mit der Säkularisation abgefunden. In einem undatierten (Konzept!) Schreiben³⁹, das unmittelbar nach der Besitznahme verfaßt wurde, meldet das Kapitel dem Markgrafen die Besetzung des gesamten Besitzes⁴⁰. Sie hätten sich nach Prüfung der Vollmachten der markgräflichen Vertreter gemäß der vom Fürstbischof erteilten Weisungen und „gegebenen erhabenem Beispiel geduldig gefüget“ und keinerlei Schwierigkeiten der Besetzung entgegengesetzt. Das Domkapitel gibt dann seiner Trauer Ausdruck über das „uns zwar immer schwer auffallende Los“, spricht seine Resignation aus und sein Vertrauen in die Regierungsweisheit und die Regententugenden des badischen Markgrafen und bittet um landesfürstlichen Schutz für die bischöfliche Kirche und ihre Verfassung.

Dalberg bewies im ferneren Verlauf der Besitznahme des Hochstifts durch Baden, daß er auf jede Weise sich der Zufriedenheit und Geneigtheit des badischen Markgrafen versichern wollte, der für seine Primatialpläne ein nicht zu unterschätzender Helfer werden konnte. War doch Baden im Begriff, sich zu einem Staate auszuwachsen, der den rechtsrheinischen Besitz von 4 Bistümern und Anteile am Gebiete von Mainz und Würzburg in sich aufnahm. Wie auch die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse sich weiterhin gestalten mochte, Dalberg brauchte des Markgrafen Wohlwollen. Er wußte auch sehr wohl, wie freundschaftlich sich Badens Beziehungen zu Frank-

³⁸ Ebd. (Schreiben aus Konstanz vom 8. Okt. 1802).

³⁹ Ebd. (Das Konstanzer Domkapitel an den Markgrafen.)

⁴⁰ Vgl. Anhang I Nr. 1.

reich gestaltet hatten, und Dalberg war ja ein nur zu eifriger und dienstwilliger Bewunderer Napoleons. Am 15. Oktober⁴¹ meldete der leitende badische Minister v. Edelsheim an den badischen Gesandten in Paris, daß der Kurzerzkanzler in jeder Weise den Wünschen der badischen Regierung entgegenkomme und alle Grundlagen für die Besitznahme des gesamten konstanziischen Gebietes der markgräflichen Kommission vorlege.

Die Entscheidungen der Reichsdeputation und die aus ihren Beschlüssen sich ergebenden Verhandlungen über die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland warfen bereits im Herbst 1802 ihre Schatten voraus⁴². Dalberg stand im Mittelpunkt dieser Verhandlungen und Erwägungen, das Schicksal seiner weltlichen Macht im Bistum Konstanz trat in den Hintergrund vor den ihn viel näher berührenden Fragen. Auch er betrachtete die endgültige Besitzergreifung von Konstanz durch das Haus Baden als eine Frage von nur noch wenigen Tagen oder Wochen. Am 11. November 1802 erließ er darum an sein Domkapitel eine Kundgebung⁴³. In derselben nimmt der Erzkanzler die Möglichkeit bereits an, daß „zufolge des Vorschlages der vermittelnden Mächte von seiten des Herrn Markgrafen von Baden, Liebden, eine Zivilpossession der fürstlich konstanziischen Lande ergriffen werden sollte“. Der Fürstbischof ermächtigt deshalb den Geistlichen Rat und Domkapitular v. Reinach, die sämtliche Dienerschaft vorbehaltlich zu entlassen. In diesem Vorbehalt spricht der Bischof seine Zustimmung zur Übergabe von Besitz und Rechten an Baden soweit aus, als es „etwa in der Folge von Kaiser und Reich nach bestehender deutscher Staats- und Kirchenverfassung förmlich und ausdrücklich bestätigt werden wird“. Er

⁴¹ P. C. IV Nr. 228 (Edelsheim, Karlsruhe, an Reitzenstein, Paris): „... L'Archichancelier, en sa qualité d'évêque de Constance, nous prévient aussi à tous égards en ce qui nous peut paraître désirable relativement à l'évêché occupé et il n'y a sorte d'éloges qu'il ne nous fasse dans toutes ses lettres en nous communiquant les ordres qu'il a donnés à sa régence de mettre sous les yeux de notre commission tous les états, papiers, actes et documents qu'elle pourrait juger à propos d'inspecter dès à présent . . .“

⁴² Beau lieu = M., a. a. O. 322 ff.

⁴³ GEA. Fajz. 683, Schaffenburg, 11. Nov. 1802 (Kopie; Anh. I Nr. 2).

gab also die Hoffnung noch nicht ganz auf, daß trotz aller Säkularisationen die Staats- und Kirchenverfassung bestehen bleiben könne. Zur vorbehaltlichen Übergabe findet sich der Fürstbischof nur „durch diejenige Achtung bewogen, welche wir den hohen vermittelnden Mächten gewidmet haben“. Hier erscheint das Schicksal des weltlichen Besitzes Konstanz sehr stark bestimmt durch die Rücksichtnahme auf das „vermittelnde“ Frankreich, mit dessen Hilfe er seinen Kurstaat retten und seine Nationalkirchenpläne verwirklichen wollte. Frankreich zumal wollte er durch diese Hingabe des Konstanzer Besitzes ein Entgegenkommen zeigen.

Bereits acht Tage nach dieser Kundgebung des Fürstbischofs erteilte Markgraf Karl Friedrich von Baden Vollmacht und Weisungen⁴⁴ an seine schon seit Anfang September in Meersburg anwesenden Kommissare Reinhard und Maler. Danach erhielten diese beiden Vertreter „in Gefolge der Berücksichtigung des Luneviller Friedens volle Macht und Gewalt, für uns und an unserer Statt in dem ihnen vorhin zur militärischen Okkupation angewiesenen Bezirke nach Ereignis der Umstände einzeln oder gesamter Hand das Militär der uns zufallenden Orte durch Militärbehörde interimistisch in unsere Pflichten, die öffentlichen Gebäude aber unter unsere Gewahrsam und Siegel zu nehmen, die bestehenden landesfürstlichen Staatsverwaltungscollegien aufzulösen, die dabei angestellten Diener durch Handgelübde bis auf unsere gutfindende, nähere, reichsverfassungsmäßige Anordnung in unsere Pflicht aufzunehmen“. Endlich befugt das Schreiben die beiden Kommissare, alles zu tun, „was zur Ergreifung und Leitung der Verwaltung des Landes in staatsrechtlicher und staatswirtschaftlicher Hinsicht nötig sein mag“. Die Pfarrer landesherrlichen Patronats sollen durch Ausschreiben zur Anerkennung der badischen Lehenherrlichkeit aufgefordert werden.

Am folgenden Tage richtete der Markgraf eine Kundgebung an das Domkapitel⁴⁵. Sie teilt demselben die Abordnung der Kommission mit zwecks Übernahme der Regierung und Verwaltung ab 1. Dezember 1802. Der Fürst spricht dem

⁴⁴ Ebd. (Schreiben aus Karlsruhe, 19. Nov. 1802).

⁴⁵ Ebd. (Karlsruhe, 20. Nov. 1802).

Kapitel gegenüber die Erwartung aus, daß es den Bevollmächtigten entgegenkommen werde und versichert, daß er alle „durch die Reichsdeputationschlüsse eingetroffenen und ferner noch zu deren Vorteil eintretenden Obliegenheiten unverrückt vor Augen haben werde“. Als bald gaben der Dompropst und Dekan an die bischöfliche Regierung in Meersburg die Weisung, sich angesichts „der höchst unerwarteten Nachricht“ von der Übernahme der Zivilgewalt durch die badische Kommission zu fügen⁴⁶. Wie konnte die Nachricht von dieser Maßnahme für das Domkapitel „höchst unerwartet“ sein? Ist in dieser Bemerkung ein Tadel gegen den Fürstbischof enthalten, der am 11. November 1802⁴⁷ dem Domkapitel die endgültige Besitznahme als erst möglich bezeichnet hatte? Wollte das Domkapitel, das sodann bereits am 19. November von der unmittelbar bevorstehenden endgültigen Besitznahme durch Karlsruhe erfuhr, mit dieser schüchternen Bemerkung einen Tadel aussprechen für die mangelhafte Information durch den Bischof und dessen dienstwillige Bereitschaft, Konstanz preiszugeben?

Der Vollzug der Säkularisation erfolgte immer rascher. Am 24. November⁴⁸ teilte die meersburgische bischöfliche Regierung dem Domkapitel Konstanz die eben erfolgte Übernahme des Landes durch Baden mit und fügte auf eine Anfrage von Konstanz her hinzu, daß nach Angabe der markgräflichen Kommissare der Zeitpunkt für Konstanz noch nicht feststehe, aber doch wohl nicht mehr fern sei.

Am gleichen Tage hielten das Domkapitel und die markgräfliche Kommission eine gemeinsame Sitzung ab⁴⁹. Verhandlungsgegenstände waren nach dem Sitzungsprotokoll die Besitznahme der hochstiftlichen und domkapitelischen Besitzungen durch Baden, die Pflichtentlassung der hochstiftlichen Beamten und deren Übernahme in den badischen Dienst. Im Protokoll ist ferner die Verpflichtung des Vikariats festgelegt, allen an Baden übergegangenem Pfarrherrn und Benefiziaten zu eröffnen, daß sie nunmehr des Herrn Markgrafen hochfürstliche

⁴⁶ Ebd. (Konstanz, 23. Nov. 1802).

⁴⁷ Vgl. Anm. 43.

⁴⁸ GLA. Faß. 684. (Meersburg, 24. Nov. 1802).

⁴⁹ Ebd. (Konstanz, 24. Nov. 1802).

Durchlaucht als ihren Landesfürsten und Kirchenlehnherrn zu betrachten und zu verehren hätten. Das Vikariat wurde weiterhin von der badischen Regierung ersucht, den „nunmehrigen durchlauchtigsten Herrn und Höchstdeselben fürstliche Familie in das öffentliche Kirchengebet einzuschließen und das hierzu Nötige nach bisheriger Übung und nach katholischer Kirchenverfassung anzuordnen“. Hinsichtlich der rein kirchlichen Verwaltung wurde beschlossen, „in Absicht auf Serenissimi Voratz das geistliche Vikariat nicht nur bis auf weitere von seiten Kaiserlicher Majestät und des Deutschen Reiches nach Ueberkunft mit dem päpstlichen Hofe erfolgte Anordnung in seinen bisherigen geistlichen Funktionen ungestört zu erhalten, sondern auch dabei mit aller Hilfe und Unterstützung an Hand zu gehen“ und mit der Ausführung der der badischen Kommission in diesen Sachen erteilten Aufträge „bis dahin auszusetzen, wenn diese Kommission, wie nächstens geschehen muß, sich selbst in der Stadt Konstanz als dem Sitze dieses geistlichen Gerichts befinden wird“.

Am 25. November⁵⁰ machte der Vorsitzende der badischen Kommission sämtlichen hochstädtischen Beamten und „verrechnenden Dienern“ die Mitteilung, daß die hochstädtischen Lande „mit allen Gerechtsamen und Zubehörden . . . in wirklichen Zivilbesitz übergegangen seien, daß demzufolge alle hochstädtischen Beamten aus dem Dienst des Kurfürsten als entlassen und in den badischen Dienst übernommen zu gelten haben. An die Beamten ergeht im gleichen Schreiben die Aufforderung, im Markgrafen den künftigen Landes- und Dienstherrn zu sehen und die Pflichten unverbrüchlicher Treue und des Gehorsams „durch Unterzeichnung und Besiegelung des mitfolgenden Dienstreverses gebührend anzugeloben“. Schließlich wird den zuständigen Stellen die Auflage gemacht, die Besitznahme zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Am 29. November hielten die badische Kommission und das vollzählig anwesende Domkapitel eine zweite gemeinsame Sitzung ab⁵¹. Die dem Kapitel durch die Kommission vorgelegten Entschließungen des Markgrafen betreffen die vor-

⁵⁰ Ebd. (Meersburg, 25. Nov. 1802).

⁵¹ Ebd. (Konstanz, 29. Nov. 1802).

läufige Regelung der geistlichen Regierung⁵² in der Diözese. Der Domdekan betonte in der Sitzung nach Übergabe der fürstlichen Vollmacht durch Hofrat Maler die unvermeidliche Notwendigkeit, sich in die Lage zu fügen, gab seinem schmerzlichen Empfinden Ausdruck über den Verlust uralter Rechte und Vorzüge, sprach aber auch von der tröstlichen Beruhigung, unter einem Fürsten zu stehen, dessen „hohe und edelmütige Gesinnungen so allgemein anerkannt und durch eine langjährige weise und wohlthätige Regierung bestätigt seien“.

Diesen Sitzungsbericht sandte das Domkapitel mit einem Begleitschreiben an den in Aichaffenburg weilenden Fürstbischof⁵³. Das Kapitel meldet dem Bischof die erfolgte Besitznahme durch Baden einschließlich der Stifter St. Johann und St. Stephan. Dann gibt es dem schmerzlichen Empfinden Ausdruck über die „politische Vernichtung“, die nur das tröstliche Gefühl hinterlasse, als „hierarchischer Körper“ noch nicht ganz aufzuhören.

Am Tage darauf läßt die provisorische markgräflische Regierungskanzlei an die ehemals domkapitelischen Ämter die Mitteilung⁵⁴ ergehen, daß der Markgraf ab 1. Dezember über die ihm durch die Beschlüsse der Reichsdeputation zugefallenen Besitzungen des Domkapitels die Zivilgewalt übernommen habe. Demgemäß stehen von diesem Tage an alle Einkünfte dem Markgrafen zu, und die alte Rechnung sei mit dem 30. November abzuschließen.

Am 3. Dezember 1802 erging die Antwort⁵⁵ des Domkapitels auf das Schreiben des Markgrafen vom 20. Novem-

⁵² Die markgräflischen Vertreter erklärten, „ . . . daß während dieses provisorischen Zustandes und bis zu der Entschädigungslande definitiver Organisation, wie solche teils nach den von Kaiser und Reiches wegen bevorstehenden endlichen Bestimmungen, teils nach einer zwischen der deutschen Nation und dem päpstlichen Stuhl zu regulierenden Übereinkunft schließlich verfügt werden dürfte, das hochwürdige Domkapitel, sowie das bischöfliche Biskariat und Offizialat ungestört in ihrer bisherigen Verfassung unter landesfürstlicher Hoheit und Aufsicht ihre Verrichtungen fortsetzen mögen . . .“ (Bericht der Sitzung vom 29. Nov. 1802).

⁵³ GLA. Faß. 684 (Konstanz, 2. Dez. 1802, Anhang I Nr. 3).

⁵⁴ Ebd. (Konstanz, 3. Dez. 1802).

⁵⁵ Ebd. (Konstanz, 3. Dez. 1802).

ber. Sie notifiziert den endgültigen Abschluß der Säkularisation des Hochstifts Konstanz durch Mitteilung der durch die markgräfliche Abordnung vollzogenen Übernahme der Zivilverwaltung. Die Antwort versichert den Markgrafen der Verehrung und der Folgsamkeit und spricht die Beruhigung aus, sich unter dem markgräflichen Schutze zu wissen und bittet endlich um Schutz und „fürstmildeste Wohlmeinung“ für Kirche und Domkapitel.

Am 21. Dezember richtete Dalberg aus Aeschaffenburg an sein Domkapitel die Antwort⁵⁶ auf dessen Begleit Schreiben vom 2. Dezember⁵⁷. Das Schreiben macht einen frostigen Eindruck. Die wenigen Worte des Gedenkens täuschen nicht darüber hinweg, daß der Fürstbischof selbst innerlich mit dem Verlust des Konstanzer Besitzes sich bereits völlig abgefunden hatte. Dalberg hatte in diesen Tagen, da Baden seine Hand auf Konstanz legte, wichtigere Interessen zu wahren: Die Verhandlungen der Reichsdeputation über die Erhaltung des Kurstaates und die Übertragung des erzbischöflichen Sitzes nach Regensburg näherten sich dem entscheidenden Augenblick⁵⁸. Konstanz war längst kein Gegenstand politischer Fürsorge für den letzten Fürstbischof mehr, und das Domkapitel mußte daraus die Folgerungen ziehen, die es seiner politischen Existenz beraubten. Immerhin muß zugegeben werden, daß angesichts der gesamten politischen Lage und im Hinblick auf die Tatsache, daß der Säkularisationsgedanke alle Territorialpolitik beherrschte, auch der Konstanzer Fürstbischof nicht mehr in der Lage gewesen wäre, den weltlichen Besitz des Hochstifts zu retten. Er sah sich der entschlossenen Front Frankreich-Baden gegenüber⁵⁹, und auf beide war Dalberg angewiesen für seine eigenen politischen Ziele. Die mehr als tausendjährige Geschichte des Fürstentums Konstanz war zu Ende. Der Zusammenbruch des alten Reiches, mit dem Konstanz's Schicksal so eng verbunden sind, sollte unmittelbar folgen.

Zwischen Baden und dem Hochstift wurde noch lange verhandelt. Es galt, im einzelnen die Ausdehnung der Herrschafts-

⁵⁶ Anhang I Nr. 4.

⁵⁷ Vgl. Anm. 53. ⁵⁸ Bastgen, a. a. O. 23 f.

⁵⁹ Schnabel, a. a. O. 56 f.

rechte festzustellen, vor allem auch die Rechtsverhältnisse des Kapitels in der Stadt Konstanz selbst zu klären⁶⁰. Besonders langwierig gestalteten sich dann die Verhandlungen über die finanzielle Abwicklung, die Feststellung des Patronatsrechtes und deren Übergang auf den neuen Herrn⁶¹.

Gesonderte, offenbar nur zwischen Dalberg und dem Markgrafen gepflogene Verhandlungen, die rasch zur Einigung führten, betrafen die Trennung der bischöflichen Fiskalats- von der hochstiftlichen Staatskasse. In einem Schreiben Dalbergs

⁶⁰ GLA. Gatz. 684: 1. Meersburg, 7. Dez. 1802: Markgr. Kommission an das Domkapitel betr. Zusendung von Akten. — 2. Konstanz, 16. Dez. 1802: Schreiben des Domkapitels über Rechtsverhältnisse des Münsterhofes und der Pfalz. — 3. Meersburg, 22. Dez. 1802: Markgr. Kommission an geistl. Regierung betr. herrschaftliche und Domkapitelsrechte in der Stadt Konstanz. — 4. Meersburg, 29. Dez. 1802: Bericht der geistl. Regierung über die Besetzung der Dombenefizien und Vorschlag, diese wie bisher durch Domkapitel oder Ordinariat besetzen zu lassen bis zur endgültigen Regelung. — 5. Zwei Schreiben aus Konstanz vom 3. Jan. 1803 und 20. Februar 1803 über die herrschaftlichen und Domkapitelsrechte in der Stadt Konstanz bzw. über die archivalischen Dokumente zwecks Nachweises der verschiedenen Herrschaftsrechte. — 6. Meersburg, 19. Jan. 1803: Begleitschreiben der markgr. Kommission an den Markgrafen zum Bericht der geistl. Kommission über Dokumente und Herrschaftsrechte. — 7. Endlich der Markgraf an Dalberg vom 27. Jan. 1803: Anerkennung des Markgrafen als Kirchenlehnherren durch alle Pfarrer. — 8. Dalberg an den Markgrafen aus Regensburg unter dem 1. März 1803: D. stellt die Regelung der Frage der Patronatsrechte und Unterstützung bei deren Festsetzung in Aussicht. — 9. Geh. Ratsprotokoll, Karlsruhe vom 10. März 1803 weist die meersburgisch-markgräfl. Kommission an, der bischöflichen Behörde bei der Absonderung der bischöflichen Patronatsrechte von den dem Fürstentum zustehenden „in allen Stücken nach Billigkeit an Händen zu gehen“.

⁶¹ Die langwierigen, von zahlreichen Protokollen und Notizen begleiteten, beiderseits mit Zähigkeit geführten, dem juristischen Scharfsinn der Parteien ein gutes Zeugnis ausstellenden, allgemeinen Interesse jedoch in keiner Weise weckenden Verhandlungen, bei welchen immer vollendete Höflichkeit der Form auf beiden Seiten gewahrt wurde, sollen hier nicht geschildert werden. — Nach Erledigung verschiedener Vorfragen (Ausdehnung des Besitzes, Art und Zweck der Pfründen und Stipendien, Feststellung der bisherigen Besetzungspraxis) erteilte der Generalvikar v. Wessenberg im Auftrage des Ordinarius unter dem 20. Mai 1803, Konstanz, den bischöflichen Vertretern Instruktionen für die Verhandlungen. Dalberg hatte dieselben angeregt. (Akten des GLA., Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts 1893, Nr. 11, Conv. 18.)

vom 15. Januar 1803 aus Regensburg⁶² regte der Bischof beim Markgrafen an, bei gegenwärtigem provisorischem Verhältnis . . . mit rechtlichem Vorbehalt . . .“ dem Bistum die gegenwärtige Verwaltung und Verwendung der Fiskalatskasse zu belassen. Das Schreiben legt Herkunft, Art und Zweck der Einkünfte dar, an denen der Bischof keinen Anteil hatte. Eine künftige Regelung der Diözesaneinteilung Deutschlands werde auch ergeben, „was hierin zweckmäßig und genauer zu bestimmen ist!“ In seiner Antwort⁶³ gab der Markgraf Mitteilug davon, daß er schon vor dem bischöflichen Ersuchen die Anweisung gegeben habe, „von aller Ansprache an die Fiskalatskasse oder deren Überschuß zu abstrahiren“. Demnach blieb also auch nach der Säkularisation die bischöfliche Fiskalatskasse als selbständige bischöfliche Finanzbehörde vorläufig bestehen. Dalbergs Dank für diese Regelung erfolgte unter dem 1. März 1803⁶⁴.

Das Ergebnis der Verhandlungen über die Patronatsrechte ist niedergelegt in der am 25. Juni 1804 abgeschlossenen, am 17. Juli des gleichen Jahres vom Markgrafen Karl Friedrich zu Karlsruhe, am 15. September 1804 von Dalberg zu Mchaffenburg ratifizierten Vereinbarung⁶⁵.

⁶² Ebd. (Regensburg, 15. Jan. 1803, Anhang I Nr. 5).

⁶³ Ebd. (ohne Ort, 27. Jan. 1803; Anhang I Nr. 6).

⁶⁴ Ebd. (Regensburg, 1. März 1803; Anhang I Nr. 7).

⁶⁵ Ebd. alle drei Stücke: Vertrag vom 25. Juni 1804, Ratifikationsurkunde des Markgrafen vom 17. Juli, Karlsruhe, und jene des Kurerezkanzlers v. Dalberg als Bischof von Konstanz, Mchaffenburg, 15. Sept. 1804. — Wortlaut der Übereinkunft vgl. Anhang I Nr. 8.

Anhang.

I. Akten zur Säkularisation des Fürstbistums Konstanz 1802—1804.

Nr. 1.

(Bad. General-Landesarchiv, Konstanz, Generalia Fasc. 684.)

Das Konstanzener Domkapitel an Fürstbischof Dalberg.

Durchlauchtigster Reichsfürst, gnädigster Markgraf und Herr!

Se. Kurfürstl. Gnaden, unser hochwürdigster Herr Ordinarius haben uns vor kurzem den Entschluß und die Veranlassung zu erkennen gegeben, welchen Euer hochfürstl. Durchlaucht wegen provisorischer Okkupierung der Besitzungen hiesigen fürstlichen Hochstifts und Domkapitels Höchstdemselben vorläufig mitgeteilt hatten.

Diesen Tagen erfolgte auch dahier wirklich durch die von Euer hochfürstlichen Durchlaucht abgeordneten Herrn Kommissarien die provisorische Besitzergreifung all unserer Besitzungen, wozu sich obgedachte hochansehnliche Kommission durch Auflegung ihrer Vollmacht und des erhaltenen höchsten Auftrages legitimirt hat, welcher wir und auch gemäß der von unserem gnädigsten Fürstbischöfen erhaltenen Weisung und gegebenem erhabenen Beispieler geduldig gefüget und oberwähnten Okkupierungsanstalten auf keinerlei Weise einigen Widerstand entgegengesetzt haben.

Wir schmeicheln uns daher, daß die von Euer hochfürstlichen Durchlaucht abgeordneten Herrn Kommissarii, der Herr Geh. Rat v. Reinhart und Herr Hofrat v. Maler, in ihrem Kommissionsberichte das gerechte Zeugnis bei Euer hochfürstl. Durchlaucht uns werden angedeihen lassen, daß wir das uns zwar immer schwer auffallende Los, dessen uns die hochfürstl. Proklamation verständiget hat, mit vollkommener Resignation in die göttlichen Anordnungen und mit vertrauensvoller-devotester Anerkenntnis der welt- und reichsständischen Weisheit und der erhabensten Regententugenden, welche Euer hochfürstl. Durchlaucht auf den Fall, daß wir, entbunden von unsern bisherigen Pflichten, in höchstderselben unsern Landesfürsten zu verehren haben werden, auch uns gnädigt zu erzeigen und uns Ihres höchsten Schutzes zu würdigen, die bischöfliche Kirche, der wir dienen, und unsere Verfassung gnädigt zu protegiren und uns allhie jener Bergünstigungen theilhaftig werden zu lassen, für welche sich zum Besten der Religion unser verehrungswürdigster Fürstbischof selbst bei Euer hochfürstl. Durchlaucht verwenden wird, und wozu wir zu all' übrigen höchsten Hulden und Gnaden uns samt und insbesondere empfehlen und in tiefstem Respekte verharren.

Euer . . .

(Copia.)

Fürstbischöf von Dalberg an das Konstanzter Domkapitel.

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden des Heil. Stuhles zu Mainz Erzbischöf, des Heil. Römischen Reiches durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, auch Fürstbischöf zu Worms und Konstanz zc.

Auf den Fall, daß zufolge des Vorschlags der vermittelnden Mächte von Seiten des Herrn Markgrafen von Baden, Liebden, eine Zivilpossession der fürstl. konstanzischen Lande ergriffen werden wollte, erteilen wir hiermit Unserm Geh. Rat und Domkapitularen Freiherrn v. Reinach die Vollmacht, die sämtliche Dienerschaft ihrer Pflichten mit dem Vorbehalte zu entlassen,

daß Wir durch diese provisorische Pflichtentlassung nur dasjenige vorläufig bewilligen können und wollen, was etwa in der Folge von Kaiser und Reich nach bestehender deutschen Staats- und Kirchenverfassung förmlich und ausdrücklich bestätigt werden wird, und erklären Wir zugleich, daß Wir uns zu dieser für Uns äußerst schmerzlichen vorbehaltlichen Einwilligung durch diejenige Achtung bewogen finden, welche Wir den hohen vermittelnden Mächten gewidmet haben, wobei Wir zugleich die fürstlich konstanzische Dienerschaft während diesem provisorischen Zustande dem Vertrauen und den Hulden des H. Markgrafen umsomehr empfehlen, da diese fürstl. konstanzische Dienerschaft aus treuen, geschickten, rechtschaffenen und wohlverdienten Männern besteht. Unsere Zuversicht hierin gründet sich auf die bewährten preiswürdigen Eigenschaften des Herrn Markgrafen, Liebden.

Aschaffenburg, 11. November 1802.

Karl.

Nr. 3.

Begleitschreiben zu der an den Fürstbischöf Dalberg gesandten Abschrift des Protokolls vom 29. November 1802.

Euer Kurfürstl. Gnaden geruhen aus untertänigst angeschlossener Abschrift (des) Protokolls v. 29. v. Mts. den Hergang der an diesem Tage bewerkstelligten Zivilbesignahme zu ersehen. Am gleichen Tage geschah auch jene der Stifter St. Stephan und St. Johann.

Wir enthalten uns, Euer Kurfürstl. Gnaden die schmerzlichen Gefühle zu schildern, die uns dabei durchdrangen, mit denen wir uns den gegen Euer Kurfürstl. Gnaden als unsern innigst verehrten Landesfürsten aufgegebenen Pflichten, die unsern Stolz ausmachten, entziehen und mit denen wir die sich von Tag zu Tag entwickelnden Folgen unserer politischen Ver-nichtung ansehen müssen. Die einzige tröstliche Empfindung bleibt uns noch übrig, daß wir als hierarchischer Körper noch nicht ganz aufhören, mit Euer Kurfürstl. Gnaden als unserm höchstverehrten Metropolitan und Ordinarius nochweils in engem friedlichem Verbande zu stehen. In dieser Eigenschaft stehen wir Höchstsich selbst ebenso angelegen als ehrfurchtsvoll an, bei des Herrn Markgrafen hochfürstl. Durchlaucht diejenige geziemliche Ver-

ehrung und freundschaftliche Gesinnung, welche Ee. Durchlaucht gegen Euer Kurfürstl. Gnaden bekennen, für uns zu dem Ende in Anspruch nehmen zu wollen, damit höchstgedachte Seine Durchlaucht in der Vollziehung dessen, was die hohe Reichsdeputation wegen des künftigen Unterhalts der säkularisirten Individuen und wegen der arrérages beschlossen hat, eine schonende, liberale, wohlwollende und großmütige Behandlung zu legen geruhen wolle.

Empfangen Euer Kurfürstl. Gnaden die ehrerbietigste und wärmste Versicherung jener unbegrenzten Devotion und Verehrung, mit der wir ersterben werden

Euer Kurfürstl. Gnaden untertänigste Diener
Dompropst, Domdekan etc.
der bischofl. Kirche dahier.

Konstanz, 2. Dezember 1802.

Nr. 4.

Dalberg an das Domkapitel.

Hochwürdiges Domkapitel!

Das Schreiben des hochw. Domkapitels vom 29. November (2. Dez.) hat mich innigst gerührt. Es ist schmerzlich, den Zeitpunkt zu erleben, in welchem nach mehr als tausend Jahren ein so achtungswürdiges Hochstift und Domkapitel ihre politische Existenz verlieren. Der einzige Trost ist das Bewußtsein erfüllter Pflichten und Unterwerfung in die Entschlüsse der göttlichen Vorsehung. Das hochwürdiges Domkapitel von Konstanz kann versichert sein, daß Ich ferner wie bisher aufrichtig und unermüdet mit wohlwollender Freundschaft Mich für das Wohl sämtlicher Mitglieder des würdigen Domkapitels verwenden werde. Ich bin mit vollkommener Hochachtung

des hochwürdiges Domkapitels
wohlaffektionirter von Herzen
Karl.

(Nr. 5—8 Bab. Gen.-Landesarchiv, Ministerium d. J. Nr. 11 Conv. 18.)

Nr. 5.

Dalberg an den Markgrafen von Baden.

Durchlauchtiger Fürst!

Besonders lieber Freund!

Erlauben Euer Liebden, daß ich in unbegrenztem Vertrauen die bischöfliche Fiskalatskasse in Konstanz Dem Schutz empfehle; dieselbe ist eigentlich und lediglich dormalen dazu bestimmt, die Mitglieder der bischöflichen Curia zu besolden, die geistliche Gerichtsbarkeit für Ehe- und Gewissenssachen zu erhalten, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche wegen Oberaufsicht in der Seelsorge, wegen Korrespondenzen, Visitationen, Untersuchungskosten und persönlichen Besserungsanstalten unvermeidlich sind. Die Einnahme besteht bekanntlich aus denjenigen Beträgen untergeordneter Geistlichkeit, welche

auch in Frankreich unter dem Namen Oblationen bekannt sind und denen dasigen Bistümern überlassen worden. Diese Gefälle können nicht wohl nach strengem Recht, nach Billigkeit und unfurdenklichem Herkommen gefordert werden. Aus dem eigentlichen Fürstentum Konstanz fließt kaum der 20. Teil in diese Kasse; das meiste kommt aus den andern Theilen dieses Bistums, dessen Diözese auf der einen Seite an das Mailänder Erzbistum und auf der andern Seite an das Bistum Speyer grenzet und aus ungefähr tausend Pfarreien besteht. Diese Pfarrgefälle, geistliche Beiträge, geistliche Bestätigungsgebühren wurden mehrmalen von Auswärtigen, besonders von österreichischer Seite, angegriffen und wurden nur zum Teil aus Rücksicht für bischöfliche Sorgfalt und gewissermaßen widerruslich geduldet. Diese Gefälle waren ebemalen beträchtlich und flossen in das Meersburger Kammerzahlamt, weil die Person des Fürsten mit der Person des Bischofs vereinigt war. In gegenwärtigem provisorischen Verhältnis werden Euer Liebden dem Bistum und dessen Verwaltung in geistlichen Dingen eine wahre Wohlthat erweisen, wenn Dieselbe mit rechtlichem Vorbehalt demselben seine gegenwärtige Verwaltung und Verwendung belassen, wobei ich erkläre, daß ich persönlich nicht einen Heller davon beziehe. Bei der näheren Diözesanbestimmung von Deutschland wird sich dasjenige ergeben, was hierin zweckmäßig und genauer zu bestimmen ist. Bei dermaliger Veränderung wäre es möglich, daß auswärtige freiwillige Zusüsse stocken, der bischöflichen Oberaufsicht die nötigen Mittel entgingen, ohne daß dem fürstlichen Ararium dadurch ein Vortheil zuflöße.

Euer Liebden erlauchten Erwägung stelle ich dieses alles anheim, empfehle mich zu fürwährender und schätzbarer Freundschaft und bin mit vollkommener Hochachtung

Euer Liebden dienstwilliger Freund
von Herzen

Karl.

Regensburg, 15. Januar 1803.

Nr. 6.

Der Markgraf von Baden an Dalberg.

Es freuet mich sehr, Euer Liebden auf Dero geisl. Anschreiben vom 15. ds. Mts. wegen Trennung der bischöflichen Fiskalatskasse von der hochstiftlichen Staatskasse die beruhigende Antwort geben zu können, daß schon vor Einlangung gedacht Dero geehrten Schreibens von mir meiner Behörde in Meersburg der Befehl zugegangen ist, von aller Ansprache an die Fiskalatskasse oder deren Überschuß zu abstrahiren, nur daß dagegen auf einige geringe, auf die Hochstiftskasse gelegt gewesene Stücke von Vikariatsbeholdungen auch mit der Fiskalatskasse, deren sie eigentlich angehören, überwiesen werden sollen. Ubrigens hoffe ich, Euer Liebden werden auf die Anfrage Dero konstanzißchen Vikariats, welches Bedenken genommen hat, die hochstiftlichen Pfarr-Ernennungsrechte ohne Dero Befehl an mich zu überweisen, auch meinen Wünschen, obwohl ich den Bericht darüber von

meinen Behörden nicht erhalten habe, entgegengekommen sein und die Weisung erteilt haben, daß alle von bischöflicher Ernennung vorhin abgegangenen Pfarrer nun mich als ihren Kirchenlebensherrn anerkennen, wie solches in den übrigen an mich gekommenen Hochstiftern allschon geschehen ist . . .

Den 27. Januar 1803.

Nr. 7.

Dalberg an den Markgrafen.

Ich hab es Euer Liebden freundschaftlichen Gesinnungen und gerechten Denkart zu verdanken, daß die Trennung der bischöflichen Fiskalatskasse in Konstanz von der hochstiftlichen Kasse zu Meersburg gefällig angeordnet worden ist. Diese auf die von dem Fürstentum Konstanz wesentlich verschiedenen Verhältnisse des Bistums gegründete Vorkehrung bringt nach meiner Überzeugung ebenfalls mit sich, daß auch das fürstliche Amt Gottlieben von Abreichung der Naturbefolgungen an einige Konsistorialpersonen enthoben bleiben möge, welche ich für die Zukunft meiner ersagten bischöflichen Kasse bereits überwiesen habe.

Ich hätte übrigens in der That sehr gewünscht, schon dermalen in der Lage zu sein, Euer Liebden schätzbarem Verlangen wegen den Patronatsrechten auf bestimmte Art entsprechen zu können. Da es aber nach meiner Überzeugung in dieser Sache auf eine genaue Absonderung der eigentlichen bischöflichen von denen dem Fürstentum Konstanz anklebenden Patronatsrechten ankommt, so ist meine bischöfliche Curia wirklich beschäftigt, diese Angelegenheit wirklich auseinanderzusetzen und die verschiedenen Eigenschaften des einen und andern Patronatsrechts darzustellen. Sie ist dazu einiger Auskünfte benötigt, welche bereits aus dem fürstlichen Archive zu Meersburg angefragt worden sind. Ich zweifle nicht, die von Euer Liebden verordnete Behörde in Meersburg werde meine bischöfliche Curiam, sobald es möglich, durch Mitteilung der erforderlichen Auskünfte in den Stand setzen, dieses Geschäft zu erledigen. Ich werde durch Abordnung eines meiner Geistlichen Räte nach Meersburg dazu beförderliche Hand bieten und diesem auftragen, über Aussonderung der bischöflichen von den landesfürstlichen Patronatsrechten mit Euer Liebden angeordneter Kommission zu unterhandeln⁶⁶. Mein Wunsch gehet dahin, daß gefällig sein möchte, Dero Kommission zu gleichem Zwecke die Weisung zu erteilen.

Euer Liebden dienstwilliger Freund
Karl.

Regensburg, 1. März 1803.

⁶⁶ Die Ausstellung der Vollmacht und der Instruktion an die bischöflich-konstanzer Vertreter zu diesen Verhandlungen erfolgte durch den Generalvikar v. Wessenberg im Auftrage des Ordinarius unter dem 20. Mai 1803, Konstanz.

Nr. 8.

Vergleich zwischen dem Markgrafen von Baden und dem Fürstbischof Dalberg.

In Nomine Domini!

Rund und zu wissen sei hiermit männiglich, dem es zu wissen gebührt: Nachdem durch den neuesten Reichschluß vom 24. März/28. April 1803⁶⁷ das Hochstift Konstanz unter Einverleibung aller domkapitulischen Besitzungen im säkularisirten Zustande an das Kurhaus Baden übergegangen, der Bischof und die Diözese aber in ihrem geistlichen Stand und Wesen, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein werde, bestätigt worden ist, mithin nun eine Scheidung der eigentlich bischöflichen von den Landesfürstlichen Gerechtsamen notwendig geworden und hiebei wegen den besonderen Verhältnissen des Hochstifts Konstanz, das weit mehr ausländische als inländische Pfarrbesetzungen bisher gehabt hat, darüber Zweifel entstanden ist, ob und wie weit die von denen fürstbischöflichen vorhin begebene oder dem Domkapitel und den zugehörigen Nebenstiftern in Einverleibungsweise oder Lehenherrschaftsweise angehörige Pfründen und Pfründlehen sämtlich oder doch der Regel nach zu dem Landesfürstlichen Staatsvermögen oder zu den Ausflüssen der bischöflichen Kollationsgewalt zu rechnen seien, jedoch beide Herren Kurfürsten eines Sinnes darin gewesen sind, diese Zweifel durch gütliche Vereinbarung auf beiderseits billige Weise zu beseitigen und dann die unverrückt zwischen ihnen bestandene Freundschaft tätig zu beweisen und fester zu begründen, deshalb auch beide zu näherer Unterhandlung Ihre Bevollmächtigte und zwar des Herrn Erzkanzlers Kurfürstliche Gnaden Dero Geistliche Regierung des Bistums Konstanz, des Herrn Kurfürsten von Baden Durchlaucht aber Dero weltliche Regierung Ihres Fürstentums am Bodensee ernannt haben.

So ist nunmehr von beeden Bevollmächtigten auf vorbehaltene Ratifikation Ihrer Höchsten Kommittenten hin nach vorgängig gewechselten mehrfältigen Erklärungen mit Beiseitsetzung der näheren Individualisirung der einschlagenden, zum Teil bestrittenen Prinzipien nachstehender Vergleich zustande gekommen:

E r s t e n s :

Alle dormaligen katholischen Pfarr-, Kaplanei- und andere Pfründen, welche vorhin von den Fürstbischöfen von Konstanz oder Dero Domkapitel und dessen einverleibten Nebenstiftern begeben worden, es möge die Begebung aus bischöflicher Amtsgewalt, hochstiftlicher oder kapitulischer Lehenherrschaft oder Einverleibungs-Primitivparochialrecht oder aus welchem andern Titel geschehen sein, soweit diese Pfründen:

A. Unter Kurfürstl. Badischer Landeshoheit, Gerichtsbarkeit oder Orths herrlichkeit irgendwo in den jetzigen alten oder neuen Landen des Durchlauchtigsten Herrn Kurfürsten von Baden oder

⁶⁷ Abschluß und Unterzeichnung erfolgte in Regensburg am 24. März 1803, der Kaiser unterzeichnete am 28. April 1803.

B. unter der dormaligen Hoheit oder Jurisdiction des Herrn Kurfürsten von Württemberg, der Herrn Fürsten von Nassau und Oranien, Fürstenberg, Schwarzenberg und Hohenzollern gelegen sind, sollen sämtlich und soweit hiernach nichts anderes insbesondere bedungen und namentlich festgesetzt worden, mit allen anhängenden Rechten, Vorteilen und Lasten in die Lehensherrlichkeit des Kurhauses Baden übergehen und alle desfallige befugte oder unbefugte Widerrede des Bischofshofes ganz tot, ab und gefallen sein und ihm in dem reichsgesetz- und verfassungsmäßigen Gebrauch derselben einigerlei Hindernis, wie die Namen haben möge, nicht in den Weg gelegt werden, mithin sollen auch alle davon sprechende Urkunden und Akten, welche sich in Händen des Herrn Bischofen oder seiner geistlichen Regierung befinden, an den Herrn Kurfürsten von Baden und dessen weltliche Regierung treulich ausgeliefert werden.

Zweitens.

Auf gleiche Weise und in gleichem Umfange gehen ohne alle Ausnahme alle evangelische oder reformirte Pfarr- und Kaplaneidienste, die von der Besetzung des Fürstbischöfen und seines Domkapitels abgehangen haben, wo sie auch immer gelegen sind, in die Kurbadische Lehensherrlichkeit über, welche jedoch, wie sich von selbst versteht, nach denen bisher bestandenen Normen von dem Kurhause wird ausgeübt werden, wie es auch dessen alleinige Sache bleibt, wegen aller außer Landes oder Reiches gelegenen Pfründen oder Dienste die Anerkenntnis dieses Eintritts in die Lehensherrlichkeit, soweit sie etwa nötig sein möchte, für sich zu erwirken und in betreff der evangelischen oder reformirten Pfründen, deren Kollaturrecht der Fürstbischof, das Domkapitel und die Nebentifter bisher in der Schweiz ausgeübt haben, bischöflicherseits die künftige Bestimmung den Unterhandlungen und der Übereinkunft zwischen dem Kurhause Baden und der helvetischen Republik überlassen wird.

Drittens.

Alle dormaligen katholischen Pfarr- und Kaplanei- und andere Pfründen, welche vorhin von den Fürstbischöfen von Konstanz oder dem Domkapitel und einverleibten Nebentiftern begeben worden und nicht in den oben im ersten Artikel besonders genannten Territorien, Landen und Gebieten gelegen sind, sollen ebenfalls und ohne allen Unterschied und Ausnahme mit Überlassung aller anhängenden Rechte und Vorteile, aber nur jener Lasten, die nach der gleich folgenden Bestimmung noch dahin gehören, als der bischöflichen Kollation angehörig angesehen und die darüber sprechenden Urkunden und Akten von den Kurbadischen Behörden an die bischöfliche Kurie ausgeliefert werden und alle Ansprüche, die Kurbaden von wegen der Regalien des Hochstiftes Konstanz auf die Lehensherrlichkeit einer oder der andern machen könnte, sollen, soweit nicht hier nachfolgendermaßen eine Ausnahme namentlich und ausdrücklich bedungen worden ist, tot und ab sein, wie dann namentlich und vornehmlich auch unter diesen nach wie vor dem Bistum verbleibenden Pfründen die katholischen Benefizien in der

Schweiz, in den Erzherzoglich Ofterreichifchen Vorlanden und in dem Erzherzoglich Ofterreichifchen Fürftentum Breisgau begriffen find, jedoch wiederum auch badifcherfeits für die Anerkennung der Fortdauer diefer bifchöflichen Rechtsausübung keine Sorge übernommen, fondern folche lediglich des Herrn Kurerzkanzlers Gnaden anheimgeftellt wird.

Was übrigens die allenfalls von den Fürftbifchöfen, dem Domkapitel und den Nebenftiftern als Kollatoren und kirchlichen Lehenherren ehemals getragenen Laften betrifft, fo haften diefe fortbin wie bisher auf denen mit dem Kollaturrechte oder der Kirchenlehenherrfchaft vormals und auch jezt noch verbundenen Gütern, Befitzungen, Zehnten und Gefällen, wo immer dergleichen vorhanden find. Wo aber keine der vorgenannten Nutzbarkeiten oder Art Kirchenvermögens bei der Pfründkollatur beftanden, folglich der Beitrag zu den Laften bloß auf dem honore collaturae gelegen ift, da foll mit dem honore collaturae auch das darauf haftende onus an den künftigen Kollator übergehen. Auch da, wo das Kirchenvermögen Kurbaden nicht zugekommen oder entzogen worden ift, foll Kurbaden keine Verbindlichkeit in Hinficht der erwähnten Laften obliegen.

Viertens.

Als nähere Erklärung, Beftimmung und refpektive Ausnahme der oben verglichenen Regeln ift hiermit weiter feftgefetzt, und zwar

Zugunften des Ordinariats.

Erftens: Daß die fünf Kaplaneien im bifchöflichen Seminarium zu Meersburg, folange diefes allda verbleibt, der bifchöflichen Nomination heimfallen und nur auf den Fall erft, wenn folches Seminar etwa von da, aus welcher Urfahe es nun fei, weggezogen würde, diefe fünf Benefizien nebst ihrer Korporationsfundis der darauf gleich jezt durch obige Regel radizirten landesherrlichen Lehenherrlichkeit offen werden foll.

Zweitens: Daß, wenn nach berichtigtem Reichskonfordat über die künftigen Diözefaneinteilungen zum Fortbestande des gedachten Seminars nötig befunden würde, auf die einträglichen Pfarreien der Diözese, für welche folches fortbefteht, verhältnismäßige Abgaben zu legen des Herrn Kurfürften von Baden Durchlaucht nicht entgegen fein wollen noch follten, daß die in die Kurbadenfche Lehenherrlichkeit übergegangenen Pfründen dazu in gleicher Maße wie die in der bifchöflichen Nomination verbliebenen verhältnismäßig in Mitleidenfchaft gezogen werden.

Drittens: Daß die Dompfarre, auch die Domkaplaneien und die Kaplaneien der Nebenftifter in Konftanz, foweit deren Fortdauer nach der Säkularifation der Domkapitelsgüter und der daraus folgenden Suppreffion der dazu gehörigen Nebenftifter für die Fortfetzung der Religionsübung der Stadt Konftanz oder für die Einrichtung eines künftigen bifchöflichen Domkapitels notwendig werden wird, einftweilen ebenfalls der bifchöflichen Nomination überlaffen werden foll, bis fich durch Vollenbung des Reichskonfodats das Nähere ergeben wird, wo dann, wenn derartige Pfründvergebungen an den Domkapiteln in der Regel dem Landesherrn zugewiefen

werden sollten, des Herrn Kurfürsten von Baden Durchlaucht an dem Genusse des gleichen Rechts bei obigen Dompfründen sich hiermit nichts begeben haben wollen.

Fünften s.

Umgekehrt ist als gleiche Erläuterung, Bestimmung und respektive Ausnahme

Zugunsten Kurbadens

bedungen, daß

Erstens: Das Patronatsrecht der Pfarrei Meersburg der Landesherrschaft verbleiben, auch dieser Pfarrei der zum Seminar gezogene Pfründkörper, auf den Fall, daß wenn gegen Verhoffen das Seminarium einmal wegkommen sollte, als dann restituirt werden solle;

Zweitens: In Ansehung der Kollatur der Pfarrei Kaiserstuhl wird wegen ihrem doppelten Verhältnis gegen die Schweiz und das Reich vor der Hand nichts Definitives ausgemacht, man erklärt sich jedoch bischöflicherseits bereit, diese Kollatur an das Kurhaus Baden zu überlassen, woferne die Pfarrei je als Reichspfarrei zu betrachten kommen wird, sowie Drittens die Pfarrei Bodmann der kurbadischen Lehenherrlichkeit mit und gleich denen im ersten Artikel benannten überlassen wird.

Sechsten s.

Zur Ubersicht der Ernennungen, die hierdurch einem oder dem andern Teile der Kontrahenten zufallen, ist diesem Rezeß ein darnach eingerichtetes Verzeichnis angefügt, womit jedoch die Absicht nicht ist, wenn etwa ein oder anderes Benefizium darin ausgeblieben sein sollte, es demjenigen hohen Teile zu entziehen, welchem es die in den drei ersten Artikeln abgeregneten Regeln zuweisen, sowie auch

Siebentens.

Kein Teil dem andern wegen der ihm überlassenen Kollationen, Nominationen und Lehenherrlichkeiten eine Exkttion verspricht, sondern jedem für sich überlassen bleibt, aus den Reichsgesetzen und den vorliegenden Hochstiftsverträgen, Vorkommnissen und Observanzen sein Recht zu deduziren und zu vertreten, wozu jedoch jeder dem andern mit allen erforderlichen Notizen und Unterstützungsmitteln treulich an Hand zu gehen verspricht, wie dann auch

Achtens.

Zu diesem Behufe hiermit festgesetzt wird, daß alle obige wechselseitige Überlassung von Diensternennungen zugleich als Tausch- und Surrogationsvertrag gelten soll, so daß die unter den an Baden gekommenen Pfründen befindlichen ursprünglichen Patronatspfründen ausgewechselt seien, mithin hinkünftig erstere für lehenherrlich gewordene und letztere für bischöfliche Kollationspfarreien surrogationsweise ebenso geachtet werden sollen, als ob sie diese Qualität von Alters und von Anfang her gehabt hätten.

Neuntens.

Gleich wie diese Vereinbarung ein Ausfluß der beedseitigen besonderen Friedlieblichkeit ist, so soll solche in bezug der zuvor von ein und anderer

Seite auf die Bahn gebrachten Prinzipien als das hierin beiseite gelegt und auf sich beruhend gelassen werden, für eine Entscheidung nicht geachtet noch deshalb in andern Fällen für oder wider einen und den andern kontrahirenden hohen Teil zu einer Konsequenz herangezogen werden können.

Dessen allem zu Urkund ist diese Teilungsabrede und Konkordat doppelt und gleichlautend ausgefertigt und das eine Exemplar von der Kurbadischen weltlichen Regierung des oberen Fürstentums vom Bodensee unterzeichnet und der geistlichen Regierung des Bistums Konstanz zu Beisezung der Kurkanzlerischen Genehmigung ausgeliefert, das andere Exemplar aber von der Bischöfl. Konstanzischen geistlichen Regierung unterzeichnet und der Kurbadischen weltlichen Regierung zur Auswirkung der Kurfürstlichen badischen Ratifikation ausgehändigt worden, wo nochmals die beiden ratifizierten Exemplare wiederum gegen einander allhier in Meersburg ausgewechselt werden sollen.

Also verabredet und geschlossen, Meersburg, 25. Juni 1804.
Kurfürstl. Bad. zum Hofratskollegio des oberen Fürstentums verordnete
Präsident, Vizepräsident, Direktor, Räte etc. . . .

II. Akten zur Ernennung des Generalvikars v. Wessenberg zum Weihbischof und des Domherrn v. Koll zum Generalvikar.

1815.

(Bad. Gen.-Landesarchiv, Konstanz-Stadt Fass. 44.)

Nr. 1.

Wien, 9. April 1815: Großherzog Karl erteilt der am 31. März durch Dalberg gemeldeten Ernennung des Freiherrn v. Wessenberg, bisherigen Generalvikars, zum Weihbischof von Konstanz und des Domkapitulars Freiherrn v. Koll zum Generalvikar unter Mitwirkung des Provikars Reiningner „die landesherrliche Beistimmung“.

Nr. 2.

Das Direktorium des Seekreises teilt im Auftrage des Ministeriums des Innern unter dem 20. April 1815 dem „eheworigen Domkapitularen Frhrn. v. Koll“ die einstweilige Anstellung als Generalvikarius bis zum Wiedereintritt des dermal abwesenden Frhrn. v. Wessenberg mit.

Nr. 3.

Wien, 4. Mai 1815. Staatsminister und Minister d. J. Frhr. v. Berckheim übermittelt an Dalberg den Wunsch des Großherzogs, Wessenberg möge nach der Rückkehr vom Wiener Kongreß die Stelle des Generalvikars wieder übernehmen und damit die Besorgung der mit dem Generalvikariat verbundenen Geschäfte. Der Großherzog habe die Ernennung des Frhrn. v. Koll zum Generalvikar nur als bis zur Rückkehr Wessenbergs geltend betrachtet. Se. Kgl. Hoheit würden in der Erfüllung dieses Wunsches einen Beweis der erprobten freundschaftlichen Gesinnung des Fürstbischofs erblicken.

Nr. 4.

Dalberg an den Generalvikar v. Röll.

Regensburg, 11. Mai 1815.

Mit großem Befremden habe ich die Abschrift des Placetums vermist, nachdem Euer Hochwürden, Herr Generalvikarius, Sich in Ihrem Schreiben darauf beziehen und vorgeben, daß man Ihnen in Karlsruhe diesem nach einige Hindernisse in den Weg zu legen scheine. Die ausdrückliche, eigenhändig unterzeichnete Bewilligung des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit stellet Euer Hochwürden und mich gegen jedes Hindernis.

Euer Hochwürden haben mir Ihr Wort gegeben, das Generalvikariat zu übernehmen. So groß meine Hochachtung für die Hochw. Herrn Domkapitularen ist, welche jeder in ihren Verhältnissen alle Achtung verdienen, so bin ich dennoch in meinem Gewissen überzeugt, daß Eure Hochwürden durch ihre christliche Frömmigkeit, christliche Liebe und Wohlthätigkeit und andere guten Eigenschaften zu diesem Amte vollkommen geeignet sind, zumal da in Beziehung auf Ihre fränklichen Umstände der Herr Geistl. Rat Reiningger als Provikar mitwirken kann und wird.

Ein öffentliches geistliches Amt kann und darf nach bekannten Rechten keiner dem vorgelegten Bischöfe versagen. Meine Ehre und mein Gewissen fordern mich auf, in gegenwärtigem Zusammenhange kritischer Umstände unabänderlich und feierlich darauf zu bestehen, daß Euer Hochwürden die Stelle, die Sie bereits angenommen haben, deren Übernahme durch Großherzogl. Bewilligung rechtskräftig geworden ist, antreten und bekleiden (im Text: „begleiten“).

Von meiner Seite erkläre ich hiermit fest und feierlich, daß ich in diesem Zusammenhange der Umstände, Hochdieselbe möge wollen oder nicht, als meinen Generalvikarius des Bistums Konstanz erkläre, solange Euer Hochwürden und ich leben, auch keinen andern Generalvikarius erkennen wolle und werde.

Diese nach häufigem, inbrünstigem Gebete mir eingegebene Entschließung erkenne ich als *vocem divinam* und gebe hiermit jede Widerseßlichkeit als Bischof Hochdemselben auf Ihr Gewissen.

Von Herzen hoffend, daß der Allmächtige Ihnen, die Sie mit so vielen christlichen Tugenden zu der allgemeinen Auserbauung begabt sind, die nötige Stärke verleihen werde, nun diese für das Seelenheil so wichtige Stelle zu versehen.

Ich bin mit vieler Hochachtung und unabänderlicher Entschließung . .

Nr. 5.

Senior und Domkapitel von Konstanz an Dalberg.

Konstanz, 13. Mai 1815.

Dank für die unter dem 5. Mai durch Dalberg erfolgte Eröffnung der Ernennung Bessenbergs zum Weihbischof und des Freiherrn v. Röll zum Generalvikar sowie die Belassung des geistl. Ratspräsidiums und des Provikariats in den bisherigen Händen. . . .

Nr. 6.

Dalberg an den Weibbifchof v. Colborn.

Regensburg, 8. Juni 1817.

Euer Bifchöfl. Gnaden fchildre ich vertraulich mein Verhältnis mit Herrn v. Wefenberg. Ich kenne ihn als gelehrten, frommen, rechtfchaffenen Mann. Als meinen persönlichen Coadjutoren ernannt ich auf den nämlichen Tag in meiner Metropolitankirche Euer Bifchöfl. Hochwürden, für meine Konstanzer Kathedralekirche den Herrn v. Wefenberg. Spes succedendi hängt nicht von mir, sondern von höheren Verhältniffen ab. In Meersburg bemerkte ich gegen eingeführten schönen Kirchengesang des Volkes ungegründete Gärungen: Scandalum pusillorum wie ehemals in Rheingau und andern Orten. Ich dachte bei mir: Commenda hominum delet dies. Bedenklicher schien mir Gewissensangst mehrerer alten ehrwürdigen Seelforger über einschleichende deutsche Sprach in Verwaltung heiliger Sacramente und Ausdrücke des neuen Diözesankatechismus, welcher Lesung des Evangeliums als einen der drei Hauptteile der Messe benennt. Ich verfaßte den Hirtenbrief an die Seelforger in lateinischer Sprache, vermeidend die deutsche, um das Volk nicht zu beunruhigen.

Bei meiner Hierherreise hinterließ ich eine Weisung an das Ordinariat, in Abwesenheit des H. Generalvikarii in vorkommenden wichtigen Fällen unmittelbar an mich zu berichten.

Herr v. Wefenberg schrieb mir in ehrerbietigen Ausdrücken, er müsse verwahren, die Rechte seiner Stelle seien gegründet auf Obfervanz.

Meine Antwort war: Die Befugnisse des Generalvikarii seien konzedirt, nicht infestirt. Er sei Stellvertreter des Bifchofs, vices gerens nach allgemeiner Kirchenverfassung.

Kurz darauf machte mir das Ordinariat gegründete Vorstellung: Die vom Grafen v. Biffingen niedergelegte Stelle müsse wieder besetzt werden. Nach reifer Erwägung beschloß ich, Herrn v. Wefenberg als Weibbifchof Herrn v. Koll als Generalvikar anzustellen. Diese Vorhaben eröffnete ich dem Großherzog von Baden, der schriftlich beifällig antwortete.

Bei dieser Benennung des Herrn v. Wefenberg sah ich folgende Vorteile:

A. für die Kirche. B. für die Diözes. C. für H. v. Wefenberg.

Ad A): Wenn H. v. Wefenberg dem Papst als Bifchof den Eid der Treue geleistet hat, wird er als rechtfchaffener Mann dem Oberhaupt der Kirche in wahren Verhältniffen anhänglich und ergeben bleiben, wird treffliche Stütze des ächten Katholizismus werden.

Ad B): An H. v. Wefenberg erhält das Bistum Konstanz einen gelehrten, frommen Weibbifchof, dessen Beispiel der Geistlichkeit und dem Volke vorleuchtet.

Ad C): Bei dem fog. Untersuchungsprozeß erhaltet H. v. Wefenberg Veranlassung gehört zu werden und sich von Verleumdungen zu reinigen.

Herr v. Wefenberg verabscheut die Ränk und Mißbräuche der Römischen Curia. Das taten auch die Väter des Concilium v. Konstanz, das taten auch die Päpste Leo Magnus, Lambertini, Ganganelli, die frommen

und gelehrten Gerson und Bossuet. So dachten auch die deutschen Verfasser der Wahlkapitulationen etc. Daß seine wahren Ansichten den Übermut und die Neuerungssucht anderer ohne persönliche Theilnehmung befördert, das haben diejenigen zu verantworten, die gegen Recht und Wahrheit nicht ad aedificationem, sondern ad destructionem hinarbeiten. Von Herrn v. Wessenberg habe ich keine Beweise in Händen, daß er ein Schisma beziele. Bekämpfung der Mißbräuche, insoweit sie in dem Wirkungskreise meines Berufes liegen, ist auch meine Pflicht.

Ich bin von Herzen

Ihr Freund

Karl.

Nr. 7.

Staatsminister Frhr. v. Berckheim an den Fürsterzbischof v. Dalberg.

Karlsruhe, 26. August 1815.

Euer Eminenz hochverehrliches Schreiben v. 19. Mai ds. Js. habe ich nicht verfehlt, Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog, meinem gnädigsten Herrn, ehrerbietigst vorzulegen und zu gleicher Zeit mittels einer abschriftlich angebotenen Note die unter dem 4. November 1813 von Höchstdemselben zu Konstanz in forma legali ausgestellte Originalurkunde der Ernennung des Generalvikars Frhrn. v. Wessenberg zum Koadjutor und Koadministrator des Bistums Konstanz mit dem Wunsche der bereinstigen Nachfolge im Bistum.

Se. Kgl. Hoheit als Großherzog von Baden finden dabei nicht nur ganz kein Bedenken, sondern es gereicht Höchstdemselben zum eigenen Vergnügen, der von Eurer Eminenz als Bischof von Konstanz geschehenen Ernennung des Frhrn. v. Wessenberg zum Koadjutor und Koadministrator des Bistums Konstanz, wie solche in der oben gedachten Urkunde ausgesprochen ist, und zwar mit dem Rechte der Nachfolge, das landesherrliche Placet zu erteilen. Zu dem Ende lassen Serenissimus eine besondere, von Höchst Ihnen unterzeichnete Bestätigungsurkunde anfertigen und dem hier anwesenden Generalvikar v. Wessenberg mit dem Anfügen zustellen, daß sich Se. Kgl. Hoheit die Dotation des künftigen Bistums sowohl als dessen Grenzbestimmung ausdrücklich vorbehalten und inzwischen der baldigen Einweihung des ernannten und bestätigten Koadjutors zum Bischofe entgegensehen.

Se. Königl. Hoheit sind von der Wichtigkeit der von Eurer Eminenz Höchstdemselben vertrauensvoll eröffneten Wünschen vollkommen überzeugt und auf das lebhafteste durchdrungen und werden Ihrerseits noch gerne alles beitragen, was auf diesem Wege das Wohl der Badenschen Katholischen Landeskirche zu sichern vermag.

Indem ich die Ehre habe, diese landesväterlichen Gesinnungen des Durchlauchtigsten Großherzogs Eurer Eminenz mitzuteilen, benütze ich mit Vergnügen die Gelegenheit, Höchstdemselben die Versicherung jener ausgezeichneten Verehrung zu erneuern, mit welcher stets beharret

Euer Eminenz untertänigster Diener
Staatsminister Freiherr v. Berckheim.

Nr. 8.

Karl v. Rotberg, Senior des Domkapitels, an den Erzbischof und Primas.

Nachdem wir vernommen haben, daß wegen einer Roadjutorie und Vorfrage wegen künftiger Nachfolge im Bistum Konstanz die Gesinnungen Eurer Eminenz unseres hochwürdigsten Herrn Ordinarius und Sr. Königl. Hoheit des Durchlauchtigsten Großherzogs von Baden als Landesfürsten auf die Person unseres geliebten Mitkapitularen Freiherrn v. Wessenberg sich vereinigt haben, so säumen wir nicht, unsre Erklärungen hierüber Eurer Eminenz, unserm hochwürdigsten Herrn Ordinarius ehrerbietig abzugeben.

Vermöge des von dem hiesigen Domkapitel seit unsürdenklichen Zeiten ausgeübten Wahlrechts, welchem dasselbe, solange nicht durch eine auf gesetzlichem Wege zustande gebrachte neue Diözesaneinrichtung eine andere Bestimmung getroffen wird, keineswegs entsagen darf, sehen wir uns in den jetzigen Verhältnissen umsomehr veranlaßt, zu den erklärten Absichten und Gesinnungen Eurer Eminenz und hochwürdigsten Bischofs und Sr. Königl. Hoheit des höchsten Landesherrn unsere förmliche und gänzliche Beistimmung zu erteilen, als wir von der Realisierung derselben für das Wohl des hiesigen Bistums den größten Vorteil mit Zuversicht erwarten dürfen. Dabei versteht es sich von selbst, daß zur vollen kanonischen Wirksamkeit die Genehmigung und Bestätigung Sr. Päpstlichen Heiligkeit erfordert werde, wozu wir die zweckmäßigen Einleitungen mit unbeschränktem Vertrauen den höchsten Behörden geziemend anheimstellen.

...
Kapitulare.

Nr. 9.

Dalberg an den Papst (Abschrift).

Regensburg, September 1815.

Beatissime Pater!

Biennii iam paene effluxit spatium, ex quo per liberam suffraganeatus Constantiensis resignationem a Comite de Bissingen Canonico Capitulari et Suffraganeo Constantiensi ob valetudinem minus constantem et illius translationem in Hungariam ad Praelaturam Waizensem factam dictus Suffraganeatus Constantiensis vacare dignoscitur.

Futurorum temporum tranquilliorum spe fretus huic vacaturae consulere distuli, non recusato labore, quo officia episcopalia partim ipsemet solus explevi, partim per Suffraganeum Aschaffenburgensem explenda curavi. Cum autem annum ultra septuagesimum secundum iam agens viribus ita destitutus existam, ut his officiis peragendis itineribusque necessariis haud amplius par sim, Ignatium Henricum de Wessenberg prae ceteris omnino dignum et idoneum duxi, quem Sanctitati Vestrae ad hanc dignitatem obtinendam humillime proponere submississimeque approbandum commendare vellem.

Hic nobili genere in Suevia ortus patrem habuit prius Educatorem Principum Saxoniae, dein Ministrum Principis Electoris Saxonum,

virum tam eruditione quam probitate illustrem, qui etiam filio omnibus naturae dotibus insignito quam optime erudiendo tam felici cum eventu consuluit, ut cum splendissimo in rebus litterariis praecipue theologicis officiisque gerendis per universam Germaniam nomine etiam vitae et morum integritatem, cultus divini fervorem religionisque Sanctae propagandae conjungeret sedulitatem.

Quarum duarum Ecclesiarum Constantiensis et Augustanae Canonicus Capitularis et Presbyter factus et ad gradum doctoris theologiae proventus Clero non solum spectatissimus verum etiam Aulae Badensi, Württembergiae et Bavariensi ob propria praeclara merita nec non Saxonensi ob merita patris et Austriacae ob fratris ibi Ministri praestita officia quam gratissimus esse merita censetur.

Quae cum ita sint, dictum Canonicum Capitularem Ignatium Henricum de Wessenberg pro Suffraganeatu demississime proponere ausus sum, humillime supplicans, ut Sanctitas Vestra preces hasce meas humillimas benignissime non solum exaudire eidemque Episcopatum in partibus cum retentione Canonicatum conferre sed etiam in hunc finem Episcopo cuidam in Germania vel Domino Nuntio Apostolico Viennae residenti clementissime demandare dignetur, ut ad formandum processum progrediatur.

Quam gratiam specialissimam ab Apostolica ac Paterna Sanctitatis Vestrae benignitate humillime sperans measque Ecclesias demississime ac profundissima cum veneratione commendo.

Nr. 10.

Dalberg an den Papst (Abschrift).

Regensburg, im September 1815.

Beatissime Pater!

Magnus Dux Badensis, Dominus territorialis Ditionis Constantiensis, mihi desiderium suum aperuit, quod Canonicus Capitularis de Wessenberg, quam pro Suffraganeatu Sanctitati Tuae praesentavi, iure succedendi in Episcopatu Constantiensi, cuius administratio mihi commissa est, per confirmationem canonicam Sanctissimae Sedis Apostolicae investiatur. Capitulum Ecclesiae Cathedralis suffrageo suo usum ad hunc finem plenissimum et lubentissimum dedit assensum, maximam inde pro Dioecesi utilitatem sperans. Officii mei est absque mora Sanctitatem Tuam summa qua par est reverentia de hisce desiderii certiores reddere. Intime persuasus equidem sum, Tibi, Beatissime Pater, nil adeo cordi esse quam sollicitudo, ne Episcopatus periculo extinctionis, quod in Germania minatur, diutius expositum se videat. Spero igitur, quin confido, quod Sanctitas Tua desiderium Magni Ducis Badensis et Capituli Cathedralis Constantiensis et meum paterno animo recipiet, illud quam primum opportune fieri poterit, ea ratione, quae bono Ecclesiae maxime convenit,

implere non dedignatura. Magnus Dux Badensis ad novam et omnino sufficientem dotationem dioeceseos paratissimus esse videtur. Ceterum mihi nil magis in votis est, quam ut toti Ecclesiae Germanicae tandem post tantas aerumnas per generalem firmamque concordiam inter omnes Summos Imperantes et Te, Sanctissime Pater, statuendam pro futuris temporibus consulatur. Si Deus mihi det videre felicissimum hunc eventum, hilari animo exclamabo: „Nunc dimittas in pace servum tuum, Domine!“

III. Akten über die Aufforderung an Dalberg zur Erstattung des Quadriennialberichts 1815/16⁶⁸.

(Bad. General-Landesarchiv, Konstanz-Stadt S. 45.)

Nr. 1.

Kardinal de Petro an Dalberg.

Rom, 10. Mai 1815: Der Kardinal fordert Dalberg im Namen der Konzilskongregation auf, unter Verlängerung der Frist um 1 Jahr den Bericht über die Diözese Konstanz mündlich zu erstatten.

Nr. 2.

Unter dem 13. Mai 1815, Rom, übersendet Dalbergs Agent Luca de Angelis das Schreiben des Kardinals de Petro an den Fürstbischof.

Nr. 3.

Dalberg an den Großherzog von Baden.

Regensburg, 12. Juni 1815.

Dalberg teilt zunächst dem Großherzog mit, daß er zur Erstattung eines Berichts über die Diözese Konstanz von Rom aus aufgefordert worden sei. Er äußert sich dann über die Geschichte dieser von Sixtus V. eingesetzten Konzilskongregation und über die von den deutschen Ordinariaten alle fünf Jahre eingesandten Berichte. Eine Reise deutscher Erzbischöfe und Bischöfe habe zu seiner Zeit selten stattgefunden. Er fährt dann fort: „Als Bischof von Konstanz könnte solche Reise ohne Miteinstimmung Eurer Königl. Hoheit nicht statthaben. Als Erzbischof würde solches Unternehmen ohne Bewilligung sämtlicher in Frankfurt zu vereinigenden teutschen Staaten nicht möglich sein.“ Dalberg fragt am Schlusse an, ob das beiliegende Schreiben (d. i. die Aufforderung aus Rom) dem Ordinariat des Bistums Konstanz zuzusenden sei.

⁶⁸ Über die Visitatio ad limina Sanctorum Apostolorum vgl. P a -
f o r , Geschichte der Päpste, Bd. 10 (1926) S. 100 f.

Nr. 4.

Minister des Innern von Berckheim an Dalberg.

Karlsruhe, 30. Juni 1815.

Der Minister erwidert unter Rücksendung des römischen Schreibens, „daß wir bei den dermaligen Verhältnissen die Sache noch nicht in der Lage finden, um Sr. Königl. Hoheit anraten zu können, auf eine oder die andere Art hierbei einzutreten. Es dürfte vielmehr zweckdienlich sein, daß Eure Eminenz vorerst in hochbero eigenem Namen an den Kardinal de Petro die geeignete Remonstrations richten und das ohne Zweifel erwünschte Resultat uns wieder anzuzeigen belieben, wie wir denn auch Eure Eminenz ersuchen, den Bericht über die Verhältnisse und den Zustand der in die diesseitigen Lande sich erstreckenden Bistümer, welchen die betreffenden Ordinariate vielleicht nach Rom erstatten dürften, uns vor der Absendung zur Einsicht gefällig zu übermachen . . .“

Nr. 5.

Dalberg an die geistliche Regierung in Konstanz.

(Regensburg?), 12. Juli 1815.

Von Sr. Eminenz dem Herrn Kardinal de Petro ist uns das in Abschrift beiliegende Schreiben zugekommen. Wir haben dieses Schreiben nebst Darstellung der darauf Beziehung habenden herkömmlichen Verhältnisse dem Großh. Bad. Hofe in ehrerbietigem Vertrauen mitgeteilt. Hochsten Orts wurde uns hiernach überlassen, von unserer Seite diese Sache einstweilen einzuleiten.

In dieser Voraussetzung empfehlen wir der Geistlichen Regierung in Konstanz, die Quinquennialrelation in gewöhnlicher Form zu verfertigen und noch vor Ende dieses Jahres zum weiteren Gebrauch an uns einzusenden, worüber wir sodann mit des Durchlauchtigsten Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit weitere Verabredung treffen werden.

Wir sind der möglichst festen Überzeugung, daß tunlichst reines und vollkommenes Einverständnis zwischen Staat und Kirche in dem Geist der Wahrheit für beide nützlich und dem Geist der christlichen Religion angemessen sind.

Dem Herrn Kardinal de Petro werden wir vorläufig selbst antworten.

Nr. 6.

Dalberg an Kardinal de Petro.

Regensburg, 13. Juli 1815.

Zunächst Empfangsbestätigung für das Schreiben des Kardinals vom 10. Mai. Dann dankt der Fürstbischof für die Gewährung einer Frist von 1 Jahr für die Erstattung des Berichts über die Diözese Konstanz. Gerne würde er in der angeetzten Frist die Reise unternehmen, aber Alter, Gebrechen des Körpers und die Metropolitangeschäfte stehen hindernd im Wege. Doch sei bei Gott kein Ding unmöglich. Er wünsche jedenfalls,

dem hl. Vater eifrigsten Gehorjam zu leisten, würde sich glücklich preisen, mit Gottes Hilfe am Ende seines Lebens zur Festigung des Friedens der Kirche etwas beitragen zu können. . . .

Carolus, archiepp. Ratisbon., administrator
episcop. Const. dioecesis.

Nr. 7.

Dalberg an das Bad. Ministerium d. J.

Regensburg, 14. Juli 1815.

Empfangsbestätigung der Note vom 30. Juni. Einverständnis mit der Haltung des Großherzogs, der sich „inbetreff der katholischen Kirchenangelegenheiten insolange geschlossen halte, bis bei dem zu Frankfurt im September bevorstehenden Bundestag zwischen denen teutschen Staaten, denen Angehörigen der kath. Kirche und deren Oberhaupt eine gemeinsame Übereinkunft zur Sprache kommt“.

Demzufolge habe er, dem Wunsche des Ministers entsprechend, diejenigen Schritte unternommen, die ihm im Hinblick auf die Verhältnisse geeignet erschienen. Er habe in der Anlage A⁶⁹ dem Herrn Kardinal de Petro diejenigen Hindernisse geschildert, die einer Reise nach Rom entgegenstehen. In der Beilage B⁷⁰ habe er in Erfüllung der bischöflichen Pflichten der Geistl. Regierung in Konstanz den Auftrag gegeben, sich einzuweisen auf den seit Jahrhunderten üblichen Quinquennial-Bericht vorzubereiten. Die Geistl. Regierung sei angewiesen, gewissenhaft darauf bedacht zu sein, möglichst bestes Einvernehmen zwischen Staat und Kirche zu fördern, „wodurch eigentlich das gemeinsame Wohl erhalten werden kann“.

Inbetreff der andern Metropolitanangelegenheiten werde er jedesmal sich denselben Gesichtspunkt vor Augen halten.

Wegen des Berichts über Worms, Basel, Speier, Straßburg und Pfaffenburg, „welche unter gewissen Verhältnissen Angehörige der Großh. Bad. Lande sind“, ist noch keine Aufforderung aus Rom erfolgt. Sobald dies jedoch geschehen, werde er sie dem Minister sogleich mitteilen. . . .

Nr. 8.

Dalberg an die Geistl. Regierung in Konstanz.

Regensburg, 25. November 1815.

Wir haben mit gespannter Aufmerksamkeit den verfassungsmäßigen Quadriennial-Bericht unsrer Konstanzer Geistl. Regierung ad sacra limina gelesen. Wir sind mit der Gründlichkeit der Einsichten, Richtigkeit der Darstellung und dem erbaulichen Inhalt des darin ausgedrückten Seeleneifers einverstanden. Wir werden dessen Ausfertigung und Übersendung an den Agenten Luca de Angelis ungefäumt besorgen.

Wir standen früher in der Vermutung, es würden darin solche Gegenstände vorkommen, durch welche das Einverständnis zwischen geistlicher und

⁶⁹ Vgl. Anhang III Nr. 6.

⁷⁰ Vgl. Anhang III Nr. 5.

weltlicher Gewalt — *concordia Sacerdotii et Imperii* — durch Vertraulichkeit hergestellt und befestiget werden konnte. In welchem Fall wir uns durch bezeugtes Vertrauen Annäherung der Gemüther versprochen.

Allein die geistliche Regierung hat sich mit Recht und nach unvor-dentlichem Herkommen auf dasjenige beschränkt, was *ratione fidei et morum* als rein Geistlich zu betrachten ist, da man darin nicht nachgeben kann, in-dem das durch den göttlichen Heiland gegründete Reich Gottes von dem Reich der Welt wesentlich verschieden ist.

Von dem allmächtigen Fürsprecher so sehr zu wünschende Vereinigung aller christlichen Konfessionen hängt lediglich von göttlicher Gnade, Liebe Gottes und der Menschen ab.

Unsere bischöflichen Pflichten gebieten uns strenge Verschwiegenheit in allen denjenigen Vorgängen, durch welche Beunruhigung der Gemüther oder Gewissensbeunruhigung erregt oder vermehrt werden kann.

Auf das Ansuchen Geistl. Regierung vom 16. November versprechen wir hiermit derselben, daß der Inhalt ihres Quadriennialberichts an niemand andern als an die hohen Mitglieder der *Congregatio Sancti Concilii Tridentini* gelangen solle.

Die kraftvolle, treffende Schreibart unseres Kanzleiverwalters J. hat uns erfreuet, was wir hiermit bezeugen. Der Inhalt dieses unseres Berichts ist dem Großen Regierungsprotokoll wörtlich einzurücken.

Nr. 9.

Auftrag an den fürstbischöfl. Agenten Luca de Angelis in Rom unter 3. Januar, an Stelle des triftig an der Reise verhinderten Dalberg, alle Basiliken und hl. Orte innerhalb und außerhalb Roms zu besuchen, daselbst Gebete zu verrichten, Almosen zu spenden und Audienz beim hl. Vater nachzusuchen, um denselben gemäß der Instruktion Bericht zu erstatten. Dalberg erteilt im voraus Genehmigung alles dessen, was der Agent in seinem Namen unternimmt. . . .

Nr. 10.

Dalberg an die Geistliche Regierung in Konstanz.

Regensburg, 3. Januar 1816.

Wir teilen hiermit der Geistl. Regierung von Konstanz die Abschrift des soeben nach Rom abgegangenen Berichts zur Einsicht mit und als getreue Urkunde dessen, was von unserer Seite in dieser Sache wirklich geschehen ist.

Da diese Quartannualberichte in Unserm Namen ausgefertigt worden, so war es für Uns eine wesentliche Pflicht, denselben vor der Absendung nochmal sorgfältig zu prüfen, damit nichts davon vorkomme, was mit Unsern persönlichen mannigfaltigen Pflichten unvereinbarlich ist.

In Unserer persönlichen Eigenschaft als Primas der gesamten deutschen Kirche lag es Uns ob, nichts zu äußern und auszudrücken, was der Ein-tracht und dem guten Einverständnis der Kirche und des Staates nachtheilig

werden könnte, jedoch alles zu sagen, was Pflicht der Wahrheitsliebe gebietet, ohne die Grenzen menschenfreundlicher Mäßigung zu verletzen.

Die Geistl. Regierung von Konstanz hatte weislich den Wunsch angelegentlichst geäußert, daß dieser Quartannualbericht nicht der Großh. Bad. Regierung als konstanzischer Landesobrigkeit mitgeteilt werde, indem solche Mitteilung den unwordenklichen Herkommen zuwider sein würde, auch das Verhältnis derselben als geistlicher Stelle in manche Verlegenheit setzen könne.

Wir erachteten daher für nötig, dasjenige auszuschneiden, was mixti fori ist und auf dessen Miteinsicht die weltliche Gewalt einen begründeten Anspruch machen könnte. In der wirklichen in Abschrift beiliegenden Ausfertigung schränkten Wir Uns daher lediglich auf dasjenige ein, was rein geistlich ist und wodurch somit Wir niemand als dem Allerhöchsten Oberhaupt der Kirche, Gott dem Allmächtigen und Unserm eigenen Gewissen verantwortlich sind.

Die Mäßigung der Ausdrücke ward Uns theils durch christliche Liebe, theils durch Klugheit geboten. Bei bevorstehenden Verhandlungen inbetreff der Wiederherstellung der deutschen Kirche ist möglich und wahrscheinlich, daß der Römische Hof bei dem Frankfurter Bundestag mitwirken und von Unserm Quartannualbericht allda als einem Aktenstück öffentlichen Gebrauch mache, in welchem Falle pflichtmäßige Freimütigkeit mit möglichster Mäßigung und Bescheidenheit in den Ausdrücken unumgänglich von Uns als Primas der deutschen Kirche zu vereinbaren ist, damit Wir als Primas alle Veranlassung zu Erbitterungen sorgfältig vermeiden.

Dieses Unser gegenwärtiges Reskript nebst der Abschrift der nach Rom gesandten Ausfertigung ist demjenigen Protokoll mitanzuheften, welches bei dem Empfang dieses Reskriptes und der Anlage abgefaßt werden wird.

Gegeben zu Regensburg, 3. Januar 1816.

Karl.

Heinrich Ignaz Freiherr v. Wessenberg.

Von Konrad Gröber.

II. Teil.

Wessenberg und Rom.

Ehe wir dazu übergehen, den offenen Konflikt Wessenbergs mit Rom in seinem dramatischen Aufbau und Verlauf zu schildern, halten wir es für angebracht, seine grundsätzliche Stellung zum Zentrum der katholischen Kirche darzutun. Der Zusammenstoß selber wird uns dann verständlicher werden und sein Ausgang kaum mehr überraschen.

Es wäre ein Irrtum, den Konstanzer Generalvikar als Feind des Papsttums im allgemeinen zu bezeichnen. Er hat nach einer kurzen Schwankung im „Geist des Zeitalters“ den Primat in keinem Abschnitt seines langen Lebens geleugnet. In der schriftlichen Antwort auf die zweite Note des Kardinalstaatssekretärs Consalvi am 18. November 1817 erklärte er, er habe nie die Absicht gehabt, dem Ansehen der Nachfolger des hl. Petrus zu nahe zu treten. Ihre erhabene geistliche Gewalt, von Jesus Christus, als dem Mittelpunkte der Einheit der Kirche, eingesetzt, sei ihm unendlich ehrwürdig¹. Dadurch unterscheidet er sich von anderen Aufklärern, die den päpstlichen Vorrang nur als das Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung betrachteten und ihm jegliche von Gott selber stammende Autorität absprachen.

Weil Wessenberg im Papste den Nachfolger Petri und den Stellvertreter Christi erblickte, bezeugte er ihm auch in Worten die gebührende Ehrfurcht, ja er überschüttete ihn mit kindlichen Huldigungen. Aber er lobte den Papst in den höchsten Tönen, um dann das Verfahren der römischen Kurie mit den heftigsten Ausdrücken zu tadeln. Hier spielte er wieder die Rolle der führenden Aufklärer, die den apostolischen

¹ Denkschrift S. 61.

Stuhl und die römische Kurie säuberlich voneinander trennten², und, wie sie vorgaben, nur den Machtgelüsten der Kurialisten Schranken setzen wollten. Daher auch ihre immer wiederkehrende appellatio a pontifice non informato ad pontificem melius informandum. So ist es auch bei Wessenberg noch während seines Prozesses in Rom nicht Pius VII., der ihn verkennt und verurteilt, sondern seine Kurie. Der Papst ist mild und gerecht und will ihm als Vater nicht wehe tun, sondern verbirgt die verdammende Note Consabvis lange unter seinem Kopfkissen, bis man sie ihm endlich entlockt³.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Wessenberg allem Anschein zum Trotz und im Gegensatz zu Äußerungen seiner extremen Anhänger keine wirkliche Trennung vom Mittelpunkte der Kirche erstrebte. Nie fanden bei ihm, auch nicht in den Zeiten des heftigsten Kampfes, der bittersten Enttäuschung und der völligen äußerlichen Entfremdung Gedanken eines formellen Schismas und Abfalls von der römischen Kirche ein offenes Tor. Zwar will er den Übergriffen des römischen Hofes gegenüber passiven Widerstand leisten und führt Zustände herbei, die tatsächlich einer Spaltung gleichen, aber selbst bei äußerem Abbruch der Beziehungen hält er den inneren Zusammenhang aufrecht⁴. Es findet sich allerdings die nachfolgende bedenkliche Stelle in der zweiten Fassung seines Abschiedsgesuches an Dalberg vom 26. Dezember 1813: „In Ansehen der den Ausprüchen des Oberhauptes der Kirche in Glaubenssachen gebührenden Achtung denke ich wie Fénelon; aber à la Hontheim wird Wessenberg niemals handeln.“⁵ Aber auch hier glauben wir annehmen zu dürfen, daß er für den Fall, er werde in die gleiche Lage wie der Trierer Weihbischof geraten, sich auf seinen passiven Wider-

² Brüd, Nat. Bestr. S. 90.

³ Vgl. dazu die bezeichnende Vorrede Dr. Fridolin Hubers zu seinem Werke: Vollst. Beleuchtung usw.

⁴ Hier sahen seine Gegner, wie Testaferrata, Brief an Casoni vom 25. Dez. 1807 (Vat. Arch. Nunz. Svizz. 302 n. 118) und später auch der Geistl. Rat Frey in Bamberg zu Schwarz. Vgl. auch Ludwig, Zirkel II S. 406.

⁵ Beau lieu-Marconnay II S. 386. Febronius-Hontheim hatte sich am 3. Februar 1779 durch einen Hirtenbrief Rom unterworfen. O. Mejer, Febronius S. 96 ff., Arch. f. Kirchenrecht 83 S. 644.

stand zurückziehen, aber jeden inneren Bruch mit Rom vermeiden wollte. Tatsächlich hat er später einem Ronge, der bei ihm gesinnungsfreundschaftlich anklopfen wollte, energisch die Türe gewiesen, um jeden Verdacht einer geistigen Gemeinschaft mit dem Anwürdigen abzuschütteln⁶.

Beabsichtigte Wessenberg demnach keinen Bruch mit dem Papste, so strebte er andererseits doch eine Machtstellung der Bischöfe an, neben der der römische Primat wenig mehr als einen Ehrentitel, ein schönes Wort ohne wesentlichen Inhalt bedeutete. Wessenberg ist grundsätzlich und praktisch Episkopalist⁷, ganz wie sein Freund und Gönner Dalberg⁸, und stellt darum den Bischof

⁶ Wessenberg schrieb an Ronge: „Ihr Erscheinen unerwartet. Sie werden hier keinen Anklang finden. Sie beabsichtigen Stiftung einer neuen Gemeinde; damit ist die Sache für mich abgetan. Wo Sie mir gegen den Unfug der Wallfahrt zum hl. Notho schrieben, war die Sache anders. Mißbräuchen sind auch hier viele Leute abhold, aber auch der Stiftung einer Sekte. Mein Gewissen und meine Überzeugung verbieten mir, Ihnen ein Wort der Billigung zu sagen.“ Briefw. Nr. 212. Das „Konstanzer Tagblatt“ druckte in seinem Jahrgang 1884 einen zweiten, etwas längeren Brief Wessenbergs an Ronge ab. Schirmer, Briefw. S. 189. Schon einige Jahre zuvor hatte Wessenberg mit Bezug auf den „kanonischen Wächter“ des H. Alex. Müller geschrieben: „Da er den päpstlichen Stuhl bedroht und nicht bloß die Mißbräuche, die von Rom ausgingen oder dort Schutz fanden, verwirft, und da er das Kirchenregiment ganz der Staatsgewalt zuschiebt, so macht er sich auch die aufgeklärten, katholischen Geistlichen abwendig, die den päpstlichen Primat als einen wesentlichen Bestandteil der katholischen Kirchenverfassung ansehen und für das kirchliche Leben Freiheit (innert gesetzlicher Schranken) in Anspruch nehmen, indem ohne Freiheit nichts Gutes gedeihen kann.“ Briefw. Nr. 203. Auch eine zweideutige Stelle in einem Briefe Burgs (Kirchenlex. 12 Sp. 1349) darf nicht für den Plan eines Abfalls von Rom angezogen werden. Burg schrieb: „Eine Spannung wird solange bestehen, als Gott noch zu Sion und Garizim angebetet wird; es muß einmal die verheißene Zeit herbeigeführt werden, wo er überall im Geiste und in der Wahrheit angebetet wird. . . . Es ist unleugbar, daß wir uns in unserer Verbesserung von der römischen Kirche trennen und uns der deutschen protestantischen Kirche nähern müssen.“ Gewiß wollen beide, Burg und Wessenberg, durch die „Liebe“ eine größere Annäherung an die Protestanten, und sprechen darum einer übertriebenen Toleranz und der Beseitigung des Außerlichen im katholischen Kult kräftig das Wort, aber keiner schismatischen Trennung von Rom. ⁷ D. Mejer, Febron. S. 40 ff.

⁸ Vgl. Dalbergs Schreiben an Göblin vom 27. März 1815, Erzbg. Arch. Testaferrata hatte schon 1807 über Wessenberg nach Rom berichtet:

innerhalb seiner Diözese dem Papst als Gleichberechtigten gegenüber⁹. Darum bekämpfte er die „zufälligen“ Primatialrechte, worunter er jene verstand, die ursprünglich und eigentlich den Bischöfen zukamen, nun aber vom Papste angemacht sind, zum Unterschied von dem wesentlichen, die sich auf die Erhaltung der Glaubensreinheit und der Disziplin beschränken. Weil Episkopalisi, gestattete er auch in einem Erlaß vom 10. Oktober 1807 den „Ausfertigungen des römischen Hofes“, welche die Bistumsangehörigen betreffen, erst dann freien Lauf, wenn sie vom Ordinarius eingesehen und von ihm in Vollzug gesetzt werden¹⁰, und verhinderte den Refurs wegen der Ablässe, der privilegierten Altäre u. dergl.¹¹. Überzeugt von der fast absoluten Selbständigkeit des Bischofs Rom gegenüber kümmerte sich Wessenberg folgerichtig auch wenig um die Nuntiaturen. Er hatte eben, wie der Altkatholik Friedrich¹² sich ausdrückt, „die Stellung der ehemaligen selbständig waltenden Fürstbischöfe noch gesehen . . . und ordnete und regierte seine Diözese, soweit es ihm zukam, selbständig und aus eigener Initiative und ohne besonders den Nuntius in Luzern stets vorerst zu befragen, und verhandelte ebenso selbständig mit den weltlichen Regierungen“. Da er aber vermeinte, diese Selbständigkeit sei durch die Nuntiaturen bedroht, wahrte er bei jeder Gelegenheit die dem Episkopat „nach göttlicher Einsetzung“ zukommenden Rechte¹³ und verachtete die von der Nuntiatur abhängigen

„Che Egli nutrisce gl'istessi sentimenti del suo principale, sia già noto a tutti buoni Cattolici.“ *Vat. Arch. Nunz. Svizz.* 302 n. 112, Art. 8.

⁹ Dr. Fridolin H u b e r, *Vollst. Bel. S.* 16, meint, Wessenberg sei „kein Römer, sondern ein Deutscher. Nicht zu Rom, sondern in Deutschland hat er seine Kenntnisse des Kirchenrechts gesammelt. Nach den Grundsätzen dieser zweiten Nation sind die Bischöfe eben das, was die Apostel waren, wie der Papst das ist, was Jesus war. . . . Nun haben aber alle Apostel, nicht Petrus allein, die Gewalt zu binden und zu lösen unmittelbar von dem Herrn empfangen. Joh. 20, 23 . . . weil wir Deutsche die göttlichen Aussprüche den menschlichen vorziehen, so schließen wir aus den angeführten Stellen, daß die Apostel ihre Gewalt nicht von Petrus, sondern unmittelbar von Christus empfangen haben.“

¹⁰ Klageschrift des Pfarrers Sazbind von Schwyz vom 30. November 1807 in Rom. *Vat. Arch. Nunz. Svizz.* n. 113.

¹¹ Testaferrata an Caspini 17. Januar 1807. *Vat. Arch. I. c.* n. 7.

¹² *Bad. Biogr.* II S. 459.

¹³ *Briefw. Nr.* 112.

„Römlingsseelen“ und ihre „Knechtschaft gegen die römische Kurie“¹⁴. Weil er aber sah, daß der einzelne Bischof hier nichts oder nur wenig vermöge, verfocht er die Einberufung von Konzilien und Synoden und stellte sie, wie die alten Gallikaner, über den Papst¹⁵. In der Erkenntnis, daß dem deutschen Episkopat mit dem Zusammenbruch des alten römischen Reiches deutscher Nation der kaiserliche Rückhalt, wie er ihn etwa in Josef II. Rom gegenüber besessen hatte, endgültig verloren gegangen sei, ist er weiter bemüht, einen Ersatz dafür zu schaffen und eine starke deutsche Kirche aus den einzelnen Bistümern des alten Reiches zusammenschweißen. Ihr galt der lockende Traum seiner Jugend, die beste Kraft seines Mannesalters, die ungeschwächte Sehnsucht und stille Trauer seiner letzten Jahrzehnte. Ein weiteres Wort darüber erübrigt sich hier, weil wir die „deutsche Kirche“ schon in einem andern Kapitel behandelt haben.

Als deutscher Episkopalist und Febronianer ist Wessenberg endlich ausgesprochener Staatskirchler. Er will nicht nur eine Kirche, die dem deutschen Wesen angepaßt ist, sondern setzt sie in innige, organische Beziehung zu den deutschen Staaten und ihren Herrschern, wenn er auch vorübergehend in wohlbegründeter Angst vor der Staatsomnipotenz an eine gewisse Überstaatlichkeit gedacht hat und auf dem Höhepunkt seiner kirchenpolitischen Tätigkeit in Wien und Frankfurt bestrebt war, der deutschen Kirche durch allgemeine Verträge gemeinsame Rechte zu sichern, um sie nicht zu sehr der Willkür der Einzelstaaten und ihrer machtgierigen Lenker auszuliefern.

¹⁴ Beck S. 298.

¹⁵ Das nachzuweisen war zuletzt der Grund, warum Wessenberg seine Konziliengeschichte schrieb. Etwas verkläufert drückte er es in einem Brief an Rottted vom 2. Juni 1840 aus: „Mein Werk, wie Sie sehen werden, hat vorzüglich den katholischen Klerus im Auge. Es möchte in ihm einmal einen beweglichen Geist für diejenigen Verbesserungen wecken, welchen die Zeitbedürfnisse immer dringender fordern, damit wir des großen Vermächtnisses, das unser Erlöser der Welt hinterlassen hat, nicht verlustig werden. Viele Umstände deuten zwar darauf hin, daß die Verlehrtheiten noch wachsen, daß die Dinge sich noch verschlimmern werden. Doch wird sicher noch eine Zeit kommen, wo man zur Erkenntnis erwachen wird, daß es auch im Kirchlichen eine Torheit sei, die Urbilder in den Finsternissen des Mittelalters zu suchen.“ Briefw. Nr. 207.

Aber sonst stellt er sie nicht über den Staat, auch nicht neben den Staat, sondern u n t e r den Staat, und beraubt sie damit ihrer Lebenskraft und selbständigen Entfaltung. Er scheidet unverföhnt von Rom, weil er Pflichten habe gegen seinen Landesherrn. Görres nannte ihn deswegen einen Verräter der Kirche an den Staat¹⁶. Wir können das Urteil des großen, katholischen Publizisten nicht verneinen. Schon vor ihm hatte der Nuntius Testaferrata in seiner Note vom 15. Dezember 1813 Wessenberg im Hinblick auf das Luzerner Konkordat beschuldigt, daß er die Kirche völlig zur Magd des Staates mache¹⁷. Trotz der bittersten amtlichen und persönlichen Erfahrungen hat er seine staatskirchlichen Anschauungen auch später nur unwesentlich revidiert¹⁸.

Bei dieser grundsätzlichen Einstellung und der zähen Energie, mit der Wessenberg seine Ideen in ihrer Ganzheit zu verbreiten und zu verwirklichen trachtete, war ein Zusammenstoß mit Rom unvermeidlich. Die allerersten Jahre seines Generalvikariates freilich verliefen kampflos. Als aber 1803 die Nuntiatur in Luzern wieder auslebte und mit dem eifrig wachsamem Fabricius Seberras Testaferrata, Erzbischof von Vercy, besetzt wurde¹⁹, begannen die Reibungen fast

¹⁶ Deutschland und die Revolution S. 76 Brw. Nr. 181. G o y a u I S. 138 Anm. 2.; vgl. auch den Aufsatz S. M e r k l e s: „Zu Görres' theologischer Arbeit am ‚Katholik‘“ in der Görresfestschrift 1926. Merkle findet den Grund für „das abschätzige Urteil“ Görres' darin, daß Wessenberg „sich an die Regierungen hielt“. Wessenberg rächte sich an Görres, indem er ihn Hormayr gegenüber als „Torquemada“ und „wilden Fanatiker“ bezeichnete, den man „mit Oloy an einen Karren anspannen“ sollte, „wenn sie anders nicht das ganze Geschirr in ihrer religiösen Begeisterung zerreißen und zer schlagen“. Brief Hormayrs an Schenk vom 1. Mai 1827, vgl. R. A. v o n M ü l l e r, Görres' Berufung nach München S. 238.

¹⁷ „Ancillam prorsus fecit potestatis civilis.“

¹⁸ Vgl. sein Werk „Gott und die Welt“ Bd. 2 Kap. 30, und namentlich die kleine Broschüre „Die Eintracht zwischen Kirche und Staat auf die genaue Betrachtung auf die wahren Zwecke Beider gegründet.“ Aus dem handschriftlichen Nachlaß des Verfassers herausgegeben von Josef Beck, Aarau 1869 S. 4, 5, 7, 10 ff., 16, 17. Selbst S c h u l t e (Allg. Deutsche Biogr. 42 S. 156) gesteht, die Schrift „liefere Gedanken, welche ein Bild zeichnen, das zu seiner Herstellung Kirchenregierungen fordere, die sich nicht finden werden.“

¹⁹ Testaferrata wurde am 10. Dez. 1803 akkreditiert. M. R o - t h i n g, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanziischen Diö-

sofort. Dabei verkennen wir nicht, daß die Nuntiatur auch kirchlicher gesinnter Männern als Wessenberg eine unangenehme Nachbarschaft gewesen ist, denn der Nuntius vermittelte nicht nur den Verkehr mit Rom, sondern beaufsichtigte und hinterbrachte auch und übte innerhalb der Diözesen bischöfliche Rechte aus, firmte z. B. in der Schweiz, ohne die Konstanzer Kurie davon zu benachrichtigen²⁰. Die Nuntiaturwirren in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts hatten darum auch in Konstanz die Gemüter erhitzt und das Feuer geschürt, so daß es nur eines Windstoßes bedurfte, um zu einer hohen Flamme aufzulodern. Testaferrata befand sich also in keiner beneidenswerten Lage, ganz abgesehen von den Hemmungen, die sich aus der wogenden geistigen Atmosphäre Deutschlands, aus den verwickelten politischen Verhältnissen der Schweiz und aus der Unaufrichtigkeit einzelner führender Politiker²¹ ergaben. Dazu wurde er nicht immer zuverlässig, einzelne Male sogar verleumderisch bedient und von seinem impulsiven südländischen Temperament allzurash zu Verallgemeinerungen, extremen Urteilen und übereilten Schritten hingerissen.

Der Streit begann mit einem Vorpostengefecht des Nuntiaturkommissärs Steinach mit dem aufgeklärten bischöflichen Kommissär Thaddäus Müller²². Es folgte 1806 der Konflikt wegen des bischöflichen Deputaten im Kanton Obwalden, in den Testaferrata selber energisch und erfolgreich eingriff²³. Schon damals sprach er es aus, daß Wessenberg unbedingt vom Generalvikariat zu entfernen sei, sonst wäre der Schaden

zusanstände von 1803—1872 S. 24 Anm., Snell, Geschichtliche Darstellung der katholischen Schweiz II S. 9.

²⁰ Kür y S. 7. Fast 100 Jahre zuvor, 1712, hatte Bischof Johannes Franziskus von Stauffenberg in seiner „Relatio concernens modernum Statum Episcopatus Constantiensis Provinciae Moguntinae“ (Romae, Typis Josephi Nicolai de Martiis prope Templum S. Mariae Pacis) in der Form von „dubia“ Beschwerden gegen sie erhoben. (S. 19 ff. vgl. auch Briefw. Nr. 6.) Auch die späteren Bischöfe kämpften mehr als einen Strauß mit ihr aus. Erzb. Arch., Generale, Visitatio Liminum, Relationes de Statu dioeceseos 1772—1816.

²¹ Briefw. Nr. 44.

²² Schirmer, Briefw. S. 211 ff.

²³ Kür y S. 15 ff. Vat. Arch. Nunz. Svizz. 302 n. 177.

für die Kirche nicht abzusehen²⁴. Der eigentliche Großkampf entbrannte im Kanton Luzern und verlief in Etappen. Scheinbar herrschte vorübergehend Ruhe, aber es war nur ein Waffenstillstand, der meistens rasch wieder in den lauten Streit umschlug, um in langsamem Umsichgreifen und Ansteigen zum Höhepunkte zu führen, an dem sich Wessenbergs Schicksal endgültig entschied.

I. Etappe: Der Konfordsstreit.

Dalberg hatte am 1. März 1806 ein Konfordat mit der Regierung in Luzern ratifiziert, „la famosa convenzione col governo di Lucerna“, wie es Consalvi in seiner ersten Note an Wessenberg vom 2. September 1817 nannte²⁵. Der spiritus rector und Unterzeichner²⁶ der Vereinbarung war aber Wessenberg gewesen. Sie enthielt folgende Hauptbestimmungen: 1. Es wird zur Bildung der Geistlichen ein Priesterseminar errichtet, das alle, die ein geistliches Amt erhalten wollen, nach Vollendung ihrer Studien auf einer Gelehrtenschule, besuchen müssen. Die innere Einrichtung des Seminars, Lehrplan und Studien, leitet der Bischof, nach Genehmigung durch die Regierung. Die zeitliche Verwaltung besorgt der Regens

²⁴ Brief Testaferratas vom 12. Juni 1806 an Casani. Der Nuntius charakterisiert den Generalfiskal folgendermaßen: „Conosco molto bene il Sgr. Wessenberg, le di lui opere date alla luce enunziano quali siano i suoi sentimenti, particolarmente circa la Disciplina della Chiesa e circa la S. Sede e suoi Ministri. Non ignoro quali e quanto grandi siano i di Lui sforzi per tutto rovesciare, vantando esser ormai tempo ridurre la Chiesa alla sua antica semplicità; nulladimeno con lettere le più amabile e decorose, con fare ancora dei sacrificii in di Lui favore negli affari Eccles. coll' usar col medesimo quel che umamente può farsi, ho creduto guadagnare un soggetto perniciosissimo alla Chiesa nei tempi presenti in particolare, ma non ho raccolto quei frutti che da me si desideravano . . .“ Schon ein halbes Jahr zuvor hatte er Wessenberg in einem Schreiben an Consalvi vom 16. November 1805 in leidenschaftlicher Übertreibung „uno degli inimici più acerrimi della Religione, della Santa Sede, e dei suoi ministri“ genannt und hinzugefügt: „Egli ha le stesse massime e forse peggiori del suo Principale“ (Dalberg).

²⁵ Denkschrift S. 20. Dort auch das Konfordat in seinen Hauptpunkten. S. 107 ff.

²⁶ Am 19. Februar 1806 in Konstanz.

unter Rechenschaftsablage der Regierung gegenüber. Bei den Prüfungen führt der bischöfliche Kommissär den Vorsitz. 2. Die Kollegiatstifte Münster und St. Leodegar zu Luzern werden ihrem bisherigen Zwecke entzogen und zum Aufenthaltsort für altersschwache und verdiente Geistliche sowie betagte würdige Schulmänner bestimmt. 3. Die Pfarrensprengel werden im Interesse einer besseren Seelsorge mehr ausgeglichen und abgerundet als bisher. 4. Das Recht der Veränderung und Verletzung der Benefizien durch die Regierung wird anerkannt, die Ausführung erfolgt aber nur in Vereinbarung mit dem Bischof. 5. Die Pfarreien werden in drei Klassen eingeteilt, deren Besoldungen je nach der Arbeit und dem Umfange der Seelsorge sich staffeln. 6. Die Geistlichen sind den allgemeinen Steuern unterworfen. 7. Es wird eine geistliche Kasse gebildet und von einer unter der Regierung stehenden Kommission verwaltet. Der Zweck dieser Kasse ist die Unterstützung schlechtbesoldeter und die Errichtung neuer Pfarrstellen, die Finanzierung des Seminars, der Hilfspriester, der Erziehungsanstalten und anderer verstaatlichter Unternehmungen²⁷.

Im Luzerner Konkordat war außerdem enthalten, daß zu Gunsten des Priesterseminars das Kloster Wertenstein und dessen Fonde verwendet werden sollten, wogegen der Nuntius bei der Konstanzer Kurie Protest einlegte²⁸, obgleich er von vornherein nicht abgeneigt gewesen war, sich an den Konkordatsverhandlungen zu beteiligen²⁹. Er wurde aber absichtlich von Wessenberg ausgeschaltet. Da Rom jedoch nicht ganz zu umgehen war, weil die Zustimmung des Papstes zur Verwendung des Klosters Wertenstein für die Seminarzwecke nötig erschien, legten sowohl Dalberg als die Regierung ein Gesuch um Genehmigung vor³⁰. Wie die Antwort lauten werde, war unsicher vorauszu sehen. Selbst zugegeben, daß einzelne der

²⁷ *Gene II* S. 22. *Vat. Arch. Nunz. Svizz. A. DD XI: Testa ferrata a Casoni vom 31. Januar 1807 Compendium Conventionum Episc. Const. inter et Regimen Lucernense.*

²⁸ *Vat. Arch. Nunz. Svizz.* 302 n. 178.

²⁹ *Arch. f. kath. Kirchenr.* 66 S. 206. Der anonyme Verfasser des Artikels ist Alfons Lauter, der frühere Redakteur des „Basler Volksblattes“, in dessen Beilage der Aufsatz auch zuerst 1891 erschien.

³⁰ Das Schreiben Dalbergs vom 5. Januar 1807. *Denkschrift* S. 119.

Konfordatspunkte angebracht und zeitgemäß erschienen, liefen doch andere offenbar den kirchlichen Rechten zuwider. Es bedurfte deswegen auch nicht³¹ einer in „schwarzen Farben“ gehaltenen Schilderung des Übereinkommens von Seiten des Nuntius in Luzern, um seine Verwerfung durch ein Breve³² an Dalberg vom 21. Februar 1807 und eines an die Regierung vom gleichen Tag³³ zu erreichen. Darin hieß es, eine Reihe von Konfordatspunkten seien „auf den Umsturz der katholischen Kirche und Religion gerichtet und könnten den Luzernern nur von den Feinden dieser Religion eingegeben sein“³⁴. Darüber große Bestürzung. Die Regierung hielt das Breve furchtsam zurück und getraute sich nicht einmal, es in der Ratssitzung zu verlesen. „Das Ganze hat eine üble Sensation gemacht“, schrieb Thaddäus Müller am 12. März an Wessenberg³⁵. Und doch hatte Rom den Hauptschlag noch nicht geführt, sondern holte erst dazu in einem zweiten Breve an Dalberg vom 28. Februar 1807 aus³⁶. Dalberg antwortete fast unverzüglich am 3. April und deckte seinen Generalvikar mit seiner eigenen Person, indem er schrieb: „Haec omnia iste meus Vicarius generalis Me non solum sciente sed et approbante fecit.“ Er bringt aber doch soviel kirchlichen Sinn auf, daß er zum Schluß dem Hl. Vater verspricht, das Konfordat nicht vollziehen zu lassen³⁷. Es war das in der Zusammenarbeit mit Wessenberg der erste typische Fall Dalbergischer Gespaltenheit und Schwäche. Der alternde Mann will es nach keiner Seite hin verderben und verdirbt es mit beiden, denn weder der Papst noch Wessenberg konnten sich mit dieser Erklärung zufrieden geben. Wessenberg, den er mit Preisgabe seiner selbst schützen wollte, schrieb am 14. August an Thaddäus Müller: „Diese letzte Stelle, die ich

³¹ Wie *Enelli II* S. 23 behauptet.

³² *Vat. Arch. Nunz. Svizz.* 302 n. 33.

³³ *Denkschrift* S. 120 ff. *Arch. f. kath. Kirchenrecht* 66 S. 209 ff.

³⁴ *Enelli II* S. 25.

³⁵ *Arch. f. kath. Kirchenrecht* 66 S. 209.

³⁶ *Denkschrift* S. 126. *Arch. f. kath. Kirchenrecht* 66 S. 213.

³⁷ *Exequi autem Concordatum istud contra Sanctitatis Vestrae voluntatem non sinam.* *Denkschrift* S. 161.

unterstrichen habe³⁸, wäre niemals in die Antwort geflogen, wenn der Herr Fürstprimas, wie sonst immer, vor der Antwort mein Gutachten einverlangt hätte. Wie aber das Schreiben nunmehr abgegangen war, so mußte ich mich damit begnügen, dem Herrn Fürstprimas das Bedenkliche dieser Aeußerung vorzustellen und anzumerken, daß auf eine bloß im allgemeinen abgefaßte Mißbilligung des Konkordates von seiten des römischen Hofes die Vollziehung des Konkordates nicht suspendiert werden könne. Hierauf erhielt ich von Sr. Hoheit die Antwort: „Meine Sr. Heiligkeit gegebene Erklärung ist von dem obsequio rationabili zu verstehen. Ein anderes kann Rom nicht fordern und kein Bischof zusichern.“ Was aber Dalberg in diesem Falle unter dem obsequium rationabile verstehen werde, war für Wessenberg nicht räthselhaft und ergab sich auch deutlich aus dem Schreiben, das Dalbergs Weibbischof Kolborn schon am 7. Juni 1807 von Aichaffenburg aus an ihn gerichtet hatte. Darin war zu lesen: „Der Ernst, mit welchem die Luzerner Regierung die Errichtung des dasigen Seminars betreibt, macht derselben unendlich viel Ehre. Rom wird sich durch Hintertreibung dieser Sache doch wohl nicht ebensoviel Schande machen wollen.“³⁹ Die Stellungnahme Dalbergs blieb der Luzerner Regierung nicht unbekannt und ermutigte sie, den begangenen Weg weiter zu beschreiten und offenbare Unwahrheiten über die Zustimmung des Papstes zum Konkordat zu verbreiten⁴⁰. Wessenberg aber fand, seiner Anschuld unentwegt bewußt, den Mut, sich in eine Unterredung über die Streitpunkte mit dem Nuntius einzulassen. Wir kennen den näheren Verlauf dieser Auseinandersetzung nicht, ihren Charakter aber verraten Dalbergs anerkennende Zeilen vom 20. Juni^{40a}. „Sie haben dem Prälaten ausgezeichnete Wahrheiten gesagt“, hieß es darin. „Ich hoffe und wünsche, daß sie einen guten Eindruck machen mögen. Der römische Hof hat in der letzten Zeit grausame Verluste erlitten; er versucht mit viel Umsicht den Einfluß aufrecht zu erhalten, der ihm bleibt in der Hoffnung, daß glücklichere Zeiten ihm seinen alten Glanz

³⁸ „Exequi autem concordatum istud . . .“

³⁹ Briefw. Nr. 73.

⁴⁰ Vat. Arch. Nunn. Svizz. 302. Testaferrata an Casoni 8. Aug. 1807.

^{40a} Briefw. Nr. 76.

zurückbringen werden. Was Sie und mich angeht, mein ausgezeichnete Freund, so wollen wir dem Oberhaupte der Kirche und dem Mittelpunkt der Einheit Huldigung erweisen und niemals den Mut verlieren, wenn es sich darum handelt, das Licht der Wahrheit auszubreiten in allem, was auf Dogmen und Sitten Bezug hat. Wir wollen das mögliche Gute tun, dem Schlechten Widerstand leisten, soweit es nach den Zeitumständen in unserer Macht steht.“ Das hieß mit andern Worten, daß er trotz seiner Erklärung dem Papste gegenüber die Ausführung des Konfordsats hintanzuhalten, es wortbrüchig in Kraft lasse. Rom schwieg vorerst. Wessenberg beutete deswegen seine Position aus, stellte an die Spitze der Anstalt den berüchtigten Aufklärer Thaddäus Müller, der in Christus nur den „Bürger Jesus“ sah ⁴¹, und nahm unter dem Beifall Dalbergs ⁴² die Professoren gegen den Vorwurf, daß sie Irrlehren vortragen ⁴³, energisch in Schutz ⁴⁴. Die Regierung in Luzern aber erhob durch ihren Sprecher Krauer ⁴⁵ bei der Eröffnung der Herbstsitzung des Großen Rates heftige Anklagen gegen die päpstliche Autorität und den Nuntius und veröffentlichte sie im Regierungsblatt. Das ganze diplomatische Korps war empört, vor allem der französische Botschafter Vial, so daß sich der Nuntius mit dem Gedanken trug, nicht mehr nach Luzern zurückzukehren, um nicht weiter solchen Angriffen und Verleumdungen ausgesetzt zu sein, wie er am 3. Dezember 1807 nach Rom schrieb. Er ließ sogar in einer Anwendung von Pessimismus den Hl. Vater bitten, die Luzerner Nuntiatur aufzuheben, da sie doch keinerlei Nutzen für die katholische Religion haben könne ⁴⁶. Der Papst ging darauf ein, Testaferrata sah aber selber davon ab, Luzern zu boykottieren, des Anstoßes wegen, den er damit der guten Bevölkerung gäbe und um der katholischen Sache willen, die er nicht im Stiche

⁴¹ Arch. f. kath. Kirchenrecht 66 S. 202.

⁴² Beaulieu = Marcennay II S. 267 f.

⁴³ Briefw. Nr. 77, Denkschrift S. 87.

⁴⁴ Briefw. Nr. 82.

⁴⁵ „Questo soggetto di vilissima nascita“ nennt ihn Testaferrata in einem Brief an Cardinal Casani. Nunz. Svizz. 1807, 302 n. 12.

⁴⁶ „La depravazione e corruzione appoggiata dalla Curia Vesco-vile e tale, che umanamente sembra non esservi più riparo.“ Arch. Vat. Nunz. Svizz. anno 1807 n. 113.

lassen dürfe⁴⁷. Die Luzerner Regierung bequemte sich nun auch dazu, durch Krauer eine Erklärung zu veröffentlichen, die einigermaßen einer Entschuldigung gleichlah, was sie aber nicht daran hinderte, in der Staatschrift „*Faktische mit Akten belegte Darstellung über die Unterhandlungen der Regierung des Kanton Luzern mit Sr. Heiligkeit Pius VII.*“ (Luzern 1808) ihren Standpunkt neuerdings zu rechtfertigen. Ja sie verstieg sich in ihrem Übermut dazu, den Abt von St. Urban, der auf Veranlassung des Nuntius sich der Rechnungsablage entzogen hatte, gefangen nach Luzern zu schleppen und abzusetzen⁴⁸. Dem Nuntius blieb nichts anderes übrig, als zu protestieren, immer und immer wieder in Rom vorstellig zu werden⁴⁹ und der Luzerner Anstalt die konservativen Urkantone abspenstig zu machen⁵⁰. Es folgten auch Unterhandlungen mit Einsiedeln, um dort ein Seminar zu gründen, womit Konstanz einverstanden gewesen wäre, doch unter einer Bedingung, die der Abt nicht anzunehmen vermochte⁵¹.

II. Etappe: Der Kompetenzstreit.

Am 4. Februar 1809 wurde Dalberg durch ein päpstliches Breve zur Rechenschaft gezogen, weil er an den privilegierten Samstag von der Abstinenz dispensiert habe. Das Indult wird für null und nichtig erklärt und die Beobachtung des altkirchlichen Gebrauchs in der Konstanzener Diözese von neuem ein-

⁴⁷ Nunz. Svizz. 1809, 303 n. 18. Schreiben Testaferratas an Pacca vom 25. Februar 1809.

⁴⁸ Wilhelm Schösl i, *Gesch. der Schweiz* I 661 f., *Senell* II S. 28.

⁴⁹ Es erging am 6. August 1808 ein neues Breve des Luzerner Seminars wegen an Dalberg.

⁵⁰ Sehr interessant sind die „*sentimenti al Dispaccio di Msgr. Nunzio di Lucerna d. 10. Agosto 1809*“, aus denen es sich ergibt, daß man es mit Luzern nicht verderben wollte. „*Non sembra*“, heißt es dort, „*poi decente di preterire come suggerisce Msgr. Nunzio al Vescovo di Costanza nell'affare del Seminario, poichè per quanto male animato sia il Vescovo, vi tratta sempre di un oggetto di sua natura, e per le disposizione del Concilio di Trento appartiene all' ispezzione dell' ordinario tutto ciò che non abbisogna di particolari Apost. providenze.*“ Arch. Vat. Nunz. Svizz. 303.

⁵¹ *R o t h i n g* S. 22 ff.

geschärft⁵². Veranlassung zu diesem Breve gab weniger der Hirtenbrief Dalbergs vom 5. Januar 1804, in dem es hieß: „Wo . . . wegen des Samstags überhaupt schon eine bischöfliche Dispens vorliegt, bewilligen wir den Gebrauch dieser Dispense auch an den Samstagen der Fastenzeit, jedoch mit Ausnahme des Samstags in der Charwoche“, als gleichgeartete Fastenmandate für die Schweizer Kantone vom Jahre 1808, die von den Kommissarien mündlich bekannt gemacht und auch auf die Mendikanten ausgedehnt wurden, wenn sie in den Pfarreien Aushilfe leisteten⁵³. Da Rom zuletzt annahm, die Dispens sei ohne Wissen des Bischofs gegeben worden „*opera hominum, qui male sunt animati in catholicam religionem; ac praesertim Vicarii Generalis, quem Constanciae retines moerore nostro, et cum magna omnium bonorum offensione*“, hatte sich Dalberg in seiner Antwort⁵⁴ der doppelten Aufgabe zu unterziehen, einmal das von ihm erteilte Indult zu rechtfertigen und dann seinen angeklagten Generalvikar zu verteidigen. Er tat das erstere, indem er auf die Praxis seiner Vorgänger hinwies und sich bereit erklärte, das Indult zurückzuziehen. Seinen Generalvikar aber nannte er in der Antwort „*zelosum religionis catholicae athletum et promotorem, jurium et honorum ecclesiae, quantum temporum injuriae sinebant, solertem defensorem, abusuum vero . . . prudentem reformatorem*“, und sprach die Erwartung aus, daß Ge. Heiligkeit sich von ihm auf Grund seiner Verdienste um Religion und Kirche eine bessere Meinung bilde⁵⁵. Rom schwieg abermals, und selbst dann noch, als Wessenberg trotz des Breves das Fasten-

⁵² Denkschrift S. 101 ff.

⁵³ Die gleiche Dispens findet sich im Fastenmandat vom 10. Januar 1805. Samml. Bischöfl. Hirten Schreiben und Verordnungen I S. 38. Gegen die Dispens hatte Testaferrata am 15. Okt. 1808 bei Pacca Beschwerde geführt. Die „*Riflessioni*“ dazu im Staatssekretariat kamen zum Resultat, daß die Dispens zu verwerfen sei, weil Dalberg seine Rechte überschreite und die Dispens selber als „*incongrua, inconveniente e di pessimo esempio*“ bezeichnet werden müsse. Allem Anschein nach bezwecke sie eine größere Annäherung an den Protestantismus und gehe auf Einflüsse der Freimaurerei zurück, der Dalberg wohl angehöre. Arch. Vat. Nunz. Svizz. 303 n. 819.

⁵⁴ Denkschrift S. 104 f.

⁵⁵ S u b e r, Vollst. Bel. S. 36.

indult aufrecht erhielt⁵⁶. Was vermochte es auch gegen Dalberg, der, von Napoleon begünstigt, damals auf dem Gipfel seiner Macht stand und zum großen Ärger der römischen Kurie mit dem Titel eines Primas von Deutschland prunkte! Darum wagte er es auch, die völlige Verwerfung Wessenbergs durch Rom mit seiner Verhimmelung zu beantworten. Zuletzt waren beide im Unrecht, Rom und Dalberg, denn der Generalvikar war weder so schlecht, wie er in dem Breve charakterisiert wurde, noch so gut, wie der Fürstprimas ihn darstellte.

Nicht ganz zwei Jahre vergingen und die Konstanzer Eingriffe in die päpstlichen Dispensrechte machten von neuem eine Vorststellung des Nuntius nötig. Sie richtet sich diesmal gegen Wessenberg selber, der, ohne dazu befugt zu sein, Ordensleute säkularisiert und Ehedispensen erteilt hatte⁵⁷. Der Beschuldigte suchte in kluger Erinnerung an seine Erfahrungen aus dem Konkordatsstreit Rückendeckung bei Dalberg. Der Fürstprimas antwortete ihm am 27. Februar 1811 äußerst entgegenkommend⁵⁸ und nannte das Schreiben des Nuntius „ein höchst-anmaßliches“, durchaus inopportunes, weil die darin enthaltenen Grundsätze „mit der Natur des Episkopates und selbst mit der neuen Observanz zu unvereinbarlich“ seien, „als daß man es anerkennen und die darauf gestützten Forderungen zugeben könnte“. Dazu sei der Refurs an den Papst zur Zeit gehemmt⁵⁹. Durch diese Stellungnahme ermutigt, kündigte nun Wessenberg seinem Herrn an, er werde dem Nuntius eine Antwort erteilen „auf eine solche Art . . ., die geeignet ist, ohne der Verehrung für Seine Päpstliche Heiligkeit im mindesten zu nahe zu treten“, „die unveräußerlichen Rechte des Episkopates gegen jede anmaßliche Störung zu verwahren“⁶⁰. Er schließt seinen Brief mit den Worten: „Die starken und bestimmten Erklärungen, welche die französischen und italienischen Bischöfe öffentlich von sich geben, sollten doch endlich einmal die Römlinge überzeugen, daß die Zeit vorüber sei, unhaltbare Präensionen geltend zu machen. Die Zernichtung dieser Präensionen

⁵⁶ Testaferrata an Pacca 24. März 1809.

⁵⁷ Denkschrift S. 130, Longner S. 193, Briefw. Nr. 109.

⁵⁸ Briefw. Nr. 111.

⁵⁹ Denkschrift S. 133.

⁶⁰ Briefw. Nr. 111.

ist für den päpstlichen Stuhl selbst die größte Wohlthat. Denn nichts kann für diesen Stuhl vorteilhaft sein, was der Würde des ganzen Episkopates nachtheilig ist.“

Um die eigenen Schultern zu entlasten, legte er sein Antwortschreiben an den Nuntius wiederum Dalberg vor, der am 11. März einige Milderungen vorschlug, auf die der Generalvikar auch bereitwillig einging⁶¹. Trotzdem fiel die Antwort noch scharf genug aus, denn er befundete gleich in der Einleitung, daß er den größten Schmerz empfinde, weil der Nuntius die dem Episkopat wesentlich innewohnende Jurisdiktion in Zweifel ziehe. Er berief sich dann auf die *Sedes Romana impedita*, aus der er auch sonst gelegentlich den Generalpardon für seine Eingriffe in die päpstlichen Rechte holte, um fortzufahren: „Sobald . . . nach Entfernung der Hindernisse ein unmittelbarer, sicherer und bequemer Refurs an Se. Heiligkeit wiederhergestellt sein wird, wird das Konstanzer Ordinariat den Weg befolgen, den die hl. Schriften, das Wesen des Episkopates, die älteste Disziplin und die Dekrete der allgemeinen Konzilien weisen und vorschreiben.“ Das hieß mit anderen Worten, daß er die Autorität Roms in Dispenssachen nicht anerkenne, sondern wie die Emser Punktatoren denke⁶². Er wird aber noch deutlicher, indem er sein Schreiben ironisch beschließt: „Was die Worte: „Aus übertragener apostolischer Autorität“ betrifft, welche in dem Säkularisationsdekret des P. Gregor Gröninger, Professor der Kapuziner, Cw. Erzellenz beleidigt zu haben scheinen, so gestehe ich aufrichtig, daß sie ganz überflüssig gewesen sind, da die ordentliche Gewalt ihrer nicht bedurft hat. Fortan wird in Zukunft diese Formel nicht mehr angewendet werden, wohl aber jene Stelle gesetzt werden, daß solche Dispensationen bei verhindertem päpstlichem Stuhle vom bischöflichen Ordinariate zugestanden werden wird.“⁶³

Bei der Bosheit in Worten blieb Wessenberg nicht stehen. Mit Hilfe Talleyrands, des diplomatischen Vertreters Napoleons in Bern, versuchte er den Nuntius gewaltsam aus dem

⁶¹ Schirmer S. 213, Baier in *J.-G. D. N. F.* XL S. 209 Anm.

⁶² Hergenröther, *Kirchengesch.* II S. 603.

⁶³ *Dentschrift* S. 135.

Land zu schaffen, doch ehe es dazu kam, hatte der Korse seine weltgeschichtliche Rolle ausgespielt⁶⁴.

III. Etappe: Der Kampf um die Seminarleitung.

Ins junge Seminar zu Luzern wollte keine Ruhe kommen. Schon 1809 hatte die Kontroverse Alois Güglers mit dem bischöflichen Kommissär Thaddäus Müller die Gemüter heftig erregt⁶⁵. Nun wogte der Kampf um den Professor und Seminar-Regens Verefer⁶⁶. Bei der umstrittenen Existenz der Anstalt war es eine unkluge Provokation, gerade diesen Mann, der als Rationalist und Vorkämpfer der Aufklärung männiglich bekannt und als Professor in Bonn durch ein päpstliches Breve zensuriert war, an ihre Spitze zu stellen. Zuerst schien es allerdings gut zu gehen⁶⁷. Verefer hielt sich zurück. Vielleicht hatte er doch einiges aus seinem Karlsruher tragikomischen Schicksal gelernt, das auf die Rede- und die persönliche Freiheit im damaligen Großherzogtum Baden ein bezeichnendes Licht wirft⁶⁸. Aber die Nuntiatur befürchtete trotzdem für die Erziehung des Luzerner Klerus Schlimmes⁶⁹ und die Urkantone bangten desgleichen⁷⁰. Nicht ohne Grund, wie gewisse Vorkommnisse im Seminar neuerdings bewiesen⁷¹. Die Opposition griff auch auf andere Kantone über und drohte mit dem Boykott des Seminars⁷². Wessenberg aber war entschlossen, den Regens

⁶⁴ cf. Arch. f. kath. Kirchenrecht 66 S. 215. In seiner Antwort auf die I. Note Consalvis bestritt Wessenberg, diese Absicht je gehabt zu haben. Denkschrift S. 45. Alfons Lauter behauptet das Gegenteil und beruft sich auf den Briefwechsel Wessenburgs mit Tallegrand, den er gelesen und exzerpiert habe. *AGK*. 66 S. 215 Anm.

⁶⁵ Dr. Karl Werner, *Gesch. d. kath. Theologie seit dem Trienter Konzil* S. 363.

⁶⁶ Über Verefer vgl. *Bad. Biogr.* I S. 173 ff. *GDV.* IV S. 343 ff. Dr. Sub. Schiel, *Job. Bapt. Hircher* S. 18 f. Weitere Literatur in *Hist. Pol. Bl. Bd.* 150 S. 440.

⁶⁷ *Briefw.* Nr. 129.

⁶⁸ *Memoiren Spedles* S. 296.

⁶⁹ *Rothing* S. 37.

⁷⁰ *Kürv.* S. 25 f.

⁷¹ *Schsl. I* S. 662.

⁷² *Rothing* S. 40.

um jeden Preis zu halten. Er verteidigte ihn in einem eingehenden Schriftstück⁷³ und trat am 24. Mai 1813 entschieden der Ehrenerklärung bei, die die Luzerner Regierung ihm am 18. März 1813 ausstellte, ja er begab sich selber nach Luzern und erklärte dem Nuntius in persönlicher Aussprache, daß noch einer imstande sein werde, diese Antriebe zu vereiteln. Das war ein unkluges, böses Wort. In der Schweiz wußte man genau, wen er mit diesem „einen“ meinte — Napoleon! Man erinnerte sich dabei an all das Unheil, das Frankreich in den letzten 15 Jahren über Helvetien gebracht hatte. Und nun drohte sogar die geistliche Behörde mit einer neuen Intervention! Der französische Gesandte geriet damit in eine peinliche Lage, sodaß er es vorzog, Wessenberg ins Unrecht zu setzen und auf der Tagesatzung vom 7. Juni 1813 für den Nuntius einzutreten⁷⁴. Wessenberg hielt es jetzt doch für geraten, Dalberg mit der Angelegenheit zu behelligen, der zuerst von seinem Aschaffenburgener Weihbischof Kolborn Bericht erstatten ließ⁷⁵ und sich dann der Regierung von Luzern gegenüber mit Wessenberg solidarisch erklärte⁷⁶. Ob er ihm aber doch den Rat gab, den wunden Punkt auf sich beruhen zu lassen? Tatsache ist, daß der Generalvikar am 10. August 1813 den reformierten Professor Schultheß in Zürich davon abhielt, gegen die Schrift des Exfiskals Widmer in Sachen Deresers aufzutreten⁷⁷. „Jetzt ist es nötig, allen Gärungsstoff und Vorwand zu entziehen. Seiner Zeit mag die Geschichte ihr Amt verrichten.“ — Wessenberg ahnte nicht, wie bald die Weltgeschichte diese Bagatelle auf eine Weise erledigen werde, die er nicht im schrecklichsten Traum erwartete. Dereser aber blieb vorerst in Amt und Würden, obgleich Schwyz und die beiden anderen Waldstätte ihre Alumnen vom Luzerner Seminar zurückzogen⁷⁸.

⁷³ Denkschrift S. 94.

⁷⁴ Rothig S. 45.

⁷⁵ Hist. Pol. Blätter Bd. 150 S. 141.

⁷⁶ Pfiffer, Gesch. des Kantons Luzern II S. 220 f.

⁷⁷ Briefw. Nr. 144.

⁷⁸ Schli I S. 664.

IV. Etappe: Die Trennung der Schweiz von Konstanz.

Die bisherigen Kämpfe und das Geplänkel um die liturgischen Neuerungen hatten das Schweizer Volk entzweit. Die Abneigung gegen Wessenberg übertrug sich auf das Bistum selber. Hier nun setzte die Nuntiatur in kluger Berechnung ein und benützte jede Gelegenheit, um den bedenklichen Riß zu erweitern und die Trennung der katholischen Schweiz von Konstanz herbeizuführen. Der Plan der Schweizer, sich von den „Schwaben“ loszulösen, war nicht neu, sondern Jahrhunderte alt⁷⁹. Zwar besaßen die der Grenze näher gelegenen Kantone eine ausgesprochene Neigung zur Stadt am See, betrachteten sie eigentlich nicht als Ausland, sondern als Portal und Prunkstück ihrer schönen Heimat, was sie den natürlichen Grenzen nach auch war. Und doch wurde es ihnen bei ihrer tief eingewurzelten, demokratischen Eigenart und wohlgeordneten Selbstverwaltung nicht leicht, unter einem reichsfürstlichen Krummstab zu dienen. Mehr als einmal mußten die Konstanzener Bischöfe über ihre Schweizer Diözesanen beim Papste bewegliche Klage führen, weil sich die Laienschaft ungebührliche Rechte über den bischöflichen Besitz im Lande und über den Klerus anmaßte, der Klerus selber aber dem Bischof die Abgaben verweigerte, und seine Autorität, die hl. Kanones, das Tridentinum und die Synodalstatuten nur so weit anerkannte, als es seiner Freiheit nicht abträglich war⁸⁰.

Solcherlei Beschwerden kehrten noch in der *Relatio Romam facienda* 1800 wieder⁸¹. Auch Wessenberg sprach in seinen „Puncta für die *relatio Romam facienda* 1805“ davon, daß in der Schweiz besondere Gefahr in Hinsicht der bischöflichen Rechte, der bischöflichen Einkünfte, der Ordenshäuser und der Pfarreinkünfte drohe⁸². Er verschwieg aber, daß zu den alten *gravamina* der Schweizer Nation durch seine Aufklärung noch neuer Stoff gekommen sei. Zumal in den mehr konservativ gerichteten Kantonen wollte man von „der philosophischen Bis-

⁷⁹ Kür y S. 6 f.

⁸⁰ *Relatio* 1712 pag. 23 ff.

⁸¹ Erz. Arch.

⁸² Erz. Arch. *Visitatio liminum*. Über die Streitigkeiten zwischen dem hl. Stuhl und einzelnen Schweizer Regierungen im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts vgl. *Hergenöther* II S. 607 ff.

tumsverwaltung“⁸³, von der „Entfesselung des Bistums Konstanz von dem Geist des Papismus“⁸⁴ nichts wissen. Mehr als einmal waren entrüstete Stimmen radikalster Art, wie: „Wir fragen dem Bischof von Konstanz nichts nach!“⁸⁵ laut geworden. Tatsächlich hatten schon auf den Tagesitzungen 1803 und 1804 Verhandlungen stattgefunden, um eine Abtrennung der Schweiz von der alten Diözese anzubahnen. Am 6. Februar 1804 wurde in der Schaffhauser Abmachung zwischen Baden und der Schweiz der Fall einer Lostrennung von Konstanz bereits in Rechnung gezogen⁸⁶. Wer wollte es auch den Schweizern, ganz abgesehen von den Gründen, die Wessenberg ihnen bot, verargen, wenn sie eine Änderung erstrebten? Kein Bistum stand so mit dem Prinzip, daß die kirchlichen und staatlichen Grenzen zusammenfallen sollen, im Widerspruch⁸⁷. Nicht einmal innerhalb der Schweiz selber deckten sich die Grenzen der Bistümer mit denen der Kantone, gehörte doch der Kanton Solothurn nicht weniger als drei Diözesen an: Konstanz, Basel und Freiburg im Achtland⁸⁸. Es waren darum auch Kreise, die Wessenbergs Amtsführung unbedingt zustimmten, einer Neuordnung nicht abgeneigt⁸⁹. Da aber vorerst unter den Kantonen keine Einigkeit zu erzielen war und eine Zeitlang die Hoffnung winkte, die Stadt Konstanz selber zur Schweiz schlagen zu können⁹⁰, wartete man den Verlauf der politischen Dinge ab. Als aber im Jahre 1806 Konstanz von Osterreich zu Baden kam, tauchte der Trennungsplan von neuem auf und hätte gewiß, da sich auch der Papst geneigt zeigte⁹¹, bald Gestalt angenommen, wenn nicht hinter dem Konstanzer Fürstbischof Dalberg der Franzosenkaiser als Protektor gestanden wäre. Doch blieb es ein offenes Geheimnis, daß die Los-von-Konstanz-Bewegung marschierte und in der

⁸³ Wie S nell sie S. 21 nennt.

⁸⁴ S nell I. c.

⁸⁵ K ü r y S. 52.

⁸⁶ R o t h i n g S. 16.

⁸⁷ W ilh. S c h s l i, Geschichte der Schweiz I S. 653.

⁸⁸ R o t h i n g S. 42.

⁸⁹ S nell S. 48, Briefw. Nr. 106.

⁹⁰ Briefw. Nr. 53.

⁹¹ S c h s l i S. 654.

Nuntiatur in Luzern nicht bloß geduldet, sondern in diplomatisch kluger und unentwegter Weise geführt und gefördert werde⁹². Wie verlockend mußte es auch in den Ohren der Schweizer klingen, wenn Testaferrata ihnen den Traum eines *nationalen Bistums* in greifbare Erfüllungsnähe rückte! Die alten aristokratischen Familien der ehemals patrizischen Kantone Bern, Luzern und Solothurn und einige einflußreiche Klöster erklärten sich aus katholischen und Standesinteressen mit dem Plane sofort einverstanden. Auch Lusser, der einflußreiche Landschreiber von Uri, ließ sich unschwer gewinnen⁹³, um durch seine Schwengung die Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden mitzuziehen. Auf der Konferenz zu Gerfau kam am 20. Januar 1813 bereits der *Beschluß* der „Absonderung“ zustande⁹⁴, für den Fall vorerst, daß der bischöfliche Stuhl zu Konstanz erledigt sei oder, wie man sich diplomatisch aber bezeichnend ausdrückte, bei „einer illegitimen Wahl des Nachfolgers“. Man sah also in jenen Kreisen bereits das Jahr 1817 mit seinem unseligen Wirrwarr voraus. Einer besonderen prophetischen Gabe bedurfte es dazu auch nicht. Von Testaferrata konnten sie ohne weiteres erfahren, daß Rom einer Wahl Wessenbergs unter keinen Umständen beistimme, während sie andererseits zur Genüge wußten, daß die aufgeklärte Partei sie um jeden Preis erzwingen wolle. Auf der Tagesatzung von Zürich (24. Juni 1813) wurde man noch deutlicher. Wenn auch in der Diskussion und in den Schriftsätzen der Name des Konstanzer Generalvikars nicht ausdrücklich erscheint, so war doch männiglich bekannt, daß der Nachfolger Dalbergs, den man sich nicht aufdringen lasse, weil „seine Wahl den hierseitigen Begriffen und Grundsätzen von Legalität und dessen

⁹² Testaferrata hatte in einem Bericht vom 18. Januar 1806 Consalbi den Vorschlag gemacht, die Schweiz von Konstanz zu trennen, denn was der Nuntius aufbaue, reiße Wessenberg zusammen. Am 9. Juli 1808 unternimmt er es von neuem, die Absichten Wessenbergs mit Hilfe der badiſchen Regierung ein eigenes Bistum zu gründen, dem auch der Schweizer Anteil der Diözese Konstanz angegliedert werden solle, dadurch zu durchkreuzen, daß die Schweiz von Konstanz losgerissen werde. „Questo è l'unico mezzo di qui conservare la purità di nostra Santa Religione, diversamente questi popoli saranno costretti a correre la sorte, da cui è ora vessata la Germania.“ Arch. Vat. Nunz. Svizz. ADDX. n. 188.

⁹³ Snell S. 38.

⁹⁴ Snell S. 38, Rothling S. 32.

Individualität den Gefühlen des in geistlichen Verhältnissen so notwendigen Zutrauens nicht entsprechen würde“⁹⁵, kein anderer als Wessenberg sei.

Das Spiel blieb nicht ohne Gegenspiel.

Namentlich war es der Schultheiß Krauer von Luzern, der sich dem Plan mit der ahnungsvollen Motivierung widersetzte, es werde doch zu keinem Nationalbistum kommen, wohl aber zu einer großen Anzahl von Bistümern und damit zu einer Stärkung der Hierarchie auf Kosten der bestehenden Verfassungen. Es gelang ihm auch, den Aargau und den Thurgau auf seine Seite zu ziehen. Aber trotzdem drang er nicht durch. Man bestellte zur Prüfung der Angelegenheit eine Kommission aus fünf Mitgliedern und ließ sich bereits am 3. Juni 1813 Bericht über ihre Beratungen erstatten. „Wenn die löblichen Diözesanstände“, hieß es darin, „ohne unter sich einverstanden zu sein, durch den Todesfall des Fürsten Primas überrascht würden: was ließe sich dann ohne mißlichen Zeitverlust Einträchtiges von ihnen erwarten? Welche Spaltungen zwischen ihnen, welche Beunruhigungen in ihrem Innern dürften sich dann äußern! Und welch ein provisorischer Zustand, welch eine Ungewißheit seiner Andauer, welche äußeren Einflüsse, welche Beschränkungen ihres Willens, man möchte sagen: welche späte Reue, welche Schmach, welche Verantwortung gegen die Nachkommen möchten dann besorglich hervorgehen!“⁹⁶

Die Kommission hatte noch ein weiteres getan. Sie legte bereits den Entwurf eines Schreibens vor, das an Dalberg zu richten sei, denn „die eidgenössischen Diözesanstände sähen sich durch diese schwankende Lage des Domstiftes zu Konstanz bewogen, jetzt schon auf die Errichtung neuer bischöflicher Gewalt und Würde im Schoße der Nation bedacht zu sein und eine nähere und bestimmte Fürsorge dem Ereignisse vorangehen zu lassen, wozu Se. Kgl. Hoheit um gütige Beistimmung und Mitwirkung ersucht werde.“

Das Schreiben ging am 20. August 1813 ab⁹⁷. Was wird der Primas erwidern? Er war auf die Beantwortung nicht

⁹⁵ S n e l l S. 39.

⁹⁶ S n e l l S. 41.

⁹⁷ Sift. Pol. Bl. Bd. 150 S. 24

unvorbereitet, denn Wessenberg hatte schon am 6. Januar 1813 durch August Talleyrand „unter dem tiefsten Geheimnis“ von dem Plane einer Konferenz in Gersau Kenntnis erhalten und den Rat des französischen Diplomaten in Bern, sich über die laufenden Dinge zu informieren⁹⁸, nicht in den Wind geschlagen. Bei den vielen offenen und geheimen Beziehungen zur Schweiz war es ihm um so leichter Näheres zu erfahren, als es sich um Beratungen handelte, die innerhalb der Tagesatzung selbst auf Opposition stießen. Tatsächlich war Talleyrand mit seinen Eröffnungen reichlich spät gekommen, wie es sich aus dem Schreiben an ihn vom 8. Januar 1813 ergibt⁹⁹. Ein „vertrauter Mann“ hatte Wessenberg sogar noch wesentlich mehr hinterbracht, als gegangen war, denn bis auf den heutigen Tag ist keine päpstliche Bulle bekannt geworden, die damals schon den Schweizer Kantonen neue Bischöfe gewährte. Wessenberg selbst vermutete eine Mystifikation, wagte es aber nicht, sich Illusionen zu machen. Einige Tage später ist der aufgeklärte Kanonikus A. Vock in Solothurn wiederum in der Lage, den Generalvikar mit der Tartarennachricht zu überraschen, die vier Waldstätte hätten beschlossen, die bischöfliche Würde für ihr Land dem Nuntius selber anzutragen¹⁰⁰. Ja zwei Wochen darauf weiß derselbe Hinterbringer „zuverlässig“, daß dem Nuntius durch eine mündliche Ordre vom Papste die Jurisdiktion über ganz Deutschland erteilt worden sei, und daß sich im Großherzogtum Würzburg ein kleines Depot seiner Wirksamkeit befinde¹⁰¹.

So konnte also Dalberg wohl unterrichtet sein, als er sich anschickte, das Schreiben der Schweizer vom 30. August zu beantworten. Was er schrieb, legte er aber wohlweislich zur Begutachtung in Konstanz nicht vor, weil er die schärfste Opposition seines Generalvikars hätte befürchten müssen. Oder vermeinte er seine Zusage zur Kostrennung der Schweiz vom Bistum Konstanz durch die angefügte Bedingung wieder aufzuheben: „Wenn der Papst, der Kanton Luzern und der Pro-

⁹⁸ Briefw. Nr. 135.

⁹⁹ Briefw. Nr. 136.

¹⁰⁰ Briefw. Nr. 137.

¹⁰¹ Briefw. Nr. 139.

tektor Napoleon damit einverstanden seien?“ Fühlte er nicht, daß die Berufung auf den Juppiter tonans Napoleon auch diesmal das Gegenteil von dem bewirken werde, was er ernsthaft erstrebte? Oder glaubte er auch damals noch, wenige Tage vor der Völkerschlacht bei Leipzig, an den unwandelbaren Glücksstern seines hohen Protektors? Er sollte bald enttäuscht werden, um neue Torheiten zu begehen. Denn kaum ist Napoleon aufs Haupt geschlagen, so verzichtet Dalberg in einem Zustand geistiger Anomalie auf sein Großherzogtum zu Gunsten — Eugen Beauharnais¹⁰² und zertrümmert damit seine letzten Hoffnungen auf gnädige Behandlung von seiten der siegreichen Verbündeten. Von ihrem Anwillen wie von einer Furie verfolgt glaubt er sich auch in Konstanz, wo er im September dem nach Waizen in Ungarn promovierten Weihbischof Ernst von Bissingen die Hand zum Abschied gedrückt hatte, an Leib und Leben nicht mehr sicher, und sucht seine Zuflucht ausgerechnet in dem Lande, das eben im Begriffe stand, ihm den bischöflichen Stuhl unhöflich vor die Türe zu stellen. Es ist nur zu begreiflich, daß der zermürbte Mann, dessen Stärke immer in der sympathischen Schwäche und im billigen Kompromiß gelegen war, nun ein Spielball in der Hand eines jeden wurde, der ihn in Verhandlungen verwickelte. Wessenberg wußte es und befürchtete deswegen ein großes Unglück. Er setzte zwar eine stille Hoffnung auf Dalbergs Begleiter, den geistl. Rat Kopp, seinen Gesinnungsgenossen. Aber die Briefe, die ihm dieser nach Konstanz schrieb, lauteten nicht ermutigend, sondern geradezu niederschmetternd. Darum sollte Wessenberg dem Fürstbischof am 12. November beibringen, wie wichtig und notwendig es sei, „daß Ew. Königl. Hoheit sich und Ihrer erhabenen Stellung nichts vergeben. Der Primas und Erzbischof von Deutschland sind der feste Punkt“¹⁰³. Der Generalvikar wußte sonst, wo er seinen Herrn zu packen hatte. Aber der schon so oft erprobte Trick mißlang diesmal gänzlich. Dalberg schrieb aus einer Art Büßergesinnung und Zerknirschung, die Wessenberg fast zur Verzweiflung brachte: „Cor mundum crea in me Deus, et spiritum rectum innova in visceribus meis.“ Das war nicht

¹⁰² Beauharnais - Marconay II S. 259.

¹⁰³ Sift. Pol. Bl. Bd. 150 S. 27.

der spiritus rectus, den Wessenberg erwartete, nicht die Gesinnung, in der man entschlossen ist, siegreiche Schlachten gegen Rom zu schlagen. Bei dieser Exerzitienstimmung konnte man leicht voraussehen, wie Dalberg reden und handeln würde, wenn die Schweiz nun ihre Lostrennung betreibe. Tatsächlich verpaßten die zwölf Bistumskantone die Gelegenheit nicht, sondern richteten rücksichtslos zielstrebig durch eine Deputation ein förmliches Schreiben an ihn¹⁰⁴, „daß Se. Königl. Hoheit die Einwilligung zur wirklichen Trennung vom Bistum Konstanz auf jenen Fall erteile, wo Se. Heiligkeit der Papst, der von den Kantonen, sei es einzeln, sei es allgemein getroffenen Diözesaneinrichtung Seine Sanktion wird gegeben haben“. Das schriftlich Vorgetragene wurde von den Deputaten mündlich mit der den Schweizern eigenen Klarheit und Unerstrockenheit unterstrichen. Darum konnte auch Kopp an Wessenberg berichten, es sei in der Audienz „etwas hart“ hergegangen¹⁰⁵. Dalberg blieb zuletzt nichts anderes übrig als nachzugeben und eine offizielle Erklärung in Aussicht zu stellen, die „im Galopp“ gefertigt und am 24. November den Deputierten Grimm und Keding eingehändigt wurde. Wimmernd schrieb Kopp deswegen an Wessenberg: „Ich bin weder in der Darstellung noch in den Ausdrücken einverstanden. . . Ich bitte mir dero gütiges Mitleid aus.“ Er war aber weniger zu bemitleiden als Wessenberg selbst, der mit gebundenen Händen zusehen mußte, wie sein Herr den Schweizerbistumsanteil rein gefühlsmäßig, ohne eigentliche Gegenwehr und Rückendeckung bei seinen Räten, dem Nuntius in die Hände lieferte. Dalberg will sich der Entscheidung des Papstes unterwerfen. Von Napoleon, dem Geschlagenen und auf Elba Verbannten, war selbstverständlich keine Rede mehr, nicht einmal die Zustimmung von Luzern wurde zur Bedingung gestellt. Darum größte Bestürzung in der geistlichen Regierung in Konstanz. Man wußte es, daß Gefahr im Verzug sei, wenn es nicht gelänge, Dalberg in der allernächsten Zeit aus der Schweiz, koste es was es wolle, herauszulocken. Wessenberg versuchte es sowohl durch einen Brief, den er mit seinem Namenszug dem Primas übersandte, als auch mit einem

¹⁰⁴ Rothing S. 53.

¹⁰⁵ Hist. Pol. Bl. Bb. 150 S. 27.

anonymen Schreiben, das er beilegte. Aber er verkannte auch diesmal die Stimmung seines Herrn. Der anonyme Brief wird im Ärger zerrissen. An die Rückkehr denkt Dalberg vorerst nicht, sondern arbeitet eifrig an seinem Schreiben an den Papst. Doch er kommt damit nicht recht voran, weil ihm kein Aktenmaterial zur Verfügung steht. Darum ersucht er Wessenberg und Kolborn, ihm die einschlägigen Aktenstücke entweder aus der Konstanzer oder aus der Aschaffener Kanzlei zu verschaffen. Aber die Beiden finden die Bulle des Papstes, die Dalberg besonders benötigte, nicht, wohl zu ihrer großen Genugtuung, wenn nicht auf gegenseitige Abmachung hin. Das hinderte aber Dalberg nicht, in seinem Schreiben an den Papst fortzufahren. Am 9. Dezember 1813 ist es reif zum Versand. Die Schweizer konnten damit zufrieden sein. „In Anbetracht der Wichtigkeit“, so schließt das Schreiben, „und der hohen Bedeutung dieser Bitte, glauben wir, daß die Sache dem Urteil Euer Heiligkeit, als des Mittelpunktes der Einheit, unterstellt werden müsse, indem wir darum diese Angelegenheit mit größtem Vertrauen der Verfügung des hl. Stuhles überlassen, bitten wir als treuer Sohn der Kirche, daß der hl. Vater gemäß seiner Amtsgewalt und Weisheit bezüglich der Dismembration des Bistums Konstanz dasjenige festsetze, was zur Beförderung des Seelenheiles als geeignet und notwendig erscheint, ob und in welcher Weise den frommen Wünschen der Kantone künftighin und nach unserem Tode zu willfahren sei.“ Wir glauben es, daß es Dalberg mit diesem eines katholischen Bischofs wahrhaft würdigen Dokument Ernst gewesen ist. Aber gerade deswegen hütete er sich sorgfältig, Wessenberg eine Abschrift davon einzuhändigen. Dafür faßte er einen Entschluß, der den Generalvikar gänzlich außer Fassung brachte. Er will nach Luzern reisen, um dem Nuntius persönlich das Schriftstück an den Papst zu überreichen. Ja, er entschließt sich, „mit Sack und Pack“, wie Kopp an Wessenberg schrieb, aufzubrechen und in Luzern sein Winterquartier aufzuschlagen¹⁰⁶. Wessenberg blieb nichts anderes übrig als über die „unglückselige Reise in die Schweiz“ in Konstanz zu jammern und abermals seine Überredungskünste zu versuchen, um wenigstens einen spärlichen Rest von deutsch-

¹⁰⁶ Kopp an Wessenberg 10. Dez. 1813.

bischöflichem Starkmut und primatialer Würde in Dalberg zu retten. Die erste Besprechung freilich, die er am 15. Dezember mit dem Nuntius hatte, verlief harmlos. Man unterhielt sich angeregt, aber rein theoretisch über die Ausdehnung der kirchlichen Gewalt. Ob der Nuntius oder Dalberg das Thema angeschnitten, wissen wir nicht, am ehesten wohl der Nuntius, der damit dogmatisch grundlegen und weitere Schritte vorbereiten wollte, denn noch am gleichen Tag liefen seine Beschwerden gegen Wessenberg und seine geistliche Regierung bei Dalberg ein¹⁰⁷. Man hatte also in der Nuntiatur fleißig gearbeitet, um die unbestimmte Zeit, die Dalberg bei seiner Launenhaftigkeit in Luzern zu verbringen gedachte, möglichst gründlich auszunützen. In der zweiten Unterredung, die der Primas mit dem Nuntius pflog, kam der Inhalt der Beschwerdeschrift zur mündlichen Verhandlung. Aber da benahm sich Dalberg als Freund, denn er gab sich alle Mühe, den Freund zu entlasten¹⁰⁸. Und nun rollte der Nuntius auch die brennende Schweizer Frage auf, doch so behutsam, so bescheiden in seinen Forderungen, daß Dalberg damit zufrieden sein konnte. Es fiel kein Wort über die Lostrennung vom alten Bistum, nur die Bestellung eines besonderen Generalvikars für die Schweiz wurde vorgeschlagen und Propst Bernardin Göldlin von Tiefenau dafür in Aussicht genommen. Man ersieht daraus, daß sich der Nuntius noch nicht stark genug fühlte, um das Ganze zu fordern, und daß sich zuletzt die Trennung noch längere Zeit hätte hintanhalten lassen, wenn nicht das ungeschickte Widerpiel von Konstanz her erfolgt wäre. Die Nachricht, daß die Trennung selber voreerst nicht in Frage komme, beruhigte zwar Wessenberg, zumal Ropp auch sonst berichten konnte, der Primas habe sich bis dato mannhaft benommen¹⁰⁹. Aber, wer durfte bei Dalbergs Wankelmuth seiner Sache sicher sein? Die „Besserung“ hielt jedoch an, Ropp konnte sogar mitteilen, Dalberg sei wieder entschlossen, nach Zürich zurückzukehren. Was Dalberg dazu bewog, wissen wir nicht. In jedem Fall war die Abwanderung ein Symptom dafür, daß ein

¹⁰⁷ Hist. Vol. Bl. Bd. 150 S. 137 ff.

¹⁰⁸ Das ergibt sich aus einem Bericht vom 20. Oktober 1816.

¹⁰⁹ Brief vom 17. Dez. 1813.

Stimmungswechsel eingetreten sei. Und nun unternahm Wessenberg einen neuen, wohlberechneten Ansturm. Er schrieb am 22. Dezember an Dalberg: „Ew. Eminenz werden aus dem beiliegenden Schreiben die Ansicht des Herrn Weihbischofs Kolborn wegen Dringlichkeit der baldigen Rückkehr Ew. Eminenz und Kgl. Hoheit nach Deutschland ersehen. . . . Die Alliierten werden bald in die Schweiz einbrechen.“ Kolborns Brief war bestellte Arbeit, das Bangemachen mit den Alliierten aber ein Trick nach dem Grundsatz: Der Zweck heiligt die Mittel!

So ist der von der Angst gehezte Dalberg über Weihnachten wieder am Bodensee. Aber es klangen keine frohen Friedensglocken weder für ihn, noch für Wessenberg, noch für seine geistliche Regierung. Nun zeigte es sich auch, welch tiefen Eindruck der Aufenthalt in Luzern doch auf den alten Herrn gemacht hatte. Wir glauben zwar nicht, daß es zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen ihm und seinem Generalvikar gekommen ist, aber das, was sein Herr sonst plante, genügte ihm, um am 27. Dezember sein Entlassungsgesuch einzureichen¹¹⁰. Wessenberg geht darin von der mühsamen und uneigennütigen Verwaltung seines Amtes und der Opferwilligkeit aus, die er stets bewiesen habe, um dann versteckt seine Besorgnis darüber auszudrücken, daß das, was er bisher geschaffen habe, nunmehr gefährdet sei, und er sich selbst als Hindernis für den Frieden und die Ruhe Dalbergs betrachten müsse. Darum halte er es für geboten, sich von allen Geschäften zurückzuziehen. Er erwähnt als die bestimmenden Gründe dazu einmal die Klagen, welche der Nuntius gegen das Konstanzer Ordinariat und gegen ihn selbst eingereicht habe, und dann eine nicht näher bezeichnete Maßregel, die der Primas einzuführen beabsichtige¹¹¹, womit aber ein Mißtrauensvotum gegen ihn verbunden sei, das ihn außerstande setze, erspriesslich weiter zu wirken. Er fährt dann fort: „Ich

¹¹⁰ Es liegt in zwei Fassungen vor, die eine Fassung bei *Beaulieu-Marcognay* II S. 385, die andere Briefw. Nr. 147. Der Unterschied ist nicht unwesentlich. Welches von beiden Dalberg übergeben wurde, ist nicht bekannt, wohl das erstere, das vom 27. Dezember stammt, während das von *Schirmer* veröffentlichte am 26. Dezember geschrieben wurde.

¹¹¹ Es waren das Dalbergs Pastoralien, die er veröffentlichen wollte, wie wir später noch sehen werden.

habe keine Furcht und suche nichts für mich; einzig die Sache liegt mir am Herzen, sie ist die Sache Christi oder seiner Religion. Mich in das Episkopat eindringen zu wollen, das sei ferne von mir. Ich betrachte dieses bloß als eine schwere Bürde, mit großer Verantwortlichkeit verbunden. In Ansehen der den Aussprüchen des Oberhauptes der Kirche in Glaubenssachen gebührenden Achtung denke ich wie Fénelon; aber à la Fontaine würde Wessenberg nicht handeln. Es sind zwei Dinge in der Welt, worüber der rechtschaffene und feste Mann mit sich nicht marften läßt: Innere wohlgeprüfte Überzeugung und Würde des Charakters.“

Das war ein mannhaftes Wort, das seine Wirkung auf Dalberg nicht verfehlte. Er hatte bisher immer die Forderung Roms, seinen Generalvikar zu entlassen, entweder mit deutlichem Stillschweigen oder mit höchster Belobigung des Mißliebigen beantwortet, und nun lagen eigentlich neue Gründe kaum vor, die seine Amtsenthebung nahelegen und rechtfertigen konnten. Dazu war er ein alter, müder Mann, der jetzt noch weniger Rückgrat besaß als früher, sondern sich von den Verhältnissen und Eindrücken leiten ließ, so weit sie keine zu großen Opfer an ihn stellten. Und wen hätte er auch an Wessenbergs Stelle setzen können? Reiningger etwa mit seinen verben Fäusten? Oder Hermann von Vikari bei seiner Unerfahrenheit im Leben und schüchternen Art? Dazu kam noch die Furcht vor der Öffentlichkeit. Wessenberg besaß einen klingenden Namen in ganz Deutschland und weit darüber hinaus und bedeutete ein Programm, hinter dem gerade jene standen, mit denen sich Dalberg selber geistig verbunden fühlte und nicht überwerfen wollte. Der Primas sah den Orkan kommen, den Wessenbergs Entlassung entseßeln mußte, und fiel um, noch ehe er losbrach.

Dafür entlud sich das Gewitter verheerend über der geistlichen Regierung, so daß der Provikar Reiningger über Neujahr alle Hände voll zu tun hatte, um zusammen mit seinen belasteten Kollegen Labhardt, von Vikari, Straffer und Kopp sich von den Anschuldigungen der Kuriatur rein zu waschen. Wessenberg aber saß im Schmollwinkel und erklärte, er sei für das, was er getan, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich, so daß sich der Fürstprimas in seinem Antwortschreiben an den Nuntius

gewiß mit Wohlgefallen auf die kurze aber vielsagende Formel beschränken konnte, sein Generalvikar fühle sich keiner Schuld bewußt; wenn er aber gefehlt habe, sei er bereit, nach dem Beispiele Fénelons Erklärungen zu geben, „*quae decisionibus sanctissimae fidei conformia sunt*“¹¹². Damit war der Nuntiaturs freilich schlecht gedient, aber sie wußte nun, daß Dalberg seinen Generalvikar um jeden Preis beibehalte. Und doch hatte sich das Verhältnis der beiden Männer verschoben! Der Aufenthalt in Zürich und Luzern bedeutete tatsächlich eine tiefe Zäsur in die Freundschaft; starke innerliche Beziehungen bestanden kaum mehr, darum auch immer wieder der ohnmächtige Versuch Dalbergs, seinen Generalvikar zu entlassen oder doch auszuschalten, wie wir noch sehen werden. Daran änderte auch die Anrede: „Wertester Freund“ nichts, die in einem Briefe vom 22. Januar 1814 wieder auftaucht¹¹³. Der Inhalt des Briefes bewies nur zu deutlich, daß sich die Meinungen der beiden Männer schroff kreuzten, denn Dalberg legt Wessenberg die Gründe dar, warum er „unabänderlich“ entschlossen sei, mit dem Schweizer Generalvikariate Ernst zu machen.

Auch Wessenberg hätte sich bei vorurteilsloser Erwägung der Wucht dieser Gründe nicht entziehen können. Bei seinem Eigensinn war er dazu aber nicht imstande. Darum fühlte er sich auch bemüßigt, noch am gleichen Tage seinem schon seit Anfang Januar in Regensburg weilenden Herrn seine „Gegengründe“ mitzuteilen¹¹⁴. Und nicht ohne Suggestionkraft und schönen Erfolg, denn Dalberg eröffnete nun dem Propst Göldlin von Tiefenau, daß er sein Vorhaben, ihn zum Generalvikar der Schweiz zu bestellen, auf unbestimmte Zeit verschiebe, und findet — echt dalbergisch — den bloßgestellten Mann mit dem inhaltslosen Titel „Geistlicher Rat“ ab.

Ob sich der Primas aber auch der Folgen bewußt war, die er mit dieser schwächlichen Zurücknahme gegen sich heraufbeschwor? Wohl hatte er jetzt vor Wessenberg Ruhe, aber nun pochte der enttäuschte Nuntius um so heftiger und empörter an seine Türe¹¹⁵

¹¹² Hist. Pol. Bl. Bd. 150 S. 142.

¹¹³ Hist. Pol. Bl. Bd. 150 S. 193, Briefw. Nr. 148.

¹¹⁴ Hist. Pol. Bl. Bd. 150 S. 194 ff., Schirmer, Briefw. S. 215.

¹¹⁵ Schreiben vom 15. Februar 1814.

und goß seinen Anwillen wie einen Hagelschauer über Wessenberg aus, in dem er unschwer die Wurzel des Übels erblickte. Wessenberg sei ein Mann „im Bösen verhärtet, getrennt vom Mittelpunkte der Kirche, ein offener Empörer gegen die Kirche“, womit Testaferrata doch zu weit ging, wie auch mit der Behauptung, daß er „una nova Chiesa a suo capriccio“ bilden wolle¹¹⁶.

Aber nicht bloß der Nuntius, selbst Wessenbergs treuverbundene Freunde in der Schweiz wie Thaddäus Müller, den man gewiß keiner Vorliebe für den Nuntius zeihen konnte, nahmen Dalberg jetzt seines Wortbruches wegen scharf ins Kreuzfeuer, ja selbst Kolborn mußte trotz der Freude über Wessenbergs Erfolg von einer Kompromittierung des „guten Fürsten“ reden¹¹⁷. Die Angelegenheit wurde auch in der Presse lebhaft besprochen und der Fürstprimas darin mit derber Klarheit an sein Versprechen erinnert, „wenn anders er . . . die Urkantone als Bistumsangehörige ferner beibehalten wolle“. Das war eine Drohung, die um so eher verfiel, als er mit der Nachgiebigkeit der Schweizer nach seinen bisherigen Erfahrungen kaum rechnen konnte.

Und nun kam ein Ereignis, das Wessenbergs letzte Hoffnung zerschlug und Dalberg dem Nuntius völlig preisgab. Am 16. Februar 1814 fiel durch den Rüttimannschen Staatsstreich die Mediationsregierung in Luzern. An ihre Stelle trat die Partei der Aristokraten. Schon zehn Tage später mußte Dereser, der mißliebige Fremdling, schleunigst das Weite suchen¹¹⁸, ein Wink mit dem Zaunpfahl nach Konstanz! Die nächsten Wochen waren der Neuordnung der Kantonalverfassung gewidmet. Sie ist am 19. März vollendet. Am 20. April teilte der Kleine Rat des Kantons diese Tatsache Dalberg mit, um bei dieser Gelegenheit „das wehmütige Gefühl“ zu äußern, „daß das bischöfliche Versprechen noch nicht in Erfüllung gegangen sei. Er erhoffe aber, daß Dalberg „eine eigene bischöfliche Verwaltung in der Schweiz bestelle“¹¹⁹. Die Antwort des Fürstprimas

¹¹⁶ Hist. Pol. Bl. Bb. 150 S. 147.

¹¹⁷ Hist. Pol. Bl. Bb. 150 S. 200.

¹¹⁸ 26. Februar 1814, Rothing S. 55.

¹¹⁹ Hist. Pol. Bl. Bb. 150 S. 291, Rothing S. 56.

war theils ausweichend und hinhaltend, theils ablehnend und provozierend. Mußte er sich nicht sagen, daß der Satz: „In so lange die beteiligten hohen Kantone noch ein Bestandteil der gesamten Konstanz Diözese sind, so bleibt das würdige Domkapitel von Konstanz in unfürdentlichem Besitze, daß einer seiner Kapitularen der geistliche Generalvikarius in gesamter Diözese ist“ nicht einschüchtern, sondern zu Taten aufreizen müsse? Nun erklärte auch Luzern in einem Kreis Schreiben vom 6. Mai 1814 seinen Beitritt zu allen Schritten beschleunigen zu wollen, welche die Abtrennung vom Bistum Konstanz herbeiführen könnten¹²⁰ und deutete damit an, daß von anderer Seite in der Sache wiederum etwas Positives geschehen sei. Tatsächlich hatten die übrigen Stände am 14. April 1814 dem Nuntius ein Schreiben an den Papst vorgelegt, in dem zwar keine sofortige Trennung, aber doch die Zusicherung begehrt wurde, für die Errichtung neuer Bistümer in der Schweiz die erforderlichen Einleitungen zu treffen¹²¹.

Dalberg aber glaubte mit seiner heroischen Geste vom April seine fürstbischöfliche Pflicht genügend erfüllt zu haben und spielte in seiner einsamen Höhe den Gefränkten¹²², womit er aber den kühlen Schweizern nicht imponierte. Weit weg von Konstanz und der Schweiz und von anderen Sorgen gedrückt überläßt er altersmüde die Entwicklung der Dinge sich selbst und der Entscheidung des Papstes. Das Schreiben, das er am 24. Juli 1814 voller Gehorsam, aber auch voller Klagen über den Zustand der deutschen Kirche nach Rom entsendet, mußte den Hl. Stuhl nur ermutigen, die katholische Schweiz auf eigene Füße zu stellen. Auch Wessenberg unternahm nichts Wesentliches. Er hatte damals den Kopf mit anderen Dingen zu voll. In der geistlichen Regierung in Konstanz aber wußte man entweder vom Stande der Angelegenheit nicht viel, oder man wollte Dalberg nicht vorgreifen. Und so reifte bei der völligen Untätigkeit der einen Partei und bei der zielbewußten Arbeit der andern langsam die Entscheidung. Am 7. Oktober gab der Papst den petitionierenden Schweizer Regierungen die Zusage, daß sie ein

¹²⁰ Rothing l. c.

¹²¹ Rothing S. 57 ff.

¹²² Rothing S. 61.

Bistum erhalten, sofern sie für eine Kathedralkirche, ein Domkapitel, ein Seminar und die nötigen Dotationen besorgt seien¹²³. Eigentümlicher Weise verheimlichte die Nuntiatur das Breve vorerst noch. Am 2. November folgte ein neues entscheidendes Breve an Dalberg und sprach mit Bezugnahme auf das von ihm ausgesprochene Einverständnis die Trennung des Schweizer Anteils von der Diözese Konstanz de facto aus¹²⁴. Aber erst am 1. Januar 1815 hielt der Luzerner Nuntius den Zeitpunkt für gekommen, das Breve vom 7. Oktober als Neujahrsgruß auszufolgen und im Zirkular „Inter gravissimas animi sollicitudines“¹²⁵ die Loslösung den beteiligten Stellen zu eröffnen. Am gleichen Tage wurde Göblin zum apostolischen Vikar des neuen selbständigen Gebietes ernannt. Das innige, heilige Band, das weit über ein Jahrtausend die Schweiz mit Konstanz verknüpft hatte, war zerschnitten. Was die Freiheitskämpfe der Urschweiz gegen Österreich nicht vermochten und dem heftigen Sturme der Reformation nicht gelungen war, hatten die Wirren unter Wessenberg zuwege gebracht. Gewiß lag der Stein schon seit langem zum Rollen bereit, aber er wäre noch für einige Zeit liegen geblieben, wenn ihm nicht der Umschwung der Zeitverhältnisse die Reformen Wessenbergs und die Torheit Dalbergs den Anstoß gegeben hätten¹²⁶.

Und nun, wo er bereits in der neuen Ruhelage angelangt war, kam die Kurie in Konstanz und versuchte ihn mit wahrhafter Sisyphusarbeit wieder den Berg hinaufzuwälzen. Es war eine kluge Taktik Testaferratas gewesen, die Verhandlungen in möglichster Stille zu führen und nicht mehr Instanzen als nötig zu behelligen. So kam es, daß die Kurie in Konstanz offiziell von all dem, was gegangen war, nichts erfuhr. Wozu hätten die Schweizer auch mit ihr sich noch besonders ins Benehmen setzen sollen, da doch Dalberg völlig im Bilde war?

¹²³ Rothing S. 63.

¹²⁴ Denkschrift S. 76 ff.

¹²⁵ Erz. Arch.

¹²⁶ Über die weitere Entwicklung der Schweiz. Bistumsangelegenheiten vgl. Alf. L a u t e r , Streiflichter auf die Verhandlungen zur Reorganisation des Bistums Basel. Kath. Schweizerblätter 1898 S. 3—18 und 1900 S. 131—158.

Seine Aufgabe wäre es gewesen, das Konstanzer Generalvikariat vom Stande der Dinge zu unterrichten. Aber er tat es nicht, sondern ahmte das Beispiel des Nuntius nach und hielt das entscheidende Breve des Papstes geheim. So mußte der Provikar Reiningger, der damals den auf dem Wiener Kongreß abwesenden Generalvikar vertrat, das novum zu seinem begreiflichen großen Ärger aus den Tageszeitungen erfahren¹²⁷. Man kann es sich vorstellen, welche Urteile nun über den Fürstprimas in der Konstanzer Kurie fielen¹²⁸. Nachdem man sich vom ersten Schrecken und Ärger erholt hatte, wurde man am 11. Januar 1815 in Regensburg vorstellig, um „eine feste Richtschnur“ zu erhalten, im Falle sich die Gerüchte von einer Trennung bestätigen. Dalberg hatte inzwischen in der richtigen Empfindung, daß nun doch höchste Zeit sei, seine geistliche Regierung von dem Vorgefallenen in Kenntnis zu setzen, am Tage zuvor ein Schreiben an sie gerichtet und ihr anheimgegeben, bei ihm Anträge wegen ihrer Verluste im Schweizer Bistumsanteil zu stellen, damit er sie an den Hl. Vater weiterleiten könne. Aber das Schreiben blieb noch einige Tage auf seinem Schreibtisch liegen und wurde erst am 15. Januar expediert, zusammen mit einem ähnlichen an das Konstanzer Domkapitel.

Der Primas ahnte wohl, welche schwarze Wolken sich über seinem Haupte zusammenziehen und versuchte den Sturm zu beschwören und die Blitze abzulenken, indem er den Domherren in einem Schreiben vom 18. Januar 1815 erklärte, er habe seine Zustimmung zur Abtrennung der Schweiz nur unter der Bedingung gegeben, daß damit auch das Domkapitel, die geistliche Regierung und der Großherzog von Baden einverstanden seien. Die Ausrede verfing nicht. Sie kannten ihren Dalberg und wußten auch, wie sie es anzugehen hätten, um bei ihm zum erwünschten Ziele zu gelangen. Am 22. Januar traten die Domherren von Rotberg senior, von Reinach, von Rotberg junior, von Koll und von Reichlin, und von der geistlichen Regierung

¹²⁷ Erz. Arch.

¹²⁸ Wir verarbeiten im Folgenden das im Erz. Archiv unter dem Titel: „Kostrennung der Schweizer Kantone von der Diözese Konstanz. Protest des Domkapitels gegen diese Maßnahme“ Jahr 1815/16 gesammelte Material.

der Provikar Anton Reiningger und die geistlichen Räte Labhardt, von Vicari und Strasser zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Es wurde darin ein Schreiben an Dalberg entworfen, das am 30. Januar zum Versand reif war. Die Verfasser reden darin von ihrer „theueren Pflicht“, für die Rechte des Domkapitels beim Hl. Stuhle einzustehen und erbitten sich vom Fürstprimas Einsicht in das Breve vom 2. November 1814. Auch wollen sie Klarheit darüber, was er denn eigentlich dem päpstlichen Stuhl und der Schweizer Tagesatzung zugestanden habe. Noch ehe die Antwort Dalbergs eingelaufen ist, erläßt Reiningger als Bevollmächtigter des Domkapitels und Generalprovikar am 31. Januar einen geharnischten Protest voller offener und versteckter Angriffe auf die Nuntiatur und Dalberg gegen die Loslösung der Schweiz und versendet ihn mit Erlaubnis der Kreisdirektion an die deutschen Ordinariate und andere öffentliche Stellen¹²⁹. Das Domkapitel aber erhebt am Tag darauf in der gleichen Sache Einsprache in Rom, indem es erklärt, es sei durch die Abtrennung der Schweiz in schwere Mitleidenschaft gezogen; sie hätte überhaupt gar nicht ohne seine Zustimmung erfolgen können, weil Bischof und Kapitel zusammen die Konstanzter Kirche ausmachen¹³⁰. Nun aber sei die Loslösung erfolgt durch die Zustimmung des Bischofs allein „nobis ignaris et rationabiliter invititis“¹³¹. Nachricht hievon an Dalberg¹³².

Unterdessen war der Fürstprimas bemüht, seinem Domkapitel in Konstanz eine zufriedenstellende Antwort zu erteilen. Er meldete „den schmerzlichen Verlust“ der geistlichen Regierung nun offiziell und fügte entschuldigend hinzu, daß von ihm selbst „keine förmliche Einwilligung zu dieser Sache erteilt worden“ sei, unterließ es aber wohlweislich, das päpstliche Breve, das man in Konstanz doch so heiß ersehnte, beizulegen. Was hieß das: „förm-

¹²⁹ Rothring S. 72 ff.

¹³⁰ „Qui una ecclesiam Constantiensem constituunt.“

¹³¹ Denkschrift S. 89 f.

¹³² Für diesen Schritt erhielt das Domkapitel am 15. März 1815 die besondere Belobigung Wessenbergs, weil es damit beigetragen hätte, „die rechten Grundsätze des Episkopates möglichst aufrecht zu erhalten“. Brief an Reiningger. Erzab. Arch.

liche Einwilligung“? Wenn er nicht förmlich eingewilligt hatte, warum protestierte er dann nicht, warum wagt er es nicht, das Breve seinem Domkapitel und seiner geistlichen Regierung in Konstanz einzuhändigen? Und warum schrieb er jetzt, am 6. Februar 1813, an Göldlin, um ihm die Auslieferung der auf die Schweiz bezüglichen Akten aus der Konstanzer Registratur in baldige Aussicht zu stellen? Warum erläßt er am selben Tage in gleichem Betreff eine Verfügung an das Ordinariat in Konstanz? Und warum rafft er sich zwei Tage später zu einer Rechtfertigung mit Bruchstücken aus dem Breve auf, sodaß man hätte meinen können, es sei die Abtrennung gegen seinen Willen erfolgt, um aber im zweiten Teile des Schreibens die Gründe anzugeben, warum er eingewilligt habe? Fühlte er den Widerspruch nicht, der in diesen Zeilen klangte?

Das Domkapitel und die geistliche Regierung sahen mit offenen Augen und wußten mit absoluter Sicherheit, daß Dalberg gebunden sei und vorerst nur nicht den Mut besitze, sich der Fesseln, die ihm mit seiner Zustimmung angelegt worden waren, zu entledigen. Darum traten sie um so energischer auf und belagerten die Festung, bis sie sich ergab. Sie erließen am 11. Februar 1815 einen Protest an die Tagesatzung der Eidgenossen, an alle Kantonalregierungen, an alle bei der Tagesatzung anwesenden Kantonalgesandten und an die Kaiserlich Österreichische und Kgl. Preussische Gesandtschaft bei der Tagesatzung, endlich noch an die übrigen reichsdeutschen Ordinariate. Doch schienen diese Proteste vorerst das erwartete Echo nicht zu geben. Ja es liefen sogar Antworten ein, die sich mit der Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse durchaus einverstanden erklärten und mit Unterschriften von Wessenbergianern versehen waren¹³³. Solothurn erklärte es frei heraus, Se. Päpstl. Heiligkeit hätte geruht, demjenigen zu entsprechen, was schon seit Jahrhunderten in den Wünschen der hiesigen Regierung gelegen sei. Selbst der freundnachbarliche Thurgau ließ die Konstanzer im Stich und meinte, von der Herstellung des status quo ante 1. Januarii könne keine Rede sein. Zug wurde sogar ausfällig und gab zurück, der von ihnen selbst beabsichtigten Beruhigung

¹³³ So von Müller-Friedberg für den Kanton St. Gallen.

der christlichen Gewissen und Gemüter „arbeite der Protest der Domherren gerade entgegen“¹³⁴.

Man fragt sich, woher das Domkapitel und die geistliche Regierung in Konstanz den Mut nahmen, mit ihren Protesten die breiteste Öffentlichkeit aufzupeitschen und ihren Fürstbischof in ganz Deutschland und in der Schweiz gröblich bloßzustellen. War denn der Provikar Reiningger eine so streitbare Natur und geistig so befähigt, daß er imstande gewesen wäre, die Führung im Kampfe zu übernehmen? Oder besaß das Domkapitel in den Reihen seiner Kapitularen eine überragende Persönlichkeit? Weder das eine noch das andere traf zu. Gewiß verfügte Reiningger über schöne kanonistische Kenntnisse und große Geschäftsgewandtheit, aber weiter ging seine Bedeutung nicht. Hermann von Vikari, der als guter Jurist innerhalb der Kurie hohes Ansehen genoß, war zu bescheiden, zu still und schüchtern, um ein lauter Rufer im Streite zu werden, obgleich er seiner Gesinnung nach völlig auf seiten der Protestführer stand. Auch im Domkapitel saß kaum jemand, der die Initiative hätte ergreifen können. So müssen wir denn die treibende Kraft der Gegenaktion bei Wessenberg suchen, der sich des blind ergebenen Provikars und Domkapitels bediente, um mit Hilfe der Öffentlichkeit sein Ziel in der Schweiz und beim Fürstbischof zu erreichen. Zum Glück sind uns auch die Briefe erhalten, die uns darüber Aufschluß geben¹³⁵, daß er die Wege wies, welche die anderen dann mit polternden Landsknechtstiefeln begingen. Schon am 23. Januar 1815 hatte er an Reiningger verärgert geschrieben, daß auch er nur aus den Zeitungen von den zwei päpstlichen Breves und vom Begleitschreiben des Nuntius an die Schweizer Tagesatzung erfahren habe. „Von Regensburg ist mir

¹³⁴ Auch die deutschen Ordinariate antworteten auf den Konstanzer Protest nicht in allweg höflich. Der Offizial Adam in Eichstätt z. B. entgegnete auf eine Art, daß die geistliche Regierung in Konstanz wohl keine weitere Verbindung mehr mit ihm suchte. Eichst. Pastoralblatt 1855 S. 228.

¹³⁵ Reiningger schrieb damals auch zur Charakteristik seiner Person und seiner Ziele im Zusammenhang mit der Schweizerangelegenheit an Wessenberg nach Wien: „Der Zweck, den ich mir gestellt habe, ist: Vertreibung aller gegenwärtigen und zukünftigen Nuntiatoren aus der deutschen Kirche. Ich kenne meine Ohnmacht, aber ebenjogut kenne ich die Gerechtigkeit meines Bestrebens.“ Briefw. Nr. 151.

darüber noch immer kein Wort zugekommen.“ „Es ist erbau-lich“, hezt er weiter, „daß die bischöfliche Behörde von alledem zuerst durch die Zeitungen benachrichtigt werde.“ Am 26. Januar meinte er: „Die Trennung der Schweiz von dem Bistum Konstanz wäre gewiß nicht in dem Augenblick der politischen Zerrüttung jenes Landes ernstlich zur Sprache gekommen, wenn Se. Eminenz meinem Räte gefolgt wäre. Weil Se. Eminenz aber gerade das Widerspiel getan und durch ihre persönlichen, mündlichen und schriftlichen Äußerungen die Trennung gleichsam provoziert haben, so wird es jetzt sehr schwer, wo nicht unmöglich sein, die ganz verdorbene Sache wieder ins Gleis zu bringen. Ein unschicklicherer Zeitpunkt als der jetzige konnte zu dieser Trennung nicht gewählt werden. Auch läßt sich gegen die Form desselben vieles einwenden. Ohne Einwilligung des Domkapitels kann sie nach kanonischer Ordnung auch nicht stattfinden. Und welche Verwirrung muß nicht entstehen, wenn die Leitung der geistlichen Angelegenheiten von einem Manne unternommen werde (er meinte damit Göldlin), der in den Geschäften und mit den Verhältnissen ganz unbekannt ist? Ich werde dem Fürstprimas die stärksten Vorstellungen machen. Einstweilen können Sie nichts tun als bei erfolgender Anzeige oder Anfrage zu erklären, daß das Generalvikariat von Konstanz von der ganzen Sache keine offizielle Kenntnis habe und keine Abänderung in der Verwaltung des Bistums vor der Hand anerkennen könne, sondern daß vorerst über sie Weisungen eingeholt werden müßten. Kommen solche Weisungen, so werden Sie gut thun, die Vollziehung nicht zu übereilen. Ich bedaure recht sehr die unangenehme Lage, in der Sie sich befinden. Hoffentlich wird auch hier post nubila Phoebus erscheinen.“ Im Brief vom 30. Januar nennt er die Trennung der Schweiz „ebenso fatal als absurd“ und führt neuerdings Klage darüber, daß ihm noch gar nichts „von dem alten Herrn“ zugekommen sei, nur durch einen Freund habe er erfahren, „er habe ein Breve erhalten und solches unmittelbar beantwortet und im gleichen Sinne an den S. Nuntius, an das Domkapitel und an das Generalvikariat geschrieben. Was? sagt man mir nicht. In dieser Sache bin ich außerstand meinerseits etwas zu tun, weil ich mich nicht unnötigerweise

kompromittieren kann.“ Er erwartete also, daß von seiten seiner Freunde in Konstanz etwas geschehe und sein Rat vom 26. Januar getreulich befolgt werde. Aus einem Brief vom 16. Februar ergibt sich weiter, daß Wessenberg nicht nur an Reiningger, sondern auch an andere schrieb, was vom Domkapitel und Ordinariat „wegen der Schweiz geschehen könnte und müßte, selbst wenn keine kräftige Unterstützung von seiten des Bischofs und Erzbischofs zu erwarten wäre. Besser wäre es sonst freilich, wenn bewirkt werden könnte, daß wenigstens die Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Zug, Argau, Zürich, Schaffhausen und Basel das Provisorium gar nicht aufkommen ließen. Aber ich besorge, es sey damit zu spät. . . . In allen Fällen rechne ich darauf, Sie, Strasser und Vicari werden die Vertheidigung der guten Sache nicht aufgeben und mit Würde handeln.“^{135a}

Reiningger, Strasser und von Vicari gaben sich redlich Mühe, das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Am 18. Februar 1815 ging ein neues, wehmütig bitteres Schreiben des Kapitels an Dalberg mit dem Ersuchen ab, das Breve doch nicht bloß im Auszuge, sondern ganz mitzuteilen, selbst wenn die Gegenstände Primatial- und Metropolitanverhältnisse betreffen und Dritte — gemeint ist wohl Wessenberg — dadurch kompromittiert werden könnten. In einer Sitzung vom gleichen Tage wurde noch beschlossen ad perpetuae rei memoriam eine Urkunde abzufassen und ad acta der bischöflichen geistlichen Regierung zu legen und die Angelegenheit bei den wohl in Bälde erfolgenden Konfordsatsverhandlungen der deutschen Kirche zum Vortrag zu bringen. Das war eine Maßnahme, die wieder auf Wessenberg hinwies. Zuletzt erklärten die Teilnehmer an der Sitzung noch, ihre Ansprüche aufrecht zu erhalten, bis sie von den höchsten Mächten entschieden werden, und die Schweizer

^{135a} Wie Wessenberg, so waren auch seine Freunde von der Tapferkeit Reininggers entzückt. Burg gratulierte ihm am 25. Februar 1815 und spricht dabei von „unerhörter Gewalttätigkeit des päpstlichen Nuntius“. Reiningers Hirtenbrief habe „den hämischen Schimpf von dem Konstanziſchen Ordinariate weggewälzt.“ Brunner konnte ihm noch bemerken, sein Pastoralſchreiben ſei auch in Karlsruhe von der Regierung gut aufgenommen worden. So hatte Reiningger also guten Grund zusammen mit dem Domkapitel im löblichen Werke fortzufahren.

Alten erst dann an Göldlin auszufolgen, wenn die Würfel endgültig gefallen seien.

Raum war der Brief des Domkapitels bei Dalberg eingelaufen, als auch ein Schreiben Göldlins vom 20. Februar 1815 in Regensburg eintraf. Darin beschwerte sich der neue apostolische Vikar über den Protest, den Reiningen „in alle Welt losgelassen“ und ersuchte den Fürstbischof, dieses Unterfangen „öffentlich und kraftvoll zu mißbilligen“.

Der arme Dalberg! Auf der einen Seite bedrängt vom Domkapitel und seiner geistlichen Regierung, auf der anderen bedroht von Göldlin und der Schweiz. Da er es diesmal mehr mit der Furcht vor den „biedereren Eidgenossen“ als vor den Konstanzern zu tun hatte, erließ er tatsächlich am 2. März 1815 ein gedrucktes Zirkular und stellte darin Reiningen mit einer für ihn ganz ungewohnten Schärfe in aller Öffentlichkeit bloß, da er „ohne unser Vorwissen, ohne Genehmigung, gegen den ausdrücklichen Inhalt an ihn ergangener Weisungen und mit Unterlassung der von ihm geforderten Berichterstattung gegen den von Ihrer Päpstlichen Heiligkeit widerrufen, mithin provisorisch ernannten Vicarium Apostolicum und nebst dessen auch gegen den Hochzuachtenden Herrn Päpstlichen Nuntius weit umher verbreiteten vermeintlichen Ansichten Zwietracht, Gewissens-Unruhen und Gährungen zu verbreiten sich unterfangen habe“. Und nun höre man, wozu sich Dalberg in seinem gewohnten Bestreben, es allen recht zu tun, diplomatisch entschließt: Er ernennt, um den Geist der Einheit im Bistum herzustellen, Göldlin zum Generalvikar in denjenigen Kantonen, „in welchen die Annahme des Herrn Vicarii Apostolici noch nicht von Souveränitätswegen förmlich anerkannt worden“^{135b}. Es waren die Kantone Aargau, St. Gallen und Thurgau, die sich jetzt durch den Einfluß der wessenbergianischen Partei von den anderen absonderten und bei Konstanz verbleiben wollten¹³⁶. Dalberg war wohl des beruhigenden Glaubens mit seinem Rundschreiben merklich dem Frieden gedient zu haben. Er sollte aber bald erfahren, daß es nicht leicht ist, auf beiden Schultern Wasser zu tragen, ohne

^{135b} Wessenbergarchiv LXXIX 58, 2.

¹³⁶ Brief Blattmanns von Bernhardtzell vom 3. März 1815.

es zu verschütten, denn Göldlin legte bereits am 15. März Protest dagegen bei ihm ein, daß er zum Generalvikar in den drei genannten Kantonen ernannt worden sei, obgleich ihn der Papst zum apostolischen Vikar der ganzen Schweiz erhoben habe. Das Domkapitel aber hatte schon zehn Tage vorher (am 4. März 1815) für Reiningger mannhaft eine Lanze gebrochen, weil er ihr Vertrauen in hohem Maße verdiene und nur das getan habe, was „einem treuen Stellvertreter des Bischoffen obliege“. Daß zu diesem Beschluß der Brief Wessenberg vom 2. März noch beitrug, ist schwerlich anzunehmen, denn es ist kaum möglich, daß er von Wien her schon am 4. März in Konstanz angelegt sein konnte. In jedem Falle fühlten sich sowohl der Provikar, der noch am 3. März Wessenberg gegenüber seine Hilflosigkeit beklagt hatte^{316a}, wie das Domkapitel nachträglich gerechtfertigt, wenn sie darin lasen, daß „das Domkapitel den alten Herrn mit ehrerbietigem Ernst zu seiner Pflicht auffordern“ und ihn „erinnern solle, daß er einzig zur Erhaltung des Bistums postuliert worden sey und als Erzbischof die Pflicht habe, solchen Eingriffen in das Episkopat, wie die kirchliche Losreißung der Schweiz und die Aufstellung eines Provisoriums, welches den Nuntius zum Bischof aufwirft, sich mit apostolischem Muth zu widersetzen“.

Da sich Dalberg immer noch beharrlich weigerte, den Domherren das ganze Breve vom 2. November 1814 zu unterbreiten, versuchten sie es durch Vermittlung des bischöflichen Agenten Lucas ab Angelis in Rom auf Schleichwegen zu erhalten. „Qua de causa? de eo cogitare magis quam eloqui juvat.“ Sie erteilen deswegen dem italienischen Vertrauensmann auch den dringenden Rat, die Sache „caute“ anzufassen, damit Dalberg keine Kenntnis davon erlange. Sie selber wollen heiliges Stillschweigen beobachten.

Damit, daß sie das Breve oder „die Breven“, wie sie in der Annahme schrieben, daß mehrere an den Primas in der Angelegenheit ergangen seien, in ihre Hand zu bekommen suchten, verfolgten die Domherren einen doppelten Zweck: Sie wollten einerseits etwas Zuverlässiges bei den Akten haben, um Dalbergs Vertuschungen nachprüfen zu können, andererseits aber

^{316a} Wessenbergarchiv LXXIX 59.

auch Wessenberg nach Wien Material liefern, was in der Sitzung vom 20. März ausdrücklich beschlossen wurde. Am selben Tage verließ eine Kundgebung des Domkapitels an Dalberg die Kanzlei, in der Reiningen neuerdings restlos in Schutz genommen, Gößlin ein „dem Bischoffe und seiner geistlichen Kurie untergeordneter Diözesanpriester“ genannt wird . . ., „welches Verhältnis das Angeziemende seiner Unterjuchung gegen das Bischöfliche Ordinariat hell zu Tage lege“. Die Verfasser erhoben darum Protest, daß er zum bischöflichen Generalvikar ernannt worden sei, wodurch dem Sprengel eine neue, tiefe Wunde geschlagen werde. Sie reden zuletzt Dalberg mit den flehentlich mahnenden Worten an: „Hören Ew. Erzellenz doch endlich auf, einseitig die Bande noch immer mehr aufzulösen, welche die Bestandtheile der hiesigen Diözese an ihre alte Mutterkirche seit Jahrhunderten binden. Dem alles zerstörenden Zeitgeist mit Kraft und Nachdruck entgegen zu arbeiten, ist die hohe Pflicht des Bischofs, welcher den heiligen Beruf hat, aufzubauen und nicht niederzureißen.“

Nicht zufrieden damit wies das Domkapitel am gleichen Tage in einem weiteren Schreiben an Dalberg darauf hin, daß er in seiner Antwort vom 10. März die Loslösung des Schweizer Kirchenteils nur eine *provisorische* genannt habe. Das Schriftstück befunde aber in seinem zweiten Teile, daß es sich um eine *definitive* handle, so daß also kaum mehr zu hoffen sei, der Schweizeranteil werde je wieder zum Konstanzer Bistum zurückkommen, im Gegenteil, es sei zu besorgen, daß auch andere Bistumsteile abbröckeln. Schon bestehe Gefahr für den Boralberg, weil der K. K. Oester. Generalkommissariat erst vor wenigen Tagen einen Hofbeschluß erhalten habe, wonach keinem ausländischen Bischof mehr die Ausübung bischöflich geistlicher Jurisdiktion zu gestatten sei. Bayern und Württemberg werden wohl auch folgen. Das sei der Fluch der bösen Tat, die unselige Wirkung, welche „die unglückliche Nachgiebigkeit gegen das Ansinnen der Schweizer Kantone und die unterbliebene Rücksprache mit uns“ zur Ursache habe, „worüber das Publikum seinen Anwillen bereits laut zu erkennen“ gebe. Der vom Primas beliebte Vergleich mit den Zuständen in andern Diözesen sei ganz unzutreffend, denn jene seien durch den Tod

ihrer Bischöfe verwaist, der Bischof von Konstanz aber lebe noch und habe durch seinen einseitigen Schritt selbst Veranlassung zum traurigen Ruin seiner Diözese gegeben. Jetzt sei der Nuntius Bischof in der Schweiz, der Apostolische Vikar nur eine von ihm geleitete Maschine. Ironie der Geschichte! Dalbergs Vorfahren im Bistum Mainz hätten den Nuntiatoren gegenüber die „teutsche Kirchenpolitik“ standhaft vertreten und verteidigt, während er ihnen die volle Freiheit gewähre. Sie müßten ernstlich bedauern, daß die Kostrennung vor ihnen verheimlicht und überstürzt worden sei. Die Vorbehalte, die er dabei gemacht habe, seien wert- und wirkungslos, „wenn im nämlichen Augenblicke Hingebungen und Verzichtleistung damit verbunden“ werden! Dalberg habe die Vorschriften des Kirchenrechts übersehen, die es dem Kapitel zur Pflicht machen, eine Trennung beharrlich und standhaft zu reklamieren. Nicht durch Reiningger sei, wie er behaupte, Gewissensunruhe hervorgerufen worden, sondern durch jene, welche die Zertrümmerung der Diözese verschuldet haben. Würde er nicht von der Nuntiaturn und sonst von übelgesinnten und schiefen Berichten behelligt, so hätte er auch seinem Domkapitel das Vertrauen nicht ganz entzogen. Wenn er behaupte, daß die vom Domkapitel vollzogene Appellatio a pontifice male informato ad pontificem melius informandum hier nicht stattfinden könne, da sie nicht leicht zu begründen sei, so müsse dem entgegengestellt werden, daß dieses Rechtsmittel keiner weiteren Begründung bedürfe. Die Bertröstung auf die Beschlüsse des Wiener Kongresses hätte auch er sich selbst zunutze machen und die ganze Kostrennung bis zu seiner Beendigung verschieben können. Durch seinen bischöflichen Eid sei er gebunden, den bisherigen Zustand der Diözese zu erhalten oder wenigstens jetzt wieder herzustellen. Hätte er als Metropolit seine Pflicht erfüllt, dann wäre auch das Kapitel seiner bitteren Pflicht enthoben gewesen, zum Rechtsmittel der Appellatio zu greifen. Es übersteige ihre Begriffe in Breven und Bullen Mitteilbares und nicht Mitteilbares zu trennen. Das könnte sich höchstens auf persönliche Angelegenheiten beziehen, nicht aber auf Dinge, die das Interesse des Bistums berühren. Der respektlose Protest schließt mit den Worten: „Nicht wir haben uns von unserm

Oberhaupt, sondern dieses hat sich von uns getrennt und der daraus sich ergebende Verlust für die hiesige Diözese kann daher nie auf unsere Rechnung geschrieben werden.“

Dalberg steckte dieses Schreiben nicht hinter den Spiegel, und doch war es zu massiv, um bei ihm einen sofortigen gänzlichen Stimmungsumschwung herbeizuführen. Das bewies schon der Brief vom 27. März 1815 an Göldlin, der als Antwort auf einen, bei unsern Akten nicht vorhandenen, vom 20. Februar zu gelten hat. Der Primas setzte sich darin mit dem Apostolischen Vikar zusammenfassend über die Los-trennung auseinander und bedauerte, daß nicht alle, „quorum interest“ gehört, und auch jene nicht vernommen worden seien, die „vielleicht oder wahrscheinlich“, unrecht beschuldigt würden, womit er Wessenberg meinte. Er unterhält sich weiter mit Göldlin über die theologische Frage, wie sich der Papst zu den Bischöfen verhalte, und legt ihm klar, daß er die *appellatio a pontifice male informato ad pontificem melius informandum* seinem Domkapitel nicht verbieten könne. Zuletzt nimmt er Reiningier in Schutz, indem er erklärt: „Entsetzung von seinem Provikariat würde die machthabende Staatsgewalt Sr. Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden als *summi imperantis* der geistlichen Behörden schwerlich allein gestatten“. Ob der Wiener Kongreß an der Schweizer Sache etwas ändere oder ob das neue Landesbistum bald errichtet werde, das seien Fragen, die der göttlichen Vorsehung überlassen werden müßten. So am 27. März 1815.

Zwei Tage später ist sich Dalberg darüber schon wesentlich klarer. Nun liegt wieder Friedensstimmung und die Sehnsucht in ihm, Gutfreund zu sein mit allen, was seiner verfühnlichen Natur so sehr entsprach, aber seiner Sache so unsäglich schadete. Er hatte erfahren, daß Göldlin allen Kantonen genehm sei. Darum stehe — so schreibt er ihm jetzt — nichts mehr im Wege, ihn auch in den zwei bisher remonstrierenden Kantonen als seinen Generalvikar zu bestellen „*Obtineatur nunc prompta erectio novi Episcopatus. Da pacem Domine in diebus nostris sit suprema lex, bonum universale religionis catholicae!*“ Der fromme Stoßseufzer blieb vorerst unerhört, nicht zum Ärger Dalbergs, wie wir glauben, denn

wenn Gölblin den Beifall sämtlicher Kantone fand, war die Sache seines Domkapitels in Konstanz endgültig verloren. Und das wollte er in der Klemme, in der er steckte, doch auch nicht, wie aus seiner Antwort auf das brutale Schreiben aus Konstanz vom 20. März 1815 deutlich herorgeht. Zwar spielte er sich jetzt mit feierlicher Gebärde als Metropolit auf, der für Frieden und Recht in den Suffraganbistümern zu sorgen habe, um aber sofort den Nachweis zu versuchen, daß die Gerechtfame der Konstanzer Diözese in der Schweiz nicht unwiderruflich dahin seien, weil der römische Hof die Beteiligten nicht nach der rechtlichen Ordnung gehört habe, sondern leider *via facti* vorgegangen sei. Dem Domkapitel habe er aus den päpstlichen Breven nichts verschwiegen, was pflichtgemäß zu eröffnen gewesen wäre, denn die Breves bilden eine private Korrespondenz zwischen dem Papste und den Metropoliten. Wer gebe denn dem Kathedralkapitel in Konstanz Befugnis in ihren fremden Inhalt einzudringen? Reiningger habe unstreitig gefehlt, indem er als Provikar und geistlicher Rat einem Bischof den Gehorsam versagte und gegen die Nuntiatur und den päpstlichen Stuhl mit beleidigenden Ausdrücken sich verstitzte. Er sei übrigens noch gut hinweggekommen, auch die von Gölblin verlangte Bestrafung unterbleibe, „weil der nämliche Fehler nicht zweymal bestraft werden kann“. Und zum Schluß stellt Dalberg dem Domkapitel ein glattes Vertrauensvotum aus!

Wir wissen nicht, was das Domkapitel auf diese hocherfreuliche Zuschrift erwidert hat. In jedem Fall wußte es nun, daß die Festung vor der Übergabe stehe; denn, wer ein so maßloses Schreiben wie jenes vom 20. März 1815 mit einem Vertrauensvotum beantwortet, ist ein verlorener Mann^{136b}. Inzwischen hatte Wessenberg den Versuch gemacht, die badische Regierung zur Intervention in der Schweizer Sache zu bewegen, aber ohne Erfolg, weil, wie das Gutachten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten lautete, das Staatsinteresse durch diese Sache nicht wesentlich berührt wurde. Daraufhin schrieb er am 6. April nach Konstanz: „In der Schweizer Sache scheint es mir, daß jede weitere Korrespondenz zwischen dem hohen Domkapitel und dem Herrn Fürstbischof

^{136b} Wessenbergarchiv LXXIX 67.

ohne allen günstigen Einfluß bleiben würde“. Es stehe also nur ein Weg offen, in einem Schreiben an die Tagesatzung in Zürich die kanonischen Rechte des Kapitels gegen die Los-trennung vom Bistum Konstanz nachdrücklich zu wahren und die Erwartung auszusprechen, es möchte nichts Definitives ohne Einvernehmen mit dem Bischof und Domkapitel beschlossen werden. Es war das der gleiche Rat, den er schon am 2. April Reiningers gegeben hatte, um ihn dem Domkapitel zu insinuieren. Der Vorschlag des Meisters war bereits weit überholt. Wessenberg hatte sich dieses Mal getäuscht. Warum jetzt die Korrespondenz mit Dalberg abbrechen, wo doch der volle Erfolg in allernächster Nähe winkte?, zumal das Domkapitel am 6. April 1815 ein neues Schreiben von Dalberg erhielt, worin es hieß, daß die jetzige Regelung, auch nach der Auffassung des hohen Staates Zürich, nur als provisorische betrachtet werden könne, und Gölzlin lediglich widerruflich und ad interim bestellt sei. Rom müßte notwendigerweise vor der definitiven Regelung die beteiligten Kantone, das Domkapitel und den höchsten Souverain von Konstanz, den Großherzog, sowie die Kurie nach kanonischen Rechten hören. Sollte die Sache über sechs Monate verschleppt werden, dann werde er sich als Metropolit „mit Ernst und Nachdruck“ gegen den römischen Hof wenden. Also ein neues großes Entgegenkommen! Den Vorwurf des Ungehorsams an Reiningers Adresse, der zur Ablenkung in milder Form wieder auflebte, weil er im entfernten Deutschland durch Aufforderung an andere Suffraganats-Bisfariate Anklage erhoben, konnten Domkapitel und Provikar ruhig hinnehmen und getrost abwarten, wie sich die Sache weiter entwickle¹³⁷.

Zwar erinnert das Domkapitel am 15. Juli den Agenten Lukas ab Angelis an den ihm am 4. März 1815 gewordenen

¹³⁷ Von dieser Wendung der Dinge wußte man in Karlsruhe noch nichts und blieb noch Wochen im Ansichern, sonst hätte der Ministerialrat Dr. Häberlein nicht am 13. Juni 1815 an Reiningers schreiben können: „Wahrhaftig! Eminentissimus spielt demnach eine Rolle, die ihn vor aller Welt verächtlich macht und gänzlich um den bereits gehaltenen Ruhm bringt.“ Da er spricht sogar vom „weibischen Benehmen des aus einer königlichen Hoheit zum kriechenden Diener und Anbeter Roms gewordenen Erzbischofs“. Erz. Arch.

Auftrag, — man wußte ja bei Dalbergs Veränderlichkeit nicht, ob er standhalte — aber sonst sind die Domherren wohl zufrieden. Sie berufen sich in ihrem Schreiben vom 15. Juli auf die „freie deutsche Nationalkirche“ und auf die Rechte des Metropolitens, der nie zugeben dürfe, „daß ein deutscher Bischof von dem römischen Hofe gleichsam als suborbitarischer Vikar behandelt werde“¹³⁸, zumal eine Anzahl Schweizer Kantone mit dem Vorgehen der römischen Kurie bzw. des Nuntius in Luzern nicht einverstanden seien. Dann diktiert sie Dalberg, was er nach Rom zu berichten habe, und erinnern zuletzt daran, daß ihr Protest nach kanonischem und bürgerlichem Recht „effectum suspensionis mit sich bringe“, was auch dem Satz entspreche: „lite pendente nihil innovetur!“

In seiner Antwort vom 29. Juli 1815 rät Dalberg dem Domkapitel, sich an den Großherzog zu wenden, damit er es dotiere. Er selber aber werde Wessenberg beauftragen, in Frankfurt die deutsche Kirchenangelegenheit zum Vortrag zu bringen. Vierzehn Tage später schreibt er nach Rom und unterstützt als Metropolit die Appellation des Domkapitels *a Pontifice male informato ad melius informandum*, worüber das Domkapitel in seinem Schreiben vom 2. September „mit innigst dankbarem Vergnügen“ quittiert. Es selber werde vorerst keine weiteren Schritte mehr unternehmen, sondern abwarten, was von der Tiber herkomme. Auch von der Behelligung des Großherzogs will es noch absehen. Dagegen bittet es um kanonisch urkundliches Material von Regensburg, „da das Archiv des hiesigen Domkapitels bey der Säkularisation nach Karlsruhe übersezt worden ist“.

Die Vermittlung des Herrn Lukas ab Angelis brauchen sie nun nicht mehr! Dalberg protestierte selbstmörderisch gegen seine eigene Abmachung! Die Festung war bedingungslos übergeben! Rom aber schwieg vorerst. Erst das Jahr darauf kam seine Zeit, um im Breve vom 7. September 1816¹³⁹, eine Sprache zu führen, die mit ihrem Donnerlaut das Domkapitel erbeben ließ: „Per-

¹³⁸ Hört man hier nicht wieder Wessenberg heraus, der noch im Mai verärgert war, weil ihm Dalberg „sezt, wo die wichtigste Angelegenheit des Bistums zur Sprache kommt“, „keine Silbe mittheilte“?

¹³⁹ Denkschrift S. 92.

horruimus profecto haec acta perlegentes, Vosque eo misere abreptos indoluimus, ut debitam erga Nos, Nos-trasque praescriptiones reverentiam obliti, eosdem publice oppugnare, atque irrita, insania, infectaque ea quae ad ipsarum executionem agebantur declarare non erubuistis.“ Darüber Bestürzung im Domkapitel und in der geistlichen Regierung. Die bisher so schneidigen Männer hatten für keinen Großen Mut mehr.

In der Angst und Not suchten sie nicht bei Wessenberg Hilfe, der sich damals als einflußreiche Persönlichkeit in Frankfurt aufhielt, sondern bei Dalberg, den man ein halbes Jahr hindurch mit Angriffen bedrängt und mit Vorwürfen überschüttet und moralisch erwürgt hatte. Ob er nicht eine geheime Freude empfand, daß er jetzt wieder gut genug sei, den gründlich verfahrenen Wagen ins rechte Geleis zu bringen? Aber gütig, wie er nun einmal ist, will er ein gnädiges Wort in Rom einlegen und den einzelnen Kanonikern ein wohlverdientes Zeugnis ausstellen. Reiningger freilich, den vom Breve am schärfsten Getroffenen, erwähnt er mit keinem Wort, dagegen rät er eine Abschrift des Breves nach Frankfurt an Wessenberg zu schicken¹⁴⁰. Das tut das bedrängte Kapitel am 16. Oktober denn auch und fragt bescheiden an, „was für weitere Schritte in der Sache zu machen seien“. Der alte Dalberg aber richtete wirklich am 20. Oktober ein langes Schreiben an den Hl. Vater und gab sich darin alle Mühe, seine Domherren herauszustreichen. Er zweifle nicht daran, daß sie das Beispiel Genélons nachahmen, zumal sich alle durch Rechtschaffenheit des Lebens und christliche Tugend, ja „einige davon sogar perfectionis gradu virtutis et pietatis auszeichnen“. Nach einer gedrängten Darstellung der ganzen Angelegenheit legt er zuletzt noch für Wessenberg, der doch in der Öffentlichkeit damit gar nicht verknüpft war, ein schlecht angebrachtes gutes Wort ein und empfiehlt ihn der Gnade des Papstes, um damit unbewußt zu dokumentieren, daß gerade er als der Hauptschuldige der Verzeihung am meisten bedürfe. Das Domkapitel aber fühlte sich für dieses Einstehen Dalbergs zu „aufnehmendem Danke verbunden“ und empfahl sich weiterhin seinem „gnädigsten

¹⁴⁰ Schreiben vom 4. Oktober.

Wohlvollen“¹⁴¹. Damit war der Kampf um den Schweizer Bistumsanteil für Rom erledigt. Die geistliche Regierung freilich fuhr unter Wessenbergs Einfluß, selbst noch im Schematismus 1821, fort, von einer provisorischen Trennung zu sprechen, in einer Zeit also, in der das Konstanzer Bistum selber auch für den badischen Anteil nur noch provisorisch bestand¹⁴².

V. Etappe.

Der Kampf um das Generalvikariat und die Coadjutorie.

Das Breve vom 2. November 1814, in dem, wie Huber sich ausdrückte¹⁴³, der Papst mit dem Fürstprimas „wie ein Monarch mit seinem Präsidenten“ sprach, hatte nicht nur für die Schweiz Bedeutung, sondern zog noch weitere Kreise. Anknüpfend an Dalbergs Schreiben vom 14. Juli 1814 belastete es sein Gewissen und forderte ihn auf, seinen Konstanzer Generalvikar zu entlassen¹⁴⁴ „famosum illum Wessenberg, de cuius perversis doctrinis, pessimis exemplis et temerariis oblutationibus adversus sedis apostolicae iussiones delata nobis sunt certissimisque documentis probata, ut sine magna fidelium offensione et conscientiae nostrae labe tolerare eum diutius nequeamus“. Wessenberg weilte damals in Wien. Einem Briefe zufolge, den er am 27. Oktober 1814 an Reininger schrieb¹⁴⁵, mußte auch bei ihm vom Inhalt dieses Breves etwas durchgesichert sein, obgleich sich Dalberg alle Mühe gab, es geheim zu halten oder nur auszüglich preiszugeben. Wird nun Dalberg schweigen oder handeln? Das war die Frage. Und Dalberg handelte¹⁴⁶, denn er rückte von

¹⁴¹ Schreiben vom 12. Nov. 1816, Denkschrift S. 93.

¹⁴² Es gingen mit dem 1. Januar 1815 der Konstanzer Diözese verlorene: 10 Kommiffariate, 17 Landkapitel mit 301 Pfarreien und 205 Kaplaneien, dazu 9 Abteien männlichen Geschlechts, 18 andere Klöster männlichen Geschlechts, 14 Abteien weiblichen Geschlechts, 21 andere Klöster weiblichen Geschlechts, 6 Kollegiatstifte, 59 Kanonikate und 52 Kaplaneien.

¹⁴³ Bollst. Bel. S. 38.

¹⁴⁴ Denkschrift S. 77, vgl. auch R u d : Die römische Kurie und die deutsche Kirchenfrage auf dem Wiener Kongreß S. 31 Anm. 53.

¹⁴⁵ Erz. Arch.

¹⁴⁶ Aus dem Folgenden wird sich ergeben, daß D. M e j e r unrecht hat, wenn er schrieb, Dalberg habe das Breve sekretiert und keinen Gehorsam geleistet. I S. 394.

Wessenberg ab und erklärte Consalvi gegenüber, er habe ihn nach Wien geschickt, um ihn vom Generalvikariat zu entfernen¹⁴⁷. Ob es Dalberg damit Ernst war oder nicht? Ehe wir diese Frage beantworten, wollen wir uns mit der zweiten Folge des Breves vom 2. November 1814 beschäftigen, die aufs innigste mit der ersten verknüpft ist. Wir meinen damit das lateinische Pastorale vom 18. Dezember zu Gunsten des lateinischen Ritus, die Pastoralien vom 28. Dezember über die Katechismen, das Gesang- und Gebetbuch und das Reskript an die geistliche Regierung in Konstanz vom Tag darauf¹⁴⁸. Da Discretion nicht gerade die Sache der Leute um Dalberg war, hatte Wessenberg schon vor dem 21. November von der Absicht seines Herrn erfahren, einen lateinischen Hirtenbrief gegen seine liturgischen Reformen herauszugeben und Reininger gegenüber seine schweren Bedenken dagegen ausgesprochen. Es sei „ein heikles Unternehmen, wodurch man sich aussetzt mehr zu Schaden als zu nützen, indem man sich den Weg für die Zukunft versperrt und die Leute jetzt irre macht“¹⁴⁹. Ob Dalberg daraufhin Vorstellungen gemacht wurden, wissen wir nicht. Die Pastoralien kamen zustande und wurden im Seminar zu Meersburg unterzeichnet. Der Primas verfügte sogar, daß sie nicht nur „unserm verehrten Freund, unserm Bevollmächtigten bei dem Wiener Kongreß“, sondern auch jedem Mitglied der geistlichen Regierung zugestellt werden sollen. Er ordnete außerdem an, sie „dem Protokoll der nächsten Ordinariatsitzung wörtlich und vollständig einzutragen und ihren ganzen Inhalt auch pünktlich zu befolgen“¹⁵⁰. Der Fürstbischof wußte, warum er diese Maßregeln ergriff.

Die Pastoralien waren eine Tat. Sie bedeuteten nichts mehr und nichts weniger als eine Verurteilung Wessenbergs. Die lateinische Sprache wird von neuem als liturgisch sanktioniert, das Gesangbuch und der Katechismus aber erfahren deswegen Tadel, weil sie die bisherige Einteilung der heiligen Messe willkürlich änderten und vom herkömmlichen Gebrauche sich entfernten.

¹⁴⁷ Bed. S. 31.

¹⁴⁸ Originale im Erz. Arch. Abdruck: *SDA*. II S. 441 ff., cf. auch *Protocoll. regim. Eccl. Const. 1815*, pag. 25 ff.

¹⁴⁹ Erz. Arch.

¹⁵⁰ *Prot. reg. Eccl. Const. 1814* pag. 1335.

Noch gründlicher ging Dalberg im Erlaß vom 29. Dezember zu Werke. Die Gottesdienstordnung von 1809 wird mit einem Federstrich außer Kraft gesetzt und die Geistlichkeit verwarnt, von den liturgischen Grundsätzen des Konzils von Trient abzuweichen. Der Katechismus soll in der neuen Auflage „die alte, richtige Eintheilung der heiligen Messe wieder einrücken“, das Fastenpatent aber künftighin dem allgemeinen kirchlichen Herkommen, so weit wie möglich, sich anpassen¹⁵¹. Dalberg traf außerdem noch Anordnungen über das Provikariat, die Einsetzung der Protokolle, das Siegelamt und den Agenten in Rom, lauter Anläufe, die darauf hindeuteten, daß er die Zügel der Verwaltung straffer ziehen und in kirchlicher Richtung fahren wolle.

Alles das wirkte wie eine Bombe. Wessenberg ist vor der ganzen Welt bloßgestellt, sein Reformwerk in der Theorie verurteilt und damit auch in der Praxis gefährdet. Reininger und seine Leute erklärten sich das Zustandekommen der Pastoralien und der übrigen angebogenen Erlasse aus dem senilen Geist des vorher so angebeteten Mannes, der durch Schicksalsschläge in seiner Widerstandskraft gebrochen, dem päpstlichen Ansinne nachzugeben beginne, wie es schon die Schweizer Angelegenheit deutlich gezeigt habe. Es müßten deshalb ungesäumt Gegenmaßregeln getroffen werden. Burg hat und beschwor noch am 30. Dezember 1814 den Provikar „inständig, mit unerschütterlicher Standhaftigkeit auf die Unterdrückung dieses Hirtenbriefes zu wirken, der in der ganzen Diözese die größte Verwirrung zur Folge haben müßte und nur die weltlichen Behörden zur Einmischung reizen würde“¹⁵². Wessenberg aber riet am 13. Januar 1815, durch kluges Stillschweigen den weiteren Folgen zu begegnen¹⁵³. Er ist dabei um so ungehaltener, weil er, wie von der Abtrennung des Schweizer Kirchenteils, so auch von den Pastoralien nur auf Umwegen Kenntnis bekommen habe¹⁵⁴. Der ängstliche Hilferuf Burgs

¹⁵¹ Freib. Diöz.-Arch. II S. 441 ff.

¹⁵² Erzab. Arch.

¹⁵³ Erzab. Arch.

¹⁵⁴ Briefe an Reininger vom 23. Januar und 30. Januar 1815. Erzab. Archiv. Reininger hatte es also unterlassen, die Befehle Dalbergs auszuführen und Wessenberg eine Abschrift des Hirtenbriefes zuzufenden.

erscholl auch in Karlsruhe und veranlaßte Brunner, das „Send-schreiben an einen Freund über den vorgeblichen Hirtenbrief eines deutschen Bischofs, die lateinische Sprache betreffend“, zu verfassen¹⁵⁵. Der Erfolg blieb nicht aus: Die landesherrliche Regierung verjagte den Pastoralien das Plazet und verurteilte sie damit ad acta¹⁵⁶.

Das Breve vom 2. November 1814 hatte noch eine dritte Wirkung. Wie wir sehen, hatte Dr. Anton Reiningger, der erst im November 1814 Provikar geworden war, mehr als einmal den höchsten Anwillen Dalbergs hervorgerufen und sich verdächtig gemacht. Der Primas fühlte sich deswegen bewogen, dem Vogel die Flügel zu stutzen und verfügte am gleichen 28. Dezember 1814, daß er „in keinem Falle von jemand anderm, ohne Ausnahme, irgend eine Weisung oder Auftrag“ annehmen dürfe, der nicht von Dalberg selber unterzeichnet sei¹⁵⁷. Das war aber nur der Vortakt. Der Primas wollte als höflicher Mann nicht mit der Tür ins Haus fallen und doch zu verstehen geben, daß Reiningger und noch mehr Wessenberg auf einen weiteren entscheidenden Willensakt gefaßt sein sollten. Aber Silvester und Neujahr gingen vorüber, ehe weitere Schritte folgten. Erst Ende Januar war die Zeit zum Handeln da. Zwar hatte der Primas noch am 21. Januar 1815 an Wessenberg einen Brief voll des Lobes geschrieben und ihn als den Mann der Vorsehung bezeichnet, „um der tief gesunkenen deutschen Kirche wieder ihre vorige Wirksamkeit und Würde zu verschaffen“. Ja er sicherte ihm in diesem Schreiben aus Dankbarkeit den weiteren Teil seiner sämtlichen Einnahmen zu,

¹⁵⁵ Vgl. Gärtler: Mögte Papst Pius VII. . . . S. 2. Wenn das Send-schreiben auch die Jahreszahl 1816 trägt, so muß es doch schon früher verfaßt sein, und einem Brief zufolge, den Brunner an Reiningger schrieb, schon vor dem 13. März 1815. Erz. Arch.

¹⁵⁶ Wessenberg gegenüber drückte Dalberg sein Mißfallen über die Neuerungen noch am 28. Juni 1816 aus. cf. Beaulieu II S. 277 ff. Dalberg schrieb damals: „Neuerungen (obgleich zuweilen gut gemeint) sind im Wesentlichen erhabenen frommen Seelen, denen Fénelon, Wessenberg und Anderen im Wesentlichen gleichgültig. Jedoch unangenehm, weil sie Zänkereien und bittere Gehässigkeit erregen. Von jeher ist und war man auch in der katholischen Kirche mit den Grundsätzen einverstanden: „Nihil innovetur, nisi quod traditum est.“

¹⁵⁷ G. A. II S. 443. Baier S. 210.

so lange er lebe. Das war verdächtig. Naturen wie Dalberg wollen den Schmerz, den sie bereiten, möglichst versüßen, die Amputation nur in der Narke versuchen. Und es kam Schmerzliches, denn Dalberg ließ durchblicken, daß er ihn doch lieber auf einer anderen Stelle als auf der des Generalvikars sähe, und mit seiner Amtsführung nicht ganz zufrieden sei. Der Generalvikar habe als solcher kein eigentümliches Recht. Er sei nur auf Widerruf vom Bischof bestellt. Und nun spielte er auf die Beschwerdepunkte deutlich an: „Observanzen, die mir nicht bekannt sind, müssen in jedem Falle Mißstände, Verwahrung von seiten meines sonst so hoch geachteten Generalvikarius gegen meine aus wichtigen Gründen erlassenen Verordnungen muß ich (so schmerzlich es für mich ist) als Widersäglichkeiten ansehen, und darf dieselbe der zärtlichsten Freundschaft ungeachtet und nicht auf sich beruhen lassen.“ Es tue ihm zwar leid, wenn Wessenberg sich über die Ernennung von Kolls zum Generalvikar betrübe, aber sie sei „festbeschlossen“. Wessenbergs Verhältnis zu ihm werde wohl angenehmer sein, „wenn er nach eigener Überzeugung ratgebender Gehülfe“ des Bischofs sei¹⁵⁸. Also Amtsentsetzung Reiningers und Wessenbergs, denn mit der Ernennung eines neuen Generalvikars fiel auch der Provikar. Es erfolgte tatsächlich am 25. Januar 1815 die Bestellung des Domherrn Joh. Nep. Freiherrn von Koll zu Bernau zum Generalvikar. „Indem Unser Bischöflicher General-Vikarius des Bistums Konstanz“, so beginnt das Schreiben, „der Freiherr von Wessenberg gütlich übernommen hat, sich mit eigenem Religionseifer, deutscher Vaterlandsliebe und Aufbietung der ihm eigenen Geisteskräfte, der tief gesunkenen katholischen Kirchenverfassung wieder soviel ihm mit besten Willen möglich ist, aufzuhelfen, so sind Wir in dem Fall, diesen rühmlichen Eifer mit lebhaftem Dank zu beloben. Indem nun ein solches . . . Bestreben ihn wahrscheinlich auf lange Zeit auswärtig beschäftigen wird: so sehen wir uns in die Notwendigkeit versetzt, einen anderen Herrn Domkapitularen von Konstanz als unseren dasigen Herrn Generalvikarius zu ernennen. . . . Unsere Wahl ist hierin ausgefallen auf den Herrn Domkapitularen Freiherrn von Koll, der durch

¹⁵⁸ Beaulieu II S. 271

christliche Tugenden, unermüdet wohlthätige christliche Liebe und erbauliches Beispiel der würdigen Geistlichkeit des Bisthums Konstanz vorleuchten wird".¹⁵⁹

Aus dem ganzen Tenor der Urkunde und aus ihrer Vorgeschichte ergibt sich, daß es sich mit der Ernennung Kolls um ein Definitivum und nicht etwa bloß um ein Provisorium handeln sollte. Eine Abschrift des Dekrets ging Wessenberg nicht zu. Aus einem Brief vom 3. Februar an Reiningger entnehmen wir, daß er „soeben durch einen Freund von Regensburg“ erfuhr, „der Fürstbischof habe durch ein eigenes Dekret das Generalvikariat an den Herrn von Koll übertragen“. „Was läßt sich“, so fragt er den Provikar, „vernünftigerweise von dieser Ordnungsdirektive erwarten? Die Folgen für die gute Sache machen mich untröstlich. Schreiben Sie mir doch gleich, was Sie zu thun gedenken, und wie Sie sich die Sache ansehen? Nur zwei Dinge liegen mir am Herzen: 1. die Sache der Religion, der ich mein Leben gewidmet habe, und 2. das Wohl meiner Freunde und treuen Mitarbeiter.“¹⁶⁰

Am 16. Februar hatte sich Wessenberg von seinem Schrecken etwas erholt. Er kannte Dalbergs Charakter und wußte, daß bei ihm Beschlüsse mehr Launen als ernste Willensakte seien, und daß er, heftig umstürmt, wie ein Bretterhaus umfalle. „Es ist das Wichtigste“, schrieb er jetzt an Reiningger, „daß wir Zeit gewinnen. Herr von Koll wird ohnehin die Stelle nicht annehmen können. In allen Fällen rechne ich darauf, Sie, Strasser und Vikari werden die Vertheidigung der guten Sache nicht aufgeben und mit Würde handeln.“

Das Kleeblatt stand, als der Brief von Wien einlief, schon mitten im Handeln. Ob mit „Würde“ war eine andere Frage. Am 5. Februar 1815 hatte sich Strasser an die Regierung in Karlsruhe gewandt, damit von dort aus das Nötige in der leidigen Angelegenheit geschehe, die beim Klerus das größte Mißvergnügen erregen mußte. Und nun poltert er: „Alles dieses ist nur das Werk der päpstlichen Nuntiaturs, welche Wessenbergs Eifer in Befolgung der Landesherrlichen Verordnungen und in Handhabung der Episkopalrechte der größte

¹⁵⁹ Erz. Arch.

¹⁶⁰ Erz. Arch.

Greuel und ein unverzeihliches Verbrechen war. Sie mißbrauchte die Schwäche des altgewordenen Bischofs und möchte für ihre geldgierigen Absichten auch im Großherzogtum Baden festen Fuß fassen.“ Wahrscheinlich habe Rom Dalberg unter Zweien wählen lassen, entweder Absetzung oder Einsetzung, d. h. neue Bestätigung für den Bischofsstab des Konstanzer Sprengels. Es sei auffallend, daß Dalberg unter die neuen Dekrete die unerwartete Formel setze: „bestätigter Bischof zu Konstanz“. Übrigens sei nicht anzunehmen, daß Wessenberg seine Stelle, die er dreizehn Jahre mit Ehren innegehabt, so unrühmlich verlasse. Möge die Regierung das Geeignete einleiten, denn, „was wäre das Placitum regium, wenn der Bischof solche Unbilligkeit begehen darf?“ Durch die Durchkreuzung der Dalbergischen Absichten könnte auch der Einfluß des Nuntius geschwächt werden. Und nun der Schluß des Schreibens: Das bischöfliche Ordinariat habe nicht Mut genug gehabt, die gebührende Anzeige bei der Regierung zu machen, darum habe er — Strasser — als Landesfürstlicher Dekan einen Beweis seiner unverbrüchlichen Amts- und Unterthanentreue gegeben¹⁶¹. Die Denunziation war erfolgt. Der staatskirchliche Apparat in Karlsruhe begann zu spielen. Vor allem gab sich Dr. Brunner, wie er in einem Brief an Reiningger vom 13. März 1815¹⁶² selber betont, in der Sache alle erdenkliche Mühe. Er ließ u. a. Koll den Gehalt sperren, um ihm das Amt des Generalvikars zu verweigern. Auch von auswärts wurde das von Strasser in Karlsruhe angefachte Feuerchen eifrig gespeist und geschürt, denn Brunner weiß zu berichten, Dalberg haben dem Hof in München erklärt, Koll sei nur provisorisch Generalvikar, bis Wessenberg aus Wien zurückkehre. „Dies widerspricht aber geradezu der hierher gemachten Erklärung.“ Da auch er in der Nuntiatursache die Quelle des Übels erblickte, folgte der ohnmächtige Zornausbruch: „Es ist kein Zweifel, daß man alle Nuntien aus Deutschland und der Schweiz verjagen muß“. In diesem Sinne sei ein Denkschreiben an den deutschen Kongreß zu richten.

¹⁶¹ Erz. Arch. Trotzdem behauptete die Denkschrift später von der Entlassung Wessenbergs als Generalvikar sei im ganzen Großherzogtum nichts bekannt gewesen. cf. dagegen schon „Wessenberg auf der Rehrseite“ S. 185/86.

¹⁶² Erz. Arch..

Wenn Höfe wie München und wohl auch Wien und andere hohe Herrschaften auf ihn eindringen, konnte ein an die Verbeugung gewöhnter Mann wie Dalberg auf die Dauer nicht stand halten, zumal ihm auch Burg „ernstliche Vorwürfe“ machte und Karlsruhe immer noch seine und Rolls Pensionen brutal sperrte¹⁶³. Es wiederholte sich die alte Tragikomödie: Der Primas beginnt unsicher und ängstlich zu werden, will es in törichter Schwäche allen recht machen und endigt als Spielball und Werkzeug seiner Gegner. Schiller hatte es schon empfunden, daß Dalberg „etwas Anstößiges und Schwankendes“ zu haben scheine¹⁶⁴. Und er schwankte wieder und kam entgegen. Zuerst in der minder wichtigen Sache, indem er bereits am 9. Februar 1815 auf Rolls Bitte Reiningers als Provikar neuerdings bestätigte, obgleich in der Entlassungsbefcheinigung zu lesen war, „eine besondere, ganz unvermeidliche Zusammenstimmung von Ereignissen, welche ganz unvermeidlich“ waren, habe ihn zu dieser Maßnahme bewogen. Die Rehabilitierung Reiningers lag nicht im Plane der mißtrauischen Intriganten, denn mit ihm erhalte Röll eine willkommene Stütze. Man ließ deshalb am gleichen 9. Februar 1815 durch das Direktorium des Seekreises, gez. Hofer, erklären, daß es den Wechsel in den Ämtern solange als nicht geschehen ansehen werde, als es „vom hohen Ministerio hierüber keine nähere Anzeige erhalten habe“. Noch am 13. März 1815 konnte Brunner berichten, seine „Bemühungen“ seien „nicht ohne allen Erfolg“ geblieben. Noch wird Herr von Röll (dessen Charakter ich übrigens sehr ehre) nicht als Generalvikar anerkannt. Die endliche Entschließung Serenissimi erwarten wir noch“. Der Großherzog besand sich seit Monaten in Wien und erfuhr dort wohl von neuem, wie Rom über Wessenberg denke¹⁶⁵. Ob er Consalvis Einfluß unterlag, oder ob andere Kreise bei ihm tätig waren? Tatsächlich erklärte er am 9. April sein Einverständnis mit der Bestellung Rolls zum Generalvikar¹⁶⁶, worauf Dalberg am 15. April dessen offizielle Ernennung¹⁶⁷ mit der Motivierung vollzog, daß er

¹⁶³ Baier S. 211.

¹⁶⁴ Beaulieu II S. 291.

¹⁶⁵ cf. Consalvi an Pacca, Wien, April 1815. Rud S. 30 Anm.

¹⁶⁶ Erzsb. Arch.

¹⁶⁷ Erzsb. Arch.

Wessenberg zum Weibbischof erheben wolle. Der von seiner Umgebung bedrängte Wessenberg möge als Weibbischof wenigstens das Präsidium der geistlichen Regierung behalten, was auch der Primas am 5. Mai zubilligte¹⁶⁸. Brunner und Burg gaben sich mit diesem Entgegenkommen Dalbergs, das einer Rehabilitation Wessenbergs doch ziemlich gleich sah, noch nicht zufrieden. Sie bestürmten Koll von neuem, so daß er jetzt Kränklichkeit vorschützte und den Fürstbischof bat, seine Ernennung zum Generalvikar zurückzunehmen. Dalberg aber blieb standhaft und antwortete am 11. Mai tapfer, er wolle und werde keinen anderen Generalvikar anerkennen. „Diese nach häufigem, inbrünstigem Gebet mir eingegebene Entschließung erkenne ich als vocem divinam und gebe hiemit jede Widerseßlichkeit als Bischof hochdenselben auf ihr Gewissen.“¹⁶⁹ Dafür legte er am 5. Mai dem Domkapitel die Ernennung Wessenbergs zum Weibbischof (datiert 4. Mai 1815) und gleichzeitig ein Schreiben nach Rom vom gleichen Tage vor, in dem er das Lob Wessenbergs in hohen Tönen sang und den Papst ersuchte, ihn als seinen Suffragan zu bestätigen und den Informativprozeß durch den Nuntius einleiten zu lassen¹⁷⁰. Burg

¹⁶⁸ Erz. Arch.

¹⁶⁹ Baier S. 212, Anm.

¹⁷⁰ Beaulieu II S. 275. Dalberg sprach schon 1808 von seiner Absicht, Wessenberg zum Coadjutor zu machen. Briefw. Nr. 87. Testa-ferrata schrieb sogar an Pacca am 9. Juli 1808, es sei ihm geglückt, „risapere i motivi della venuta del Sgr. Wessenberg, Vicario Generale di Costanza, in questa Città di Lucerna. Erasi egli antecedentemente portato alla Corte di Baden per esser da quella nominato al Vescovado, che dicesi voler errigere in Offenburg; desiderando per altro il Medesimo di aver una Diocesi composta non sola dei Dominii di Baden, ma ben anche di quella porzione di Diocesi di Costanza, che comprende la maggior parte della Svizzera, aveva in idea di trattar questo affare nella presente Dieta. Per indurre al suo partito più facilmente le rispettive Deputazioni voleva proporre eziandio che la Corte di Baden avrebbe di nuovo dotato il Vescovo di Costanza spogliato affatto di tutti i fondi, unitamente a quel Capitolo nella pace di Luneville, quante volte la Svizzera non avesse avuto difficoltà di riconoscere ancora presentemente, ed in caso di rinunzia di Msgr. Dalberg, un Vescovo estraneo.“ Die Sache zerßlug sich, dafür sollte er 1811 Bischof von Württemberg werden. (Briefw. Nr. 117, 118, 119, 120.) Als aber auch diese Hoffnung zerrann, trug ihm Dalberg am 28. Dez.

und Brunner gaben sich zufrieden, worauf das Domkapitel gerührt dankte¹⁷¹. Da sie aber bei Dalberg immer wieder auf

1812 die Stelle eines Coadjutors und Nachfolgers wiederum an. „Welche Wonne für mich“, rief der Primas damals aus, „wenn mein frommer, würdiger und bester Freund mein Gehilfe und Nachfolger wird. (Briefw. 146, Hist. Pol. Bl. 150 S. 136.) Auch im darauffolgenden Jahre kehrt der Plan in mehreren Briefen Dalbergs an Wessenberg wieder. (Briefw. Nr. 140, 146, 148, und namentlich im Brief vom 12. Oktober 1813, bei Beaulieu II S. 268.) Nach einem Brief Burgs vom 13. Mai 1815 (Briefw. Nr. 152) erfolgte 1813 sogar die Ernennung zum lebenslänglichen Coadjutor. Der Verfasser der „Beurteilung der Wessenberg-Streitschriften“ und der Schrift: Untersuchungen über die Einrichtungen der katholischen Kirche in Teutschland — wohl Dr. Koch —, weiß sogar (S. 21), daß die Ernennungsurkunde vom 4. Nov. 1813 datiert sei, und zitiert eine Stelle daraus. Es war also keine Täuschung des alten Mannes, wenn er am 12. April 1815 Burg gegenüber behauptete, er habe im Jahr 1813 dem Herrn von Wessenberg eine gesiegelte Urkunde ausgestellt, kraft welcher derselbe sein „lebenslänglicher Coadjutor in Constanzer bischöflichen Verwaltungen“ sei; darin empfehle er ihn auch denjenigen höchsten und hohen Mächten, von denen nach seinem todlichen Hingange die Erfüllung dieses Wunsches abhängen. (Baier S. 212.) Tatsächlich findet sich im Erz. Archiv der Entwurf dieses Schreibens in doppelter Fassung vor. Dalberg beruft sich darin auf seine Selbständigkeit und die Tatsache, daß der Apost. Stuhl der politischen Verhältnisse wegen nicht erreichbar sei, sodaß er von seinem Recht als Metropolit Gebrauch machen müsse. Welche Gründe Dalberg bewogen, Wessenberg zum Suffragan zu ernennen, spricht er in einem Brief an Kolborn vom 8. Juni 1815 aus. Es waren ihrer drei: „1. Wenn Herr von Wessenberg dem Papst als Bischof den Eid der Treue geleistet hat, wird er als rechtschaffener Mann dem Oberhaupt der Kirche in wahren Verhältnissen anhänglich und ergeben bleiben, wird treffliche Stütze des echten Katholizismus werden. 2. An Herrn von Wessenberg erhält das Bistum Konstanz einen gelehrten, frommen Weihbischof, dessen Beispiel der Geislichkeit und dem Volke vorleuchtet. 3. Bei dem sog. Untersuchungsprozeß erhält Herr von Wessenberg Veranlassung, gehört zu werden und sich von Verleumdungen zu reinigen. Wessenberg verabscheue die Ränke und Mißbräuche der römischen Kurie, aber hier befinde er sich in Gesellschaft der Konzilsväter von Konstanz, der Päpste Leo I., Benedikt XIV. und Clemens XIV., Gersons und Bossuets. Daß seine wahren Ansichten den Übermut und die Neuerungsucht anderer ohne persönliche Teilnahme befördert, das haben diejenigen zu verantworten, die gegen Recht und Wahrheit nicht ad aedificationem, sondern ad destructionem hinarbeiten. Von Herrn von Wessenberg habe ich keine Beweise in Händen, daß er ein Schisma beziele. Befämpfung der Mißbräuche, insofern sie in dem Wirkungskreis meines Berufes liegen, ist auch meine Pflicht.“ (Baier S. 213 f.)¹⁷¹ Erz. Arch.

Unerwartetes gefaßt sein mußten, drangen sie darauf, die Ernennung durch die Bestätigung des Großherzogs zu sichern¹⁷². Burg schrieb deswegen am 13. Mai an Wessenberg: „Das Beste wird sein, wenn Ew. Erzellenz die schon im Jahr 1813 erhaltene Ernennung zum lebenslänglichen Coadjutor im Bistum Constanz dem Großherzog von Baden persönlich zur Erhaltung der Staatsgenehmigung vorlegen; ja ich bitte Sie inständig, dieses ungesäumt zu thun; ich bitte Sie im Namen der Klerisei des Bisthums Constanz, die ganz allein in Ihrer Erhaltung zum Bisthum die Erhaltung ihres bis dahin verratenen Ruhmes erwartet.“

Aber weder Wessenberg noch Dalberg trat vorerst an den Großherzog heran. Dalberg wartete auf eine Nachricht von Rom und vertröstete darum den Erzspektanten, ließ aber auch durchklingen, daß er nicht entschlossen sei, ohne den Papst oder gegen den Papst *via facti* vorzugehen. Er habe zwar, so schrieb er am 31. Juli 1815¹⁷³, seinen Wunsch dem badischen Ministerium eröffnet, aber die weltliche Gewalt besitze kein wesentliches Mitbestimmungsrecht zu dieser Würde, weil sie eine rein geistliche sei. Auch eine Resignation von seiner Seite in favorem Wessenbergs könne nur mit Zustimmung Roms erfolgen. Er verabschiedete dann noch einige verspätete bittere Villen dem „G e n e r a l v i k a r“, der keine Gewalt habe, „willkürliche, wenn auch gutgemeinte Veränderungen zu treffen“. Die ultramontane Anwendung Dalbergs verstimmte wieder. Man wußte zur Förderung der Sache keinen anderen Ausweg, als das bereits verschriebene Burg'sche Rezept von neuem anzuordnen und den Großherzog zu beeinflussen, damit er sein Plazet öffentlich ausspreche. Burg tat in Karlsruhe nicht bloß bei den Ministerialräten Pfeifer, Brunner und Schäfer, sondern auch bei den Ministern sein „Möglichstes“, „und zwar zu einem sehr günstigen Augenblick, wo dessen (Wessenbergs) Bruder, der österreichische Minister, sich eben in Baden befand. Ich unterredete mich mit ihm darüber, und er säumte auch nicht, der wichtigen Sache die erforderliche Einleitung bei dem Großherzog zu geben“¹⁷⁴.

¹⁷² Briefw. Nr. 152.

¹⁷³ Beau lieu II S. 274 ff.

¹⁷⁴ Brüd., Gesch. d. kath. Kirche in Deutschland I S. 152.

Wessenberg selbst ließ sich bei seiner von Burg betriebenen Anwesenheit in Karlsruhe am 2. April 1815 von Brunner im Auftrag des Ministers von Berckheim protokollarisch vernehmen und legte bei diesem Anlaß die förmliche Ernennungsurkunde vom 4. November 1813 im Original vor. Er war außerdem noch in der Lage, auf ein Schreiben des Primas an Minister Berckheim vom 19. Mai 1815 Bezug zu nehmen, in dem noch derselbe äußerte, daß er entschlossen sei, seines hohen Alters wegen das Bistum Konstanz an Wessenberg abzutreten. Brunner aber umrahmte diese Tatsachen mit einem kirchenrechtlichen Gutachten febronianischen Charakters^{174a} und erreichte, daß Großherzog Karl „nicht nur ganz kein Bedenken“ dabei fand, sondern „zum eigenen Vergnügen“ am 22. August 1815 Wessenberg „das Recht der Nachfolge im Bistum, soweit es das Großherzogtum betrifft, von Staatswegen“ zusicherte¹⁷⁵. Das Domkapitel aber verzichtete am 12. September im Beisein Wessenbergs auf das ihm eigentlich beim Ableben des Fürstbischofs zustehende Wahlrecht und erklärte sich mit dem jus successionis Wessenbergs einverstanden, sofern Se. Päpstl. Heiligkeit die Genehmigung und Bestätigung erteile, was Dalberg am 22. September freudig zur Kenntnis nahm^{176a}. Damit war die Angelegenheit dort angelangt, wohin sie Burg und Brunner führen wollten. Das ganze Frühjahr hindurch drehte es sich lediglich darum, Wessenberg zum Weihbischof zu ernennen, und auch die Ernennungsurkunde selber wußte nur davon, wie auch das Schreiben Dalbergs nach Rom. Kein Wort darin von einer Coadjutorie cum jure successionis. Gewiß hatte Dalberg in seiner redseligen und vielversprecherischen Art da und dort den Wunsch geäußert, Wessenberg möchte sein Nachfolger werden, aber offiziell war kein Schritt unternommen worden, bis nun plötzlich im Brief vom 13. Juli 1815 der Entschluß laut wird. Da Dalberg erklärt, er habe ihn bereits „durch einen zuverlässigen Mann in Rom eröffnen lassen“. Das war also das überraschende, aber echt Dalbergische Ende der ganzen Ent-

^{174a} Wessenbergarchiv LXXX.

¹⁷⁵ Die Veröffentlichung der Bestätigung erfolgte am 4. Nov. 1815 im Amtsblatt. Wetterer: Johann Adam Gärtler S. 43.

^{176a} Wessenbergarchiv LXXX.

wicklung: Der Primas mit Wessenberg auf Drängen Roms im offenen Konflikt und entschlossen, ihn fallen zu lassen. Seine Verleugnung durch die Pastoralien, seine Entsetzung als Generalvikar, seine Ernennung zum Weihbischof, um ihn als Generalvikar unmöglich zu machen, seine Wiedereinsetzung als Präsident der geistlichen Regierung und nun zur höchsten, barocken Bekrönung des Ganzen als Meisterstück Brunner'scher und Burg'scher Diplomatie die Coadjutorie cum jure successio- nis mit allen Garantien des febronianischen Kirchenrechts! Und Rom sollte zu alledem, das doch das direkte Gegenteil seiner Intentionen und Befehle an Dalberg war und seinem Ansehen höhnisch ins Gesicht schlug, den väterlichen Segen geben! Wahrlich, es ist oft schwer, sich in den Gedankengängen Dalbergs zurechtzufinden und keine Satyre zu schreiben. „Wohlmeinend wie Dalberg war“, urteilte Wessenberg über ihn, „wollte er allen gerecht sein und war es Niemand, wollte alle befriedigen und befriedigte Niemand, weil er sich in Widersprüche verwickelte, die er nimmer zu lösen vermochte.“ Testaferrata drückte sich in einem Briefe vom 30. Juli 1814 an Consalvi noch drastischer aus und urteilte, seine eigene Erfahrung habe ihn belehrt, daß der Primas nie in Sachen der Religion und Kirche halte, was er mündlich oder schriftlich verspreche¹⁷⁶. Wie Rom sich zu dieser Entwicklung stelle, war allen klar, die Rom und Wessenberg kannten. Da versing auch der Druck auf die öffentliche Meinung durch die bewußt falsche Mitteilung in den Blättern nicht, der Papst habe die Coadjutorie Wessenbergs bestätigt¹⁷⁷. Wessenberg aber, der sich damals in Frankfurt befand, trug eifrig neuen Stoff herbei, um sich den weitem Aufstieg zu verbauen, obgleich schon das, was Consalvi und Severoli von Wien aus über ihn an Pacca berichteten, weitaus genügt hätte, um ihn unmöglich zu machen, selbst wenn das erdrückende ältere Material Testaferratas nicht vorgelegen wäre¹⁷⁸. So kam denn

¹⁷⁶ „La propria esperienza m'insegna che costui giammai negli affari di religione e di chiesa mantiene quello che promette in voce ed in iscritto. Vat. Arch. Segr. di Stato 1814—18, Tit. 9 No. 254.

¹⁷⁷ Briefw. Nr. 158.

¹⁷⁸ Als später Wessenberg auch als Kandidat der Coadjutorie von Regensburg genannt wurde, schrieb Nuntius Severoli an die Kurie: „Tutti i buoni sperano che la Santa Sede non permetterà mai che

von dort die Antwort: „Päpstliche Heiligkeit würden nicht einwilligen, bis Sie selbst Ihre eigene Ansicht zum Wohle der deutschen Kirche zur Ausführung gebracht hätten“¹⁷⁹. Im katholischen Deutschland atmete man erleichtert auf, denn die Nachricht von der Ernennung Wessenbergs zum Nachfolger Dalbergs hatte mit schwerer Besorgnis erfüllt. Man bangte aber sofort wieder vor neuen Komplikationen. Am 18. Februar 1816 schrieb Freiherr von Groß, Generalvikar von Bamberg, an den Fürstbischof von Eichstätt: „Man wird dem Herrn Fürstprimas, der ohnehin im Verdacht steht, auf diese (sieben) Propositionen (der Nationalsynode von Paris 1812) bei dem französischen Kaiser eingewirkt zu haben, nicht zuviel aufbürden, wenn man ihn für fähig hält, daß er auch seinen ernannten Coadjutor, wenn Se. Päpstliche Heiligkeit, wie vorgesehen, die Bestätigung verweigern wird, konsekrieren dürfte.“¹⁸⁰ Man ließ deswegen eine anonyme Schrift erscheinen, die den Titel trug: „Über die Ernennung des Herrn Generalvikars Freiherrn von Wessenberg zum Coadjutor und Coadministrator des Bistums Konstanz. Rom 1816.“ Ausgehend von der Veröffentlichung der Ernennung Wessenbergs zum Coadjutor und Mitadministrator des Fürstprimas im Großherzogtum Baden¹⁸¹ weist der Verfasser mit wohlangebrachtem Sarkasmus darauf hin, daß Dalberg bereits 1806 einen Coadjutor und Nachfolger in der Würde als Metropolit und Fürstprimas ernannt habe — den Kardinal Fesch! „Allein dieser Akt war wirklich sehr ephemär und glich am spätesten Abende des alten und morschen deutschen Reiches einem Meteor, das ein augenblickliches Staunen erregte, aber mit dem Bewußtsein zum Dasein wieder verschwand.“ In einer überraschend ruhigen

abbiano effetto i maneggi degli Empi, che vogliono a danno della Germania quel cattivo soggetto sopr'una delle prime sedi per continuare essi ad essere Empi.“ *Bastgen*: Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland S. 256 Anm. 2.

¹⁷⁹ *Beaulieu II* S. 274.

¹⁸⁰ In einem Brief unter Zirkels Papiere, den Ludwig dem geistlichen Rat Frey geschrieben (*Zirkel*, S. 407), der aber vom Bamberger Generalvikar Frhr. v. Groß stammt. cf. *Brück*: Geschichte der kathol. Kirche in Deutschland I S. 153.

¹⁸¹ *Regierungsblatt Nr. 15 vom 4. Sept. 1815.*

Weise und ohne den leisen Spott, der in den ersten Seiten über Dalberg sich ergoß, werden dann vier Fragen aufgeworfen und beantwortet: 1. Ist ein Bischof befugt, sich selbst einen Coadjutor zu ernennen? 2. Unter welchen Bedingungen kann es geschehen? 3. Ist der Papst verpflichtet, einen auf solche Art ernannten Coadjutor zu bestätigen, und wenn ihm der Papst die Bestätigung verweigert, kann ihm diese der Metropolit erteilen? 4. Welcher Anteil und welche Rechte stehen bei einem solchen Akte im allgemeinen und besonderen bei der damaligen Lage der katholischen Kirche in Deutschland den weltlichen Fürsten zu?

Also ein Komplex von Fragen, die sich an die Ernennung Wessenbergs zum Coadjutor nicht bloß rein theoretisch knüpfen, sondern von praktischer Bedeutung waren. Sie werden in katholischem Sinne gelöst und auf den Fall Wessenberg angewendet. Die Schrift schließt mit einer Mahnung an den Fürstprimas, er möge sein Ohr gefahrvollen Anschlägen nicht leihen und sich um keinen Preis zum Werkzeug brauchen lassen, wodurch statt Segens und Heils Verwüstung und Zerstörung in die ohnehin bis zur Schmach erniedrigte katholische Kirche in Deutschland gebracht und sein Ruhm in dem Ansehen Deutschlands nicht mit dankbarem Herzen genannt werden könne. „Der Allmächtige regiere die Herzen Pius VII. und Karls, daß beide sich in Einheit begegnen und ihre Schritte mit unverwandtem Blicke zum allgemeinen Ziele fortsetzen! Der Allvorseher kröne dann sein Werk!“

Wer war der Verfasser der Broschüre? Sie wurde, wohl mit Recht, von der öffentlichen Meinung dem Geistlichen Rat Frey in Bamberg zugeschrieben¹⁸², entstammte in jedem Fall dem katholischen Gelehrtenverein, der sich damals unter der Führung Zirkels, Freys und Groß, die Verteidigung der katholischen Grundsätze zur Aufgabe stellte¹⁸³.

Das sachlich und vornehm gehaltene Gutachten rief die Freunde Wessenbergs zur Gegenwehr auf. Eigentümlicherweise wagten sich aber weder der kluge Burg noch die streitbaren

¹⁸² cf. Beurteilung der Wessenberg-Streitsschriften und der Schrift (von Dr. Koch) unter dem Titel: Untersuchung über die Einrichtung der kathol. Kirche in Deutschland S. 4.

¹⁸³ G o n a u , L'Allemagne religieuse. Le Catholicisme. I S. 126.

Ministerialräte Brunner und Häberlein in Karlsruhe an die Widerlegung, sondern forderten dazu den Geistlichen Rat Felder, Pfarrer in Waltershausen in der Diözese Konstanz, den Herausgeber des „Magazin für kath. Religionsleben“ und der „Literaturzeitung“, auf¹⁸⁴. Felder entsprach der Bitte. Man ersieht daraus, wie ungeklärt damals noch die Ideen auch in katholischen Kreisen waren, denn Felder gehörte schon zu Dreiviertel dem Gelehrtenverein an. Er hatte wenige Monate später eine Korrespondenz mit Testaferrata begonnen¹⁸⁵ und sollte bald darauf gegen Wessenberg tapfer in der vordersten Linie fechten. Aber nun gibt er in Frankfurt die Schrift „Die Ernennung eines Coadjutors für das Bistum Konstanz aus dem wahren, kirchenrechtlichen Gesichtspunkt dargestellt“, ohne Namensnennung heraus, um darin zu zeigen, daß man, um die neue Kirche zu bauen, den Schutt hinwegzuräumen und die alten Fundamente aufzurichten habe; daß die katholische Kirche durch die Säkularisation in keinen rechtlosen Zustand versetzt worden sei und man folglich die Einrichtung der neuen Kirche nicht nach Willkür, sondern nach der alten kanonischen Vorschrift anordnen müsse¹⁸⁶. Felder sucht dann vom jebonianischen Standpunkt aus die Fragen zu beantworten, die Frey sich gestellt hatte, um ähnlich wie dieser am Schluß nach dem Papst zu rufen, auf daß er „nach der großen Sorgfalt, womit er für die Wohlfahrt der deutschen Kirche bedacht ist, den Anträgen des Herrn Fürstprimas in Bälde entspreche und uns in der Person des Freiherrn von Wessenberg einen Coadjutor und Nachfolger auf dem bischöflichen Sitz zu Konstanz gebe, wozu ihn die großen Verdienste, die er sich als Generalvikar um dieses Bisthum seit 14 Jahren, während denen der Bischof wegen wichtiger Hindernisse von dem bischöflichen Sitze meistens abwesend sein mußte, erworben hat, vorzüglich würdig machen“¹⁸⁷. Der vom Verfasser versuchte Beweis, Wessenberg sei nach dem Tode Dalbergs eo ipso als erwählter Bischof und Reichsfürst

¹⁸⁴ Zirkel II S. 315. Die Erwiderung, die der Kirchenrat Paulus der Frey'schen Schrift widmete (Heidelberger Jahrbuch, Jahrg. 1817, 4. Heft S. 323—332) können wir hier nur kurz notieren.

¹⁸⁵ Vat. Arch. Segr. di Stato. Tit. q. 9 No. 254 (1816) No. 64.

¹⁸⁶ Zirkel S. 315.

¹⁸⁷ S. 47—48

anzusehen, ist aber schon deshalb mißlungen, weil er auf der falschen Voraussetzung fußte, daß die Ernennung Wessenbergs durch Dalberg bedingungslos erfolgt sei.

Noch ein Dritter trat, durch Selzerich in Frankfurt veranlaßt¹⁸⁸, auf den Plan, um mit jugendlichem Mut und Temperament trotz seines höchsten Alters für die katholische Einheit einzuspringen und der Gefahr eines Schismas, das nach seiner Auffassung der neue Coadministrator befürchten lasse, womöglich vorzubeugen: Johann Adam Gärtler. Durch zwei anonyme Broschüren Brunners gereizt¹⁸⁹, kam er nun auf den Gedanken, am 15. Dezember 1815 gegen Dalberg und Wessenberg eine Anklage auf legalem Wege beim bischöflichen Vikariat in Bruchsal zu erheben¹⁹⁰. Ob ein solches Vorgehen damals klug und aussichtsreich war? Die nächsten Monate bis fast zum Tode Dalbergs bewiesen, daß die Denunziation besser sofort als Druckschrift erschienen wäre, so sehr es den alten Mann ehrte, daß er die Anonymität oder Pseudonymität umgehend und verachtend „ganz ehrlich zu Werke ging und die Anzeige bei seiner geistlichen Obrigkeit einreichte, welche die teure Pflicht habe, für die Erhaltung der Religion zu sorgen“. Leider riß ihn die Furcht um die katholische Einheit zu unbegründeten Unterstellungen hin, die er bei weniger Leidenschaftlichkeit hätte vermeiden können.

Seine Aktion verfehlte ihren Zweck aber doch nicht ganz. Sie hielt Dalberg zurück, sich von seinen Ratgebern zur Weihe Wessenbergs verführen zu lassen, ohne daß Rom die Zustimmung zur Coadjutorie gegeben hätte, und vermochte ihn dazu im Juli 1816 abermals an den St. Stuhl zu schreiben, um Wessenbergs Bestätigung auf legalem Wege zu erreichen. Sie machte außerdem die Öffentlichkeit und damit auch Rom auf eine Reihe von Unkirchlichkeiten aufmerksam, die im römischen Verfahren gegen Wessenberg im Jahre 1817 eine Rolle spielen

¹⁸⁸ Eichst. Pastoralbl. 1865 S. 230.

¹⁸⁹ „Zeichen der gegenwärtigen Zeit, oder Aufschlüsse über den neuesten Mystizismus“ und „Denkschreiben an einen Freund über den vorgebliehen Hirtenbrief eines deutschen Bischofs, die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Liturgie betreffend“.

¹⁹⁰ cf. Anton Wetterer: Johann Adam Gärtler, Prediger und Kanoniker an der Stiftskirche in Bruchsal, S. 45 f.

ollten¹⁹¹. Auch auf die badische Regierung scheint sie einen Einfluß ausgeübt zu haben, denn sie blieb trotz den Bemühungen Brunners und Häberleins^{191a} im Jahr 1816 auffällig untätig, so daß Burg, der alles aufgeboten hatte, um einen positiven weiteren Schritt in der Frage der Coadjutorie von ihr zu erzwingen, sich heftig ärgerte¹⁹².

VI. Etappe: Der Kampf um die Nachfolge.

Dalberg reiste in Regensburg dem Tode entgegen. So manche, die früher wie Kletten an ihm hingen, waren seit Napoleons Sturz von ihm abgefallen. Er selber zog sich von der großen Welt enttäuscht zurück und begann endlich an seinem geistlichen Beruf Gefallen zu finden. Er hätte sich, wie Beau-lieu¹⁹³ mit Recht bemerkt, dieses Glück „bei strengerer Selbsteurteilung und geringerem Ehrgeiz“ schon früher verschaffen können. Der fast einzige Verkehr, den er sich noch gönnte, war im

¹⁹¹ Wetterer S. 58.

^{191a} Wessenbergarchiv LXXXIII 93 e.

¹⁹² „Im August bemühte ich mich auf das Thätigste, die Großherzogliche Regierung zu bewegen, diese wichtige Sache, die nun einmal die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland beschäftigte, nicht auf sich ruhen zu lassen, sondern durch nachdrückliche Verwendung bei dem apostolischen Stuhle zu unterstützen. Man gab mir die teuersten Zusicherungen. Aber es geschah nichts . . .“ Burg brachte bei seiner Anwesenheit in Karlsruhe im Jahre 1817 die Betreibung der Coadjutorie-Sache neuerdings in Vorschlag und veranlaßte ein Schreiben nach Rom, das zweifelsohne, wie er meint, den Zweck nicht verfehlt hätte, wenn es wäre erledigt worden. (Brück I S. 153.) Burg steckte sicher auch hinter der Aktion, die im Januar 1817 einsetzte. Am 22. Januar legte die Kath. Kirchensektion dem Ministerium des Innern die Akten wieder vor, welche die Betreibung der päpstlichen Konfirmation für den Coadjutor betrafen. Das Ministerium beschloß im Hinblick auf das wohl in die nächste Zeit gerückte Ableben Dalbergs, die römische Bestätigung Wessenbergs als Suffragan oder Titularbischof zu erstreben, wozu der Vorgang in Württemberg ermutigte. In der Instruktion zu dem Schreiben, das an Consalvi geschickt werden sollte, wird mit der väterlichen Fürsorge des Papstes um so mehr gerechnet, als der Großherzog „das Nötige vorbereiten lasse, um in der neuen Dotation des Bistums, Domkapitels und bischöflichen Seminars den Wünschen und Erwartungen des päpstlichen Stuhles entgegen zu kommen“. Großh. Haus- und Staatsarchiv, Religions- und Kirchensachen, Fasc. 115.

¹⁹³ II S. 287.

befreundeten Hause Westerhold. Hier feierte er auch am 8. Februar 1817 sein letztes Geburtstagsfest. Schon tags darauf war er so krank, daß er die heiligen Sterbsakramente empfangen mußte. Am 10. Februar 1817, nachmittags 2 Uhr, starb er und wurde am 14. Februar mit großem Leichengepränge in der Regensburger Kathedralkirche beigesetzt. Auch das Konstanzer Domkapitel trauerte und teilte den Tod seines Fürstbischofs offiziell am 19. Februar und 4. März 1817 der Geistlichkeit und dem katholischen Volke mit ¹⁹⁴.

Ein merkwürdiger Mann war mit Dalberg dahin gegangen, eine seltsame Mischung von Genialität und Schwäche, von Geistlichem und Weltlichem, von Aufklärung und Gläubigkeit. Dalberg hat in seinem Leben viel gefehlt und viel gebüßt. Man hat ihn in den Himmel erhoben und in die Hölle verdammt. Beides war ungerecht. Sein Hauptfehler lag in der Verkennung seiner Kraft. In einer so chaotischen Welt, wie seine Zeit es war, mußte er als Herrscher versagen. Und doch versteifte er sich darauf, eine große, politische Rolle zu spielen. Wohl reichte seine Begabung dazu hin, die Menschen rasch für sich zu begeistern, aber nicht um Berge von Schwierigkeiten zu überwinden, einer untergehenden Welt zu trotzen und aus ihren Trümmern eine neue zu schaffen. Seine eigene Schwäche unbewußt fühlend, suchte er bei Goethe, Schiller und zuletzt bei Napoleon Anschluß, um in ihrem Lichte zu strahlen und mit ihrer Kraft eigene Stärke vorzutauschen. Als aber des Korsets Stern versank, umfing auch ihn die Nacht. Nun war er oft so arm wie sein letzter Kaplan, aber er wußte sich still zu bescheiden und mit dem Wenigen, das er noch hatte, andere spendungsfreudig zu beglücken. Dalberg hatte ein gutes Herz, ein viel zu gutes, um ein „großer Mann“ zu werden, oder gar mit Rom zu brechen und ein Schisma herbeizuführen. Dazu besaß er weder die Kraft, noch den Mut, noch die Lust. Es war ein schönes Bekenntnis, das er noch am 28. Oktober 1816 ablegte: „Als Priester und Bischof kann und werd' ich vom Katholizismus nicht abgehen, welcher darin besteht: Unter Einwirkung des Heiligen Geistes, nach Inhalt des Evangeliums im Glaubens-Einverständnis der gesamten katholischen Kirche, mit Bischöfen als Nach-

¹⁹⁴ Erz. Arch.

folger der Apostel und dem Papst als Nachfolger des hl. Petrus, auf dessen Felsen der Heiland das unzerstörbare, unfehlbare Gebäude seiner gesamten Kirche errichtet hat: fortbestehen!“¹⁹⁵

Sein letztes Hirtenwort war ein Wort der Liebe¹⁹⁶. Wer wird Dalbergs Nachfolger werden? Das war die Frage, die nun alle Gemüter in Spannung hielt. Die Meinungen gingen auseinander. Die meisten rieten auf Wessenberg, den auch das Konstanzer Domkapitel unter dem Vorsitz seines Seniors Carl von Rotberg in einstimmiger Wahl zum Kapitelsvikar und Bistumsverweser erkor¹⁹⁷. Am 24. Februar 1817 trat er sein Amt an¹⁹⁸, wohl in der Hoffnung, daß sich die Dinge so ruhig entwickeln werden, wie es ihm der Nassauische Kirchen- und Schulrat Koch in einem Briefe vom 16. Februar^{198a} in Aussicht stellte. Das erste aber, was nun geschah, schien ein böses Omen zu sein. Am siechen Körper der alten Konstanzer Diözese wurde am 1. März 1817 eine weitere Amputation vorgenommen, indem der Bistumsanteil im Königreich Württemberg sich loslöste. 475 Pfarreien, 162 Kaplaneien und Vikariate und 320 587 Seelen gingen ihm damit verloren¹⁹⁹. Die Trennung war das Ergebnis langwieriger Verhandlungen und wurde um so leichter verschmerzt, als andere Sorgen das Kapitel beschäftigten. Man fragte sich vor allem mit quälender Unruhe, wie Rom die Wahl Wessenbergs zum Kapitelsvikar aufnehme. Das Breve vom 15. März 1817 brachte die Antwort, aber keine gute. Da hieß es, seine Wahl habe den Heiligen Vater mit nicht geringem Schmerze erfüllt: „Es kann Euch“, so redet Pius VII. die Kapitularen an, „nicht unbekannt sein und ist Euch auch wirklich nicht unbekannt, daß gedachter von Wessenberg der

¹⁹⁵ Beaulieu II S. 278 f.

¹⁹⁶ Dalbergs letzter Hirtenbrief bei Beaulieu II Beilage XX. Über Dalbergs religiösen Entwicklungsgang vgl. W. Scherer, K. von Dalbergs religiöse Entwicklung, Köln 1909.

¹⁹⁷ Denkschrift S. 74, Reiningger blieb Provikar, Longner S. 199 f.

¹⁹⁸ Erz. Arch.

^{198a} Wessenbergarchiv LXXXII.

¹⁹⁹ Schematismus 1821, S. 159. Der letzte Abstrich erfolgte am 4 März 1819, als der Bistumsanteil im kaiserlich österreichischen Gebiet mit 2 Landkapiteln, 38 Pfarreien und 22 Kaplaneien abfiel.

wichtigsten Gründe wegen Unser Mißfallen dergestalt erregt habe, daß wir ihn der Stelle eines Generalvikars, die er bekleidet, entsetzt wissen wollten. Wie ist es zugegangen, daß Ihr mit Hintanzetzung aller Ehrfurcht gegen Uns und diesen Heiligen Stuhl denselben Mann . . . zum Kapitularvikar . . . erwählet? Doch hiermit begnügt Ihr Euch nicht, Ihr babt Euch sogar erkühnt, von Uns zu begehren, daß wir Eure Wahl genehmigen sollten. Folgendes diene Euch zur Antwort auf Eure, um Uns gelinde auszudrücken, unüberlegte Bitte: Wir genehmigen die Wahl des von Wessenberg zum Kapitularvikar nicht nur nicht, sondern erkennen auch den von Wessenberg als Kapitularvikar und Anton Reiningger als dessen Stellvertreter, durchaus nicht an, noch werden Unsere geistlichen Gerichte sie anerkennen oder auf Schreiben, die von denselben erlassen sind, je die mindeste Rücksicht nehmen . . . Dieses Schreiben wird Euch betrüben, aber es möge Euch zur Reue betrüben.“²⁰⁰

War nun die Bestürzung über dieses Breve wirklich so groß, wie sie damals geschildert wurde? Konnte man glaublich behaupten, es sei „auf einmal wie vom Himmel herabgefallen“²⁰¹. Oder war es gar „ein ungerechter Schritt der heiligen Willkür“, wie Burg in einem Brief vom 7. April es nannte^{201a}, ein „unerhörter römischer Kabinettsbefehl“²⁰², der das Recht des Domkapitels, des Landesherrn und Wessenbergs selbst verletzte, wie es anderorts hieß. Hatte man denn schon alles vergessen, was noch jüngst im Jahre 1814 und 1815, gegangen war? Und wenn das Breve bald nach seiner Ankunft in Konstanz „durch Privatkommunikation“²⁰³, trotz der Bemühungen Wessenbergs, die staatliche Zensur allerwärts mobil zu machen, um die Publikation hintanzuhalten, auch in den

²⁰⁰ Longner S. 200 ff. und 627 ff.

²⁰¹ Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunziationschrift des Herrn Geh. Rats Gärtler zu Bruchsal S. 57, Speckle schildert die Wirkung des Breve mit den Worten: „sanior et forte cleri major pars probat Summi Pontificis factum. Wessenbergii clientes stupent, vituperant, consulunt; infirmi metuunt schismata.“ S. 301.

^{201a} Wessenbergarchiv LXXXII.

²⁰² Aufklärung I. c.

²⁰³ Speckle S. 301.

öffentlichen Blättern zu lesen, und, wie Burg in einem Brief an Wessenberg vom 11. April 1817 sich ausdrückte, „lippis et tonsoribus“ bekannt war, so brauchten es noch lange keine „Schleichwege“ gewesen zu sein, auf denen es dahin gelangte, so sehr es auch die Denkschrift²⁰⁴ und Huber²⁰⁵ behaupteten. In jedem Fall war eine überaus kritische Situation geschaffen. Wird Wessenberg sich unterwerfen oder sich passiv verhalten oder gar den Kampf mit Rom aufnehmen? Das war die Frage. Wir betonen hier, daß zu letzterem vor dem Breve weder die badiſche Regierung noch er entschlossen waren. Bereits am 22. Februar 1817 wurde er auf einer Ministerialkonferenz in Karlsruhe zur Romreise bevollmächtigt, um, begleitet von einem Staatsrat²⁰⁶, in friedlicher Form die Bestätigung als Konstanzer Bischof zu erlangen und die Verhandlungen wegen eines Konkordates einzuleiten²⁰⁷. Wessenberg sagte dieses Projekt zuerst wenig zu, aber gedrängt von Burg²⁰⁸, wandte er sich am 3. März an Metternich, um ein Empfehlungsschreiben an Consalvi und die österreichische Botschaft in Rom zu erhalten²⁰⁹. Der kluge Staatsmann warnte ihn in seiner Antwort vom 17. März, beides: seine persönliche Sache und die des Konkordats der deutschen Kirche zu betreiben, und riet ihm an, sich lediglich auf seine eigene Angelegenheit zu beschränken²¹⁰. Aber nun kam das Breve, hinter dem Wessenberg wieder einmal die Luzerner Nuntiaturs vermutete, „deren gewohnter Geschäftsgang es ist, falsch zu sein“²¹¹ und schuf eine neue Lage. Die Romreise tritt in den Hintergrund. Nachdem Wessenberg noch am 5. April der Regierung „die Notwendigkeit und Zweck-

²⁰⁴ S. III.

²⁰⁵ S. 45.

²⁰⁶ Br ü d I S. 154.

²⁰⁷ Baier 3GD. N. 8. XL 2 S. 207.

²⁰⁸ Br ü d I l. c.

²⁰⁹ In einem Briefe vom 29. März 1817 schrieb Weihbischof Zirkel an den Verfasser der Schrift: „Wessenberg auf der Rehrteite“: „Vor einigen Tagen las ich im Fränkischen Merkur, Wessenberg habe von Wien eine Estafette erhalten und gehe nach Rom“.

²¹⁰ Briefw. Nr. 165. Baier S. 208. Es ist möglich, daß auch sein Bruder Johann, der Minister in Wien, in ähnlicher Weise tätig war, denn Burg spricht von „Briefen aus Wien“. Br ü d I S. 154.

²¹¹ Baier S. 209.

mäßigkeit einer nunmehrigen Absendung nach Rom“ in einem Promemoria ausführlich empfohlen und den Geistl. Rat Burg als Reisegefährten erkoren hatte, wandte er sich jetzt am 29. April an den Staatsminister mit der Bitte, im Interesse der katholischen Kirche in Deutschland und der Souveränität der Landesfürsten, für die Sicherstellung der ihm anvertrauten Bistumsverwaltung und zur Abwehr weiterer Maßregeln der römischen Kurie, Maßregeln von seiten der großherzoglichen Regierung zu ergreifen^{211a}, und erklärte am gleichen Tage der Regierung gegenüber: „Der Bistumsverweser hat weder Veranlassung noch Ursache, sich vor der römischen Kurie zu verteidigen, denn er kennt weder Kläger noch Klagepunkte. Es ist ihm darüber von der römischen Kurie nichts eröffnet; er ist von ihr nicht vernommen, er ist von ihr nicht zur Rechtfertigung aufgefordert worden. Die Stelle des Bistumsverwesers ist mithin diese: „gegen die römische Kurie den Schutz des Staates, dem er angehört, anzurufen“.“²¹² In seinem Schreiben an das Kapitel aber appellierte er an die milde Gesinnung und die Gerechtigkeitsliebe Sr. Heiligkeit und behauptete von sich, daß er stets eine ausgezeichnete Hochachtung vor dem Apostolischen Stuhle bezeugt habe und wegen seiner Verdienste von Dalberg nach dem Wunsch des Großherzogs und mit Einstimmung des Kapitels zum Coadjutor ernannt worden sei. Dagegen will er von einem päpstlichen Breve, das seine Entfernung als Generalvikar fordere, nichts wissen. Er verlangt endlich, nicht ungehört verdammt zu werden. Das Breve habe übrigens ohne landesfürstliche Einwilligung keine Wirkung²¹³. Wie sehr er sich aber getroffen fühlte, verriet ein temperamentvoller Brief an Schmitz-Grollenburg vom 28. April 1819: „Das Breve bedarf hoffentlich“, hieß es darin, „für uns Deutsche keines Kommentars, um zu beweisen, was wir von Rom zu erwarten haben, wenn wir uns schwach und nachgiebig zeigen. Nicht zu berechnen wären die Folgen. Aber dazu soll und darf es nicht kommen. Die deutsche Kultur wird nicht um vier Jahrhunderte zurückgeschleudert werden. Was würde die katholische

^{211a} Wessenbergarchiv LXXXII.

²¹² Großh. Haus- und Staatsarchiv III. Relig.- und Kirchenfachen Fasc. 115. B a i e r S. 208. Denkschrift S. XVII.

²¹³ S u b e r S. 47.

Kirche in deutschen Ländern, wenn gestattet würde, daß der Ultramontanismus die katholische Rechtsordnung mit Füßen trete! Der Klerus würde genötigt, blindes Werkzeug eines Systems zu werden, vor welchem kein Regent mehr auf Erden auf seinem Throne sicher wäre.“ Hier heie es: principii obsta ²¹⁴, entweder eine schleunige diplomatische Verwendung der Regierung beim päpstlichen Hof, oder besser, Überweisung der Sache an den Bundesrat, auf den Wessenberg damals wegen des Konkordats in Deutschland große Hoffnungen setzte ²¹⁵, oder beides zusammen, wofür er selbst die eingehende Motivierung ausfertigte ^{215a}.

Aber da kam etwas Unliebames in die Quere. Am 3. Mai 1817 fühlte sich das Kapitel, von Wessenberg dazu aufgefordert und sich seines Konzeptes bedienend, bemüht, auf das päpstliche Breve zu antworten. Mit Berufung auf Gott, den Allwissenden, will es vom Breve vom 2. Dezember 1814 nichts gewußt haben und sucht zu begründen, warum seine Wahl gerade auf Wessenberg gefallen sei, indem es sein Lob mit Fanfarentönen erklingen läßt. Es betont dann noch, daß der Wahlaß und sein Resultat bereits, wie Wessenberg selber bezeugen könne, die volle Billigung der staatlichen Gewalt erhalten habe, während das Breve ohne landesfürstliche Einwilligung ohne Wirkung verbleibe ²¹⁶. In Karlsruhe war man von diesem Schritt des Kapitels, den Huber als „ehrfurchtsvoll, aber zugleich männlich und standhaft“ rühmt, alles eher als erbaut.

Wahrscheinlich wurden damit Maßnahmen durchkreuzt, die sich die Regierung selber vorbehalten wollte. Am 8. Mai trat eine Ministerialkonferenz zusammen, um Stellung dazu zu nehmen. Es wurde zwar dem päpstlichen Breve das Plazet versagt und auf Vortrag der katholischen Kirchensektion vom 6. Mai ²¹⁷ beschlossen, daß Wessenberg die Bisumsverwaltung

²¹⁴ Baier S. 215 Anm. 2.

²¹⁵ Br ü c k S. 154.

^{215a} Wessenbergarchiv LXXXII.

²¹⁶ Denkschrift S. 75. Huber S. 45. Longner S. 201. Wessenbergarchiv LXXXII.

²¹⁷ Die katholische Kirchensektion hatte als Resultat ihrer Beratung folgende Punkte aufgestellt: 1. dem Breve könnte sowohl hinsichtlich seiner

weiterführen, aber auch unverzüglich das Originalbreve vorlegen sollte, die Mitglieder des Domkapitels aber erfuhren einen ernstlichen Tadel, weil sie zur Wahl eines Kapitelsvikars geschritten seien, obwohl das Domkapitel durch den Reichsdeputationshauptschluß als solches erloschen sei²¹⁸. Das arme Kapitel! Tatsächlich waren nicht bloß seine Güter seit 1802 und 1803 säkularisiert, der § 62 des Rezesses vom Jahre 1803 hatte ihm auch, nach der Auffassung der badischen Regierung, das aktive Wahlrecht gestrichen²¹⁹. Die Anfeindlichkeit gegen das Kapitel traf auch Wessenberg selbst. Aber er ließ sich nicht entmutigen, sondern wandte sich am 15. April an den Großherzog und am 18. Mai neuerdings an die badische Regierung, um sie zu energischen Schritten im eigenen Lande aufzufordern und ihr eine gemeinsame Aktion der deutschen Bundesstaaten zuzumuten^{219a}.

Form als noch mehr hinsichtlich seines Inhalts das placetum regium nicht erteilt werden, 2. das Domkapitel, das zu existieren aufgehört habe, hätte kein Recht gehabt, einen Kapitelsvikar zu ernennen, 3. die päpstliche Anerkennung Wessenbergs sei gar nicht notwendig, weil er als vom Großherzog ernannter Coadjutor cum spe successionis gleich nach dem Tode Dalbergs ipso jure in die Bistumsverwaltung eingetreten sei, 4. da das Domkapitel aufgehört habe, sei die Ernennung des Bistumsverwesers auf den Großherzog als Souverain übergegangen. 5. Selbst wenn dieses nicht zutrefte, habe Wessenberg nach dem Tode Dalbergs als Generalvikar weiterwalten können, da die Bistumsadministration nicht unterbrochen werden dürfe. 6. Das Breve habe endlich deswegen keine Kraft, weil Wessenberg darin ohne gesetzliche Unterfuchung die Confirmation verweigert werde. Dagegen rief die kath. Kirchensektion davon ab, eine öffentliche Kundmachung im Regierungsblatt vorzunehmen. Großh. Haus- u. Staatsarchiv III. Staatsachen, Religions- u. Kirchenachen Fasc. 115.

²¹⁸ Auch in einem Beschluß des Ministeriums des Innern vom 16. April wurde es abgelehnt, „ein noch existierendes Domkapitel zu Konstanztanz anzuerkennen“. Großh. Haus- u. Staatsarchiv, Religions- u. Kirchenachen Fasc. 115.

²¹⁹ Denkschrift S. II/III. Der Verfasser der Streitschrift: „Die Ernennung eines Coadjutors für das Bistum Konstanz, Germania 1816“, behauptet freilich S. 30, auf Grund des badisch-kirchlichen Konstitutionsediktes von 1807, § 20, sei das Domkapitel im Besitz seiner Amtsberechtigung geblieben. Dr. Häberlein, Ministerialrat in der kath. Kirchensektion in Karlsruhe schrieb aber in einem Brief vom 23. Februar 1818: „Übrigens bleibt die Existenz eines säkularisierten Domkapitels zu Konstanz noch immer sehr problematisch“. Erz. Arch.

^{219a} Wessenbergarchiv LXXXII.

Am 11. Mai versuchte er sogar durch Vermittlung seines Bruders und des österreichischen Geschäftsträgers Ritter von Genotte in Rom auf Consalvi einzuwirken, damit von seiten Roms vorerst alle weiteren Schritte unterbleiben^{219b}. Nun taucht auch der Plan, selber nach Rom zu reisen und die Verteidigung seiner Sache in die Hand zu nehmen, von neuem auf, und wird anfangs Mai dem Großherzog schriftlich eröffnet. Unterdessen hatte der Hl. Stuhl am 2. Mai 1817 den Abt Speckle von St. Peter aufgefordert, Bericht über die kirchlichen Zustände innerhalb der Diözese Konstanz zu erstatten²²⁰ und einen noch viel wichtigeren Schritt unternommen, der darauf schließen ließ, daß er seinerseits eine friedliche Lösung erstrebte: Nuntius Testaferrata wurde wegen der vorzeitigen Veröffentlichung des Breves abberufen²²¹. An Testaferrates Stelle trat vorübergehend Carlo Zea, Erzbischof von Chalcedon und dann Vincenz Macchi, Erzbischof von Nisibe²²². Ja er ging, unter dem Druck des bayerischen Hofes wohl, noch weiter und entsandte²²³ den Luzerner Internuntius Carlo Zea nach Karlsruhe, um dem Großherzog persönlich ein Schreiben des Papstes einzuhändigen

^{219b} Wessenbergarchiv LXXXII.

²²⁰ Dr. Julius Mayer, Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter S. 232.

²²¹ Baier S. 214. Er machte am 8. März 1816 bei Asteri seinen Abschiedsbesuch. Wessenbergarchiv LXXXI 51. Sowohl die Entfernung Testaferratas wie die Entsendung eines Internuntius widerlegten das Gerücht, das man Wessenberg im Juni 1817 zutrug, ein päpstliches Breve habe dem Fürstbischof von Hohenlohe die Administration des Bistums Konstanz mit der Auflage übertragen, sich in die Bischofsstadt zu begeben, dem Domkapitel den päpstlichen Unwillen zu äußern und die Wahl eines anderen Kapitelvikars ex gremio zu erzwingen oder bei Nichtfolgeleistung das Kapitel als suspendiert zu erklären. Wessenbergarchiv LXXXII.

²²² Erz. Arch. Fasc. 64c. Der spätere badische Bevollmächtigte beim päpstlichen Hof, Freiherr von Türckheim, schilderte Zea im Gegensatz zu Macchi als wenig konziliant. Bericht Türckheims vom 3. April 1819. Großh. Haus- u. Staatsarchiv, Kirchensachen Fasc. 49.

²²³ Der badische Gesandte in München, Fahrenberg, schrieb am 26. Mai 1817 nach Karlsruhe, der bayerische Hof habe dem päpstlichen Stuhle bedeuten lassen, daß man das Breve gänzlich mißbillige und seinerseits entschlossen sei, Wessenberg als gesetzlich bestellten Verweser in den bayerischen Anteil des Bistums Konstanz weiterwalten zu lassen. Großh. Haus- u. Staatsarchiv l. c.

und mit der Regierung über die laufenden Fragen zu verhandeln. Zea berührte auf seiner Reise am 6. Mai 1817 Freiburg und hatte mit Münsterpfarrer Bernard Boll eine Besprechung. Er besuchte hierauf das Münster und fand es tauglich für eine *Domkirche*, wobei er bemerkte, daß Rom nicht abgeneigt sei, den erzbischöflichen Sitz nach Freiburg zu verlegen²²⁴. In Karlsruhe erhoffte Zea viel vom Entgegenkommen des Ministers von Sade, „weil bei diesem der Geistliche Rat Brunner übel angeschrieben stehe, welcher die Ernennung des Herrn von Wessenberg vorzüglich betrieben habe“²²⁵. Er überreichte das päpstliche Breve vom 25. Mai 1817, worin er nach einer *captatio benevolentiae* der Standpunkt Roms dargelegt und Wessenberg in scharfen Worten verderblicher Lehren, böser Beispiele und trotziger Widersätzlichkeit gegen die apostolischen Befehle geziehen wurde. Der Großherzog möge darum behilflich sein, daß er, „der einen sehr schlechten Namen in ganz Deutschland habe, ausgeschlossen werde und das Kapitel frei einen anderen Vikar wählen könne, damit nicht die Gemüter der Katholiken in Verteidigung seiner Sache entfremdet und sogar aufgereizt werden, und Störung des Friedens und der Ordnung die Folge sei“²²⁶. Über den weiteren Verlauf der Audienz gehen die Darstellungen auseinander. Felder erzählt, der Großherzog habe auf das Verlangen des Nuntius hin, Wessenberg nicht als Gesandten nach Rom zu schicken, die Audienz sogleich abgebrochen, womit sich auch die Unterhandlungen zerschlugen²²⁷. Die „Denkschrift“ weiß nichts davon, läßt aber pag. V. durchblicken, daß von seiten des Großherzogs wenig Entgegenkommen gezeigt wurde. Speckle berichtet zuversichtlicher. Er hatte von der Audienz durch den in der Wessenbergischen Sache wohlunterrichteten, in Offenburg ansässigen Bischof von Basel, Neveu, bei dem Zea sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise ankehrte²²⁸, erfahren, und vom

²²⁴ Memoiren des letzten Abtes von St. Peter S. 301.

²²⁵ Baier S. 214 f.

²²⁶ Das Breve ist abgedruckt bei Longner S. 628 und 202; in der *Tüb. Theol. Quartalschrift* (1819) S. 111 f. und in der *Denkschrift* S. 3 ff.

²²⁷ *Zirkel* II S. 317.

²²⁸ Von Offenburg aus besuchte Zea den Erabt von Gengenbach, Bernhard Schwörer, und verhandelte mit ihm wegen der Übernahme des Generalvikariats in Bruchsal. Schwörer schlug ab mit dem Hinweis auf

Nuntius selber gehört²²⁹, daß er „mit der gebührenden Achtung“ empfangen worden sei. Über den Erfolg seiner Sendung könne zwar noch nichts verlauten, doch habe ihr Hauptzweck darin bestanden, den Großherzog zu einem Konkordate und zur Entsendung eines Bevollmächtigten nach Rom einzuladen. Es sei ihm aber nicht gelungen, den Großherzog allein, sondern nur in Gegenwart des Ministers Hade zu sprechen. Auch Wessenberg habe sich vor ihm nur in Hades Gegenwart blicken lassen und sei über den Antrag, einen Gesandten nach Rom zu schicken, so betroffen gewesen, daß er keine passende Antwort zu geben wußte²³⁰. Das die Verstorbenen. Die Schilderung Felders ist gewiß unrichtig, was schon aus dem Schlußsatz der Antwort erhellt, die der Großherzog am 16. Juni 1817 nach Rom gab. Darin heißt es: „Umständlich haben Wir Unsere Gesinnung dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Chalcedon eröffnet, einem Manne, welcher der allgemeinen Achtung und des besonderen Vertrauens Euer Heiligkeit ganz würdig ist.“ Von einem plötzlichen Abbruch der Audienz kann also nicht wohl die Rede sein, aber auch nicht von einem eigentlichen Erfolg. Denn der Großherzog fühlte sich auf Grund einer Ministerialkonferenz vom 16. Juni²³¹ „bewogen, dem Vollzug jenes apostolischen Briefes sich mit seinem ganzen Ansehen zu widersetzen und darauf so lange zu bestehen, bis J. S. von Wessenberg nach Art und Weise, wie es die deutschen Konkordate vorschreiben, vor Gericht geladen und überwiesen wird, daß kanonische Hindernisse gegen ihn obwalten. Denn nach allem, was ihm und seiner geistlichen und weltlichen Stelle bisher über denselben bekannt geworden ist, werde ihn auch die strengste richterliche Untersuchung seiner Sitten und Amtsführung nicht anders als einen durchaus tadelfreien Mann finden und der päpstlichen Heiligkeit empfehlen“. Besonders wird noch festgestellt, daß die

die kath. Kirchensektion in Karlsruhe, die jegliches Wirken im kirchlichen Sinne unterbinde. Bericht Zeas an Consalvi vom 28. Juni 1817. Vat. Arch. Segr. di Stato. Tit. 9 No. 254 (1814—1819) No. 75 (1817).

²²⁹ Baier S. 215.

²³⁰ Spekle S. 302/303. Damals schon trat auf Veranlassung Metternichs der österreichische Gesandte beim badischen Hof für Wessenberg ein. Noch entscheidender war aber die Stellungnahme Bayerns zu gunsten desselben.

²³¹ Haus- u. Staatsarchiv I. c.

Konstanzer Diözese, „wie sie dermalen besteht im Genusse der deutschen Kirchen- und Reichsgesetzlichen Freiheit, nie einer Nuntiaturs unterworfen gewesen sei“²³². Damit war eigentlich der offene Kampf mit Rom erklärt. Die Schweizer hatten also gut prophezeit, als sie von dem großen Wirrwarr sprachen, der beim Tode Dalbergs im Konstanzer Sprengel entstehen werde. Wessenberg allerdings spielte in einem Rundschreiben an alle Dekanate, das er für das Domkapitel verfaßte, den Friedfertigen und behauptete, seine Ernennung sei kirchenrechtlich einwandfrei erfolgt. Man dürfe darum auch erwarten, daß der Papst ihm volle Gerechtigkeit widerfahren lasse, sobald er Gelegenheit habe, ihn selber zu hören. Anders verfuhr das Generalvikariat in Konstanz, dessen Geschäfte wegen Reiningers Erkrankung damals der Offizial Hermann von Vicari führte, indem er am 24. Juli die Entschließung des Großh. Ministeriums vom 18. Juni dem Diözesanklerus zur Darnachrichtung mittheilte. „Dem seiner Form und seinem Inhalt nach ganz irregulären, päpstlichen Breve“, heißt es darin, „könne und solle keine Folge geleistet werden“, vielmehr sei Frhr. v. Wessenberg bis zur erfolgenden neuen Kircheneinrichtung als Verweser des Bistums anzusehen und auf alle mögliche Weise zu schützen^{232a}.

Und nun erschien, durch das alarmierende Ministerialschreiben unter die Waffen gerufen, auch der Klerus auf dem Plan. Schon am 8. Mai hatten zwölf Geistliche ihm in einer Adresse gehuldigt und erklärt, daß sie mit gerührter Andacht „täglich in dem Canon der hl. Messe, und so oft es das allgemeine Gebeth erfordert, den Namen Ignaz Heinrich“ aussprechen^{232b}. Am 21. Mai 1817 kam dann in Stausen ein Konferenzbeschuß voller Leidenschaft zu Stande, dem bald 17 andere Landkapitel zustimmten. Da ist die Rede von Leuten, die das 15. Jahrhundert an die Stelle des 19. zurückrufen möchten²³³, ganz wie Wessenberg am 28. April an Schmitz-

²³² Denkschrift S. 5 ff. Longner S. 203. Tüb. Theol. Quartalsschrift (1819) S. 116 ff.

^{232a} Wessenbergarchiv LXXXII 4.

^{232b} Wessenbergarchiv LXXXII.

²³³ GDA. NF. 26 S. 137.

Grollenburg geschrieben hatte. Um die breite Öffentlichkeit aufzupeitschen, erschien nun auch die Schrift: „Deutschlands Ansichten über das päpstliche Breve gegen den Freiherrn von Wessenberg“²³⁴. Sie blieb nicht ohne Wirkung, zumal ihr die Tagesblätter in der einseitigsten Weise Unterstützung gewährten.

Während die Erregung immer mehr wie ein Bergbach nach einem Gewitter anschwellt, tat Wessenberg den aus dieser Zeitlage heraus eigentlich kaum verständlichen Schritt. Wer sich so in seinem Rechte fühlte, wie er, wer so in der Gunst des Landesherrn schwelgt, und vom Schutz der Regierung umschirmt ist, wie er, wer nicht bloß in Baden, sondern in ganz Deutschland bei liberalen Katholiken und Protestanten als Held und Vorkämpfer gegen Rom gepriesen wird, wie er, dem mußte es eigentlich ferne liegen, sich auch nur schriftlich in Rom zu rechtfertigen, geschweige denn in der Sommerhitze persönlich über die Alpen nach Canossa zu ziehen. Und doch machte er sich jetzt für eine Romfahrt reisefertig, wozu weniger sein intimer Freund, der Domdekan Spiegel in Münster²³⁵, als Ratschläge von München und ein erneuter Druck von Wien her mithalfen. Am 20. Juni erfolgte die offizielle Mitteilung seines Vorhabens an die Regierung²³⁶. Seine Presse ängstigte sich zuerst um ihn und sah bereits die Scheiterhaufen prasseln und hoch auflodern, zumal auch Graf Anton Palsfy von der österreichischen Botschaft in Rom den Teufel an die Wand malte²³⁷, fand sich aber rasch mit dem Schritt des Gefeierten ab und pries die kommende Reise bald als seinen diplomatischen Schachzug, bald als bewundernswerte Heldentat²³⁸. Und zahlreiche Anhänger stimmten ein. Im Freiburger Kapitel wurde sogar eine beson-

²³⁴ Wie gehässig die Partei Wessenbergs gegen das Breve vorging, erzählt in anschaulicher Weise Pfarrer Gruber von Weildorf, ein ehemaliger Mönch von Salem, am 14. Dezember 1818 in einem Brief an seinen Prälaten. Erz. Archiv.

²³⁵ Br ü c k I S. 156. Eichstätter Pastoralblatt (1865) S. 235.

²³⁶ Baier S. 216. Brief seines Bruders Joh. v. Wessenberg an Berstett vom 30. Mai 1817. Bericht der Bundestagsgesandtschaft vom 24. Juni. Haus- u. Staatsarchiv I. c.

²³⁷ Wessenbergarchiv LXXXIII 344. Baier S. 217 f.

²³⁸ Br ü c k I S. 158. D. Mejer II S. 77. Augsburg. Allg. Zeitg. (1817) Nr. 89 vom Dienstag, den 15. Juni.

ders gedruckte Sammlung von Zeitungsangriffen gegen das päpstliche Breve und für Wessenbergs Erhebung durch den Kapitelsboten verbreitet und die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß er in Rom mit teutonischer Verbtheit Fraktur rede²³⁰. Nur die ganz Klugen versprachen sich nichts Gutes²⁴⁰. Die Regierung aber geruhte, „ihres verletzten und beleidigten Fürstenrechts ungeachtet“, wie Dr. Frid. Huber²⁴¹ sich ausdrückte, die Romfahrt zu erlauben²⁴², indes Wessenberg selbst erklärte, die Reise werde unternommen, „theils um seiner päpstl. Heiligkeit seine persönliche Ehrfurcht und Unterwürfigkeit zu bezeugen²⁴³, theils, um über die ihm unbekanntem Anschuldungen Aufklärung zu erteilen“. Mit dieser harmlosen Formulierung und Motivierung konnten auch seine Gegner sich einverstanden erklären²⁴⁴. Sie lebten nun der stillen Hoffnung, daß er sich in Rom, weit weg vom Waffenlärm seiner Prätorianer und vom ungünstigen Einfluß der badischen Regierung und ihrer unfürchlichen Ratgeber, wieder zurechtfinde und so doch noch den ruhmreichen Stuhl des hl. Conrad in Ehren besteigen könne²⁴⁵. „Wer weiß es und wer darf sich trauen, über die Wege Gottes zu urteilen? Paulus ging mit Verfolgabsichten nach Damaskus und kam als Apostel daselbst an,“ schrieb schon bei der ersten Nachricht von Wessenbergs Romfahrt Weihbischof Zirkel, nachdem er zuerst Bedenken geäußert, ob die Reise für die deutschen Kirchenangelegenheiten gut sei²⁴⁶. In Rom aber ging damals schon das Wort: „Wessenbergius venit Romam legem daturus: sed legem accipiet.“²⁴⁷

Versehen mit einem Empfehlungsschreiben der badischen Regierung²⁴⁸ an Consalvi, reiste er am 30. Juni, nachdem er noch kurz zuvor der katholischen Kirchensektion in Karlsruhe das päpst-

²³⁰ Speckle S. 302.

²⁴⁰ Tüb. Theolog. Quartalschrift (1819) S. 290.

²⁴¹ Vollst. Bel. S. 51.

²⁴² Denkschrift S. VI.

²⁴³ Baier S. 220.

²⁴⁴ cf. Das Urteil des Pfarrers Aemilian Hafner, *FDV. NF.* 26 S. 137.

²⁴⁵ Briefw. Nr. 174.

²⁴⁶ Longner S. 263.

²⁴⁷ Speckle S. 304.

²⁴⁸ Denkschrift S. 14. Longner S. 204. Tüb. Theol. Quartalschrift (1819) S. 120 f.

liche Originalbreve vom 15. März 1817 ausgeliefert hatte, in Begleitung des glatten, erfinderischen Franziskaners Vitus Burg ab, dem er mehr diplomatische Routine zutraute als sich selbst. Je näher er Rom kam, desto lauter wurde das bestellte Kampfgetümmel in Deutschland ²⁴⁹. Man wollte so teutonisch rufen, daß bis an den Tiber ein mächtiges, furchterregendes Echo erschalle. Am 18. Juli, mitten in den Hundstagen, traf Wessenberg von Florenz her, wo er noch eine Besprechung mit Metternich hatte, um von ihm ein Empfehlungsschreiben an Consalvi zu erhalten ²⁵⁰ und wohl auch zu erfahren, daß sämtliche Gesandtschaften des Bundestags der Stellungnahme der badischen Regierung Beifall klatschen ²⁵¹, in Rom ein und nahm im Palazzo Doria an der Piazza Venezia Quartier. Es war ein glühender Sommer und eine große Teuerung im Lande ²⁵². Bereits am 19. Juli setzte der österreichische Botschafter Fürst Kaunitz den Kardinalstaatssekretär von seiner Ankunft in Kenntnis und empfahl ihn seinem Wohlwollen. Wessenbergs Bruder, der österreichische Minister, aber schrieb ihm aus Frankfurt: „Der Himmel schütze Dich und gebe Dir die nötige Geduld; vor allem aber gräme Dich nicht. Deinen Freunden ist es gleichgültig, ob Du mit einer spitzen oder glatten Kappe zurückkommst, also denke nicht an die Kappe und handle nach Deinem Gewissen, e poi basta . . . Dem Großherzog wirst Du auf diese Art beweisen, daß es nicht an Dir gelegen, eine gütliche Ausgleichung zu bewirken. Deine Reputation hat nichts zu riskieren, wenn Du auch unverrichteter Sache zurückkommst.“ ²⁵³ Wir glauben nicht, daß Wessenberg so wenig daran gelegen war, ob er mit einer spitzen oder glatten Kappe heimkehre. Er wollte sich ja in Rom rechtfertigen, um die Mitra tragen zu können.

Die Empfehlungen wirkten ^{253a}. Schon am 20. Juli wurde er von Consalvi empfangen. Die beiden Männer grüßten sich freundlich als alte Bekannte. Sie hatten in Wien des

²⁴⁹ cf. Wessenberg auf der Rehrseite S. IX ff.

²⁵⁰ Baier S. 217.

²⁵¹ Haus- u. Staatsarchiv. Bericht des bad. Gesandten in Frankfurt vom 24. Mai 1817.

²⁵² Baier S. 229.

²⁵³ Briefw. Nr. 166.

^{253a} Wessenbergarchiv LXXXII 68.

öfteren Aug in Aug gestanden, aber nie die Höflichkeit wohl-erzogener Diplomaten vermissen lassen. So nahm denn auch gleich die erste Begegnung in Rom, trotz eines sehr ungünstigen Berichtes, den kurz zuvor noch der Nuntius von Luzern eingeliefert hatte ²⁵⁴, einen ziemlich herzlichen Ton an ²⁵⁵. Wessenberg versicherte, er wolle nichts anders hier, als dem Hl. Vater persönlich über vorwaltende Anstände Auskunft und Aufklärung geben, denn man habe ihn bisher mißverstanden. Damit enttäuschte er freilich Consalvi, der ihm jetzt schon zu verstehen gab, daß man in Rom nicht mit einer Erklärung, sondern mit einer Unterwerfung unter den Willen des Papstes rechne ²⁵⁶. In einer zweiten Audienz, die wegen Anpässlichkeit und Arbeitsüberfüllung Consalvis erst am 26. Juli stattfinden konnte, wurde Consalvi noch deutlicher. Es läge, so verriet er jetzt, in den Archiven eine solche Menge Anschuldigungen gegen Wessenbergs Person und Amtsführung, und zwar von sehr angesehenen Personen, daß es eine weiträumige Arbeit erfordere, auch nur die wichtigsten zusammenzustellen, zumal täglich noch neue Beschwerden einlaufen. Wessenberg wußte nun, daß man Zeit gewinnen wollte, und daß er in der nächsten Zeit an Rom gebunden sei. Nicht so ganz unrecht hatte er mit der Bemerkung, die er später (am 8. August) in einen Brief an Metternich einflocht: es hätte eine genaue Redaktion der Anschuldigungen billigerweise schon vorliegen müssen, bevor die Verwerfung seiner Person ausgesprochen wurde ²⁵⁷. So aber setzte man erst eine Kommission von 3 Kardinälen ein, welche die Beschwerdepunkte bearbeiten sollte ²⁵⁸. Aber Consalvi war es zuletzt nicht um eine Anklage und Verurteilung, sondern um eine Willensänderung und Gewinnung Wessenbergs zu tun, wie dieser wohl fühlte ²⁵⁹. Und dazu brauchte es Zeit. In der schwülen Einöde des sommerlichen Rom hatte er sie. Alles weilte auf dem Land, im Albanergebirge oder am Meer. Auch die lebensfrohen deutschen Künstler, die damals in Rom mit ihrer

²⁵⁴ Baier S. 217.

²⁵⁵ Baier S. 229.

²⁵⁶ Brück S. 282 ff.

²⁵⁷ Bed S. 284, Wessenbergarchiv LXXXIII.

²⁵⁸ Spekle S. 304.

²⁵⁹ Baier S. 230.

feuschen Kunst ihre ersten Triumphe feierten ²⁶⁰, waren der Hitze entflohen. Nur der stetig blaue Himmel, der brütende Scirocco, die alten Trümmerfelder, die leeren Straßen, die monumentalen Gebäude und Kirchen, die rauschenden Brunnen und die schweigsame gelbe Campagna, einige Galerien, die offen geblieben waren, und nicht zuletzt Burg, der schlaue, nie verlegene Freund, konnten zu ihm sprechen.

So ging der August vorüber. Wessenbergs Stimmung wechselte. Wohl entströmten seiner dichterischen Ader damals manche seelenstillen Verse, aber es entquollen ihr auch schwarze, schwermütige Reime ²⁶¹. Und doch glauben wir nicht, daß er je einmal im Ernste an Unterwerfung gedacht hat ²⁶². Er hoffte, daß Rom nachgebe, und traf für diesen Fall bereits seine Vorkehrungen. Und nun ließen sich auch über die Alpen herüber Stimmen vernehmen, die zur tapferen Annahgiebigkeit aufforderten und nicht zum reumütigen Pater pecavi des verlorenen Sohnes.

Da fliegt ihm zuerst die anonyme Streifschrift zu: „Über die Freiheiten der gallitanischen und deutschen Kirche“, gleich darauf die andere Dr. Fridolin Hubers: „Wessenberg und das päpstliche Breve nebst einem Anhang über Kirchengewalt, bischöfliche und päpstliche Rechte“ ²⁶³, endlich eine dritte des Pfarrers Peter Nid von Wittnau: „Sendschreiben eines (katholischen) Pfarrers an seine Amtsbrüder im Großherzogtum Baden über die Beschwerden gegen den Bisthumsverweser von Konstanz, Freyh. von Wessenberg.“ Da hört er weiter von der Aufforderung an die Geistlichkeit, sich für ihren Meister einzusetzen und ihre Gesinnung zu offenbaren. Und nun kamen als Antwort darauf im September und Oktober die ersten Ergebenheitsadressen, vor

²⁶⁰ J. Noack, Deutsches Leben in Rom, S. 168 ff.

²⁶¹ Sämtl. Dichtungen III S. 90 und 92.

²⁶² Vgl. Wessenbergs Brief an den Großherzog vom 12. August 1817, Baier S. 220: „Je suis prêt à tous les éclaircissements, mais ne me prêterai jamais à une démarche contraire à la verité, mon bon droit ou à l'honneur.“

²⁶³ Hubers Schrift fand das Jahr darauf eine Widerlegung in der Broschüre: „Beurteilung der Schrift: Wessenberg und das päpstliche Breve. 1818“. Unterzeichnet S., wohl Sulzer! und in der „Antwort an den anonymischen Beurtheiler der Schrift: Wessenberg und das päpstliche Breve“ (Tübingen 1818).

allem jene vom 16. September 1817 aus den Landkapiteln Breisach, Freiburg, Neuenburg und einem Teil des ehemaligen Straßburger Bistums²⁶⁴ und deckten die gegnerische Schrift des Abtes Ignaz Spedle von St. Peter: „Die gegenwärtige Lage der Diözese Konstanz aus dem kirchlich und staatsrechtlichen Gesichtspunkt betrachtet“ mit ihrem stürmischen Hosanna zu.

Unterdessen hatte Wessenberg am 2. September die ins Einzelne gehenden Anklagepunkte²⁶⁵ von Consalvi erfahren²⁶⁶ und durch Burg in eifriger Arbeit trotz der Septemberhitze beantwortet lassen²⁶⁷. Es war ihm vorgeworfen worden, er habe das Amt eines Kapitelvikars angenommen und trotz des päpstlichen Breves vom 15. März 1817 den Titel eines solchen widerrechtlich geführt. „Das väterliche Gemüt seiner Heiligkeit“ sei weiter „betrübt und wahrhaft durchbohrt“ über „den bejammernswerten Zustand“ der Diözese, in welcher „viele wichtige Handlungen in den wesentlichsten Punkten schon geschehen sind und fortan geschehen, welche die Besorgnis des Heil. Vaters erregen“.

Die Note kommt dann auf die eigentlichen Klagepunkte zu sprechen, die unter die Sammelworte verderbte Lehren und sehr üble Beispiele besonders in der Verwaltung des Kirchen Sprengels von Konstanz, und beharrliches Bestreben gegen die Befehle des Heiligen Stuhles subsummiert werden. Unter die Vergehen gegen die Lehre werden gerechnet die Verordnung in Betreff der Sponsalien für die katholischen Schweizerkantone, die Gutheißung, daß Neugeborenen die Taufe nicht in der Kirche, sondern in der Privatwohnung erteilt werde, die Erlaubnis, gemischte Ehen einzugehen, die Verteidigung des Professors Derefer ungeachtet der päpstlichen Verurteilung desselben, die beiden Konkursfragen, ob der päpstliche Primat vom römischen Bischof losgelöst werden könne, und ob es möglich sei, ihn in Patriarchate aufzulösen, die Approbation der Predigt eines Vikars in Grezenbach und die Abfassung, Gutheißung und Genehmigung schlechter Bücher.

²⁶⁴ Huber S. 71 f., und „Wessenberg auf der Rehrseite“ S. 162 ff.

²⁶⁵ „Une note très circonstantiée“ Baier S. 231.

²⁶⁶ Wessenbergarchiv LXXXII 36 ff., Denkschrift S. 9 ff.

²⁶⁷ Wessenbergarchiv I. c. 53 f., Baier S. 225, Anm. 1.

Als Ärgernisse, die Wessenberg gegeben haben soll, werden aufgeführt: die Abwürdigung mehrerer Feiertage, die Dispens von der Abstinenz an den Samstagen, die Übereinkunft mit der Regierung von Luzern im Jahre 1806, die Aufforderung, die von Rom kommenden Ausfertigungen dem Generalvikariate vorzulegen, die Verhinderung des Rekurses nach Rom, um Ablässe oder Altarprivilegien zu erhalten. Es werden ihm weiter vorgeworfen: Eingriffe in die Exemptionen und Privilegien der Regularen, Einführung der Muttersprache in die Liturgie, Dispenserteilung vom Breviergebet, Hemmung des Rekurses an den Nuntius, Dispensierung vom feierlichen Gelübde der Keuschheit, endlich noch verschiedene Gegensätzlichkeiten zum St. Stuhl. Zuletzt wird ihm nachgesagt, daß er Mitglied der Loge sei, und daß die Stimmen aller guten Katholiken seit Jahren gegen ihn zeugen; man behaupte sogar, er habe sich mit fünf anderen Geistlichen verschworen, in dem kurzen Zeitraum von zwei Jahren jede Idee von der Gottheit Christi aus Deutschland zu verdrängen.

Es erhebt sich hier die Frage: Wie kam Rom zu diesem Material? Gewiß war die Hauptquelle, aus der es geflossen, die *Luzerner Nuntiatur*, die schon seit Jahren im direkten oder indirekten Verkehr mit ihm nicht allein seine Vorstöße gegen den Primat und die kirchliche Ordnung, sondern auch seine Verstöße gegen das kirchliche Herkommen sorgfältig gebucht hatte ²⁶⁸.

²⁶⁸ Wie eingehend, wenn auch vielfach falsch informiert Testaferrata schon 1805 war, ergibt sich aus folgendem interessanten Bericht, der am 23. November von Luzern aus an Consalvi abging:

Con quanto gran piacere ho l'onore di partecipare all' E. V. che gli ottimi Vescovi, che trovansi nel Distretto di questa Nunziatura aderendo alle mie continue insinuazioni ed istanze, procurano di conservare in questi calamitosissimi tempi nei Popoli ad Essi affidati l'integrità del Dogma, l'Ecclesiastica Disciplina, ed un particolare attaccamento, e soggezzione dovuta alla Sede Apostolica, con altrettanto rammarico devo significarle la massima diametralmente opposta adottata ed eseguita nella Diocesi di Costanza. Fin dal principio di questo mio ministero raccomandai caldamente gli affari di questa infelice Diocesi al proprio Vescovo l'arcicancelliere Dalberg; ma Egli nella sua compitissima risposta mi insinuò a rivolgermi al Sigr. Wesseberg suo vicario Generale. Con tal Soggetto ho procurato di aver sempre aperto un continuo carteggio, ma sebbene tanto

Schon am 16. November 1805 konnte Testaferrata an Confalvi berichten, daß ihm „Soggetti maggiori di ogni eccezione“ wichtige Mitteilungen über Wessenberg gemacht

Egli, quanto la sua Curia riceve da me tutte le possibili attenzioni, e vantaggi, nulladimeno nelle cose che sono le piu' interessanti, o nulla risponde, o risponde senza veruna conclusione. La sua massima non combina con i principi di nostra Religione. Bramerebbe vedere svanita affatto dovunque la disciplina della Chiesa, e separate tutte le altre Chiese dalla Chiesa Romana. Prova della mia asserzione sono i piccoli libercoli da esso dati alla luce; le questioni che propone ai Parochi, in cui con maniera la piu' fraudolenta ed equivoca si prende giuoco di nostra Religione. Simili equivoci per altro sono da Esso spiegati in voce nel vero suo senso, come Egli pensa, ed usa tutti i mezzi per consolidare da per tutto l'indifferentismo, sostenendo che qualunque Religione è salvifica. Il digiuno, la recita dell' uffizio divino, l'applicazione della messa pro Popolo ne' giorni festivi, il celibato, il contegno nel vivere, sono per esso deliri de' Romani Pontefici. L'Indulgenze, gli altari privilegiati, che da esso sono stati tolti, i voti di peregrinazione, l'auttorità del Papa, le facultà del Nunzio in veruna maniera si vogliono dal medesimo conoscere. Oltrechè Egli si arroga quasi sempre le facultà del mio ministero, proibisce eziandio il ricorso al mio Tribunale, dove, come è ben noto all' E. V. tutto si effettua senza i soliti emolumenti. Che piu? Ha osato eziandio vietare il ricorso alla S. Sede particolarmente per la conferma di Brevi d'Indulgenze, che concedonsi da Roma senza il minimo emolumento. Il Wesseberg è inimico acerrimo delle Collegiate, onde ne procura presso i Governi la soppressione, toglie tutti i mezzi per l'esistenza delle confraternità, e nulla omette per la soppressione de' Monasteri, unico appoggio della Religione Cattolica appresso questa nazione: perseguita i Parochi Religiosi nella piu' dura maniera non per altro motivo, se non se perchè insegnano al Popolo la piu' sana dottrina, mette pubblicamente in ridicolo le preci prescritte dalla Chiesa con qualunque ceto di persone, da esse non altro esigendosi, che l'orazione dei Riformati.

Continuamente gode di ledere eziandio ne' Monasteri l'auttorità della Sede Apostolica, n'ordina con assoluta auttorità la visita, ed ultimamente nel monastero di Roschach Cantone di S. Gallo soggetto immediatamente alla Nunziatura nell' elezione della nuova Abbadesa, ha deputato il P. Enrico Muller-Fridberg, fratello germano del Preside di quel Cantone, troppo cognito all' E. V., nulla avendo sù questi oggetti valutate le mie rimostranze. Ne' monasteri soggetti alla Curia Vescovile deputa per Confessori i soggetti di niun' credito, ed espulsi dagli altri Cantoni. Mi abuserei della sofferenza dell' E. V. se volessi narrare interamente le massime ed il metodo del Sigr. Wesseberg, che in questi ultimi tempi si è viepiù manifestato. Le

haben ²⁶⁹. Im gleichen Jahr verdächtigte Wessenberg selbst das Jesuitenkolleg in Augsburg der „Ketzerriechei“ und spricht von Nachrichten, die von dort aus nach Rom gelangen und u. a. verbreiten, das Bistum Konstanz werde mit schlechten, irreligiösen Büchern und Grundsätzen verwüftet ²⁷⁰.

Ob Wessenbergs Vermutung zutrifft, wissen wir nicht. Dagegen ergibt sich aus einer Reihe von Briefen, die uns vorlagen, daß namentlich die Prälaten der Schweizer Klöster Rheinau, Muri und Wettingen und der aufgehobenen Klöster in Baden, wie Thennenbach, St. Peter, Salem u. a.

significo però, che gli effetti che derivano in tutta la Diocesi da queste massime, e da questo metodo dell' anzidetto soggetto sono le piu' perniciose e deplorabili. L'indifferentismo sempre piu' prende piede nel Clero, ne' Commissari Vescovili, ne' Parochi; da alcuni di questi piu' non si conosce dogma negandosi o la presenza reale di Gesù Christo, nell' Eucaristia, o la validità del Sacramento dell' Ordine, e del Matrimonio, o il podere, ed il valore dell' Indulgenze: si concede da medesimi la licenza a' penitenti di accostarsi alla Sagra Communione dopo di aver gustato cibi: nelle Prediche si fa uso de' libri de' Pastori Riformati; la Sagra Scrittura, il Breviario è messo da banda; in una parola, se si prescinde da pochi vecchi Parochi, tutto il Clero di Costanza è immerso talmente ne vizi, che gli stessi Protestanti mi hanno confessato, che nel vederlo ricedere da' nostri principi dalla nostra disciplina, dall'integrità de' costumi, e null' altro cercare, che i mondani piaceri, ne sono rimasti formalmente scandalizzati.

Jo dal canto mio faccio il possibile per rimediare a tanti inconvenienti, ma mi s'impediscono dal Wesseberg i bramati effetti, e se presto non si pone rimedio a' si gran mali, in avvenire sarà inutile qualunque passo. Io sono alla faccia del luogo, ho viaggiato per tutta la Diocesi, conosco i soggetti, l'operazioni, e la maniera di pensare del Wesseberg, e del suo Clero, onde posso assicurare l' E. V. che se a tempo opportuno non si ottiene la rinunzia del Vescovado di Costanza dal Dalberg, ora che ha quello di Ratisbona, e non si da questo Vescovado in amministrazione ad n u t u m della S. Sede, e fin' tanto che la Svizzera avrà combinato sull' erezione richiesta de' nuovi Vescovadi, a qualche idoneo soggetto, questa Diocesi è affatto perduta. Come il dovere del mio apostolico Ministero mi ha indotto ad umiliare il fin' qui detto all' alto intendimento dell' E. V., così sono più che sicuro, che Ella sarà per esaudire i miei voti. Intanto colla solita profondissima stima, e venerazione ho l'onore di essere.

²⁶⁹ Vat. Arch.

²⁷⁰ Briefw. Nr. 54.

aufgefordert oder aus freien Stücken im regen Gedankenaustausch mit der Luzerner Nuntiatur standen ²⁷¹. Noch anfangs Mai 1817 war ja auch, wie wir erzählten, Abt Speckle, und allem Anschein nach auch der letzte Abt von Salem zu einem Bericht über den Zustand der Diözese aufgefordert worden. Schon im August empfing der erstere die Nachricht, seine „relatio de statu et conditione Ecclesiae catholicae in terris Badensibus“ sei vom Kardinal Consalvi und selbst vom Papst sehr gut aufgenommen worden ²⁷². Bei der ausgesprochenen Abneigung, die Wessenberg gegen die Bettelorden empfand und seinem Bestreben, ihre Wirksamkeit zu unterbinden, so weit er nur konnte, ist es sicher, daß auch die „seraphischen Obscurantenbrüder“ ²⁷³ durch ihre Provinziale bei der Nuntiatur in Luzern nachschürten oder in Briefen an ihre Generalate in Rom ihr schweres Herz erleichterten ²⁷⁴. Dazu kamen Mitteilungen aus dem Weltklerus. Dr. Fridolin Huber weiß in seiner Schrift: „Wessenberg und das päpstliche Breve. Nebst einem Anhang über Kirchengewalt, bischöfliche und päpstliche Rechte, Tübingen 1817“ zu erzählen, eine sorgfältige Nachforschung habe ihn auf die Spur gebracht, daß „eine Zahl Eiferer unter den Geistlichen, erbittert über einige von Wessenberg eingeführte wohlthätige Neuerungen“ und „über den liberalen Geist seiner Verwaltung“, Beschwerden an den Nuntius eingereicht und insbesondere über 5 Punkte geklagt haben: daß er einem Laienbruder eines aufgehobenen Kapuzinerklosters die Heiratserlaubnis erteilt habe, eigenmächtig die Liturgie reformiert und damit den Kirchenrat von Trient verachtet, statt des Breviers ein anderes Gebet aus eigener Gewalt

²⁷¹ „Ich wünsche allen pensionierten Äbten im Lande den Himmel“, schrieb am 20. Mai 1820 Dekan Keller von Grafenhausen an Wessenberg, „dann wirds gewiß besser werden; in coelis sedeant, dummodo non redeant.“ Briefw. Nr. 183.

²⁷² Speckle S. 303. Sie kam als Denkschrift heraus unter dem Titel: „Die gegenwärtige Lage der Diözese Konstanz aus dem kirchlichen und staatsrechtlichen Gesichtspunkt betrachtet. Rom und Konstanz 1817. Ein Teil der Briefe des Prälaten von Salem-Kirchberg an die Nuntiatur liegt im Erz. Arch.

²⁷³ Briefw. Nr. 70

²⁷⁴ Wie vorsichtig zuletzt auch die Nuntiatur Berichten von Außen gegenüber sein mußte, beweist uns ein Brief des Pfarrers Gruber von Weildorf an den Prälaten von Salem. Erz. Arch.

auserlegt, gegen entartete Geistliche eine große Nachgiebigkeit an den Tag gelegt und eine Oppositionspartei gegen Rom zu bilden versucht habe. In den Nuntiaturreportagen werden als Gewährsmänner besonders genannt der Dekan des Kapitels Emdingen, Pfarrer Amandus Schwadel in Kiegel²⁷⁵, Probst Haufer von Waldfirch, der Pfarrer F. X. Bertsche in Meersburg, der 1815 die Zustände in der Diözese in den schwärzesten Farben schilderte, Gärtler, Boll, Felder und Frey²⁷⁶. Etwa von 1815 an traten in Schriften und Berichten auch Weihbischof Zirkel in Würzburg und der in Offenburg lebende Bischof Neveu von Basel gegen die Bestrebungen Wessenbergs auf. Eine Zeitlang bestand in der Konstanzer Kurie selbst eine kleine Partei, die sich innerlich gegen Wessenberg sträubte. So vor allem der Weihbischof Ernst von Bissingen und der Geistl. Rat Sturm²⁷⁷. Auch dem Fiskal Merhard und dem Geistl. Rat Labhard trauten Wessenbergs Anhänger nicht über den Weg²⁷⁸. Zuletzt flogen selbst über Norddeutschland, wo der Generalvikar von Münster, Hr. Clemens Droste, Wessenbergs Broschüre „Die deutsche Kirche“, in seiner Schrift „Über Religionsfreiheit der Katholiken“ einer scharfen öffentlichen Kritik unterzog²⁷⁹, Warnungen nach Rom.

Überaus wertvollen Stoff hatten endlich Consalvi und Severoli vom Wiener Kongress mitgebracht, wo Wessenberg seine kühnen politischen Ideen und Tendenzen offen zur Schau trug und schriftlich und mündlich verteidigte und empfahl. Dazu standen beide in engster Beziehung zu P. Clemens Maria Hofbauer, der Wessenbergs Praktiken am eigenen Leibe hatte schmerzlich erfahren müssen.

Bei weitaus den meisten aber, was Consalvi gegen Wessenberg einzuwenden hatte, bedurfte es keiner Denunziation

²⁷⁵ Berichte Testaferratas vom 4. Juli, 8. Juli und 22. August 1807. Vat. Arch. Nunz. Svizzera 302 n. 70, 85.

²⁷⁶ Erzsb. Archiv.

²⁷⁷ Auf diese Quelle geht wohl indirekt der in der 2. Note Consalvis enthaltene Satz zurück: „der einzige Wessenberg macht ohne unser Wissen alles, obgleich im Namen der ganzen Kurie. Wir sind an seinen Sultanismus schon gewöhnt.“ (Denkschrift S. 59.)

²⁷⁸ Briefw. Nr. 58.

²⁷⁹ Wessenberg auf der Rehrseite S. 178.

von irgend einer Seite. Es wurde durch Wessenberg selber in den Erlassen des Generalvikariats, in der geistlichen Monatschrift, im Archiv für Pastoral Konferenzen und in seinen eigenen, ziemlich zahlreichen Schriften und Selbstbekenntnissen ausgiebig dargeboten.

Was den Wahrheitsgehalt der Anschuldigungen in der ersten Note des Kardinalstaatssekretärs betrifft, so war ein guter Teil derselben — und das schadete dem ganzen erklecklichen Sündenregister — unstreitig falsch und ging auf Unkenntnis oder leere, selbst böswillige Gerüchte und Verleumdungen zurück²⁸⁰, die sich im gegnerischen Lager verbreitet hatten und bei den höchst gespannten Gegensätzen leider Glauben und Verbreitung fanden²⁸¹. Hier hatte sich Testaferrata als viel zu leichtgläubig und leidenschaftlich erwiesen, wofür ihn übrigens Consalvi kennen mußte²⁸². Anderes war übertrieben und verlor damit an Beweiskraft. Wieder anderes, wie der Plan die Nuntiatur zu vertreiben, fiel dritten zur Last, nicht ihm selber. Was den Rest betraf, so berief sich Wessenberg in der von Burg geschickt abgefaßten und vom bayrischen Gesandten v. Häfelin überprüften²⁸³ Entgegnung vom 12. September 1817²⁸⁴ entschuldigend darauf, daß er fern von Deutschland und den bischöflichen Archiven nicht in der Lage sei, in allweg genügende Auskunft zu geben. Trotz des

²⁸⁰ So, daß Wessenberg Freimaurer sei, daß er sich mit 5 schlechten Geistlichen zusammengerottet habe, um in zwei Jahren die Idee von der Gottheit Christi verschwinden zu lassen.

²⁸¹ Schon 1805 wurde laut Briefw. Nr. 61 von „einem Heer von Mönchsköpfen mit und ohne Kutten“ behauptet, Wessenberg sei ein Freimaurer, ein Illuminat, ein Religionsstürmer usw. Brief Strassers an Wessenberg vom 8. Nov. 1805; vgl. auch Briefw. Nr. 70. Im gleichen Jahr kursierte in der Schweiz das Gerücht, der Generalvikar werde sich demnächst verhehlichen. Briefw. Nr. 60.

²⁸² Vgl. den Briefwechsel zwischen ihm und Testaferrata wegen einer Denunziation des Dekans von Endingen i. J. 1807. Testaferrata berichtete in Ausdrücken so allgemeiner Art, daß man glauben konnte, in der ganzen Diözese sei die lateinische Sprache im Gottesdienst verdrängt und die Kirche stehe vor dem Ruin. Consalvi ging der Sache auf den Grund, und es stellte sich heraus, daß zwei ganze Pfarrer — der eine war der Dekan Biechle von Rottweil, der Name des zweiten wird nicht genannt — einen Versuch machten, die deutsche Sprache einzuführen.

²⁸³ Baier S. 231.

²⁸⁴ Denkschrift S. 28 ff. Wessenbergarchiv LXXXII 53 ff.

spärlichen Materials aber, über das er verfüge, könne er zuversichtlich behaupten, daß manches, was ihm zur Schuld angerechnet werde, bereits bestanden habe, als er das Generalvikariat übernahm, oder durch die Sedes Romana impedita veranlaßt worden sei, oder auf Dalberg zurückgehe, oder, wie seine Wahl zum Kapitelsvikar, dem Domkapitel zur Last falle oder endlich durch den Willen des Großherzogs geschehen sei. Wieder anderes endlich müßte mit den Verhältnissen oder den badischen Landesgesetzen oder aber auch seiner entschuldbaren Unkenntnis erklärt werden. Ganz meisterlich versteht es Burg die Dinge nur oberflächlich anzurühren und abzuschwächen, wobei er sich auch nicht scheute gegen besseres Wissen Zeugnis abzulegen²⁸⁵, während er endlich nach Diplomatenart auf einzelne Punkte gar nicht einging, und das waren zum Teil gerade jene, um die es sich bei der Beurteilung der Kirchlichkeit der Person und Handlungen Wessenbergs drehte. Damit aber bestärkte er den Verdacht und bot den Entgegnungen Consalvis feste Anhaltspunkte und neuen Stoff.

Es vergingen Wochen, bis aus dem Staatssekretariat die Duplik auf Burg-Wessenbergs Rechtfertigungen im Palazzo Doria einlief. In Rom wurde es nun erträglich, die ersten, wolkenbruchartigen Regengüsse setzten ein und die weite Campagna begann zu atmen und zu grünen. Auch die Bevölkerung kehrte, soweit es ihr möglich war, der Sonnenhitze zu entfliehen, wieder zurück, das Straßenbild belebte sich und gewann seine alte, reizvolle Gestalt. Kunst und Volksleben waren es nun, die Wessenberg in diesen erwartungsvollen Wochen beschäftigten. Daneben denkt er in seinem Argwohn und in seiner leidenschaftlichen Erregung auch daran, sich von Consalvi die Namen seiner Verleumder nennen zu lassen, um sie bei den zuständigen deutschen Gerichten anzuzeigen²⁸⁶. Zuversichtlich hofft er auch, die Konkordatsverhandlungen, die damals zwischen dem Heiligen Stuhl und Bayern schwebten, würden das Entgegenkommen Roms in seiner Sache fördern²⁸⁷. Endlich am 16. Oktober er-

²⁸⁵ Exemption, Liturgie!

²⁸⁶ Baier S. 231.

²⁸⁷ Baier S. 232.

folgte die zweite Note Consalvis²⁸⁸. Darin treten nun tatsächlich eine Reihe von Anklagepunkten der ersten Note nicht mehr auf, festgehalten werden nur sechs²⁸⁹: 1. Wessenbergs Verordnung über die Sponsalien, 2. die Erlaubnis gemischte Ehen ohne die nötigen Garantien einsegnen zu dürfen, 3. die Angelegenheit Deresfers, 4. die Abstellung gewisser Feiertage, 5. die Erteilung von Säkularisationsdispensen und vom *Votum solenne castitatis*, und endlich 6. die Einführung der Muttersprache in die Liturgie. Aber diese sechs *peccata capitalia* sind wohl motiviert. Rom bewies damit, daß es doch über ein vorzügliches Material verfüge.

Namentlich aber hatte Consalvi in die von Wessenberg gemachten Erklärungen ein, er wolle sich *provisorisch* von der *persönlichen* Ausübung der Bistumsjurisdiktion enthalten, wodurch doch gesagt sei, daß er sich trotz der Verwerfung von seiten Roms als Kapitelsvikar betrachte. Darin liege aber ein offenkundiger Ungehorsam. Mit der Antwort auf diese Note wollte sich Wessenberg Zeit lassen. Der in die Ferne lockende römische Herbst war da, und so beschloß er unter Billigung Consalvis auf 14 Tage in der Umgebung von Neapel (wohin bezeichnenderweise der österreichische Botschafter vorausgereist war), „freiere Luft zu schöpfen“. Er studierte dort Land und Leute, bewunderte das azurne Meer, bestieg den rauchenden Vesuv, sah u. a. das schöne Sorrent, Salerno, Pästum, Caserta, die Insel Ischia, und saßte seine Eindrücke in geschmeidige Verse, ohne aber seine eigene Sache in Gesprächen mit dem österreichischen Diplomaten Kaunitz zu vergessen. In der Allerseelenwoche weilte er wieder in Rom und findet ermutigende Grüße aus Deutschland vor. Die Kapitelsdekane Badens waren am 3. Oktober zusammengetreten, um ihm unter Vortritt Dr. Bernhard Bolls eine Ergebenheitsadresse zu übersenden und ihn kniefällig zu bitten, die Schmach, mit der sein und ihr Name besetzt sei, von sich zu weisen, was aber nur durch seine Erhebung auf den Stuhl des hl. Konrad geschehen könne²⁹⁰. In die gleiche Kerbe hieben Leander van Eß, der von den

²⁸⁸ Denkschrift S. 48 ff. Wessenbergarchiv I. c. 69 ff.

²⁸⁹ Tüb. Theol. Quartalschr. S. 295.

²⁹⁰ Denkschrift S. 138 ff.

„diesem“ redet, die ihn „als Vertreter und Helden der deutschen Kirche ansehen“ und des einen Wunsches nur seien, er möge „nicht den Weg der Gnade, sondern den des Rechtes fest und beharrlich gehen in Rom“²⁹¹. Aber auch die Gegner hatten sich wieder gemeldet. So war vom unermüdblichen Geistl. Rat Frey in Bamberg eine neue Broschüre mit dem Titel „Das deutsche Patriarchat“²⁹² erschienen. Zwar bemühte sich Wessenbergs Presse die Streitschrift damals schon, wie noch das Jahr darauf, „durch ihren geistlosen, durchaus erbärmlichen Charakter zur völligen Unbedeutbarkeit“ herabsinken zu lassen, bewies aber durch ihre leidenschaftliche Kritik, daß sie nicht bedeutungslos sei, und daß der Hieb sitze. Die Adresse der babilonischen Kapitelsvorstände und noch mehr eine diplomatische Vorstellung des österreichischen Botschafters bei Consalvi²⁹³ befestigten Wessenberg in seiner vorgefaßten Meinung, die Verhandlungen mit dem Staatssekretär nicht weiter auf Einzelheiten auszudehnen, zumal sie jetzt auf dem Punkte standen, das heikle prinzipielle Gebiet zu berühren. Er erklärte deswegen, „daß er nicht gesonnen sei, auf den Inhalt der zweiten Note noch einmal ausführlich zurückzukommen. Es hätte überhaupt nie in seiner Absicht gelegen, zu disputieren, sondern dem Hl. Vater die Reinheit seiner Absichten und Denkungsart und seine persönliche Ehrfurcht und Unterwürfigkeit zu unterbreiten“. Als Consalvi auf einer öffentlichen Erklärung bestand, erwiderte er mit einem Angriff: „Mir scheint, daß es nicht an mir ist, eine öffentliche Erklärung abzugeben, daß es vielmehr angemessen wäre, wenn der römische Hof, der sich öffentlich mit allgemeinen Beschwerden gegen mich ausgesprochen hat, den Eindruck durch eine andere Erklärung auslösche.“ Ja er ließ deutlich durchblicken, daß er, wenn weiteres von ihm gefordert werde, entschlossen sei, kurzweg abzureisen. Damit vermeinte er, einen für seine Sache günstigen Eindruck zu erwecken²⁹⁴.

Wie weit der Einfluß des österreichischen Botschafters und anderer römischen Ratgeber die Schuld an Wessenbergs An-

²⁹¹ Briefw. Nr. 168.

²⁹² Speckle S. 805.

²⁹³ Baier S. 232.

²⁹⁴ Baier S. 233.

nachgiebigkeit trugen, wissen wir nicht. Aber das scheint sicher zu sein, daß der Hauptwiderstand gegen Consalvis Zumutung in seiner inneren Verfassung und Einstellung zu suchen war. Er war nicht der labile Mann, der, rein psychologisch betrachtet, imstande gewesen wäre, in diesen wenigen römischen Wochen eine Revision seiner kirchenrechtlichen Grundanschauungen und Lebenseinstellung vorzunehmen. Was dieser Choleriker einmal erfaßt hatte, das hielt er mit bewundernswerter Zähigkeit fest. Das meiste, was Rom an ihm verurteilte, wurzelte ja schon seit seiner frühesten Jugend in seiner Seele und war ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er hätte nun eine Scheinerklärung abgeben, eine löbliche Unterwerfung erheucheln können, aber das widerstrebte seinem offenen Charakter. Dazu erhoffte er immer noch, daß sich Consalvi, eingeschüchtert durch die badische und die anderen deutschen Regierungen, mit denen er doch ein Konkordat abzuschließen im Begriffe stand, und unter dem Druck der öffentlichen Meinung und des von Wessenbergs Bruder Johann und vom allmächtigen Fürsten Metternich bearbeiteten österr. Hofes, doch noch bewegen lasse, die leidige Affäre auf eine glimpfliche Art aus der Welt zu schaffen. Es machten ihn auch Metternich und sein Botschafter auf die Folgen aufmerksam, welche die Hartnäckigkeit, die man gegen Wessenberg zeige, hervorbringen müßte, und die nur zum Nachteil des römischen Hofes gereichen könnten, indem die Angelegenheit, die jetzt noch als eine persönliche behandelt werden könne, sich unfehlbar zu einer allgemeinen und öffentlichen in Deutschland auswachsen würde. Das Interesse des römischen Hofes selbst verlange daher, die Sache auf eine für beide Teile ehrenhafte Weise beizulegen²⁹⁵.

Aber Rom konnte nicht anders, ohne sich selbst preiszugeben und die katholischen Grundsätze damit. Consalvi tat noch ein Übriges und wollte sich mit einer allgemeinen Erklärung zufrieden geben, ja unterstützte Wessenberg in der eingehenden Besprechung bei ihrer Formulierung²⁹⁶. Auch von auswärts riet man dem Generalvikar zu einem Kompromiß²⁹⁷.

²⁹⁵ Bed. S. 292.

²⁹⁶ Wessenbergarchiv LXXXII 24. Baier S. 222.

²⁹⁷ Baier S. 220 f.

Aber er vermeinte nun einmal in seiner Sache die Rechte aller Bischöfe²⁹⁸ und die Freiheit der deutschen Kirche ehrfürchtig zur Schau tragen und unnachgiebig verteidigen zu müssen, und so kam leider jene unglückliche Antwort vom 18. November 1817²⁹⁹ und der ominöse Satz darin zustande: „Ich habe besondere Verpflichtungen gegen das Domkapitel und die Geistlichkeit des Bistums Konstanz; ich habe ihrer auch gegen meinen Landesherrn; ich habe ihrer endlich gegen Deutschland im allgemeinen. Sie müssen mir um so unverletzlicher sein, als sie nicht anders denn im Einklang mit denen gegen die Kirche und ihr Oberhaupt sein können.“

Wenn Wessenberg trotzdem noch in seinem Brief an den Großherzog vom 21. November 1817 von einer befriedigenden Lösung sprach³⁰⁰, so bewies er damit nur, daß er die Lage nicht richtig erfaßte, in die er sich durch seine Erklärung vom 18. November gebracht hatte. Denn tatsächlich waren die Unterhandlungen zu Ende³⁰¹. Das ließ auch Consalvi in seiner Audienz vom 1. Dezember durchblicken. Die Note vom 11. Dezember 1817^{301a} konnte es nur bestätigen. Als Consalvi noch ein Letztes tat und ihn in der Audienz vom 12. Dezember wenigstens zum Rücktritt vom Kapitelsvikariat bewegen wollte, hatte Wessenberg nur Ausflüchte. Was er dann am 16. Dezember darauf erklärte^{301b}, waren zwar schöne Worte, um die er nie verlegen war, aber auch nicht mehr. So schlug er den Rat Rechbergs, die Ankunft der bayerischen Gesandtschaft abzuwarten, in den Wind und kündigte dem Staatssekretär am 20. Dezember an, daß er nach Karlsruhe zurückkehren werde³⁰², woher er gekommen sei, um dem Landesherrn von der Lage der Geschäfte Kenntnis zu geben, und es diesem zu überlassen, ein Weiteres zu tun. Er fühlte sich in seinem Recht und bewunderte seine eigene Charaktergröße: — „J'ai tout sauvé en sauvant l'honneur —“, vergaß aber, daß auch Rom eine

²⁹⁸ Tüb. Theol. Quartalsschr. (1819) S. 297.

²⁹⁹ Wessenbergarchiv LXXXII 77 ff., Denkschrift S. 60 ff.

³⁰⁰ Baier S. 233.

³⁰¹ Bed S. 298.

^{301a} Wessenbergarchiv LXXXII 79 ff.

^{301b} Wessenbergarchiv LXXXII 31.

³⁰² Baier S. 224 f.

Ehre habe, und noch mehr als das: eine heilige Autorität. Noch hörte er die letzten Pifferari vor den Madonnenbildern an den Straßenecken und verlebte Weihnachten, das Fest des Friedens, in der ewigen Stadt, aber schon mit Vorbereitungen auf die Heimkehr beschäftigt. Am Stefanstag eröffnete er Consalvi, daß er zu rascher Abreise definitiv entschlossen sei. Am 29. Dezember verabschiedete er sich. Das letzte Gegenüber! Mit Bedauern sah ihn der große Staatsmann ziehen; auch Wessenberg dankte gerührt für die bewiesene persönliche Teilnahme. Er fühlte es, daß ihn Consalvi mit ausnehmender Höflichkeit, mit auffälligem Zuorkommen, ja mit einer teilnahmsvollen Herzlichkeit behandelt hatte, und daß es ihn schmerzlich berührte, keinen besseren Erfolg zu sehen³⁰³. „Wir sahen uns im Leben nicht wieder“ Und dann fuhr der Kapitelsvikar von Großherzogs Gnaden durch die Porta del Popolo über den Ponte Molle dem Sorakte und der deutschen Heimat zu. Noch lange winkten die Kuppel von St. Peter und das ewige Rom. Er hatte sich so oft in der Rolle Fénelons wohlgeföhlt, aber die Seelengröße des Schwans von Cambrai nicht besessen. Er hatte seine Ehre gerettet, aber übersehen, worin die Ehre eines katholischen Priesters und Kapitelsvikars beruhe. Auch im diplomatischen Corps am Quirinal war die Mehrzahl der Meinung, daß Wessenbergs Abreise ein Mißgriff sei. Niebuhr fällt damals über ihn und seinen Aufenthalt in Rom ein Urteil,³⁰⁴ das trotz der Aktenstücke, die er allerdings nur für

³⁰³ Auch Huber ist in der Vorrede der „Vollst. Beleuchtung“ über Consalvi des Lobes voll, um die Schuld am Mißlingen der Verhandlung auf andere zu wälzen.

³⁰⁴ Longner S. 207 ff., Mejer II S. 337 f. Der Württembergische Chargé d'affaires Hr. Külle und der niederländische Gesandte Reinhold — die Niebuhr „plumpe Exemplare von französischen Liberalen“ nennt — hätten den an Verstand und Einsicht äußerst mittelmäßigen Generalvikar von Wessenberg geleitet und ihm die Ausöhnung verdorben, die der Kardinal Consalvi so angelegentlichst wünschte und der der Papst garnicht zuwider war. Seit der Abreise Wessenbergs, so bemerkt Niebuhr weiter, habe er von einem unparteiischen und wohlunterrichteten Manne erfahren, daß er seine Sache selber verdorben habe. Man würde sich mit einer allgemeinen Erklärung, wie sie in der katholischen Kirche üblich sei, und wie sie namentlich Fénelon abgelegt habe, begnügt haben, ja man würde ihm das Generalvikariat bestätigt haben, wenn er es in die Hände

einen Tag in Rom zur Einsicht hatte³⁰⁵, nicht nur als hart, sondern als ungerecht und unrichtig zu bezeichnen ist. Wessenberg war an Verstand und Einsicht nicht „äußerst mittelmäßig“, wohl aber zu viel katholischen Sinnes, als daß er sich zu einem Reformier im Sinne Niebuhrs hätte mißbrauchen lassen. War es das vielleicht, was den gehässigen Protestanten ärgerte, der in Rom von der Gunst des Papstes und der katholischen Kultur zehrend keine Gelegenheit vorbeigehen ließ, ohne sich an katholischem Wesen zu reiben? Wer Wessenbergs Korrespondenz und seine Schriften auf den verschiedensten Gebieten kennt, wer sich an die staunenswerte Leichtigkeit erinnert, mit der er Berge von Akten in mustergültiger Form erledigte, wer seine Kirchenpolitik in ihren verschlungenen und doch einzieligen Gängen verfolgt, der kommt zu einem anderen Ergebnis als Niebuhr. Mochte er auch in manchen Fällen den richtigen Blick für seine Zeit vermissen lassen, in vielen dachte er ungewöhnlich scharf und hätte auch Dalberg vor großen Mißgriffen bewahrt, wenn er sich mit ihm besprochen und seinen Rat befolgt hätte. Dazu

des Papstes hätte niederlegen wollen — wie grimmig man sich auch zeigte, um ihn dazu zu treiben. In Rom denke man immer nur daran, die Form zu retten, für die man gerne das Wesen hingebe. Wessenberg habe aber von Anfang an die Sache schief angefaßt, weil er sich unbegreiflich gewählten Ratgebern überlassen habe. „Ich würde dies keineswegs bedauern, wenn er ein anderer Mann wäre und wenn möglicher Weise die Reformation der katholischen Kirche in Deutschland, welche zu einem bischöflichen Protestantismus führen müßte, von seinem Bruch mit Rom ausgehen könnte. Da ich weiß, daß Einzelne es verdorben, so ist es mir Pflicht zu sagen, daß er tief unter einem solchen Verufe ist. Zu einem solchen Werke hat er weder Verstand, noch Kenntnis, noch Charakterwürde.“ Auf Niebuhr geht wohl auch das Urteil des späteren badischen Bevollmächtigten beim päpstlichen Hof, des Freiherrn von Fürdheim zurück, der am 3. April 1819 an seine Regierung berichtete:

„Il m'est revenu de plus d'un côté, que la cour de Rome n'avait pas voulu pousser cette affaire aussi loin qu'elle l'a été que M. de W. lui-meme avait été sur le point, par une suite de son caractère aimant et tolérant de suivre L'exemple de Fénelon son modèle, mais qu'il en avait été détourné par des suggestions de personnes tierces, qui l'ont empêché de prendre confiance aux promesses, qu'on lui avait faites par la crainte de se discréditer auprès de son parti une soumission ou revocation quelconque.“ Großh. Haus- u. Staatsarch. Kirchensachen Faß. 49.

³⁰⁵ Nippolt, Frhr. v. Bunsen I S. 151.

befah er ungemein reiche Kenntnisse und eine unleugbare Charakterwürde. Wie weit ihn sein schlauer Mentor Burg, der württembergische Chargé d'affaires Kölle und der niederländische Gesandte Reinhold, denen wir noch Leist³⁰⁶, den hannovranischen Vertreter bei der Kurie anreihen, geleitet haben, wissen wir nicht, aber so viel steht fest, daß sie ihn höchstens in seiner Meinung bestärken, aber ihm nicht ihre eigene Meinung aufzwingen konnten. Wir bezweifeln es darum auch, wenn Friedrich³⁰⁷ behauptet, ein norddeutscher Legationsrat habe deswegen beim päpstlichen Hof später „auf schwarzen Tafeln“ gestanden, weil er auf das Resultat der Reise Wessenbergs einen ungünstigen Einfluß ausübte. Consalvi war ein viel zu guter Menschenkenner, als daß er einen andern hätte entgelten lassen, was allein der Unbeugsamkeit des durch falsche Grundsätze irregeleiteten Mannes zuzuschreiben war.

Mitten im deutschen Winter, am 22. Januar 1818, kam Wessenberg in Karlsruhe an, ohne Mitra und Stab, aber doch mit einem Päcklein Gedichte³⁰⁸, die er dem aufgeklärten Juden Marx zum Druck und Verlag übergab³⁰⁹. Wir glauben nicht, daß man in der Regierung über die Entwicklung seiner Angelegenheit erfreut war. Ein halbes Jahr war verloren, und die Lage zerfahrenener als je. Was nun? Vor allem galt es dem Großherzog über die verunglückte Romfahrt zusammenfassend und diplomatisch Vortrag zu erstatten, soweit es nicht von Rom aus schon geschehen war³¹⁰. Wessenberg ließ seine Eindrücke

³⁰⁶ Mit diesen dreien blieb Wessenberg auch später in regem Briefwechsel. Wessenbergarchiv LXXXIII. Über Leist schrieb Türckheim am 25. März 1819 an Minister Berstett: „M. Leist est un savant publiciste, mais loin d'être persona grata, la bête de la curia romana. Il était en opposition secreete avec l'Envoyé principal et c'est à ses conseils, que l'on attribue ici les embarras, que M. de Wessenberg y a éprouvés. Il m'a semblé, que nous ne connaissons pas assez la marche du Ministère Hanovrien pour vouloir l'entraver il foudrait connaître le projet du Cardinal Consalvi.“ Haus- u. Staatsarchiv Sals. 51.

³⁰⁷ Bad. Biogr. II S. 477.

³⁰⁸ „Blüten aus Italien.“

³⁰⁹ Wessenberg auf der Rehrseite S. 179.

³¹⁰ B e f S. 297. Wessenbergs Briefe an den Großherzog bei B a i e r S. 228 ff.

und Motive durch Burg³¹¹ redigieren, um sie dann am 29. Januar 1818 der Kgl. Hoheit zu überreichen. Neues war darin kaum enthalten. Nur ein Satz springt aus dem gewohnten Gedankengang wie eine böse Ahnung heraus: Wessenberg weist den „falschen Ehrgeiz“³¹² von sich, und fährt dann, im Widerspruch zu seinem Verhalten Consalvi gegenüber, fort: „Ebenso wenig wäre es aber auch meiner Denkungsart gemäß, der definitiven Einrichtung, deren die katholische Kirche im Großherzogtum bedarf, und die ich lebhaft wünsche, als ein Hindernis im Wege zu stehen.“³¹³

Aber daran dachte damals im Ernste noch niemand, diese Selbstopferung von ihm zu fordern, denn nun umrauschte den von Rom unbezwungen Heimgekehrten der laute Jubel seiner Freunde und Parteigenossen³¹⁴. Die Glückwunschbriefe liefen zu Haufen ein und überboten sich in Superlativen und kühnen, schmeichelnden Bildern. „So mag einst der große Bischof Paulus froh zu den Seinigen gekommen sein, als er zu Roma vom Kaiser jener Ketten erledigt war, welche ihm das Sanhedrin zu Jerusalem ausgewirkt hatte“, schrieb z. B. am 10. Hornung 1818 Pfarrer Meyer von Gurtweil³¹⁵. Auch das „einfältige Gemüt“ Wolfardines, einer Nichte des Gefeierten, schloß sich gerührt der allgemeinen Bewunderung an, „welche Ihr großes und schönes Leben einflößt, welches Sie so unermüdet und aufopfernd zum Wohle der Menschheit verwenden, wenn Ihre Seelengröße, Ihre edle Festigkeit, Ihr unerschütterlicher Wahrheitsfinn, Ihre Tugend allgemein anerkannt und bis an die fernsten Grenzen unseres deutschen Vaterlandes jubelnd gepriesen wird, so nehmen Sie auch gütig die stille Huldigung eines treuen, sie innig liebenden und verehrenden Herzens auf.“³¹⁶ Der tapfere Schweizer Canonikus Alois Vock aber meinte etwas besorgt, daß zwar „ein

³¹¹ Wessenbergarchiv LXXXII 91 ff. Baier S. 225 Anm. 2.

³¹² Nicht „selbstische Nebenrücksicht“, wie Bedt schreibt, Wessenbergarchiv I. c. 94. Baier S. 236.

³¹³ Bedt S. 299.

³¹⁴ Wessenbergarchiv LXXXII. Wessenberg auf der Rehrseite IX ff. Speckle S. 305, Baier S. 227; dort das Urteil Reichensteins über Wessenbergs verfehlt Romfahrt und Consalvis „Verirrungen“.

³¹⁵ Briefw. Nr. 169.

³¹⁶ Briefw. Nr. 171.

festes Auftreten gegen Rom . . . nötig geworden, aber umso mehr muß, soll die gute Sache siegen, am reinen und echten Wesen des Katholizismus festgehalten werden“. Also dachte man in gewissen Kreisen anders. Er warnte darum vor Anspielungen auf Luthers Zeit, wie sie in einem Gedichte in Zürcher Blättern unklug gemacht wurden, weil sie nur dazu beitragen müßten, „alle besseren Bemühungen der Gegenwart zu vereiteln und gut gesinnte, aber schüchterne Gemüter einzuschüchtern“³¹⁷. Noch hätte diese Mahnung vor allem an seinen eidgenössischen Landsmann Zschokke in Aarau richten sollen, der in einem Brief an Wessenberg vom 4. Febr. 1818 nicht bloß dessen Romfahrt hochtrabend mit den Römerzügen mancher alten deutschen Kaiser verglich, sondern auch den bezeichnenden Freimaurerrat erteilte: „Fahren Sie fort, groß und gut zu wirken! Gott hat Ihnen außer der Kraft dazu einen wichtigen Augenblick gegeben. Wenn Sie einmal Patriarch einer germanischen Kirche werden, unabhängig von der Diktatur des Vatikans, vereinen sich Zwinglische, Lutherische, Papisten und Anabaptisten zu einer echt evangelisch-katholischen Staatskirche, wie sie sein soll.“³¹⁸

Und nun kamen auch die Huldigungsadressen. Sie gewannen teilweise dadurch besondere Bedeutung, daß sie in kluger Berechnung den Plan verfolgten, Wessenbergs Sache zu einer Angelegenheit des ganzen deutschen, katholischen Volkes, ja Deutschlands überhaupt zu stempeln. Den Anfang machte am 15. März 1818 die wohlgesetzte Erklärung der vier Kapitel in den Fürstentümern Hechingen und Sigmaringen³¹⁹. Ob es die biedereren Männer aus dem „Reich“ wohl merkten, daß ihr lautes Loblied nichts anderes sei als eine Bestätigung der von Rom inkriminierten Punkte? Am 12. April huldigte das Landkapitel Riedlingen, am 10. Juli jenes zu Wurmlingen und Spaichingen³²⁰. Ganz

³¹⁷ Briefw. Nr. 172.

³¹⁸ Briefw. Nr. 176.

³¹⁹ Denkschrift S. 141.

³²⁰ Die „Dankadresse“ der zwei Kapitel Rottweil und Oberndorf — bei *S u b e r*, Vollst. Bel. S. 307 ff. — fällt wohl in die gleiche Zeit. Die Antwort Wessenbergs ist mit dem 16. Dezember 1818 datiert. *S u b e r* S. 337 ff. Auf Weihnachten hinkte noch die Dankadresse des Landkapitels Ebingen nach. Wessenbergarchiv LXXXIII 380.

besonders aber zeichnete sich durch ihren lärmenden Begeisterungsrausch die Geistlichkeit des heimatischen Breisgaus aus. Als sich Wessenberg vom Juli bis November 1818 im Schloßchen zu Feldkirch aufhielt, überbot man sich „mit Jubel, Geläute und Schießen“. Nicht bloß erstarben die theologische Fakultät der Universität und der Martinspfarrer Dr. Joh. Nep. Biechle, ein eingefleischter Wessenbergianer, in Ehrfurcht, auch der sonst ruhige, zurückhaltende und kirchlich gesinnte Münsterpfarrer Boll machte seine ergebene Aufwartung. In St. Trudpert überreichte ihm Pfarrer Jäck von Kirchhofen sogar eine große Medaille mit der Aufschrift: „Angelo ecclesiae Germanicae laetans ac gratus Clerus Brisgoviensis. 11. Julii 1818.“ Die Freiburger Studenten aber brachten dem Helden im September „eine Nachtmusik“, der sich tags darauf eine Galavorstellung sämtlicher Professoren der Hochschule angeschlossen³²¹.

Wer übertreibt, provoziert. So fand denn auch die überschwängliche Begeisterung, die sich in zwei Artikeln der Arauer Zeitung und des Konstanzer Intelligenzblattes mit der Überschrift „Wessenbergs Aufenthalt im Breisgau“ zu den höchsten Tönen verstiegen hatte, ein kräftiges Echo in einer kleinen Schrift mit dem Titel: „Wessenbergs Aufenthalt im Breisgau, III. Originalausgabe. Nicht vermehrt und nicht verkürzt, aber mit nöthigen Anmerkungen versehen. Von einem Zuschauer, der noch ohne Brille sieht.“³²² Der unter der Anonymität versteckte Verfasser war niemand anders als der letzte Abt von St. Peter, Ignaz Speckle. Die Broschüre fand vielerorts Beifall und bewies, daß neben der Wessenbergianischen noch eine andere Partei, wenn auch als Minorität bestehe und am Werk sei, die Dinge unter römisch-katholischen Gesichtspunkten darzustellen und eine öffentliche Meinung zu schaffen. Speckle hatte schon früher auf einer kleinen Reise von Offenburg nach Gengenbach die Stimmung

³²¹ H u b e r, Vollst. Bel. S. 306 f.

³²² Bezeichnenderweise mußte die Schrift in Bamberg gedruckt werden. Speckle S. 307. Speckle ist es auch gewesen, der in einem Schreiben vom 1. Oktober 1818 an die Nuntiatur in Luzern den Vorschlag machte, es möge vom Hl. Stuhl irgendwo in Deutschland eine Druckerei errichtet werden, damit man auf die Angriffe der Gegenpartei Antwort geben könne. Die meisten der bestehenden Verlage seien von den Wessenbergianern mit Beschlagnahme belegt.

der Geistlichkeit jener Gegend erforscht und dabei die Überzeugung gewonnen, daß die meisten eine Trennung von Rom verabscheuen und nur dann Wessenbergs Weggenossen bleiben wollen, wenn er sich mit dem Papste ausöhne und die Einheit der Kirche bewahre³²³. Schon im Februar konnte Pfarrer Meyer von Gurtweil an Wessenberg schreiben: „Die Bistumsgeistlichkeit blieb mir zum Ärger kalt und angefroren, bis endlich einige Männer im Breisgau einen halben Schritt taten.“³²⁴ Selbst solche, die, wie Boll, nach außen hin gelegentlich seine Farbe zur Schau trugen, wurden nun stutzig und versuchten ihre schweren Bedenken auch anderen einzulößen, um sie zur Ruhe und Besonnenheit zu mahnen. Boll selbst erließ im Juli 1818 eine lateinische Epistel an seine Freunde in Schwaben und zog darin seine Unterschrift zurück, die er zum Scherz seines früheren Abtes an führender Stelle dem Huldigungsschreiben des Breisgauer Klerus an Wessenberg in Rom gegeben hatte³²⁵.

Namentlich befremdete es, daß Wessenberg trotz seines Mißverhältnisses zu Rom die Bistumsverwaltung weiter führte, wofür ihm der Staat 2000 fl. „aus den Geldern, die zur Sustentation des Landesbischofs und seines Domkapitels im Staatsbudget aufzunehmen sind“³²⁶, vergütete.

³²³ Spekle S. 302.

³²⁴ Briefw. Nr. 169.

³²⁵ Die Erklärung ist in der „Beurteilung der Wessenbergischen Streit-schriften“ S. 65 ff. abgedruckt. Boll hatte sich der Unterschrift wegen in Rom entschuldigt und von Consalvi die Auflage erhalten, seinen Schritt dadurch wieder gut zu machen, daß er seinen Gesinnungswechsel der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringe. (Vat. Arch. Segr. di Stato Tit. 9 No. 254 (1814—1818). Antwort Consalvis vom 28. April 1818 an die Luzerner Nuntiatur. Am 26. September 1818 konnte der Internuntius Belli dem Staatssekretär berichten, Boll habe mehr getan, um seinen Fehler zu sühnen, als man eigentlich erwarten konnte. Vat. Arch. l. c. n. 168. Am 20. November brachte Boll in einem Brief an Belli seine Reue von neuem zum Ausdruck und legte die Erklärung vor, die er an seine Freunde in Schwaben versandt hatte.

³²⁶ Großh. Haus- u. Staatsarchiv III, Rel.- u. Kirchensachen Fasc. 115 S. 163. Die Frage, ob Wessenberg noch Jurisdiktion habe, wurde von Boll auch in Rom vorgelegt. Consalvi gab der Nuntiatur die Antwort: „Quanto poi alle ansietà, che il detto paroco esterna nel P. S. della sua lettera intorno alla giurisdizione che contro il divieto del S. Padre il Wessenberg e i di lui aderenti continuano ad esercitare,

Die Umfrage: „Ist es wahr, daß der gesamte Klerus des badischen Großherzogtums einen Bistumsverweser oder gar einen Bischof wünsche, oder anerkennen würde, der vom Oberhaupte der katholischen Kirche nicht anerkannt oder gar nachdrücklich verworfen wird? wurde dahin beantwortet, daß wohl kaum ein Drittel der Geistlichkeit diese Frage mit Nein beantworteten werde, selbst wenn man die Temporalien Sperre oder sie mit anderen Maßregeln bedrohe. Namentlich der ältere Klerus galt als kirchlich zuverlässig.

Innigen Anteil am unerfreulichen Geschehe der Mutterdiözese nahm namentlich auch der Schweizer Klerus. Der Prälat von Rheinau schrieb am 18. März 1818 an den Prälaten von Salem in Kirchberg, Göblin habe Gebete angeordnet und dabei den Geistlichen erklärt: „Es ist traurig, daß die Fraktion Wessenberg fortfährt, dem verderbenden Geist unseres Zeitalters zu hulbigen und sich von dem Zentrum der Gewalt und Wahrheit abwenden, eine eigene Fahne der Trennung zu bereiten — in einem Moment, wo deutsche Fürsten selbst diese ungereimte, dem katholischen Sinn widersprechende unhaltbaren Ideen aufgeben und sich . . . an den hl. Apostolischen Stuhl wenden.“ Einige Tage später meinte der Rheinauer Abt: „Je mehr Baron von Wessenberg arbeitet, desto mehr wird er sich verwickeln, und zu dem, was er wünscht, sich unfähig machen“³²⁷.

Selbst aus der *Laien*schaft wurden nun Stimmen laut und mahnten dringend zur Ruhe und Einheit. Hatte das Jahr zuvor der Pfarrer Peter Nid von Wittnau ein „Sendschreiben“ an seine Amtsbrüder veröffentlicht, so folgte jetzt gleichsam als Antwort darauf das „Sendschreiben eines Layen aus dem Bisthum Konstanz an den dortigen Klerus“. Der Nassauische Kirchenrat Dr. Koch legte der kleinen Schrift zwar voller Em-

Ella gli ha saviamente risposto che nel breve pontificio e nel ius canonico ha i principii necessarii a regolarsi, e che in ogni caso ha la nunziatura apostolica alla quale potersi direggere.“ Vat. Arch. I. c. Die Luzerner Nuntiatur wies der Staatssekretär am 26. Juli 1820 an, nur jene Refurse an den hl. Stuhl anzunehmen, die weder den Namen Wessenberg noch seines Provitars Reiningger tragen. Die römischen Reskripte und alles andere, das von der päpstlichen Kurie ausging, wurde nicht an Wessenberg oder Reiningger gerichtet.

³²⁷ Erz. Arch. Fasc. 68 c.

pörung den Titel eines „Pasquills“ bei ³²⁸, lenkte damit aber die Aufmerksamkeit erst recht auf Sätze wie: Wessenberg scheine nicht zu wissen, wie seine Dekane und Pfarrer denken, schreiben, reden und handeln, er wisse nicht, wie seine Geistlichen den Gottesdienst lichten, wie sie unter dem Scheine der Ausrottung des Aberglaubens den Unglauben einführen, und unter dem Mantel der Aufklärung den alten herzlichen Glauben der ersten Christen an den Pranger stellen usw. Der katholische Zustand im Großherzogtum Baden sei so schlecht, so lau und unkatholisch, daß die Geistlichen nichts sehnlicher wünschen, als daß es so wie unter Dalberg und Wessenberg bleibe, um, wie bisher, ungestört so fortzuleben, ihr Amtchen nach Möglichkeit sich bequem machen zu können, d. h. die Auspendung der hl. Sakramente sich zu erleichtern, das Beichtwesen hübsch zu vereinfachen, am Werktag selten Messe zu lesen, dieselbe bis zum Kanon deutsch vorzutragen, die Taufe ohne Exorzismus zu erteilen, die Ceremonien der Charwoche theils abzukürzen, theils wegzulassen, das Hochwürdigste zur Anbetung nicht auszustellen, die hl. Messe am Sonntage als Neben-, die Predigt als Hauptsache zu erklären, den Rosenkranz abzuschaffen, den zerstreuenden Gesang einzuführen, kurz alles überhaupt zu unterlassen, was ehemals die Pfarrer und die Gläubigen beobachtet, und das Herkommen, unangetastet von Witzlingen, geheiligt hatte ³²⁹.

Das waren Behauptungen, die zum Teil übers Ziel schossen und den Verteidigern Wessenbergs die Arbeit ³³⁰ erleichterten. Weit aus dem Sympatistischsten und eindrucksvollsten, weil aus der Liebe zu Wessenberg und zur Kirche geschrieben und in vor-

³²⁸ Beurteilung der Wessenbergischen Streitschriften S. 38.

³²⁹ Beurteilung der Wessenbergischen Streitschriften I. c.

³³⁰ Es erschienen gegen die Schrift die beiden Broschüren „Der Klerus aus dem Bisthum Konstanz an den im Jahre 1818 an ihn Sendschreibenden Laien aus demselben Bisthum. Oder über die innere Lage dieser Diocese und die Wahl des Freiherrn von Wessenbergs zum Bischof von Konstanz. Eine offene Antwort gegen anonyme Anklagen. (Freiburg in der Herderschen Universitätsbuchhandlung 1818) und die „Verteidigung des Herrn Advokators Freiherrn v. Wessenberg und des kathol. Klerus im Großherzogtum Baden von einem Laien, gegen das Sendschreiben eines Laien.“ Der Verfasser der ersten Schrift ist Dekan Jäd in Kirchhofen. Sie wurde durch einen Konferenzbeschluß vom 22. Dezember veranlaßt, allen 17 Landkapiteln des Bistums zugesandt und, wie Koch weiß, von keinem derselben mißbilligt.

nehmster Ruhe mit offener Unterschrift an den heißumstrittenen Mann sich wendend, ist der prachtvolle Brief, den Fürst Alexander von Hohenlohe am 11. April 1818 an Wessenberg richtete. Man fühlte es, daß hier alle natürlichen Beweggründe zurücktraten und die Leidenschaft schwieg und nur der Priester zum Priester, der Bruder zum Bruder mit sorgender Liebe sprechen wollte^{330a}. „Ihnen, hochwürdigster Herr“, hieß es in dem Schreiben, „kann die Demut nicht fremd sein, eine Demut, wodurch Sie ein gesegneter Fruchtbaum im Garten der hl. Kirche werden. Längst schon muß der Ausdruck des hl. Augustinus Ihrem guten Herzen eingegeben sein: „si vis magnus fieri, a minimis incipe.“ Nein, ich darf es Ihrer frommen Seele nicht erst nahe legen, was wir Priester täglich beim accessu zur hl. Messe beten: „Elegi abjectus esse in domo Dei mei“, und bei Entrichtung der priesterlichen Tageszeiten mit dem königlichen Propheten rufen: „Domine, non est exaltatum cor meum, neque elati sunt oculi mei, neque ambulavi in magnis, neque in mirabilibus super me“

Gnädigster Herr, vergeben Sie die Ergießung meines Herzens. Sie sollten meiner schwachen Einsicht gemäß, Ihrer künftigen Stellung wegen ganz ruhig sein, und mit standhaftem Vertrauen Ihr ganzes Schicksal der heiligen Vorsehung Gottes und unserem allgeliebten Oberhaupt Pius VII. vollkommen überlassen. Sie kennen ja den besten Vater im Himmel, der seine Kirche besorgt. Sie haben in Ihrem erhabenen Berufe nach besten Willen und Kräften nur Gutes und Edles zu tun gewünscht!

Ganz wohl! Aber, Hochgeschätzter, welcher Mensch kann nicht irren? Wir alle haben, wie der Mond, unsere Finsternisse, wie die Luft unsere Nebel, wie das Meer unsere Stürme. Ich weiß es, daß nichts Delikatere als die eigene aufgefaßte Meinung sei; die Meinung ist's, die alle Systeme erzeugt und alle Kezereien geboren hat, die Meinung ist's, die ein böses Gewissen und eine verdorbene Moral hervorgebracht hat, die Meinung ist's, die so viele Streitigkeiten, an die man nicht ohne Entsetzen denken kann, erregt hat, die fast allen Geschichten eine andere Gestalt gegeben hat, die Meinung ist's, die uns mit Ver-

^{330a} Briefw. Nr. 174.

nunft und Erfahrung in Widerspruch bringt und zum Spiel der Einbildung und des Stolzes macht. . . .

Ja, ja, hochwürdigster, gnädigster Herr! Der Zeitpunkt ist da, wo alle gutgesinnten Katholiken ihre Augen auf von Wessenbergs Meinung richten und von Wessenberg — sagt mir ein freudiges Ahnen meiner Seele — von Wessenberg wird den heiligen Absichten seinen obersten Kirchenhirten entsprechen, wird seine Meinung zu mäßigen wissen, seine Stelle freiwillig resignieren, dem Urteile des Papstes sich unterwerfen, alles, was die Einheit der katholischen Kirche stören kann, beseitigen; und so viel ich Rom kenne, nach kurzer Zeit durch diesen Akt der Demut dem gläubigen Volke aus den Händen des Papstes als apostolischer Bischof wieder zurückgegeben werden.“

Wessenberg würdigte den Brief mit herzlichen aber ausweichenden Zeilen und freundlichen Wünschen³³¹ und — blieb der Alte!

Und die geistliche Regierung? Sie veröffentlichte am 5. März 1818 die Erneuerung und Verschärfung der Manutenzreskripte vom 28. Februar 1818^{331a} und vom 16. Juni 1817, worin es hieß: „Daß sie (die Geistlichkeit) ihre deßfalsige Aufmerksamkeit zu verdoppeln und so oft und so viel es nötig, die Hilfe der Staatsgewalt anzurufen“ habe³³². Sie drückte weiter ihre Freude und Genugtuung darüber aus, daß Karlsruhe den Geistlichen Rat Burg nach Frankfurt entsende, damit er zusammen mit dem Staatsrat von Itner³³³ die kirchlichen Angelegenheiten in ihrem Sinne ordnen helfe. Burg selber rechnete damit, daß seine Aufgabe „längstens in sechs Wochen erledigt sei“, bezweifelte aber doch, ob damit auch die definitive Berichtigung der heiklen Sache mit dem „römischen Hofe“ ihr Ziel schon erreicht habe. Aber er vertraut der so klugen und kraftvollen Einwirkung des Generalvikariates auf die Geistlichkeit des Bistums und spricht dabei seine Befriedigung über

³³¹ Briefw. Nr. 175.

^{331a} Wessenbergarchiv LXXXII 95.

³³² Erz. Arch. Fasc. 64 c. Wahrscheinlich Abt Spedle gab den Erlaß sofort an die Nuntiatur nach Luzern weiter, die ihn am 4. April Consalvi vorlegte. Vat. Arch. Segr. di Stato. Tit. 9 No. 254 (1814—1818) No. 131 (1818).

³³³ Einem Freunde Wessenbergs, Bad. Biogr. I S. 427 ff.

das Manutenezdekret vom 28. Februar 1818 aus, denn der Klerus sei — eine hochfahrende, üble Charakteristik — „größtentheils unfähig über die gegenwärtigen zwischen den deutschen Landesfürsten und dem römischen Hofe obwaltenden Mißverhältnisse den richtigen Gesichtspunkt aufzufassen“ und glaube „bald aus Angstlichkeit des Gewissens, bald aus Lockernheit der Grundsätze, daß es nur um solche Veränderungen zu tun sey, wodurch die Glaubenslehre verlezt, und das Kirchentum in seiner wesentlichen Einrichtung erschüttert werde. Man kann es nicht fassen, daß diese Mißverhältnisse nur in der Form einen theologischen Anschein haben, im Wesen aber rein politisch sind, daß sie nur in der Fortsetzung des Kampfes bestehen, der schon Jahrhunderte zwischen den Höfen Deutschlands mit dem römischen Hofe über die Ausübung wechselseitiger Hoheitsrechte obwaltet.“ Darum hätten die „ängstlichen Gemüter“ eine väterliche Aufmunterung notwendig, die „wegen Lockernheit der Grundsätze darüber gleichgültig einen ernstlichen Antrieb zur Berufsstreue, die auf pharisäischen Gesinnungen das Volk beunruhigenden eine scharfe Zurechtweisung, alle aber die volle Überzeugung, daß es den deutschen Höfen im Einverständnis mit den bischöflichen Generalvikariaten um nichts anderes zu tun sey, als die Autonomie der Landeskirche so zu befestigen, daß sie das Ziel ihrer göttlichen Begründung sicher erreichen könne“. Auf diese Weise werde das Bisthum Konstanz selbst bei der Unentschiedenheit der Sache seinen ausgezeichneten Ruhm auch fernerhin behaupten.

Die geistliche Regierung konnte Burg darauf am 9. April 1818 erwidern, daß sie nichts versäumt habe, und nichts versäumen werde, um die Geistlichkeit „zur Erweisung aller schuldigen Achtung für seine Excellenz dem Herrn Bisthumsverweser aufzumuntern“. Zur Zeit halte sie es aber nicht für angemessen, ein neues Zirkular zu verschicken, „indem nicht ohne Grund zu besorgen sey, daß dadurch Animositäten unter dem unguuten Teil des Cleri aufgeregt werden möchten“. Die offenkundige Unschuld Wessenbergs bilde ohne Zweifel „den schönsten Schild gegen alle Pfeile boshafter Widersächer, welche Überzeugung wir mit allen Gutgesinnten innigst theilen“³³⁴.

³³⁴ Erz. Arch.

Man änderte in Konstanz seine Meinung bald. Schon am 16. April erging eine Verfügung an den Dekan des Landkapitels Billingen mit der Aufforderung, sich zu äußern, „ob und welche Geistliche unwürdigerweise gegen den Herrn Bisthumsverwefer ungünstige Gefinnungen verbreiten“, wobei indirekt mit dem Eingreifen des Großh. Donaufreisdirektoriums gedroht wurde. Der Dekan war in der Lage zu antworten, daß ihm nichts Besonderes bekannt geworden sei. Er ließ in seinem Bericht aber deutlich durchklingen, daß weder er, noch alle seine Kapitularen rückhaltlos auf seiten Wessenbergs stehen.

Es erübrigte sich vorerst, für die Konstanzer Kurie weitere Schritte bei der Geistlichkeit zur Unterdrückung der Gegnerschaft Wessenbergs zu unternehmen, weil nun unter dem Einflusse Reizensteins die badische Regierung in Karlsruhe mit ihren Maßregeln eingriff. Sie hatte nicht nur dem bischöflichen Ordinariat nahegelegt, das Manutenezdekret vom 16. Juni 1817, bzw. jenes vom 5. März 1818 an die Pfarrämter zu versenden, sondern unabhängig davon den Versand auch noch selber besorgt. Um für Wessenberg Stimmung zu machen, ernannte sie ihn jetzt, zum Leidwesen vieler Geistlicher³³⁵, auf die persönliche Veranlassung des von Reizenstein bearbeiteten³³⁶ Großherzogs hin³³⁷ zum kirchlichen Deputierten beim künftigen Landtag, worauf seine Anhänger sich bewogen fühlten, am 8. Oktober 1818 eine Dankadresse an den Landesfürsten zu richten^{337a}. Die Nuntiaturn in Luzern empfand das Vorgehen des badischen Hofes schmerzlich. Carlo Zea konnte es nur damit erklären, daß der Großherzog talent- und tatenlos sei und von geistlichen Räten schlimmster Sorte beraten werde. Vielleicht — so schlug er Consalvi vor — könnte man durch die Großherzogin und ihren „consigliere elemosinere“, der ein Franzose sei, etwas zu erreichen³³⁸. Aber vorerst war wenig zu erhoffen, denn nun erhielt der Staatsrat Wilh. Reinhardt³³⁹ den Auftrag, eine „Denkschrift über das Verfahren des Römischen

³³⁵ Allg. Zeit. (1818) Nr. 361. Erz. Arch. Fasc. 64 c.

³³⁶ Baier S. 227.

³³⁷ Erz. Arch. Fasc. 64 c.

^{337a} Wessenbergarchiv LXXXIII 386.

³³⁸ Vat. Arch. l. c.

³³⁹ Brüd I S. 158.

Hofs bey der Ernennung des Generalvikars Freiherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz und zu dessen Verweser und die dabei von seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden genommenen Maßregeln“ auszuarbeiten, wozu ihm die Regierung ihr einschlägiges Material und durch Burgs und Wessenbergs Mithilfe³⁴⁰ auch das der Konstanzer Ordinariatsregistratur zur Verfügung stellte. Bereits am 17. Mai 1818 konnte die „Denkschrift“ in zwei Ausgaben mit verschiedenen Formaten erscheinen und wurde sofort, um das europäische Gewissen zu beunruhigen, unter Wessenbergs Mitwirkung auch ins Französische und Englische übersetzt³⁴¹. Daß man sie aber schon damals in sachlich denkenden Kreisen als ungeeignet für die Öffentlichkeit betrachtete, bewies ihre Konfiskation in Wien auf Veranlassung des Kaisers selbst³⁴². Das hinderte die badische Regierung aber nicht, sie sowohl der Bundesversammlung in Frankfurt, als auch den fremden Regierungen ergebenst zu überreichen. Auch die Dekane des Bistums wurden damit bedacht, während die Kapitel die Denkschrift auf Kosten der Kapitelskasse anschaffen mußten³⁴³. Die meisten Dekane taten in ihrem Byzantinismus noch ein übriges und sorgten mit Eifer dafür, daß sie in die Hand sämtlicher Geistlichen gelange. Welche große Bedeutung die Frankfurter Bundesversammlung aber der Denkschrift beilegte, konnte man daraus ersehen, daß sie, freilich nicht ohne heftige Widerstände, wie Burg in einem Brief vom 7. Oktober an Wessenberg zu berichten weiß, ein ausführliches Rechtsgutachten darüber von dem als Aufklärer und Antizölibatär berückichtigten nassauischen Schul- und Kirchenrat Dr. Koch verfassen ließ. Wie es ausfallen werde, war bei der Geistesrichtung des Beauftragten leicht zu erraten³⁴⁴,

³⁴⁰ Baier S. 226.

³⁴¹ Bed S. 309. Der Titel der englischen Übersetzung lautet: *Reformation in the catholic church of Germany and the downfall of papal authority detailed in a correspondence with the court of Rome on the subject of the nomination of the Vicar-General Baron von Wessenberg as successor in the diocese of Constance and diocesan administrator etc. etc.* (London printed by Ackermann 1819).

³⁴² Brüd I S. 158. Baier S. 228. Eichstätter Pastoralblatt (1865) S. 231. ³⁴³ Erzab. Arch. Jahrg. 64 c.

³⁴⁴ Longner S. 234. Über Kochs Person und Richtung informiert trefflich die „*Relatio genuina historiae doctoris Koch*“ im Vat. Arch.

obgleich Koch gegen besseres Wissen oder in einer gewaltigen Selbsttäuschung in der Einleitung erklärte, daß er „nicht nur mit völliger Unbefangenheit, die auf diesen Gegenstand Bezug habenden Urkunden, Aktenstücke und Schriften ihrem Geist und Inhalte nach . . . prüfen und getreu in das Gutachten aufnehmen, sondern auch in Beurteilung der genau gesichteten Materialien die vollkommenste Unparteilichkeit vorwalten lasse“^{344a}. Das Resultat seiner Untersuchungen faßte er dahin zusammen, daß das Domkapitel zu Konstanz berechtigt sei, unter dem Zutritt der landesherrlichen Genehmigung ohne weitere päpstliche Bestätigung einen Bisthumsverwalter zu bestellen. Das Verfahren gegen Herrn von Wessenberg könne nur von deutschen Richtern und von deutschen Kirchenrechtsgrundsätzen ausgehend, vorgenommen werden. Da die römischen Breven dagegen verstößen, seien sie ihrem Inhalte nach null und nichtig, und es hänge lediglich von der badischen Regierung ab, sie förmlich zu kassieren. Zuletzt gab Koch in der zuversichtlichen Erwartung eines schönen Honorars und des heiß ersehnten Zähringer Löwenordens noch den Rat, „bei dem deutschen Bundestage über die in Deutschland stattfindenden Umtriebe einer Partei, welche von dieser Streitfache Veranlassung nehme, Beunruhigungen der Gewissen und der Gemüter zu verbreiten, eine beschwerende Anzeige zu machen, und dessen

Segr. di Stato. Tit. 9 No. 254 (1819—1822) No. 69 (1821) die auf den Geistl. Rat Marx zurückgeht. Sie erzählt u. a., wie Jaumann und Burg es ablehnten, mit Koch zusammen das deutsche Konkordat zu beraten. „Quid tota Germania de concordato dicet, si hic vir vobiscum in ultima conferentia sedeat“ erklären sie, worauf ihnen Koch in der Sitzung derb aber verdient an den Kopf warf: „Numquid non jam anno 1818 convenimus in eo, ut coelibatus abrogetur? Tunc utique responsum fuit, rem pro tempore nondum esse maturam, sed quid impedit, quominus id modo fiat?“

^{344a} In einem Brief an Wessenberg vom 17. August 1818 bemerkt Koch selber zu seiner Schrift: „Den hl. Vater habe ich Ihrem Wunsche gemäß mit gebührender Verehrung behandelt und dagegen alle Schärfen und Spitzen vorzüglich gegen die deutschen Römlinge gewendet, die man wirklich nicht zu hart mitnehmen kann, weil diese deutschen Verräther alles Anheil stiften, sie opfern ihrem Egoismus das Wohl ihrer vaterländischen Kirchen und Staaten. Der abscheulichste unter allen ist jener Bamberger Frey, welcher alle die Schriftchen über das Bisthum Konstanz schreibt. Wessenberg-archiv LXXXIII 503.“

Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken“. Das Koch'sche Elaborat fand den Beifall Burgs, während die Tübinger Quartalschrift³⁴⁵, die damals noch rückhaltlos Wessenbergs Sache verfocht, darin eine gewisse Ruhe und Sachlichkeit in der Darstellung und die gründliche Motivierung des Konflikts zwischen Rom und ihm vermißte. Aber Koch versügte über eine solch temperamentvolle, suggestive Art, daß bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und im Hinblick auf die großen kirchenpolitischen Entscheidungen, die damals in Frankfurt und bei den Konkordatsverhandlungen in Aussicht standen, die „Revision des ausführlichen Rechtsgutachtens über das Verfahren des römischen Hofes in Angelegenheit der Konstanzer Bisthumsverwaltung des Kapitularvikars Frhrn. Sch. von Wessenberg“ nötig wurde, in 14 Punkten den Nassauischen Kirchenrat zu widerlegen³⁴⁶.

Waren die „Denkschrift“ und das „Gutachten“ im amtlichen Auftrag geschrieben, so trat nun auch die private Feder wieder in Wessenbergs Dienst. Dr. Fridolin Huber³⁴⁷, dem unstreitig ein reiches Wissen auf dem Gebiete der aufgeklärten Theologie und des gallikanischen Kirchenrechts und ein beachtliches polemisches Talent zu Gebote standen, sattelte sein Streitroß zuerst. Ein langer Troß oft recht zweifelhafter Ritter von der Feder folgte ihm nach³⁴⁸.

³⁴⁵ 1819 S. 615.

³⁴⁶ Longner S. 240 ff.

³⁴⁷ Seine Biogr. bei Longner S. 242 Anmerk. und Bad. Biogr. I S. 394.

³⁴⁸ Es erschienen von etwa 1818 an — wir stellen hier aus der Flut der Streitschriften nur die wichtigeren zusammen, soweit sie nicht bereits erwähnt sind:

Gegen Dr. Fridolin Huber „Beurteilung der Schrift: Wessenberg und das päpstliche Breve“, worauf die „Antwort an den anonymischen Beurtheiler der Schrift: Wessenberg und das päpstliche Breve“ folgte.

Von Gärtler stammte die zu Mainz 1818 herausgekommene Schrift: „Frage: Mögte Papst Pius VII. nicht höchst wichtige Gründe wirklich, wie er vorgab, gehabt haben, da er dem Freiherrn von Wessenberg die bischöfliche Würde zu Konstanz zu ertheilen verweigerte, oder solange verzögert? Beantwortet durch die Denunziationschrift des Bad. Herrn Geheimenraths Gärtler, und die darauf erfolgte Korrespondenz dieses Gelehrten und des Bruchsaler Vikariats an S. E. den Herrn Primas, und

Sie erreichten wenigstens das eine: Böllige Klärung und säuberliche Scheidung der Geister. Wessenbergs Sache aber

von diesem an beyde; aus sicherer Quelle dem Publikum zur Rechtfertigung des hl. Vaters mitgetheilt von einem Freunde der Wahrheit“.

Der Verfasser der Freymüthigen Beurtheilung sämtlicher in der Angelegenheit des Freyherrn Ign. von Wessenberg erschienenen Streitschriften nennt die Quadruplik Gärblers „den Triumph der stupiden Frechheit eines eingefleischten Zeloten.“

Gegen Gärbler richtete sich die ohne Druckort und anonym erschienene „Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunziationschrift des Herrn Geh. Rats Gärbler in Bruchsal gegen den Herrn Koadjutor Freyh. v. Wessenberg. Nebst einem Anhange, den Aufenthalt des Letzteren in Rom betreffend.“

Der Jesuit Doller schrieb, wohl mit Unterstützung Nothenjees (Wessenbergarchiv LXXXIII 448): „Wessenberg auf der Rehrseite. Ein Seitenstück zu Fridolin Hubers Wessenberg und das päpstliche Breve.“ Dagegen erschien: „Beleuchtung der Rehrseite eines Libells gegen den Bisthumsverwefer Freyh. v. Wessenberg“ sowie „Die Feinde des Herrn von Wessenberg, Coadj. und Generalvikars in Konstanz, aus ihren Schmähschriften geschildert“.

Gegen die „Badiſche Denkschrift“ wendete sich die vom Geisfl. Rat Frey in Bamberg herrührende Schrift „Mehr Noten als Text zu der Badiſchen Denkschrift usw.“

Einem Brief des württembergischen Geschäftsträgers Kölle in Rom vom 17. Oktober 1818 zufolge war man auch dort mit einer Widerlegung der Badiſchen Denkschrift beschäftigt. (Wessenbergarchiv LXXXIII 397.) Kölle konnte Wessenberg sogar berichten, „die römische Widerlegung“ sei fertig und, wie man ihm versichere, lateinisch abgefaßt. Für eine baldige Verbreitung in Deutschland werde Sorge getragen. In der Öffentlichkeit ist die Schrift aber nicht bekannt geworden, wenn es überhaupt auf Richtigkeit beruhte, daß sie angefertigt wurde.

Die päpstliche Note gegen Wessenberg nahm zum Gegenstand die anonyme „Prüfung der drei aus dem Quirinal erlassenen Noten, in welchen die Klagepunkte gegen den Freyh. v. Wessenberg, Bisthumsverwefer in Konstanz, enthalten sind“.

Gegen sie erschien „Prüfung der Prüfung der drei aus dem Quirinal erlassenen Noten gegen den Freyh. v. Wessenberg von einem katholischen Geistlichen der Diözese Konstanz.“

Als Antwort auf Kochs „Ausführliches Rechtsguthaben über das Verfahren des römischen Hofes in der Angelegenheit der Konstanzer Bisthumsverwaltung des Kapitularvikars Freyh. v. Wessenberg etc.“ schrieb Doller „Frage: Hat das Rechtsguthaben des Herrn Dr. Kochs über das Verfahren des römischen Hofes in der Angelegenheit des Freyh. v. Wessenberg als aufgestellten Konstanziſchen Kapitelsvikars die Ansicht der einsichtsvollen Deutschen, welche in jener Angelegenheit vorzüglich eine Nationalangelegen-

dienten zuletzt weder sie noch die ungezählten Artikel, die neuerdings zu seinen Gunsten in den Tagesblättern erschienen ^{348a}.

Über auch Rom war nicht müßig. Da sich damals Helferrich in der ewigen Stadt befand, war man wohl in der Lage, über Wessenbergs jüngste kirchenpolitische Machinationen Näheres zu erfahren. Auch die „Denkschrift der Babilchen Regierung“ hatte ihren Weg an den Tiber gefunden. Genotte konnte darum am 8. Oktober 1818 an Wessenberg schreiben, daß man namentlich seine Tätigkeit in Frankfurt aufmerksam verfolge, „und man arbeitet und man läßt arbeiten gegen das, was man ihre Doktrin nennt“. Der römische Freund teilte ihm zur Beruhigung noch mit, daß Msgr. Macchi mit dem Auf-

heit erblickten, zur vollen und überzeugenden Klarheit gebracht, so daß nun der Sieg des Rechts über die Willkühr, der Wahrheit über Irrthum und Anmaßung in Teutschland nicht zweifelhaft sein kann usw., beantwortet von Lorenz Döller, ehemaligen außerordentlichen Professor an der Universität Heidelberg, Benefiziaten und Pensionisten des Herrn Grafen von Wallbott-Bassenheim.“

Vom geschichtlichen Standpunkt aus wollte die Angelegenheit Wessenbergs die Broschüre beleuchten: „Bischof Otto von Sonnenberg und Ludwig von Freyberg, ein Beitrag zur Geschichte des Bisthums Konstanz, mit Urkunden und Anmerkungen in Beziehung auf die Zeitgeschichte, und die Großh. Bad. Denkschrift etc. von Walchner, großh. bad. Oberamtmann zu Radolpshzell.“ Aus einem Brief Burgs an Wessenberg vom 1. Juli 1818 ergibt sich aber, daß die Schrift nicht Walchner zum Verfasser hat, sondern Burg. Wessenbergarchiv LXXXIII 394. Baier S. 226 Anm. 2. Im gleichen Brief wird noch eine weitere gegen Wessenberg gerichtete Schrift: „Raisonnierender Überblick der zwischen Sr. Heiligkeit Pius VII. und dem bischöfl. Const. Generalvikar Freiherr von Wessenberg obwaltenden Irrungen“ erwähnt und dem geistl. Rat Frey in Bahrgberg zugeschrieben. Brunner konnte es nicht verwinden, Burg damit einen Streich zu spielen, daß er in der zu Karlsruhe veranstalteten Ausgabe der Schrift: „Otto von Sonnenberg usw.“ einen Großh. geistl. Rat als den Verfasser der Anmerkungen bezeichnete, womit nur Burg gemeint sein konnte. Wessenbergarchiv LXXXIII 493.

^{348a} Baron von Türckheim schrieb am 17. April 1819 von Rom aus an Minister Berstett: „Je voudrais seulement, que les gazettes, ces trompettes Souveraines de l'opinion ne parlent pas toujours tant de son affaire, ce qui ne peut qu'irriter sans l'avancer. Je rectifie à cette occasion une expression de ma dernière dépêche, en ce qu'il n'a jamais été question de revocation à son égard. On a seulement désiré son rapprochement et reconciliation avec le Saint Père.“ Haus- und Staatsarchiv III, Religions- u. Kirchenfachen Nr. 377.

trag Consalvis in die Schweiz reise „Erfundigung über alles, was Sie betrifft, einzuholen. Dieser Nuntius ist ein sehr vernünftiger, sehr geschickter und ebenso gemäßigter Mensch, . . . und ich weiß bestimmt, daß er nicht die ungerechten Urteile seines Vorgängers gegen Sie teilt. Damit wird genug gesagt sein, so daß Sie wissen, woran Sie sich zu halten haben, und worauf Sie bedacht zu sein für nötig erachten werden, um die Verleumdungen, deren Gegenstand Sie gewesen sind, zu nichte zu machen³⁴⁰. Wessenberg selber hoffte wohl, daß seine Verteidigung auch jetzt wieder von seinen Freunden und Parteinossen mit Eifer geführt werde, und hielt sich deswegen in der Öffentlichkeit weise zurück. Vielleicht erwartete er auch, daß Professor Leonhard Hug, der im Oktober eine Komreise antrat, beim römischen Stuhle und in seiner Umgebung für ihn tätig sein werde. Speckle wenigstens befürchtete es und schickte ihm einen Steckbrief voraus, der nicht dazu angetan war, ihm die Türen der römischen Kurie zu öffnen^{340a}. Wie seelenruhig Wessenberg trotz des Kampflärms und Waffengeklirrs um ihn zu sein schien, ergab sich daraus, daß er, wie bereits angedeutet, den ganzen Sommer 1818 im stillen Feldkirch verbrachte, mit dichterischen Versuchen und fleißigen Vorarbeiten zu seiner Konziliengeschichte beschäftigt³⁵⁰.

Aber da trat etwas Katastrophales ein, das er nicht geahnt hatte und auch nicht ahnen konnte. Am 8. Dezember 1818 starb nach nur achtjähriger Regierung Großherzog Karl^{350a}. Sein

³⁴⁰ Briefw. Nr. 180.

^{340a} Quamvis enim non omnia, quae a Wessenbergio acta fuere probat, praesertim novationes liturgicas omnino non amare videatur, tamen Wessenbergii personae, et amicorum ejus amicis occasiones neglecturus non videtur, ubi ejus causam agere possit, prudens et callidus indigator ac proinde caute ducendus est.“ Schreiben Speckles vom 16. cal. Octobris 1814 an die Luzerner Nuntiatür, die es nach Rom weitergab.

³⁵⁰ Bed. S. 315.

^{350a} Beim Seelenamt für den verstorbenen Großherzog im Freiburger Münster hielt der protestantische Universitätsprofessor Wucherer die Trauerrede, was am 18. Januar 1819 der Stadtpfarrverweser Berfische in Meersburg „im hl. Zorn“ in einem Schreiben brandmarkte, das sich unter Wessenbergs Papieren befindet. Er fragte darin u. a.: „Würden dieses in Carlsruhe die Protestanten dulden?“ und schließt mit den Worten: „O ihr im

Nachfolger wurde Ludwig, der Sohn Karl Friedrichs. Das war für Wessenberg und seine Sache ein harter Schlag. Wir wissen nicht, ob es wahr ist, daß ihm der Prinz während seines Aufenthaltes in Salem durch „gewisse galante Neigungen nur zuviel Anlaß zu mißbilligenden Vorstellungen gegeben“ hatte³⁵¹, so viel stand damals schon fest, daß der neue Landesfürst ihn nicht liebte, woran auch ein verbindliches Dankschreiben auf Wessenbergs Glückwunsch zu seiner Thronbesteigung nichts änderte³⁵². Das freute namentlich den alten Prälaten Caspar Schüle von Salem, der bei Ludwig hohes Ansehen genoß³⁵³. Noch am 6. Dezember 1818 hatte er über die deutschen kirchlichen Zustände einen schweremühtigen Brief an den Prälaten Mazio in Rom geschrieben. „Laboro equidem in silentio pro melioribus principibus.“ Aber nun lebte und jubelte er auf und erhoffte sogar für sein jämmerlich untergegangenes Stift und die übrigen aufgehobenen Klöster eine baldige, frohe Wiedergeburt. Er sollte sich darin täuschen³⁵⁴. Das Rad der Geschichte ließ sich vorerst nicht wieder zurückdrehen. Aber sonst waren gute Anzeichen der Besserung vorhanden. Ludwig hatte sich immer freundlich zu Rom gestellt und in Paris dem Papst öfters seine Aufwartung gemacht³⁵⁵. Er verhehlte seine friedliche Gesinnung auch jetzt nicht. War es nicht schon bezeichnend, daß er die Restaurationsarbeiten, die im Schlosse zu Meersburg im Auftrag des Großherzogs Karl unternommen worden waren, damit Wessenberg darin, als der

Münster in Freyburg in Gott ruhenden Herzoge von Zähringen — stehet auf! Und jaget alle, wie ehe Christus, zum Tempel hinaus.“ Wessenberg-archiv LXXXIII 382 ff.

³⁵¹ B e f. S. 319.

³⁵² Kopie des Schreibens im Vat. Arch. Allegato alla lettera R. S. Nr. 21 del fasc. 55. Segr. di Stato 1814—1819.

³⁵³ Erz. Arch. Brief des Abtes Janurius von Rheinau an den Abt von Salem vom 18. Dezember 1818.

³⁵⁴ Wie sich der Abt von St. Blasien getäuscht hat, der Ende 1817 in einer Audienz beim Kaiser zu Marburg in Kärnten nicht bloß für sein Kloster, sondern auch für andere Abteien eine Art Zusage erhielt, die Angelegenheit werde in Frankfurt geordnet werden. Bericht des Luzerner Aditor Belli an Conjalvi vom 20. Dezember 1817. Vat. Arch. Segr. di Stato. Tit. 9. No. 254 (1814—1818) No. 111 (1871).

³⁵⁵ Aus einem Brief des Prälaten von Salem am 19. Januar 1819 nach Rom. Vat. Arch. 1. c.

kommende Nachfolger der alten Konstanzer Fürstbischöfe, eine geziemende Wohnung finde, durch eine Kabinettsordre vom 30. Januar 1819 plötzlich einstellen ließ³⁵⁶? „O quam bona et felicia omina! Deus det eorum continuationem“, rief bei dieser Nachricht beglückt der Salemitaner Fürstabt aus³⁵⁷. Er sollte bald an der Hand seines hohen Gönners einen neuen Beweis seines Wohlwollens für die Sache der katholischen Kirche empfangen. Am 9. Februar teilte ihm der Großherzog mit, daß in wenigen Tagen die badische Gesandtschaft nach Rom abgehen werde³⁵⁸. „Wenn solche meine Aufträge erfüllt, so hoffe ich, daß die katholische Kirche mit mir zufrieden sein wird. Beten Sie für mich, daß mir Gott meine schwere Last tragen hilft.“ Das war für den Abt eine erquickende, frohe Botschaft, die er dienstbeflissen sofort dem Nuntius in Luzern weitergab. Wessenberg aber grollte. „Es war dies“ — der Kabinettsbefehl vom 30. Januar 1819 — so schrieb er noch später, „eine Kränkung, die ich nur mit Stillschweigen zu beantworten für gut hielt“³⁵⁹.

Aber nun beging die kirchlich treue Partei eine verhängnisvolle Anflugheit, indem sie in ihrem Freudentaumel die günstige Lage zu rasch und zu gründlich auszunützen versuchte. Schon am 11. Februar 1819 traten die Salemer und andere benachbarte Geistliche mit der Bitte an den Landesfürsten heran, ihnen einen

³⁵⁶ Erz. Arch. Fasc. 64 c.

³⁵⁷ Der kirchlich gesinnte Hofrat Seyfried schildert in einem Brief vom 3. Februar 1819 des Prälaten in Kirchberg die Wirkung des Kabinettsbefehls köstlich: „Einen unbeschreiblichen Eindruck, einem heftigen elektrischen Schlag ähnlich, machte derselbe auf die Anhänger W. Dürster und einander nur in die Ohren kispelnd sieht man diese umherwandeln. Die Erschütterung im Seminario war so heftig, daß die Front gegen Rom zu einen starken Riß erhielt, und Leute, die der Wunderriß plagt, heute hinlaufen, um das Spektakel zu sehen, und was noch das Argste bei der Sache ist, die hiesigen Bauverständigen sagen: Der Riß sei so beschaffen, daß er sich schwerlich, ja gar nicht mehr verbessern lasse. . . . Ein Eilboth wurde gestern mit einer Abschrift eiligst nach Konstanz geworfen und zwar mit dem geschwindesten Schnellsegler, damit derselbe den H. v. W. noch treffe; denn der gestrige Nachmittag war bestimmt samt dem Geh. Rat Str.(a)fer den Einzug zu halten.“ Erz. Arch. Fasc. 64 c.

³⁵⁸ Über die Vorarbeiten zur Bestellung der Gesandtschaft vgl. Großh. Haus- u. Staatsarchiv III, Religions- u. Kirchensachen Fasc. 49.

³⁵⁹ B e f. S. 319.

vom Papste bestätigten Bistumsverweser zu geben³⁶⁰. Der Prälat von Kirchberg suchte seinerseits den Großherzog zu bewegen, Wessenberg vom Landtag fern zu halten, damit er nicht in der politischen Öffentlichkeit seine Angelegenheit verhandle. Zum gleichen Zwecke unternahm er auch Schritte in Rom. Aber wie konnte Ludwig einem rechtmäßig bestellten Abgeordneten den Einzug ins Rondell verwehren? Er schrieb darum nach Kirchberg zurück: „Wessenberg ist durch meinen Vorfahren zu der Vertretung der Kirche zu den Landständischen Versammlungen berufen; ob er Bischof wird oder nicht, das liegt in meinem Willen, und ist folglich meine Sorge; die Auftretung bei den Ständen aber kann ich nicht hindern.“

Es schien auch, als ob sich bei ihm ein unerwarteter Rückschlag zeige. Oder war es kein böses Symptom, daß er dem Nassauischen Kirchenrat Dr. Koch, dem Verfasser des „Rechtsgutachtens“, den Zähringer Löwen überreichen ließ? Die Besorgnis wurde freilich bald zerstreut, da es sich herausstellte, daß Ludwig die Schrift gar nicht gelesen hatte und an Koch nur ein verbindliches Schreiben mit einem Geschenk übersenden wollte, aber dann das Opfer einer Intrigue Brunners geworden war^{360a}. Darob helle Entrüstung bei Brunners geistlichem Kollegen, dem Ministerialrat Häberlein, sowohl über „die Canaille“, den „erzliederlichen Anhänger Wessenbergs Br.“, wie auch über Koch, der den Orden für seine Arbeit gar nicht verdient habe³⁶¹. Der charakterlose Mann, der, wie sich aus einem anderen Briefe ergibt, voll Neid und Mißgunst auf seine Kollegen sah, wenn sie ein größeres Gehalt bezogen als er, witterte wohl einen kirchenpolitischen Systemwechsel und suchte darum in Privatbriefen bereits Deckung auf der anderen Seite. Er tat aber vorerst klug daran, sich in der Öffentlichkeit noch neutral zu verhalten, denn der nur scheinbare Rückschlag in der Gesinnung des Großherzogs wurde bei der Regierung durch Burgs und Brunners Einfluß zu einem tatsächlichen. Am 3. März 1819

³⁶⁰ Erz. Arch.

^{360a} Brunner konnte darauf hinweisen, daß Koch für die Verleihung des Ordens auch von Burg, noch zu Lebzeiten des Großherzogs Karl, vorge schlagen worden sei, was Burg in einem Brief an Wessenberg vom 5. Oktober 1818 bestätigte. Wessenbergarchiv LXXXIII 402.

³⁶¹ Brief vom 23. Februar 1819, Erz. Arch. Fasc. 64 c.

erging infolge einer unwürdigen Denunziation Burgs vom 18. Februar 1819³⁶² und seiner Gesinnungsgenossen, des Landesherrl. Dekans Dr. Biechle in Freiburg, und des Pfarrers Jäck in Kirchhofen vom 24. Febr.³⁶³ ein Erlaß des Ministeriums an die katholische Kirchensektion, wonach sie „ungefäumt sämtlichen Dekanaten zu eröffnen habe, man sei urkundlich unterrichtet, daß mehrere Individuen des katholischen Klerus vorzüglich jenseits der Murg Zusammentritte halten und sich mit Zirkularschreiben befassen, welche respectu für und wider den Konstanzer Bisthumsverweser von Wessenberg gerichtet sind“. „Da dergleichen Machinationen in Materie und Form gegen die bestehenden Gesetze und die Würde des klerikalen Standes verstoßen, so erachte man, daß von solchem Unwesen Abstand genommen werde, widrigenfalls man eine solche Ordnungswidrige Einmischung in Regierungsangelegenheiten nach der Strenge der Gesetze ahnden werde.“³⁶⁴ Man wußte sofort, daß die Verfügung in erster Linie gegen jene gerichtet sei, die contra Wessenberg etwas zu unternehmen im Begriffe standen. Der Prälat in Kirchberg schrieb darum mit Recht an den Nuntius in Luzern: „Miror cur tale edictum non prodierit, cum anno elapso subscriptiones in laudem et favorem Wessenbergii subdolis etiam modis conquirerentur.“

Die Regierung blieb bei der Entschließung vom 3. März 1819 nicht stehen. Am 29. desselben Monats erging eine neue Aufforderung an die katholische Kirchensektion zur weiteren Be-

³⁶² Als Verbreiter der Fragen nennt Burg mit Berufung auf seinen Gewährsmann, den Kaplan Martin von Offenburg, den Pfarrer und Kammerer Förster in Windschlag, den Pfarrer Schleer in Renchen, Pfarrer Ries in Ebersweier und Pfarrer Hug in Urlossen. Burg lieferte auch Privatbriefe von Geistlichen, die ihm Relationsdienste leisteten, an die Regierung aus. Großh. Haus- u. Staatsarchiv Faßz. 49.

³⁶³ Sie schrieben: „Einige Geistliche verwarfen den ihnen zugesandten Hirtenbrief zur Verkündigung der Fasten, und weigerten sich, ihn dem Volke vorzutragen, weil nach ihrer Ansicht, die sie für katholische Maxime erklären möchten, die Person des Bisthumsverwesers von Rom nicht ermächtigt sey, einen Hirtenbrief zu publicieren oder überhaupt Verfügungen in Sachen der Diözese zu erteilen.“ Die Gegenpartei werfe außerdem anonyme Schmähungen, Sendschreiben eines Layen „Mehr Notan als Text“, Wessenbergs Aufenthalt auf dem Lande usw., gratis unter ihre Parteigänger. Großh. Haus- u. Staatsarchiv Faßz. 49.

³⁶⁴ Erzß. Arch. Faßz. 64 c.

kenntgebung an den Klerus. Die Geistlichen werden darin abermals verwahrt, weil „die Bewegung“ fortdaure und die Unterschriftenammlung nicht aufhöre. Man ließ es nun auch bei den Strafen, „welche gegen heimliches Stimmen- und Unterschriften sammeln schon bestimmt sind“, nicht mehr bewenden, sondern drohte mit Temporalien Sperre und verfügte, um der Strafziehung wegen Ankenntnis vorzubeugen, daß jeder Geistliche die Kenntnissnahme der Verordnung mit seiner eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen habe.

Warum denn alles das? Ein Schreiben des Prälaten in Kirchberg vom 10. März an den Nuntius gibt uns willkommenen Aufschluß. Der Abt erzählte darin, es seien in 17 Kapiteln Unterschriften für Wessenberg gesammelt worden, worauf auch die kirchlich treu Gesinnten aufwachten und eine Agitation gegen ihn einleiteten. Mit gutem Erfolg, denn in Baden seien schon etwa 200 Geistliche mit ihren offenen Namen dafür eingetreten, keinen anderen Bischof anzuerkennen als jenen, der vom Papste bestätigt sei. Aus anderen Papieren, die den Briefen des Prälaten beigeheftet sind, erhellt noch weiter, daß Abt Spedle im Februar ein aufklärendes Zirkular und vier Fragen folgenden Inhalts verfaßt hatte:

1. Ob der gesamte Klerus des Bisthums Konstanz einen Bisthumsverweiser oder gar einen Bischof wünsche, der von Rom nicht anerkannt, ja verworfen sei.

2. Ob sich die Geistlichkeit und das katholische Volk darüber beruhigen könne, wenn Wessenberg fortfahre, in kirchlichen Dingen Verfügungen zu treffen, Dispensen zu erteilen usw.

3. Ob der Klerus es ohne weiteres hinnehmen könne, daß Wessenberg im Landtag als Stellvertreter der katholischen Geistlichkeit erscheine, und

4. Ob man nicht deswegen beim Großherzog und Domkapitel vorstellig werden solle.

Spedle legte die vier Fragen dem Münsterpfarrer Dr. Boll in Freiburg zur Begutachtung vor. Er beantwortete am 27. Februar Frage 1 und 2 mit einem glatten nein, während er Frage 3 bejahte und zu Frage 4 erklärte, er erachte einen solchen Schritt nicht für opportun³⁶⁵.

³⁶⁵ Erz. Arch. Fasz. 64 c.

Im gleichen Sinne unterschrieben bis Ende Februar auch die Prälaten von Schuttern, St. Peter, St. Märgen, Schwarzach und Allerheiligen, der Probst Hauser von Waldkirch und etwa 100 Pfarrer und andere Geistliche aus dem Breisgau, der Ortenau und dem Schwarzwald. Man scheint aber bald anderer Meinung geworden zu sein, denn Mone, der wohlunterrichtete Verfasser der „Kathol. Zustände in Baden“, weiß zu berichten³⁶⁶, daß Speckle, beraten und aufgemuntert von Hauser, Boll und Bacheberle, dem letzten Abt von Schuttern, eine von ihm entworfene Vorstellung durch den General von Lingg dem Großherzog habe überreichen lassen. Sie sei zwar an höchster Stelle gut aufgenommen³⁶⁷, von der katholischen Sektion aber mit der Begründung abgewiesen worden, Speckle könne mit nichts als das Organ der Geistlichkeit gelten, auch sei die Form seiner Eingabe nichts weniger als untadelhaft, endlich hätte sie auf dem richtigen Geschäftswege durch die Kapitel und Dekane zuerst an die zuständigen Generalvikariate in Baden gelangen sollen³⁶⁸. Wessenberg sei übrigens als Bisthumsverweser nicht bloß der Repräsentant der Geistlichkeit, sondern habe als Deputierter verfassungsgemäß über Kirchliches und Politisches zugleich mitzusprechen.

Bei der Lage der Dinge konnte dieser Bescheid nicht überraschen. Tatsächlich hatte die kirchliche Partei eine empfindliche Schlappe erlitten, der sie bei ruhigerem Überlegen und klugem Vorfühlen hätte entgehen können. Man hatte in der Meinung, daß man das Eisen schmieden müsse, solange es warm sei, zu rasch gehandelt und zuviel verlangt. Wie sich der Großherzog zu dem

³⁶⁶ II 47.

³⁶⁷ Abt Bacheberle von Schuttern hörte in einer Privataudienz aus dem Munde des Großherzogs selbst, er stimme der Vorstellung Speckles zu und habe an Wessenbergs Angelegenheit kein Interesse, sondern überlasse dem Papste ihre Erledigung. Bericht Speckles an den Luzerner Nuntius vom 10. Juli 1819.

³⁶⁸ Speckle hätte die Vorstellung zwar nicht dem Generalvikariat in Konstanz, wohl aber jenem in Bruchsal vorlegen können ohne eine Zurückweisung erfahren zu müssen, wie sich aus einem Berichte desselben vom 10. März 1819 an das Ministerium des Innern ergibt. Das Bruchsaler Ordinariat erhielt darum am 2. April 1819 eine Rüge, weil sein Schreiben nichts anderes sei als eine „pallierte Mißbilligung dessen, was vor dem Gouvernement in der Wessenberg'schen Angelegenheit . . . geschehen sei“.

Abgeordneten Wessenberg stellen werde, hatte er bereits dem Prälaten von Kirchberg gegenüber eindeutig geäußert.

Man gab sich trotzdem noch nicht zufrieden und konnte es auch nicht. Die kirchlich gesinnten Geistlichen des Kapitels Stühlingen nahmen anlässlich einer temperamentvollen Dekanatswahl am 25. April entschiedene Stellung gegen die Wessenbergianer³⁶⁹, übersandten dem Landesfürsten eine neue Erinnerung und veranlaßten Speckle, ihre Entschließung auch nach Rom weiter zu leiten³⁷⁰. Darob große Erregung bei den Gegnern. Dekan Keller von Grafenhausen nannte den Stühlinger Zusammenstoß in einem Briefe an Wessenberg vom 28. Mai den „heillosen Pfaffenkrieg“ und behauptete, es sei dem Volke damit ein großes Ärgernis gegeben worden, denn überall heiße es, „die Geistlichen predigen uns immer Liebe vor, und leben unter sich wie Hund und Katzen. Möge das Ganze dem Staatsministerium zur Warnung dienen, nie wieder störrische Landgeistliche und Mönche gegen die bischöflichen Behörden in Schutz zu nehmen . . . Solange die pensionierten Äbte bei Hofe und bei den Ministern Zutritt und Gelegenheit zu feindseligen Einflüsterungen und Delationen haben, werden sich die in Pfarrer umgewandelten Mönche wohl nicht zur Ruhe legen“³⁷¹.

Großherzog Ludwig war aber nach einigem Schwanken zuletzt doch wieder Manns genug, um sich weder durch Wessenbergianische Dekane, noch durch seine hinterlistigen Ministerialräte in der katholischen Kirchensektion vorschreiben zu lassen, wen er empfangen und anhören dürfe und wen nicht. Seinem persönlichen Eingreifen war es schon zu verdanken gewesen, daß die Regierungsmaßregeln nicht bloß auf die Gegner, sondern durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 3. März 1819 auch auf die Freunde Wessenbergs Anwendung finden sollten. Um der Unordnung in der katholischen Kirche seines Landes ein rasches Ende zu machen, ließ er nun auch bezeichnenderweise dem als Wessenbergs Gegner bekannten früheren Konstanzer Weihbischof und derzeitigen Propst von Waikzen in Ungarn, Ernst von Biffingen, die Würde des Landesbischofs antragen.

³⁶⁹ Briefw. Nr. 183.

³⁷⁰ Bad. Zustände II 48.

³⁷¹ Briefw. Nr. 183.

Bissingen überlegte und erhob zuletzt unerfüllbare, finanzielle Ansprüche, die aber nur ein verkleidetes Nein gewesen zu sein scheinen. Der alte Mann befürchtete wohl das Odium der Partei Wessenbergs und schreckte vor den Schwierigkeiten zurück, die ihm von dieser Seite bei seiner Amtsführung gemacht würden. Der Großherzog erklärte hierauf, daß ihm die Ablehnung Bissingens leid tue³⁷². So wurden denn die Unterhandlungen in Rom aufgenommen, wie es der Großherzog gleich nach seinem Regierungsantritt dem Prälaten von Kirchberg gegenüber in Aussicht gestellt hatte. Er entsandte im Sommer 1819 den konziliananten Baron von Türckheim³⁷³ an den Hl. Stuhl, um die Bischofsfrage zu erledigen, und wegen eines Konfordates die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit ging Ludwig willfährig auf das ein, was der Papst seinem Vorgänger durch Carlo Zea hatte vorschlagen lassen. Aber Türckheim, der vor seiner Abreise instruiert worden war, das allgemeine Interesse mit der persönlichen Angelegenheit Wessenbergs nicht zu verquicken, konnte und wollte sich nicht überstürzen, zumal er auf die Verhandlungen in Frankfurt Rücksicht zu nehmen hatte. Auch in der badischen Kammer waren heftige Widerstände zu brechen. Rotted hatte am 22. Mai 1819 eine Motion zu einer Dankadresse an den Großherzog „für die weise und standhafte Behauptung der gesetzesmäßigen Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Landeskirche gegen auswärtige Angriffe“ in der Ersten Kammer eingebracht³⁷⁴, ohne allerdings starken Widerhall zu finden, denn das Resultat der Diskussion und einer dem Staatsminister Freiherr von Berstett darüber gemachten Eröffnung war der nüchterne Beschluß: „Obgleich die Kammer die in der Motion ausgesprochenen Gefühle des Dankes gegen die Regierung, sowie die Wünsche für den Erfolg der geschehenen Einleitungen vollkommen theile, so finde sie sich doch bei der ihr von dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheit gemachten Eröffnung über die in diesem Augenblick zu berücksichtigenden politischen Verhältnisse bewogen, den Antrag auf eine an

³⁷² Erz. Arch. Faß. 64 c.

³⁷³ Vgl. über ihn D. M e j e r II 2 S. 236, Bad. Biogr. II S. 364 ff.

³⁷⁴ Die Rede ist abgedruckt in der Beurteilung der Wessenbergischen Streifchriften S. 224 ff.

Se. Kgl. H. zu richtende Adresse noch zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.“³⁷⁵ Umso energischer versuchte man daraufhin, die bessere Position in der freisinnigen Zweiten Kammer auszunutzen, wo Professor Duttlinger am 28. Juli eine Motion über die Kirchenfreiheit anregte und sich dabei häßliche Ausfälle gegen den Papst erlaubte. Als ihm der schlagfertige Kreisrat Dreyer von Konstanz erwiderte, diese Sache gehöre nicht vor die Kammer, geriet Duttlinger in solche Erregung, daß er sich zum maßlosen Ausspruch verstieg, lieber werde er seine Stimme zu einem Schisma geben, als zu einem Konkordate, wie es Bayern geschlossen habe³⁷⁶. Das war ein böses Wort, das der Sache Wessenbergs nicht zum Vortheile gereichte, wohl aber den Gegnern ein unbezahlbares Agitationsmaterial lieferte, da es ihre schlimmsten Befürchtungen bestätigte. Die Regierung erachtete es deshalb für angemessen, den Landtag zu vertagen. Rotteck wurde daraufhin in Freiburg vom rauschenden Jubel der liberalen Bürgerschaft und vom Vivat der antirömischen Studenten empfangen und als mutiger Verteidiger der Freiheit mit einem wertvollen silbernen Pokale beehrt³⁷⁷.

Wessenberg selbst hielt sich immer noch in kluger Reserve. Wir wissen nicht, ob es wahr ist, was ein angesehenener Pfarrer

³⁷⁵ S. Prot. der I. Kammer, erste Sitzung S. 172. Geistl. Rat Frey und ein Pfarrer Zehner aus dem badischen antworteten Rotteck in der Öffentlichkeit, wie aus dem Bericht'e Spedles an den Luzerner Nuntius vom 10. Juli 1819 hervorgeht. Die Titel der Antworten lauteten nach der Beurteilung der Wessenbergschen Schriftchen S. 139 ff.: „Gegenrede an die Ständerversammlung des Großherzogtums Baden“, Druckort angeblich Karlsruhe, tatsächlich Bamberg, und „Rede entgegengesetzt der Rede des Hofraths von Rotteck, der hochansehnlichen Versammlung der Landstände im Großherzogtum Baden gewidmet“.

³⁷⁶ Noch ein zweiter Redner trat gegen Rotteck auf, Beurtheil. S. 140.

³⁷⁷ Das Urtheil des Diplomaten Türkheim in Rom lautete nüchtrner, weil er sehen mußte, wie sehr diese unklugen Schritte seine Position erschwerten. „La motion de Mr. Rotteck“ schrieb er am 21. Juli 1819 an Berstett, „qui reveille sans cesse des souvenirs qu'on voulait écarter pour le moment, mettra necessairement le comble au mécontentement“ Haus- u. Staatsarchiv Nr. 608. Die Rede Rottecks war samt Übersetzung bereits am 26. Juni von Nuntius Macchi an Confalvi abgegangen. Die Liste der hauptsächlichsten Wessenbergianer, die dem Poststück beigelegt war, bietet nichts Neues. Vat. Arch. Segr. di Stato. Tit. 9 No. 54 (1819—22) No. 44.

Badens am 6. April 1819 dem Internuntius in Luzern schrieb, daß seine Partei am Werke sei, eine Art Retraktation ihres Meisters zusammenzustellen und in Rom vorzulegen, damit er endlich die bischöfliche Würde erlange³⁷⁸. Möglich wäre es wohl gewesen, zumal man erfuhr, daß Türckheim sich nachdrücklich für ihn einsetze, um die „*impressions défavorables*“, die er im Quirinal hinterlassen hatte, zu verwischen³⁷⁹. Besonders versprach er sich von der Vermittlung des Luzerner Nuntius Macchi, den er als einen ungemein entgegenkommenden Mann schätzte und schilderte, einen gewissen Erfolg³⁸⁰. Wessenberg beabsichtige ja auch, so meinte er, keine Trennung von Rom und trage kein Verlangen „à la gloire d'être le héros du partie Anti-Romain“. Ob es nun kluge Taktik oder das sich regende katholische Gewissen war, es fing nun auch seine Kurie in Konstanz nach einer zehnjährigen Pause wieder an, zum Erstaunen der Nuntiatur durch den Offizial Hermann von Vicari Dispensgesuche vorzulegen³⁸¹, was man wiederum zu Gunsten

³⁷⁸ Vat. Arch. Segr. di Stato. Tit. q. No. 254 (1819—1822) n 32 (1819).

³⁷⁹ Schreiben Türckheims an Minister Berstett vom 12. Juni 1819: „Je remplirai, Mr. le Baron à la lettre les intensions si sages de S. Altesse Royale relativement à Mr. de Wessenberg ainsi que vos instructions et croirais rendre un service à la chose publique, en rectifiant les idées qu'on a sur son compte. Peut-être s'il avait vu une seule fois le Pape pendant son séjour à Rome la reconciliation se serait faite plus facilement, et on blame ici beaucoup ceux, qui l'en ont détournés. Je cherche dans des conservations privées à assurer de son attachement filial au Saint Siège. On m'a répondu, que les Jansenistes en avaint toujours dit autant mais que Fénelon seul l'avait prouvé. J'espère au moins adoucir peu à peu les impressions défavorables. Aus einem Briefe, den Türckheim acht Tage später an Berstett sandte, ergibt sich auch, daß er mit Wessenberg in Beziehung stand, den er erwartete einen Bericht von ihm, um fortzufahren, „wenn er klug ist, wie ich mir einrede, habe ich begründete Aussicht, eine bessere Meinung über ihn herbeizuführen. Alles was von ihm selber ausgeht, ist dazu angetan, das höchste Vertrauen zu ihm einzufößen.“

³⁸⁰ Bericht Türckheims an die badiſche Regierung vom 3. April 1819.

³⁸¹ Vat. Arch. Segr. di Stato. Tit. 9. No. 254 (1819—1822) No. 41 (1819).

Wessenbergs deutete und sogar auf seine Anregung zurückführte. Aber Rom war konsequenter, als Türckheim dachte. Dazu wußte er wohl, daß die Bewegung für den Bistumsverweiser den Höhepunkt bereits überschritten hatte und merklich abflaute. Schon am 19. März 1820 konnte Speckle nach Luzern schreiben: „Von Wessenberg spricht man zur Zeit kaum mehr.“ Zwar zweifle niemand daran, daß die Diözese von ihm geleitet werde, er habe aber, so schein es, bereits jede Wertschätzung bei der badischen Regierung verloren. Und nun nahmen auch die Verhandlungen in Rom und Frankfurt eine Wendung, die Wessenbergs letzte Hoffnungen eigentlich zerstört. Nach langem hin und her kam es zu einer Übereinkunft zwischen Baden, Württemberg, Hessen-Kassel und Darmstadt mit Homburg, Nassau und Frankfurt und dem St. Stuhl. Alle diese Länder sollten eine besondere Kirchenprovinz, die Oberrheinische, mit dem Metropolitansitz in Freiburg, bilden. Am 16. August 1821 legte die Bulle „Provida sollersque“ das feste Fundament dazu. Wer sollte nun Erzbischof werden? Wessenberg, der Anentwegte, hoffte wieder, so sehr er sich auch Burg gegenüber in großmütiger Umwandlung zu jedem Opfer bereit erklärte. Aber nun kam der Brief Burgs vom 18. Februar 1822 und eröffnete ihm ein Doppeltes: wer Burg sei und wie schlecht es um seine eigene Kandidatur stehe. So konnte nur ein Burg schreiben: scheinbar freundlich und verbindlich, rührselig und vertraulich und doch kühl berechnend, nur die halbe Wahrheit gestehend, Dritte vorschubend, heuchlerisch. Wessenberg hatte zuerst aus diplomatischen Erwägungen Zurückhaltung gewahrt und dann, im langen Kampfe innerlich müde und mürbe geworden, sich der Führung seines strupellofen Freundes ganz überlassen, nicht ahnend, daß dieser seine Sache schon längst und endgültig verloren gab, aus seiner Großmut Kapital schlug und rücksichtslos nach anderen Zielen ausschaute und voranging. Burg schrieb: „Mein erstes Geschäft (in Karlsruhe) war, die Stimmen der Regierung in Hinsicht der nun so schnell als möglich vorzunehmenden Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles zu erforschen, um solche Mittel in Vorschlag bringen zu können, welche am sichersten zum Ziele führen würden. Ich ging dabei von der Ansicht aus, daß die Freunde Brunner und R. (Staatsrat Reinhard) alles vor-

bereitet haben, um im Ernst zur Ausführung schreiten zu können. Ich ließ mich nämlich durch die Briefe des Ersteren so sehr einnehmen, daß ich glaubte, wenigstens von Seite der Regierung walten keine Hindernisse mehr ob, um zum gewünschten Ziele zu kommen, und war bereit, alles zu tun, was die Sache erleichtern könnte. Aber ich sah bald ein, daß Freund Br(unner) getäuscht ist und wir mit ihm, und daß sein energisches Streben, die Ehre der Regierung durch Vermeidung aller Inkonsequenz zu retten, zu nichts anderem führt, als die Sache zu verwickeln und Erbitterungen aller Art rege zu machen. Mache ich Besuche in seiner Gegenwart, so spricht man von nichts als von consequenter Durchführung der Sache, komme ich allein zu R., so sagt man mir gerade das Gegentheil, und gehe ich zur Urquelle, so erinnert man mich, daß der Minister von Württemberg im verfloffenen Jahre gegen Ihre Person als Erzbischof Exceptionen machte, die man angenommen habe, und behauptet, daß sich dort die Gesinnungen nicht geändert haben und man nur eine nachtheilige Antwort auf einen etwa zu versuchenden Antrag erwarten könne. Freund Br., der alles dieses nicht achtet, fürchtet nichts und hofft alles; ich urteile anders und gebe alle Hoffnung gänzlich auf . . . In Ihrem letzten Briefe fragen Sie mich mit solcher Treuherzigkeit: „Was soll ich tun?“ daß ich zu Tränen gerührt wurde und mich nicht scheue, offen darauf zu antworten. Die Sache muß nun in wenigen Wochen zu Ende gehen. Können wir es nicht erreichen, daß Sie Erzbischof werden, so müssen wir uns Mühe geben, daß sie so ende, daß weder die Mitwelt noch die Nachwelt uns eine nachtheilige Inkonsequenz vorwerfen kann. Meine Idee ist folgende: Wirklich werden die Vikariatsräte und Dekane, bischöfliche und landesherrliche, durch den Minister des Innern aufgefordert, mit umgehender Post drei Geistliche aus der einen Erzdiözese in Vorschlag zu bringen, welche sie besonders tauglich zur erzbischöflichen Würde halten. Die Stimmen werden im Kabinett eröffnet. Ew. Excellenz erhalten gewiß die absolute Majora. Der Regent erklärt darauf, daß das Vertrauen, welches die Regierung durch die Coadjutorie auf Ihre Person an den Tag gelegt habe, durch die Wahl der Geistlichkeit aufs neue sei begründet worden, und daß Sie erwählter Erzbischof sind. Der

Regent läßt Ihnen dieses durch ein Kabinettschreiben anzeigen und verlangt Ihre Gegenerklärung. Nun wäre der Zeitpunkt, daß Sie eine Erklärung abgeben würden, wie Sie mir eine zugestellt haben, nur sollte sie meines Erachtens etwas speziöser und bedingt sein: „Sie erkannten aus der Erklärung des Regenten das volle Zutrauen der Regierung und der Klerisei, woran Sie niemals hätten zweifeln können. Nur der Umstand, daß von allen vereinigten Regierungen gewünscht werde, die Bistümer der neuen Provinz in möglichst kurzer Frist und gleichzeitig zu besetzen, was vielleicht durch die Verschiedenheit Ihrer persönlichen Verhältnisse mit dem römischen Hofe verzögert werden könnte, bewegt Sie, den Antrag anzunehmen und Ihre Person der Sache zum Opfer zu bringen; doch müßten Sie sich ausbedingen, daß der künftige Erzbischof sich zum ersten Geschäfte seines Amtes machte, die beim römischen Hof angebrachten Beschwerden gegen Sie nach den kanonischen Rechten zur Entscheidung zu bringen und Ihnen die schuldige Genugthuung zu verschaffen. Meines Erachtens kann nur auf diese Weise die Angelegenheit beendigt werden.“

Wessenberg stimmte, wohl nach heftigem innerem Kampfe, dem Manöver zu. Und nun vollzog sich das abgefartete Spiel. Die Wahl entsprach dem Art. 5 der Frankfurter Deklaration³⁸² und setzte die Regierung keineswegs, wie Beck zu glauben vorgibt³⁸³, in Verlegenheit. Burg hatte die „absolute Majora Wessenbergs“ vorausgesehen, und die Regierung desgleichen. Sie war ja der Köder gewesen, um Wessenberg fangen zu können, der erste Akt, auf den nun gleich mit unbeugsamer Logik der zweite folgte, denn nun erschien Burg im Auftrag des Ministers des Innern persönlich bei ihm und überbrachte ein Schreiben des Großherzogs vom 12. März 1822. Darin wurden als *Captatio benevolentiae*, die in solcher Situation aber nur überaus schmerzlich wirken konnte, die Verdienste des Schlachtopfers rühmlichst hervorgehoben, die es „durch zwanzigjährige Amtsführung um die Landeskirche sich erworben habe und die hohe Begabung und Würdigkeit seiner Person, wofür die fast einstimmige Wahl der Landesgeistlichkeit ein vollgültiges Zeugnis sei, anerkannt“.

³⁸² 20. Sitzung D. Mejer II 2 S. 219.

³⁸³ Beck S. 322.

„Am jedoch“, so schloß das merkwürdige Schriftstück, „in dieser wichtigen Angelegenheit die weiteren höchsten Verfügungen treffen zu können“, habe der Großherzog ihn (den Minister) beauftragt, den Freiherrn von Wessenberg von dem Resultat der Wahlen ungefäumt in Kenntnis zu setzen und um eine, seinen anerkannten tiefen Einsichten, vielfältigen Erfahrungen und seiner aufrichtigen Theilnahme an der dringend notwendigen Wiederherstellung der neuen Kirchenordnung angemessene Erklärung seiner Gesinnung hierüber zu bitten.“

Und nun kam der tragische Augenblick. Wie wird sich Wessenberg, jetzt, wo es Ernst gilt, entscheiden? Nimmt er die Wahl an, dann ist das Rad der Geschichte auf das Frühjahr 1817 zurückgedreht, denn in Rom hatte Türrheim für seine Person nichts wesentliches erreicht und konnte nichts erreichen, solange keine offene, den Heiligen Stuhl befriedigende Erklärung aus seiner Hand vorlag³⁸⁴. Aber nun stand kein Großherzog Karl mehr für ihn ritterlich ein, denn das wußte er wohl, daß Ludwig ihn nicht mit Nachdruck unterstützen werde, sondern den Frieden mit Rom und im Volke erstrebe. Man konnte es schon daraus entnehmen, daß der Geheime Rat Reinhard sechs Abgeordneten gegenüber, welche die Erhebung Wessenbergs auf den Bischofsstuhl verlangten, kurzweg erklärte, das sei nicht Sache des Landtags, sondern des Landesfürsten und des Papstes³⁸⁵. Dazu war das Land zwar noch zu seinen Gunsten gestimmt, aber doch schon weit interesselloser geworden als das Jahr zuvor, während seine Gegnerschaft wuchs und nicht schlecht geführt wurde. Und wie wird er sich gegen das wieder mächtig gewordene Rom behaupten können? Will er auch weiter den Passiven spielen und Roms Langmut auf die Probe stellen? Oder soll er, wie böse Geister ihm einflüsterten, die Kirche in ein Schisma treiben, ohne den nötigen Rückhalt an den Regierungen zu besitzen, die sich zum Teil bereits mit Rom durch Konkordate gebunden und gegen ihn ausgesprochen hatten? Aber nun kam

³⁸⁴ Wenn der Nuntius am 16. März 1822 an Consalvi nach einer Mitteilung aus Baden berichtete, man sprengte aus, Wessenberg sei in Rom gewesen und habe sich löblich unterworfen, Vat. Arch. I. c. No. 147 (1822) Allegato No. 1, so konnte dieses Gerücht nur bei ganz Leichtgläubigen Glauben finden.

³⁸⁵ Vat. Arch. I. c. n. 158, Anlage 4.

Vitus Burg und half ihm bei der Entschließung freundschaftlich nach. Mit eifriger Kälte, die ihm sonst nicht eigen zu sein pflegte, aber erklärlich ist, wenn man bedenkt, daß er sich durch diese Hiobspost den Weg zum Bischofsstuhl selber versperrte, weil er mit einem Rest von Charakter doch den Verdacht nicht aufkommen lassen wollte, er habe aus schnöder Selbstsucht einem Judas gleich seinen Meister geopfert, überbrachte er ihm, daß ihn der Großherzog keineswegs zum Erzbischof wünsche. Er stehe vielmehr „in Erwartung“, durch die von Wessenberg abzugebende Erklärung in den Stand gesetzt zu werden, über die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls mit Rom ohne Schwierigkeiten sich verabreden zu können“. Aus dieser Eröffnung ergab sich, daß Wessenberg mit seiner Antwort nicht gleich zur Hand war, sondern seine durch die Defane geschaffene und durch neue, kluge Manöver seiner Anhänger verstärkte Position auszunützen gedachte. Amso enttäuschter war er jetzt. Und zum Überfluß nun auch noch die Mitteilung, die erzbischöfliche Würde sei dem mit ihm verwandten Konstanzer Dombherrn Joh. Evang. Grafen von Thurn und Tassassina angetragen, einem Manne, der geistig nicht würdig war, ihm die Schuhriemen zu lösen! Aber Wessenberg hatte sich gebunden und es entsprach seiner adeligen Art, das, was er zugesagt hatte, auch ehrenhaft zu halten. Er habe Pflichten gegen seinen Landesherren, glaubte er s. Z. spitzig dem Stuhl gegenüber erklären zu müssen. Nun waren sie zu erfüllen, allerdings nicht jene, die ihm damals lockend vor Augen schwebten. So schrieb er denn in mitleiderregender Resignation am 20. März 1822 an den badischen Staats- und Kabinettsminister Freiherr von Berstett die schönen, aber schmerzlichen Worte: „Mit dem Gefühle der innigsten Ehrerbietung habe ich die verehrliche Zuschrift gelesen, welche Ew. Erzellenz auf Befehl Er. Kgl. Hoheit des Großherzogs in Betreff der Besetzung des zu errichtenden Erzbischöflichen Sitzes zu Freiburg am 12. ds. in den verbindlichsten Ausdrücken an mich erließen und der Herr Geistl. Rat Burg mir eingehändig hat. Die ebenso ehrenvollen als wohlmeinenden Gesinnungen, welche Ew. Kgl. Hoheit in Vereinigung mit der katholischen Geistlichkeit des Landes in Beziehung auf meine Person auszusprechen geruhen, betrachte ich als die schönste Belohnung meines bisherigen Bestrebens, der katholischen Kirche

im Großherzogtum nützlich zu sein. Das dankbare Andenken an diesen ausgezeichneten Beweis von Vertrauen . . . legt mir die Pflicht der völligen Bereitwilligkeit auf, auch künftig alle meine Kräfte und mein ganzes Leben dem Dienste der katholischen Landeskirche und der neuen Erzbischöflichen Provinz, wovon sie einen Bestandteil bildet, zu widmen . . . Indes ist es höchst wahrscheinlich, und ich möchte es hier keineswegs verhehlen, daß der römische Hof, welchem die Bestätigung der Erz- und Bischöfe zusteht, die Anstände, die er früher gegen meine Person oder vielmehr gegen meine Amtsverwaltung erhoben hat, ohngeachtet der bekannten Würdigung derselben in Deutschland, im Falle meiner Designation zum Erzbischof erneuern und dafür ihre Beseitigung eine eigene Verhandlung erfordern würde, die ohne Zweifel, um vorteilhaft zu sein, der Würde und den Rechten der vaterländischen Kirche nichts vergeben dürfte.

Bei diesen Verhältnissen halte ich es gleichfalls für meine heilige Pflicht, meine Bereitwilligkeit zu fernerer vollständiger Verwendung meiner beschränkten Kräfte im Dienste der vaterländischen Kirche, so groß und aufrichtig sie ist, demals, was die Wiederherstellung der allgemeinen Kirchenordnung im Umfange der neuen Kirchenprovinz dringend gefordert wird, dem Wunsche, der meinem Herzen der wichtigste ist, unterzuordnen, daß die zwischen Sr. Kgl. Hoheit und mehrerer Regierungen anderer deutschen Bundesstaaten verabredete Kircheneinrichtung vollständig und baldmöglichst im Einverständnisse Sr. Päpstl. Heiligkeit zur Ausführung gebracht werde.

Nichts könnte von meinen Gesinnungen entfernter sein, als hierin wegen persönlicher Verhältnisse ein Hindernis abzugeben, wegen welches die katholischen Angehörigen im Großherzogtum und auch in anderen Staaten längere Zeit der ihnen zugesicherten wirksamsten Anstalten zur Beförderung ihres religiösen Wohls, wenigstens zum Teil entbehren müßten.“

Das persönliche Opfer war heroisch gebracht. Als Wessenberg später im Lichte der ausgereiften Tatsachen die Zusammenhänge besser überblicken konnte, hat er in neu aufwallendem Ärger „dieses ganze Verfahren der Regierung in mehrerer Hinsicht als sehr verletzend“ gebrandmarkt. „Es zeigte sich, daß man in Karlsruhe von der Voraussetzung ausging, daß ich not-

wendig verzichten müsse; daß man durch das Schreiben an mich nur eine höfliche Formalität erfüllen wollte; endlich daß man auf die Fähigkeit und Würdigkeit der Person, die den Erzbischöflichen Stuhl besteigen sollte, nur geringen Wert lege, ja vielmehr eine solche wünsche, auf die man als williges Werkzeug zählen dürfe.“³⁸⁶ Vorerst fand der Ahnungslose einen schwachen Trost in der bescheidenen Hoffnung, vielleicht noch in Württemberg als Bischof ankommen zu können³⁸⁷. Er tat sogar einen positiven Schritt, den man ihm nicht zutrauen sollte, und schrieb in der Angelegenheit an den Hl. Vater und an Consalvi. Es war ein zu spätes Entgegenkommen, eine verlorene Mühe. Ein vom Kardinalstaatssekretär an ihn gerichteten Brief belehrte ihn, „daß man in Rom fortfahre, solche Schritte von mir zu erlangen, die das Interesse der deutschen Kirche gefährden würden, und welche das Pflicht- und Ehrgefühl einem Manne, der sich keiner Schuld bewußt ist, nicht erlaubt“³⁸⁸. So war er auch hier ausgeschaltet und abgetan. Schlechte Stimmung ist der beste Nährboden für Mißtrauen und Verdacht. Wessenberg sträubte sich dagegen, und wollte immer noch an die Menschen glauben, zumal an jene, mit denen er sein Leben verkettert hatte, aber andere fühlten sich fast verpflichtet, Argwohn in seine Seele zu säen und ihm die Augen zu öffnen. So schrieb ihm Pfarrer Wolf aus Forchheim, daß er Burg für einen Verräter halte³⁸⁹. Wessenberg wies den Verdacht entrüstet zurück und antwortete: „Über die rechtfertigende Denkungsart des Herrn Geistl. Rat Burg können Sie vollkommen beruhigt sein. Es betrübt mich recht sehr, daß man, wie ich aus Ihrem wertesten Schreiben vom 19. August ersehe, vor dem endlichen Schicksal der Bistumsache Anlaß nimmt, ihm eine unredliche Handlungsweise anzudichten. Er hat mir jederzeit die Wahrheit gesagt, wie es der Freund dem Freunde schuldig ist. . . . Er wußte aber auch jederzeit sehr wohl, daß ich in keinem Falle, wo zwischen der Kirche und meinem per-

³⁸⁶ Bed. S. 323.

³⁸⁷ Briefw. Nr. 180.

³⁸⁸ Briefw. Nr. 190. Schreiben Wessenbergs an den König von Württemberg vom 10. August 1822.

³⁸⁹ Briefw. Nr. 191, und S. 216.

fönlichen Interesse eine Kollision eintrete, Anstand nehmen würde, das Letztere zum Opfer zu bringen“³⁹⁰. Und doch saß der Stachel tief. Aber er fühlte ihn vorerst weniger, weil von Frankfurt her wieder einige Hoffnungen winkten und seine Aufmerksamkeit fesselten. Die Bulle „Provida sollersque“ war immer noch nicht veröffentlicht, hatte also für Baden noch keine Gesetzeskraft. Der Minister von Marschall schrieb sogar am 29. August 1823 mit deutlicher Anspielung auf Wessenberg an den Frankfurter Ministerpräsidenten von Handel: „Den Bischof, welcher nach dem Botum der Dekane designiert und regierungsseitig in dieser Gesinnung geprüft sei, nachdem einmal dies bekannt geworden, fallen zu lassen, sei einfach unmöglich, denn es würde doch einen schlechten Eindruck machen. Weiche also der Papst nicht, so lasse man es dabei bleiben. Von zwei Übeln sei dies das kleinere“.³⁹¹ Aber das war nur eine Diplomatenlaune, vielleicht auch eine Anwendung politischer Ehrenhaftigkeit, die bald wieder verging. Wenn Wessenberg davon erfuhr, mochte er sich wohl freuen, vielleicht aber auch ärgern, weil man ihn wieder gegen Rom auspielte, um den Papst nicht für seine Sache, sondern für die kirchenpolitischen Zwecke gefügiger zu machen, die man damals verfolgte. Tatsächlich erfuhr er von den Verhandlungen in Frankfurt, wo Burg fieberhaft tätig war, nichts³⁹². Es war das Vorgefühl, daß er, der so lange Jahre ein Führer gewesen, im öffentlichen Leben ein toter Mann sei. Drum fingen auch seine Nerven, die bisher aller Belastung

³⁹⁰ Briefw. Nr. 191.

³⁹¹ D. Mejer III 2 S. 315.

³⁹² Wie Burg damals von Wessenberg dachte, erhellt aus seinem Briefe vom 20. März 1823 an Bittersdorf, in dem er u. a. schrieb: „Beide Generalvikare (von Bruchsal und Konstanz) gleichen defrepiden Greisen, die weder Interesse für die Gegenwart, noch für die Zukunft haben. Besonders bemerken wir an dem Konstanzer Generalvikariate ein widersinniges Verfahren . . . wenn hier nicht mit ebensoviel Ernst als Einsicht ein gewisser, nunmehr sich verbreitender Gährungsstoff getötet wird, so wird auch nach und nach die ganze Masse infiziert und das Übel ist unheilbar.“ Brück, Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz S. 51 Anm. 22. Trotzdem fährt Burg fort mit Wessenberg in Briefwechsel zu bleiben und von ihm Ratschläge und Andeutungen entgegenzunehmen, so in einem Brief vom 4. April 1823 von Konstanz aus. Brück a. a. O. S. 56.

zum Trutz wie von Stahl zu sein schienen, zu zittern und zu hüpfen an. Das „Provisorium“, womit der damalige unhaltbare kirchliche Zustand der Diözesen gemeint war, könne noch lange währen, schrieb ihm Burg. Er antwortete am 2. August 1823 gereizt: „Ich kann mir . . . ein Provisorium, in welchem zwar alle Last auf mir liegt, aber die wesentlichen Mittel um zu wirken vom Staate vorenthalten werden, nicht länger gefallen lassen. Wenn nicht bald Abhilfe erfolgt, so werde ich mich genötigt sehen, die ganze Lage der Dinge mit den Aktenstücken dem Publikum vorzulegen. . . . Man scheint mit dem Bistumsverweser blos ein Spiel zu treiben.“ So weit war die Verärgerung in ihm also schon gediehen, daß er als öffentlicher Ankläger gegen den Staat auftreten will, dem zuliebe er sich mit Rom zerworfen hatte.

Nochmals trat ein Ereignis ein, das seine Erwartungen neu belebte. Am 20. August 1823 starb Papst Pius VII., den Wessenberg mit Worten so hoch geehrt und gerühmt, und mit seinen unkirchlichen Anschauungen und Taten so schmerzlich betrübt hatte. Selbst Burg mußte anläßlich dieses Todes in rhetorischem Schwunge schreiben: „Kein Papst hat seit der Geschichte des Papsttums nach einem so großen Verluste wieder so große Eroberungen gemacht als er. Bis zum Jahre 1814 schien alles für den päpstlichen Stuhl verloren zu sein, Recht, Gewalt und Besitz waren entrissen, nur die persönliche Beharrlichkeit Pius VII. blieb unbefiegt. Der Usurpator fiel vom mißbrauchten Throne und der gefesselte Adler wurde in Freiheit gesetzt, schwang sich wieder auf den unzerstörbaren, erhabenen Felsen und alle Regenten von Europa eilten, mit ihm Verbindlichkeiten einzugehen, nicht nur seine ewigen Rechte, Gewalt und Besitz anzuerkennen, sondern auch zu erweitern und zu befestigen, wie sie zu keiner Zeit waren.“³⁹³ Ob vielleicht jetzt, unter seinem Nachfolger Leo XII., dem bisherigen Kardinal della Genga, der sich längere Zeit in Deutschland aufgehalten und es gründlich kennen gelernt hatte³⁹⁴, etwas zu erhoffen sei,

³⁹³ Burg an Versteff 10. Sept. 1823.

³⁹⁴ „Einige wollen Gutes aus seinem längeren Aufenthalt in Deutschland schließen“, schrieb am 23. Oktober 1823 Kirchenrat Jaumann an Wessenberg, „auch hat er sich bei den Verhandlungen in Stuttgart sehr

zumal auch Consalvi beseitigt wurde, um nach allen Seiten hin freie Bahn zu schaffen?³⁹⁵ Aber bald mußte er einsehen, daß Päpste sterben, aber nicht das Papsttum mit seiner unverrückbaren, dogmatischen Grundlage, daß Staatssekretäre kommen und gehen, die große Linie der päpstlichen Politik aber die gleiche bleibt. Und wie konnte sich Rom denn ändern, da er sich selbst nicht ändern wollte? Wanfer, Speckle und andere³⁹⁶ tauchen nun als aussichtsreiche Kandidaten für den Erzbischöflichen Stuhl in Freiburg auf³⁹⁷. Von einer Kandidatur Wessensbergs ist keine Rede mehr. Ja der Kapitels- und Generalvikar liegt den Verhandlungen wie ein Baumstamm im Wege und soll in tunlichster Bälde durch freiwilligen Verzicht beseitigt werden, damit die Räder der Verhandlungen ungehindert laufen und endlich zum Ziele führen können. Das war der klare Sinn der Worte Burgs an ihn: „Ich weiß wohl, wie zu helfen wäre. Obgleich man gar nicht zweifelt, daß Sie längst der undankbaren Geschäfte müde sind, so will es Ihnen doch niemand proponieren, und auch ich erlaube es mir nicht³⁹⁸. Es gehörte zur raffinierten Art des Eufanziskaners, bittere Pillen unter einer süßen Schale zu verbergen und unangenehme Dinge in Freundlichkeit zu kleiden, die aber damit an Bitterkeit nachträglich nur gewannen. Wessensberg war peinlich berührt. Jetzt ist er endlich überzeugt, daß auch er für den unheimlich gewandten kirchenpolitischen Makler nur mehr als Schachfigur gilt, die man stellt und schiebt und verschwinden läßt, wie man

gut bekommen und manches damals dem König zugestanden, was nachher in Rom getadelt worden.“ Briefw. Nr. 193.

³⁹⁵ Briefw. Nr. 163.

³⁹⁶ Briefw. Nr. 93.

³⁹⁷ Die vom päpstlichen Stuhl in Vorschlag gebrachten Kandidaten waren: Geißl. Rat Breyer, H. v. Brentano, Pfarrer in Löfzingen, Carl von Hauser, der frühere Propst von Waldkirch, und Ignaz Speckle, Abt von St. Peter. Brück, Geschichte der Oberrhein. Kirchenprovinz S. 52, Anm. 23. Speckle hatte Brentano schon im Sommer 1821 der Nuntiaturs als verdienstvollen, kirchentreuem Mann für eine päpstliche Auszeichnung empfohlen. Vat. Arch. Segr. di Stato. Tit. 9 No. 254. (1819—1822) No. 93 (1821). Hauser nennt Brück nicht, er wird aber in der Kandidatenliste aufgeführt, die der Nr. 146 (1822) des Vat. Arch. I. c. angefügt ist.

³⁹⁸ Briefw. Nr. . . S. 217.

es braucht, um seine Partie ruhm- und erfolgreich zu behaupten. Darum schreibt er ihm am heiligen Abend 1824, genau zehn Jahre nach seinem großen Zusammenstoß mit Dalberg, zu dem Burg selber nach Kräften beigetragen, einen Brief voll donnernder ehrlicher Entrüstung³⁰⁰. „Wir sind nicht auf der Welt, um Komödie zu spielen, sondern unsere Pflichten sollen wir bis ans Ende, ohne links und rechts zu schauen, erfüllen. Der Vorschlag, den Sie mir machen, verwundet mir Pflicht- und Ehrgefühl. Wie ist es möglich, daß Sie es nicht fühlen. Solange das Bistum Konstanz nicht wirklich aufgelöst ist, fordert meine Pflicht, dessen Verwaltung fortzusetzen. Freundschaft verlangt Offenheit; das Wohl unserer Kirche, dem ich all' mein Persönliches zum Opfer gebracht habe, verlangt sie nicht minder. Ihr Brief läßt mich das Schlimmste ahnden. Die darin bezeichnete Maßregel, welche unsere Regierung beschlossen, oder schon ergriffen zu haben scheint, von Rom einen apostolischen Vikar der ganzen katholischen Landeskirche zu begehren, halte ich für die verderblichste, die sich denken läßt. Sie setzt an die Stelle des jetzigen, wenigstens kanonischen Provisorium, weit Schlechteres und ganz Ankanonisches, stellt das Bistum in völlige Abhänglichkeit von Rom, und wird wahrscheinlich Vorwand, die Ausführung der so notwendigen Bistumsstiftung ad calendas graecas zu verschieben. Dies also sollte das Ergebnis achtjähriger Verhandlungen sein? Welche Schande für die Deutschen! Schwere Verantwortung lastet auf denen, die zu einer solchen Maßregel geraten haben. Doch wozu dergleichen Schleichwege? Ich bin überzeugt, daß, wenn die Regierung mit Nachdruck und Klugheit darauf bestände, der zum Erzbistum vorgeschlagene Herr Boll, der zu Rom persona grata ist, jetzt gleich die päpstliche Bestätigung als wirklicher Erzbischof erhalten würde. . . . Einzig die uneigennütige Teilnahme an der Wohlfahrt dieser (Landeskirche) gibt mir ein, Ihnen dieses zu schreiben. Wäre ich kalt sinnig dafür, so hätte ich geschwiegen und Ihren Brief mit zwei Zeilen beantwortet. Es ist nun an Ihnen, die Schritte zu tun, welche die Pflicht vorzeichnet. Haben Sie den Mut dazu, und lassen Sie sich nicht von Leuten, die gegen Ihre

³⁰⁰ Der Brief ist teilweise abgedruckt Briefw. Nr. 194, ganz bei D. Mejer III. II. S. 333.

Kirche gleichgültig oder unfreundlich gesinnt sind, zum Werkzeug, zum Spielball gebrauchen!“

Der temperamentvolle Brief zeigte, daß Wessenberg beachtenswert unorientiert war ⁴⁰⁰ und sich in einem Irrtum befand sowohl hinsichtlich der Ansichten der Kurie, wie der Stellung der Regierungen und des kanonischen Rechts ⁴⁰¹. Seine Sache war und blieb verloren. Selbst Freund Rottted mußte nun erklären, es sei nichts zu tun, denn die Regierung habe sich der öffentlichen Meinung bemächtigt ⁴⁰². So erübrigte es Wessenberg noch, die Kandidatur des aufgeklärten Neuenburger Defans Martin für die Freiburger Mitra zu betreiben und verschwinden zu sehen ⁴⁰³, von Wiesbaden aus, wo er sich 1825 zur Kur aufhielt, das kirchenpolitische Wasser eiskalt zu trüben ⁴⁰⁴, die stille, aber trügerische Hoffnung zu hegen, daß in Norddeutschland für ihn ein Patriarchat erstehen ⁴⁰⁵, und als Allerletztes und Schönstes seit langer Zeit an „seine Brüder und Mitarbeiter im Herrn“ in leiser Wehmut einen wunderschönen Abschiedshirtenbrief zu schreiben, um damit noch einmal glänzend zu beweisen, daß der Hohepriester doch in ihm stecke ⁴⁰⁶.

Wessenberg hat versucht, Tragödien zu schreiben. Sie sind ihm nicht gelungen. Dafür wurde sein eigenes Leben zu einer

⁴⁰⁰ D. Mejer a. a. O. S. 335.

⁴⁰¹ Schulte in Allg. Deutsche Biogr. 42, S. 156.

⁴⁰² D. Mejer III 2, S. 355.

⁴⁰³ Für Hermann von Vicari trat Wessenberg, trotz seiner bisherigen freundschaftlichen Beziehungen zu ihm, nicht ein. Vielleicht deswegen nicht, weil Vicari der Kandidat Burgs war. Brüd, Gesch. d. Oberrhein. Kirchenprovinz S. 73. Bezeichnend ist das Urteil, das der Luzerner Nunsius im November 1822 in einem Bericht an Consalvi über von Vicari fällt. Er nennt ihn „vir, ut fertur, haud malus, sed debilis et in omnem partem trahi facilis“. Vat. Arch. a. a. O. Anlage zu Nr. 161.

⁴⁰⁴ Brüd a. a. O. S. 94.

⁴⁰⁵ Hof. Anton Salzmann, der Geschäftsträger des St. Stuhles, schrieb am 7. Juli 1827 an den Staatssekretär: „Mihi reservo mox iterum praevis scribere de quadam maximi momenti machinatione pro septentrionali germanico in favorem domini Wessenberg instituendo patriarchatu, quae machinatio clam progredi dicitur.“ Vat. Arch. Segr. di Stato 1826—30. 1827. Tit. 9 No. 254 n. 19.

⁴⁰⁶ Urteil Rottteds über den Hirtenbrief, Briefw. Nr. 200. Der Hirtenbrief ist abgedruckt in Samml. II S. 279 ff.

Tragödie mit geradezu kunstgerechtem Aufbau. Der Mangel an intuitiver Kraft aber war seine tragische Schuld.

Wessenberg verkannte seine Zeit. Als er damit begann, den Schrittmacher der Aufklärung zu spielen, hatte sie selber ihren Höhepunkt bereits überstiegen. Überdrüssig des hausbackenen Vernünftelns, wollte man wieder ahnen und glauben. So bemühte er sich um ein Ideal, das keinen elementaren Auftrieb mehr besaß und ihn in seinem Niedergang mitriß. Mit der Romantik entbrannte die Liebe zum Tiefen und Universalen und damit die Liebe zu Rom und zur römischen Welteinheit im Glauben und in der Kultur von neuem. Das Mittelalter, das Wessenberg so sehr verkannt, verachtet und verlästert hatte, kam mit seinen treibenden Ideen und schimmernden Idealen wieder hoch zu Ehren⁴⁰⁷. Statt sich zu sagen, daß „jede Periode nur ein Ausschnitt in der Entwicklung und jede Zeiteinstellung nur eine der vielen Möglichkeiten ist, den Menschen und die Dinge zu betrachten, dachte er ausschließlich und absolutistisch und verwarf alles, was sich nicht in seine enge Geistesformel bringen ließ.

Wessenberg verkannte seine Person und seine Anlag en. Er war gewiß ein überreiches Talent, ein staunenswert vielseitiger, ungewöhnlich belesener, hochzielender, nimmermüder, energischer Mann. Aber er war in seiner Entwicklung zu früh fertig und für immer fertig. Darin lag seine Größe und seine Schwäche. Er war kein Ahnender, keiner von jenen, die in unbewußter Anpassung an den Ideenwandel der Zeit aus der Kraft ihres Genies immer sich selbst überholen, und so über die Zeitgenossen hinauswachsen, um neue Ziele zu sehen und sie den Kommenden zu stecken. Bei scheinbarer Gründlichkeit seines Denkens blieb er an der Oberfläche hängen. Statt in die Tiefen der Dinge vorzudringen, maß er alles an den Kategorien seines aufgeklärten Denkens und billigte oder verwarf es, je nachdem er sich darin unterbringen ließ oder nicht.

⁴⁰⁷ „Die Läuterung und der Umschwung der Anschauungen über katholisches Wesen erfolgte mit solcher Macht, daß sich demselben keiner der Besseren entziehen konnte. Die sich ihm entzogen, waren Zurückgebliebene, oder Verstimimte, die auf den weiteren Gang der Dinge keinen erheblicheren Einfluß mehr gewannen.“ R. Werner, Geschichte der kathol. Theologie seit dem Trienter Konzil S. 351.

Wessenberg verkannte das Wesen der Kirche. Er hat, wie Wolfgang Menzel⁴⁰⁸ richtig bemerkt, vergessen, „daß sein Streben, wie patriotisch wohlgemeint, doch dem Wesen der katholischen Kirche zuwiderließ, welches gerade darin besteht, daß sie Kirche der Menschheit und nicht einer Nation ist“. Er vermeinte die Kirche durch ihre Preisgabe an den Staat zu stärken und überjah, daß sich zeitlich Beschränktes, wie die Staaten und Völker nun einmal sind, nicht mit dem Überzeitlichen vermischen läßt, ohne die Kirche selber ihrer Kraft zu berauben und zum Werkzeug und Spielball des Staates zu erniedrigen.

Wessenberg verkannte das Deutschland seines Jahrhunderts. Er träumte davon, alle Katholiken des Reiches zu einer großen, kirchlich-nationalen Einheit unter der Führung eines Primas verschweißen zu können, und wußte nicht, daß Deutschland ein Sammelbecken von Fürsten, Staaten, Staatsmännern und Stämmen mit einer Eigenart und einem Eigenwillen war, die im selben Moment, in dem sie nach einem Mittelpunkt zielten, ihn selbstfüchtig verneinten, um ja nicht im Gemeinsamen das Eigene einzubüßen.

Wessenberg verkannte seine Gegner. Er hatte Rom in seiner Gebundenheit und Schwäche gesehen und nicht beachtet, daß es sich in seiner tiefsten Erniedrigung in den Ketten von Savona und Fontainebleau langsam erholt, um jene zu besiegen, die es für überwunden hielten und zu seiner Leichenseier sich rüsteten. Er erblickte im Papsttum trotz aller entgegengesetzten Äußerungen zuletzt doch nur eine recht beschränkte übernatürliche Kraft und lockerte sein Verhältnis zu ihm, um schließlich zu verspüren, daß er damit sich und die Kirche, die er zu leiten hatte, des verjüngenden katholischen Lebensstromes beraubte. Wessenberg vergaß, daß Rom in seiner Überzeitlichkeit warten kann, bis es handelt, aber dann handelt, wie man es, rein natürlich genommen, nicht erwarten sollte.

Wessenberg verkannte seine Freunde. Die alte Erfahrung! Solange sein Stern aufstieg und wachsendes Licht ausstrahlte, huldigten sie ihm als seine ergebenen Trabanten. Als er am Himmel kulminierte, sonnten sie sich freudig und

⁴⁰⁸ Die letzten 120 Jahre der Weltgeschichte 4. Bd. S. 50.

donkbar in seiner Größe und Höhe. Als er aber anfing unterzugehen, blieb einer nach dem anderen in zunehmenden Distanzen zurück, um den aus dem kirchlichen Chaos jener Zeit neu aufsteigenden Gestirnen sich anzuschließen. Gewiß, er besaß einige, die treu zu ihm hielten; aber das waren zum Teil auch solche, auf die er kaum stolz sein konnte, entweder weil sie durch ihr Leben und ihre Lehre seine Sache ad absurdum führten, oder um ihren eigenen Vorteil besorgt, nur bei Nacht und Nebel den Mut fanden, ihm als ihrem Meister zu huldigen. Wenn er daran dachte, konnte er, der jedem echten Freunde innig dankte⁴⁰⁹, gallig und giftig werden. Nur wenige, wie der extrem radikale, aber immerhin grundehrliche, erfreulich und diplomatische und opferwillig aufrichtige Dr. Fridolin Huber hielten bis ans Ende in opferfroher Treue bei ihm aus⁴¹⁰.

Wessenberg verkannte die Staatspolitik. Er habe Pflichten seinem Landesherrn gegenüber, erklärte er Consalvi, und brach die Verhandlungen ab. Aber die Landesherrn wechseln und damit ihr System, und die Politik kennt zuletzt keine Pflichten, sondern nur Rechte, keine Subjekte, sondern nur Objekte, die man braucht oder mißbraucht, erhebt oder verwirft, je nach Bedarf. Sie hat kein Herz, sondern nur ein Hirn und eine harte Faust. So rächte sich seine Schuld. Er hatte die Rechte der Kirche an den Staat verkauft und verraten, nun trieb man Handel mit ihm und gab ihm den Judas dank.

Wessenberg verkannte das Volk. Er wähnte, daß es noch in ägyptischen Finsternissen liege, aber es dachte oft heller als er. Er wollte seinen Verstand erleuchten, und entfremdete sich damit sein Herz. Er suchte ihm das Sakrale zu entschleiern, und übersah, daß es darin ein Symbol des unendlichen Reichs des Geheimnisvollen erblickt, das uns nicht einmal die Verklärung im ewigen Leben, geschweige denn eine Aufklärung im Sinne Wessenbergs, ganz erorbern kann. Er war durch seine Verordnungen und sein Vorbild unablässig bemüht, das Volk sittlich zu heben und nahm ihm durch seine Reformen die versittlichende Kraft, weil es nur schwer das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden vermag. Darum erschütterte

⁴⁰⁹ Briefw. Nr. 197.

⁴¹⁰ Briefw. Nr. 202.

er auch seinen Glauben, indem er seinen wirklichen oder vermeintlichen Aberglauben mit verkehrter Methode bekämpfte. Wenn aber der Glaube wankend ist, dann folgt beim Volke, das zwar nicht immer logisch zu denken, aber fast immer logisch zu handeln pflegt, das Leben gegen den Glauben nach.

Schade um Wessenbergs Kraft. Hätte er seine Stunde und seine Zeit und ihre Menschen erkannt und in demütigem priesterlichem Selbstopfer seine Anschauungen leidenschaftslos überprüft und seinen höchsten irdischen Herrn statt im Staate im Papste erblickt, er hätte ein idealer Bischof werden können, auf den wir jetzt noch stolz wären. Nun streuen ihm nur noch wenige Weihrauch, zumeist solche nur, die lediglich die Negation in ihm beachten, aber nicht das reichliche positiv Katholische, das ihm immer noch eigen war.

Im besten Mannesalter dazu verurteilt, ein „otium cum dignitate“ zu führen, fängt Wessenberg an, das otium zu hassen und in seiner Bitterkeit vorübergehend auch die dignitas zu verlieren. Er sucht für seinen verlorenen Beruf als Hirte einen Ersatz in der *D i c h t k u n s t*⁴¹¹, aber er füllte ihren Becher trotz des Schaumweinzusatzes von der Romantik her doch nur selten mit jenem klaren köstlichen Trank, der auf dem Parnas entspringt. Wessenberg war auch hier ein Epigone mit mäßigem Empfinden, wenn auch starkem Wollen und vorwiegend lehrhafter Einstellung.

Er sucht Ersatz in der bildenden Kunst, aber er kommt über einen eiteln Dilettantismus und einen wenig glücklichen Sammlereifer nicht hinaus⁴¹².

⁴¹¹ Vgl. den lesenswerten Aufsatz des Studienrats Dr. Ewald Reinhard im „Wächter“, Parvusverlag München 1924, IV. Heft.

⁴¹² Vgl. das Urteil Friedrich Pechts, der Wessenberg von Jugend auf kannte und von ihm beschützt wurde. Er schreibt: Aus meiner Zeit, Seite 8 ff. Wessenberg war ein kleiner zappliger alter Herr geworden, der sich für einen Kunstkenner hielt, weil er fast alle Jahre nach Italien reiste und allerdings soviel wußte als damals die meisten anderen, Rumohr höchstens ausgenommen. — Beim Kaufen hatte er aber nicht viel Glück und wenige seiner Bilder waren echt. Da ich für einen talentvollen jungen Menschen galt, so förderte er mich freundlich; daß ich viel von seiner Kunstkennerchaft gelernt hätte, wußte ich nicht zu sagen, da ich dafür jedenfalls viel zu ungebildet war.“ Über Wessenbergs Bemühungen

Er will sich und sein Los im Studium und in der Arbeit des Gelehrten vergessen⁴¹³ und verlebt täglich viele Stunden in seiner ungewöhnlich reichhaltigen Bibliothek, die er schon als junger Student in Wien begründet hatte⁴¹⁴, und später seinen „größten Reichtum“ nannte. Aber man weist ihm nach, daß er die Dinge nicht in ihrem eigenen Lichte und in dem ihrer Zeit sieht, sondern in jenem, das seine Gesinnung mit trübem Scheine auf sie wirft. Wenige Menschen haben mehr gegen die „Vorurteile“⁴¹⁵ gekämpft, wie er, und wenige blieben in ihnen so unverbesserlich befangen wie er⁴¹⁶. Er sucht als Abgeordneter des grundherrlichen Adels ob der Murg Ersatz in der Politik, und tritt ein für Preß- und Studienfreiheit, Handels- und Gewerbefreiheit und Zehntablösung, für Verbesserung der niederen und höheren Schulen und Errichtung eines Polytechnikums, für die Hebung der Lehrerseminare und die Besserstellung der Lehrer, für die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und Wiedereinführung der Sittengerichte, für die Erstellung eines protestantischen Predigerseminars und Unterstützung hilfsbedürftiger protestantischer Geistlicher⁴¹⁷; aber schon 1833 erkennt er, daß ihn die rauhe Arbeit im Rondell

um die künstlerische Entwicklung Maria Ellenrieders vgl. Klara Siebert, Maria Ellenrieder S. 52 u. a. a. D.

⁴¹³ Eine ungefähre Aufzählung seiner Schriften bei Schirmer, Ignaz Sch. von Wessenberg, des Bistums Konstanz letzter Oberhirt, S. 54 ff., eine ziemlich erschöpfende Aufzählung bei Dr. Joh. Bapt. Müller, Ignaz Heinrich von Wessenberg als christlicher Pädagog S. 30 f. und im Katalog der Wessenberg-Bibliothek in Konstanz.

⁴¹⁴ Beck S. 43.

⁴¹⁵ Geist des Zeitalters passim.

⁴¹⁶ Ein vernichtendes Urteil Hefeles über Wessenbergs Werk: Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts in Beziehung auf Kirchenverbesserung, geschichtlich und kritisch dargestellt, mit einleitender Übersicht der früheren Kirchengeschichte, 4 Bände, in Tübinger Theologische Quartalschrift Jahrg. 1841, S. 610—664. Hefele faßt seine Kritik in die Worte zusammen: „Wessenberg hat, abgesehen von der Tendenz seiner Schrift, in diesen 4 Bänden sich arge Blößen gegeben, und viele und große Verstöße gegen historische Wahrheit sich zuschulden kommen lassen, was seine Lobredner entweder aus Kenntnislosigkeit nicht bemerkt, oder aus Parteilucht verschwiegen haben; und Wessenbergs ganze Geschichtsbetrachtung ist eine unfreie und befangene, darum eine unwahre.“

⁴¹⁷ Schirmer S. 50, Bad. Biogr. II S. 481. Beck S. 333.

der Residenz doch nicht innerlich erleichtert und befreit, sondern erst recht verbittert und beschwert.

Er sucht Ersatz bei den Taubstummen und Blinden, bei den Belasteten und Entgleisten, und hier fühlt er sich daheim und wird warm, und beweist damit, daß er doch tiefinnerlich zu jenem gehört, der sich des großen menschlichen Elends erbarmt hat und in der Nächstenliebe, im Aufsuchen der Verlorenen zumal, das Merkmal der Gottesliebe erblickte⁴¹⁸.

Zuletzt fand der altersmüde Mann seine Freude an seinem eigenen verblichenen Ruhm und sonnte sich kindlich im Glanz und in der Wärme seiner groß gewordenen Freunde⁴¹⁹. Die Droste hat deswegen ein hartes Urteil über ihn gefällt⁴²⁰. Die sonst

⁴¹⁸ Wessenberg hat die segensreich wirkende Rettungsanstalt für Mädchen in Konstanz 1855 ins Leben gerufen und zur Erbin bestimmt, nachdem er schon 1833 die Gründung eines Vereins für Rettung sittlich verwahtloster Kinder betrieben hatte. Schiel, Joh. Bapt. von Hirscher S. 149.

⁴¹⁹ Über seine literarischen Beziehungen im Allgemeinen vgl. den Aufsatz Dr. Ewald Reinhardts im Bodenseebuch 1926 S. 81 ff.

⁴²⁰ Sie schrieb in einem Brief vom 5. Mai 1842 an Levin Schücking von Meersburg aus: „Ich habe Dir schon gesagt, daß Wessenberg hier war. Seine Persönlichkeit ist weder angenehm noch bedeutend; indessen habe ich ihn zu spät kennen gelernt, da er offenbar schon sehr stumpf ist. Man sagt, er behandle Frauen gewöhnlich mit großer Veringschätzung und fast wie unmündige Kinder; mit mir hat er aber eine ehrenvolle Ausnahme gemacht, und nachdem er mir schon durch Baumbach viel verbindliches über meine Gedichte und den Wunsch, meine Bekanntschaft zu machen, hatte zukommen lassen, trat er mir jetzt ziemlich taktlos und geziert mit den Worten entgegen: „Sie sind also die Dichterin! Wahrlich, Sie haben eine herrliche Ader, von seltener Kraft! usw.“ Und Du glaubst nicht, mit welcher koketten kleinlichen Ostentation er mich den übrigen Tag halb protegierend, halb huldigend zu unterhalten suchte, was ihm offenbar bitter schwer wurde; denn er muß jeden fremden Gedanken einige Minuten verarbeiten, ehe er ihn fapiert, und kommt dann hintenach mit seinem schallenden Beifalle, wenn längst von anderem die Rede ist. Zudem scheint er mir unbegrenzt eitel. Jede Miene, jede Kopfbewegung hat etwas Gnädiges; sein Gespräch ist durchspickt mit Himbeutungen auf seine literarische und kirchliche Stellung, erlebten Verfolgungen usw., und er bringt, passend oder unpassend, überall „seinen intimen Freund, den Erzbischof Spiegel“, an, dem er sich auch so genau im Äußeren nachgebildet hat, daß die Ähnlichkeit wirklich frappant ist, nur daß der angeborene, unnachahmlich schlaue Blick in jenes Gesicht, in diesem sich fast lächerlich ausnimmt, weil die natürlichen Züge dagegen protestieren. Kurz, ich meine, diese große Eitelkeit und die allseits damit verbundene Kleinlichkeit

so feinfühlig, in der Vollreife und im Ruhm schwelgende Frau dachte nicht daran, daß der alte Mensch am liebsten von seiner Jugend und Kraft erzählt, und der Vereinsamte, Enttäuschte und Vergessene dankbar an jenen hängt, die sich seiner noch ein wenig erinnern.

Man hat Wessenberg den Zerstörer der Konstanzer Diözese genannt. Das ist falsch. Sie wäre auch ohne ihn untergegangen und wohl nicht viel später. Sie hätte aufgehört wie ein Mensch, der den Weg alles Fleisches geht und sein Gut und Vermögen anderen hinterläßt, die ihn dafür segnen. So aber sank sie dahin wie jemand, den man wie einen Verbrecher und Geächteten tötet und vernichtet und auslöscht und seine Asche in alle Winde streut, damit sein Name von der Erde verschwinde. Und das ist seine Schuld.

und Schwäche müssen Wessenbergs Bedeutendheit doch immer sehr geschadet haben und ich kann mich, seit ich ihn gesehen, nicht enthalten, weit mehr diese für das Motiv seiner auffallenden Schritte zu halten, als irgend etwas anderes.“ Annette Freiin von Droste-Hülshoff, Briefe, Gedichte, Erzählungen, Langgewiße. — Brandt S. 76 ff.

Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“.

Von E. Göller.

II.

Vom Wiener Kongreß bis zum Beginn der Verhandlungen der oberrheinischen Staaten mit dem Heiligen Stuhl.

Nach dem Wiener Kongreß setzten in allen deutschen Ländern mit einer größeren katholischen Bevölkerung erneute Bestrebungen zum Abschluß von Konkordaten mit dem Hl. Stuhle ein¹. Die theoretischen Erörterungen hierüber wurden wieder aufgenommen und fanden in einzelnen, für die späteren Frankfurter Konferenzen grundlegenden Schriften ihren Niederschlag². Man muß diese gelesen haben, um der Schwierigkeiten sich bewußt zu werden, die sich den zu erwartenden Vereinbarungen mit dem Hl. Stuhl entgegenstellen sollten. Vorwiegend bewegen sie sich in den Gleisen des Febronianismus und Staatskirchentums. Den Ausgangspunkt hierzu bilden die „Ideen zur Organisation der deutschen Kirche“, die der Frankfurter geistliche Rat K o p p, der Dalberg nahe stand und an dessen Schrift „Von dem Frieden der Kirche“ anknüpfte, im Hinblick auf „die erlauchte

¹ Vgl. dazu die oben angeführte Literatur von Brück, Longner und D. Mejer. Außerdem für die oberrheinischen Staaten: Goltzer, Der Staat und die kath. Kirche im Königreich Württemberg (Stuttgart 1874); E. Herrmann, Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrh. Kirchenprovinz (Heidelberg 1869); E. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland (Leipzig 1874) S. 90 ff. und ebd., Altentwürfe Nr. 33 ff.; M. Rothing, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzerischen Diözesanstände von 1803—1862 (Schwyz 1863); F. Fleiner, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel (Leipzig 1897); Höhler, Geschichte des Bistums Limburg (1908).

² Vgl. dazu Mejer, Die römisch-deutsche Frage II 1 S. 34 ff. R. von Baullieu-Marcoussay, Karl von Dalberg und seine Zeit (Weimar 1879) S. 270 u. 279 ff.

Verammlung zu Wien“ veröffentlichte³. Dagegen schrieb kurz nach dem Wiener Kongreß der uns schon als Gegner Häberlins bekannte Bamberger geistliche Rat und Professor Frey seine „Bemerkungen“⁴. Manchen dieser Vorschläge seine Zustimmung nicht versagend, machte er gegen andere starke Bedenken geltend oder wies sie ab. Das gilt besonders von den Ehesachen. Und wie er es nicht unterläßt, Kopps durchsichtige Bemerkung⁵, die Priesterehe widerspreche nicht dem Geist des Evangeliums, noch weniger dem Zeitgeiste, aber dem Geist des Volkes, auf das der Geistliche wirken soll, ins richtige Licht zu setzen, so lehnte er auch dessen Behauptung ab, daß „die unvermuthete gählinge Auflebung des erloschenen Jesuiten=Ordens“ schwer mit dem Wohl der Kirche zu vereinigen sei und „die Anforderung des Papstes, alle säkularisierte Kirchengüter in Teutschland . . . herauszugeben“ ebensowenig „als eine captatio benevolentiae“⁶ für Verhandlungen mit ihm gelten könne. Kopps „Ideen“ sollten, wie das Schlußwort zeigt⁷, W e s s e n b e r g für seine bevorstehende Aktion in Wien als Stütze dienen und blieben nicht ohne Einfluß auf dessen anonyme Schrift „Die deutsche Kirche“⁸.

³ Ein Beitrag zum künftigen Konkordat (Frankfurt 1814). Über Kopp vgl. F e l d e r, Gelehrtenlexikon der kath. Geistlichkeit Deutschlands und der Schweiz I (1814) S. 409. J. F. v. S c h u l t e, Geschichte der Quellen und Literatur des can. Rechts III (1880) S. 316. Vgl. auch Kopps Schrift über das bayerische Konkordat (1817) und die andere über: Die katholische Kirche im 19. Jahrh. etc. mit Aktenstücken.

⁴ Germanien 1815. Vgl. über ihn F e l d e r I 243; S c h u l t e ebd. S. 306 f. u. Allg. D. Biogr. Nach Schulte hat Frey durch seine Vorlesungen und Schriften „einen bedeutenden Einfluß ausgeübt, der gewöhnlich ganz übersehen wird“. Als weiterer Gegner Häberlins sei hier noch genannt der Verfasser der Schrift: Über das patriotische Wort zu seiner Zeit, welches Dr. H . . . ausgesprochen hat (1812).

⁵ S. 62.

⁶ Ebd. S. 85. Kopp will zwar nicht „den Klöstern ihre Verdienste absprechen“, „Teutschlands Kultur dankt ihnen viel; die Gelehrsamkeit der Jesuiten hat viele Kenntnisse verbreitet“, aber „der Genius der Zeit hat über den Werth der Klöster entschieden; in unserer Jugend ist eine Abneigung dagegen erwachsen“.

⁷ S. 92.

⁸ Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April 1815. Zur Beleuchtung der oben im vorhergehenden Band des Diözesan-

Der Konstanzer Generalvikar, der bereits in seiner dem Wiener Kongreß vorgelegten Denkschrift seine Gedanken über die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse vorgetragen hatte, ging in dieser im April zu Wien ausgegebenen Schrift in manchen Punkten, so in der Betonung seiner Lieblingsidee von der

archivs von mir behandelten badischen Konkordatsprojekte vom Jahre 1813 sei hier noch auf vier kurze Originalbriefe Wessenbergs hingewiesen, die mir erst nachträglich zu Gesicht gekommen und die von Konstanz nach Karlsruhe, und zwar zum Teil an „den Großh. bad. Geh. Staats- und Kabinettsrath von Brauer“, wie die sonst fehlende Adresse auf dem Briefumschlag vom 25. Juni 1813 lautet, gerichtet sind. Sie finden sich in Karlsruhe, S.- u. St.-A. III, Staatsfachen, Religions- und Kirchensachen Faß. 2. Es sind folgende: 1. 1813 März 10 (Anrede: Hochgeehrter Herr und Freund, wie in dem oben genannten vom 25. Juni). Die Hoffnung bezüglich des neuesten französischen Konkordats sei hinfällig wegen „der tiefen Schwermuth, in die der Pabst seit dem Konkordat versallen ist“. Die deutschen Bistümer bedürften aber einer Organisierung. Der Fürstprimas (Dalberg) würde die Hand dazu bieten, wenn von einem Souverän des Rheinbundes — evtl. vom Großherzog von Baden — ein diesbezüglicher Wunsch geäußert würde. Der Abgang des Weihbischofs von Bisingen könnte den Anlaß dazu bieten. Der Fürstprimas würde die Grundsätze des französischen Konkordats und der allgemeinen kirchlichen Kanonen in seinem Metropolitananpregel zur Anwendung bringen. Die Schweizer Kantone wären nicht „ungeneigt“, sich an das badische Bistum anzuschließen, wenn ihnen ein eigenes Vikariat zugestanden würde, das mit Schweizern zu besetzen und von Schweizern zu besolden wäre. Es könnte seinen Sitz in Konstanz haben und das neue Bistum in Bruchsal oder Freiburg „aufgestellt“ werden. — 2. 1813 Mai 23. (Anrede: Verehrtester Freund, wohl an denselben, dem er auf seine Anfrage Antwort gibt): Einen wirklichen Bischof zu weihen habe jetzt für den Erzbischof geringere Schwierigkeiten, als einen bloßen Weihbischof, dessen Ernennung durch den Papst erfolge. Wenn der Fürstprimas in Hinsicht der Konfirmation und Weihe eines „wirklichen Bischofs“ aufgefordert werde, werde er sich „ohne Zweifel nach den Grundsätzen der gallikanischen Kirche richten“. Exemte Bischöfe seien wider die wahre Kirchenordnung. Das Metropolitan-system sollte in seiner Reinheit wiederhergestellt werden. Noch in seinem letzten Schreiben habe der Fürstprimas den Wunsch geäußert, daß der Großherzog von Baden ihm einen Landesbischof vorschlagen möchte. — 3. 1813 Juni 15. (Anrede: Hochwürdiger Herr Ministerialrath, geehrtester Freund, wohl geistl. Rat Brunner.) Wessenberg wünscht baldige Verichtung des badischen Bistums. Wenn der Großherzog den Wunsch darnach äußerte, „so würde dieser mich zur Unterhandlung abordnen. Sagen Sie das Herrn Staatsrath von Brauer nebst einer herzlichen Empfehlung. Wenn jetzt nichts geschieht, so ist zu besorgen, die Sache werde

Aufstellung eines neuen Primas über Kopp hinaus⁹, teilte aber dessen Grundauffassung und nahm einzelne seiner Sätze, so fast sämtliche Vorschläge in Ehesachen¹⁰ in seinen Entwurf wörtlich auf.

Nach dem Fehlschlagen der Wiener Aktion wandte sich Wessenberg Ende 1815 von Frankfurt aus in einer Eingabe an die deutschen Regierungen, um ihnen nahezu legen, daß sie sich vor der Aufnahme von Negotiationen mit der Kurie unter sich über die Hauptgrundsätze einigen und sich auf solche Gegenstände bei den Verhandlungen beschränken sollten, die unumgänglich der Mitwirkung des päpstlichen Stuhles bedürften¹¹. Über seine Ideen verbreitete er sich dann eingehend im Sommer 1816 in einem Aufsatz, den er Wilhelm von Humboldt¹², damals Mitglied der Territorialkommission in Frankfurt, überreichte, der hierüber dem Staatskanzler Hardenberg Mitteilungen machte, deren Wirkungen wir hier nicht verfolgen. Wichtig ist, daß die aus 10 Abschnitten bestehende Darlegung, in der die mit der Kurie zu verhandelnden Gegenstände (Errichtung und Grenz-

wieder ad calendae graecas verschoben und zuletzt nach ganz illiberalen Grundsätzen beendet. — 4. 1813 Juni 25. (Adresse an Brauer. Anrede: Hochgeehrtester Herr und Freund.) Teilt mit, daß der Fürstprimas geneigt sei, als Metropolit wegen Bestätigung und Institution der Bischöfe an den Grundsatz des neuesten französischen Konkordats sich anzuschließen, wenn die Souveräne damit einverstanden seien. „Mir ist sonst kein Mittel bekannt, um zu einer kirchlichen Organisation zu gelangen. Machen Sie den Großherzog aufmerksam. Vielleicht giebt er sodann seinen Gesandten in Frankfurt die Weisung, darüber mit dem Fürstprimas in Rücksprache zu treten. Mir scheint, es wäre hohe Zeit, die Einleitung zu einem Werke zu treffen, dessen Bedürfnis unverkennbar ist.“ Über Wessenberg vgl. im übrigen die Darstellung von Gröber in diesem und dem vorhergehenden Bande. Dazu J. Beck, J. S. v. Wessenberg 2. Aufl. (Karlsruhe 1874), S. Braun, Memoiren des letzten Abtes von St. Peter S. 291 ff.

⁹ Während Wessenberg die Rechte des St. Stuhles, dessen Erlasse er ebenso wie die der bischöflichen Behörden dem landesherrlichen Placet unterwirft, gelegentlich nur streifte, hat Kopp in seiner Schrift diese ausführlich in 13 Punkten behandelt (S. 24 ff.).

¹⁰ Vgl. Wessenberg S. 46, Kopp S. 64.

¹¹ Vgl. Beck S. 254.

¹² Vgl. dazu W. Schirmer, Aus dem Briefwechsel J. S. von Wessenbergs (Konstanz 1912) S. 128.

bestimmung der Bistümer, Metropolitanstühle, Dotation, Art der Besetzung, Konfirmation, Iudices in partibus, Dispensen, Taren etc.) genannt werden, in die von Wessenberg 1818 anonym veröffentlichten „Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfang des deutschen Bundes“, mit Ausnahme des neunten Abschnittes übergegangen ist¹³. Hier fand aber auch zum Teil der Inhalt seiner „Deutschen Kirche“¹⁴, wie er selbst im dritten Hauptstück betont¹⁵, Aufnahme. Die Wessenbergschen Gedanken dienten den späteren Frankfurter Konferenzen als Unterlage.

Viel bedeutamer aber sollte für letztere der im Jahre 1816 von dem Erzbenediktiner und Geistlichen Rat Werkmeister in Stuttgart veröffentlichte „Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche in dem deutschen Staatenbunde“ werden¹⁶. Werkmeister, Professor, Hofprediger und seit 1817 Oberkirchenrat, teilte den religiösen Radikalismus

¹³ Vgl. hierüber Mejer, Zur römisch-deutschen Frage II 46 ff.

¹⁴ Gegen diese Schrift wandten sich u. a. der Weihbischof Zirkel von Würzburg (vgl. Longner S. 262, Ludwig, Weihbischof Zirkel II 429 ff.) und Jesuit Doller in Bruchsal in seiner anonymen Broschüre „Wessenberg auf der Rehrseite“, Germanien 1818 (über Doller vgl. Felder 178, Schulte III 293). Zirkel hat diese Schrift durch die Luzerner Nuntiaturnach Rom mit einem Begleitschreiben vom 8. Mai 1816 übersenden lassen. In seinem Bericht an Consalvi vom 25. Mai teilt Msgr. G. Cherubini mit, daß ihm durch Geistl. Rat Pfarrer Felder von Waltershofen das Patet Zirkels zugegangen sei. Der Bericht des Nuntius sowie die beiden Schreiben Zirkels an ihn und den Kardinal finden sich im Arch. Vat. Segret. di Stato Tit. 9 Nr. 254 (1814—1818) 64. Zirkel, dessen Bemühungen um das Konkordat seit 1803 und dessen Stellungnahme gegen das badische Konstitutionsedekret von 1807 Ludwig (II 382 ff.) eingehend beleuchtet hat, ließ in obiger Schrift auch seine Kritik einer anonym erschienenen Abhandlung: „Über die Einrichtung der kath. Kirche in Deutschland“ drucken (Ludwig II 451).

¹⁵ „Der Verfasser der kleinen Schrift: Die deutsche Kirche 1814 wird nicht verübeln, daß mehrere Sätze in diesem Hauptstücke beynahе wörtlich von ihm entlehnt sind.“ Dieser Verfasser war niemand anders, als Wessenberg selbst.

¹⁶ Vgl. über ihn Felder II 500, Longner S. 291, Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland (1865) S. 21 ff., Schulte III 277 und besonders die ausführliche Studie von J. B. Sägmüller, Die kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Eugen von Württemberg (Freiburg 1905), S. 20—80.

Häberlins, den er besonders in seinen Ausfällen gegen die Päpste, so gegen „den Despoten“ Innozenz III. nicht minder wie gegen Gregor VII., „der die deutschen Priester ihrer Frauen beraubte“, zum Ausdruck brachte. Er verlangt für die deutsche Kirche, für deren eingangs von ihm beklagte Verluste er den „nach Menschen und Ländern schnaubenden Tyrannen“ Napoleon verantwortlich macht, gegen Rom eine „restitutio in integrum“ und hält es „nicht für nötig, mit Rom ein Concordat zu schließen“. Aber welchen Zweck sollte der Entwurf dann haben? Er will „zeigen, wie die deutsche katholische Kirche ihre alten Rechte wieder erhalten, in ihre alte Wirksamkeit eingesetzt und an den Staat, im G e g e n s a t z m i t R o m fester und freundlicher angeknüpft werden kann“, doch sollen „die wesentlichen Rechte dem Oberhaupt der Kirche . . . nicht geschmälert, aber genau bestimmt und in ihre wahren Grenzen eingeschlossen werden“. Er hält die Ehescheidung unter Umständen für erlaubt und will das Gesetz des Zölibats „allmählich außer Kurs gesetzt“ sehen. Wie in manchen anderen Punkten weicht er in seinem viel umfangreicheren Entwurf auch in der stärkeren Betonung des staatlichen Einflusses und in der Ablehnung der Aufstellung eines Primas, der auch „ultramontaniſch“ denken könnte, von Wessenberg ab¹⁷. Diese letztere Idee hat aber im gleichen Jahre der mit ihm geistesverwandte nassauische Kirchen- und Schulrat R o c h in seiner „Kirchenrechtlichen Untersuchung“ über die Grundlagen der künftigen katholischen kirchlichen Einrichtungen in Deutschland¹⁸ gleichzeitig ganz im Sinne Wessenbergs zum Zentralpunkt seiner Erörterungen gemacht. Ein Patriarch oder Primas mit seinem aus Mitgliedern aller Diözesen zusammengesetzten Kapitel, das eine ständige deutsche Nationalsynode und *Congregatio rituum* bilde, solle die

¹⁷ Wie über Wessenberg, so wurde die Luzerner Nuntiatursache auch besonders über Werkmeister und Brunner und deren Anhänger durch Berichterstatter aus Deutschland auf dem laufenden gehalten, darunter besonders Abt Ignatius Speake von St. Peter und geistl. Rat Felder, der Verfasser des Gelehrten-Lexikons. In Betracht kommen hier vor allem deren Briefe, die sich im ehemaligen Nuntiatursarchiv in Luzern, jetzt in Bern befinden, und die ich an anderer Stelle zu veröffentlichen gedenke.

¹⁸ Vgl. über ihn L o n g n e r S. 234 u. 273 und oben den Aufsatz von N i c o l a y, Aus der Vorgeschichte des Bistums Limburg S. 221.

deutsche Nationalkirche möglichst unabhängig vom St. Stuhle, mit dem er, „in Bezug auf alle Kirchenangelegenheiten, in notwendiger Kommunikation steht“, regieren. Zur Lösung der Frage schlägt er die Ernennung einer Deputation von Sachverständigen seitens des Landesherrn vor. Er faßt den Fall ins Auge, daß man auch ohne den Papst vorgehen könne. Kochs Ausführungen, die besonders durch seine spätere Teilnahme an den Frankfurter Konferenzen¹⁹ Bedeutung gewannen, riefen nach dem Tode Dalbergs einen Anonymus auf den Plan, der, mit beiden Füßen auf streng kirchlichem Boden stehend, „das für die katholische Kirche in Deutschland neu projektierte Patriarchat“, wie der Titel seiner Schrift lautet, historisch und kirchenrechtlich beleuchtete und das ganze Projekt, das nach seiner Auffassung auf ein Schisma hinauslief, in seinen wahren Tendenzen aufhellte. Er rechnet sich zu den „echten Katholiken“²⁰, die noch immer die Mehrzahl ausmachen“. Daß der Gedanke einer deutschen Patriarchalverfassung auch in den Kreisen der Regierenden abgelehnt wurde, zeigte der weitere Gang der Verhandlungen, dem wir uns nunmehr zuwenden²¹.

* * *

¹⁹ Zu seinem „Rechtsgutachten über das Verfahren des römischen Hofes“ in der Angelegenheit Bessenbergs (1819) vgl. das ausführliche Referat bei Longner S. 234 ff.

²⁰ Vgl. S. 62 die interessante Stelle: „Die Gesinnungen sind in Deutschland dormalen sehr verschieden, und in dem Klerus hat schon seit einem halben Jahrhunderte sich eine Parthei gebildet, die sich als das Nir von besonderen Einsichten und Patriotismus gibt, die ihre ganze Stärke darein setzt, sich von der allgemeinen Kirche loszureißen und eine eigene nach ihren Ansichten und Reformatiionsplänen zu bilden. Von der Mainzer Monatschrift in geistlichen Sachen an hat sie nicht aufgehört, in dem Freimüthigen zu Freiburg i. B., in den Hademar'schen und Ulmer Zeitschriften, in dem Archiv für Pastoral-Konferenzen des Bisthums Konstanz, dann in Thomas Freikirch (Werkmeister) und in der kritischen Geschichte der Unfehlbarkeit der Kirche ihre Gesinnungen im Dogmatischen und Kirchlichen darzulegen, die die unzweideutige Tendenz verraten, den Katholizismus aufzuheben. Daher würden alle echten Katholiken, die noch immer die Mehrheit ausmachen, es mit einer solchen Synode nicht halten.“

²¹ Über die im gleichen Geist gehaltene „Palingenesia“ v. (Frankfurt 1816) und verwandte Äußerungen protestantischer Autoren (Klüber, Pland, Paulus), vgl. Mejer II 1 S. 51 ff.

Bayern, das wie früher so auch auf dem Wiener Kongreß den Gedanken von Separatabmachungen der einzelnen Staaten eifrig vertrat und zum Angelpunkt seiner Kirchenpolitik machte, nahm die damals unterbrochenen, im Jahre 1814 eingeleiteten Verhandlungen durch seinen Vertreter Häffelin wieder auf, die nach wiederholten Rückschlägen schließlich zum Konkordat vom Juni 1817 führten²². Hannover trat schon unmittelbar nach dem Wiener Kongreß an die Frage heran. Allein erst im Herbst 1816 kam es zu einer vorwärtstreibenden Aktion, die sich in der Abordnung einer Gesandtschaft, bestehend aus dem Kammerherrn Friedrich von Ompteda und dessen Begleiter Hofrat Leist im Jahre 1817 auswirkte, deren Negotiationen jedoch erst im Jahre 1824 mit der Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum“ zum Ziele führten. Inzwischen hatte auch Preußen, aber nur sehr zögernd, selbständige Schritte unternommen. Die kluge und maßvolle Haltung seines Gesandten Niebuhr, der lange Zeit in Rom vergeblich auf erfolgversprechende Instruktionen wartete, brachte hier mit der Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ endlich den gewünschten Erfolg.

Im Bereiche der Südwestecke Deutschlands hatte zunächst nur Württemberg, anknüpfend an seine früheren Bestrebungen, die Verhandlungen wieder aufgenommen. Dort hatte sich der Weihbischof Fürst Franz Karl von Hohenlohe, dem Wunsche des Königs entsprechend, in Ellwangen die Verwaltung der Augsburger und Würzburger Diözesanteile zu übernehmen bereit erklärt. Um die päpstliche Genehmigung zu erlangen, war der früher genannte geistliche Rat v. Keller schon 1815 nach Rom gesandt worden, von wo er im August des folgenden Jahres, zum Bischof von Evara ernannt und zum Gehilfen Hohenlohes bestimmt, zurückkehrte, ohne in der weiteren ihm gestellten Aufgabe, die Kurie zum Abschluß eines Landeskonkordats mit Württemberg zu bestimmen, etwas erreicht zu haben. Diese Vorgänge haben ihren Niederschlag auch in

²² Vgl. dazu die neueste Veröffentlichung von Bierbaum über: Dompräbendar Helfferich von Speier und der Münchener Nuntius Serra-Cassano (Paderborn 1926).

den badischen Akten gefunden²³. In Karlsruhe interessierte man sich im Herbst 1816 für die Vorgänge in Württemberg. Das Ministerium des Innern erkundigte sich bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über den von dem Gesandten Frhr. von Marschall über „die Episkopal-Einrichtung in Württemberg“ eingeschickten Bericht vom 10. Oktober. Der Gesandte berührte darin neben anderen Fragen auch die Aktion Kellers in Rom. Es ist nicht uninteressant, zu hören, was er über die Mission Kellers im einzelnen zu sagen weiß: „Er war unter anderm auch instruiert, dieses Concordat (von 1807) wieder zur Sprache zu bringen, und ganz auf dem Grund desselben *salva ratificatione* abzuschließen; allein er konnte diesen Zweck nicht erreichen, weil der römische Hof, solange v. Keller in Rom war, ihm öfters erklärte, er werde mit den einzelnen deutschen Fürsten nicht unterhandeln, ehe er über die Grundsätze eines allgemeinen Concordats mit dem Deutschen Bunde zu Frankfurt werde verhandelt haben und desfalls übereingekommen sei. Erst bei seinem Abgange von Rom wurde Herr von Keller von dem Staats-Secretair Cardinal Consalvi ein Schreiben an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Winkingerode, mitgegeben, worin derselbe seine Bereitwilligkeit erklärt, sich mit Württemberg in Unterhandlungen über ein Concordat einzulassen. Aber diese plötzlich veränderte Sprache war Herr von Keller sehr betreten, da er seinem

²³ Karlsruhe, H.- u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 114. Kellers Ernennung zum Weihbischof suchte Zirkel von Würzburg aus in dem oben S. 440 erwähnten Schreiben an die Nuntiatur, worin er, wie Cherubini an Consalvi schrieb, diesen „*con ben neri colori*“ schilderte, zu hinterziehen. Zu der Nachricht von der bevorstehenden Weihe Kellers bemerkt nämlich Zirkel: *De qua re, si veritate nitatur, lugent, qui bene sentiunt, quique dominum Keller penitius norunt. Aiunt enim huius hominis ingenium maxime versatile esse, illum cum catholicis catholicum, cum protestantibus protestantem, cum philosophis philosophum agere, plurima verba facere, plenum esse hypocrisi, nec integris moribus, imo in hoc genere vitae tam apud catholicos quam protestantes male notatum. Haec ex ore pii et docti atque ab omni partium studio alieni sacerdotis, qui per sex annos Stuttgartiae versatus est, hausit: eine unerhört scharfe Anklage auf Grund lediglich eines Gewährsmannes gegen einen Mann, der wiederholt mit Rom verhandelt hatte und dessen ungeachtet zum Bischof geweiht und zum Provikar ernannt wurde.*

Hofe immer das Gegenteil berichtet hatte und dem Befehl des Königs gemäß nicht mehr in Rom verweilen durfte.“ Der Römische Hof sei unzufrieden, daß er ganz gegen seine Erwartungen bis jetzt nicht eingeladen worden sei, einen Bevollmächtigten zum Congreß nach Frankfurt zu schicken. Er wolle sich beide Wege — (Unterhandlungen mit dem ganzen Bund oder den einzelnen Staaten einzugehen) — offen halten. Die zur Zeit mit Bayern gepflogenen Verhandlungen in Rom führten nach Kellers Auffassung zu keinem Resultate — einen ausführlichen Bericht über die bayerischen Angelegenheiten sandte am 27. Dezember der Legationstrat Frhr. von Fahrenberg aus München dorthin²⁴ —, Württemberg habe zur Zeit keinen Bevollmächtigten in Rom. Das großherzogliche Gouvernement könne den Gang der Dinge ruhig abwarten; rätlich und nötig werde es jedoch sein, alles dasjenige vorzubereiten, worauf man zu Annehmung der Unterhandlungen seiner Zeit gefaßt sein müsse. Keller sei instruiert gewesen, die Einrichtung Ellwangsens zur Diözese und die Ernennung des Fürsten Hohenlohe zum Bischof in Rom auszuwirken. Er habe mit vielen Schwierigkeiten das erstere, nicht aber das letztere erreicht.

In Baden hielt man sich zwar in Fühlung mit den Vorgängen in Württemberg und Bayern, aber zu einer Aktion mit dem St. Stuhle kam es nicht. Dort hatte bereits die Ablehnung Wessenbergs als Koadjutor Dalbergs eine starke Bewegung hervorgerufen. Anfang 1817 wurde die Sache erneut im Ministerium des Innern betrieben²⁵ und zwar in der Richtung, daß man am 22. Januar unter Beischluß eines Schreibens an den Cardinal Consalvi dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorschlug, falls die Kurie die Bestätigung weiter hinauschiebe, „sich damit zu begnügen, wenn der Koadjutor . . . vorerst nur zum Suftragan oder Titularbischof gemacht würde“, was den Königen von Württemberg und Sachsen bewilligt worden sei. Die von der Kirchensektion angefügten „Punktionen“ heben auf das hohe Alter, den schwächlichen Gesundheitszustand und die vielen ihm obliegenden Geschäfte des Primas als

²⁴ Ebd.

²⁵ Vgl. hierzu und zum Folgenden: Karlsruhe, S.- u. St.-N. III, Ref.-u. Kirchenf. Satz. 115, teilweise auch ebd. Satz. 5.

kanonische Gründe ab und betonen, daß kein Weihbischof da sei. Se. Königl. Hoheit, heißt es zum Schluß, lasse das Nötige vorbereiten, „um in der neuen Dotation des Bistums, Domkapitels und bischöflichen Seminariums den Wünschen und Erwartungen des päpstlichen Stuhles entgegenzukommen“.

Am 3. Februar wurde im Ministerium des Innern hierüber in diesem Sinne Beschluß gefaßt, Se. K. Hoheit um die Anweisung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten zu bitten, durch ein geeignetes Schreiben an den Staatssekretär Consalvi die Sache „zu betreiben und dahin zu leiten, daß etwa der Freyherr von Wessenberg einsweilen zum Bischof in partibus oder Weihbischof gemacht werde“²⁶. O. Mejer²⁷ hat bereits darauf hingewiesen, daß die Note Metternichs vom November 1816, wonach „zur Regulirung der im Reichsdeputationsrecess vorbehaltenen Diözesaneinteilung die vorzüglich dabei interessierten Souverains förderfamst eine Rücksprache unter sich nehmen und zu dem Ende Geschäftskundige zu einem vorläufigen Zusammentritt abordnen möchten“, in Württemberg einen neuen Anstoß im Verfolg der Konkordatsfrage gegeben und zu einem von dem Königl. Kirchenrat Werkmeister ausgearbeiteten Gutachten geführt habe.

Auch in Karlsruhe verfehlte diese Note ihre Wirkung nicht, wie wir einem Beschluß des Innenministeriums vom 5. Februar²⁸ 1817 entnehmen. Dort wurde die Kath. Kirchensektion zum Vortrag aufgefördert, wurden ferner die Boten des Ministers und der Staatsräte Stößer und Eichrodt sowie der Geh. Referendäre Mallebrein und Pfeiffer eingeholt und nebst den Akten über die früheren Verhandlungen dem Großherzog vorgelegt. Nach den verschiedenen schriftlichen Abstimmungen entschied sich die Majorität dahin, daß bei der gemeinschaftlichen Beratung in Frankfurt der dorthin zu beauftragende Abgeordnete nach folgenden Grundsätzen, die wir wegen ihrer Bedeutung

²⁶ Ebd. und Faß. 5.

²⁷ Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II (1885) S. 168. Vgl. dazu auch das Schreiben Metternichs an Wessenberg vom 23. September 1816 bei Schirmer Nr. 162. Dazu Wessenbergs Antwort vom 23. November ebd. Nr. 164. Vgl. Ministerialbeschluß 29. Nov. 1816, Faß. 110.

²⁸ Ebd. Faß. 115 (f. 5) u. Faß. 5.

für den weiteren Gang der Verhandlungen hier wörtlich folgen lassen, zu instruieren sei ²⁹:

1. „Soll eine eigene, das gesamte jeweilige Badische Land umfassende, von keiner Kirchengewalt eines anderen Bundesstaates abhängige Landeskirche errichtet werden.

2. Diese Kirche soll zwey Bischöfe, wovon der eine zugleich Erzbischof ist, erhalten.

3. Die Einrichtung einer deutschen Primatie soll, soviel möglich, abgelehnt werden.

4. Die Ernennung des Erzbischofs, des Bischofs, ihrer Domkapitularen sowie die Präsentation auf sämtliche geistliche Pfründen, insoweit dieselben nicht den Standes- und Grundherren überlassen ist, steht Er. Königlichen Hoheit zu, und werden die beyden Ersten vom Pabste confirmirt.

5. Der Sitz des Erzbischofs mit seinem Kapitel und Seminarium soll in Freyburg, der des Bischofs in Bruchsal seyn.

6. Das Kapitel soll in einem Decan, der zugleich generalvicar ist, und 4 Domherren, welche zugleich den geistlichen Rath (Vicariat) des Bischofs bilden, dann zwey oder drey Vicarien bestehen.

7. Die Dotation des Erz- und Bischofs soll auf bestimmte Gefälle angewiesen werden.

8. Die des Erzbischofs von 18 000 fl., jene des Bischofs in 12 000 fl., die eines Decans in 3000 fl., die eines Domherrn in 2000 fl. und endlich die eines Vicars in 700 fl. nebst freyer Wohnung und Garten bestehen.

9. Der Erzbischof sowie der Bischof hat die ihm obliegende Visitationen und sonstige Amtsreisen unendgeldlich zu machen, sowie der Bezug der bisherigen Sporteln — Taxen — Abgaben und Einkünfte aller Art für den Bischof oder für die zum Domkapitel gehörige Personen ³⁰ aufhört.

10. Die Dotation des Erz- und Bischofs sowie die der Kapitel und der Seminarien, dann die Bezahlung des nebst den zu den Bischöflichen Kanzley-Geschäften mit bestimmten Vicarien etwa noch weiters erforderlichen Personals und der Kanzley-Requisiten liegt, inwieweit die bereits hiezu vorhandene Fonds,

²⁹ Ebd. Fasz. 115.

³⁰ „für — Personen“ von anderer Hand nachgetragen.

als der Dom-Fabrik-Fond zu Konstanz, der Seminariums-Fond von Heidelberg, Bruchsal, Meersburg, oder Alumnats-Fond des ehemaligen Domkapitels von Speyer, inwieweit diese Fonds für die Bischöfliche Seminarien bestimmt sind³¹, die für die Bildung junger Geistlichen — gestiftete Badische Stipendien, die für die Seminariums-Kosten bisher verwilligten Gaben des Oesterreichischen Religions-Fonds, etwa auch die Theologen-Stipendien der Universität Freyburg — und ein Theil Interims-Revenuen etc. nicht hinreichen, dem höchsten Staats-Ärarium Reichs-Deputations-pflichtmäßig auf.“^{31a}

Dies die Hauptpunkte der Instruktion³². (Zum Gesandten wurde Geh. Rat von Versteht ausersehen.) Am 18. Februar gab der Großherzog die von ihm genehmigten Materialien dem Ministerium zurück mit der Vollmacht, „alle weiteren, auf die Ernennung des Landesbischofs Bezug habenden Verhandlungen“ zu leiten³³, und drei Tage später wurde im Ministerium des

³¹ „inwieweit — sind“ von wieder anderer Hand nachgetragen.

^{31a} Es wurden ferner noch folgende Punkte angeführt (vgl. dazu Faß. 5): 11. Bei Ziehung der Grenzlinie zwischen Staats- und Kirchengewalt, besonders wegen Verwaltung des Kirchenvermögens und der dem weltlichen Richter vindizierten Gerichtsbarkeit ist das Kirchenkonstitutions-edikt von 1807 im allgemeinen vor der Hand zu Grunde zu legen. 12. Die innere Einrichtung der Bischöfl. Landeskirche ist den künftigen Landesbischofen vorzubehalten. 13. Die auf diese Ansichten von den andern Bundesstaatsabgeordneten „gemacht werdende Erinnerungen hat die Gesandtschaft mit Bericht zu näherer Instruktionsertheilung jeweils hierher einzufördern“.

³² Auf einem beiliegenden Blatt in Faß. 5 findet sich noch: Material zur Instruktion für die Gesandten, die katholische Landeskirche betr. Aus den 10 Punkten, die sich zum Teil mit den oben angeführten berühren, seien herausgehoben: 5. Dem Landesherrn steht frei, den Bischof unmittelbar der hierarchischen Gewalt des päpstlichen Stuhles zu unterstellen und (6.) die Dotation des Bischofs und Kapitels entweder auf liegende Güter oder auf eiserne Rente zu dotieren. 7. Päpstliche Dispensationen müssen unentgeltlich sein; für Konfirmationen soll ein Minimum und Maximum bestimmt werden. 8. Berufungen an den päpstlichen Stuhl müssen von delegierten deutschen Richtern entschieden werden. 9. Bei Vakanz vor Abschluß eines Konkordats kann eine päpstliche Provision nur mit landesherrlicher Zustimmung erfolgen. 10. Die Quinquennalfakultäten müssen cessieren oder die Bischöfe müssen sie ein für alle Mal, und zwar gratis, erhalten.

³³ Ebd. Faß. 5.

Auswärtigen Beschluß gefaßt, dem österreichischen Gesandten mitzuteilen, daß der Großherzog für die geplante Zusammenkunft in Frankfurt Geh. Rat Versteht ernannt habe. Da in dem Schreiben der österreichischen Gesandtschaft lediglich von einem Zusammentritt „zur Ausmittelung neuer Diözesangrenzen“ gesprochen und beigelegt wurde, daß die inneren Diözesanverhältnisse den Souveränen überlassen blieben, sollte die Gesandtschaft von den Materialien, die das eigentlich kirchliche Verhältnis und das zum päpstlichen Stuhl berührten, nur bedingten Gebrauch machen. So war alles im Fluß, als die durch Metternich auch in Baden eingeleitete Aktion durch ein Ereignis von einschneidender Bedeutung eine Unterbrechung erfuhr: Am 10. Februar starb Frhr. von Dalberg, der letzte Bischof von Konstanz³⁴; am 19. wählte das Domkapitel seinen Generalvikar Wessenberg zum Kapitelsvikar, obwohl der St. Stuhl schon am 2. November 1814 dessen Entlassung gefordert und seine mit Zustimmung der Regierung und des Domkapitels am 8. September 1815 durch Dalberg erfolgte Ernennung zum Koadjutor nicht anerkannt hatte. Es ist nicht uninteressant, feststellen zu können, daß man im Ministerium des Auswärtigen in Karlsruhe die Nachfolge Wessenbergs, der sich auf die Nachricht vom Tode Dalbergs von Frankfurt nach Karlsruhe begeben hatte, „um dort“, wie er sagt, „angemessene Maßregeln zur Berichtigung der kirchlichen Angelegenheiten des Großherzogtums zu begehren“, als nicht völlig einwandfrei ansah. Denn in dem schon erwähnten Beschluß vom 21. Februar wird auch von Bedenklichkeiten wegen Koadjutor Wessenberg gesprochen. Ob es nicht besser wäre, die Sache bei der jetzigen Unterstellung der kirchlichen Angelegenheiten unter dem Ministerium des Innern und den Vikariaten zu belassen, da Wessenberg noch nicht die päpstliche Anerkennung gefunden habe. Man wünscht „Aufschluß des Höchsten Willens“ sowohl hiesfür, wie auch wegen Entsendung eines Abgeordneten nach Rom. Tatsächlich wurde denn auch in einer Großh. Ministerialkonferenz am 22. Februar 1817 beschlossen, es solle der ernannte Koadjutor von Konstanz unverzüglich nach Rom abgeordnet und sowohl mit einer Instruktion als mit einem Schreiben an den Papst versehen werden, damit

³⁴ Vgl. Beaulieu - Marconnay S. 279 ff.

derselbe nicht nur die Bestätigung als ernannter Nachfolger in der Diözese Konstanz, sondern auch „die einstweilige Anerkennung als apostolischer Vikar bis zur definitiven Ernennung des Landesbischofs und Abschließung eines Konkordats zu erwirken, auch wegen des Konkordats selbst die Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle einzuleiten suche“. Vorderhand sollte die bisherige Verwaltung durch die Vikariate bestehen bleiben³⁵.

³⁵ In diesem Zusammenhang sei hier auf ein bedeutsames, das Bruchsaler Vikariat betreffendes Schreiben Consalvis vom 17. Mai 1817 an den Nuntius Carlo Zen in Luzern hingewiesen, das sich nebst zwei Beilagen im Berner Nuntiaturarchiv, Nuntiatur Luzern Nr. 231 Disp. XII Nr. 68 findet. Das Vikariat hatte mitgeteilt, daß Dalberg nach dem Tode Wilberichs von Walberdorf dem Kollegium des Generalvikariats die Verwaltung der Diözese anvertraute, darunter auch neben dem rechtsrheinischen Speierischen Diözesangebiet die in Baden gelegenen Teile der Würzburger Diözese, die der Hl. Vater dem verstorbenen Bischof übertragen habe. Außerdem habe Dalberg die badiſchen Teile der Diözese Worms dem Vikariat zur Verwaltung übergeben. Dieses wandte sich nun an den Nuntius bzw. nach Rom. In einer langen Auseinandersetzung führt nun Consalvi aus, daß Dalberg als Metropolit einen Kapitelsvikar für Speier ernennen durfte, jedoch daß er nach den Bestimmungen des Trienter Konzils nicht ein Kollegium dafür bestellen und auch die Administration von Worms nicht dem Bruchsaler Vikariat übertragen konnte „poichè secondo le regole canoniche il delegato deve per l'esercizio della sua giurisdizione residere in diocesi; ganz abgesehen davon, daß „una deputazione di un vicario fatta da un vescovo „expirat morte delegantis“. Auch für den Würzburger Teil sei nach dem Tode des Bischofs eine neue Bestallung nötig. Es wäre an sich nun sehr leicht für Se. Heiligkeit gewesen, durch eine neue Delegation des Bruchsaler Vikariats für sämtliche Teile alle Zweifel zu beheben. Der angeführte Grund, warum das nicht geschah, ist nun sehr interessant; es handelte sich um die Personenfrage; denn Rothenſee „si condusse in modo, ch'esso Vescovo piu volte ne fece delle lagnanze con cotesta Nunziatura medesima“; ferner: Il sudetto Vicariato poi oltre che si sa, che omette, anzi deride il ricorso alla Sede apostolica nei debiti casi . . . è stato ed è emolo del canonico Vessenberg e finalmente gli atti, che dal medesimo emanano, fanno conveniente prova, ch'esso è uno dei peggiori Vicariati o Consistori della Germania. Der Nuntius möge sich nun beim Bischof von Basel erkundigen, ob unter den Mitgliedern des Vikariats sich eine würdige Persönlichkeit finde, und diese mit der Administration „ad beneplacitum Sanctitatis Suae et S. Sedis apostolicae“ beauftragen, dabei aber bestimmte Richtlinien, die angeführt werden, einhalten, u. a. alles vermeiden, was das Mißfallen der Regierung bewirken könnte. Der Nuntius teilte

Wessenberg benachrichtigte am 3. März Metternich von der beabsichtigten Romreise und bat ihn um ein entsprechendes Schreiben an den Kardinalstaatssekretär und die römische Gesandtschaft. Dieser verband mit dessen Übersendung am 13. März³⁶ die Mitteilung, daß Hannover ein Spezialkonfordat beabsichtige, von Preußen, Sachsen und den Niederlanden noch keine Antwort eingelaufen sei, jedoch Baden, Württemberg, die beiden Hessen und Nassau seinem Vorschlag zustimmten. Er riet ihm aber, damit die geplante Zusammenkunft nicht vereitelt werde, in Rom davon nichts verlauten zu lassen, da man ihm nicht geneigt sei, sich auf den großherzoglichen Auftrag zu beschränken und die Gesinnungen des Hl. Stuhles über die kirchlichen Angelegenheiten ausgiebigst zu erforschen.

Soweit waren die Dinge gediehen, als Pius VII. durch Breve vom 15. März der Wahl Wessenbergs die Bestätigung versagte, was er am 21. Mai in einem Schreiben an den Großherzog³⁷, der seinerseits wieder diesen in seiner Antwort vom 16. Juni in Schutz nahm, näher begründete. Wir übergehen die weiteren Vorgänge, die mit der Reise Wessenbergs nach Rom, von wo er in noch größerem Unfrieden mit der Kurie schied, und der durch seine definitive Ablehnung als Bistumsverweiser hervorgerufenen Bewegung zusammenhängen. Als er zu Anfang des folgenden Jahres zurückkam, waren unter den oberrheinischen Staaten die Verhandlungen soweit gediehen, daß die längst geplante Zusammenkunft in Frankfurt nicht allzu ferne mehr war. Zuletzt war es vor allem Württemberg gewesen, das sich mit allen Kräften dafür eingesetzt hat, besonders seit dem Regierungsantritt König Wilhelms, dessen am 8. November 1816 ernannter Kultusminister, der schon genannte Frhr. v. Wangenheim, eine

am 28. Juni mit, daß er wiederholt mit dem Minister darüber gesprochen habe, dieser aber, der Sache ausweichend, keine Antwort erteilt habe. Er habe die Weisungen des Hl. Vaters bis jetzt nicht ausführen können und die Sache in statu quo gelassen, bis ihm weitere Instruktionen, um die er bitte, zugekommen seien. Arch. Vat. Segr. di Stato Tit. 9 Nr. 254 (1414—18) f. 111. Im übrigen vgl. oben den Aufsatz von Wetterer.

³⁶ Schirmer Nr. 165.

³⁷ Das Original liegt in Karlsruhe, S.- u. St.-A. III, Rel.- und Kirchenf. Satz. 5a.

württembergische Landeskirche im territorialistischen Sinne zu organisieren suchte ³⁸.

Die kirchlichen Verhältnisse hatten hier inzwischen weitere Änderungen erfahren. Nach dem Tode Dalbergs waren die auf einheimischem Boden liegenden Bistumsanteile von Konstanz und Worms nebst einigen Pfarreien von Speier mit dem Generalvikariat von Ellwangen, das dann kurze Zeit darauf nebst dem Priesterseminar nach Rottenburg verlegt wurde, vereinigt und die hiefür erforderlichen Jurisdiktionsvollmachten dem Generalvikar Hohenlohe, Bischof von Tempe, bzw. dessen Provikar J. B. von Keller, Bischof von Evara, am 26. März 1817 vom Hl. Stuhle erteilt worden, so daß nunmehr alle Katholiken Württembergs einer provisorischen geistlichen Leitung unterstanden ³⁹. Durch Erlass des Generalvikariats vom 17. Juni wurden alle Geistlichen zum Gehorsam gegen diese aufgefodert. Zwei Tage nachher, am 19. Juni 1817 richtete der Provikar Keller ein sehr umfangreiches, bemerkenswertes Schreiben an Kardinal Consalvi, in dem er nicht bloß seiner Freude und seinem Dank für die dem Generalvikariat erteilten Vollmachten zur Verwaltung der neuen Parzellen Ausdruck verlieh, sondern auch seinen Schmerz über all das, wie er sagt, befundete, was in dem Briefe des Kardinals ihm und dem Generalvikar von Hohenlohe zur Last gelegt werde ⁴⁰. Offenbar hatte Consalvi in einem Begleitschreiben zum päpstlichen Breve vom 26. März, worin bereits über „die in ganz Deutschland verbreiteten Irrtümer einiger Professoren besonders in Ellwangen“ Klage geführt worden war, oder nicht lange nachher verschiedene, näher substantiierte Beschwerden vorgebracht. Sie richteten sich gegen die Haltung der Regierung und gipfelten wohl, worauf auch später nochmals die Luzerner Nuntiatur ⁴¹ hinwies, in dem Haupt-

³⁸ Vgl. zum Folgenden Mejer S. 167 ff.

³⁹ Vgl. dazu Longner S. 383 ff. Eine Mitteilung Consalvis hierüber an die Nuntiatur in Luzern vom 5. April findet sich im Berner Nuntiaturarchiv, Luz. Nunt. 231 Disp. Nr. XII. Das päpstliche Breve Longner S. 626.

⁴⁰ Arch. Vat. Segret. di Stato Nr. 255 (1814—19) f. 275. Der Wortlaut soll an anderer Stelle veröffentlicht werden.

⁴¹ Der Abitoro F. Belli schrieb am 20. Dezember an Consalvi (ebd. Nr. 254 f. 111), es seien ihm Nachrichten zugekommen, die besagten, „che

vorwurf, daß das Generalvikariat und speziell Keller in zu starker Abhängigkeit von der Regierung stünde. Indem nun der Provikar der Verdienste des Königs um die katholische Sache in Württemberg und seiner ihm persönlich in einer Audienz gegebenen Zusicherungen gedachte⁴², aber auch zugleich in überschwänglichen Worten den Hl. Stuhl seiner Ergebenheit und Verehrung versicherte, hoffte er den Kardinal von der Unwahrheit dieser Anklagen zu überzeugen; sie rührten von Menschen her, „die im Dunklen operierten“ oder von solchen Denunzianten, „die sich ein besonderes Geschäft daraus machten, das Mißtrauen des apostolischen Stuhles zum Schaden der Religion nicht allein gegen die Regierung, sondern auch gegen die Vorsteher der Kirchen, die Bischöfe und ihre Räte zu erregen, und deren heilsame Tätigkeit für die gute Sache zu durchqueren“⁴³. Wir wissen

monsignor Keller sia eccessivamente addetto e dipendente dai principii della corte e particolarmente del famoso Werkmeister“ etc.: Das beruhte wohl auf dem Berichte, den Geistl. Rat Felder von Waltershofen am 14. November nach Luzern gesandt hatte: „Quid boni sperandum de episcopo Evariensi qui sese et ecclesiam sibi commissam subjicit regimini politico? . . . Studium huius Viri aliud non est nisi placendi Domino Regi . . . Pastores . . . silent aut ipsi sunt lupi sub ovina pelle latentes“. Im gleichen Sinne schrieb auch Abt Spedle, der mit Felder einer der Hauptinformatoren der Nuntiatur war und, wie er, sich wiederholt in seinen Briefen über die Verhältnisse in Württemberg äußerte. Er schrieb u. a. am 26. November 1817, hinweisend darauf, daß das *Directorium ecclesiasticum* mit königlichem Plazet erschienen sei: „Episcopum illum Evariensem, Provicarium nunc generalem omnino a consiliariorum ecclesiasticorum, qui Stuttgartiae rem catholicam curare deberent, et inter quos plurimum valet famosus Werkmeister, voluntate pendere.“ Nuntiaturarchiv in Bern, Luz. Nunt. Nr. 251.

⁴² Der König habe die Audienz mit den Worten geschlossen: „J'ai fait volontiers ce qui a eu lieu, et je ferai plus encore pour mes sujets catholiques; car ils sont tous mes enfans.“

⁴³ Bezüglich der Professoren bemerkt Keller: Nous avons fortement recommandé M. le vicaire général évêque de Tempe et moi de nouveau aux professeurs de l'université catholique la plus scrupuleuse probité et fidélité dans leur doctrine et instruction. Le professeur Drey a déclaré que pour faire preuve d'orthodoxie, il avoit ajouté à son écrit sur la confession auriculaire des theses secundum canones Concilii Tridentini. Abt Spedle schrieb am 28. Juli 1818 an den Internuntius, daß er den Tübinger Professoren nicht sehr viel Ver-

nicht, was das päpstliche Staatssekretariat, das erst in Verbindung mit der Erwidmung auf die am 19. Oktober 1819 erfolgte Meldung vom Tode Hohenlohes antwortete⁴⁴, dazu bemerkte. Aber, so aufrichtig auch die Erklärungen Kellers sein mochten, man wußte in Rom, wie die Dinge in Stuttgart lagen und was man trotz der guten Absichten des Königs von einer Regierung zu erwarten hatte, in der — nicht zu reden von Schmitz-Grollenburg und Werkmeister — ein Mann wie Wangenheim den Ausschlag gab.

Indem dieser nun um die Mitte des Jahres 1817 durch Werkmeister und den Generalvikariatsrat Jaumann ein Gutachten unter dem Titel „Allgemeine Grundsätze, nach welchen in deutschen Staaten ein Concordat abzuschließen wäre“, ausarbeiten ließ, worin im wesentlichen mit besonderer Beziehung auf Württemberg die in Wessenberg's „Betrachtungen“ ausgesprochenen Grundsätze aufgenommen waren, brachte er die Sache in Fluß. Schon im November desselben Jahres wurde Wangenheim zum württembergischen Bundestagsabgesandten ernannt. Von dort aus sandte er an seinen württembergischen Landsmann, den oldenburgischen Bundestagsgesandten von Berg, im Auftrag der Regierung ein Schreiben, in dem er ihm darlegte, daß sein König als Mittel zur Unterhandlung eines Konkordats mit dem römischen Hofe eine Vereinbarung über die seit Josef II. in Osterreich bestehenden und von Wangenheim dargelegten Grundsätze ansehe. Berg möge dabei mitwirken, daß sein Hof im Sinne der österreichischen Aufforderung an einen dritten Ort, etwa nach Frankfurt, wohin auch die übrigen interessierten Staaten Abgeordnete zur Beratung entsenden sollten, eine Vertretung abordne; auch der österreichische Hof sollte zur Beteiligung ersucht werden. Baden hatte bereits die gutachtlichen Äußerungen des württembergischen Geheimen Rats in der Hand; Berg sollte sie in Kürze erhalten und dem nassauischen Minister übersenden; auch sollte diese Kommunikation den Gesandten von Preußen, Hannover,

trauen schenke mit Ausnahme seines Freundes Herbst, der „bonis principiis imbutus“ sei. Berner Nuntiaturarchiv a. a. O.

⁴⁴ Das geht hervor aus einem Vermerk auf dem betr. Faßzettel: Si unisce qui un progetto di risposta, che le abbraccia entrambe.

der Niederlande und der hessischen Häuser gemacht werden. Bald darauf konnte der württembergische Geschäftsträger in Berlin der preußischen Regierung mitteilen, daß am 15. März Bevollmächtigte von Württemberg, Baden, Nassau und Hessen zusammentreten würden — was in Wirklichkeit am 24. März geschah — um „mit theologischem Beirat über gemeinsame Grundsätze für Verhandlungen mit Rom sich zu vereinbaren“, ferner, daß auch, was unrichtig war, Hannover und Bayern beitreten wollten. Wenn betont worden ist, daß die in den württembergischen Vorschlägen aufgenommenen allgemeinen Grundsätze teils aus Wessenberg und Koch, teils aus Werkmeister und der württembergischen Praxis wohl geschöpft seien und auf die Emser Kongressresultate zurückgingen mit der Tendenz, die nationalkirchlichen Ideen von damals in neuer Art fortzuführen, so darf hinzugefügt werden, daß diese Ideen auch von Karlsruhe, wo Häberlin, Brunner und Schäfer noch im Amte waren, wenn nicht beeinflusst, so doch geteilt und längst vorher in den uns bekannten Referaten zum Ausdruck gebracht worden sind.

In Rom war man durch den württembergischen Geschäftsträger Kölle über die geplanten Konferenzen in Frankfurt unterrichtet worden. Consalvi schrieb am 11. November an den Luzerner Internuntius Belli: Wenn die Vorschläge, die man dort machen wird, vom Hl. Vater zugelassen werden können, kann dies ohne Schwierigkeit geschehen: *in caso contrario la Santità Sua non sara responsabile delle conseguenze nè a Dio nè al Mondo* ⁴⁵.

In Karlsruhe hatte man sich inzwischen mit den von Württemberg vorgelegten Vorschlägen beschäftigt und Gutachten darüber eingeholt. „Die Bemerkungen zu dem württembergischen Aufsatz“ sollten dem hierfür abzuordnenden Gesandten als Instruktion dienen. Als Bevollmächtigter wurde jetzt aber nicht Berstett, sondern der Staatsrat Ittner, ein Freund Wessenbergs, der Baden als Gesandter in der Schweiz vertreten hatte und Direktor des Seekreises war, in Aussicht genommen. Seine amtliche Ernennung erfolgte am 12. Februar. Für den Fall

⁴⁵ Arch. Vat. Segret. di Stato Tit. 9 Nr. 254, Bern 231 D. 12 (Nr. 27 835).

seiner Verhinderung wurde Hofrichter Kleiser in Meersburg substituiert. Am 23. Februar meldete der badische Bundestagsgesandte in Frankfurt, Frhr. von Berckheim, daß die Konferenz Mitte März beginne. Am 13. März übersandte er „Bemerkungen über die Verhältnisse der deutschen evangelischen Fürsten zur Römischen Curie“, die ihm der oldenburgische Gesandte von Berg mitgeteilt hatte, um Preußen zu gewinnen, daß es sich den übrigen Fürsten anschließe. Am gleichen Tage ging eine Mitteilung an Berckheim, daß am folgenden Tage Ittner in Begleitung des Defans Burg von Kappel abreise. Burg, geistl. Rat und Kommissar des rechtsrheinischen Teiles der Diözese Straßburg, war als geistliches Mitglied der Frankfurter Gesandtschaft vom Großherzog ernannt worden. Wessenberg, den er auf seiner Romreise begleitet hatte ⁴⁶, in seiner Auffassung nahestehend, und doch nicht in allem auf seine Fahne schwörend, diplomatisch ihm ohne Zweifel überlegen, ein Mann von großer Geschäftsgewandtheit und ungeheurer Arbeitskraft, der eine gewaltige Korrespondenz hinterließ, sollte Burg bei den kommenden Verhandlungen mit dem Hl. Stuhle, namentlich in ihrer zweiten Phase, eine Hauptrolle spielen und schließlich den bischöflichen Stuhl von Mainz besteigen ⁴⁷. Wie wir einem Schreiben Ittners vom 30. März aus Frankfurt entnehmen, traf Burg mit ihm in Darmstadt zusammen. In Frankfurt begaben sie sich sofort zu Berck-

⁴⁶ Über Burg hatte schon bei diesem Anlaß am 19. Juli 1817 der Luzerner Nuntius Carlo Zen an Consalvi berichtet: *Questi per i principii, di quali è imbevuto contro la S. Sede, è uno de' peggiori Ecclesiastici della Germania.* Archiv. Vat. Segret. di Stato Tit. 9 Nr. 254 (1814 bis 1818) Nr. 81. Am 4. April 1818 berichtete der Internuntius F. Belli an Consalvi über den Zusammentritt der Staaten in Frankfurt: *Ma se gli altri deputati sono della medesima indole de'due di Baden, Burg ed Ittner, non si vedranno che basi anticanoniche.* Ebd. Nr. 131.

⁴⁷ Über Burg vgl. „Bad. Biogr.“; Brüd, *Die oberrheinische Kirchenprovinz* (Mainz 1868) S. 21 ff., 51 ff. u. passim; Maas, *Gesch. der kath. Kirche im Großh. Baden* (Freiburg 1891) S. 36 ff. (passim); zuletzt die von Baier in der *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins* (1927) veröffentlichten Briefe. Über den schwankenden Charakter und die zweideutige Haltung Burgs kann kein Zweifel bestehen. Eine zusammenfassende Darstellung seines Lebens und Wirkens wäre wünschenswert und von großem Interesse, muß aber, solange die weit zerstreuten, von ihm herrührenden und auf ihn Bezug nehmenden Briefe und Aktenmaterialien nicht gesammelt sind, noch als verfrüht bezeichnet werden.

heim und Wangenheim. Am 21. März teilte Burg dem Ministerium des Innern von Frankfurt aus mit, daß er Pfarrer Dölin zu Ringsheim mit der Verwaltung des bischöflichen Kommissariats betraut habe, mit der Bitte, dies zu genehmigen und ihm auch die Geschäfte des großherzoglichen Dekanats anzuvertrauen. Dabei gab er die Versicherung ab: „Mein ganzes Streben soll auch hier dahin gehen, dem auf mich gesetzten höchsten Zutrauen zu entsprechen und durch einen auf geläuterte Grundsätze des Staats- und Kirchenrechts gestützten und von Klugheit und Erfahrung geleiteten Rath, soviel mir möglich ist, beizutragen, daß einmal ein sicherer Weg ausgemittelt werde, wie die großen Interessen des Staates und der Kirche zur Wohlthat des Ganzen vereinigt werden können.“⁴⁸

* * *

Die Beratungen in Frankfurt, an denen sich zunächst auch außer den fünf oberrheinischen Staaten Mecklenburg, Oldenburg, die sächsischen Häuser, der Fürst von Waldeck und die freien Städte Bremen und Lübeck sowie Frankfurt beteiligten, begannen am 24. März 1818. Württemberg war durch den Staatsminister und Bundestagsgesandten Frhr. von Wangenheim, den Staatsrat Frhr. von Schmitz-Grollenburg, den Generalvikariatsrat und späteren Domdekan Jaumann und den Legationsrat Frhr. von Blomberg vertreten. Nassau hatte den Kirchen- und Oberschulrat Koch, Kurhessen den Regierungsrat Ries, Hessen-Darmstadt den geheimen Referendär von Wreden dorthin abgeordnet. Wie die Namen der auf der Konferenz anwesenden Regierungsvertreter, so verrieten gleich am ersten Tage die Ausführungen des Frhr. von Wangenheim, der dem päpstlichen Stuhl ganz im Stile Napoleons Verschmähen seiner Pflichten in Sachen der kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands vorwarf, in welcher Richtung die Verhandlungen verlaufen sollten. Der Gang dieser Verhandlungen, von deren

⁴⁸ Orig. in H.- u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Faß. 115. Beachtenswert ist, daß in dem gleichen Faßkel sich eine Reihe von Akten und Abrechnungen über die Instandsetzung des Rastatter Schlosses als Bischofswohnung finden seit 13. August 1818. Mit der Sache war Geh. Referendär Pfeiffer beauftragt.

Einzelheiten wir hier absehen müssen, ist bekannt und zuletzt am besten von D. Mejer⁴⁹ geschildert worden.

Als Grundlage der für den Abschluß eines Konkordats nötig erachteten Grundsätze bezeichnete man die Fürstenkonkordate von 1446, die Emser Punktationen, die Schriften der deutschen katholischen Kanonisten von unterschiedenem Range, die österreichische Kirchenverfassung seit Josef II. und den Reichsdeputationshauptschluß; daneben als Hilfsmittel mehrere Trienter Konzilsdekrete und die letzten Wahlkapitulationen Leopolds und Franz II.⁵⁰ Vier Gegenstände sollten nach Beschluß der zweiten Konferenz vom 25. März in das Konkordat aufgenommen werden, nämlich die Errichtung und Dotation der Bistümer, Domkapitel und Seminarien, Einzelbestimmungen über die Bischöfe, Domkapitel und Seminarvorstände, die Kirchenrechte und die Kirchenfonds der Katholiken in den deutschen Staaten, worüber man in den ersten 16 Sitzungen im einzelnen beriet. Als Ergebnis wurden am 30. April 1818 die „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten“ zusammengestellt. Die Konferenzen wurden dann bis zur 18. Zusammenkunft am 17. Juli vertagt, da die Mitglieder zunächst die Instruktionen ihrer Regierungen einholen mußten. Während ein Teil der norddeutschen Staaten von jetzt an sich zurückzog, ein anderer sich freie Hand vorbehielt, traten die süddeutschen Staaten mit Hessen-Kassel den Beschlüssen bei. Bei der Wiederaufnahme der Beratungen im Juli wurden den eingegangenen Instruktionen gemäß einzelne Änderungen vorgenommen⁵¹. Die schon in den vorausgehenden Sitzungen erörterte Frage, ob man statt eines Konkordates nicht lieber eine dem päpstlichen Stuhle vorzulegende Deklaration wählen solle, wurde jetzt nach endgültiger Feststellung der Grundzüge nach Wessenberg, Burgs und Werkmeisters Rat zugunsten der letzteren entschieden. Hier drangen die Gedanken durch, die wir schon aus Häberlins Forderungen kennen. Die Deklaration lief nahezu

⁴⁹ M. a. D. S. 165 ff. Dazu Longner a. a. D. S. 408 ff. Vgl. auch Friedberg S. 93 ff.

⁵⁰ Longner S. 420 ff.

⁵¹ Mejer S. 217.

auf ein Diktat hinaus! Es sollten nur diejenigen Gegenstände darin aufgenommen werden, „welche dem Papste theils zur Kenntnis, theils zur Beglaubigung vorzulegen für angemessen erachtet wurde“, während man alles übrige nach französischem Vorbild in einem Organischen Statut niederlegen wollte, das in den drei Sitzungen vom 22.—24. Juli beraten und mit dem Titel „Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz“ endgültig aufgestellt wurde. Es war die Grundlage der späteren Kirchenpragmatik. Nachdem die Deklaration in der 27. Sitzung am 6. Oktober nochmals geprüft war — einige Ausdrücke wurden noch geändert —, wurde die Vereinbarung in Form eines Staatsvertrags der Höfe von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und der Stadt Frankfurt paraphirt, indem sich diese zu gemeinschaftlicher Aktion nach den aufgestellten Grundsätzen verpflichteten. In der 30. Sitzung am 14. Oktober, als auch Kurhessen definitiv sich angeschlossen hatte, erfolgten die Unterschriften. Die Konferenzen wurden vertagt.

Was die Teilnahme Badens an den Frankfurter Konferenzen betrifft, wofür in erster Linie die im Haus- und Staatsarchiv zu Karlsruhe niedergelegten, teils gedruckten, teils geschriebenen Protokolle, die Notizen und Berichte der Gesandten und die Akten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit den Gutachten der katholischen Kirchensektion in Frage kommen, so muß diese einer besonderen Bearbeitung vorbehalten bleiben⁵². Hier seien nur einige Punkte herausgehoben. Generell kann gesagt werden, daß die Großherzoglichen Gesandten ihrer Weisung gemäß handelten und, wie Ittner am 7. April 1818 der Regierung berichtete, ihre Erklärungen teils mündlich, teils schriftlich ihrer Instruktion entsprechend oder, wo diese nicht hinreichte, nach ihrer Überzeugung abgaben, insbesondere überall da, wo das spezielle badische Interesse in Frage stand; so in der hier nicht zu berührenden Angelegenheit Wessensbergs und in anderen Punkten, wie bei der Debatte über den

⁵² Die Protokolle von 1818—1821 finden sich in H.- u. St.-A. III, Staatsachen, Rel.- u. Kirchl., Fasc. 40 (1.—30. Konferenz) und 41 (30. bis 49. Konf. mit 38 Beilagen). Dazu für die Verhandlungen von 1818 die Akten ebd. Fasc. 7 u. Fasc. 47. Dieser letztere Band liegt, wo nichts Besonderes vermerkt wird, der folgenden Darstellung zugrunde.

Metropolitanſitz, wobei entgegen dem Vorſchlag, den Metropolitanen per turnum oder dem Alter nach zu ernennen, die badiſchen Geſandten, wie Itner am 9. Mai berichtete, den Geſichtspunkt der größeren katholiſchen Bevölkerung in Baden in den Vordergrund rückten. Daß ihre Stimme ſehr beachtet wurde, wenn es auch nicht immer möglich war, alles durchzuſetzen, betonen ſie in einer Note vom 1. April. Manche Punkte wurden nach ihrem Vorſchlag formuliert⁵³. Aus dem Bericht vom 7. April zum 11. Protokoll entnehmen wir, daß von da an ihre Mitteilungen „dem Höchſten Auftrag“ entsprechend von Noten begleitet ſein würden, was bisher aus beſtimmten Gründen nicht der Fall geweſen ſei. Man kann nicht ſagen, daß die badiſchen Geſandten damals eine beſonders gemäßigte Haltung eingenommen hätten. Im Gegenteil trugen ſie mitunter ſchroffere Forderungen als die übrigen Vertreter vor. So beſtanden ſie, unterſtützt von Naſſau, darauf, daß das Recht der Ernennung der Domherren dem Landesherrn nicht entzogen werde, „während Württemberg und die übrigen darin ein unüberwindliches Hindernis erblickten“⁵⁴. Ferner „hatte die Stimme der badiſchen Abgeordneten, daß dem Biſchof kein Ernennungsrecht auf gewiſſe Pfarreien eingeräumt werden ſolle, die Stimme aller übrigen Abgeordneten gegen ſich“⁵⁵. Für ihre Geſamthaltung und Auffaſſung iſt wichtig, was ſie zu § 4 des 17. Protokolls, wo ſie ausdrücklich bemerkten, daß ſie, ſich immer treu bleibend, „im Geiſte ihrer Inſtruktionen darauf antrugen, liberale Grundſätze mit Standhaftigkeit zu verbinden“, ſagten: „Die Großherzoglich badiſchen Abgeordneten ſind der Meinung, daß in der Deklaration an den Papſt . . . nichts aufgenommen werden ſolle, als was weſentlich zur Herſtellung der kirchlichen Verfaſſung gehört und daß überhaupt von den Juribus principum circa sacra geſchwiegen werden müſſe“, u. a. weil die Erwähnung ſolcher Rechte den Gegenſtand nur verwickle und dem Papſt Gelegenheit gebe, ſeine Forderungen höher zu ſpannen. „Die einzureichende Deklaration iſt zwar in der Folge, wenn ſie die

⁵³ Vgl. denſelben Bericht vom 7. April zu Nr. 3 über die Interkalar-
geſälle und zu Nr. 6.

⁵⁴ Note zur 18. Konferenz ad § 27, Faß. 40.

⁵⁵ Ebd. ad § 4.

päpstliche Bestätigung wird erhalten haben, als Staatsgrundgesetz zu erklären, hingegen sind zu ihrer Erläuterung und Anwendung die kirchenrechtlichen Grundzüge, worüber die vereinigten Staaten übereingekommen sind, als organische Staatsgesetze zu publizieren.“ Burg machte also mit Itner in diesem für die Kirchenpragmatik entscheidenden Punkte keine Ausnahme gegenüber den übrigen⁵⁶; das ist bekannt und entsprach ja auch den Wessenberg'schen Vorschlägen in Wien⁵⁷. Wie man in Karlsruhe darüber dachte, ersehen wir aus dem eigenhändig unterzeichneten Referat, das Geh. Referendar Reinhard, von dessen Hand gewöhnlich die Beschlüsse des Ministeriums des Auswärtigen bzw. des „Comitees für Bundesangelegenheiten“ geschrieben sind, am 30. April zu Art. 4 des 17. Konferenzprotokolls abgab, worin er bemerkte: „Wenn auf der einen Seite klar ist, daß eine Vereinbarung der päpstlichen Grundsätze . . . mit denjenigen, welche nach dem Frankfurter Kongreß aufgestellt werden, niemals zu Stande kommt, und wenn auf der anderen Seite das Bedürfnis geordneter und fester Kirchenverhältnisse nichts desto weniger fortbesteht, so ergibt sich von selbst, daß an die Stelle einer Unterhandlung eine Erklärung treten muß, welche sich lediglich darüber verbreitet, was man mit oder ohne päpstliche Mitwirkung, die man sich übrigens in geziemender Ehrfurcht erbittet, zu thun beschlossen habe und zu thun genöthigt sei.“ Man weiche aus dem Gleise, wenn man den Punkten, die päpstlicher Mitwirkung bedürften, solche beimische, die dieselbe nicht erforderten und nur zur Kenntnis vorgelegt werden sollten. „Was die Zustimmung des römischen Hofes nicht bedarf, sollte gar nicht in die Deklaration aufgenommen werden.“ Die zu diskutierenden Punkte seien auf die mindeste Zahl zu beschränken. Die Wichtigkeit der Sache erfordere für die Über-

⁵⁶ Vgl. dazu Brück, Oberrhein. Kirchenprovinz S. 21 ff., 45 ff. Bemerkenswert ist auch, was in der Note zur 21. Zusammenkunft von der Gesandtschaft angeführt wird, daß nämlich Burg sich dagegen ausgesprochen habe, daß man in der Einleitung der Deklaration des traurigen Zustandes der deutschen Kirche gedenke, weil der Papst darin ein Schuldbekennnis finden werde und es historisch unrichtig sei, daß die Kirche in einem traurigen Zustande schwebe. „Noch niemals ist für ihre eigentlichen Zwecke so viel geschehen, als seit den letzten Zeiten.“

⁵⁷ Vgl. oben und Mejer a. a. O. II 221.

reichung der Deklaration eine würdige Form. Reinhard be-
rührt dann noch einige weitere Fragen und betont zum Schluß,
es gebe noch einige Punkte, die „wie bei der Bundesverfassung
einer derartigen Entscheidung ganz entnommen seyn sollten“.
Er würde — selbst bei entschiedener Stimmenmehrheit — dem
Großherzog nicht anraten, „dem Bischof die Vergebung von
Pfarren, die Ernennung der Domkapitularen, die Mitwirkung
bei Besetzung der theologischen Fakultät und die Abwälzung
seiner Geschäfte auf einen Weihbischof zu gestatten“. Diesen
Weisungen entsprach die schon gekennzeichnete Haltung der badi-
schen Gesandten in Frankfurt.

Wir müssen hier davon absehen, auf die übrigen Mini-
sterialentscheidungen einzugehen, um noch kurz auf die Gutachten
der Kath. Kirchensektion während der Frankfurter Tagung hin-
zuweisen⁵⁸. Häberlin und Brunner begegnen uns hier wieder.
Den nächsten Anlaß dazu bot ein Schreiben Wessenbergs vom
4. April 1818, in dem er sich über einzelne Punkte der ersten
drei Frankfurter Sitzungen verbreitete. Er äußerte sich dahin,
daß 1. mit Anfang des Schuljahres an der Universität Freiburg
ein Seminar für alle Theologiestudierenden eingerichtet, 2. die
Ausmittelung der liegenden Gründe zur Dotation des Bischofs
und Kapitels schon jetzt angeordnet werden möge, und 3. der
Antrag im 3. Protokoll wegen Ausgleichung der Pfarrgehälter
Bedenken unterliege, da es ungerecht wäre, „die Lokalkirchen-
fonds mit einander und mit den allgemeinen Fonds zu ver-
mengen. Die Sicherheit der Kirchenstiftungen wäre aber wesent-
lich bedroht, wenn die Selbstverwaltung der Pfarrgüter auf-
gehoben würde“. Die Frage der Zehntablösung streifend, meint
er, daß diese kein Gegenstand für die Frankfurter Verhandlungen
sei. Diese Note Wessenbergs wurde am 7. April den genannten
geistlichen Räten zugestellt. Brunner machte dazu, auf ein
anderes von ihm erstattetes Gutachten sich berufend, unwesent-
liche Bemerkungen. Auf die Verlegung des Bistums nach
Kottenburg und der Universität von Ellwangen nach Tübingen
anspielend, meint er, die Römer machten zum bösen Spiel ein gutes
Gesicht: „Ans Badenfern mögen sie ein böses oder ein gutes
Gesicht machen; wenn wir nur bald tun, was wir in unserer

⁵⁸ Vgl. zum Folgenden S. = u. St.-A. III, Rel. = u. Kirchenf. Fasc. 47.

Nähe sehen, und so den Römern zuvorkommen.“ Den Ausgleich der Pfarrbesoldungen hält er für eine schwierige Operation. Häberlin erstattete am 22. April ein größeres Gutachten auf die vorgelegten vier ersten Konferenzbeschlüsse über die Errichtung des Bistums, Konvikts und Seminars. Es solle darin, sagt er, auch Rücksicht genommen werden auf die Frage, ob Freiburg, Rastatt oder Bruchsal sich für den Sitz des Bistums empfehle. Er spricht sich unter Bezugnahme auf das Referat des geh. Referendärs Pfeiffer vom Februar⁵⁹ für Freiburg aus, wodurch eine halbe Million Kapital erspart werden könnte, da die Münsterpräsenzstiftung bedeutende Erträgnisse für die Dotationen abwerfe, wobei er sich über die festzulegende Besoldung verbreitet und Bezug auf die früheren Vorträge der Kirchensektion und des Kirchendepartements nimmt. Das Seminar, fährt er fort, könne in Freiburg bei St. Martin oder in St. Peter — vorher nannte er auch Tennenbach — etabliert werden. Als „ehedem einjähriges Mitglied und Präsekt des Generalseminars“ ist er gegen Wessenbergs Vorschlag, ein Konviktsalumnat für alle Theologen zu errichten. Es habe doch bisher ohne dies auch gute Geistliche gegeben. Entspreche der Alerus durchaus nicht allen Erwartungen, so liege der Grund des Verderbnisses in der mit dem Zeitgeist und der heutigen Erziehung kontrastierenden kirchlichen Verfassung, wo diejenigen, die helfen möchten, nicht könnten, und diejenigen, die helfen könnten, nicht wollten. Auch Brunner meldete sich wieder zum Wort in einem Gutachten vom 8. Mai. Er ist für eine gute Dotation des Bischofs (18 000 fl., während Häberlin 10 000 vorschlug). „Hat der Bischof wenig, so kann er auch wenig Gutes tun.“ Der Bischof ist durch den Landesherrn zu ernennen und den Papst zu bestätigen. Was den Sitz des Bistums betrifft, so sucht er mit allen Mitteln der Beredsamkeit die Argumente Häberlins für Freiburg zu entkräften und tritt für Rastatt ein, das sich empfehle u. a. auch „wegen seiner schönen und gesunden Lage, seiner mehr ländlichen als städtischen Verhältnisse und seiner

⁵⁹ Nach dessen Behauptung hat der Staat von der zu 80 000 fl. berechneten jährlichen Ausgabe für das Bistum kaum 17 000 fl. zu bezahlen; mit dem Sitz in Freiburg würden nach Häberlin jährlich 23—25 000 fl. erspart werden. Vgl. Longner S. 511.

Nähe bei der Residenz“. Das Seminar könnte im Schloß, dem Sitz des Bischofs, untergebracht werden. Der Bischof müsse die jungen Geistlichen unter seinen Augen und seiner unmittelbaren Leitung haben. Er spricht sich gegen Häberlin mit Wessenberg für ein Alumnat (Konvikt), jedoch „nach liberalen Grundsätzen“ aus. Denn er will die Frage nicht bejahen, „daß man die Theologen frei herumlaufen lasse“. Vieles werde durch das Konvikt verhütet. Es brauche aber keine mönchische Anstalt zu sein. Dessenungeachtet beharrte Häberlin, der am 12. Mai auch ein von Brunner zustimmend glossiertes Referat über die in der 11. Konferenz behandelte Frage des Titels und der Bildung eines Interkalarfonds erstattete, in seinem Gutachten über das zwölfte Protokoll bei seiner Meinung, aber auch Brunner hielt an seiner Ansicht fest. Dieser nahm dann noch in zwei weiteren Gutachten zu den in der 13. Konferenz behandelten Ehesachen und schließlich zu den Grundzügen über die Metropolitanverhältnisse Stellung, wobei er für den Turnus nach dem Alter eintrat.

Ohne Zweifel nahmen — das zeigt diese kurze Übersicht — die neben den Frankfurter Konferenzen hergehenden Arbeiten auch am Sitze der badischen Regierung, die mit der durch Großherzog Karl am 23. August 1818 erfolgten Übertragung der Vollmacht zur Unterzeichnung einer Unionsakte⁶⁰ einen vorläufigen Abschluß fanden, die dazu herangezogenen Kräfte stark in Anspruch. Mancher wertvolle Vorschlag wurde gemacht. Wenn die gefaßten Beschlüsse, wie sich zeigen wird, bei den Verhandlungen mit Rom keinen Erfolg hatten, so lag das nicht an dem Mangel an Vorbereitung, sondern an der geistigen Haltung all derer, die im Banne sebronianischer Gesinnung und jesuitischer Ideen nicht erkannten, daß die Zeiten des Emser Kongresses und der Napoleonischen Gewaltpolitik vorüber waren.

* * *

In Rom hatte man von den Frankfurter Protokollen und den dort entworfenen Grundzügen Kenntnis erhalten. Der österreichische Gesandtschaftsrat Genotte schrieb am 9. Oktober an Wessenberg, die Kongregation für außerordentliche Ange-

⁶⁰ Ebd. Satz. 7.

legenheiten glaube diese Aktenstücke als den Erfolg und das Resultat seines Einflusses ansehen zu sollen⁶¹. Um dieselbe Zeit, am 25. Oktober, beklagte sich dieser in einem Brief an Kottek über Görres, der ihn in seiner Schrift „Deutschland und die Revolution“ hart angefallen und als einen Verräter der Kirche an den Staat bezeichnet habe.

Wenden wir uns dem weiteren Gang der Dinge zu. Württemberg und Baden sollten nach der Tagung der Konferenzen im Oktober mit der Durchführung der Beschlüsse betraut werden. Die Deklaration sollte durch eine Gesandtschaft dem Hl. Stuhl überreicht werden. Württemberg ernannte als Gesandten den katholischen, aber vollständig auf dem Boden territorialistischer Auffassung stehenden Freiherrn von Schmiß-Grollenburg⁶², der uns von der Frankfurter Konferenz her bekannt ist, Baden den protestantischen Freiherrn Johann von Türkheim⁶³, der zwar ein erfahrener Diplomat war, aber als Nichtbeteiligter sich erst in die Frankfurter Beschlüsse und

⁶¹ Schirmer Nr. 180.

⁶² Philipp Moritz Frhr. von Schmiß-Grollenburg, geb. am 23. Dez. 1765 in Mainz als Sohn des kurmainzischen Geheimrats Schm.-Gr., wurde zum geistlichen Stand bestimmt und war schon mit verschiedenen Pfründen bedacht und als Rat beim kurmainzischen geistl. Gericht angestellt, als er sich 1799 von seinen geistlichen Verpflichtungen entbinden ließ. 1806 trat er in Württembergische Dienste, wurde 1808 Polizeidirektor, 1811 Staatsrat, 1812 Landvogt am Bodensee und Direktor des Kath. Kirchenrats, 1817 Vizepräsident des Oberregierungskollegiums. 1819 als Gesandter nach Rom bestimmt, wurde er 1820 lebenslangliches Mitglied der Ersten Kammer, 1821 Gesandter in München, † 1849 in Baden-Baden. Allg. D. Biogr.

⁶³ Johann Frhr. von Türkheim, geb. am 10. Nov. 1749, stammte aus einer der angesehensten protestantischen Familien Straßburgs, schrieb nach Abschluß seiner Studien eine Dissertation „de iure legislatorum Merovaeorum et Carolingiorum . . .“, gründete 1775 eine philanthropische Gesellschaft, wurde 1784 Bürgermeister in Straßburg; 1787 wurde er in die Provinzialversammlung des Elsaßes, 1789 als Vertreter Straßburgs in die *assemblée nationale constituante* berufen, verließ aber diese am 5. Oktober, zog sich auf seine Güter in Baden zurück, von wo er mit den benachbarten Höfen Verbindungen anknüpfte. Wir treffen ihn in nassauischen, sächsischen und hessischen Diensten; 1803 wurde er hessisch-darmstädt. Gesandter bei der Reichsversammlung in Regensburg. 1807 wurde er Wirkl. Geh. Rat; 1814 ist er am Hauptquartier der alliierten Mächte. Im Namen Hessens unterschrieb er beim Kongreß in Wien die neue Bundesakte, er starb 1824, 75 Jahre alt. Vgl. Bad. Biogr.

den Inhalt der Deklaration hineinarbeiten mußte. Die Deklaration selbst, wozu auch ein Burg-Ittner'scher Entwurf vorgelegt worden war, bestand aus 9 Artikeln. Wenngleich ihr Wortlaut wiederholt besprochen worden ist, ist es im Interesse der folgenden Ausführungen nötig, den Hauptinhalt hier anzuführen und vor allem jene Aufstellungen hervorzuheben, die später von der Kurie beanstandet wurden. Sie beginnt mit dem Hinweis an, die Wiederherstellung des Friedens in Europa und die Vereinigung der Fürsten und freien Städte, die sich zusammengetan hätten, um den Episkopat, durch den die Kirche regiert wird (*episcopatus, quibus ecclesia catholica regitur*), wiederherzustellen. Es werden außer den fünf erwähnten Staaten und Frankfurt noch genannt: der Großherzog von Mecklenburg, die beiden sächsischen Häuser, der Herzog von Oldenburg, der Fürst von Waldeck und die freien Hansestädte Lübeck und Bremen, die sich vorbehalten hätten, in betreff ihrer katholischen Untertanen sich an geeignete Bistümer anzuschließen.

Im 1. Artikel erhält die Römisch-katholische Kirche (*Ecclesia Romano-catholica et apostolica*) die freie Religionsübung zugestanden, näherhin das freie ungehinderte Bekenntnis ihres Glaubens sowie die freie öffentliche Ausübung ihres Kultus gemäß den fundamentalen Grundsätzen ihrer Religion (*secundum principia suae religionis fundamentalia*). Die vereinten Fürsten und freien Staaten würden Sorge tragen, allen dem entgegenstehenden Hindernissen zu begegnen, gemäß den den Regierungen zustehenden höchsten Schutzrechten (*secundum suprema quae sunt imperantium protectionis iura*). Es werden dann im 2. Artikel die zu errichtenden Diözesen — für Baden noch Rastatt — aufgezählt; bei der Erwähnung Kurheffens ist von den einzelnen Bewohnern die Rede „*qui religionem profitentur christiano-catholicam*“. Der 3. Artikel handelt von der Errichtung der Domkapitel an jeder Kathedralkirche „*in forma presbyterii sive senatus ecclesiastici*“ mit einem Dekan an der Spitze, die den Bischof in der Verwaltung seiner Diözese unterstützen sollen (*episcopum in administranda dioecesi adiuvere*). Im 4. Artikel,

wo von den schon bestehenden und den etwa noch zu errichtenden Seminarien gesprochen wird, wird den darin nach der erforderlichen Prüfung Aufgenommenen der landesherrliche Tischtitel zugesagt. Der 5. Artikel enthält Bestimmungen über die Bischofswahl, wonach der Diözesanklerus mitwirkt, insofern die Landdekane aus ihrer Mitte eine der Anzahl der Kanoniker gleiche Zahl von verdienten und durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten Geistlichen wählen, die mit den Domherren das Wahlkollegium bilden, das wiederum durch Skrutinium mit absoluter Stimmenmehrheit aus der Geistlichkeit des Landes drei taugliche Personen auswählt, aus denen der Landesherr den Bischof ernennt (*decani rurales seu regionarii ex gremio suo viros meritis et doctrina insignes eligent*). Nach dem durch den Metropolitan oder einen anderen Bischof erfolgten Informativprozeß wird die päpstliche Bestätigung nachgesucht, die innerhalb 6 Monaten (*intra terminum sex mensium*) zu erfolgen hat. Der so Bestätigte hat vor seiner Konsekration durch den Metropolitan dem Landesherrn den Eid der Treue und des Gehorsams abzulegen (*supremis territorii potestatibus fidelitatem et obedientiam iurato*). Der konsekrierte Bischof kann „*omni exemptione per dioecesim sublata*“ seine Funktionen frei ausüben (*libere ac pleno iure fungetur*). Es werden seine Rechte aufgezählt, darunter auch (unter d) die Befugnis, Geistlichen die kanonische Institution auf die Benefizien zu erteilen, die ihnen verliehen wurden (*in beneficia illis collata instituere*), und (unter i) das Recht, in geistlichen Sachen (*in rebus spiritualibus*), besonders wo es sich um das Sakrament handelt, zu erkennen, nicht aber in Zivilsachen der Geistlichen, *quippe quae ad iudicem civilem spectant*. Der Artikel 7 handelt von der Ernennung der Domherren; den Landdekan ernennt der Landesherr (*e gremio capituli princeps designabit*). Die Nominations- und Kollationsrechte auf Pfarreien und andere Benefizien bleiben in dem bisherigen Stande; als Rechtsnachfolger im Patronat aufgehobener geistlicher Korporationen wird der Landesherr bezeichnet. Im 8. Artikel werden die Dotationen, die vom Landesherrn ausgehen, angeführt und

gesagt, daß sie tunlichst in Gütern, sonst in Grundrenten bestehen, jedoch nicht vom Bischof, sondern nur „sub inspectione episcopi“ verwaltet werden sollen.

Was das Einkommen der Bischöfe betrifft, so sind darin für die Bischöfe von Fulda und Limburg nur 6000 fl. vorgesehen, der halbe Betrag des Freiburger Bischofs. Im 9. Artikel schließlich ist von dem Erzbistum die Rede, das, um die Verbindung mit dem Hl. Stuhle als dem Zentrum der katholischen Einheit (*stamquam unionis catholicae centro*) herzustellen, errichtet wird. Der Erzbischof soll vor Ausübung der Jurisdiktion, die ihm „iuxta canones“ zukommt, schriftlich dem betreffenden Landesherrn angeloben, nichts zu unternehmen, was zum Schaden der Rechte der Fürsten und Bischöfe ausschlagen könnte (*in detrimentum jurium principum et episcoporum*). Er erhalte eine Zulage von 3000 fl. aus dem Fonds der Suffraganbistümer. Solange er noch nicht ernannt sei, möge Se. Heiligkeit den Bischof von Rottenburg einstweilen mit der Administration betrauen. Zum Schluß betonen die Fürsten, sie brächten die Artikel dieser Deklaration *in forma sanctionis pragmaticae* vor den Hl. Vater in der Hoffnung, daß er ihnen beistimme, sie gnädig aufnehme und in Gemäßheit seines heiligen und höchsten Amtes wohlwollend dafür Sorge trage. Der Schluß zeigt ebenso wie der Eingang, daß an der Deklaration bei den Beratungen nichts geändert, sondern dieselbe als Ganzes vom Hl. Stuhl angenommen werden solle. Dem entsprachen die Weisungen der den Gesandten mitgegebenen Instruktion. Sie beginnt⁶⁴:

„Die Gesandten, welche in allem nur gemeinschaftlich zu handeln haben, übergeben sogleich bei ihrer Ankunft dem Kardinal-Staatssekretär mit ihrem Creditiv die Deklaration der vereinten Staaten an den Pabst, begleitet von einer dem Geiste der bisherigen Verhandlungen entsprechenden Note; sie werden zugleich um eine Audienz bei dem Pabste verlangen und die Beschleunigung der päpstlichen Antwort empfehlen.“

Des Näheren bestimmte die Instruktion, daß sie bei Äußerungen über die Beratungen in Frankfurt sich in Einzelheiten nicht

⁶⁴ Text in den badiſchen Akten a. a. O. Faß. 49.

einlassen und dem etwaigen Versuch, durch Notenaustausch über einzelne Punkte Aufklärung zu geben, mit der Antwort begegnen, „daß sie nur auf die Deklaration im ganzen gemäß ihrer Instruktion sich äußern könnten, da es hier nur darauf ankomme, daß Sr. Heiligkeit die darin niedergelegten Beschlüsse der Fürsten anerkenne. Die Gesandten dürfen in keinem Punkte der Deklaration etwas nachgeben und sich in keine Unterhandlungen darüber einlassen. Anträge auf Modifikationen, die nur die Anwendung und Ausführung der darin ausgesprochenen Grundsätze betreffen, sind den kommittierenden Höfen mitzuteilen. Wird der wesentliche Inhalt der Deklaration anerkannt, dann können sie Änderungen in der Fassung, wenn die Ausdrücke nicht zweideutig werden, vornehmen. Unterhandlungen über Dinge, die nicht in der Deklaration stehen, dürfen nicht mit der Sache der Deklaration verquickt werden. Erst wenn der Papst zu letzterer seine Zustimmung gegeben, können die Gesandten auf weitere Anträge eingehen. Die Bevollmächtigung der Gesandten ist vorläufig auf drei Monate festgesetzt; um weitere Verlängerung muß gegebenenfalls nachgesucht werden. Wenn der Papst die zu erbitende Anerkennung verweigert, oder über drei Monate hinaus derart verzögert, daß daraus mit Bestimmtheit auf eine Ablehnung geschlossen werden kann, so haben die Gesandten um ihre Pässe zu bitten und dem Kardinalstaatssekretär eine Note zu übergeben, worin sie die im Frankfurter Protokoll vom 30. April l. J. zusammengestellten Gründe ausführen mit der Anfügung, daß die vereinigten Regierungen durch die verweigerte Mitwirkung von Seiten des päpstlichen Hofes nicht abgehalten werden könnten, die nöthigsten kirchlichen Einrichtungen zum Wohl ihrer katholischen Unterthanen zu treffen, während sie sich mit dieser Fürsorge für ihre katholischen Unterthanen beruhiget finden, könnten sie nur bedauern, daß ihre Bemühungen und namentlich die von der Krone Württemberg früher schon oft erneuerten ähnlichen Anträge zu dem erwünschten Ziele nicht geführt hätten, und müssen in der Erwartung verbleiben, wenn Seine päpstliche Heiligkeit ihre Mitwirkung werde eintreten lassen.“ Die Gesandten erhalten dann noch für einzelne Punkte der Deklaration besondere Aufträge, so zu Art. 6 und 9 betr. den dem Landesherrn abzulegenden Eid der Bischöfe, wobei sie,

wenn deren Vorlage verlangt wird, auf der in den Grundzügen festgelegten Formel bestehen sollen; dann hinsichtlich der Konstituierung der Domkapitel, insofern sich die Regierungen die erste Ernennung der Domherren vorzubehalten beabsichtigten, schließlich zu Art. 9 dahingehend, daß sie, falls die Kurie auf einem festen erzbischöflichen Sitz bestehen wolle, sich „in Gemäßheit der Deklaration und der Grundbestimmungen“ erklären und vorläufig deren Gesinnungen über die in Vorschlag gekommenen Successions-Akten erforschen sollten. Wegen Wegfalls der Taxen und Abgaben sollten sie bei etwaiger Anfrage darauf hinweisen, daß der Verlust der reichen Dotationen und „die mäßigen Kompetenzen“, die jetzt ausgesetzt würden, die Bischöfe wohl außer Stand setzten, davon Abgaben zu entrichten. Wenn Kanzleigebühren gefordert würden, sollten diese durch eine Abeeinkunft festgesetzt werden. Bei etwaiger Anfrage über die Interfallargefälle sei zu bemerken, daß sie in Deutschland nach den bestehenden Gesetzen nur zu kirchlichen Zwecken verwendet würden. „Nachforschungen wegen eines Staatskirchengesetzes oder Religionsedikts sei mit der Erklärung auszuweichen, daß sie nicht darauf instruiert seien; sie könnten bestimmt versichern, daß die Regierungen keine der Deklaration widersprechende Gesetze erlassen würden. Die Berichte sind auf dem Wege über die württembergische Bundestagsgesandtschaft an alle kommittierenden Regierungen gemeinschaftlich zu senden.“ Sie sollten sich mit den darüber unterrichteten Gesandten Oesterreichs, Preußens und Hannovers in gutes Einvernehmen setzen „und besonders dahin wirken, daß sie von Oesterreich unterstützt, und die Unterhandlungen von Preußen und Hannover womöglich nach gleichen Grundsätzen geleitet werden“⁶⁵. Über die Vorbereitungen der Gesandtschaft geben die Karlsruher Akten Aufschluß⁶⁶.

In einem Schreiben vom 24. Dezember 1818 teilte der württembergische Minister Graf von Zeppelin dem badischen Staatsminister Frhr. von Versteff mit, daß der König zur Be-

⁶⁵ Die Abschrift ist revidiert und eigenhändig beglaubigt von „Freiherr von Blomberg als Protokollführer“.

⁶⁶ Karlsruhe, Haus- u. Staatsarchiv III, Staatsachen, Religions- und Kirchenachen Satz. 49, in dem die im folgenden erwähnten Dokumente sich finden. (Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.)

beschleunigung der gemeinschaftlichen Mission nach Rom den Vice-Präsidenten Frhr. von Schmitz-Grollenburg nach Karlsruhe abzusenden beschlossen habe. Aus einem Briefe, den dieser am 4. Januar von Karlsruhe aus an das Ministerium des Auswärtigen richtete, ersehen wir, daß er kurz darauf dort eingetroffen war und am 24. mit Frhr. von Türkheim in Freiburg zusammentreffen wollte, weshalb er auf Beschleunigung der zu erledigenden Ausfertigungen drang. Minister Frhr. von Berstett erwartete ihn trotz seiner Unpäßlichkeit zum Vortrag, wie er mitteilt. Er legte das gewünschte Promemoria bei, in dem er die Punkte zusammengefaßt hatte, die in einer Konferenz zwischen ihm, dem Kirchenrat Brunner und dem von Berstett beauftragten geheimen Referendär Reinhard besprochen worden waren. Wir entnehmen daraus, daß er hier „die Entwürfe des Creditivs und eines der Deklaration an den Papst beizufügenden Schlußsatzes“ nebst einigen stilistischen Verbesserungen der Deklaration dieser Konferenz vorgelegt hat, und zwar mit dem Bemerkten, „daß, weil die Deklaration von sämtlichen Abgeordneten der vereinten Staaten bei der Commission in Frankfurth paraphirt wurde, eine motivierte Anzeige davon durch die Königl. Württembergische Bundes-Gesandtschaft den übrigen Abgeordneten zur Kenntniß gebracht und ad acta commissionis gelegt werden sollte“.

Da nach den Frankfurter Verhandlungen der König von Württemberg und der Großherzog von Baden die Creditive gemeinsam zu unterzeichnen hätten und nach den Beschlüssen vom 23. Protokoll der Kommission die Deklaration an den Papst und die Instruktion für die Gesandten von deren Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten im Namen sämtlicher vereinten Staaten zu beurkunden seien, würden die 3 Originalaktenstücke, so wie sie in Stuttgart expediert seien, unverzüglich durch die Württembergische Gesandtschaft vorgelegt werden. Schmitz brachte dann, wie er weiter ausführt, den Württembergischen Kammerherrn und Legationsrat bei der Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt, Frhr. von Blomberg, für die Sekretariatsgeschäfte der Gesandtschaft in Vorschlag, da er die französische und italienische Sprache beherrsche und als Protokollführer der Frankfurter Kommission den Geist und die Ge-

sinnungen der vereinten Gouvernements aufs genaueste kenne. Er gibt dann noch weitere Winke für die Auswahl des Kanzlisten, die nach seinem Antrag bei seinem Hofe den beiden Gesandten selbst überlassen sein solle. Bezüglich der Kosten, die nach § 4 des Vertrags entsprechend der Zahl der Katholiken von den einzelnen Staaten selbst getragen werden sollen, sei die Einleitung getroffen, daß die bereits eingegangenen Beiträge der Königl. Württemberg. Hofbank in Stuttgart übermacht und zur Disposition der beiden Gesandten bereitgehalten würden.

Über diese und damit zusammenhängende Fragen hat am 4. Januar im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Geh. Referendär Reinhard noch am gleichen Tage ein eigenhändig geschriebenes und unterzeichnetes Referat erstattet, das für diesen ganzen Fragenkomplex besonders auch wegen der späteren Haltung des in Aussicht genommenen badischen Gesandten charakteristisch ist. Reinhard wirft hier einen Rückblick auf die Frankfurter Verhandlungen des verflossenen Jahres. Deren Resultat verdient nach seiner Auffassung „durch seine Vollständigkeit, Mäßigung und Besonnenheit“ allgemeinen Beifall. Bei den Hauptverhandlungen im Juli, führt er aus, kam man nicht bloß über die Grundzüge der Neuordnung überein, sondern man entwarf auch „auf den Fall päpstlicher Abgeneigtheit die Grundbestimmungen eines organischen Kirchengesetzes, und, was die Hauptsache ist, eine Vereinigungsakte, durch deren Unterzeichnung sich die betreffenden Souverains verbanden“. „Der wirklichen Vollziehung dieser organischen Verabredungen“, fährt er bemerkenswert fort, „geht jedoch, wie natürlich und billig, ein Versuch voraus, die Römische Kurie zu gemeinsamen Schritten zu bewegen.“ Es dürfe den inneren Rechten der katholischen Kirche und der sie pflichtmäßig vertretenden Regenten nichts vergeben werden. Auf der anderen Seite sei „das nachteilige, unangenehme und dem Volke anstößige Ereigniß einer Scission zwischen Papst und den Souverainen“ zu vermeiden. Die den Verhältnissen der Zeit angepaßten Vorschläge der dem Papst durch eine Gesandtschaft zu überreichenden Deklaration sollen dazu geeignet sein, im Falle „einer päpstlichen Anwillfährigkeit die Stimme des ganzen aufgeklärten Publikums“ und damit „die Rechtfertigung der

concertierten provisorischen Maßregeln zu gewinnen“. Reinhard betont dann weiter, daß man sich über die Form der Verhandlungen, über die Deklaration und die Instruktion für die Gesandtschaft geeinigt habe und die von Württemberg und Baden im Namen der übrigen abzuordnende Gesandtschaft die Deklaration in Rom übergeben solle, ohne sich auf Verhandlungen einzulassen. Im Falle fruchtlosen Bemühens hätten sie längstens nach drei Monaten die Rückkehr anzutreten.

Der wirklichen Abreise der Gesandtschaft, erfahren wir weiter, stand „die allgemein mißbilligte Idee des Königs von Württemberg entgegen“, der vorläufig die Deklaration dem Papste durch seine Gesandtschaft eröffnen lassen wollte, um zu erfahren, ob sie eine günstige Aufnahme fände. Er habe sich schließlich dann auch auf eine bloße Ankündigung der Gesandtschaft beschränkt. Nunmehr werde die Aktivierung der Mission sehr betrieben. Die weiter berührten Vorschläge über das den Gesandten beizugebende Hilfspersonal eines Sekretärs und Kanzlisten sowie über die Equipierung und finanzielle Ausstattung der Gesandtschaft interessieren uns hier nicht. Erwähnt sei nur, daß anstelle des ursprünglich von Württemberg als Sekretär vorgeschlagenen Legationsrates von Blomberg, mit dem auch Baden einverstanden gewesen wäre, der königliche Finanz-Ministerialsekretär König trat und die Stelle eines Kanzlisten sich erübrigte, da man sich in Stuttgart mit dem badischen Vorschlag einverstanden erklärte, wonach der hessische Kammerherr Legationsrat von Türkheim zur Unterstützung seines bejahrten Vaters ebenfalls der Gesandtschaft als Sekretär beigegeben werden sollte. König war, wie angeführt wird, „schon bei den früheren Sendungen des Bischofs von Evara (Keller) in kirchlichen Angelegenheiten zu Rom mit Zufriedenheit gebraucht worden“. Nicht uninteressant ist, daß Reinhard es für nötig hielt, darauf hinzuweisen, daß, wenn die Sprache auf den Bistumsverweser von Wessenberg käme, der Kurie gegenüber zu betonen sei, daß die Gesandten nicht das speziell badische Interesse, sondern das sämtlicher Fürsten zu vertreten hätten. In diesem Sinne sollte nach dem Wunsche des Großherzogs vor allem Türkheim instruiert werden. Wie die Dinge damals in der Konstanzer Diözese lagen, konnte der St. Stuhl

aus dem Promemoria entnehmen, das Ignatius Speckle, der letzte Abt von St. Peter, am 26. Januar 1819 von Freiburg aus an die Nuntiatur in Luzern sandte. Darin war die Hoffnung ausgesprochen, daß die Verhandlungen mit dem badiſchen Hof, da der gegenwärtige Großherzog Ludwig nicht gut auf Weſſenberg zu ſprechen ſei, einen günſtigen Verlauf nehmen werden⁶⁷.

Frhr. von Türkheim hatte inzwiſchen das Schreiben des Miniſters Verſtett vom 23. Dezember durch Vermittlung ſeines Sohnes erhalten. Doch war er erſt am 29. Januar 1819 in der Lage zu antworten. Er ſchrieb von Freiburg aus. Die Einladung zur Beteiligung an der Miſſion nach Rom findet er ſchmeichelhaft. Doch hat er Bedenken wegen ſeines hohen Alters, der Ungunſt der Jahreszeit und ſeiner Unkenntnis in der italieniſchen Sprache, inſbesondere aber wegen der Befürchtung, „gegen die Politik des Römischen Hofes des ihm ſchon von Wien aus wohl bekannten Kardinals Conſalvi zu ſtranden“. Andererſeits geſteht er ſich, daß „die hohe Wichtigkeit des Auftrags für einen deutſchen Patrioten und alten Kanoniſten“, ſelbſt ſeine „der Römischen Kirche nicht unbekanntes Unbefangenheit“ ihn einigen Erfolg erhoffen läßt. Beſonders aber beſtärkt ihn das Zutrauen des Großherzogs, kein Opfer unversucht zu laſſen. Er möchte aber noch einige Wochen gewinnen, um ſich in die Frankfurter Verhandlungen einzuarbeiten, die Genehmigung ſeines Landesherrn einzuholen und einige Familienangelegenheiten zu ordnen. Der Umſtand, daß er mit Schmiß-Grollenburg ſeit langem befreundet ſei — er ahnte alſo nicht, was kommen werde —, und die Hoffnung, einen angenehmen Gehilfen zur Arbeit zu bekommen, erleichterte ihm die Sache. Er war alſo guten Mutes. Da erkrankte er, worüber ſein Sohn an Verſtett berichtete. Er habe eine heftige Attacke auf ſeine Geſundheit, begleitet von einer allgemeinen Schwäche durchgemacht; doch hoffe er bald wieder hergeſtellt zu ſein. Am 2. Februar ſchrieb Türkheim wieder ſelbſt an den Miniſter. Er ergreife den erſten Augenblick, wo er wieder

⁶⁷ Berner Nuntiaturarchiv, Nuntiatur Luzern Faſz. 251 (Weſſenberg): Promemoria seu relatio de praesenti rerum ecclesiae statu in dioecesi Constantiensi. Vgl. Braun S. 303: Die Relation von 1817.

imstande sei, die Feder zu führen, ihn über seine Lage zu unterrichten. Seit zwei Tagen gehe es besser. Gerne würde er die Reise beschleunigen, aber sein Arzt behaupte, daß er ohne Lebensgefahr nicht vor dem kommenden Montag abreisen könne. Herr von Schmiß, dem er schon zweimal habe schreiben lassen, sei desolat. Er selbst werde sich nur einen Tag in Karlsruhe, einen weiteren in Altdorf aufhalten und Ende der Woche in Freiburg sein. Von hier aus schrieb er dann nochmals am 13. Februar in Privatangelegenheiten an Berstett. Sein nächster Brief trug das Datum des 28. Februar; er kam aus Turin⁶⁸. Die Gesandten hatten inzwischen die Reise angetreten.

III.

Die Unterhandlungen der oberrheinischen Gesandten mit dem Heiligen Stuhl.

Die beiden Gesandten⁶⁹ trafen in Freiburg zusammen. Sie fuhren von da zunächst über Basel nach Genf, wo sie am 19. Februar ankamen. Bei anhaltendem Regenwetter reisten sie nun durch Savoyen und gelangten nach achtfündiger regenfreier Fahrt über den Mont Cenis am 25. abends nach Turin. Von hier aus erstatteten sie am 26. Februar ihren ersten Bericht⁷⁰, dem obige Angaben entnommen sind und in dem sie mancherlei über die dortigen Verhältnisse speziell über das Jesuitenkolleg erzählten. Am 14. März schrieben sie aus Florenz⁷¹, sie hofften noch vor der Karwoche die Deklaration

⁶⁸ Er spricht hier von den Schwierigkeiten der Reise, dem Versagen des Wagens und dem dadurch bedingten längeren Aufenthalt in Turin, ihrer Fühlungnahme mit dem dortigen diplomatischen Korps, von der königlichen Familie etc., von seiner Sorge wegen des Gesundheitszustandes des Papstes und seines dort befürchteten baldigen Todes, schließlich von seinem Verhältnis zu seinem Kollegen. Sie standen im besten Einvernehmen, obgleich ihre politischen Ansichten jeden Augenblick aufeinander stießen. Das hindere aber nicht, auf der gleichen Linie zu marschieren, vorausgesetzt, daß jener kein Direktorium aufrichte, dem er sich nicht affomodieren würde. — Das war eine Vorahnung dessen, was kommen sollte.

⁶⁹ Ihre Berichte: Karlsruhe, S. u. St.-A. III, Staatsjahren, Rel.-u. Kirchenf. Faß. 49, 50 u. 51. Vgl. dazu Mejer III S. 7 ff., der aber die vier ersten Briefe nicht kennt.

⁷⁰ Ebd. Faß. 43.

⁷¹ Ebd.

dem Römischen Hofe übergeben zu können. Tatsächlich trafen sie auch, wie erwartet, am 18. März in Rom ein und bezogen dort die für sie von dem württembergischen Geschäftsträger Kölle gemieteten Quartiere auf dem Campo Marzo (via dei Prefetti Nr. 8), wie wir aus ihrem dritten ausführlichen Bericht vom 25. März entnehmen⁷². Was sie zu melden hatten, war nicht bloß die „Antrittsaudienz und die Übergabe der Deklaration“; vielmehr verbreiteten sie sich über eine Reihe wichtiger Punkte. Der Kardinal-Staatssekretär Consalvi, den sie gleich am Tage nach ihrer Ankunft um eine Stunde zur Besprechung ersucht hatten, empfing sie am 20. März. Sie erhielten, von ihm „mit der ihm eigenen Güte und Höflichkeit empfangen“, die Mitteilung, daß Seine Heiligkeit schon von ihrer Ankunft unterrichtet sei und sie schon am folgenden Tage, wenn der Sonntag es nicht verhinderte, Audienz haben könnten. Diese wurde auf den 22. März festgesetzt. Zur Sache selbst bemerkte Consalvi, nachdem er kurz auf den Tod des von ihm geschätzten Hannoverischen Gesandten Ompteda angespielt hatte, „daß man von Römischer Seite alles Mögliche thun werde, was nur immer die Grundsätze erlauben, um zu dem gewünschten Ziel zu gelangen“. Auf die Bemerkung der beiden Gesandten, „daß sie mit um so größerem Vertrauen sich näherten, als bei der vorläufigen Eröffnung der wesentlichen Punkte der Declaration Seine Eminenz solche gut zu heißen geschienen“, erwiderte der Staatssekretär, daß er keine förmliche Mitteilung erhalten, vielmehr nur von Kölle über einige der in Antrag zu bringenden Punkte unterrichtet worden sei. Auf die Frage, ob besser in Rom oder anderswo verhandelt werden solle, habe er das erstere vorgezogen. Es seien ihm aber Gerüchte über Dinge zu Ohren gekommen, die in der Mitteilung Kölles nicht enthalten gewesen seien „und großen Anständen ausgesetzt sein könnten.“ Sie hätten ihm ihrerseits versichert, daß ihre Committenten von den reinsten Absichten erfüllt seien, da sie „sich bestrebten, die wesentlichsten kirchlichen Einrichtungen zum Vortheile ihrer katholischen Unterthanen nach den Grundsätzen ihrer Kirche zu treffen, und sich schmeichelten, dafür den Beifall und die Genehmigung des Kirchenoberhauptes in Anspruch nehmen zu dürfen“. Der Kardinal, der ihnen versprach,

⁷² Ebd.

mit gewohnter Offenheit zu sagen, was geschehen könne, lud sie zur Teilnahme an der am folgenden Tage vorgesehenen Feier des Krönungstages in der päpstlichen Kapelle ein und führte sie persönlich in die für das diplomatische Corps bestimmte Bank. Am 22. März fanden sie sich zur Audienz beim Papst unter Einhaltung der üblichen Zeremoniells ein. Nur vom Fürsten Kaunitz, glauben sie ausdrücklich bemerken zu sollen, sei Handfuß und Kniebeugung verweigert worden. Sie überreichten ihr Creditiv und baten den Heiligen Vater, Kardinal Consalvi zu beauftragen, ihre Anträge aufzunehmen und die Sache mit ihnen zu behandeln. Dieser versicherte in allgemeinen Ausdrücken, daß von seiner Seite alles geschehen werde, was die Grundsätze erlaubten; ihr Creditiv kenne er schon aus der übergebenen Abschrift Consalvis.

Hierauf stellten sie dem Papste den Gesandtschaftssekretär König und den Sohn Türkheims vor. Am andern Tag überreichten sie dem Staatssekretariat die Deklaration, deren Empfang der Minutant Molojoni bestätigte. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Karwoche und den angekündigten Besuch der Kaiserlichen Majestäten von Osterreich, die am 2. April zu dreiwöchentlichem Besuche in Rom eintreffen wollten, während Fürst Metternich schon am 31. März erwartet wurde, glaubten die Gesandten mitteilen zu sollen, daß unter diesen Umständen vor vier Wochen an eine Antwort des Staatssekretärs nicht zu denken sei. So bot sich ihnen inzwischen Gelegenheit, die Ansichten der Gesandten anderer Höfe kennen zu lernen. Kaunitz war noch abwesend. Doch bestätigte der österreichische Legationsrat Genotte bereits den Empfang der an die Botschaft gerichteten Instruktion, die beiden Gesandten in ihrer Angelegenheit beim Römischen Hof zu unterstützen. Von Niebuhr hörten sie, der preußische König habe durch ihn der Kurie mitteilen lassen, daß er es gerne sähe, wenn eine Verständigung in Sachen der Deklaration zustande käme. Niebuhr habe ihnen die drei Hauptpunkte, die nach seiner Auffassung beanstandet werden könnten, herausgehoben; es seien: 1. die dem Landesherrn vorbehaltene Designation des Bischofs aus drei vom Kapitel gewählten Kandidaten, welches Recht der Papst sich allein vorbehalte, 2. der dem Papst gesetzte Bestätigungs-

termin von sechs Monaten, 3. der Eid, den der Neuwählte dem Papst zu leisten habe und welcher in der Deklaration ganz mit Stillschweigen übergangen sei. Die Hannoverschen Geschäfte führte, nachdem vor kurzem der Gesandte Ompteda gestorben war, Legationsrat Leist. Er und der holländische Gesandte von Reinhold sagten ihre Unterstützung zu. Im vierten Bericht vom 3. April wird nichts von Bedeutung gemeldet; wir erfahren daraus, daß der österreichische Kaiser inzwischen angekommen war.

Wie bisher, so haben die beiden Gesandten zunächst auch die folgenden Berichte gemeinsam unterzeichnet und abgeschickt. Aber schon nach dem dritten glaubte der badische Vertreter, Freiherr von Türkheim, in einem Separatschreiben an den badischen Minister des Auswärtigen, Freiherrn von Berstett, seinem Herzen Luft machen zu sollen. Hatte er, wie wir gesehen haben, bei Übernahme der Mission seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, gerade mit dem ihm, wie er sagt, befreundeten Freiherrn von Schmitz-Grollenburg an die bedeutsame Aufgabe herantreten zu können, so sollte er im gemeinsamen Verkehr und Gedankenaustausch sehr bald erfahren, wieweit er von seinem Kollegen, obwohl dieser von Haus aus Katholik war, in der prinzipiellen Auffassung des Gegenstandes der Verhandlungen entfernt war. So sandte er denn von jetzt an in Ergänzung des von beiden gemeinsam unterzeichneten Rapports an die geeinten Fürsten und Staaten jeweils einen Separatbericht an seinen Minister, zuerst am 25. März⁷³. Er sagt hier von Schmitz, dessen Sachkenntnis er nicht bestreitet: „Après avoir ébranlé l'infalibilité du Pape, il est si fort convaincu de cette du comité de Francfort et croit en posséder si exclusivement les sens et le secret, quoique j'en aie aussi lù déjà trois fois tous les actes, que je n'ai qu' à entrer libéralement dans toutes ses idées, pour ne pas établir une scission préjudiciable.“ Aus diesem Grunde habe er sich entschlossen, ihn machen zu lassen und sich damit zufrieden zu geben, dem Minister und

⁷³ Die Sonderberichte Türkheims finden sich in Karlsruhe, H.- u. St.-A. III, Staatsfachen, Rel.- u. Kirchenf. Faß. 51 (Diplomatische Section, Kirchenhoheit, Manualakten des Frhr. von Türkheim aus der Zeit seines Aufenthaltes als Gesandter in Rom); einige in Faß. 50.

durch ihn Sr. Königl. Hoheit seine persönlichen Eindrücke zu unterbreiten. „Mon tour viendra“, fährt er fort, überzeugt durch den Grundsatz „fortiter in re, suaviter in modo“ leichter die Gegensätze überbrücken und wirkungsvoller zum Erfolg beitragen zu können. Auch er ist entzückt von der freundlichen Aufnahme durch Consalvi. Er kann aus guter Quelle mitteilen, daß er in Rom gut empfohlen sei: bien noté et annoncé. Das konnte natürlich v. Schmitz-Grollenburg, über dessen antirömische Tendenzen man an der Kurie nicht im Unklaren war, nicht von sich sagen. Über Türkheim hatte bereits am 4. März der Abt Spedle von St. Peter⁷⁴ an den Nuntius in Luzern in günstigster Weise berichtet. Daß man die beste Hoffnung auf einen guten Ausgang der Sache haben dürfe, bestätigte die Person des Gesandten Frhr. von Türkheim, dem alle diejenigen, die ihn näher künnten, das Zeugnis eines rechtschaffenen und gerechten Mannes ausstellten. Obwohl dem Augsburger Bekenntnis angehörig, kenne er sich doch im kirchlichen Recht aus und begünstige weder die Grundsätze der Neuerer noch den Despotismus der Fürsten gegen die Kirche. Bei seiner Anwesenheit in Freiburg habe er jüngst gesagt: Res catholicorum a se fidelius curandas fore, quam a quibusdam catholicis sacerdotibus potuisset⁷⁵.

Man kann nicht leugnen, daß Türkheim bestrebt war, auch dem streng kirchlichen Standpunkt Verständnis abzugewinnen, nicht etwa aus innerer Zuneigung zum Katholizismus, sondern

⁷⁴ Nuntiaturarchiv in Bern, Akten der ehemaligen Luzerner Nuntiatur Nr. 251 (Wessenberg).

⁷⁵ Über ihn hatte der Münchener Nuntius am 7. Februar eine Notiz aus der „Augsburger Zeitung“, die er von dem Abbate Dumont erhalten hatte, nach Rom gesandt, und die in der französischen Wiedergabe lautet: Le 3 de ce mois partit de Francfort Mr. Schmitz-Grollenburg, envoyé de Wurtemberg pour se rendre à Rome. Il doit passer par Carlsruhe où il se joindra au Baron Turkheim, député pour cette même mission. Schmitz-Grollenburg est soudiacre, ce qui ne l'a pas empêché de se marier. Il est très lié avec le fameux Werkmeister, ennemi du célibat et de Rome et tout à fait imbu des maximes de Febronius. C'est un homme duquel il faut se défier." Von Türkheim wird hier gesagt: Turkheim est protestant et toute fois il n'est pas méchant et si c'est le même que celui qui jadis présentait à Ratisbonne Darmstadt, on le trouvera honnête et bien intentionné. Archiv. Vat. Segr. di Stato Tit. 9 Nr. 254 (1814—19) f. 55.

aus seiner Grundeinstellung heraus, wonach ihm in dem turbulenten Gewirre jener Zeit jede Schwächung der Autorität, auch in der katholischen Kirche, zuwider war. Es gibt, fährt er in seinem Briefe fort, in allen Dingen Ultras. Die einen neigen dahin, alles zu zerstören, die anderen, die alten Grundsätze soviel als möglich aufrecht zu erhalten. Zu den Angaben des Gesamtberichts über den Tod des Hannoverschen Gesandten v. Ompteda fügte er forrigierend hinzu, daß dies ein sehr bedeuternswertes Ereignis sei. Ompteda stand in den besten Beziehungen zur Kurie. Der Geschäftsträger Leist erscheint Türkheim als gelehrter Publizist. „Weit entfernt, persona grata zu sein, ist er die bête noir der Römischen Kurie. Er stand im geheimen Gegensatz zu dem Gesandten, und seinen Ratschlägen schreibt man es zu, daß Wessenberg auf Hindernisse gestoßen sei.“ Abweichend von der im Gesamtbericht vorgetragenen Meinung Schmitz-Grollenburgs glaubt Türkheim nicht daran, daß Hannover und Berlin, die für die Negotiationen der katholischen Kirche viel liberalere Maßstäbe anwendeten, sich unter die Leitung des Frankfurter Comites stellen würden. Von dem Einfluß des niederländischen Gesandten hält er nicht viel, so unterrichtet er ihm auch erscheint⁷⁶. Er stünde in offener Opposition gegen den belgischen Klerus, der ihn wie das Feuer fürchte. Dagegen spricht er rühmend von Niebuhr, dem preußischen Gesandten. Er ist nicht bloß ein Mann von hoher Bildung, er verfügt auch über diplomatische Qualitäten. Er beurteilt gut das Terrain, hat das Ohr des Kardinalstaatssekretärs und erreicht durch seine Mäßigung mehr, als andere durch ihr unbiegsames Auftreten. Er sei die bête noir des Frankfurter „Comité, qui employe le verd et le sec pour le discrediter, et annonce hautement, qu’il ne jouit d’aucun crédit à Berlin et qu’il en sera rappelé sous peu“. Von ihm könne er selbst manches erfahren. Er handle nach dem Grundsatz: Audiatur et altera pars. Doch glaubt er, dem Minister von Berstett versichern zu können, daß er keinen Riß zwischen ihnen beiden befürchte. Er habe sich entschlossen, seinen Kollegen machen zu lassen bis zu dem Moment, wo er vielleicht seine Mithilfe nötig habe. Infolgedessen werde er die offiziellen

⁷⁶ M. de Reinhold est justement considéré, mais je ne crois pas à son influence sur les principaux agens du Gouvernement pontifical.

Berichte mit unterzeichnen und selbst die französisch abzufassenden Noten, die er machen wolle, obwohl er die Feinheiten der Sprache nicht kenne. Er bittet aber, falls ihn Schmitz beim Frankfurter Tribunal denunziere, ihn nicht zu verurteilen, bevor man ihn gehört habe. Wenn ihm der Minister eine Chiffre übergeben hätte, würde er noch mit größerer Freiheit schreiben. Den Namen Wessenbergs habe der Kardinal noch nicht genannt, aber, fährt er fort: „je sais qu'avec un peu de condescendance il eut réussi auprès du Saint Père et pû calmer bien des orages“. Von Natur aus konzilient veranlagt, wolle er sich seinem Kollegen gegenüber nicht vordrängen, wiewohl dieser einen direktorialen und ministeriellen Ton anschlage. Sie marschierten auf der gleichen Linie, wenn sie auch bisweilen verschiedener Meinung seien. Er werde sich hüten, auch nur das Geringste zu tun, was ihm den Vorwurf des Mißlingens ihrer Mission einbringen könnte.

Man erkennt deutlich aus diesen Worten, daß Türkheim schon nach kürzester Zeit die Zusammenarbeit mit Schmitz-Grollenburg erschwert erschien. Die Verhandlungen mit der Kurie waren von vornherein allein schon dadurch ernsthaft gefährdet. Die angekündigte Absicht, in Zukunft Separatberichte der badischen Regierung zu liefern, führte Türkheim in der folgenden Zeit durch. Selbst dem sachlich durchaus unbedeutenden Bericht vom 17. April glaubte er ein Ergänzungsschreiben beilegen zu sollen. Er freute sich, sagen zu können, daß der Staatssekretär, der infolge der Festlichkeiten zunächst an weiteren Verhandlungen verhindert war, ihm im Vorbeigehen Vertrauensbeweise gegeben habe und ihm nach der Abreise des Kaisers vertrauliche Mitteilungen machen wolle. Da er sachlich wenig von Rom mitzuteilen hatte, benützte er die Gelegenheit, seine persönliche Auffassung über einzelne, seine Mission berührende Punkte auszusprechen. Er glaubt nicht, daß man auf dem Wege der französischen Ultraliberalen weiter komme. Die organischen Artikel zum Konkordat Napoleons vom Jahre 1801, denen die deutschen Grundbestimmungen wie zwei Tropfen gleichen, hätten nicht ohne Grund bei der Kurie Anstoß erregt. Sie enthielten in der Tat einige Punkte, denen der Vatikan niemals zustimmen könne. Was den zukünftigen Erzbischof betrifft,

so zweifelt er, ob der vorgeschlagene Modus angenommen werde; er habe bezüglich der Person des württembergischen Weihbischofs Keller — der uns wiederholt als Vertreter der Regierung seines Landes begegnete — Bedenken. Er sei nicht geeignet. In Rom habe er kein Prestige. Die Meinung, die man zuerst von ihm gehabt habe, habe er nicht gerechtfertigt. Diese an Keller geübte Kritik geht wohl auf Privatäußerungen amtlicher Kreise zurück und gewinnt dadurch an Bedeutung. Nicht uninteressant ist auch, wenn Türheim über Wessenberg, eine frühere Äußerung forrigierend, bemerkt, daß niemals von einem Widerruf seinerseits die Rede gewesen sei. Man habe nur die Annäherung und Versöhnung mit dem Hl. Vater gewünscht.

Als die Depesche vom 17. April in Karlsruhe eintraf, hatte Minister Berstett gerade — es war am 30. April — das Antwortschreiben zum Abschluß gebracht, das er auf die Berichte vom 25. März und 3. April an Türheim richtete⁷⁷. Mit großer Genugtuung führt er hier aus, konnte er aus seinen Briefen entnehmen, daß er bei all seinen Schritten umsichtig zu Werke gehe. Wenn es ihm durch den Einfluß seiner Beziehungen gelänge, eine Annäherung in der Wessenbergaffäre — worauf er in seinem Brief angespielt hatte — vorzubereiten und die Meinungen zu beruhigen, werde er ohne Zweifel der Regierung einen Dienst erweisen. Er ist voll des Lobes darüber, daß er einmütig mit Schmitz zusammenarbeiten wolle. Durch sein milde und versöhnliches Wesen, das ihn auszeichne, werde er dazu beizutragen wissen, jenes gute Einvernehmen zu erhalten, das für alle Unterhändler, die dem gleichen Ziele zustrebten, unerläßlich sei. Berstett berührt dann noch einige andere Fragen, so den Urlaub für Professor Hug aus Freiburg⁷⁸ für seinen Aufenthalt in Rom

⁷⁷ Ebd. Faß. 51 (Konzept).

⁷⁸ Quant à la prolongation du séjour de Mr. le professeur Hug à Rome, je suis bien aise de pouvoir annoncer à vous que Mr. le Grand duc a daigné lui accorder les trois mois de congé, qu'il désire encore pour mettre son voyage à profit et vous pourrez en attendant le rassurer sur cette résolution", bis die amtliche Nachricht ihm zugestellt werde. Am 14. Oktober schrieb Consalvi an den Luzerner Internuntius Belli: Rimango inteso della prossima venuta in Roma del signor Hug, professore della università di Friburgo. Ebd. Nr. 168. Über dessen Reise hatte nämlich Abt Spedle am 16. September 1818 an den Nuntius

und Italien, die Eröffnung der beiden Kammern und die Affäre Rogebue. Es sollen im letzteren Falle energische Maßnahmen ergriffen werden.

Wie im fünften gemeinsamen Berichte, in dem u. a. auch hervorgehoben wurde, daß der niederländische Gesandte Reinhold noch keine Instruktion von seiner Regierung zur Zusammenarbeit mit den beiden Frankfurter Abgeordneten erhalten habe,

berichtet und dabei bemerkt, daß er zwar „ad inspiciendos codices manuscriptos biblicos“, wie er glaube, nach Rom reisen, aber doch wohl die Angelegenheit Wessenbergs nicht außer acht lassen werde. Er billige zwar nicht alle Maßnahmen Wessenbergs, besonders nicht seine liturgischen Neuerungen, sei aber doch ein Freund Wessenbergs und seiner Freunde und als ein „prudens et callidus indagator“ mit Vorsicht zu behandeln. Ebd. f. 168. Über seine Reise sandte Hug am 18. August 1819 einen Bericht an das Ministerium ein, den mir Dr. Schiel nebst einigen brieflichen Mitteilungen Hugs an Laßberg gütigst überließ. Hug dankt dem Ministerium. „Wie wahrscheinlicher ich annehmen kann, daß ich durch die Fortsetzung meiner Vorträge und unter meinen gewöhnlichen Geschäften abgestorbt wäre, so mehr fühle ich mich zum lebhaftesten Dank verpflichtet für eine Wohlthat, welcher ich den Genuß meines gegenwärtigen Wohlbefindens und meiner Erhaltung beimeße.“ Er trat am 13. Oktober 1818 die Reise an, begab sich zunächst über Genf nach Turin, wo er „bedeutend krank wurde“, reiste dann von da über Vercelli, Novara nach Mailand, wo er die Ambrosiana und Brera besuchte und einen Absteher nach Pavia machte. Von da ging er über Parma, Piacenza, Modena, Bologna, Florenz, Siena, Viterbo nach Rom, wo er sich zunächst nur kurz aufhielt, von da bis Västum, von wo er nach Rom zurückkehrte. Hier blieb er 3½ Monate. Die Rückreise ging über Perugia, Florenz, Padua, nach Venedig; von da über Brescia, Mailand, den Simplon nach Freiburg, wo er am 13. August 1818 eintraf. Sachlich berichtet er überraschend wenig. „Die Sammlungen der Denkmäler für Kunst und Wissenschaft habe ich in den angezeigten Städten alle nach Maßgabe des Unterrichts, den sie mir gewährten . . . besucht.“ Die Universtitäten erregten seine „Neugierde“; er machte sich mit dem Lehrplan und hervorragenden Lehrern bekannt. Von seinen wissenschaftlichen Arbeiten speziell auch in Rom sagt er nichts. Von Rom, wo er gerne mehrere Jahre zugebracht hätte, um das, was zu seinem Unterricht bereit liege, nur mit Auswahl zu benützen, reiste er „mit Trauer von dannen“. Von kirchenpolitischen Dingen sagte er nichts. An Laßberg schrieb er vor seiner Abreise am 19. August, eine Person des Ministeriums habe ihm bedeutet, daß sich auch andere Zwecke damit verbinden ließen, ob er wohl höchste Aufträge übernehmen wolle? „Ich antwortete mit jener allgemeinen Unterwürfigkeit, aus der sich entnehmen läßt, daß ich alles thun werde, was man muß.“

während Leist, der Vertreter Hannovers, innerhalb 3 Wochen eine solche erwarte, mußten die Gesandten auch im folgenden vom 24. April melden, daß infolge der Anwesenheit des österreichischen Kaisers die Geschäfte ruhten. Sie konnten aber mitteilen, daß der Kaiser die lebhafteste Teilnahme „auf mehrfache Art und mit vieler Zuversicht auf einen glücklichen Erfolg“ bekundet habe. Vor allem habe sich Fürst Metternich für die Sache interessiert und sich erboten, dem Kardinalstaatssekretär vor der Abreise auf das bestimmteste zu versichern, daß der Kaiser darauf rechne, „der päpstliche Hof werde um so mehr eine Vereinigung möglichst zu beschleunigen suchen, als in den jezigen sehr bewegten Zeiten dem Papste wie allen Regenten besonders daran gelegen sein müsse, Religion und Moralität durch Feststellung zweckmäßiger Institute aufrecht zu erhalten und zu sichern“.

Das waren Worte ganz im Metternichschen Stile, die insbesondere den Gesinnungen Türkheims entsprachen. Dieser sandte damals zwei Sonderberichte nach Karlsruhe unter dem gleichen Datum vom 24. April⁷⁹, einen kurzen, in dem er wieder auf die Schwierigkeiten der Zusammenarbeit mit Schmitz-Grollenburg hinwies⁸⁰, und einen längeren, in dem er sich über verschiedene Dinge äußerte. Er teilt mit, daß er wegen der immer wieder erneuerten Verzögerung ihrer Angelegenheit inzwischen eine Reise nach Neapel machen wolle. Der Kardinal Consalvi habe ihm zwar eine vertrauliche Audienz versprochen. Aber bei dessen ständiger Inanspruchnahme glaube er vorerst nicht daran. „Il faut laisser à cette tête extraordinairement active et agitée depuis un mois quelques jours pour reprendre son assiette calme et naturelle.“ Er gibt ergänzende Bemerkungen zu dem gemeinsamen Berichte über den Empfang beim Kaiser, der sich wegen der Verzögerung ihrer Verhandlungen entschuldigt und sie zur Mäßigung ermahnt habe, um den Frieden für die deutsche Kirche herbeizuführen. Er habe ihm versichert — was durchaus der Haltung Türkheims

⁷⁹ Ebb. Fasc. 51.

⁸⁰ Türkheim weigerte sich, einen Bericht mit der Adresse: „à la légation royale de Wurtemberg à la confédération à Francfort“ zu unterzeichnen.

entsprach —, daß seine grundsätzliche Einstellung die gleiche sei. Ohne diese hätte er die Mission bei seinem Alter gar nicht übernommen. Metternich habe sich im gleichen Sinne ausgesprochen und darüber verbreitet, welchen Eindruck die Ermordung Kotzebues auf den Kaiser gemacht habe⁸¹. Türckheim stellt darüber Betrachtungen an und bemerkt dann weiter, daß das, was die Zeitungen über den Abschluß von Konkordaten berichteten, nicht den Tatsachen entspreche. Wenn ein guter Geist auf ihren Negotiationen ruhe, so könnten sie, obwohl zuletzt angekommen, vielleicht die übrigen noch überholen. Doch dürfe man einem Hofe keine Gesetze vorschreiben, „qui n'oublie pas sans peine d'avoir exercé pendant mille ans cet acte de suprématie“. Zum Schluß äußert er sich über die auch von ihm geteilte Auffassung eines kompetenten Beurteilers der Frage der Bischofswahlen. Es erscheint ihm kompliziert, entsprechend dem Vorschlag der Frankfurter Konferenz bei jeder Vakanz Neuwahlen eines Elektoralkollegiums zu veranstalten; diese republikanische Art entferne sich zu sehr von der in der Kirche bestehenden Hierarchie.

Am 15. Mai konnten die Gesandten endlich berichten⁸², sie hätten vom Kardinal die Versicherung erhalten, daß man sich seit der Abreise der Kaiserlichen Majestäten mit der kirchlichen Angelegenheit der oberrheinischen Staaten beschäftigt habe; er werde sich am kommenden Donnerstag in einer Note verbale über das Ganze der überreichten Note äußern und sie dann zu sich bitten, um die einzelnen Punkte mit ihnen ausführlich durchzusprechen. Doch könne er nur seine Privatanschauung mitteilen, da die Entscheidung von dem Willen des Papstes und der Ansicht der Kongregation abhängen, die er noch nicht kenne. In der darauf folgenden Woche könnten die mündlichen Konferenzen stattfinden. Mgr. Sala habe dem Vernehmen nach die Sache schon in Arbeit. Seine und der Kongregation Auffassung könnten sie zum Teil aus der Verbalnote heraus hören. Dieser Bericht, der mit einer Mitteilung über

⁸¹ Ainsi que sur la nécessité de faire de la repression de ces mouvemens convulsifs et de cet aréopage juvenil nouveau, qui veut s'armer de poignards pour donner le ton à l'Europe.

⁸² Von hier an finden sich die gemeinsamen Berichte a. a. O. Faß. 50.

die Ernennung des Baron von Reden zum Nachfolger Omptedas und die Abberufung Leists schließt, findet eine wertvolle Ergänzung durch das Separatschreiben, das Türkheim schon zwei Tage zuvor, am 13. Mai, an den Minister Berstett abgesandt hatte⁸³. Er konnte hier über eine längere Audienz bei Consalvi und dessen Stellung zu wesentlichen Fragen der Frankfurter Deklaration berichten. Am Tage vor ihrer Abreise nach Neapel, wo sie sich zwei Wochen aufgehalten, habe er Consalvi bei Niebuhr getroffen. Der Kardinal habe ihm ein Stelldichein zugesagt, das stattfand, und wobei er sich über die grundsätzlichen Punkte ausgesprochen habe. Er habe mit seinem Mißtrauen gegen Schmitz-Grollenburg nicht zurückgehalten, da er wohl der Meinung sei, daß dieser ohne Abschluß nach Deutschland zurückkehren wolle. Im Verlaufe des Gesprächs wurde auch Wessenberg genannt. Was die Deklaration angeht, fährt Türkheim fort, so stieß sich der Kardinal an deren Form, die ihm zu imperativisch war. Es sei bei Konkordatsabschlüssen eine gewisse Form üblich, „un commun accord“, woran sich, wie das Beispiel Hannovers zeige, auch die protestantischen Höfe hielten. Türkheim glaubte demgegenüber doch auf die unterschiedliche Stellung der katholischen und protestantischen Fürsten hinweisen zu sollen.

Auf das Sachliche übergehend habe der Kardinal vier Punkte der Deklaration herausgehoben, und zwar zunächst die Frage der Wahl oder Ernennung der Bischöfe. Niemals habe die päpstliche Kurie einem protestantischen Fürsten, auch nicht den Höfen von Rußland, Preußen und England, ein Nominationsrecht zugestanden. Türkheim replizierte, es handle sich doch um eine Wahl, insofern das Kapitel drei Kandidaten, die es der bischöflichen Würde für würdig erachte, wähle. Die Designation des Souveräns laufe auf ein Veto oder eine Zurückweisung der ihm minder genehmen Kandidaten hinaus. Türkheim machte nun selbst Vorschläge und proponierte folgende Formulierung des Wahlparagraphen: *Ex his summus territorii Princeps minus gratos excludendi jure gaudebit illumque, qui sic liberis cleri suffragiis ad episcopalem dignitatem*⁸⁴

⁸³ Dieser Bericht findet sich nicht wie die übrigen a. a. O. in Faß. 51, sondern Faß. 50.

⁸⁴ Vgl. dazu oben S. 467 den Wortlaut der Deklaration: *Ex his summus territorii princeps eum designabit, qui episcopus fiat.*

aptus erit judicatus, pro legitimo electo recognoscet, hic porro etc. Demgegenüber betonte der Kardinal, ob es nicht richtiger wäre, daß das Kapitel die drei Subjekte vorschlage und der Souverän dem Papste den ihm genehmsten designiere, dem dieser dann die Nomination ohne Reserve bewilligen könne. Türkheim bemerkte hierzu, er glaube, daß den Fürsten ein solcher Modus wohl nicht konveniere, doch könne man einen Versuch machen.

Der zweite Punkt betraf den dem Papst gesetzten Termin von sechs Monaten für die Bestätigung. Türkheim sieht darin den hauptsächlichsten Stein des Anstoßes. Demgegenüber bestand der Kardinal darauf, zu erwägen, daß, wenn der Papst aus Gründen des Gewissens an der Korrektheit der Lehre und Sitten eines Kandidaten zweifle und er das Heil der Seelen, falls er einem Unwürdigen seine Sanktion erteile, aufs Spiel setze, sein Veto respektiert werden müsse „comme chef de l'Eglise, que ce soin regarde en premier lieu que celui du Souverain.“ Türkheim schlug vor, die Frist von sechs Monaten wegzulassen und den fraglichen Punkt so zu formulieren: „Confirmationem petet, quam Sua Sanctitas pro sollicita sua in providendis ecclesiae necessitatibus cura non ultra terminum per canones ecclesiae definitum extendere dignabitur.“⁸⁵ Wenn dieser Vorschlag oder eine andere Modifikation beiden Parteien nicht genüge, dann solle man auf den Modus einer durch den Kardinal vorgeschlagenen Separaterklärung zurückkommen, die in das die Deklaration anerkennende und akzeptierende Breve des Papstes aufzunehmen sei, wo er sich verpflichte, die Konfirmation nicht zu verzögern.

An dritter Stelle kam die Bildung des Wahlkollegiums zur Sprache. Der Kardinal betonte, daß der Papst schwerlich eine solche Neuerung anerkennen werde, da sie sich zu sehr von der Praxis der anderen katholischen Länder entferne. Es sei vorzuziehen, unter den Landbefanen ein für allemal eine gleiche Zahl von Ehrendomherren zu ernennen „pour concourir au

⁸⁵ Vgl. oben S. 467. Der Text der Deklaration lautet: confirmationem petet, quam Sua Sanctitas intra terminum sex mensium, ultra quam iuxta canones sedes episcopales vacare non debent, concedere non dedignabitur.

seul acte de l'élection". Diesen Vorschlag fand Türrheim für plausibel. Er proponierte demgemäß folgende Fassung des Artikels 5: *adjungantur iis pari numero decani rurales seu regionarii seniores, qui canonicorum honorariorum insigniti nomine et ad hoc solum vocati negotium cum iis collegium electorale constituent et per scrutinium secundum vota absolute maiora*⁸⁶.

Der vierte Punkt betraf den merkwürdigen Vorschlag eines „ambulanten Erzbisthums“ (*archevêché ambulante*)⁸⁷. Der Staatssekretär wollte von einem derartigen Wechsel des erzbischöflichen Sitzes nichts wissen. Er wünschte Mainz als erzbischöflichen Sitz. Die Gründe, die für Mainz sprachen, hielten Türrheim nicht ab, zu bemerken, daß der für Baden zu ernennende Bischof 700 000 Seelen unter sich habe, in die Rechte von Konstanz, zum Teil auch von Straßburg und Speier eintrete und demgemäß am meisten für diese Würde qualifiziert erscheine. Dies der Hauptinhalt der ohne Zweifel interessanten und für die Denkweise Türrheims charakteristischen Unterredung.

Noch bevor die Antwort des Kardinals, die Verbalnote, ausgegeben wurde, sandte Türrheim in Ergänzung zu dem gemeinsamen Bericht der beiden Gesandten vom 15. Mai unter dem gleichen Datum ein weiteres ausführliches Schreiben an den Minister Berstett. Hochinteressant ist nun, daß hiernach der Kardinal Consalvi schon jetzt seine Bemerkungen zu der Deklaration vor der amtlichen Überreichung Türrheim zustellte. Dieser hatte zwar dem Staatssekretär den Wunsch ausgesprochen, sie beiden Bevollmächtigten gemeinsam zu übergeben, was er am vorherigen Tage auch für die nächste Woche versprochen habe, aber er freute sich offensichtlich, daß er seine Regierung schon jetzt mit deren Inhalt bekannt machen konnte, indem er sie nach ihrem ganzen Wortlaut in einer von seinem Sohne eiligst hergestellten französischen Übersetzung dem badiſchen Minister überſandte. Er bittet diesen, seine vorläufigen Bemerkungen dazu nicht zu streng

⁸⁶ Vgl. oben S. 467 und den Wortlaut in der Deklaration: *decani rurales seu regionarii ex gremio suo viros meritis et doctrina insignes eligent numero legali canonicorum pares et una cum his collegium electorale constituent, a quo per scrutinium et iuxta vota absolute maiora tres e collegio dioecessani eliguntur viri . . .*

⁸⁷ In der Deklaration selbst war davon nicht gesagt.

zu beurteilen und diskreten Gebrauch davon zu machen. Er habe dem Kardinal private Eröffnungen gemacht, um dessen Vertrauen zu gewinnen und die Annäherung zu erleichtern, bis man zur gemeinsamen Diskussion komme. Das starre Festhalten an dem Wortlaut der Deklaration sei nicht geeignet, einen Erfolg zu garantieren. Man dürfe hoffen, daß die Regierungen im Gegensatz zu den Frankfurter Kommissären ihnen (den Gesandten) einigen Spielraum bei den Verhandlungen ließen⁸⁸.

Kurz nach diesem Berichte, schon am 21. Mai, konnte Türckheim seinem Minister berichten⁸⁹, daß die amtliche Zustellung der Bemerkungen des Kardinals bevorstehe. Sie würden, meint er, seinen Kollegen in Schrecken setzen; er aber zweifle nicht an einer Annäherung. Auf Seite der Kurie seien konziliantere Dispositionen als auf der ihrigen. Seinen nächsten Bericht werde er in deutscher Sprache abfassen.

Wenige Tage nachher erhielten die Gesandten die unter dem 21. Mai datierte Verbalnote des Staatssekretärs, deren Inhalt bekannt ist und mit dem schon nach Karlsruhe geschickten Wortlaut übereinstimmt⁹⁰. Die beiden Bevollmächtigten übersandten sie den vereinigten Regierungen mit ihrem Bericht vom 22. Mai⁹¹. Sie bemerkten, daß der Kardinal bestrebt gewesen sei, das Geschäft zustande zu bringen, jedoch der Deklaration in Hauptpunkten widerspreche. Sie schlugen vor: „Wir wollen die Bekämpfung aus dem kanonischen Recht vorbereiten, dann mündliche Konferenzen verlangen, wo sich sogleich zeigen wird, ob der römische Hof nachgeben will oder nicht. Der Vorschlag des Kardinals, berichten sie dann am 5. Juni, in vorbereitenden, vertraulichen, aber für beide Teile unverbindlichen Notizen und Besprechungen die Sache zu betreiben, sei von ihnen nicht an-

⁸⁸ Ebd. Fasz. 50.

⁸⁹ Ebd. Fasz. 51.

⁹⁰ Zwei Tage zuvor, am 19. Mai, hatte Consalvi u. a. dem Nuntius in Luzern folgende interessante Mitteilung zugehen lassen: Non Le dissimulo, che il S. Padre ha provato grande amarezza nel rilevare dai pubblici fogli, che il Barone de Wessenberg sia stato ammesso nella prima camera come amministratore del Vescovado di Constanza . . . Jo non ho lasciato intanto di far sentire al sign. Baron de Turkheim questo dispiacere del S. Padre. . . Nuntiaturarchiv in Bern, Luzerner Nuntiatur 231 Dispaccio XII Nr. 44 680.

⁹¹ U. a. D.

genommen worden; sie hätten vielmehr amtlich verbindliche Geschäftsbehandlung verlangt. Der Kardinal habe auf eine Note vom 2. Juni solche Konferenzen zugesagt. Als Anlage war Schmitz-Grollenburgs Darstellung der Unterredung mit Consalvi am 21. Mai 1819 nachmittags von 4—8 Uhr beigelegt, in der er seine in einer Verbalnote enthaltenen und daraus vortragenen Bemerkungen über die Deklaration der vereinten Staaten auseinandersetzte. Auch Türkheim fügte einen Separatbericht an mit dem Hinweis darauf, daß die Deklaration formell und inhaltlich geändert werden müsse, da sie in der vorliegenden Fassung nicht auszuführen sei. Man möge, betonte er, die in ihr vorgesehene Frist von drei Monaten, die ohnehin erst mit dem Monat Mai zu laufen beginne und evtl. verlängert werden könne, zu wirklichen Unterhandlungen in diesem Sinne benützen. Es traten also bei diesem Anlaß die Differenzen zwischen den beiden Bevollmächtigten auch gegenüber ihren Frankfurter Auftraggebern deutlich nach außen in die Erscheinung. Türkheim meldete am 5. Juni mit folgenden Worten seine Erläuterungen zur Verbalnote des päpstlichen Staatssekretärs an⁹²:

„Unterschiedener ist mit der Erzählung des Herganges der Unterredung mit dem Herrn Cardinal Consalvi in den meisten Punkten einverstanden, ob er gleich einige seiner Äußerungen nicht, und andere auf verschiedene Art glaubte gehört zu haben. Da eben diese Darstellung kein wesentliches Aktenstück unserer Absendung ist, alles nur in confidentiellen Mittheilungen bestanden und wir darin einig sind, daß der Herr Cardinal alles mit größter Mäßigung und dem hervorblickenden Wunsch einer möglichen Zusammensicht behandelt hat, so tritt er derselben mit Unterdrückung aller früheren Bemerkungen in allem Wesentlichen bei und beschränkt sich, seine Hauptbemerkungen und Ansichten über unser nun eigentlich beginnendes Geschäft als Beilage zu der heutigen Relation mitzuteilen.“

Frhr. von Türkheim hatte bereits am 26. Mai eine ausführliche Relation über die Bemerkungen des Kardinals an Berstett geschickt⁹³. Die meisten Punkte und Vorschläge, die er

⁹² A. a. D. Satz. 50. Zum Berichte Schmitz-Grollenburgs vgl. Friedberg S. 103 ff.

⁹³ A. a. D. Satz. 50.

dort vorgebracht hat, lehren in dem Separatbericht an die vereinigten Regierungen wieder, so daß es sich erübrigt, näher darauf einzugehen. Einleitend bemerkt er auch hier, daß Confalvi ausdrücklich bei der Verlesung seiner Auseinandersetzung bemerkt habe, daß er damit Sr. Heiligkeit und der Kongregation, die hiefür eingesetzt werden würde, nicht vorgreifen könne. Sie hätten ihrerseits erklärt, „daß alles auf diesem Fuße . . . Mitgetheilte nicht zum Nachtheil des einen oder andern Theiles bis zur endlichen Übereinkunft könne angezogen werden“. Was die Sache selbst betreffe, fährt Türkheim fort, „so entdecke er darin zwar manche Schwierigkeiten, aber doch keine Unmöglichkeit, mit festem Beharren auf dem Wesentlichen und einiger Nachgiebigkeit in Milde rung der Ausdrücke und minderer Würdigung einiger Nebenpunkte annoch zum Ziele zu kommen und den Verdacht siegreich abzulehnen, zu dem einige unkluge Äußerungen die Veranlassung gegeben haben mögen, als wenn man mit dem Vorsatz hierher gekommen sey, die traurige Erfahrung zu bestätigen, daß mit dem Römischen Hofe keine Unterhandlung mit Erfolg gepflogen werden könne und man also von selbst die nöthigen kirchlichen Einrichtungen treffen müßte“.

Auf die sachlichen Erörterungen zu den Bemerkungen des Kardinals brauchen wir hier nicht einzugehen, da er in seinem ausführlichen Sonderbericht an die Vertreter der Regierungen in Frankfurt, auf den wir gleich zu sprechen kommen, dieselben Gedanken zum Teil noch eingehender zum Ausdruck bringt; ebenso wie dort, teilt er sie auch hier in drei Klassen ein. Eingehend verbreitet er sich über die Form der Deklaration, will statt des Ausdrucks „*pragmatica sanctio*“⁹⁴ besser „*lex perpetua*“ gesetzt sehen, betont, daß man sich darüber klar sein müsse, ob man bei der Deklaration beharren oder nicht die Form eines Konkordats, das zwar schwierig sei, aber alles ohne Zweideutigkeit bestimme, vorziehen wolle — was, nebenbei bemerkt, für die Frankfurter Konferenz überhaupt nicht mehr in Frage stand — und glaubt, daß man die ganze Mission sich hätte ersparen und die Deklaration schriftlich oder durch Vermittlung

⁹⁴ Vgl. oben S. 468 und den Text der Deklaration: *Capita huius declarationis in forma pragmaticae sanctionis*.

eines Hofes überreichen sollen, wenn man keinen Finger breit von dem Wortlaut abgehen und dem Papst ein Ultimatum überreichen wolle. „Mit dem römischen Hofe“, fügt er hinzu, „ist eine eigene Behandlungsart nothwendig; man kann ihm zwar mit Festigkeit begegnen und ihm zu imponieren suchen, allein dies erst dann, wenn alle friedlichen Annäherungen fruchtlos abgewiesen worden sind.“⁹⁵

Viel ausführlicher als in diesem Vorbericht an Berstett behandelt Türckheim die ganze Frage in seinem an die Frankfurter Konferenz unabhängig von Schmitz-Grollenburg abgegebenen Votum vom 4. Juni⁹⁶.

Die hier zu den von ihm vorgeschlagenen Abänderungen und Zugeständnissen gemachten Vorbemerkungen sind bedeutsam genug, um sie im Wortlaut hier folgen zu lassen. Er führt aus:

„Die Kenntniß, welche ich durch lange Erfahrungen in diplomatischen Verhältnissen und besonders durch Ansichten der hiesigen Gesandtschaften größer(er) Höfe, über die eigene Art gesammelt habe, wie mit dem römischen Hofe zu unterhandeln sey, wenn man zu einigem Resultat gelangen wolle, überzeugt mich, daß auf dem vorgeschlagenen Weg der Zweck nicht erreicht werden kann, und bestimmt mich, meine Bemerkungen der Prüfung unserer höchsten Committenten ehrerbietigst zu unterstellen.

Die Instructionen, die bei einer Entfernung von mehreren hundert Stunden der Gesandtschaft mehr zum Leitfaden als buchstäblicher ängstlicher Befolgung dienen dürften, weisen uns an, die in einer für den hiesigen Hof ganz neuen Form einer Declaration des droits und pragmatischen Sanction entworfenen Grundsätze dem heiligen Vater vorzulegen und eine Erklärung darüber im Allgemeinen und sofort die Sanction durch ein Breve zu erwirken; sie weisen uns an, mit dem Cardinal Consalvi allein darüber zu unterhandeln. Dies ist ihr wesentlicher und wichtigster Punkt, der einigen Erfolg versprechen kann; wenn er aber also verstanden werden wollte, daß wir in keine Modificationen eingehen dürfen, sondern auf ihrer buchstäblichen Annahme

⁹⁵ A. a. O.

⁹⁶ Vgl. dazu auch D. Mejer a. a. O. S. 18.

bestehen müssen, und sie blos durch mündliche Erläuterungen und canonische Bestätigungen unterstützen sollen, so ist unser Wirkungsbereich sehr beschränkt, fast null, und es wäre besser gewesen, eine kostspielige und ziemlich zwecklose Absendung zu ersparen, die Declaration bloß durch eine der dahier bestehenden Gesandtschaften überreichen und sie höchstens in jener Absicht durch einen kanonischen Rechtslehrer verfechten zu lassen.

In den ersten confidentiellen Eröffnungen des Herrn Cardinals, über die ich einige pflichtmäßige Bemerkungen anzufügen mir erlaube, berührte er besonders die Form unserer Erklärung, da der Römische Hof über briefliche Angelegenheiten mit den Europäischen Mächten und in neuester Zeit selbst mit akatholischen Landesherren immer in Form von Concordaten und zweiseitigen Übereinkünften, und nicht in der einer etwas gebieterrischen einseitigen Erklärung unterhandelt habe. Er schien zu wünschen, daß auch jene Form von uns wäre beibehalten worden, und man kann nicht läugnen, daß sie den Vortheil einer klaren, bestimmten und alle Zweideutigkeiten und künstliche Irrungen entfernenden, beide Theile gleich bindenden Fassung für sich —, aber auch mit ungleich mehreren Bedenklichkeiten zu kämpfen habe, und schwerer zu erreichen seyn würde.

Wenn dem ohnerachtet man von Seiten der vereinten Fürsten und Städte auf dem beschlossenen Weg der Declaration fortbestehen will, so bietet sich sogleich die Betrachtung dar, daß wenn, bei den schon geäußerten confidentiellen Bedenklichkeiten des Cardinals, die zuversichtlich nun auch offiziell dürften wiederholt werden, worunter einige doch wirklich gegründet, andere vielleicht Modifikationen und gelindere Ausdrücke zulassen, die Declaration so wie sie daliegt muß beibehalten und nicht wie bei allen diplomatischen Unterhandlungen, wovon man nur des Westphälischen Friedenstraktats erwähnen will, von dem mehr als 20. Redactionen nach und nach entworfen worden, ehe man zu dem erwünschten Ziele gelangen konnte — im Wege mündlicher Besprechungen in letzter Analyse hie und da abgeändert werden, so entsteht daraus die Alternative, daß 1. entweder die Sache ohne Fehl scheitern wird und muß, da der Römische Stuhl schwerlich, ich möchte fast sagen, unmöglich, uns alles das, was uns vortheilhaft ist, — Bestellung der Bischöfe, die ihm

so gleich allen kirchlichen Einfluß bestreiten und den ganzen Umfang der geistlichen Jurisdiction aus eigener Gewalt werden ausüben wollen, — eingestehen und auf alles andere, was zur Rettung seiner wahren oder vermeintlichen, auf ältere Concordate und die Anerkenntniß aller katholischen, und selbst einiger protestantischen Staaten, gegründeten Befugnisse verzichten, oder was auf das nehmliche herauskommt, sie von den Verhandlungen über die Declaration absondern, und ihre Entscheidung ad calendae graecas wird verweisen wollen. Was für ein Interesse könnte er auch noch dabei finden, wenn man ihm doch immer soviel Gleichgültigkeit für das wahre Wohl unserer katholischen Unterthanen unterstellen will? Annaten und große Taxen gibt es nicht mehr. Einfluß in Kirchensachen will man ihm nicht mehr gestatten, und alles, wie in der ersten Kirche den Bischöfen wieder einräumen. Gegen die öffentliche Stimme kann er sich immer durch bewiesene Nachgiebigkeit in mehreren Punkten rechtfertigen, und uns im Fall einer zu geschwinden, nicht auf volle Überzeugung der Unmöglichkeit einer friedlichen Auskunft gegründeten Abbrechung der Verhandlungen, den Vorwurf zurückschieben, daß man nur hierher gekommen sey, um nicht reüssieren, und sofort eigene Verfügungen in geistlichen Sachen treffen zu wollen. Er wird ja also schwerlich auch diesen Fuß ratifizieren.

2. Daß, wenn denn unserem Gesuche entsprochen und von dem Römischen Stuhle eine Antwort auf die von mir eingegebene Declaration erteilt wird, alle seine Einwendungen und Verwahrungen darin eingeführt und dadurch zwei verschiedene Theorien in der notwendig ungeschicktesten Form aufgestellt werden, wodurch das meiste in suspenso bleibt, und eben dadurch, statt der Kirche Ruhe zu verschaffen, der Streit nun bei jeder Veranlassung erneuert wird.

Sollte es also nicht zweckmäßiger scheinen, den Versuch zu machen, durch einige Modificationen über die Declaration sich zu nähern und zu vereinigen, damit sofort das Breve apurirt und in einfacher Gestalt einer Anerkenntniß und Bestätigung erscheinen könne. Auf diesen wünschenswerten Fall dürfte auch der Ausdruck einer pragmatischen Sanction, der dem Römischen Hofe unangenehme ältere Erinnerungen bezeichnet, mit dem

legis perpetuae vielleicht vertauscht werden, hingegen müßte ohnerachtet der letzten Bemerkung des Herrn Cardinals, daß man einer weltlichen, akatholischen Obrigkeit kein Promulgationsrecht in kirchlichen Angelegenheiten zugestehen könne, darauf bestanden werden, daß dasselbe folge eines wesentlichen unveräußerlichen Rechts der Souveränität des placeti regii ist, und ohne dieses kein Gesetz, welcher Art es sey, Bulle oder Breve, Kraft und Wirkung im Staat erlangen kann.

Ich habe zu dem Ende meine Gegenbemerkungen über die konfidentiellen Eröffnungen des Herrn Cardinals in drei Abschnitte vertheilt: wovon der erste diejenigen Punkte enthält, in welchen nachgegeben werden könnte, der zweite die Redaktionsveränderungen, die über die schwierigsten Punkte vielleicht einige Auskunft möglich machen, und der dritte diejenigen, auf welchen unablässlich bestanden werden muß.

Ich bin unterdessen mit Herrn Baron von Schmitz einverstanden, daß man zuerst den Versuch machen kann und muß, steif auf der Declaration zu halten. Um aber bei der Verschiedenheit unserer Ansichten über einige Punkte unseres Geschäftes demselben nicht das geringste Hinderniß entgegenzustellen, so werde ich ihm die canonische Vertheidigung derselben überlassen, und bis wir etwa ermächtigt werden, im wahren Verstande zu unterhandeln, mich ganz passive, jedoch äußerlich in voller Mitwirkung mit ihm verhalten. Gelangen wir auf diesem Wege zu unserem Ziele, so gebührt ihm allein die Ehre des Erfolges; ich behalte mir vor, blos auf den widrigen Fall einige Vorschläge und Fassungen zu entwerfen, wie ich an die Möglichkeit eines ergiebigeren hätte glauben können.

Es sind also die folgenden Vorschläge eine Art Ultimatum von Nachgiebigkeit, das, wenn ein Mehreres nicht erhalten werden kann, einem Abbruch aller Verhandlungen in jeder Hinsicht vorgezogen werden dürfte, indem man doch dadurch den Zweck erhalten würde, rechtmäßige Bischöfe zu bekommen, da alle anderen, eigenmächtig eingesetzte immer als Schismatici würden behandelt werden.“

Wir sehen hier davon ab, die Türkheim'schen Vorschläge im einzelnen ausführlich zu besprechen, heben aber einige

Punkte heraus⁹⁷. Was die Vorschläge der ersten Klasse angeht, scheint ihm gleich eine Bemerkung des Kardinals zum Eingang der Deklaration nicht grundlos zu sein, „daß nehmlich darin von dem Beitritt mehrer Fürsten in Nord Teutschland die Rede sey, denen doch keine gewisse Sprengel angewiesen werden“. Er schlägt eine andere Fassung vor. Dem Wunsche, die Ausdrücke „Ecclesia Romano Catholica“ und „Christano-Catholica“⁹⁸ durch die Benennung „Ecclesia Catholica Romana Apostolica“ zu ersetzen, soll man entsprechen. Der Ausdruck „ius commune ecclesiasticum Germaniae“ sei unbestimmt; ein solches ius existiere nicht. Weitere Zugeständnisse betreffen die Fragen des Weihetitels, bzw. des titulus patrimonii, die Hervorhebung, daß schon die Konfirmation zur Ausübung der Jurisdiktion befuge, daß der Weihbischof von dem Bischofe dem Papste vorgeschlagen werden müsse. Für nicht grundlos hält Türkheim auch die Bemerkungen ad § 8, wonach bei Baden und Hessen „der Decan zum Theil ausgelassen oder doch mit dem Vicario generali verbunden sey, welches doch nicht notwendig in einer Person seyn müsse“. Dasselbe gelte von der Bemerkung zu § 3, „daß die Zahl von vier Domherren für ein Cathedral-Kapitel zu gering scheine“. Für wichtiger hält Türkheim die zweite Gruppe von Bemerkungen „an deren etlichen dem ersten Anscheine nach“ fast aller Erfolg der Unterhandlungen scheitern könnte. Er glaubt hier „durch Milderung solcher Ausdrücke, welche die Hauptgrundsätze der Römischen Kirche, von denen sie nicht abgehen zu können glaubt, zu sehr erschüttern“, zum Ziel zu kommen. Hierher gehört die Wendung „Episcopatus, quibus Ecclesia catholica regitur“⁹⁹, die des Papstes als Zentralpunktes der Einheit und des Kirchenregiments nicht gedenke; er will dafür setzen: „per quos Ecclesia praecipue regitur“. Der Kardinal habe den Ausdruck „secundum principia religionis suae fundamentalia“ aus dem Grunde gerügt, weil alle Grundsätze der Religion diese Eigenschaft hätten. Auch hier könne eine Modifikation vorgenommen werden. Der Hauptstein des Anstoßes, an dem zu

⁹⁷ Vgl. dazu seine obigen Vorschläge.

⁹⁸ So in der Deklaration Art. 1.

⁹⁹ Vgl. dazu oben S. 466.

scheitern Gefahr sei, sei der § 5, zu welchem fünf Bemerkungen gemacht worden seien, die doch vielleicht noch durch beiderseitige Nachgiebigkeit und Ausfindigmachung eines „mezzo termine“ beseitigt werden könnten. Sie betreffen 1. die Beziehung des Klerus zur Bischofswahl als eine Neuerung, 2. die Wahleigenschaften der zu wählenden Bischöfe, 3. den Satz: „Summus episcopus eum designabit, qui fiat episcopus“, 4. den Informativprozeß, 5. den Termin von sechs Monaten zur Konfirmation. Zu 3 hebt Türheim hervor, der Kardinal habe der Hauptbemerkung, daß der Römische Hof keinem akatholischen Fürsten ein Nominations- oder Designationsrecht zugestehen könne, noch hinzugefügt, daß selbst in Rußland, Preußen und Irland den Kapiteln freie Wahl belassen worden sei¹⁰⁰, wobei den Landesherrn Mittel genug übrig blieben, sie nach ihren Wünschen zu leiten, jedoch müßten „wie bei der exclusiva in Irland“ doch noch so viel auf der Liste stehen bleiben, daß eine Wahl statthaben könne. Zu der Gegenbemerkung, daß den Fürsten nach Verzicht auf das Nominationsrecht und Zulassung freier Wahl wenigstens das Veto nicht bestritten werden sollte und daß in der Praxis das Kapitel drei vorschlage, wovon der Landesherr zwei ausschließe, worauf ersteres in Gegenwart des landesherrlichen Kommissars den Dritten wähle, der sofort von dem Souverain anerkannt werde, habe Consalvi erwidert, „jedoch mit der größten Schonung“: das sei eine wahre *E r n e n n u n g*. Türheim meint, daß, wenn man in einem oder zwei anderen Hauptpunkten einige Nachgiebigkeit beweise, man sich über die Redaktion einigen könne. Er läßt die von ihm am 13. Mai dem badischen Minister unterbreitete Formulierung (*Ex his etc.*) im Wortlaut folgen. Bezüglich der Festsetzung eines Termins von sechs Monaten für die Konfirmation wolle der Kardinal die Zeitbestimmung, „welche aus dem Concordat mit Napoleon entlehnt und gegen das Oberhaupt der Kirche nicht schädlich sei“ nicht zulassen und berufe sich auf das Konkordat mit Nikolaus V., das aber zweideutig sei. Man habe dem Kardinal, der diesen Zeittermin bei der großen Entfernung für zu kurz halte, vorgerechnet, daß drei Monate faktisch ausreichten, man aber „*ex superabundantia*“ sechs angenommen habe.

¹⁰⁰ Vgl. dazu oben S. 486 und den Wortlaut der Deklaration Art. 5.

Türkheim schlägt nun vor, den Termin unbestimmt zu lassen: „confirmatio, quam Sua Sanctitas pro sollicita sua in providendis Ecclesiae pastoribus¹⁰¹ cura non ultra terminum per canones Ecclesiae definitum extendere dignabitur, nisi fundatam habeat rejectionis causam, per iudices in partibus confoederationis Germanicae delegandos dijudicandum“. Also auch hier wiederholt er die im wesentlichen schon seinem Minister zugestellte Formulierung. Weitere Vorschläge im einzelnen betreffen die noch zu beseitigenden Einwände in der Frage der Konsekration gegen den dem Landesherrn zu leistenden Eid und den Ausdruck „libere et pleno iure“ bezüglich der bischöflichen Verwaltung, da der römische Hof befürchte, daß unter diesen Worten die Aufstellung des Satzes begriffen sei, der Bischof habe alle Rechte und Zweige der Jurisdiktion aus eigener Gewalt auszuüben. Der Papst verlange deshalb die Klausel: „iuxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam“. Man könne nicht viel dagegen sagen. Was das „Verbot schädlicher Bücher“ angeht, so wäre Türkheim mit der Redaktion dieses Paragraphen in dem bayerischen Konkordat (art. XIII) einverstanden. Die Forderungen des Kardinals über die Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsbarkeit hält er nicht für annehmbar, glaubt aber doch einige Modifikationen in der Fassung der Deklaration vorschlagen zu sollen.

An dritter Stelle kommt dann Türkheim auf diejenigen Bemerkungen des Kardinals zu sprechen, die schlechterdings nicht angenommen werden könnten; man müßte hoffen, daß die Kurie nicht darauf bestehen werde. Dazu gehören: die *suprema protectionis iura*¹⁰². Sie könnten weder bestritten, noch hier ausgelassen werden, „wo das Gouvernement sich verpflichte, Gewissensfreiheit, öffentlichen ungestörten Gottesdienst und den freien Genuß ihrer Güter zu schützen“. In Ansehung der Seminare sei dem Bischof eingeräumt worden, was möglich war. „Er ernennt den Vorsteher und dessen Gehilfen und übernimmt die Sorge, Aufsicht und gänzliche Leitung desselben, aber

¹⁰¹ Vgl. oben S. 487. Hier „necessitatibus“.

¹⁰² Vgl. oben S. 466 und den Text der Deklaration in Art. 1: *secundum suprema quae sunt Imperantium protectionis iura*.

die eigentliche Studiendirektive behält sich der Souverain nach dem Vorgang der Josefinitischen Gesetzgebung vor und läßt sie auf der Landesuniversität ausüben. Hier wird der Bischof bei Bestellung jedes theologischen Lehrstuhls befragt, und keine ihm unangenehme Person zugelassen; er visitiert die theologische Fakultät, bewacht die darin vorgetragene Lehre und trägt auf Suspension oder Entlassung des verdächtigen Lehrers an; allein auf der Universität, nicht in dem Seminar sind die theologischen Lehrstühle. Letzteres erteilt den Absolvierten nur den practischen Unterricht und den ganzen Umfang der Liturgie und Pastoralverrichtungen, wozu ein Jahr Aufenthalt bestimmt ist, und, nicht wohl abgegangen werden kann“. Auch andere Verbesserungen lehnt Türkheim ab. U. a. meint er, die Errichtung eines Seminars in jeder Diözese sei zu wünschen, aber könne nach dem Tridentinum nicht gefordert werden, das nur von e i n e m Seminar in der Provinz spreche¹⁰³. Besonders eingehend wird die Frage der Besetzung der Domherrnstellen und Pfarreien im Sinne der Deklaration besprochen. Was die Besetzung der Pfarreien betrifft, so meint er, bestreite der Römische Hof nicht nur den Katholiken, sondern sogar allen weltlichen Patronen den Ausdruck „conferre“ und „nominare“ und berufe sich auf das Konzil von Trient, das nur (Sess. 24 c. 18) ein Präsentationsrecht ihnen zuerkenne. Er schlägt folgende Fassung dieses Paragraphen vor: *Patroni privati, si legitimus illis titulus suffragetur, jus patronatus porro exercebunt, reliquis dioecesis beneficiis Summus Princeps, qui in priscorum collatorum jura successit, providebit*¹⁰⁴. Auch an der Verpflichtung der Erzbischöfe „gegen die resp. Souverains“ in § 9 hält er fest. Denn „da er

¹⁰³ Das ist nicht richtig. Vielmehr sollen (Sess. XXIII, de ref. c. 18) „singulae cathedrales, metropolitanae atque his maiores ecclesiae“ solche einrichten.

¹⁰⁴ Vgl. oben und den Text der Deklaration Art. 7: *Nominationes et collationes ad paroecias et alia beneficia ecclesiastica in eo, quo hucusque fuere, statu permanebunt, episcopus proin conferet illa, quae prius episcopali iure collata fuere; patroni privati, si legitimus illis titulus suffragetur, ius patronatus exercebunt; reliqua vero beneficia, speciatim ea, ad quae corporationes ecclesiasticae non amplius exstantes praesentabant, princeps conferet.*

jene Rechte über die Unterthanen derselben und selbst die unter dem Schutz des Staates stehenden Bischöfe ausübt, so würden die Souverains auf diese schriftliche Vergleichung nicht wohl verzichten können“. Über die Eingriffe des Metropolitans in die Rechte der Bischöfe gebühre zwar allerdings dem Papste die Kognition, aber die Verpflichtung zur Handhabung der bischöflichen Gerechtfame dürste deswegen doch nicht überflüssig scheinen.

Das waren die Hauptbemerklungen des Staatssekretärs, zu denen von Türckheim Stellung nahm. Aber er begnügte sich nicht damit. Vor allem lag ihm daran, auf den „Hauptanstand“ der Frankfurter Deklaration, den der Omissa hinzuweisen, deren die Redaktoren in der Deklaration nicht gedacht, die aber schwerlich von der Kurie mit Stillschweigen übergangen würden. Sie seien in ihrer Instruktion ad separatum verwiesen worden, und zwar seien vier angeführt worden. Zunächst die freie Kommunikation der Gläubigen mit dem Hl. Vater, die ohnehin „in casibus conscientiae dubiae“ schwer zu verhindern sei: es frage sich nur, ob man sie „simpliciter“, wie im bayerischen Konkordat, bewilligen oder die Bedingung daran knüpfen solle, daß sie immer durch den Bischof befördert werden müsse, wobei der Römische Hof sich schwerlich beruhigen und der Untertan sich über Beschränkung der Gewissensfreiheit beschweren werde. In zweiter Stelle fallen darunter „die vorbehaltenen Geschäfte des Römischen Hofes (causae majores), besonders Dispensen in den zwei ersten Graden — Aufhebung der Gelübde und geistlichen Weihen“. Diese Rechte seien von Österreich und allen katholischen, selbst einigen akatholischen Souverains demselben zuerkannt worden. So nötig es sei, diesen und den folgenden Artikel ad separatum zu verweisen, so schwer würde es sein, sie zu bestreiten. Ebenowenig könnten, worauf an dritter Stelle hingewiesen wird, die Berufungen an den Römischen Hof in dritter Instanz in Abrede gestellt werden. Der Papst müsse aber immer entweder ein beständiges delegiertes Ober-Appellationskolleg für die deutsche Kirche bilden oder wenigstens in einzelnen Fällen die Richter immer innerhalb der Provinz ernennen. Schließlich ist der dem Papst von den

Bischöfen zu leistende Eid zu erwähnen, dessen der Cardinal mündlich mit der Bemerkung gedacht, „daß es sich von selbst verstehe, daß, so wie es gegen alle andere, besonders akatholische Fürsten geschehe, die anstößigen Ausdrücke des älteren Formulars abgeändert und ausgelassen würden“.

Diesen letzten Punkt der Omissa erachtete Türckheim, wie er zum Schluß bemerkt, als „den schwierigsten und fast einzigen unübersteiglichen Punkt“. Zwei Wege seien, falls die Sache nicht beseitigt werden könne, möglich. Entweder könne man in der Deklaration, wenn man wolle, daß diese in berichtigter Form pure et simpliciter durch das Breve pontificium angenommen und gesetzlich promulgiert werde, einen diesbezüglichen Artikel einfügen oder aber nichts erwähnen und dem Papste die nicht zu bestreitende Freiheit überlassen, in seinem Acceptationsbrevé die Clausula salvatoria seiner Gerechtfame einzurücken, und dadurch „den Zankapfel legali modo unter die teutsche Akerisey werfen“.

Einen dritten Ausweg aus diesem Labyrinth könne er nicht finden. Trotz aller Schwierigkeiten gebe es noch eine Möglichkeit, mit Ehren aus dem Kampf zu kommen; „man darf aber nicht einem Staate Gesetze vorschreiben wollen, der viele hundert Jahre hindurch im Besitz war, sie anderen zu geben, dessen seine Politik ihn zwar oft in einzelnen Fällen zur Nachgiebigkeit, nie aber zu öffentlicher Verzichtleistung auf Grundsätze bestimmt, auf welche er das künstliche, obgleich hie und da morsche Gebäude der christ-katholischen Hierarchie gegründet glaubt“.

Wenn man nach den neuesten Nachrichten glaube, daß Frankreich unter Preisgabe des Konfordsats von 1817 das von 1801 annehmen werde, und man gleichen Schritt mit ihm halten wolle, so gelte zwar in thesi das Recht für größere und kleinere Staaten, er glaube aber nicht, daß man die geistlichen Angelegenheiten nach gleichem Maßstab bemessen dürfe. „Was nach den Forderungen des geistlichen Rechts, bemerkt er zum Schluß, auf Schmitz-Grollenburg anspielend, kann gefordert werden, das wird mein verehrter Herr College mit voller Sachkenntnis zu erringen suchen; — ich begnüge mich, nach meiner Erfahrung und stillen Beobachtung des hiesigen Geschäfts-

ganges seit nun zwei vollen Monaten zu sagen, quid consilii sey, was zu versuchen sein dürfte, wenn man nicht unverrichteter Sache zurückkehren und sich der Verantwortung und dem Tadel unserer teutschen Zeitgenossen aussetzen will.“

Türkheim hatte von Schmitz-Grollenburg, wie der Begleitbericht zu beiden Referaten zeigt, nicht ohne Kenntnis seines Schreibens gelassen. So verfühlich er auch dachte, so hat er, das zeigen seine Ausführungen, seinem protestantischen Standpunkt nichts vergeben. Im Gegenteil. Wir konnten sehen, daß auch er in prinzipiellen Fragen den staatskirchlichen Standpunkt, wenn auch in staatsmännisch geklärterer Form, zum Ausdruck brachte. Aber er hatte vieles vor seinem Kollegen voraus. Schmitz glaubte, die Forderungen der Frankfurter Konferenz dem Kardinal Consalvi plausibel vordemonstrieren zu können, und nahm nun, wie aus den Karlsruher Akten ersichtlich ist, nicht nur zu der Verbalnote des Staatssekretärs, sondern auch zu dem Berichte des Frhr. von Türkheim Stellung. Er tat dies in Anmerkungen zu einem Auszug aus dessen Bericht in einem persönlich gereizten Ton mit dem sichtlichen Bestreben, seinen Kollegen der Unkenntnis der Frankfurter Abmachungen und der Unwissenheit in kirchenrechtlichen Dingen zu zeihen¹⁰⁵. Dies konnte er um so leichter, als v. Türkheim in der That sich manche Blößen in seinem Berichte gegeben hatte. Wertvoll erscheint Schmitz in seinem persönlichen Verhältnis zu jenem dessen Vorschlag zu den Bemerkungen des Kardinals Consalvi über die in § 5 der Deklaration berührte Frage der Beziehung des niederen Klerus zu der Bischofswahl, indem er sagt: „In Hinsicht dieser Einwendungen, auf die der Kardinal bey der Konferenz keinen besonderen Wert zu legen geschienen, worüber er aber bei einer Besprechung am dritten Orte sich weitläufiger geäußert hätte, scheinete der Römische Hof zu wünschen, daß man lieber die ältesten Rural-Defane zum Wahlgeschäfte zulasse in die nach dem Zuschnitt der Civilconstitutionen gebildeten Wahlkollegien, die zwar dem Geiste der ersten Kirche, aber minder den heutigen Bedürfnissen entsprechen, zu sehr von anderen kirchlichen Einrichtungen abweichen, und diese in beständiger Bewegung wegen gleicher Berufung zur Wahl der

¹⁰⁵ A. a. O. Satz. 50.

Domherren sich befinden, auch in den Wahlversammlungen unter dem Clero eine der Hierarchie nachteilige republikanische Form einzuführen schienen“¹⁰⁶.

Es geht ohne Zweifel hieraus hervor, daß Türckheim — wie wir schon wissen — Privatbesprechungen mit dem Cardinal gehabt hat. Mit nicht verhaltener Freude konstatiert dies nun sein Kollege: „Also haben, sagt er in der dazu gegebenen Anmerkung, Besprechungen mit dem Cardinal an einem dritten Orte Statt gehabt, wovon ich das erste Wort aus dieser Schrift erfahre. Dieß beweist wohl zureichend alles, was ich oben (in den vorhergehenden Bemerkungen) von dem Benehmen meines Herrn Kollegen und von den Hindernissen, die er der Mission entgegenstellt, gesagt habe. Der Cardinal hat in der Konferenz gegen das Wahlcollegium, wie es angetragen ist, sehr unbedeutende Bemerkungen gemacht; hieran muß ich mich halten. Einstweilen erscheint die eigene Anerkennung, daß die Einrichtung dem Geiste der ersten Kirche entspreche, ebenso zureichend als die Einwendung falsch, daß sie den heutigen Bedürfnissen nicht entspreche und daß die Wähler in beständiger Bewegung seien. Es handelt sich hier von (sic) Sterbfällen unter 6 bis 8 Menschen, wovon alle 10 Jahre kaum ein Fall angenommen werden kann.“ Wenn v. Schmiß-Grollenburg hier auf das, was er bereits im Vorausgehenden über das Benehmen seines Kollegen gesagt habe, anspielt, so kann gesagt werden, daß diese Anmerkungen in der That eine starke Animosität verraten. Er läßt darin auch die Beziehungen Türckheims zu Niebuhr durchblicken, wenn er gleich eingangs zu dessen Mitteilung über die Kenntnis, die er durch Ansichten der dortigen Gesandtschaften großer Höfe über die Art, wie mit der Kurie zu unterhandeln sei, gesammelt habe, bemerkt: „Die französische und preußische (sc. Gesandtschaft), wovon Graf Blacas ein natürliches Interesse hat, daß wir nicht reuziren und Herr von Niebuhr bei all seiner Rechtlichkeit und Gelehrsamkeit in dieser Materie keine andere Ansicht hat, als die ihm sein Freund, der Cardinal Consalvi giebt. Letzterer ist ebenso

¹⁰⁶ Aus diesem Grunde schlug Baron Türckheim, wie Schmiß weiter bemerkt, folgende Redaction vor: *Adjungantur iis pari numero decani rurales seu regionarii seniores etc.*, vgl. oben S. 488.

vertraut mit Baron Türkheim als er es mit Baron Ompteda war.“ Schlag auf Schlag folgen die Bemerkungen mit persönlicher Spitze: Wenn die Instruktionen so bestimmt seien, wie die ihrigen, dann müsse man sie eben befolgen — oder den Auftrag gar nicht annehmen. Er wirft ihm auch sonst instruktionswidriges Benehmen vor. Der in den Vorschlägen genannte Ausdruck „*declaration des droits*“ sei ganz falsch und beweise, daß Türkheim die Deklaration nicht verstehe oder nicht verstehen wolle. Er habe die Protokolle nicht gelesen oder nicht studiert. Wie könne ein Gesandter seinen Hof fragen, ob er das wolle, weswegen er ihn geschickt habe. Zu der Behauptung Türkheims: „Annaten und große Taxen gibt es nicht mehr“, bemerkt Schmitz: „Giebt es nicht mehr, soll heißen: giebt man nicht mehr, aber deswegen fordert sie die Kurie doch.“ Wenn Türkheim seine Vorschläge als eine Art Ultimatum bezeichnet, so sieht Schmitz darin Ankenntnis der Sache und des Römischen Hofes. „Denn auch viele Vorschläge in seinem Ultimatum wird dieser Hof nie — am wenigsten in einem Concordate — bewilligen, und einige davon sind ihm gar nicht zuzutrauen“. Zu Artikel 6 der Deklaration hatte Türkheim bemerkt, der römische Hof befürchte, die Aufstellung des Satzes, daß der Bischof alle Rechte und Zweige der Jurisdiktion aus eigener Gewalt auszuüben habe, sei unter diesen Worten begriffen, weshalb er die Klausel „*iuxta canones vigentes*“ begehre. Dazu äußert sich Schmitz charakteristisch mit folgenden Worten: „Hier fehlt es nicht allein an der Klarheit der Begriffe, sondern auch an der Richtigkeit der Grundsätze. Die bischöfliche Gewalt hat der Bischof allerdings „*jure proprio*“ auszuüben; dadurch wird aber der Einfluß des Oberhauptes der Kirche ebenso wenig gestört, als es dem Bischof einfallen kann, den ganzen Umfang der geistlichen Gewalt ausüben zu wollen.“

Wie Schmitz in der hier berührten Frage überhaupt dachte, zeigt folgende Gegenüberstellung. Türkheim befürchtete ein Scheitern der Sache, wenn man an dem Wortlaut der Deklaration festhalte und demgemäß auch die Bestimmung der Bischöfe zugestanden haben wolle, „die ihm sogleich allen Einfluß bestreiten und den ganzen Umfang der geistlichen Jurisdiktion aus eigener Gewalt werden ausüben wollen“. Dazu bemerkt

sein Kollege: „Daß die Bischöfe dem Papst allen kirchlichen Einfluß bestreiten und den ganzen Umfang der geistlichen Jurisdiction (also auch den der päpstlichen) werden ausüben wollen, das sind die Sätze, die kein Mensch begreifen kann, und wozu nicht die geringste Veranlassung gegeben ist. Die Bischöfe können und sollen nur ihre Episcopalgewalt, der Papst seine wesentlichen Primat-Rechte haben. Wem ist es eingefallen, zu verlangen, daß er darauf verzichte? Beweist nicht, die Anwesenheit der Gesandten in Rom die eigene Anerkennung dieser Rechte?“ Das klingt, in der Entrüstung gesprochen, anscheinend kirchlich ganz korrekt. Es fragt sich nur, was v. Schmitz unter den Episkopalrechten verstand. Und da kann kein Zweifel sein, daß er sie ebenso wie die von ihm hervorgehobenen *jura essentialia* im Sinne des Febronianismus, dem die Terminologie entnommen ist, verstand. „Aber diese Primat-Rechte, meint er gleich darauf, solle ja gar nicht delibertiert werden.“

Den Höhepunkt erreichte die persönliche Polemik in der Stellungnahme Schmitz-Grollenburgs zu der Versicherung Türkheims, daß er seinem Kollegen bei der Verschiedenheit der Ansichten nicht das geringste Hindernis in den Weg legen, ihm die kanonische Verteidigung überlassen und sich bis zur Ermächtigung, im „wahren Verstande“ zu unterhandeln, passiv, jedoch äußerlich in voller Mitwirkung mit ihm verhalten wolle: „Diese Äußerung ist unbegreiflich. Mein Kollege verspricht kein Hinderniß in den Weg zu legen, wenn ich die Instruktion befolge. Die ihn, wie mich bindet, die ihm, wie mir die canonischen Nachäußerungen zur Pflicht macht, welche er mir nun allein überlassen will. Ein passiver Gesandte, der nur äußerlich, also dem Scheine nach, seine Mission befolgen will, der aber indessen fortfährt, die Verschiedenheit seiner Ansichten und seine Anträge zu einer neuen Instruktion auszuschwätzen und dadurch alle Wirksamkeit seines Kollegen — hier in Rom unfehlbar zernichtet. Bereits spricht Graf Blacas davon und hält es wegen der Verschiedenheit der Ansichten für unmöglich, daß wir an dem hiesigen Hofe etwas durchsetzen. Die mir zuerkannte Ehre des Erfolgs ist eben deshalb ein „eitles Bestreben, sich gegen die Schuld des Mißlingens zu verwahren.“

Man braucht nicht auf dem Standpunkt von Schmitz-Grollenburgs zu stehen, um doch zuzugeben, daß bei dieser Art der Verhandlungen die Erreichung des gesteckten Zieles aufs äußerste erschwert war. Aber war überhaupt etwas auf der Basis seiner Anschauungen und der im Texte festgelegten Instruktion, zu der die Kurie nur Ja und Amen sagen sollte, zu erreichen? Ein Blick in seinen Bericht über die Verbalnote des Kardinals zeigt, daß er, von geringen Modalitäten abgesehen, von dem Wortlaut der Instruktion überhaupt nicht abging; er legt im Grunde nur dar, welche Argumente er in der langen Audienz jenem vorbrachte, um ihn von der Richtigkeit und Zulässigkeit der in der Deklaration aufgestellten Sätze zu überzeugen.

Somit können wir im einzelnen von seinen Ausführungen absehen. Doch soll nicht übergangen werden, welche Punkte er als diejenigen bezeichnet, an denen die Unterhandlungen scheitern könnten. Dazu gehört der Vorschlag von „drei Subjekten“ für die Bischofswahl¹⁰⁷, der verlangte Termin von 6 Monaten für die Bestätigung des Gewählten, die Frage der gemischten Ehen¹⁰⁸, die dem Landesherrn vorbehaltene Ernennung des Dombekans, das auch protestantischen Fürsten zugestehende Recht der Nomination auf katholische Pfründen, wobei aber, wie Schmitz-Grollenburg bemerkt, dem Kardinal gegenüber betont worden sei, „daß jeder Patron nur ein in einem Concurs vorschristsmäßig geprüftes und taugliches Subjekt nominieren könne“ und zudem der Bischof eine Prüfung in

¹⁰⁷ Schmitz bemerkt im Text (a. a. O. Satz. 50) am Rand, alle Berufungen auf frühere Zugeständnisse würden in Rom, wo man, wie gegen den Westfälischen Frieden und Wiener Kongreß, so gegen alles, was während der Napoleonischen Zeit geschehen sei, selbst gegen das Konkordat von 1801 und das Breve von Savona (20. Sept. 1811), wo das Bestätigungsrecht der Erzbischöfe anerkannt worden sei, protestiere. Wenn er dann auf „den einzigen misslungenen Versuch mit Sonnenberg von 1475 und die Beschränkung des Kirchenraths in Basel (Sess. 23)“ anspielt, so darf bezüglich des ersteren auf meine Ausführungen im Freiburger Diözesanarchiv (Bd. 25) hingewiesen werden.

¹⁰⁸ Es handelt sich hier um die Worte der Deklaration „in rebus spiritualibus praecipue in quibus de sacramento agitur“, wobei Consalvi das Wort „spiritualibus“ durch „ecclesiasticis“ ersetzt wissen wollte.

Hinsicht der Sitten vorzunehmen habe; er erteile die Institution, nachdem der *nominatus* präsentiert sei.

Die Spannung, die hiernach zwischen den beiden Bevollmächtigten bestand, wird noch näher durch einen die kritische Situation charakterisierenden Brief beleuchtet, den Herr von Schmitz-Grollenburg am 5. Juni an den König von Württemberg sandte¹⁰⁹. Er teilt darin unter Hinweis auf ein früheres Schreiben vom 29. Mai mit, daß Frhr. von Türckheim, wahrscheinlich auf eine von Karlsruhe erhaltene Weisung hin, seine Bereitwilligkeit erklärt habe, „den vorgeschriebenen Weg ohne ferneren Aufenthalt“ gemeinsam mit ihm einzuhalten. „Auch hat er heute seine weitläufigen Bemerkungen gegen meine, Euer Königl. Majestät unterm 29. v. M. vorgelegte Darstellung der Unterredung mit dem Kardinal Consalvi, welche — was ich damals nicht anzeigen wollte — zugleich mehrere Beleidigungen gegen mich enthielt, unterdrückt und eine Erklärung dem heutigen gemeinschaftlichen Bericht beigelegt, die nun eine allgemeine Mittheilung meiner vorerwähnten Darstellung nicht mehr hindert.“ Türckheim habe „seine Ansichten über das Geschäft“ ebenfalls angefügt, deren Würdigung er höherer Prüfung überlasse.

Wichtiger ist, was sonst in dem Briefe noch mitgeteilt wird. Schmitz spricht seine Auffassung dahin aus, daß die Kurie, besonders die Kardinäle und Monsignori, die den Papst berieten, von ihren alten Prinzipien, besonders protestantischen Fürsten gegenüber, nicht abgingen. Das zu negoziierende Breve des Papstes würde nicht alle Anträge in der Deklaration anerkennen und die meisten mit Zusätzen und Klauseln versehen. Die von Consalvi „mit der ihm eigenen Gewandtheit gewährten“ Hoffnungen können täuschen; auch Ompteda und v. Niebuhr seien zwei und drei Jahre hingehalten worden. Die Feinde des Kardinals schienen mehr als je gegen ihn zu arbeiten, seitdem Erzherzog Rudolph von Osterreich zum Kardinal ernannt sei und „die sonderbare Furcht der Römer“ zunehme, daß es Consalvis weiterer Plan sein könnte, diesen Erzherzog zum Papst zu machen. Unter diesen Umständen wäre es zu wünschen, den Kardinal in den Stand zu setzen, die *principia curiae* zu

¹⁰⁹ A. a. O. S. 50.

schonen. Das könnte vielleicht, falls die offizielle Eröffnung der Gefinnungen des Papstes und seiner Räte die gleichen Anstände, wie die Verbalnote, der Sache entgegenstelle, dadurch geschehen, „daß man sich mit einem Breve begnüge, welches sich unter irgend einem zulässigen Vorwand nur über einige der Hauptpunkte der Deklaration, ohne die andern zu berühren, aussprechen und wodurch Anerkennung und Widerspruch für beide Theile vermieden würde.“ Damit deutet von Schmitz-Grollenburg an, was auch in dem Schreiben von Türtheims zur gleichen Zeit durchklingt, daß die Lösung der Frage, wie dies tatsächlich später geschehen, durch eine Circumscription erfolge. Näherhin sagt Schmitz: „Der Papst könnte nämlich in dem an die Fürsten zu erlassenden Breve den Umstand als Grund anführen, warum er sich auf das Ganze der Declaration zu äußern noch außer Stande sehe, weil die katholischen Unterthanen der vereinten Staaten noch nicht alle in Dioecesen eingetheilt werden können, und einige Gouvernements, z. B. Mecklenburg, Oldenburg, die sächsischen Häuser ic. deshalb selbst Vorbehalte gemacht haben, welche von den Unterhandlungen mit den andern teutschen Bundesstaaten, Preußen und Hannover abhängen. Indem er jedoch als Oberhaupt der Kirche jede Gelegenheit benützen müßte, die kirchliche Verfassung zu begründen, werde Er einsweilen die angetragenen 5 Dioecesen mit den bemerkten bischöflichen Sizen, Domkapiteln, Seminarien und Dotationen sowie die Wahl der Bischöffe durch das bestimmte Wahl-Collegium und die provisorische Administration dieser kirchlichen Provinz durch den künftigen Bischoff von Rottenburg in der Eigenschaft als Metropolit gutheissen, sich jedoch vorbehalten, in Hinsicht der übrigen Punkte der Declaration und der dem Oberhaupt der Kirche im allgemeinen zustehenden Primat-Rechte mit den vereinten Staaten das Nähere zu verabreden, sobald die Unterhandlungen mit den andern Bundes-Staaten vollendet seyen, und auch die übrigen Dioecesen reguliert werden können.“

„Einer geeigneten Unterhandlung würde dabei, wie in jedem Falle, überlassen bleiben, was in Hinsicht der auch hier immer noch bestehenden Haupt-Anstände z. B. in Hinsicht des landes-

herrlichen Veto bei den Wahlen, des Termins zur päpstlichen Bestätigung der Bischöffe, der Metropolitan-Verhältnisse u. in diesem Breve ausgedrückt oder mit Stillschweigen übergangen werden könnte.“

„Wenn dem Cardinal Consalvi dabei vertraulich eröffnet würde, daß die vereinten Fürsten und Staaten von den wesentlichen Punkten ihrer Declaration nicht abweichen werden, und ihre Gesandte angewiesen seien, unverzüglich abzureisen, sobald sie die Gewißheit hätten, daß der römische Hof auch diese Punkte nicht anerkennen wolle, wenn zu gleicher Zeit die K. K. Oestreichische und Russische Gesandtschaften dahier zu einer planmäßigen Einwirkung, wozu sie angewiesen sind und bereit sind — aufgefordert werden, wenn endlich, wie es nun entschieden zu sein scheint, der Pabst wirklich zuläßt, daß in Frankreich einsweilen in Folge des Concordats von 1801 die erledigten Bisthümer besetzt werden, und dazu, ungeachtet der bestehenden Widersprüche gegen das Concordat von 1817 und mit gänzlicher Umgehung desselben, die Bestätigung der neu ernannten Bischöffe bereits zugesichert hat, so sollte man billig erwarten, daß der Cardinal alles anwenden werde, um die Gesandtschaft nicht ganz unverrichteter Sach nach Deutschland zurückreisen zu lassen, und den römischen Hof der Gefahr auszusetzen, daß, wie dies der Fall bei der gleichartigen Abreise der Schweizer Gesandtschaft war¹¹⁰, die öffentliche Meinung sich dann ganz gegen ihn aussprechen werde.“

Dies der Vorschlag von Schmitz-Grollenburgs. Ob der Plan in seinem Kopf gewachsen oder von anderer Seite, etwa der Preußischen Gesandtschaft, angeregt ist, mag zunächst dahingestellt bleiben; jedenfalls ist zu beachten, daß gleichzeitig auch Türckheim denselben Gedanken angedeutet hat. Für den weiteren Gang der Beratungen in Frankfurt war aber ohne Zweifel die ausführliche Darlegung von Schmitz-Grollenburgs von Bedeutung. Für die geschäftliche Behandlung schlug dieser nun in dem gleichen Schreiben vor, daß die Instruktion der Gesandtschaft so schnell als möglich ausgedehnt und die

¹¹⁰ Über den Abbruch der Schweizer Verhandlungen (August 1818) vgl. F. Fleiner, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel (Leipzig 1897) S. 50.

Gesandten selbst zu einer solchen mündlichen Eröffnung und Unterhandlung angewiesen, zugleich aber unabänderlich befehligt würden, in „Gemäßheit der bestehenden Instruktion von Rom abzureisen“, wenn innerhalb 4 Wochen nach einer solchen dem Cardinal gemachten Finaleröffnung kein annehmbares Resultat dieser Art erlangt werden könne. Durch die Bundestagesandtschaft sollten die einleitenden Schritte bei den interessirten Höfen von Baden, den beiden Hessen und Nassau getan werden. Wenn eine derartige Einleitung bei den anderen Höfen mit zuviel Schwierigkeiten verbunden sei oder er der Auffassung sei, daß ein solcher Versuch schon im Rahmen der jetzigen Instruktion liege, so bleibe ihm, schließt er, in Folge des besonderen Verhältnisses zu Frhr. von Türkheim die untertänigste Bitte, der König und der Großherzog von Baden möchten in Folge der für alle Staaten übernommenen Leitung der Gesandtschaft, mit Rücksicht auf die Verzögerung der Unterhandlungen durch den Rombesuch des österreichischen Kaisers, die in § 5 der Instruktion auf 3 Monate bestimmte Unterhandlungsfrist noch bis in die ersten Tage des August ausdehnen, mit dem Hinweis darauf, daß die Deklaration schon am 21. März überreicht worden sei und die Verhandlungen mit dem Staatssekretär Consalvi schon am 21. Mai begonnen hätten.

* * *

Dies zunächst das Ergebnis der Stellungnahme der Gesandtschaft zur Verbalnote des Cardinals Consalvi. Wie man sich im Kreise der Frankfurter Konferenz dazu stellte, wird noch zu besprechen sein. Schon am 11. Juni sandte Schmitz-Grollenburg ein weiteres Schreiben an den König von Württemberg¹¹¹. Vor Abgang der letzten Post (am 5.) habe er sich noch nicht zu den Türkheim'schen Bemerkungen und Anträgen äußern können. Nachdem dies geschehen sei, sei er von der Notwendigkeit überzeugt, dem König pflichtmäßige Auskunft und Bemerkungen darüber vorzulegen, was durch den nächsten österreichischen Kurier geschehen solle. Er überlasse es dem Ermessen Sr. Majestät, sie durch die Bundestagesandtschaft den vereinten Staaten mitzuteilen. Er befürchte, daß Türkheim sein Versprechen, bei

¹¹¹ U. a. D. S. 50.

den bevorstehenden Konferenzen, mit Consalvi sich passiv zu verhalten, nicht halten werde. Allenthalben lege er die Verschiedenheit der Ansichten an den Tag; zuletzt (gestern) noch in einer Unterredung mit dem Fürsten Metternich. Bei Gelegenheit eines Festes, das zu Ehren des Kaisers gegeben worden sei, habe ihm dieser sein Bedauern ausgesprochen, nochmals eine Verzögerung veranlaßt zu haben, und seine Unterstützung zugesagt. Die hier berührten Bemerkungen haben wir bereits kennen gelernt.

Am 12. Juni erstatteten beide Gesandten wieder gemeinsam den obligaten (10.) Bericht, worin mitgeteilt wird, was wir bereits schon aus dem Schreiben Schütz-Grollenburgs an den König über die Anwesenheit des Kaisers gehört haben. Consalvi habe dringend gebeten, die Übergabe der dem 9. Bericht vom 5. Juni angefügten Note¹¹² bis zur Abreise der Allerhöchsten Herrschaften zu verschieben. Der jetzige Stand der Verhandlungen mit Frankreich berechtige zu der Auffassung, „daß der Römische Hof die Ordnung der Diözesen und die Besetzung der Bisthümer als den wichtigsten Punkt jeder Vereinigung mit den Gouvernements abgeondert und unabhängig von anderen, schwieriger zu vereinigenden Gegenstände zu behandeln geneigt ist.“ Mit der Frage der Kostenberechnung¹¹³ der Gesandtschaft verbanden die Gesandten die Mitteilung ihrer sicheren Voraussetzung, daß sie nicht über den Monat Juli in Rom verweilen werden.

Auch Türckheim war nicht müßig und schickte seinerseits am 12. Juni einen Bericht nach Karlsruhe¹¹⁴, der, soweit er für die Verhandlungen in Frage kommt, teils schon oben Gesagtes wiederholt, teils auf die persönliche Kluft zwischen ihm und seinem Kollegen hinweist. Er kann dem Minister erst jetzt seine Bemerkungen zu den konfidenziellen Eröffnungen des Kardinals mitteilen. „Sie haben, schreibt er, überdies schon in der Depesche vom 26. Mai die allgemeinen Bemerkungen empfangen,

¹¹² Diese Note, in der der Wunsch der beiden Gesandten ausgesprochen wurde, die Meinung Sr. Heiligkeit und deren Räte zu hören, verbunden mit der Bitte an den Kardinal, zu diesem Zwecke für die nötigen Beratungen eine Konferenz zu bewilligen, ist datiert vom 2. Juni.

¹¹³ Hierzu werden Einzelangaben gemacht.

¹¹⁴ U. a. D. S. 50.

„que j'ai cru devoir communiquer avec la franchise connue de mon caractère à nos commettans et ne point en faire mystère à mon collègue, avec lequel je suis au reste extérieurement et dans l'objet, que nous traitons en commun, dans la meilleure intelligence“. Das ist, gemessen an den Äußerungen Schmitz-Grollenburgs, etwas viel gesagt und stimmt auch nicht gut zu dem, was er weiter bemerkt. Er habe ihn, sagt er, zu wiederholten Malen um sein Exposé der Konferenz vom 21. Mai und seine einzelnen Bemerkungen (remarques) zu denen (observations) des Kardinals gebeten, die er als pièce justificative dem gemeinsamen Bericht vom 5. Juni angefügt habe; aber er habe sich unter verschiedenen Vorwänden entschuldigt, daß er dieses Aktenstück für eine Arbeit benötige, die ihn beschäftigte, und daß Herr von Berckheim es in Frankfurt empfangen werde. Zudem enthalte es seine Privatmeinung, die er seinem König habe mitteilen wollen. Was es enthielt, haben wir gehört, und wir begreifen, warum er es Türkheim nicht sehen lassen wollte.

Seit acht Tagen, fährt letzterer fort, sei übrigens sein Kollege sehr beschäftigt. Er habe eine eigene Kanzlei etabliert, die Tag und Nacht arbeite. Er vermute, daß Schmitz (eine Türkheims) Bemerkungen dem Bericht vom 5. Juni nicht angefügt habe, daß er sie habe kopieren und erst gestern mit dem österreichischen Kurier abgehen lassen, um ihm zuvorzukommen. Tatsächlich hatte von Schmitz-Grollenburg, wie das obige Schreiben an den König zeigt, seine Bemerkungen zu Türkheims Anträgen erst jetzt, d. h. einen Tag, bevor Berstett schrieb, abgeschickt. Dieser spricht die weitere Vermutung aus, „que Mr. Leist, auquel il a communiqué depuis 15 jours les observations du Cardinal et qui est occupé d'un grand travail, le lui a déjà remis et qu'il a été joint à la dépêche volumineuse, qu'il a expédié hier.“ Wie dem auch sei, nachdem er loyal seine Meinung ausgesprochen, werde er sich mit seinem Kollegen vereinen, um bei der in der folgenden Woche in Aussicht stehenden Konferenz mit dem Kardinal die Deklaration als das zu beglaubigen, was sie ist. Er begnüge sich unterdessen damit, die Ausdrücke bei den Konferenzen zu mäßigen und dort einiges Vertrauen zu wecken, während man

von der anderen Seite — er wiederhole dies mit Bedauern — nichts sehe als feindliche Absichten¹¹⁵. Kurz auf den Kaiserbesuch übergehend und die Ernennung des österreichischen Kardinals streifend, spricht er ebenfalls von dem Gerücht bezüglich des nächsten Konklave.

Man sieht, daß auf beiden Seiten sich das Mißtrauen verschärfte. Jedoch, wie Türkheim seinem Minister mitgeteilt, arbeiteten sie trotzdem in der gemeinsamen Berichterstattung zusammen. Das zeigt der lange Bericht vom 18. Juni, den beide unterzeichnet haben. Auf die an den Kardinal Consalvi gerichtete Note vom 2. Juni war inzwischen die Antwort eingelaufen. Er drückt darin, berichten sie, seine Verwunderung aus, daß sie, bevor sie auf die von ihm geäußerte Privatansicht ihre vertraulichen Gegenbemerkungen mitgeteilt hätten, die Absicht des Hl. Vaters und seiner Räte zu erfahren wünschten. Er habe sich übrigens erboten, so rasch als möglich ihnen die Meinung des Hl. Vaters zu eröffnen, was jedoch nicht schon in einigen Tagen geschehen könne. Sie hätten, fahren sie dann fort, es für schädlich und notwendig gefunden, am 15. sich bei dem Kardinal zu präsentieren; da Türkheim verhindert gewesen sei¹¹⁶,

¹¹⁵ Folgt eine Notiz über Wessenberg. Vielleicht, meint er, wäre die Versöhnung leichter gewesen, wenn er nur einmal während seines Aufenthaltes in Rom den Papst gesehen hätte.

¹¹⁶ Türkheim schrieb am 15. Juni an Berstett (Fasz. 51), Consalvi rüge in seiner Antwort vom 13. Juni auf ihre Note vom 2. Juni sehr fein das Ungebührlische, daß man „sans réciproquer par une réponse confidentielle pareille à la Sienne“ auf seine vertraulichen Bemerkungen sofort eine Antwort des Hl. Vaters auf das Ganze der Deklaration verlangt habe. Aber Schmitz habe jede vertrauliche Eröffnung abgelehnt. Türkheim fährt fort: Je ne parle pas des expressions un peu désobligeantes et surtout d'avoir envoyé dix jours plus tard une note dattée du 2. du mois; ayant été un peu incommodé le matin j'ai laissé débattre à M. de Schmitz seul la fusée dans une visite assez inutile qu'il a fait au Quirinal. Il m'en a balbutié le résultat, mais je sais de science certaine, que le Cardinal lui a temoigné d'une manière un peu plus prononcée sa surprise sur l'inconvenance de Notre Note. Quant à moi il ne m'a pas temoigné le moindre ressentiment hier et il continue de me traiter avec confiance et bonté . . . Nous différons en ceci un peu d'opinion autant sur le fond de la chose que sur les formes diplomatiques. Comme ces Messieurs se mettent au reste à la place d'un Concile, ils croient être naturellement aussi au dessus du Pape . . . Türkheim

habe Freiherr von Schmitz-Grollenburg dem Kardinal bemerkt gemacht, daß sie sich bestreben müßten, den Gang der Sache zu beschleunigen.

Ihre Erklärungen könnten sie nur über den ganzen Inhalt der Deklaration auf einmal geben, damit man gleich den wahren Stand der Sache übersehe. Sie hätten bis jetzt nach einem Aufenthalt von drei Monaten ihren Kommittenten nichts anderes als die Anstände, deren Kenntnis sie seiner vertraulichen Eröffnung verdankten, mitteilen können. Die vereinten Fürsten und Staaten würden wohl über die weiteren Beanstandungen — die etwa der Hl. Vater und seine Räte machen könnten — um so mehr befremdet sein, als sie hätten erwarten können, daß der Hl. Vater ihnen mit größter Bereitwilligkeit entgegenkommen werde. — Der Staatssekretär entschuldigte die Verzögerung mit dem kaiserlichen Besuche. Er habe mit dem Papste noch nicht ausführlich davon gesprochen, auch sei noch keine Kongregation zu diesem Behufe eingesetzt, doch sei die Sache eingeleitet. Wolle man von den gefaßten Beschlüssen nicht abgehen und doch ein Breve haben, so komme es nur darauf an, was der Hl. Vater davon gutheißen und was er — nach den wahren Grundsätzen der Religion — nicht anerkennen könne. „Es werde sich dann zeigen, was die Fürsten thun werden; der Papst könne hier so wenig wie etwa bei Staaten in anderen Welttheilen oder bei der ottomanischen Pforte verhindern. Übrigens seien es,

teilt dann mit, daß Zeist erst die nächste Woche abreise und Reinhold sich von dem Fieber, das er sich auf der Rückreise von Neapel zugezogen, langsam erhole. Daran anschließend verbreitet er sich über einen Gegenstand, über den er sich schon im Januar mit Berstett unterhalten habe, nämlich darüber, daß man dem Vorschlage Brunners gemäß den Bischofsitz für Baden nach Rastatt verlegen wolle, während er in jeder Hinsicht in Freiburg sein sollte. „Cet objet se trouve épuisé dans le Mémoire de M. Häberle (gemeint Häberlin, vgl. oben), que j'aurais bien désiré, que Vötre Excellence eut mis sous les yeux de Son Altesse Royale actuellement regnant.“ Mit allem Nachdruck sucht er die Argumente zugunsten Rastatts zu entkräften. Das Hauptmotiv für Rastatt sei der Wunsch, den Bischof unter den Augen der Regierung zu haben, um ihn zu überwachen und der Vormundung der Kirchengesektion zu unterstellen. Er hebt dann ähnlich wie Häberlin die Vorzüge Freiburgs gegen Rastatt hervor. Man brauche bei Freiburg den Sitz nur von Konstanz zu transferieren. U. a. gäbe das auch der Universität einen neuen Aufschwung.

bemerkte Consalvi wohl nicht ohne Spitze gegen Schmitz selbst, nicht die protestantischen Fürsten, welche solche Grundsätze aufstellten, „sondern die übelgesinnten katholischen Rathgeber, welche weit nachtheiliger wirkten, als die Protestanten.“

Schmitz suchte abzulenken, indem er bemerkte, daß der größte Teil der Abgeordneten in Frankfurt Protestanten seien und bei protestantischen Regierungen der Unterschied nicht zu verkennen sei, den die Verschiedenheit der weltlichen und geistlichen Gewalt begründe, worauf der Kardinal erwiderte: „Man will ja die ganze Kirchendisziplin umändern, man will auf die ganz alte zurückkommen, und zwar mit Abänderungen, die nicht einmal darin begründet sind; warum das? was liegt für ein Grund vor, von der igtigen — zwar hie und da modificierten — aber in der Hauptsache seit so vielen Jahrhunderten bestehenden, von der ganzen katholischen Kirche anerkannten und durch so viele Concilien begründeten Kirchendisziplin abzugehen? Was könnte den Papst bewegen, darin zu willigen?“ Da der Kardinal zu verstehen gab, daß er mit seinen Worten auf „die angetragene Wahl der Bischöfe“ anspielen wollte, erwiderte man, daß man doch gerade durch die Umgehung der königlichen Nomination die Sache zu erleichtern gehofft habe; die Wahlart sei der ersten Kirchendisziplin gemäß und entspreche auch den jetzigen veränderten Verhältnissen der deutschen Staaten. — Auf die Mitteilung des Staatssekretärs, daß er die Arbeiten der Kongregation möglichst beschleunigen und dann Nachricht geben werde, erklärte von Schmitz-Grollenburg, daß sie bereit seien, inzwischen auch die vertraulichen Besprechungen fortzusetzen, wobei sie die Haupteinwendungen gegen die Deklaration zusammenfassen und als Verbalnote ihm vortragen wollten. Der Bericht bringt zum Schluß zum Ausdruck, daß der Kardinal in dieser zweiten Unterredung die Anstände noch ernster behandelt habe als bei der ersten, obwohl inzwischen der Wiener Hof, wie sie bestimmt wußten, sich wiederholt dafür verwendet und man sich auch auf russischer Seite durch den Grafen Capo d'Istria dafür eingesetzt habe; möglich, daß Consalvi die bevorstehende Ankunft des Herrn von Heden abwartete¹¹⁷.

¹¹⁷ Vgl. dazu Friedberg S. 113.

Gleich am folgenden Tag schickte von Türkheim ein Privat-schreiben an Berstett¹¹⁸, in dem er wieder seine abweichende Meinung kundgab. Auch er spielte auf die Ankunft seines Freundes von Neden an, der jedoch nur zu dem Zwecke komme, die Negotiation mit Hannover zum Abschluß zu bringen. Von österreichischer oder russischer Seite sei nicht viel zu erwarten. — Die übrigen Plaudereien dieses Schreibens interessieren uns hier nicht¹¹⁹.

Inzwischen waren die Bundestagsgesandten zum erstenmal wieder seit dem 18. Oktober 1818, nachdem die Note Consalvis vom 21. Mai 1819 mit dem achten Bericht eingetroffen war, am 17. Juni in Frankfurt zusammengekommen. Nach Eingang der folgenden drei Berichte, darunter also der zuletzt genannte, versammelten sie sich nochmals am 20. Juli. Das Ergebnis dieser Beratungen ist bekannt¹²⁰. Auf Antrag Badens, das zur Entscheidung drängte, — Türkheims Briefe haben hiernach in Karlsruhe keinen Eindruck gemacht — sollten die Gesandten angewiesen werden, der Kurie mündlich zu erklären, daß an der Deklaration nichts zu ändern sei; die Fürsten seien der Zustimmung ihrer Untertanen sicher und befähigt, der katholischen Kirche eine Verfassung zu geben; die Schuld liege im Falle des Abbruches auf seiten des Papstes. Davon kam man aber in der zweiten Zusammenkunft nach Eintreffen der übrigen Berichte, darunter auch Türkheims Relation, wieder ab. Obwohl man nichts von den wesentlichen Bestimmungen der Deklaration aufgeben wollte, hielt man es für rätlich, einige Modifikationen zuzulassen.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang ein Ministerialreskript der Regierung von Darmstadt¹²¹, das die

¹¹⁸ Ebd. Satz. 51 (am 19. Juni).

¹¹⁹ Eingangs sagte er: *Je viens de signer conformément au parti, que j'ai pris, la relation commune, que M. de Schmitz vient de m'envoyer et qui est assez verbeuse.* Auch das Schreiben Türkheims vom 26. Juni (ebd.) kommt für den Gang der Verhandlungen nicht in Frage. Es berührt das Honorar seines Sohnes, meldet, daß Keist abgereist sei und Neden am Mittwoch kommen werde „un jour trop tard pour voir la belle illumination de St. Pierre“.

¹²⁰ Mejer III 1 S. 20 f.

¹²¹ Ebd. Satz. 50.

heißische Bundesgesandtschaft von Frankfurt aus am 11. Juli 1819, betr. die Konferenz vom 17. Juni, bei den übrigen Bundesgesandten in Umlauf setzte. Es war die Antwort auf einen Bericht der heßischen Gesandtschaft vom 20. Juni. Das Reskript verlangte, „daß man in Zukunft die von Rom einlaufenden Gesandtschaftsberichte einsehen müsse, ehe man einen Beschluß darüber in Frankfurt fasse. Wichtiger war die Forderung, die offenbar Schmitz-Grollenburg galt, „daß die Gesandten möglichst urban, wie es ohnehin der Gang der diplomatischen Verhandlungen mit sich bringe, verfahren und ohne besondere Weisung Rom nicht verlassen, am allerwenigsten aber damit drohen mögen, daß die Landesherren der katholischen Kirchengesellschaft ohne Mitwirkung von Rom eine angemessene Verfassung geben würden. Die Gesandten sollten sich in allen außerordentlichen Fragen nachgiebig zeigen“¹²². Um so nachdrücklicher sollten sie auf dem Wesentlichen bestehen z. B. „auf dem Schutz- oder Schirmrecht der Souveraine, auf den durch Recht und Herkommen geheiligten Patronatsrechten derselben und dergleichen“. Auch sonst werde manche andere Stelle ohne Nachteil der Sache durch eine kleine Änderung in der Fassung dazu sich eignen, die verschiedenen, oft nur auf Mißverständnis beruhenden Ansichten zu vereinen; sie würden vielleicht bei genauerer Erläuterung nie der Gegenstand eines Mißverständnisses geworden sein. Die wenigen noch übrig bleibenden Anstände würden ohnehin erst in Zukunft rekurrieren. Hieraus geht hervor, daß Hessen-Darmstadt den Hauptanstoß zu einer ruhigeren Auffassung der Dinge, allen Kennzeichen nach auf der Basis der von Türckheim gemachten und vielleicht auch noch gesondert ihr vorgetragenen Vorschläge, gegeben und wohl seinerseits Baden dafür gewonnen hat. Württemberg stellte sich auf den gleichen Standpunkt und so beschloß man bei der zweiten Zusammenkunft, etwaige Modifikationen zuzulassen und davon abzusehen, auf ein Schisma oder den Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Fürsten hinzuweisen. In diesem Sinne wurde die neue Instruktion abgefaßt. Dem von

¹²² Z. B. wie betont wird, bezüglich der Ausdrücke, wie „Ecclesia Romano-catholica“ oder bei dem Wort „fundamentalia“ in § 5 der Deklaration und bei mehreren anderen Stellen. Vgl. dazu unten S. 612.

Schmitz-Grollenburg bereits proponierten Gedanken, die Verhandlungen auf eine Zirkumskription der Diözesen zu beschränken, pflichtete Württemberg nicht bei. Doch werde man eventuell einen Versuch machen müssen. Am 14. Juli wies die Kommission in Karlsruhe die Generalstaatskasse an, eine weitere Summe von 3500 fl. auf Beschluß des Ministeriums des Auswärtigen vom 7. Juli „für die Gesandtschaft in Rom zum Behufe ihres längeren Aufenthaltes daselbst, ihre Equipirung und Rückreise“ an die Hofbank in Stuttgart auszusahlen¹²³. Wie nämlich aus einem der folgenden Berichte hervorgeht, war in der neuen Instruktion der Termin für die Gesandten auf fünf Monate festgesetzt worden.

Inzwischen hatte Schmitz-Grollenburg die von ihm angekündigte Verbalnote ausgearbeitet, wie wir aus dem zwölften Bericht der Gesandten vom 3. Juli erfahren¹²⁴. Er hatte darin die von dem Kardinal erhobenen Bedenken zusammengefaßt und von seinem Standpunkt aus versucht, die fraglichen Punkte zu rechtfertigen. Man wollte sie zur Weitergabe an die Kongregation in einer Konferenz vortragen. Der Kardinal, den die Gesandten bei ihrem Besuche um die Festsetzung eines Tages baten, versicherte ihnen, daß die Kongregation wirklich damit beschäftigt sei; er hoffe die Antwort in der folgenden Woche geben zu können. Im übrigen ließ sich Consalvi auf weitere Erörterungen nicht ein. Die Gesandten, die daraus schlossen, daß er zu schriftlichen Verhandlungen übergehen wolle, berichteten dann des Näheren von zwei Kongregationen, die in der laufenden Woche gehalten worden seien, wovon ihrer Vermutung nach die zweite, an der sich die Kardinäle Fontana und Di Pietro beteiligten, mit der Deklaration beschäftigt habe. Der inzwischen eingetroffene Gesandte von Hannover sei zu vertraulichen Unterredungen bereit. Der folgende (13.) Bericht vom 17. Juli

¹²³ Ebd. Faß. 50. Zur neuen Instruktion der Gesandten vgl. Friedberg, Aktenstücke Nr. 34.

¹²⁴ Ebd. Faß. 50. Mejer III 1 S. 22. Am 4. Juli (Faß. 51) unterbreitete Türckheim seinem Minister „reflexions sur la tendance critique, qui commence à s'emparer de nos états“. Er meldet, daß die Kongregation fest an der Arbeit sei und er sich eine Verbindung mit ihrem einflußreichsten Mitglied, Kardinal Fontana, verschafft habe.

meldet nichts Neues; Papst und Kardinäle seien seit 4 Wochen mit der Angelegenheit beschäftigt. Auch der 14. vom 7. August¹²⁵ spricht nur von der sehr unbestimmten Versicherung, daß die Sache im Gange sei. Inzwischen waren, wie weiter hier mitgeteilt wird, am 5. Juli „die ersehnten Final-Instruktionen“ durch Stafette von Frankfurt eingetroffen. Schmitz-Grollenburg hatte infolge eines Fieberanfalles acht Tage das Bett hüten müssen, war aber so weit wieder hergestellt, daß er glaubte, an der mündlichen Eröffnung, die sie nunmehr dem Kardinal machen wollten, teilnehmen zu können.

Der 15., von Schmitz allein unterzeichnete Bericht¹²⁶, kann nun endlich melden, daß der Kardinalstaatssekretär Consalvi die Antwort Sr. Heiligkeit unter dem 10. dieses Monats ihnen zugesandt habe. Es sei wichtig, dieses Aktenstück in Händen zu haben, „weil darin im Grund alle wesentlichen Anträge der vereinten Staaten direct oder indirect verweigert oder doch mit ganz unzulässigen Klauseln und Reservationen verwebt worden sind, dabei die jura majestatica circa sacra in Widerspruch genommen werden, das teutsche Episcopat in seinen Grundvesten zerstört, und versucht wird, statt des teutschen Kirchenrechts das Concilium Tridentinum aufzudrängen und eine absolute päpstliche Gewalt in den teutschen Bundesstaaten festzustellen“. Sie würden davon auch den Gesandtschaften von Preußen und Hannover vertrauliche Mitteilungen machen. Ein Kommentar sei sogleich nicht möglich. Sie wollten sich zunächst auf eine beim Kardinal nachzuzuschende Konferenz vorbereiten, um sich dort darüber auszusprechen und das vorgeschriebene Ultimatum in einer Verbalnote ihm vorzutragen. Damit würden sie die Mitteilung verbinden, daß sie ihre Rückreise anzutreten angewiesen seien.

Es darf gleich hier bemerkt werden, daß Baron von Türckheim den Begleitbericht zu dieser Antwortnote der Kurie nicht mitunterzeichnete. In einer den Akten (unter Lit. B.) bei-

¹²⁵ Ebd. Faß. 51. Von dem Bericht Türckheims an Berstett vom 10. Juli (Faß. 51) können wir hier absehen. Er verbreitet sich darin über einige Punkte der Deklaration, die Schwierigkeiten machen könnten, die er aber auch sonst berührt, und macht entsprechende Vorschläge.

¹²⁶ Ebd. Faß. (14. August).

gegebenen Beilage zum Bericht vom 14. August¹²⁷ bemerkt dazu der Legationssekretär König, „daß ihm das Concept des Berichtes von dem genannten Herrn Baron von Türckheim mit der Äußerung zurückgegeben wurde, daß er diesen Bericht nicht unterschreiben könne, theils weil er in manchen Stücken nicht damit einverstanden sey, theils weil er die von dem Cardinal=Staatssekretär mitgetheilte Darstellung noch nicht soweit einstudiert habe, um seine Meinung darüber jetzt schon abgeben zu können; daß er sich aber vorbehalte, mit dem nächsten Posttage seine Anträge darüber besonders einzusenden“. Türckheim hatte bereits in einer Note an Verstett vom 25. Juli, in der er sich in Ausführungen allgemeiner Natur über den Kampf der Gleichmacher gegen die Autorität erging und mittheilte, daß die hannoversche Afftion die ihrige durchkreuzt habe und eine Antwort von der Kongregation noch nicht eingetroffen sei, seine Stimmung in die Worte gefaßt: Il faut donc s'armer de patience, la mienne est à ses derniers épreuves¹²⁸.

Noch deutlicher sprach er sich in einem Bericht vom 12. August aus¹²⁹, in dem seine Verstimmung darüber durchklingt, daß er keine Antwort erhalte, wenn er darin sagt: Ohne Zweifel sei das absolute Schweigen des Ministers durch höhere und außerordentliche Beschäftigungen der letzten Monate veranlaßt, er besürchtete jedoch, es als eine komplette Desavouierung seines Eifers und der Erwägungen, die er ihm unterbreitet habe, ansehen zu sollen. Das habe ihn bestimmt, die von Frankfurt aus angekündigten Instruktionen abzuwarten. Diese seien nun, fährt er fort, vor 10 Tagen angekommen. Zu seinem Schmerz habe er gesehen, daß, nachdem er selbst bis zum Schluß von der Notwendigkeit durchdrungen gewesen sei, einige Modifikationen in der Deklaration zuzulassen, Herr von Wangenheim, der anscheinend diese Negotiation vollständig dirigiert habe, sie nur in geringer Zahl aufnehmen ließ und mit neuen Redewendungen

¹²⁷ Ebd. Fas. 51.

¹²⁸ Fas. 51. Diese schließt er mit den Worten: J'espère que la fermeté de la première chambre et plus encore la sagesse profonde du Grand Duc parviendront à rectifier les idées erronées de quelques têtes exaltées, qui voudraient nous ramener à la nuit du 4 Aout 1789.

¹²⁹ Ebd.

versah, die, verbunden mit der Form des Ultimatum und der Weisung, die Konferenzen im Falle, daß man nicht nachgebe, abzubrechen, ihn kein zufriedenstellendes Resultat erhoffen lasse. Er wolle die unangenehmen Scenen mit seinem Kollegen mit Stillschweigen übergehen. Die offizielle Antwort des hl. Vaters sei vorgestern herausgekommen. Da sie voluminös sei, beschränke er sich darauf, ihm heute noch eine Kopie, von der sein Sohn ihm eine Übersetzung zu seinem Gebrauch mache, zuzusenden.

Man versichere ihm, daß diese Arbeit in sehr gemäßigten Ausdrücken abgefaßt sei; daß sie die Bemerkungen des Kardinals mit kanonischen Beweisen stütze und nichts Neues enthalte; nur daß man die Hinzuziehung der Landdekane zu den Kapiteln für die Bischofswahl als eine in der gegenwärtigen Kirche ungebrauchliche republikanische Form nicht billige. Man wolle kein ambulantes Erzbistum haben, wünsche aber die Wiedererrichtung des Mainzer Sitzes. Man sage sogar, was den Herren von Wangenheim, Koch und Comp., die nicht abbrechen und alles Unrecht auf die Römische Kurie werfen möchten, nicht passen werde, daß der Hl. Vater, falls man sich nicht über die Modifikationen, die er zur Beruhigung seines Gewissens vorschlage, einige, eventuell bereit sei, die neue Umschreibung der Grenzen durch ein Breve zu genehmigen und zur Bestellung von Bischöfen für Deutschland mitzuwirken. Der Minister werde durch die Lektüre des Schriftstückes selbst sich ein besseres Urteil bilden können. Er könne seine Meinung erst nach Vollendung der Übersetzung darüber abgeben, da er der italienischen Sprache unfundig sei und mit 70 Jahren nicht mehr sie zu lernen versuchen könne. Türkheim befürchtet, die oberrheinische Gesandtschaft könnte gegenüber Hannover, das trotz der Drohungen Leists sicherlich sich verständigen werde, allein im Hintertreffen bleiben, wenn man in einem Augenblicke, wo die politische Gärung auf den höchsten Grad gestiegen sei, noch eine religiöse Spaltung damit verbinden und das Gewissen der Menschen verwirren wolle. Die Ereignisse der letzten Tage hätten ihm das Herz hermetisch verschlossen. Nun tue sich eine neue Hoffnung ihm auf, nachdem er gesehen, mit welcher Festigkeit der Großherzog den übertriebenen und unklugen Motionen der zweiten badischen Kammer begegnete; ebenso daß er letztere

vertagt habe. Das sei ihm ein gutes Vorzeichen auch für die römischen Verhandlungen. Nichts halte ihn in Rom fest, wenn man seine Mission mit dem Ende des Monats beschließen wolle, aber: *croyez moi, cette démarche ne sera pas approuvée aussi généralement que Vous croyez.*

Bedeutung für die ganze Beurteilung seiner Stellung zur Frankfurter Konferenz wie zum päpstlichen Stuhl ist, was er im folgenden Passus ausführte. Nichts würde ihm leichter sein, als die zahlreichen Irrtümer in der Deliberation vom 20. Juli aufzudecken. Er habe nur lachen können über die Kritik, die er wegen seiner Behauptung erfahren habe, daß nur die Protestanten den Papst nur als *primus inter pares* betrachteten. Man dürfe nur das erste beste Werk des österreichischen Kirchenrechts aufschlagen, um sich zu überzeugen, daß man ihm in der ganzen katholischen Kirche zuschreibe: die höchste Aufsicht über die Disciplin, die Jurisdiktion über die Bischöfe, die Aufrechterhaltung der Canones, die provisorische Definition der Dogmen, das Recht, Dispensen zu erteilen, die Bischöfe zu bestätigen, ihre Eide und Berichte entgegenzunehmen; schließlich das Zentrum der Einheit dieser *e i n e n* Kirche zu sein. Wenn man, wie es die Deliberation wolle, jedem Bischof das Recht zugestehende, die Disciplin zu ändern und die Canones abzuschaffen, dann würde bald die ganze Einheit zerschlagen sein und die Römische Kirche wäre eine wahre protestantische Kirche: *quot dioeceses, tot ritus, tot sensus.* Er sei überzeugt, daß es mit solchen Prinzipien absolut unmöglich sei, sich zu verständigen; komme also, was da wolle. Wenn Herr Koch, der das Orakel von Frankfurt zu sein scheine, auch noch ein ebenso oberflächliches wie diktatorisches Gutachten (*avis*) über die offizielle Note erstatte, wie er es über die konsidentielle des Kardinals gegeben habe, so könne man das Resultat voraussehen; sicher werde man nicht sagen, daß dies eine Biene sei, die Honig daraus gezogen, sondern eine Spinne, die Gift daraus bereitet habe.

Die Frage, ob die von Türkheim gegebene Auffassung von den Primatialrechten des Papstes wirklich dem österreichischen Kirchenrecht durchweg entsprach, können wir hier dahingestellt sein lassen; — faktisch schränkte man sie vielfach noch stärker ein und der Begriff des *primus inter pares* entsprach doch der

febronianischen Doktrin¹³⁰. Jedenfalls verrät diese Darstellung, so gewiß sie den Vollenhalt der Primatialgewalt nicht trifft und die gallikanischen Gedanken, wenn auch in gemäßigter Form, zum Ausdruck bringt, daß Türkheim sich sehr stark in die katholische Begriffswelt einzuleben verstand und insbesondere die Bedeutung der „Unité de cette eglise une“ erkannt hatte. Daß er als Protestant auch innerlich diese Auffassung sich zu eigen machte, ist damit nicht gesagt. Sein feines diplomatisches Gefühl hatte herausgefunden, daß, wenn im Sinne der katholischen Kirche — und nur darum konnte es sich in erster Linie handeln — etwas Gedeibliches zustande kommen sollte, man in erster Linie vom Standort des Zentrums, nicht aber der territorialen Auffassungen aus die Sache anpacken müsse. Mit anderen Worten: Er stellte sich die Frage, ohne sich innerlich damit zu identifizieren: Was ist der unabweichliche Standpunkt der Päpste im Lichte katholischer Auffassung, und wie kann ich als Diplomat zwischen ihm und den partikularistischen Tendenzen des Staatskirchentums eine Brücke schlagen? Daß dies seine Auffassung war, hat er später nach Abschluß der Mission, wie wir noch sehen werden, in seinem ausführlichen Rechtfertigungsschreiben ausgesprochen.

Zum Schluß kommt Türkheim auf die finanzielle Frage der Dotierung der neu zu errichtenden Bistümer zu sprechen, wobei er auf die französischen Verhältnisse hinweist. Man müsse den Mut zu einer ausreichenden Dotation haben, auch für Fulda und Nassau: „sans cela on aura des curés renforcés vu des moines defroqués qui n'y figureront pas merveilleusement.“ Das war eine boshafte Anspielung auf Werkmeister und Burg.

Wie resigniert Türkheim damals war, zeigen die Schlußworte dieses bedeutsamen Briefes: „Meine Stiefel sind auf jeden Fall geschmiert, um über die Alpen zurückzureisen und mich auf meinen Ruheplatz zurückzuziehen, wo mich die Dolche unserer tapferen Teutones) nicht erreichen werden. Dies wird also wahrscheinlich der vorletzte Brief sein, den Ew. Excellenz von Ihrem ergebenen Diener und alten Freund erhalten werden.“

¹³⁰ Türkheim durchschaute offenbar nicht, daß auch das österreichische Kirchenrecht sich der Ausdrücke des Febronianismus bediente.

Türkheims Besorgnis war nicht unbegründet. Denn die Spannung zwischen ihm und seinem Kollegen verschärfte sich von Tag zu Tag und schlug auch auf den weiteren Gang der Dinge in Frankfurt über. Wie stellte man sich in Karlsruhe dazu? Daß er nicht völlig ohne Nachricht von dort geblieben ist, ergibt das Schreiben Berstetts vom 30. April¹³¹. In der letzten Zeit war er aber lange ohne Antwort geblieben und offenbar innerlich auch geneigt, dies im Grunde doch als eine Desavouierung seiner Absichten zu interpretieren, wenn er es sich auch im Eingang des obigen Briefes ausgerebet hat. Als er aber diesen am 12. August schrieb, da war bereits eine Antwort vom 8. August abgegangen, die naturgemäß erst später in seine Hände kam. Wir ersehen dies aus dem von Ministerialdirektor Reinhard entworfenen Konzept der Karlsruher Akten¹³². Berstett war, wie wir daraus entnehmen, seit einigen Wochen in Karlsbad. Er beteiligte sich als Vertreter Badens an den Karlsbader Konferenzen, die in der Zeit vom 3.—31. August stattfanden und, angeregt durch die Ermordung Kogebues und das Attentat auf Ibell, Gegenmaßregeln gegen die revolutionären Umtriebe jener Tage zu treffen suchten¹³³. Infolgedessen übernahm es Reinhard, mit Türkheim die Verbindung herzustellen: *d'être en communication secrète avec Votre Excellence*. Was er ihm mitzuteilen hatte, war nicht in jeder Hinsicht für ihn ermutigend. Die neuen, in Frankfurt verabredeten Instruktionen, die der sog. *Negotiation*, die nur ein negatives Resultat zustande bringen könne, hoffentlich ein Ende setzten, werde er erhalten haben. Wichtig sind die Weisungen, die hier gegeben werden. Hiernach hielt der Großherzog sich streng an die Grundsätze der Frankfurter Konferenz. Es sollte alles vermieden werden, was den Anschein partikulärer Verhandlungen erwecken könnte. Man sei aber darüber einig, daß man bei der Wahrung seiner Rechte die Kurie doch nicht vor den Kopf stoße. Man müsse den Respekt und die Form wahren, die der römische Hof erwarten könne.

¹³¹ Vgl. oben S. 482.

¹³² Ebd. Satz. 51.

¹³³ Vgl. de Pradt, *Congrès de Carlsbad*, 2 Bde., 19—20; v. Weech, *Korrespondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der Ministerialkonferenzen von Karlsbad und Wien 1865*.

Ein Verstoß dagegen liefere dem Gegner furchtbare Waffen in die Hand. Das galt offenbar von Schmitz-Grollenburg. Aber gleich fügte man hinzu, es sei nicht weniger wesentlich, daß auch der nichtoffizielle Verkehr keinesfalls die Vermutung aufkommen lasse, daß zwischen ihm und seinem Kollegen Meinungsverschiedenheiten bestünden: „La cour de Rome en tirerait conséquence pour les vues des gouvernemens, l'unité des procédés et même des negociations serait perdue et il se formerait un germe de differands et de reproches mutuels, dont on peut très bien se dispenser réciproquement“. Man habe in Karlsruhe vorausgesagt, daß der Aufenthalt in Rom (votre exil) um vieles den festgesetzten Termin überschreite. Mit den Bevollmächtigten in Frankfurt stünde man im Einklang. Das Schreiben erteilt also Mahnungen nach beiden Seiten. Türkheim konnte sich darüber klar werden, daß der badische Hof für Extratouren nicht zu haben war und in Übereinstimmung mit Frankfurt vorgehen wollte. Wie nun Berstett selbst über das Verhalten der beiden Gesandten und ihre Differenzen dachte, ersehen wir aus den in den Karlsruher Akten noch erhaltenen, von Berstett selbst verfaßten Konzepten zu drei Schreiben¹³⁴, die an einen nicht näher gekennzeichneten Adressaten, wohl an Reinhard, gerichtet sind. Am 20. Juni schrieb er diesem, „er werde aus der tags zuvor erhaltenen Anlage¹³⁵ des Herrn von Türkheim sich überzeugt haben, daß der Groll, den Herr von Grollenburg — wohl absichtliches Wortspiel — gegen seinen Kollegen hege, seinen Ursprung wohl mehr in einer gekränkten Eitelkeit, als in begründeter Beschwerde gegen diesen haben möge. Die Briefe beider Herren — also hat auch Grollenburg noch eine Separatkorrespondenz schon damals mit Stuttgart unterhalten — lieferten „den klarsten Beweis der Leidenschaftlichkeit des Exkirchendieners, da dieser unaufhörlich die irrigen Ansichten und den Widerspruchsgeist des Türkheim als die Klippe darstelle, an welcher die ganze Negotiation scheitern müsse, während der andere an einer gütlichen Übereinkunft mit Rom sowohl als mit seinem Kollegen nie zweifle“.

¹³⁴ Fasj. 51.

¹³⁵ Vgl. oben S. 492 ff.

Kurz streift der Minister die sehr heikle Frage auch in einem Briefe an den gleichen Adressaten vom 29. Juni ¹³⁶. Er überreicht diesem eine tags zuvor aus Rom erhaltene Depesche und fügt bei: „Der an mich gerichtete confidenzielle Bericht ist nicht sehr tröstlich hinsichtlich des wünschenswerthen guten einverständnisses zwischen unseren beyden Gesandten. In Stuttgart ist man übrigens vollkommen unserer meinung über die ursachen der Spannung, welche unter ihnen herrscht.“ Noch ausführlicher spricht Berstett hierüber in einem Schreiben, wohl an den gleichen Adressaten, das aber nicht datiert ist. Er weist diesen hin auf zwei Anlagen, darunter an zweiter Stelle „zwei Privatberichte des Freiherrn von Türkheim aus Rom über den nicht ganz hoffnungslosen Fortgang der daselbst angeknüpften Unterhandlungen“ ¹³⁷ und sagt dann in bemerkenswerter Weise: „Wenn ich auch nicht unbedingt alle Ansichten des Herrn von Türkheim in dieser Angelegenheit theilen kann, so überzeuge ich mich doch immer mehr, daß sein conciliatorisches Benehmen und die dadurch hervorgebrachte Annäherung des Cardinal Consalvi dem gemeinschaftlichen Interesse vortheilhafter sein dürfte, als die Methode, welche Herr von Schmitz adoptirt zu haben scheint; ich erwarte die Mittheilung der Ansichten Euer Hochwohlgeboren über die dem Herrn von Türkheim zu ertheilende Antwort und glaube, daß demselben auf jeden Fall der Antrag des Herrn von Rottet ¹³⁸ in der ersten Kammer nebst der Abschrift des protokolles der geheimen Sitzung, in welcher darüber debattiert wurde, zum beliebigen vertraulichen Gebrauch sollte mitgetheilt werden; auch könnte man hinzufügen, daß der nemliche Gegenstand in der Zwerthen Kammer zur Sprache gebracht werden dürfte.“ — Berstett will jetzt noch nicht entscheiden, ob man nicht der württembergischen Regierung „einige Winke über das sonderbare Benehmen des Herrn von Schmitz mit möglichster Schonung geben solle“. Daß er im Grunde sich auf die Seite Türkheims, der ja ihm als seinem Freunde immer wieder das Herz ausschüttete, schlug, das zeigt die Schlußwendung: „Zweckmäßig scheint mir sein (d. h. Schmitz-

¹³⁶ Ebd. Faß. 51. ¹³⁷ Ebd. Vgl. oben S. 511.

¹³⁸ Vgl. Verhandl. d. I. Kammer (gedr. 1819) S. 102; Braun, Mem. 308.

Grollenburgs) Verfahren auf keinen Fall und wenn alles ist, wie es Türkheim berichtet, bewundere ich wirklich des letzteren Gelassenheit“. Dieses Schreiben fällt wohl in die Zeit vor dem oben erwähnten Briefe Türkheims vom 12. August, und zwar beträchtlich früher, da er längst keine Nachricht mehr erhalten hatte. Reinharths Brief kam wohl erst Ende August in seine Hände.

Inzwischen war die Antwort des Hl. Vaters in Form der erwähnten „Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità“ vom 10. August herausgekommen. Ihr Inhalt, uns bereits schon zum Teil aus den früheren Äußerungen Consalvis und dem Privatbericht Türkheims bekannt, kann hier vorausgesetzt werden. Sie betont eingangs, daß auch dem kirchlichen Oberhaupte durch das Dogma und die damit zusammenhängenden Vorschriften der Disziplin in der Gewährung von Konzessionen Grenzen gezogen seien, wendet sich gegen alle diesem Prinzip zuwiderlaufenden Wendungen und Vorschläge¹³⁹ der Deklaration und die in ihr ausgenommenen Sätze episkopalistischer und territorialistisch-staatskirchlicher Prägung, verlangt einzelne Modifikationen oder macht auch Konzessionen, so bezüglich der Bischofswahl, fordert einen festen erzbischöflichen Sitz, am besten in Mainz, und sieht eine Schlußklausel vor, wodurch die Sicherheit garantiert ist, daß die in der Deklaration nicht ausgenommenen Dinge secundum hodiernam Ecclesiae disciplinam behandelt werden sollten. Am 14. August sandte Schmitz-Grollenburg, wie schon bemerkt, den Begleitbericht (15.) dazu an die Konferenz in Frankfurt. Türkheim unterschrieb ihn nicht, sondern erstattete am 21. August einen eigenen Bericht¹⁴⁰. Die Grundgedanken sind bereits bekannt¹⁴¹.

¹³⁹ Die wichtigsten Stellen dieser Art sind oben S. 466 bei Besprechung der Deklaration in Sperrdruck hervorgehoben. Den Text der Esposizione s. bei (Paulus), Die neuesten Grundlagen der deutschen katholischen Kirchenverfassung (Stuttgart 1821) S. 332; Münch, Konkordate II 378; Müller, Lexikon des Kirchenrechts (Würzburg 1832). Vgl. dazu auch Brück, Oberh. Kirchenprovinz S. 29 ff. und Mejer III 1 S. 23 ff. Abschrift auch in den Karlsruher Akten S.- u. St.-Arch. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 51. Dazu auch Friedberg Nr. 35 u. S. 113 f.

¹⁴⁰ Text in Abschrift Karlsruhe, S.- u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 51.

¹⁴¹ Vgl. Mejer III 1 S. 34 f.

Nach seiner Auffassung ist diese Erklärung, von der die Gesandten zuerst eine deutsche und französische Übersetzung herstellen ließen, „mit vieler Mäßigung und Nachgiebigkeit“, wie er schon in seinem Privatbericht vom 12. August Berstett mitgeteilt hatte, entworfen. Die Auffassung seines Kollegen, daß kein Ausweg mehr denkbar sei und die Unterhandlungen abgebrochen werden müßten, lehne er ab. Jetzt erst beginne die Negotiation. Eine Antwort auf zwei weitläufige Mitteilungen nicht zu erteilen, wäre eine Beleidigung für ein Kabinett, über das man sich nicht zu beklagen habe, da es immer mit der größten Aufmerksamkeit ihnen zuvorgekommen sei. Die offiziellen Bemerkungen seien mit den früheren vertraulichen gleichlautend, „mit kanonischen Gründen und der Autorität des Konzils von Trient, das doch die teutsche Kirche für öcumenisch und verbindlich bis auf die neuesten Zeiten anerkannt hat, unterstützt“. Türkheim, der sich hier wieder auf den Boden der kirchlichen Auffassung stellt, bemerkt dann, daß außer zwei neuen Gegenständen auch noch einigen älteren eine bestimmte Entwicklung gegeben worden sei, die noch einiger Erläuterungen bedürften. Im übrigen beziehe er sich auf seine frühere Relation vom 4. Juni¹⁴². Tatsächlich behandelt er in ähnlicher Anordnung, wie dort, die aufgeworfenen Fragen, indem er seine Bemerkungen in drei Abschnitte teilt, „deren ersterer mehrere Anstöße zusammenstellt, die bereits beseitigt sind“; an zweiter Stelle will er solche anführen, „die in einer gefälligeren Fassung annoch zum nehmlichen Zwecke hätten führen können“, und an dritter diejenigen, „die den wahren Stein des Anstoßes bezeichnen und, da eine Vereinigung darüber fast unmöglich sei, vielleicht umgangen werden könnten“.

Was die an erster Stelle genannten Punkte betrifft, so sind sie nicht von wesentlicher Bedeutung. Beachtenswert ist immerhin, daß die zwei anstößigen Passus „*secundum principia religionis suae fundamentalia*“ und „*secundum suprema quae Imperantium sunt protectionis iura*“ als sich von selbst verstehend (von den Frankfurtern) ausgelassen worden seien. Die an zweiter Stelle von Türkheim gewünschten Modifikationen

¹⁴² Vgl. oben.

übergehen wir hier ¹⁴³. Er macht zu einzelnen Punkten Abänderungsvorschläge, die zum Teil schon in seinem vorher an den Minister Berstett geschickten Schreiben sich finden, auch hier mit Bezug auf die zu schmale Bemessung der Dotierung von Fulda und Limburg betonend, daß „die französischen Bischöfe nicht 10 000 Franken, sondern seit 1815 15 000 beziehen, und man diese Summen auf das Doppelte berechnen kann, da sie ein Jahr in das andere 10 000 Franken von den Departements auf die centimes additionels und von den Kanzleigebühren 3 bis 4000 jährlich erhalten“ ¹⁴⁴. Die an dritter Stelle genannten Punkte, an denen auch nach Türkheim die Vereinbarung scheitern könnte, wenn nicht auf beiden Seiten „aus innigster Überzeugung Annäherungsschritte beliebt werden“, sind im wesentlichen dieselben, die schon von ihm in seiner Begutachtung der Consalvischen Bemerkungen in derselben Reihenfolge angeführt worden waren. Sie betreffen die Frage der Seminarien, der Landbefane bei den Bischofswahlen, den Termin von sechs Monaten, die Wendung „libere et pleno jure“ für die Kennzeichnung der bischöflichen Gewalt, die Causae spirituales et matrimoniales, das Patronatsrecht, die Stellung des Erzbischofs bezw. des Metropoliten und die Clausula generalis. Es ist sehr interessant, wie hier Türkheim den Unterschied in der Grundauffassung über die Erziehung des Klerus herausstellt, wenn er zu dem Artikel über die Seminarien bemerkt: „Hier äußert sich der Streit zwischen dem alten Herkommen der seitherigen Disciplin der Kirche mit den Forderungen des Zeitgeistes und der sich bis in (die) Glaubenslehren und alle hergebrachten Rechte so tief eingreifenden Aufklärung. Die Frankfurter Beschlüsse wollen den Unterricht in den theologischen Wissenschaften von der eigentlichen geistlichen Erziehung trennen und ersteren nach dem Vorgang der Josephinischen

¹⁴³ So zur Frage des Weihetitels, der Bischofswahl (ius principis minus gratos excludendi), der Eigenschaften des Bischofs, des Informativprozesses, der Konsekration, des dem Souverän zu leistenden Eides, ferner über „die Recension der Hauptbeschäftigungen des Bischofs“ nach dem Wunsche Roms, das Bücherverbot, die Wahl der Domherrn, schließlich über die Zahl der Domherrn (6 nicht 4).

¹⁴⁴ Dies führte Türkheim auch schon in seinem Bericht vom 12. August an.

Gesetzgebung ganz der Leitung des Staates anvertrauen. Der Römische Hof beruft sich auf die Verfügungen des Concils von Trient, dem man gegen die bisherige Observanz fast alle Gültigkeit in Disciplinarsachen absprechen will. Beide Teile haben wichtige Gründe für sich. Die neueren Kirchenrechtslehrer wollen erst den Menschen bilden, ehe sie ihn zu den geistlichen Weihen vorbereiten, sie wollen ihm eine liberalere Erziehung geben, eine hellere Geistesentwicklung, und dann erst ihn auf kurze Zeit in die Seminarien zur praktischen Erlernung seiner künftigen Berufsgeschäfte einführen. Rom will die zum geistlichen Stand bestimmten schon in früheren Jahren zu einem mit Aufopferungen mancher Art verbundenen Stand vorbereiten, es will sie nach einem bestimmten Plan nach und nach auf den Grad der Selbstverläugnung führen, worauf sie stehen sollen; es fürchtet sich nicht ohne Grund vor dem freyern und verführerischen Leben der Universitäten und glaubt, daß zur stillen Überlegung ihres wichtigen Standes und Vorbereitung zu der schweren Bürde des Celibats Jünglinge, die schon jenes genossen haben, minder aufgelegt seyn dürften. Rom scheint zur Behauptung seiner alten Disciplin den gegenwärtigen Zeitpunkt vortheilhaft zu benutzen, den Mißbrauch der wahren Aufklärung und die fürchterliche Exaltation der Jugend, die sich zu Richtern und Welt Reformatoren aufwirft, anschaulich darstellen zu wollen. Was wird die Vorsehung zwischen diesen beiden Extremen, wobei auch der Weise nachdenkend verweilt, beschließen?“ Da wohl keine der beiden Parteien von ihrem Standpunkt abginge, so würde man, meint Türckheim, diese heikle Frage am besten umgehen und möglichst unberührt lassen. In der Frage des Termins von sechs Monaten für die Bestätigung der Bischofswahl sind, wie Türckheim betont, alle Gesandtschaften der größeren Mächte im Vatikan mit ihm darin einverstanden, daß „der Römische Stuhl in der kategorischen Fassung des imperativen Termins von sechs Monaten“ diesen Artikel nie bewilligen werde noch könne. Auch die jetzt gewählte Fassung genüge nicht, und es ist, fährt er fort, „gegen alle rechtlichen Begriffe, — von Zartgefühl will ich nicht reden —, wenn mein Herr College immer sich auf die Verhandlungen von Savona, wo der Papst in enger Gefangenschaft war, und die nie

zur Reife und Erfüllung gekommen, berufen und daraus eine Verbindlichkeit zur Annahme unter ganz veränderten Umständen herleiten will. Was die Wendung „libere et pleno iure“ angehe, so habe man in den letzten Instruktionen die Weglassung dieser anstößig erscheinenden Worte bewilligt. Er wolle aber nicht entscheiden, ob der Papst bei dem einmal zur Sprache gekommenen neuen Kirchensatze, daß der Bischof seine volle und freie Jurisdiktion ohne Zuthun des Oberhauptes der Kirche ausüben, die alten Canones abschaffen und eine neue Kirchendisziplin einführen . . . könne, sich dabei beruhigen und nicht eine Erklärung darüber abzufordern sich befugt halten dürste, und schlage zur Umgehung dieser Hauptfrage, um die sich alles drehe, folgende, den römischen Stuhl als die Quelle der Jurisdiktion und den Mittelpunkt der Einheit charakterisierende Fassung des § VI bezüglich der Konsekration vor: *qui Suo nomine illum consecret eique facultates perpetuas episcopis Germaniae tribui solitas eodem modo et forma concedet*“. In der Frage der *Causae spirituales et matrimoniales* beruft sich Türckheim zugunsten der päpstlichen Auffassung auf das Konzil von Trient, bedauert, daß man in Frankfurt seine Abänderungsvorschläge nicht berücksichtigt habe und will noch in letzter Stunde die Fassung empfehlen: „*In rebus spiritualibus, ut et in causis ecclesiasticis et sacramentum matrimonii concernentibus cognoscere*“. Auch hinsichtlich des Patronats schlägt er eine den Wünschen der Kurie Rechnung tragende Fassung vor und stellt sich in der Frage der Gerechtfame des Erzbischofs im wesentlichen auf die Seite des Papstes, der deren Ausübung „*iuxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam*“ bestimmt wissen wolle. Nicht ohne Grund behaupte der Papst, daß „die Forderung der schriftlich an sämtliche Souverains der Provinz abzugebenden Verpflichtung des Metropolitans, sein Amt zum Seelenheil der Katholiken zu führen und nichts gegen die Gerechtfame der Bischöfe und Fürsten zu unternehmen“, der Würde des Erzbischofs zuwider sei. Wenn der Papst „die Wandelbarkeit“ der Metropole ablehne und die Wiederherstellung des alten Urstizes der deutschen Kirche zu Mainz vorschlage, so „dürste er die Beistimmung aller Unbefangenen erhalten, die nicht glauben, daß

alles von Grund aus zerstört und wieder neu aufgebaut werden mußte“. — Hierin hat sich also Türckheim entgegen seiner früheren Auffassung, wonach er auf die Bedeutung des Freiburger Sitzes hinwies, ebenfalls dem Standpunkt der Kurie angeschlossen. Auf den letzten Punkt, die „clausula generalis“ übergehend, teilt er mit, daß die neueren Instruktionen über die vom Kardinal angeregten Omissa hinwegglitten und sie aus dem Scheingrunde abfertigten, „daß sie bloß die Verhältnisse zwischen Papst und Bischof berührten, in welche man sich nicht einlassen wolle noch selbst könne, da letztere noch nicht erwählt sind“. Aber, meint Türckheim, die freie Kommunikation der Gläubigen mit dem Römischen Stuhle in Gewissenssachen dürfte wohl nicht unter diese Kategorien gestellt werden. Er schlägt deshalb trotz der ablehnenden Haltung der Frankfurter Konferenz gegen eine Generalklausel des Papstes eine entsprechende Fassung vor, von der er meint, daß man, ohne Billigkeit und Anstand zu verlegen, weniger dem Römischen Stuhl zur Rettung seiner schon bald 1000 Jahre unwiderrprochenen Zuständigkeiten wohl nicht einräumen könne¹⁴⁵.

Für das persönliche Verhältnis Türckheims zu seinen Kommittenten ist der Schluß seines Gutachtens sehr charakteristisch. In Frankfurt hatte — darüber brauchte man sich nicht zu wundern — Schmitz-Grollenburg die Oberhand behalten. Man kann sich denken, welche Stimmungen und Urteile seine jetzige Note auslöste. Das mag er selbst empfunden haben, wenn er schrieb:

„Ich habe zum letzten Mal nach Überzeugung gesprochen, und füge mich nun der letzten Weisung, das Geschäft aufzugeben und mich zur Abreise anzuschicken. Ich überlasse meinem Herrn Kollegen die weiteren Entwürfe und den angekündigten Versuch, eine Sinnesänderung des Hl. Vaters zu bewirken. Nur glaube ich immer, daß auf zwei so bestimmte und ausführliche Darstellungen der Anstand doch eine schrift-

¹⁴⁵ Si quae tum circa ea, quae in his articulis continentur, tum quae in iis non exprimuntur, praecipue supra reservata Summi Pontificis jura, ut et appellationes ad Sedem Romanam oriantur, secundum receptam in Germania disciplinam ecclesiasticam dijudicandas S. S. et confoederati Principes amice illas componendas sibi reservant.

liche Erörterung und Beweis einiger, selbst in den letzten Instruktionen vorgeschriebener Nachgiebigkeit erfordert hätte und möchte an bestimmter Unterlassung derselben nicht gerne Theil nehmen, sondern mich mit stiller Beruhigung bei allen weiteren Fürschritten begnügen. Ich bedauere innigst, daß ich dem in mich gesetzten Zutrauen nicht besser entsprechen konnte. Meine Absicht bei Übernahme der Mission war, durch mäßige Grundsätze und eine gefällige Behandlungsart das etwas absprechende und gebieterische der diesseitigen Forderungen zu mildern.“ Er sei bei Übernahme des Geschäfts 14 Tage krank gewesen und habe die Instruktionen zu spät erhalten, um sie genauer zu durchschauen, da sie ihn sonst sogleich über die Anmöglichkeit eines guten Erfolges hätten belehren können. „Hierin gestehe ich, schließt er resigniert, meinen Fehler, den ich gegen meine Überzeugung nicht verbessern konnte, wohl aber insofern büßen werde, daß ich mich von allen Geschäften mit einem unbefleckten Namen und Bewußtsein, das Gute gewollt zu haben, zurückziehe. Was die Vorsehung und die Weisheit der Fürsten in diesen verhängnisvollen Zeiten in geistlichen Sachen beschließen wird, erwarte ich ruhig ohne weitere directe Theilnahme.“

So schnell nun, wie Türheim meinte, ging die Sache tatsächlich nicht mit der Abreise. Wir werden sehen, daß er faktisch noch in Rom weilte, als Schmitz-Grollenburg schon nach Deutschland abgereist war. Worüber man sich wundern darf, ist dies, daß er, wie schon bei seinen Bemerkungen zu den Punkten Consalvis, auch jetzt noch glaubte, wesentliche Änderungen bei der Frankfurter Konferenz durchzusetzen. Gab er sich hier wirklichen Illusionen hin oder war es ihm darum zu tun, jetzt, wo der Mißerfolg der gesamten Aktion drohte, durch seine nochmaligen Vorschläge und klare Herausstellung der einzelnen Punkte die Schuld auf jene zurückfallen zu lassen und jede Verantwortung für sich abzulehnen? Das klingt jedenfalls aus den letzten Worten seines Schreibens heraus. Auch der Kurie will er keine Vorwürfe gemacht haben, da sie doch, wie er immer wieder betont, die größte Mäßigung sich auferlegt und weitestes Entgegenkommen gezeigt habe. Ausdrücklich macht er noch auf das der päpstlichen Darstellung angefügte Anerbieten aufmerksam, im Falle des Nichtzustandekommens einer Übereinkunft

wenigstens den verwaisten Kirchen Bischöfe zu verschaffen und die neue Begrenzung der Diözesen in Vollzug zu setzen, um wenigstens zu bemerken, „daß, statt man sich schmeichelt, alle Schuld des mißlungenen Fürschritts — denn Unterhandlung darf man sie ja doch nicht nennen — auf den Römischen Hof zu schieben, die mäßigen, ohne Zweideutigkeit ausgesprochenen und unberücksichtigt gebliebenen Annäherungen desselben vielleicht einen entgegengesetzten Eindruck bei vielen Unbefangenen erzeugen dürften.“ Der Schlußpassus der Eposizione lautet nämlich: Che se contro ogni aspettazione la Santità Sua dovesse avere il dispiacere di vedere, che i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica si ricusassero alle ragionevoli modificazioni esposte in questi fogli, in tal caso il Santo Padre nel Suo vivo desiderio di provvedere al più urgente bisogno di quei Fedeli, qual è quello di avere i loro Pastori, inerendo sempre a quanto Si è fin qui espresso per la regolare Sistemazione delle cose Ecclesiastiche in quei Stati propone di ridurre intanto ad effetto la nuova designata Circoscrizione delle Diocesi per quindi procedere di buona intelligenza alla provista delle Chiese.

Es waren also zwei Möglichkeiten noch gegeben, wovon die erste, die Freiherr von Türckheim nochmals ins Auge gefaßt hatte, jedoch praktisch nicht mehr in Betracht kam. Das zeigte der zwar von beiden Gesandten unterzeichnete, aber von Schmitz-Grollenburg, dem Türckheim den Inhalt seiner Relation vor der Absendung vorenthalten hatte, verfaßte 16. Bericht vom 28. August¹⁴⁶. Hier wird mitgeteilt, daß Schmitz eine amtliche Note entworfen habe, „worin dem Hl. Vater der wahre Gesichtspunkt der übergebenen Deklaration dargestellt wurde“. Ferner seien in einer Verbalnote¹⁴⁷ dem Staatssekretär Consalvi die vorgeschriebenen vertraulichen Eröffnungen gemacht worden sowohl bezüglich des der Gesandtschaft für ihren weiteren Aufenthalt zugebachten Zeitraumes als auch hinsichtlich der Sache selbst; letzteres in dem Sinne, „daß die indessen erfolgte Antwort des Hl. Vaters keine Veränderung in der Lage der Sache

¹⁴⁶ Ebd. Faß. 51.

¹⁴⁷ Vgl. dazu auch Mejer III 1 S. 36; der Text beider Noten bei Münch., Konfordate II 367 ff.

bewirken könne, weil sie nicht allein alle früheren Einwendungen des Cardinal-Staatssekretärs enthalte, sondern noch viel unzuverlässigere Grundsätze und Forderungen aufstelle, daher die nun bewilligten Modifikationen um so gewisser als die äußerste Grenze der Nachgiebigkeit von Seite der vereinten Staaten anzusehen seien“. Der Kardinal sei insbesondere, um dem Vorwurf zu entgehen, als habe man „die Erbietungen des Hl. Vaters unbeachtet gelassen“, ersucht worden, über den letzten Punkt der päpstlichen Äußerung, nämlich die Frage der Circumscription, näheren Aufschluß zu geben. Sie hätten ihn inzwischen um Gelegenheit zu einer Aussprache ersucht; er habe ihnen die hierfür vorgesehenen Tage der nächsten Woche zur Auswahl überlassen.

Türkheim hat zwar diesen Bericht, nicht aber die von Schmitz verfaßten Noten mitunterzeichnet. Dagegen sandte er gleichzeitig ein Schreiben an Berstett unter dem 28. August¹⁴⁸, in dem er eingangs auf die Antwort des Papstes und seine schon abgeordneten Bemerkungen hinweist, von denen der Minister wohl schon von Frankfurt her Kenntniss erhalten habe. Wenn man urteile, daß keine weiteren Verhandlungen mehr stattfinden sollten und man auf dem Abbruch der Konferenzen und ihrer Abreise bestehe, dann würden sie die nötigen Dispositionen treffen, um der Rückberufung Folge zu leisten. Sein Kollege sei der Meinung, daß die letzte Instruktion sie dazu verpflichte, obwohl ihre hohen Committenten noch nicht ausdrücklich auf das amtliche Exposé des Hl. Stuhles verzichtet hätten. Entschlossen, ihm nicht zu widersprechen und ihm die letzten Akte ihrer Mission zu überlassen, füge er sich darein und bereite sich auf die Abreise vor, ohne noch direkten Anteil zu nehmen an seinen letzten Noten, die seiner innersten Überzeugung widersprächen. Die weiteren Bemerkungen Türkheims über die letzte Allocution des Papstes vom 23. August über die provisorische Regelung der französischen Verhältnisse und der dortigen Bistumsvertheilung und seine Mittheilungen über den Fortschritt des hannoverschen Gesandten, der sich zu schmeicheln scheine, bald zu einem definitiven Arrangement zu gelangen, sollen offenbar nur dazu dienen, den

¹⁴⁸ Satz. 51.

Minister für die Sache selbst warm zu halten, kommen aber für den Gang der Verhandlungen hier nicht in Frage¹⁴⁹.

Türkheim war nach diesem Bericht von vornherein entschlossen, bei der Besprechung mit dem Kardinal am 3. September sich nicht zu beteiligen. Er entschuldigte sich am gleichen Tage bei Consalvi, daß er, seit vier Tagen ans Bett gefesselt und genötigt, sich eine Ader öffnen zu lassen, zu seinem lebhaften Bedauern an der Konferenz nicht teilnehmen könne. Zugleich bemerkte er, daß er aus dem gleichen Grunde die Note nicht unterzeichnet habe, was ja für ihre volle Gültigkeit keineswegs nachteilig sei. Sie entspreche ihren Instruktionen.

So überreichte sie Schmitz-Grollenburg allein. Ihr Inhalt und Wortlaut ist bekannt¹⁵⁰. Es sind immer die gleichen Punkte, über die man sich auseinandersetzt, ohne, von untergeordneten Fragen abgesehen, in den Hauptpunkten eine Einigung zu erzielen. Schmitz hat über seine Besprechung mit dem Kardinal im 17., von ihm allein unterzeichneten Bericht¹⁵¹ den vereinten

¹⁴⁹ Beachtenswert ist aber, daß er „zur Beruhigung seines Gewissens“ einen von ihm umgearbeiteten Entwurf der Deklaration mit dem von ihm gewünschten Änderungen beifügt, „qu'on y fit pour se rapprocher et obtenir des Evêques. Dieses interessante „projet de declaration“ beginnend: „Recuperata tandem pace“ liegt noch bei den Akten (Fasz. 51). Türkheim schließt: Je vous le livre sans la moindre prétention; c'est mon chant de cygne et Vous en ferez des papillottes ou des cornets à bonbons (!).

¹⁵⁰ Vgl. dazu das Referat von Mejer III 1 S. 37. Dazu auch Brück, Oberrh. Kirchenprovinz S. 34 ff. Den Zweck der Verbalnote hat Schmitz (s. oben) selbst angegeben. In der offiziellen Note pochte man auf die Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche, die der römische Hof nicht erwähne, um das Tridentinum in den Vordergrund zu stellen, was nur in seinem dogmatischen Teile — was unrichtig ist — rezipiert sei. Man wandte sich gegen die vom St. Stuhl gewünschte Formel „secundum canones nunc existentes et vigentem Ecclesiae disciplinam“, bestand auf der Zuziehung von Defanen zur Bischofswahl, den Aufstellungen über das Verhältnis des Kapitels zum Bischof, über den Dreierorschlag, den Konfirmationstermin und hielt an der landesherrlichen Ernennung der Domherren und des Defans fest. Zu einigen Änderungen erklärte man sich bereit. Die Wendungen „quibus Ecclesia catholica regitur“ und „secundum principia fundamentalia“ sollten wegfallen und „Romana“ zu „Ecclesia catholica apostolica“ hinzugefügt werden.

¹⁵¹ S.- u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasz. 50.

Staaten darüber Aufschluß gegeben. Er habe in die Note aus der letzten Instruktion alle bewilligten Modifikationen der Deklaration aufgenommen mit Ausnahme des einen Punktes ad art. VI über die Gewalt der Bischöfe. Da nicht bestimmt in der Instruktion gesagt sei, daß die Worte „libere ac pleno iure fungetur munere suo“ aufgegeben werden sollten, so wäre es um so weniger räthlich gewesen, die Sache zur Sprache zu bringen, als in der päpstlichen Erklärung der unbegreifliche Satz aufgenommen sei, „daß es gegen die Grundsätze der katholischen Religion seye, zu behaupten, daß die Bischöfe in ihre Gewalt aus eigenem vollen Recht eintreten, indem dieselbe nach dem Ausspruch des Conciliums zu Trient der höchsten Gewalt des Römischen Oberhauptes untergeordnet seye“. Man dürfe sich nicht durch Nachgiebigkeit dem Schein aussetzen, „als werde man römische Forderungen zulassen, die dem teutschen Kirchenrechte zuwider sind und wodurch vielleicht auch die teutsche Geistlichkeit abwendig gemacht werden könnte“. In zweistündiger Konferenz habe er nun den Inhalt der Verbalnote dem Kardinal vorgetragen und auf seine Äußerung, daß in die päpstliche Antwort alle Punkte aufgenommen seien, die er bei der ersten Konferenz vertraulich bemerkt habe, erwidert, daß sie⁹⁰ eben deshalb keine weiteren Instruktionen mehr abwarteten. Sie müßten ihn bitten, das, was er jetzt vortrage, als Ultimatum aufzufassen, aber auch als Beweis anzusehen, daß eine Vereinigung mit dem Kirchen-Oberhaupt in dem aufrichtigsten Wunsche der vereinten Staaten liege. Der Kardinal habe die Note „mit vieler Begierde“ geöffnet und selbst laut vorgelesen, anfangs in seinem Benehmen zurückhaltend, finster und unfreundlich, am Ende aber freundlich offen und ganz in vertrauliches Benehmen übergehend. „Sachlich blieb der Kardinal fest und bestimmt, widersprach den in der Note enthaltenen Grundsätzen und behielt sich eine ernstliche Widerlegung vor.“ Zwar habe er seine innigste Überzeugung versichert „von den reinen und wohlthätigen Absichten der Fürsten“, aber auch betont, daß die begehrte Zustimmung des Papstes deswegen unmöglich sei, weil in der Deklaration Dinge sich fänden, „die mit den wahren Grund-

⁹⁰ Schmitz spricht immer im Namen der Gesandtschaft, also im Plural, obwohl Türkheim sich dabei nicht beteiligte.

sätzen der katholischen Religion (d. h., fügt Schmitz bei, „den Grundsätzen der Römischen Curie“) nicht vereinigt werden könnten“. Auf den Einwand, daß diese Punkte auch anders ausgelegt werden könnten und die vereinten Staaten auf das bestimmteste erklärt hätten, daß sie sich nie in rein kirchliche Gegenstände hätten einlassen wollen und können, habe er erwidert, daß sie nun einmal in der Deklaration stünden und zum Nachteil des Papstes ausgelegt werden könnten. Nachdem er behauptet hatte, daß das Konzil von Trient „natürlich nicht in den protestantischen, aber doch in hier befragten Landesteilen“ angenommen sei, habe er sich länger bei den Fragen über die jetzt geltenden Canones und die Kirchendisziplin ausgesprochen und vor allem getadelt, daß dabei gar keine Rede vom Papst sei, sondern alles den Bischöfen überlassen zu werden scheine. Er habe entgegnet, „daß wir ja bei dem Papst wirklich seyen, um dessen Beistimmung einzuholen“. Die Canones, habe Consalvi weiter ausgeführt, müßten allgemein bekannt sein; die Disziplin sei zwar veränderlich, nur die allgemeine nicht; von der in Italien könne allerdings keine Rede sein; aber es seien doch die Grundsätze der katholischen Kirche mit der Art ganz übereinstimmend, wie in Italien die gemischten Ehen behandelt würden. Die Kirche müsse dafür sorgen, daß das Kind für die katholische Religion erhalten bleibe. Mit großer Befriedigung habe der Cardinal die Modificationen entgegengenommen und mit besonderer Aufmerksamkeit habe er, was zu Artikel 5 gesagt sei, gelesen, und nur bei dem erwähnten Patronatsrecht der Fürsten eine Mißbilligung geäußert, dabei bestimmt widersprochen, daß der Papst der Krone Württemberg die Ernennung zweier Bischöfe zugestanden habe. Auf seine Versicherung, der päpstliche Gesandte habe schon die Feder in der Hand gehabt, um zu unterzeichnen, als er nach Paris abberufen worden, habe er erwidert: „Gut, er hätte aber sicher nicht anders als *salva ratificatione* unterschreiben können, und der Papst würde es nie ratifiziert haben“¹⁵². Den größten Anstand habe er gegen die zu Art. 6 beigelegte Eidesformel der Bischöfe erhoben wegen der Worte „*legibus patriae*“; es sei genug, wenn die Bischöfe den Cou-

¹⁵² Es handelt sich hier um das dem Abschluß nahe gebrachte württembergische Konkordat von 1807.

vernements verpflichtet würden. Auf seine Bemerkung, daß diese Modifikationen zugleich das Ultimatum der vereinigten Staaten enthielten, habe Consalvi die Frage einfließen lassen, warum die Fürsten nicht noch auf weitere Modifikationen sich einlassen wollten, ohne die die Zustimmung des Hl. Vaters nicht möglich wäre. Das seien die Folgen des nun durch die Deklaration eingeschlagenen Weges, während man bei einer Unterhandlung über eine Konvention sich leichter hätte verständigen können¹⁵³. In diesem Falle hätte man die Punkte, über die keine Einigung zu erzielen war, mit Stillschweigen übergehen können. Die Deklaration aber sei einmal gegeben und bekannt. Käme keine Einigung zustande, dann müsse die öffentliche Meinung richten. Er habe, fährt Schmitz weiter, erwidert, die Fürsten hätten doch gerade in die Deklaration keine rein kirchlichen Gegenstände aufgenommen, vielmehr sich auf Einrichtungen der jetzt nötigen kirchlichen Institute beschränkt, wie sie nach der allgemeinen kirchlichen Disziplin gerechtfertigt werden könnten. Sie hätten geglaubt, daß für die Gesandtschaft 3 Monate genügen, um die Zustimmung des Hl. Vaters zu erlangen. Auf sein Ersuchen, eine Meinungsäußerung des Kardinals zur Verbalnote zu erhalten, habe dieser verlangt, daß man ihm einige Zeit dazu lassen möge. Auf den letzten Punkt übergehend, habe er Consalvi gebeten, im Falle einer ablehnenden Antwort des Hl. Vaters ihm die Art näher anzugeben, wie die Diözesaneinteilung und die Besetzung der Bistümer abge sondert stattfinden könne. „Der Cardinal suchte hierauf jede bestimmte Äußerung zu vermeiden unter der Bemerkung, daß zuerst der Versuch in der Hauptsache gemacht werden müsse.“ Schmitz glaubt diesem hinzufügen zu sollen, daß die Antwort des päpstlichen Hofes in der Hauptsache abermals unannehmbar ausfallen, der Cardinal sich aber vielleicht bemühen werde, mit

¹⁵³ Tatsächlich hatten die Staaten ursprünglich, so besonders auch Württemberg und Baden, wie vor dem Wiener Kongreß, so zuerst auch in Frankfurt, beabsichtigt, ein Konkordat mit dem Hl. Stuhl abzuschließen, was aber durch die Aufstellung der Deklaration hinfällig wurde, so daß sich jedenfalls hiermit die Anwendung des Ausdrucks „Konkordat“ auf die späteren Abmachungen von 1821 und 1827 nicht begründen läßt. Vgl. dazu J. Schmitt, *Kirchl. Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung* (Paderborn 1926) S. 3.

gänzlicher Umgehung der Deklaration besondere Anträge zu einer Übereinkunft über Einteilung der Sprengel und Besetzung der Bistümer zu machen, ein Gedanke, den er ja bereits in seiner Depesche an den König ausgesprochen hatte.

Auch der folgende Gesandtschaftsbericht vom 8. September wurde von Schmitz-Grollenburg allein unterzeichnet. Er will eine Ergänzung zum vorhergehenden sein, in der der Gesandte noch weitere Mitteilungen über seine Unterredung mit Consalvi macht. Speziell habe er sich über die theologischen Fakultäten verbreitet und ihm die Unmöglichkeit dargestellt, „in Hinsicht der theologischen Studien und der Seminarien den Forderungen Sr. Heiligkeit entsprechen zu können“. Die Studierenden der Theologie an der Universität seien in einem, ganz nach Art der Seminarien eingerichteten Erziehungshause aufgenommen und vom Staate mit bedeutendem Kostenaufwand frei gehalten. Der Bischof und seine Räte hätten auf diese Bildungsanstalten den vom Tridentinum geforderten Einfluß, — was schon aus dem Grund nicht zutraf, weil die bischöfliche Oberaufsicht durch die staatliche Ingerenz unterbunden war. — Zu all diesen Ausführungen habe der Kardinal geschwiegen. Im weiteren Verlauf der Unterredung sei das Gespräch auf die Frage der bischöflichen Gewalt gekommen¹⁵⁴. Gegenüber der Erklärung, daß die Wendung „libere ac pleno iure“ nicht verfänglich sein könne, da sie sich auf die feierliche Zusicherung der freien Ausübung des bischöflichen Amtes beziehe, habe der Kardinal bemerkt, man könne diese Worte auch so auslegen, — und so wurden sie jedenfalls in Frankfurt aufgefaßt — als wolle man dem Papste seine Reservatrechte und seine Gewalt, die Bischöfe zu beschränken, streitig machen, und eben deswegen könne er nicht beistimmen. Die Kurie schein sich, fährt dann Schmitz weiter, auf die Fassung dieser Note, die Consalvi auch an den Fürsten Metternich gesandt habe, etwas zugute zu tun und der Meinung zu sein, hier ein Wort zur rechten Zeit gesprochen zu haben. So wie die Dinge auch in anderen Staaten lägen, sei an eine Annahme der Deklaration durch den Hl. Stuhl nicht zu denken. Wahrscheinlich sei, daß man, um den Schein eines Bruches zu vermeiden, die Anträge zur Diözeseinteilung und

¹⁵⁴ Vgl. dazu auch Mejer III 1 S. 39.

Bistumserrichtung wieder aufnehmen werde. — Herr von Türckheim, schließt der Bericht, sei noch nicht hergestellt, befinde sich aber besser.

Dieser unterzeichnete wieder den folgenden (19.), am 18. September gemeinsam abgesandten Bericht, der nichts zu melden weiß, als daß der Staatssekretär die Antwort des Römischen Hofes auf die am 3. September übergebenen Noten auf den 24. zugesichert und die Annahme einiger Modifikationen als möglich bezeichnet habe. Aus allem ergebe sich, daß sie zu ihrem Bedauern noch bis zu Anfang des nächsten Monats in Rom verweilen müßten, ohne etwas zur Beschleunigung ihrer Abreise beitragen zu können.

Freiherr von Türckheim hat nun auch seinerseits gerade in dieser Zeit, da er die Noten nicht unterzeichnet hatte, am 11. September seinen Standpunkt begründet¹⁵⁵ und das Verhalten seines Kollegen in nicht mißzuverstehenden Worten gekennzeichnet. Diese interessante Rechtfertigung beginnt mit den Worten: „Wenn sich Herr Baron von Schmitz die ausschließliche Redaction der gemeinschaftlichen Berichte und Noten, worin er eben keine allzugroße Fertigkeit in seiner Administrativ Laufbahn erworben hatte, angemacht hat und ich mich dabei, bei den schon vor mehreren Monaten meinem Höchsten Hofe angezeigten Verhältnissen, um allen Bruch zu vermeiden, beruhigt hatte, so hätte er wenigstens in allen denjenigen Noten, wo er meine Mitunterschrift so gebieterisch forderte, besonders da unsere Ansichten über das uns anvertraute Geschäft anfangen, nicht mehr die nehmlichen zu seyn, sich stricte an das Nothwendige und Vorgeschriebene halten und nicht immer seine eigenen oft irrigen Grundsätze und Bemerkungen darin aufstellen sollen.“ Die päpstliche Note vom 10. August sei mit soviel Umsicht und Mäßigung niedergeschrieben und sein Kollege habe sich in dem Bericht vom 14. so leidenschaftlich geäußert, daß er seiner, ohne sein Zutun zu Albano geschmiedeten, aber erst am 3. September übergebenen Note doppelte Aufmerksamkeit haben müssen. Bei dem unbeugsamen Charakter seines Kollegen und der hohen Idee, die er von seinen Schöpfungen habe, sei es glatterdings unmöglich, irgendwelche Änderungen durchzu-

¹⁵⁵ S. u. St.=N. III Satz. 50.

setzen. Stundenlang hätten sie sich oft über ein Wort gestritten. Hauptsächlich habe er immer sehr heftig den vom Papste begehrten Zusatz bei Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit „*secundum canones nunc existentes et vigentem ecclesiae disciplinam*“ bestritten. Man wolle nicht zugeben, daß der Papst, um den Anmaßungen der Kapitel vorzubeugen, deren Mitwirkung auf die kanonischen Vorschriften beschränke. Statt dessen wolle man „ein *non ens* unter dem Namen eines gemeinen teutschen geistlichen Rechts aufstellen“, während man doch gestehe, daß die Disziplin der deutschen Kirche sich von einer Diözese zur andern verändere. An zweiter Stelle sei zu beachten, daß trotz des gewaltigen Umsturzes der Säkularisation der Wirkungsbereich der Bischöfe und Kapitel nicht aufgehört habe, und eine Zurückschraubung der Verhältnisse auf die urchristliche Zeit nicht passe. Speziell müsse er als einer, der täglich die Bibel lese, bemerken, „daß die Apostel Petrus und Paulus Bischöfe und Älteste ohne einiges Zuthun der Gemeinde gesetzt haben“. Besonders habe ihn auch von der Mitunterzeichnung die Thatsache abgehalten, daß von den wenigen Modifikationen über die minder wesentlichen Einwendungen des päpstlichen Stuhles ein so großes Aufsehen gemacht und in der Verbalnote gesagt werde, sie seien der äußerste Punkt der Nachgiebigkeit. Dazu komme, daß die wenigen Modifikationen nicht einmal alle in die fragliche Note aufgenommen worden seien, so u. a. die Auslassung der dem Kardinal so anstößig erschienenen Worte „*libere et pleno iure*“. Auch habe der Verfasser Dinge vorgetragen, die nichts mit den Instruktionen der Gesandtschaft zu tun hätten. Besonders gelte dies von dessen „Lieblingsprojekt, die Bischöfe zu unabhängigen Autoritäten zu erheben, da doch — das muß sich von Schmitz-Grollenburg von einem Protestanten sagen lassen — wenigstens ein großer Teil der deutschen Katholiken den Papst als Oberhaupt anerkannt wissen wolle“. Er sei zudem keineswegs von der Richtigkeit des Satzes überzeugt, daß man der katholischen Kirche Rechte und Freiheiten eingeräumt habe, deren sie sich selbst in katholischen Staaten nicht zu erfreuen habe. Es ist ebenfalls in dieser Richtung beachtenswert, daß Türckheim im Hinblick auf den Versuch, die Freiheiten der deutschen Kirche möglichst auszudehnen, bemerkt: „Die wesent-

lichen Grundsätze der Disziplin und ihre höheren Ausflüsse können, ohne die Einheit der Kirche zu zerreißen, nicht von dem Grad der Aufklärung oder auch den Launen jedes Diözesanbischofs abhängen“. Auch in der Beurteilung der Majestätsrechte, die in mäßiger Anwendung — besonders bei Bischofswahlen — zwar unveräußerlich und unbestritten seien, jedoch „nur sehr behutsam gegen den Römischen Hof und womöglich gar nicht müssen ausgesprochen werden“, ständen seine Erfahrungen und Ansichten nicht im Einklang mit den Überzeugungen Schmitz-Grollenburgs. Eine Berufung auf die unvollkommenen württembergischen Verhandlungen mit dem Nuntius della Genga in Sachen der Bischofswahl halte er nicht für angezeigt, da jene Verhandlungen nie zur Reife gelangt seien¹⁵⁶. Widerspruch fordere auch die Art, wie der schwierige Punkt der Bestätigung entwickelt werde, insofern man sich eingangs dagegen verwahre, dem Oberhaupt der Kirche einen Termin vorschreiben zu wollen, und doch tue man es am Schluß. Abgesehen schließlich davon, daß Schmitz-Grollenburg in der Formel für den Hulbigungseid der Bischöfe noch den in den Grundbestimmungen enthaltenen Zusatz „et legibus patriae“ eingeschaltet habe, seien ihm in der Verbalnote eine Reihe anstößiger Ausdrücke aufgefallen. So werde behauptet, daß der Papst durch seine Note vom 10. August fast alle Vorschläge der Fürsten entweder geradezu oder durch ganz unerwartete Klauseln und Vorbehalte verworfen habe, oder daß die neuen kleinen Abänderungen das Äußerste der Nachgiebigkeit seien. Das alles habe ihn veranlaßt, die Unterschrift zu verweigern, was er nicht getan hätte, wenn Schmitz wenigstens die Note den Worten der Instruktion gemäß, ohne Einmischung eigener Ansichten, abgefaßt hätte. Die Absicht seiner höchsten Kommittenten könne es aber nicht gewesen sein, ihn zu ungleichen Verhältnissen mit seinen Kollegen herabzusetzen und ihm zuzumuten, in verba jurare magistri.

Es liegt auf der Hand, daß diese Rechtfertigung Türkheims in Frankfurt, wo man in Sachen der staatlichen Kirchenhoheit, der *iura circa sacra* und des Episkopalismus ganz wie Schmitz-Grollenburg dachte, nicht mit Beifall aufgenommen

¹⁵⁶ Vgl. oben den ersten Teil S. 171.

wurde, sondern im Gegentheil die Stimmung gegen ihn nur verschlechterte und seine Abberufung nahe legen mußte. Wir werden sehen, wie die Dinge liefen.

* * *

Verfolgen wir noch kurz den Ausgang der Verhandlungen, soweit Schmitz-Grollenburg dabei die Hauptrolle spielte. Am 25. September konnte die Gesandtschaft im 20. Bericht melden, daß die amtliche Antwort des Hl. Vaters auf die Noten vom 3. September vom Kardinalstaatssekretär am 24. September, abends $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, überandt worden sei¹⁵⁷. Der Hl. Vater beharre darin sehr bestimmt auf den in dem „Exposé des Sentimens“ vom 10. August enthaltenen Forderungen und erkläre sich außer stande, im Falle ihrer Ablehnung die Deklaration zu sanktionieren. Eine beiliegende Verbalnote enthalte aber nähere Angaben vorzüglich über die Art, wie das Anerbieten des Hl. Vaters hinsichtlich der Einteilung der Diözesen und der Besetzung der Bistümer ausgeführt werden könne. Es sei ein Entwurf „des darüber zu erlassenden apostolischen Briefes“ beigegeben, in dem auch angeführt werde, „was alles noch zu berichtigen und vorzulegen wäre, besonders in Beziehung auf die früheren Verhältnisse der befragten Diözesen und ihre igtigen Bestandtheile, letztere sogar mit namentlicher Angabe jeder einzelnen Pfarrei“. Der Hl. Vater wolle hiernach die drei Bistümer Rottenburg, Rastatt und Limburg mit ihren Domkapiteln, „wie sie in Hinsicht ihrer Sprengel und der Zahl der Domherren „angetragen“ seien, annehmen und diese drei Bistümer neu errichten. Das Bistum Konstanz solle mit seinem Domkapitel supprimiert und das Seminar in Meersburg nach Rastatt verlegt werden“. — Es ist hiernach beachtenswert, daß man noch im Herbst 1819 in Rom nicht an ein Bistum Freiburg dachte.

Die Bistümer Mainz und Fulda könnten weiter fortbestehen; Domkapitel seien dort nicht neu zu errichten. Hinsichtlich der Dotationen genüge es nicht, wie in der Deklaration, bloß die einzelnen Summen anzuführen; es müßten die liegenden Güter und Einkünfte, worauf jene Dotationen gegründet seien, angegeben werden. Zum Zwecke der nötigen Aufnahme eines

¹⁵⁷ Ebd. Faß. 50.

Protokolls, das auch die authentischen Instrumente über die Dotationen enthalten müsse, werde der Hl. Vater nach vorheriger Verbindung mit den Regierungen einen zuverlässigen Geistlichen absenden. Die Ernennung der Domherren würde entweder der vom Papst instituierte Bischof vornehmen, oder dieser Punkt könne in der Art, wie die Frage der Bischofsernennung behandelt werden. Auf letzteren Vorschlag wies die Verbalnote hin, die den Antrag enthielt, wie der Bericht ausdrücklich bemerkt, „daß die vereinten Fürsten und Staaten in der Art, wie die Besetzung der bischöflichen Stühle mit den übrigen protestantischen Höfen behandelt werden, um so mehr ihre volle Sicherheit finden möchten, als sie schon viele Jahre bestehn, ohne daß das gute Einvernehmen dieser Höfe mit dem päpstlichen Stuhle gestört worden sei“. Der Papst verlange schließlich noch, daß in jeder Diözese ein Seminar errichtet und die Mainzer Kirche zur erzbischöflichen erhoben werde; gefalle dies nicht, so sollten alle fünf Diözesen dem apostolischen Stuhle mit dem Vorbehalt der späteren Einrichtung eines Erzbistums unmittelbar unterstellt werden¹⁵⁸. Was das angekündigte Provi-

¹⁵⁸ Außer diesen durch die Gesandtschaft gemachten Angaben über den Inhalt der beiden Noten vgl. Mejer III 1 S. 42 ff. Mejer hat hier S. 48 ff. die Verbalnote vom 24. Sept. 1819 erstmals im Wortlaut veröffentlicht. Die offizielle Note geht auf die von Schmitz überreichte Note vom 3. Sept. ein und deckt deren Widersprüche auf, weist die irrige Behauptung zurück, daß das Tridentinum nur im Dogma in Deutschland publiziert sei, und die andere, daß seit 1803 in Deutschland keine Domkapitel mehr existierten, kommt auf die Frage der Besetzung der Bischofsstühle zu sprechen, wendet sich gegen die Fassung des staatlichen Bischofsseides, besonders die Wendung „legibus patriae“, wiederholt in anderen Fragen frühere Ansichten und protestiert dagegen, der Papst, der allerdings das unbegrenzte *ius circa sacra* nicht anerkennen könne, wolle die Hoheitsrechte der Fürsten schmälern. In der Verbalnote wird der Vorwurf der Verzögerung der Verhandlungen durch den Hl. Stuhl zurückgewiesen und dann ausführlich die Frage der Zirkumskription, worüber Schmitz in seiner Verbalnote ausdrücklich Aufschluß verlangt hatte, besprochen, wobei Consalvi betonte, daß die Not der Gläubigen dazu dränge, man damit aber nicht die Grundsätze der Deklaration anerkenne. Der im obigen Bericht erwähnte Entwurf über die Konstituierung der Diözesen ist als Anlage beigegeben unter dem Titel: *Expositio eorum quae continebuntur in Litteris Apostolicis novae Circumscriptionis Dioecesium in terris Principum et Statuum Confoederationis Germaniae*“, darin auch, was über den Fortbestand der Kapitel in Mainz und Fulda

forium betreffe, wolle die Gesandtschaft bei der nächsten Unterredung mit dem Kardinal die nötigen Angaben verlangen, ihm aber auch mitteilen, daß sie das Resultat dieses Antrages, der allen beteiligten Regierungen vorgelegt werden müsse, nicht mehr abwarten könnte. Aus dem folgenden, acht Tage später abgesandten Bericht (21.) vom 2. Oktober, den Türckheim wieder nicht unterzeichnete, erfahren wir, daß die Gesandtschaft die Verbalnote des Kardinals mit beigelegter deutscher Übersetzung absandte, daß aber die Abschrift der umfangreichen offiziellen Note, da sie noch nicht völlig kopiert war, erst später abging. Was in der Note des Kardinals über die Dauer der Verhandlungen gesagt werde, scheine keiner weiteren Bemerkung mehr zu bedürfen. Schmitz-Grollenberg glaubt hier aber doch hervorheben zu müssen, daß der Kardinal die Beantwortung der letzten Note möglichst beschleunigt habe. Man finde es dort ohne Beispiel, daß die Kurie schon in der dritten Woche eine Antwort gegeben habe. Sie hätten sich, was der Kardinal bedauere, in weitere vertraulichere Konferenzen nicht mehr eingelassen, da nur Zeit verloren worden und kein anderes Resultat dabei herausgekommen wäre. Aus der Bemerkung des Kardinals, daß sie, ohne eine besondere Instruktion abzuwarten, die Note sofort beantwortet hätten, könne man erkennen, daß die Kurie noch eine Umänderung ihrer Instruktionen zur Verhandlung eines Konkordats (nach dem Beispiel des hannoverschen Gouvernements) erhofft habe. Dem Kardinal sei versichert worden, daß ihre jetzigen Instruktionen sie in den Stand gesetzt hätten, beide Noten, die nach seiner Mitteilung alle früheren, mündlich mit ihm erörterten Punkte enthalte, sofort zu beantworten. Die an den Kardinalstaatssekretär noch am gleichen Tage abgehende Schlußnote liege bei. Der Kardinal werde noch um nähere Auskunft über das Provisorium und um die Einleitung einer Abschiedsaudienz beim Hl. Vater ersucht werden. Im folgenden Bericht vom 9. Oktober (22.) wird mitgeteilt, daß die besagte letzte amtliche Note in abgeänderter

und deren Neuerrichtung in Rastatt, Rottenburg und Limburg gesagt wird. Bezüglich Konstanz wird gesagt: *Ut huiusmodi dispositiones locum habere possint, Sanctitas Sua supprimet Cathedralem Ecclesiam Constantiensem cum suo actuali Capitulo.* Der Wortlaut dieser Expositio ebenfalls bei *M e j e r* III 1 S. 54 f.

Form dem Kardinal Consalvi zugesandt worden sei. Türkheim sei der Ansicht gewesen ¹⁵⁹, daß nach dem Angebot des Provisoriums alles vermieden werden müsse, was den Hl. Vater unangenehm berühren könne, weshalb es nicht mehr passend sei, „von dem Zweck der Deklaration und den gerechten Empfindungen der vereinten Fürsten“ über deren Nichtannahme etwas zu sagen. Sie hätten sich dahin geeinigt, die Beantwortung der päpstlichen Note der Beurteilung ihrer Kommittenten zu überlassen und dies dem Staatssekretär mitzuteilen. Diese von Freiherr von Türkheim abgefaßte Note habe Schmitz-Grollenburg nach einigen Modifikationen mitunterzeichnet. Sie sei am 4. Oktober dem Kardinal übergeben worden. Bei der Unterredung am 4. Oktober sei der Kardinal zurückhaltend gewesen, habe keinerlei Bedauern über ihre Abreise ausgesprochen und sei erst auf einige Fragen des Freiherrn von Schmitz-Grollenburg aus sich herausgetreten, indem er sich besonders lebhaft über die falsche Idee, die man vom Papste und römischen Hofe habe, ausgesprochen habe: „Man scheint den Papst für einen Türken und den römischen Hof für die ottomanische Pforte anzusehen“. Es ständen doch alle andern akatholischen Höfe in bestem Einverständnis mit ihm. Wenn nicht besondere Gründe vorlägen, ernenne der Papst in Preußen und Rußland jedesmal den von den Fürsten gewünschten Kandidaten zum Bischof. Er sehe nicht ein, warum die in Frankfurt vereinten Fürsten und Staaten nicht auf gleiche Art vollkommen beruhigt werden könnten; „allein die schlechten Katholiken suchten sie davon abzuhalten und ihnen unbegründete Furcht vor dem Einfluß des Papstes einzulösen“. Er habe übrigens von ihrer letzten Note, die er noch zu beantworten gedenke, Kenntnis genommen. Sie könnten jeden Tag vor 10 Uhr in Abschiedsaudienz empfangen werden. Auch habe er die Ausfertigung der Pässe nebst den erforderlichen Empfehlungsschreiben an die Kardinallegaten in Bologna und Ferrara zugesagt. — Tatsächlich seien sie, fährt nun der Bericht weiter, gestern (am 8. Oktober) in Audienz vom Papste besonders günstig empfangen worden. Er habe bedauert, daß ihm seine Grundsätze nicht erlaubt hätten, mehr

¹⁵⁹ Hierüber spricht sich Türkheim in seinem noch zu erwähnenden Sonderbericht aus (vgl. unten S. 563 ff.).

zu konzedieren, und der Hoffnung Raum gegeben, daß man bald zu einer Einigung gelangen werde. Sie sähen nun ihre Mission als beendet an und würden die Rückreise sobald als möglich antreten.

Dem Schreiben schlossen die Gesandten die angekündigte Abschrift der päpstlichen Note mit deutscher Übersetzung an mit der Bemerkung, daß sie die Beantwortung dieser und der ersten Note vom 10. August, die beide grundsätzlich übereinstimmten, „dem höchsten Ermessen“ anheimstellten. Schmitz, dem, wie es in dem Bericht heißt, sich Türkheim hier nicht anschloß, hob noch hervor, daß die letzten Noten auch Bemerkungen enthielten, die „wo nicht beleidigend, doch in jedem Falle bei Verhandlungen unter Souverains unschicklich“ seien, selbst wenn sie auch nur gegen ihre Diener — in diesem Falle also Schmitz-Grollenburg — gerichtet zu sein schienen. „Bei dem Schlusse dieses, wird dann noch angefügt, erhalten wir noch die von dem Kardinal-Staats-Secretär Consalvi angekündigte Note¹⁶⁰, welche das schon Gesagte wiederholt und mit Höflichkeitszusicherungen endigt, zugleich aber die Lage der Sache so darzustellen bezweckt, daß die Unterhandlungen unerachtet als fortdauernd erscheinen und der Hl. Vater darin einen festen Grund findet, auf die Annahme der von ihm verlangten Modificationen und überhaupt auf eine glückliche Vereinigung fortwährend zu hoffen“.

Tags darauf, am 10. Oktober, reiste von Schmitz-Grollenburg ab. Von Florenz aus schickte er am 16. Oktober einen Bericht (23.) ab, worin er die Schlußnote Consalvis kritisiert. Er traf am 15. November in Stuttgart ein, von wo er am 4. Dezember zum letzten Mal — es ist der 24. Bericht¹⁶¹ — als Gesandter sich äußerte. Hier spricht er über Zirkumskription und erörtert die vier Hauptgegenstände, die bei den weiteren Verhandlungen in Frankfurt zu beraten seien, darunter die Beantwortung der päpstlichen Noten vom 10. August und 24. September und die Frage, auf welche Art die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl fortgesetzt werden könnten. Zurück-

¹⁶⁰ mit dem Datum des 6. Oktober. Vgl. Mejer ebd. S. 45.

¹⁶¹ mit Beilage über die Konferenz am 8. Oktober; vgl. Mejer II,

schauend glaubte er den Ausgang der Sache, nämlich die Hoffnung der Kurie auf eine schließliche Einigung und die angebotene Zirkumskription nun doch als einen Erfolg seines festen Auftretens buchen zu können, während er in Rom ganz anders darüber gedacht hat. Aber die Sache liegt doch anders, als er meinte. Wäre es auf ihn allein angekommen, so hätten die Unterhandlungen zu einem definitiven Bruche führen müssen. Das fühlt man deutlich aus der letzten Verbalnote Consalvis heraus.

IV.

Vom Abschluß der römischen Verhandlungen bis zur Wiederaufnahme der Frankfurter Konferenzen. Türkheims Stellung und Rechtfertigung.

Türkheims Rolle schien nach dem Protokoll vom 30. September ausgespielt zu sein. Welche Stellung nahm, nachdem die Deputierten in Frankfurt ihn desavouiert hatten, die badische Regierung zu ihm ein und wie hat er sich vor dieser gerechtfertigt? Hören wir ihn zunächst selbst. Am 25. September, als der gemeinsam unterzeichnete 20. Bericht über die inzwischen auf die Notizen vom 3. September erfolgte Antwort des Hl. Vaters abgesandt wurde, schrieb er an den Minister Freiherr von Berstett, daß er dem gemeinsamen Rapport nur dies hinzuzufügen habe, daß der preußische Gesandte Niebuhr endlich die Depeschen aus Berlin erhalten habe, die vollständig seine Anschauungen über das mit Rom abzuschließende Konkordat billigten und für den nächsten Monat die hierfür erforderlichen Instruktionen ankündigten¹⁶². Er selbst zweifle nicht, daß der kluge Niebuhr bei der Mäßigung seiner Prinzipien und dem großen Vertrauen, dessen er sich beim Hl. Vater und dessen erstem Minister erfreue, dieses Geschäft zu einem guten Ausgang führen werde. Und nun folgt der für die Geschichte der Verhandlungen bedeutungsvolle Satz: „C'est à sa persuasion, que nous devons le provisoire, que le Saint Père propose au défaut d'une convention¹⁶³, pour pouvoir sanctionner la nouvelle circonscription des diocèses et concourir à

¹⁶² Karlsruhe, H.- u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Faß. 50.

¹⁶³ Also wird auch hier auf den Mangel einer Konvention hingewiesen. Vgl. oben S. 539.

procurer des Evêques aux Eglises de l'Allemagne“, Also war es vor allem Niebuhr, der das Provisorium der Zirkumskription, das ja nachher auch für Preußen und Hannover zustande kam, veranlaßte. Der Kardinal habe, bemerkt Türthheim weiter, infolge des geringen Vertrauens, das man ihm bezeugt, Mühe gehabt, sich dazu zu entschließen. Er habe aber den Vorstellungen dieses gelehrten und tätigen Unterhändlers nachgegeben, der ähnlich, wie er selbst, von Beginn der Mission an die Unmöglichkeit, daß der Hl. Vater die Deklaration in ihrem ganzen Bestand (dans son entier) bestätigen werde, vorausgesehen und ihn zu diesem Ausweg (cet expedient) bestimmt habe, der den dringendsten Bedürfnissen der ober-rheinischen Kirchenprovinz abhelfen werde. Zum Schluß kündigt Türthheim seine Rückkehr innerhalb 14 Tagen an¹⁶⁴. Auch am 1. Oktober sandte er wieder einen Bericht¹⁶⁵. „Bei- liegend erhält Ew. Excellenz“, sagte er eingangs, „die amtliche Rückantwort des Hl. Vaters und seiner Räte auf die offizielle und Verbalnote des Herrn von Schmitz vom 3. September.“ Man werde dieses Mal den päpstlichen Hof nicht anklagen, daß er auf die Antwort in einer so wichtigen Angelegenheit, auf die man in wenig delikater Weise gedrängt hatte, zu lange habe warten lassen. Sie sei nach Ablauf von 20 Tagen in einem Umfang von 50 beschriebenen Blättern herausgekommen. Er enthalte sich jeglichen Urteils über dieses Aktenstück, das einige gerechte Bemerkungen enthalte „à travers quelques élans de Sensibilité sur les formes qu'on a cru devoir employer dans les cours de notre prétendue negociation“. Das Beste sei, daß nun ihre Abreise nicht wie ein Bruch sich ausnehme, sondern wie eine Fortsetzung der Verhandlung über neue Instruktionen und daß die Exposition des Hl. Vaters zum Gegenstand der provisorischen Bulle über die Umschreibung der Diözesen dazu nötige, bei ihren Kommittenten zu recherchieren. Er fühle vollkommen den Widerstand, den man haben müsse, sich den gemeinsamen Interessen zu entziehen, um so mehr, als

¹⁶⁴ C'est à que les Cours dans leur sagesse examineront après notre retour qui aura probablement lieu dans la quinzaine, à moins d'un nouvel incident imprevû et peu vraisemblable.

¹⁶⁵ Ebd. Faß. 50.

man es verstanden habe, die Souveräne sehr geschickt an die mit großem Gepränge proklamierten Grundsätze zu binden. Aber er hoffe, daß man sich noch über weniger imperativische Grundlagen (*sur des bases un peu moins imperatives*) einigen werde. Auch er teilt mit, daß sie schon in Abschiedsaudienz empfangen worden seien. Er behalte sich vor, auf seiner Rückreise schriftlich dem Minister die Gründe, die ihn gehindert hätten, die Note vom 3. September zu unterzeichnen, zuzustellen.

In einem letzten Schreiben vom 9. Oktober teilt Türckheim dem Minister mit, daß er sich mit Schmitz-Grollenburg über den Wortlaut der dem Kardinal zu übergebenden Schlußnote, was wir schon aus dem gemeinsamen Bericht wissen¹⁰⁰, geeinigt habe. Nach der glücklichen Wendung, die die Negotiation durch das provisorische Angebot genommen, habe er mangels weiterer Instruktionen diese als einfach suspendiert angesehen, was sie verpflichtete, die beiden päpstlichen Noten den Augen ihrer Kommitenten zu unterbreiten und ihrem ausdrücklichen Befehl, den Aufenthalt in Rom nicht weiter zu verlängern, zu willfahren. „Il était plus convenable de terminer d'une manière obligeante, d'autant plus, que la sensibilité, que le cardinal avait temoigné sur quelques passages de ses dernières notes, dont il se plaignait, le regardait personnellement et ne pouvait point être regardée comme offensante pour nos cours, puisque il avait inseré des expressions, qui n'avaient pas été prescrites et qui pouvaient paraître inconvenables.“ Als Beilage fügt er die Motive an, die ihn veranlaßt hätten, die Note vom 3. September nicht zu unterzeichnen, damit sich der Minister ein Urteil darüber bilden könne. Diese gleichen Gründe seien es auch gewesen, die Anlaß zu den Stellen in der Note des Kardinals gegeben hätten, über die sich Herr von Schmitz beklage. Die von ihm (Türckheim) abgefaßte Schlußnote habe die gute Wirkung gehabt, nicht nur, daß der Hl. Vater, „dieser verehrungswürdige Greis“, sie in liebenswürdigster Weise bei der (gestrigen) Abschiedsaudienz empfing und der Hoffnung auf eine vollkommene Einigung Raum gab, sondern auch, daß der Kardinal in der beiliegenden Note erwiderte, in der er aufs verbindlichste seine Dienste sowohl für die

¹⁰⁰ Ebd. Faß. 50.

Reise wie für die Weiterführung der Verhandlungen anbot¹⁶⁷. Schmitz, berichtet Türkheim noch, werde am folgenden Tage nachts nach Stuttgart abreisen. Er selbst könne infolge leichter Indisposition und wegen der nötigen Reisevorbereitungen erst in fünf bis sechs Tagen Rom verlassen. Nach seiner Rückkehr werde er in Karlsruhe bei Sr. Königl. Hoheit vorsprechen und damit eine Reise beenden, die ihm mehr Dornen als Rosen geboten habe. Er hoffe, daß man in Zukunft seinen Intentionen und Prinzipien einige Gerechtigkeit widerfahren lasse.

* * *

Die letzten Worte deuten an, daß Türkheim infolge seiner ablehnenden Haltung zu dem Vorgehen Schmitz-Grollenburgs und der gegen ihn in Frankfurt unternommenen Schritte unter starkem Druck stand. Faktisch galt er zu jener Zeit, als er die oben genannte Note gemeinsam mit seinen Kollegen dem Vatikan überreichte, in den Augen der vereinten Staaten und Fürsten nicht mehr als ihr Bevollmächtigter; denn er war von ihnen schon vorher als abgesetzt erklärt worden. Die Entscheidung hatte hier ohne Zweifel die Nichtunterzeichnung der Note vom 3. September gebracht. Verfolgen wir kurz die gegen ihn unternommene Aktion, so geben die Karlsruher Akten manche interessante Details. Diese Frage hatte die Frankfurter Konferenz beschäftigt, die nach längerer Unterbrechung zu ihrer dritten Sitzung vom 30. September zusammengetreten war. Sie hatte nach den letzten Berichten bedeutende Arbeit zu leisten, die wir unten berühren werden. Hier sei zunächst die Stellung Türkheims ins Auge gefaßt. „Man war zufrieden mit Schmitz-Grollenburg, nahm Türkheims Enthaltung von den Geschäften an und beantragte, ihn zurückzuberufen.“¹⁶⁸ Dieser Beschluß

¹⁶⁷ Qui produisit aussi le bon effet, que non seulement dans l'audience de congé, que nous eûmes hier, ce respectable vieillard nous reçut de la manière la plus gracieuse et conserva l'espoir d'une parfaite conciliation, qu'il recommanda à nos soins et dont Son coté il renouvella les assurances, mais aussi que le Cardinal repliqua par la Note ci-jointe (lit. b), ou il parut sensible aux expressions flatteuses de notre note à Son égard et nous réitéra de la manière la plus obligeante Ses offres de service tant pour notre route que pour la suite des négociations.

¹⁶⁸ Mejer III 1 S. 41.

bedeutete die Ausschaltung dieses speziell von Baden beauftragten Gesandten. Begreiflich, daß man hier besonderes Interesse daran hatte. In einem Schreiben vom 6. Oktober teilte der württembergische Gesandte in Karlsruhe, Graf von Müllinen, Herrn von Berstett mit, daß der württembergische Hof die Gründe, „worauf der Kommissionsbeschluß in Hinsicht auf das Benehmen des zweyten Gesandten in Rom, Freiherrn von Türkheim und dessen nothwendig gewordenen Zurückberufung beruhet, so stark und ü b e r w i e g e n d finde, daß man hiebey nur den Wunsch haben könne, diesen Beschluß zum Besten der gemeinschaftlichen Sache baldigst vollzogen zu sehen.“ Falls Baden diese Ansicht teile, möge der Minister den Entwurf eines Recreditivs für Freiherrn von Türkheim dem württembergischen Ministerium mitteilen, um ihn in Stuttgart und nachher wieder in Karlsruhe unterfertigen zu lassen. Eine Wiederbesetzung des dadurch frei gewordenen Gesandtschaftspostens halte man bei dem gegenwärtigen Stand der Unterhandlungen nicht für nötig, sondern sei der Ansicht, daß deren Fortsetzung Frhr. von Schmitz-Grollenburg um so mehr überlassen werden könne, „als das von demselben bisher beobachtete Benehmen in der Sache den u n g e t h e i l t e n Beyfall der gemeinschaftlichen Kommission erhalten habe“. Die Sache kam am 9. Oktober in der Sitzung des badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zur Sprache. Es wurde auf die Note des Württembergischen Gesandten folgende Antwort beschloffen ¹⁶⁰: „Nach einem heute eingelaufenen Berichte der gemeinschaftlichen Gesandtschaft in Rom vom 25. vor. Monats, ist das derselben aufgetragene Geschäft vor der Hand als geschlossen anzusehen und beide Gesandten befinden sich ohne Zweifel bereits auf der Rückreise nach Deutschland. Dadurch wird nun die Zurückberufung des Freiherrn von Türkheim von selbst erledigt.“ Was Berstett hier in der Ministerialszung beschloß, hatte er schon zuvor auf einem ursprünglich offenbar dem genannten Bericht angehefteten Blatte eigenhändig bemerkt: „Da diesem Berichte zufolge die Gesandtschaft in Rom ihre negociation vor der Hand als geschlossen ansieht und demnächst abzureisen gedenket, so sehe ich nicht wohl ein, warum man dem Herrn von Türkheim noch die

¹⁶⁰ Satz. 50.

Kränkung seiner Abberufung zufügen sollte, — indeß müßte darüber mit Württemberg alsogleich communiciert werden. Bst.“ Eine weitere Beleuchtung hiezu gibt der an demselben Tage gefaßte Beschluß des Ministeriums, Sr. Königlichen Hoheit im gleichen Sinne Vortrag hierüber zu erstatten. Es wird darin gesagt, daß man bald nach der Ankunft der Gesandten in Rom Beschwerden darüber vernommen habe, daß Türkheim nicht im Sinne der Frankfurter Instruktionen handle „und abweichend davon durch seine individuelle Ansicht dem Fortschreiten der Unterhandlung Hindernisse in den Weg lege. Man versuchte im Gefolge einer von Württemberg und seiner an den Frankfurter Verein ergangenen Aufforderung demselben durch Privatschreiben vom 18. August dieses Jahres die genaue Beobachtung der zu Frankfurt festgesetzten Normen und Instruktionen sowie auch ein damit übereinstimmendes außeroffizielles Benehmen zu empfehlen“. Es sei nicht zu leugnen, daß Frhr. von Türkheim auch forthin nicht ganz instruktionsmäßig gehandelt und selbst noch ausdrücklich erklärt habe, daß er an der Verhandlung keinen direkten Antheil mehr nehme. Zu dem Beschluß des Frankfurter Vereins vom 30. vorigen Monats, Türkheim zurückzurufen, habe man nichts zu erinnern, zumal dieser nicht badischer, sondern gemeinschaftlicher Gesandter sei. Die Lage der Unterhandlung mache ohnedies die Abreise nötig. „Indem wir nun“, heißt es wörtlich weiter, „einer dringenden Note des K. Württembergischen Gesandten zufolge im Begriffe stunden, hierüber unsern Vortrag zu erstatten, langt eine vom 25. des v(origen) Monats datierte Depesche des Frhr. von Türkheim an, wornach das Geschäft vor der Hand für geschlossen anzusehen ist, die beiden Gesandten die Rückreise nach Deutschland ohne Zweifel angetreten haben. Hiernach haben wir nun die Noten des K. Württembergischen Gesandten beantwortet in der Voraussetzung, Euer K. H. werde es nicht unerwünscht seyn, einer solchen unangenehmen Verfügung überhoben worden zu seyn“. Aus diesen letzten Worten ist zu ersehen, und darauf scheint auch die Beobachtung hinzudeuten, daß dieser Beschluß nicht von Berstett unterzeichnet, sondern nur von Reinhard signiert ist, daß man im Ministerium in Karlsruhe, wie am Hofe selbst vielleicht nicht so sehr das Verhalten Türkheims, sondern

die hiedurch herbeigeführte kritische Situation sehr unangenehm empfand. Um so befreiender wirkte die Nachricht von der bevorstehenden Abreise der Gesandten. Türkheim war nach der Abschiedsaudienz mit seinem Sohne noch einige Tage in Rom geblieben. Schmitz-Grollenburg war, wie wir gesehen, schon am 10. abgereist und hatte am 16. Oktober seinen vorletzten Bericht von Florenz aus eingesandt. Frhr. von Türkheim treffen wir bereits am 4. November in Innsbruck. Von dort aus schrieb er an Herrn von Berstett¹⁷⁰: „La veille de son depart M. de Schmitz eut la satisfaction de recevoir des mains de son illustre ami les marques pompeuses d'approbation qui contient l'arrêté des six députés de Francfort du 30 septembre. Je reçus avec un calme profond celles de ma condamnation.“ Türkheim hatte also selbst noch, kurz bevor er Rom verließ, am Vorabend der Abreise Schmitz-Grollenburgs von dem in Frankfurt über ihn gefällten Verdikt gehört. Das läßt ihn kalt. Er werde antworten, wenn er zurückgekehrt sei und wolle nur die Inkonsequenz hervorheben, daß man seinen, an Herrn von Berstett zur Weitergabe an das Komitee gesandten Bericht als illegal gerügt habe, da er ohne die Mitwirkung seines illustren, damals franken und unträtablen Kollegen abgefaßt worden sei, während man mit der größten Parteilichkeit dessen an seinen Freund und Protektor gerichtete, geheime und verläumderische Mitteilungen aufgenommen habe. Doch hätte ihn die Billigung der hauptsächlichsten Höfe der Konföderation, die seine Anstrengungen mit mehr Nachsicht (indulgence) und seine Grundsätze mit mehr Gerechtigkeit beurteilt hätten, ob dieser Ungnade getröstet. Er schmeichle sich, daß auch noch die beiden einzigen, deren Beifall er noch wünschte — offenbar Württemberg und Hessen-Nassau — ihn in der Folge weniger streng beurteilen werden. Gestützt auf sein Gewissen und die Reputation, die er in Rom gelassen, ertrage er die Kondemnation und betrachte seine Mission als vollendet, seitdem er sich nicht mehr nützlich machen könne. Er zweifle indes ein wenig, ob die geschickten Hände des Herrn von Schmitz die Fehler wieder gutmachen könnten, die man ihm anrechne, nämlich die Mission kompromittiert zu haben. Er-

¹⁷⁰ S. = u. St.-A. III, Rel. = u. R. Fasc. 51.

zellenz werde sich erinnern, daß er vorausgesagt habe, was kommen werde. Deshalb habe er Schmitz auch machen lassen in der Überzeugung, daß er nichts machen wollte und konnte. Seine Wahl habe demgemäß durchaus den Intentionen seiner Kommittenten entsprochen: „Mais lorsqu'on voudra de bonne foi réussir, je doute qu'on en puisse faire un plus mauvais. Er selbst werde sich in die Einsamkeit zurückziehen. Gegen seine Feinde wisse er sich zu verteidigen. Seine Ehre, das wisse Berstett, sei ihm, solange er existiere, stets teurer als das Leben gewesen. — Wertvoll ist die weitere Mitteilung Türkheims, daß ihm der Hl. Vater am Tage vor seiner Abreise eine zweite Audienz angeboten habe, um ihm zu bezeugen, wie angenehm ihn seine konziliante Gesinnung berührt habe. Dieser verehrungswürdige Greis habe mit großem Interesse und Vertrauen vom Großherzog gesprochen. Er erinnere sich noch mit Vergnügen, ihn in Paris gesehen zu haben. Es sei sein Herzenswunsch, daß eine Einigung zustande komme. Der Minister möge dem Großherzog die Huldbigung entbieten, die ihm nur angenehm sein könne vonseiten eines von den ersten europäischen Mächten beider Religionen verehrten Pontifex, den man in Frankfurt etwas obenhin behandelt habe¹⁷¹. Türkheim schließt diesen Brief mit der fast feierlichen, aus dem Innersten seines Herzens hervorquellenden Erklärung: Vous verrez un jour, Monsieur le Baron, lorsque je ne serai plus, que je n'ai pas tant tort en ceci, comme peut-être en beaucoup d'autres choses. Le soutien des trônes et des autels a été constamment mon voeu et mon but, et ceux, qui veulent ébranler les uns et les autres, ont toujours été mes adversaires y compris cet esprit du siècle tant vanté et qu'on commence à réduire à sa juste valeur.

Trotz der vorläufigen Unterbrechung der Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl hatte das Eventualangebot der Zirkumskription der Diözesen allgemein Anklang gefunden, ohne daß jedoch die Vertreter des staatskirchlichen Prinzips damit ihre Ansprüche unter den Tisch fallen ließen.

¹⁷¹ Seiner Abneigung gegen Württemberg verleiht Türkheim auch hier Ausdruck mit den Worten: „J'aime encore mieux baiser la mule du pape, que d'être sous la pantoufle de Stoutgard“.

Burg schrieb am 31. Oktober an Wessenberg¹⁷²: „Ich behaupte, wenn die Fürsten klug sind und das Provisorium zu benützen verstehen, so werden sie ungehindert jetzt der deutschen Kirche jene Verfassung geben können, die den Rechten der Nation und den Bedürfnissen der Zeit angemessen ist. Verstehen sie aber den Zeitpunkt nicht, so fürchte ich, Rom werde den Zeitpunkt benützen, die deutsche Kirche ganz zu unterjochen und in einen schlimmeren Zustand zu versetzen, als sie in Holland ist. Rom wird sein Augenmerk zuerst darauf richten, die Gewalt der Vikariate von sich abhängig zu machen, und dann, wenn es seiner Sache gewiß ist, nur solchen Männern die Konfirmation als Bischöfe zu erteilen, welche es nicht wagen werden, die entzogenen Rechte zu vindizieren.“ Diese auch sonst damals ausgesprochene Befürchtung, daß Rom, falls man zu keinem Abschluß käme, auf dem Umweg über die Vikariate von sich aus die neuen Bischöfe bestellen werde, war schon deshalb grundlos, weil der St. Stuhl wie den anderen, so auch den oberrheinischen Staaten immer wieder zu Gemüte führte, daß er fest entschlossen sei, auf dem Wege gegenseitiger Vereinbarung zum Ziele zu gelangen. Der scharfe Akzent, den Burg auf seine Worte legte, bot allerdings bei dem Einfluß, den dieser Geistliche bei den Verhandlungen in Frankfurt hatte, zunächst für die weitere Stellungnahme der Staaten zur Kurie keine sehr erfreulichen Aussichten.

Am badischen Hofe waren inzwischen die römischen Gesandtschaftsberichte vom 8., 18. und 25. September, die hierauf Bezug nahmen, eingelaufen. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten faßte nun am 19. Oktober Beschluß, diese dem Großherzog vorzulegen und ,das unterthänige Bemerken beizufügen, daß, da der Papst nicht nur nach dem diesseitigen Vorschlag das Bisthum zu Rastatt errichten, sondern auch das Seminar von Meersburg dahin verlegen will, wohl die Frage, ob die dem Vernehmen nach allda wirklich angeordnete, kostspielige Bauarbeiten am Großh. Schloß fortzusetzen seyen, in Erwägung zu ziehen seyn möchte“. Am 4. November 1819 kam „auf Befehl

¹⁷² Schirmer, Aus dem Briefwechsel J. S. von Wessenbergs S. 157 Nr. 182.

Seiner Königl. Hoheit“ vom Staatsministerium die Antwort in Form des Auftrags, von dem Gesandten von Türckheim eine Erklärung darüber einzuholen, „ob der Pabst zur Verlegung des Sitzes des Bischofs und des Seminars nach Freiburg, statt nach Rastatt nicht einwilligen werde, weil letzteres eine Grenzfestung werden könne und Freiburg eine schöne Cathedralkirche habe, auch der größere Theil der Catholiken in dem Großherzogthum sich befinden“. Die Initiative zu diesem für die weiteren Verhandlungen bedeutsamen Schritte ist also von Großherzog Ludwig ausgegangen. Entsprechend seiner Weisung ließ Ministerialdirektor Reinhard am 20. Dezember die gewünschte Anfrage Türckheim zugehen, der in seiner Antwort nicht daran zweifelt, daß „die Verlegung des landesbischöflichen Sitzes nach Freiburg“ dem römischen Hofe erwünscht sein werde; er wolle sich zu diesem Zweck mit Consalvi in Verbindung setzen und dessen Rückäußerung baldigst mittheilen. Diese Anfrage war für Türckheim bedeutungsvoll. Es war damit fundgetan, daß der Hof trotz der Haltung, die man in Frankfurt gegen ihn eingenommen hatte, ihn nicht nur nicht desavouierte, sondern zur weiteren Berathschlagung heranzog. In diesem Zusammenhang gewinnt nun ein Schreiben Bedeutung, das der Minister des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. von Berstett, von Wien aus am 23. Dezember an seinen Freund Türckheim, der damals schon in Karlsruhe war, richtete. Berstett hatte sich als Vertreter Badens mit Frhr. v. Tettenborn dorthin zu den auf den 20. November angesetzten Wiener Ministerkonferenzen, die die Karlsbader Beratungen fortsetzten, begeben¹⁷³. Der Brief an Türckheim ist aus der Stimmung heraus geschrieben, die ihn dort beseele. Offen und frei spricht sich hier der Minister seinem Freunde gegenüber aus. Charakteristisch sind schon die einleitenden Worte: *Le moment tant désiré de pouvoir enfin parler a V. E. d'après l'entière conviction de ma conscience et d'après les impressions de mon coeur sur les affaires, que vous aviez a traiter a Rome, est enfin arrivé.*“ Die kirchlichen Angelegenheiten würden während seiner Abwesenheit im Ministerium augenblicklich ohne seine Teilnahme

¹⁷³ Vgl. dazu Weech, Correspondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der Ministerkonferenzen von Carlsbad und Wien (Leipzig 1865) S. 29 ff.

erledigt. So kann er ihm nun ungehindert für seine kluge und vornehme Haltung, die er in Rom eingenommen hat, seine Bewunderung aussprechen: *que la conduite sage et noble que vous avez tenu a Rome fait l'objet de mon admiration*. Als leitender Minister der auswärtigen Angelegenheiten hätte er dieses Bekenntnis der Indiskretion des Papiers nicht anvertrauen können; noch weniger der der Post im Laufe der Verhandlung; und da er ihm nicht sagen konnte, was er wollte, habe er Schweigen vorgezogen in der Hoffnung, nach seiner Rückkehr sich rechtfertigen zu können. Er habe sich damit begnügt, während seiner Abwesenheit¹⁷⁴ möglichst viel Wasser in den Wein des Herrn von Wangenheim zu gießen. Er sei glücklich genug gewesen, beim Großherzog durchzusetzen — was, wie wir gesehen haben, durchaus den Tatsachen entspricht —, daß er sich weigerte, seine Zurückberufung zu unterzeichnen (*: en vertu de la fameuse résolution, qui fut prise à cet égard a Francfort, e sanctionnée a Stutdgard*). Es war ein Akt höchster Anerkennung der Haltung Türkheims, wenn Berstett dann ausruft: Wo wären wir ohne Ihre profunde Weisheit, mein lieber Baron? Herr von Schmitz hätte niemals dieses Provisorium erlangt. Dies scheine ihm für den Augenblick hinreichend: *„pour mettre de l'ordre dans notre église catholique“*. Was Schmitz in Rom negotiiert hätte, wäre statt eines Konkordats ein Schisma gewesen, oder noch schlimmer. Er habe ein Martyrium erduldet infolge des unsinnigen Vorgehens der entragierten Frankfurter und ihres Anhangs. Türkheim werde aus den Zeitungen ersehen haben, daß die Kammern im besten Zuge waren, diese Absurditäten zu begünstigen, wenn es ihm nicht gelungen wäre, durch die Erklärung in der Ersten Kammer diesen Herren zu zeigen, daß diese Angelegenheit keineswegs zu ihrer Kompetenz gehöre¹⁷⁵. Die Freunde der Revolution richteten ihre Angriffe auf die Altäre, um dann auch die Throne zu begraben. Es sind die Praktiken der französischen Revolutionäre, die das Frankfurter Komitee — *appuyé, be-*

¹⁷⁴ In Karlsbad vgl. oben.

¹⁷⁵ Vgl. v. Weich, Baden unter den Großherzogen Carl Friedrich, Karl, Ludwig (Freiburg 1863) S. 73 ff. Dazu die gedr. Protokolle der I. u. II. Kammer (1819) u. den Bericht des Nuntius v. 26. Juni 1819 (a. a. O. Nr. 44).

merkt er bedeutungsvoll, *par quelques détestables prêtres de notre pays* — beförderte. „Ich sage es“, fährt er fort, „und werde es immer wiederholen, daß Sie es sind, die uns gerettet haben, und früher oder später wird man Sie segnen.“ Es sei jetzt nicht der Augenblick, in die Sache selbst einzutreten — „il s'agissait de vous faire ma confession de foi à fin que vous sachiez quelle est ma façon de penser particulière et quelle est celle de mon Souverain“.

Dieses von ebenso großer Freundschaft wie Gleichartigkeit der Gesinnung zeugende Bekenntnis des badischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten war nicht bloß geeignet, Türckheim eine befriedigende Genugtuung gegenüber der Haltung des Frankfurter Komitees, — dem ohne Zweifel Ministerialrat Reinhard innerlich näher stand —, zu geben, es eröffnet auch Perspektiven für das Verständnis der badischen Kirchenpolitik der folgenden Jahre, die, solange Versteht die Leitung hatte, eine mehr kirchenfreundliche Richtung einnahm.

Türckheim war inzwischen in seiner Heimat Altdorf eingetroffen¹⁷⁶. Sofort nach seiner Ankunft gab er am 24. November eine geharnischte Erklärung zum 3. Protokoll der Frankfurter Konferenz vom 30. September ab, die ihr Verdikt gegen ihn ausgesprochen hatte. Schmitz-Grollenburg habe ihm am Tage vor seiner Abreise jenes Protokoll mitgeteilt. Er wolle sich nicht rechtfertigen, jedoch einige Punkte herausheben, die er im Interesse seiner Ehre nicht unberührt lassen könne. Er müsse sich dagegen verwahren, daß man Herrn von Schmitz die Befugnis zu Separatberichten, die man sogar mit ehrenvoller Erwähnung ins Protokoll aufgenommen, zuerkannt, sie ihm aber bestritten habe. Ebenso gut wie Schmitz seine einseitige Ansicht Wangenheim mitgeteilt habe, habe er die seinige dem badischen Gesandten Frhr. von Berckheim zur Vorlage an die Konferenz übermitteln können. Er weist ferner den Vorwurf zurück, den Gang der

¹⁷⁶ Er muß am 22. oder 23. November dort angelangt sein. Denn am 30. November (S.- u. St.-A. III Fasc. 51) teilt er Ministerialdirektor Reinhard mit, er sei „seit 8 Tagen“ auf seinem Ruhesitz. Schon in der vergangenen Woche habe er den Großherzog besuchen wollen, habe aber die Reise wegen Erkrankung seines Sohnes auf 14 Tage verschieben müssen. Der Großherzog ließ ihm durch Reinhard seinen Dank und seine Teilnahme aussprechen.

Verhandlungen kompromittiert zu haben. Eigentliche Verhandlungen hätten ja nie stattgefunden, da Herr von Schmitz stets die glatte Annahme der Deklaration von der Kurie verlangt habe. „Man wollte ja nur immer Gesetze vorschreiben.“ In der Erkenntnis, daß auf diesem Wege nichts zu erreichen sei, habe er seinem Hof und dem Adressaten schon vor vier Monaten erklärt, daß er die bessere Belehrung des römischen Hofes Herrn vom Schmitz überlassen und sich passiv verhalten werde. Auch könne ihm doch nicht zur Last gelegt werden, daß man von seinen gemäßigten Grundsätzen an der Kurie mehr erwartet habe. Er streift noch den ihm gemachten Vorwurf, nicht in den Geist der Gesandtschaftsinstruktionen eingedrungen zu sein und beruft sich auf seine beiden Berichte vom 4. Juni und 21. August. Da man sein Anerbieten, sich fernerer Amtshandlungen zu enthalten, auf eine sehr unverbindliche Weise angenommen habe, beruhige er sich dabei nun desto williger, als er nach Überzeugung und dem Bedürfnis der deutschen Kirche gehandelt habe. „Die Folgen stehen in der Hand der Vorsehung.“

Diese kurze Verwahrung war aber nicht alles, was Frhr. von Türkheim zu der Haltung der Frankfurter Konferenzmitglieder zu sagen hatte. Es lag ihm vor allem daran, wie er schon vorher angekündigt hatte, seinem Hof und seiner Regierung über sein Verhalten in Rom Rechenschaft abzulegen. Das besorgte er nun auch gründlich, und zwar in einer umfassenden, französisch abgefaßten, noch aus Altdorf datierten Note an den Großherzog vom 15. Dezember und in einer ebenso umfangreichen, deutsch formulierten Erklärung an die bairische Regierung, die er am 20. Dezember in Karlsruhe — er war also inzwischen dorthin gereist — abfaßte. Beide Exposés enthalten inhaltlich im wesentlichen dasselbe, wenn sie auch in der Einleitung und in einzelnen Punkten von einander abweichen¹⁷⁷. In der an den Großherzog gerichteten Note, in der Türkheim als die beiden Hauptfehler der römischen Mission den Modus der Verhandlungen in Form einer Deklaration und die Wahl Schmitz-Grollenburgs bezeichnet, um dann seine weiteren Be-

¹⁷⁷ Der Bericht an den Großherzog S.- u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 8. Das Schreiben an die Regierung ebd. in Abschrift und Original Fasc. 51.

merksungen und Vorschläge folgen zu lassen, übt er mit besonderer Schärfe Kritik ebenso an seinem Kollegen wie an den Frankfurtern¹⁷⁸. Er sagt es geradezu heraus: „qu'on ne vouloit que mettre des torts sur les comptes de Rome pour proroger l'anarchie spirituelle et l'usurpation de tous les pouvoirs

¹⁷⁸ Der Bericht an den Großherzog beginnt: „Le but principal de la mission des Princes de la confédération Germanique à Rome étoit de procurer la paix et des Evêques à l'église Catholique, si l'une étoit plus difficile à obtenir, après la tendance de l'esprit du siècle, de porter le flambeau de la raison dans les mystères de la religion; l'autre pouvoit ainsi que les offres provisoires du Saint Père en font foi, s'obtenir facilement, si on n'avoit voulu emporter de haute lutte et dans une forme impérative l'abandon des anciens principes et y substituer des prétentions nouvelles. On sait, que la déclaration portée à Francfort, ouvrage de M. Werkmeister, étoit encore plus exagérée, ou si l'on veut, libérale et que plusieurs membres de la Commission, surtout les Deputés des Grand Ducs de Bade et de Hesse sont parvenus à les adoucir tant soit peu; mais il en a resté assez pour qu'on put conjecturer que le Saint Siège y proposeroit des modifications avant de l'adopter pur et simplement.“

Über Schmitz-Grollenburg sagt u. a. hier Türckheim: „Le choix de mon collègue, qui malgré son zèle et ses connoissances, devoit déplaire à la cour de Rome par le double motif de principal redacteur des operations de Francfort, dont la publication prématurée et indiscrette avoit fait un mal incalculable et d'ancien sousdiacre, qui s'étoit fait relevé de ses voeux et marié sans la participation du souverain Pontife. Il ne s'étoit caché ni de l'un ni de l'autre de ses pechés canoniques exagérés par les rapports sinistres des émissaires et correspondans de la Cour de Rome en Allemagne: il y avoit joint des formes acerbes, des critiques amères, des usages et abus, qu'il y rencontroit et en general un manque de tact et de toutes les formes diplomatiques. . . . Il ne faut jamais lui demander des choses qu'elle ne peut accorder sans blesser les principes de son existence et souscrire a sa propre destruction; il ne faut même jamais mettre en avant des principes, sur lesquels il s'est établi tacitement et successivement une observance favorable aux gouvernemens ni essayer de la transformer en un droit reconnu et ostensible . . . il vouloit seulement convertir les curialistes et à défaut d'y réussir, proclamer l'impossibilité de leur fair entendre raison. Il étoit toujours pressé d'en arriver à cette conclusion et rejettoit avec aigreur les demarches conciliantes du Saint Siège, que cette fois ci il est difficile de méconnoitre. Je ne parle pas des torts, qu'il peut avoir eu avec moi; ils n'appartiennent pas icy et sont oubliés depuis longtems.“

de l'église. Letzteres geht ohne Zweifel zu weit; aber in der Zeit der Karlsbader Beschlüsse und Wiener Konferenzen mochten solche pointierte Bemerkungen auf den Regenten ihren Eindruck nicht verfehlen. Sachlich erfahren wir aus beiden Darlegungen im Überblick auf das Vergangene nichts, was er nicht auch schon — zum Teil wiederholt — in den Berichten an Verstett, deren Kenntnis er beim Großherzog voraussetzt, gesagt hatte. Aber es ist doch nicht ganz uninteressant, wie Türckheim die Dinge jetzt sieht, insbesondere aber, welche Vorschläge er für die Zukunft besonders zum päpstlichen Provisorium macht. Wir folgen dabei am besten seinem in dem Bericht an die Regierung niedergelegten Gedankengang:

Der Versuch einer Verständigung mit Rom sei gescheitert, weil man in Frankfurt über den eigentlichen Zweck der Verhandlungen, den verwaisten Diözesen des Deutschen Bundes Bischöfe zu verschaffen, hinausgegangen sei und „die neueren Beschränkungen der päpstlichen Gewalt auf indirektem Wege ausprechen wollte“, indem man sie „in eine Deklaration, auf die Majestätsrechte gegründet, einleidete und zu unbedingter Annahme aufdrängte“. Er sei in dem Bestreben, das Gebieterische und Zurückstoßende jener Forderungen zu mildern, sofort auf den heftigsten Widerstand seines Kollegen gestoßen, „der auf die von ihm selbst entworfenen Instruktionen sich stützend, nicht die geringste Abänderung gestatten wollte, sondern unbedingte Annahme der ganzen Deklaration forderte, anbei die Anmaßung der ausschließlichen Geschäftsleitung redaktioneller Noten und Berichte verkündete und durch keine Vorstellung zur Abänderung seiner Entwürfe zu bewegen war“. So habe er sich entschlossen, sich aller Teilnahme zu enthalten und seine Bemühungen darauf zu beschränken, dem Römischen Hof Zutrauen und Wohlwollen abzugewinnen und sich mit den Gesandtschaften von Oesterreich, Preußen und Hannover ins Einverständnis zu setzen, ein Entschluß, den er Ende März dem Großh. Ministerium und am 4. Juni den gesamten Gesandten zu Frankfurt mitgeteilt habe¹⁷⁹. Nun beschuldige man ihn, daß er den Geschäftsgang kompromittiert habe und an dessen Nichterfolg schuld sei. Die Hauptursachen, warum die Unterhandlung mißlingen mußte und nur

¹⁷⁹ Vgl. oben S. 492.

durch die Mäßigung des Römischen Hofes schließlich noch zu dem vorliegenden Provisorium führen konnte, seien gewesen einmal, daß man gegen die bisherige Observanz der großen Staaten, darunter auch der protestantischen Höfe von Berlin und Hannover, mit dem Heiligen Stuhl nicht in Form einer zweiseitigen Übereinkunft, sondern einer einseitigen Deklaration verhandeln wollte und ihm noch „Vorwürfe wegen allzu verzögerter Antwort machte“; an zweiter Stelle, daß man anstatt strittige Fragen und Grundsätze zu umgehen, sie aufstellen und zum Widerspruch gleichsam nötigen wollte. Alle erfahrenen Diplomaten hätten vergebens vorgesteld, daß man dem Römischen Hof keine Eingeständnisse zumuten dürfe, „die er ohne seinen eigenen Sturz durch Verrückung eines Schlußsteines seines ohnehin baufälligen Gebäudes — hier verrät sich der Nichtkatholik — nie anerkennen kann“; schließlich daß man, anstatt die Sache „im diplomatischen Weg“ zu behandeln und eine den Fürsten zur Prüfung vorzulegende neue Deklaration unverbindlich zu entwerfen — wozu er eine Skizze gemacht¹⁸⁰ habe —, den römischen Hof, „den man oft der Unwissenheit zu beschuldigen sich erlaubte“, durch kanonische Gründe eines Besseren belehren wollte. Türtheim spricht also hier nochmals dieselben Gedanken — allerdings in konziserer Form — aus, die wir schon aus seinen Berichten an das Badische Ministerium kennen lernten. Er geht nun auf das Provisorium der vorgeschlagenen Zirkumskription über. Er kennzeichnet zunächst den Inhalt „dieses edlen Anerbietens“, das schon in der ersten offiziellen Note vom 10. August ausgesprochen worden sei, worauf die gewünschten Erläuterungen in der Verbalnote vom 24. September folgten. Wenn es der Wunsch des Großherzogs sei, den Sitz des Bistums nicht nach Rastatt, sondern Freiburg zu verlegen, so, meint er, gehöre dieser Sitz nicht unter die neuen, sondern „als Surrogat von Konstanz“ zu den alten bestehenden. Der Römische Hof werde diese früher öfters vorgekommene Verlegung¹⁸¹ mit Vergnügen billigen, wenn man ihm die Be-

¹⁸⁰ In Faßz. 51 liegt tatsächlich noch ein von Türtheims Hand herrührender Entwurf. Offenbar meint er hier diesen; ob er ihn auch Consalvi vorgelegt hat, läßt sich nicht feststellen. Vgl. oben S. 536.

¹⁸¹ Diese Frage, ob das Konstanzer Bistum supprimiert oder nur transferiert werden solle, spielte in den späteren Debatten zu Frankfurt

fürchtung benehme, „daß man dadurch nicht die Rechte des Herrn von Wessenberg fester begründen will“. Um nicht dieses Provisorium als eine Folge der von ihm nicht anerkannten Deklaration erscheinen zu lassen, werde der Heilige Stuhl seine Rechte in einer Allokution im Konsistorium bei Bekanntmachung der Bulle zum Ausdruck bringen.

Man solle nun im Einverständnis mit den Fürsten und Ständen zur Ernennung der fünf Bischöfe schreiten, aber dabei folgende Gesichtspunkte im Auge behalten. Zunächst, daß bei dieser (ersten) Ernennung nicht sowohl eine Wahl als ein Vorschlag der Souveräne mit päpstlicher Bestätigung in Frage komme. Schon in der Deliberation der Frankfurter Gesandten vom 30. September, worin er „so unsäuberlich“ behandelt worden sei, hätten sich diese über das Provisorium in einer Weise erklärt, die die frühere Vermutung, daß man von jeher nie mit Rom sich vereinigen wollte, sondern nur dahin schickte, um abzubrechen, nur verstärken mußte; man wolle den dort vorgeschlagenen Modus der Wahl durch die Landdechanten verwirklichen. Davon könne keine Rede sein, da an die Stelle des noch immer bestehenden alten (Wiener) Konkordats eine neue Übereinkunft und ein neuer Wahlmodus nicht getreten sei. Man könne demgemäß mit ziemlichem Recht behaupten, daß, da durch die Säkularisation zwar die Temporalität der Fürstbischöfe, nicht aber deren Diözesanverband aufgehört habe, zur Wahl des ersten badischen Landesbischofs die Kapitel der 3 Hochstifter von Konstanz, Straßburg und Speier berufen werden mußten. Der Römische Hof habe demgemäß sehr wohl getan, für das erste Mal eine Ernennung im Einverständnis zwischen beiden Gewalten vorzuschlagen. Was die Personenfrage betreffe, so habe „Herr von Wessenberg allerdings einen begründeten Anspruch auf diese Würde durch frühere Zusammestimmung aller Gewalten, die dazu konfournieren konnten; allein es fehle ihm die päpstliche Bestätigung, die er ehedem mit einiger Nachgiebigkeit hätte erhalten können, die aber nun seit den letzten Ereignissen schwerer halten dürfte“. Einschränkend fügt Türckheim diesem sehr optimistischen, die wirkliche Sachlage offenbar ver-

eine wichtige Rolle. Vgl. unten S. 593. Daß auch Türckheim hier den Standpunkt der Translation vertritt, ist bemerkenswert.

kennenden Urteil hinzu: „Ich habe bei meiner persönlichen Verehrung und dem mir zugekommenen Wink keine Gelegenheit versäumt, um die Urtheile der römischen Gewalthaber über ihn zu mildern; ich ehre seine reine Moralität, Empfänglichkeit für alles Gute, seinen Eifer, es zu befördern; und ungern würden S. Kgl. Hoheit sich eines auch durch Geburt, Weltkenntnis und Gelehrsamkeit so ausgezeichneten Mannes entledigen; allein ich wünsche, daß er von Württemberg, mit dessen herrschenden Grundsätzen er vollkommen harmoniert und seine Tätigkeit ungestörter ausüben könnte, zum dortigen Landesbischof postuliert, und dadurch der nicht zu mißkennenden getheilten Stimmung des Landes dies Opfer gebracht würde.“

Türkheim gibt sich hier, wie in dem Bericht an den Großherzog der weiteren Illusion hin, daß der Papst mit beiden Händen vielleicht zu diesem Mittel greifen und dadurch „der Streit über die Gültigkeit der Konstanzer Wahl“, ohne daß „eine der beiden Gewalten einen Rückschritt zu machen brauchte“, beigelegt werden könnte. Was die Dotation betrifft, so ist, wie er weiter ausführt, darauf zu achten, daß die Kurie den Nachweis „der liegenden Gründe und Güter“ fordere, worauf die Dotation des Bischofs, der Kapitel und Seminarien gegründet werden sollen, sowie der hierzu bestimmten Gebäude. Hierüber würden „Urkunden errichtet, die man sofort, wie dormalen in Bayern, nach Rom schickt“. Das Finanzministerium werde sich vermutlich — Türkheim nimmt Bezug auf § 8 der Deklaration¹⁸² — schon vorgeesehen haben. Er rät, wiewohl er auch jetzt noch der Ansicht ist, daß man sich bei einigermaßen gutem Willen leicht hätte vereinigen können, wie er in seinem 2. offiziellen Bericht dargetan habe, daß man auf die Deklaration nicht mehr zurückkomme, sondern sich an das Provisorium halte. Die Abordnung einer neuen Gesandtschaft sei zwecklos; er sei jedenfalls dafür nicht mehr zu haben, „ob man es gleich zu Rom so sehr gewünscht“, als man ihn „in Frankfurt verwünscht“ habe. Zur erneuten Absendung des Herrn von Schmitz könne er als ehrlicher Mann nicht raten; er gefällt sich — und den Römern nicht in Rom. Die zu beschließende Antwort könne man am besten schriftlich dorthin gelangen lassen. Das Weitere könne

¹⁸² Gegen diesen sei keine Einwendung gemacht worden.

durch „den in Rom sehr beliebten und in großem Kredit stehenden“ Preussischen Gesandten Niebuhr oder durch den kaiserlichen Geschäftsträger und Generalagenten für geistliche Angelegenheiten, Herrn von Genotte, „einen geübten, sachkundigen Diplomaten“, die sich beide dazu willig bewiesen hätten, besorgt werden. Er würde am liebsten seinen alten Freund und Kollegen Baron Reben, den hannoverschen Gesandten, vorschlagen, allein er mißfalle den Herren in Frankfurt, die vielleicht für den bei vielen sonstigen Verdiensten hiezu nicht geeigneten holländischen Gesandten, Herrn von Reinhold, stimmen würden. Von den Genannten sollte Herr von Genotte in der zweiten Phase der Verhandlungen bis zur Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ die bedeutendste Rolle badiſcherſeits spielen. Für den Fall, daß man in Frankfurt vollständig mit der Kurie breche, ist nach Türrheim der Großherzog nicht durch den Vereinigungsakt vom 7. Oktober 1818 gebunden. An ein gemeinsames Vorgehen des Deutschen Bundes für die deutsche Kirche sei nicht zu denken. Eine Berichtigung dieser für das Großherzogtum so wichtigen Angelegenheit scheine um so wichtiger, als, falls dies bei künftiger Wiedereinberufung der Stände nicht geschehen sei, diese sich darin einmischen könnten, „ob sie gleich nur insofern von ihrer kompetenz seyn könnte, als die Dotation eine neue Auflage erforderte“, welche leicht zu verhindern sein werde. „Denn über hierarchische Streitigkeiten hat doch eine gemischte Versammlung einer andern Religionsparthey nichts zu sagen, ebenso wenig, als Katholiken über Evangelische kirchliche Angelegenheiten mit zu rathen besugt wären.“ Ein Kapitel vor Errichtung der neuen Diözesen zu errichten, wie das Württemberg zu beabsichtigen scheine, hält Türrheim für unzweckmäßig. In der Frage des erzbischöflichen Sitzes habe sich Rom gegen die Ambulanz und für Wiederherstellung von Mainz ausgesprochen, wie er auf Ehre versichern könne. „Hätte sich Herr von Wessenberg dem Römischen Stuhle genähert, so hätte diese Ehre leicht für Konstanz angesprochen werden können.“ Gegen Rottenburg habe man starke Abneigung. In letzter Analyse . . . dürften selbst mehrere Hochstifter lieber exempte Stifter werden . . ., als sich dem Einfluß eines Hofes unterordnen wollen, der allerorten — Türrheim verrät auch hier seinen In-

grimm gegen Württemberg — unter dem Vorwand der Königswürde eine Art Dictatur oder Directorium des mittäglichen Deutschland anspricht. Zur Weiterführung der ganzen Angelegenheit ist zu raten, sich zunächst mit Württemberg in Verbindung zu setzen. In Frankfurt ohne Vorbereitung die Sache zu besprechen, sei bedenklich; man würde sonst von Württemberg und Nassau und einigen kleineren Ständen überschrieen. Die dormaligen Gesinnungen von Darmstadt kenne er nicht. Falls man zu keinem Einverständnis gelange, stehe er „zu allen weiteren Einleitungen in Rom“ zur Verfügung. Nochmals kommt er auf die Frage der Bischofswahl zu sprechen, um mit einer persönlichen Bemerkung zu schließen, die voll und ganz unsere früher dargelegte, aus seinen Berichten gewonnene Kenntnis seiner Gesamtauffassung bestätigt, wenn er sagt:

„Wann ich übrigens, meiner Überzeugung immer getreu, den Tadel des größeren Theils meiner hohen Committenten dem meines Gewissens vorgezogen und den immer gleichen Schritt haltenden Feinden der Altäre und der Throne mich entgegengestellt habe, so bitte ich gehorsamst zu bedenken, daß das Eigentümliche und selbst Vorzügliche der katholischen Religion in Einheit der Lehrsätze und Einsörmigkeit der Kirchenverfassung bestehe, daß beyde in dem Mittelpunkt der Römischen Hierarchie sich auflösen, daß sich davon trennen . . ., so viel sey, als sich trennen und aufhören, dieser Kirche anzugehören. Ich glaubte die Sache nicht nach protestantischen Grundsätzen, sondern dem Interesse der katholischen Kirche, deren Vertreter ich durch das höchste Zutrauen all dort wurde, behandeln zu müssen und mit Abstraction von den immer im Munde geführten Majestätsrechten nur tüchtige (in Verbindung mit dem Römischen Stuhl immer bleibende) Bischöfe den verwaisten Diocesen, diesen aber allen vernünftigen Freyheits- und Sicherheitsgenuß zu verschaffen. Ich habe bei den Stimmführern in Frankfurt entgegengesetzte Ideen gefunden, Priester, die dem Pabst eine Feder aus seinem Hauptschmuck nach der andern abreißen, selbst nur immer die Rechte des Staates behaupten, während man nur seinen eigenen Einfluß verewigen wollte, immer nur von Hildebrandianern reden, da doch der so enthalttsame, mäßige Pius VII. das volle Gegenstück zu Gregor VII. ist. Ich habe im Hinter-

grund die Aufstellung eines unseligen Schisma in einem teutschen Patriarchat erblickt, mit dem wir gewiß nicht besser gefahren wären. Ich habe dagegen in Rom Mäßigung und Annäherungssinn gefunden und diese zum gemeinsamen Besten zu bringen gesucht. Habe ich geirrt, so quoll der Irrtum gewiß aus reiner Quelle, und wird das Provisorium mit Zusammenficht erfüllt, so werde ich darin Stof zur Entschuldigung und Rechtfertigung meines Benehmens, das Land aber Ruhe und Frieden finden . . .“

* * *

Dieser zwar in die Breite sich verlierende, aber in den Einzelheiten wertvolle Bericht des Freiherrn von Türkheim, der uns in die tiefsten Gründe seines Innern bei Beurteilung seines diplomatischen Verhaltens in katholischen Angelegenheiten schauen läßt, bildete die Unterlage zu einem für den weiteren Gang der Frage wichtigen Beschluß einer hochbedeutenden Geheimkonferenz, die am 21. Dezember in Gegenwart des Großherzogs Ludwig, des Freiherrn von Türkheim, des Bundestagsgesandten Freiherrn von Berckheim, des Finanzministers Fischer, des Staatsrates Freiherrn von Sensburg und des Ministerialdirektors Reinhard stattfand¹⁸³. Es wird darin gesagt, daß nach Verlesung des Berichtes dem Staatsminister und Bundestagsgesandten Freiherr von Berckheim aufgetragen worden sei, bei der demnächst zu Frankfurt stattfindenden Beratung folgende Erklärung abzugeben: „S. K. H. der Großherzog habe seit dem Antritt Höchst Ihrer Regierung mit Vergnügen zu denjenigen Einleitungen und Maasregeln mitgewirkt, welche in Gemäßheit der Frankfurter Union vom 7^{ten} Oct. 1818 bißher Statt gehabt hätten. Höchst dieselbe würden deren Zweck, allgemein anerkannten dringenden Bedürfnissen der katholischen Kirche abzuhelpen, mithin für eine feste Diöcesan-Ordnung, für Bischöffe, Kapitel und Seminarier zu sorgen und überhaupt

¹⁸³ S.- u. St.-Bl. III, Rel.- u. Kirchenf. S. 50; ferner ebd. S. 52 (Hier am Rand): Nach dem Beschluß vom 4. Januar 1820 ad acta mit dem Bemerkten, daß die Bundesgesandtschaft bereits vor deren enthaltenen höchsten Entschliezung in Kenntnis gesetzt wurde. A(reinhardt), u. S. 8 (Abchrift).

durch eine Reorganisation der katholischen Religionsanstalten auf Ruhe und Frieden des öffentlichen Lebens sowohl als der Gewissen wesentlich hinzuwirken, mit ununterbrochenem Eifer huldigen.

Wenn Sie hiebey nicht zu verkennen vermöchten, daß die Grundsätze der Declaration auf diesen Zweck mit Ernst und Consequenz hinarbeiteten, so könnten Sie sich auf der andern Seite ebensowenig die Nothwendigkeit und Rätlichkeit verheelen, bey diesem wesentlichen Augenmerk alle Einseitigkeit oder Systemsucht ferne zu halten.

Dieser Standpunkt stelle das — in seinen Umrißen vorgeschlagene Provisorium des Römischen Hofes als ein bey dem dermaligen Zustand der öffentlichen Stimmung und Verhältnisse sehr erwünschtes Entgegenkommen dar, welches bey gleicher Bereitwilligkeit von Seiten des gedachten Hofes ohne Zweifel solche weitere Modalitäten verhoffen lasse, daß sie vor der Hand dem dringendsten Bedürfniß, so wie auch jedem billigen Erwarten entsprechen und zu einer zweckmäßigen und beruhigenden Vereinbarung führen dürften.

Das Großh. Badische Gouvernement glaube demnach, daß vor allen Dingen dem Römischen Hofe diese Bereitwilligkeit, auf ein solches Provisorium einzugehen, und zugleich der Wunsch nach näheren Bestimmungen besonders über die in der Expositio dunkel und ungewiß gebliebene Form der Bischofswahl zu erkennen gegeben werden möchte; wobei der Weg der schriftlichen Correspondenz und für jede unmittelbare Besorgung die Person des k. k. Oesterreichischen Chargé d'affaires von Genotte mit vollem Vertrauen vorgeschlagen werde.

Hiebey — hat der Gesandte mündlich schicklichen Orts zu insinuiren, daß man Großh. Badischer Seits auf der Wahl des Clerus nicht bestehen, sondern die Formation eines Wahl-Collegs aus den Überbleibseln diesseitiger Stifter in dem Maaß sich gefallen lassen würde, daß solches 3 Subjecte zu wählen und S. K. H. einem derselben die Exclusive zu geben hätten. Was sodann das Kapitel betreffe, so werde sich das gouvernement mit dem also gewählten Bischoff wohl über dessen Aufstellung provisorisch vereinigen können. Da übrigens schon aus diesem Vorschlag hervorgehe, daß die individuelle Verhältnisse

der verschiedenen Staaten für diese provisorische Wahlform Modalitäten herbeiführen dürften, so möchte nicht strenge auf Uniformität zu sehen seyn.

Sollte jezo schon über den übrigen Inhalt des in Abschrift anliegenden provisorischen Vorschlags eine Erklärung abgegeben werden, so reduciere sich solche diesseits auf nachstehende Bemerkungen:

ad 2. Es hänge noch von einigen Vorfragen ab, ob der Sitz des Badischen Landes-Bischofs definitiv nach Rastadt bestimmt werden könne, weshalb sich S. K. H. erforderlichen Falls vorbehalten müßten, eine andere dazu geeignete Localität in Vorschlag zu bringen.

Was die hierher gehörige statistische Notiz betrifft, so erstrecken sich außer den Konstanzischen noch folgende Diöcesen in das Großherzogtum:

a) die Erzbischöfl. Regensburgische (Aschaffenburg), b) die Würzburgische, c) die Wormsische, d) die Spenerische, in welche die Würzburgische und Wormsische bereits einverleibt sind, e) die Straßburgische, welche der Konstanzischen bereits incorporiert ist.

ad 6. S. K. H. haben wegen der Dotationen, die wenigstens zum großen Theil in liegenden Gründen effectuiert werden können, bereits die nöthigen Einleitungen getroffen und erlauben sich nun den Wunsch, daß von Seiten des Römischen Hofes für diese Ausmittlung kein Nuncius gewählt werden möchte.

ad 8 ist zu bemerken, daß die Dotation des Seminars sich durch die Union des Seminarienfonds von Meersburg und Bruchsal herstelle.

ad 9. Das badische gouvernement hat gegen Mainz keine bedeutende Einwendungen, und würde sogar den desfalligen Vorschlag unterstützen, wenn nicht bey Würtemberg, das den Sitz des Erzbischofs in Rothenburg zu haben wünscht, eine Empfindlichkeit erregt werden könnte¹⁸⁴.

Hatte das badische Gouvernement bis dahin durch seine Bevollmächtigten in Frankfurt im wesentlichen Rom gegenüber

¹⁸⁴ Dazu die Notiz von derselben Hand: Der Türkheimische Vortrag ist correct und deutlich abzuschreiben. Dazu: 2. Nachricht hiervon an das Ministerium der Ausw. Angel.

die Auffassung der übrigen Regierungen geteilt, so läßt dieser bedeutsame Beschluß deutlich erkennen, daß man dort fest entschlossen war, zwar nicht im Prinzip, wie die nun folgenden Beratungen über die Kirchenpragmatik und das Fundationsinstrument ergeben sollten, aber doch in der Art der ganzen Behandlung der schwierigen Frage eine gemäßigtere Haltung fortan einzunehmen und dem Hl. Stuhle größeres Entgegenkommen zu zeigen. Das war ein Erfolg der Politik Türckheims, der nicht bloß mit dem Minister Versteff intime Beziehungen unterhielt, sondern auch ohne Zweifel das Vertrauen des Großherzogs, mit dem er auch in der folgenden Zeit persönlich, wie wir sehen werden, in Korrespondenz stand, in hohem Maß besaß. Zunächst ist im Verfolg des weiteren Ganges der Dinge hervorzuheben, daß die Frankfurter Gesandtschaft, durch Legationsrat Büchler in Abwesenheit von Berckheims vertreten, am 29. Dezember „die zum Druck beförderten 21., 22. und 23. Berichte der gemeinschaftlichen Mission in Rom nebst ihren Beylagen“ nach Karlsruhe sandte und hierbei eine Abschrift der Erklärung des Freiherrn von Türckheim auf das letzte Konferenzprotokoll vom 30. September¹⁸⁵, sowie einen Aufsatz des nassauischen Kirchenrats Koch über das Resultat der römischen Unterhandlungen anschloß¹⁸⁶. Wir können auf letzteres hier nicht eingehen. Aber es ist doch interessant, zu sehen, wie sich nun die Dinge im Kopfe wohl des schärfsten Antifurialisten der Frankfurter Konferenz spiegelte. Die Unterhandlungen der Gesandtschaft, bemerkt er nämlich einleitend, hätten „ein doppeltes sehr wichtiges und für die Folge sehr nützlich Resultat“ geliefert. Einmal seien „die Römer veranlaßt worden, in solche Erörterungen einzugehen“, wobei sie nicht nur „ihre Ansichten und Maximen, was sonst in der Art noch nie geschehen sei, klar ausgesprochen“, sondern auch ihre Blößen und Seichtheit recht zur Schau gestellt hätten. Es sei, fährt Koch in diesem Tone, die Tatsachen auf den Kopf stellend, weiter, durchaus nicht, wie man in Rom meine, beabsichtigt gewesen, die Deklaration dem Papst zur Genehmigung vorzulegen, vielmehr habe man nur gewünscht, „daß er sich nach Vorlage der Dotationen und

¹⁸⁵ Diese Abschrift findet sich ebd. Satz. 8.

¹⁸⁶ Ebd. Satz. 52.

sonstigen nützlichen Einrichtungen, . . . veranlaßt finde“, seinerseits zur Herstellung der Bistümer, worauf es „hauptsächlich und eigentlich ganz allein ankomme“, mitzuwirken. Auf der anderen Seite ergebe sich das Resultat, daß „einiges ganz zugestanden, anderes in den Grundsätzen als richtig angenommen, noch anderes als unzulässig dargestellt und dabei nicht un- deutlich zu erkennen gegeben worden sei, daß es lieber ganz umgangen werden möge“. Koch möchte also, den Kern der Sache verkennend, mit Schmitz-Grollenburg das Provisorium doch als einen Erfolg der in Frankfurt gemachten Politik buchen.

Wir verfolgen seine Darlegungen nicht weiter. In Stuttgart hatte man inzwischen von dem Beschluß des badischen Ministeriums vom 21. Dezember läuten hören und befürchtete, Baden wolle einseitig vorgehen. Man drängte deshalb dort auf eine kommunikative Behandlung der kirchlichen Angelegenheit und ersuchte zur gegenseitigen Aussprache vor Wiederaufnahme der Beratungen in Frankfurt um Abordnung eines Bevollmächtigten, wobei man an Geistl. Rat Burg dachte, während man Türkheim ausdrücklich ablehnte¹⁸⁷. Man sei dort der Meinung, daß man in Baden nach einem Vortrag Türkheims im Staatsministerium „einseitig und ohne Communication“ in der Sache Beschluß gefaßt hätte. Karlsruhe antwortete zunächst am 3. Januar. S. K. Hoheit würde den württembergischen Hof um eine Kommunikation ersucht haben, wenn ein Gesandtschaftsbericht vorgelegen hätte. Ubrigens habe sich Frhr. von Türkheim alle fernere Teilnahme an diesen Verhandlungen verboten und erachte auch die Entsendung eines Geistlichen nicht für nötig. Da Stuttgart noch nicht zufrieden war, wurde badischerseits nochmals versichert, „es liege in dem diesseitigen Benehmen durchaus nichts ausweichendes und unnachbarliches, wenn nach so langem Zuwarten S. K. Hoheit endlich auf einen Bericht des Herrn von Türkheim eine Ansicht gefaßt und solche den diesseitigen Bevollmächtigten und Bundestagsgesandten zur vorläufigen Nachachtung mitgeteilt, jedoch damit die ausdrückliche Weisung zu einer communicativen Be-

¹⁸⁷ Bericht des badischen Gesandten von Harrandt vom 1. und 12. Januar 1820 an Ministerialdirektor Reinhard ebd. S. 52.

handlung verbunden habe“. Man stimme mit den mitgetheilten Ansichten des Herrn von Schmitz-Grollenburg in allen wesentlichen Punkten überein, so daß eine besondere Abordnung nicht nötig sei. Den erwähnten Bericht Schmitz-Grollenburgs, der dessen Referat über die Konferenz mit Consalvi am 8. Oktober enthielt, hatte der württembergische Geschäftsträger in Karlsruhe, von Cogniard, am 3. der badischen Regierung überreicht, der den gleichen Wunsch wie Harrandt vortrug, da seine Regierung einen zu beschleunigenden Zusammentritt der bisherigen Bevollmächtigten und der ihnen beizugebenden Geistlichen wünsche.

Das Ministerium bezeichnete diese Note in seiner Antwort vom 5. Januar als einen Beweis des freundnachbarlichen Verhältnisses und verwies auf die schon an Harrandt übersandte Mitteilung. Am gleichen Tage gingen sämtliche Aktenstücke in Abschrift dem Bundesgesandten Staatsminister von Berckheim „mit dem Bemerken zu, davon Nachricht zu geben, daß aus dieser Communication das sehr angenehme Resultat ferneren Einverständnisses, insoweit wenigstens von den wesentlichen Punkten die Rede ist, hervorgehe“. Am 8. Januar 1820 lud Frhr. von Wangenheim die Vereinsglieder zum Zusammentritt wieder ein, indem er den letzten von Schmitz-Grollenburg abgefaßten (24.) Gesandtschaftsbericht ihnen zugehen ließ, mit dem Anfügen, daß die erste Konferenz am 1. Februar statthaben solle. Württemberg habe wieder außer ihm Schmitz-Grollenburg und Jaumann abgeordnet. Baden machte wegen des angesetzten Termins noch Vorstellungen, beauftragte aber schließlich am 13. Februar anstelle des verhinderten Frhr. von Berckheim den Legationsrat Bückler, den Sitzungen vorläufig beizuwohnen. Am 10. März endlich konnte Bückler mitteilen, daß der Beginn der Konferenzen bevorstehe; die erste fand am 22. März statt; er teilte zugleich Auszüge aus der Schmitz-Grollenburg von seinem Hofe übergebenen Instruktion mit, worauf man ihn instruierte, dahin zu wirken, daß man jede polemische Rechtfertigung vermeiden solle, „da sie die römische Kurie erbittern und das schon Erlangte rückgängig machen könnte“. Besonders müsse man davon abraten, sich wegen der Form der Allocution des Papstes (bei Abschluß des Über-

einkommens) in Diskussionen einzulassen. „Wenn die Form durch die Sache widerlegt wird, so kann man sich beruhigen.“¹⁸⁸

Büchler hatte in seinem Bericht auch noch einen andern Punkt berührt, der aber hier nur gestreift werden kann. Er will etwas wissen über die aus Freiburg stammende und in die Weimarer und Frankfurter Zeitung übergegangene Notiz, „daß Fürst Alexander von Hohenlohe von der großherzoglichen Regierung zum einzigen Landesbischof mit 15 000 fl. ernannt und sein Sitz ihm in Freiburg schon angewiesen sey“, wogegen Rom sicher nichts habe. Das Ministerium antwortete, „daß man die Veranlassung dieses bereits öffentlich widerlegten Gerüchtes dahier nicht kenne“. Das Gerücht wollte trotzdem nicht verstummen; denn am 27. November kam die Frankfurter Gesandtschaft bzw. Burg nochmals darauf zu sprechen¹⁸⁹. Hohenlohe habe dem Prinzen Wallerstein geäußert, daß er badischer Bischof in Freiburg werde; er habe einen Brief vom Minister von Berstett, worin ihm der Antrag gemacht werde. Burg erzählt nun dessen Lebensgeschichte. Sein Onkel, Prinz von Hohenlohe, Bischof von Tempe, habe ihn mit päpstlicher Dispens geweiht, ihn aber „wegen seines zehelischen Benehmens“ gänzlich von sich entfernt, „so daß er sich dann noch einige Zeit mit Predigen bei den Bauern und Teufel-austrreiben im Land herumtrieb“, bis Beschwerden eingelaufen seien. Er sei zur Zeit Generalvikariatsrat in Bamberg, habe sich aber durch seine zehelischen Antriebe und Schriften, die den allerblödesten Ultramontanisme verrieten, die Unzufriedenheit seiner Regierung zugezogen. — Wir wollen uns hier mit diesem schwärmerischen, geistig unbedeutenden Prinzen, späterem Domherrn von Großwardein und Weihbischof von Sardika, der durch seine Wunderheilungen zum Teil in Verbindung mit dem Bauer Martin Michel von Unterwittighausen damals viel Aufsehen erregte, nicht weiter beschäftigen. Seine auch nach dem Einschreiten der bayerischen Regierung und des päpstlichen Stuhles fortgesetzten Heilversuche, die nicht selten mißlingen, veranlaßten eine wahre Sturmflut von Streitschriften¹⁹⁰.

¹⁸⁸ Sämtliche Aktenstücke in Fass. 52.

¹⁸⁹ Ebd. Fass. 51.

¹⁹⁰ Vgl. über ihn und seine Schriften Allg. d. Biogr.. Dazu Kath. Kirchenlexikon mit der dort verzeichneten umfangreichen Literatur. Haupt-

Bemerkenswert ist aber, daß trotz des Dementis der Regierung an dem Gerüchte etwas Wahres war. Bereits am 27. Januar 1820 über sandte Freiherr von Türthheim von Darmstadt aus dem Großherzog eine ausführliche Würdigung Hohenlohes. Im Gegensatz zu Burgs höhnischer Kritik schilderte er ihn auf Grund „eraktesten Information“ als einen für die Bischofswürde geeigneten Kandidaten, der dem Papst durchaus genehm sei und von dem größten Teil der Diözese mit Freuden aufgenommen würde. Am 18. Februar kam er in einem weiteren Schreiben an den Großherzog auf ihn zu sprechen. Er besitze die erforder-

werk: C. G. Scharold, Lebensgeschichte Alexanders v. Hohenlohe (Würzburg 1822). Dazu Pachtlers biogr. Notizen und S. Brunner, Aus dem Nachlaß der Fürsten A. v. Hohenlohe (Regensburg 1815). Über Hohenlohe berichtete auch der Internuntius Luigi Rebi in Luzern am 25. März 1820 an Consalvi. Er übermittelte ihm Auszüge eines ihm vom Abt Ignaz Spedle zugesandten Briefes vom 19. März, in dem von dem Gerücht der Ernennung des Prinzen zum Bischof von Konstanz die Rede ist, das noch der Bestätigung bedürfe, jedoch nicht jeder Grundlage entbehre. Er bemerkt dazu: *Multorum hic rumor erexit animos, aliorum autem novatorum nempe spem depressit.* Archiv. Vat. Segret. di Stato, Tit. 9 Nr. 254 (1819—22) Nr. 102. Ein wenig schmeichelhaftes Urteil fällt über ihn Weibbischof Zirkel in einem Brief an Abbate Trincia vom 7. Mai 1817 (vgl. Ludwig S. 319). Beachtenswert ist ein Brief Wessenbergs vom 5. Mai 1818, der dem Prinzen auf sein langes Schreiben vom 14. April, worin er ihm, mit Lobsprüchen ihn überschüttend, einringlich die Resignation auf seine Stelle und die Unterwerfung unter das Urteil des Papstes, der ihn wieder als Bischof zurückgeben werde, empfahl, zwar ausweichend, aber freundlich antwortete, mit den Worten schließend: „Sie, mein Prinz, sind jung und voll Eifer und mit schönen Talenten begabt. Werden Sie eine Stütze und Zierde der Kirche“ (Schirmer, Briefwechsel Wessenbergs Nr. 174 u. 175). Andere Zeitgenossen, so der Desultengeneral P. Bedy, rühmen zwar seinen Easeleneifer und seine Wohltätigkeit, machen aber darauf aufmerksam, daß er die fixe Idee hatte, daß man ihn, was er bei jeder Gelegenheit zu erkennen gab, da und dort zum Bischof haben wolle, wobei sich aber zeigte, „daß höheren Orts niemand ernstlich an ihn gedacht hatte“. Hiernach ist auch das obige Gerücht zu beurteilen. Die neuere Forschung kennzeichnet diesen merkwürdigen Mann, der sich literarisch gern mit fremden Federn schmückte und Fastenpredigten, die er sich von Justinus Kerner ausarbeiten ließ, nicht bloß hielt, sondern auch unter seinem eigenen Namen im Druck herausgab, „als eine psychologisch, feminin veranlagte Persönlichkeit“. Vgl. A. Ludwig, Streiflichter auf den Charakter des Fürsten und Weibbischofs Alexander von Hohenlohe, Hist. Jahrbuch 38 (1917) S. 321 ff.

lichen wissenschaftlichen und theologischen Kenntnisse für die Bischofswürde: mais surtout aussi que toute sa conduite est édifiante et exemplaire.

Der Großherzog hatte sich also ohne Zweifel wie für andere Kandidaten¹⁹¹ so auch für den Prinzen interessiert. Jrgendwie muß etwas davon öffentlich durchgesickert sein. Als nun die Zeitungen darüber schrieben, da geriet Türkheim in Unruhe und versicherte dem Großherzog in einem weiteren Brief vom 14. März (aus Altdorf), daß er keinerlei Indiscretion begangen habe¹⁹². Er rechnet damit, daß diese voreilige Nachricht von einem böswilligen Manne ausging, der den Liberalen einen Wink geben und die öffentliche Meinung aufregen wollte. Aber er ist beunruhigt, da er einem ihm von unparteiischer Seite anlässlich einer Fahrt nach Freiburg mitgeteilten Brief aus Tübingen entnahm, daß der Prinz durch unbesonnenen Eifer und überspannte Grundsätze in Osterreich und Bayern die Kritik auf sich gezogen habe und man sich freue, ihn durch die Wahl des badischen Hofes los zu werden. Er will sich nochmals erkundigen und schlägt dem Großherzog, falls diese ungünstigen Angaben über den Prinzen sich als richtig erweisen sollten und das Vertrauen S. K. Hoheit erschüttert sei, zwei weitere Bischofs-Kandidaten vor, nämlich den vom Wiener Kongreß her bekannten Domdekan von Wambold und den Bruder Wessenbergs, Kanonikus in Basel.

Neue Nachrichten aus Rom, die er von einer mit den gesamten Konfordsatsverhandlungen vertrauten Person empfangen habe, schließt Türkheim, werde ihm Frhr. von Berdheim überbringen; er selbst erwarte täglich die Antwort vom Kardinal Consalvi, die ihm angekündigt sei. Türkheim meint damit die früher berührte, von Ministerialdirektor Reinhard an ihn gerichtete Anfrage wegen der Verlegung des badischen Landesbistums nach Freiburg. Am 22. März konnte er diesem die gewünschte Antwort erteilen. Sie habe sich deshalb verzögert, weil sein Schreiben vom 27. Dezember erst Mitte Februar in die Hände des Kardinals gelangt sei. Was dieser nun mitgeteilt habe, ent-

¹⁹¹ In Faß. 8 ist ein Verzeichnis noch lebender adeliger Domherren, darunter auch Hohenlohe.

¹⁹² Vgl. ebd. Faß. 8.

ſpreche durchaus ſeinen Erwartungen. Der Hl. Vater habe dem Cardinal befohlen, ihm zu eröffnen — die Antwort datirt vom 29. Februar —, „daß Höchſtdieſelben ſich ſehr gerne dem Wunſch S. K. Hoheit des Großherzogs von Baden in Hinſicht der Verlegung des Landesbisthums nach Freyburg, ſtatt nach Raſtadt anſchließen und überhaupt mit beſonderem Vergnügen alle Gelegenheiten ergreifen werden, S. K. H. Seine Hohe Achtung und Bereitwilligkeit zu beweifen, Seinen Wünſchen Genüge zu leiſten. Sie bedauern, daß Herr Graf von Biſſingen¹⁹³ den Ruf zum Biſthum von Konſtanz abgelehnt haben. Nämliche Gefinnungen hege er auch gegen den Großherzog zu Heſſen. Es ſey übrigens ſehr zu wünſchen, daß in den neueren Konferenzen, die zu Frankfurt ſtatthaben werden, man friedlichere Gefinnungen annehmen und den Vorſchlägen S. Heiligkeit Eingang geſtatten möge, die ſo mäßig als möglich bei Verſchiedenheit der Grundſätze waren.“¹⁹⁴

Aus dieſer Antwort geht hervor, daß der gern plaudernde alte Herr allerlei in ſeinem Schreiben an Conſalvi, nicht nur die Anfrage Badens, berührt hatte. Die darin ausgeſprochenen Hoffnungen des Hl. Vaters allerdings ſollten ſich auf den Konferenzen nicht erfüllen.

Im Zuſammenhang mit dieſen Vorgängen ſei darauf hingewieſen, was Abt Ignaz Speckle am 19. März 1820 an den Nuntius in Luzern ſchrieb. Unter den Frankfurter Deputierten ſei der eine oder andere der Anſicht, daß man die päpſtlichen Vorſchläge nicht zurückweiſen könne. Offen aber bezeuge es Herr von Türkheim, der Hl. Stuhl ſei bis zur äußerſten Grenze gegangen, und mehr, als gewährt worden ſei, könne nicht verlangt werden.

V.

Die Wiederaufnahme der Frankfurter Konferenzen und der Erlaß der Bulle *Provida solersque*.

Am gleichen Tage, da Türkheim den obigen Brief ſchrieb, am 22. März, verſammelten ſich wieder die Vertreter der einzelnen Regierungen auf Einladung Wangenheims in Frankfurt,

¹⁹³ Vgl. über ihn oben.

¹⁹⁴ Ebd. Faß. 50. Der Stadtrat von Raſtatt wandte ſich noch am 26. September an den Großherzog, das Biſtum nach Raſtatt zu verlegen. (Faß. 52.)

das sie im Oktober 1818 verlassen hatten, und zwar zur 31. Konferenz. Von den württembergischen Vertretern war auch wieder Schmiß-Grollenburg erschienen. Von Baden, wo inzwischen Großherzog Ludwig, der die freundlichen Gesinnungen seines Vorgängers gegen Weissenberg nicht teilte, zur Regierung gelangt war, wurde außer dem schon genannten Legationsrat Büchler im Sommer 1820 auch wieder der Geistliche Rat Dekan Burg dorthin gesandt; am 9. Januar kam Blittersdorf hinzu. Neben Kurhessen, Darmstadt und Nassau, das wieder Koch abordnete, der aber sich schließlich durch seine Verheiratung unmöglich machte¹⁹⁵, waren auch einige kleinere norddeutsche Staaten vertreten.

Der Gang der Verhandlungen ist wiederholt, am ausführlichsten von D. Mejer¹⁹⁶, geschildert worden, so daß wir uns darauf beschränken können, die wesentlichen Punkte, um die sich

¹⁹⁵ Die Aufregung in Frankfurt über die Verheiratung Kochs am 25. Januar 1821 mit Eufette Reichert von Damm (Brück, Ob.-R. S. 66) spiegelt der Bericht der badischen Bevollmächtigten wider (Rel.- u. Kirchenf. Fasz. 53), die befürchteten, „daß eine zahlreiche Parthen unter den Katholiken“ Kochs Schritte als Kezerei betrachten und auf eine Gelegenheit lauern würde, die Kommission einer schismatischen Tendenz zu beschuldigen. Die beiden Geistlichen Burg und Jaumann entschlossen sich deshalb, wenn Koch bei der nächsten Sitzung erscheine, wegzubleiben, was auch geschah. Die badische Regierung billigte dieses Verhalten Burgs. Der bairische Minister teilte auf Anfrage mit (ebd. Fasz. 53), daß man dort den Schritt Kochs nicht gebilligt und ihn, jedoch ohne Erfolg, abzuhalten gesucht habe. Von Frankfurt aus schickte der Geistliche Rat Marx eine ausführliche Relation hierüber an die Nuntiatur in Luzern, „ut rei veritatem sciat Summus Pontifex“. Koch sei trotz der Vorstellungen Blittersdorfs beim bairischen Minister in der Sitzung erschienen und habe, als er vom Fernbleiben Burgs und Jaumanns hörte, ausgerufen: Num quid non iam anno 1818 convenimus in eo, ut coelibatus abrogetur? Tunc utique responsum fuit rem pro tempore nondum esse maturam, sed quid impedit, quominus id modo fiat? Der Herzog von Nassau habe durch seinen Minister erklären lassen, Koch sei aus seinem Amt als „referendarius in causis ecclesiae cath. et scholarum“ entlassen und werde an keiner Konferenz mehr teilnehmen. (Arch. Vat. Segret. di Stato, Tit. 9 Nr. 254 f. 69.) Abt Spedle sandte am 10. März eine Abschrift der an den Herzog von Nassau gegen Koch gerichteten Regensburger Remonstration an das päpstliche Staatssekretariat (ebd. Nr. 73). Ebd. Nr. 102 findet sich die obige, S. 578 angeführte Mitteilung Spedles an die Nuntiatur.

¹⁹⁶ Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage III 1 S.

die Debatte drehte, herauszuheben, wobei besonders die Stellung Badens zu beleuchten ist. Im Vordergrund stand die Frage, welche Antwort auf die Note Consalvis zu erteilen und wie deren Wortlaut zu formulieren sei. Lange Erörterungen erforderte die Bestimmung des erzbischöflichen Sitzes. Für die Erek-tion der Diözesen war die Aufstellung der Zirkumskriptions- und Dotationsinstrumente nicht zu umgehen, und mußte Stellung zu der Frage genommen werden, wem die erste Ernennung der Bischöfe und Domherren obliege. Im Hintergrund standen dann die Auseinandersetzungen über die Kirchenpragmatik und das sog. Fundationsinstrument.

Hervorzuheben ist zunächst, daß gleich zu Beginn der Beratungen sich die Versammlung, die der württembergische Gesandte Frhr. von Wangenheim wieder leitete und in einer zuversichtlich gehaltenen Rede „mit dem Ausdruck der Freude und Befriedigung“ über die bis dahin erzielten Resultate eröffnete, vor eine neue Situation gestellt sah, als der badische Bevollmächtigte seine Erklärung, die die Beschlüsse vom 21. Dezember enthielt, zu Protokoll gab und verlas¹⁹⁷. Es kam zu gereizten Bemerkungen. Zu dem Vorschlag, daß man bei den weiteren Verhandlungen alle Einseitigkeit oder Systemsucht gegenüber dem Hl. Stuhle vermeiden müsse, glaubte Wangenheim, wie Büchler berichtete, die Bemerkung hinzufügen zu müssen, „daß er sich und die Mitglieder der früheren Konferenzen gegen einen solchen indirekten Vorwurf zu verwahren habe“. Der badische Vertreter antwortete, daß „hierunter nichts anderes verstanden und beabsichtigt zu sein schein, als die bestimmte Bezeichnung des Wunsches, daß mit Beseitigung alles Polemischen stets bloß auf die Hauptsache, nämlich die Sache selbst, möge hingearbeitet werden“. Damit erklärten sich die anderen Vertreter einverstanden. Wenn D. Mejer bei diesem Anlaß bemerkt¹⁹⁸, daß die Erklärung Badens aus Anregungen von Türkheim hervorgegangen sein dürfte, so hat er, ohne dessen Vorschläge zu kennen, richtig gesehen. Hier stießen nochmals die Ansichten Türkheims und Schmitz-Grollenburgs

¹⁹⁷ S. = u. St.-A. III, Rel. = u. Kirchenf. Fasc. 41: Der Wortlaut stimmt im wesentlichen mit dem obigen (S. 569) überein.

¹⁹⁸ III 1 S. 187.

aufeinander. Letzterer war in dieser ersten Sitzung wegen Erkrankung nicht anwesend, beherrschte aber von der nächsten an auf Grund seiner genaueren Kenntnisse die Situation. An seine Erklärung vom 4. Dezember 1819 knüpfte man an. Er gab zu einzelnen Fragen die nötigen Erläuterungen. Grundsätzlich erklärte man sich bereit, auf das päpstliche Anerbieten einzugehen. Man glaubte, wie der Frankfurter Vertreter Danz in seiner Übersicht über die Verhandlungen bemerkt¹⁹⁹, daß die Errichtung bleibender Natur sein werde. „Man beschloß“, fügt er weiter hinzu, „um dem 1. bis 6. Punkt der Expositio zu genügen, Formulare zu den Circumscriptions- und Dotationsinstrumenten zu entwerfen. Diese wurden in der 33. und 35. Sitzung vorgelegt, auch Berathung gepflogen, wie pro prima vice Bischöfe und Domkapitel zu bestellen sowie auf welche Weise für die Zukunft diejenigen Hindernisse zu beseitigen seien, welche sich für dieses erste Mal der gemeinschaftlich verabredeten Art der Besetzung der Bisthümer und Domkapitel entgegenstellten“, worüber in der 34. Sitzung Gutachten erstattet wurden, so von dem hessischen Bevollmächtigten, Herrn von Wreden, und dem nassauischen Kirchenrat Koch, während der württembergische Vertreter v. Schmitz-Grollenburg den Entwurf der an Consalvi zu richtenden Note vorlegte²⁰⁰.

Die Antwort an den päpstlichen Staatssekretär stand im Vordergrund des Interesses. Für deren Inhalt war, wie man einmütig schon am 27. März beschloß, der Grundsatz maßgebend, „daß alle Fragen von den Rechten des Staates und der Kirche, sowie der Gewalt des Papstes und der Bischöfe bei den künftigen Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle ganz unberührt zu lassen seien und daß man einzig sich auf solche Gegenstände beschränken müsse, wozu der römische Hof sich durch den im Entwurf mitgetheilten apostolischen Brief . . . den Weg gebahnt habe“²⁰¹. Über einzelne Fragen sollten Gutachten erstattet und Instruktionen der Regierungen eingeholt werden. Schon am 13. Mai beschloß man in der 37. Sitzung, den württembergischen Geschäftsträger in Rom, Herrn von Kölle, mit der Vermittlung

¹⁹⁹ Exzerpiert bei Mejer S. 211 ff.

²⁰⁰ Vgl. dazu den Gesandtschaftsbericht in Faßz. 51.

²⁰¹ Mejer S. 189.

zu beauftragen und falls eine eigene Gesandtschaft sich als nötig erweise, von Schmitz-Grollenburg wieder als Gesandten zu bestellen. Es kam also ganz anders, als Türkheim vorgeschlagen hatte. Kölle wurde tatsächlich dazu ausersehen, die in der 40. und 41. Sitzung akzeptierte Antwortnote an Consalvi persönlich zu übergeben, des Inhalts, man wolle das Circumscriptions- Anerbieten des Hl. Vaters sich zunutze machen, überreiche demgemäß die Pfarrverzeichnisse und werde tunlichst bald auch die Fundationsinstrumente, — wozu ein Entwurf schon in der 39. Sitzung am 16. Juni angenommen worden war —, überreichen. Man sei einverstanden mit der in der Verbalnote Consalvis vom 24. September 1819 vorgeschlagenen Art der ersten Ernennung der Bischöfe, auch damit, daß letzteren die erste Ernennung der Domherren überlassen sein solle. Es beständen bereits vier Seminare in der Kirchenprovinz. Man wünsche jetzt ebenfalls einen festen erzbischöflichen Sitz, wozu noch Mitteilungen folgen sollten. In der Instruktion an Kölle wurde besonders darauf abgehoben, daß die Diözesaneinteilung, die erste Besetzung der Bistümer sowie deren Dotation als bereits entschiedene Sache angesehen werde²⁰².

Wie man im Vatikan die Sachlage im Sommer 1820 beurteilte, ergibt die von Consalvi dem Luzerner Nuntius auf einen Bericht vom 26. Juli erteilte Antwort. Der Hl. Vater, bemerkt hier der Kardinal, sei über den derzeitigen Stand der Diözese Konstanz sehr betrübt und wünsche nichts mehr als eine Aenderung. Die bei den Verhandlungen mit den protestantischen Fürsten und Staaten des Deutschen Bundes gezeigte Willfährigkeit sei ein Beweis der wohlthätigen Absichten Sr. Heiligkeit. Es seien, fährt der Staatssekretär fort, schon mehr als zwei Monate seit der Zeit verfloßen, da man ihm versichert habe, daß er in Kürze die Antwort auf die letzten Mitteilungen, die er den Bevollmächtigten der genannten Fürsten im verfloßenen Jahre gemacht habe, erhalten solle. Aber noch warte er darauf. Der Nuntius könne dem Abt von St. Peter im Schwarzwald, wie jedem andern versichern, daß die Verzögerung der Wieder-

²⁰² Ebd. S. 191.

Kirche in der badischen Geschichte“²⁰⁵ behandelt, spielte, wie wir gesehen haben, in allen Konfordsatsprojekten eine wichtige Rolle. Es lagen bereits jedenfalls für Baden Vorschläge verschiedener Art vor, als die Frankfurter Konferenzen diese Frage aufs neue zur Diskussion stellten und Beschlüsse faßten, die dann in die „Grundzüge“ vom 30. April 1818 aufgenommen wurden²⁰⁶. Hier wurde bei der dritten Zusammenkunft am 27. März 1818 bestimmt²⁰⁷, daß die Besoldung der Bischöfe, der Domherrn und Domkapläne sowie der Aufwand für die Seminarien besonders fundiert und die Fonds auf liegende Gründe, wo es nur immer geschehen könne, angewiesen werden sollten. Wo Hindernisse der Dotation durch liegende Gründe im Wege stehen, sollte „auf anderen Wegen für die Erhaltung der freien, bloß durch den Zweck beschränkten Benutzung des Vermögens und dafür gesorgt werden, daß mit den steigenden Bedürfnissen der Kirche auch die Mittel, sie zu befriedigen, sich mehren können“. Schon vorher, bei der zweiten Zusammenkunft, war bestimmt worden (Art. 2), daß die Dotation selbst nach einem in der Provinz gemeinschaftlich angenommenen Normalfuß zu geschehen habe. An Gehältern wurden festgesetzt: für den Bischof 12 000 fl. — der zukünftige Erzbischof solle 3000 fl. mehr erhalten —, für die Kompetenz der Weihbischöfe 3000 fl., des Generalvikars 2500 fl., des Domdekans 2400 fl., der Domherrn 1800 fl., der Domkapläne, von denen dem Domkapellmeister 100 fl. mehr zugedacht waren, 800 fl.²⁰⁸. „Alle diese Individuen“ sollten eine ihrem Range angemessene Wohnung und womöglich auch einen Garten erhalten. Wichtig war dabei folgende Festsetzung: „Wo diese Besoldungen bloß in Geld bestimmt sind, wird dafür gesorgt werden, daß sie nach Maßgabe der wechselnden Getreidepreise von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens alle fünf Jahre, neu reguliert werden, ohne daß jedoch diese oben festgesetzten Normalkompetenzen je verringert werden können.“ Diese Bestimmungen gingen

²⁰⁵ Karlsruhe 1926 (bearbeitet von Ministerialrat Dr. Huber und Reg.-Rat Dr. Mal S. 42).

²⁰⁶ Gedr. bei Münch, Konfordsate II S. 338 ff.

²⁰⁷ Ebd. S. 355 ff. Grundzüge § 60 ff.

²⁰⁸ Vgl. auch Longner S. 423.

von da in die dem Hl. Stuhle vorgelegte Deklaration kurz gefaßt, jedoch mit einzelnen Änderungen über. Grundsätzlich wurde hier bestimmt, daß die Fundationen (Dotationen) für Bischof, Kapitel und Seminar angewiesen werden sollen in Gütern (bonis) und liegenden Gründen (fundis immobilibus), oder wo dies in jeder Hinsicht nicht geschehen könne, in stabilen, hinreichend gesicherten Einkünften, und daß diese von den Staatsgütern getrennte, auf die Kirche übergeschriebenen und ihr übergebenen Dotationen von den Bischöfen verwaltet werden würden²⁰⁹. Die in die Deklaration aufgenommenen Gehaltsbeträge lehnen sich nur zum Teil an die der Grundzüge an. Außer für den Freiburger sind für keinen der anderen Bischöfe 12 000 fl. festgesetzt, für Fulda und Limburg nur die Hälfte, was, wie wir gesehen haben, der Hl. Stuhl besonders beanstandete. Im übrigen sollte in Freiburg erhalten: Der Dekan und Generalvikar 4000, jeder der Domherrn 1800 und der Präbendare 900 fl. Weiter waren vorgesehen angemessene Wohnungen und die Besoldungen und notwendigen Ausgaben für das Kanzleipersonal, die bischöflichen Bediensteten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Auch sollte für die durch Alter und Krankheit untauglich gewordenen Geistlichen (Emeriten und Demeriten) gesorgt werden.

In der päpstlichen Note vom 2. Oktober, beginnend „Expositio eorum“²¹⁰, die die erste Grundlage für die Errichtungsbulle bildete, wurde vor allem auch die Frage der Dotation berührt. Der Hl. Vater erklärte, es sei nötig, nicht nur die Summe oder Höhe der Dotationen, wie in Art. 8 der Deklaration angekündigt sei, anzugeben, sondern auch die Grundstücke und Gefälle für die Bischöfe, Kapitel und Seminarien der Reihe nach anzuführen, in denen die Dotationen festgelegt seien. Die Überweisung der Grundstücke, Einkünfte und Gebäude (für die Kathedrale, die Wohnung des Bischofs, der Kanoniker und Präbendare sowie das Seminar) müsse den päpstlichen Schrei-

²⁰⁹ In der Bulle „Provida solersque“ heißt es: „in bonis fundisque stabilibus aliisque redditibus“. In den „Grundzügen“ § 60 (Münch II, 355) heißt es: „Die Fonds werden auf liegende Gründe . . . angewiesen.“

²¹⁰ Vgl. Longner S. 506. Der volle Wortlaut bei Mejer III 2 S. 54.

ben vorangehen, damit darin, wie üblich, zum Ausdruck gebracht werden könne, daß sie schon erfolgt sei.

Da man grundsätzlich in Frankfurt entschlossen war, den Wünschen der Kurie in diesen Fragen der Dotation ebenso wie der Zirkumskription zu entsprechen, sahen sich nun die Regierungen vor die Aufgabe gestellt, an deren Verwirklichung heranzutreten.

Die Arbeiten in den Ministerien hierüber zogen sich aber, besonders auch in Karlsruhe, lange hinaus²¹¹. Schon am 1. April wurde das Ministerium des Innern von dem der auswärtigen Angelegenheiten aufgefordert, „eine genaue Beschreibung der künftigen Diözese“ einzusenden; bereits am 29. Mai gab dieses das Protokoll zurück mit dem Anfügen, „daß die Circumscrip tio Dioecesium bis auf Ergänzung verschiedener Kirchenpatronen fertig sei“. Noch am 8. September waren die Arbeiten über die Dotation nicht abgeschlossen; man drängte auf Beschleunigung und teilte dies der Gesandtschaft mit²¹².

In den Konferenzen vom 29. und 30. September konnten die badischen und hessischen Bevollmächtigten die von ihrem Hof erhaltenen Zirkumskriptionsinstrumente vorlegen, die der hierfür eingesetzten Kommission übergeben wurden. Hessen reichte auch das Dotationsinstrument ein; die Badener kündigten das ihrige an. Die badische Zirkumskription bedurfte aber einer Ergänzung, seitdem die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen sich entschlossen hatten, ihre Gebiete der badischen Landesdiözese anzuschließen²¹³. Die badische Gesandt-

²¹¹ Vgl. hierzu wie zur folgenden Darstellung die Aktenstücke in S.- u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenl. Fasc. 52.

²¹² Wichtig ist hier, daß die Regierung schon am 14. März, also noch vor Wiedereröffnung der Konferenzen nach Frankfurt die Weisung gehen ließ, daß, wenn römischerseits darauf bestanden werde, man wenigstens einen Teil der Dotation in liegenden Gründen festlegen werde.

²¹³ Für den Anschluß der beiden Hohenzollern waren die Anregungen Türkheims nicht ohne Bedeutung. Schon in seinem, dem Großherzog über seine römische Mission erstatteten Gesamtbericht vom 15. Dezember 1819 hatte er zur Begründung, warum Freiburg als Bischofsitz Rastatt vorzuziehen sei, u. a. auch angeführt, daß in diesem Falle der Anschluß Hohenzollerns eher an Freiburg als Rottenburg wohl erfolgen werde, wenn man ihm einen Canonicus oder dort im Lande residierenden Generalvikar gegen einen Beitrag zu den Kosten des Seminars und des bischöflichen Offizialats

schaft berichtete am 30. September über Verhandlungen hierüber mit Frhr. von Leonhardi, dem sie die Formulare für die Beschreibung der Pfarreien zustellte. Ihre Aufzählung solle derjenigen der badischen Pfarreien die zur Absendung nach Rom bereit lägen, angegeschlossen werden. Die Aufschrift der *Circumscriptio dioecesis Friburgensis* müßte eine entsprechende Änderung — deren Wortlaut beigelegt wird ²¹⁴ — erhalten. Am 3. Oktober ²¹⁵ teilten die Gesandten mit, daß die *Enumeratio parochiarum* eingelaufen und in der Sitzung vorgelegt

bewillige (Fafz. 8). Inzwischen hatte er sich nach Darmstadt begeben, von wo aus er am 26. Januar 1820 an Frhr. von Berdheim über die Ernennung des Herrn von Wreden zum hessischen Bevollmächtigten in Frankfurt schrieb und am 21. Februar Herrn von Berstett mitteilte, daß er „*parvoies tierces*“ beim Fürsten von Sigmaringen wegen des Anschlusses im obigen Sinne sondiert habe, ohne daß man Verdacht schöpfen könne, von wem die Idee stamme; er lege eine Kopie seines anonymen Schreibens und der darauf erfolgten Antwort bei, mit der Bitte, sie dem Großherzog zu unterbreiten. Dieser möge eine geeignete Person für die ersten Verhandlungen bestimmen, oder ihn autorisieren, die Anonymität gegen Herrn von Huber fallen zu lassen und ihm nahe zu legen, sich direkt nach Karlsruhe zu wenden. Letzterer hatte, wie das beiliegende Schreiben zeigt, am 20. Hornung geantwortet, daß ein derartiger Anschluß besonders auch wegen der Nähe der katholischen Hochschule und des Seminars in dem vereinigten Wunsche des Durchl. Landesfürsten gelegen sei und die Bestellung eines achten Domherrn für sie schätzbar erscheine. Doch wünschten sie, daß der Beitrag zu den Diözesankosten möglichst gering bestimmt werde, man nur ein Vikariat für die beiden Fürstentümer errichte und die Grenze der Diözesangewalt im Verhältnis gegen die Landesregierungen ausgeschieden und die Rechte des Landesfürsten gegen jede Einwirkung gewahrt werden. (Fafz. 51.)

Am 22. September 1820 übersandte Türkheim von Straßburg aus die Kopie eines Briefes aus Sigmaringen, der die Gründe enthielt, die die respektiven Regierungen bis dahin gehindert hätten, Herrn von Leonhardi (ihren Vertreter in Frankfurt) mit den nötigen Vollmachten zu versehen. (Fafz. 51.)

²¹⁴ „*Circumscriptio dioecesis Friburgensis continens singulas parochias in Magno Ducatu Badensi et in Principatibus Hohenzollern-Hechingen et Hohenzollern-Sigmaringen. — Nova dioecesis ex sequentibus partibus formetur et quidem: 1. Ex omnibus parochiis, quae in Territorio Magni Ducatus Badensis existunt quarum enumeratio sub litt. A adjacet. 2. Ex omnibus parochiis cath., quae in Territoriis Principatuum Hohenzollern etc. existunt, quarum enumeratio sub litt. B exhibetur.*

²¹⁵ Ebd. Fafz. 52.

worden sei; sie entspreche aber im Eingang und Schluß nicht dem Formular. Da ohnehin wegen des Anschlusses Hohenzollerns Änderungen nötig seien, bitten sie den Schluß entsprechend zu ändern²¹⁶. Auch in den folgenden Berichten kamen die Gesandten auf ihre Bitte um Einsendung der nötigen Instrumente zurück; sie berichteten am 4. Dezember, daß auf ihren Antrag in der 45. Zusammenkunft beschlossen worden sei, daß der Note an Consalvi die Zirkumskriptions- und Dotationsinstrumente beizulegen seien, „um S. H. zu überzeugen, daß man keine leeren Versprechungen zu machen gesinnt sei“. Das Finanzministerium zögerte jedoch die Sache immer wieder hinaus und mußte sich vom Ministerium des Innern sagen lassen, daß nun nicht mehr länger gezögert werden könne, ohne die Regierung aufs äußerste zu kompromittieren. Endlich am 20. Dezember erhielten die Gesandten die Mitteilung, daß das Zirkumskriptionsinstrument mit dem Hohenzollerschen Abbitament an sie abgegangen sei und das der Dotation von Tag zu Tag vom Finanzministerium erwartet werde; es sei dafür zu sorgen, daß vor dessen Einsendung keine Sitzung wegen der — noch zu besprechenden — Erzbistumsfrage stattfinde. Am 8. Januar konnten die badischen Bevollmächtigten in ihrer Erklärung der Kommission mitteilen, daß sie die Zirkumskriptions- und Dotationsurkunde erhalten hätten. Daraus gehe, hätten sie ausgeführt, die Freigebigkeit S. K. Hoheit hervor, was auch für den erzbischöflichen Sitz in Baden bzw. Freiburg spreche. Sollte dieser Grund einige Beachtung finden, so werde der großherzoglichen Regierung angenehm sein, in der überwiegenden Mehrzahl ihrer katholischen Unterthanen die Mittel für eine reichlichere Dotation des Landes gefunden zu haben²¹⁷.

²¹⁶ Der Schluß sei so zu ändern: Ex his praefatis Parochiis, quarum enumerationes nituntur fide Commissariorum ad hunc actum specialiter delegatorum, sitis intra limites Magni Ducatus Badensis et Principatum Hohenzollern etc., formanda nova dioecesis coalescit. In quorum fidem etc. Vgl. zum Folgenden Faß. 53.

²¹⁷ Nach einem Vermerk auf Faß. 52 sind die Akten zur Dotation im Karlsruher General-Landesarchiv besonders faßifiziert. Es handelt sich hier wohl um (S.- u. St.-A. III Staatsfachen, Rel. u. A.) Faß. 82, der als solcher in der Aufschrift gekennzeichnet ist, mir aber erst, da er aus- geliehen war, nachträglich zu Gesicht kam. Das Wichtigste daraus soll hier nachgetragen werden. Deutlich tritt auch hier die Nervosität, die sich

Für die Festsetzung der Dotation im einzelnen war in Frankfurt ein eigenes Schema entworfen worden²¹⁸. Hier- nach wurde auch die badiſche Dotationsurkunde vom 23. De- zember 1820 ausgearbeitet. Sie enthielt die Angabe der Ge-

infolge des Drängens der Frankfurter Deputierten der Ministerien in Karlsruhe bemächtigte, in die Erscheinung. Das Ministerium des Äußeren kam immer wieder, so besonders am 31. Oktober, 17. und 21. November, darauf zurück. Das Finanzministerium betonte am 15. November, den Vorwurf der Verzögerung abweisend, daß man bei diesem Geschäft von ewiger Dauer mit Umsicht vorgehen müsse, und als jenes am 19. Dezember das Ministerium des Innern um Zusendung des Dotationsinstrumentes in zwei bis drei Tagen ersuchte mit der Erklärung, es sei in die Notwendigkeit verſetzt, S. Kgl. Hoheit davon Anzeige zu machen, falls seiner Erwartung nicht entsprochen werde, antwortete das hiervon benachrichtigte Finanz- ministerium: „Die diesseitige Stelle übersehe sehr gut, was ihre Pflicht sei, und falle es ihr sehr beſremdlich, wie von jenseits die Erledigung obiger Angelegenheit wiederholt auf eine Art erinnert werden möge, die voraus- zusehen ſcheine, daß man sich hierorts einer verantwortlichen Geschäftsver- zögerung überlaſſe“. Man habe an die höchste Staatsbehörde Bericht erstattet und erwarte, daß man „in Zukunft der diesseitigen Ministerial- stelle, die keiner andern an Berufseifer nachstehe, mehr Gerechtigkeit wider- fahren laſſe“.

Zur Sache selbst sei hervorgehoben: Die Dotationsfrage wurde seit dem 6. Juli ernsthaft in Angriff genommen. Auf den Erlaß des Mini- steriums des Innern, wo man keine Kenntnis von den für die Dotation auf- gestellten Prinzipien, wie erklärt wurde, hatte, erwiderte Staatsrat Rein- hard vom Außenministerium, daß man „das frühere Ermessen“ (von 1817, vgl. oben S. 446) erwidern müsse und folgende Beträge erforderlich seien: für den Bischof 12 000 fl., für den Generalvikar und Dekan 4000 fl., für die sechs Domherren je 1800 fl. und die Kapläne je 900 fl. Als ein weiteres Fundament sei die Bestimmung des bischöflichen Sitzes nach Freiburg an- zusehen und es bleibe dem Ministerium des Innern überlaſſen, über die

²¹⁸ In der 35. Sitzung am 8. April 1820 hatte man beſchloſſen, daß das Dotationsinstrument drei Abteilungen haben ſolle, nämlich: „a) die Gegen- stände der Dotation, b) die Anweisung der Dotation auf die betr. Subjekte, c) die Befräftigung derselben“. Näherhin wurde beſtimmt, die Häuser ſeien ebenso wie die Grundstücke nach ihrer Lage einzutragen und die weiteren Renten mit ihren Bezugsarten aufzuzählen. Der Entwurf ent- hielt demgemäß: 1 Aedificia, 2 Fundos (hortos, agros etc.), 3 Redditus annuos (a) in frugibus, b) in pecunia) dann die „Summa dotationis“ mit der Anweisung in folgender Form: Ex dotatione praefata assig- nantur: 1 pro mensa episcopi etc., 2 pro capitulo etc., 3 pro fabrica etc., 4 pro cancellaria etc., 5 pro seminario etc. Daran ſchloß sich die Befräftigung: Omnes et singulas partes etc. (Unterschrift.) Faß. 41.

bäude, der Liegenschaften (Herrschaft Linz geschätzt auf 110 666 fl.) und der jährlichen Einkünfte (75 364 fl.). Von den Einkünften entfielen auf die bischöfliche Mensa 12 000 fl. nebst 1400 fl. als besondere Dotation für den Erzbischof, auf den Domdekan

Frage, inwiefern die Dotation in Grundeigentum oder Domanalrenten bestehen solle, mit dem Finanzministerium in Verbindung zu treten, und ein nach der vorgeschriebenen Form hierüber ausgefertigtes Instrument nach Frankfurt zu senden. Die vom Innenministerium zu diesem Zwecke vorgeschlagene Kommission, zu der Burg und Referendär und Direktor Pfeifer zugezogen werden sollten, lehnte das Ministerium des Äußeren als zu weitläufig am 18. Juli ab, indem es auf die Notwendigkeit des Zusammenwirkens mit dem Finanzministerium hinwies. Dieses äußerte sich nach einem Vortrag der Oberforstkommision vom 6. September am 15. dieses Monats auf Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. August: „Man sei bereit, den Dotationsbetrag von 13 600 fl. in Naturalien auf vorgeschlagene Weise zu prästieren. Es sei jedoch noch der Aufwand für Gebäulichkeiten und die Gewährung von Gartengemüsen in Betracht zu ziehen, weshalb man sich, da in dem Staatsbudget überhaupt nur auf den Dotationsbetrag von 25 000 fl. abgehoben seye, gegen jeden weitem Anzug zu Beyträgen, die sich etwa in der Folge noch als notwendig darstellen möchten, im Voraus verwahren müsse.“ Auch dürfe die Art, wie seither der Aufwand für den Bistumsverweser bestritten worden sei, „inbezug auf etwaige Konsequenzen“, nicht übersehen werden. Auf die Zumutung, die Dotation „durch pfandschriftlichen Einfaß von Domainen zu sichern“, könne man sich durchaus nicht einlassen. Die einzige und höchste Garantie liege „in dem heiligen Fürstenworte des Durchl. Souverains, gestützt auf das Bewilligungs-Votum der Landstände“. Das Ministerium des Äußeren, dem hiervon Nachricht zuing, glaubte am 16. September aus diesem Erlaß entnehmen zu sollen, daß Mißverständnisse obwalteten. Man streite sich um unwesentliche Dinge, die die Antwort nur verzögerten. Am 19. September erwiderte das Innenministerium auf beide Erlasse, speziell dem Ministerium des Äußeren: Der Hauptgegenstand sei, „ob die Dotation mit speziell einzulegenden Domänen gesichert werden solle, wozu sich das Großh. Finanzministerium nicht verstehen wolle“. Da man hierorts, fährt Herr von Gulat bemerkenswert fort, von den Frankfurter Verhandlungen nicht die gehörige Kenntniss habe, eruche man um Auskunft, ob diese Dedung in Rom streng gefordert werde. Nach Beschluß vom 20. September konnte Reinhard dies nicht nur bejahen, indem er auf § 8 der Deklaration verwies; er bemerkte auch, daß Consalvi bei den Gesandtschaftsverhandlungen auf die Frage, ob eine provisorische Gefällanweisung vor der Hand genüge, jede bestimmte Äußerung vermieden habe. Alle Nachgiebigkeit, die man vom Hl. Stuhle erwarten könne, dürfte darin bestehen, daß nur ein Teil der Dotation, etwa die Hälfte, angewiesen würde. Da der Großherzog bei den gegenwärtigen Verhandlungen mit dem rühmlichsten Eifer und Beispiel vorangegangen sei, da Baden an Zahl der

4000 fl., auf den ersten Domkapitular 2300 fl., auf die übrigen Domherrn je 1800 fl. und die sechs Präbendare je 900 fl. Ferner entfielen auf die bischöfliche Kanzlei 3000 fl., die Domfabrik 5264 fl., das Seminar 25 000 fl. und das Emeriten- und De-

Katholiken allen anderen voranstehe und da eine große Masse geistlicher Güter mit der entsprechenden Verbindlichkeit an den badischen Staat übergegangen sei, so sei wohl nicht zu erwarten, daß von seiten Badens an dem eine Minderung eintreten werde, was der Römischen Kurie zugedacht worden sei. In „dem Obbemerkten“ läge das Minimum dessen vor, was die badische Regierung nach Recht und Billigkeit um ihrer eigenen Würde wegen für den vorliegenden Zweck zu tun und zu leisten habe. Am 28. September ging ein Erlaß des Staatsministeriums an das der Finanzen, daß die für die Dotation des Bischofs, Generalvikars, des Domkapitels und der Vikare vom Großh. Arar zu entrichtende jährliche Kompetenz von 23 000 fl. durch spezielle Domänen gesichert und halb in Geld, halb in Naturalien abgegeben werden solle. Das Finanzministerium solle schleunigst vorschlagen, durch welche Domänen, worauf dieses am 13. Oktober seinen Vortrag an die oberste Staatsbehörde richtete. Im Staatsministerium wurde am 20. Oktober 1820 beschlossen und dem Finanzministerium auf seinem Vortrag eröffnet: Es werde genehmigt, daß die in der Domänenverwaltung Freiburg und Heitersheim befindlichen herrschaftlichen Zehnten zur Dotation des katholischen Landesbischofs u., „soweit sie dazu bis zur Deckung der Hälfte der denselben ex aerario zugedachten Kompetenz von 23 200 fl. nötig sind, verwendet werden und sehe man der genauen Bezeichnung derselben sowie der unter Communication mit dem Ministerium des Innern aufzustellenden Berechnung ihres Ertrages nach Durchschnittsberechnungen nach Abzug der darauf haftenden Lasten bald entgegen“. Am 31. Oktober ersuchte das Ministerium des Äußeren das der Finanzen, die genaue Bezeichnung der Herrschaftszehnten der genannten Domänenverwaltungen baldigst an das Ministerium des Innern gelangen zu lassen. Am 10. November ging die entsprechende Weisung an das Dreisamkreisdirektorium; am 15. wurde letzteres nochmals dringend ersucht. Am 21. lag dessen Bericht vor: Man schlage (mit Rücksicht darauf, daß der Freiburger Bezirk der bedeutendere sei und in den Ortschaften der Domäne Heitersheim die Erträgnisse hin und wieder durch die Lasten absorbiert würden), vor „als Deckungsobjekte die Zehenden der Verwaltung von Freiburg, hiernächst jene der Orte Heitersheim, Eschbach, Griesheim und Grunern zu verwenden“, wodurch die Kompetenz noch etwas überstiegen würde. Wir heben noch folgende Daten heraus: Am 6. Dezember Beschluß der Kath. Kirchensektion (Nr. 12581), daß man die Zirkumskription dem Minister des Äußern übergeben und den geforderten Entwurf des Dotationsinstrumentes vorlegen werde, nachdem man die Materialien vom Finanzministerium am gleichen Tage erhalten habe. Dementsprechender Beschluß des Innenministeriums. Am 16. Dezember wird hier die Berechnung der Dotation vorgelegt und beschlossen, dem Finanzministerium mitzuteilen:

meritenhaus 8000 fl.²¹⁹. Der apostolische Stuhl akzeptierte, vorbehaltlich der Nachprüfung, diese Dotation mit ihren einzelnen Festsetzungen und beauftragte, um das hier vorwegzunehmen, in der Errichtungsbulle den Weihbischof Keller, zur

„Obgleich man gewünscht hatte, daß das Unterpfund statt an Zehnden in liegenden Gründen gewählt worden wäre, so habe man doch die hierzu vorgeschlagenen Zehnd-erträge in der Zuversicht, daß für dieselben, wenn früh oder spät damit eine Änderung vorgehen sollte, eine andere sichere Domäne eingelegt werde, in die Dotations-Berechnung aufgenommen. Am 23. Dezember legt das Ministerium des Innern die „von der diesseitigen Stelle unterfertigte Dotationsurkunde vor“ (v. Gulat). Tags zuvor, am 22. Dezember, war nämlich im Großh. Staatsministerium (Nr. 4266) beschlossen worden: „E. Kgl. Hoheit genehmigen den vom Finanzministerium mit Zustimmung der Kirchenbehörde gemachten Antrag, die Hälfte der Dotation des Landesbischofs x. auf die Domänial-Revenuen der Domänenverwaltung Freiburg nach ihrem Bestande in neun badischen Ortschaften und auf die Vogteien Heitersheim, Eschbach, Griesheim und Bremgarten von der Domainenverwaltung Heitersheim zu rabriciren, wollen aber, daß die Naturalien nach der Kammertaxe berechnet werden“. Auftrag an das Ministerium des Aeußeren: „Die hiernach entworfenen anliegende Dotationsurkunde mit den dazu gehörigen vier Originalberechnungen“ durch Estafette unverzüglich dem Großh. Kommissär in Frankfurt zuzusenden. Dem Vorschlag der Frankfurter Deputierten, zur etwaigen Verifikation des Zirkumskriptions- und Dotationsinstruments, falls Rom darauf bestehe, nicht Burg, der im Interesse der Sache zurückstehen wolle, sondern den Konstanzer Grafen Thun in Antrag zu bringen, pflichtete das Ministerium des Aeußeren am 29. Dezember bei. Inzwischen hatten am 29. Dezember die Frankfurter Deputierten einige Änderungen am Dotationsentwurf vorgeschlagen. Die Änderungen wurden vorgenommen. Am 15. Januar übermachte das Ministerium des Innern die so geänderte Dotationsurkunde dem Minister des Aeußeren. Am 20. Januar 1821 berichteten die Gesandten aus Frankfurt, daß sie sie am 18. erhalten und in der 48. Sitzung vorgelegt hätten. „Sie erhielt sowohl wegen ihrer den angenommenen Grundfäßen ganz entsprechenden Einrichtung als der vorzüglich eleganten Ausfertigung ungetheilten Beifall.“ Eine ebenso elegante Ausführung wünschen sie für die Zirkumskriptionsurkunde und das hohenzollerische Pfarrverzeichnis. Das umgeänderte Zirkumskriptionsinstrument könnte direkt nach Stuttgart geschickt werden. — Abschriften der beiden Instrumente finden sich in demselben Faß. 82 und in schöner Schrift in Faß. 85.

²¹⁹ Dazu die erwähnte Denkschrift der badischen Regierung von 1826 S. 24 und F. S e l e a. a. O. S. 23 ff. (besonders zur Frage der in der Dotation vorgesehenen Gebäulichkeiten und des Seminars). Hiernach stellte das höchste Auar von den fünfzehn benötigten Gebäuden nur drei, nämlich den Bischofshof, den Schutterhof und den St. Blasianerhof, wovon die letzteren säkularisiertes Klostergut waren. Die übrigen zwölf Häuser

Dotation in der Art und Weise zu schreiten, „wie sie von den durchlauchtigsten Fürsten . . . dargeboten und in den . . . Urkunden ausgedrückt worden ist“, die bei den Akten der Konfistorialkongregation aufbewahrt würden.

Die Erzbistumsfrage, die hier berührt wird, war von Anfang an Gegenstand zum Teil heftiger Debatten. Im Zusammenhang damit standen die Erörterungen über die Aufhebung des Konstanzer Bistums und die Wahl des neuen bischöflichen Sitzes. Namentlich wurde von den geistlichen Vertretern der Unterschied zwischen Transferierung und Unterdrückung einer Diözese, wie die badischen Bevollmächtigten am 31. März berichteten, eifrig eingehend erörtert und betont, daß, wenn Konstanz nicht mehr als Bischofssitz bestehen bleibe, eine Transferierung etwa nach Rastatt oder Freiburg genüge.

Über diese Translationsfrage holte nun die badische Regierung Gutachten von den Geistlichen Räten Brunner und Häberlin ein²²⁰. Beide entschieden sich dafür — Brunner in ausführlicher Darlegung vom 20. April —, daß es sich bei Konstanz nur um eine Transferierung handeln könne²²¹. Der Grund, warum Rom, „das sonst steif und fest auf dem alten besteht“, — was gegenüber Mainz der Fall sei — hier auf ein-

wurden von den Gebäuden des Münsters genommen (ebd. S. 28). Das Konzept der für den St. Stuhl lateinisch abgefaßten Dotationsurkunde, beginnend: *Regia Sua Altitudo Ludovicus Magnus Dux etc.*, befindet sich in den Akten des Ministeriums des Innern, Kath. Kirchensektion, ebd. Faß. 110 (S. 310), ohne Unterschrift. Was die Fonds betrifft, aus denen ein Teil der Zuwendungen für die Dotation stammte, so ist zu bemerken, daß nicht alle in dem Ministerialbeschuß vom 5. Februar 1817 (Faß. 115, vgl. oben S. 446) genannten Fonds, wie die Angaben der Dotationsurkunde zeigen, dazu herangezogen worden sind. Der für das Seminar in der Dotation ausgeworfene Jahresbetrag von 25 000 Mk., ebenso wie der für das Eremiten- und Demeritenhaus, wurde niemals in den Staatsvoranschlag aufgenommen, sondern aus Stiftungen bestritten. Diese Stiftungen, von denen einige in der Dotationsurkunde ohne direkte Beziehung hierauf genannt sind, wurden auf Antrag der Kirchensektion erst 1832 näher bestimmt. (Vgl. obige Denkschrift S. 22.) Für die Gehaltsätze ist ebenfalls der Beschuß vom 5. Februar 1817 zu vergleichen. Näheres ließe sich über all diese Dinge erst feststellen, wenn man die speziellen Aufzeichnungen des bad. Finanzministeriums zur Verfügung hätte.

²²⁰ Ebd. Faß. 52. (Beschuß vom 12. April ebd.)

²²¹ Ebd.

mal von seinen Maximen abweiche, und das bestehende Konstanzer Bistum supprimiert haben wolle, sei der, daß man die rechtlich begründeten Ansprüche Wessenbergs umgehen und durch diesen „ultramontanischen Gewaltstreich“ einen vermeintlichen Gegner des Hl. Stuhles zu Boden schlagen wolle. Das Domkapitel sei allerdings nach dem Reichsdeputationshauptschluß als aufgelöst anzusehen. Häberlin äußerte sich am 21. April in ähnlichem Sinne²²². Er fände diese Maßnahme für unbegreiflich, wenn nicht „der römische Kniff“ dahinter stände, durch Supprimierung der Kirche und des („eigentlich als Körperschaft nicht mehr bestehenden“) Kapitels zugleich die bekannte Geschichte des Bistumsverweisers zu supprimieren. Die Regierung stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß man Rom gegenüber diese Frage umgehen solle. Dementsprechend schlugen die badischen Bevollmächtigten, als am 3. Oktober noch einmal in Frankfurt diese Frage erörtert wurde, vor, daß die Fassung dieses Punktes in der Antwort an den Papst sich darauf zu beschränken habe, „daß S. K. Hoheit ein Landesbistum in Freiburg zu errichten gesinnt seyen“, aber durch den württembergischen Geschäftsführer die Erklärung abzugeben sei, daß die badische Regierung gegen die angetragene Suppression der Kathedralkirche in Konstanz mit ihrem Kapitel nichts einzuwenden habe²²³. Die Regierung legte hiernach auf die hierüber entstandene Debatte keinen Wert, stellte sich jedenfalls formell hiermit auf den Standpunkt der Kurie.

Was nun die lang sich hinziehende Debatte über den Sitz des Erzbistums angeht²²⁴, so kann hier nur eine kurze Übersicht

²²² Ebd.

²²³ Ebd. Faßz. 52. (Vgl. Reinhard zum Schreiben Burgs vom 27. Juni.)

²²⁴ Kurz darüber Brüd., Oberrh. Kirchenprovinz S. 45. Wenn er bei diesem Anlaß mit Longner (S. 511) bemerkt, daß Freiburg lediglich um eines pekuniären Vorteils willen für Rastatt in Vorschlag gebracht worden sei, so ist dies durchaus nicht richtig, wohl aber spielte dieser Punkt auch in der badischen Argumentation eine wichtige Rolle, wie das Häberlin'sche Gutachten (vgl. oben), auf das auch bei (Mone) Rath. Zustände II 22 hingewiesen wird, lehrt. Häberlin führt aber gegen seinen Kollegen Brunner noch eine Reihe anderer Gründe an. Die Frage des Erzbistums hat zuerst M. e j e r a. a. O. III 1 S. 193 ausführlicher berührt, ohne jedoch auf die badische Haltung näher einzugehen. Er weist hin auf den Ministerialbeschuß vom 7. Juli. Zur Haltung Häberlins, der in dieser

gegeben werden. Die badische Regierung ging vorsichtig vor. In einem längeren Exposé vom 5. Juni begründete Ministerialdirektor Reinhard eingehend, daß, wenn Rom den Turnus bei Besetzung des Metropolitanstuhles ablehne, Freiburg als erzbischöflicher Sitz vorzuschlagen sei, jedoch nicht durch schriftliche Weisung, sondern auf dem Wege stiller mündlicher Unterhandlung, und zwar durch eine in die Verhandlungen eingeweihte, das Vertrauen der Mitwirkenden besitzende Persönlichkeit. In den Bemerkungen, die Reinhard zu den ihm am 27. Juni von Burg übersandten Erörterungen über Badens Ansprüche machte, betonte er, daß man nicht gerade mit dem Verlangen nach dem Erzbistum auftreten, auch nicht geradezu gegen Mainz oder Rottenburg, die beide für sich das Erzbistum beanspruchten, sprechen, sondern mündlich den ersten Anspruch Badens geltend machen solle. Als der württembergische Minister Winzingerode am 26. Juni in einem Schreiben an Versteht, hinweisend auf ein Gespräch mit ihm auf der Durchreise durch Stuttgart, darauf anspielte, daß man, falls die anderen Staaten es nicht wünschten, — dies hoffte man aber — keinen besonderen Wert auf die Verlegung des Erzbistums nach Rottenburg lege, erhielt er die Antwort am 9. Juli, S. K. Hoheit wolle der Entscheidung in Frankfurt nicht vorgreifen. Auf der andern Seite werde das großherzogliche Gouvernement demjenigen bereitwillig entgegenkommen, was die Übernahme des Erzbischöflichen Stuhles nach Recht und Billigkeit bedingen werde.

Das war natürlich eine diplomatische Digression. In Wirklichkeit erstrebte Baden ernsthaft und mit Nachdruck das Erzbistum. Der größere Gegner war aber nicht in Stuttgart, sondern in Darmstadt zu suchen. Die Hauptverfechter der hierauf gerichteten Ansprüche waren zwei Geistliche, die mit allen

Frage scharf gegen Brunner sich äußerte (vgl. oben), ist jetzt auch auf dessen Brief an den Freiburger Stadtrat vom 7. Juni 1818, den Stadtarchivar Dr. Hefele in seiner schönen Schrift „Wie Freiburg Bischofsstadt wurde“ (Freiburg 1927) S. 6 veröffentlichte. Hier auch das Nähere über die Bemühungen der Stadt Freiburg um den Bischofsstuh; jedoch ist nach den obigen Ausführungen Hefeles Meinung (S. 18), daß die Entscheidung in Frankfurt erst am 7. Januar gefallen sei, zu berichtigen, insofern es sich dort nicht um die Frage des Bischofsstuhles in Freiburg, sondern des Metropolitanstuhles handelte.

Fasern ihres Herzens dieses Ziel verfolgten, — hier Burg, dort der Kirchenrat von Wreden. Burg²²⁵ hat am 25. Juni in einem ausführlichen Gutachten die Ansprüche Badens zu begründen gesucht. Er führte rechtliche, politische und finanzielle Gründe ins Feld. Er wies auf die größere Seelenzahl Badens und die höhere Dotation Freiburgs hin, betonte, daß Mainz besonders als Bundesfestung ungeeignet sei, daß die Einwirkung des Erzbischofs auf die Bischöfe anderer Staaten auch in vertragsmäßigen Gegenständen von den Grundsätzen seines Staates influenziert sein werde und dessen Einfluß dadurch vermehrt würde, daß ferner der badische Klerus sich vor den andern an Geistesbildung auszeichne und durch das Erzbistum, besonders auch durch dessen kirchliche Bildungsanstalten Geld ins Land komme. Ähnliche Gedanken hatte Reinhard in dem oben schon erwähnten, eigenhändig unterzeichneten Gutachten vom 5. Juni geäußert, in dem der bemerkenswerte Satz steht: „Die Rechte des Erzbischofs sind wichtig, sie erstrecken sich über viele Staaten Deutschlands, über ca. 2 Millionen Katholiken; in gewissen Fällen vertritt der Metropolit die Stelle des Papstes, Appelationen und Recurse aller Art gelangen an den Erzbischof, was einen nicht geringen Geldzufluß aus dem Auslande zur Folge hat; das Individuum, in welchem sich alles das vereinigt, wird unter dem Einfluß des Souverains gewählt, der Gewinnst ist demnach Einfluß, politische Consideration und Geld. Hingegen besteht die Last, die vielleicht dafür übernommen werden müßte, in der Aufstellung eines Agenten in Rom.“ In einem sehr bedeutsamen Beschluß des Ministeriums vom 28. September wurden die Gesandten angewiesen, besonders Hessen gegenüber die sachlichen Gesichtspunkte in die Waagschale zu werfen und der Konferenz zu Gemüte zu führen, daß diese Vereinigung deutscher Fürsten in einem der wichtigsten Punkte nicht nach Willkür entscheiden dürfe, sondern daß nur „das Gewicht der Sache, eine ernstliche Vergleichung der Verhältnisse mit dem gesteckten hohen Zweck den Ausschlag geben müsse.“ Wertvoll ist besonders die vertraulich hinzugefügte Notiz, daß „S. K. Hoheit in gestriger Sitzung beschlossen habe, die bischöfliche Dotation ganz in Domänen und Domanialgefällen herzustellen“.

²²⁵ Ebd. S. 52.

In der Sitzung vom 30. September²²⁶ gaben die badischen Bevollmächtigten über die Frage des Erzbistums ihre Erklärung zu Protokoll, ebenso der hessische Gesandte Frhr. von Harnier. Burg berichtete in einem persönlichen Schreiben „an Staatsrat und Direktor d. Min. d. ausw. Angelegenheiten“, also an Reinhard darüber. Er habe „der Unbescheidenheit, womit die Hessens-Darmstädtische Gegenerklärung . . . polemisierte“, die Bescheidenheit entgegengesetzt und bei allen Teilnehmern einen durchschlagenden Erfolg erzielt, so daß alle einstimmig den ersten Anspruch Badens auf das Erzbistum anerkannt hätten. Der hessische Gesandte wolle seinen Hof darauf aufmerksam machen. Es sei zu hoffen, daß, so sehr Herr von Breden drohe, er es nicht zur Trennung kommen lasse. Das Mißtrauen Württembergs, bemerkt Burg weiter, das nach einer Rede Kochs, der ihn vor der Sitzung habe überzeugen wollen, daß Württemberg der erzbischöfliche Sitz zu überlassen sei²²⁷, seine Ansprüche ebenfalls noch nicht aufgegeben habe²²⁸, habe er zu zerstreuen gesucht. Burg fügt bei, daß sein Auftrag nunmehr erledigt sei; er blieb aber noch weiter mit Ermächtigung der Regierung. Hessens Dotationsurkunde wurde wegen zu geringem Satz in der 45. Sitzung zurückgegeben, sein Antrag, eine Privaterklärung des hessischen Hofes, worin er dankt, daß Se. Heiligkeit den alten Glanz des Metropolitansitzes von Mainz wieder aufrecht zu erhalten beschlossen, wurde abgewiesen. Von hessischer Seite trage man sich nach der Instruktion der Gesandten und einer mündlichen Äußerung des Ministers von Grolman mit dem Gedanken, ein zweites Erzbistum mit

²²⁶ Ebd. Faßz. 52. Die Gründe Hessens ebd. (Schreiben Grolmans vom 1. September.)

²²⁷ Daraus geht hervor, daß Nassau, das von Anfang an für Württemberg eintrat, auch lange zögerte, aber schließlich durch seine Stimme für Baden (gegen Württemberg und Hessen) den Ausschlag gab, wie auch Burg in einem Schreiben an Versteht vom 12. November 1825 (Brück, Oberh. Kirchenprovinz S. 45) hervorhob.

²²⁸ Wie Grolman im Grunde dachte, ergibt ein Bericht (Faßz. 53) des Geh. Referendärs Nebenius aus Darmstadt, der mit ihm gesprochen hatte und die Antwort erhielt, der hessischen Regierung sei die Sache an sich höchst gleichgültig, man befürchte aber von seiten der Rheinprovinz die heftigsten Vorwürfe, wenn man nicht alles daran setze, um deren Hauptstadt den alten erzbischöflichen Sitz zu erhalten.

Gulda zu bilden. Um so eifriger arbeite Burg zur günstigen Lösung dieser Frage, der alle andern unterzuordnen seien. In die Note an Consalvi müsse die Festlegung des erzbischöflichen Sitzes in Freiburg aufgenommen werden. Dies nicht zu tun, wäre bedenklich und könnte Baden um seinen Erfolg bringen²²⁹. Die Entscheidung fiel schließlich zu dessen Gunsten. Zwar hielt Hessen noch im Dezember fest, schlug vor, was Baden ablehnte, daß beide Höfe auf diplomatischem Weg unter sich übereinkommen sollten. Nassau hatte sich damals mit Württemberg gegen Mainz ausgesprochen²³⁰, eine zusagende Antwort Kurhessens war zu erwarten. Aber noch in der 47. Sitzung hatte sich Württemberg nicht definitiv für Baden entschieden und Hessen wollte die Vorbedingungen nicht annehmen²³¹. Wangenheim hatte mit Grolman konferiert. Eine Denkschrift wurde abgefaßt. Hessen gab schließlich nach. Am 19. Januar sollte, wie der Gesandte ankündigte, die Entscheidung fallen. Die badische Gesandtschaft berichtet am 30. Januar über die am 19. abgehaltene 48. Zusammenkunft²³²: „Die 48. Zusammenkunft zeichnet sich durch den wichtigen Act aus, wodurch die Souveraine von Württemberg, Baden, Kurhessen, Hessen und Nassau die Vereinigung der in ihren Staaten zu errichtenden 5 Bistümer in einer Kirchenprovinz und die Übertragung der erzbischöflichen Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg im Großherzogtum Baden durch ihre Bevollmächtigten aussprechen.“ —

*

*

*

Baden hatte also sein Ziel erreicht; einer der schwierigsten Punkte war damit, soweit die Staaten dabei in Frage kamen, glücklich gelöst. Es bedurfte noch der Zustimmung des Hl. Stuhles. Da die Verhandlungen hierüber in Frankfurt sich solange hinausgezogen hatten, konnte die Note an Consalvi erst jetzt fertig gestellt werden. Hatte man bis dahin gar keine Fühlung mit Rom genommen? Wie stellte man sich in Karlsruhe zu der Note? Noch bevor der württembergische Entwurf der Note an Consalvi den Regierungen zur Begutachtung über-

²²⁹ Bericht vom 27. November S. 53.

²³⁰ Bericht vom 6. Dezember S. 53.

²³¹ Bericht vom 11. Januar S. 53.

²³² S. 53.

sandt wurde, hatte Schmitz-Grollenburg mit Gutheißung der Konferenz in der 34. Sitzung dem Kardinalstaatssekretär die Mitteilung zukommen lassen, daß man auf den Zirkumskriptionsvorschlag des päpstlichen Stuhles eingehe und das Material bereitstellen werde. Die Antwort blieb längere Zeit aus²³³. Inzwischen, am 19. bzw. 20. Juli, hatte die badische Gesandtschaft die Aktenstücke, die Antwortnote für Consalvi und die Instruktion für Kölle, in Abschrift ihrer Regierung zugesandt. Brunner erstattete ein Gutachten darüber²³⁴. Auch im Ministerium hatte man allerlei zu erinnern. Formal fand man die Fassung ganz unfranzösisch. Besonderes Gewicht legte man auf die Frage der ersten Aufstellung der Bischöfe. Dazu wird bemerkt: „S. K. Hoheit wollen pro hac vice . . . durchaus nicht auf ein Nominationsrecht, oder was diesem gleichkommt, bestehen, sondern sind im voraus zu allem geneigt, was auf conciliatorischen, jedoch künftigen Fällen nicht zum Präjudiz gereichenden Wegen bei der Aufstellung des ersten Bischofs mit Billigkeit erwartet werden kann.“ Am 29. September konnte Schmitz-Grollenburg mitteilen, daß eine Antwort Consalvis auf sein Schreiben vom Frühjahr eingelaufen sei. Der Kardinal entschuldigt darin die Verzögerung und teilte mit, der Hl. Vater habe davon Notiz genommen und sehe Weiterem entgegen.

Die badischen Gesandten fanden diese in ihrem Berichte vom 3. Oktober in mehrfacher Beziehung merkwürdig. Darin „wird nicht nur zum erstenmale ausdrückliche und offizielle Kenntniß von den hiesigen Konferenzen genommen, sondern indem deren Resultat erwartet und die Verwendung des Staatsministers Sr. Päpstlichen Heiligkeit zugesichert wird, ist zugleich die bis dahin abgebrochene Unterhandlung wieder angeknüpft“²³⁵. Da noch immer die offizielle Note nicht festgestellt werden konnte, wurde, wie die Gesandten am 7. Oktober berichten, für gut befunden, daß . . . Frhr. v. Schmitz einstweilen auf das in der letzten Sitzung vorgelegte Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs ein Privatschreiben erlasse; es sollte vor allem darin die lange Verzögerung der amtlichen Antwort begründet werden. Dabei wurde

²³³ Mejer III 1 S. 193.

²³⁴ Für das folgende vgl. ebd. Satz. 52.

²³⁵ Ebd.

auch die Frage des Anschlusses Hohenzollerns berührt und die Anzeige „über die bereits officiell ausgesprochene Fixierung des Landesbistums Freiburg“ erstattet. Kölle konnte am 27. Oktober mitteilen, daß der Kardinal auf das von ihm vorgelegte Schreiben nichts Bestimmtes erklärte, wohl aber mit der Substituierung von Freiburg für Rastatt einverstanden sei, — was er bereits Türrheim gegenüber geäußert hatte. Die Antwort selbst, am 10. November verfaßt, inhaltlich aber nichts Neues bietend, wurde in der 47. Sitzung am 11. Dezember zu den Akten gegeben ²³⁶.

Von größter Bedeutung für die geplante Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse am Oberrhein war die seit der 35. Konferenz in mehreren Sitzungen besprochene Aufstellung der Kirchenpragmatik ²³⁷ und des sog. Fundationsinstrumentes ²³⁸, der Hauptfundationsurkunde, wie Danz sagt ²³⁹, worin aus den früheren Grundbestimmungen alle jenen staatskirchlichen Forderungen der Deklaration und des organischen Statuts aufgenommen sind, die der Hl. Stuhl niemals anerkennen konnte, und die man deshalb geheim hielt, bis die neuen Diözesen eingerichtet und die Bischöfe mit Hilfe Roms ernannt wären. Sobald dies geschehen war, „sollte die Kirchenpragmatik in allen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz — diese Bezeichnung ²⁴⁰ wurde in der Konferenz vom 14. Juni 1820 angenommen — als die Verhältnisse der Kirche ordnendes organisches Staatsgesetz publiziert, Bischöfe und Domkapitel sollten auf sie verpflichtet, das Fundationsinstrument aber, worin die wichtigsten Bestimmungen der Kirchenpragmatik aufgenommen wurden, sollte

²³⁶ Mejer III 1 S. 196. Vgl. die Abschrift in Fasc. 41 und 53.

²³⁷ Vgl. dazu besonders (Mone), Die katholischen Zustände in Baden II (Regensburg 1841) S. 49 ff.; Brück a. a. O. S. 45 f.; Maas S. 26 ff. und besonders Mejer III 1 S. 192 ff., 199 ff. (hier auch der ausführliche Inhalt). Der Wortlaut der Kirchenpragmatik bei Münch, Konfodate II, 323 ff.

²³⁸ Das Formular des Fundationsinstrumentes ist gedruckt bei Münch, Konfodate II, 332 ff. Die Akten hierüber finden sich in Karlsruhe: Rel. u. Kirchenf. Fasc. 65.

²³⁹ Mejer S. 214.

²⁴⁰ Die Bulle Provida solersque sagt „Freiburger Kirchenprovinz“, was Schmitz-Grollenburg als Referent der Kommission, die am 21. Okt. 1821 zusammentrat, beanstandete. Brück, S. 47.

als Grundgesetz der betreffenden Stiftungen den Bischöfen und Domkapiteln bei ihrer Einsetzung auferlegt werden.“²⁴¹ Letzteres wurde in den Staatsvertrag vom 8. Februar 1822, der den vom 7. Oktober 1818 ergänzen sollte und am 19. Januar 1821 in der 48. Sitzung in einem von Schmitz-Grollenburg, Bittersdorf, Harnier, Koch, Jaumann und Burg bearbeiteten Entwurf vorgelegt worden war, mit der Forderung zum Ausdruck gebracht, daß die zu Bischöfen in Aussicht genommenen Geistlichen nur dann in Rom in Antrag gebracht werden sollten, wenn „sie sich zur Beobachtung der darin festgesetzten Grundbestimmungen der Kirchenverfassung in einem darüber abzuhaltenden Protocolle verbindlich machten“. Wir sehen hier davon ab, darauf einzugehen, welche weiteren Verwicklungen damit verbunden waren und wie der päpstliche Staatssekretär, von diesen Vorgängen unterrichtet, den Regierungen gegenüber schon in der Note vom 21. August darauf anspielte und ihnen zu verstehen gab, daß, solange — was noch immer nicht geschehen war — nicht eine Antwort auf seine Noten vom 10. August und 24. September 1819 erfolgt sei, der Stuhl sich zur Ernennung der Bischöfe nicht herbeilassen werde, was denn zu einer ausweichenden Antwort vom 27. Dezember 1821 führte. Worauf hier noch hinzuweisen ist, ist die nach der zuletzt gekennzeichneten Haltung der badischen Regierung auffallende Tatsache, daß auch Baden „vorbehältlich Landesverordnungen, die es etwa mit seinem Bischofe zu vereinbaren zweckmäßig finden werde“, sich mit allem, auch der Kirchenpragmatik einverstanden erklärte²⁴². Mochte man sich einer gewissen Mäßigung gegenüber Rom befleißigen, so war es kaum mehr als eine leere Ausrufe, wenn der badische Vertreter, Geistl. Rat Burg, zu der nach Rom gerichteten Erklärung der Regierungen vom 27. Dezember 1821, daß es nach der Ernennung der Bischöfe leicht sein werde, die von Consalvi erwähnten Punkte der Organisation der katholischen Kirche zu regeln, die Interpretation gab, die Regierungen hätten der päpstlichen Kurie damit versichern wollen, daß sie nicht einseitig ihr eigenes Kirchenrecht durchführen wollten, sondern geneigt seien, über die noch unent-

²⁴¹ Mejer S. 200.

²⁴² Mejer III 1 S. 196.

schiedenen Punkte mit dem römischen Hofe übereinzukommen²⁴³.

Die Haltung Badens in dieser Frage ist durch eine Reihe von Beschlüssen gekennzeichnet²⁴⁴. Wenn das Ministerium des Auswärtigen unter Bezugnahme auf den Bericht der badischen Bevollmächtigten über ein zu promulgierendes Staatsgrundgesetz am 2. Mai erklärte, daß es nicht einsehe, „wie vor dem Abschluß der Verhandlungen mit dem römischen Hofe schon an einem solchen Staatsgrundgesetze gearbeitet werden könne“, so schien das ganz in der Richtung des wiederholt erwähnten Beschlusses der badischen Regierung vom 21. Dezember zu liegen. Allein die weiteren Verhandlungen zeigten, daß man in Sachen des Staatskirchentums auch in Baden nicht anders dachte, wie sonst, und besonders waren es die geistlichen Räte der Regierung, Burg nicht ausgenommen, die zäh an den alten Grundsätzen festhielten. Das tat vor allem Brunner in seinen Bemerkungen über die zukünftige Kirchenpragmatik, so besonders, wenn er darin das landesherrliche Placet betont und darauf abhebt, „daß nach dem alten Kirchenrecht und der Praxis in Deutschland der erwählte oder ernannte Bischof sogleich vor der päpstlichen Confirmation in alle Rechte des Episkopates“ eintrete. Beachtenswert ist auch hier, was man im Ministerium zu dem Entwurf hierüber zu sagen hatte. Man beanstandet, um nur wenig herauszuheben, in dem Entwurf die Unterscheidung zwischen placet und vidit, da daraus Kollisionen entstehen könnten; man legt Gewicht auf sofortige Berufung der mit Staatsgenehmigung durch den Erzbischof zu „berufenden Provinzialsynode, die es nicht nur mit einer Masse von Reformen“, sonder auch vorzüglich mit dem Vollzug der Kirchenpragmatik zu tun hätte; man wirft zu dem Vorschlag, daß aus den drei von dem vorgesehenen Wahlkollegium gewählten „Subjekten“ derjenige als Bischof proklamiert werden solle, den das landesherrliche Veto nicht ausschliesse, die Frage auf, ob der Landesherr mehr als einmal alle drei und auch diejenigen refusieren könne, welche er gleichfalls für qualifiziert halte, und fordert, „daß alle und jede Correspondenz mit dem Römischen Hof durch die Hände der geeigneten Staatsbehörde laufe“. Es sei allem die Klausel bei-

²⁴³ Br ü d, Geschichte der kath. Kirche im 19. Jahrhundert II, 126.

²⁴⁴ Vgl. S. u. St.-U. III, Rel.- und Kirchenf. Satz. 52.

zufügen, daß es dem Landesherrn unbenommen sei, nach Maßgabe der Landesgesetze und der individuellen religiösen Bedürfnisse mit dem Bischof weitere organische Gesetze und Anordnungen, die der Kirchenpragmatik nicht widerstrebten, zu konzentrieren.

Den Bevollmächtigten in Frankfurt wurden diese Bemerkungen zur Kirchenpragmatik zugestellt. Wie Geistl. Rat Burg darüber dachte, ergibt sein Gutachten, das er über die Frage bearbeitete: Wie bei der Auswahl der Bischöfe zu verfahren und wie desfalligen Hindernissen für die Zukunft vorzubeugen sei ²⁴⁵.

Dieses Gutachten Burgs ist ebenso wichtig für seine Stellungnahme zur Kirchenpragmatik, wie charakteristisch für seine Denkweise in der darin berührten Frage. Seitdem der römische Hof, führt er aus, die Besetzung der bischöflichen Sitze von seiner Konfirmation abhängig zu machen gewußt hat, bediente er sich nur gar zu oft seiner Gewalt zur Erreichung gewisser Privatabsichten, wodurch die kirchliche Ordnung gestört und die Staaten beunruhigt wurden. So in Frankreich, Spanien und anderen Ländern. In Deutschland hatte das Konfirmationsrecht minder nachteilige Wirkungen insofern des hier bestehenden, ein *ius in re* dem Erwählten erteilenden Wahlrechts, das, von den Fürsten anerkannt, auch durch das Wiener Konkordat (1448) keine wesentlichen Einschränkungen erfuhr. Dieses Recht machten die protestantischen Höfe des Deutschen Bundes im Jahre 1818 zu einem Grundgesetz der Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung. Um dieses Wahlrecht auch für die Zukunft zu wahren, ist es notwendig, „daß die bischöflichen Sitze für das erste Mal mit Männern besetzt werden, welche die in der zum Staatsgesetz zu erhebenden Kirchenpragmatik aufgestellten Grundsätze anerkennen und ihre Ausführung und Handhabung zu beschwören bereit sind. Wenn die Regenten diese Männer, sey es mit oder ohne Rücksprache mit der Geistlichkeit, ausersehen haben, so lassen sie ihnen ihr Zutrauen mündlich erklären und die Kirchenpragmatik vorlegen mit dem Auftrage, sich innerhalb einer gewissen Zeit schriftlich zu äußern, ob sie diese Grundsätze anerkennen und zu beschwören bereit sind.

²⁴⁵ Ebd. Faß. 53 (nach Karlsruhe mit Datum vom 1. Dezember).

Haben sich die Regenten von den guten Gesinnungen dieser Männer überzeugt, so wird mit ihnen sogleich die Aufstellung des künftigen Domcapitels verabredet“. Auch dieses ist mit Männern zu besetzen, „die den Geist der Kirchenpragmatik aufzufassen und ins praktische Leben einzuführen im Stande sind“. Da es wünschenswert ist, daß das neue Domkapitel vom Papste als kanonisches Wahlkollegium anerkannt wird, so muß man die von ihm vorgeschlagene erste Besetzung durch den Bischof annehmen. Wenn der Regent hierüber eine schriftliche Verabredung mit dem aufzustellenden Bischof trifft, so ist die Sache unbedenklich. Es ist rätlich, die zukünftigen Domherren ebenfalls auf die Kirchenpragmatik zu verpflichten. Diese bringt eine der Zahl der Domherren entsprechende Zahl von Dekanen für das kanonische Wahlkollegium in Vorschlag. Eine solche Ergänzung des letzteren findet am besten sogleich nach Aufstellung des Domcapitels und nicht erst bei der Vakanz des bischöflichen Stuhles statt. Da aber der päpstliche Staatssekretär von einer Beziehung der Dekane für den Wahlakt nichts wissen will, so wird man am besten gewisse ansehnliche Pfarrstellen (Konstanz, Karlsruhe, Rastatt), die zwei ältesten Dekane, den bischöflichen Vikar in Hohenzollern und den Dekan der theologischen Fakultät für alle Zeit zur Ausübung des Wahlgeschäfts zu Ehrenomhern ernennen. Dadurch wird die theologische Fakultät „in das große Interesse der Kirchenpragmatik gezogen, deren wissenschaftliche Behauptung ihr obliegt“. Das so aufgestellte Wahlkollegium muß von der Geistlichkeit auf einer Diözesansynode oder auf Kapitelskonferenzen anerkannt werden. Die in der Kirchenpragmatik festgelegte Besetzungsart mit ihren rechtlichen Folgen wird dann auf einer vom Erzbischof zu berufenden Provinzialsynode feierlich anerkannt; hier werden auch die Wahlkollegien und die Kapitelsstatuten bestätigt und die *judices in partibus* aufgestellt. Dem päpstlichen Stuhl wird darüber Anzeige gemacht. Er kann seine Bestätigung um so weniger versagen, „da theils seinen Wünschen entsprochen wird, theils im Wesen der hervorgebrachten Wahlform nichts geändert wird“. Im Fundationsinstrument setzt der Regent die Weise der künftigen Besetzung des bischöflichen Stuhles mit ihren Folgen fest und erklärt die in der Pragmatik vorgeschriebene Wahlart zu einem prag-

matischen Gesetze für ewige Zeiten. „Diese Fundationsinstrumente werden von der Provinzialsynode mit Dank acceptiert.“ So weit Burg. Er läßt uns über sein Verhältnis zu den staatskirchlichen Gesetzesentwürfen der Frankfurter Konferenz, an deren Zustandekommen er mitgearbeitet hat, nicht im Zweifel.

Burgs Gutachten wurde auf Beschluß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten am 23. Januar 1821 den geistlichen Räten Brunner und Häberlin zur Gegenäußerung gestellt. Häberlin stimmt im wesentlichen den Ausführungen Burgs zu, macht aber einige Bemerkungen dazu. Für den Fall, daß der Großherzog bei der erstmaligen Ernennung auch die Gesinnungen der Geistlichkeit hierüber kennen lernen wollte, sei es am besten, wenn jeder der 6 Kreisdirektoren beauftragt würde, die Pfarrer seines Kreises nebst den noch vorhandenen Konstanzer Dombherrn sowie den bischöflichen Speierischen und Konstanzer Vikariatsräten aufzufordern, ihnen eine geschlossene briefliche Äußerung über den zu wählenden Bischof zukommen zu lassen. Das Resultat, auf welche 2 oder 3 Individuen die meisten Stimmen gefallen wären, sei dann Sr. K. H. mitzuteilen. Da jedoch für den ersten Fall noch kein kanonisches Wahlkollegium bestünde, wäre die päpstliche Bestätigung des Bischofs noch abzuwarten, „bis die Verabredung wegen wirklicher Ausstellung des künftigen Domkapitels geschehen könnte“. Was die Ergänzung des Wahlkollegiums durch weitere 7 Geistliche betrifft, so glaubt Häberlin annehmen zu dürfen — er fällt nicht aus der Rolle —, „daß fortin am Großh. Ministerium, wie in andern Staaten, eine Stelle von katholischen geistlichen Räten bestehen werde, welche die landesfürstlichen Majestätsrechte circa sacra gegen die bischöflichen Prätensionen und päpstlichen Anmaßungen unter dem Vorwande der Religion zu verteidigen hat“. Von diesem Gesichtspunkt aus eigneten sich die geistlichen Ministerialräte, wenn sie mit sich selbst nicht in Widerspruch kommen wollten, keineswegs zu Dombherrn und bischöflichen geistlichen Räten. Wohl aber könne man sie zu „den 7 Individuen“ des Wahlkollegiums heranziehen, da sie am besten mit dem Charakter der meisten Geistlichen des Landes bekannt seien. Das 4. Mitglied solle ein bischöflicher Vikar von Hohenzollern sein; die übrigen drei müßten aus dem Klerus des Ober-, Mittel- und Niederrheins, wozu sich

am besten die Stadtpfarrer von Konstanz, Karlsruhe und Mannheim eigneten, genommen werden. Falls dieser Vorschlag nicht zusage, könnte man — abgesehen von Hohenzollern — aus den 6 Kreisen je „ein Individuum“ auswählen. Häberlin schließt sein Gutachten mit einem Bekenntnis, worin er mit einer Ehrlichkeit und Offenheit, die man anerkennen muß, seinen Standpunkt, vielleicht nicht ohne Spitze gegen Burg zum Ausdruck bringt, wenn er sagt: „Im übrigen vereinige ich mich mit den Anträgen des geistlichen Raths Burg und erlaube mir *pro coronide* nur noch die Bemerkung, daß ich wenigstens für meine Person, der im Jahre 1810 zwanzigjähriger bischöflicher Commissarius und geistlicher Rath war und als Freund der landesherrlichen Hoheitsrechte *circa sacra* landesfürstliche Dienste suchte und erhielt, gegen meine Neigung und Überzeugung in bischöfliche Dienste nicht mehr zurücktreten kann und werde, besonders bey einem bischöflichen Vikariats-Kollegium, wo man der Dekretal- und römischen Kurial-Grundsätze nie ganz los wird, sondern doch zuweilen einen Isidor oder Silbebrand machen muß, wozu sich ein Freund der Wahrheit und Dekretalistenfeind nicht wohl versteht; nam *iurisprudenciam ecclesiasticam*, (welche auch dem Regenten seine Rechte in Kirchensachen giebt und läßt), et non *pontificiam profiteor*.“²⁴⁶

Die Ausführungen Burgs sowohl wie Häberlins, denen Brunner in nichts nachstand, zeigen deutlich, wo die treibenden Kräfte zu suchen sind, die hinter einer Regierung standen, die, solange jedenfalls Versteht im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Zügel führte, im Grunde auf eine konziliante Politik gegenüber dem Hl. Stuhle eingestellt war. Brunner und Häberlin, deren Konkordatsprojekte in der Zeit vor dem Wiener

²⁴⁶ Im Zusammenhang hiermit sei auch auf einen kurzen „Nachtrag zur Puntation wegen einer gemeinschaftlichen Übereinkunft mit Rom“ aufmerksam gemacht, die Häberlin im Februar 1818 (Satz. 116) niederschrieb. Er beginnt: „Eigentlich wäre es gar nicht nöthig, mit Rom ein Konkordat zu schließen“; es folgen 5 Punkte und dann die Schlußworte: „Und sollte auch die Curia Romana bey solchen gut katholischen Grundsätzen — die das landesherrliche *ius circa sacra* betonen — uns Deutsche als Schismatiker ansehen, . . . so sage ich *pro coronide*: Glückseliges Schisma, welches dem Staat nützt und der ächten Religion nicht schadet. Ita salvo meliori. — Hier auch ein Gutachten Häberlins vom 4. Mai 1817 zum Breve vom 15. März 1817 (in der Wessenbergfrage).

Kongreß wir gekennzeichnet haben²⁴⁷, sollten auch zum Schluß dieser ersten Etappe der Verhandlungen zu Worte kommen. Sie sind sich, das muß man zum Unterschied von Burg anerkennen, in ihrer immer wieder zum Widerspruch herausfordernden, bis fast zum Fanatismus gesteigerten Haltung gegen die päpstliche Kurie stets gleich geblieben. Ein eigentümliches Geschick wollte es, daß sie mit dem dritten, uns ebenfalls aus früheren Gutachten bekannten Mitgliede der katholischen Kirchensektion, mit geistlichen Rat Schäfer, der bei diesen letzten Verhandlungen nicht hervortrat, dazu berufen sein sollten, die amtlichen Dokumente der Zirkumskriptions- und Dotationsinstrumente, die habsburgerseits in geradezu wunderbarer kalligraphischer Ausübung dem St. Stuhl überreicht wurden²⁴⁸, im Namen der Regierung zu unterzeichnen. Am 15. Februar legte die Kirchensektion die „eingeschriebene Descriptio dioeceseos“ im Ministerium des Innern vor, die Herr von Gulat an den Minister des Außern weitergehen ließ²⁴⁹. Der Regierungspräsident von Hohenzollern-Sigmaringen, geh. Rat Huber, sandte am 23. Februar die „Designation der Pfarrbezirke“ des Fürstentums ein, mit dem Bemerkten, daß die von Hechingen folgen werden. Am 19. hatte Graf Wimpfingerode aus Stuttgart den endgültigen Entwurf der Antwortnote an Consalvi Karlsruhe zugestellt²⁵⁰. Am 23. März

²⁴⁷ Der dort S. 197 erwähnte Beivortrag Häberlins findet sich auch eigenhändig in Faß. 116, hier jedoch schon unter dem Datum des 30. September 1813 und in einigen Punkten etwas anders formuliert. Es war wohl ein Vorentwurf zu dem vom 16. Oktober.

²⁴⁸ Acta Congr. Consist. 1821, Pars III Nr. 20. Aufschrift: Regni Wurttembergiae aliorumque ditionum principum et Statuum foederatorum Germaniae novae circumscriptionis dioecesium. Es folgt das unten zu besprechende Konsistorialdekret, dann die Zirkumskriptionen der fünf Diözesen. Die für Freiburg (in Pergament) überschriebenen: Circumscriptio dioeceseos Friburgensis continens singulas parochias in Magno Ducatu Badensi et in Principatibus Hohenzollern-Hechingen et Hohenzollern-Sigmaringen. Die Unterschriften der Kirchensektion und Pfeiffers eigenhändig genau wie oben im Entwurf S. 583. Die Enumeratio parochiarum Hohenzollerns ist unterzeichnet von J. J. Giegling. Es folgt dann die Dotationsurkunde, unterzeichnet: De Gulat.

²⁴⁹ Faß. 53.

²⁵⁰ Die Note, im Entwurf gedruckt in den Beiträgen zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung (Straßburg 1823) S. 71,

überfandte das badische Ministerium „die in Reinschrift gebrachte unterzeichnete Note an Consalvi“ mit der *Circumscriptionis dioecesis Friburgensis* und der *enumeratio parochiarum* beider Hohenzollern nach Stuttgart; die *Dotationsurkunde* hatte Schmitz-Grollenburg schon von Frankfurt aus mitgenommen²⁵¹. Graf Winkingerode konnte am 9. April mitteilen, daß der Hauptmann von Mertens mit den Aktenstücken als Kurier nach Rom abgegangen sei. Dieser war bereits am 5. Mai wieder zurückgekehrt, ohne daß er bestimmte Nachrichten von Consalvi überbringen konnte. Wegen der heiligen Woche und der Anwesenheit des Königs von Neapel habe sich der päpstliche Staatssekretär der Sache noch nicht zuwenden können. Auch Kölle konnte in seinem Bericht vom 2. Mai, den Wangenheim am 2. Juni durch Zirkular bekannt gab, nur hinzufügen, daß der Kardinal nach den Feiertagen die Sache prüfen werde²⁵². Am 6. Juni schrieb Consalvi an den Nuntius in Luzern: *Entro anche io nel di Lei parere, che si voglia costi attendere il risultato delle trattative pendenti sugli affari ecclesiastici di Germania e specialmente del Gran Ducato di Baden.* Zwar seien die Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten Badens noch in der Schwebe, doch sei man mit der Neuordnung der preußischen Bistümer zum Abschluß gelangt²⁵³. Aber auch die oberrheinische Sache wurde

liegt handschriftlich vor in Karlsruhe Fasc. 52 und in Rom, *Acta Congr. Consist. pars III.* Anstelle Rastatts wird Freiburg als Bischofsitz angeführt mit der Begründung, daß es hauptsächlich in der Mitte der vorwiegend von Katholiken bewohnten Landesteile liege und alle Vorteile, die die Errichtung des bischöflichen Sitzes erleichterten, biete, wozu noch der Wunsch der Hohenzollernschen Fürsten, sich anzuschließen, komme. Für Freiburg als Metropolitansitz wird angeführt, daß es die Hälfte aller Katholiken der Provinz aufweise, und seine gute Dotation, die *„fournira à l'archevêque toutes les ressources nécessaires pour l'exercice de ses fonctions.“*

²⁵¹ Ebd.

²⁵² Vgl. dazu Mejer a. a. O. 198.

²⁵³ Nuntiaturarchiv Luzern in der Berner Nuntiatursache I. c. Nr. 86 294. Bezüglich Preußens fügt er bei: *Sperando che il tenore della Bolla, che si sta attualmente stendendo, possa in diverse cose servire di un utile esempio, avrò cura di farla a Lei conoscere subito, che sarò in grado di poterlo fare . . . intanto fino alla pubblicazione della bolla sarebbe quasi espediente, di non pressare*

nun ernsthaft ins Auge gefaßt; der Schwerpunkt der Arbeit lag jetzt bei der Konsistorialkongregation, deren Sekretär damals der aus den preußischen Verhandlungen bekannte Msgr. Raffaele Mazio²⁵⁴ war. Wir wissen, welche umständliche Verhandlungen zwischen ihm und Niebuhr erforderlich waren, bis das Konsistorialdekret zur Bulle „De salute animarum“ eine beide Teile befriedigende Formulierung gefunden hatte²⁵⁵. Auch Kölle, der württembergische Geschäftsträger (für die oberrheinischen An- gelegenheiten), erhielt Kenntnis von dem Dekret für die Bulle „Provida solersque“, noch bevor es amtlich abgeschlossen war²⁵⁶. Am 24. Juli 1821 dankte er Mazio, daß er ihm den Entwurf zum Konsistorialdekret mitgeteilt habe²⁵⁷, und ersuchte ihn um Angabe von Tag und Stunde, wann er mit ihm einige Punkte besprechen könnte²⁵⁸. Bereits am 28. Juli erhielt Mazio vom Hl. Vater die Weisung, das Dekret zu expedieren, das auch das gleiche Datum aufweist²⁵⁹. Nachdem es fertig-

ulterioremente i Signori Deputati a proseguire le trattative.“ Ebenda auch unter Nr. 88 507 ein interessanter Brief Consalvis vom 21. Juni zur Bulle „De salute animarum“. Zu den Vorverhandlungen über die letzteren vgl. jetzt die Studie von M. Bierbaum, Vorverhandlungen zur Bulle „De salute animarum“ (Paderborn 1927). Dazu auch S. Müßener, Die finanziellen Ansprüche der kath. Kirche an den preußischen Staat auf Grund der Bulle De salute animarum (M.-Gladbach 1926).

²⁵⁴ Vgl. über ihn Bierbaum a. a. O. S. 3.

²⁵⁵ Ebd. S. 8 ff.

²⁵⁶ Dieses Dekret findet sich in den Acta consistorialia 1821, pars III, unter Nr. 20.

²⁵⁷ Ebenda eingebettet. Die angerebete Erzellenz kann nur Mazio sein. Kölle dankt „qu'Elle a bien voulu me communiquer l'ébauche du decret consistorial.“

²⁵⁸ Hierher gehören wohl auch die ebenda unmittelbar anschließend zu 11 Punkten aufgesetzten Bemerkungen, die wohl von Kölle herrühren. Hervorgehoben sei: ad 1: Les rentes de la seigneurie de Linz telles quelles ont été spécifiées, n'excluent pas d'autres accroissemens de revenus, qui pourraient naître de la possession de cette seigneurie. Auf einem weiteren Blatt steht die „Tassa da imporsi alli nuovi vescovati della Germania“, die entsprechend der Dotation festgesetzt ist, und zwar bei Freiburg 1020,46 fl., Mainz 609,28 fl., Fulda und Limburg je 457,07 fl., Rottenburg 761,45 fl.

²⁵⁹ Das Dekret beginnt: „Sanctissimus Dominus Noster Pius papa VII post redditam Germaniae tranquillitatem, componendis

gestellt und genehmigt war, konnte es in die Form der Bulle umgearbeitet werden, wobei es sich jedoch nur um formalistische Änderungen handelte. So war alles in bester Vorbereitung. Deutscherseits sah man wohl mit Spannung dem weiteren Lauf der Dinge entgegen.

Da erschien am 16. August die Bulle *Provida solersque*, durch die Pius VII. die Freiburger Kirchenprovinz mit den Suffraganbistümern Rottenburg, Mainz, Limburg, Fulda errichtete, die vorgeschlagene Dotation genehmigte, die Zahl der Domherren und Präbendare bestimmte und Freiburg zum Metropolitanisitz erhob. Kölle über sandte mit Bericht vom 22. August die Bulle nebst Antwortnote *Consalvis* vom 21. August und teilte zugleich mit, die päpstliche Kurie erwarte von den übrigen der an den Frankfurter Konferenzen beteiligten Staaten, daß die sächsischen Herzogtümer und Waldeck sich an Fulda, die übrigen an preußische Diözesen anschließen werden. Der Kardinal unterließ es zwar nicht, der dem Papste schmerzlichen Tatsache Ausdruck zu verleihen, daß die Regierungen auf die *Esposizione* vom 10. August und die Note vom 24. September noch immer nicht geantwortet hätten, betonte aber, daß der Hl. Vater nun, um den Bedürfnissen der Gläubigen, die so lange ohne Bischöfe waren, entgegenzukommen, die Zirkumskription der Diözesen vorgenommen habe, die er aber nur „als ersten Schritt zu voller Verständigung über die früher verhandelten Gegenstände“ ansehe. Er bemerkte ausdrücklich, daß über die noch nicht entschiedenen Punkte das Nötige in einer besonderen Bulle nachgetragen werden solle²⁶⁰, indem er die Fürsten vor dem geplanten Kirchensystem warnte. Er fügte bei, man sei mit Freiburg als Erzbistum, so gerne man dies in Mainz gehabt hätte, einverstanden, ebenso mit dem Vorschlag über die erste

quoque apud inelytam nationem illam ecclesiasticis rebus in praeterita temporum calamitate perturbatis etc.“ Es schließt: Mandavit denique Sanctitas Sua praesens decretum expediri per litteras apostolicas de curia et referri inter acta Sacrae Congregationis Consistorialis. Datum Romae hac die 28. iulii anni 1821. R. Matius, S. Congreg. Consist. secretarius. Am Rand: Ex audientia SSmi die 28 iulii 1821 facta per me praemissorum relatione mandavit expediri Decretum. R. Matius S. C. Consist. Secretarius.

²⁶⁰ Vgl. dazu die Bemerkung Burgs bei Brück S. 47.

Ernennung der Domherrn²⁶¹. Zum Exekutor wurde der uns bekannte württembergische Weihbischof von Keller bestellt, dessen Aufgabe genau umschrieben wird. Seine Tätigkeit, worüber wir seine eigenen ausführlichen Berichte nach Rom besitzen, die auch für die Gegenwart noch Bedeutung haben, wird an anderer Stelle zu behandeln sein. Der Inhalt der Bulle selbst kann hier vorausgesetzt werden. Mit ihr schließt die erste Phase der zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse am Oberrhein eingeleiteten Verhandlungen²⁶². Welche weiteren Vorgänge und Erörterungen sich daran angeschlossen, wie die Regierungen sich dazu verhielten und in welcher Weise ihre Exekution zur Durchführung kam, vollends welche Schwierigkeiten sich in den Weg stellten, bis die Kandidatenliste der neu zu ernennenden Bischöfe von Rom akzeptiert werden und die Bulle „ad Dominici gregis custodiam“ herauskommen konnte, an deren Zustandekommen, soweit die Regierungen dabei in Frage kamen, B a d e n d a s H a u p t v e r d i e n s t z u f ä l l t, ist bereits von Brück, Friedberg und

²⁶¹ Bezüglich des Bischofssizes in Baden sei hier noch bemerkt, daß am 30. Juni 1820 mehrere Bürger aus Konstanz, darunter u. a. Vogt, Rothweiler, Birkenmayer, Ellenrieder, Hug, Dr. Braunegger sich an den päpstlichen Stuhl wandten mit der Bitte, den Sitz des Bistums von Konstanz nicht wegzuverlegen (Acta Congr. Consist. 1821, p. III). Zum diesbezüglichen Bericht der Seckreisdirektion vom 10. August bemerkte das Ministerium des Innern, daß Dr. Braunegger als „Schriftverfasser“ und Domkaplan Hespelin zwar keine Strafe, wohl aber einen Verweis erhalten sollten, da sie sich ohne Anzeige bei der Obrigkeit in einer Staatsangelegenheit an eine auswärtige Behörde gewandt hätten. (S. u. St.-A. III, Ref.- u. Kirchenf. Jahz. 52.)

²⁶² Hingewiesen sei hier noch auf ein Schreiben Kölles vom 19. Juni 1821 an den Kardinalstaatssekretär, worin er sich entschuldigt, daß er wegen eines Schnupfens nicht persönlich die beigefügten Antworten auf die Zweifel Msgr. Mazio's an diesem Tage überreichen könne und dann fortfährt: „Le deux points que j'ai pris ad referendum me paroissent de peu d'importance. A Fribourg une des paroisses sera réunie au chapitre, mais sur l'autre me manquent les notices.“ Es folgt eine Notiz über Kurhessen bezüglich der Dotation und die Schlußbemerkung, er habe die Aufklärung über die Hauptpunkte nicht länger hinauszuziehen wollen und sünde, obgleich ans Zimmer gefesselt, jeden Augenblick Msgr. Mazio zur Verfügung. Näheres über die betr. Antworten ist nicht bekannt. Vgl. Abschrift hiervon in Arch. Vat. Segr. di Stato Tit. 9 Nr. 255, Beilage.

D. Mejer mehr oder weniger ausführlich geschildert worden; doch gedenke ich, auf einzelne Punkte unter Verwertung neuen Quellenmaterials in gesonderter Darstellung einzugehen.

Nachtrag. Zu den oben S. 516 besprochenen Beratungen über die Beantwortung der Verbalnote Consalvis vom 21. Mai 1819 sei noch aus S.- u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 50 nachgetragen: Auf die Mitteilung des bad. Bundestagsgesandten Staatsminister Frhr. v. Berckheim vom 20. Juni über eine Besprechung mit Wangenheim antwortete das bad. Außenministerium am 7. Juli, indem es sein Befremden hierüber ausdrückte und zugleich eine inzwischen von Baden und Württemberg „concertierte gemeinschaftliche Instruktion“ übersandte, an die er sich bei der möglichst zu beschleunigenden Beratung halten sollte. Es hatten nämlich inzwischen, wie wir einem Bericht hierüber (ebd.) entnehmen, beide Regierungen Vertreter zu einer gemeinsamen Besprechung am 28. Juni entsandt, und zwar Württemberg den katholischen Kirchenrat Camerer und Baden den Ministerialdirektor Reinhard und von der kath. Kirchensektion den Ministerialrat Brunner. Bei dieser Beratung stimmte man mit dem Frankfurter Beschluß vom 17. Juni darin überein, daß die römische Gesandtschaft auf eine offizielle Erklärung drängen und diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten, die um mehr als 4 Wochen nicht verlängert werden könne, erfolgen müsse; andernfalls müßte sie abreißen. Erfolge die Erklärung, dann sei zu antworten, daß die Deklaration in allen wesentlichen Punkten unabänderlich und in dieser Hinsicht ein Ultimatum sei. Um jedoch dem Vorwurf „einer starrsinnigen Annahmigkeit“ vorzubeugen und „das Unrecht unwiderprechlich auf den römischen Hof schieben zu können“, solle man auf die einzelnen Punkte der Verbalnote eingehen und bestimmen, „ob und wie von diesseits durch Modifikationen nachgeholfen werden könne“. Welcher Art diese waren, ergibt sich aus einer Beilage (ebd.), in der man zu 34 Punkten Stellung nahm, sei es, daß man unbedeutende Änderungen, wie in der Frage der Bischofswahl, vorschlug, sei es, daß man durch Weglassung einzelner Wendungen und Worte (z. B. „*quibus ecclesia cath. regitur*“, oder „*secundum principia suae religionis fundamentalia*“) etwas entgegenkam, sei es schließlich, daß man auch Vorschläge des Kardinals ablehnte (z. B. den Zusatz: „*iuxta ea quae canones praecipunt etc.*“ oder „*iuxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam*). — Von dem Vorschlag Schmitz-Grollenburgs, im Falle des Scheiterns der Verhandlungen sich mit einem Breve zu begnügen, worin der Papst die fünf Diözesen mit den bischöflichen Sitzen, Domkapiteln, Seminaren und Dotationen sowie die provisorische Administration der Provinz durch den künftigen Bischof von Rottenburg gutheiße (vgl. oben S. 508), versprach sich die Kommission nicht viel; man könne aber gegebenenfalls einen Versuch

damit machen. Doch stimmte sie dem Endantrag des Bundesgesandten in Frankfurt nicht zu; auch die leiseste Anspielung auf ein Schisma würde der Sache Schaden und dem Gegner Waffen in die Hand liefern. Schließlich wurde noch empfohlen, die römische Gesandtschaft aufzufordern, sich an die erste und die nun nachfolgende Instruktion streng zu halten. Besonders solle Türkheim, „welcher sich bereits von dem Sinne der Frankfurter Verhandlungen entfernen wollte“, in das gehörige Geleise zurückgewiesen werden. — So kam die Instruktion zustande, die sachlich zu wenig entgegenkam, um Erfolg zu versprechen. — Zu S. 193 des vorhergehenden Bandes ist einschränkend zu bemerken, daß nur von einem erzwungenen indirekten Verzicht auf den Kirchenstaat die Rede sein kann.

— — —

Literarische Anzeigen.

Gall Jucker, Die Heimat des hl. Pirmin, des Apostels der Alemannen (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, herausgegeben von Adesons Herwegen, O. S. B., Abt von Maria-Laach, Heft 13), Münster i. W. 1927; gr. 8 (XV. u. 192 S.). Geh. 7.80 Mk.; geb. 9.25 Mk.

Mit großer Spannung greift man als Leser des Freiburger Diözesanarchivs zu diesem schon seit geraumer Zeit angekündigten Buch. Im Kreise der Mitglieder der Gorresgesellschaft war auf der Heidelberger Generalversammlung 1924 zum erstenmal davon die Rede, daß es einem Schüler von Gust. Schnürer in Freiburg i. Sch., P. Gall Jucker aus dem Bregenser Gallusstift gelungen sei, das Rätsel der Heimat des hl. Pirmin zu lösen: Pirmin ein Spanier! Im ersten Band der Kultur der Abtei Reichenau (1925) S. 19/36 hat dann Jucker zum erstenmal seinen Beweisgang in den Hauptlinien angedeutet. Jetzt liegt die abschließende Arbeit vor.

Zum Unterschied von den bisherigen Darstellern, welche von den ältesten Biographien des Heiligen ausgingen, gründet Jucker seine Forschung auf den sog. Scarapsus. So nennt sich ein höchst merkwürdiger Traktat im Roder 199 der Klosterbibliothek von Einsiedeln aus dem 8. Jahrhundert; Fol. 465 wird er mit der Überschrift eingeleitet: INCIPIT DICTA ABBA-TES PRIMINII. DE SINGULIS LIBRIS CANNONNICIS SCARAP-SUS. Die Abhandlung mit diesem schon sprachlich bemerkenswerten Titel umfaßt 50 Bl. Im ersten Teil wird ähnlich wie in Augustins Schrift DE CATECHIZANDIS RUDIBUS ein Überblick über die Heilsgeschichte gegeben; der zweite enthält die Grundzüge einer christlichen Moral mit allerd hand ganz konkreten Anwendungen, welche den Ausführungen auch einen hohen kulturgeschichtlichen Reiz verleihen. Die erste Ausgabe veranstaltete 1685 Mabillon in seinen *Analecta* IV, 569/601; danach druckte Gallandi den Traktat in der *Bibliotheca veterum Patrum* XIII (1779) 277/285 ab, und hieraus entnahm ihn Wigne 89, 1029/1050. Eine genauere Ausgabe stellte auf Grund eigener Einsicht in die Handschrift von Einsiedeln 1883 C. P. Caspari her in den *Anecdota* I 151/193.

P. Juckers Verdienst besteht nun zunächst darin, zur Einsiedler Handschrift (E) noch zwei bis jetzt unbekannte Textzeugen aufgefunden zu haben: einen Roder aus S. Amand aus dem 8. und einen Roder aus Corbie aus dem 9. Jahrhundert, beide heute im Besitz der Bibliothèque Nationale in Paris (Lat. 1603 und 13408). Von allen drei Handschriften wird eine genoue Beschreibung geboten. Darauf erfolgt eine Neuausgabe des ganzen Textes mit den abweichenden Lesarten. Im zweiten Teil des Buches tritt J in eine minutiöse Quellenanalyse ein. Sie ergibt folgendes Resultat: der

erste Teil des Scarapjus verrät Kenntnis Augustins, der Regula S. Benedicti, des Caesarius von Arles, der pseudocæsarianischen Homilie 17 und vor allem Martins von Braga. Ähnlich im zweiten Teil, wobei die wesentlich auf Caesar von Arles zurückgreifende sog. Homilia sacra besonders stark zur Geltung kommt. Die Quellen weisen also mit Deutlichkeit auf Südfrankreich bzw. das westgotische Spanien.

Damit begegnen sich Jesters Feststellungen mit einer an der Einsiedler Handschrift gewonnenen Vermutung L. Traubes, daß Einsidl. 199 von einem Spanier geschrieben worden sei, und Jester ergänzt die unabhängig von ihm von seinem spanischen Ordensbruder J. Pérez gemachte und im Boletín de la Real Acad. de la Historia 77 (1920) 132/150 veröffentlichte Beobachtung, daß der Scarapjus stellenweise den Martin von Braga ausgeschrieben hat.

Also Pirmin kein Angelsachse, kein Däne, auch kein Ire, sondern ein Spanier, vermutlich aus der Zahl jener Ordensleute, welche vor den anbringenden Mauren flüchteten?

Die Frage berührt zu komplizierte Tatbestände, als daß sie so kurzerhand mit Nein oder Ja zu beantworten wäre. Der Exeget wäre an sich nicht überrascht, wenn sich die Annahme von Jester bestätigen sollte. Jester erwähnt selbst S. 173 einen Palimpsestkodez von der Reichenau, CCXXLIII der Landesbibliothek in Karlsruhe, mit einem italienischen Psalter und einem italogallitanischen Bruchstück sowie anderen Fragmenten aus dem 6./7. Jahrhundert. Die etwas vagen Angaben, die auf Holders Katalog beruhen, lassen sich jetzt bestimmter formulieren. Es handelt sich um Cod. CCLIII. P. Alban Dold hat die untere Schrift mit bekannter Akribie und Kunst wieder weithin lesbar gemacht und die Psalmenfragmente in der Revue *Bénédictine* 37 (1927) 1/23 ediert, und B. Capelle hat dazu — was P. Jester entgangen zu sein scheint — ebenda vorläufige, auf seltener Kenntnis der Überlieferungsgeschichte beruhende orientierende Erklärungen beigefügt, aus denen sich bereits mit Sicherheit ergibt, daß beide Psalterien, freilich in verschiedenem Grade, unter spanischem Einfluß zustande gekommen sind. Von ähnlicher Struktur ist ein Psalter, der allem Anschein nach aus St. Gallen stammt, vielleicht aus dem 7., spätestens 8. Jahrhundert, jetzt zerstreut in St. Gallen Stiftsbibliothek 1393, Zürich Zentralbibliothek C. 184/389 und Wien 587 a und b. Aber auch in dem bilinguen Psalter Nr. 10 der Bibliotheca Cusana aus dem 10. Jahrhundert habe ich neulich im *Pastor bonus* 38 (1927) 261/271 eine breite mozarabische Schicht nachgewiesen, und dieser Tage konnte ich die gleiche Feststellung in dem schon von Sabatier in Auszügen verwerteten *Psalterium Corbeïense* des 8. Jahrhunderts machen, das gegenwärtig unter F. v. I. Nr. 5 in der Öffentlichen Bibliothek von Leningrad aufbewahrt wird und mir durch die Munizipalbibliothek der Freiburger Wissenschaftlichen Gesellschaft vollständig zugänglich gemacht worden ist.

Aber P. Jester weist selbst S. 158, Anm. 17 auf die westgotischen Lesarten in den zahlreichen Bibelstellen des Scarapjus hin, indem er bemerkt: „Diesen Beweisen wäre noch einer beizufügen; er würde sich aus den west-

gotischen Lesarten der zahlreichen Bibelstellen ergeben“. Ich habe unter diesem Gesichtspunkt den Scarapsus schon vor Jahren auf Grund von Caspari geprüft, aber mit negativem Ergebnis. Es schien mir immerhin möglich, daß die Bibelzitate in der Einsiedler Handschrift korrigiert sind und also das ursprüngliche Bild hier verwischt ist, obwohl das bei einem spanischen Schreiber nicht allzu wahrscheinlich ist. Aber die Libri Carolini zeigen doch einen ganz raffigen altspanischen Psalmentext; vgl. meine Abhandlung im Hist. Jahrbuch 46 (1926) 333/353. So durfte mit Bestimmtheit erwartet werden, daß die neuen von J. beigebrachten alten Textzeugen das Bild ändern würden. Das ist nicht erfolgt. Die Psalmenzitate des Scarapsus zeigen jedenfalls keine für Spanien entscheidende Eigenart.

Indes möchte ich daraus noch kein endgültiges Verdikt ableiten. Jeder Sachkundige weiß, wie wenig im Bereich des Merowinger- und Frankenreiches lateinische Bibelhandschriften, vorab Psalterien einander gleichen, und daß auch in den Zitaten der Schriftsteller eine verwirrende Mannigfaltigkeit herrscht. Es wird nötig sein, die Quellen dieser Periode noch genauer zu erforschen, als es bislang geschehen ist. Wenn dazu P. Deckers problemreiches Buch von neuem anregt, so liegt nicht zuletzt darin ein Beweis seines Wertes.

Freiburg i. Br.

Arthur Allgeier.

Butler, D. Cuthbert, O. S. B., S. Benedicti Regula Monasteriorum.
Edit. critico-practicam adornavit. Editio altera. Friburgi 1927
Herd., 12° (XXIV 224 pag.) — br. 3.80 Mk., geb. 4.80 Mk.

Unter allen Ausgaben der Regel St. Benedikts kann die vorliegende am besten empfohlen werden. Sie wird allen Anforderungen gerecht: Handlich, klarer Druck, der öffentlichen Vorlesung im Kapitel sowie der frommen Privatlesung angepaßt durch das Kapitel *Medulla doctrinae S. Bened.* Schließlich wird sie auch der Kritik gerecht durch Vergleich der besten Handschriften, Angabe der Lesarten und ein besonderes Kapitel über *Lectiones selectae*. Zu dem Preis wird man eine ähnliche Ausgabe nicht finden. Reiche Register über benützte Stellen der hl. Schrift und der Väter, ein Wort- und Sachregister vervollständigen das Bändchen. Es bleibt wirklich nichts zu wünschen übrig, als daß diese ebenso schöne wie praktische Ausgabe der berühmtesten und weisesten Ordensregel auch unter dem Weltklerus zahlreiche Leser finden möchte.

Hilshaus, Joseph, Civitas und Diözese, vornehmlich nach Quellen der Konstanzer Bistumsgegeschichte. S.-A.: Aus Politik und Geschichte, Gedächtnisschrift für Georg v. Below. Berlin 1928 Deutsche Verlagsgesellschaft, gr. 8° (16 S.).

Es kann gewöhnlich nicht Aufgabe unseres Diözesan-Archivs sein, so kurze Aufsätze aus einem Sammelwerk, wie dem vorliegenden, zu besprechen. Bei ihm habe ich aber geglaubt, eine Ausnahme machen zu dürfen und zu müssen, weil er einen bisher nicht beachteten, auf den ersten Anblick kleinen und dennoch wichtigen Punkt der Geschichte des ehemaligen Bistums Konstanz klarstellt. Der Verfasser beweist erschöpfend und über-

zeugend, daß es ursprünglich, d. h. in der Zeit vor den Karolingern, nur eine „parochia“ (Pfarrei) gab, die der Bischofsstadt. Spuren davon finden sich noch lange bis zur Reformation, die deutlichste ist die auffallende, oft mißverständene oder nicht erkannte Tatsache, daß die Bischofsstadt (Civitas) in fast allen süddeutschen Bischofsstädten, auch wenn sie im Laufe der Zeit in mehrere Pfarreien aufgeteilt, doch nicht einem Landkapitel zugeteilt war, sondern eine besondere Stelle außerhalb der gewöhnlichen Dekanatseinteilung einnahm. Das gilt besonders für Konstanz. Einwandfrei wird dies urkundlich, und zwar zum ersten Male nachgewiesen. Der Verfasser dehnt seine Beweisführung wenigstens summarisch auch auf andere süddeutsche Diözesen aus. Dieselbe hätte hier noch etwas mehr vertieft werden können. Insbesondere für Straßburg gibt es noch andere deutliche Beweise. Nicht nur, daß bis zur Reformation alle Pfarreien der Stadt (es gab deren neben der Dompfarrei St. Lorenz noch 9 andere) am Gründonnerstag im Münster zur Osterkommunion sich versammelten, sondern daß am Kirchweihfest der Kathedrale (29. Sept.) auch viele auswärtige Pfarreien bis auf 6 Stunden im Umkreis in Prozession zur Domkirche kamen. Die Untersuchung wird jedenfalls und hoffentlich Anlaß sein, die diesbezüglichen Untersuchungen zu vertiefen und auf die frühen Bistumsgründungen Norddeutschlands auszudehnen.

Ancelet-Hustache, Jeanne (Dr. ès lettres agrégée de l'Université). —

1. Mechtilde de Magdebourg 1207—82. Etude de psychologie religieuse. Paris 1926 Champion, gr. 8^o (VI u. 403 S.). — 50 frs.

Es ist ein sehr interessantes und in mehrfacher Hinsicht erstrebliches Buch, das hier von einer verheirateten, gelehrten Frau, Schülerin von Andler und Lichtenberger in Paris, vorgelegt wird. Die Cisterzienser-Nonne Mechtild von Magdeburg und ihr mystisches Werk: „Das fließende Licht der Gottheit“ sind bekannt, weniger ihre spärlichen Lebensdaten. In einem langen Kapitel, das dem kritischen Studium der Texte gewidmet ist und die gute philologische Schulung der Verfasserin zeigt, werden mühselig die Angaben über ihr Leben gewonnen. Sie entstammt einer adeligen Familie um 1207, lebte in strenger Askese als Beguine bis 1272 in Magdeburg, dann im Cisterzienserinnenkloster Helfta, wo sie um 1282 starb. Sie war somit Nitschweester der hl. Mechtild v. Hadeborn (1241—99) und der hl. Gertrud der Großen; mit ersterer wurde sie miteinander verwechselt. Nahezu sicher ist, daß Dante sie gemeint hat, als er seiner Matelda ein Denkmal setzte. Ihr Werk verfaßte sie unter Beihilfe des Dominikaners Heinrich v. Halle und fügte ihm in Helfta ein 7. Buch hinzu. Darin schildert sie in bilderreicher, hochpoetischer Sprache ihre Gesichte und spricht ernste Rügen aus gegen zuchtlose Geistliche. Ihr (niederdeutsches) Original ist verloren, die treue hochdeutsche Übersetzung des Dominikaners Heinrich von Nördlingen (um 1344) ist mehrmals gedruckt; eine freie lateinische Übersetzung entstand schon um 1290. Die Verfasserin zeigt sich ihrer Aufgabe vollauf gewachsen, umso mehr da sie, wie aus der ergreifenden Vorrede hervorgeht, durch gläubige Gesinnung wesensverwandt mit der Seherin ist. Stil und Aufbau werden ein-

gehend beleuchtet, besonders ausführlich für das bessere Verständnis des Inhalts die großen, die damalige Welt aufrührenden Ereignisse, die in den Gesichten der Nonne einen starken, verschiedenartigen Widerhall finden.

2. *Traité de l'amour de Dieu*, composé vers 1430 par un clerc anonyme de l'Université de Vienne, publié d'après le manuscrit allemand de Bâle. Paris, ebenda 1926, gr. 8° (XXV u. 62 S. mit 1 Taf. Schriftprobe).

Der ausführliche Buchtitel sagt eigentlich schon alles Nötige zum Verständnis des Inhalts. Die Schrift bietet den deutschen Text und verbreitet sich in einer längeren Einleitung über die Handschrift, den Verfasser, Zweck, Quellen, Zitate und Inhalt des mystischen Traktats. Er steht in einer Basler Handschrift, die dem dortigen Kartäuserkloster entstammt, und wird hier zum ersten Male veröffentlicht. Die Schrift darf den Liebhabern der Mystik warm empfohlen werden.

Thoma, Franz Kav. (Expositus in Fürstätt-Rosenheim), Petrus von Rosenheim und die Melker Benediktiner-Reformbewegung. München, Oldenburg v. J. [1927], Sep.-Abdr. aus: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner-Orden 1927, 44. Bd., S. 94—222 (Freiburg. Doktor-Dissertation).

Petrus (Bir oder Weichs), um 1380 in Rosenheim in Bayern geboren, trat als Universitätsstudent von Wien zu Melk in den Benediktiner-Orden und lebte seit 1403 lange in dem von deutschen Mönchen reformierten Subiaco, das damals der Ausgang wurde für eine ernste asketische und wissenschaftliche Erneuerung des benediktinischen Ordenslebens. Die besonnenen Constitutiones Sublacenses fanden weite Verbreitung, u. a. auch in Melk, dessen Reform durch den Rektor der Wiener Universität Nikolaus von Dinkelsbühl und die Reformpläne des Konstanzer Konzils angeregt, von P. Martin V. 1418 unterstützt wurde. Unter den Sublacenser Mönchen befand sich auch Petrus von R., der am 2. Juni zum Prior erhoben wurde, aber August 1423 abdankte, um sich ganz seiner literarischen Tätigkeit zu widmen. In dieser Zeit verfaßte er sein Hauptwerk, das Roseum Memoriale, im Auftrag des päpstlichen Gesandten, des Kardinals Branda di Castiglioni. 1426—28 war er in Geschäften der Reform an bayerischen Klöstern tätig, 1432 als Abgesandter der Äbte des Passauer Bistums am Konzil in Basel, wo er 17. Januar 1433 starb. Dies alles wird auf Grund archivalischen Materials eingehend dargestellt und anschließend die Bedeutung der Melker Reform sowie die literarische Tätigkeit des Petrus von R. und seine große Predigt-tätigkeit erörtert. So stellt sich die gewissenhafte Arbeit als eine große Bereicherung der Geschichte über die Melker, wie überhaupt die österreichische und bayerische Benediktiner-Reform des 15. Jahrhunderts dar.

Strade, Dr. E., Luthers großes Selbstzeugnis 1545 über seine Entwicklung zum Reformator. Leipzig 1926 Heinisius (136 S. — Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 140). — Br. 3.20 Mk.

Die Abhandlung beschäftigt sich mit Luthers Vorrede zum 1. Bande seiner gesammelten lateinischen Schriften (Wittenberg 1545), in welcher er

einen Rückblick auf seine Entwicklung bis zum Wormser Reichstag gibt. Die Lutherforschung hat dieselbe bisher nur abschnittsweise gebraucht. Der Verfasser bemüht sich, sie als „eine der bedeutendsten Quellen für das Werden des Reformators“ zu erweisen. Aber das geschieht mit so vielen gewundenen Deutungen und Widersprüchen (z. B. S. 102 f.), daß er nicht überzeugen kann. Etwas mehr Mißtrauen an den Äußerungen des Mannes, der eine Rechtfertigung seines Auftretens bezweckt, wäre gewiß am Platze. Und das um so mehr bei dem heftigen Temperament Luthers und seinem Haß gegen Rom in jenen alten Tagen, von seiner starken hysterischen Veranlagung ganz abgesehen. Der Verfasser muß mehrmals zugeben, daß Luther sich geirrt. Aber er stellt sich kein einziges Mal die Frage, ob das nicht freiwillig und absichtlich geschehen. An vielen Stellen leidet seine Beweisführung an falschen, unlogischen Schlußfolgerungen (S. 93: Ein Teil der Aussagen unserer Vorrede ist also historisch gesichert. Was liegt nun näher als anzunehmen, daß auch der Rest der Wirklichkeit entspricht? S. 91: Wir dürfen sie (die Anekdote über Miltitz) aber ruhig für historisch glaubwürdig halten, da sie dem Miltitz durchaus zuzutrauen ist! — A posse ad esse non valet illatio).

Stolze, Dr. Wilh., Bauernkrieg und Reformation. Leipzig 1926, Heinsius (127 S. — Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 141). — Br. 3.20 Mk.

Der Verfasser bestrebt sich, in drei Kapiteln den Zusammenhang des Bauernkriegs mit der Reformation zu behandeln: Die Lage und Bestrebungen des „gemeinen Mannes“ vor der Reformation, den engen Zusammenhang zwischen dieser und dem Bauernkrieg, schließlich dessen Bedeutung für die Reformation. Kann man sich mit den beiden ersten Teilen den großen Ganzen einverstanden erklären, so doch nicht mit den Schlußfolgerungen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß eine objektive Kritik ohne jede Voreingenommenheit zu kurz kommt, die Schuld Luthers an dem endgültigen Aufstand abzuschwächen gesucht wird, weil schon vorher solche an verschiedenen Orten vorgekommen, eine Kirche, Klerus und Klöstern feindselige Gesinnung längst vorher vorhanden gewesen sei. Wiederholt wird die völlig ungeschichtliche Behauptung erhoben, der Bauernkrieg wäre unmöglich gewesen ohne die gewalttätigen Bestrebungen gegen die neue Lehre. Viel zu wenig Gewicht wird dagegen gelegt auf die Sehreden Luthers und der meisten Prädikanten, die doch endlich zur Explosion drängen mußten (ähnlich wie beim Bildersturm), ebenso daß der Bauernkrieg ein Sammel- und Tummelplatz war für allerlei Gesindel, das nichts zu verlieren, alles zu gewinnen und Freude am Plündern hatte; an solchem war damals so wenig wie heute Mangel. Der Verfasser hält sich in vielen Redewendungen nicht frei von Einseitigkeit und verletzender Spitze gegen die Katholiken (S. 49 und 120: unevangelische Einrichtungen der Kirche; S. 46 all dem Spuk ein Ende zu bereiten, mit dem die Kirche die Gläubigen ängstigte. — Der Spuk besteht wohl nur in der Phantasie des Protestanten). Eine wissenschaftliche Schrift wird dadurch verunzigt. Ablehnen muß man den Satz (S. 127): Die Reformation hätte im Bauern-

krieg die Feuerprobe über ihren Wert oder Unwert bestanden. Darüber kann man sehr geteilter Meinung sein; ebenso die ganz oberflächliche, unbewiesene Behauptung (S. 117): „Luthers Lehren wie die Ereignisse, die sie im Gefolge hatten, hatten der Welt bewiesen (von mir unterstrichen), daß die Kirche nicht das war, wofür sie sich ausgab“. Da ist der Verfasser sehr genügsam mit den angeblichen Beweisen Luthers.

Klein, Prof. Walter, Die St. Johanneskirche zu Gmünd. Frankfurt 1928 Brönners Druckerei, 4^o (140 S. m. 95 Abb. und Tafelbild. — Bb. VI Gmünder Kunst). — Kart. Mk. 6.—, geb. Mk. 7.50.

Das vorliegende Werk reißt sich würdig der 1925 erschienenen Geschichte der Hl. Kreuzkirche in Gmünd von Prof. Nägele an, ja übertrifft es m. E. noch in Bezug auf knappe, allseitig befriedigende Darstellung und Ausstattung. Gerade letztere ist ganz hervorragend und kann kaum übertroffen werden, besonders wenn man bedenkt, daß gute photographische Aufnahmen mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft sind. Die Gmünder Johanneskirche ist in der Fachwelt berühmt ob ihrer hervorragenden kunstgeschichtlichen Bedeutung wie wegen der in den zuletzt vorhandenen Baubestand stark eingreifenden Wiederherstellung (1869—80) des ursprünglichen Zustandes. Diese ist dem 1892 verstorbenen Stadtpfarrer Ant. Pfitzner zu danken, dessen Andenken denn auch die schöne Schrift gewidmet ist. Den Zustand, wie ihn mit großem Reiz das 15. bis 18. Jahrhundert geschaffen, also vor dem letzten Wiederherstellungsbau, lernen wir glücklicherweise aus mehreren Abbildungen kennen. Die (kath.) Johanneskirche ist eine spätromanische, unsymmetrische flache Pfeilerbasilika ohne Querschiff mit verlängertem Mittelschiff und freiem, dem Chor angebautem Nordturm. Was sie auszeichnet, ist ihre reiche Ausstattung mit phantastischen Figuren an Fassade, Friesen und Fensterbänken. Besondere Bedeutung gewinnt sie durch ihre Zusammenhänge mit der lombardischen und ihren Einfluß auf die schwäbische Kunst. Dies alles ist meisterhaft herausgearbeitet, eine um so anerkennenswertere Arbeit, als Vorstudien hierzu fast ganz fehlten. Auf Einzelheiten kann natürlich hier nicht eingegangen werden, doch möchte ich nicht verfehlen, auf die Skulpturen der Fassade und die monumentale, sitzende Madonna am Südwestpfeiler hinzuweisen. Es ist ein Meisterwerk der spätromanischen Plastik um 1170 voll Hoheit, Ernst und Frömmigkeit, dazu unverfehrt und am ursprünglichen Maße erhalten. Verfasser wie Verlag gebührt wärmster Dank für das schöne, hochinteressante Werk! — Zur Beurteilung des grotesken Figurenschmudes vermisse ich die Heranziehung der gleichzeitigen und ähnlichen Ausstattung an den elsässischen Kirchen zu Anblau, Rosheim und St. Johann bei Zabern. Bei der Erklärung der beiden Sitzgestalten im Tympanon des Westportals kann man unmöglich der S. 74 ff. verfochtenen Meinung beistimmen, in der linken, durch einen Hirtenstab gekennzeichneten Figur einen Stifter, Abt von Lorch oder Bischof von Augsburg, zu sehen. Das wäre nicht nur ungewöhnlich, sondern das einzige Beispiel in der gesamten Ikonographie. Nie kann ein solcher in Haltung und Stellung gleich neben einem Heiligen dargestellt sein. Es kann nur ein Heiliger sein,

vermutlich St. Ulrich, Nikolaus oder sonst ein heiliger, in Gmünd und St. Johann verehrter Prälat sein. Der Lokalforschung wird es gewiß nicht allzu schwer fallen, das sicher festzustellen.

Zoepfl, Dr. Friedr., Deutsche Kulturgeschichte. 2 Bde. Lex. 8°. Freiburg 1927 f. Herder. Mit vielen Bildern. Bis jetzt erschienen vier Lieferungen (448 S.) à 3.80 Mk.

Grupps Kulturgeschichte vom katholischen Standpunkt war seit Jahren vergriffen, in vielen Teilen durch neue Ergebnisse der Forschung auch überholt. Sein Nachfolger im Amt eines Archivars und Bibliothekars der Fürstl. Ottingen-Wallerstein'schen Sammlungen in Mairhingen (Bayern) hat es unternommen, nicht eine bloße Neuauflage des Werkes seines verstorbenen Vorgangers zu besorgen, sondern ein völlig neues Werk, in Text und Abbildungen neues, zu schreiben. Es bedarf keines näheren Beweises, wie notwendig und wertvoll eine Kulturgeschichte ist. War diese doch bis kurz vor dem Kriege ein Stiefkind geblieben, wenn nicht ganz vernachlässigt im Geschichtsbetrieb der höheren Schulen Deutschlands. Und daß eine bloße Behandlung der Geschichte nach Daten der Regenten und Schilderung von Kriegen und Schlachten nicht die rechte Belehrung und richtige Darstellung der Geschichte sein kann, diese Erkenntnis hat sich allgemach auch in der bürokratischsten Schulverwaltung Bahn gebrochen. Zoepfl bietet uns hier eine mit umfassender Sachkenntnis, mit Liebe und Wärme geschriebene deutsche Kulturgeschichte. Er versteht es, Sitten und Zustände unserer Vorfahren anschaulich und reizvoll zu schildern, sowie die Grundlagen und Wandlungen der geistigen und künstlerischen Entwicklung klar und leichtfaßlich aufzuzeigen. Er schreibt kein trockenes, schwerverständliches Gelehrtendeutsch, ist aber in all seiner lebendigen Anschaulichkeit wissenschaftlich durchaus exakt und zuverlässig. Jeder Deutsche wird das Werk mit wirklicher Anteilnahme lesen. Der erste Band wird die deutsche Kulturgeschichte seit der Germanenzeit bis zum Ausgang des Mittelalters behandeln, der zweite Band die der neueren Zeit. Wir empfehlen das Werk zur Anschaffung allen Geistlichen und gebildeten Laien. Es gehört neben Goffine und Heiligenlegende auf den Lesetisch einer jeden katholischen Familie.

Knowles, Isobel A., Vom Fegtür. A treatise on purgatory by Tschudi etc. Basel (1926) R. Geering (XIV 254 S. m. 1 Abb.). Br. 8.— Schw. Fr.

Der bekannte Schweizer Chronist Legid Tschudi (1505—72) aus Glarus hat neben seinen geschichtlichen Werken auch eine größere apologetische Schrift „Über das Fegfeuer“ geschrieben. Denn obwohl Schüler Zwinglis, als dieser noch Pfarrer in Glarus war, blieb Tschudi der katholischen Religion bis an sein Ende treu. Die Schrift erscheint hier zum ersten Male im Druck nach dem Original des Verfassers, das aus Kloster Pfäfers heute im Stiftsarchiv von St. Gallen aufbewahrt wird. Die Abbildung gibt eine Probe der Handschrift. Die Ausgabe ist der wortgetreue Abdruck des deutschen Textes und enthält außer einer kurzen Einleitung über Verfasser und Handschrift nur eine grammatikalische Abhandlung über die Sprache des Verfassers (S. 230—47) und ein kurzes Glossar in englischer Sprache, sodaß

auch solche, die der englischen Sprache nicht mächtig sind, die Ausgabe be-
nützen können.

Klein, Joseph (Pfarrer von Mimmenhausen), Salem. Ein Führer durch
die Kunstdenkmale und die Geschichte der ehemal. Reichsabtei Sal-
mansweil. Aberglingen, Fepel, I. Teil 1925 (29 S. mit 9 ganzseit.
Abb. u. 1 Grundriß), II. Teil 1926 (116 S. mit 8 ganzseit. Abb.).

Der 1. Teil gibt eine Beschreibung des riesigen Klosterbaues samt
Kirche; Salem ist mit Weingarten der größte Süddeutschlands, in vielen
Teilen schon mehr Schloßbau. Der Abt war ja auch Reichsfürst und trat
mitunter als solcher auf. Weltliches, bequemes Leben war vielfach ein-
gedrungen und stach gewaltig ab gegen das einstige, so strenge Leben der
alten Zisterzienser. Zu verwundern ist es nicht, daß der Zeitgeist der Auf-
klärung nicht wenige Mitglieder, die man kaum mehr Mönche nennen kann,
eher Stiftsherren, angekränkt hatte und an der Aufhebung solcher geist-
lichen Versorgungsanstalten arbeitete.

Der 2. Teil, eigentlich die 2. Auflage des 1921 erschienenen Büchleins
„Die Gedankenwelt der Salemer Münsterausstattung“, beschreibt und wür-
digt erschöpfend die Ausstattung der Kirche. Man kann dem Verfasser die
Anerkennung nicht versagen, daß er nicht nur sein Thema durch und durch
versteht, sondern auch deutlich und leichtfaßlich vorträgt. Angeschlossen sind
Ausführungen über die Glocken, die Baumeister und Künstler, und beson-
ders ein Kapitel über „Die Einheit der Gedanken im Bilderschnud des
Münsters“. Hier setzt sich der Verfasser mit den Kritiken und Einwen-
dungen gegen die 1. Auflage auseinander und beweist die Richtigkeit seiner
Gesamtaufassung. Ich muß gestehen, daß er mich hier überzeugt hat und
ich meine Ablehnung gegen die „zu ausgeflügelte Symbolik“ (in Band 52,
S. 254) nicht aufrecht erhalten möchte. Nur die Abbildungen befriedigen
nicht ganz.

Seilacher, Carl, Herrenalb. Ein verschwundenes Zisterzienserkloster. Karls-
ruhe 1927 Müller, 12^o (128 S. mit 15 ganzseit. Abb. u. 3 S. Grundr.).
— Kart. 1.80 Mk.

Wer kennt nicht das herrlich in einem Tale des Schwarzwaldes gelegene
Lustkurstädtchen Herrenalb? Wenige, aber bemerkenswerte Ruinen (Vor-
halle und Chor der Kirche) erinnern daran, daß es einmal eine stille
Mannsabtei des Zisterziensierordens weitab von den Wohnungen der Men-
schen gewesen war. Es wurde 1148 von dem Grafen Berthold III. von
Eberstein gegründet und von Neuburg im Elsaß aus bevölkert. Es gehörte
zum Bistum Speier. Ende Oktober 1535 machte der berüchtigte Herzog
Ulrich von Württemberg dem katholischen Gottesdienst durch Wegschaffung
des Schatzes und aller gottesdienstlichen Geräte ein Ende. 1556—95 bestand
das Kloster noch als sog. evangelisches Seminar (wie heute noch Blau-
beuern), die katholische Wiederbesetzung durch das Restitutions-Edikt von
1629 endigte nach vielen Bedrängnissen und Plünderungen 1653. Wehmut
befiehlt einen, wenn man die traurigen inneren Zustände zu Beginn des
16. Jahrhunderts, die Verraubung durch den Herzog von Württemberg, die
Plünderungen der aufständischen Bauern und ihre sinnlose Zerstörung des

Archivs und der Bibliothek sowie die der Soldateska des 30jährigen Krieges liest. Herrenalb entbehrte bisher einer Geschichte, obwohl seine Urkunden seit langem in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins verzeichnet waren. Auch das vorliegende Büchlein gibt keine vollständige Geschichte, aber gutgeschriebene Einzelbilder aus derselben, sodaß man doch einen richtigen Überblick über die Schicksale des Hauses erhält. Dem Verfasser, protestantischer Stadtpfarrer daselbst, gebührt volles Lob für seine objektive, durch kein Wort die Katholiken verletzende Darstellung. Weil so selten, verdient es besonders hervorgehoben zu werden. Nur in der Beschreibung des Klosterlebens stehen mehrere Unrichtigkeiten, die durch Befragen eines katholischen Theologen oder Historikers leicht zu vermeiden gewesen wären. Der Verlag hat das Büchlein schön ausgestattet, vortreffliche Abbildungen beigegeben, einen auffallend billigen Preis gefunden, der wohl zu großer Verbreitung beitragen wird.

Hochstuhl, Dr. Franz Sal. (Professor), Staat, Kirche und Schule in den baden-badischen Landen unter Markgraf Friedrich (1771—1803). I. Teil: Das höhere Schulwesen. Nach den Quellen dargestellt. Freiburg 1927 Herder (gr. 8° VIII u. 370 S. — 5. Bd.: Abhandlungen zur oberrhein. Kirchengeschichte, im Auftrage des kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg herausg. von Dr. E. Gössler). — Br. 6.— Mk.

Vorreden werden von vielen gewöhnlich nicht gelesen, aber die des vorliegenden Buches sollte doch jeder aufmerksam zuerst vornehmen. Sie enthält die Quintessenz und Begründung des ganzen Wertes. Der Verfasser hat mit diesem eine ganz hervorragende, gründliche Arbeit geleistet; seine Forschungen gründen sich ganz auf das reiche Aktenmaterial des Generallandesarchivs. Es ist unmöglich, auch nur kurz den reichen Inhalt zu skizzieren. Durch das Aussterben der markgräflichen Linie Baden-Baden, das lange vorher vorauszusehen war, fiel diese Herrschaft an die allein überlebende protestantische Linie Baden-Durlach. Nach den für die Katholiken so unglückseligen Bestimmungen des Westfälischen Friedens hatte der Landesherr das *Jus reformandi*, und Baden-Durlach war bekannt dafür, daß es die protestantischen Interessen eifrig vertrat. Deshalb war es für den letzten katholischen Markgrafen August Georg, der als Domherr früher die Subdiakonatweihe empfangen und nur mit päpstlicher Dispens sich verheiratet hatte, aber keine männlichen Erben hinterließ, ihm tief anliegende Herzenssache, die Zukunft der katholischen Religion und seiner katholischen Beamten sicher zu stellen. Das geschah nach langen Verhandlungen durch den Erbvertrag vom 28. Januar 1765. Leider erzielte B.-Baden, besonders angesichts seiner Schuldenlast, keine großen Zugeständnisse und diese auch nur in so allgemeinen Ausdrücken, daß B.-Durlach sie leicht zu seinen Gunsten auslegen konnte. Das geschah in der Folge auch mehrfach, und selbst protestantische Schriftsteller gestehen offen, daß hierbei „nicht ganz ehrliche Kniffe“ angewendet wurden. Dabei hatten dann allgemeine Ausdrücke „von Wohlwollen und Begünstigung der Katholiken“ und von den „evangelischen Grundsätzen einer vollkommenen Toleranz“ nichts zu be-

sagen. Denn die Geschichte zeigt bis auf den heutigen Tag, wie protestantische Regierungen die Toleranz gegen Katholiken verstehen und üben. Und auch für B.-Baden ist es ein trauriges Kapitel, wie zäh die heimliche Protestantisierung des Landes und der Schulen, entgegen allen Abmachungen, betrieben wurde. Das ganze Buch handelt nur von solchen Kämpfen um die höheren katholischen Schulen der alten Markgrafschaft B.-Baden. Seine Lektüre ist allen Geistlichen dringend anzuempfehlen. Es zeigt wieder einmal, wie viel man aus der Geschichte vergangener Kämpfe für die Gegenwart lernen kann.

Burger, Dr. Wilhelm (Weihbischof), Das Erzbistum Freiburg in Vergangenheit und Gegenwart. In Verbindung mit Priestern der Erzdiözese herausgegeben. Freiburg 1927 Herder, kart. 4.50, gr. 8° (XII u. 248 S. mit 1 Taf. u. 79 Abb.). — Kart. 4.50, geb. 6.— Mf.

Das 1927 begangene 100jährige Jubiläum der Errichtung des Erzbistums Freiburg hat eine Flut von geschichtlichen Aufsätzen und Schriften gezeitigt. Die vorliegende, vom hochwürdigsten Herrn Weihbischof herausgegebene Festschrift verdient besondere Beachtung. Wollte man von vorne herein ihrer größeren Verbreitung kein Hindernis setzen, so dürfte der Preis nicht zu hoch kommen und mußte deshalb ihr Umfang und eine reichlichere oder kostbarere Illustrierung beschränkt werden. Andererseits sollte der Text so gefaßt werden, daß das Buch auch für einen größeren Leserkreis lesbar blieb. Diesen Anforderungen entspricht das Buch in allem. Nicht nur gibt es einen Überblick über die Gründung der Erzdiözese und ihrer Gebietszusammensetzung aus anderen und früheren Bistümern, sondern auch einen solchen ihrer Geschichte unter den verschiedenen Erzbischöfen bis auf die heutige Zeit. Andere Abschnitte behandeln die kirchlichen Kunstdenkmäler, das innere Leben und die Organisation des Erzbistums auf dem Gebiete der theologischen Erziehung, des Ordenslebens, der kirchlichen und weltlichen Vereine, der Caritas, der Presse, der Kirchenmusik, kurzum aller Belange und Veranstaltungen, die nach heutiger Gewohnheit an der Erhaltung und Vertiefung des religiösen Lebens zu arbeiten bestimmt sind. Die Schlußfolgerungen und verstandesgemäßen Erwägungen sind wohl aus allem Geschilderten nicht gezogen, aber der denkende Leser wird auch so die richtige Beurteilung des Stoffes finden. Das eine muß betont werden: Es bedurfte gewaltiger Arbeit und zielbewußter Anstrengung von kirchlich treuen Priestern und Laien, um aus den Ruinen des kirchlich und religiös so tief darniederliegenden badiſchen Anteils des ehemaligen Bistums Konstanz und aus den vielen disparaten Teilen von fünf anderen Bistümern das heutige, allseitig so blühende Erzbistum Freiburg zu schaffen. — Zu dem schönen Buch, für dessen Zustandekommen dem S. S. Weihbischof Dr. Burger aufrichtiger Dank gebührt, darf wohl die Kritik auch ein Wörtlein sagen. Sie bedauert, daß der 2. Abschnitt über die Kirchenbauten sehr oft nur eine rasche Aufzählung der Denkmäler bietet, daß die Namen der Mitglieder nach den einzelnen Aufsätzen wohl gegeben, die Namen aber im Inhaltsverzeichnis bei den einzelnen Aufsätzen fehlen oder nicht wenigstens am Kopfe statt am Schluß der

Abschnitte stehen. Das ist ein bibliographischer Schönheitsfehler! Auch die Bibliographie hat an Sammelwerke ihre Anforderungen zu stellen, und wer gezwungen ist, mit ihr näher in Verbindung zu treten, weiß ihre Forderungen als berechtigt wohl zu würdigen.

Hefele, Dr. Friedr. (Stadtarchivar in Freiburg), *Wie Freiburg Bischofsstadt wurde*. Freiburg 1927 Herder, gr. 8° (VIII u. 48 S. mit 18 Abb.). — Kart. 2.— Mf.

Die Abhandlung, zuerst in der Tagespresse erschienen, beruht größtenteils auf archivalischen Quellen. Sie bietet deshalb viel Neues, abgesehen, daß zum ersten Male die Schritte beleuchtet werden, die Freiburg tat, um Bischofsitz zu werden, ebenso die Feier der ersten Bischofsweihe. Neu und für viele überraschend ist auch die Feststellung, daß 1833 die Regierung tatsächlich an eine Verlegung des Sitzes nach Bruchsal dachte (!). Die Schrift ist sehr lesenswert und stellt sich, trotz ihrer Kürze, als eine wertvolle Bereicherung der badischen Kirchengeschichte dar.

Rägele, Karl (Pfarrer in Röttenbach), *Franz Josef Herr, Pfarrektor zu Kuppenheim 1778—1837. Sein Leben und Wirken. Ein Lebensbild aus der Gründungsgeschichte der Erzdiözese Freiburg*. Karlsruhe 1927 Badenia (279 S. mit Bildern). — Geb. 3.— Mf.

Das Büchlein ist als Festgabe zum Erzbistums-Jubiläum erschienen und kann als gut gedrucktes und ausgezeichnet bearbeitetes Jubiläumsgeschenk nur gelobt werden. Der geschilderte Pfarrer verdient es auch vollauf, nicht nur ob seines eigenartigen Verhältnisses zu dem regierenden badischen Fürstenhaus — ein Blick auf sein wohlgetroffenes Bildnis läßt daran keinen Zweifel —, sondern auch wegen seiner Stellung und seines Charakters. Unter so vielen Anhängern der leichtesten Aufklärung und liberalen Klariern war Herr ein wahrhaft kirchlich gesinnter Pfarrer, der auch als Abgeordneter der Zweiten Kammer für die Rechte der Kirche einzutreten den Mut hatte und selbst vor einem Bruch mit dem Landesherrn nicht zurückschonte. Vorbildlich war seine literarische Tätigkeit und seine Betätigung in Sachen der Heimatkunde. Manche Partien lesen sich wie ein Roman, besonders die Schilderung des zeitweiligen Zerwürfnisses mit dem Großherzog (S. 183 ff.); bezüglich der Berufung Reitzensteins vergleiche man jetzt dessen Biographie von Schnabel.

Schofer, Joseph, *Aus jenen Zeiten. Zeitgemäße geschichtliche Erinnerungen, für das katholische Volk erzählt*. Karlsruhe 1927 Badenia, Kl. 8° (93 S. mit 13 ganzseit. Abb.). — Geb. 2.40 Mf.

Auch der Untertitel gibt bedauerlicherweise den Inhalt oder „jene Zeiten“ nicht an. Es handelt sich um die Gründung und ersten Zeiten des Erzbistums. Die Erinnerungen waren zuerst im St. Konradsblatt erschienen und kennzeichnen sich damit als leicht lesbare Betrachtungen für das Volk. Der ganze Schofer spiegelt sich darin: die Klarheit und Bestimmtheit des Volksredners, des durch und durch kirchlich gesinnten, ja für die Kirche begeisterten Priesters, des aufrichtigen und in der Heimatgeschichte wohlbewanderten Volksführers. Möge das in Druck, Einband und Ab

bildungen nett ausgestattete Bändchen recht viele Käufer finden, es eignet sich vorzüglich zu Geschenken.

Heß, J. H., P. Marianus Nöl (1597—1663). Ein Kapitel schweizerischer Theatergeschichte. Basel 1926 Heß (277 S.).

Ein ausgezeichnetes Buch, das einen hervorragenden katholischen Dichter der Barockzeit der unverdienten, aber fast völligen Vergessenheit entreißt. Es schildert in vier langen Kapiteln: 1. Leben und Wirksamkeit des Dichters, 2. den literarischen Rahmen durch Zeichnung der Theaterverhältnisse in Luzern, der Volksbühne in Unterwalden und des Klostertheaters in Engelberg, 3. das Werk im einzelnen und den Dichter, 4. die Handschriften, die eingehende Inhaltsangabe der einzelnen Werke mit reichen Auszügen. Das Ganze wird beschlossen mit einem Verzeichnis der benützten Quellen und Darstellungen (S. 179—207), reichen wissenschaftlichen Anmerkungen (S. 208—276) und einem kurzen Personen- und Ortsregister. Eine gründliche und gelehrte Arbeit, die z. T. 1925 als Doktordissertation (wo, ist nicht gesagt) vorgelegt wurde. Dadurch, daß der Anmerkungsstoff in den Anhang verwiesen und die Form entsprechend gefaßt wurde, ist das Buch wirklich allen Kreisen näher gebracht und verständlich geworden. Gewiß ein anerkennungswerter Vorteil für seine Verbreitung, die es denn auch vollauf verdient und gewiß finden wird. Das Buch ist nicht nur eine Bereicherung der schweizerischen Barockdramenforschung, sondern der Barockliteraturgeschichte überhaupt. — P. Marianus (Wolfgang mit Taufnamen) Nöl entstammte einer weitverzweigten Familie von Alpnach ob dem Wald, 1579 geboren und nach Beendigung seiner Studien in Luzern 1623 Pfarrer seiner Heimat. Hier schrieb er seine Theaterstücke, alle drei Jahre ein Spiel; 1625—37 war er Pfarrer in Sarnen, wo er besonders in Predigten, schriftlichen Unterweisungen und durch seine Theaterpiele gegen die damals herrschenden Ansitten, besonders Trunkenheit, Unsitlichkeit und Spielsucht eiferte. Übermenschlich fast war seine Seelsorgsarbeit in der Pestzeit 1629 und 1635. Im Jahre 1637 trat er ins Kloster Engelberg; er starb am 24. Februar 1667 als Klosterpfarrer von Eins. So reich und fruchtbar seine Tätigkeit war als Seelsorger und Prediger, als asketischer und theologischer Schriftsteller, so groß ist seine Bedeutung für das Volkstheater der Barockzeit. Acht Spiele geistlichen und weltlichen Inhalts hat er nicht nur verfaßt, sondern auch durch seine Pfarrkinder in Alpnach und Sarnen auführen lassen. Es ist ein reiches Leben gewesen, das dieses ernstgerichteten tabellosen Pfarrers und Benediktiners. Dem Verfasser gebührt reiches Dank für seine wertvolle Gabe. Von nun an kann P. Marianus Nöls Namen in der schweizerischen Literatur- und Theatergeschichte nicht mehr verschwiegen werden.

Scherer, Em. Clem., Carl Braun. Ein Priesterleben im Dienste der Jugend und Heimat. Zum Gedächtnis seines 50. Todestages. Freiburg 1927 Herder (XII 286 S.). — Geb. 3.—Mk.

Braun ist der Typus jener elsässischen Geistlichen, die in der ersten Zeit nach 1870 im öffentlichen Leben auftraten. In Einem unterschied er sich von vielen, er war dem Deutschtum innerlich nicht abgeneigt. Leider

tat die damalige Regierung nichts, um solche Männer zu gewinnen. Finanziell unabhängig, verlegte sich Braun nach seiner Priesterweihe auf die literarische, journalistische und soziale Tätigkeit. Er ist u. a. der Gründer der Bruderschule (1852) und des katholischen Waisenhauses (1853) in Gebweiler. Wegen einiger antiprotestantischen Äußerungen in zweien seiner Bücher eröffnete man gegen ihn 1874 das gerichtliche Verfahren, er entzog sich der gefürchteten Verhaftung durch die Flucht nach Frankreich. Der Prozeß war ein Tendenzprozeß, angestiftet von einem Gebweiler Freimaurer, dem Korrespondenten der „Karlsruher Zeitung“, ebenso das Urteil und seine Begründung. Braun wurde zu 6 Monaten Gefängnis und zur Tragung der Kosten verurteilt. In Paris fühlte er sich nicht zu Hause, 1876 zog er nach Einsiedeln, wo er unerwartet am 24. Juni 1877 starb. Er wurde in seiner Vaterstadt Gebweiler unter außerordentlicher Beteiligung beerdigt, trotzdem die Regierung für klug und vornehm erachtet hatte, ein öffentliches Leichenbegängnis zu verbieten (!). Da darf es nicht wunder nehmen, wenn Brauns Name und seine nicht unbedeutenden poetischen Werke, hauptsächlich das Belchenglöckchen und das Hausbuch, absichtlich totgeschwiegen wurden; das gilt besonders von der Sammlung „Deutsche Dichtung im Elsaß“ des bekannten katholikenfeindlichen Emil v. Borries (Straßburg 1916). — Scherer, ein junger, talentvoller elsässischer Historiker, hat ihm endlich die verdiente Ehrenrettung durch die vorliegende schöne und gehaltvolle Lebensbeschreibung zuteil werden lassen. In katholischen Kreisen wird sie vollen Anklang finden, in nichtkatholischen vermutlich mit verlegenem Schweigen abgetan werden. Deutschen Katholiken kann sie nur bestens empfohlen werden als ein neuer Beitrag zur verfehlten Politik der deutschen Regierung, zur richtigen Beurteilung des religiös-politischen Lebens im Elsaß bis 1875 und besonders zur Würdigung der Bestrebungen des alten elsässischen Klerus für die Erhaltung der deutschen Muttersprache. Wäre die preußische Regierung nicht gar so kurzsichtig gewesen, hätte sie aus Brauns Feder große Vorteile ziehen können für die schnellere Verschmelzung des elsässischen Volkes mit Deutschland. Deshalb wird man dem Verfasser hauptsächlich dankbar sein für die reiche Auswahl (fast die Hälfte des Buches) aus Brauns Schriften in Versen und Prosa. Es sind Glanzstücke darunter.

Birkenmayer, E. A. (Landgerichtsdirektor), Geschichte der Stadt Waldshut, erweitert und fortgesetzt von Dr. Aug. Baumhauer. 2. Aufl. Waldshut 1927 Zimmermann (328 S. m. 30 autotyp. Taf.). — Geb. Mk. 5.—

Das Werk Birkenmeyers ist in der neuen Bearbeitung und dem neuen Gewand eine der schönsten und besten Stadtgeschichten Badens und man darf der altberühmten Waldstadt am Oberrhein aufrichtig dazu Glück wünschen. Die 1889 erschienene Geschichte war seit Jahren vergriffen; der Verfasser selbst starb 1916. Der neue Bearbeiter hat sie von 1805 bis zur Neuzeit in zwei Kapiteln weitergeführt und, was noch mehr und anerkennenswert ist, in manchen Abschnitten erweitert und durch die Ergebnisse der neuen Forschung verbessert. Das Werk ist selbstverständlich für einen

weiteren Leserkreis im Volke berechnet, entspricht aber dennoch den wissenschaftlichen Anforderungen. Ganz besonders werden die Forscher dankbar sein, daß Birkenmeyers entlegenen Regesten des Stadt- und Pfarrarchivs, die nebst Auszügen aus den wichtigsten Urkunden 1889 in den Mitteilungen der Bad. Histor. Kommission erschienen, im Anhang abgedruckt sind (S. 233 bis 327). Verschiedene Verzeichnisse, eine ausführliche Datenchronik, ein Verzeichnis der Geistlichen seit dem 15. Jahrhundert befriedigen auch die größte Wißbegierde. Die 18 Kapitel der Stadtgeschichte sind so interessant geschrieben, daß sie nur allen Geschichtsfreunden, auch den auswärtigen, zur Lesung empfohlen werden können. Ganz besonders gilt dies von den drei Kapiteln, welche die große, weithin Aufsehen erregende Rolle schildern, welche im 15. und 16. Jahrhundert Waldshut in den Wirren der Reformation und des Bauernkrieges, allerdings in nicht rühmlicher Weise, gespielt hat. Nichts würde der Vollkommenheit mangeln, fehlte nicht ein Verzeichnis der Abbildungen.

Alär, Michael (Pfarrer von Öslingen), Das vordere Wehrtal. Öslingen, Wehr und Umgebung in Geschichte und Gegenwart. Ein Heimatbuch. Karlsruhe 1927 Badenia (VIII u. 270 S. m. 8 Taf. und 9 Textabbild.). — Geb. Mk. 6.—

Es ist ein erfreuliches Zeichen für die Liebe zur Heimat, daß in der Jetztzeit eine Reihe von guten Monographien einzelner Orte erschienen sind. Eine der interessantesten ist gewiß die vorliegende, vor allem weil sie eine bisher etwas stiefmütterlich behandelte Gegend bekannt macht. Der Herausgeber hat es verstanden, durch einen Stab von tüchtigen Mitarbeitern die einzelnen Gebiete behandeln zu lassen. Das Buch zerfällt in 5 Abschnitte, deren erster ziemlich zusammenhanglos einige Aufsätze über Vorgeschichte, Frühchristentum und Mittelalter von Öslingen und dem unteren Wehrtal, einen Bauernprozeß unter Josef II. und eine kurze Geschichte der Pfarrkirche von Schwörstadt bietet. Der zweite schildert die Geschichte der Pfarrei Öslingen und ihre Bauten (Pfarrhaus, alte und neue Kirche). Warum hier die Überschrift: Die Pfarrkirche S. Abalrici Ep.? Mit dem kann das Volk, für das doch in erster Linie das „Heimatbuch“ bestimmt ist, nichts anfangen; schöner und einfacher wäre sicher: Die Pfarrkirche St. Ulrich. Der 3. Abschnitt behandelt Schule und Gemeinde (von Öslingen, was im Titel nicht gesagt ist) im 18. Jahrhundert und zwei modernen Fabriken, der 4. die Geschichte der Pfarrei Schwörstadt, der 5. von Prof. Dr. Allgeier „Aufsätze und Beiträge zu einer künftigen Geschichte“ von Wehr. Gewiß ist das Buch schön gedruckt, die Abbildungen der Tafeln sind vorzüglich, seine Lesung anregend. Die Mitarbeiter verdienen alles Lob für ihre Arbeit, die sie doch neben ihren Berufsgeschäften geleistet und womit sie ein schönes, nachahmungswertes Beispiel von Heimatliebe und Heimatpflege gegeben haben. Aber der gewissenhafte Rezensent darf daneben nicht verhehlen, daß das schöne Buch in dieser Form doch eigentlich nicht befriedigt. Die Themen hätten öfters besser verarbeitet und besonders in engeren Zusammenhang gebracht werden müssen. Das gilt hauptsächlich für die Aufsätze des 1. und 3. Teiles, die leicht zu einem Ganzen

hätten verschmolzen werden können. Störend wirkt ganz besonders die weite Trennung der zusammengehörigen Aufsätze über die Pfarrkirche (1. Abschn.) und die Pfarrei Schwörstadt (4. Abschn.). Der 2. Abschnitt zeigt wie ganz anders eine zusammenhängende Schilderung wirkt. Es ist das beste Stück des Buches, was Darstellung und Beurteilung betrifft. Lobend möchte ich das m. E. historisch und kirchenrechtlich ganz richtige Urteil über Weßenberg und sein kirchliches Wirken hervorheben (S. 104 bis 117). An dem 5. Abschnitt Kritik zu üben, verbietet Ziel und Überschrift selbst. Eine Geschichte konnte und wollte nicht gegeben werden. Aber wertvolles Material ist hier geboten für eine künftige Bearbeitung. Für die Anfänge des Frauenklosters (S. 222 f.) hätte mein historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß (S. 418) noch Hinweise und geschichtliche Angaben geboten, ebenso für die Geschichte der Familie v. Schönau das goldene Buch von Straßburg Kindeis v. Knobloch (II 324 ff.). Bei der kurzen Übersicht über die späteren Schicksale des Klosters Klingental in Basel (S. 247) hätte nicht unterlassen werden dürfen, darauf hinzuweisen, daß der Hauptgrund des Widerstandes der Nonnen gegen die Verbesserung der Klosterzucht die Unterstützung durch die weltlichen Verwandten der adeligen Nonnen war, daß also hier wie so oft anderswo das Uebel in Kirche und Klöstern von den Laien verursacht und unterstützt wurde.

Humpert, Dr. Fr., Mudau im badischen Odenwald. Ein Heimatbuch, aus Anlaß des 500jährigen Pfarrjubiläums. Buchen 1926. Selbstverlag der Gemeinde Mudau. (263 S m. 36 Abb.) — Kart. 3 Mk.

Der Verfasser, Schullehrer in Gaggenau, ist den Lesern des *JDA*. kein Unbekannter. Mit vorliegendem stattlichen Band hat er seiner Heimat ein schönes Denkmal gesetzt. Es ist keine fortlaufende Geschichte, dazu sind die Quellen allzu spärlich. Aber der Verfasser wußte geschickt aus dem vorhandenen Material alles zu ziehen, was wissenswert ist, um ein gutgeschriebenes, lesbares *H e i m a t b u c h* herzustellen. Das ist es im vollen Sinne des Wortes. Aus der Geschichte des Ortes werden einzelne Episoden geschildert, erschöpfend die kirchlichen Verhältnisse, die Reihe der Pfarrer, die 1734 gestiftete St. Annabruderschaft, die von hier gebürtigen Priester und Klosterfrauen aufgezählt, Mundart, Sitte und Brauch, Sagen und Geschichten, Schwänke und Schnurien, bodenständige Lieder, die Tracht, Fsturnamen und Vereine kurz behandelt, ein Anhang bringt 9 Urkunden (1271—1654) zum Abdruck. Mudau wird die Metropole des badischen Odenwaldes genannt und erscheint 1271 urkundlich zum ersten Mal. Hauptsächlichste Besitzer von Gütern waren die Mainzer Erzbischöfe und Kloster Amorbach; mit letzterem kam es 1803 an den Fürst von Leiningen, dann an Baden. Die Pfarrei war eine sog. Klosterpfarre, lange Filiale der an Ausdehnung riesenhaften Mutterkirche Hollarbach. 1425 wurde Limbach getrennt, 1426 kam die Reihe an Mudau, das immerhin noch mehrere Filialen behielt. Kapellen befanden sich in Hesselbach und Schloßau. Die heutige Pfarrkirche ist nachweisbar der dritte Bau und ward 1806 vollendet.

Heizmann, Ludw., Die Renchtalquellen. Oberkirch 1927 Sturn, 16^o (51 S. mit 5 kl. Holzschnitten).

Es werden die Orte Sulzbach, Oppenau, Antegast, Freyersbach, Peters-
tal und Griesbach behandelt. Über Lage, Name, Geschichte des Ortes ist
kurz alles Wissenswerte gesagt, ausführlicher die Sauerquellen berücksichtigt.
Unbefriedigt lassen die wenigen Bildchen, die dem Fremden keine richtige
Vorstellung von der Schönheit des Tales geben. Über den Unterschied
zwischen Literatur und (geschichtlicher) Quelle ist sich der Verfasser immer
noch nicht klar.

Wechsler, Herm. (Pfarrer), 1. Tagebuch des Erbringer Pfarrers P. Alde-
fons v. Arz 1790—96. Freiburg 1927 Caritas, 24^o (XII u. 78 S. m.
2 Portr. u. 1 Abb.). — 2. „Sperrlingsleben“ aus dem badischen Kul-
turkampf 1874—76, gepfiffen zu Nuß und Truß. 4. erweit. Aufl.
Karlsruhe 1927 Badenia, 16^o (112 S. m. Portr. des Verf.).

1. Es war ein guter Gedanke, diese Aufzeichnungen eines seiner Vor-
gänger gesichtet herauszugeben, gleichfalls als Mahnung des ehemaligen
und Vermächtnis des jetzigen, nun 79 Jahre alten Seelsorgers, an seine
Pfarrkinder. Spannend lesen sich dieselben und bewegen öfters zu ernstem
Nachdenken. Viele Nachrichten sind wertvoll für die Lokalgeschichte, ent-
stammen sie doch einer vielbewegten Kriegszeit. Prof. Dr. Albert in
Freiburg hat dazu ein kleines Vorwort geschrieben, um den Herausgeber
auch Fremden bekannt zu machen.

2. Gleicher Dank gebührt dem ehrwürdigen, geistig wie körperlich noch
so rüstigem (wie auch das Bildnis deutlich erkennen läßt) Verfasser für die
4. erweiterte Auflage seines „Sperrlingslebens“. Geistliche wie weltliche
junge Männer werden es sicher mit Begier lesen und, was noch mehr, die
notige Belehrung schöpfen aus der Schilderung jener Zeiten, die noch so
nah und dennoch so unsäßbar sind und die besten Lehren geben für den
heutigen Geistertampf. Derartige Kirchenfeinde sind auch in Baden und
Deutschland nicht ausgestorben und sie würden, trotz aller Kulturhande,
mit Freuden wieder beginnen, wenn sie könnten. Ein starkes Junggeschlecht
muß einen festen Damm gegen ihre Gelüste bilden! Gerade solche wahr-
heitsgetreuen Selbsterlebnisse werden es dazu befähigen und stärken. Möch-
ten recht viele sie lesen und beherzigen! Es ist ein Stück ernster, trauriger
und andererseits doch erhebender Zeitgeschichte.

Walter, M. (Oberreg.-Rat), Kleiner Führer für Heimatforscher. Winke,
Stoffe und Hilfsmittel für die Heimatforschung. 2. verb. Aufl. Karls-
ruhe (1926), Volke, 16^o (107 S.). — Br. 2.— Mf.

Der Untertitel gibt ziemlich genau Inhalt und Zweck des praktischen
Büchleins an. Sein Studium kann allen Anfängern, die sich mit Heimat-
forschung beschäftigen oder eine volkstümliche Geschichte ihres Heimatortes
schreiben wollen, warm empfohlen werden. Aber manches, besonders die
Einleitung, kann man gewiß anderer Ansicht sein, aber im allgemeinen
empfiehlt es sich, dem Führer zu folgen.

Birnauer Kalender 1928, Bodensee-Heimatbuch. Überlingen, Gabel (159 S. m. Abb.). — 60 Pfg.

Von den badischen katholischen Kalendern ist das wohl der schönste und reizendste zum Lesen, obwohl speziell für die Bodenseegegend und näher Überlingens Umgebung bestimmt. Jedenfalls bietet er etwas für jeden Geschmack und kommt besonders dem heute mit Recht mächtig erstarrten Heimatgefühl durch eine Reihe vorzüglicher geschichtlicher Aufsätze entgegen. Aus dem Inhaltsverzeichnis heben wir diesbezüglich hervor: Dr. Obser, Kaiserbesuche im Kloster Salem; vom Überlinger Gottesader und den Barfüßern; P. Ad. Dietrich (Propst von Birnau), Vom Salemer Mönch zum Freiburger Erzbischof (betr. Erzbischof Boll); Der selige Gero Auer von Grasbeuern; Dr. Herm. Ginter-Ludwigshafen, Die Pfarrkirche von Betenbrunn (m. Abb.), worin sich der Verfasser wiederum als hervorragenden Kenner der Barockkunst erweist; P. Pet. Zierler, Das Kapuzinerkloster in Markdorf; Pfarrer Jos. Klein, Auf den Spuren der Mimmehauser Stuftatoren. Für weitere Kreise von Bedeutung ist der Abdruck der letzten der „Verschollenen Schriften Hansjakobs“, Der Studentebauer.

Anschließend sei für weitere, historisch interessierte Kreise hingewiesen auf die von Dr. Herm. Ginter, Pfarrer in Ludwigshafen a. S. geleitete

Bodensee-Chronik, Blätter für die Heimat, Beilage zur „Deutschen Bodensee-Zeitung“ in Konstanz, die zweimal im Monat mit 4 Seiten zweispaltigem Text erscheint. Der Name des Schriftleiters bürgt dafür, daß sie vorzüglich redigiert und ganz passend für den Leserkreis zugeschnitten ist, d. h. daß, wenn die Aufsätze auch nicht hochwissenschaftliches Gepräge haben, sie doch in bester populär-wissenschaftlicher Form bedeutungsvolle Arbeiten aus dem Gebiete der Geschichte, Kunst und Heimatkunde bieten. Die Hauptschriftleitung der Zeitung darf nicht daran denken, sie eingehen zu lassen, wir wissen von verschiedenen Seiten, daß sie mit großem Interesse gelesen wird und öfters einzelne Nummern nachverlangt wurden. Aus jüngster Zeit sei nur erinnert an den längeren, viel Neues bringenden Aufsatz von Dr. Ginter selbst: Von Alt- nach Neu-Birnau, die Geschichte der Wallfahrt von Birnau; an die Bittwoche des Jahres 1787 in der Landgrafschaft Heiligenberg. Das bischöflich konstanziische Amt Meersburg beim Anfall an Baden, von Dr. Herm. Waier in Karlsruhe; Das Ende der Feste Hohentwiel und das katholische Pfarrhaus in Singen, von Geistl. Rat Ruf u. a. mehr.

Dr. J. Clauß.

Schönenberger, Karl, Das Bistum Konstanz während des großen Schismas 1378—1415. Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde von der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg i. d. Schw. Freiburg (Schweiz) 1926 St. Paulusdruckerei. (XI u. 137 S.; S.-Z. aus „Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte“, Jahrg. XX 1926.)

Der Verfasser trug sich ursprünglich mit dem Gedanken, eine Darstellung des Schismas in der ganzen Schweiz zu geben, beschränkte sich aber bald auf die Bistümer Basel und Konstanz. Die erste Hälfte des

das Bistum Basel behandelnden Teiles soll demnächst in der „Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde“ erscheinen; eine Darstellung des Schismas im Konstanzer Bistum bringt die vorliegende Arbeit, die in Bezug auf die Quellen, auf Bestände verschiedener Schweizer Archive sowie auf das von Goller in Rom gesammelte, im Preussischen Staatsarchiv aufbewahrte Material über die Päpste Urban VI. und Bonifaz IX. zurückgeht.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. — Der erste Teil behandelt nach einer Einleitung über den Zustand des Bistums vor dem Schisma die Bischöfe beider Richtungen und ihre Stellung zur Kirchenspaltung. Aber die Politik der beiden widerstreitenden Parteien werden wir gut unterrichtet und erhalten einen lehrreichen Einblick in die Finanzwirtschaft der Kurie und die wirtschaftliche Lage des Bistums in damaliger Zeit. — Im zweiten Teil berichtet der Verfasser eingehend über die kirchliche Stellung der damals zum Bistum Konstanz gehörigen heutigen Schweizerkantone, bei welcher die weltlichen politischen Verhältnisse eine nicht unerhebliche Rolle spielten. — Der dritte Teil endlich führt uns die kirchliche Stellung der sechs rechtsrheinischen Archidiafonate des Bistums vor Augen. Dieser Teil wurde erst nachträglich hinzugefügt, als der Verfasser durch Krankheit verhindert war, die deutschen Archive zu besuchen, und ist deshalb auch weniger ausführlich und nur in den Grundzügen behandelt. Trotzdem ist auch hierin das Wesentlichste erwähnt und — wie auch an mehreren anderen Stellen des Werkes — des öfteren auf meine Schrift über die Stellung Freiburgs zum Schisma hingewiesen, die dem Verfasser erst bei Drucklegung seines Werkes bekannt geworden war („Die kirchenpolitische Stellung der Stadt Freiburg i. Br. während des großen Papstschismas“, Freiburg, Herder 1925). Beide Arbeiten ergänzen sich gegenseitig, und so konnte in dem vorliegenden Werk auch ein besonderes, ursprünglich geplantes Kapitel über Freiburg weggelassen werden. Im übrigen werden auch hier die Wechselwirkungen zwischen weltlicher Politik und kirchlicher Stellungnahme aufgezeigt, die besonders im österreichischen Breisgau stark zu Tage traten, dessen Stellung zum Schisma durchaus von der Politik seines Landesherrn beeinflusst war. — Die Arbeit ist gut und sorgfältig angelegt und bietet in der Fülle der vorgebrachten Tatsachen und Einzelheiten ein anschauliches und wohlabgerundetes Bild der heillos verworrenen Zustände in jener traurigen Periode der Kirchengeschichte.

Auf einige kleine Irrtümer, die auf den Mangel guter historischer Karten bei Abfassung der Arbeit zurückzuführen sind, sei zum Schluß noch hingewiesen. S. 9: Bistum Werden gab es nicht, wohl eine Abtei Werden, ist vielleicht das Bistum Verden oder das Bistum Verdun gemeint? — S. 25 läßt der Verfasser, auf die „Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz“ zurückgehend, den Bischof Nikolaus von Nienburg aus einem böhmischen Adelsgeschlechte aus der Markgrafschaft Burgau bei Günzburg stammen. Dies kann insofern nicht ganz richtig sein, als die Markgrafschaft Burgau und die Stadt Günzburg nicht in

Böhmen, sondern im heutigen bayrischen Regierungsbezirk Schwaben liegen. Vielleicht bringen spätere Darstellungen einmal Klarheit über die Abstammung dieses Bischofs. — S. 121: Sulzburg liegt östlich, nicht westlich von Neuenburg. — Unter den auf S. 123 angeführten, dem Kloster Schuttern inkorporierten Orten gehören nicht alle zum Bistum Konstanz und Archidiaconat Breisgau, so Leutkirch, wenn, was wahrscheinlich, der heutige Stadtteil von Gengenbach im Kinzigtal darunter zu verstehen ist, zum Bistum Straßburg. — Leutkirch in Oberschwaben gehörte zum Archidiaconat Allgäu des Bistums Konstanz; Sasbach gibt es zwei, eines am Kaiserstuhl, das zum Bistum Konstanz, ein anderes in der Ortenau, das zum Bistum Straßburg gehörte; ebenso gehörten Ottenheim und Griesenheim zum Bistum Straßburg und die Abtei Schuttern, irrtümlich dem Bistum Speier zugesprochen, dergleichen.

Dr. Paul Holtermann, Köln-Riehl

Mitgliederstand.

Gestorben im Jahre 1927:

Breuning, A., Professor in Rastatt.
 Dressel, F., Pfarrer in Geißlingen.
 Epp, W., Dekan und Stadtpfarrer in Tauberbischofsheim.
 Förster, Fr., Pfarrer in Schliengen.
 Grieshaber, A., Pfarrer in Niedern.
 Grieshaber, J., Pfarrer in Gündlingen.
 Heer, J. B., ref. Pfarrer in Neubingen.
 Jegel, F. J., Kaplan in Veringendorf.
 Karcher, Fr., Pfarrer in Wöhl.
 Lauer, G., Stadtpfarrer in Rastatt.
 Lorch, K., Pfarrer in Tunsel.
 Maier, E., Stadtpfarrer in Gammertingen.
 Riffel, S., Pfarrer in Wehr.
 Schmid, K., Geistl. Rat in Haigerloch.
 Sproll, C., Pfarrer in Blumenfeld.
 Steinbach, F. K., Stadtpfarrer in Gernsbach.
 Steinhart, J. K., Pfarrer in Bebra.
 Stüdelberg, Dr. C., Universitätsprofessor in Basel.
 Wagner, Ph., Pfarrer in Wagenstadt.

Stand am 1. Dezember 1926	928 Mitglieder
Gestorben	19
Ausgetreten	11
	<hr/>
	898 Mitglieder
Eingetreten	18
	<hr/>
Stand am 1. Dezember 1927	916 Mitglieder

Geschenke:

Von Seiner Erzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof
 Dr. Carl Friß M 2500.—
 Von Weihbischof Dr. Wilhelm Burger „ 20.—
 Von Pfarrer Dr. Karl Nieder in Reichenau-Nieberzell „ 10.—

Gestorben im Jahre 1928:

Bauer, Dr. B., Pfarrer in Wollmatingen.
 Diebold, A., Pfarrer in Schwerzen.
 Gür, F. J., Pfarrer in Weier.
 Hofmeyer, A., Ratfchreiber in Neustadt.
 Hund, A., Pfarrer in Oberried.
 Jung, E., Pfarrer in Reichenau-Oberzell.
 Meißel, G., Pfarrer in Neuborf.
 Müller, F. J., Pfarrer in Breßlingen.
 Schwend, A. K., Oberpfarrer in Stuttgart.
 Schwind, J., Domkapitular in Speyer.
 Zeiser, F. J., Pfarrer in Wagsburt.

Stand am 1. Dezember 1928	916 Mitglieder
Gestorben 11	
Ausgetreten 19	30 „
	<hr/>
	886 Mitglieder
Eingetreten 30	„
	<hr/>
Stand am 1. Juli 1928	916 Mitglieder

Geſchenke:

Von Pfarrer Dr. Karl Nieder in Reichenau-Niederzell . . . M 10.—

Vereine und gelehrte Institute

mit welchen der Kirchengeschichtliche Verein in Schriftenaustausch steht.

Aachen, Aachener Geschichtsverein.

Aarau, Historische Gesellschaft Argovia.

Basel, Historische und Antiquarische Gesellschaft.

Berlin, Verein des Deutschen Herold.

Bern, Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.

Beuron, Neue Benediktinische Monatschrift.

Bonn, Franziskanische Studien.

Braunschweigisches Magazin in Wolfenbüttel.

Bregenz, Leo-Gesellschaft am Bodensee.

Bregenz, Museums-Verein für Boralberg.

Brüssel, Redaktion der *Analecta Bollandiana*.

Chemnitz, Verein für Chemnitzer Geschichte.

Darmstadt, Historischer Verein für Hessen.

Donaueschingen, Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landschaften.

Dillingen a. D., Historischer Verein für Dillingen und Umgebung.

Eichstätt, Historischer Verein.

Ellwangen, Geschichts- und Altertumsverein.

Frauenfeld, Historischer Verein des Kantons Thurgau.

Freiburg i. Br., Badische Heimat e. V., Landesverein für Volkstunde, Heimatchutz und Denkmalspflege.

Freiburg i. Br., Gesellschaft für Beförderung der Geschichte von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften.

Freiburg/Schweiz, Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg.

Freiburg/Schweiz, Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte.

Friedrichshafen, Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

Gießen, Oberhessischer Geschichtsverein.

Glarus, Historischer Verein des Kantons Glarus.

Göttingen, Gesellschaft der Wissenschaften.

Graz, Historischer Verein für die Steiermark.

Heidelberg, Historisch-philosophischer Verein.

Jena, Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde.

Innsbruck, Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs.

Karlsruhe, Badische historische Kommission.

Karlsruhe, Statistisches Landesamt.

Kaufbeuren, Deutsche Gaue.

Köln, Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die Erzbiözese Köln.

- Leiden, Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.
 Leipzig, Archiv für Kulturgeschichte.
 Leipzig, Deutsche Bücherei des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.
 Linz a. D., Museum Franzisco-Carolinum.
 Luzern, Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
 Mainz, Altertumsverein.
 Mannheim, Mannheimer Altertumsverein.
 Meissen, Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
 München, Görresgesellschaft.
 München, Bayerische Akademie der Wissenschaften.
 München, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige.
 Münster i. W., Verein für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
 Nürnberg, Germanisches Museum.
 Nürnberg, Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
 Offenburg, Historischer Verein für Mittelbaden.
 Paderborn, Verein für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
 Poznan, Historische Gesellschaft der Stadt Posen.
 Quarachi-Brozzi, Collegium Franziscanum.
 Regensburg, Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
 Reichenberg, Anstalt für Sudetendeutsche Heimatforschung der deutschen wissenschaftlichen Gesellschaft.
 Rottenburg a. N., Rottenburger Monatschrift.
 Salzburg, Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
 Schwerin/Mecklenburg, Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
 Sigmaringen, Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern.
 Stockholm/Schweden, Königl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien.
 Straßburg, Gesellschaft für Elsäßische Kirchengeschichte.
 Stuttgart, Geheim. Haus- und Staatsarchiv.
 Stuttgart, Kommission für Landesgeschichte.
 Stuttgart/Berg, Blätter für Württembergische Kirchengeschichte.
 Torino, Societa Piemontese di Archeologia e Belle Arti.
 Ulm, Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.
 Upsala, Königliche Universitätsbibliothek.
 Wien, Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Wien.
 Wolfenbüttel, Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig.
 Worms, Altertumsverein.
 Würzburg, Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
 Zwickau, Altertumsverein für Zwickau und Umgegend.
-

Abhandlungen zur oberrheinischen Kirchengeschichte

Im Auftrag des Kirchengeschichtlichen Vereins
für das Erzbistum Freiburg

herausgegeben von

Dr. Emil Göller

Professor der Kirchengeschichte
in Freiburg im Breisgau

- I. Band: Rauch, Dr. Wendelin: Engelbert Klüpfel, ein führender Theologe der Aufklärungszeit. (VIII u. 274 S.; 1 Tafel: Totenmaske Klüpfels und Handschriftenprobe) 1922. 4 Mark.
- II. Band: Zehle, Dr. Edmund: Das niedere Schulwesen unter August Graf von Limburg-Stirum, Fürstbischof von Speier 1770—1797. Nach den Quellen bearbeitet. (XII u. 132 S.) 1923. 1.80 Mark.
- III. Band: Holtermann, Dr. Paul: Die kirchenpolitische Stellung der Stadt Freiburg im Breisgau während des großen Papst-Schismas. (VI u. 132 S.) 1925. 1.80 Mark.
- IV. Band: Banholzer, Dr. Gustav: Die Wirtschaftspolitik des Grafen August von Limburg-Stirum, zweitletzten Fürstbischofs von Speier (1770—1797). Nach den Quellen bearbeitet. (XII u. 152 S., 2 Tabellen.) 1926. 2.80 Mark.
- V. Band: Hochstuhl, Dr. Franz Sales: Staat, Kirche und Schule in den Baden-Badischen Landen unter Markgraf Karl Friedrich (1771—1803).
 1. Teil: Das höhere Schulwesen. Nach den Quellen dargestellt. VIII u. 370 S.) 6 Mark.

VERLAG HERDER, FREIBURG IM BREISGAU

DR. PETER PAUL ALBERT

Professor und Archivar der Stadt Freiburg im Breisgau

800 Jahre Freiburg im Breisgau 1120–1920

Bilder aus der Geschichte der Stadt zur Feier ihres 800jährigen Bestehens
im Auftrag des Stadtrates entworfen

Lex.-8° (VIII u. 128 S., mit 2 Tafeln u. 110 Abb. im Text.) Kart. 3 Mark

In zehn Kapiteln ist die lange und reiche, vielfach glänzende und vielfach leidensvolle Vergangenheit Freiburgs mit souveräner Beherrschung des Materials und packender Sprache dargestellt, in einer Form und Fassung, die jeden, der sich rasch und zuverlässig über die Haupttatsachen der Geschichte Freiburgs unterrichten will, ansprechen und befriedigen wird.

Das festlich ausgestattete Buch bringt auch für den Kenner Freiburgs manches Neue.

Freiburg im Urteil der Jahrhunderte

Aus Schriftstellern und Dichtern dargestellt

Mit sieben Bildern. 8° (XVI u. 138 S.) In Halbleinwand 5.20 Mark

Eine mit Hingebung und großem Geschick zusammengetragene Auswahl von Stimmen und Urteilen über Freiburg von seinen ersten Jahren an bis auf unsere Zeit. Wenige deutsche Städte werden ein so volltönendes, harmonisches, begeistertes Loblied aufzuweisen haben wie die „Perle des Breisgaus“.

DR. FR. KEMPF UND K. SCHUSTER

Das Freiburger Münster

Ein Führer für Einheimische und Fremde

Mit 74 Bildern und einem Grundriß. 3.–7. Tausend. 12° (VIII u. 120 S.)

In Leinwand 3 Mark

Die Verfasser geben die Baugeschichte und eine allgemeine, auf alle bedeutenderen Einzelheiten eingehende Beschreibung des Münsters. Die Freunde der Perle gotischer Baukunst werden das gut ausgestattete Werk mit Freude begrüßen.

DR. FRIEDRICH KEMPF

Münsterbaumeister

Das Freiburger Münster und seine Pflege

in den Jahren 1819–1834

gr. 8° (94 S.) 2 Mark

Was in den letzten Jahrzehnten an Einzelheiten über die damalige Tätigkeit der sogenannten Verschönerungskommission zur Pflege des Münsters geschrieben worden ist, wird hier an Hand neuen Altenmaterials mit neuen Forschungsergebnissen zusammengefaßt.